STADT VOERDE (Niederrhein)

Voerde, 12.06.2023

Stadtrat

B E K A N N T M A C H U N G

zur 13. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 20.06.2023, 17:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Öffentliche Sitzung

	Zur Geschäftsordnung	
a	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
b	Feststellung der Tagesordnung	
c	Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW	
d	Verabschiedung eines Ratsmitgliedes	
e	Einführung eines neuen Ratsmitgliedes	(17/561 DS)

Tagesordnung

1.	Einwohnerfragestunde	
2.	Kenntnisnahme der Niederschrift vom 28.03.2023	
3.	Umbesetzung diverser Gremien	(17/602 DS)
4.	Umbesetzung einer Drittorganisation	(17/606 DS)
5.	Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2023 hier: Otto-Willmann-Schule	(17/574 DS)
6.	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.05.2023 hier: Schulbau	(17/589 DS)
7.	Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.2023 hier: Gleichsetzung der Verlagerung und des Neubaus der OWS in der Priorität mit den anderen Schulerweiterungsmaßnahmen	(17/612 DS)
8.	Antrag der SPD-Fraktion vom 06.06.2023 hier: Zweiteilung des Verfahrens "Kombibad" und die Priorisierung bis zur Leistungsphase 3	(17/614 DS)
9.	Antrag der CDU-Fraktion vom 22.03.2023 hier: Spiegel an Ampeln - Verringerung der Gefahr für Radfahrer	(17/560 DS)
10.	Antrag der SPD-Fraktion vom 11.05.2023 hier: Digitalisierung in Voerder Schulen	(17/597 DS)
11.	Antrag der FDP-Fraktion vom 12.05.2023 hier: Terminreservierungen für Eheschließungen	(17/598 DS)
12.	Antrag der SPD-Fraktion vom 06.06.2023 hier: Verbesserung des Umfeldes der Bahnhöfe in Voerde und Friedrichsfeld als Eingangstor	(17/613 DS)
13.	Antrag der CDU-Fraktion vom 06.06.2023 hier: Beratung zum "Logistikpark" Emmelsum im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	(17/615 DS)

14.	Jahresabschluss der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2022 hier: Zuleitung des Entwurfs	(17/605 DS)
15.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im I. Quartal 2023	(17/608 DS)
16.	Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 28.06.2022	(17/576 DS)
17.	Kinder- und Jugendförderplan 2021 bis 2026	(17/564 DS)
18.	Vergütung für Kindertagespflegepersonen	(17/566 DS)
19.	Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt Voerde hier: Aktualisierung der Bedarfs- und Maßnahmenplanung für die Kindergartenjahre 2023/24 ff.	(17/511 DS 1. Ergänzung)
20.	Jugendhilfeplanung im Bereich "Kindertagesbetreuung" hier: Erweiterung der Kita "Auf dem Bünder" um eine Gruppe	(17/571 DS)
21.	Antrag der Werbegemeinschaft Spellen vom 31.05.2023 auf Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.03.2007	(17/611 DS)
22.	Controlling-Bericht zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts der Stadt Voerde (Ndrrh.) - hier: Nachreichung der Anlage 3 zum Sachstandsbericht 2022	(17/534 DS 1. Ergänzung)
23.	76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Lebensmittelmarkt Rahmstraße" und Bebauungsplan Nr. 142 "Lebensmittelmarkt Rahmstraße", hier: Beschluss zur Offenlage	(17/562 DS)
24.	Aufstellungsbeschluss für eine Erweiterung des Geltungsbereichs der 4. Änderung "Hofverlagerung" zum Bebauungsplan Nr. 47 "Götterswickerhamm"	(17/594 DS)
25.	Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Verlegung des Pumpwerks Alter Hammweg	(17/585 DS)
26.	6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2024-2029	(17/577 DS)
27.	Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Verlegung der Druckrohrleitung Kasselweg	(17/595 DS)
28.	Bereitstellung weiterer außerplanmäßiger Mittel für die Erneuerung der Straße An der Schule	(17/474 DS 1. Ergänzung)
29.	Priorisierung und Festlegung der Abfolge der umzusetzenden Investitionsmaßnahmen (Hoch- und Tiefbau)	(17/569 DS)
30.	Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Voerde (Niederrhein)	(17/573 DS)
31.	Fortsetzung der Schulsozialarbeit hier: Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW	(17/278 DS 1. Ergänzung)
32.	Einführung des 29-Euro-Deutschlandtickets im Schülerverkehr hier: Auswirkungen auf den Schulträger	(17/616 DS)
33.	Mitteilungen der Verwaltung	
34.	Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung	

Seite 2 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Nichtöffentliche Sitzung

1.	Kenntnisnahme der Niederschrift vom 28.03.2023	
2.	Mitteilungen der Verwaltung	
3.	Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung	
4.	Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028	(17/601 DS)
5.	Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Sicherung der Erschließung für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 124 "Erweiterung Hafen Emmelsum"	(17/604 DS)

Voerde, 12.06.2023

Bürgermeister
Dirk Haarmann

Seite 3 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

STADT VOERDE (Niederrhein)

Stadtrat

Ö F F E N T L I C H E N I E D E R S C H R I F T

der 13. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 20.06.2023, 17:00 Uhr bis 17:57 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:
Haarmann, Dirk

Anwesend:

SPD-Fraktion
Schwarz, Ulrike
Goemann, Uwe
Hickl, Ines
Indefrey, Oliver
Kann-Guedes, Doris
Kinder, Joachim
Kleinschmidt, Elke
Kolbe, Tanja
Lemm, Bastian
Lemm, Doris
Merker, Fabian
Neßbach, Ulrich Philipp
Reselski, Christian
Rühl, Greta
Sarres, Mark
Schmitz, Stefan
Weltgen, Stefan

CDU-Fraktion
Mölleken, Bert
Altmeppen, Bernd
Aydin, Engin
Gördü, Hasan
Hülser, Ingo
Kotzke, Nicolas
Pollmann, Andreas
Schmitz, Monika
Schneider, Georg Heinrich
Seelig, Walter
Steenmanns, Frank
Stemmer, Henning

FDP-Fraktion
Berger, Jürgen
Pöggel, Doris

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Hassmann, Ingrid

Die Unabhängigen Voerde
Dickmann, Britta
Dickmann, Ralf
Meiners, Stefan

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde
Fink, Jürgen

Fraktion Die PARTEI
Holland, Christine
Zielinski, Daniel 17:05 - 18:07 Uhr

Fraktionslos
Kasper, Hannegret

Entschuldigt fehlen:

Benninghoff, Bernd (FDP)
Garden, Christian (WGV)
Langenfurth, Jan (CDU)
Rohr, Gabriele Maria (B' 90/Grüne)
Steldermann-Tafel, Carmen (UV)

Von der Verwaltung anwesend:

Erste Beigeordnete Frau Johann
Beigeordneter Herr Rütten
Kämmerer Herr Hauser
Frau Gruschka (PrÖ)
Herr Wellmann (ÖRP)
Herr Hänisch (FB 1)
Frau Feldkamp (FD 1.1)
Herr Heller (FB 2)
Herr Dr. Himmelmann (FB 4)
Herr Kapp (FB 5)
Herr Grootens (FB 7)
Herr Bolz (FB 8)

Gäste:

Herr Krieg

Zuhörer:

2 Damen und 1 Herr

Presse:

1 Dame (ab 17.05 Uhr)

Seite 5 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

b Feststellung der Tagesordnung

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

d Verabschiedung eines Ratsmitgliedes

e Einführung eines neuen Ratsmitgliedes (17/561 DS)

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 28.03.2023
3. Umbesetzung diverser Gremien (17/602 DS)
4. Umbesetzung einer Drittorganisation (17/606 DS)
5. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2023 (17/574 DS)
   hier: Otto-Willmann-Schule
6. Antrag der SPD-Fraktion vom 09.05.2023 (17/589 DS)
   hier: Schulbau
7. Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.2023 (17/612 DS)
   hier: Gleichsetzung der Verlagerung und des Neubaus der OWS in der Priorität mit den anderen Schulerweiterungsmaßnahmen
8. Antrag der SPD-Fraktion vom 06.06.2023 (17/614 DS)
   hier: Zweiteilung des Verfahrens "Kombibad" und die Priorisierung bis zur Leistungs phase 3
9. Antrag der CDU-Fraktion vom 22.03.2023 (17/560 DS)
   hier: Spiegel an Ampeln - Verringerung der Gefahr für Radfahrer
10. Antrag der SPD-Fraktion vom 11.05.2023 (17/597 DS)
    hier: Digitalisierung in Voerder Schulen
11. Antrag der FDP-Fraktion vom 12.05.2023 (17/598 DS)
    hier: Terminreservierungen für Eheschließungen
12. Antrag der SPD-Fraktion vom 06.06.2023 (17/613 DS)
    hier: Verbesserung des Umfeldes der Bahnhöfe in Voerde und Friedrichsfeld als Eingangstor
13. Antrag der CDU-Fraktion vom 06.06.2023 (17/615 DS)
    hier: Beratung zum "Logistikpark" Emmelsum im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz
14. Jahresabschluss der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2022 (17/605 DS)
    hier: Zuleitung des Entwurfs
15. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im I. Quartal 2023 (17/608 DS)
16. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 28.06.2022 (17/576 DS)

Seite 6 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

17.	Kinder- und Jugendförderplan 2021 bis 2026	(17/564 DS)
18.	Vergütung für Kindertagespflegepersonen	(17/566 DS)
19.	Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt Voerde hier: Aktualisierung der Bedarfs- und Maßnahmenplanung für die Kindergartenjahre 2023/24 ff.	(17/511 DS 1. Ergänzung)
20.	Jugendhilfeplanung im Bereich "Kindertagesbetreuung" hier: Erweiterung der Kita "Auf dem Bünder" um eine Gruppe	(17/571 DS)
21.	Antrag der Werbegemeinschaft Spellen vom 31.05.2023 auf Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.03.2007	(17/611 DS)
22.	Controlling-Bericht zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts der Stadt Voerde (Ndrrh.) - hier: Nachreichung der Anlage 3 zum Sachstandsbericht 2022	(17/534 DS 1. Ergänzung)
23.	76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Lebensmittelmarkt Rahmstraße" und Bebauungsplan Nr. 142 "Lebensmittelmarkt Rahmstraße", hier: Beschluss zur Offenlage	(17/562 DS)
24.	Bebauungsplan Nr. 47 "Götterswickerhamm"/ 4. Änderung "Hofverlagerung" hier: Erweiterung des Geltungsbereichs	(17/594 DS)
25.	Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Verlegung des Pumpwerks Alter Hammweg	(17/585 DS)
26.	6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2024-2029	(17/577 DS)
27.	Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Verlegung der Druckrohrleitung Kasselweg	(17/595 DS)
28.	Bereitstellung weiterer außerplanmäßiger Mittel für die Erneuerung der Straße An der Schule	(17/474 DS 1. Ergänzung)
29.	Priorisierung und Festlegung der Abfolge der umzusetzenden Investitionsmaßnahmen (Hoch- und Tiefbau)	(17/569 DS)
30.	Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Voerde (Niederrhein)	(17/573 DS)
31.	Fortsetzung der Schulsozialarbeit hier: Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW	(17/278 DS 1. Ergänzung)
32.	Einführung des 29-Euro-Deutschlandtickets im Schülerverkehr hier: Auswirkungen auf den Schulträger	(17/616 DS)
33.	Mitteilungen der Verwaltung	
34.	Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung	

Seite 7 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Sitzungsverlauf

Bürgermeister Haarmann eröffnet die Sitzung des Stadtrates und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und später auch die Vertreterin der Presse.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Haarmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil geändert werden sollte. Die bisherigen Tagesordnungspunkte 4 (DS 17/601) und 5 (DS 17/604) sollten als neue Tagesordnungspunkte 2 und 3 beraten und beschlossen werden und die bisherigen Punkte 2 und 3 werden sodann als neue Punkte 4 und 5 behandelt.

Der Stadtrat hat gegen die Änderungen keine Einwände.

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Zu folgendem Tagesordnungspunkt wird das Vorliegen von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW angezeigt:

Nichtöffentlicher Teil – TOP 2 – Drucksache 17/601:
Ratsherren Jürgen Fink und Bastian Lemm

d Verabschiedung eines Ratsmitgliedes

Bürgermeister Haarmann verabschiedet den zum 31.03.2023 ausgeschiedenen ehemaligen Ratsherrn Wolfgang Krieg. Er würdigt seine langjährige Arbeit und überreicht einen Blumenstrauß und ein Weinpräsent.

e Einführung eines neuen Ratsmitgliedes 17/561 DS

Bürgermeister Haarmann führt den Ratsherrn Oliver Indefrey in sein Amt ein. Eine Verpflichtung ist nicht notwendig, da Herr Indefrey bereits für seine bisherige Tätigkeit als sachkundiger Bürger verpflichtet wurde.

Seite 8 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Fragen vor.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 28.03.2023

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 28.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.

3. Umbesetzung diverser Gremien **17/602 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Umbesetzung folgender Gremien:

Haupt- und Finanzausschuss:
für das ehemalige stellvertretende Mitglied
Wolfgang Krieg — Oliver Indefrey

Sozialausschuss:
für das ordentliche Mitglied
Stephan Soblik (s. B.) — Charlotte Dudda (s. B.)

Ausschuss für Liegenschaften u. Wirtschaftsförderung:
für das ehemalige stellvertretende Mitglied
Wolfgang Krieg — Mark Sarres

Stadtentwicklungsausschuss:
für das ehemalige ordentliche Mitglied
Wolfgang Krieg — Oliver Indefrey

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz:
für das ehemalige ordentliche Mitglied
Wolfgang Krieg — Christian Reselski

für das stellvertretende Mitglied
Christian Reselski — Charlotte Dudda (s. B.)

Bau- und Betriebsausschuss:
für das ehemalige stellvertretende Mitglied
Wolfgang Krieg — Stefan Weltgen

Arbeitskreis Seniorenangelegenheiten und Barrierefreiheit:
für das ehemalige stellvertretende Mitglied
Wolfgang Krieg — Doris Kann-Guedes

Arbeitskreis Gebühren und Abfall:
für das ehemalige stellvertretende Mitglied
Wolfgang Krieg — Joachim Kinder

Seite 9 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Beirat Stadtmarketing Voerde e. V.:
für das ehemalige ordentliche Mitglied
Wolfgang Krieg Fabian Merker

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

4. Umbesetzung einer Drittorganisation 17/606 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Die nachstehende Drittorganisation wird mit sofortiger Wirkung wie folgt umbesetzt:

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Wesel-Dinslaken

Für das bisherige stellv. Mitglied
Kämmerer Alexander Hauser Erste Beigeordnete Nicole Johann

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

5. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2023 17/574 DS
hier: Otto-Willmann-Schule

Fraktionsvorsitzender Hülser bittet darum, den Antrag an den Schulausschuss sowie den Bau- und Betriebsausschuss zu verweisen. Bürgermeister Haarmann erwidert, dass dies auch der Vorschlag der Verwaltung ist.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2023 betr. Otto-Willmann-Schule wird vom Stadtrat angenommen und an den Schulausschuss sowie den Bau- und Betriebsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

6. Antrag der SPD-Fraktion vom 09.05.2023 17/589 DS
hier: Schulbau

Schulausschussvorsitzende Schwarz regt eine Verweisung an den Schulausschuss sowie den Bau- und Betriebsausschuss an. Bürgermeister Haarmann erläutert, dass der vorliegende Antrag organisationsrechtliche Aspekte betrifft, für die die genannten Fachausschüsse nicht der richtige Adressat sind. Er schlägt daher eine Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Stadtrat vor.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Antrag der SPD-Fraktion vom 09.05.2023 betr. Schulbau wird vom Stadtrat angenommen und an den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Stadtrat verwiesen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

Seite 10 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

7. Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.2023 17/612 DS
hier: Gleichsetzung der Verlagerung und des Neubaus der OWS in der Priorität mit den anderen Schulerweiterungsmaßnahmen

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Schulausschuss sowie den Bau- und Betriebsausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.2023 betr. Gleichsetzung der Verlagerung und des Neubaus der OWS in der Priorität mit den anderen Schulerweiterungsmaßnahmen wird vom Stadtrat angenommen und an den Schulausschuss sowie den Bau- und Betriebsausschuss, verwiesen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

8. Antrag der SPD-Fraktion vom 06.06.2023 17/614 DS
hier: Zweiteilung des Verfahrens "Kombibad" und die Priorisierung bis zur Leistungsphase 3

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Kultur- und Sportausschuss sowie den Bau- und Betriebsausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Antrag der SPD-Fraktion vom 06.06.2023 betr. Zweiteilung des Verfahrens "Kombibad" und die Priorisierung bis zur Leistungsphase 3 wird vom Stadtrat angenommen und an den Kultur- und Sportausschuss sowie den Bau- und Betriebsausschuss verwiesen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

9. Antrag der CDU-Fraktion vom 22.03.2023 17/560 DS
hier: Spiegel an Ampeln - Verringerung der Gefahr für Radfahrer

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung sowie im Bedarfsfall an den Bau- und Betriebsausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Antrag der CDU-Fraktion vom 22.03.2023 betr. Spiegel an Ampeln - Verringerung der Gefahr für Radfahrer wird vom Stadtrat angenommen und an den Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung sowie ggf. an den Bau- und Betriebsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

Seite 11 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

10. Antrag der SPD-Fraktion vom 11.05.2023 17/597 DS
hier: Digitalisierung in Voerder Schulen

Bürgermeister Haarmann verweist auf den existierenden Arbeitskreis Schule und stellt die Frage nach der Notwendigkeit der Einrichtung einer Steuerungsgruppe. Schulausschussvorsitzende Schwarz erwidert, dass sie es für sinnvoll hält, den Antrag zunächst im Schulausschuss zu erörtern.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Antrag der SPD-Fraktion vom 11.05.2023 betr. Digitalisierung in Voerder Schulen wird vom Stadtrat angenommen und an den Schulausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

11. Antrag der FDP-Fraktion vom 12.05.2023 17/598 DS
hier: Terminreservierungen für Eheschließungen

Erste Beigeordnete Johann teilt mit, dass die Verwaltung dem Antrag entsprechen kann und die gewünschte Vorgehensweise direkt umgesetzt wird.

Bürgermeister Haarmann erklärt, dass durch die direkte Umsetzung eine weitere Beratung des Antrags entfällt.

12. Antrag der SPD-Fraktion vom 06.06.2023 17/613 DS
hier: Verbesserung des Umfeldes der Bahnhöfe in Voerde und Friedrichsfeld als Eingangstor

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass der Antragshintergrund ohnehin Thema der Besprechungen mit der Deutschen Bahn (DB) ist. Erste Beigeordnete Johann ergänzt, dass ein enger Austausch mit der DB besteht und es wichtig ist, dass der gesamte Bereich betrachtet wird und spricht hier insbesondere die Schlagwörter Angsträume, Beete und Wege an. Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass es in der vergangenen Woche eine Online-Einladung der DB an die Hauptverwaltungsbeamten unter der Überschrift „Hochleistungsnetz DB“ erfolgte, in der der Strategiewechsel der DB im Hinblick auf die Sanierung von Streckenabschnitten und Bahnhöfen vorgestellt wurde. Diese Sanierungen sollen künftig ganzheitlich betrachtet werden. Er schlägt vor, den Antrag zum laufenden Verfahren zu nehmen und im Stadtentwicklungsausschuss und Bau- und Betriebsausschuss mit zu betrachten.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Antrag der SPD-Fraktion vom 06.06.2023 betr. Verbesserung des Umfeldes der Bahnhöfe in Voerde und Friedrichsfeld als Eingangstor wird vom Stadtrat angenommen und im Rahmen des laufenden Verfahrens im Stadtentwicklungsausschuss und Bau- und Betriebsausschuss mit betrachtet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

Seite 12 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

13. Antrag der CDU-Fraktion vom 06.06.2023 17/615 DS
hier: Beratung zum "Logistikpark" Emmelsum im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

Fraktionsvorsitzender Goemann beantragt, die Beratung zum „Logistikpark“ Emmelsum in Erweiterung des vorliegenden CDU-Antrages auch im Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung zu beraten. Die Fraktionsvorsitzenden Meiners und Hülser begrüßen dies, sodass Bürgermeister Haarmann vorschlägt, die Beratung zum „Logistikpark“ Emmelsum zusätzlich im Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung sowie im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz vorzunehmen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Die Anträge der CDU-Fraktion vom 06.06.2023 und der SPD-Fraktion vom 20.06.2023 werden vom Stadtrat angenommen. Die Beratung zum „Logistikpark“ Emmelsum erfolgt daher zusätzlich im Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung sowie im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

14. Jahresabschluss der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2022 17/605 DS
hier: Zuleitung des Entwurfs

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis und verweist ihn gem. § 59 Abs. 3 i. V. m. § 102 Abs. 1 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

15. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im I. Quartal 2023 17/608 DS

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 17/608 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01. – 31.03.2023 werden zur Kenntnis genommen.

16. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 28.06.2022 17/576 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Die Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache

Seite 13 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

17/576 als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen (siehe Anlage I zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

17. Kinder- und Jugendförderplan 2021 bis 2026 17/564 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
1. Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan 2021 bis 2026 für die Stadt Voerde wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der Haushaltsberatung die erforderlichen Mittel für die Jahre 2024 und Folgejahre bereitzustellen sowie die 1,5 Vollzeitstellen in den Stellenplan ab 2024 dauerhaft aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

18. Vergütung für Kindertagespflegepersonen 17/566 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Rat der Stadt Voerde beschließt, dass zum 01.08.2023 einmalig die Dynamisierung der Stundenvergütung in der Kindertagespflege an die Fortschreibungsrate für das Kindergartenjahr 2023/24 gemäß § 37 KiBiz über 3,46 % vorzunehmen ist und der Dynamisierungsrhythmus für die Vergütung in der Kindertagespflege ab dem Jahr 2024 jeweils zum 01.01. einen jeden Jahres erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

19. Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt Voerde 17/511 DS 1. Ergänzung
hier: Aktualisierung der Bedarfs- und Maßnahmenplanung für die Kindergartenjahre 2023/24 ff.

Der Stadtrat nimmt die als Anlage zur Drucksache Nr. 17/511 1. Ergänzung beigefügte geänderte Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Bereich der Stadt Voerde für das Kindergartenjahr 2023/24 zur Kenntnis.

20. Jugendhilfeplanung im Bereich "Kindertagesbetreuung" 17/571 DS
hier: Erweiterung der Kita "Auf dem Bünder" um eine Gruppe

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
1. Die Verwaltung wird zur Versorgung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Möllen beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und die evangelische Kita Auf dem Bünder um eine 4. Gruppe zu erweitern.
2. Die im Rahmen der Investitionsförderung zu tragenden Trägeranteile werden von Seiten der Stadt übernommen.

Seite 14 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

3. Die über die Fördersumme hinausgehenden Baukosten für die neugeschaffenen Plätze sind im angemessenen Rahmen durch die Stadt Voerde zu übernehmen und in die Haushaltsplanung einzubringen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

21. Antrag der Werbegemeinschaft Spellen vom 31.05.2023 auf Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.03.2007 **17/611 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Die der Drucksache 17/611 als Anlage beigefügte Änderungsverordnung wird erlassen (siehe Anlage II zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

22. Controlling-Bericht zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts der Stadt Voerde (Ndrrh.) - hier: Nachreichung der Anlage 3 zum Sachstandsbericht 2022 **17/534 DS 1. Ergänzung**

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nehmen Anlage 3 des in Drucksache 17/534 DS vorgelegten Controlling-Berichts zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes zur Kenntnis.

23. 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Lebensmittelmarkt Rahmstraße" und Bebauungsplan Nr. 142 "Lebensmittelmarkt Rahmstraße",
hier: Beschluss zur Offenlage **17/562 DS**

Eine Zusammenstellung der bisher im Planverfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Gutachten wird während der Sitzung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Herr Berger und Frau Hassmann erkundigen sich, ob eine veränderte Einfahrt zum Lebensmittelmarkt nun umgesetzt wird. Frau Johann erläutert, dass der Entwurf, so wie er nun vorliegt, unverändert in die Offenlage geht, da das Verkehrsgutachten die Leistungsfähigkeit der vorgelegten Einfahrtssituation bestätigt.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) hebt den Beschluss zur Aufstellung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ vom 23.06.2020 (Drucksache 16/1166 DS) auf.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) fasst erneut den Beschluss zur Aufstellung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/562 DS dargestellten Geltungsbereich.

Seite 15 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) hebt den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ vom 23.06.2020 (Drucksache 16/1166 DS) auf.
4. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) fasst erneut den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Anlage 2 der Drucksache 17/562 DS dargestellten Geltungsbereich.
5. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) folgt den in der Anlage 3 der Drucksache 17/562 DS dargestellten Vorschlägen zur Behandlung der im bisherigen Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen.
6. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ sowie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ einschließlich der Entwürfe der Begründungen und der Umweltberichte als gesonderte Teile der Begründungen sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist, öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

24. Bebauungsplan Nr. 47 "Götterswickerhamm"/ 4. Änderung "Hofverlagerung" hier: Erweiterung des Geltungsbereichs — 17/594 DS

Der Stadtrat entscheidet sich gegen den folgenden

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Voerde beschließt gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 und § 2 BauGB für die in der Anlage 1 zur Drucksache Nr. 17/594 dargestellten Bereiche eine Erweiterung des Geltungsbereichs des mit Drucksache Nr. 16/1028 seit 08.10.2019 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 47 „Götterswickerhamm“/4. Änderung „Hofverlagerung“.

Abstimmungsergebnis: 0 Ja-Stimmen, 36 Gegenstimmen, 4 Stimmenthaltungen

25. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Verlegung des Pumpwerks Alter Hammweg — 17/585 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das PSP 7.100465 „Verlegung Druckrohrleitung und Pumpwerk Alter Hammweg“ in Höhe von 260.000 €. Die Mehraufwendungen sind durch die vertraglichen Erstattungsansprüche gegenüber der Deutsche Bahn AG gedeckt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

26. 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2024-2029 — 17/577 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Seite 16 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt das fortgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Voerde für den Zeitraum 2024 - 2029.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

27. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Verlegung der Druckrohrleitung Kasselweg **17/595 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das PSP 7.100468 „Ausbau Druckrohrleitung Kasselweg / Am Lippeglacis“ in Höhe von 720.000 €. Die Mehraufwendungen sind durch die vertraglichen Erstattungsansprüche gegenüber der Deutsche Bahn AG gedeckt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

28. Bereitstellung weiterer außerplanmäßiger Mittel für die Erneuerung der Straße An der Schule **17/474 DS 1. Ergänzung**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das PSP 7.100587.700.003 „Ausbau Straße An der Schule“ in einer Höhe von 80.000,00 €. Als Deckung dient das PSP 7.100571.700.003 „Ausbau Kreisverkehr Bahnhofstr./Alexanderstr.“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

29. Priorisierung und Festlegung der Abfolge der umzusetzenden Investitionsmaßnahmen (Hoch- und Tiefbau) **17/569 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Rat der Stadt Voerde nimmt die in der Anlage zur Drucksache 17/569 dokumentierte Priorisierung der Projektausführung im Hoch- und Tiefbau sowie die weiteren Prämissen hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten der Bau- und Sanierungsmaßnahmen zur Kenntnis und beschließt, dass diese Reihenfolge Grundlage der Investitionsplanung im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs 2024 / 2025 und der eingeschlossenen Finanzplanungsjahre sein soll.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

30. Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Voerde (Niederrhein) **17/573 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Seite 17 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Voerde (Niederrhein) befürwortet und unterstützt die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für das Stadtgebiet über die Förderung der Kommunalrichtlinie, die seitens der Verwaltung proaktiv beantragt wurde.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Haushaltsmittel für die potenziell geförderte kommunale Wärmeplanung für das Haushaltsjahr 2024 vorzusehen.
3. Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz fordert die Verwaltung zudem auf, den Sachverhalt im Falle der Ablehnung des Förderantrags bzw. bei Inkrafttreten einer landesrechtlichen Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans erneut zur Beratung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

31. Fortsetzung der Schulsozialarbeit 17/278 DS
hier: Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW 1. Ergänzung

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Zur Fortführung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Landesprogramms „Förderung von Schulsozialarbeit“ an Schulen wird im Haushaltsjahr 2023 (anteiliger Förderzeitraum vom 01.08.2023 – 31.12.2023) neben den Fördermitteln des Landes NRW i. H. v. 20.968,46 € ein kommunaler Eigenanteil i. H. v. 30.058,55 € und im Haushaltsjahr 2024 (anteiliger Förderzeitraum vom 01.01.2024 – 31.07.2024) neben den Fördermitteln des Landes NRW i. H. v. 29.355,85 € ein kommunaler Eigenanteil i. H. v. 42.081,97 € bereitgestellt. Die Verteilung der Mittel auf die Schulen und Träger erfolgt auf Grundlage des bisher angewandten Verteilungsschlüssels. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge mit den bisher mit der Durchführung beauftragten freien Trägern bis zum 31.07.2024 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

32. Einführung des 29-Euro-Deutschlandtickets im Schülerverkehr 17/616 DS
hier: Auswirkungen auf den Schulträger

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde befürwortet die Einführung des Deutschlandtickets im Schülerverkehr unter den im Sachverhalt dargestellten Finanzierungsmodalitäten und stimmt dem Abschluss der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung zum bestehenden Vertrag vom 01.06.2012 für das Schuljahr 2023/24 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

33. Mitteilungen der Verwaltung

Beigeordneter Rütten bezieht sich auf die Anfrage des Fraktionsvorsitzenden Garden in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und teilt mit, dass die Zahl der geduldeten Personen bei 81 liegt.

Seite 18 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Zudem teilt er in Bezug auf die entsprechende Anfrage der UV-Fraktion in der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am 07.06.2023 mit, dass die Verwaltung geprüft hat, ob es möglich ist, Sozialleistungsbeziehern freien Eintritt in die städtischen Bäder zu ermöglichen und dies aus Mitteln des Stärkungspaktes zu finanzieren. Das hinzugezogene zuständige Ministerium hat hierzu eine positive Rückmeldung gegeben. Somit haben Sozialleistungsbezieher künftig während der Freibadsaison dort kostenlosen Eintritt. Die Regelung ist aufgrund des Kassenautomaten im Hallenbad jedoch nur im Freibad umsetzbar. Bürgermeister Haarmann ergänzt, dass eine 100 %ige Refinanzierung aus dem Topf des Stärkungspaktes erfolgt.

34. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Es liegen keine Anfragen vor.

Bürgermeister Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Stadtrates um 17:57 Uhr.

Bürgermeister	Schriftführer
Dirk Haarmann	Armin Hänisch

Seite 19 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein)

§ 1

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 28.06.2022.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) in der letzten Fassung vom 28.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

   Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 20.06.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

2. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

   (1) Für die Berechnung der Gebühren wird der Personenmaßstab angewandt.

   (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebs- und Heizkostenkosten beträgt pauschal 157,00 € pro Einzelperson und Monat. Die Benutzungsgebühr für die Stromkosten beträgt pauschal 30,00 € pro Einzelperson und Monat. Ab einer Belegung von fünf Personen werden im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft je weitere Person lediglich 94,00 € als Benutzungsgebühr festgesetzt.

   (3) Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gem. § 2 der Satzung neue Unterkünfte aufgenommen oder werden Unterkünfte aufgegeben, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 (2) KAG hiervon unberührt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Änderungsverordnung

Vom ..... zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S 516/SGV.NRW. 7113) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S. 528/SGV.NRW.2060), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW.S.274) wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 20.06.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 (neu) wird hinter Satz 1 der Satz „Im Jahr 2023 dürfen die Verkaufsstellen am ersten Sonntag im September (03.09.2023) von 13 – 18 Uhr geöffnet sein“ angefügt.

Voerde (Niederrhein), ...06.2023

H a a r m a n n
Bürgermeister

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/561 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.04.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.06.2023	zur Kenntnis

Einführung eines neuen Ratsmitgliedes

Beschlussvorschlag:

ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Infolge Mandatsverzichts ist der für die SPD gewählte Vertreter des Rates der Stadt Voerde, Herr Wolfgang Krieg, mit Ablauf des 31.03.2023 aus dem Rat der Stadt Voerde ausgeschieden. Als Kandidat aus der Reserveliste der SPD ist Herr Oliver Indefrey in den Rat der Stadt Voerde gewählt. Von einer Verpflichtung kann abgesehen werden, da Herr Indefrey bereits bei seiner Tätigkeit als sachkundiger Bürger verpflichtet wurde.

Haarmann

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/602 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 16.05.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Umbesetzung diverser Gremien

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Umbesetzung folgender Gremien:

Haupt- und Finanzausschuss:

für das ehemalige stellvertretende Mitglied
Wolfgang Krieg — Oliver Indefrey

Sozialausschuss:

für das ordentliche Mitglied
Stephan Soblik (s. B.) — Charlotte Dudda (s. B.)

Ausschuss für Liegenschaften u. Wirtschaftsförderung:

für das ehemalige stellvertretende Mitglied
Wolfgang Krieg — Mark Sarres

Stadtentwicklungsausschuss:

für das ehemalige ordentliche Mitglied
Wolfgang Krieg — Oliver Indefrey

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz:

für das ehemalige ordentliche Mitglied
Wolfgang Krieg — Christian Reselski

für das stellvertretende Mitglied
Christian Reselski — Charlotte Dudda (s. B.)

Bau- und Betriebsausschuss:

für das ehemalige stellvertretende Mitglied
Wolfgang Krieg — Stefan Weltgen

Arbeitskreis Seniorenangelegenheiten und Barrierefreiheit:

für das ehemalige stellvertretende Mitglied
Wolfgang Krieg — Doris Kann-Guedes

Arbeitskreis Gebühren und Abfall:

für das ehemalige stellvertretende Mitglied
Wolfgang Krieg — Joachim Kinder

Beirat Stadtmarketing Voerde e. V.:
für das ehemalige ordentliche Mitglied
Wolfgang Krieg Fabian Merker

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:
keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv ( ) ja, negativ (X) keine

Sachdarstellung:
Mit Schreiben vom 11. Und 15.05.2023 hat die SPD-Fraktion nach dem Mandatsverzicht von Herrn Krieg die Nach- bzw. Umbesetzung diverser Gremien beantragt. Die Umbesetzungswünsche sind im Beschlussvorschlag wiedergegeben.

Die entsprechenden Wahlen für die Ausschüsse und Arbeitskreise erfolgen nach § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW hierbei kein Stimmrecht.

Die Ergänzungswahl zum Beirat des Stadtmarketing Voerde e. V. erfolgt nach § 50 Abs. 2 GO NRW; hier hat der Bürgermeister Stimmrecht.

Haarmann

Seite 24 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/606 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 22.05.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Umbesetzung einer Drittorganisation

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Drittorganisation wird mit sofortiger Wirkung wie folgt umbesetzt:

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Wesel-Dinslaken

Für das bisherige stellv. Mitglied
Kämmerer Alexander Hauser — Erste Beigeordnete Nicole Johann

Sachdarstellung:

Der Stadtkämmerer Herr Alexander Hauser ist in der letzten Ratssitzung zum ordentlichen Mitglied bestellt worden, wobei seine Nachbesetzung als bisheriges stellv. Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollte. Diese soll nunmehr vollzogen werden.
Scheidet eine Person aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach § 50 Absatz 2 GO.

Haarmann

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/574 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.05.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2023
hier: Otto-Willmann-Schule

Beschlussvorschlag:
ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:
keine

Sachdarstellung:
Mit Schreiben vom 02.05.2023 hat die CDU-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:
(1) CDU Antrag Otto-Willmann-Schule

CDU FRAKTION IM RAT DER STADT VOERDE

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Voerde - Rathausplatz 20 - 46562 Voerde

Stadt Voerde
Herrn Bürgermeister Dirk Haarmann
Rathausplatz 20

46562 Voerde

Voerde, den 2. Mai 2023

Antrag: Otto-Willmann-Schule

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Monaten und Jahren, wurden immer wieder die Entwicklungen an den Grundschulen in Voerde aufgezeigt und diskutiert. Hier wurden bisher vor allem die technische Ausstattung, die baulichen und räumlichen Gegebenheiten und notwendigen Veränderungen wie auch die personelle Ausstattung und die Verteilung der Schüler auf die einzelnen Grundschulen in Voerde thematisiert.

Fokussierten sich die Gespräche bisher häufig auf die Grundschulen in Friedrichsfeld und Spellen sowie die Erich-Kästner-Schule in Voerde, so darf jedoch die Otto-Willmann-Schule nicht vernachlässigt werden.

Der avisierte Umzug der OWS an den Standort der alten Realschule konnte bisher nicht realisiert werden und hat sich in den letzten Jahren mehrfach verschoben.

Bis zur Umsetzung des Umzugs muss auch der OWS ein Schulbetrieb auf höchstem Niveau ermöglicht werden.

Die CDU-Fraktion beantragt, für den anstehenden Schulausschuss, hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt, den aktuellen Zustand der OWS (baulich, technisch und räumlich inkl. des Mobiliars und diesbzgl. ggf. vorhandener Defizite) zu analysieren und vorzustellen, wie Abhilfe geschaffen und der Schule zeitnah geholfen werden kann. Hierbei ist die Umsetzung der geplanten Maßnahmen verbindlich vorzutragen und mitzuteilen.

Weiterhin erwartet die CDU-Fraktion, dass ein aktueller und realistischer Zeitplan für den Umzug der OWS an den neuen Standort, unter Berücksichtigung der erkennbaren Rahmenbedingungen – Planung, politische Einbindung, verwaltungsinterne Entscheidungsprozesse, Beschaffung und letztendlich Umsetzung und Ausführung - gegeben wird.

Die Schülerinnen und Schüler der OWS dürfen im Vergleich zu Planungen und Umsetzungen an anderen Schulstandorten nicht die Leittragenden sein. Die bisherige Behandlung aufgrund des geplanten Umzugs kann und darf sich nicht mehr fortsetzen. Die sich offensichtlich weiter verzögernde Inbetriebnahme des neuen Standorts darf nicht als Grund für weitere Vertröstungen der Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Beschäftigten bezüglich dringend notwendiger Unterstützung am derzeitigen Standort dienen.

Bereits mit dem Antrag „Investitionsstau“ wurde darauf hingewiesen, dass Priorisierungen bei anstehenden Maßnahmen erfolgen müssen.

Aus Sicht der CDU-Fraktion ist die Umsetzung von dringend erforderlichen Maßnahmen an Schulen zu priorisieren und umgehend zu beginnen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

H. Simmes

Fraktionsgeschäftsführer

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/589 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 09.05.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion vom 09.05.2023
hier: Schulbau

Beschlussvorschlag:
ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:
keine

Sachdarstellung:
Mit Schreiben vom 09.05.2023 hat die SPD-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:
(1) SPD Antrag Schulbau

SPD - Fraktion Stadt Voerde

Voerde, 09.05.2023

Stadt Voerde
Bürgermeister
Dirk Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Antrag der Fraktion SPD

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dirk Haarmann,

Seit Jahren stellen wir steigende Kinderzahlen sowohl in den Kindertagesstätten als auch in den Grundschulen fest, so dass die vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr ausreichen, um einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten bzw. den Wünschen von Eltern nach einem Kindergartenplatz nachzukommen.

Seit 2003 bieten die Grundschulen den offenen Ganztag an. Auch dieses Angebot erfreut sich großer Beliebtheit, so dass mittlerweile 38 Gruppen gebildet werden müssen. Auch hier reichen die Räumlichkeiten bei weitem nicht mehr aus. Besonders im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab 1026/27 besteht dringender Handlungsbedarf.

„Bildung, Erziehung und Betreuung – die Begleitung, Unterstützung, Ermöglichung ganztägigen Lernens – sind Institutionen übergreifende Aufgaben in den Kommunen. Hier werden Lebens- und Bildungschancen eröffnet und verschlossen. Kommunale Gesamtkonzepte sind von Nöten.

Kommunale Planung und Steuerung

- Ämterübergreifende Zusammenarbeit Jugendamt und Schulverwaltung und weitere Ämter (Gebäudemanagement., Soziales,...)
- Rollenklärung und Aufgabenklärung
- Verständigung über Ziele und handlungsschritte
- Planung des püroze4sses
- Auftrag und Rückendeckung der Politik (Jugendhilfeausschuss und Schulausschuss – evtl. in gemeinsamer Sitzung – Rat der Stadt

Bevor die notwendigen Bauvorhaben, Otto Willmann Schule, Astrid Lindgren Schule und Grundschule Friedrichsfeld sofort umgesetzt werden, muss der gemeinsame Planungsprozess in Angriff genommen werden, da er wesentliche Auswirkungen auf die Bauvorhaben und deren Raumpläne haben wird. Es ist dringend geboten, Ziele zu formulieren, Maßnahmen festzulegen und zeitlich zu terminieren. Die Otto Willmann Schule wartet auf ihre Verlagerung ins Schulzentrum Süd bereits seit 2012 und befindet sich inzwischen in einem

Seite 30 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

baulich maroden Zustand. Zur Unterbringung der OGS sind bereits zum kommenden Schuljahr Container für viel Geld erforderlich. Die Astrid Lindgren Schule richtet den 3. Zug ein und bringt in aller Enge eine weitere OGS Gruppe unter. Die Grundschule Friedrichsfeld richtet einen 4. Zug ein und benötigt für die Versorgung der OGS Container für zwei Gruppen.

Angesichts dieser Verhältnisse und der Notwendigkeit, umgehend in die Planung und Umsetzung einzusteigen, beantragen wir für diesen komplexen Prozess einen Projektmanager zu bestellen, der die Vorhaben in einer festgelegten Zeitschiene steuert und zur Umsetzung führt. Gegebenenfalls sind die konkreten Bauvorhaben durch Externe zu planen und zu realisieren, um zeitliche Verzögerungen und teuer Interimsmaßnahmen zu verhindern.

Fördermittel, deren Höhe seitens des Landes noch nicht feststehen, sind aber zugesichert und gestatten auch einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Mit freundlichen Grüßen

Bastian Lemm
SPD

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/612 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 07.06.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.2023
hier: Gleichsetzung der Verlagerung und des Neubaus der OWS in der Priorität mit den anderen Schulerweiterungsmaßnahmen

Beschlussvorschlag:
ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:
keine

Sachdarstellung:
Mit Schreiben vom 01.06.2023 hat die SPD-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:
(1) SPD Antrag Prorisierung OWS

SPD - Fraktion Stadt Voerde

Voerde, 01.06.2023

Stadt Voerde
Bürgermeister
Dirk Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Antrag der Fraktion SPD – Gleichsetzung der Verlagerung und des Neubaus der OWS in der Priorität mit den anderen Schulerweiterungsmaßnahmen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dirk Haarmann,

Seit 2012 existiert der Ratsbeschluss, dass die Otto-Willmann-Schule von ihrem bisherigen Standort an den ehemaligen Standort der Realschule verlagert werden soll. Es gibt nachvollziehbare Gründe, warum der Start des Neubaus immer wieder verschoben werden musste (Verzögerung Sanierung der Comeniusschule, Untersuchung zum Gebäudebestand der alten Realschule und Beschluss, dass Neubau statt Sanierung stattfinden soll). Aber inzwischen sind die Schülerzahlen weitergewachsen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der OGS hat sich nahezu verdoppelt, alles ohne zusätzliche räumliche Ressourcen im Bestand. Diese Enge nimmt Formen an, die die schulische Bildungsarbeit gefährdet. Notwendige bauliche Maßnahmen und Einrichtungen zur Realisierung von digitaler Unterrichtsarbeit wurden nur im zwingend notwendigen Maß realisiert mit Blick auf die Verlagerung. Jetzt müssen Interimsmaßnahmen ergriffen werden, um im neuen Schuljahr den Schulbetrieb zu sichern. Bei der Vorstellung der Priorisierungsliste ohne zeitliche Hinterlegung und gleichzeitiger Vorstellung der Planungen für die ebenfalls notwendige Erweiterung der Astrid-Lindgren-Schule entstand der Eindruck, dass aufgrund der weiteren Zeitläufe für die Weiterentwicklung der Priorisierung die Otto-Willmann-Schule weiterhin über lange Zeit im Wartestand verharren wird und andere Schulen eher ihren Ausbau erfahren.

Daher beantragt die SPD-Fraktion, die OWS in der Priorität mit den anderen Schulerweiterungen gleichzusetzen und die ersten Schritte jetzt einzuleiten.

- **Der Abriss des Realschulgebäudes sollte vorgezogen werden, damit die Zeit hinterher gewonnen wird**
- **Es sollten Bemühungen unternommen werden, um eine Generalunternehmerlösung zur Entlastung der Ressourcen in der Verwaltung zu erreichen und einen zeitnahen Maßnahmenbeginn sicherzustellen**

Mit freundlichen Grüßen

Bastian Lemm
SPD

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/614 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 07.06.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion vom 06.06.2023
hier: Zweiteilung des Verfahrens "Kombibad" und die Priorisierung bis zur Leistungsphase 3

Beschlussvorschlag:

ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 06.06.2023 hat die SPD-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:

(1) SPD Antrag Kombibad

SPD - Fraktion Stadt Voerde

Voerde, 06.06.2023

Stadt Voerde
Bürgermeister
Dirk Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Antrag der SPD-Fraktion – Zweiteilung des Verfahrens „Kombibad“ und die Priorisierung bis zur Leistungsphase 3

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dirk Haarmann,

Der Rat der Stadt Voerde befasst sich nun schon länger mit der Thematik „Kombibad“ am Standort des heutigen Freibades an der Allee.
Die Historie sieht wie folgt aus:

- 11.12.2018: Aufhebung des urspr. Beschlusses zum Standort Hallenbad. Festlegung des Standortes Freibad. Konzeptplanung unter Beteiligung der Nutzer.

- 31.03.2020: Aufstellungsbeschluss zum B-Planverfahren incl. FNP-Änderungsverfahren

Für die SPD ist völlig klar, dass die Baumaßnahmen im Kita- und Schulbereich eine hohe Priorität behalten und vorrangig umgesetzt werden müssen.

Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum die weiteren Schritte zum Kombibad, die wir zur Erarbeitung antragsreifer Unterlagen für Förderprogramme erstellen müssen, nun ausgesetzt werden sollen, indem sie in der Priorisierung ganz nach hinten rutschen sollen.

Klar war immer, dass nach diesen notwendigen weiteren Schritten eine „Auszeit“ einsetzt, bis die Finanzierung eines neuen Kombibades gesichert wird - am besten über geeignete Förderprogramme.
Die SPD-Fraktion beantragt daher, dass das Verfahren zweigeteilt wird und die Planungsschritte bis einschließlich zur Leistungsphase 3 (Konkreter Entwurf Bauprojekt) mit einer hohen Priorität belegt werden (A), damit wir für die Zukunft handlungsfähig bleiben. Es geht zunächst darum, antragsreife Unterlagen zu haben, um für die weiteren Schritte vorbereitet zu sein.

Im Anschluss kann das „fertige Bad“ dann in der Prioritätenliste dann niedriger (mit dem Vermerk, dass bei Fördertöpfen, etc. eine sofortige hohe Priorisierung erfolgt) eingestuft werden. Die aktuelle Priorisierung ist nach den von der Stadt Voerde festgelegten Kriterien zwar nachvollziehbar, dass darf aber nicht dazu führen, dass das Projekt ausgesetzt wird, nachdem die ersten Schritte ja gemeinsam bereits beschlossen und mit deren Umsetzung ja auch schon begonnen wurde. Ausschreibung (A) und Bau (B) müssen also differenziert betrachtet und priorisiert werden.

Seite 36 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Hier ist nochmal die klare Erwartung, dass das BPlan-Verfahren abgeschlossen wird und dann die Ausschreibung für die ersten Planungsschritte erfolgt. Daher der Antrag zur Splittung.

Die Ausschreibung zum Bad soll parallel zu den anderen höher priorisierten Maßnahmen stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

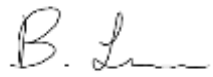

Bastian Lemm
SPD

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/560 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 23.03.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Antrag der CDU-Fraktion vom 22.03.2023
hier: Spiegel an Ampeln - Verringerung der Gefahr für Radfahrer

Beschlussvorschlag:
ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:
keine

Sachdarstellung:
Mit Schreiben vom 22.03.2023 hat die CDU-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:
(1) CDU Antrag Spiegel an Ampeln

CDU FRAKTION IM RAT DER STADT VOERDE

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Voerde - Rathausplatz 20 - 46562 Voerde

Stadt Voerde
Herrn Bürgermeister Dirk Haarmann
Rathausplatz 20

46562 Voerde

Voerde, den 22. März 2023

Antrag: Spiegel an Ampeln – Verringerung der Gefahr für Radfahrer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der fahrrad-freundlichen Stadt Münster befinden sich an Ampeln, die an Radwegen aufgestellt sind, konvexe Spiegel, die es dem Autofahrer ohne große Mühe ermöglichen, zurückzublicken.[1] Sich von hinten nähernde Zweiradfahrer können problemlos erkannt werden. Das ersetzt nicht den Blick in den Rückspiegel des Fahrzeugs und auch nicht den Blick über die Schulter, aber die Spiegel tragen in erheblichem Maße zur Sicherheit für Radlerinnen und Radler bei.

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Voerde beantragt, derartige Spiegel auch in Voerde zu installieren.

Aufgrund zu hoher Kosten wird es nicht möglich und auch nicht notwendig sein an jeder Kreuzung mit Radweg einen solchen Spiegel anzubringen. Die CDU-Fraktion schlägt z. B. vor an der Einmündung von Grutkamp in die Steinstraße, wo es für Autofahrer sehr unübersichtlich ist, einen solchen Spiegel zu installieren.

Weiterhin bittet die CDU-Fraktion die Verwaltung zu prüfen, ob und wo weitere Installationen im Stadtgebiet sinnvoll sein könnten.

In Münster sind die Spiegel offenbar von einem Wirtschaftsunternehmen (hier Brillux) gesponsert worden.

Die CDU-Fraktion bittet zu prüfen, ob es Möglichkeiten gibt, Spiegel über Spenden von Wirtschaftsunternehmen zu erwerben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

H. Simmer

Fraktionsgeschäftsführer

[1] https://www.spiegel.de/reise/aktuell/muenster-spiegel-an-ampeln-soll-radfahrer-retten-a-889101.html

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/597 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.05.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion vom 11.05.2023
hier: Digitalisierung in Voerder Schulen

Beschlussvorschlag:
ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:
keine

Sachdarstellung:
Mit Schreiben vom 11.05.2023 hat die SPD-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:
(1) SPD Antrag Schuldigitalisierung

SPD - Fraktion Stadt Voerde

Voerde, 11.05.2023

Stadt Voerde
Bürgermeister
Dirk Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Antrag der Fraktion SPD - Digitalisierung in Voerder Schulen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dirk Haarmann,

Seit 2019 wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Schulen aller Schulstufen mit digitaler Infrastruktur auszustatten, die für die Lernarbeit notwendigen Medien und Software anzuschaffen und Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler mit Tablets auszustatten. Zur Unterstützung wurde ein extern beauftragter Medienentwicklungsplan erstellt, der das gesamte Szenario inklusive Personal für die Verwaltung sowie die Wiederbeschaffungszyklen darstellte.

Die Schulen haben ebenfalls Medienentwicklungspläne unter pädagogischen und inhaltlichen Aspekten auf Basis der Landesvorgaben zur Verfügung gestellt, da von diesen Bedarfen letztlich die Beschaffung und Ausstattung abhängt. Diese wiederum sollen in einen eigenen Plan der Stadt einfließen, der handlungsleitend sein soll.

Ein pädagogisch/inhaltlicher Abstimmungsprozess zwischen den Schulen und Schulstufen ist dringend erforderlich, um haushaltsrelevante Daten hinsichtlich weiterer Beschaffungsmaßnahmen und personeller Ressourcen ermitteln zu können.

Wir schlagen vor, hier eine begleitende Steuerungsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulen, der Politik und der Verwaltung einzurichten, die Ziele festlegt, Standards formuliert und den Beschaffungsbedarf mit einem verbindlichen Zeitplan definiert.

Mit freundlichen Grüßen

B. Lemm

Bastian Lemm
SPD

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/598 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.05.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Antrag der FDP-Fraktion vom 12.05.2023
hier: Terminreservierungen für Eheschließungen

Beschlussvorschlag:
ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:
keine

Sachdarstellung:
Mit Schreiben vom 12.05.2023 hat die FDP-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:
(1) FDP Antrag Terminreservierung für Eheschließungen

Freie Demokraten
Ratsfraktion Voerde FDP

Ratsfraktion FDP Voerde – Rathausplatz 20 – 46562 Voerde

Herrn Bürgermeister
Dirk Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Telefon: 0160 220 0500
E-Mail: fdpfraktion@fdp-voerde.de
Internet: www.fdp-voerde.de

Datum: 12. Mai 2023

Betr.: Terminreservierungen für Eheschließungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die FDP-Fraktion beantragt eine Terminreservierung für einen Trautermin beim Standesamt Voerde für Voerder Bürgerinnen und Bürger bereits **zwölf** Monate vor dem Wunschtermin zu ermöglichen. Bislang ist eine Terminreservierung erst sechs Monate vorher möglich.

Begründung:

Aktuell ist eine Terminreservierung für eine Eheschließung beim Standesamt Voerde (laut Homepage der Stadt) erst sechs Monate vor der Trauung möglich. Diese kurzfristige Reservierungsmöglichkeit (in unseren direkten Nachbarstädten Dinslaken und Wesel ist eine Terminreservierung mehr als sechs Monate vorher möglich) stellt Paare vor unnötige Probleme bei der Planung ihrer Hochzeit, da z. B. Hochzeitlocations häufig mit großem zeitlichem Vorlauf reserviert werden müssen. Außerdem birgt eine kurze Vorlaufzeit das Risiko, dass geliebte Angehörige nicht teilnehmen können, da sie bereits anderen Verpflichtungen nachgehen müssen.
Es ist daher notwendig, die Terminreservierungsmöglichkeit an die Lebenswirklichkeit der Verlobten anzupassen und ihnen Planungssicherheit zu bieten, indem sie bereits zwölf Monate vorher einen Trautermin reservieren können.

Freie Demokraten
Ratsfraktion Voerde FDP

Diese frühzeitigere Terminreservierung soll allerdings Voerder Paaren vorbehalten sein. Ansonsten besteht die Gefahr, dass zu viele Termine von auswärtigen Paaren gebucht werden und zu wenige Termine für die eigenen BürgerInnen übrigbleiben, da das Standesamt im Wasserschloss Voerde sich großer Beliebtheit erfreut.

Mit freundlichen Grüße

Ratsfraktion FDP Voerde
Jürgen Berger
Geschäftsführer der FDP-Ratsfraktion

Fraktionsvorsitzender: Bernd Benninghoff
Stellv. Fraktionsvorsitzende: Doris Pöggel
Fraktionsgeschäftsführer: Jürgen Berger

Tel.: 0160 220 0500
Internet-Adresse:
www.fdp-voerde.de

Volksbank Rhein Lippe eG
IBAN DE82356605991014589003
BIC GENODED1RLW

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/613 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 07.06.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion vom 06.06.2023
hier: Verbesserung des Umfeldes der Bahnhöfe in Voerde und Friedrichsfeld als Eingangstor

Beschlussvorschlag:

ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 06.06.2023 hat die SPD-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:

(1) SPD Antrag Bahnhöfe

SPD - Fraktion Stadt Voerde

Voerde, 06.06.2023

Stadt Voerde
Bürgermeister
Dirk Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Verbesserung des Umfeldes der Bahnhöfe in Voerde und Friedrichsfeld als Eingangstor

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dirk Haarmann,

Im Zuge des Betuwe Ausbaus muss das Umfeld der beiden Haltepunkte/Bahnhöfe in Voerde und Friedrichsfeld dringend überplant und erneuert werden.

Bahnhöfe sind das Eingangstor zu den Stadtteilen und müssen positiv und einladend auf die Menschen und Besucher wirken.

Der Ausbau der Betuwe Strecke hinterlässt aus heutiger Sicht im Zuge der Bautätigkeiten mit Teilabrisse der bestehenden Gebäudeteile einen erheblichen Wiederherstellungs- und Erneuerungszwang.

Hier müssen frühzeitig Gespräche und Abstimmungen mit dem Bauträger Bahn und entsprechenden Fördergebern getätigt werden.

Im Zuge der Stadtentwicklung sollten zudem die Bahnbereiche im weiteren Umfeld mit einbezogen werden.

Beide Bahnhofstandorte müssen der Zeit entsprechend modern, ÖPNV gerecht, energieeffizient und ökologisch (Grünanteile)umgestaltet werden.

Die SPD Stadt Voerde beantragt, entsprechende Vorbereitungen zu treffen, damit zeitgleich nach Beendigung des Betuwe Ausbaus die Realisierung erfolgt ist.

Angedacht wäre auch eine relativ kurzfristige Beteiligung als Projetarbeit durch Studierende.

Mit freundlichen Grüßen

Bastian Lemm
SPD

Seite 46 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/615 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 07.06.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Antrag der CDU-Fraktion vom 06.06.2023
hier: Beratung zum "Logistikpark" Emmelsum im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

Beschlussvorschlag:
ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:
keine

Sachdarstellung:
Mit Schreiben vom 06.06.2023 hat die CDU-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:
(1) CDU Antrag Logistikpark TO AUK

CDU FRAKTION IM RAT DER STADT VOERDE

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Voerde - Rathausplatz 20 - 46562 Voerde

Stadt Voerde
Herrn Bürgermeister Dirk Haarmann
Rathausplatz 20

46562 Voerde

Voerde, den 6. Juni 2023

Antrag: Beratung zum „Logistikpark“ Emmelsum im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Drucksachen im Zusammenhang mit dem geplanten Logistikpark in Emmelsum werden im derzeitigen Sitzungsverlauf nicht weiter diskutiert. Die Beratungen sollen im dritten Sitzungslauf – nach der Sommerpause – stattfinden.

Die Auswirkungen auf den Klimaschutz werden in der Drucksache 17/582 als positiv dargestellt. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund der erheblichen Versiegelung und weiterer Umweltauswirkungen durch LKW-Verkehre etc. zweifelhaft.

Die CDU-Fraktion beantragt, die Drucksachen zum Logistikpark Emmelsum, im dritten Sitzungslauf und in den weiteren Beratungen, auch auf die Tagesordnung (vorberatend) des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz zu setzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

H. Simmer

Fraktionsgeschäftsführer

Seite 48 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/605 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 22.05.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Buchhaltung und Zahlungsabwicklung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	vorberatend
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Jahresabschluss der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2022
hier: Zuleitung des Entwurfs

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis und verweist ihn gem. § 59 Abs. 3 i. V. m. § 102 Abs. 1 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 wird über die Verwendung eines Überschusses zu entscheiden sein. Gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW ist eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage in Höhe des ausgewiesenen Jahresüberschusses möglich.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv	( ) ja, negativ	(X) keine

Sachdarstellung:

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein und hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen und
4. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses eine Einheit bildet. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Der Entwurf der Jahresrechnung 2022 (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz) der Stadt Voerde (Niederrhein) wurde am 22.05.2023 gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und am 05.06.2023 vom Bürgermeister bestätigt. Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Bilanz werden demzufolge in der ungeprüften Entwurfsfassung dieser Beratungsdrucksache als Anlage beigefügt.

Der den Jahresabschluss erweiternde Anhang und deren vorgeschriebene Anlagen, der aufzustellende Lagebericht sowie die Teilrechnungen befinden sich derzeit noch in der Erarbeitung. Die Verwaltung beabsichtigt, den Anhang, den Lagebericht sowie die Teilrechnungen unmittelbar nach abschließender Aufstellung durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Bürgermeister nachzureichen und in entsprechender Auslegung des Beschlusses zu dieser Drucksache allen Ratsmitgliedern in Form eines kompletten Jahresabschlussentwurfs 2022 vorzulegen und insbesondere dem Rechnungsprüfungsausschuss ohne Terminierung einer weiteren Sitzung zur Prüfung zuzuleiten.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind (§ 102 Abs. 3 GO NRW).

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind (§ 102 Abs. 5 GO NRW).

Am 25.11.2020 hat der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 102 Abs. 2 GO NRW zugestimmt, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung eines Dritten zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 bedient (Drucksache 17/58 vom 13.11.2020). Der Jahresabschluss 2022 wird von der BPW Treuhand GmbH -Wirtschaftsprüfungsgesellschaft- geprüft werden und ein entsprechender Prüfbericht erstellt.

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes und hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden (§ 102 Abs. 1 GO NRW).

Die Vorstellung des Prüfungsergebnisses unter Beteiligung der Verantwortlichen nach § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW (örtliche Rechnungsprüfung oder ein Dritter) ist für die Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 22.11.2023 vorgesehen. Die abschließende Feststellung des Jahresabschlusses 2022 durch den Rat der Stadt Voerde soll dann in der Sitzung am 05.12.2023 erfolgen.

Haarmann

Anlage(n):
(1) Zuleitung Jahresabschluss 2022

Stadt Voerde (Ndrrh.)

Jahresabschluss 2022

Bilanz

Gesamtergebnisrechnung

Gesamtfinanzrechnung

ENTWURF

aufgestellt
Voerde, 22.05.2023

gez.
H A U S ER
Kämmerer

bestätigt
Voerde, 05.06.2023

gez.
H A A R M A N N
Bürgermeister

Seite 51 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Stadt Voerde
Bilanz zum 31.12.2022

Aktiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	**3.076.633,09**	**3.076.633,09**
1. Anlagevermögen	**273.380.187,95**	**273.326.019,03**
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	**34.400,62**	**9.376,32**
1.2. Sachanlagen	**246.700.718,08**	**247.388.669,62**
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.464.016,57	25.531.487.84
1.2.1.1. Grünflächen	16.718.665,04	16.684.513,53
1.2.1.2. Ackerland	3.304.861,88	3.369.581,30
1.2.1.3. Wald, Forsten	1.139.027,89	1.173.836,93
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	4.301.461,76	4.303.556,08
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	82.980.184,01	84.631.206,97
1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen	10.427.618,30	10.644.253,98
1.2.2.2. Schulen	53.157.980,25	54.251.654,32
1.2.2.3. Wohnbauten	0,00	0,00
1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsbauten	19.394.585,46	19.735.298,67
1.2.3. Infrastrukturvermögen	106.729.928,42	109.732.097,97
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	22.580.329,50	22.507.454,29
1.2.3.2. Brücken und Tunnel	1,00	1,00
1.2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	40.265.582,93	41.525.274,48
1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	43.456.143,51	45.253.579,93
1.2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	427.871,48	445.788,27
1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	271.452,34	275.069,92
1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.114.079,70	7.367.783,39
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.548.785,05	4.332.862,23
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	21.592.271,99	15.518.161,30
1.3. Finanzanlagen	**26.645.069,25**	**25.927.973,09**
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2. Beteiligungen	22.812.325,94	22.814.176,94
1.3.3. Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.391.842,74	2.268.913,23
1.3.5. Ausleihungen	1.440.900,57	844.882,92
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2. an Beteiligungen	1.341.874,53	739.870,51
1.3.5.3. an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4. Sonstige Ausleihungen	99.026,04	105.012,41
2. Umlaufvermögen	**22.820.371,79**	**13.777.684,68**
2.1. Vorräte	**1.130.579,65**	**1.148.701,95**
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.130.579,65	1.148.701,95
2.1.2. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	**7.688.881,20**	**10.075.701,56**
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	5.780.654,79	8.432.964,98
2.2.1.1. Gebühren	461.688,09	399.875,52
2.2.1.2. Beiträge	105.416,01	167.486,96
2.2.1.3. Steuern	1.813.220,89	4.286.746,51
2.2.1.4. Forderungen aus Transferleistungen	2.546.552,51	2.552.517,75
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	853.777,29	1.026.338,24
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	547.374,65	544.812,67
2.2.2.1. gegenüber dem privaten Bereich	519.082,34	505.755,35
2.2.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	28.292,31	39.057,32
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4. gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.360.851,76	1.097.923,91
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	**0,00**	**0,00**
2.4. Liquide Mittel	**14.000.910,94**	**2.553.281,17**
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**5.603.621,52**	**5.129.435,10**
Bilanzsumme	**304.880.814,35**	**295.309.771,90**

Stadt Voerde
Bilanz zum 31.12.2022

Passiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €
1. Eigenkapital	**31.993.784,67**	**29.836.186,50**
1.1. Allgemeine Rücklage	**25.334.137,29**	**24.995.964,10**
1.2. Sonderrücklagen	**0,00**	**0,00**
1.3. Ausgleichsrücklage	**4.840.222,40**	**1.499.518,12**
1.4. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	**+ 1.819.424,98**	**+ 3.340.704,28**
2. Sonderposten	**99.724.561,35**	**103.559.209,96**
2.1. für Zuwendungen	**62.973.278,22**	**65.151.747,24**
2.2. für Beiträge	**35.242.659,38**	**36.492.185,76**
2.3. für den Gebührenausgleich	**737.100,00**	**1.060.000,00**
2.4. Sonstige Sonderposten	**771.523,75**	**855.276,96**
3. Rückstellungen	**59.414.100,00**	**56.421.100,00**
3.1. Pensionsrückstellungen	**47.244.400,00**	**46.331.000,00**
3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	**40.000,00**	**70.000,00**
3.3. Instandhaltungsrückstellungen	**2.506.000,00**	**1.388.800,00**
3.4. Sonstige Rückstellungen nach § 37 Absatz 5 und 6	**9.623.700,00**	**8.631.300,00**
4. Verbindlichkeiten	**104.623.036,96**	**97.665.652,56**
4.1. Anleihen	**0,00**	**0,00**
4.1.1. für Investitionen	0,00	0,00
4.1.2. zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	**35.574.746,74**	**29.777.023,58**
4.2.1. von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2. von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3. von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4. vom öffentlichen Bereich	18.591.858,07	17.828.612,86
4.2.5. von Kreditinstituten	16.982.888,67	11.948.410,72
4.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	**46.938.330,34**	**49.036.303,67**
4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	**115.174,21**	**131.878,22**
4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**1.628.731,17**	**1.820.013,70**
4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	**1.559.249,17**	**675.319,65**
4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	**1.869.790,98**	**2.212.752,80**
4.8. Erhaltene Anzahlungen	**16.937.014,35**	**14.012.360,94**
5. Passive Rechnungsabgrenzung	**9.125.331,37**	**7.827.622,88**
Bilanzsumme	**304.880.814,35**	**295.309.771,90**

Ergebnisrechnung

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2021 EUR	Fortgeschr. Ansatz des Haushaltsjahres 2022 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2021 EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2022 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp.4 ./. Sp.2) EUR	übertragene Ermächtigungen nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	41.919.878,57	42.950.917,00	0,00	41.986.587,26	-964.329,74	0,00
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	32.118.828,53	37.637.096,70	0,00	37.265.887,73	-371.208,97	0,00
3	+	Sonstige Transfererträge	1.678.623,63	1.850.904,00	0,00	1.593.215,89	-257.688,11	0,00
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.188.185,72	14.228.085,15	0,00	13.409.065,61	-819.019,54	0,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.096.982,62	746.170,00	0,00	998.344,92	252.174,92	0,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.497.225,14	6.119.146,00	0,00	4.431.248,96	-1.687.897,04	0,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	5.013.780,35	2.537.840,00	0,00	4.291.013,80	1.753.173,80	0,00
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	253.599,00	132.112,56	0,00	269.336,56	137.224,00	0,00
9	+/-	Bestandsveränderungen	-130.410,09	0,00	0,00	-19.886,23	-19.886,23	0,00
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**99.636.693,47**	**106.202.271,41**	**0,00**	**104.224.814,50**	**-1.977.456,91**	**0,00**
11	-	Personalaufwendungen	-18.959.110,65	-20.794.773,00	0,00	-20.955.001,63	-160.228,63	0,00
12	-	Versorgungsaufwendungen	-4.587.513,04	-1.904.406,00	0,00	-2.707.381,23	-802.975,23	0,00
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.916.839,38	-14.533.945,00	0,00	-13.897.977,36	635.967,64	-15.000,00
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-6.722.136,44	-7.001.700,00	0,00	-8.865.175,97	-1.863.475,97	0,00
15	-	Transferaufwendungen	-49.663.804,23	-55.651.355,68	0,00	-51.317.078,21	4.334.277,47	-2.400,00
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.999.495,81	-7.373.193,37	-101.973,37	-5.477.873,51	1.895.319,86	-389.437,17
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-96.848.899,55**	**-107.259.373,05**	**-101.973,37**	**-103.220.487,91**	**4.038.885,14**	**-406.837,17**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)**	**2.787.793,92**	**-1.057.101,64**	**-101.973,37**	**1.004.326,59**	**2.061.428,23**	**-406.837,17**
19	+	Finanzerträge	1.358.279,59	1.702.834,00	0,00	1.670.310,04	-32.523,96	0,00
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-805.369,23	-671.050,00	0,00	-855.211,65	-184.161,65	0,00
21	**=**	**Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)**	**552.910,36**	**1.031.784,00**	**0,00**	**815.098,39**	**-216.685,61**	**0,00**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	**3.340.704,28**	**-25.317,64**	**-101.973,37**	**1.819.424,98**	**1.844.742,62**	**-406.837,17**
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
26	**=**	**Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)**	**3.340.704,28**	**-25.317,64**	**-101.973,37**	**1.819.424,98**	**1.844.742,62**	**-406.837,17**
28	**=**	**Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 26 u. 27)**	**3.340.704,28**	**-25.317,64**	**-101.973,37**	**1.819.424,98**	**1.844.742,62**	**-406.837,17**
29	+	Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-560.772,46	0,00	0,00	-589.506,30	-589.506,30	0,00
31	-	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	35.691,19	0,00	0,00	47.569,94	47.569,94	0,00
32	-	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	488.071,00	0,00	0,00	203.763,17	203.763,17	0,00
33	**=**	**Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)**	**-37.010,27**	**0,00**	**0,00**	**-338.173,19**	**-338.173,19**	**0,00**

Seite 54 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Finanzrechnung

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres 2021 EUR	Fortgeschr. Ansatz des Haushaltsjahres 2022 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2021 EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2022 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp.4 ./. Sp.2) EUR	übertragene Ermächtigungen nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	38.202.400,57	42.950.917,00	0,00	44.785.717,12	1.834.800,12	0,00
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	30.180.965,19	34.710.666,70	0,00	35.905.467,21	1.194.800,51	0,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	1.358.018,59	1.459.904,00	0,00	1.405.101,74	-54.802,26	0,00
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.105.870,33	12.669.821,15	0,00	11.834.297,23	-835.523,92	0,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	803.846,25	746.170,00	0,00	982.117,88	235.947,88	0,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.044.364,19	6.119.146,00	0,00	4.610.665,19	-1.508.480,81	0,00
7	+	Sonstige Einzahlungen	2.513.508,96	2.452.840,00	0,00	2.333.366,34	-119.473,66	0,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.123.957,10	1.702.834,00	0,00	1.185.865,32	-516.968,68	0,00
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**90.332.931,18**	**102.812.298,85**	**0,00**	**103.042.598,03**	**230.299,18**	**0,00**
10	-	Personalauszahlungen	-18.971.907,77	-19.533.012,00	0,00	-19.187.194,84	345.817,16	0,00
11	-	Versorgungsauszahlungen	-2.151.723,04	-2.486.400,00	0,00	-2.463.681,23	22.718,77	0,00
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.207.003,63	-14.533.945,00	0,00	-12.239.839,18	2.294.105,82	-15.000,00
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-809.522,34	-671.050,00	0,00	-849.536,55	-178.486,55	0,00
14	-	Transferauszahlungen	-49.796.449,30	-55.414.255,68	0,00	-50.034.812,31	5.379.443,37	-2.400,00
15	-	Sonstige Auszahlungen	-5.034.636,90	-6.823.689,37	-98.523,37	-5.059.197,21	1.764.492,16	-109.314,88
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-87.971.242,98**	**-99.462.352,05**	**-98.523,37**	**-89.834.261,32**	**9.628.090,73**	**-126.714,88**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)**	**2.361.688,20**	**3.349.946,80**	**-98.523,37**	**13.208.336,71**	**9.858.389,91**	**-126.714,88**
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	6.669.295,07	13.179.645,00	0,00	3.204.098,58	-9.975.546,42	0,00
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.478.640,75	726.000,00	0,00	916.681,41	190.681,41	0,00
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	17.321,72	16.272,00	0,00	18.020,76	1.748,76	0,00
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	731.989,90	3.204.920,00	0,00	186.523,66	-3.018.396,34	0,00
23	**=**	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**8.897.247,44**	**17.126.837,00**	**0,00**	**4.325.324,41**	**-12.801.512,59**	**0,00**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-2.199,85	-252.000,00	0,00	-14.583,05	237.416,95	0,00
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-7.639.500,30	-32.507.971,92	-7.238.029,92	-6.362.544,03	26.145.427,89	-15.436.649,21
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-976.758,77	-4.412.911,79	-1.292.105,79	-2.178.573,92	2.234.337,87	-2.220.326,37
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-741.070,00	-1.144.000,00	0,00	-609.593,00	534.407,00	0,00
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-316.077,41	-1.389.473,59	-390.473,59	-548.416,35	841.057,24	-315.000,00

Seite 55 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres 2021 EUR	Fortgeschr. Ansatz des Haushalts-jahres 2022 EUR	davon Er-mächtigungs übertra-gungen aus 2021 EUR	Ist-Ergebnis des Haus-haltsjahres 2022 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp.4 ./. Sp.2) EUR	übertragene Ermächti-gungen nach 2023 EUR
			1	2	3	4	5	6
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	-34.365,00	-177.608,22	-31.794,22	-164.793,01	12.815,21	-17.620,00
30	**=**	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-9.709.971,33**	**-39.883.965,52**	**-8.952.403,52**	**-9.878.503,36**	**30.005.462,16**	**-17.989.595,58**
31	**=**	**Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)**	**-812.723,89**	**-22.757.128,52**	**-8.952.403,52**	**-5.553.178,95**	**17.203.949,57**	**-17.989.595,58**
32	**=**	**Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)**	**1.548.964,31**	**-19.407.181,72**	**-9.050.926,89**	**7.655.157,76**	**27.062.339,48**	**-18.116.310,46**
33	+	Aufnahme und Rückflüsse von Krediten für Investitionen	0,00	13.804.725,00	0,00	8.000.000,00	-5.804.725,00	0,00
34	+	Aufnahme und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	20.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	-	Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen	-2.124.523,31	-1.876.200,00	0,00	-2.130.370,74	-254.170,74	0,00
36	-	Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-20.000.000,00	0,00	0,00	-2.000.000,00	-2.000.000,00	0,00
37	**=**	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-2.124.523,31**	**11.928.525,00**	**0,00**	**3.869.629,26**	**-8.058.895,74**	**0,00**
38	**=**	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)**	**-575.559,00**	**-7.478.656,72**	**-9.050.926,89**	**11.524.787,02**	**19.003.443,74**	**-18.116.310,46**
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.041.072,05	0,00	0,00	2.553.281,17	2.553.281,17	0,00
40	+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	87.768,12	0,00	0,00	-77.157,25	-77.157,25	0,00
41	**=**	**Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)**	**2.553.281,17**	**-7.478.656,72**	**-9.050.926,89**	**14.000.910,94**	**21.479.567,66**	**-18.116.310,46**

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 24.05.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	zur Kenntnis
Stadtrat	20.06.2023	zur Kenntnis

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im I. Quartal 2023

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 17/608 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01. – 31.03.2023 werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die von Kämmerer genehmigte nachzuweisende Mehrauszahlung im I. Quartal 2023 führt zu einer Mehrauszahlung in der Finanzrechnung des Jahres 2023 in Höhe von 10.000,00 €. Der betroffene Produktbereich sowie die entsprechende Deckung sind in der Nachweisung (s. Anlage) angegeben.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv ( ) ja, negativ (X) keine

Sachdarstellung:

Gemäß § 83 (2) GO sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über deren Leistung der Kämmerer entschieden hat, dem Rat zur Kenntnis zu geben. Ausgenommen hiervon sind geringfügig e über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

In der Anlage zur Drucksache beigefügten Nachweisung sind die für den Haushalt im I. Quartal 2023 durch den Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aufgeführt und begründet.

Haarmann

Anlage(n):

(1) DS17-608_Anlage_I. Quartal 2023

Anlage zur Drucksache Nr. 17/608

Nachweisung der vom Kämmerer genehmigten Haushaltsüberschreitungen im I. Quartal des Haushaltsjahres 2023

Produktbereich Projekt	Bezeichnung	Haushaltsansatz inkl. Reste €	Überschreitung €	Begründung
Finanzrechnung				
11 7.100603.700.200	Innere Verwaltung Bauliche Maßnahmen Feuerwehr Löhnen	0,00 €	10.000	An der Feuerwehr Löhnen soll ein Carport erworben werden und von der Feuerwehr selbst aufgebaut werden. Der Kaufpreis beträgt 8.100,00 €. Hinzu kommen Kosten für den Vermesser und das Fundament. Die Deckung erfolgt aus dem Projekt 7.100590 Baul. Maßnahmen Feuerwehr Voerde.

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/576 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.05.2023

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Soziales

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozialausschuss	23.05.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	vorberatend
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 28.06.2022

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv	( ) ja, negativ	(X) keine

Sachdarstellung:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung des Krieges in der Ukraine hat die Zahl der Flüchtlinge in der Stadt Voerde zuletzt deutlich zugenommen. Da die Stadt verpflichtet ist, die zugewiesenen Flüchtlinge mit Wohnraum zu versorgen, wurden in der Zwischenzeit neue Einrichtungen geschaffen und darüber hinaus auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet, um den entstandenen Wohnraumbedarf decken zu können.
Zudem sind vor allem in den Jahren 2021 und 2022 die laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Wohnraum für Flüchtlinge insgesamt infaltionsbedingt angestiegen.

Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte im Jahre 2018, auf der Grundlage der IST-Kosten 2017.

Durch die vorher beschriebenen Einflussfaktoren mit vielfältigen Veränderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Unterkünften werden durch die aktuell verwendeten Gebührensätze die tatsächlich entstehenden Kosten nicht mehr adäquat widergespiegelt.
Das Kommunalabgabengesetz (KAG) erfordert hingegen eine dem Wirklichkeitsmaßstab entsprechende Gebührenbemessung. Eine Neukalkulation ist somit dringend geboten.

Darüber hinaus ist es aufgrund der Vielzahl der Flüchtlinge, der Dynamik in der Unterbringung und damit verbundenen Umzüge ebenso zwingend erforderlich geworden, die Berechnungsgrundlage für die Benutzungsgebühren abzuändern.

Derzeit wird für die Berechnung der Gebühren der Flächenmaßstab angewandt. Die Benutzungsgebühr wird inklusive Betriebskosten pauschal je qm ausgewiesen.
Auf dieser Basis werden die Benutzungsgebühren pro Person ermittelt. Bei jedem Umzug in ein anderes Zimmer - sogar in der gleichen Unterkunft - muss die Benutzungsgebühr erneut ermittelt werden, da die qm-Größe der Zimmer abweicht. Diese Vorgehensweise erzeugt einen erheblichen Verwaltungsaufwand nicht nur in der Erstellung der Gebührenbescheide, sondern auch in der Kommunikation dieser jeweiligen Veränderungen gegenüber dem Bewohner.

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Gebühren anhand eines Personenmaßstabs zu erheben. Es wird künftig eine pauschale Benutzungsgebühr je Person zur Grunde gelegt. Die Stromkosten sollen ebenfalls pauschal pro Person erhoben und separat ausgewiesen werden.

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebs- und Heizkosten soll pauschal 157,00 € pro Einzelperson und Monat betragen. Die Benutzungsgebühr für die Stromkosten beträgt pauschal 30,00 € pro Einzelperson und Monat. Ab einer Belegung von fünf Personen werden im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft je weitere Person lediglich 94,00 € als Benutzungsgebühr festgesetzt. Hierbei wird ein pauschaler Abschlag von 40 % je weitere Person angenommen.

Die Änderung der Berechnungsgrundlage soll zum 01.08.2023 in Kraft treten.

Die Gebührenkalkulation ist der Drucksache als Anlage 1, eine entsprechende Änderungssatzung als Anlage 2 und die Synopse als Anlage 3 beigefügt.

Die inhaltliche Ausgestaltung der vorliegenden Satzung sowie die Berechnungsgrundlage orientiert sich eng an einer Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Es wird empfohlen, die der Drucksache als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung zu beschließen.

Haarmann

Anlage(n):
(1) Kalkulation_Gebühren_Unterkünfte_FINAL
(2) Änderungssatzung 2023
(3) SYNOPSE Änderungssatzung

Seite 60 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Kalkulation zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Ndrrh.)

Bemessungsgrundlage / Kapazität	705	Personen

Art der Aufwendungen	Sachkonto	Wert EUR	EUR je Person
Mieten / Pachten Dritte	54220000	536.169,60	63,38
Wasser	52411400	12.876,00	1,52
Heizung	52411200	116.090,29	13,72
Abschreibungen	57111000	112.583,83	13,31
sonstiges (Versicherungen, Instandhaltung, etc.)	diverse	227.348,01	26,87
Summe Aufwand direkt		**1.005.067,73**	**118,80**
Interne Verrechnung Grundsteuern, Abfallgeb., etc.	diverse	38.995,18	4,61
Interne Verrechnung Maschinennutzung*)	91113000	899,36	0,11
Interne Verrechnung Personal*)	91213000	4.782,60	0,57
Interne Verrechnung Verwaltungsumlage*)	94110020	123.363,38	14,58
Interne Verrechnung Hauswarteumlage*)	94110040	140.817,56	16,65
Summe Aufwand indirekt		**308.858,08**	**36,51**
Aufwand gesamt		**1.313.925,81**	**155,31**
Gebühr EUR je Person / Monat (gerundet)**			**157,00**
Gebühr EUR ab 6. Person in Bedarfsgemeinschaft / Monat (gerundet)			**94,00**
Strom EUR je Person / Monat (gerundet)			**30,00**

Basis: Kostenstellenrechnung SAP, IST / Plan - Werte Haushaltsjahr 2022/2023. Datum der Auswertung 27.04.2023. Kapazität gem. Angaben FD 2.2 - Soziales.

*) wegen zum Auswertungszeitpunkt noch nicht erfolgter IST-Buchungen mussten für diese Position die Werte des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 in Ansatz gebracht werden.

**) Mischkalkulation => Annahme: 2% der untergebrachten Personen erhalten die vergünstigten Konditionen

Seite 61 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein)

§ 1

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 28.06.2022.

Die Benutzungs- und Gebührensetzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) in der letzten Fassung vom 28.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

   Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am XXX.06.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

2. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

   (1) Für die Berechnung der Gebühren wird der Personenmaßstab angewandt.

   (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebs- und Heizkostenkosten beträgt pauschal 157,00 € pro Einzelperson und Monat. Die Benutzungsgebühr für die Stromkosten beträgt pauschal 30,00 € pro Einzelperson und Monat. Ab einer Belegung von fünf Personen werden im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft je weitere Person lediglich 94,00 € als Benutzungsgebühr festgesetzt.

   (3) Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gem. § 2 der Satzung neue Unterkünfte aufgenommen oder werden Unterkünfte aufgegeben, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 (2) KAG hiervon unberührt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

SYNOPSE

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 28.06.2023

Alt

§ 11
Benutzungsgebühren

(1) Für die Berechnung der Gebühren wird der Flächenmaßstab angewandt.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter und Monat 10,80 €.

(3) Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gem. § 2 der Satzung neue Unterkünfte aufgenommen oder werden Unterkünfte aufgegeben, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 (2) KAG hiervon unberührt.

Neu

§ 11
Benutzungsgebühren

(1) Für die Berechnung der Gebühren wird der Personenmaßstab angewandt.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebs- und Heizkostenkosten beträgt pauschal 157,00 € pro Einzelperson und Monat. Die Benutzungsgebühr für die Stromkosten beträgt pauschal 30,00 € pro Einzelperson und Monat.
Ab einer Belegung von fünf Personen werden im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft je weitere Person lediglich 94,00 € als Benutzungsgebühr festgesetzt.

(3) Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gem. § 2 der Satzung neue Unterkünfte aufgenommen oder werden Unterkünfte aufgegeben, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 (2) KAG hiervon unberührt.

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/564 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 20.04.2023

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	25.05.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	vorberatend
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Kinder- und Jugendförderplan 2021 bis 2026

Beschlussvorschlag:

1. Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan 2021 bis 2026 für die Stadt Voerde wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der Haushaltsberatung die erforderlichen Mittel für die Jahre 2024 und Folgejahre bereitzustellen sowie die 1,5 Vollzeitstellen in den Stellenplan ab 2024 dauerhaft aufzunehmen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Der Kinder- und Jugendförderplan beschreibt die strategisch-inhaltliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit und die dafür erforderlichen Mittel für den Zeitraum einer Fortschreibungsperiode.

An dieser Stelle werden lediglich die Veränderungen dargestellt, die sich durch die mit dem neuen Plan verbundene Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Voerde zusätzlich zu den im Haushalt bereits veranschlagten Mittel ergeben. Hierüber soll eine Transparenz bzgl. der Mehraufwendungen gegenüber der bisherigen Planung erreicht werden. Die inflationsbedingten Mehraufwendungen sowie die gestiegenen Kosten im Zusammenhang mit den aktuellen Tarifabschlüssen werden nicht abgebildet, sondern würden in die künftige Haushaltsplanung einfließen.

Für die neue und stärkere Berücksichtigung der Themen Beteiligung, Kindesschutz, Prävention, Jugendsozialarbeit, Sozialraumorientierung, Weiterentwicklung von Kooperationen und ehrenamtlichen Strukturen ergibt sich die Notwendigkeit der Bereitstellung von konsumtiven Mitteln in Höhe von insgesamt 55.000 € jährlich für den Produktbereich 36 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“.

Für die im Plan dargestellte Erweiterung der kommunalen Arbeitsinhalte durch die neue und stärkere Berücksichtigung der Themen Ausbau der Kinderferientage, Beteiligung/Partizipation, Gesellschaftliche Teilhabe, Unterstützung junger Menschen in benachteiligten Lebenslagen, Qualität, Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe, Prävention, Umweltbewusstsein/Nachhaltigkeit, Arbeitsorganisation und Abmilderung der Corona-Folgen werden neben den bereits vorhandenen 0,5 Stellenanteilen weitere 1,5 Vollzeitstellen in der Jugendpflege benötigt. Dies bedeutet ein zusätzliches Personalbudget von ca. 80.000 € jährlich.

Für die im Plan dargestellte Erweiterung der kommunalen Arbeitsinhalte durch die neue und stärkere Berücksichtigung der Themen Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung der Kinderschutzkonzepte, Aufbau eines Netzwerkes Kinderschutz im Stadtgebiet, Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung der Kooperationsvereinbarungen wird im Blick zu halten sein, ob die im Landes-

kindesschutz vorgesehene sowie refinanzierte und derzeit in Umsetzung befindliche Ressourcenerweiterung um eine halbe Stelle an dieser wichtigen Stelle hinreichend erscheint.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	(X) ja, positiv ( ) ja, negativ ( ) keine	
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?		( ) ja* ( ) nein* * Erläuterung siehe Begründung
Begründung:	Die Klimaschutzrelevanz des Plans wird in vielen Teilen als positiv eingeschätzt. Aus der Jugendbefragung ging hervor, dass der Klimaschutz für viele Kinder und Jugendlichen eines der wichtigsten politischen Themen der heutigen Zeit ist und dass viele junge Menschen immer stärker bereit sind, sich dafür persönlich einzusetzen (s. Fridays for future, Rhine clean up). Darüber hinaus wünschen sich viele der Kinder und Jugendlichen in Voerde ein stärkeres Umweltbewusstsein der Mitmenschen und der Politik. Zudem wurde das Thema Nachhaltigkeit als eigenständiges Ziel in den Plan aufgenommen. Hierbei geht es um die Verbesserung des Angebots zur Steigerung des Umweltbewusstseins der jungen Menschen und die nachhaltigere Durchführung von Angeboten. Projekte, Angebote und Veranstaltungen zur Nachhaltigkeit sollen bewusst gefördert werden und Kooperationen zwischen Verwaltung, Vereinen, Schulen und Trägern aufgebaut und durchgeführt werden.	

Sachdarstellung:

Die Stadt Voerde hat als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe, innerhalb einer jeden Legislaturperiode einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) zu erstellen und zu beschließen. Die Existenz eines gültigen KJFP ist für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Voraussetzung für den Erhalt finanzieller Zuwendungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung durch das Land.

Bei der Erstellung dieses Plans haben sich alle Beteiligten darauf verständigt, die Planungen mit Anfang der neuen Wahlperiode zu beginnen. Somit wurde der neuen Vertretungskörperschaft ermöglicht, von Anfang an an den Planungen beteiligt zu sein. Da sich dieses Verfahren bewährt hat, würde es auch für zukünftige Pläne verwendet werden.
Der nun vorliegende kommunale Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Voerde wird für die Dauer 2021 bis 2026 fortgeschrieben.

Was diesen Plan besonders macht, ist die große Übereinstimmung aller Beteiligten (u.a. Jugendhilfeausschuss, Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Verwaltung), dass sich die Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Voerde weiterentwickeln muss. Bei einem „weiter so“ soll es nicht bleiben - sondern es geht vielmehr um eine grundlegende Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Voerde.

Insofern war es bei der Erstellung des Plans allen Beteiligten sehr wichtig, alle Interessensgruppen (Kinder und Jugendliche, Fachkräfte, Träger, Tätige in der Verwaltung und Politik), insbesondere die jungen Menschen als Adressatinnen und Adressaten zu beteiligen, um ein möglichst bedarfsgerechtes Instrument für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Voerde zu schaffen.

Seite 65 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Mit diesem Plan beginnt der Prozess der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Voerde. Er enthält die mit der Politik abgestimmte Prioritätensetzung mit Arbeitsschwerpunkten und erste Handlungsschritte, die im Verlauf angegangen und weiter ausgearbeitet werden müssen.

Die hierzu zusätzlichen erforderlichen Ressourcen wurden dargestellt. Die bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Voerde ist insbesondere abhängig von der Bereitstellung ausreichender personeller Ressourcen innerhalb der Verwaltung. Diese wird daher als zentrales Instrument und als Grundvoraussetzung für die Bearbeitung und Erreichung der festgelegten Ziele gesehen. Die zeitliche Umsetzung der im Plan verankerten Ziele und Handlungsschritte wird maßgeblich davon abhängen, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise (vollständige oder sukzessive Bereitstellung) die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Haarmann

Anlage(n):
(1) Kinder- und Jugendförderplan 2021-2026

STADT VOERDE
FACHBEREICH SOZIALES UND JUGEND

KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN

Planungszeitraum 2021 - 2026

Stadt Voerde
www.voerde.de

Seite 67 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Inhalt

Inhalt 2
1. Einleitung 3
2. Gesetzliche Bestimmungen 5
3. Evaluation des vorangegangenen Plans 7
4. Ergebnisse der Grundlagenforschung 8
5. Beteiligung im Erstellungsprozess 16
6. Orientierungsziele 30
7. Sozialraumanalyse 33
8. Schwerpunkt Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation) 41
9. Kinder- und Jugendförderung in Voerde 45
9.1 Jugendarbeit 46
9.2 Jugendverbandsarbeit 50
9.3 Jugendsozialarbeit 54
9.4. Schulsozialarbeit 58
9.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 61
9.6 Querschnittsthemen der Kinder- und Jugendförderung in Voerde 64
9.7 Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule 66
9.8 Weitere Handlungsfelder 68
10. Zusammenfassung der Handlungsziele und –schritte mit zeitlicher Perspektive 72
11. Ressourcenbedarf 78
Anhang 84
Gesetzliche Grundlagen 84
Fragebogen 104
Befragungsergebnisse 118

Seite 68 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

1. Einleitung

Die Stadt Voerde hat als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe, innerhalb einer jeden Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen.

Bei der Erstellung dieses Plans waren sich alle Beteiligten einig, dass dieser Kinder- und Jugendförderplan zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung im Stadtgebiet Voerde dienen und als Struktur gebendes Merkmal eine Adressatenbeteiligung im Mittelpunkt stehen soll. Mit dieser Herangehensweise ist auch die Infragestellung bisheriger Handlungsmaxime und -strukturen verbunden, da künftiges Arbeiten sich nur an den Erkenntnissen dieser Prozesse orientieren kann.

Als Basis zur Erstellung des Plans dienten Erkenntnisse aus größer angelegten, überregionalen Studien (Kapitel 4), einer Befragung der jungen Menschen sowie der Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort (Kapitel 5), einer Sozialraumanalyse (Kapitel 7) und gesetzlichen Grundlagen (Kapitel 2). Die Politik in Voerde wurde an der Erstellung dieses Plans von Anfang an beteiligt.

Aus den Ergebnissen wurden lang-, mittel- und kurzfristige Ziele für die Kinder- und Jugendförderung in Voerde abgeleitet. Während die langfristigen Ziele (Kapitel 6) hierbei zur Orientierung bei der Bedarfsplanung und der grundlegenden Ausrichtung der Angebote dienen, stellen die mittel- und kurzfristigen Ziele deutlich konkretere, handlungsorientierte Ziele dar, für die zum Teil bereits erste Handlungsschritte zur Umsetzung erarbeitet wurden. Diese lassen sich im Einzelnen in den Kapiteln 8 und 9 nachlesen.

Vor dem Hintergrund, dass mit diesem Plan der Prozess der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung begonnen wird, sind die ersten Handlungsschritte Bausteine, die im Verlauf angegangen und weiter ausgearbeitet werden müssen. In vielen Fällen geht es hierbei primär auch erst einmal um konzeptionelle Arbeiten und in einem weiteren Schritt um deren Implementierung. Die hierzu erforderlichen Ressourcen wurden ermittelt und in diesem Plan aufgeführt (Kapitel 11) und sind in der Umsetzung der in den nächsten Jahren durchzuführenden, konkreteren Planungen ggf. bedarfsgerecht anzupassen.

Die vielfältigen Zielstellungen erfordern aufgrund ihrer Fülle und ihres Arbeitsumfangs eine Priorisierung und eine zeitliche Dimensionierung (Kapitel 10) und sind auch immer im Verhältnis zum betriebenen Ressourceneinsatz zu sehen.

Wie oben beschrieben, orientiert sich die reguläre Fortschreibungsperiode des Plans an der Laufzeit der Wahlperioden der Kommunen. Der Plan der Stadt Voerde soll künftig zu Beginn einer neuen Legislaturperiode fortgeschrieben werden. Um dem Prozess der Erstellung Rechnung zu tragen, gilt dieser Plan für die Jahre 2021 bis 2026. Ein längerer

Seite 69 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Gültigkeitszeitraum ist auch vor dem Hintergrund sinnvoll, dass der Kinder- und Jugendförderplan eine überblickende Betrachtung von Entwicklungen von Kindern und Jugendlichen sowie der Formulierung und Umsetzung geeigneter Zielstellungen zur Förderung von verbesserten Teilhabechancen und Lebensbedingungen dient. Entsprechend ist nach Ende der Fortschreibungsperiode eine Evaluation durchzuführen.

Mit diesem Plan wird gesehen, dass der Grundstein gelegt ist, dass sich alle Beteiligten im Bereich der Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Voerde auf den Weg machen können, die bestehenden Angebote und Strukturen weiterzuentwickeln und somit das Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen in Voerde attraktiver und bedarfsgerechter zu gestalten.

Seite 70 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

2. Gesetzliche Bestimmungen

Die gesetzliche Planungsverpflichtung der Kommune ergibt sich aus den §§ 79, 80 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Danach obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung für das örtliche Jugendhilfeangebot (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) und er hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII).

Dazu soll das Jugendamt unter Beteiligung der freien Träger ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot gewährleisten, welches die Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien berücksichtigt und flexibel auf neue Entwicklungen der Lebenslagen reagieren kann (§ 80 Abs. 1 und 3 SGB VIII).

Im Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG -KJFöG) wird die Planungsverpflichtung zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in den §§ 8 und 15 konkretisiert. Demzufolge ist das Jugendamt zur Förderung dieser vier Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet (§ 15 Abs. 1 KJFöG).

Im Rahmen der Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung soll das Jugendamt den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen für die jeweiligen Förderbereiche ermitteln sowie Maßnahmen zur Umsetzung festlegen (§ 8 Abs. 2 KJFöG).

Diese Planung soll mit den Zielen anderer kommunaler Planungsbereiche abgestimmt werden, soweit sich diese auf die Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen beziehen. Dabei sollen die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den Planungen berücksichtigt werden. Ebenso sind die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe an diesen Prozessen frühzeitig zu beteiligen (§ 8 Abs. 4 KJFöG). Hierzu sollen geeignete Beteiligungsformen im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit entwickelt werden.

Mit Hilfe dieser Planungen in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen positive Lebensbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Voerde geboten werden.

Das Land NRW fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage dieses Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts in Abgleich mit dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW.

Seite 71 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Die Angebote der Kinder- und Jugendförderung richten sich schwerpunktmäßig an Mädchen und Jungen im Alter von 6 bis 21 Jahren (§ 3 Abs. 1 KJFöG). Insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit kann sich bei besonderen Angeboten bzw. Maßnahmen auch an junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr richten. Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendförderung sind alle jungen Menschen dieser Altersgruppe im jeweiligen Jugendamtsbezirk. Ferner können auch Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zu den Zielgruppen der Kinder- und Jugendförderung gehören, bspw. im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen befindet sich im Anhang „Gesetzliche Grundlagen“.

Seite 72 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

3. Evaluation des vorangegangenen Plans

Die Evaluation eines vorangegangenen Plans dient der Überprüfung des Umsetzungsgrades der in dem Plan festgelegten Ziele, Maßnahmen und Handlungsempfehlungen. Mit Hilfe einer Evaluation kann aufgezeigt werden, welche Ziele erreicht wurden, welche Vorhaben sich bewährt haben oder wie gut Prozesse innerhalb von Maßnahmen bzw. Angeboten funktionieren. Diese Ergebnisse können bei der Erstellung des neuen Kinder- und Jugendförderplans herangezogen werden und die Grundlage für weitere Entscheidungsprozesse sein.

Für den Landesjugendring NRW ist das Vorhandensein einer Evaluation deswegen auch ein Gütekriterium bei der Bewertung von kommunalen Kinder- und Jugendförderplänen.

Bei der Erstellung dieses Plans wurde eine Evaluation des vorangegangenen Plans 2014 bis 2020 vorgenommen. In diesem sind eine Reihe von Handlungsempfehlungen für die Kinder- und Jugendförderung in Voerde festgelegt worden. Wesentliche Empfehlungen darin waren, z.B.: Aufbau eines Instruments zur Partizipation von jungen Menschen in der Stadt Voerde, Fortführung der mobilen Kinder- und Jugendarbeit, Kooperation der verschiedenen Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Voerde sowie Weiterführung und Fortentwicklung der Voerder Präventionskette. Ein großer Teil der in diesem Plan verankerten Maßnahmen und Handlungsempfehlungen konnten in der Geltungszeit des Plans nicht umgesetzt werden. Hiervon waren insbesondere Handlungsempfehlungen betroffen, die in die Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Verwaltung fallen. Diese konnten häufig aufgrund von mangelnden Ressourcen nicht umgesetzt werden. Sicherlich auch vor dem Hintergrund finanzieller Spielräume im Rahmen der Haushaltsicherung wurde versäumt, Rahmenbedingungen (unter anderem notwendige Ressourcen) zu formulieren die eine realistische Zielerreichung möglich machten.

Als zentrale Erkenntnis aus dem vergangenen Prozess ist festzuhalten, dass es allein nicht ausreicht, geeignete ideelle Ziele zu formulieren. Vielmehr müssen Ziele in Bezug gesetzt werden zu den Rahmenbedingungen, Zeitachsen und vorhandenen Ressourcen, um realistisch umsetzbar zu sein. Es muss betrachtet werden, welche Themen bereits besetzt sind und welche Themen neu hinzukommen und mit Ressourcen belegt werden müssen (s. Kapitel 11 „Ressourcenbedarf“).

Zusätzlich stellt die zeitliche Perspektive der Zielerreichung eine wichtige Größe dar. Je mehr Ziele formuliert werden und je schneller diese Ziele erreicht werden sollen, umso größer wird der Ressourceneinsatz sein.

Seite 73 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

4. Ergebnisse der Grundlagenforschung

Studien, die sich überwiegend oder ausschließlich mit Familien, Kindern und Jugendlichen beschäftigen, bieten eine Vielzahl von Daten und Fakten zu Themen wie z.B. Freizeit, Gesundheit, Politik, Mitbestimmung, Ängste und Sorgen des Personenkreises. Die Erkenntnisse der Studien können genutzt werden, um sie mit den eigenen Erkenntnissen vor Ort in Abgleich zu bringen und um das Angebot der Kinder- und Jugendförderung bedarfsgerechter zu gestalten.

Im Nachfolgenden werden zentrale Ergebnisse der Grundlagenforschung dargestellt. Herangezogen wurden insbesondere folgende Studien:

- Sinus-Studie,
- 16. Kinder- und Jugendbericht,
- 9. Familienbericht der Bundesregierung,
- 18. Shell-Jugendstudie sowie die JIM-Studie 2019.

Die Corona-Studien wurden separat aufgearbeitet (JuCo I und II, KiCo, Fragt uns 2.0, SOEP—CoV, COPSY, Sinus, TUI 2020 und 2021 sowie Children´s World 2020.)

Die Ergebnisse der Studienauswertungen werden zusammengeführt nach den einzelnen Themenbereichen sortiert dargestellt. Bei der Darstellung der Ergebnisse wird zwischen den „generellen“ Studien und den „Corona“-Studien unterschieden, um mögliche Abweichungen und spezifische Besonderheiten in dieser Zeit aufzeigen zu können.

Ergebnisse, die auch in der Jugendbefragung in Voerde wiederzufinden sind, sind im Kapitel 5 „Beteiligung im Erstellungsprozess“ entsprechend gekennzeichnet.

Seite 74 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Ergebnisse: **Freizeit**

Generelle Studien	Corona Studien
Offline: - Treffen mit Freunden auf Platz 1 der Freizeitaktivitäten (75 %), 2. Platz Sport (69 %), 3. Platz Familienunternehmungen (35 %) - Geselligkeit, Sport und Kreativität bleiben wichtig - Digitale Freizeitaktivitäten gewinnen an Bedeutung - Kreative bzw. künstlerische Aktivitäten bei jungen Frauen immer beliebter - Die soziale Herkunftsschicht spielt eine bedeutende Rolle für das Freizeitverhalten: untere Schicht surfen häufiger im Netz, gamen oder sehen häufiger fern, machen seltener selbst Musik und treiben tendenziell weniger Sport - Vier Freizeit-Typen: Medienfokussierte (37 %), Familienorien-tierte (31 %), Gesellige (17 %), kreativ-engagiert Aktive (15 %) - Bei Medienfokussierten sind Jungen und junge Männer überproportional vertreten (70 %) - Bei Familienorientierten sind Frauen überproportional vertreten (63 %). - Bei Geselligen sind 18-Jährige oder Ältere überproportional vertreten – diese Gruppe favorisiert abendliches Ausgehen.	Offline: - Kinder und Jugendliche verbringen normalerweise einen Großteil der Zeit in Sportvereinen, Jugendorganisationen, Jugendzentren o.ä., fällt alles komplett weg - Kontaktbeschränkung wird von Jugendlichen als belastender empfunden, als sie dies für Erwachsene sehen (Erwachsene gehen weiter Arbeiten und treffen Kollegen, Kinder/Jugendliche dürfen nur ihre eigene Familie sehen) - 70 % warten dringend darauf, Hobbies wieder ausüben zu können - Zufriedenheit mit verbrachter Zeit geringer, Entschleunigung und weniger Freizeitstress wird von einigen Familien als positiv gesehen - Es fehlen nicht nur organisierte Angebote (z.B. Sportverein, offene Jugendarbeit), sondern insbesondere auch Räume, in denen die Kinder und Jugendlichen sich treffen und unter sich sein können - soziale Interaktion und körperliche Kontakte sehr wichtig => Vereinsamung

Online: - Jugendliche surfen durchschnittlich 3,7 Std./Tag im Internet - Bei den Intensivnutzern (12 %) mit unkritischem Umgang mit Social-Media-Informationen zur Selbstinszenierung sind untere soziale Herkunftsschicht und Migranten überproportional vertreten - 70 % nutzen Smartphone, die meisten davon intensiv - Arten der Nutzung: Kommunikation (96 %), Unterhaltungszwecke (76 %), Informationen (71 %), Selbstinszenierung (12 %) - Erste Erfahrungen umfangreicher Nutzung digitaler Inhalte immer früher - 45 % streamen häufig Videos (Vergleich 2015: 15 %) - WhatsApp Kommunikationsnetzwerk schlechthin, zweitwichtigste Youtube - Eltern als Regulativ hat sich bei den meisten Kindern und Jugendlichen radikal verringert. In wenigen Fällen wird sanktioniert bzw. die Nutzung untersagt - Leben ohne Handy sozial inkompatibel, Soziale Teilhabe = digitale Teilhabe, Leben ohne Handy wird als soziale Isolierung empfunden - Onlinesucht sehr bekanntes Problem. Jugendliche sehen sich selbst nicht davon betroffen - Zusammenhang zwischen Internetkompetenz und Bildungsgrad	Online: - oftmals sind Internetverbindungen überlastet, Technik ist nicht darauf ausgelegt, von heute auf Morgen alles ausschließlich digital durchzuführen - digitale Kommunikation wird egtl. genutzt, um Kontakte zu organisieren, jetzt müssen Kontakte/Freundschaften dadurch ausschließlich gepflegt werden - digitale Angebote finden nicht statt oder werden als nicht ausreichend wahrgenommen

Ergebnisse: **Politik**

Generelle Studien	Corona Studien
- Jugendliche beklagen unzureichende politische Repräsentation der jungen Generation - Wichtige Themen: Umweltverschmutzung, Klimawandel und Terroranschläge. Thema „Klimawandel / Umweltschutz“ beunruhigt in hohem Maße nahezu alle Befragten. Problem aus Sicht der Jugendlichen zentrale Frage der Generationengerechtigkeit. - Politisches Interesse steigt mit Bildungsgrad - Jugendliche mit Migrationshintergrund deutlich skeptischer gegenüber Politik - 52 % der spontanen Assoziationen zu Politik negativ - Positive Assoziationen beziehen sich auf: lebendige Demokratie, Meinungsfreiheit, Mitbestimmungsmöglichkeiten und gute und sichere Lebensbedingungen in Deutschland, die Wohlstand, Frieden und Harmonie bringen - Negative Äußerungen betreffen: Problemlösungsdefizite der Politik bei Klima und Umwelt, die Inkompetenz der Politiker, dem zunehmenden Streit bzw. der Polarisierung in der Gesellschaft etwas entgegenzustellen.	- Menschen in prekären Lebensbedingungen werden übersehen/können Regeln aufgrund der Situation nicht umsetzen und sind damit noch gefährdeter - Junge Menschen, die über wenig soziale und materielle Ressourcen verfügen, sehen sich besonders wenig durch die politischen Vertreter wahrgenommen und gehört. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass ihre soziale Teilhabe ohnehin oftmals stark eingeschränkt ist - fühlen sich von der Politik nicht ausreichend informiert - Eindruck, dass die Situation junger Menschen die Politik nicht interessiert - Eindruck, dass die Sorgen junger Menschen in der Politik nicht gehört werden -

Ergebnisse: **Mitbestimmung und politische Partizipation**

Generelle Studien	Corona Studien
- Jugendliche wünschen sich mehr Mitsprache - Gefühl nicht hinreichend gefragt und einbezogen zu werden - Jugendliche beklagen mangelnde Teilhabe und unzureichende politische Repräsentation der jungen Generation - Allgemeine Feststellung: Politische Bildung findet während der gesamten Kindheit und Jugend statt (in Familie, Kita, Schule, Kinder- und Jugendarbeit etc.) Es geht um die Ausbildung politischer Analyse-, Urteils- und Handlungsfähigkeit. Politische Bildung und politische Mitsprache gehören zusammen - Mitbestimmung in Schule aus Sicht der meisten Jugendlichen nicht vorhanden (erleben Schule als statisches System, wenig Vorstellung wie Mitgestaltung aussehen könnte) - Schülersprecher als Mitbestimmungsmöglichkeit bekannt. Sprecher selbst nehmen Mitgestaltungsmöglichkeiten positiv wahr. - Allgemeine Frage: welche Angebote bräuchten die Familien und ihre Netzwerke jeweils, um so etwas wie einen demokratischen Alltag leben zu können? - Schule/OGS: Demokratische Schulkultur einschl. wirksamer Mitbestimmung. Verstärkte Kooperation zwischen	- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung – immer - Kinderrechte müssen im Grundgesetz verankert werden - Junge Menschen, die sich bei politischen Entscheidungen und gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen einbringen möchten, finden keine guten und niedrigschwelligen Strukturen vor, um dies realisieren zu können. Sie sind insbesondere in der Pandemie-Zeit enttäuscht, weil ihr Leben gravierend von den Maßnahmen berührt ist, sie aber kaum Gelegenheit haben, dazu Stellung zu beziehen und sich in die Aushandlung von Maßnahmen im Interesse aller Gesellschaftsmitglieder einzubringen. - Knapp 25 % fühlen sich aktuell nicht gehört - Fühlen sich auf die Rolle als z.B. Schüler/Student reduziert - Kinder und Jugendliche brauchen Haltung der Gesellschaft - wertschätzen und beteiligen, nicht bevormunden - Zuschreibung als „Generation Corona“ zu vereinheitlichend, gefährlich, negativ besetzt. Stattdessen ist eine Aufarbeitung mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nötig, um negative Folgen der Situation zu verringern

außerschulischen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen nötig + Entwicklung neuer Formate über Projekttage, Projektwochen etc. hinausgehend. - Kinder- und Jugendarbeit: wird großer Beitrag zur politischen Bildung zugesprochen. Ausbau etablierter Angebote, neben befristeten Förderprogrammen. - Medien/Digitale Welten: Ein kritischer und kompetenter Umgang mit digitalen Medien ist grundlegend für politische Bildung. Junge Menschen sollen in der Lage sein, digitale Medien selbstorganisiert, reflektiert und kreativ zu nutzen (Medienkompetenz).	

Ergebnisse: **Schule/Beruf**

Generelle Studien	Corona Studien

- Soziale Herkunft und Bildung korrelieren nach wie vor (13% aus prekären Verhältnissen und 71 % aus finanziell abgesicherten und höher gebildeten Verhältnissen besuchen ein Gymnasium)
- Viele unsicher bei der Berufswahl
  o Einige haben keine Vorstellung oder nennen mehrere Berufe, die ganz unterschiedlich sind und nichts miteinander zu tun haben
  o Persönliche Gespräche bei Orientierungsprozess sehr hilfreich
  o Schulische Angebote (Unterricht, Besuch von Jobmesse) positiv benannt, wenn feste Ansprechpersonen da sind, an die man sich wenden kann
  o Praktika im Orientierungsprozess sehr hilfreich
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf sehr wichtig
	- Große Unsicherheit bzgl. Übergängen (z.B. Studium-Beruf) => bessere Unterstützung benötigt
	- Große Unsicherheit bzgl. Abschlüssen (Stattfinden von Prüfungen wird in Frage gestellt, Motivation geht verloren)
	- Fühlen sich allein gelassen, verunsichert, psychisch belastet
	- Teilweise Homeschooling als Entlastung (kann besser eingeteilt werden)
	- Schüler an Förderschulen/ mit Einschränkungen können oftmals kein Homeschooling durchführen, werden aktuell vergessen
	- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Bildung – Schulen sollen mehr begleiten, weniger bewerten
	- Alle Kinder und Jugendlichen brauchen Zugang zu digitaler Infrastruktur

Ergebnisse: **Sorgen und Probleme**

Generelle Studien	Corona Studien

- Alltagsunzufriedenheit hängt häufig mit Leistungsdruck, Zeitmangel, zu vielen Hausaufgaben und zu langen Schultagen zusammen
- Momente des Unwohlseins und Stresserfahrungen werden vor allem in „Schule“ erlebt. Gründe: Leistungsdruck, schlechte Noten, Unwohlsein bei Präsentationen
- Junge Menschen fühlen sich in Schule vor allem wohl, wenn sie sozial eingebunden sind und sich am Unterricht aktiv beteiligen können. Soziales Netzwerk ist von zentraler Bedeutung
- Cybermobbing im nahen Umfeld kennt jeder Fünfte (Beleidigungen, herabsetzende Bilder und Videos, Fake Identities).
  ○ Besonders Mädchen berichten von entsprechenden Erfahrungen.
  ○ Persönliche Erfahrungen beeinträchtigten Alltag in gravierender Weise (Gefahr von Depressionen bzw. Suchtverhalten)
- Nahes Umfeld ist Anlaufstelle (Familie, Freunde, Lehrer, Schulsozialarbeiter) bei Problemen rund um Digitalisierung (Onlinesucht, Cybermobbing, Cyberchondrie). Professionelle Hilfe wird weniger in Anspruch genommen
	- > 80 % der Jugendlichen machen sich im Mai 2020 keine Sorgen um die finanzielle Situation der Familie
	- Existenzängste bei vielen Eltern. 33,9 % der Familien haben seit Corona größere Geldsorgen
	- am stärksten sind die belastet, die bereits vor der Pandemie benachteiligt waren
	- Kinder und Jugendliche brauchen eine eigene finanzielle Absicherung (nicht nur anteilig die eines Erwachsenen)

5. Beteiligung im Erstellungsprozess

Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist eine Beteiligung gemäß §§ 8 und 80 Abs. 4 des SGB VIII sowie § 6 Abs. 3 des 3. AG-KJHG-KJFöG NRW sicherzustellen.

Der Stadt Voerde war es bei der Erstellung des Plans wichtig, alle Interessensgruppen (Kinder und Jugendliche, Fachkräfte, Träger und Tätige in der Verwaltung sowie die Politik) zu beteiligen, damit ein möglichst bedarfsgerechtes Instrument für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Voerde geschaffen wird.

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erfolgte in Form einer Online-Befragung. Mit den Fachkräften, Trägern und Mitarbeitenden aus der Verwaltung wurden Interviews geführt. Darüber hinaus wurden Workshops mit Fachkräften, Trägern, politischen Vertreterinnen und Vertretern sowie Mitarbeitenden der Verwaltung durchgeführt.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Voerde wurde von Anfang an über das Vorhaben informiert und über das weitere Vorgehen auf dem Laufenden gehalten.

Der Beteiligungsprozess:

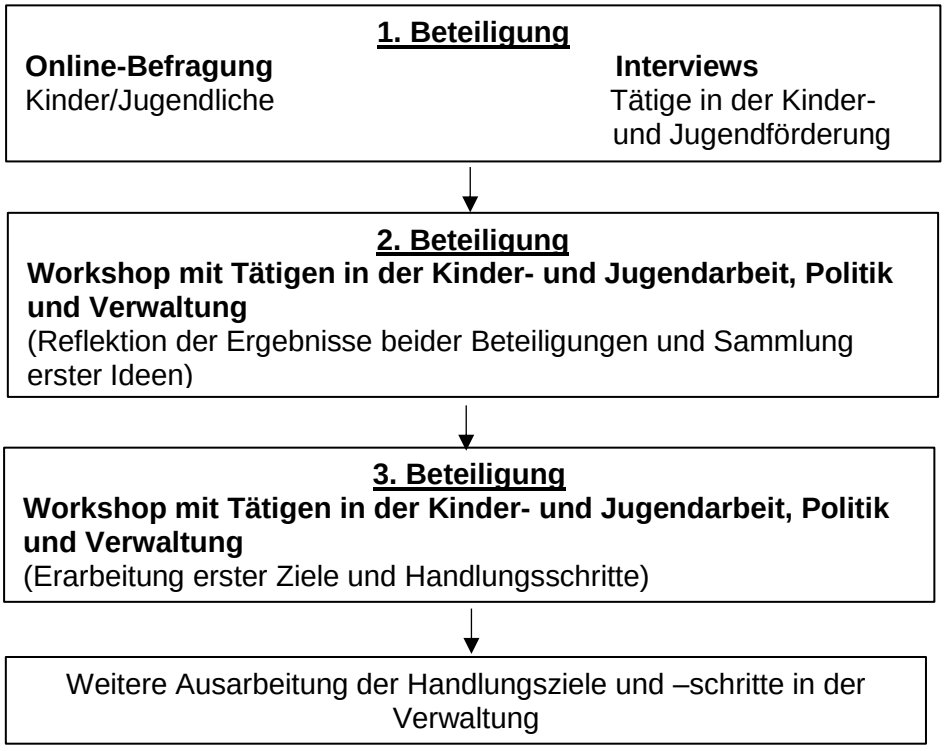

Seite 82 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

1. Beteiligung: Online-Befragung der Kinder und Jugendlichen und Interviews mit Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Befragung der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Voerde fand unter dem Titel „Dein Voerde – Mach mit, deine Stadt, deine Zukunft“ statt. Zur Teilnahme waren alle 10 bis 21-Jährigen aus Voerde aufgerufen. Befragt wurden die jungen Menschen insbesondere zu ihrer Freizeit, ihren Möglichkeiten mitzugestalten, ihrer persönlichen Zufriedenheit bzw. ihren persönlichen Sorgen sowie ihren Ideen, Voerde lebenswerter für Kinder und Jugendliche zu machen.

Die Experteninterviews wurden mit insgesamt 14 Einrichtungen, Verbänden bzw. Institutionen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendförderung, die im Vorfeld von der Stadt Voerde ausgewählt wurden, durchgeführt. Die Interviewten wurden insbesondere zu den Nutzerinnen und Nutzern der Angebote, den Kooperationen und Netzwerken, den Sorgen und Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen befragt.

Bei der Entwicklung und Auswertung der Befragung und der Interviews wurde die Stadt vom Rhein-Ruhr-Institut für Sozialforschung und Politikberatung e.V. unterstützt.

Im Vorfeld der Befragung wurden alle 3.701 in Voerde lebenden jungen Menschen sowie zusätzlich bei Bedarf die Erziehungsberechtigten durch die Stadt Voerde angeschrieben und über das Vorhaben informiert. Zudem wurden die jungen Menschen durch verschiedene Aktionen an den weiterführenden Schulen in Voerde zur Teilnahme aufgerufen. An den Schulen (Comenius Gesamtschule und Gymnasium Voerde) machten Walking Acts (Künstler, die nicht auf einer Bühne performen, sondern auf einer Ebene mit dem Publikum sind und sich unter die Menge mischen) auf die Befragung aufmerksam. Zusätzlich wurde die Stadt Voerde durch die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter der weiterführenden Schulen unterstützt, die sich teilweise mit großem Engagement bei der Motivierung zur Teilhabe der Kinder und Jugendlichen an der Befragung beteiligt haben. Zudem besuchten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung die Janusz-Korczak-Schule, um dort ebenfalls für die Teilnahme an der Befragung zu werben. Darüber hinaus wurde zur Bewerbung der Befragung die Internetseite „dein-voer.de“ eingerichtet, die nach der Befragung weiterhin als Informationsplattform für die jungen Menschen verwendet wurde.

Insgesamt war die Beteiligung an der Befragung und den Interviews sehr groß und es gab sehr viel Zuspruch von Seiten der jungen Menschen. Die zahlreichen Hinweise, Ideen und Wünsche, die die jungen Menschen auch in den Freitextfeldern gegeben haben, verdeutlichen, mit wie viel Fleiß und Ernst sie an die Aufgabe gegangen sind.

Seite 83 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Die Eckdaten der Befragung und der Experteninterviews sowie die einzelnen Kernergebnisse zu den jeweiligen Themen werden am Ende dieses Kapitels dargestellt. Die Ergebnisse, die auch in den Studien wiederzufinden sind, sind in den nachfolgenden Ergebnissen farblich hervorgehoben. Eine ausführlichere Darstellung der Ergebnisse ist im Anhang „Ausführliche Ergebnisse der Befragung und der Experteninterviews“ zu finden.

2. Beteiligung: Workshop mit den Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe, Politik und Verwaltung

Der erste Workshop wurde mit den Mitgliedern der Fraktionen im Rat, dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, den Vertreterinnen und Vertretern der Freien Träger in Voerde, den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe und den Mitarbeitenden aus der Verwaltung durchgeführt. In dem Workshop wurden den Teilnehmenden die Ergebnisse der Kinder- und Jugendbefragung sowie der Experteninterviews vorgestellt. In Kleingruppen wurden die Ergebnisse zu den Themen Politik, Freizeit, organisierte Angebote und Lebenswelt besprochen und bewertet sowie Ideen bzw. Rückmeldungen gesammelt. Diese wurden dokumentiert und den Teilnehmenden im Anschluss des Workshops zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wurden unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen und der Erkenntnisse aus dem bisherigen Entstehungsprozess (u.a. Grundlagenforschung, Sozialraumanalyse) im Jugendamt die Orientierungsziele erarbeitet.

3. Beteiligung: Workshop mit den Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe, Politik und Verwaltung

Der zweite Workshop wurde mit dem gleichen Teilnehmerkreis wie beim ersten Workshop durchgeführt. In diesem Workshop wurden die formulierten Orientierungsziele vorgestellt und gemeinsam festgelegt. In Kleingruppen wurden, anhand der bestehenden Strukturen und der Bedarfe aus dem bisherigen Entstehungsprozess, erste Ideen zu Handlungszielen und -schritten zu jedem Orientierungsziel gesammelt. Diese wurden, wie bereits im ersten Workshop, dokumentiert und den Teilnehmenden im Anschluss des Workshops zur Verfügung gestellt. Zentrale Ergebnisse wurden im Nachgang der Veranstaltung durch die Jugendhilfeplanung und die Jugendpflege in einem Zielkatalog festgehalten und sind in Form von Handlungszielen und -schritten in die Erstellung des Planes mit eingeflossen.

Seite 84 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Ergebnisse der Kinder- und Jugendbefragung und der Experteninterviews

Eckdaten der Befragung:

- Online-Befragung der 10 bis 21-Jährigen
- Laufzeit der Befragung: 18.11.2021 bis 31.12.2021
- Zielgruppe/ Anzahl: 3.701
  Bruttoteilnehmerzahl: 1.387
  Nettoteilnehmerzahl[1]: 1296 + 31 Auswärtige
- Teilnahmequote Zielgruppe: 35%

Eckdaten der Experteninterviews:

- Interviews mit 14 Einrichtungen, Verbänden bzw. Institutionen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendförderung in Voerde (im Vorfeld von der Stadt Voerde für die Interviews ausgewählt)
- Laufzeit der Interviews: 01.02.2022 bis 31.03.2022

[1] Mit Nettoteilnehmerzahl wird die Menge angegeben, die sich ergibt nach der Bereinigung von nicht auswertbaren Fragebögen (Beispiele: nicht ausgefüllte Fragebögen oder Angaben, die keinen Bezug zu den Fragen haben).

Seite 85 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Ergebnisse: **Sozialstruktur**

Jugendbefragung	**Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit**
- Altersgruppe der 10- bis 16-Jährigen wurde besonders gut erreicht (Teilnahmequote in der Regel über 50%) - Altersgruppe der 17- bis 21-Jährigen wurde weniger gut erreicht (Teilnahmequote in der Regel unter 15%) - Beteiligung der Geschlechter ist nahezu ausgeglichen - Die Meisten Teilnehmenden sind Schülerinnen bzw. Schüler und besuchen überwiegend die Gesamtschule (69,5%) - Nahezu ausgeglichene Beteiligung der Stadtteile (Verhältnis Teilnehmende zur Einwohnerzahl im jeweiligen Stadtteil, Teilnahmequote in der Regel über 30%) - Teile der jungen Menschen (insbesondere mit unsicherer bzw. prekärer finanzieller Situation der Familie) wurden mit der Befragung nicht erreicht (86 % bewerteten die finanzielle Situation der Familie als gut bis sehr gut) - Überwiegender Anteil der Teilnehmenden gab an sich (aktuell) auch keine Sorgen um die finanzielle Situation ihrer Familie machen zu müssen (85,7%) - Einem gewissen Anteil (über 12%) bereiten Geld, Schulden sowie Armut Sorgen bzw. Probleme	- Es gibt Stadtteile mit einem hohen Anteil an Familien in prekären Verhältnissen

Ergebnisse: **Freizeit**

Jugendbefragung	**Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit**
- Alltag der Meisten ist stark strukturiert, es existiert ein gewisser Zeitstress (Zeitdruck wird auch als Sorge/Problem benannt, s. Sorgen/Probleme) - Freizeit ist stark von Mediennutzung geprägt sowie kontrastierend von entschleunigten Aktivitäten (z.B. Entspannen/Chillen) - Internet ist ein relevanter Ort für Jungen um Freundinnen/Freunde zu treffen - Selbstständiges, unabhängiges Treffen von Freundinnen/Freunden oder Gleichaltrigen und Spaß haben, sind zentrale Wünsche - Junge Menschen benötigen zusätzliche Treffpunkte (Indoor und Outdoor) und zusätzliche Sport- und Freizeitangeboten (z.B. Lokale, Clubs, Kino, Lasertag, Bowling, Diskotheken, Eventangeboten, Livemusik) - Sehr großes Interesse an Spiel- und Freizeitflächen. Wünsche nach: o besser ausgestatteten und attraktiver gestalteten Spielflächen o mehr, größeren und besser ausgestatteten Skaterflächen o mehr, besser ausgestatteten und attraktiver gestalteten Bolzflächen o zusätzlichen Sportanlagen wie BMX- und Mountainbikestrecken, Boulder- und Kletterparcours, Basketballcourts, Outdoor-Fitness und Sportparks, öffentlichen Tennisplätzen	- Schaffung neuartiger Angebote wie z.B. allgemein zugänglicher Skateranlagen, Basketballcourts und anderer Funsportanlagen ist erforderlich - Realisierung von Beteiligungsverfahren bei der Anlage von Spielflächen ist notwendig - Kompensationen für die Corona-Pandemie ist erforderlich, z.B.: o Erweiterung der Ferienprogramme und -freizeiten o zusätzliche, kostenlose Freizeitaktivitäten, Schwimmbadnutzung und Naturerleben

Ergebnisse: **Organisierte Angebote**

Jugendbefragung	**Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit**
- Relevanter Anteil wird von organisierten Angeboten nicht erreicht - Bekanntheitsgrad der meisten Jugendzentren ist ausbaufähig - Beim Nutzungsgrad ist (teilweise viel) Luft nach oben - Quantitative und qualitative Erforderlichkeiten in Bezug auf die Jugendzentren (u.a. mehr Angebote auch explizit für Jugendliche, erweiterte Öffnungszeiten, zielgruppengerechtere Werbung, attraktiveres Außengelände) - Eindruck: Einrichtungen, mit denen keine eigenen Erfahrungen vorliegen, werden zumindest meistens auch nicht bewertet (6 Einrichtungen mit mehr als 50 % „weiß nicht“ und „nutze ich nicht“) - Werbung über Schulen/Flyer ist ausbaufähig. Wunsch danach bei 77,6%. Über Instagram wünschen sich knapp 1/3 informiert zu werden.	- Relevanter Anteil wird von organisierten Angeboten nicht erreicht. Sie nutzen eher Grünanlagen, öffentliche Plätze oder „verschanzen“ sich zu Hause - Bekanntheitsgrad der meisten Jugendzentren ist ausbaufähig - Beim Nutzungsgrad ist (teilweise viel) Luft nach oben

Ergebnisse: **Politik**

Jugendbefragung	**Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit**
- Wahlbeteiligung der Befragten (der Wahlberechtigten) ist höher als der Landesdurchschnitt - Durchwachsener Eindruck der Politik in Voerde (insgesamt eher negativ als positiv, auch in Freitextantworten) - Junge Menschen, die 2020 gewählt haben, scheinen insgesamt ein größeres Interesse an und ein klareres Bild von Politik zu haben als der Durchschnitt aller Befragten - Größter Kritikpunkt: mangelnde Information (auch in Freitextantworten) - Interesse an Politik ist insbesondere themenbezogen erkennbar, u.a. an vielen inhaltlichen Freitextantworten zu verschiedenen Themen (z.B. ÖPNV, Umwelt, Generationengerechtigkeit)	

Ergebnisse: **Mitbestimmung**

Jugendbefragung	Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit
- Viel Mitgestaltungsspielraum wird von den Befragten nur zu Hause gesehen - Hohe Anzahl „weiß nicht“ und „keine Angabe“ weisen darauf hin, dass Organisationen, mit denen keine eigenen Erfahrungen vorliegen zumindest meistens auch nicht bzgl. der Mitgestaltung bewertet wurden - Trotzdem besteht die Möglichkeit, dass bei einigen Organisationen die Berichte anderer oder die Außendarstellung wiedergegeben werden - Insgesamt sehr großes Interesse an Mitbestimmung: sowohl aus Angaben zu Beteiligungsformen als auch aus Freitextantworten ersichtlich - Interesse an Beteiligungsformen, die allen offenstehen und alle einbeziehen größer als an Formen, die sich aus einigen wenigen zusammensetzen, die für alle sprechen (z.B. Jugendvertretung, Stadtschülervertretung)	- Bedarf für ein Gremium, das sich aus einigen wenigen Jugendlichen zusammensetzt, und einen „Jugendcheck“ von örtlichen Planungen und Beschlussvorlagen durchführt, gesehen

Ergebnisse: **Politische Partizipation**

Jugendbefragung	**Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit**
- Wichtige Themen für Bürgermeister/Stadtrat und bei denen Jugendliche sich beteiligen zu wollen: o Wichtigste Themen: Klimaschutz, Naturschutz, Tierschutz, Digitalisierung o Jugendliche wollen sich eher themenbezogen in konkreten Projekten einbringen als in einer dauerhaften festen Gruppe	- Wichtige Themen aus Sicht der interviewten Experten: LGBTQ, Rassismus, Ernährung, Sicherheit, Sauberkeit, Umwelt, Klimaschutz - Bedarf für ein Gremium, das sich aus einigen wenigen Jugendlichen zusammensetzt, und einen „Jugendcheck“ von örtlichen Planungen und Beschlussvorlagen durchführt, gesehen

Ergebnisse: **Sorgen/Probleme**

Jugendbefragung	**Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit**

- 1. Leistungsdruck, 2. Berufswahlorientierung, 3. Zeitdruck
  o Hängen inhaltlich zusammen
  o Betreffen Mädchen mehr als Jungen
  o Betreffen ältere Jugendliche mehr als jüngere
- Höchster Wert für Unterstützungsbedarf (8,68 %) ist bei Problemen mit Lehrerinnen/Lehrer, Dozentinnen/Dozenten, Vorgesetzten zu finden
- Nahezu alle wissen, an wen sie sich für die jeweiligen Probleme bei Bedarf wenden können
- Ca. 1/3 der Befragten gibt multiple Problemlagen an
- Auswirkungen der Pandemie auf Sorgen und Probleme:
  o Bei den meisten Kategorien geben mehr als 50 % an, dass sich nichts geändert hat
  o In vielen Bereichen gegensätzliche Tendenzen
  o Besonders starke Verschlechterung: Leistungs- und Zeitdruck, gefolgt von Berufswahlorientierung und Gesundheit/Ernährung
  o Stärkste Verbesserung in Bezug auf Eltern/Familie und Freundinnen/Freunde
	- Zunehmender Leistungsdruck in der Schule als größtes Problem (Erwartungsdruck der Eltern) und in Kombination mit zunehmendem Zeitdruck auch bspw. für ehrenamtliches Engagement
	- Zeitstress wegen schwieriger Koordination von Schule und Freizeit
	- Große Verunsicherung bzgl. Ausbildung/Studium
	- Ideen: Jugendberufsagentur in Voerde, Praktikums- und Ausbildungspakt Voerde
	- Immer mehr Jugendliche aus allen Schulformen nicht beschulbar => außerschulischer Lernort notwendig: in Kleingruppen mit multiprofessionellen Teams
	- sehen oftmals multiple Problemlagen
	- sehen eine grundsätzliche Verstärkung der Sorgen und Probleme, insbesondere bei den 14- bis 18-Jährigen sowie insgesamt depressive Tendenzen und einen Verlust in der Persönlichkeitsentwicklung

Ergebnisse: **Lebenswelt (Mobilität, Sauberkeit, Sicherheit)**

Jugendbefragung	**Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit**

- Schlechte ÖPNV-Anbindung einzelner Stadtteile insbesondere abends
- Schlechte ÖPNV-Anbindung zu anderen Städten
- Bedarf an sicheren, gut ausgebauten Fuß- und Radwegen (u.a. Beleuchtung, Verkehrssituation in Kombination mit Autoverkehr)
- Viel Müll im Stadtgebiet
- Sehr häufige Forderung nach mehr Mülleimern
- Verdreckte Spielflächen
- Müll in der Natur
- Sehr großer Bedarf nach Schutz vor Anfeindungen/Gewalt:
  o Mobbing
  o Rassismus
  o Sexismus
  o Drogen
  o Körperliche Gewalt
- Teilweise geringes Sicherheitsempfingen an Bahnhöfen
- Zu wenig Beleuchtung in Unterführungen/von Fuß- und Radwegen
	- Schlechte ÖPNV-Anbindung einzelner Stadtteile insbesondere abends - wird von Experten bestätigt und als Potenzial für einen leichteren Zugang zu Angeboten gesehen

Ergebnisse: **Gemeinschaft**

Jugendbefragung	Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit
- Auch außerhalb des Themenkomplexes zur Mitbestimmung häufig benannt: Kinder und Jugendliche wollen mitbestimmen, gehört werden, ernst genommen werden - Wollen als Teil der Gesellschaft akzeptiert werden: sehr großer Bedarf an Aufenthaltsräumen und Treffpunkten – sowohl drinnen als auch draußen, sowohl kostenlos als auch in Cafés/Lokalen - an denen sie sich sicher fühlen können und nicht verscheucht werden - Gleichberechtigung und Respektvolles Miteinander - 55,9 % geben an, sich nie ehrenamtlich zu engagieren, weitere 19,43 % seltener als 1x im Monat	- Gemeinschaftserfahrungen aus Einrichtungen, Jugendverbänden, Sportvereinen und Konfessionen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie für die Stadtgesellschaft insgesamt sehr wichtig - Jugendfeuerwehr, Jugendrotkreuz, DLRG-Jugend: wichtige Freizeitangebote, bei denen es um Engagement für die Gemeinschaft geht - Zugezogene müssen stärker eingebunden werden - Ehrenamtliches Engagement muss attraktiver werden: z. B. Übungsleiterpauschalen/Freistellung für Fortbildungen - Auswirkungen der Pandemie: o Einschränkungen von sozialen Kontakten, von Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen, des solidarischen Miteinanders, der selbstbestimmten Lebensführung o Erwartung, dass Spaß- und Vergnügungsfaktor sowie das Thema Gerechtigkeit als Wert bedeutender werden - Wahrnehmung in der Stadtgesellschaft, dass Kinder- und Jugendförderung für lebenswerte Kindheit und Jugend notwendig sind und eine präventive Wirkung entfalten notwendig

Viele Ideen für ein lebenswertes Voerde (730 Antworten)
Mitbestimmung
Digitalisierung
Respektvolles Miteinander
Gleichberechtigung
Rassismus
Verantwortung
Gewalt mindern
Akzeptanz
Mobbing
Mehr Freizeitangebote für Jugendliche
Spielplätze
Bolzplätze
Skaterflächen
Sport
Lokale
Geschäfte
Veranstaltungen
Sauberkeit
Sicherheit allgemein
Mehr Aufenthalts-möglichkeiten für Jugendliche
Indoor
Outdoor
Bessere ÖPNV-Anbindung
Bessere Ausstattung der Schulen
Hygiene (WCs)
Digitalisierung
Gebäude-sanierung
Sichere Fuß- und Radwege
Grünflächen/ Parks
Umweltschutz

6. Orientierungsziele

Ein wichtiges Instrument zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung in Voerde wird in der Arbeit mit Zielen gesehen. In diesem Plan wird zwischen zwei Typen von Zielen unterschieden, den Orientierungszielen und den Handlungszielen.

Die Orientierungsziele sind grundsätzliche, langfristige, handlungsleitende Ziele. Sie dienen zur Orientierung bei der Bedarfsplanung und bei der Gestaltung der konkreten Angebote und bilden den Rahmen für die Förderung.

Die Handlungsziele sind deutlich spezifischer und konkreter. Sie beziehen sich auf einen kurz- bzw. mittelfristigen Zeitraum und können in konkrete Handlungsschritte übersetzt werden.

Die Festlegung der Orientierungsziele erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse der Jugendbefragung, der Experteninterviews, der Gedanken der Arbeitskreis-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer, der gesetzlichen Vorgaben sowie gesellschaftlichen wie fachlichen Anforderungen im Zusammenwirken von Verwaltung, Trägern der freien Jugendhilfe und Politik.

Insgesamt wurden drei fachlich-inhaltliche und drei arbeitsorganisatorische Orientierungsziele und die damit im Zusammenhang stehenden Grundvoraussetzungen definiert.

In einem zweiten Schritt wurde bezugnehmend zu den Grundlagen und den Inhalten der Orientierungsziele im Abgleich zu den bestehenden Strukturen und Angeboten (Bestandsanalyse) erste Ideen für Handlungsziele mit den Trägern der freien Jugendhilfe und der Politik erarbeitet, die im Anschluss konkretisiert und in Handlungsschritte überführt wurden. Die Handlungsziele und -schritte für die jeweiligen Handlungsfelder der Kinder und Jugendförderung sind in Kapitel 8 bis 9 zu finden und werden in Kapitel 10 „Zusammenfassung der Handlungsbedarfe und –ziele mit zeitlicher Perspektive“ nochmal zusammengefasst dargestellt und priorisiert.

Seite 96 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

1. Orientierungsziel	Inhalte
Junge Menschen finden ihren Platz in der Gesellschaft und werden an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt.	Förderung von: - Inklusion - Vielfalt der Geschlechtsidentitäten - interkulturellem Zusammenleben - solidarischem Miteinander und sozialem Engagement - Gleichberechtigter Teilhabe an der Gesellschaft - Beteiligung junger Menschen an allen sie betreffenden Planungen und Entscheidungen
2. Orientierungsziel	**Inhalte**
Junge Menschen werden in ihren individuellen Lebenslagen unterstützt und vor Gefahren für ihr Wohl geschützt.	- Abbau von Benachteiligungen - bedarfsgerechter Ausbau des Kinder- und Jugendschutzes - Verbesserung von Bildungsübergängen - Ausbau der Prävention
3. Orientierungsziel	**Inhalte**
Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit werden nachhaltig geplant und durchgeführt, führen die jungen Menschen zu nachhaltigem und umweltbewusstem Handeln hin und stärken ihr ökologisches Bewusstsein.	- Angebote werden diesem Orientierungsziel entsprechend gestaltet dazu erforderliche Infrastruktur und die daraus resultierenden Angebote sollen möglichst ressourcenschonend und nachhaltig ausgerichtet werden
4. Orientierungsziel	**Inhalte**
Es wird ein bedarfsgerechtes Angebot für junge Menschen und ihre Familien in deren Lebensraum vorgehalten.	- Bedarfsplanung erfolgt grundsätzlich mit Sozialraumbezug - Schaffung eines vielfältigen und aufeinander abgestimmten Angebotes - Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten für die Zielgruppen

Seite 97 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

5. Orientierungsziel	Inhalte
Es bestehen funktionale Kooperationen, in denen sich Akteurinnen und Akteure, mit dem Ziel der Koordination und Verbesserung der Angebote vernetzen.	- zielgerichteter und bedarfsgerechter Ausbau - Förderung und Weiterentwicklung der Kooperation der Partnerinnen und Partner in der Jugendhilfe - Förderung und Weiterentwicklung der Kooperation mit Partnerinnen und Partnern außerhalb der Jugendhilfe - Aufbau kooperativer Planungsprozesse von Jugendhilfe- und anderen Fachplanungen Förderung des Ehrenamtes
6. Orientierungsziel	**Inhalte**
Die in der Jugendhilfe tätigen Partnerinnen und Partner verpflichten sich zu einem kontinuierlichen Qualitätsmanagement.	- Festlegung von Qualitätsmerkmalen - Abschließen von Qualitätsvereinbarungen - Durchführung von Wirksamkeitsdialogen - Weiterentwicklung von Angeboten
Grundvoraussetzungen	**Inhalte**
Die Stadt Voerde verwendet einen angemessenen Anteil der Mittel der Jugendhilfe für die Kinder- und Jugendarbeit.	- Evaluierung des Anteils der bisher zur Verfügung stehenden Mittel - bedarfsgerechte Anpassung und Verteilung des Anteils der Mittel anhand der Aufträge dieses Kinder- und Jugendförderplans - Weitere Fördertöpfe nutzen - Ausreichend Ressourcen zur Umsetzung der Aufträge dieses Kinder- und Jugendförderplans vorhalten Fördervoraussetzungen bilden die Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung

Seite 98 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

7. Sozialraumanalyse[2]

Die Stadt Voerde lässt sich in 4 Sozialräume unterteilen: Spellen, Friedrichsfeld, Voerde-Mitte und Möllen (s. Karte). Die Sozial- und Infrastruktur im Stadtgebiet mit ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen den Sozialräumen wird in diesem Kapitel näher beschrieben. Dabei wird u.a. auf Bevölkerungszahlen aber auch auf die Lebenssituation von Familien und vorhandene Angebote Bezug genommen.

Die nachfolgende Karte gibt einen Überblick über die Lage und Ausdehnung der Sozialräume sowie über die Verortung von Bildungs- und Freizeitinstitutionen, die für Kinder und Jugendliche oder deren Eltern relevant sind.

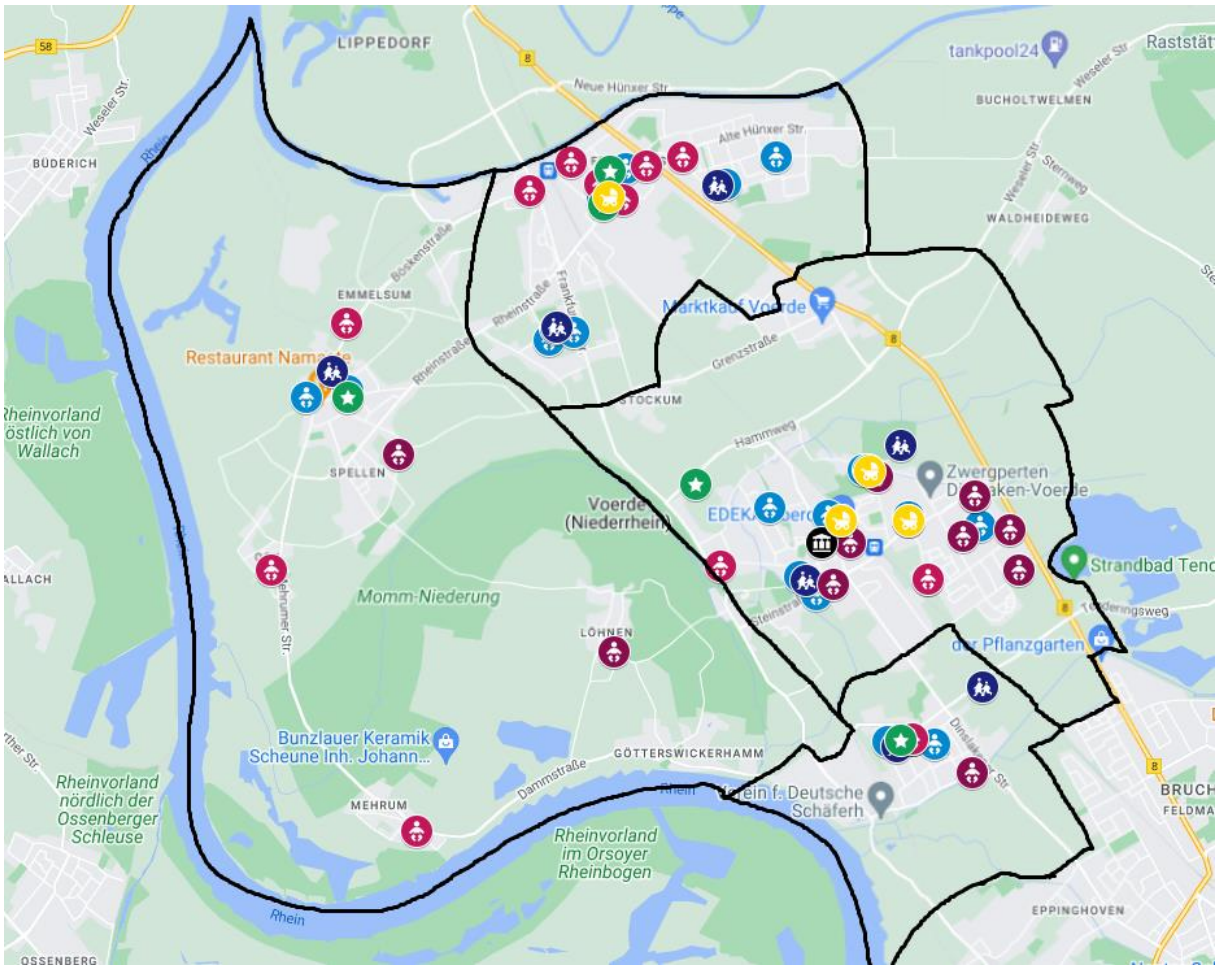

Kita | private Tagespflege | Großtagespflege

Schulen | Jugendeinrichtungen | Eltern-Kind-Gruppe

[2] Diese Zahl bezieht sich – ebenso wie alle weiteren Angaben in diesem Kapitel soweit nicht explizit anders benannt – auf den Stichtag 31.12.2021.

Seite 99 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Sozialstruktur

Bevölkerungsstruktur:

Die Stadt Voerde hat 36.109 Einwohner und gehört damit zur Gruppe der kleinen Mittelstädte. In den vergangenen 10 Jahren ist die Bevölkerungszahl nahezu kontinuierlich gesunken (-2,36 % seit dem Jahr 2012). Dabei ist das Wanderungssaldo[3] in fast allen Jahren positiv gewesen, meistens sogar im dreistelligen Bereich. Nur in den Jahren 2013 und 2014 war es minimal negativ. Die Geburtenzahlen sind im gleichen Zeitraum von rund 250 in den Jahren 2012 – 2014 auf rund 300 (Rekord: 321 im Jahr 2017) in den Jahren 2016 – 2021 gestiegen. Daraus abzuleiten ist, dass der Bevölkerungsrückgang auf eine hohe Zahl von Sterbefällen zurückzuführen sein muss.

Gleichzeitig lässt sich beobachten, dass die Bevölkerung immer älter wird. Dies lässt sich unter anderem daran ablesen, dass der Jugendquotient[4] in den vergangenen 10 Jahren nahezu konstant geblieben ist (Rückgang von 29 auf 28), während der Altenquotient in dieser Zeit von 31 auf 37 gestiegen ist.

Das Geschlechterverhältnis ist nahezu ausgeglichen. Mit 51,51% leben etwas mehr Jungen und Männer als Mädchen und Frauen in der Stadt Voerde. Dies steht im Gegensatz zum Bundesschnitt (hier sind Mädchen und Frauen mit 50,67 % stärker vertreten[5]). Personen ohne Geschlechtseintrag und diverse Personen sind bisher nur vereinzelt im Einwohnermelderegister der Stadt Voerde registriert.

In der Stadt Voerde leben 7.042 Menschen mit Migrationshintergrund[6] (19,5 % der Gesamtbevölkerung), die sich unterschiedlich auf die verschiedenen Sozialräume verteilen (vgl. Abbildung 1). In Spellen liegt der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund gerade einmal bei 6,1 %, in Möllen hingegen bei 29,2 %.

[3] Differenz von Zuzügen und Wegzügen (absolute Zahlen)
[4] Der Jugendquotient beschreibt die Zahl der 0- bis 19-Jährigen je 100 20- bis 66-Jährige. Der Altenquotient bildet analog dazu die Zahl der 67-Jährigen und älteren je 100 20- bis 66- Jährige ab.
[5] Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnung
[6] Begriffsdefinition: Als Menschen mit Migrationshintergrund werden hier jene Personen verstanden, die entweder zwei Staatsangehörigkeiten haben oder die aktuell nur die deutsche Staatsangehörigkeit haben aber früher eine andere Staatsangehörigkeit hatten oder die ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit haben.

Seite 100 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

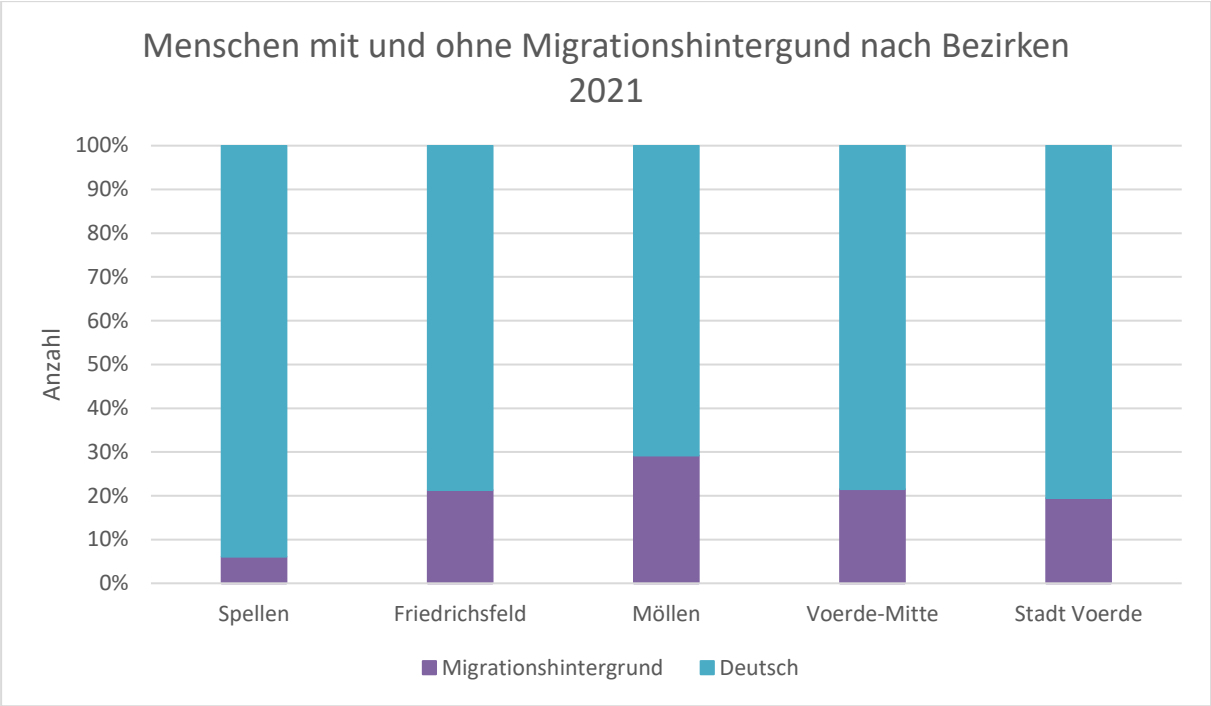

Abbildung 1: Einwohner mit und ohne Migrationshintergrund zum Stichtag 31.12.2021. Quelle: Datenbasis KRZN, eigene Darstellung.

Lebenssituation von Familien:

In der Stadt Voerde waren im Jahresdurchschnitt 2021 insgesamt 1.296 Personen gemäß SGB II und SGB III arbeitslos gemeldet. Davon war der Großteil (69,1 %) Bezieher von SGB-II-Leistungen (Dezember 2021: bundesweit 65,5 %, Quelle: Bundesagentur für Arbeit). Da die Stadt Voerde noch nicht auf eine kleinräumige Auswertung der Arbeitsmarkdaten zurückgreifen kann und auch nicht über Einkommensdaten der Bevölkerung verfügt, wird zur Ermittlung der finanziellen Lage der Familien im Nachfolgenden auf das Jahres-Brutto-Familieneinkommen für die Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertageseinrichtungen eingegangen.[7]

Stadtweit verfügen die Familien von knapp 30 % der Ü3-Kinder über Einkünfte von maximal 24.000 € und sind somit armutsgefährdet[8]. Darin enthalten sind die armutsbetroffenen Familien mit Einkünften von maximal 15.000 €. Dies trifft auf die Familien von 1/4 der Ü3-Kinder zu. Zum Vergleich: Deutschlandweit zählen ca. 1/5 der Kinder und Jugendlichen als

[7] Die Differenzierung der Einkommensgruppen ermöglicht - zumindest für diejenigen, die ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen – einen sehr konkreten Einblick in die finanzielle Lage der Familien. Hier wird für die Erhebung der Elternbeiträge das Jahres-Gesamt-Brutto-Familieneinkommen zu Grunde gelegt. Die Kinder werden in der Auswertung ihren jeweiligen Wohnorten zugeordnet, unabhängig davon, welche Tageseinrichtung sie besuchen. Es werden nur die Daten für Ü3-Kinder ausgewertet, da diese zu nahezu 100 % in Kitas betreut werden. Bei den U3-Kindern sind die Betreuungsquoten so gering, dass diese nur einen geringen Teil der Bevölkerung abbilden.

[8] Als armutsgefährdet gilt in der amtlichen Statistik, wer über weniger als 60 % des mittleren Einkommens der Gesamtbevölkerung verfügt. Diese Grenze liegt im Jahr 2021 bspw. für Einzelpersonen bei Jahresnettoeinkommen von 15.009 € und bei einem Haushalt mit 2 Erwachsenen und 2 Kinder bei 31.520 €. Als Annäherung an diese Grenzen wird daher die Beitragsgruppe 0 (beitragsbefreit) mit einem Jahresbruttoeinkommen von 15.000 € als armutsbetroffen und die Beitragsgruppe 1 mit einem Jahresbruttoeinkommen von 24.000 € als armutsgefährdet eingestuft. Dies geschieht unabhängig von der Kinderzahl einer Familie, sodass die Interpretation der Bedeutung der Einkommensgruppen mit Unsicherheiten behaftet ist.

Seite 101 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

armutsgefährdet (Quelle: Die Zeit, Bezug zum Mikrozensus). Das heißt in Voerde ist ein höherer Anteil der Kinder und Jugendlichen armutsbetroffen als bundesweit armutsgefährdet.

Die Unterschiede zwischen den Sozialräumen sind dabei gravierend (s. Abbildung 2). Spellen liegt mit einer Armutsgefährdungsquote von 13 % deutlich unter dem gesamtstädtischen sowie dem bundesweiten Wert. Die anderen Sozialräume liegen mit rund 28 % (Friedrichsfeld), 36 % (Voerde-Mitte) und 44 % (Möllen) deutlich höher.

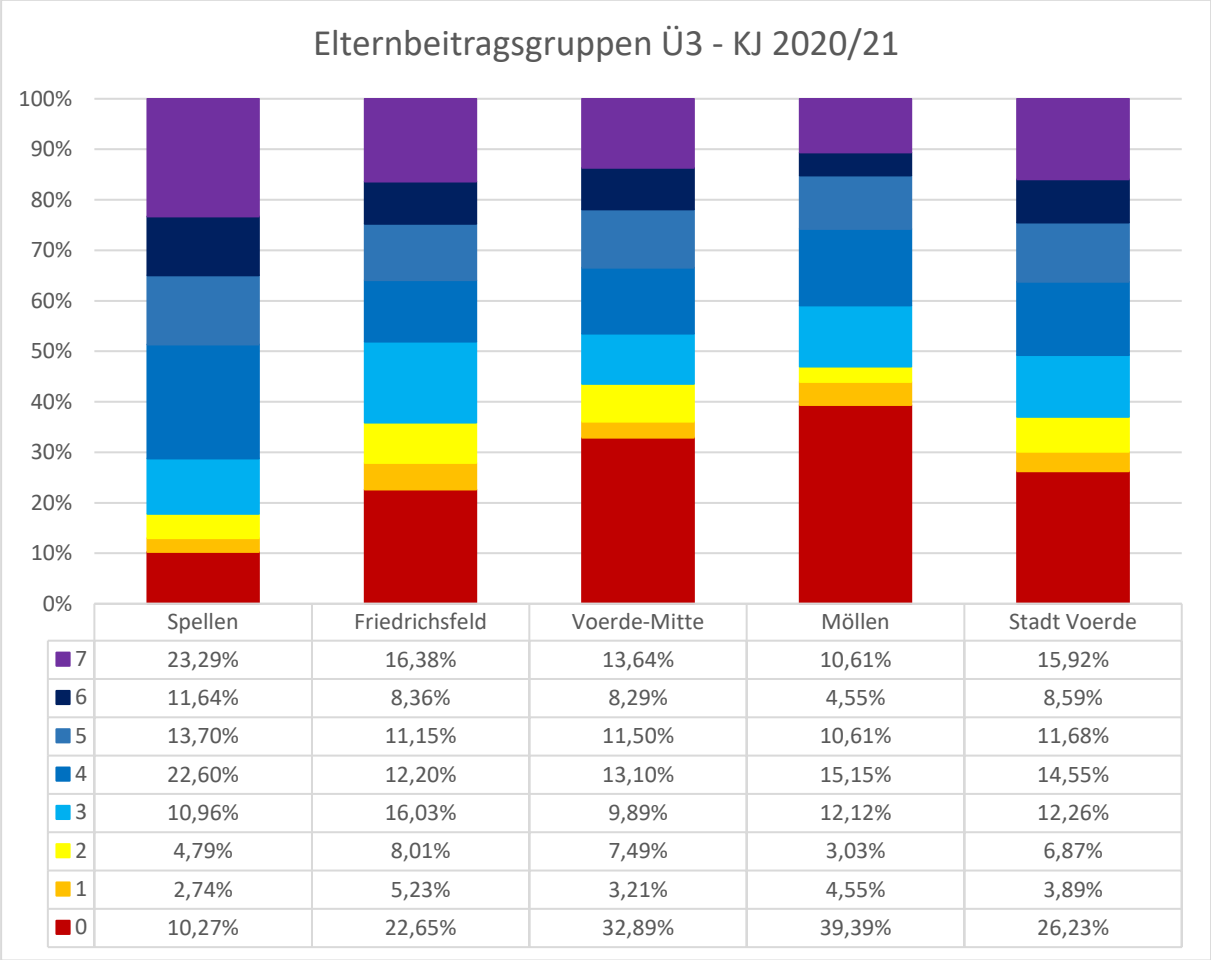

	Spellen	Friedrichsfeld	Voerde-Mitte	Möllen	Stadt Voerde
7	23,29%	16,38%	13,64%	10,61%	15,92%
6	11,64%	8,36%	8,29%	4,55%	8,59%
5	13,70%	11,15%	11,50%	10,61%	11,68%
4	22,60%	12,20%	13,10%	15,15%	14,55%
3	10,96%	16,03%	9,89%	12,12%	12,26%
2	4,79%	8,01%	7,49%	3,03%	6,87%
1	2,74%	5,23%	3,21%	4,55%	3,89%
0	10,27%	22,65%	32,89%	39,39%	26,23%

Abbildung 2: Anteil der Ü3-Kinder in Kitas in der jeweiligen Elternbeitragsgruppe an allen Ü3-Kindern aus diesem Sozialraum, die eine Kita besuchen. Quelle: Datenbasis KRZN; eigene Darstellung.

In Voerde sind mehr als 1/4 der Familien alleinerziehend[9]. Auch bei diesem Merkmal gibt es allerdings erhebliche Unterschiede zwischen den Sozialräumen (s. Abbildung 3). In Spellen ist die Quote der Alleinerziehenden mit knapp 19 % am geringsten, in Möllen mit ca. 1/3 am höchsten. Zum Vergleich: Deutschlandweit waren 2021 19 % der Familien alleinerziehend (Quelle: Mikrozensus 2021). Spellen als der Sozialraum mit der bei Weitem geringsten Quote befindet sich also ziemlich genau im Bundesschnitt.

[9] Als Familien mit alleinerziehendem Elternteil wird gewertet, wenn laut Einwohnermelderegister eine erwachsene Person als Einzelperson (in Bezug auf Erwachsene im Haushalt) markiert ist und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Seite 102 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Mit Blick auf die kinderreichen Familien befindet sich Voerde unterhalb des Bundesschnittes. Als kinderreiche Familien werden an dieser Stelle Familien mit 3 oder mehr Kinder gezählt. Die trifft in Voerde auf knapp 10 % der Familien zu. Deutschlandweit gilt dies für 12 % der Familien (Quelle: Mikrozensus 2021). Bei diesem Merkmal sind die Unterschiede zwischen den Sozialräumen nicht so gravierend wie bei den beiden vorherigen (s. Abbildung 3). Lediglich Spellen mit dem niedrigsten (ca. 8 %) und Möllen mit dem höchsten Wert (fast 12 %, also knapp unter dem Bundesschnitt) fallen erneut auf.

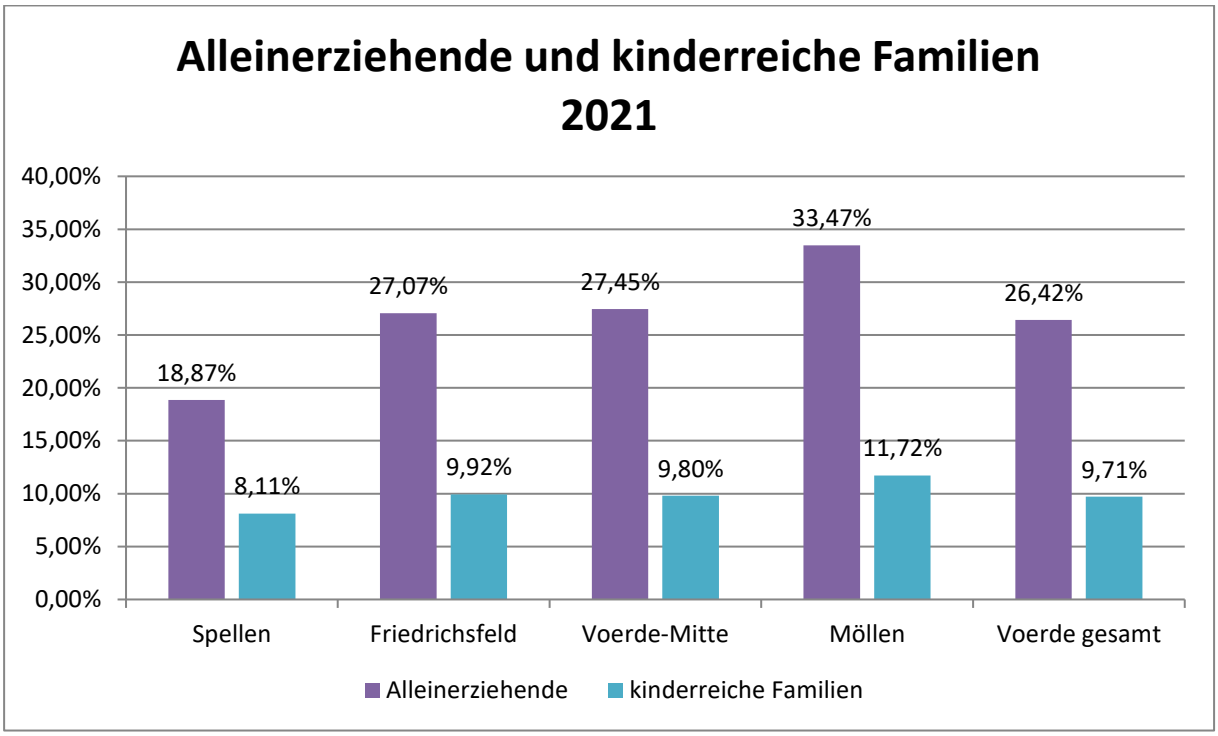

Abbildung 3: Anteile der alleinerziehenden und kinderreichen Familien an allen Familien im jeweiligen Sozialraum. Quelle: Datenbasis KRZN; eigene Darstellung.

Infrastruktur

Familienergänzende Angebote:

Die Kindertageseinrichtungen (Kitas) sind – ebenso wie die Kindertagespflegestellen – dem Bedarf entsprechend über das Stadtgebiet verteilt. Die meisten Kitas sind darüber hinaus (allein oder in einem Verbund mehrerer Einrichtungen) als Familienzentren aktiv und leisten somit einen Beitrag zur Unterstützung der Kinder (insbesondere der unter 6-Jährigen) und Familien im Sozialraum, der über die alltägliche Kita-Arbeit weit hinausgeht. Eltern-Kind-Gruppen sind demgegenüber weniger breit über das Stadtgebiet verteilt. Die Einrichtungen verteilen sich folgendermaßen auf die Sozialräume:

Spellen: 3 Kitas, von denen 2 in einem Familienzentrum zusammenarbeiten; 3 Großtagespflegestellen; 2 private Tagespflegepersonen

Friedrichsfeld: 5 Kitas, von denen 3 in einem Familienzentrum zusammenarbeiten; 6

Seite 103 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Großtagespflegestellen; 1 Eltern-Kind-Gruppe
Voerde-Mitte: 8 Kitas, von denen 6 in 3 Familienzentren organisiert sind; 3 Großtagespflegestellen; 8 private Tagespflegepersonen; 3 Eltern-Kind-Gruppen
Möllen: 2 Kitas, die in 2 Familienzentren organisiert sind; 3 Großtagespflegestellen; 1 private Tagespflegepersonen

Für Kinder ab dem Grundschulalter und Jugendliche sind als relevante Institutionen an dieser Stelle insbesondere Schulen und Jugendzentren zu nennen. Die Grundschulen sind ebenso wie die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht über das Stadtgebiet verteilt. Hinzu kommen 2 weiterführende Schulen und eine Förderschule. Viele Jugendliche besuchen allerdings auch weiterführende Schulen in Dinslaken, Wesel und Hünxe. Auch die Jugendzentren verteilen sich – mit unterschiedlichen Angebotsschwerpunkten – auf die verschiedenen Sozialräume.

Die Angebote für diese Altersgruppe verteilen sich wie folgt auf die Sozialräume:
Spellen: 1 Grundschule; 1 Jugendzentrum
Friedrichsfeld: 1 Grundschule; 1 Gymnasium; 2 Jugendzentren
Voerde-Mitte: 2 Grundschulen; 1 Gesamtschule; 4 Jugendzentren
Möllen: 1 Grundschule; 1 Förderschule; 1 Jugendzentrum

<u>Familienunterstützende Angebote:</u>
Etwa 13 % der unter 21-Jährigen in Voerde nehmen familienunterstützende Angebote in Form von Hilfen zur Erziehung (ambulant und stationär), Beratung oder Eingliederungshilfe in Anspruch. Auch bei dieser Quote sind deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Sozialräumen zu beobachten. Spellen ist der Sozialraum mit der niedrigsten Quote, sowohl insgesamt als auch bei einer getrennten Betrachtung von Mädchen und Jungen. Die höchste Quote weist Möllen mit gut 18 % auf. Betrachtet man Mädchen und Jungen getrennt, so sieht man, dass in allen Sozialräumen wie auch im gesamtstädtischen Durchschnitt die Inanspruchnahme bei den Jungen höher ist als bei den Mädchen. Den höchsten Wert bei den Jungen weist mit fast 1/4 der Bevölkerung Möllen auf, bei den Mädchen hat Voerde-Mitte mit gut 13 % die höchste Quote. Die größte Differenz zwischen der Inanspruchnahme von Mädchen und Jungen ist im Bereich der Eingliederungshilfe zu beobachten, hier liegt die Quote bei Mädchen bei 0,55 % und bei Jungen bei 2,43 %.

Unterstützung erhalten diese jungen Menschen und ihre Familie durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Stadt Voerde. Dieser ist im Sozialraum Voerde-Mitte verortet. Familien, die Erziehungsberatungsstellen als freie Angebote nutzen wollen, müssen nach Dinslaken oder Wesel fahren.

Seite 104 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Lebensumfeld:

Das Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen in Voerde gestaltet sich – je nach Wohnort – recht unterschiedlich, insbesondere mit Blick auf die Wohnbebauung, die Nahversorgung und die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV). Öffentliche Spiel- und Sportflächen finden sich in jedem Sozialraum. Die Anzahl und die Qualität dieser Flächen wird aktuell und in den kommenden Jahren auf Basis des im Jahr 2020 beschlossenen Spielflächenbedarfsplanes nach und nach immer weiter an die kleinräumig ausgewerteten Bedarfe angepasst[10].

Im Sozialraum Spellen ist es der Ortskern des Stadtteils Spellen, in dem die überwiegende Wohnbebauung zu finden ist. Ergänzt wird der Sozialraum um die Rheindörfer. Dieser Sozialraum ist von Einfamilienhäusern sowie Grünflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Die Nahversorgung ist im Ortskern von Spellen gewährleistet, Geschäfte, die für Jugendliche und junge Erwachsene interessant sind, sind hier jedoch eher nicht zu finden. Gleichzeitig ist die Anbindung mit dem ÖPNV aus diesem Sozialraum in andere Teile der Stadt Voerde schwach ausgeprägt, möchte man gar in andere Städte fahren, ist dies nur über die Sozialräume Friedrichsfeld und Voerde-Mitte möglich.

Im Sozialraum Friedrichsfeld befindet sich die Wohnbebauung überwiegend im nördlichen Bereich, wobei zwischen der Bahn und der B8 Geschosswohnungsbau dominiert, während westlich und östlich davon insbesondere Einfamilienhäuser das Erscheinungsbild des Sozialraums prägen. Im Süden grenzen Freiflächen und landwirtschaftlich genutzt Flächen an die Wohnbebauung. Auch in Friedrichsfeld ist die Nahversorgung gewährleistet, Geschäfte, die für Jugendliche und junge Erwachsene interessant sind, sind jedoch eher nicht zu finden. Die Anbindung mit dem ÖPNV ist mit dem Bus sowie über den Bahnhof Friedrichsfeld sowohl innerhalb des Stadtgebietes als auch in die Nachbarstädte besser ausgebaut als in den Sozialräumen Spellen und Möllen.

Der Sozialraum Voerde-Mitte besteht zum größten Teil aus Wohnbebauung, Freiflächen sind in deutlich geringerem Umfang als in Spellen und Friedrichsfeld vorhanden und insbesondere im Nordosten sowie im Südwesten zu finden. In Bezug auf die Bebauungsstruktur sind verschiedene Siedlungsbereiche zu unterscheiden. Im Bereich des Stadtzentrums sowie im östlichen Bereich – im Stadtteil Buschmannshof – befindet sich überwiegend Geschosswohnungsbau, während in den übrigen Bereichen Einfamilienhäuser dominieren. In Voerde-Mitte ist das größte Angebot an Nahversorgungsmöglichkeiten im Stadtgebiet vorhanden. Dies befindet sich insbesondere im Stadtzentrum – in unmittelbarer Umgebung des Rathauses – erstreckt sich aber auch auf die andere Seite der Bahn. Hier sind im Vergleich zu den übrigen Sozialräumen die meisten Geschäfte, die für Jugendliche und junge

[10] Der vollständige Spielflächenbedarfsplan ist auf der Internetseite www.voerde.de abrufbar.

Seite 105 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Erwachsene interessant sein könnten, vorhanden - ein attraktives Angebot an „Shopping“- und Aufenthaltsmöglichkeiten stellt dies aber auch bei Weitem nicht dar. Die Anbindung mit dem ÖPNV ist mit dem Bus sowie über den Bahnhof Friedrichsfeld sowohl innerhalb des Stadtgebietes als auch in die Nachbarstädte besser ausgebaut als in den Sozialräumen Spellen und Möllen.

Der Sozialraum Möllen besteht hauptsächlich aus einem Siedlungsgebiet, an das im Westen das ehemalige Kraftwerksgelände und im Osten Waldflächen angrenzen. Die Wohnbebauung besteht weit überwiegend aus Geschosswohnungsbau, ergänzt um kleine Bereiche mit Einfamilienhäusern. Die Nahversorgung ist in einzelnen Bereichen gewährleistet, teilweise müssen die Einwohner allerdings auch in den Sozialraum Voerde-Mitte oder nach Dinslaken fahren. Die Anbindung mit dem ÖPNV ist ähnlich wie in Spellen schwach ausgeprägt.

Fazit:

Auch wenn die Zahl der jungen Menschen in den vergangenen Jahren ebenso zurückgegangen ist wie die Gesamtbevölkerungszahl, ist die vorhandene Infrastruktur nicht ausreichend, um ein halbwegs attraktives Lebensumfeld für diese Bevölkerungsgruppe bieten zu können. Es sind zwar einige Angebote für unter 6-Jährige und ihre Familien sowie zumindest Spielflächen für Grundschulkinder vorhanden, für Jugendliche und junge Erwachsene trifft dies aber kaum zu. Es fehlt an attraktiven Angeboten vor Ort, aber auch die ÖPNV-Anbindung in die Nachbarstädte – geschweige denn in größere Städte mit einem größeren Freizeitangebot für junge Menschen – ist so schwach ausgebaut, dass das Ausweichen auf die Angebote dort oftmals schwierig ist. Hier bestehen große Verbesserungspotenziale, um die Stadt Voerde für junge Menschen attraktiver zu gestalten.

Seite 106 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

8. Schwerpunkt Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation)

Der Partizipation von Kindern und Jugendlichen kommt in der Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Bedeutung zu. Partizipation steht für Beteiligung, Teilhabe, Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitwirkung. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist sowohl im SGB VIII (§ 8 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“) als auch in der UN-Kinderrechtskonvention (§ 12 „Berücksichtigung des Kindeswillens“) verankert. Danach sollen Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden (§ 8 SGB VIII).

Kindern und Jugendlichen wird damit die Möglichkeit gegeben, sich als aktive, mitentscheidende und mitverantwortliche Bürgerinnen und Bürger in einer demokratischen Gesellschaft wahrzunehmen. Insofern soll Partizipation u.a. zur Entfaltung sozialer Fähigkeiten und zur Steigerung des Verantwortungsgefühls beitragen.

Grundsätzlich bietet die Kinder- und Jugendarbeit verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere die Jugendverbandsarbeit – in Anlehnung an die in § 12 Abs. 2 SGB VIII formulierte Gesetzgebung[11] - zeichnet sich durch eine breite Beteiligung junger Menschen aus, da Jugendarbeit in der Regel selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen kommt auch in der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine wesentliche Bedeutung zu. Kinder und Jugendliche sollen Angebote mitgestalten, anregen und durchführen, um Selbstbestimmung und gesellschaftliche Mitverantwortung erfahren zu können. Insofern sollen ihre Wünsche und Bedürfnisse in der Arbeit mitberücksichtigt werden.

In diesem Plan stellt das Thema Beteiligung von Kindern und Jugendlichen einen Schwerpunkt dar. Die Mitglieder der Fraktionen im Rat, der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, die Vertreterinnen und Vertretern der Freien Träger in Voerde, die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und die Mitarbeitenden aus der Verwaltung haben sich von Anfang an darauf verständigt, dieses Thema bewusst in den Fokus zu rücken und sich diesem Thema ganzheitlich zu widmen und nicht nur einzelne Bausteine, wie zum Beispiel die politische Partizipation zu planen bzw. zu ermöglichen. Es geht vielmehr um die Fragen, wie wir uns in der Stadt Voerde, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch in Bereichen, die die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen,

[11] § 12 Abs. 2 SGB VIII: „In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

Seite 107 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

aufstellen, mit welcher Haltung wir Forderungen, Wünschen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen begegnen wollen und welche Formen der Beteiligung es geben soll und von welchen Handlungsmaximen wir uns leiten lassen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat insgesamt 14 allgemeine Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt. Darin sind u.a. die folgenden Standards festgehalten:

1. Beteiligung ist gewollt und wird unterstützt – eine Partizipationskultur entsteht
2. Beteiligung ist für alle Kinder und Jugendlichen möglich
3. Die Ziele und Entscheidungen sind transparent – von Anfang an
4. Es gibt Klarheit über Entscheidungsspielräume
5. Die Informationen sind verständlich und die Kommunikation ist gleichberechtigt
6. Kinder und Jugendliche wählen für sie relevante Themen aus
7. Es werden ausreichende Ressourcen zur Stärkung der Selbstorganisationsfähigkeit zur Verfügung gestellt
8. Die Ergebnisse werden zeitnah umgesetzt
9. Es werden Netzwerke für Beteiligung aufgebaut
10. Die Beteiligten werden für Partizipation qualifiziert

Diese Standards machen deutlich, welche Dimensionen dieses Thema hat und dass die Beteiligung eine kontinuierliche und ressourcenbindende Aufgabe darstellt.

Aktuell werden Beteiligungsformen im Stadtgebiet Voerde eher anlassbezogen, z.B. bei der Spielflächengestaltung oder der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans, durchgeführt. Ein allgemeines, grundlegendes Konzept zur Beteiligung von jungen Menschen und eine dafür zuständige Ansprechperson gibt es nicht.

Aus den Ergebnissen der Jugendbefragung der Stadt Voerde geht hervor, dass junge Menschen mitbestimmen möchten und für ihre Interessen und Bedürfnisse einstehen wollen. Es besteht vor allem das Interesse an Beteiligungsformen, die allen offenstehen und alle einbeziehen. In Bezug auf die politische Partizipation wollen sie sich eher themenbezogen in konkreten Projekten einbringen als in einer dauerhaften festen Gruppe. Das Interesse an der Politik ist erkennbar. Viele Ergebnisse der Jugendbefragung decken sich mit den Ergebnissen der allgemeinen Studien. Im Kern geht es darum, als Teil der Gesellschaft akzeptiert zu werden und für seine Rechte selbst einstehen zu dürfen. Es geht um Mitbestimmung, gehört und ernst genommen zu werden.

Seite 108 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Perspektive:

Für den Prozessstart sollte ein aktives lokales Netzwerk aufgebaut werden. Das Netzwerk umfasst schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen sowie Vereine und Verbände. Auch freie Initiativen und Einzelpersönlichkeiten können sich beteiligen. Die Verwaltung sichert die Koordination des Netzwerks.

Um die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu verankern, muss zusammen mit den relevanten Akteurinnen und Akteure vor Ort in einem partizipativen Prozess ein Konzept mit überprüfbaren Zielen erarbeitet werden. Dieses wird regelmäßig fortgeschrieben. Kinder und Jugendliche sind daran von Anfang an zu beteiligen. Um die Umsetzung der Konzeption zu gewährleisten, bedarf es klarer Strukturen, frühzeitiger, kontinuierlicher und langfristiger Beteiligungsprozesse, bewährter Instrumente und der Bereitstellung von personellen Ressourcen in der Verwaltung sowie bei den freien Trägern.

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, stellen die Partner des kommunalen Netzwerkes ein breites Spektrum an Beteiligungsmöglichkeiten zur Verfügung, die aufeinander abgestimmt sind. Das Angebot entspricht den Bedürfnissen der jungen Menschen. Dazu gibt es regelmäßige Bedarfsanalysen. Die Beteiligungsangebote richten sich insbesondere auch an benachteiligte junge Menschen. Niedrigschwellige Angebote ermöglichen ihnen ein Engagement. Hierbei wird es um kreative zugehende Angebote gehen, die es möglichen machen auch Kinder und Jugendlichen zu erreichen, die üblicherweise in Beteiligungsprozessen zu kurz kommen und/oder über die etablierten Strukturen (Vereinen Jugendzentren etc.) nicht erreicht werden.

Ziele und Handlungsschritte:

Junge Menschen werden an Planungen und Entscheidungen im Stadtgebiet beteiligt und sind befähigt, eigene Ideen zu entwickeln und umzusetzen. (siehe 1. Orientierungsziel)

- Eindeutige Benennung einer zentralen Ansprechperson für junge Menschen, Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe, Verwaltung und Politik für das Thema Beteiligung. Diese muss mit entsprechenden Ressourcen und (Entscheidungs-)Kompetenzen ausgestattet sein.
- Entwicklung eines Konzeptes zur Beteiligung von jungen Menschen im Stadtgebiet:
    - Konkretisierung und Sicherstellung der Beteiligung von jungen Menschen
    - Sicherstellung der Vielfalt von Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche (offen für alle, digital, projekt- und themenbezogen)
    - Förderung des kontinuierlichen Beteiligungsprozesses in den Einrichtungen
    - Förderung der kontinuierlichen Weiterbildung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit zur Umsetzung adäquater Beteiligung

Seite 109 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- Entwicklung von stadtweiten Qualitätsstandards und -kriterien für Einrichtungen und Projekte der Jugendarbeit zur Beteiligung der jungen Menschen
- Vereinbarung zur Einhaltung der neu festgelegten Qualitätsstandards
- Verankerung des Rechtes auf Beteiligung in den Konzeptionen der Jugendeinrichtungen
- Sicherstellung der adressatengerechten Informationsweitergabe
- Sicherstellung der Beteiligung auch in Krisenzeiten
- Bereitstellung eines Budgets für die zeitnahe Umsetzung von Projektideen
- Verzahnung mit der Politik

Seite 110 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

9. Kinder- und Jugendförderung in Voerde

Die Kinder- und Jugendförderung wird in der Stadt Voerde von unterschiedlichen Trägern, Institutionen, Vereinen, Verbänden und Organisationen durchgeführt. Gemeinsam bieten sie jungen Menschen ein vielfältiges Angebot im Stadtgebiet. Zu den wesentlichen und für den Kinder- und Jugendförderplan maßgeblichen Bereichen der Kinder- und Jugendförderung gehören die nachfolgenden Handlungsfelder: Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Förderung der Jugendverbände (§ 12 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII) sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII). Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist zur Förderung und Planung dieser Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet (§ 15 Abs. 1 KJFöG). Mit Hilfe dieser Planungen sollen positive Lebensbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen geboten werden. Dazu sind die Bedürfnisse, Wünsche und Lebensbedingungen der jungen Menschen zu berücksichtigen.

Die Handlungsfelder werden im Einzelnen in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

Seite 111 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

9.1 Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist als „Kinder- und Jugendarbeit“ in § 11 SGB VIII verankert. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt (§ 12 Offene Jugendarbeit KJFöG).

Sie verfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 1 KJFöG folgende Grundsätze:

- Förderung der individuellen, sozialen und kulturellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse
- Vermittlung von Fähigkeiten zu solidarischem Miteinander, zu selbstbestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln
- Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen

Damit hat die Offene Kinder- und Jugendarbeit grundsätzlich einen Bildungsauftrag und leistet ergänzend zur Familie allgemeine Lebenshilfe. Da sich die Offene Kinder- und Jugendarbeit an den Lebenswelten und dem Sozialraum von jungen Menschen orientiert und ihre Arbeit folglich danach ausrichtet, bildet sie einen unentbehrlichen Bestandteil der lokalen sozialen Infrastruktur.

Offenheit (kulturelle, politische und religiöse Ungebundenheit), das Prinzip der freiwilligen Nutzung der Kinder und Jugendlichen, Partizipation (aktive Mitgestaltung innerhalb der Angebotsstruktur) und Geschlechtergerechtigkeit bilden die Grundsteine in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Ist-Situation:

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen findet seit dem 01.01.2000 auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Voerde und den Trägern der Jugendfreizeiteinrichtungen statt. Hierzu hat die Stadt Voerde mit den freien Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit jeweils einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Darin verpflichten sich sowohl die Stadt Voerde als auch die freien Träger junge Menschen bei der Integration in Familie und Gesellschaft durch konkrete Angebote bzw. Maßnahmen zu unterstützen bzw. zu begleiten. Hierfür gewährt die Stadt Voerde den freien Trägern der

Seite 112 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

offenen Einrichtungen Zuschüsse zu ihren jährlichen Betriebsausgaben (Personal- und Sachkosten) im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Darüber hinaus hat sich die Stadt Voerde zu einer jährlichen Förderung von Projekten der freien Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verpflichtet. Damit wird ihnen ermöglicht, flexibel auf veränderte Bedarfe bzw. Wünsche von Kindern und Jugendlichen zu reagieren.

Die zu initiierenden Projekte sollen folgenden/e Bereich/e aufgreifen:

- vorbeugender Jugendschutz
- Jugendkultur, Freizeitsport und Umweltschutz
- Förderung des interkulturellen Zusammenlebens
- Gleichberechtigung der Geschlechter (parteiliche Mädchen- und reflektierende Jungenarbeit)
- Förderung und weitere Qualifizierung ehrenamtlicher Arbeit

Die Zuteilung dieser Projektmittel erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage der jeweiligen Projektanträge der freien Träger in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Perspektive:

Eine adressatengerechte, lebensnahe Angebotsstruktur in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfordert Kenntnisse über die Zielgruppe, z.B. Wünsche und Bedürfnisse sowie Lebenslagen.

Die Angebotsstruktur in den offenen Einrichtungen grenzt sich von schulischen, vereins- oder verbandlichen Formen der Jugendarbeit ab. Ihre Angebote sind meist kostenfrei, die Teilnahme ohne Mitgliedschaft oder besonderen Zugangsvoraussetzungen möglich.

Die Angebotsstruktur ist fest im Freizeitbereich der Kinder und Jugendlichen verankert.

Es wurden gemeinsame Ziele und Handlungsschritte für den vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan 2021 bis 2026 erarbeitet, die im Nachfolgenden dargestellt werden.

Ziele und Handlungsschritte:

Ziel: Es findet eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Kooperationen mit Partnerinnen und Partnern innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe statt. (siehe 5. Orientierungsziel). Die Einrichtungen wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit:

Seite 113 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Handlungsschritte:

- Konzepterarbeitung hinsichtlich einer Neustrukturierung der AG 78 Offene Jugendarbeit und der Weiterführung bestehender Kooperationen sowie Durchführung der AG
- Schaffung und Durchführung von verschiedenen Teilnehmerkreisen, die themenspezifisch, themenübergreifend und überregional miteinander vernetzt sind und in ihren jeweiligen Schwerpunkten miteinander arbeiten.
- Aufbau und Durchführung kooperativer Planungsprozesse von Jugendhilfe- und anderen Fachplanungen.
- Weiterentwicklung und Förderung der ehrenamtlichen Strukturen im Stadtgebiet (z.B. Schaffung finanzieller Anreize und Fortbildungen)

Ziel: Die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft ist gewährleistet. (siehe 1. Orientierungsziel). Die Einrichtungen wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit bzw. setzen diese um:

Handlungsschritte:

- Aufbau und Durchführung von Kooperationen (verschiedenen Akteurinnen und Akteure) für die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen:
    - Planung und Durchführung von Veranstaltungen
    - Weiterentwicklung der Gastronomie- und Kulturangebote
    - Überprüfung und Weiterentwicklung der Aufenthaltsorte für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet
    - Überprüfung der Mobilität im Stadtgebiet
    - Überprüfung des öffentlichen WLANs im Stadtgebiet
    - Überprüfung der Sicherheit im Stadtgebiet

Ziel: Die Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe ist unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft oder körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen. (siehe 1. Orientierungsziel). Die Einrichtungen wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit bzw. setzen diese um:

Handlungsschritte:

- Entwicklung und Anwendung eines Konzeptes zu diversitätssensibler Jugendarbeit
- Entwicklung und Anwendung eines Konzeptes zu inklusiver Jugendarbeit

Seite 114 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Ziel: Das Angebot zur Steigerung des Umweltbewusstseins der jungen Menschen ist verbessert und die Durchführung der Angebote ist nachhaltig aufgestellt (s. 3. Orientierungsziel). Die Einrichtungen wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit bzw. setzen diese um:

Handlungsschritte:

- Aufbau und Durchführung von Kooperationen
- Bewusste Förderung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen zur Nachhaltigkeit durch das Jugendamt
- Bereitstellung eines Budgets

Ziel: Der Kinder- und Jugendschutz in Voerde ist bedarfsgerecht ausgebaut (s. 2. Orientierungsziel). Die Einrichtungen wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit bzw. setzen diese um:

Handlungsschritte:

- Weiterentwicklung, Überprüfung und Anwendung der Kinderschutzkonzepte
- Weiterentwicklung, Überprüfung und Anwendung der Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz
- Aufbau und Durchführung eines Netzwerkes Kinderschutz im Stadtgebiet

Ziel: Ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ist eingeführt und dient als Grundlage für die qualitative Weiterentwicklung der Angebote. (siehe 6. Orientierungsziel). Die Einrichtungen wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit bzw. setzen diese um:

Handlungsschritte:

- Aufbau, Durchführung und Weiterentwicklung von Wirksamkeitsdialogen
- Zielgerichtete Bewerbung der Angebote
- Überarbeitung der Konzeption der Jugendzentren
- Überarbeitung der Richtlinien zur Jugendpflege
- Überprüfung und Erneuerung der Qualitätsvereinbarungen
- Überarbeitung der Rahmenbedingungen für die Projektmittel
- Festlegung von Qualitätsmerkmalen durch das Jugendamt
- Überprüfung der Rahmen- und Einzelverträge durch das Jugendamt

Seite 115 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

9.2 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit erhebt - wie die Offene Kinder- und Jugendarbeit - den Anspruch, mit ihren vielfältigen Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangeboten junge Menschen in ihrer Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und ihrem Engagement für die Gemeinschaft zu fördern. Damit leistet sie neben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit einen bedeutenden Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die demokratische Gesellschaft. Die Jugendverbandsarbeit ist ebenso wie die Offene Kinder- und Jugendarbeit dem gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit verpflichtet.

Die Jugendverbandsarbeit zeichnet sich unter anderem durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Partizipation und Mitwirkung, Ehrenamtliches Engagement und Werteorientierung aus.

Jugendverbandsarbeit hat eine lange Tradition in internationalen Projekten, so z.B. Jugendaustauschmaßnahmen. Sie fördert die Begegnung, die Solidarität und die Toleranz untereinander.

Ist-Situation:

Die Jugendverbandsarbeit in der Stadt Voerde ist sehr ausgeprägt und überaus vielfältig. Die Palette der Vereine und Verbände reicht von kirchlichen Jugendgruppen über verschiedene Sportvereine, Traditionsvereine (z.B. Schützen-, Karnevals-, Heimatvereine) bis zu Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr (Jugendfeuerwehr) und des Deutschen-Roten-Kreuzes (Jugendrotkreuz). Ihr Angebot ist sehr umfassend und geht teilweise über den spezifischen Auftrag der Träger hinaus, indem sie ihren jugendlichen Mitgliedern ein breiteres Spektrum unterschiedlicher Aktivitätsmöglichkeiten bieten. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Durchführung von Jugendfreizeiten in Sportvereinen.

Die Jugendverbandsarbeit wird von der Stadt Voerde in unterschiedlicher Art und Weise gefördert. Die Förderung von Maßnahmen in der Jugendverbandsarbeit erfolgt nach hierzu erlassen Richtlinien vom 01.01.2014.

Zu den geförderten Maßnahmen gehören unter anderem:

Jugendfreizeit- und Erholungsmaßnahmen mit Übernachtung im In- und Ausland

Es handelt sich um Maßnahmen für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren, die unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im In- und/oder Ausland mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen durchgeführt werden.

Seite 116 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Ferienerholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche (Ferienhilfswerk)

Ferienerholungsmaßnahmen sind außerörtliche Erholungsmaßnahmen in Heimen, Jugendherbergen, Zeltlagern mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 16 Jahren und einer Dauer von 14 bis 21 Tagen oder örtliche Maßnahme in Form von Stadtranderholungsmaßnahmen, halbtägigen Wanderungen oder örtlichen Ferienspielen.

Perspektive:

Kinder und Jugendliche, die einem kirchlichen, sportlichen oder anderem Verein/Verband beitreten wollen, finden in den gewünschten Gruppierungen Aufnahme und ein Angebot vor, das ihren Bedürfnissen weitgehend entspricht.

Den Trägern ist es bisher - wenngleich unter großen Anstrengungen – gelungen, der Nachfrage der jungen Menschen personell, räumlich und organisatorisch zu entsprechen. Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit haben die Träger auf die Bedeutung der Förderung ihrer Arbeit durch die Stadt Voerde hingewiesen und zum Ausdruck gebracht, dass eine uneingeschränkte Jugendverbandsarbeit bis zum Ende der Fortschreibungsperiode (2026) nur dann von ihnen geleistet werden kann, wenn die städtischen Fördermittel weiterhin zur Verfügung stehen.

Ziele und Handlungsschritte:

Ziel: Junge Menschen in benachteiligten Lebenswelten werden durch bedarfsgerechte Angebote unterstützt. (siehe 2. Orientierungsziel). Die Vereine und Verbände wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit bzw. setzen diese um:

Handlungsschritte:

- Ausbau der Kooperationsstrukturen zwischen Verwaltung, Vereinen, Verbänden, Schule und Träger
- Schaffung von niedrigschwelligen und kostengünstigen Zugängen zu Sportangeboten
- Überprüfung und Anpassung der Beihilfe für Ferienerholungsmaßnahmen
- Überprüfung und Anpassung der Richtlinien für Ferienerholungsmaßnahmen

- Bereitstellung eines entsprechenden Budgets durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe

Ziel: Das Interesse junger Menschen an sozialem Engagement ist gestiegen und sie sind zu solidarischem Miteinander befähigt (s. 1. Orientierungsziel). Die Vereine und Verbände wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit bzw. setzen diese um:

Seite 117 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Handlungsschritte:

- Entwicklung eines Konzeptes zu ehrenamtlichem Engagement, welches u.a. folgende Dinge beinhaltet:
    - Schaffung von Transparenz über Möglichkeiten, sich im Stadtgebiet ehrenamtlich zu engagieren
    - Kooperationen der Akteurinnen und Akteure (u.a. Schulen, Vereine, Verbände, Träger der Jugendhilfe)
    - Bereitstellung eines Budgets (u.a. für Helferfeste, Fort- und Weiterbildung)
    - Adressatengerechte Bewerbung

Ziel: Das Angebot zur Steigerung des Umweltbewusstseins der jungen Menschen ist verbessert und die Durchführung der Angebote ist nachhaltig aufgestellt (s. 3. Orientierungsziel). Die Vereine und Verbände wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit bzw. setzen diese um:

Handlungsschritte:

- Aufbau und Durchführung von Kooperationen
- Bewusste Förderung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen zur Nachhaltigkeit durch das Jugendamt
- Bereitstellung eines Budgets

Ziel: Die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft ist gewährleistet. (siehe 1. Orientierungsziel). Die Vereine und Verbände wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit bzw. setzen diese um:

Handlungsschritte:

- Aufbau und Durchführung von Kooperationen (von verschiedenen Akteurinnen und Akteure) für die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen:
    - Planung und Durchführung von Veranstaltungen
    - Weiterentwicklung der Gastronomie- und Kulturangebote
    - Überprüfung und Weiterentwicklung der Aufenthaltsorte für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet
    - Überprüfung der Mobilität im Stadtgebiet
    - Überprüfung des öffentlichen WLANs im Stadtgebiet
    - Überprüfung der Sicherheit im Stadtgebiet

Seite 118 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Ziel: Der Kinder- und Jugendschutz in Voerde ist bedarfsgerecht ausgebaut (s. 2. Orientierungsziel). Die Vereine und Verbände wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit bzw. setzen diese um:

Handlungsschritte:

- Weiterentwicklung, Überprüfung und Anwendung der Kinderschutzkonzepte
- Weiterentwicklung, Überprüfung und Anwendung der Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz
- Aufbau und Durchführung eines Netzwerkes Kinderschutz im Stadtgebiet

Seite 119 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

9.3 Jugendsozialarbeit

„Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken“ (§ 13 3. AG-KJHG).

Hierzu sollen sowohl Maßnahmen im Übergang Schule-Beruf (Jugendberufshilfe) als auch spezifische Angebote für junge Menschen in besonderen Lebenslagen (Sucht- und Drogenberatung, Migrationshilfe) angeboten werden. Ferner sollen Kooperationen mit anderen sozialen Institutionen, wie z.B. der Schule (Schulsozialarbeit) oder dem Arbeitsmarkt gefördert und ausgebaut werden.

Neben besonderen Angeboten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (Offene Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit) findet Jugendsozialarbeit in Voerde im Wesentlichen durch zielgruppenspezifische Angebote verschiedener Träger statt.

Zu den Angeboten der einzelnen Träger, die sich an der Aufstellung des vorliegenden Kinder- und Jugendförderplanes beteiligt haben, gehören folgende:

Jugendberufshilfe

Für Jugendliche, deren berufliche Eingliederung sich schwierig gestaltet, bieten sich Beratungs- und Hilfeleistungen sowohl beim Jobcenter Kreis Wesel, Geschäftsstelle Voerde (für SGB II-Bezieher) als auch bei der Agentur für Arbeit, Geschäftsstelle Dinslaken an. Diese leisten wesentliche Hilfestellungen bei der Vermittlung eines Arbeitsplatzes oder einer Ausbildungsstelle.

Jugendberufsagentur

Die Jugendberufsagentur ist Ansprechpartner für Jugendliche, die am Ende der Schulzeit passende Informationen, Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die berufliche Entwicklung benötigen. Alle wichtigen Personen und Einrichtungen, rund um den Übergang von Schule in den Beruf, arbeiten innerhalb der Jugendberufsagenturen eng zusammen.

Migrationshilfe

Der Jugendmigrationsdienst des Internationalen Bundes in Dinslaken und Wesel betreut junge Menschen mit Migrationshintergrund. Das Angebot umfasst sowohl Maßnahmen zur Verbesserung der deutschen Sprache als auch Maßnahmen zur Integration der Kinder und Jugendlichen in Beruf und Gesellschaft. Darüber hinaus kann das Jobcenter Kreis Wesel für arbeitslose Jugendliche Maßnahmen zur Verbesserung der deutschen Sprache vermitteln.

Seite 120 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Sucht- und Drogenberatung

Das Diakonische Werk des Ev. Kirchenkreises Dinslaken bietet im Rahmen der Sucht- und Drogenhilfe nicht nur Jugendlichen, junge Erwachsenen und Erwachsenen mit Alkohol- und/oder Drogenproblemen, sondern auch gefährdeten Personen, Angehörigen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und sonstigen an der Problematik interessierten Personen unterstützende Angebote. Seit 2012 bietet die Drogenberatung Dinslaken ein Beratungsangebot für Jugendliche zum Thema „Problematischer Umgang bei PC und Internet“ an.

Neben Aufgaben im psychosozialen Bereich und im Bereich der Begleitung Substituierter bilden suchtpräventive Maßnahmen einen weiteren wesentlichen Schwerpunkt der Drogenberatungsstelle. Mit diesem Schwerpunkt erfüllt der Träger auch einen maßgeblichen Beitrag im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Bereits im Jahr 1982 wurden die Aufgaben der Drogenberatungsstelle über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Voerde und dem Diakonischen Werk des Ev. Kirchenkreises Dinslaken geregelt.

Um die Zielgruppe „Kinder und Jugendliche“ unmittelbar in ihrer Lebenswelt zu erreichen erfolgt die suchtpräventive Arbeit insbesondere in den Bereichen Schule und Jugendarbeit.

Die prophylaktischen Projekte und Maßnahmen werden zum einen im unmittelbaren Kontakt zu der Zielgruppe umgesetzt, z. B. durch die Mitarbeit in Projekten und Maßnahmen. Zum anderen werden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (z.B. Lehrer) beraten und fortgebildet, um eigenständig suchtpräventiv in ihren Institutionen wirken zu können; sie werden in der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben begleitet.

Weiterhin wird im Kontext von Kindergarten, Schule und Erwachsenenbildung mit Eltern und Erziehenden gearbeitet (z. B. Elternabende, Einzelgespräche u. a.), da die Familie als primäre Sozialisationsinstanz entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nimmt, wird auch mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und in der Erwachsenenbildung mit Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen gearbeitet.

Diese Aufgaben werden im wesentlich durch hauptamtliche Fachkräfte mit entsprechender Ausbildung wahrgenommen. Die Angebote finden sowohl in Räumlichkeiten des Trägers in Dinslaken als auch vor Ort statt.

In schulischen und außerschulischen Einrichtungen setzt die Drogenberatungsstelle Dinslaken seit mehreren Jahren vor allem auf die „Peer-Group-Education“. Hier werden auf der Gleichaltrigenebene (Peer-Group) suchtpräventive Inhalte und Impulse an Jugendliche vermittelt. An Schulen und auch in der Jugendarbeit wird mit Peers-Projekten gearbeitet: Jugendliche werden suchtvorbeugend informiert und geschult, sodass sie in der

Seite 121 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Prophylaxearbeit als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren eingesetzt werden können. Die Drogenberatung Dinslaken ist Mitglied der kreisweiten Arbeitsgruppe „Jugendschutz“ und wird durch die Prophylaxefachkraft der Drogenberatung fachlich begleitet und unterstützt. Darüber hinaus erstellt sie suchtpräventive Konzepte, die bei Bedarf mit den Mitgliedern der kreisweiten Arbeitsgruppe umgesetzt werden.

Ist-Situation:

Die bestehenden Angebote in der Jugendsozialarbeit der Stadt Voerde leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie zur Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Diesbezüglich bietet die Stadt Voerde ein breites Netz an Hilfs- und Beratungsangeboten für junge Menschen. Jedoch muss auch dieses kontinuierlich weiterentwickelt bzw. an veränderte Bedarfe angepasst werden.

Ziele und Handlungsschritte:

Ziel: Die Gestaltung der Bildungsübergänge ist neu konzeptioniert und weiterentwickelt. (siehe 2. Orientierungsziel). Die Tätigen in der Jugendsozialarbeit wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit oder setzen diese um:

Handlungsschritte:

- Aufbau und Durchführung eines Netzwerkes (Grundschulen, weiterführende Schulen, Schulsozialarbeiter, OGS, Fachdienst Jugend, Stadt Voerde)
- Aufbau und Durchführung von Kooperationen (Schule, Schulsozialarbeiter, Wirtschaftsförderung, IHK, Jugendberufsagentur, KAoA) zur Entwicklung von Angeboten zur Berufswahlorientierung

Ziel: Es findet eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Kooperationen mit Partnerinnen und Partnern innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe statt. (siehe 5. Orientierungsziel). Die Tätigen in der Jugendsozialarbeit wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit bzw. setzen diese um:

Handlungsschritte:

- Schaffung und Durchführung von Kooperationen mit verschiedenen Teilnehmerkreisen, die themenspezifisch, themenübergreifend und überregional miteinander vernetzt sind und in ihren jeweiligen Schwerpunkten miteinander arbeiten.
- Aufbau und Durchführung kooperativer Planungsprozesse von Jugendhilfe- und anderen Fachplanungen.

Seite 122 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Ziel: Der Kinder- und Jugendschutz in Voerde ist bedarfsgerecht ausgebaut (s. 2. Orientierungsziel). Die Tätigen in der Jugendsozialarbeit wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit bzw. setzen diese um:

Handlungsschritte:

- Weiterentwicklung, Überprüfung und Anwendung der Kinderschutzkonzepte
- Weiterentwicklung, Überprüfung und Anwendung der Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz
- Aufbau und Durchführung eines Netzwerkes Kinderschutz im Stadtgebiet

Seite 123 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

9.4. Schulsozialarbeit

„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden“ (§ 13a SGB VIII).

Eine gezielte Förderung erhalten Schülerinnen und Schüler sowohl an den Grundschulen als auch an den weiterführenden Schulen durch Mitarbeitende der Schulsozialarbeit. Neben Maßnahmen im Rahmen von Krisenintervention werden sowohl individuelle Förderleistungen (insbesondere Beratung), als auch Gruppenangebote vorgehalten (z.B. gewaltpräventive Projekte/Streitschlichtung). Die Themen umfassen sowohl schulische Probleme als auch Hilfestellung im Zusammenhang mit der Vorbereitung der angehenden Schulabsolventen auf den Beruf und jugendschutzrelevante Fragen. In diesem Zusammenhang ergeben sich im Bedarfsfall Kontakte mit Trägern der Jugendhilfe, z.B. mit der mobilen Jugendarbeit oder mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes bei familiären Problemen einzelner Schülerinnen und Schüler.

Ist-Situation:

Die Schulsozialarbeit ist ein eigenständiger, im Schulalltag verankerter Aufgabenbereich. Die Anbindung erfolgt über das Land NRW oder über einen freien Träger

Folgende Tätigkeitsbereiche werden in der Schulsozialarbeit bearbeitet:

Schülerbezogene Angebote:

- Allgemeine Beratung, Unterstützung und Begleitung mit besonderem Fokus auf Bildung und Teilhabe
- Anlassbezogene Einbindung der Eltern im Sinne einer Hilfestellung für Schülerinnen und Schüler
- Vermittlerfunktion zwischen Schule und Eltern
- Durchführung von präventiven Angeboten

Schulbezogene Angebote

- Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schulleitung
- Mitwirkung in Gremien und Arbeitskreisen

Seite 124 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Vernetzung

- Kooperationen mit anderen Akteurinnen und Akteuren in der Jugendhilfe

Familienorientierte Angebote

- Allgemeine Beratung und Begleitung der Eltern
- Teilnahme an Elterninformationsveranstaltungen

Perspektive:

Schulsozialarbeit verstärkt den Blick der Schule auf die vielfältigen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen. Mit präventiven und intervenierenden Angeboten erreicht die Schulsozialarbeit vor allem die Kinder und Jugendlichen, die in benachteiligten Lebenslagen aufwachsen und Unterstützung benötigen. Hinsichtlich der Themen Inklusion, Schaffung von Übergängen, Installation von alternativen Lernorten usw. muss sich die Schulsozialarbeit stets weiterentwickeln und auf die aktuellen Herausforderungen bei den Kindern und Jugendlichen entsprechend eingehen und vermitteln.

Ziele und Handlungsschritte:

Ziel: Die Gestaltung der Bildungsübergänge ist neu konzeptioniert und weiterentwickelt (siehe 2. Orientierungsziel). Die Tätigen in der Schulsozialarbeit wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit bzw. setzen diese um:

Handlungsschritte:

- Konzeptionelle Erarbeitung zu Übergängen (Grundschule/weiterführende Schule)
- Konzeptionelle Erarbeitung zu Übergängen (weiterführende Schule/Beruf)

Ziel: Junge Menschen in benachteiligten Lebenswelten werden durch bedarfsgerechte Angebote unterstützt. (siehe 2. Orientierungsziel). Die Tätigen in der Schulsozialarbeit wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit bzw. setzen diese um:

Handlungsschritte:

- Ausweitung und Steuerung der Schulsozialarbeit im Stadtgebiet
- Schaffung von alternativen Lernorten (z.B. ungestörtes Lernen, Lernen am anderen Ort usw.)
- Durchführung von anlassbezogenen, präventiven Angeboten

Ziel: Es findet eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Kooperationen mit Partnerinnen und Partnern innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe statt. (siehe 5. Orientierungsziel). Die

Seite 125 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tätigen in der Schulsozialarbeit wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit bzw. setzen diese um:

Handlungsschritte:

- Schaffung und Durchführung von Kooperationen mit verschiedenen Teilnehmerkreisen, die themenspezifisch, themenübergreifend und überregional miteinander vernetzt sind und in ihren jeweiligen Schwerpunkten miteinander arbeiten.
- Aufbau und Durchführung kooperativer Planungsprozesse von Jugendhilfe- und anderen Fachplanungen.

Ziel: Der Kinder- und Jugendschutz in Voerde ist bedarfsgerecht ausgebaut (s. 2. Orientierungsziel). Die Tätigen in der Schulsozialarbeit wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit bzw. setzen diese um:

Handlungsschritte:

- Weiterentwicklung, Überprüfung und Anwendung der Kinderschutzkonzepte
- Weiterentwicklung, Überprüfung und Anwendung der Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz
- Aufbau und Durchführung eines Netzwerkes Kinderschutz im Stadtgebiet

Ziel: Die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft ist gewährleistet (siehe 1. Orientierungsziel). Die Tätigen in der Schulsozialarbeit wirken bei nachfolgenden Handlungsschritten mit bzw. setzen diese um:

Handlungsschritte:

- Aufbau und Durchführung von Kooperationen (von verschiedenen Akteurinnen und Akteure) für die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen:
    - Planung und Durchführung von Veranstaltungen
    - Weiterentwicklung der Gastronomie- und Kulturangebote
    - Überprüfung und Weiterentwicklung der Aufenthaltsorte für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet

Seite 126 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

9.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

„Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten“ (§ 14 KJFöG). Auf diese Weise sollen junge Menschen befähigt werden, sich selbst vor gefährlichen Einflüssen zu schützen. Eltern und weitere in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen sollen darüber hinaus hinsichtlich möglicher Risiken von jungen Menschen sensibilisiert werden.

Allgemeine Themenschwerpunkte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind:

- Jugendmedienschutz
- Gesundheitserziehung
- Suchtprävention
- Jugendkriminalität und Gewaltprävention
- Prävention gegen sexuelle Gewalt
- Jugendschutzrecht

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gehört zu einem wichtigen Aspekt der Erziehung von jungen Menschen. Daher sollte dieser einen permanenten Einfluss auf die Kinder- und Jugendarbeit aller erziehenden Institutionen, Vereine und Verbände, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendeinrichtungen, haben.

Ist-Situation:

Im Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz geht es darum, junge Menschen und ihre Eltern für Gefahren im Prozess des Aufwachsens zu sensibilisieren und sie darin zu stärken, solchen Gefahren zu widerstehen und/oder ihnen selbstbewusst entgegenzutreten.
Die Kinder- und Jugendhilfe ist durch § 14 SGB VIII dazu aufgefordert, junge Menschen jeden Alters zu informieren, zu unterstützen und sie zu befähigen, solche Gefährdungen zu erkennen und sie darin zu stärken, ihnen zu widerstehen. Einbezogen sind in diese Norm auch die Eltern, die dabei unterstützt werden sollen, ihre Kinder zu starken und selbstbewussten Menschen zu erziehen, die Gefährdungen nicht nur erkennen, sondern ihnen auch gemeinschaftlich im Sinne solidarischen Handelns mit anderen entgegenzutreten.

Methodisch sind die Aktivitäten eingelagert in die Regelangebote der Kinder-, Jugend- und Familienförderung (Kita, Jugendzentren, Jugendverbände, Familienbildung und Jugendamt).

Seite 127 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz definiert damit eine inhaltliche Anforderung zur Stärkung der Selbststeuerungskräfte junger Menschen und ihrer Eltern an die Ausgestaltung dieser Angebote.

Beispiele von bisher durchgeführten Veranstaltungen:

- Übergreifende Elterninformationsveranstaltungen („Eltern sein – ein Kinderspiel“, „TikTok, WhatsApp, Instagram – was geht uns Eltern das an?“)
- bei älteren Kindern und Jugendlichen die Schulung von Medienkompetenz
- Projekte zur Sexualaufklärung für alle Altersstufen
- Fortbildungsreihe „Gütesiegel Kinderschutz“: In diesem Rahmen werden Voerder Vereine und Verbände geschult
- Fortbildung zum Thema: Kinderschutz in der Tagespflege
- Präventionstheater „AnneTore – Gemeinsam sind wir stark“ für Kinder und Eltern
- Enter it – der Medienparcours für Schulklassen (Ein Angebot der Drogenberatungsstelle Dinslaken)
- Beratungsangebot der Drogenberatungsstelle Dinslaken für:
    - Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die illegale Drogen konsumieren
    - Angehörige, Freunde und Bekannte von Betroffenen
    - gefährdete oder abhängige Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die Alkohol oder Tabak konsumieren
    - gefährdete oder abhängige Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die Verhaltensauffälligkeiten im Umgang mit Medien (PC/Internet) zeigen
    - Substituierte Personen
    - Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner z.B. aus den Bereichen Kindergarten, Ausbildung, Schule oder Jugendhilfe.

Zudem ist das Jugendamt Mitglied im kreisweiten Arbeitskreis „Schutz und frühe Förderung“, zu dessen Teilnehmenden alle städtischen Koordinatorinnen und Koordinatoren der Frühen Hilfen im Kreis Wesel zählen.

<u>Perspektive:</u>

Im Mai 2022 ist das Kinderschutzgesetz NRW (KSG) in Kraft getreten. Durch frühzeitige und niederschwellige Unterstützung, durch mehr Beratung und Beteiligung und Weiterentwicklungen in der Kooperation im Kinderschutz zielt das Gesetz darauf, alle jungen Menschen in ihren

Seite 128 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Rechten auf Teilhabe, förderliche Entwicklung und Erziehung sowie Schutz weiter zu stärken. Nach § 9 KSG müssen die Jugendämter strategische Koordinierungsstellen zum Thema „Netzwerke Kinderschutz“ vorhalten.

Gemäß § 11 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW sollen Träger/innen von Einrichtungen oder Angeboten auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hinwirken, sofern sie Förderungen aus landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten.

Prävention leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vorbeugung und Abwendung von möglichen Risiken und Gefahren für Kinder und Jugendliche. Mit der Präventionskette „Frühe Hilfen für Voerder Familien“ besteht ein breites Netzwerk im Bereich des vorbeugenden erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Voerde. Dieses Netzwerk gilt es zu etablieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Ziele und Handlungsschritte:

Ziel: Der Kinder- und Jugendschutz in Voerde ist bedarfsgerecht ausgebaut. (siehe 2. Orientierungsziel).

Handlungsschritte:

- Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung der Kinderschutzkonzepte
- Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung der Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz
- Aufbau eines Netzwerkes Kinderschutz im Stadtgebiet Voerde
- Handreichung und Informationsveranstaltungen zum Umgang mit Gewalterfahrungen (u.a. Rassismus, körperliche Gewalt, Mobbing)
- Handreichung und Informationsveranstaltungen zum Umgang mit problematischer Mediennutzung (u.a. Cybermobbing, Medienkonsum)

Seite 129 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

9.6 Querschnittsthemen der Kinder- und Jugendförderung in Voerde

Zu den Querschnittsaufgaben der Kinder- und Jugendförderung (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) gehören:

- Förderung von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Angebote und Maßnahmen sollen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung**,** Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen. (§ 3 KJFöG)
- Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechtsdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 4 KJFöG)
- Interkulturelle Bildung (§ 5 KJFöG)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6 KJFöG), s. Kapitel 8
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7 KJFöG), s. Kapitel 9.7

Diese Querschnittsaufgaben sind vom Jugendamt und von den freien Trägern der Jugendhilfe aufzugreifen bzw. zu beachten.
Aktuell gibt es keine Vereinbarungen zur Förderung der Vielfalt der Geschlechtsidentitäten mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, sondern nur zur Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen. Darüber hinaus gibt es keine Vereinbarungen zur Förderung der Inklusion.
Gesamtstädtische Übersichten über Angebote bzw. Besucherstrukturen in den Querschnittsthemen Inklusion, Förderung der Vielfalt der Geschlechtsidentitäten oder Gleichberechtigung der Mädchen und Jungen liegen bisher nicht vor. Vertragliche Vereinbarungen zur Förderung des interkulturellen Zusammenlebens mit freien Trägern und der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind vorhanden.

<u>Perspektive:</u>

- geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen sind zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen zu berücksichtigen –
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen

Seite 130 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- Interkulturelle Bildung (§5 KJFöG): Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.
- Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

Ziele und Handlungsschritte:

Ziel: Die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft ist gewährleistet. Dies gilt unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft oder körperlichen/geistigen Beeinträchtigungen. (siehe 1. Orientierungsziel).

Handlungsschritte:

- Konzeptentwicklung zur diversitätssensiblen Jugendarbeit
- Konzeptentwicklung zur inklusiven Jugendarbeit
- Auf- und Ausbau von Kooperationen, um die Berücksichtigung der Interessen von jungen Menschen in verschiedenen Lebensbereichen – auch außerhalb der Jugendhilfe – zu gewährleisten

Seite 131 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

9.7 Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule

In Anlehnung an § 7 KJFöG sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen fördern und diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung müssen hierbei übergreifend miteinander tätig werden und ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickeln.

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagesförderungsgesetz – GaFöG vom 02.10.2021) hat die Bundesregierung den Anspruch auf ganztägige Betreuung rechtlich verankert. Ab August 2029 hat jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 – 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

Aktuell gibt es kein übergreifendes Konzept, dass die gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt und entsprechend auf die Strukturen im Stadtgebiet ausgerichtet ist. In kleinen Netzwerken, z.B. Fachdienst Jugend in Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, werden übergreifende Angebote geplant und umgesetzt. Zusätzlich gibt es erste Kooperationen zwischen einzelnen Jugendzentren und Schulen im Stadtgebiet. Abschlussfeiern, AG´s und übergreifende Angebote wurden bereits in Kooperation durchgeführt.

<u>Ziele und Handlungsschritte:</u>

Ziel: Es findet eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Kooperationen mit Partnerinnen und Partnern innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe statt (siehe 5. Orientierungsziel).

Handlungsschritte:

- Aufbau von kooperativen Planungsprozessen von Jugendhilfe und anderen Fachbereichen (z.B. FB Bildung, Kultur und Sport, FD Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz usw.)
- Nutzung von Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe durch Schulen (z.B. Jugendzentren), Nutzung schulischer Räume und Veranstaltungen durch die Jugendarbeit.

Seite 132 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- Zusammenarbeit bei der Unterstützung einzelner Kinder und Jugendlicher, die aufgrund von Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen Hilfe zur Bewältigung schulischer Anforderungen und alltäglicher Lebensprobleme brauchen.
- Schaffung von Ansprechpartnersysteme und Netzwerken zwischen Jugendhilfe und Schulen; Beratungsangebote von Jugendhilfeträgern an und im Umfeld von Schulen für Kinder, Eltern und Lehrkräfte implementieren.
- Gemeinsame Konzepterarbeitung zwischen den Fachdienststellen Jugend und Bildung.

Seite 133 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

9.8 Weitere Handlungsfelder

Ausbau der Präventionskette:

Ein grundlegendes Ziel der Kinder – und Jugendhilfe ist es, ein gelingendes Aufwachsen von jungen Menschen durch die Bereitstellung zielgerichteter Beratungs- und Unterstützungsangebote zu fördern. Dieses gilt insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die benachteiligende Lebensbedingungen zu bewältigen haben. Oftmals einhergehend mit geringen finanziellen Möglichkeiten der Eltern, ist der Alltag dieser Kinder geprägt von geminderter bzw. gänzlich fehlender Teilhabe an Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitangeboten. Die Beziehungen zu Gleichaltrigen sind eingeschränkt, wenn z. B. Geld für die Teilnahme an gemeinsame Freizeitaktivitäten und/oder für den Konsum der in der gleichen Altersgruppe gerade „angesagten“ Kleidung und Technik fehlt. Kinder und Jugendliche, die in materieller Armut aufwachsen, haben insofern oft das Gefühl, einen „Rucksack“ zu tragen, der ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Alltag und das Erleben von Kindheit und Jugend beeinträchtigt. Damit einher gehen in der Regel psychische Probleme, die sich in vielfältigen psychischen Erkrankungen, Delinquenz sowie diversen Süchten manifestieren können. Deshalb gilt es, den Folgen von Armut frühzeitig zu begegnen und Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen.

Diesbezüglich soll eine zentrale und neutrale Anlaufstelle geschaffen werden, die einen niederschwelligen Zugang für Beratungs- und Unterstützungssuchende sowie ein umfassendes, fachlich versiertes und zielgruppengerechtes Angebot insbesondere zur Reduzierung von Teilhabebeeinträchtigungen realisieren kann. Dabei sollen bereits vorhandene Angebote anderer Anbieterinnen und Anbieter im Quartier soweit erforderlich vernetzt und/oder gezielt beworben werden.

Ist-Situation

Bereits im Jahr 2009 wurde die Präventionskette „Frühe Hilfen für Voerder Familien“ als fester Bestandteil in die Jugendhilfe der Stadt Voerde installiert. Die folgenden vier Bausteine boten hierfür das Grundgerüst:

- Begrüßungs- und Informationsbesuche anlässlich der Geburt eines Kindes
- Stärkung der Familienkompetenz durch Einführung des „Voerder Elternservices“
- Verbesserung des Gesundheitsschutzes in Familien, u.a. durch die Teilnahme am Modellprojekt „Netzwerk Kinderzukunft“
- Intensivierung des vorbeugenden Kinder- und Jugendschutzes, u.a. durch Einführung des „Gütesiegels Kinderschutz“ für Voerder Vereine und Verbände

Seite 134 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

In den Folgejahren wurde dieses Grundgerüst stetig weiterentwickelt und das dadurch entstandene Netzwerk ausgeweitet und gefestigt. Die politischen Gremien der Stadt Voerde haben diese Entwicklung durch entsprechende Beschlüsse ständig gefördert.

Perspektive:

Gemäß § 1 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung. Des Weiteren regelt das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland. Prävention leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vorbeugung und Abwendung von möglichen Risiken und Gefahren für Kinder und Jugendliche.

Vor diesem Hintergrund muss der Personalschlüssel innerhalb der Stadtverwaltung angepasst werden. Ein wesentlicher Aspekt ist die Erstellung von übergreifenden Schutzkonzepten in Tagespflegestellen, Kitas, Schulen und Jugendzentren. Zusätzlich muss die Präventionskette ausgebaut und eine entsprechende Netzwerkarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren aus der Kinder- und Jugendarbeit gestaltet werden.

Ziele und Handlungsschritte:

Ziel: Die präventive Arbeit in Voerde ist bedarfsgerecht ausgebaut und junge Menschen in benachteiligten Lebenswelten werden durch entsprechende Angebote unterstützt (siehe 2. Orientierungsziel).

Handlungsschritte:

- Weiterentwicklung der Präventionskette
- Umsetzung der Planung des Familienbüros
- Evaluation vorhandener Angebote und bedarfsgerechter Ausbau der Angebotsstruktur in den Quartieren mit einer festen Ansprechperson
- Niederschwellige Beratungsangebote im Stadtgebiet
- Themenabende für Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen zum Thema Gewalterfahrungen, Mobbing, Medienkompetenz, Rassismus usw.
- Übergreifende Schulveranstaltungen zu Themen wie z.B. Mobbing, Mediennutzung, Drogen usw.

Ziel: Junge Menschen in benachteiligten Lebenswelten werden durch bedarfsgerechte Angebote unterstützt. (siehe 2. Orientierungsziel)

Handlungsschritte:

- Niederschwellige und kostengünstige Zugänge zu Sportangeboten
- Niederschwellige und aufsuchende Beratungsangebote

Seite 135 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Ziel: Die Planung von bedarfsgerechten Angeboten erfolgt auf der Grundlage von Sozialraumdaten. Die Partizipation der Akteurinnen und Akteure sowie der Adressatinnen und Adressaten ist gewährleistet. (siehe 4. Orientierungsziel)

Handlungsschritte

- Beantragung von kleinräumigen Arbeitsmarktdaten
- Regelmäßige Durchführung von Sozialraumanalysen
- Entwicklung eines Partizipationskonzeptes
- Regelmäßige Durchführung von Stadtteilrunden
- Anlassbezogene Beteiligung

Ehrenamtliches Engagement:

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt und gefördert werden (§ 18 3. AG-KJHG).

Ziele und Handlungsschritte:

Ziel: Das Interesse junger Menschen an sozialem Engagement ist gestiegen und sie sind zu solidarischem Miteinander befähigt. (siehe 1. Orientierungsziel)

- Konzepterstellung zu ehrenamtlichem Engagement im Stadtgebiet Voerde
- Auflistung über Möglichkeiten, sich im Stadtgebiet ehrenamtlich zu engagieren
- Kooperation der Akteurinnen und Akteure (Schule, Vereine, Verbände, Träger)
- Bereitstellung eines entsprechenden Budgets für Helferfeste, Fort- und Weiterbildungen, Zuschussauszahlungen an Vereine und Verbände etc.
- Adressatengerechte Bewerbung

Nachhaltigkeit:

Bildung für eine nachhaltige Entwicklung ist ebenfalls ein Handlungsfeld für die Kinder- und Jugendarbeit. Diese werden in ihrem Alltag immer wieder mit Nachhaltigkeitsfragen konfrontiert. Bisher stand der Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit weniger stark im Fokus der Fachdiskussionen zu Bildung für nachhaltige Entwicklung. Doch um handlungsfähig zu werden, brauchen Kinder und Jugendliche Orientierung und Erfahrungsräume.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt werden von einigen Einrichtungen Aktionen bzw. Projekte zum Thema Nachhaltigkeit durchgeführt. Wie z.B. ein Aktionstag oder die Verbesserung der Nachhaltigkeit der Infrastruktur sowie die Clean-Up-Aktionen von Achso e.V.

Seite 136 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Ziele und Handlungsschritte:

Ziel: Das Angebot zur Steigerung des Umweltbewusstseins der jungen Menschen ist verbessert und die Durchführung der Angebote ist nachhaltig aufgestellt. (siehe 3. Orientierungsziel)

Handlungsschritte:

- Bewusste Förderung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen zur Nachhaltigkeit
- Kooperationen zwischen Verwaltung, Vereinen, Schulen und Trägern

Verwaltungsinterne Kooperation:

Eine gut funktionierende Kooperation zwischen den einzelnen Fachbereichen innerhalb der Verwaltung ist ein wichtiger Baustein, wenn es um die Entwicklung weiterer Möglichkeiten in der Stadtentwicklung für Kinder und Jugendliche geht.

Bisher gibt es keine vereinbarten Kooperationsstrukturen zwischen den einzelnen Bereichen.

Ziele und Handlungsschritte:

Ziel: Die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft ist gewährleistet. (siehe 1. Orientierungsziel)

Handlungsschritte:

- Aufbau und Durchführung yerwaltungsinterner Kooperationen für die Berücksichtigung der Bedürfnisse von jungen Menschen z.B. die Überprüfung von Aufenthaltsorten für Jugendliche, Planung von Veranstaltungen, Weiterentwicklung der Gastronomie- und Kulturangebote, Überarbeitung der Mobilitätskonzepte,

Seite 137 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

10. Zusammenfassung der Handlungsziele und –schritte mit zeitlicher Perspektive

Im Nachfolgenden werden die Handlungsziele und –schritte für jedes Orientierungsziel zusammengefasst dargestellt. Die Tabelle enthält auch eine Priorisierung der Handlungsziele und –schritte.

Grundsätzlich wird die zeitliche Umsetzung der im Plan verankerten Ziele und Handlungsschritte maßgeblich davon abhängen, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise (vollständige oder sukzessive Bereitstellung) die erforderlichen (Personal-)Ressourcen zur Verfügung stehen. Es wird erst dann möglich sein, die in Kapitel 11 umfänglich dargestellten „zukünftigen“ Arbeitsinhalte umzusetzen, wenn die Ressourcen zur Verfügung gestellt worden sind. Das Vorhaben der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung ist also abhängig von der Bereitstellung der notwendigen Rahmenbedingungen (hier: Ressourcen).

Eine Priorisierung der Handlungsziele und –schritte fällt schwer, weil viele der Inhalte einen wichtigen Beitrag zur Schaffung bedarfsgerechter Angebote für junge Menschen im Stadtgebiet leisten. Dennoch muss aufgrund der Vielfalt an Themen geschaut werden, welche Themen als erstes angegangen werden sollen. Bereits zu Beginn der Planungen, mit der Schwerpunktsetzung der Beteiligung, wurde sich darauf verständigt, dieses Thema priorisiert anzugehen. Es wird insofern als eines der ersten Themen angezeigt.

1. Orientierungsziel:

Junge Menschen finden ihren Platz in der Gesellschaft und werden an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt.

Handlungsziel	Handlungsschritte	Priorität
Junge Menschen werden an Planungen und Entscheidungen im Stadtgebiet beteiligt und sind befähigt, eigene Ideen zu entwickeln und umzusetzen.	Konzept zur Beteiligung von jungen Menschen im Stadtgebiet (innerhalb und außerhalb der Verwaltung) entwickeln: - Form der Mitbestimmung (offen für alle, insb. digital, projekthaft und themenbezogen) - anwaltschaftliche Beteiligung - Ansprechperson mit Beziehungsebene - Adressatengerechte Informationen - Sicherstellung der Beteiligung auch in Krisenzeiten (Krisenkonzept) Bereitstellung eines Budgets für die zeitnahe Umsetzung von Projektideen (Erleben von Selbstwirksamkeit)	1

Handlungsziel	Handlungsschritte	Priorität
Das Interesse junger Menschen an sozialem Engagement ist gestiegen und sie sind zu solidarischem Miteinander befähigt.	Konzept zu ehrenamtlichem Engagement entwickeln: - Auflistung über Möglichkeiten, sich im Stadtgebiet ehrenamtlich zu engagieren - Kooperation der Akteure (Schule, Vereine, Verbände, Träger) - Bereitstellung eines Budgets (Helferfeste, Fort- und Weiterbildung, Zuschuss an Vereine/Verbände) - Adressatengerechte Bewerbung	2

2. Orientierungsziel:

Junge Menschen werden in ihren individuellen Lebenslagen unterstützt und vor Gefahren für ihr Wohl geschützt.

Handlungsziel	Handlungsschritte	Priorität
Die Gestaltung der Bildungsübergänge ist neu konzeptioniert und weiterentwickelt.	Konzept zu Übergang Grundschule/weiterführenden Schule: - Aufbau von Kooperationen (Grundschulen, weiterführende Schulen, Schulsozialarbeiter, OGS) Konzept zu Übergang weiterführende Schule/Beruf: - Angebote der Berufswahlorientierung - Aufbau von Kooperationen (Schule, Schulsozialarbeiter, Wirtschaftsförderung, IHK, Jugendberufsagentur, KAoA)	2

Handlungsziel	Handlungsschritte	Priorität
Die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft ist gewährleistet. Dies gilt unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft oder körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen.	Kooperationen (verwaltungsintern, Träger, Stadtmarketing, Schule) für die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen: - Aufenthaltsorte (Überprüfung und Weiterentwicklung) - Veranstaltungen - Gastronomie- und Kulturangebote - Mobilität - WLAN - Sicherheit Überprüfung: Weiterentwicklung des Spielflächenbedarfsplanes zu einem Freiraumkonzept? Trägerlandschaft ertüchtigen: -Konzept zu diversitätssensibler Jugendarbeit entwickeln -Konzept zur inklusiven Jugendarbeit entwickeln Aufbau eines Netzwerkes Schnittstellenmanagement in der Verwaltung entwickeln	2

Handlungsziel	Handlungsschritte	Priorität
Der Kinder- und Jugendschutz in Voerde ist bedarfsgerecht ausgebaut.	Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung der Kinderschutzkonzepte Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung der Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz Aufbau eines Netzwerkes Kinderschutz im Stadtgebiet Handreichung zum Umgang mit Gewalterfahrungen (u.a. Rassismus, körperliche Gewalt, Mobbing) erstellen Handreichung zum Umgang mit problematischer Mediennutzung (u.a. Cybermobbing, Medienkonsum) erstellen	1

Handlungsziel	Handlungsschritte	Priorität
Die präventive Arbeit in Voerde ist bedarfsgerecht ausgebaut.	Weiterentwicklung der Präventionskette: - Umsetzung der Planung des Familienbüros - Evaluation vorhandener Angebote und bedarfsgerechter Ausbau der Angebotsstruktur in den Quartieren mit einer festen Ansprechperson - Themen u.a. Gewalterfahrungen, Mobbing, Medienkompetenz, Rassismus - Niederschwellige Beratungsangebote im Stadtgebiet	1

Handlungsziel	Handlungsschritte	Priorität
Junge Menschen in benachteiligten Lebenswelten werden durch bedarfsgerechte Angebote unterstützt.	Kooperationen (verwaltungsintern, Vereine, Schule, Träger): - Ausweitung und Steuerung der Schulsozialarbeit im Stadtgebiet - niederschwellige und kostengünstige Zugänge zu Sportangeboten - Schaffung von alternativen Lernorten (ungestörtes Lernen, „Lernen an einem anderen Ort“) Überprüfung und Anpassung der Beihilfe für Ferienerholungsmaßnahmen Überprüfung und Anpassung der Richtlinien für Ferienerholungsmaßnahmen s. auch Ziel „Die präventive Arbeit in Voerde ist bedarfsgerecht ausgebaut“ Bereitstellung eines Budgets	1

3. Orientierungsziel:

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit werden nachhaltig geplant und durchgeführt, führen die jungen Menschen zu nachhaltigem und umweltbewusstem Handeln hin und stärken ihr ökologisches Bewusstsein

Handlungsziel	Handlungsschritte	Priorität
Das Angebot zur Steigerung des Umweltbewusstseins der jungen Menschen ist verbessert und die Durchführung der Angebote ist nachhaltig aufgestellt.	Kooperationen (verwaltungsintern, Vereine, Schule, Träger) aufbauen. Bewusste Förderung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen zur Nachhaltigkeit Bereitstellung eines Budgets	3

4. Orientierungsziel:

Es wird ein bedarfsgerechtes Angebot für junge Menschen und ihre Familien in deren Lebensraum vorgehalten.

Handlungsziel	Handlungsschritte	Priorität
Die Planung von bedarfsgerechten Angeboten erfolgt auf der Grundlage von Sozialraumdaten. Die Partizipation der Akteurinnen und Akteuren sowie der Adressatinnen und Adressaten ist gewährleistet.	Beantragung von kleinräumigen Arbeitsmarktdaten Regelmäßige Durchführung von Sozialraumanalysen Entwicklung eines Partizipationskonzeptes u.a.: - Regelmäßige Durchführung von Stadtteilrunden/Stadtteilkonferenzen - Anlassbezogene Beteiligung	2

5. Orientierungsziel:

Es bestehen Kooperationen (auch in Gremien), in denen sich Akteurinnen und Akteure, mit dem Ziel der Koordination und Verbesserung der Angebote vernetzen.

Handlungsziel	Handlungsschritte	Priorität
Es findet eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Kooperationen mit Partnerinnen und Partnern innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe statt.	Entwicklung eines Kooperationskonzeptes u.a.: - Neustrukturierung der AG 78 Offene Jugendarbeit - Weiterführung bestehender Kooperationen - Verschiedene Teilnehmerkreise (u.a. spezifische, themenbezogene Runden sowie überregionale und themenübergreifende Runden) Aufbau kooperativer Planungsprozesse von Jugendhilfe- und anderen Fachplanungen Weiterentwicklung und Förderung der ehrenamtlichen Strukturen im Stadtgebiet (z.B. Schaffung finanzieller Anreize, Fortbildungen)	2

6. Orientierungsziel:

Die in der Jugendhilfe tätigen Partnerinnen und Partner verpflichten sich zu einem kontinuierlichen Qualitätsmanagement.

Handlungsziel	Handlungsschritte	Priorität
Ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ist eingeführt und dient als Grundlage für die qualitative Weiterentwicklung der Angebote.	Festlegung von Qualitätsmerkmalen durch das Jugendamt Überprüfung und Erneuerung der Qualitätsvereinbarungen Aufbau, Durchführung und Weiterentwicklung von Wirksamkeitsdialogen Überprüfung der Rahmen- und Einzelverträge Überarbeitung der Richtlinien zur der Jugendpflege, Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstiger Träger der Jugendarbeit und Ferienerholungsmaßnahmen (Ferienhilfswerk) Überarbeitung der Konzeptionen der Jugendzentren Zielgerichtete Bewerbung der Angebote	2

11. Ressourcenbedarf

Der Kinder- und Jugendförderplan beschreibt, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, die strategisch-inhaltliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit und die dafür erforderlichen Finanzmittel für den Zeitraum einer Fortschreibungsperiode. Dies sichert eine bedarfsorientierte und abgestimmte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und die dafür erforderliche Planungssicherheit der Träger. Der Kinder- und Jugendförderplan wird durch die politischen Vertreter beschlossen.

Hinsichtlich der Finanzierung der Kinder- und Jugendförderung in Voerde ergeben sich im Bereich der kommunalen Zuschüsse gegenüber den Finanzierungsmodalitäten im letzten Kinder- und Jugendförderplan die im Folgenden dargestellten Änderungen bzw. Finanzierungsnotwendigkeiten sowie die Notwendigkeit der Bereitstellung personeller Ressourcen. Für die inhaltlichen Begründungen wird an dieser Stelle auf das Kapitel 9 „Kinder – und Jugendförderung in Voerde“ verwiesen.

In vielen dieser Bereiche geht es - in einem ersten Schritt – darum, Strukturen und Konzeptionen zu entwickeln bzw. aufzubauen. Darüber hinaus wird die Aufgabe gesehen, die Systeme bzw. Angebote mithilfe der Ziele (sowohl kurzfristig als auch langfristig) bedarfsgerecht auszurichten sowie in einen dauerhaften Qualitätsprozess zu überführen.

Die nachfolgenden Darstellungen stellen die hierzu erforderlichen Ressourcenbedarfe (finanziell und personell) dar. Bereits zu Beginn dieses Plans wurde aufgezeigt, dass Handlungsschritte und Maßnahmen bisher aufgrund mangelnder personeller Ressourcen innerhalb der Verwaltung keine Umsetzung fanden. Die Notwendigkeit der Bereitstellung realistischer personeller Ressourcen wird daher als zentrales Instrument und als Grundvoraussetzung für die Bearbeitung und Erreichung der festgelegten Ziele gesehen. Viele der im Plan verankerten Ziele beziehen sich auf Bereiche, die in einem ersten Schritt konzeptionell und strukturell aufgebaut und entwickelt werden müssen. Hier findet also insbesondere eine Erweiterung der Aufgabenbereiche statt. Wie im vorangegangenen Plan bezieht sich diese insbesondere auf Aufgaben der kommunalen Verwaltung. Die Erweiterung der Arbeitsinhalte wird (nachfolgend) in einem Abgleich der aktuellen mit den zukünftigen Arbeitsinhalten dargestellt. Daraus ergeben sich Ressourcenbedarfe, die (nachfolgend) benannt werden. Noch nicht beinhaltet sind in dieser Darstellung inflationsbedingte Mehraufwendungen sowie gestiegene Kosten im Zusammenhang mit den aktuellen Tarifabschlüssen.

Seite 144 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Da mit diesem Plan der Prozess der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung eingeleitet wird, können sich individuell im Rahmen der Umsetzung der jeweiligen Handlungsschritte geänderte Ressourcenbedarfe ergeben, die daher zur gegebenen Zeit dargestellt und bei Bedarf dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorlegt werden.

Seite 145 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Finanzrahmen:

Nr.	Orientierungsziel	Thema	Budget alt	Budget neu	Budget Differenz
1	Junge Menschen finden ihren Platz in der Gesellschaft und werden an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt.	Beteiligung/Partizipation	- €	15.000,00 €	15.000,00 €
2	Junge Menschen werden in ihren individuellen Lebenslagen unterstützt und vor Gefahren für ihr Wohl geschützt.	Kindesschutz, Prävention, Jugendsozialarbeit	100.000,00 €	132.000,00 €	32.000,00 €
		Schulsozialarbeit	71.437,00 €	71.437,00 €	- €
3	Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit werden nachhaltig geplant und durchgeführt, führen die jungen Menschen zu nachhaltigem und umweltbewusstem Handeln hin und stärken ihr ökologisches Bewusstsein	Umweltbewusstsein, Nachhaltigkeit	- €	- €	- €
4	Es wird ein bedarfsgerechtes Angebot für junge Menschen und ihre Familien in deren Lebensraum vorgehalten	Sozialraumorientierung	600,00 €	2.600,00 €	2.000,00 €
5	Es bestehen Kooperationen (auch in Gremien), in denen sich Akteurinnen und Akteure, mit dem Ziel der Koordination und Verbesserung der Angebote vernetzen	Kooperationskonzept Weiterentwicklung ehrenamtlicher Strukturen	3.000,00 €	5.000,00 €	2.000,00 €
6	Die in der Jugendhilfe tätigen Partnerinnen und Partner verpflichten sich zu einem kontinuierlichen Qualitätsmanagement	Überprüfung der Verträge Wirksamkeitsdialoge Qualitätsvereinbarungen	- €	- €	- €
7	Orientierungszielübergreifend	Niedrigschwellige Projekte	9.200,00 €	10.000,00 €	800,00 €
		Kinderferientage	31.350,00 €	39.550,00 €	8.200,00 €
		Abmilderung Corona-Folgen	- €	10.000,00 €	10.000,00 €
		Jugendzentren	557.557,00 €	557.557,00 €	- €
Gesamtbudget			788.144,00 €	843.144,00 €	55.000,00 €
davon Einnahmen (z.B. Fördermittel)			101.147,00 €	101.147,00 €	- €

Personalrahmen:

Die personellen Ressourcen der Träger der freien Jugendhilfe sind im bereits dargestellten Finanzrahmen enthalten, die auf der Basis der bisherigen Verträge gemeinsam vereinbart wurden. Wie bereits in Kapitel 9.1 „Jugendarbeit“ erwähnt, findet die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen seit dem 01.01.2000 auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Voerde und den Trägern der Jugendfreizeiteinrichtungen statt. Hierzu hat die Stadt Voerde mit den freien Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit jeweils einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Hierfür gewährt die Stadt Voerde den freien Trägern der offenen Einrichtungen Zuschüsse zu ihren jährlichen Betriebsausgaben (Personal- und Sachkosten).

Die nachfolgenden Darstellungen zeigen die bereits erwähnte Erweiterung der kommunalen Arbeitsinhalte („grün“ markiert) nach den Arbeitsbereichen Jugendpflege und Kindesschutz aufgeteilt.

<u>Bereich Jugendpflege:</u>

- Planung Kinderferientage
  Ausbau der Kinderferientage zu den Oster- und Herbstferien
- Koordination AG 78 Offene Jugendarbeit
- Mitarbeit bei praktischer Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes
- Beteiligung/Partizipation
- Entwicklung und Umsetzung eines Beteiligungskonzeptes
- Gesellschaftliche Teilhabe
  - Weiterentwicklung Trägerlandschaft – Konzepte diversitätssensibel und inklusiv
  - Aufbau eines Netzwerkes
  - Entwicklung eines Schnittstellenmanagements in der Verwaltung
  - Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zu ehrenamtlichem Engagement junger Menschen
- Unterstützung junger Menschen in benachteiligten Lebenslagen, u.a.:
  - Anpassung der Beihilfe und Richtlinien für Ferienerholungsmaßnahmen
  - niedrigschwellige und kostengünstige Zugänge zu Sportangeboten
  - Schaffung alternativer Lernorte
- Qualität
  - Einführung eines kontinuierlichen Qualitätsmanagements
  - qualitative Weiterentwicklung der Angebote, u.a.:
  - Überprüfung der Verträge
  - Aufbau und Durchführung von Wirksamkeitsdialogen

Seite 147 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

    - Überprüfung und Festlegung von Qualitätsmerkmalen
    - Akquirierung von Fördermitteln
- Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe
    - Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zu Bildungsübergängen
- Prävention
    - Weiterentwicklung der Präventionskette, u.a.:
    - Evaluation der Angebote
    - bedarfsgerechter Ausbau
    - Ausbau der Netzwerke
    - Umsetzung des Familienbüros
- Umweltbewusstsein/Nachhaltigkeit
    - Bewusste Förderung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen zur Nachhaltigkeit
    - Kooperationen (verwaltungsintern, Vereine, Schule, Träger)
- Arbeitsorganisation:
    - Entwicklung eines Kooperationskonzeptes
    - Neustrukturierung AG 78 Offene Jugendarbeit
    - Aufbau kooperativer Planungsprozess (auch bereichsübergreifend, verwaltungsintern und extern)
    - Weiterentwicklung und Förderung ehrenamtlicher Strukturen im Stadtgebiet
- Aktuelle Anforderungen:
- Entwicklung, Koordinierung und Umsetzung von Projekten und Veranstaltungen zur Abmilderung der Corona-Folgen

<u>Bereich Kindesschutz:</u>

- Fachliche Beratung nach § 4 KKG und § 8b SGB VIII zur Einschätzung einer Kinderwohlgefährdung, von Berufs- bzw. Amtsgeheimnisträgern nach § 4 Abs. 1 KKG
- Fachliche Begleitung und Beratung von Trägern, Einrichtungen und Diensten zur Umsetzung von § 8a Abs. 1 SGB VIII
- Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung der Kinderschutzkonzepte
- Aufbau eines Netzwerkes Kinderschutz im Stadtgebiet, u.a.:
    - fachliche Begleitung
    - Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen
    - bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote
- Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung der Kooperationsvereinbarungen
- Anforderungen aus den Befragungen:
    - Handreichungen zum Umgang mit, u.a.:

Seite 148 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- Gewalterfahrungen (u.a. Rassismus, körperliche Gewalt und Mobbing)
- problematischer Mediennutzung (u.a. Cybermobbing, Medienkonsum)
- weitere Anforderungen können sich aus den Netzwerkarbeiten ergeben

Ressourcenbedarf Jugendpflege:

Aktuell ist die Stelle der Jugendpflege mit 0,25 Vollzeitstellen besetzt. Weitere 0,25 Vollzeitäquivalente werden hinzukommen, die über die Landesmittel „Kinderstark NRW“ zum Aufbau und Stärkung kommunaler Präventionsketten gefördert werden.

Aufgrund der zuvor genannten zukünftigen Arbeitsinhalte, die zum Teil sehr komplex und arbeitsintensiv sind, werden im Bereich der Jugendpflege insgesamt 2 Vollzeitstellen benötigt. Abzüglich der bereits vorhandenen Stellenanteile (inkl. Landesförderung) werden 1,5 Vollzeitstellen benötigt.

Ressourcenbedarf Kindesschutz:

Aktuell ist dieser Bereich mit 0,25 VZÄ besetzt und wird im Rahmen des bereits In Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetzes um 0,5 VZÄ erweitert werden. Es wird im Blick zu halten sein, ob die durch das Landeskinderschutzgesetz vorgesehene und refinanzierte Ressourcenerweiterung in dieser wichtigen Fragestellung hinreichend erscheint oder es eines weiteren Ausbaus bedarf, um zu effektiven Netzwerkstrukturen im Kindesschutzbereich zu kommen.

Seite 149 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

SGB VIII

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11bis 14),

2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),

3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),

4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),

5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),

6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

Seite 150 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),

2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§42a)

3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung
nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften
(§ 54),
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung (§ 59),13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60)
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der

Seite 151 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt38.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten

und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,

2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem,

verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,

3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Seite 152 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinderund Jugendschutz

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher

und technischer Bildung,

2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,

4. internationale Jugendarbeit,

5. Kinder- und Jugenderholung,

6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbstorganisiert, gemeinschaftlich

gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch junge Menschen wenden, die nicht

Seite 153 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Mitgliedersind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinderund Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Seite 154 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Zweiter Abschnitt Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken,

die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) (weggefallen)

Fünftes Kapitel - Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt - Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.

(2) (weggefallen)

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.

Seite 155 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

(4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

(5) (weggefallen)

(6) (weggefallen)

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts

im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

Seite 156 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

2. der Jugendhilfeplanung und

3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf

zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Seite 157 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach

Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen

Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Seite 158 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Zweiter Abschnitt - Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,

2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,

3. gemeinnützige Ziele verfolgt,

4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der

Seite 159 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

[...]

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt

werden und sich gegenseitig ergänzen.

Vierter Abschnitt - Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

Seite 160 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

Seite 161 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

3. AG KJHG-NRW

§ 1 Regelungsbereich

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

Seite 162 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 5 Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

Seite 163 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

Seite 164 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

§ 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche und den zuständigen

Seite 165 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Ausschuss des Landtags zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags.

III. Förderbereiche

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.
4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
5. die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

Seite 166 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§ 11 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 12 Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

Seite 167 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

§ 13 Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hier gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

Seite 168 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

§ 16 Landesförderung

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sichergestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung. [...]

Seite 169 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Fragebogen

Herzlich willkommen
bei der Befragung von Jugendlichen in der Stadt Voerde

(Version 04.11.2021)

Hier noch ein paar Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens:

- **Suche Dir nach Möglichkeit einen ruhigen Platz und nimm Dir Zeit**
- **Um die Fragen zu beantworten, brauchst Du ungefähr xx bis yy Minuten**
- **Beantworte nach Möglichkeit jede Frage**
- **Es gibt verschiedene Fragen und Antwortmöglichkeiten:**
  1. Fragen bei denen Du nur eine Antwort auswählen kannst
  2. Fragen bei denen Du mehrere Antworten auswählen kannst
  3. Fragen bei denen Du selbst aufschreibst, was Dir als Antwort dazu einfällt
- **Um was es für eine Frage jeweils geht, verraten Dir die Hinweise in der Klammer, z.B. (Du kannst mehrere Antworten auswählen)**
- **Fragen, die Du nicht beantworten willst oder kannst, kannst Du mit „keine Angabe“ beantworten und damit überspringen**
- **Bei einzelnen Fragen kannst Du „weiß nicht“ angeben bei denen Du Dir unsicher bist**

Seite 170 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Zu deiner Person

1. Ich bin ☐☐ Jahre alt (bitte angeben)

2. Ich bin (bitte ankreuzen)**:**

☐ weiblich
☐ männlich
☐ divers
☐ keine Angabe

3. Ich wohne in folgendem Stadtteil von Voerde (bitte ankreuzen)**:**

☐ Spellen/Emmelsum ☐ Rheindörfer ☐ Friedrichsfeld-Mitte (westlich der B8)
☐ Friedrichsfeld-Heidesiedlung (östlich der B8) ☐ Voerde-West (westlich der Bahn)
☐ Voerde-Ost (östlich der Bahn) ☐ Möllen ☐ außerhalb von Voerde

4. Was trifft zurzeit auf dich zu?

☐ Ich gehe zur Schule
☐ Ich mache eine Ausbildung
☐ Ich studiere
☐ Ich mache ein Praktikum (kein Schülerpraktikum)
☐ Ich mache einen Freiwilligendienst
☐ Ich nehme mir aktuell eine Auszeit
☐ Ich bin arbeitslos
☐ Sonstiges (bitte angeben)_____

4.1 Auf welche Schule gehst du?

☐ Gesamtschule
☐ Sekundarschule
☐ Gymnasium
☐ Realschule
☐ Hauptschule
☐ Förderschule
☐ Berufskolleg
☐ Sonstiges (bitte angeben)_____

4.2 Wie verbringst du normalerweise deine Sommerferien?
(Du kannst mehrere Antworten auswählen)

☐ in den Urlaub fahren ☐ Teilnahme an Ferienfreizeiten
☐ Teilnahme an Ferienprogrammen ☐ Tagesausflüge machen ☐ Freunde/Freundinnen treffen
☐ ich mache nichts Besonderes ☐ Wir können leider nicht in den Urlaub fahren/keine Tagesausflüge machen ☐ Sonstiges….

Seite 171 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Freizeit

5. Wieviel Stunden Freizeit bleiben dir durchschnittlich an Schul-, Uni- bzw. Arbeitstagen, wenn du alle Verpflichtungen berücksichtigst (Schule/Studium/Beruf, Hausaufgaben, Mithilfe zu Hause, Jobben etc.)

☐ weniger als 2 Std. ☐ 2 bis 4 Std. ☐ über 4 Std.

6. Wie häufig machst du folgende Dinge in deiner Freizeit?

Kreuze bitte in jeder Zeile das Zutreffende an	täglich	mehrmals pro Woche	Einmal pro Woche	Mindestens einmal pro Monat	seltener	nie
Mit Freundinnen/Freunden treffen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Zeit mit der Familie verbringen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Musik hören	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Zeit in der Natur verbringen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Youtube schauen oder Filme und Serien streamen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Fernsehen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Auf der Straße oder Plätzen abhängen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Gaming (Computerspiele, Konsolenspiele, Handyspiele)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ehrenamtlich engagieren	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Social Media (Instagram, Snapchat, WhatsApp)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Sport im Verein	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Sport ohne Verein	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Lesen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Kreatives und Künstlerisches (Malen, Theater spielen, Basteln, Handarbeiten, Werken)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Instrument spielen, Singen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Entspannen, Chillen, Abhängen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Shoppen, Einkaufen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ein Kino besuchen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
In ein Jugendzentrum gehen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Feiern gehen, Party machen, Kneipe besuchen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Zeit mit Tieren verbringen (z.B. eigene Haustiere, Pflegepferde, Tiere aus dem Tierheim)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Cafes, Eisdielen, Restaurants besuchen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Mit Religion/ Glauben beschäftigen (z.B. Beten, Kirche/ Moschee/ Synagoge besuchen)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Konzerte, Theater, Events besuchen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Sonstiges:						

Seite 172 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

7. Welche Freizeitangebote in Voerde kennst du und nutzt du? (Du kannst mehrere Antworten auswählen)

	Kenne ich	Nutze ich	Kenne ich nicht	Nutze ich nicht		keine Angabe
Spielflächen	☐	☐	☐	☐		☐
Skaterflächen	☐	☐	☐	☐		☐
Bolzplätzen	☐	☐	☐	☐		☐
JUZ (Jugendzentrum Voerde-Mitte)	☐	☐	☐	☐		☐
Ev. Jugendheim (Spellen)	☐	☐	☐	☐		☐
Kath. Maximilian-Kolbe-Haus (Friedrichsfeld)	☐	☐	☐	☐		☐
Ev. Jugendheim Wilhelmstraße (Friedrichsfeld)	☐	☐	☐	☐		☐
Stockumer Schule	☐	☐	☐	☐		☐
Kath. Paulushaus	☐	☐	☐	☐		☐
Ev. Jugendheim Voerde (Götterswickerhamm)	☐	☐	☐	☐		☐
Gemeinwesenhaus (Möllen)	☐	☐	☐	☐		☐
Sonstige:						

Seite 173 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

7.1 Bitte gib zu den unten angegeben Freizeitangeboten in Voerde an, was dir gefällt und was man besser machen kann. (Bitte trage in jeder Zeile ein, was du gut findest und was man besser machen kann. Keine Pflichtangaben, wenn du nichts angeben möchtest oder kannst, dann gehe einfach zur nächsten Frage.)

	Finde ich gut	Könnte man besser machen
Spielflächen		
Skaterflächen		
Bolzplätzen		
JUZ (Jugendzentrum Voerde-Mitte)		
Ev. Jugendheim (Spellen)		
Kath. Maximilian-Kolbe-Haus (Friedrichsfeld)		
Ev. Jugendheim Wilhelmstraße (Friedrichsfeld)		
Stockumer Schule		
Kath. Paulushaus		
Ev. Jugendheim Voerde (Götterswickerhamm)		
Gemeinwesenhaus (Möllen)		
Sonstige:		

9. Gibt es auf Spielflächen in Voerde Angebote für Jugendliche, die dir fehlen? (Hier hast du die Möglichkeit anzugeben, was dir fehlt)

Seite 174 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

10. Wie wirst du momentan auf Freizeitangebote oder Veranstaltungen in Voerde aufmerksam? (Du kannst mehrere Antworten auswählen)

über die Internetseite der Stadt Voerde	☐
über die Internetseiten der Anbieter	☐
über die Jugendapp	☐
über Tageszeitungen	☐
über Flyer	☐
durch Gespräche mit Freunden	☐
Ich bekomme die Informationen über die Schule	☐
Ich bekomme die Informationen über meine Eltern	☐
über Instagram	☐
über Twitter	☐
über Facebook	☐
Sonstige: _____	☐

11. Wie würdest du gerne in Zukunft über Freizeitangebote oder Veranstaltungen in Voerde informiert werden?
(Du kannst mehrere Antworten auswählen)

über die Internetseite der Stadt Voerde	☐
über die Internetseiten der Anbieter	☐
über die Jugendapp	☐
über Tageszeitungen	☐
über Flyer	☐
Gespräche mit Freunden	☐
Ich bekomme die Informationen über die Schule	☐
Ich bekomme die Informationen über meine Eltern	☐
über Instagram	☐
über Twitter	☐
über Facebook	☐
Sonstige: _____	☐

Seite 175 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

12. Was ist dir bei den Angeboten wichtig, die du in deiner Freizeit nutzt?

Kreuze bitte in jeder Zeile das Zutreffende an	sehr wichtig	eher wichtig	eher unwichtig	unwichtig		keine Angabe
Die Angebote sollen kostenlos sein	☐	☐	☐	☐		☐
Ich will dort meine Freundinnen/Freunde treffen	☐	☐	☐	☐		☐
Ich will nette Leute kennenlernen	☐	☐	☐	☐		☐
Die Angebote sollen gut erreichbar sein	☐	☐	☐	☐		☐
Die Angebote sollen im Stadtteil sein	☐	☐	☐	☐		☐
Ich möchte mich mit meinen Fähigkeiten einbringen können	☐	☐	☐	☐		☐
Ich will mitbestimmen, was angeboten wird	☐	☐	☐	☐		☐
Ich will Angebote mitgestalten	☐	☐	☐	☐		☐
Ich will Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner haben, die mich ernst nehmen	☐	☐	☐	☐		☐
Ich will selbst entscheiden, was ich im Rahmen des Angebotes so mache	☐	☐	☐	☐		☐
Ich will Spaß haben	☐	☐	☐	☐		☐
Ich will zu Hause rauskommen	☐	☐	☐	☐		☐
Ich will mich sportlich betätigen	☐	☐	☐	☐		☐
Ich will kreativ sein	☐	☐	☐	☐		☐
Ich finde bei Problemen Hilfe und Unterstützung	☐	☐	☐	☐		☐
Ich will entspannen	☐	☐	☐	☐		☐
Ich möchte Verantwortung übernehmen	☐	☐	☐	☐		☐

13. An welchen Orten triffst du dich mit deinen Freundinnen/Freunden?
(Du kannst mehrere Antworten auswählen)

☐ Zu Hause

☐ Im Jugendzentrum

☐ An öffentlichen Plätzen (Straßen, Park, Schulhöfe, Einkaufszentrum)

☐ Im Internet

☐ An anderen Orten: _____

Seite 176 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Möglichkeiten mitzugestalten

14. Durftest du bei der letzten Kommunalwahl (2020) wählen?

☐ ja ☐ nein

15. Hast du bei der letzten Kommunalwahl (2020) gewählt?

☐ ja ☐ nein

16. Welchen Eindruck hast du von Politik in <u>Voerde?</u>

Kreuze bitte in jeder Zeile das Zutreffende an	*Trifft voll und ganz zu*	*Trifft eher zu*	*Trifft eher nicht zu*	*Trifft überhaupt nicht zu*		*Keine Angabe*
Der Bürgermeister und der Stadtrat haben meinen Stadtteil im Blick	☐	☐	☐	☐		☐
Der Bürgermeister und der Stadtrat haben die Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen insgesamt im Blick	☐	☐	☐	☐		☐
Politische Entscheidungen in Voerde sind für mich nachvollziehbar	☐	☐	☐	☐		☐
Ich fühle mich gut über politische Themen in Voerde informiert	☐	☐	☐	☐		☐

17. Hast du das Gefühl, dass du Dinge, die dich betreffen, mitgestalten kannst?

Kreuze bitte in jeder Zeile das Zutreffende an	*Ich kann gar nichts mitgestalten*				*Ich kann viel mitgestalten*		*Keine Angabe*
Zuhause							
In der Schule (Schülervertretung, Klassensprecherinnen/Klassensprecher)							
In deinem Stadtteil							
In Voerde							
Jugendfeuerwehr, THW- Jugend, DLRG-Jugend, beim Jugendrotkreuz							
Sportverein							
Karnevals-, Tanz-, Gesangs- oder Musikverein							
Religion/religiöse Gemeinschaft							
Pfadfinderinnen/Pfadfinder							
Jugendzentrum/Jugendheim							
Ferienfreizeiten							
Partei, Gewerkschaft, Politik							

Seite 177 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

18. Was sollte die Stadt Voerde tun, damit du dich beteiligen kannst?

Kreuze bitte in jeder Zeile das Zutreffende an	*Finde ich gut*	*Interessiert mich nicht*	*Weiß nicht*
Regelmäßige offene Angebote in den Stadtteilen durchführen	☐	☐	☐
Konkrete Projekte in meinem Stadtteil anbieten	☐	☐	☐
Regelmäßige offene Angebote an einem zentralen Ort in Voerde durchführen	☐	☐	☐
Konkrete Projekte für die ganze Stadt anbieten	☐	☐	☐
Eine Stadtschülervertretung aufbauen	☐	☐	☐
Eine Jugendvertretung aufbauen	☐	☐	☐
Digitale Mitbestimmungsmöglichkeiten schaffen	☐	☐	☐

19. Um welche der Themen sollten sich der Bürgermeister und der Stadtrat besonders kümmern?

Du kannst mehrere Kreuze setzen	
Digitalisierung	☐
Klimaschutz	☐
Naturschutz	☐
Tierschutz	☐
Öffentlicher Nahverkehr (Bus, Bahn)	☐
Fuß- und Radwege	☐
Spiel-, Bolz- und Skaterflächen	☐
Park- und Grünflächen	☐
Zusammenleben in Voerde	☐
Sport- und Freizeitangebote	☐
Stadtentwicklung (u.a. Planung von Geschäften, Lokalen, Veranstaltungsräumen)	☐
Sonstiges: (…)	☐

Seite 178 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

20. Mit Blick auf die vorherige Frage gibt es Themen, an denen du dich selbst beteiligen möchtest?

☐ ja ☐ nein

20.1 Bei welchen Themen würdest du dich gerne beteiligen?

Kreuze bitte in jeder Zeile das Zutreffende an	*Ich möchte mich dauerhaft in einer festen Gruppe einbringen und dort an den Entscheidungen mitwirken*	*Ich möchte mich an konkreten Themen/Projekten beteiligen*	*Ich möchte mich nicht beteiligen*	*Weiß nicht*
Digitalisierung	☐	☐	☐	☐
Klimaschutz	☐	☐	☐	☐
Naturschutz	☐	☐	☐	☐
Tierschutz	☐	☐	☐	☐
Öffentlicher Nahverkehr (Bus, Bahn)	☐	☐	☐	☐
Fuß- und Radwege	☐	☐	☐	☐
Spiel-, Bolz- und Skaterflächen	☐	☐	☐	☐
Park- und Grünflächen	☐	☐	☐	☐
Zusammenleben in Voerde	☐	☐	☐	☐
Sport- und Freizeitangebote	☐	☐	☐	☐
Stadtentwicklung (u.a. Planung von Geschäften, Lokalen, Veranstaltungsräumen)	☐	☐	☐	☐
Sonstiges: (…)	☐	☐	☐	☐

Seite 179 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Persönliche Zufriedenheit/Sorgen

22. Welche Sorgen und Probleme beschäftigen dich zurzeit?

Kreuze bitte in jeder Zeile das Zutreffende an. (Du kannst in jeder Zeile auch mehrere Kreuze machen)	Bereitet mir keine Sorgen/Probleme	Bereitet mir Sorgen/Probleme	Ich brauche Unterstützung	Ich weiß, an wen ich mich wenden kann		Keine Angabe
Lehrerinnen/Lehrer, Dozentinnen/Dozenten, Vorgesetzte	☐	☐	☐	☐		☐
Mitschülerinnen/Mitschüler, Kommilitoninnen/Kommilitonen, Kolleginnen/Kollegen	☐	☐	☐	☐		☐
Leistungsdruck	☐	☐	☐	☐		☐
Berufswahlorientierung	☐	☐	☐	☐		☐
Eltern/Familie	☐	☐	☐	☐		☐
Freundinnen/Freunde	☐	☐	☐	☐		☐
Liebe/Beziehung	☐	☐	☐	☐		☐
Rassismus	☐	☐	☐	☐		☐
Schwangerschaft	☐	☐	☐	☐		☐
Sexualität, sexuelle Orientierung	☐	☐	☐	☐		☐
Mobbing (offline)	☐	☐	☐	☐		☐
Cybermobbing (Internet, soziale Medien oder Ähnliches)	☐	☐	☐	☐		☐
Gewalt	☐	☐	☐	☐		☐
Gesundheit, Ernährung	☐	☐	☐	☐		☐
Alkohol	☐	☐	☐	☐		☐
Drogen	☐	☐	☐	☐		☐
Umgang mit Geld, Schulden	☐	☐	☐	☐		☐
Armut	☐	☐	☐	☐		☐
Mediennutzung	☐	☐	☐	☐		☐
Zeitdruck, keine freie Zeiteinteilung	☐	☐	☐	☐		☐
Andere Themen: _____						

Seite 180 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

23. Mit Blick auf die Corona-Pandemie: Gibt es bei den zuvor genannten Sorgen und Problemen Themen, die sich durch die Pandemie verschlimmert oder verbessert haben?

☐ ja ☐ nein

23.1 Bitte gib hier nun an ob sich die Sorgen und Probleme verschlimmert oder verbessert haben oder gleichgeblieben sind?

Kreuze bitte in jeder Zeile das Zutreffende an	Hat sich verbessert	Ist gleich geblieben	Hat sich verschlimmert		Keine Angabe
Lehrerinnen/Lehrer, Dozentinnen/Dozenten, Vorgesetzte	☐	☐	☐		☐
Mitschülerinnen/Mitschüler, Kommilitoninnen/Kommilitonen, Kolleginnen/Kollegen	☐	☐	☐		☐
Leistungsdruck	☐	☐	☐		☐
Berufswahlorientierung	☐	☐	☐		☐
Eltern/Familie	☐	☐	☐		☐
Freundinnen/Freunde	☐	☐	☐		☐
Liebe/Beziehung	☐	☐	☐		☐
Rassismus	☐	☐	☐		☐
Schwangerschaft	☐	☐	☐		☐
Sexualität, sexuelle Orientierung	☐	☐	☐		☐
Mobbing (offline)	☐	☐	☐		☐
Cybermobbing (Internet, soziale Medien oder Ähnliches)	☐	☐	☐		☐
Gewalt	☐	☐	☐		☐
Gesundheit, Ernährung	☐	☐	☐		☐
Alkohol	☐	☐	☐		☐
Drogen	☐	☐	☐		☐
Umgang mit Geld, Schulden	☐	☐	☐		☐
Armut	☐	☐	☐		☐
Mediennutzung	☐	☐	☐		☐
Zeitdruck, keine freie Zeiteinteilung	☐	☐	☐		☐
Andere Themen: _____					

Seite 181 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Noch ein paar Fragen zu deiner Person

24. Wie viele Personen leben bei dir zu Hause (zähle dich bitte mit)? ☐☐

25. Mit wem wohnst du dort zusammen? (hier kannst du mehrere Kreuze setzen)

☐ Mutter ☐ Vater ☐ Partnerin/Partner der Mutter/des Vaters

☐ Geschwister ☐ Großeltern

☐ andere Mitbewohnerinnen/Mitbewohner, und zwar:

26. Bei mir zu Hause wird immer oder meistens deutsch gesprochen. (Bitte kreuze das Zutreffende an)

☐ ja ☐ nein ☐ keine Angabe

27. Wie schätzt du insgesamt die finanzielle Lage deiner Familie ein?

☐ sehr schlecht ☐ ☐ ☐ ☐ sehr gut

☐ keine Angabe

28. Inwieweit stimmst du folgenden Aussagen zu?

Kreuze bitte in jeder Zeile das Zutreffende an	*Stimme voll zu*				*Stimme gar nicht zu*	*Weiß nicht*		*Keine Angabe*
Meine Familie kommt mit dem vorhandenen Geld gut aus	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐
Bei uns zu Hause gibt es keinen Streit ums Geld	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐
Ich muss auf Schulausflüge verzichten, weil wir nicht genügend Geld haben	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐
Ich muss auf Freizeitaktivitäten die Geld kosten, verzichten, weil wir nicht genügend Geld haben	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐
Ich kann mir die angesagten Sachen leisten	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐
Die finanzielle Situation meiner Familie belastet mich	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐

Seite 182 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Zum Abschluss

29. Abschließend interessiert uns Deine Sicht auf unsere gemeinsame Stadt: Was würdest Du in Voerde gerne ändern, damit Voerde lebenswerter für Kinder und Jugendliche wird?

30. Falls du uns noch etwas mitteilen möchtest, hast du hier die Gelegenheit dazu!

Du hast es geschafft!
Vielen Dank für`s Mitmachen!

Seite 183 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Befragungsergebnisse

Ausführliche Ergebnisse der Jugendbefragung und Einschätzungen von Tätigen aus der Kinder- und Jugendarbeit

Inhalt

- Eckdaten der Befragung
- Sozialstruktur
- Politik
- Freizeit
- Organisierte Angebote
- Lebenswelt

Seite 184 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Eckdaten der Befragung
(Informationen über Teilnehmerzahlen)

Eckdaten der Befragung

- Online-Befragung der 10 bis 21-Jährigen
- Laufzeit der Befragung: 18.11.2021 bis 31.12.2021
- Grundgesamtheit: 3.701
  Bruttoteilnehmerzahl: 1.387
  Nettoteilnehmerzahl: 1296 + 31 Auswärtige
- Teilnahmequote Zielgruppe: 35%

Seite 185 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Eckdaten der Befragung

- Teilnahme nach Stadtteil:

Stadtteil	in Prozent
Friedrichsfeld (westlich der B8)	30,3%
Friedrichsfeld (östlich der B8)	28,2%
Voerde West (westlich der Bahn)	40,9%
Voerde Ost (östlich der Bahn)	35,4%
Spellen	38,2%
Möllen	37,7%
Rheindörfer (Mehrum, Löhnen, Götterswickerhamm, Ork)	30,1%

(in Prozent; Berechnungsgrundlage Verhältnis Teilnehmende zur Einwohnerzahl im jeweiligen Stadtteil)

Eckdaten der Befragung

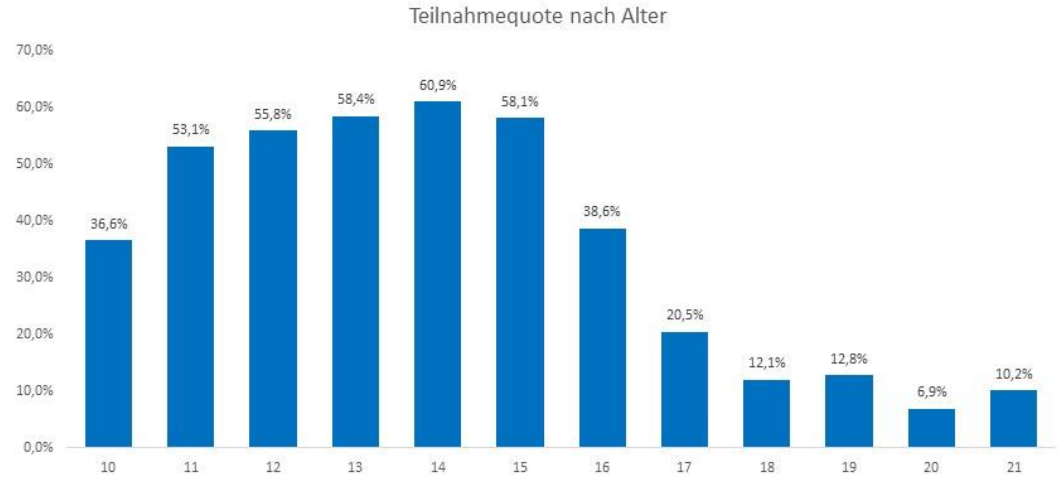

(in Prozent; Berechnungsgrundlage Verhältnis Teilnehmende zur Einwohnerzahl im jeweiligen Alter)

Seite 186 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Sozialstruktur

(u.a. Alter, Geschlecht, finanzielle Situation)

Sozialstruktur

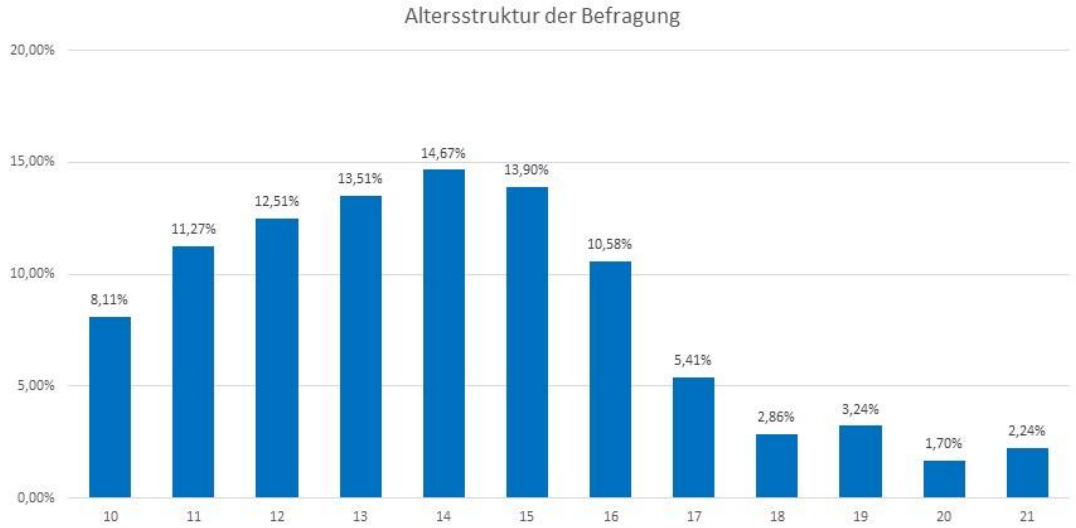

Seite 187 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Sozialstruktur

- Nahezu ausgeglichene Geschlechterverteilung

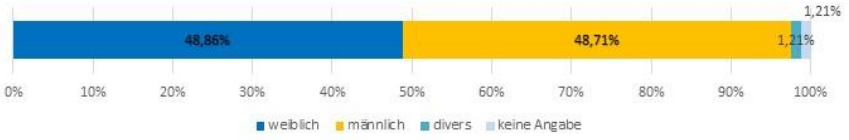

- Ca. 84 % geben an, zu Hause immer oder meistens Deutsch zu sprechen

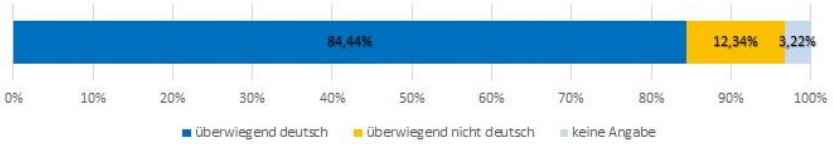

Sozialstruktur

- Finanzielle Situation:
  - Bewertung der finanziellen Situation der Familie:
    85,76 % bezeichnen ihre finanzielle Situation als gut oder sehr gut
    6,65 % geben „keine Angabe“ an

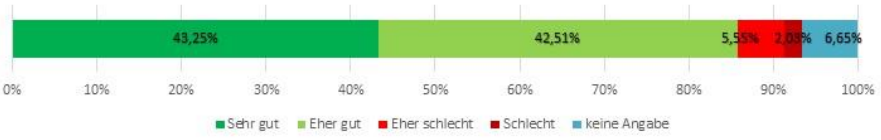

  - 71,19 % stimmen der Aussage zu „Meine Familie kommt mit dem vorhandenen Geld gut aus“

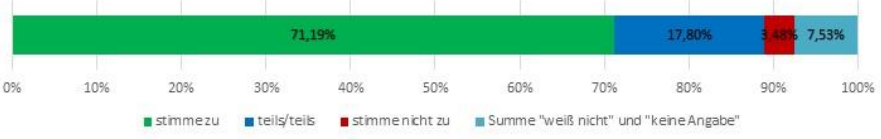

Seite 188 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Sozialstruktur

- Finanzielle Situation:
  - Die große Mehrheit macht sich keine Sorgen um die finanzielle Situation ihrer Familie oder muss auf Dinge verzichten:

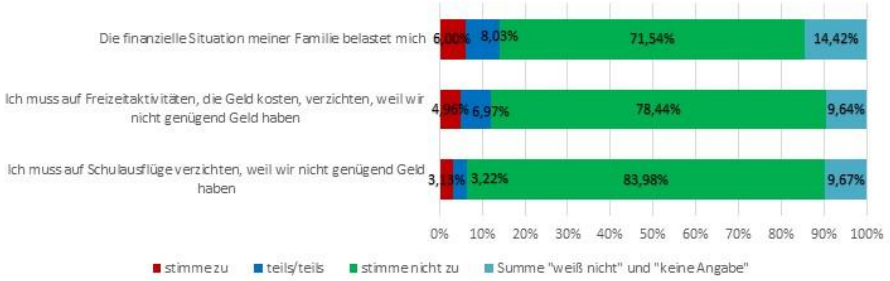

„Bereitet mir Sorgen/Probleme“: Umgang mit Geld/Schulden 12,85 %, Armut 12,20 %

Autor: Jugendamt

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Sozialstruktur

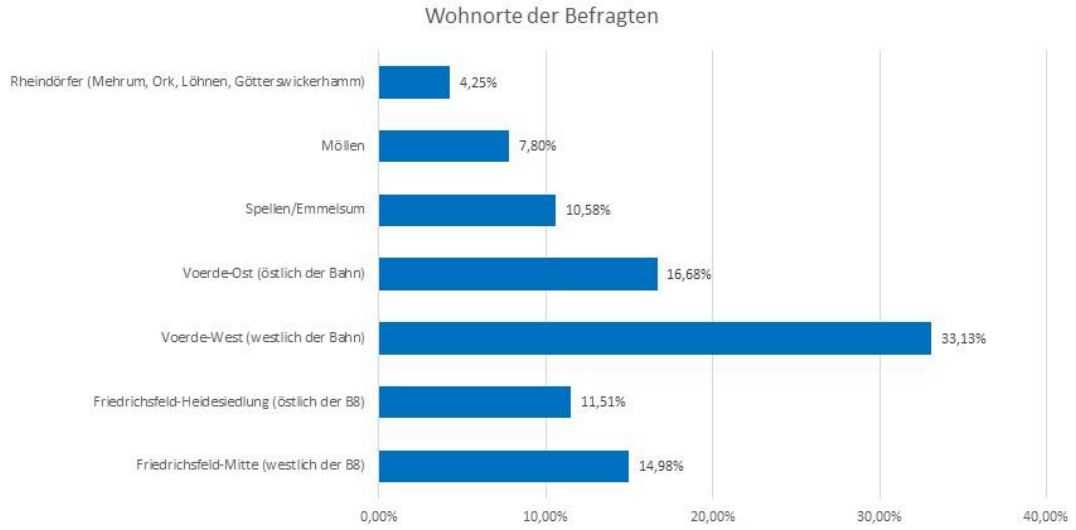

Seite 189 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Sozialstruktur

- Wohnen:

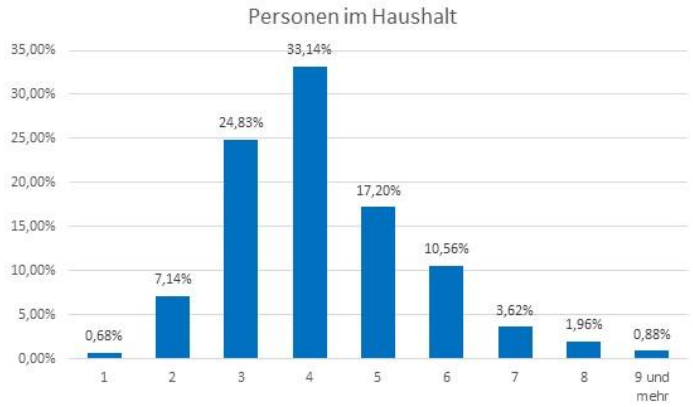

  - 94,45 % wohnen mit der Mutter zusammen, 76,25 % mit dem Vater, 71,44 % mit Geschwistern

Autor: Jugendamt

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Sozialstruktur

- Beschäftigungsstatus:
  Schülerinnen/Schüler 90,27 %
  Auszubildende 4,15 %
  Studierende 2,79 %

- Schulformen:
  Gesamtschule 69,50 %
  Gymnasium 25,02 %

Seite 190 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Sozialstruktur

- Einschätzungen der Tätigen aus der Kinder- und Jugendarbeit:
  - Manche Stadtteile mit hohem Anteil an Familien in prekären Verhältnissen
    => von verschiedenen Akteursgruppen benannt
    => z.B. auch bzgl. Drogenproblematik
    => genau diese Gruppen haben sich wenig an der Umfrage beteiligt
    => Bedarf an Sozialarbeit im Quartier
  - Relevanter Teil der Kinder und Jugendlichen nutzt keine Angebote und bleibt damit „außen vor“

Politik

(u.a. Eindruck der Politik, Mitbestimmungsmöglichkeiten)

Seite 191 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Autor: Jugendamt

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Kommunalwahl 2020

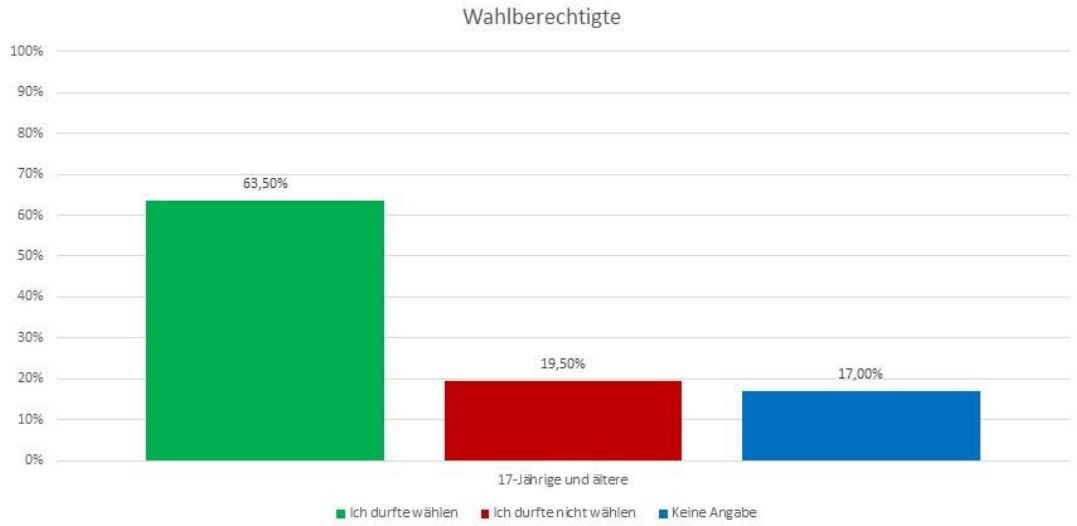

17

Autor: Jugendamt

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Kommunalwahl 2020

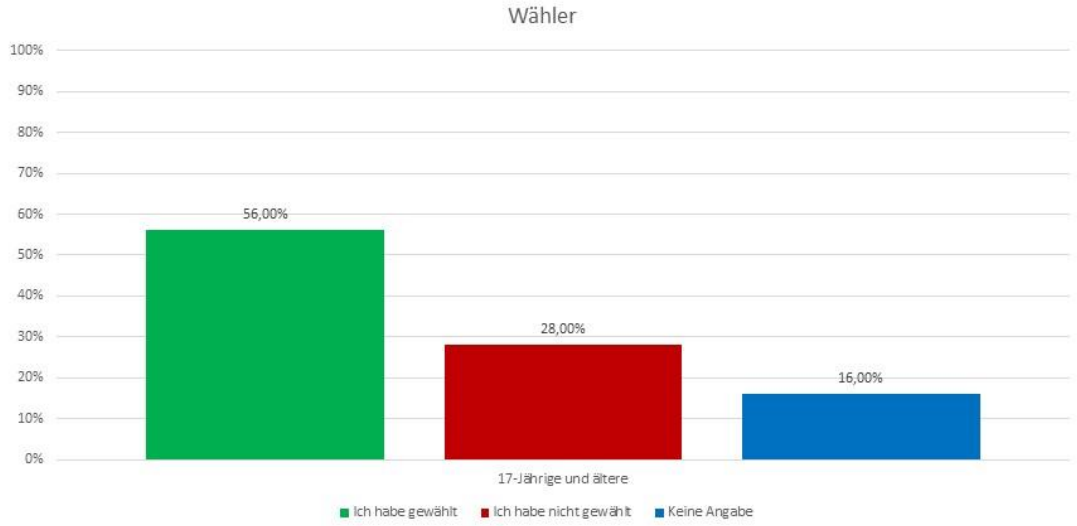

18

Seite 192 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Eindruck der Politik in Voerde

Der Bürgermeister und der Stadtrat haben meinen Stadtteil im Blick (von 86,13 % beantwortet)

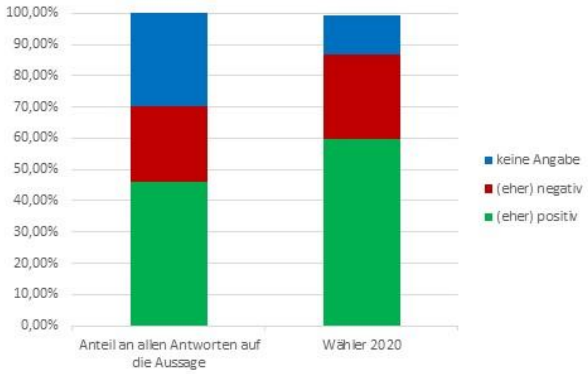

Wähler sind tendenziell mehr an Politik interessiert als der Durchschnitt und sehen den Blick der Politik auf den eigenen Stadtteil positiver als die Gesamtheit

Eindruck der Politik in Voerde

Der Bürgermeister und der Stadtrat haben die Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen im Blick (von 85,83 % beantwortet)

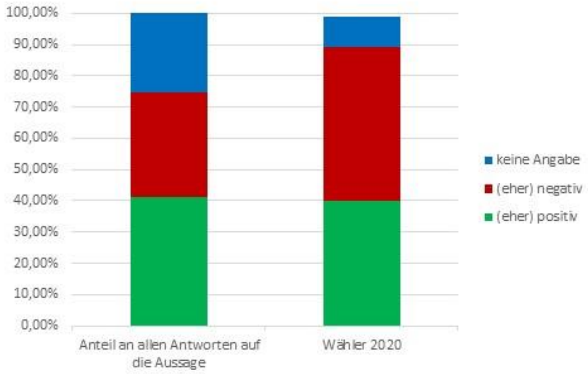

Einschätzung der Wähler über das Interesse der Politik an den Interessen junger Menschen ist deutlich negativer

Seite 193 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Eindruck der Politik in Voerde

Politische Entscheidungen in Voerde sind für mich nachvollziehbar (von 84,48 % beantwortet)

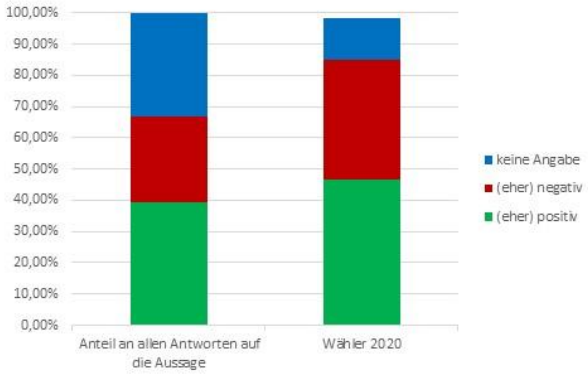

Eindruck der Politik in Voerde

Ich fühle mich gut über politische Themen in Voerde informiert (von 84,93 % beantwortet)

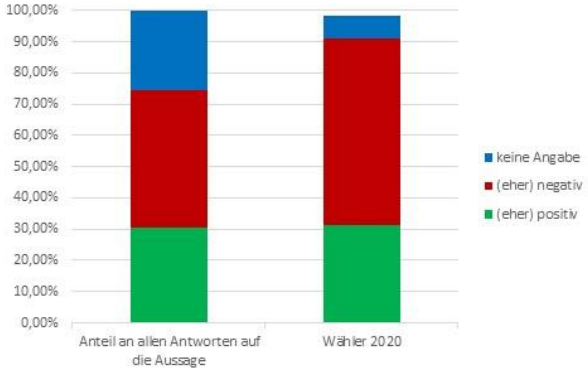

Negative Einschätzung über Informationen über politische Themen ist bei Wählern deutlich stärker ausgeprägt (ca. 60 %)

Seite 194 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Eindruck der Politik in Voerde - Fazit

- Wahlbeteiligung der Befragten höher als Landesdurchschnitt
- Durchwachsener Eindruck der Politik in Voerde (insgesamt eher negativ als positiv, auch in Freitextantworten)
- Junge Menschen, die 2020 gewählt haben, scheinen insgesamt ein größeres Interesse an und ein klareres Bild von Politik zu haben als der Durchschnitt aller Befragten
- Größter Kritikpunkt: mangelnde Information (auch in Freitextantworten)
- Interesse an Politik erkennbar, u.a. an vielen inhaltlichen Freitextantworten zu verschiedenen Themen (z.B. ÖPNV, Umwelt, Generationengerechtigkeit)

Mitbestimmung

Frage nach der Einschätzung zu Mitgestaltungsmöglichkeiten in verschiedenen Lebensbereichen:

- Insgesamt haben 81,91 % bis 86,44 % der Befragten eine Antwort zu den einzelnen Aussagen gegeben

Seite 195 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Mitbestimmung

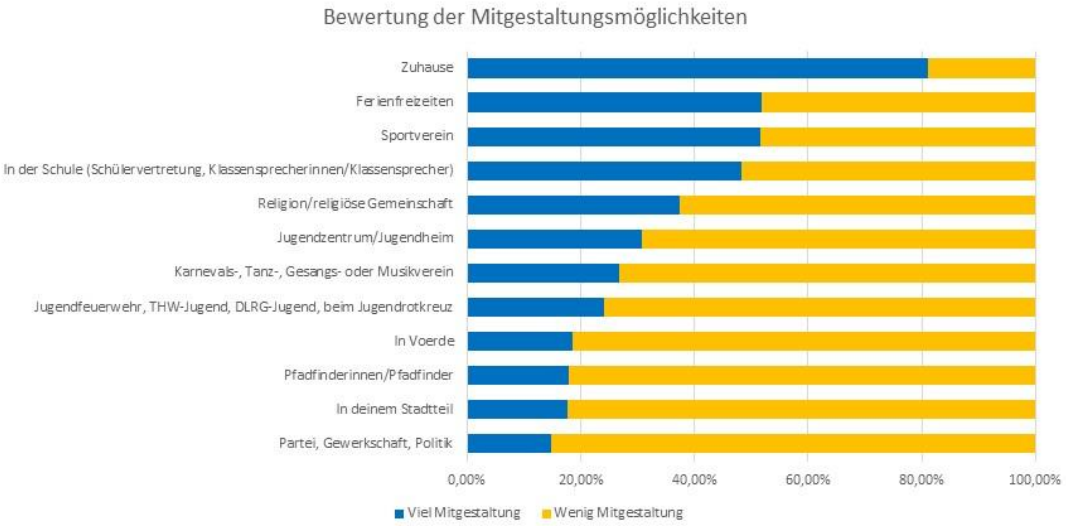

Mitbestimmung

Fazit - Mitgestaltungserfahrungen:

- Nur bei „Zuhause“ und „In der Schule (…)“ kann vorausgesetzt werden, dass alle Befragten Erfahrungen damit haben
- „Zuhause“ ist die einzige deutlich positiv bewertete Kategorie (81,08%)
- Hohe Anzahl „weiß nicht“ und „keine Angabe“ weisen darauf hin, dass Organisationen, mit denen keine eigenen Erfahrung vorliegen zumindest meistens auch nicht bzgl. der Mitgestaltung bewertet wurden
- Trotzdem besteht die Möglichkeit, dass bei einigen Organisationen die Berichte anderer oder die Außendarstellung wiedergegeben werden

Seite 196 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Politische Partizipation

- Wege zu mehr Beteiligung:
  - 84,80 % haben sich zu mind. einer der sieben Möglichkeiten positioniert
  - Davon 83,13 % mind. einmal positiv („Finde ich gut“)

  - Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit benennen Jugendapp als zukunftsweisend mit guten Funktionalitäten für politische Teilhabe
  - Bisher nutzen 3,5 % der Jugendlichen die Jugendapp, um sich über Angebote zu informieren

Politische Partizipation

Fazit – Wege zu mehr Beteiligung:

- Insgesamt sehr großes Interesse an Mitbestimmung: sowohl aus Angaben zu Beteiligungsformen als auch aus Freitextantworten ersichtlich
- Interesse an Beteiligungsformen, die allen offenstehen und alle einbeziehen größer als an Formen, die sich aus einigen wenigen zusammensetzen, die für alle sprechen (z.B. Jugendvertretung, Stadtschülervertretung)

Widerspruch

Einschätzungen von Tätigen aus der Kinder- und Jugendarbeit: Bedarf für ein Gremium, das sich aus einigen wenigen Jugendlichen zusammensetzt, und einen „Jugendcheck“ von örtlichen Planungen und Beschlussvorlagen durchführt

Seite 197 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Autor: Jugendamt

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Politische Partizipation

29

Autor: Jugendamt

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Politische Partizipation

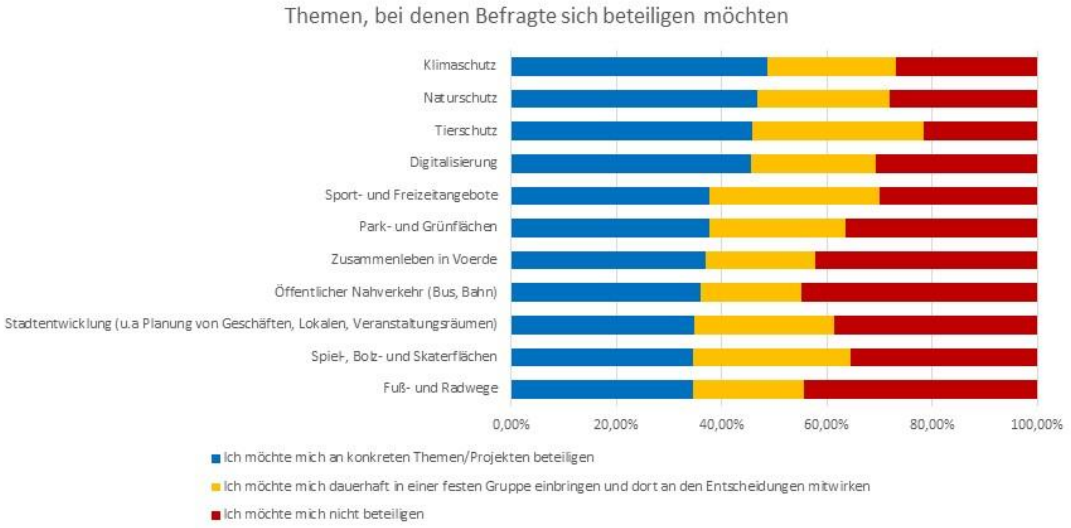

30

Seite 198 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Politische Partizipation

Fazit – wichtige Themen für Bürgermeister/Stadtrat und bei denen Jugendliche sich beteiligen wollen:

- Wichtigste Themen: Klimaschutz, Naturschutz, Tierschutz, Digitalisierung
- Jugendliche wollen sich eher themenbezogen in konkreten Projekten einbringen als in einer dauerhaften festen Gruppe

Wichtige Themen aus Sicht der Tätigen aus der Kinder- und Jugendarbeit: LGBTQ, Rassismus, Ernährung, Sicherheit, Sauberkeit, Umwelt, Klimaschutz

Freizeit

(u.a. Freizeitaktivitäten, Aufenthaltsorte)

Seite 199 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Freizeit

- Ø 2 bis 4 Std. frei verfügbare Zeit an Wochentagen
- Tätige aus der Kinder- und Jugendarbeit benennen Zeitstress als ein Merkmal der gegenwärtigen Generation. Der durch schulisches (Ganztag) und privates Umfeld bedingt ist. Lernen und private Aktivitäten sind schwer zu takten und zu koordinieren.

Freizeit

- Häufigste Freizeitaktivitäten (mind. 1x pro Woche):

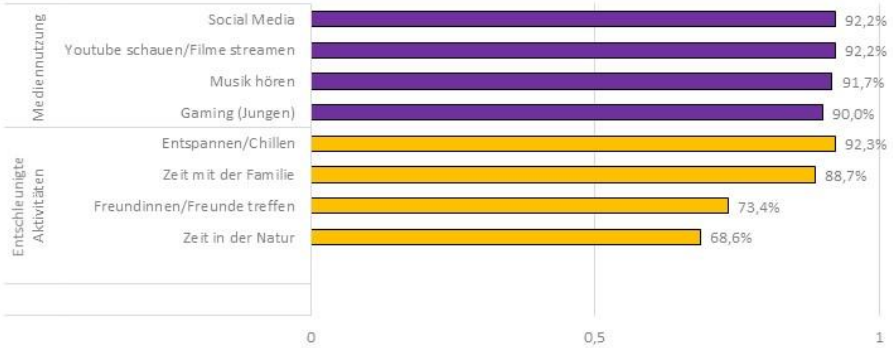

- Tätige aus der Kinder- und Jugendarbeit weisen auf Medienkonsum (Social Media, Streaming, Gaming) als ein Merkmal der gegenwärtigen Generation hin

Seite 200 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Freizeit

- Seltenste Freizeitaktivitäten (seltener < 1x Monat/nie):

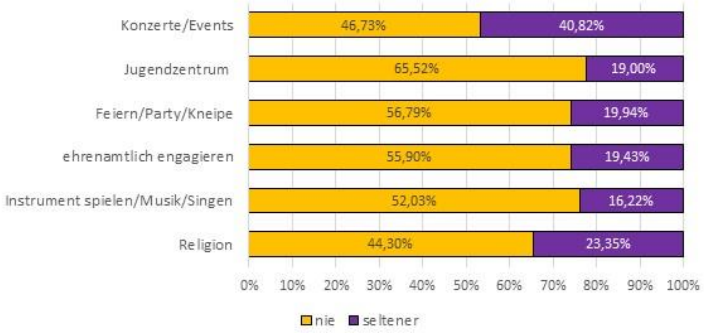

Hinweis: Konzerte/Events, Feiern/Party/Kneipe und Religion sind Aktivitäten die grundsätzlich schon seltener stattfinden

Freizeit

Nutzung von Freizeitangeboten:

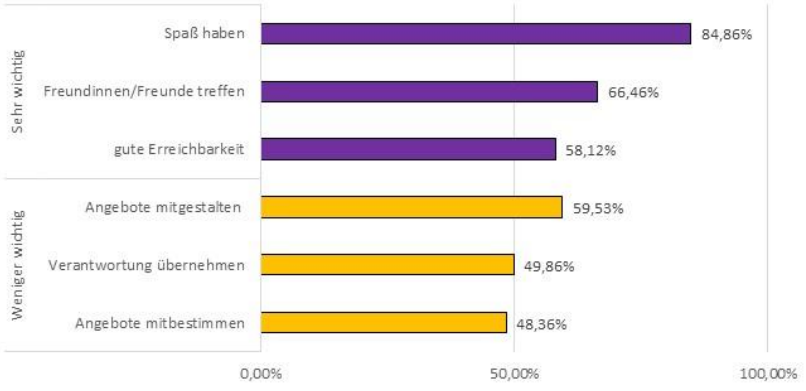

Seite 201 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Freizeit

- Kaum Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen, wenn dann nur tendenziell, z.B. bei:
  - kreativ sein (Mädchen: +15,2%)
  - Verantwortung übernehmen (Mädchen: +11%)
  - sich sportlich betätigen (Jungen: +9,9%)

Freizeit

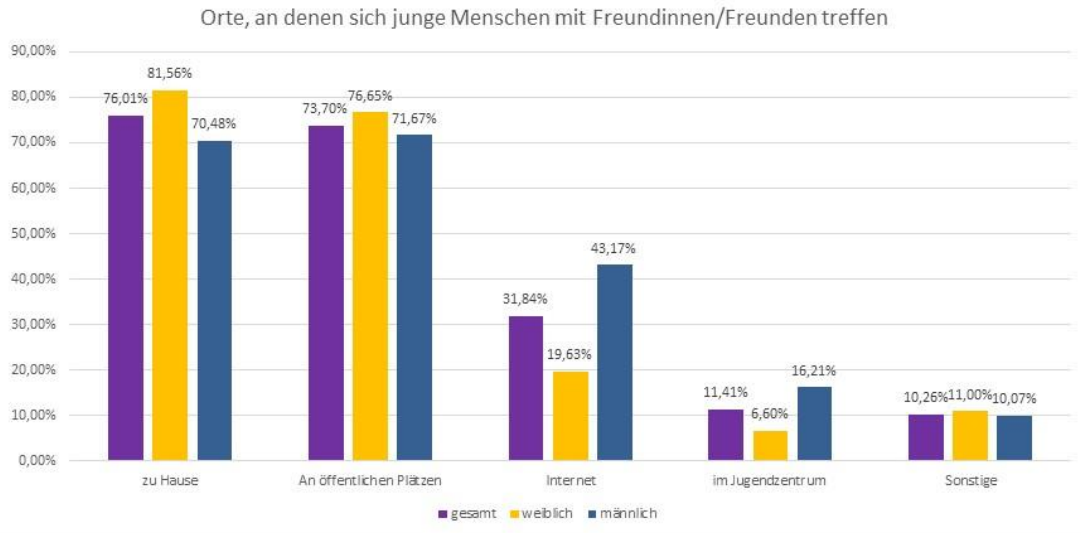

Seite 202 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Freizeit

- In den reinen Freitextantworten werden Wünsche geäußert nach weiteren
  - Indoor-Treffpunkten (z.B. Cafés, Eisdiele, Fast-Food-Lokale, Geschäfte)
  - Outdoor-Treffpunkten (z.B. Grünanlagen/Parks, zusätzliche Aufenthaltsflächen für Jugendliche, „richtige Sitzgelegenheiten“ mit Regenschutz und an denen man nicht verjagt wird
  - Sport- und Freizeitangeboten (z.B. Lokale, Clubs, Kino, Lasertag, Bowling, Diskotheken, Eventangeboten, Livemusik)
- Nicht-kommerzielle Angebote werden vierfach häufiger genannt als kommerzielle Angebote

Autor: Jugendamt
Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Freizeit

- Häufigste Nennungen:
  1. Freizeitflächen 20,6% (z.B. Spiel-, Bolz-, Skaterflächen)
  2. Aufenthaltsorte 16,1% (z.B. Sitzflächen, Parks, Cafés)
  3. Weitere Freizeitangebote 15,4% (z.B. unbestimmt, Kino, Shopping)
- Von den Tätigen aus der Kinder- und Jugendarbeit (als Kompensation für die Corona-Pandemie):
  - Erweiterung der Ferienprogramme und –freizeiten
  - Zusätzliche, kostenlose Freizeitaktivitäten, Schwimmbadnutzung und Naturerleben

Seite 203 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Freizeit

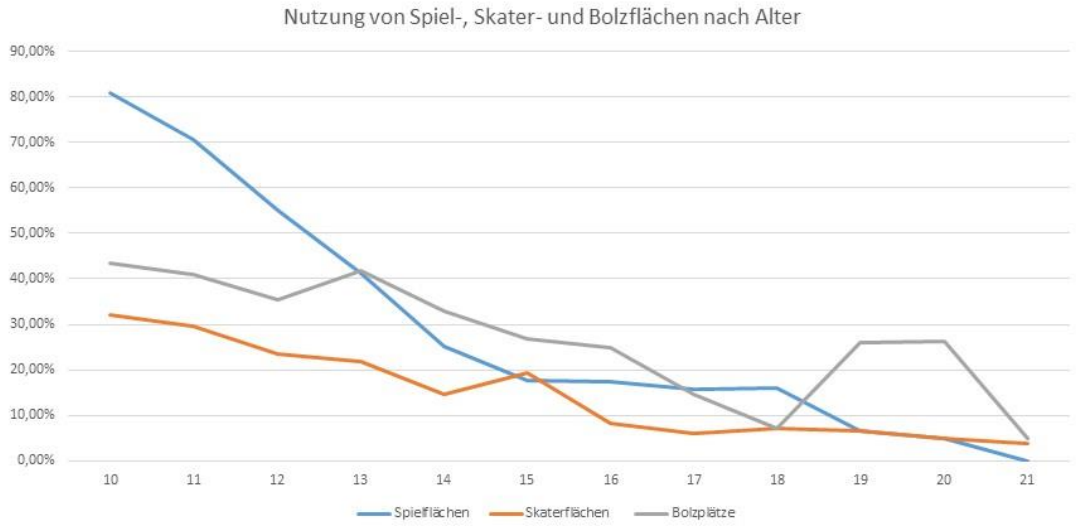

Autor: Jugendamt

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Freizeit

- Insgesamt hohe Rückmeldequote zu den Spiel-, Bolz- und Skaterflächen (2.087 Freitextantworten):
  - Besser ausgestattete und attraktiver gestaltete Spielflächen
  - Mehr, größere und besser ausgestattete Skaterflächen
  - Mehr, besser ausgestattete und attraktiver gestaltete Bolzflächen
  - Zusätzliche Sportanlagen wie BMX- und Mountainbikestrecken, Boulder- und Kletterparcours, Baskettballcourts, Outdoor-Fitness und Sportparks, öffentliche Tennisplätze
- Aus Sicht der Tätigen aus der Kinder- und Jugendarbeit:
  - Schaffung neuartiger Angebote wie z.B. allgemein zugängliche Skateranlagen, Basketballcourts und andere Funsportanlagen erforderlich
  - Realisierung von Beteiligungsverfahren bei der Anlage von Spielflächen

Seite 204 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Freizeit - Fazit

- Alltag der Meisten ist stark strukturiert, es existiert ein gewisser Zeitstress
- Freizeit ist stark von Mediennutzung geprägt sowie im Gegensatz dazu von entschleunigten Aktivitäten
- 84,5% nutzen Jugendzentren nie oder seltener als 1x im Monat
- Selbstständiges, unabhängiges Treffen von Freundinnen/Freunden oder Gleichaltrigen und Spaß haben zentrale Wünsche
- Internet relevanter Ort für Jungen um Freundinnen/Freunde zu treffen
- Junge Menschen benötigen zusätzliche Treffpunkte und neuartige frei zugängliche Sportanlagen
- Beteiligungsverfahren zur Anlage von Spielflächen realisieren

Organisierte Angebote
(u.a. Jugendzentren)

Seite 205 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Organisierte Angebote

- Nahezu alle Befragten haben eine Angabe zur Nutzung der organisierten Angebote gemacht (Jugendzentren, Sport im Verein)
- 51,7% davon machen Sport im Verein
- 17,5% davon nutzen mind. 1 Jugendzentrum
- 30,8% davon nutzen organisierte Angebote nicht

Organisierte Angebote

- Die meisten Jugendzentren haben einen mäßigen Bekanntheitsgrad

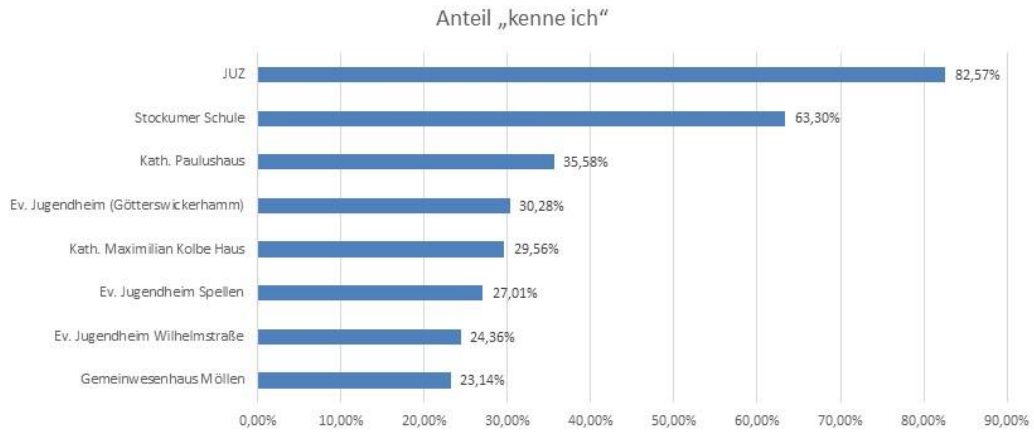

Seite 206 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Organisierte Angebote

- Beim Nutzungsgrad der Angebote ist (teilweise viel) Luft nach oben

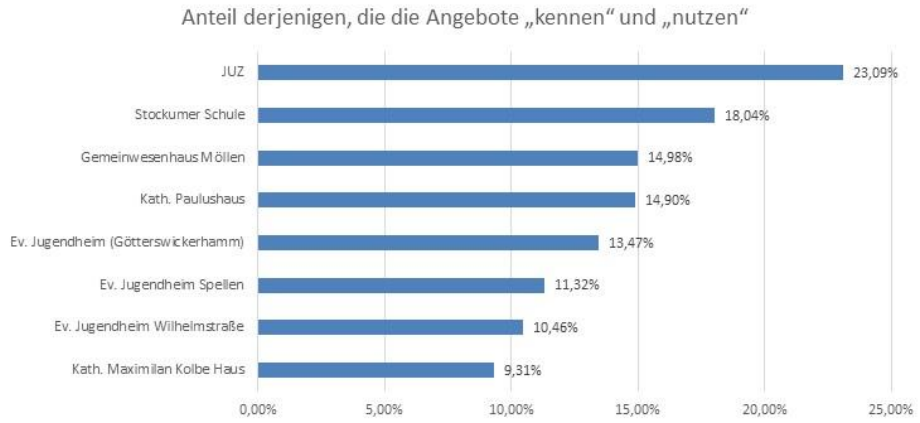

Autor: Jugendamt

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Organisierte Angebote

- Der Nutzungsgrad der Einrichtungen nimmt mit steigendem Alter tendenziell ab (bis auf die Jahre 20 und 21)

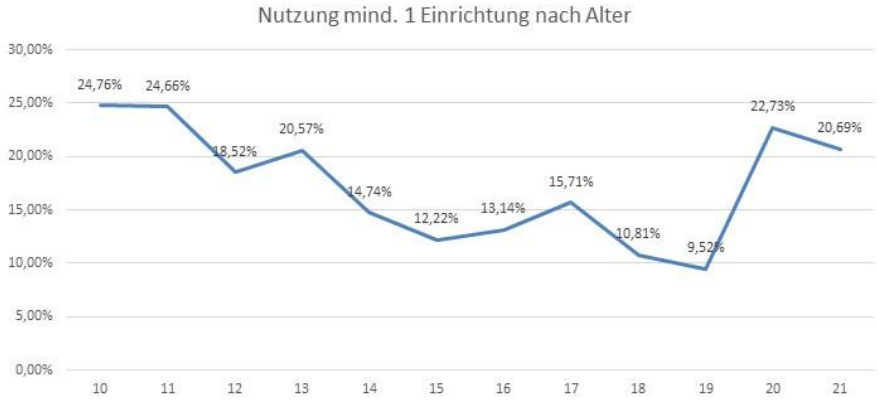

Seite 207 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Organisierte Angebote

- Hohe Rückmeldequote bei den Freitextantworten zu „was gefällt“ bei den Jugendzentren (insgesamt 1.036)
- Davon sind die Meisten, zwischen 50% und 60%, Hinweise dass die Einrichtungen nicht genutzt werden oder bekannt sind
- Anteil der positiven Antworten liegt größtenteils zwischen 41% und 43%
- Zwei Einrichtungen werden deutlich positiver bewertet, über 80% (JUZ und Stockumer Schule)

Autor: Jugendamt
Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Organisierte Angebote

- Häufige Nennungen („was gefällt“):
  - Außengelände (Skateranlage, Volleyballfeld, Basketballplatz)
  - Zeit mit Freundinnen/Freunden verbringen
  - Spannende und schöne Angebote (offene und konkrete)
- 56% der Verbesserungsvorschläge („besser machen“) entfallen auf das JUZ, 24% auf die Stockumer Schule, jeweils unter 4% auf die Weiteren
  - Die Einrichtungen, die bekannter sind, erhalten auch mehr Kommentare

Seite 208 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Organisierte Angebote

- Häufigste Nennungen („besser machen“):
  - Außengelände
  - Werbung
  - Mehr Angebote und Angebote explizit für Jugendliche
  - Öffnungszeiten

  Darüber hinaus wird an einigen Stellen in der Befragung, wie auch hier, immer wieder das Fehlen der Mountainbike-Strecke am JUZ erwähnt.

- Aus Sicht der Tätigen aus der Kinder- und Jugendarbeit:
  - Einrichtungen haben ihre Stammbesucherinnen/Stammbesucher und „Fans“
  - „Luft nach oben“ bei der Anzahl der Nutzerinnen/Nutzer

Autor: Jugendamt
Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Organisierte Angebote

- Ein großer Teil der jungen Menschen nutzt die organisierten Angebote nicht. Sie nutzen eher Grünanlagen, öffentliche Plätze oder „verschanzen“ sich zu Hause
- Jugendförderung muss sich dem Zeitgeist und den sich ändernden Bedarfen und Bedürfnissen junger Menschen öffnen
- Junge Menschen müssen immer wieder neu – Jahrgang für Jahrgang – angesprochen und für die Angebote gewonnen werden
- Angebote müssen so gestaltet werden, dass jede Teilgruppe von jungen Menschen ihren spezifischen Zugang findet
- Forderung nach allgemein zugänglichen Sportanlagen (Skateranlagen, Funsportflächen, Basketballflächen) um insbesondere die zu erreichen, die „außen vor bleiben“

Seite 209 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Organisierte Angebote

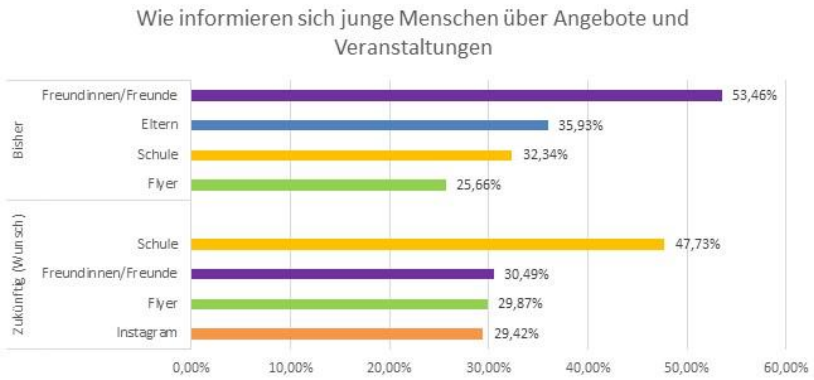

- Informationen über die Schule und über Flyer hängen oft inhaltlich zusammen
- Tätige aus der Kinder- und Jugendarbeit: Einrichtungen und Angebote sollten über Schulen gezielt beworben werden

Organisierte Angebote - Fazit

- Ausweitung und Verbesserung der organisierten Angebote (mehr Angebote auch explizit für Jugendliche erforderlich, erweiterte Öffnungszeiten, Werbung, Außengelände)
- Werbung über Schulen/Flyer ausbaufähig. Wunsch danach bei 77,6%, Instagram knapp 1/3

Seite 210 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Lebenswelt

(u.a. Sorgen/Probleme, Mobilität, Gemeinschaft)

Sorgen/Probleme

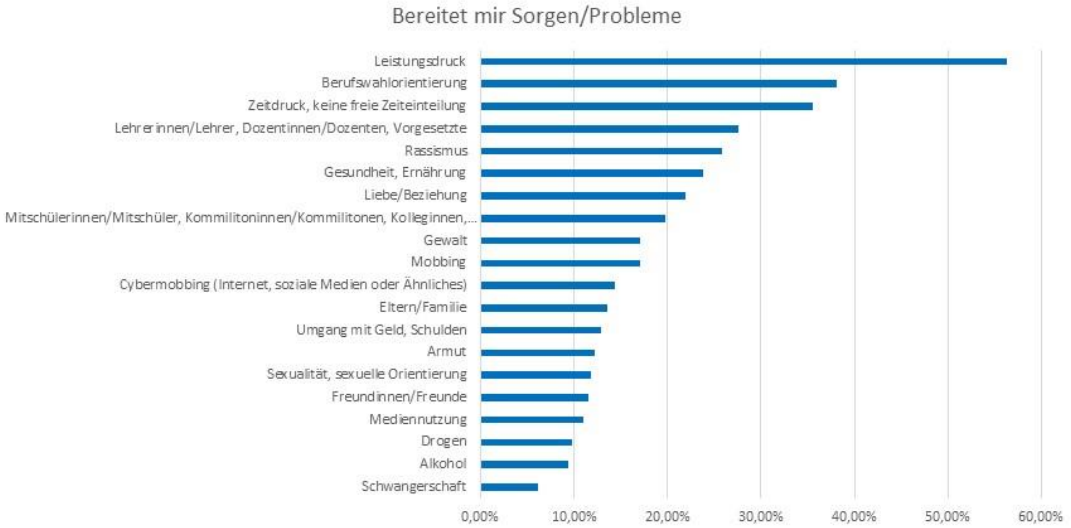

Seite 211 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Sorgen/Probleme

- Vielfältige Problemlagen:
  - 54,17 % geben keine Probleme an
    16,07 % geben 1 Problem an
    14,78 % geben 2 Probleme an
    12,40 % geben 3 Probleme an
- Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen:
  - Mädchen geben deutlich öfter Leistungsdruck (fast 60 % gegenüber ca. 35 % der Jungen) und Zeitdruck (über 30 % gegenüber gut 20 % der Jungen) an
  - Auch die Themen Gesundheit/Ernährung, Rassismus und Eltern/Familie werden deutlich häufiger von Mädchen als Problem benannt
  - Tätige aus der Kinder- und Jugendarbeit geben für Mädchen häufiger Leistungsdruck und vielfältige Problemlagen und für Jungen häufiger Abschottung und Desinteresse an Schule und beruflicher Perspektive an

Autor: Jugendamt
Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Sorgen/Probleme

- Fazit – Sorgen/Probleme:
  1. Leistungsdruck, 2. Berufswahlorientierung, 3. Zeitdruck
  - Hängen inhaltlich zusammen
  - Betreffen Mädchen mehr als Jungen
  - Betreffen ältere Jugendliche mehr als jüngere
  - Aus Sicht der Tätigen aus der Kinder- und Jugendarbeit:
    - zunehmender Leistungsdruck in der Schule als größtes Problem (Erwartungsdruck der Eltern) und in Kombination mit zunehmendem Zeitdruck auch bspw. für ehrenamtliches Engagement
    - Zeitstress wegen schwieriger Koordination von Schule und Freizeit
    - große Verunsicherung bzgl. Ausbildung/Studium
    - Ideen: Jugendberufsagentur in Voerde, Praktikums- und Ausbildungspakt Voerde
    - Immer mehr Jugendliche auf allen Schulformen nicht beschulbar => außerschulischer Lernort notwendig: in Kleingruppen mit multiprofessionellen Teams

Seite 212 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Sorgen/Probleme

- Fazit – Sorgen/Probleme:
  - Höchster Wert für Unterstützungsbedarf: 8,68 % derer, denen Lehrerinnen/Lehrer, Dozentinnen/Dozenten, Vorgesetzte Sorgen bereiten
  - Nahezu alle wissen, an wen sie sich für die jeweiligen Probleme bei Bedarf wenden können
  - Ca. 1/3 der Befragten gibt vielfältige Problemlagen an
    => Tätige aus der Kinder- und Jugendarbeit sehen oftmals vielfältige Problemlagen

Sorgen/Probleme

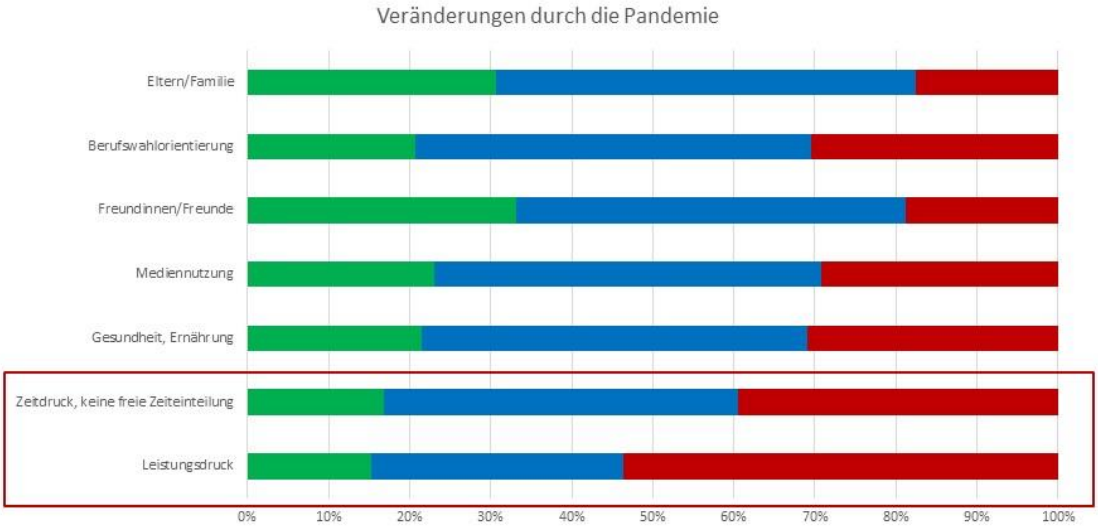

Seite 213 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Sorgen/Probleme

- Fazit - Auswirkungen der Pandemie:
  - Einzelne Themen wurden von 18,84 % bis 43,41 % inhaltlich beantwortet
  - Bei den meisten Kategorien geben mehr als 50 % an, dass sich nichts geändert hat
  - In vielen Bereichen gegensätzliche Tendenzen
  - Besonders starke Verschlechterung: Leistungs- und Zeitdruck, gefolgt von Berufswahlorientierung und Gesundheit/Ernährung
  - Stärkste Verbesserung im Bezug auf Eltern/Familie und Freundinnen/Freunde
  - Tätige aus der Kinder- und Jugendarbeit sehen eine grundsätzliche Verstärkung der Sorgen und Probleme, insbesondere bei den 14- bis 18-Jährigen sowie insgesamt depressive Tendenzen und einen Verlust in der Persönlichkeitsentwicklung

Mobilität

- Schlechte ÖPNV-Anbindung einzelner Stadtteile insbesondere abends
  => wird von Tätigen aus der Kinder- und Jugendarbeit bestätigt und als Potenzial für einen leichteren Zugang zu Angeboten gesehen
- Schlechte ÖPNV-Anbindung zu anderen Städten
- Bedarf an sicheren, gut ausgebauten Fuß- und Radwegen (u.a. Beleuchtung, Verkehrssituation in Kombination mit Autoverkehr)

Seite 214 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Sauberkeit

- Viel Müll im Stadtgebiet
- Sehr häufige Forderung nach mehr Mülleimern
- Verdreckte Spielflächen
- Müll in der Natur

Sicherheit

- Sehr großer Bedarf nach Schutz vor Anfeindungen/Gewalt
  - Mobbing
  - Rassismus
  - Sexismus
  - Drogen
  - Körperliche Gewalt
- Teilweise geringes Sicherheitsempfingen an Bahnhöfen
- Zu wenig Beleuchtung in Unterführungen/von Fuß- und Radwegen

Seite 215 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Gemeinschaft

- Auch außerhalb des Themenkomplexes zur Mitbestimmung häufig benannt: Kinder und Jugendliche wollen mitbestimmen, gehört werden, ernst genommen werden
- Wollen als Teil der Gesellschaft akzeptiert werden: sehr großer Bedarf an Aufenthaltsräumen und Treffpunkten – sowohl drinnen als auch draußen, sowohl kostenlos als auch in Cafés/Lokalen - , an denen sie sich sicher fühlen können und nicht verscheucht werden
- Gleichberechtigung und Respektvolles Miteinander

Autor: Jugendamt
Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Gemeinschaft

- Von den Tätigen aus der Kinder- und Jugendarbeit:
  - Gemeinschaftserfahrungen aus Einrichtungen, Jugendverbänden, Sportvereinen und Konfessionen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie für die Stadtgesellschaft insgesamt sehr wichtig
  - Jugendfeuerwehr, Jugendrotkreuz, DLRG-Jugend: wichtige Freizeitangebote, bei denen es um Engagement für die Gemeinschaft geht
  - Zugezogene müssen stärker eingebunden werden
  - Ehrenamtliches Engagement muss attraktiviert werden: z. B. Übungsleiterpauschalen/Freistellung für Fortbildungen
    => aus der Jugendbefragung: 55,9 % geben an, sich nie ehrenamtlich zu engagieren, weitere 19,43 % seltener als 1x im Monat

Seite 216 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Gemeinschaft

- Von den Tätigen aus der Kinder- und Jugendarbeit:
  - Auswirkungen der Pandemie:
    Einschränkungen von sozialen Kontakten, von Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen, des solidarischen Miteinanders, der selbstbestimmten Lebensführung
    Erwartung, dass Spaß- und Vergnügungsfaktor sowie das Thema Gerechtigkeit als Wert bedeutender werden
  - Wahrnehmung in der Stadtgesellschaft, dass Kinder- und Jugendförderung für lebenswerte Kindheit und Jugend notwendig sind und eine präventive Wirkung entfalten notwendig

Seite 217 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/566 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 21.04.2023

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	25.05.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	vorberatend
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Vergütung für Kindertagespflegepersonen

Beschlussvorschlag:

Das Rat der Stadt Voerde beschließt, dass zum 01.08.2023 einmalig die Dynamisierung der Stundenvergütung in der Kindertagespflege an die Fortschreibungsrate für das Kindergartenjahr 2023/24 gemäß §37 KiBiz über 3,46% vorzunehmen ist und den Dynamisierungsrhythmus für die Vergütung in der Kindertagespflege ab dem Jahr 2024 jeweils zum 01.01. einen jeden Jahres erfolgt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			Für 2023 ist ab dem 01.08.2023 eine Kostensteigerung von 1,96 % gegenüber im HH-Ansatz veranschlagten 1,5%, ab dem 01.01.2024 3,46% gegenüber dem HH-Ansatz einzuplanen
Aufwendungen	7.000 €	30.000 €	
Haushaltsbelastung	**7.000 €**	**30.000 €**	einmalig [ ] jährlich [x]
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja [x] nein [ ]
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich [ ]		Betrag:	Deckung:

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv ( ) ja, negativ (X) keine

Sachdarstellung:

Im Zusammenhang mit der Realisierung von geeigneten Kindertagesbetreuungsangeboten stellt sich immer wieder die Frage einer angemessenen Vergütung von Kindertagespflegepersonen.

In der Jugendhilfeausschusssitzung vom 01.03.2023 wurde hierzu eine Informationsdrucksache vorgelegt. Die Darstellung hat u.a. die Vergütungsstrukturen der Jugendämter im Vergleich dargestellt.
Aus dieser Darstellung konnte auch nachvollzogen werden, warum die Stadt Voerde mit der Frage einer angemessenen Vergütung nicht alleine steht. Im aktuellen Sitzungslauf beschäftigen sich sowohl die Stadt Wesel als auch die Stadt Dinslaken mit der Vergütung von Kindertagespflegepersonen. Daneben sind aber auch Diskussionen aus den anderen Städten im Kreisgebiet bekannt.

Vor diesem Hintergrund besteht zunehmend ein gemeinsames Interesse der Jugendämter zu vergleichbareren und transparenteren Stundensatzvergütungen und in einer gemeinsamen Initiative zu gemeinsamen Bemessungsgrundsätzen im Kreisgebiet zu kommen. Aufgrund der lokalen Unterschiede ist hier nicht mit gleichen aber im Ergebnis vergleichbaren Leistungen zu rechnen. Dem Jugendhilfeausschuss wird von daher vorgeschlagen zur Frage der weiteren Ausgestaltung der Vergütung von Kindertagespflegepersonen diesen Prozess abzuwarten. Zu den Ergebnissen wird im Rahmen der nächsten Sitzungsläufe berichtet.

Daneben stellt sich aber aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage und Inflation die Frage, inwiefern hier ein gesonderter Handlungsbedarf in der Vergütung der Kindertagespflegepersonen besteht. Die Vergütungssätze sind jährlich zum 01.08. mit 1,5% dynamisiert. Bis dato wurde den Tagespflegepersonen durch das Land ein einmaliger Aufschlag für außergewöhnliche Belastungen von in Höhe von 80,05 € pro betreutem Kind gewährt, wo die Herleitung dieser Zahlung darauf hindeutet, dass diese Zahlung insbesondere den Zeitraum vom 01.01.-31.07.2023 umfasst. Hergeleitet wurde die Zahlung aus dem Bereich der Kindertageseinrichtungen, wo fiktiv angenommene Mehrkosten für den besagten Zeitraum zu Grunde gelegt wurden, danach aber die Kibiz-Dynamisierungspauschale greift, die diese besagten Mehrkosten aufgreifen soll.

Nach §37 KiBiz werden die Kinderpauschalen zur Refinanzierung der Kindertageseinrichtung jährlich entlang der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember eines Jahres, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das folgende Kindergartenjahr. Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen. In der Systematik ist beinhaltet, dass entstandene Kostensteigerungen aus dem Vorjahr erst mit Zeitverzug in den Refinanzierungsstrukturen ihren Niederschlag finden.
Für das Kindergartenjahr 2023/24 beträgt die Fortschreibungsrate 3,46%. Aufgrund der außergewöhnlichen Höhe in diesem Jahr sah sich das Land gezwungen, den Zeitraum vom 01.01. bis 31.07.2023 zusätzlich zu bezuschussen.

In diesem Zusammenhang kann die Fortschreibungsrate des KiBiz für Kindertageseinrichtungen auch ein guter Orientierungssatz für die Fortschreibungsrate der Vergütung von Kindertagespflegepersonen sein, da diese die tatsächlichen Lohnkosten und Verbrauchskosten aufgreift und somit eine gerechte Größe im gesellschaftlichen Abgleich darstellen könnte. Ggf. wäre auch darüber nachzudenken die Fortschreibungsrate grundsätzlich für die Vergütung in der Kindertagespflege zu Grunde zu legen. Hierzu ist anzumerken, dass diese in den Vorjahren allerdings unterhalb von 1% lag.

Es wird vorgeschlagen zum 01.08.2023 die Vergütung in der Kindertagespflege einmalig um 3,46% anstelle der vereinbarten Dynamisierungsquote von 1,5% zu erhöhen. Des Weiteren bleibt der Beratungsprozess im Kreis zur Schaffung gemeinsamer Bemessungsgrundsätze abzuwarten. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, einem langjährigen Wunsch der Kindertagespflegepersonen ab dem 01.01.2024 nachzukommen und den Zeitpunkt der Dynamisierung der Kindertagespflegesätze jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres vorzunehmen und sich hier den anderen Jugendämtern im Kreisgebiet anzupassen. Diesbezüglich ist eine entsprechende Richtlinienanpassung vorzunehmen.

Die Sätze in der Kindertagespflege würden sich entsprechend zum 01.08.2023 von 5,44€ auf 5,63€ und zum 01.01.2024 - vorbehaltlich weiterer Richtlinienanpassungen in Folge des Aushandlungsprozesses im Kreisgebiet - auf 5,71€ erhöhen.

Haarmann

Seite 219 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 20.04.2023

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	25.05.2023	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	zur Kenntnis
Stadtrat	20.06.2023	zur Kenntnis

Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt Voerde
hier: Aktualisierung der Bedarfs- und Maßnahmenplanung für die Kindergartenjahre 2023/24 ff.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die als Anlage zur Drucksache Nr. 17/511 1. Ergänzung beigefügte geänderte Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Bereich der Stadt Voerde für das Kindergartenjahr 2023/24 zur Kenntnis.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv	( ) ja, negativ	(X) keine

Sachdarstellung:

In der Drucksache Nr. 17/511 wurde die Bedarfsplanung für die Kita-Jahre 2023/24 ff. umfassend dargestellt. Gemäß Beschlussziffer 2 der o. g. Drucksache wurden die Änderungen, die sich zwischen dem gefassten Jugendhilfeausschussbeschluss vom 01.03.2023 und dem 15. März 2023 ergeben haben, mit in die verbindliche Mitteilung an den Landschaftsverband zum 15. März aufgenommen. Auf deren Basis werden die Höhe und Anzahl der Kindpauschalen für die jeweiligen Kindertageseinrichtungen berechnet. Die Änderungen sind im Wesentlichen auf Korrekturen und Änderungswünsche der Eltern bei Abschluss der Betreuungsverträge zurückzuführen, sodass es sich ausschließlich um Verschiebungen zwischen den verschiedenen Stundenbuchungen handelt. Die gemeldete Gruppenstruktur ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt. Änderungen im Vergleich zu der Anlage der Drucksache Nr. 17/511 sind rot markiert und beziehen sich ausschließlich auf die Kindertageseinrichtungen.
Für die 18 Kindertageseinrichtungen wurden zum 15. März 2022 1292 Plätze gemeldet. Darunter sind 237 U3-Plätze und 1055 Ü3-Plätze.
Für die Tagespflege wurden insgesamt 183 Plätze für U3- und Ü3-Kinder gemeldet.
Für beide Bereiche gilt aber weiterhin, dass es sich um ein dynamisches Verfahren handelt und auch weiterhin Änderungen möglich sind.

Haarmann

Anlage(n):
(1) Anlage JHP - Grundlage der Meldung

Seite 221 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Stadt Voerde
Kindergartenjahr 2023/2024

Stand: 10.03.2023

Planung der Kindergartenbezirke

Friedrichsfeld

Bülowstr.	Gruppen-form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-form	unter 3		Gesamt	Gruppen-form	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon Ü3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
3 Gruppen		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
keine Platzreduzierungen	**I a** 25h	0	0	0	0	**0**	**II a** 25h	0	0	**0**	**III a** 25h	2	0	**2**	0	2	2
2 Überbelegungen	**b** 35h	6	0	14	0	**20**	**b** 35h	0	0	**0**	**b** 35h	17	1	**18**	6	32	38
	c 45h	6	0	13	1	**20**	**c** 45h	0	0	**0**	**c** 45h	6	0	**6**	6	20	26
															12	54	66

Am Park	Gruppen-form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-form	unter 3		Gesamt	Gruppen-form	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon Ü3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
5 Gruppen		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
(2 I-Gr. mit 17/18 Kd.)	**I a** 25h	0	0	1	0	**1**	**II a** 25h	0	0	**0**	**III a** 25h	0	0	**0**	0	1	1
keine weiteren Platzreduzierungen	**b** 35h	7	0	15	0	**22**	**b** 35h	1	0	**1**	**b** 35h	14	4	**18**	8	33	41
keine Überbelegungen	**c** 45h	6	0	21	0	**27**	**c** 45h	4	0	**4**	**c** 45h	12	5	**17**	10	38	48
															18	72	90

An der Schule	Gruppen-form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-form	unter 3		Gesamt	Gruppen-form	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon Ü3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
3 Gruppen		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
keine Platzreduzierungen	**I a** 25h	4	0	3	0	**7**	**II a** 25h	0	0	**0**	**III a** 25h	0	0	**0**	4	3	7
keine Überbelegungen	**b** 35h	3	0	14	0	**17**	**b** 35h	0	0	**0**	**b** 35h	0	0	**0**	3	14	17
	c 45h	6	0	28	2	**36**	**c** 45h	0	0	**0**	**c** 45h	0	0	**0**	6	30	36
															13	47	60

Am Gymnasium	Gruppen-form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-form	unter 3		Gesamt	Gruppen-form	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon Ü3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
3 Gruppen		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
keine Platzreduzierungen	**I a** 25h	2	0	1	0	**3**	**II a** 25h	0	0	**0**	**III a** 25h	1	0	**1**	2	2	4
keine Überbelegungen	**b** 35h	3	0	12	0	**15**	**b** 35h	0	0	**0**	**b** 35h	8	1	**9**	3	21	24
	c 45h	3	0	18	1	**22**	**c** 45h	0	0	**0**	**c** 45h	12	0	**12**	3	31	34
															8	54	62

Kastanienallee	Gruppen-form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-form	unter 3		Gesamt	Gruppen-form	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon Ü3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
4 Gruppen		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
keine Platzreduzierungen	**I a** 25h	0	0	0	0	**0**	**II a** 25h	0	0	**0**	**III a** 25h	0	0	**0**	0	0	0
2 Überbelegungen	**b** 35h	4	0	6	0	**10**	**b** 35h	5	0	**5**	**b** 35h	20	0	**20**	9	26	35
	c 45h	0	0	10	0	**10**	**c** 45h	5	0	**5**	**c** 45h	26	0	**26**	5	36	41
															14	62	76

Kita-Bezirk gesamt															**65**	**289**	**354**

Spellen

Elisabethstr.	Gruppen-form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-form	unter 3		Gesamt	Gruppen-form	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon Ü3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
4 Gruppen		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
keine Platzreduzierungen	**I a** 25h	0	0	0	0	**0**	**II a** 25h	0	0	**0**	**III a** 25h	4	0	**4**	0	4	4
keine Überbelegungen	**b** 35h	3	0	14	0	**17**	**b** 35h	0	0	**0**	**b** 35h	17	0	**17**	3	31	34
	c 45h	5	0	18	0	**23**	**c** 45h	0	0	**0**	**c** 45h	24	0	**24**	5	42	47
															8	77	85

Mehrumer Str.	Gruppen-form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-form	unter 3		Gesamt	Gruppen-form	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon Ü3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
3 Gruppen		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
keine Platzreduzierungen	**I a** 25h	0	0	0	0	**0**	**II a** 25h	0	0	**0**	**III a** 25h	0	0	**0**	0	0	0
1 Überbelegung	**b** 35h	8	0	18	3	**29**	**b** 35h	0	0	**0**	**b** 35h	8	0	**8**	8	29	37
	c 45h	1	0	10	0	**11**	**c** 45h	0	0	**0**	**c** 45h	15	0	**15**	1	25	26
															9	54	63

CJD	Gruppen-form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-form	unter 3		Gesamt	Gruppen-form	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon Ü3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
4 Gruppen		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
(Interimskita)	**I a** 25h	0	0	0	0	**0**	**II a** 25h	0	0	**0**	**III a** 25h	1	0	**1**	0	1	1
keine Platzreduzierungen	**b** 35h	2	0	5	0	**7**	**b** 35h	6	0	**6**	**b** 35h	18	0	**18**	8	23	31
1 Überbelegung	**c** 45h	3	0	11	0	**14**	**c** 45h	4	0	**4**	**c** 45h	25	0	**25**	7	36	43
															15	60	75

Kita-Bezirk gesamt															**32**	**191**	**223**

Voerde West

Steinstr.	Gruppen-form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-form	unter 3		Gesamt	Gruppen-form	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon Ü3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
5 Gruppen		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
(2 I-Gr. mit je 15 Kd.)	**I a** 25h	0	0	0	0	**0**	**II a** 25h	0	0	**0**	**III a** 25h	3	0	**3**	0	3	3
3 weitere Platzreduzierungen	**b** 35h	8	0	15	1	**24**	**b** 35h	0	0	**0**	**b** 35h	6	3	**9**	8	25	33
keine Überbelegungen	**c** 45h	3	1	22	4	**30**	**c** 45h	0	0	**0**	**c** 45h	10	8	**18**	4	44	48
															12	72	84

Bahnacker	Gruppen-form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-form	unter 3		Gesamt	Gruppen-form	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon Ü3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
4 Gruppen		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
keine Platzreduzierungen	**I a** 25h	0	0	3	0	**3**	**II a** 25h	0	0	**0**	**III a** 25h	4	0	**4**	0	7	7
1 Überbelegung	**b** 35h	10	0	20	0	**30**	**b** 35h	0	0	**0**	**b** 35h	6	0	**6**	10	26	36
	c 45h	5	0	22	1	**28**	**c** 45h	0	0	**0**	**c** 45h	11	1	**12**	5	35	40
															15	68	83

Waymannskath	Gruppen-form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-form	unter 3		Gesamt	Gruppen-form	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon Ü3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
4 Gruppen		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
keine Platzreduzierungen	**I a** 25h	2	0	3	0	**5**	**II a** 25h	0	0	**0**	**III a** 25h	5	0	**5**	2	8	10
1 Überbelegung	**b** 35h	8	0	13	0	**21**	**b** 35h	0	0	**0**	**b** 35h	12	0	**12**	8	25	33
	c 45h	3	0	32	0	**35**	**c** 45h	0	0	**0**	**c** 45h	7	0	**7**	3	39	42
															13	72	85

Grünstr.	Gruppen-form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-form	unter 3		Gesamt	Gruppen-form	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon Ü3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
4 Gruppen		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
(Interimskita)	**I a** 25h	0	0	0	0	**0**	**II a** 25h	0	0	**0**	**III a** 25h	2	0	**2**	0	2	2
3 Platzreduzierungen	**b** 35h	2	0	5	0	**7**	**b** 35h	7	0	**7**	**b** 35h	13	0	**13**	9	18	27
keine Überbelgungen	**c** 45h	2	0	9	1	**12**	**c** 45h	3	0	**3**	**c** 45h	25	2	**27**	5	37	42
															14	57	71

Kita-Bezirk gesamt															**54**	**269**	**323**

Voerde Ost

Akazienweg	Gruppen-form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-form	unter 3		Gesamt	Gruppen-form	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon Ü3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
4 Gruppen		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
keine Platzreduzierungen	**I a** 25h	0	0	0	0	**0**	**II a** 25h	0	0	**0**	**III a** 25h	0	0	**0**	0	0	0
keine Überbelegungen	**b** 35h	5	0	8	1	**14**	**b** 35h	5	0	**5**	**b** 35h	14	0	**14**	10	23	33
	c 45h	4	0	20	2	**26**	**c** 45h	5	0	**5**	**c** 45h	9	0	**9**	9	31	40
															19	54	73

Rönskenstr.	Gruppen-form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-form	unter 3		Gesamt	Gruppen-form	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon Ü3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
4 Gruppen		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
3 Platzreduzierungen	**I a** 25h	1	0	2	0	**3**	**II a** 25h	0	0	**0**	**III a** 25h	0	0	**0**	1	2	3
zwei Überbelegungen	**b** 35h	8	0	17	1	**26**	**b** 35h	0	0	**0**	**b** 35h	7	0	**7**	8	25	33
	c 45h	5	0	25	1	**31**	**c** 45h	0	0	**0**	**c** 45h	13	1	**14**	5	40	45
															14	67	81

Brunnenweg	Gruppen-	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-	unter 3		Gesamt	Gruppen-	ab 3		Gesamt	davon U3	davon Ü3	Gesamtzahl
3 Gruppen	form	ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.		form	ohne Beh.	mit Beh.		form	ohne Beh.	mit Beh.		Plätze	Plätze	der Kinder
3 Platzreduzierungen	**I a** 25h	0	0	1	0	**1**	**II a** 25h	0	0	**0**	**III a** 25h	1	0	**1**	0	2	2
1 Überbelegung	**b** 35h	5	0	11	4	**20**	**b** 35h	0	0	**0**	**b** 35h	12	0	**12**	5	27	32
	c 45h	4	0	12	0	**16**	**c** 45h	0	0	**0**	**c** 45h	9	0	**9**	4	21	25
															9	50	59
Interimskita Voerde-Ost	Gruppen-	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-	unter 3		Gesamt	Gruppen-	ab 3		Gesamt	davon U3	davon Ü3	Gesamtzahl
4 Gruppen	form	ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.		form	ohne Beh.	mit Beh.		form	ohne Beh.	mit Beh.		Plätze	Plätze	der Kinder
keine Platzreduzierungen	**I a** 25h	2	0	4	0	**6**	**II a** 25h	2	0	**2**	**III a** 25h	2	0	**2**	4	6	10
keine Überbelegungen	**b** 35h	4	0	10	0	**14**	**b** 35h	4	0	**4**	**b** 35h	14	0	**14**	8	24	32
	c 45h	6	0	14	0	**20**	**c** 45h	4	0	**4**	**c** 45h	9	0	**9**	10	23	33
															22	53	75
Kita-Bezirk gesamt															**64**	**224**	**288**

Möllen

Auf dem Bünder	Gruppen-	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-	unter 3		Gesamt	Gruppen-	ab 3		Gesamt	davon U3	davon Ü3	Gesamtzahl
3 Gruppen	form	ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.		form	ohne Beh.	mit Beh.		form	ohne Beh.	mit Beh.		Plätze	Plätze	der Kinder
(2 I-Gruppen mit je 15 Kd.)	**I a** 25h	2	0	1	0	**3**	**II a** 25h	0	0	**0**	**III a** 25h	0	0	**0**	2	1	3
keine weiteren Platzreduzierungen	**b** 35h	3	0	7	0	**10**	**b** 35h	0	0	**0**	**b** 35h	7	2	**9**	3	16	19
keine Überbelegungen	**c** 45h	1	0	6	0	**7**	**c** 45h	0	0	**0**	**c** 45h	13	8	**21**	1	27	28
															6	44	50
Memellandstr.	Gruppen-	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-	unter 3		Gesamt	Gruppen-	ab 3		Gesamt	davon U3	davon Ü3	Gesamtzahl
3 Gruppen	form	ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.		form	ohne Beh.	mit Beh.		form	ohne Beh.	mit Beh.		Plätze	Plätze	der Kinder
keine Platzreduzierungen	**I a** 25h	0	0	0	0	**0**	**II a** 25h	0	0	**0**	**III a** 25h	1	0	**1**	0	1	1
1 Überbelegung	**b** 35h	4	0	4	0	**8**	**b** 35h	8	0	**8**	**b** 35h	13	0	**13**	12	17	29
	c 45h	1	1	10	0	**12**	**c** 45h	2	0	**2**	**c** 45h	10	0	**10**	4	20	24
															16	38	54
Kita-Bezirk gesamt															**22**	**82**	**104**

Stadt Voerde gesamt

	Gruppen-	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen-	unter 3		Gesamt	Gruppen-	ab 3		Gesamt	davon U3	davon Ü3	Gesamtzahl
67 Gruppen	form	ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.		form	ohne Beh.	mit Beh.		form	ohne Beh.	mit Beh.		Plätze	Plätze	der Kinder
12 Platzreduzierungen	**I a** 25h	13	0	19	0	**32**	**II a** 25h	2	0	**2**	**III a** 25h	26	0	**26**	15	45	60
12 Überbelegungen	**b** 35h	93	0	208	10	**311**	**b** 35h	36	0	**36**	**b** 35h	206	11	**217**	129	435	564
	c 45h	64	2	301	13	**380**	**c** 45h	27	0	**27**	**c** 45h	236	25	**261**	93	575	668
Gesamtzahl Plätze															**237**	**1055**	**1292**

Kitas	18
Gruppen	67
I-Gruppen	6
Einzelintegrationen in I-Gruppen	30
Einzelintegrationen in Regelgr.	30
Platzred.	12
Ü3 Überbeleg.	12
Tagespflegeplätze für U3-Kinder o.B.	174
Tagespflegeplätze für U3-Kinder m.B.	0
Tagespflegeplätze für Ü3-Kinder o.B.	9
Tagespflegeplätze für Ü3-Kinder m.B.	0
Tagespflegepersonen	55

	Anteile Stundenbuchungen		
	U3	Ü3	gesamt
25 h	6,33%	4,27%	4,64%
35 h	54,43%	41,23%	46,26%
45 h	39,24%	54,50%	51,70%

Anteil 45 h Ü3 Vorjahr:	52,35%
zulässiges Maximum (+4 %-Punkte)	56,35%

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.04.2023

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	25.05.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	vorberatend
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Jugendhilfeplanung im Bereich "Kindertagesbetreuung"
Hier: Erweiterung der Kita "Auf dem Bünder" um eine Gruppe

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird zur Versorgung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Möllen beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und die evangelische Kita Auf dem Bünder um eine 4. Gruppe zu erweitern.
2. Die im Rahmen der Investitionsförderung zu tragenden Trägeranteile werden von Seiten der Stadt übernommen.
3. Die über die Fördersumme hinausgehenden Baukosten für die neugeschaffenen Plätze sind im angemessenen Rahmen durch die Stadt Voerde zu übernehmen und in die Haushaltsplanung einzubringen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die mögliche Förderung beinhaltet eine Baukosten- und Ausstattungsförderung für insgesamt 20 Plätze mit einem förderfähigen Betrag pro Platz von 33.000 €, bei einer 90 %-igen Förderung des Landes. Der Trägeranteil beträgt 10%. Damit liegt die Bauinvestitionskostenförderung inkl. Trägeranteil bei 660.000 €.
Für den Anbau an die Kita Elisabethstraße Spellen wurden in 2020 ca. 660.000€ aufgewandt. Kosten für vergleichsweise Anbauten desselben Trägers aus der jüngeren Zeit lagen zwischen 770.000.- € und 850.000.- €.

Aufgrund der Baukostensteigerungen ist aber davon auszugehen, dass sich die Kosten für den Anbau auf einem deutlich höheren Niveau bewegen als 2020 und mit einem nicht gedeckten Bauvolumen gegenüber der Fördersumme von ungefähr 200.000 € zu rechnen ist.

Das geschätzte Gesamtkostenvolumen der zu übernehmenden Kosten für die Stadt Voerde beliefe sich, inklusive zu übernehmenden Trägeranteil, auf ca. 260.000 €. Diese erste Schätzung ist im Rahmen der weiteren Gebäudeplanung weiter zu konkretisieren und um eine aktuelle Kostenschätzung zu ergänzen.

Der Trägeranteil sowie das zu erwartende Baudefizit gegenüber der Fördersumme sind in den Haushalt 2024 und Folgejahre einzustellen.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv ( ) ja, negativ (X) keine

Hinweis
Aufgrund des in § 24 SGB VIII festgelegten Rechtsanspruchs ist diese Baumaßnahme notwendig. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind im weiteren Verfahren Maßnahmen zur Kompensation negativer Eingriffe in die Umwelt, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, festzuschreiben.

Sachdarstellung:
Die Evangelische Kinderwelt plant die Sanierung der 3-gruppigen Kita Auf dem Bünder und hat in diesem Zusammenhang angefragt, ob der Bedarf für eine 4. Gruppe bei der Stadt Voerde gesehen wird.
Dies bedingt über die jährliche Bedarfsplanung für den Bereich der Kindertagesbetreuung hinaus eine längerfristige Betrachtung der Entwicklungsperspektive im Stadtgebiet und insbesondere im Stadtteil Möllen.

Vor dem Hintergrund bestehender und absehbarer Entwicklungen im Bereich der Wohnbebauung und damit einhergehend der Bevölkerungsstruktur will man verwaltungsseits diese Möglichkeit nutzen und hat daher den Bezirk Möllen im Vorgriff auf die gesamtstädtische Überarbeitung der Bedarfsplanung bereits heute mit einer längerfristigen Perspektive unter Einbeziehung der Neubaugebiete und Wanderungsbewegungen betrachtet.
Im Rahmen der vollständigen Überarbeitung der Bedarfsplanung sind weitere Maßnahmen in anderen Stadtteilen zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorzulegen.

In den letzten Jahren ist die Bevölkerungszahl im Stadtteil Möllen rückläufig gewesen, jedoch ist dies insbesondere auf Leerstände und für Sanierungen oder Neubau leergezogene Gebäudestrukturen zurückzuführen. Bei bereits durchgeführten Wohnbaumaßnahmen konnten Bevölkerungszuwächse von Familien verzeichnet werden. Das lässt darauf schließen, dass zukünftige Maßnahmen ebenfalls für Familien attraktiv sein dürften. Dies hätte zur Folge, dass die Anzahl der Kinder unter 6-Jahren im Stadtteil, durch Zuzüge, aber auch durch zunehmende Geburtenzahlen, steigen wird. Hinzu kommt, dass bereits heute Familien aus anderen Stadtteilen die Möllener Kitas besuchen, - dies betrifft insbesondere auf Kinder aus dem Stadtteil Voerde-Mitte zu. Da für diesen Stadtteil bereits Neubaugebiete in Planung sind, ist davon auszugehen, dass auch die Zahl der Familien die in Voerde-Mitte leben und die Möllener Kitas besuchen werden, steigen.

Die oben dargestellten Entwicklungen lassen die Schlussfolgerung zu, dass mittel- und langfristig eine 4. Gruppe in dieser Einrichtung, insbesondere für U3-Kinder, benötigt wird.

Die Verwaltung prüft zur Erfüllung der oben beschriebenen erwartbaren Betreuungsbedarfe im Ortsteil Möllen, in Abstimmung mit dem Träger „Evangelische Kinderwelt im evangelischen Kirchenkreis Dinslaken“, inwiefern der Anbau einer vierten Gruppe an der Kita Auf dem Bünder umsetzbar ist. Notwendig ist dabei ein Anbau, der die Möglichkeit zur Betreuung von U3- sowie Ü3-Kindern bietet.

Voraussetzung der Evangelischen Kinderwelt für das Angebot eines Anbaus zur Schaffung neuer Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung in Voerde ist, dass sie keine Kosten für die Baumaßnahmen oder Betriebskosten im Hinblick auf zu tragende Trägeranteile oder auf ein Defizit bei nicht auskömmlicher Finanzierung durch die Bauinvestitionsförderung zu tragen hat.

Seite 225 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Die Verwaltung schlägt vor, dem Angebot des Trägers zu folgen, und entsprechende Mittel im Haushalt bereit zu stellen.

Ein erster Vorentwurf der Erweiterung um eine 4. Gruppe liegt der Drucksache als Anlage 1 bei.

Haarmann

Anlage(n):
(1) Kita Möllen Vorentwurf

Seite 226 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Anlage 1 zur Drucksache 17/571

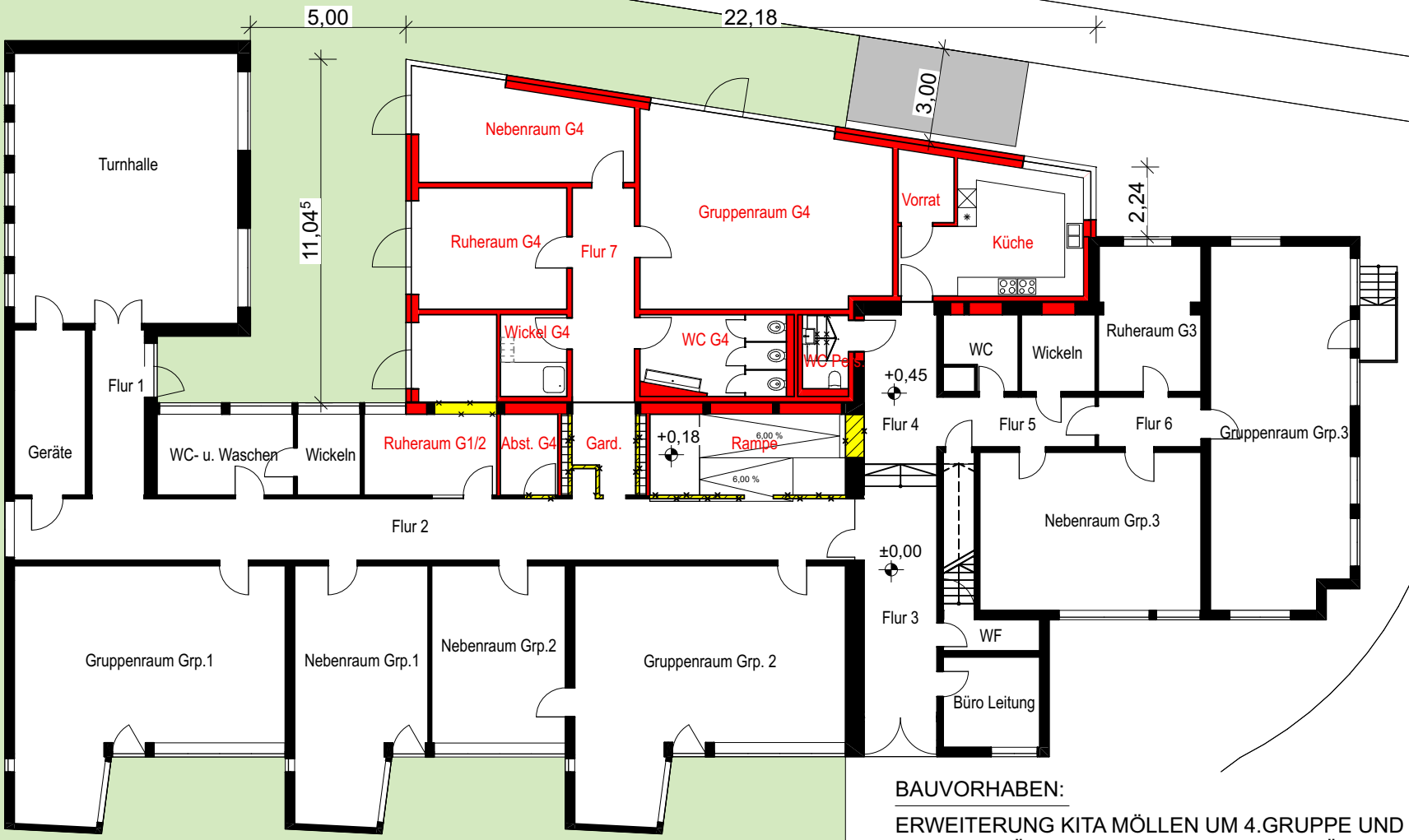

vorhandene **Spielfläche**
für **80** Kinder
Soll 960 m²
Ist 1130 m²

BAUVORHABEN:

ERWEITERUNG KITA MÖLLEN UM 4.GRUPPE UND KÜCHE
AUF DEM BÜNDER 68A, 46562 VOERDE-MÖLLEN

VORENTWURF

M. 1:200

BAUHERR:

EV. KINDERWELT
IM EV. KIRCHENKREIS DINSLAKEN
DUISBURGERSTR. 103
46535 DINSLAKEN

ARCHITEKTEN:

EBERL & LOHMEYER
KONRAD-DUDEN-STR.1
46485 WESEL
TEL. 0281-1 64 66 0
FAX 0281-1 64 66 16

05.05.2023 /Vo

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/611 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.06.2023

Fachbereich	Bürgerservice, Allgemeine Ordnung
Fachdienst	Feuerwehr, Allgemeine Ordnung, Verkehr

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	vorberatend
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Antrag der Werbegemeinschaft Spellen vom 31.05.2023 auf Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.03.2007

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Änderungsverordnung wird erlassen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen							
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:				
Erträge							
Aufwendungen							
Haushaltsbelastung	**0 €**	**0 €**		einmalig		jährlich	x
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt				ja		nein	
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich		Betrag:	Deckung:				

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:							
Maßnahme:							
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	20	20	20	20	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	0 €						
städt. Eigenanteil	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	0 €						
städt. Eigenanteil	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil **+Verbesserung / -Verschlechterung**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	☐	Betrag:	Deckung:				

Folgekosten						
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:			
Folgeerträge						
Folgeaufwendungen						
Zinsaufwand						
Abschreibungen ./. Auflösung SoPo						
Summe Folgeaufwand	**0 €**	**0 €**		einmalig ☐	jährlich ☐	
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt				ja ☐	nein ☐	
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	☐	Betrag:	Deckung:			

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv	( ) ja, negativ	(X) keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	( ) ja*	( ) nein*	* Erläuterung siehe Begründung
Begründung:			

Seite 229 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Sachdarstellung:

Die Werbegemeinschaft Spellen beantragt mit Schreiben vom 31.05.2023, in diesem Jahr die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen aus Anlass der Veranstaltung „Blickunkt Spellen“ am ersten Sonntag im September, 03.09.2023, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet halten zu dürfen.

Der Antrag wir damit begründet, dass dieses Jahr keine „RheinZeit“ stattfindet und ein besonderes „Highlight“ zum Blickpunkt, ein Grill-Event, aus organisatorischen Gründen nur am ersten Sonntag im September, 03.09.2023, möglich ist.

Gem. § 1 Ziffer 8 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.03.2007 in der zurzeit gültigen Fassung dürfen die Verkaufsstellen im Stadtteil Voerde am zweiten Sonntag im September eines jeden Jahres von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die Veranstaltung „Blickpunkt Spellen“ zieht nicht nur die Voerder Bevölkerung, sondern auch viele Besucher aus anderen Städten an. Die mit der Veranstaltung verbundene Ladenöffnung trägt mit zum großen Erfolg dieser Veranstaltung bei.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 22.03.2018 dürfen gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW in der zurzeit gültigen Fassung in einer Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Durch die einmalige Verlegung des Verkaufssonntages auf den 03.09.2023 in Spellen wird die Anzahl der im Stadtgebiet Voerde insgesamt freigegebenen Verkaufssonntage nicht berührt, es verbleibt weiter bei den bisher 8 freigegebenen Sonn- bzw. Feiertagen im Stadtgebiet Voerde, aufgeteilt in einzelne Ortsteile.

Dem Antrag der Werbegemeinschaft Spellen soll daher stattgegeben werden.

Haarmann

Anlage(n):
(1) Antrag Werbegemeinschaft Spellen vom 31.05.2023
(2) Änderungsverordnung, Bekanntmachungsanordnung

Werbegemeinschaft Spellen

Gudrun Hülsermann Mehrumer Straße 9
46562 Voerde-Spellen
Tel. 02855/6599

Werbegemeinschaft Spellen e.V., Mehrumer Str. 9, 46562 Voerde

Herr Bürgermeister Hamann
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Voerde, den 31.05.2023

Sehr geehrter Herr Hamann,

der „Blickpunkt Spellen", die Gewerbeshow in der Spellener Mitte, ist seit 35 Jahren ein Highlight im Ort, für die Mitglieder der Werbegemeinschaft Spellen und für die Besucher der Veranstaltung.
Mehrere Jahrzehnte fand dieses Fest immer auf den Feiertag, den 1. Mai statt. Da dieses seit dem Jahr 2014 nicht mehr möglich ist, sind wir auf das 2. Septemberwochenende gegangen. Dafür haben wir uns auch unseren verkaufsoffenen Sonntag genehmigen lassen. Da wir wussten, dass in diesem Jahr keine „Rheinzeit" stattfindet und unser besonderes Highlight zum Blickpunkt, ein Grill-Event, nur am 1. Wochenende, den 03.09.2023 möglich ist, haben wir uns entschieden den Blickpunkt in diesem Jahr auf das 1. Septemberwochenende zu legen, damit auch den verkaufsoffenen Sonntag.
Eine Voranfrage liegt Henning Kapp bereits vor.
Ich bitte sie daher, nur für dieses Jahr, uns den verkaufsoffenen Sonntag an diesem Termin zu genehmigen.

Liebe Grüße aus der Spellener Mitte
Gudrun Hülsermann

Seite 231 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Änderungsverordnung

Vom ……. zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S 516/SGV.NRW. 7113) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S. 528/SGV.NRW.2060), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW.S.274) wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) vom …… folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 (neu) wird hinter Satz 1 der Satz „Im Jahr 2023 dürfen die Verkaufsstellen am ersten Sonntag im September (03.09.2023) von 13 – 18 Uhr geöffnet sein“ angefügt.

Voerde, den ……..

H a a r m a n n
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), …….

H a a r m a n n
Bürgermeister

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 17.04.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	06.06.2023	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	zur Kenntnis
Stadtrat	20.06.2023	zur Kenntnis

Controlling-Bericht zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts der Stadt Voerde (Ndrrh.) - hier: Nachreichung der Anlage 3 zum Sachstandsbericht 2022

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nehmen Anlage 3 des in Drucksache 17/534 DS vorgelegten Controlling-Berichts zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes zur Kenntnis.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine: Das Klimaschutz-Controlling gehört zum Tätigkeitsprofil des im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geförderte Klimaschutzmanagements. Entsprechende Personalkosten sind im Haushaltsplan berücksichtigt.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv ( ) ja, negativ (X) keine	
Begründung:	Ein Sachstandsbericht hat in der Regel keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Klimaschutz. Weitere Begründung: siehe Sachdarstellung und Drucksache 17/534.	

Sachdarstellung:

Nachdem im Jahr 2015 das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKSK) der Stadt Voerde (Niederrhein) erarbeitet wurde, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 15. Juli 2016 den Beschluss gefasst, als Leitziel des kommunalen Klimaschutzes anzustreben, die örtlichen CO_2-Emissionen auf dem Stadtgebiet bis 2025 um 20 % und bis 2035 um 30 % gegenüber 2012 zu senken (siehe Seite 8 des IKSK – Teil 2: Endbericht). Hierfür beschloss er das Integrierte Klimaschutzkonzept als strategisches Handlungskonzept (siehe Drucksache Nr. 416 vom 03. Juni 2016).

Der Drucksache 17/534 DS zu entnehmende Controlling-Bericht ist ebenfalls Maßnahme des Konzeptes. „Über die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes sollte im Rat einmal jährlich Bericht erstattet werden“ (siehe Seite 27 des IKSK – Teil 2: Endbericht).

Im Rahmen der hiermit vorgelegten 1. Ergänzung wird die Anlage 3 des Controlling-Berichts nachgereicht. Das Controlling zum Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Voerde empfohlenen Maßnahmen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in tabellarischer Form vollzogen.

Die Fortführung der jährlichen sowie des umfassenden Controllings gehört zu den Aufgaben des Klimaschutzmanagements. Es erfolgt auch zukünftig ein jährlicher Bericht zum Umsetzungsstand des Integrierten Klimaschutzkonzeptes in den zuständigen Gremien der Stadt Voerde.

Haarmann

Anlage(n):
(1) Tabellarischer Controlling-Bericht zum Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Voerde (Ndrrh.) beschriebenen Maßnahmen

Seite 235 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabellarischer Controlling-Bericht: Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) der Stadt Voerde (Ndrrh.) beschriebenen Maßnahmen

Stand: Dez. 2022 / Mai 2023

Hinweis(e):

- **Das IKSK der Stadt Voerde inkl. Maßnahmenplan steht auf der städtischen Internetseite unter folgendem Link zur Online-Einsichtnahme und/ oder zum Download bereit: www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/.**
- **Die Hervorhebung in der Spalte "Aktueller Sachstand" zeigt an, welche Maßnahmen nicht zur Bearbeitung innerhalb des Erstvorhabens (Bewilligungszeitraum: Okt. 2019 bis Mitte Apr. 2023) vorgesehen wurden.**
- **Maßnahmen, die im Arbeitsplan des beantragten „Anschlussvorh. Klimaschutzman.“ vorgelegt wurden, sind in Spalte „KSM2“ mit einem „X“ markiert. Maßnahmen des bewilligten Arbeitsplans sind mit einem „XX“ markiert.**

Nr.	Inhalt	Beschreibung (laut IKSK)	Erfolgsindikator (laut IKSK)	Aktueller Sachstand	KSM2
Umsetzung und organisatorische Absicherung					
3.1	Personelle Absicherung durch Klimaschutzmanager	Schaffung einer geförderten ganzen Stelle eines Klimaschutzmanagers	Stelle wird 2016 eingerichtet	2016: Beschluss, einen Förderantrag für die Einrichtung einer Klimaschutzmanagement-Stelle zu stellen; 2018: Förderantrag wird gestellt und in 2019 bewilligt; Oktober 2019: Arbeitsbeginn des Klimaschutzmanagers (befristet bis September 2022); Beantragung weiterer Zuwendungen für die eingerichtete Stelle des Klimaschutzmanagements in 2022 erfolgt; Zuwendungsbescheid zum „Anschlussvorhaben“ liegt seit April 2023 vor (Bewilligungszeitraum: 15.04.23-14.04.25)	
3.2	Klimaforum	Es wird ein Klimaforum eingerichtet, das die Aufgabe hat, die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes zu organisieren.	Einrichtung des Klimaforums in 2016	begonnen; Hinweis: Zusammensetzung und Aufgaben des Klimaforums mit den zuständigen politischen Gremien in 2019/ 2020 abgestimmt, Durchführung in 2020 Corona-bedingt nicht möglich, 2021 und darüber hinaus werden ca. 2 Sitzungen pro Jahr realisiert; Klimaforum unterstützte in 2022 bei der Erarbeitung neu entwickelter und weiterentwickelter Maßnahmen für das Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement	**xx**
3.3	Unterstützung des Klimastammtisches	Die Stadt unterstützt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Klimastammtisch	dauerhafter Erhalt des Klimastammtisches	begonnen; Hinweis: 1. Sitzung im Frühjahr 2020 sowie ein weiterer, digitaler Austausch im Mai 2020, Vorbereitung und Durchführung weiterer Sitzungen Corona-bedingt nicht möglich oder erschwert; bis Ende 2021 wurden insgesamt 2 Sitzungen realisiert und neue Teilnehmer/innen motiviert; 2022: Teile des Stammtisches engagierten sich intensiv und gewinnbringend im Klimaforum	**x**
3.4	Laufendes Controlling	Es wird ein Controlling-System eingeführt, in dem unterjährig, jährlich sowie dreijährig der Erfolg der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes überprüft wird. Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Das etablierte Controlling-System wird fortgesetzt, in dem unterjährig, jährlich sowie dreijährig der Erfolg der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes überprüft wird. Alternativ oder zusätzlich wird ein digitales Werkzeug als Monitoring- und Steuerungsinstrument sowie zur Erarbeitung des Umsetzungsfahrplans für den Zeitraum 2025-2030 implementiert	Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes wird regelmäßig kontrolliert	begonnen; Hinweis: jährliches Controlling (auf Grundlage von Versorger-Daten) in 2020 eingerichtet und in 2021 fortgeführt; umfassendes/ dreijähriges Controlling wurde im Jahr 2021 begonnen, um es (hier: die Energie- und Treibhausgas-Bilanzierung bis einschließlich 2020) in 2022 fertigzustellen	**xx**
3.5	Verstetigung des Klimaschutzmanagements	Über den Zeitraum des Anschlussvorhabens hinaus bleibt mindestens eine Stelle für Klimaschutzmanagement im Stellenplan eingerichtet. Es wird zusätzlich eine Umsetzungsfahrplanung für den Zeitraum 2025-2030 erarbeitet.	Stelle für Klimaschutzmanagement bleibt eingerichtet; Umsetzungsplan 2025-2030 liegt vor	Die neu entwickelte Maßnahme wird im Anschlussvorhaben begonnen.	**xx**
Anwendungssektoren					
Haushalte					
6.1	Energieeffizienz bei Grundstücksverkäufen	Falls die Stadt zukünftig selbst die Grundstücke vermarktet, sollte ein anspruchsvoller Energiestandard im Rahmen von Grundstücksverträgen bzw. vorhabenbezogenen B-Plänen angestrebt werden.	Ratsbeschluss	Dieser Aspekt wird z.B. bei anstehenden B-Plänen berücksichtigt.	**x**

Tabellarischer Controlling-Bericht: Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) der Stadt Voerde (Ndrrh.) beschriebenen Maßnahmen

Stand: Dez. 2022 / Mai 2023

Hinweis(e):

- Das IKSK der Stadt Voerde inkl. Maßnahmenplan steht auf der städtischen Internetseite unter folgendem Link zur Online-Einsichtnahme und/ oder zum Download bereit: www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/.

- Die Hervorhebung in der Spalte "Aktueller Sachstand" zeigt an, welche Maßnahmen nicht zur Bearbeitung innerhalb des Erstvorhabens (Bewilligungszeitraum: Okt. 2019 bis Mitte Apr. 2023) vorgesehen wurden.

- Maßnahmen, die im Arbeitsplan des beantragten „Anschlussvorh. Klimaschutzman.“ vorgelegt wurden, sind in Spalte „KSM2“ mit einem „X“ markiert. Maßnahmen des bewilligten Arbeitsplans sind mit einem „XX“ markiert.

Nr.	Inhalt	Beschreibung (laut IKSK)	Erfolgsindikator (laut IKSK)	Aktueller Sachstand	KSM2
6.2	Klimaschutzsiedlung	Im Falle, dass zukünftig ein weiteres noch zu entwickelndes zusammenhängendes Baugebiet ausgewiesen wird, sollte eine „Klimaschutzsiedlung“ nach den Vorgaben des Landes NRW errichtet werden. Für die begleitende Betreuung können Fördermittel in Anspruch genommen werden.	Ratsbeschluss	auf Stadtgebiet durch privaten Projektentwickler bereits erfüllt: zwischenzeitlich "Senioren-Park carpe diem" (Bahnhofstr. 97) als "Klimaschutzsiedlung Voerde" nach Vorgaben des Landes NRW errichtet und zertifiziert (siehe Punkt 12.2); Weitere Informationen: siehe Punkt 6.1	
6.3	Sanierungsoffensive Voerde	Die Beratungsaktivitäten in Voerde werden in einer „Sanierungsoffensive Voerde“ zusammengefasst. Hierzu werden alle Beratungseinrichtungen, Energieberater und am Bau Tätigen eingeladen.	Aktion wird durchgeführt	begonnen; Hinweis: Der Klimaschutzmanager hat im Rahmen von Maßnahme 15.7 "Infoblatt Energieberatung in Voerde" und allgemeiner Vernetzungsaktivitäten den Kontakt zu Beratungseinrichtungen hergestellt. Gründung der "Sanierungsoffensive Voerde" steht aus und in die Aktionsplanung 2021 aufgenommen. Vorgelagert wurde aus dem Klimaforum heraus ein sog. "AK Sanierung" eingerichtet (mind. 2 Treffen in 2021). Im werden Teilprojekte für eine Sanierungsoffensive gesammelt, beraten und priorisiert. Weitere Informationen: siehe Punkt 15	
6.4	Energieberatung bezüglich Strom	Bürger erhalten Informationen zum Stromsparen. Diese beziehen sich auf stromsparende Geräte und stromsparendes Nutzerverhalten.	Beratungsstelle hält Stromsparinfos vor	begonnen; Hinweis: Der Klimaschutzmanager koordiniert die Beratungsangebote zur Stromsparen und stimmt die Angebote (z. B. kostenlose Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW im Rathaus, Vortragsreihen, sonstige Angebote) mit den Beratungsstellen ab; 2020 z.B. über 1.200 erreichte Personen im Kr. Wesel; 2022: 30 individuelle Energieberatungen für Voerder Bürgerinnen und Bürger, über 10 Vor-Ort-Beratungen und rd. 35 Teilnehmende in zwei Vorträgen (+ Vorbereitung eines Info-Nachmittags im Januar 2023 mit ca. 45 Teilnehmenden); Auch die Ausleihe eines Strommessgerätes über die Stadtbibliothek wird beworben, um das Nutzerverhalten positiv zu stimulieren.	
6.13	Sanierungsmanagement "Friedrichsfeld (östl. der B8)"	Ein Sanierungsmanagement für das Quartier „Friedrichsfeld (östl. der B8)“ wird über den Programmbereich Nr. 432 (Energetische Stadtsanierung) der KfW-Bank eingerichtet	Umsetzung der im integrierten energetischen Quartierskonzept empfohlenen Maßnahmen	Die neu entwickelte Maßnahme wird im Anschlussvorhaben begonnen.	**xx**
Gewerbe					
6.5	Klimaschutz wird Aufgabe der Wirtschaftsförderung	Klimaschutz und Energieeffizienz werden Aufgaben der Wirtschaftsförderung. Geeignete Aktionen werden durchgeführt.	Durchführung entsprechender Aktionen	Im Rahmen von Ansiedlungsgesprächen steht das Thema bereits im Fokus der Wirtschaftsförderung. So konnten bereits Maßnehmen der optimierten Wärmeversorgung, der PV-Installation und der klimafreundlichen Gestaltung der Außenflächen umgesetzt werden. Die Wirtschaftsförderung ist/ war z.B. Mitinitiator des Projekts "Ressourceneffiziente Gewerbegebiete". Weitere Informationen: siehe u.a. Punkt 6.6	**x**

Tabellarischer Controlling-Bericht: Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) der Stadt Voerde (Ndrrh.) beschriebenen Maßnahmen

Stand: Dez. 2022 / Mai 2023

Hinweis(e):

- **Das IKSK der Stadt Voerde inkl. Maßnahmenplan steht auf der städtischen Internetseite unter folgendem Link zur Online-Einsichtnahme und/ oder zum Download bereit: www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/.**
- **Die Hervorhebung in der Spalte "Aktueller Sachstand" zeigt an, welche Maßnahmen nicht zur Bearbeitung innerhalb des Erstvorhabens (Bewilligungszeitraum: Okt. 2019 bis Mitte Apr. 2023) vorgesehen wurden.**
- **Maßnahmen, die im Arbeitsplan des beantragten „Anschlussvorh. Klimaschutzman.“ vorgelegt wurden, sind in Spalte „KSM2“ mit einem „X“ markiert. Maßnahmen des bewilligten Arbeitsplans sind mit einem „XX“ markiert.**

Nr.	Inhalt	Beschreibung (laut IKSK)	Erfolgsindikator (laut IKSK)	Aktueller Sachstand	KSM2
6.6	Veranstaltungsreihe	Ein- bis zweimal jährlich organisiert die Wirtschaftsförderung der Stadt zusammen mit dem Klimaschutzmanager eine Veranstaltung zum Themenbereich „Energieeffizienz und Klimaschutz“ für Unternehmen in Voerde.	1 bis 2 Veranstaltungen pro Jahr	begonnen; Hinweis: vor Start des geförderten Klimaschutzmanagements: Durchführung des Projekts "Ressourceneffiziente Gewerbegebiete"; wiederkehrend: Akquise für ÖKOPROFIT-Projekt im Kreis Wesel (in 2020/21: 2 Interessenten, in 2022/23: 3 Interessenten); 2021: Organisation und Durchführung der Veranstaltung "Photovoltaik und E-Mobilität für Gewerbetreibende im Kreis Wesel" in Kooperation mit dem Zentrum für Umwelt, Energie und Klima der Handwerkskammer (HWK) Düsseldorf, der Kreishandwerkerschaft des Kreises Wesel und der EnergieAgentur.NRW; 2022: Bewerbung von landesweit angebotenen Veranstaltungsformaten, Einladung von ausgewählten Betrieben zu einer Netzwerk-Veranstaltung ins Rathaus sowie Vorbereitung einer Informationsveranstaltung für 2023 in Kooperation mit dem Kreis Klimabündnis und der HWK Düsseldorf	
6.7	Erweiterung Hafen Emmelsum und angrenzendes hafenaffines Gewerbe	Für die Hafenerweiterung Emmelsum und das hafenaffine Gewerbe des Umfeldes wird ein Energiekonzept erstellt, um einen möglichst klimaneutralen Hafen zu erreichen. Hierbei sind die Abwärmepotenziale der angrenzenden Unternehmen ein zubeziehen.	Beschluss und Realisierung des Energiekonzeptes	DeltaPort hat das Projekt "EcoPort 813" initiiert, in dem die Vermeidung von CO2 im Fordergrund steht. Das Thema Abwärme befindet sich in der Projektphase.	x
6.8	Ausbau Photovoltaik	Durch die Wirtschaftsförderung / den Klimaschutzmanager werden Unternehmen gezielt auf die Möglichkeit der Solarstromerzeugung angesprochen.	Realisierung von 1-2 PV-Anlagen pro Jahr von Unternehmen	begonnen; Hinweis: Geplante Information im Rahmen des Unternehmerfrühstücks und Einbindung von Externen konnte in 2020/ 2021 Corona-bedingt nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Engagierte Betriebe/ Unternehmen setzen bereits Anlagen in Eigenregie um. Best-Practice-Beispiele sind im Stadtgebiet vorhanden, die vom Klimaschutzmanager erfasst werden (Stand 2021: 33 Anlagen von 35 kWp bis 575 kWp Leistung vorhanden; Installierte Gesamt-Leistung bei PV-Dachanlagen 2021: rd. 9 MW = fast 2,5-facher Anstieg im Vergleich zu 2012). Information von Gewerbetreibenden über die Möglichkeit der Solarstromerzeugung hat 2021 im Rahmen einer Infoveranstaltung (in Kooperation mit der HWK Düsseldorf) stattgefunden und wurde in 2022 für 2023 vorbereitet (siehe Punkt 6.6). Perspektivisch: Veröffentlichung einer komm. Richtlinie zur Förderung von PV auf Unternehmensdächern i.R. der "Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr"	xx
6.9	Energieeffizienz bei Gewerbeneubau	Die bauwilligen Unternehmen werden auf die Erstellung eines Energiekonzeptes unter Einbeziehung der benachbarten Unternehmen angesprochen und über Potenziale infor-miert.	Erstellung eines Infoblattes über ein Energiekonzept und mögliche Potentiale	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt; Weitere Informationen: siehe u.a. Punkt 6.5	x
6.10	Effizienzberatung	Durch gezielte Information sollte seitens der Wirtschaftsförderung auf die Möglichkeit der „Energieeffizienzberatung“ hingewiesen werden. Auf das KompetenzNetz Energie der EnergieAgentur Wirtschaft des Kreises Wesel wird hingewiesen.	Teilnahme von Betrieben aus Voerde an Effizienznetzwerken	begonnen; Hinweis: Betriebe werden auf mögliche Effizienzberatungen hingewiesen wie z. B. im Herbst 2019 beim Unternehmerfrühstück auf das ÖKOPROFIT-Projekt im Kreis Wesel*, im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder der Akquise zum ÖKOPROFIT-Projekt. Zudem erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem KompetenzNetz Energie der EntwicklungsAgentur Wirtschaft des Kreises Wesel. Darüber hinaus wirbt der Klimaschutzmanager für das "KompetenzNetz Energie" und betreibt Vernetzungsarbeit innerhalb der Stadt. * Ein Unternehmen aus Voerde hat einen "Letter of Intent" für das ÖKOPROFIT-Projekt abgegeben. Das Interesse an einer Teilnahme in 2020/2021 wurde allerdings Corona-bedingt zurückgezogen. Drei Voerder Betriebe waren an der in 2023 geplanten Neuauflage interessiert.	x

Tabellarischer Controlling-Bericht: Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) der Stadt Voerde (Ndrrh.) beschriebenen Maßnahmen

Stand: Dez. 2022 / Mai 2023

Hinweis(e):

- Das IKSK der Stadt Voerde inkl. Maßnahmenplan steht auf der städtischen Internetseite unter folgendem Link zur Online-Einsichtnahme und/ oder zum Download bereit: www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/.

- Die Hervorhebung in der Spalte "Aktueller Sachstand" zeigt an, welche Maßnahmen nicht zur Bearbeitung innerhalb des Erstvorhabens (Bewilligungszeitraum: Okt. 2019 bis Mitte Apr. 2023) vorgesehen wurden.

- Maßnahmen, die im Arbeitsplan des beantragten „Anschlussvorh. Klimaschutzman.“ vorgelegt wurden, sind in Spalte „KSM2“ mit einem „X“ markiert. Maßnahmen des bewilligten Arbeitsplans sind mit einem „XX“ markiert.

Nr.	Inhalt	Beschreibung (laut IKSK)	Erfolgsindikator (laut IKSK)	Aktueller Sachstand	KSM2
6.11	Vernetzung	In Kooperation mit der EnergieAgentur Wirtschaft des Kreises Wesel werden Unternehmen in Voerde für ein Effizienznetzwerk geworben.	Teilnahme von mindestens 2 Unternehmen an einem Effizienznetzwerk pro Jahr	begonnen; Hinweis: Die Fa. Opgen-Rhein und die Fa. Stemmer sind seit Jahren Mitglieder im KompetenzNetz Energie e.V. im Kreis Wesel. Weitere (Vernetzungs-)Aktivitäten: siehe Punkt 6.10	
Kirchen und Sozialverbände					
6.12	Klimaschutz in Glaubensgemeinschaften	Ebenso wie die Stadt sollten Kirchengemeinden und andere Glaubensgemeinschaften eine Selbstverpflichtung eingehen, die für Voerde formulierten Klimaschutzziele auch in ihrer Gemeinde – insbesondere in ihren Gebäuden – zu erreichen. Hierüber sollte eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Kirchengemeinden und andere Glaubensgemeinschaften in Voerde sollten sich am „Grünen Hahn“ beteiligen	Anzahl der entsprechenden Vereinbarungen	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	**x**
Städtische Einrichtungen					
7.1	CO2-Minderungsziel für eigene Liegenschaften	Die Gemeinde setzt sich für die CO2-Minderung in den eigenen Liegenschaften sowie bei der Straßenbeleuchtung ein Minderungsziel von 20 % bis 2025 und 40 % bis 2035. Einmal jährlich wird im Rat über die Entwicklung berichtet.	Reduzierung der CO2-Emissionen entsprechend den Vorgaben ca. 2% pro Jahr	begonnen; Hinweis: Stand 2019 kann eine CO2-Minderung von rund 11% im Vergleich zum Basisjahr 2012 festgestellt werden (Stand 2017: ca. 7% im Vergleich zu 2012). Stand 2020/2021 ist eine CO2-Minderung von 31% zu verzeichnen (Achtung: Diese Werte sind aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das tägliche Leben als "Ausreißer" zu bezeichnen.). Die weitere Entwicklung des CO2-Minderungsziels für die kommunale Verwaltung ist im Rahmen fortzuschreibenden Energie- und Treibhausgas-Bilanz zu kontrollieren (siehe Punkt 3.4 sowie Anlage 4)	**xx**
7.2	Berücksichtigung von Preissteigerungsraten bei Sanierungen und Neubauten städtischer Liegenschaften	Es wird empfohlen, bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen eine jährliche Preissteigerungsrate zugrunde zu legen.	Festlegung einer allgemeinen Preissteigerungsrate (langfristig)	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	
7.3	Städtische Neubauten als Passivhäuser anstreben	Es wird empfohlen, städtische Neubauten als Passivhäuser zu realisieren.	alle Neubauten sind Passivhäuser	Es erfolgt bereits eine entsprechende individuelle, projektspezifische Prüfung (siehe z.B. Neubau Kita Grünstr.).	**xx**
7.4	Standards bei Sanierung	Bei Sanierungen sollte die Stadt sich vorbildlich verhalten. Daher sollten Sanierungen 20 - 30 % unterhalb der Anforderung der EnEV liegen und möglichst mit Passivhauskomponenten/-standards erfolgen. Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind Preissteigerungen im Rahmen einer Lebenszyklusbetrachtung zu berücksichtigen. Der Rat beschließt ein entsprechendes Anforderungsprofil. Fördermöglichkeiten der KfW sowie der NKI werden weitestgehend ausgenutzt.	Beschluss des Rates Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Ratsbeschluss zu Standards bei Sanierung städtischer Liegenschaften; Umsetzung umfangreicher, besonders energiesparender Sanierungsmaßnahmen	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	**xx**
7.5	Klimaschutzteilkonzept "Klimaschutz in eigenen Liegenschaften"	Die Stadt stellt in 2016 einen Förderantrag für ein Klimaschutzteilkonzept „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften“.	Erstellung des Konzeptes	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt; Hinweis: Teilkonzepte für kommunale Liegenschaften werden aktuell nicht über die Kommunalrichtlinie gefördert.	

Tabellarischer Controlling-Bericht: Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) der Stadt Voerde (Ndrrh.) beschriebenen Maßnahmen

Stand: Dez. 2022 / Mai 2023

Hinweis(e):

- **Das IKSK der Stadt Voerde inkl. Maßnahmenplan steht auf der städtischen Internetseite unter folgendem Link zur Online-Einsichtnahme und/ oder zum Download bereit: www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/.**
- **Die Hervorhebung in der Spalte "Aktueller Sachstand" zeigt an, welche Maßnahmen nicht zur Bearbeitung innerhalb des Erstvorhabens (Bewilligungszeitraum: Okt. 2019 bis Mitte Apr. 2023) vorgesehen wurden.**
- **Maßnahmen, die im Arbeitsplan des beantragten „Anschlussvorh. Klimaschutzman.“ vorgelegt wurden, sind in Spalte „KSM2“ mit einem „X“ markiert. Maßnahmen des bewilligten Arbeitsplans sind mit einem „XX“ markiert.**

Nr.	Inhalt	Beschreibung (laut IKSK)	Erfolgsindikator (laut IKSK)	Aktueller Sachstand	KSM2
7.6	Anschluss städtischer Liegenschaften an Fernwärme	Liegen städtische Gebäude im Fernwärmegebiet, so werden diese grundsätzlich an die Fernwärme angeschlossen. Das Schulzentrum Süd und das Freibad in der Voerder Innenstadt werden an die Fernwärme angeschlossen. Mit der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH werden entsprechende Gespräche zur Anbindung geführt.	Anschluss der Gebäude	begonnen; Hinweis: In 2020 konnte die Fernwärme-Versorgung von Schulzentrum-Süd und Freibad in Betrieb genommen werden. Zudem wurde die bis Ende 2018 sanierte Sportanlage Am Tannenbusch an die Fernwärmeversorgung Friedrichsfeld angeschlossen. Dafür haben die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH und die Wohnbau Dinslaken GmbH in Zusammenarbeit innerhalb von ca. 2 Jahren viele Wohngebäude des Wohnbauunternehmens an das Friedrichsfelder Fernwärmenetz angeschlossen und das Netz aus dem Bereich Eichenweg etc. nach Norden und Osten ausgebaut und über die B8 in den östlichen Bereich von Friedrichsfeld fortgeführt. Weitere Informationen: siehe Punkte 8.1 u. 9.1	x
7.7	PV-Anlagen auf städtischen Gebäuden	Es wird empfohlen, eine Untersuchung über die Nutzungspotenziale für PV-Anlagen auf städtischen Gebäuden zu erstellen. In den Fällen, in denen eine Wirtschaftlichkeit innerhalb der Lebensdauer erreicht wird, sollten die Anlagen kurzfristig realisiert werden. Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Die Untersuchung über die Nutzungspotenziale für PV-Anlagen auf städtischen Gebäuden wird fortgesetzt/forciert. In den Fällen, in denen eine Wirtschaftlichkeit innerhalb der Lebensdauer erreicht wird, sollten die Anlagen kurzfristig realisiert werden.	Realisierung der Anlagen	begonnen; Hinweis: Dachflächen (Bauhof, Gymnasium) wurden bereits in den letzten Jahren mit Photovoltaik-Anlagen ausgestattet. Die Verwaltung prüfte im Rahmen der Mitgliedschaft im Kommunalen Energieeffizienznetzwerk Niederrhein (KEEN) das Potenzial/ die Umsetzbarkeit einer Photovoltaik-Aufdachanlage auf dem Dach des Rathauses als Pilotvorhaben. Weitere Potenzialanalysen wurden in 2022 vorbereitet. Zudem werden mögliche Förderprogramme für PV auf kommunalen Dachflächen beobachtet und von Seiten des Klimaschutzmanagements verwaltungsintern kommuniziert/ beworben	xx
7.8	Erneuerbare Wärme	In Gebäuden außerhalb des Fernwärmegebietes werden erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung eingesetzt. Für das Schulzentrum Nord (Friedrichsfeld) sollten Gespräche geführt werden, ob die überschüssige Wärme aus der Biogasanlage genutzt werden kann.	Versorgung weiterer Gebäude mit Wärme aus erneuerbaren Energien	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	
7.9	Energiesparen macht Schule	In Voerde wird ein Projekt „Energiesparen in Schulen und Kitas“ gestartet.	Durchführung des Projekts	begonnen; Hinweis: Anfang 2020 wurde hausintern zuständigen Fachdiensten und Abteilungen das Projekt vorgestellt und in dem Zusammenhang der Abstimmungsprozess angestoßen. Weil die Schulen bzw. das Lehrpersonal seit Beginn der Corona-Pandemie mit den damit zusammenhängenden Herausforderungen bereits z.T. ausgelastet sind, ist weiterhin nicht absehbar, ob wann und wie die Durchführung einer derartigen Fördermaßnahme erfolgen kann. Um sich diesbezüglich weitere Kompetenzen anzueignen hat der Klimaschutzmanager im Feb. 2021 im Rahmen des SK:KK-Mentoringprogramms an einem Seminar zu diesem Förderbaustein der Kommunalrichtlinie teilgenommen. Zudem wurde eine Beteiligung am interkommunalen Projekt „Aktiv fürs Klima“ geprüft. Das Prüfergebnis viel negativ aus, da das Projekt u.a. bereits gestartet war.	
7.10	Schulungen für Hausmeister "Energieeinsparung in Gebäuden" Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Schulungen für Hausmeister und Nutzergruppen zu "Energieeinsparung in Gebäuden"	Für die Hausmeister der Stadt Voerde werden Schulungen zum Thema „Energieeinsparung in Gebäuden“ durchgeführt. Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Für die Hausmeister der Stadt Voerde werden Schulungen zum Thema „Energieeinsparung in Gebäuden“ durchgeführt. Es werden Angebote für Dritte (= Schulungen für Nutzerinnen und Nutzer der Gebäude) geplant und umgesetzt.	Durchführung mindestens einer Schulung für Hausmeister Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Durchführung mindestens einer Schulung pro Jahr	begonnen; Hinweis: ursprünglich Umsetzung im Rahmen bzw. in Verbindung mit dem Projekt "Energiesparen macht Schule" angestrebt; alternativ: Über die Mitgliedschaft im Kommunalen Energieeffizienznetzwerk Niederrhein wurde in 2022 eine Schulung für Lehrer(inn)en vorbereitet und im März umgesetzt.	x

Tabellarischer Controlling-Bericht: Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) der Stadt Voerde (Ndrrh.) beschriebenen Maßnahmen

Stand: Dez. 2022 / Mai 2023

Hinweis(e):

- Das IKSK der Stadt Voerde inkl. Maßnahmenplan steht auf der städtischen Internetseite unter folgendem Link zur Online-Einsichtnahme und/ oder zum Download bereit: www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/.

- Die Hervorhebung in der Spalte "Aktueller Sachstand" zeigt an, welche Maßnahmen nicht zur Bearbeitung innerhalb des Erstvorhabens (Bewilligungszeitraum: Okt. 2019 bis Mitte Apr. 2023) vorgesehen wurden.

- Maßnahmen, die im Arbeitsplan des beantragten „Anschlussvorh. Klimaschutzman.“ vorgelegt wurden, sind in Spalte „KSM2“ mit einem „X“ markiert. Maßnahmen des bewilligten Arbeitsplans sind mit einem „XX“ markiert.

Nr.	Inhalt	Beschreibung (laut IKSK)	Erfolgsindikator (laut IKSK)	Aktueller Sachstand	KSM2
7.11	Green-IT-Konzept	Es wird empfohlen, ein Green-IT-Konzept erstellen zu lassen und entsprechende Fördermittel zu beantragen. Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Es wird empfohlen, ein Green-IT-Konzept erstellen zu lassen und entsprechende Fördermittel, sofern akquirierbar, zu beantragen. Empfohlene Green-IT-Maßnahmen sind anschließend umzusetzen.	Erstellung des Konzeptes Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Erstellung des Konzeptes unter Berücksichtigung des Scope 3; Umsetzung von Green-IT-Maßnahmen	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	x
7.12	Förderung des Fahrrades im Rahmen der Stadtverwaltung	Die Stadtverwaltung sollte sich vorbildlich verhalten und das Fahrrad als wichtiges innerörtliches Verkehrsmittel fördern. Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Die Stadtverwaltung sollte sich vorbildlich verhalten und das Fahrrad als wichtiges innerörtliches Verkehrsmittel fördern. Entsprechende Anreize sind zu schaffen.	Teilnahme der Stadtverwaltung am Projekt „Stadtradeln“ Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Teilnahme der Stadtverwaltung am Projekt „Stadtradeln“; Implementierung eines Anreizsystems, z.B. Realisierung des Dienstrad-Leasings; quantifizierbare Zunahme im Bereich Auslastung von Diensträdern/	begonnen; Hinweis: Die Verwaltung engagiert sich im Rahmen der Aktion STADTRADELN (z.B. 2021: Platz 3 des Teams "Rund ums Rathaus" in der Kategorie "Fahrradaktivstes Voerder Team") und für die Nutzung des Fahrrades allgemein. Es gibt zwei Dienst-Pedelecs, die insbesondere in den warmen Monaten rege genutzt werden. In 2022 wurde die Anschaffung von weiteren E-Bikes über die sog. Billigkeitsrichtlinie (jew. 2 für Baubetriebshof und Rathaus) umgesetzt. Der Klimaschutzmanager bewirbt die Nutzung der Diensträder und prüft, ob die Fahrradnutzung zukünftig genauer quantifiziert werden kann. Ergänzend bietet die Verwaltung neuerdings das „JobRad“-Modell (Dienstrad-Leasing) an.	xx
7.13	Dienstreisen	Bei Dienstreisen sind prioritär öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Werden für Dienstreisen oder andere Zwecke Fahrzeuge ausgeliehen, so ist ein niedriger spezifischer CO2-Wert ein wichtiges Entscheidungskriterium. Gleiches gilt bei einer Neubeschaffung von Fahrzeugen. Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Bei Dienstreisen sind prioritär öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Werden für Dienstreisen oder andere Zwecke Fahrzeuge ausgeliehen, so ist ein niedriger spezifischer CO2-Wert ein wichtiges Entscheidungskriterium. Gleiches gilt bei einer Neubeschaffung von Fahrzeugen. Alternative Nutzungsformen in die Betrachtung einzubeziehen (z.B. Entlastung des Fuhrparks durch lokales e-CarSharing).	Stärkere Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Dienstfahrten Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Stärkere Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Dienstfahrten (verbindliche Dienstanweisung); Elektrifizierung des städtischen Fuhrparks	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	xx
7.14	Straßenbeleuchtung und Ampeln	Die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED wird fortgeführt. Ampeln werden, wenn nicht unbedingt erforderlich, nachts abgeschaltet.	Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED	begonnen; Hinweis: Die Umrüstung auf moderne LED-Technik wird seit Jahren durch die Verwaltung bearbeitet. Im Vergleich zum Basisjahr 2012 konnte der jährliche Strombedarf für Straßenbeleuchtung bis einschließlich 2018 um 15,6 % reduziert werden. Ein detaillierter Sachstandsbericht wurde im März 2022 von Vertretern der Westenergie AG im Fachausschuss präsentiert. Von 3.395 Leuchtstellen sind bislang 1.196 Leuchstellen auf moderne LED-Technik umgerüstet (ca. 35%)	x
7.15	Wärme aus Abwasser	2016 wird eine Potenzialstudie „Wärme aus Abwasser“ erstellt.	Durchführung der Potentialstudie	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	x

Tabellarischer Controlling-Bericht: Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) der Stadt Voerde (Ndrrh.) beschriebenen Maßnahmen

Stand: Dez. 2022 / Mai 2023

Hinweis(e):

- Das IKSK der Stadt Voerde inkl. Maßnahmenplan steht auf der städtischen Internetseite unter folgendem Link zur Online-Einsichtnahme und/ oder zum Download bereit: www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/.

- Die Hervorhebung in der Spalte "Aktueller Sachstand" zeigt an, welche Maßnahmen nicht zur Bearbeitung innerhalb des Erstvorhabens (Bewilligungszeitraum: Okt. 2019 bis Mitte Apr. 2023) vorgesehen wurden.

- Maßnahmen, die im Arbeitsplan des beantragten „Anschlussvorh. Klimaschutzman.“ vorgelegt wurden, sind in Spalte „KSM2“ mit einem „X“ markiert. Maßnahmen des bewilligten Arbeitsplans sind mit einem „XX“ markiert.

Nr.	Inhalt	Beschreibung (laut IKSK)	Erfolgsindikator (laut IKSK)	Aktueller Sachstand	KSM2
7.16	Implementierung eines Energiemanagements	Einrichtung eines Energiemanagements (Kom.EMS-Standard) mit dem Ziel, Energieverbräuche/-kosten kontinuierlich zu reduzieren sowie die erforderlichen organisatorischen Strukturen in der Verwaltung zu verankern	Energiemanagement-Konzept liegt vor, Gebäudebewertungen durchgeführt, Software und Messtechnik installiert, Fachpersonal und/ oder Dienstleister zusätzlich beschäftigt	Die neu entwickelte Maßnahme wird im Anschlussvorhaben begonnen.	**xx**
Heizungssanierung					
8.1	Priorität bei Kesselsanierungen	Werden Heizkessel saniert, so sollte wenn vorhanden auf Fernwärme umgestellt werden. Ist Fernwärme nicht verfügbar, sind zunächst erneuerbare Energien zu prüfen.	die Zahl der Fernwärmekunden steigt	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt (Maßnahme erfolgt aktuell z.T. eigeninitiativ.); Vertreter der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH berichteten im Mai 2022 im Fachausschuss, dass etwa 20 Anschlüsse pro Jahr erreicht werden.; Weitere Informationen: siehe 7.6	**xx**
8.2	Sanierung von Heizungsanlagen	Empfohlen wird, im Rahmen einer aufsuchenden Energieberatung eine Informationskampagne zum Einbau von Brennwertkesseln durchzuführen. Hierbei sollten insbesondere auch Fördermöglichkeiten dargestellt werden.	95 % der Kesselsanierungen sind Brennwertkessel	Die Sanierung von Heizungssystemen erfolgt aktuell eigeninitiativ durch die jeweiligen Eigentümer*innen. Die Verwaltung informiert hierzu bereits regelmäßig durch Fortbildungsveranstaltungen und Energieberatungsangeboten. Im Nov. 2021 startet die kreisweite Klimakampagne (Motto: "Gemeinsam fürs Klima"). Erstes Schwerpunktthema ist energieeffizientes Sanieren (mögl. Angebote u.a.: regelmäßiger Online-Sanierungsstammstisch mit der Verbraucherzentrale NRW, Wettbewerb "Älteste Heizpumpe im Kreis Wesel"). 2022: Interessensbekundung zur Teilnahme am RVR-Projekt "Energiesparhaus.Ruhr" vorbereitet und abgesetzt	**x**
8.3	Brennstoffwechsel	Im Rahmen der Energieberatung sind die klimapolitischen Vorteile der Umstellung von Heizöl auf Erdgas darzulegen. Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Im Rahmen der Energieberatung sind die klimapolitischen Vorteile der Umstellung von Heizöl auf alternative Energieträger/Heiztechnik auf Erdgas darzulegen.	100 Ölkessel in 10 Jahren werden auf Erdgas umgestellt Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): 100 Ölkessel in 10 Jahren werden/wurden umgestellt	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt (Maßnahme erfolgt aktuell z.T. eigeninitiativ.); Hinweis: Die Verwaltung recherchiert im Zuge des Klimaschutz-Controllings, ob Daten zu Heizsystemumstellungen bezogen und analysiert werden können. 2022/23 hat die Stadt Voerde ein erstes Interesse zur Beteiligung am RVR-Projekt „Energiesparhaus.Ruhr“ signalisiert.	**x**
8.4	Umrüstung von Elektrospeicherheizungen	Die Umrüstung von Speicherheizungen ist aufwändig, langfristig aber nicht nur aus klimapolitischen Gründen sinnvoll. Eine entsprechende Beratung der Eigentümer sollte erfolgen; hierbei sollte auch hervorgehoben werden, dass eine Umrüstung von Elektrospeicherheizungen auf Zentralheizungen mit einer Komfortsteigerung und damit mit einer Wertverbesserung der Immobilie verbunden ist. Primär sollte der Anschluss an die Fernwärme vorgesehen werden	30 Gebäude mit 180 Wohnungen werden umgestellt	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt (Maßnahme erfolgt aktuell z.T. eigeninitiativ.); Hinweis: örtliche Wohnungsbaugesellschaften sind seit Jahren im Bereich der (energetischen) Sanierung von Mehrfamilienhäusern tätig; Beratungsangebote: siehe Punkt 15 "Öffentlichkeitsarbeit"; Weitere Informationen: siehe Punkt 8.3	**x**

Tabellarischer Controlling-Bericht: Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) der Stadt Voerde (Ndrrh.) beschriebenen Maßnahmen

Stand: Dez. 2022 / Mai 2023

Hinweis(e):

- Das IKSK der Stadt Voerde inkl. Maßnahmenplan steht auf der städtischen Internetseite unter folgendem Link zur Online-Einsichtnahme und/ oder zum Download bereit: www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/.

- Die Hervorhebung in der Spalte "Aktueller Sachstand" zeigt an, welche Maßnahmen nicht zur Bearbeitung innerhalb des Erstvorhabens (Bewilligungszeitraum: Okt. 2019 bis Mitte Apr. 2023) vorgesehen wurden.

- Maßnahmen, die im Arbeitsplan des beantragten „Anschlussvorh. Klimaschutzman.“ vorgelegt wurden, sind in Spalte „KSM2“ mit einem „X“ markiert. Maßnahmen des bewilligten Arbeitsplans sind mit einem „XX“ markiert.

Nr.	Inhalt	Beschreibung (laut IKSK)	Erfolgsindikator (laut IKSK)	Aktueller Sachstand	KSM2
Kraft-Wärme-Kopplung					
9.1	Ausbau des Fernwärmenetzes	Das Wärmenetz in der Voerder Innenstadt wird ausgedehnt; städtische Gebäude, die noch nicht mit Fernwärme versorgt werden (insbesondere Schulzentrum Süd und Freibad) werden angeschlossen. Hierdurch wird eine Verlängerung der Wärmetrasse bis zur Frankfurter Straße möglich, so dass auch weitere Mehrfamilienhäuser oder Senioreneinrichtungen angeschlossen werden können. Das Wärmenetz in Friedrichsfeld wird wie geplant erweitert. Sofern im Gewerbegebiet Hünxe eine Biogasanlage errichtet wird, sollte ein Anschluss realisiert werden.	Ausbau des Fernwärmenetzes in der Kernstadt und in Friedrichsfeld	begonnen; Hinweis: Der Anteil der Fernwärme am Wärmebedarf im Stadtgebiet hat sich zwischen 2012 und 2020 von 13,3 % auf 18,3 % steigern können. Weitere städtische Gebäude (Sportanlage am Tannenbusch, Schulzentrum-Süd und Freibad) werden inzwischen mit Fernwärme versorgt. Der Ausbau des Netzes wird federführend durch die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH vorangetrieben. Weitere Informationen: siehe Punkte 7.6 u. 8.1	x
9.2	Objektbezogene BHKW außerhalb des Fernwärmegebietes	Eigentümer von Wohngebäuden ab 8 Wohneinheiten und Unternehmen sollten für die Installation von Klein-BHKW geworben werden. Objektbezogene BHKW sind aber nur außerhalb des Fernwärmegebiets sinnvoll.	Bau von 2 BHKW pro Jahr außerhalb der Fernwärmegebiete	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	
9.3	BHKW in Neubauten	Bei größeren sonstigen Neubauten, wie z. B. Altenwohnheimen, sollte mit den Gebäudeeigentümern intensiv über ein BHKW bzw. den Anschluss an eine Nahwärmeversorgung gesprochen werden.	größere Neubauten werden mit Wärme versorgt	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	x
9.4	Kraft-Kälte-Kopplung (KKK)	Im Rahmen einer Veranstaltung der Wirtschaftsförderung Voerde wird Kraft-Kälte-Kopplung thematisiert.	Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Energieeffizienz und Klimaschutz“ für Unternehmen in Voerde wird über die Chancen von KKK-Anlagen informiert.	begonnen; Hinweis: Der Klimaschutzmanager steht bereits im Kontakt zu zuständigen, lokalen bzw. regionalen Akteuren, um Betrieben mögliche Modelle anhand von Best-Practice-Projekten zu präsentieren (siehe Punkt 6.7). Mit dem Hauptbestandteil der Maßnahme (Abstimmung, Konzeption und Durchführung einer Veranstaltungsreihe) wurde begonnen. Die angestrebte Umsetzung in 2021 konnte nicht realisiert werden. Der geplante Termin konnte vom Experten der EnergieAgentur.NRW (EA.NRW) nicht gehalten werden, da die EA.NRW zum Jahresende 2021 abgewickelt wurde. Die Chance von KKK-Anlagen wurde in 2022 z.B. während einer Kooperationsveranstaltung zw. Stadt Voerde, Kreis-Klimabündnis, Kreishandwerkerschaft sowie Handwerkskammer Düsseldorf bewerben.	
Erneuerbare Energien zur Stromerzeugung					
10.1	Windkraft: Ausschöpfung der Konzentrationszone und Repowering	Auf dem Gelände der ehemaligen Schachtanlage sollte die geplante Windkraftanlage (WKA) errichtet werden. Für die beiden älteren Windanlagen sollte den Eigentümern die Option des Repowerings erhalten bleiben.	Bau der WKA auf dem ehemaligen Schachtgelände; Repowering der beiden bestehenden Windkraftanlagen	teilweise begonnen; Hinweis: Seit 2012 hat sich die Anzahl der WKA verdoppelt. Die installierte Leistung im Bereich Wind hat sich bis 2018 mehr als vervierfacht (+414 %). Es ist eine weitere WKA auf dem Areal des früheren Schachts Löhnen (mit Beteiligung der Stadtwerke Voerde GmbH) in Planung/ Genehmigung/ Umsetzung, wodurch die Konzentrationszone ausgeschöpft wird.	x
10.2	Aktionskreis Photovoltaik	Im Rahmen des einzurichtenden „Klimaforums Voerde“ wird ein „Aktionskreis Photovoltaik“ eingerichtet. Hierbei sollten neben den örtlichen Energieversorgern und den Wohnungsbaugesellschaften auch die örtlichen Handwerker und Planer einbezogen werden. In Abstimmung mit dem Klimaschutzmanager initiiert dieser Aktionskreis Marketingkampagnen für PV-Anlagen.	regelmäßiges Treffen des „Aktionskreis Photovoltaik“	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt; Hinweis: Die Umsetzung ist zum Teil abhängig vom Klimaforum Voerde (siehe Punkt 3.2). Die Verwaltung ist zudem bemüht, Synergien zur RVR-Kampagne "Solarmetropole Ruhr" zu erschließen (z.B. gemeinsame Umsetzung „Cinema del Sol“, Installation „Solarbank“, Solarspaziergänge).	x

Tabellarischer Controlling-Bericht: Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) der Stadt Voerde (Ndrrh.) beschriebenen Maßnahmen

Stand: Dez. 2022 / Mai 2023

Hinweis(e):

- Das IKSK der Stadt Voerde inkl. Maßnahmenplan steht auf der städtischen Internetseite unter folgendem Link zur Online-Einsichtnahme und/ oder zum Download bereit: www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/.

- Die Hervorhebung in der Spalte "Aktueller Sachstand" zeigt an, welche Maßnahmen nicht zur Bearbeitung innerhalb des Erstvorhabens (Bewilligungszeitraum: Okt. 2019 bis Mitte Apr. 2023) vorgesehen wurden.

- Maßnahmen, die im Arbeitsplan des beantragten „Anschlussvorh. Klimaschutzman.“ vorgelegt wurden, sind in Spalte „KSM2“ mit einem „X“ markiert. Maßnahmen des bewilligten Arbeitsplans sind mit einem „XX“ markiert.

Nr.	Inhalt	Beschreibung (laut IKSK)	Erfolgsindikator (laut IKSK)	Aktueller Sachstand	KSM2
10.3	Tagung "Photovoltaik in Mehrfamilienhäusern"	Im Rahmen des einzurichtenden „Klimaforums Voerde“ wird eine Tagung zum Thema „Photovoltaik in Mehrfamilienhäusern“ organisiert. Hier sollen die Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in Mehrfamilienhäusern sowie die Beseitigung von Hemmnissen thematisiert werden. Ziel ist es, mindestens 5 Musteranlagen in den kommenden 3 Jahren zu realisieren.	5 Musteranlagen in den kommenden 3 Jahren	begonnen; Hinweis: Die Umsetzung ist zum Teil abhängig vom "Klimaforum Voerde". Der Klimaschutzmanager steht bereits im Kontakt zu zuständigen, lokalen bzw. regionalen Akteuren, um Mieterstrom-/ Contracting-Modelle zum geeigneten Zeitpunkt zu prüfen, abzustimmen und ggf. umzusetzen. Die Wohnbau Dinslaken GmbH setzt zusammen mit den Voerder Stadtwerken ein Pilotprojekt für PV-Anlagen in Mehrfamilienhäusern (Neubau) um. Im Projekt „Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr“ wurde eine digitale Informations-Veranstaltung zu „PV in Wohneigentümergemeinschaften“ vorbereitet und für Frühjahr 2023 terminiert.	
10.4	Biogasanlagen	Die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage wird als Option weiter beobachtet. Sofern sich die Rahmenbedingungen ändern ist eine Erweiterung sinnvoll. Kurzfristig sollte mit dem Anlagenbetreiber eine Lösung für die Nutzung der anfallenden Wärme gefunden werden.	vollständige Nutzung der Wärme	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	
Erneuerbare Wärmeerzeugung					
11.1	Ausbau solarthermischer Anlagen: 500 neue Anlagen bis 2025	Im Rahmen der Energieberatung sollten die Gebäudeeigentümer über die Vorteile von solarer Warmwasserbereitung informiert werden. In diesem Rahmen sollten auch die Zuschussmöglichkeiten bekannt gemacht werden.	500 neue solarthermische Anlagen	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt (Maßnahme erfolgt aktuell z.T. eigeninitiativ.); Hinweis: Die Aufnahme ins Klimaschutz-Controlling wird angestrebt.	x
11.2	Gemeinsam Solaranlagen bestellen	Einmal jährlich wird die Aktion „gemeinsam Solaranlagen bestellen“ gestartet. Ziel ist es, durch die Vergabe der Anlageninstallation an einen Unternehmer Kostenvorteile zu erreichen.	Aktion wird jährlich durchgeführt	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	x
11.3	Holzpelletkessel: 100 Umrüstungen	Umstellung von Heizungsanlagen – insbesondere Ölheizungen – auf Holzpelletkessel	100 neue Holzpelletkessel	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt (Maßnahme erfolgt aktuell z.T. eigeninitiativ.); Hinweis: Die Aufnahme ins Klimaschutz-Controlling wird angestrebt.	
11.4	Verbreitung von Wärmepumpen außerhalb der Fernwärmegebiete	Für Wärmepumpen können mehrere Ziele formuliert werden. Neubauten sollten, sofern kein Fernwärmeanschluss möglich ist, mit Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von 3,5 (Luft-Wärmepumpen) bzw. 4,0 (Erdwärmepumpen) ausgestattet werden. Bei Heizungssanierungen sollten Wärmepumpen eingesetzt werden, wenn entweder eine Flächenheizung vorhanden ist oder der Heizwärmebedarf durch Wärmedämmung deutlich gesenkt wurde. In Gebieten, in denen keine Fernwärme- oder Gasversorgung vorhanden ist, sollte bei einer Kesselsanierung von Ölkesseln eine Wärmepumpe vorgesehen werden, sofern kein Pelletkessel eingesetzt wird.	Bau von 300 neuen Wärmepumpenanlagen außerhalb der Fernwärmegebiete bis 2025	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	x
Ordnungspolitische Maßnahmen					
12.1	Überwachung von EnEV und EEWärmeG	Die Stadt sollte im Rahmen der Bauberatung Hinweise zur Einhaltung der EnEV geben. Im Rahmen der Energieberatung werden Gebäudeeigentümer und Handwerker auf die Pflicht zur Ausstellung von Unternehmerbescheinigungen bei Sanierung gemäß § 26a EnEV offensiv hingewiesen. Die Überwachungen sind durch gesetzliche Festlegungen (EnEV, EEWärmeG) Pflichtaufgaben der unteren Baubehörde.	Erstellung von Infoblättern	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	x

Tabellarischer Controlling-Bericht: Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) der Stadt Voerde (Ndrrh.) beschriebenen Maßnahmen

Stand: Dez. 2022 / Mai 2023

Hinweis(e):

- **Das IKSK der Stadt Voerde inkl. Maßnahmenplan steht auf der städtischen Internetseite unter folgendem Link zur Online-Einsichtnahme und/ oder zum Download bereit: www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/.**
- **Die Hervorhebung in der Spalte "Aktueller Sachstand" zeigt an, welche Maßnahmen nicht zur Bearbeitung innerhalb des Erstvorhabens (Bewilligungszeitraum: Okt. 2019 bis Mitte Apr. 2023) vorgesehen wurden.**
- **Maßnahmen, die im Arbeitsplan des beantragten „Anschlussvorh. Klimaschutzman.“ vorgelegt wurden, sind in Spalte „KSM2“ mit einem „X“ markiert. Maßnahmen des bewilligten Arbeitsplans sind mit einem „XX“ markiert.**

Nr.	Inhalt	Beschreibung (laut IKSK)	Erfolgsindikator (laut IKSK)	Aktueller Sachstand	KSM2
12.2	Klimaneutrale Baugebiete	Im Rahmen der Erstellung von B-Plänen wird ein Energiekonzept erstellt, das einen möglichst hohen Effekt zum Klimaschutz bewirkt. Ziel sollte das klimaneutrale Baugebiet sein. Als Mindeststandard sollten die Anforderungen der „Klimaschutzsiedlung“ eingehalten werden.	Ausweisung eines klimaneutralen Baugebiets	begonnen; Hinweis: Berücksichtigung des Schutzguts Klima sowie der Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung bei der Erarbeitung von Bebauungsplänen gemäß § 1 Baugesetzbuch erforderlich; hier erarbeitet der Klimaschutzmanager gewisse Bausteine als Grundlage für die Bearbeitung; noch nicht begonnen; Hinweis: Klimaschutzmanager soll Bewusstsein schaffen, dass ein Energiekonzept für B-Pläne erarbeitet werden soll, um Baugebiete zukünftig klimaneutral zu errichten, auch hierfür Beratung und Erarbeitung von Standards erforderlich; Sachstand Klimaschutzsiedlung: siehe Punkt 6.2	**xx**
12.3	Energieeffizienz im Mietspiegel	Bei der nächsten Überarbeitung des Mietspiegels wird Energieeffizienz ein Kriterium für die Berechnung der Höhe der Kaltmiete. Maßstab ist der Energiekennwert des Energieausweises.	Energieeffizienz wird im Mietspiegel verankert	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt; Hinweis: Mietspiegel wird jährlich fortgeschrieben: Es werden durchgeführte wärmedämmende und/ oder energiesparende Maßnahmen (z. B. Fenster, Fassade, Heizung) berücksichtigt. Fensteranlagen ohne Iso-Verglasung führen zu Abschlägen. Schönheitsreparaturen/ Instandhaltungen sind keine Modernisierungen	**x**
12.4	Mietobergrenze	Für die Berechnung der Mietobergrenze bei Beziehern von SGB II / SGB XII wird die Energieeffizienz der Wohnung berücksichtigt. Es werden in Zusammenarbeit mit dem Kreis Wesel Kriterien hierfür erarbeitet.	Energieeffizienz wird bei der Berechnung der Mietobergrenze berücksichtigt	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	
12.5	Kommunale Wärmeplanung	Mit Hilfe der Wärmeplanung sollen Nutzungspotenziale sowohl auf der Angebotsseite (gewerbliche Abwärme, KWK, erneuerbare Energien) als auch auf der Nachfrageseite (Gewerbe, Gebäude) auf lokaler Ebene identifiziert und miteinander verbunden werden. Ziel ist es, spezifische, an die regionalen Gegebenheiten angepasste Energieversorgungskonzepte zur Umsetzung einer lokalen Wärmewendestrategie zu planen und aufzubauen	Erstellung des Konzeptes mit dem Zeithorizont 2030 bis 2045 (Ratsbeschluss, Beauftragung eines externen Dienstleisters)	Die neu entwickelte Maßnahme wird im Anschlussvorhaben begonnen.	**xx**
Verkehr					
13.1	Aktualisierung Modal-Split	Der aktuelle Modal-Split wird erhoben. Diese Erhebung wird spätestens alle 5 Jahre wiederholt.	Erfassung des Modal-Split ist abgeschlossen	begonnen; Hinweis: Ein erster Prüfauftrag*, wann die Maßnahme umgesetzt werden kann/ soll, wurde im Rahmen der ersten Förderperiode des Klimaschutzmanagements abgeschlossen. Die Verwaltung prüft und aktualisiert zurzeit die Zeit- und Haushaltsplanung hierzu. Die Erfassung kann zur Erfolgskontrolle für Maßnahmen im Bereich Fahrradfreundlichkeit und Fahrradsicherheit sowie zum Controlling des Klimaschutz-Reduktionsziels Nr. 5 dienen. * Mitglieder im AGFS NRW (Arbeitsgem. fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW) können z. B. einen 70%igen Zuschuss zur Modal-Split-Erhebungen beantragen	
13.2	Vermeidung von PKW-Fahrten zu Schulen	Die Grundschulen organisieren jeweils einen „Walking Bus“. In Kooperation mit der Faure-Stiftung wird seitens der Stadt für eine Aktion „Autofrei durch den Mai“ geworben.	1 Aktion jährlich	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt; Hinweis: Kitas/ Schulen beteiligen sich bereits z.T. aktiv an der radverkehrsfördernden Aktion "STADTRADELN" (siehe Anlage 2).	**x**
13.3	Bildung von Fahrgemeinschaften	In Zusammenarbeit mit Multiplikatoren (Schulen, Glaubensgemeinschaften) wird eine Aktion durchgeführt, wie Fahrten gemeinsam organisiert werden können.	2 Aktionen jährlich	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	**x**

Tabellarischer Controlling-Bericht: Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) der Stadt Voerde (Ndrrh.) beschriebenen Maßnahmen

Stand: Dez. 2022 / Mai 2023

Hinweis(e):

- Das IKSK der Stadt Voerde inkl. Maßnahmenplan steht auf der städtischen Internetseite unter folgendem Link zur Online-Einsichtnahme und/ oder zum Download bereit: www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/.

- Die Hervorhebung in der Spalte "Aktueller Sachstand" zeigt an, welche Maßnahmen nicht zur Bearbeitung innerhalb des Erstvorhabens (Bewilligungszeitraum: Okt. 2019 bis Mitte Apr. 2023) vorgesehen wurden.

- Maßnahmen, die im Arbeitsplan des beantragten „Anschlussvorh. Klimaschutzman.“ vorgelegt wurden, sind in Spalte „KSM2“ mit einem „X“ markiert. Maßnahmen des bewilligten Arbeitsplans sind mit einem „XX“ markiert.

Nr.	Inhalt	Beschreibung (laut IKSK)	Erfolgsindikator (laut IKSK)	Aktueller Sachstand	KSM2
13.4	Einführung Car-Sharing	Es wird empfohlen, ein Angebot für Car-Sharing in Voerde einzuführen. Entsprechende Vorgespräche sollten mit entsprechenden Anbietern geführt werden.	Angebot für Car-Sharing in Voerde	begonnen; Hinweis: Es bestand ein Angebot für Ford-Carsharing gegenüber der Bushaltestelle Rathausplatz, welches durch das Autohaus Bernds betreut wurde. Das Angebot ist aufgrund von Baumaßnahmen bzw. aus anderen Gründen nicht mehr buchbar. Die Stadt half z.B. bei der Standortsuche. Der Klimaschutzmanager recherchiert und kommuniziert zudem Möglichkeiten zur Kombination von Carsharing-Angeboten und Fuhrpark der Verwaltung und prüft weiterhin die Verfügbarkeit von Daten, um die Nutzung des Angebots zu quantifizieren. Ziel kann der Ausbau des Car-Sharing-Angebots auf dem Voerder Stadtgebiet sein.	x
13.5	Verbesserung des SPNV	Die Infrastruktur für die Nutzer des SPNV sollte verbessert werden. Mit der DB und dem VRR sollten entsprechende Gespräche geführt werden. Als Maßnahmen sollten ange-gangen werden: Verbesserung der Abstellmöglichkeiten am Bhf. Voerde (Fahrradpark-haus); Verbesserung der Allgemeinsituation an den Bahnhöfen (Sicherheit, Versorgung, Barrierefreiheit); bessere Vertaktung von SPNV und innerörtlichem ÖPNV.	Schaffung von Abstellmöglichkeiten; Optimierung der Vertaktung	begonnen; Hinweis: Die Verwaltung prüft und bearbeitet unter anderem das Thema Bike+Ride. Die Schaffung von Abstellmöglichkeiten wurde konzeptionell im Radverkehrskonzept integriert.	
13.6	Verbesserung des innerörtlichen ÖPNV	Die Struktur des innerörtlichen ÖPNV sollte dahingehend verbessert werden, dass die Attraktivität verbessert wird. Entsprechende Gespräche sollten mit dem Kreis Wesel, dem VRR sowie mit der NIAG und ggfls. anderen Anbietern geführt werden.	Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV	begonnen; Hinweis: Die Verwaltung bearbeitet unter anderem das Thema Barrierefreier Haltestellen-Umbau. Weitere Vorschläge werden vom Klimaschutzmanager erarbeitet (z.B. durch Auswertung von Anregungen aus Bürgerbeteiligungen, auf Basis kreisweiter Projekte über den Koordinierungskreis Mobilität im Kr. Wesel oder auf Grundlage der Gespräche mit Verkehrsträgern).	
13.7	Maßnahmenpaket Fahrradsicherheit	Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Fahrradverkehr	Es werden Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Fahrradverkehr umgesetzt	begonnen; Hinweis: Auf verschiedenen räumlichen Ebenen werden/ wurden Mobilitätskonzepte erarbeitet. Der Klimaschutzmanager unterstützte den Radverkehrsbeauftragten bei der Erarbeitung des kommunalen Radverkehrskonzeptes. Im Online-Beteiligungsprozess sind 311 unterschiedliche Ideen zur Verbesserung der Fahrradfreundlichkeit bzw. -sicherheit eingegangen. Der Klimaschutzmanager wertet zudem die Ergebnisse des ADFC-Fahrradklima-Tests aus (siehe Anlage 2). Ergänzend hat der Klimaschutzmanager damit begonnen, die Unfalldaten mit Radverkehrsbeteiligung(en) zu analysieren: Von der Kreispolizei erfasste Unfallzahlen mit Schwerverletzten (2) und Sachschadensfall (1) bleiben zwischen 2018 und 2020 unverändert selten. Unfälle mit Leichtverletzten nahmen hingegen leicht zu (5 in 2018, 7 in 2019 und mind. 9 in 2020). Die Fortschreibung/ Auswertung der Unfalldaten mit Radverkehrsbeteiligung(en)	x

Tabellarischer Controlling-Bericht: Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) der Stadt Voerde (Ndrrh.) beschriebenen Maßnahmen

Stand: Dez. 2022 / Mai 2023

Hinweis(e):

- Das IKSK der Stadt Voerde inkl. Maßnahmenplan steht auf der städtischen Internetseite unter folgendem Link zur Online-Einsichtnahme und/ oder zum Download bereit: www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/.

- Die Hervorhebung in der Spalte "Aktueller Sachstand" zeigt an, welche Maßnahmen nicht zur Bearbeitung innerhalb des Erstvorhabens (Bewilligungszeitraum: Okt. 2019 bis Mitte Apr. 2023) vorgesehen wurden.

- Maßnahmen, die im Arbeitsplan des beantragten „Anschlussvorh. Klimaschutzman.“ vorgelegt wurden, sind in Spalte „KSM2“ mit einem „X“ markiert. Maßnahmen des bewilligten Arbeitsplans sind mit einem „XX“ markiert.

Nr.	Inhalt	Beschreibung (laut IKSK)	Erfolgsindikator (laut IKSK)	Aktueller Sachstand	KSM2
13.8	Marketing für das Fahrrad	Fahrradfahren muss auch in den Köpfen der Bürgerinnen und Bürger wieder attraktiver werden Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Fahrradfahren muss auch in den Köpfen der Bürgerinnen und Bürger wieder attraktiver werden. Hierzu werden entsprechende Aktionen geplant und umgesetzt.	Durchführung von mindestens zwei Aktionen pro Jahr zur Förderung des Fahrradverkehrs Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Durchführung von mindestens zwei Aktionen (z. B. STADTRADELN, LastenradVerleih) zur Förderung des Fahrradverkehrs	begonnen; Hinweis: seit 2017 Teilnahme an der STADTRADELN-Aktion; in 2020: erfolgreiche Durchführung mit neuen Bestwerten (zudem: Organisation und Corona-bedingte Rückabwicklung eines organisierten Rahmenprogramms für Auftakt bzw. Abschluss, Sponsorenakquise, Tourenplanung in Kooperation mit dem ADFC Dinslaken-Voerde e.V.); 2021: Erarbeitung und Bewerbung von radbezogenen Maßnahmen Dritter (z.B. Fahrradcodieraktion(en), Pedelec-Schulung(en), Angebot weiterer Themen-Radtouren am Niederrhein) sowie Untersützung bei der Konzeption einer Fahrrad-AG; 2022: Fortführung der STADTRADELN-Aktion inkl. Erschließung neuer Zielgruppen sowie Einleiten weiterer Schritte i.S. Umsetzung eines freien Lastenrad-Verleihprojekts	**xx**
Klimawandel und Natur					
14.1	Grün in der Stadt	Im verdichteten Stadtgebiet sollten Grünzonen ausgeweitet werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die Nettobilanz von Bäumen erhöht wird. Nötige Baumfällungen sollten standortnah ausgeglichen werden.	20 zusätzliche Bäume pro Jahr (Nettobilanz) im Stadtgebiet	begonnen; Hinweis: Die Verwaltung und andere Akteure engagieren sich für mehr Grün in Voerde (z.B. Anlage von Blühstreifen, Staudenpflanzungen, Färbergarten Voerde, Voerder Tütchen-Aktion, kontinuierliche Erweiterung des Hochzeitshains). In 2021 wurde der Bürgerantrag Begrünungsrichtlinie von der Verwaltung bearbeitet. Hierzu wurde für 2019/ 2020 im Rahmen des Controllings eine "Bilanz Neupflanzungen/ -fällungen" für Bäume im öffentlichen Raum durch den Klimaschutzmanager erfasst und ein Monitoring eingerichtet (siehe Drucksache 17/27 vom 24.05.2021; Nettobilanz 2020: -57 Bäume); Aktionen für Bürgerinnen und Bürger, die die allg. Baumbilanz in Voerde in 2021 verbessern: Klimabäume (RVR-Projekt, 65 B.), Einheitsbuddeln (15 B.); Das Monitoring wird vom FD 7.2 Baubetrieb fortgeschrieben. In diesem Kontext (Grünflächenunterhaltung im Zeitraum 2021-2022, ggf. Anfang '23) stehen 189 Fällungen 208 geplanten oder bereits umgesetzten Ersatzpflanzungen	**xx**

Tabellarischer Controlling-Bericht: Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) der Stadt Voerde (Ndrrh.) beschriebenen Maßnahmen

Stand: Dez. 2022 / Mai 2023

Hinweis(e):

- **Das IKSK der Stadt Voerde inkl. Maßnahmenplan steht auf der städtischen Internetseite unter folgendem Link zur Online-Einsichtnahme und/ oder zum Download bereit: www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/.**
- **Die Hervorhebung in der Spalte "Aktueller Sachstand" zeigt an, welche Maßnahmen nicht zur Bearbeitung innerhalb des Erstvorhabens (Bewilligungszeitraum: Okt. 2019 bis Mitte Apr. 2023) vorgesehen wurden.**
- **Maßnahmen, die im Arbeitsplan des beantragten „Anschlussvorh. Klimaschutzman.“ vorgelegt wurden, sind in Spalte „KSM2“ mit einem „X“ markiert. Maßnahmen des bewilligten Arbeitsplans sind mit einem „XX“ markiert.**

Nr.	Inhalt	Beschreibung (laut IKSK)	Erfolgsindikator (laut IKSK)	Aktueller Sachstand	KSM2
14.2	Grünflächen	Höfe sollten möglichst entsiegelt werden. Im Rahmen von Schulumbauten ist dies mit den Schulen zu thematisieren. Dach- und Fassadenbegrünungen sollten beworben werden; im Rahmen von baulichen Festsetzungen sollte Dach- und Fassadenbegrünung geprüft werden. Im verdichteten Stadtgebiet sollten Grünzonen ausgeweitet werden. Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Höfe sollten möglichst entsiegelt werden. Im Rahmen von Schulumbauten ist dies mit den Schulen zu thematisieren. Dach- und Fassadenbegrünungen sollten beworben werden; im Rahmen von baulichen Festsetzungen sollte Dach- und Fassadenbegrünung geprüft werden. Im verdichteten Stadtgebiet sollten Grünzonen ausgeweitet werden. Neben der Eigenleistung der Verwaltung ist dies z.B. über Öffentlichkeitsarbeit und/ oder entsprechende Anreize zu schaffen.	Entsiegelung von Höfen und Umsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Entsiegelung von Höfen und Umsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung; Veröffentlichung einer kommunalen Bürgerförderung für z.B. Dachbegrünung	begonnen; Hinweis: Durchführung einer Vortragsreihe sowie Konzeption eines Informationsflyers in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) zur Sensibilisierung der Bevölkerung gegenüber Steingärten bzw. klimafreundlicher Gartengestaltung in 2020; Gründachpotenziale werden aktiv beworben (z. B. Internetseite der Stadt Voerde, 1 Veranstaltung in 2020, Bauleitplanung). Ob sich aus diesen Aktionen bereits konkrete Entsiegelungsmaßnahmen, Dach- und Fassadenbegrünungen ergeben haben (z.B. auf Privatgrundstücken), ist anhand von Beispielen zurzeit nicht konkret belegbar. Der durch die Corona-Pandemie ausgelöste Trend zu eigenen Gärten sowie das bundesweit beworbene Thema des Insektenerhalts durch Blüh- und Pflanzflächen wird sicherlich auch schon in Voerde zum Umdenken und zu Gartenumgestaltungen geführt haben. Die Verwaltung prüft Entsiegelungs- und/ oder Dachbegrünungsmaßnahmen im Umfeld eigener Liegenschaften (z.B. Comenius Gesamtschule, Wartehäuschen) und setzt diese nach Möglichkeit um. Das Jugendzentrum Stockumer Schule strebte eine Dachbegrünung in 2022 an (neuer Sachstand zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht bekannt).	x
14.3	Information Betroffener	Besonders betroffene Bevölkerungsgruppen, wie ältere Menschen, müssen über das Verhalten während Hitzeperioden aufgeklärt werden. Themen sind z. B. das Trinkverhalten, richtiges Lüftungsverhalten oder der Zeitpunkt des Aufenthalts im Freien. Senioreneinrichtungen sollten das Thema „Klimatisierung“ aufgreifen.	Erstellung eines Infoblattes	erledigt und fortzuführen; Hinweis: "Hitze-Knigge"-Broschüre des Umweltbundesamtes ist inhaltlich und gestalterisch so gut, dass kein neues zusätzliches Infoblatt erforderlich ist; mittels Vervielfältigung und Verteilung der Broschüre wurden in 2020/ 2021 die "Hitze-Knigge"-Aktion durchgeführt; Durchführung eines "Hitzeschutz-Eiscafés" mit Verbraucherzentrale NRW Corona-bedingt nicht möglich; Weiterführende Informationen auf der Internetseite der Stadt Voerde vorhanden; Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger wird jährlich fortgeführt	x
14.4	Starkregenereignisse	Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Generalentwässerungsplans ist die Zunahme von Starkregenereignissen zu berücksichtigen. Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Generalentwässerungsplans ist die Zunahme von Starkregenereignissen zu berücksichtigen. Die Sanierung/Modernisierung von Pumpenanlagen ist aus Gründen der Energieeffizienz und zur Vermeidung von Umweltschäden zu prüfen und umzusetzen.	Berücksichtigung von Starkregenereignissen bei der Aktualisierung des Generalentwässerungsplans Neu für Anschlussvorhaben (siehe DS 17/433): Berücksichtigung von Starkregenereignissen bei der Aktualisierung des Generalentwässerungsplans; Modernisierung von	begonnen; Hinweis: Die Starkregenvorsorge wurde interdisziplinär durch die Verwaltung - insbesondere federführend durch den Fachdienst 7.1 Tiefbau - bearbeitet. Der Klimaschutzmanager ist unterstützend eingebunden, hält ergänzende Informationen vor und vertritt die Stadt Voerde im Rahmen der "Zukunftsinitiative Wasser in der Stadt von morgen" (Emschergenossenschaft/ Lippeverband). Starkregengefahrenkarten sind online für jedermann seit Sep./ Okt. 2021 einsehbar. 2022: Angebot des HochwasserKompetenzCentrums e.V. zur Sensibilisierung der Bevölkerung	xx

Tabellarischer Controlling-Bericht:
Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) der Stadt Voerde (Ndrrh.) beschriebenen Maßnahmen

Stand: Dez. 2022 / Mai 2023

Hinweis(e):

- Das IKSK der Stadt Voerde inkl. Maßnahmenplan steht auf der städtischen Internetseite unter folgendem Link zur Online-Einsichtnahme und/ oder zum Download bereit: www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/.

- Die Hervorhebung in der Spalte "Aktueller Sachstand" zeigt an, welche Maßnahmen nicht zur Bearbeitung innerhalb des Erstvorhabens (Bewilligungszeitraum: Okt. 2019 bis Mitte Apr. 2023) vorgesehen wurden.

- Maßnahmen, die im Arbeitsplan des beantragten „Anschlussvorh. Klimaschutzman.“ vorgelegt wurden, sind in Spalte „KSM2“ mit einem „X“ markiert. Maßnahmen des bewilligten Arbeitsplans sind mit einem „XX“ markiert.

Nr.	Inhalt	Beschreibung (laut IKSK)	Erfolgsindikator (laut IKSK)	Aktueller Sachstand	KSM2
Öffentlichkeitsarbeit					
15.1	Kooperation mit dem Kreis Wesel	Mit dem Kreis Wesel sollten Aktionen zur Beratung von Gebäudeeigentümern abgestimmt werden.	Regelmäßige Abstimmungstermine finden statt	begonnen; Hinweis: Die interkommunale, projektbezogene Zusammenarbeit im Kreis Wesel sowie mit dem Kreis Wesel wird insbesondere durch das "Klimabündnis der Kommunen im Kreis Wesel", welches seit 10 Jahren besteht, bearbeitet und gestaltet (laufende Projekte, z. B.: ÖKOPROFIT, ALTBAUNEU, STADTRADELN, Evolving Regions, Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW). Der Klimaschutzmanager vertritt die Stadt Voerde im Klimabündnis. Es finden regelmäßige Termine statt. Die Stadt Voerde hatte in 2022 den Vorsitz des Kreis-Klimabündnis inne). Im Nov. 2021 startete zudem eine kreisweite Klimakampagne, über die in 2022 beispielsweise eine Beratungsaktion zu Starkregen- und Hochwasserschutz des HochwasserKompetenzCentrums e.V. auf dem Marktplatz und regelmäßige Online-Stammtische zum Thema „Energieeffizient Bauen und Wohnen“ angeboten wurden.	**xx**
15.2	Monatliche Energieberatung im Rathaus	Die Stadt sollte mit der Verbraucherzentrale NRW eine Vereinbarung für eine einmal monatlich stattfindende Energieberatung im Rathaus abschließen. In diesem Zusammenhang sollen auch Vor-Ort-Beratungen in den jeweiligen Gebäuden angeboten werden. Alternativ kann die Beratung mit unabhängigen örtlichen Energieberatern erfolgen.	Monatliche Energieberatung im Rathaus	erledigt und fortzuführen; Hinweis: Im Rahmen der Fortführung der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW (seit 2017 im Kreis Wesel, derzeit vertraglich gesichert bis 2025) bestehen für Bürger*innen weiterhin folgende Angebote: kostenlose monatliche Initialberatung im Rathaus, vergünstigte Energieberatung vor Ort, Veranstaltungen in Kooperation mit der Volkshochschue. Seit der Corona-Pandemie wurden Beratungsangebote auf alternative Formate (Videochat, Telefonie) ausgeweitet, um die große Nachfrage abdecken zu können	**xx**
15.3	Beratungsaktionen in Quartieren mit älterer Bebauung	Die Stadt führt in Wohnquartieren mit älteren Ein- und Zweifamilienhäusern Haus-zu-Haus-Beratungen durch. Pro Heizperiode sollte mindestens eine Beratungsaktion stattfinden.	Eine Aktion pro Heizperiode	begonnen und fortzuführen; Hinweis: Eine Aktion wurde Corona-konform im April 2021 durchgeführt (in Kooperation mit der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW). Durch dieses Vorgehen wurden zusätzlich zur "Ohnehin-Beratung" der monatl. Energieberatung nur geringfügige Erfolge erzielt (2 Beratungen bei rd. 100 erreichten Haushalten). Die Verwaltung/ der Klimaschutzmanager erarbeitet Möglichkeiten zur energetischen Entwicklung und Sanierung von Quartieren, um noch konzentrierter für Sanierungs- und Effizienzmaßnahmen zu werben (siehe Drucksache 17/280). In diesem Kontext wurden die Büros Innovation Management GmbH und Gertec Ingenieursgesellschaft GmbH mit der Erstellung eines integrierten energetischen Quartierskonzeptes (KfW-Programm Nr. 432) beauftragt	
15.4	Energetische Vor-Ort-Beratung	Die Stadt fördert jährlich 50 Vor-Ort-Beratungen mit 100 € pro Beratung. Den restlichen Betrag von 50 € pro Beratung tragen die Eigentümer. Dies stärkt den Wert der Beratung. Sofern die Beratung durch Dritte gefördert wird, ist diese vorrangig zu nutzen.	Förderung von 50 Vor-Ort-Beratungen pro Jahr	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt; Hinweis: Weitere Informationen: siehe Punkt 15.2	**x**
15.5	Tag des energieeffizienten Gebäudes	Die Stadt organisiert einmal jährlich einen „Tag des energieeffizienten Gebäudes“, an dem beispielhafte Sanierungen vorgestellt werden. Hierbei ist auf nachvollziehbare Umsetzung zu achten.	Durchführung eines Aktionstages pro Jahr	begonnen; Hinweis: Erstmalige Durchführung des "Tags des energieeffizienten Gebäudes" war für 2020/ 2021 angestrebt, aber aufgrund von Corona-Pandemie nicht wie geplant umsetzbar; Durchführung des Aktionstags wurde in 2022 im „AK Sanierung“ vorbereitet/ diskutiert; Umsetzung steht weiterhin (u.a. aufgrund zu geringer Nachfrage aus dem Handwerk) aus	

Tabellarischer Controlling-Bericht: Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) der Stadt Voerde (Ndrrh.) beschriebenen Maßnahmen

Stand: Dez. 2022 / Mai 2023

Hinweis(e):

- **Das IKSK der Stadt Voerde inkl. Maßnahmenplan steht auf der städtischen Internetseite unter folgendem Link zur Online-Einsichtnahme und/ oder zum Download bereit: www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/.**
- **Die Hervorhebung in der Spalte "Aktueller Sachstand" zeigt an, welche Maßnahmen nicht zur Bearbeitung innerhalb des Erstvorhabens (Bewilligungszeitraum: Okt. 2019 bis Mitte Apr. 2023) vorgesehen wurden.**
- **Maßnahmen, die im Arbeitsplan des beantragten „Anschlussvorh. Klimaschutzman.“ vorgelegt wurden, sind in Spalte „KSM2“ mit einem „X“ markiert. Maßnahmen des bewilligten Arbeitsplans sind mit einem „XX“ markiert.**

Nr.	Inhalt	Beschreibung (laut IKSK)	Erfolgsindikator (laut IKSK)	Aktueller Sachstand	KSM2
15.6	Aktion Gebäudethermografie	In jeder Heizperiode organisiert die Stadt eine Aktion zur Gebäudethermografie. Diese beinhaltet neben der Thermografie selbst das Angebot, den Ergebnisbericht gegen einen Aufpreis im Gebäude zu besprechen.	Mind. 50 Thermografien pro Jahr	begonnen; Hinweis: Die Stadtwerke Voerde GmbH organisieren eine Aktion pro Heizperiode. Die Stadtwerke haben sich in der Heizperiode 2020/2021 bereit erklärt, diese Aktion als gemeinsame Klimaschutzmaßnahme bzw. gemeinsames Klimaschutzangebot durchzuführen. Dadurch konnten allen Voerder Bürger/innen der Zugang zu den Sonderkonditionen ermöglicht werden. Im Dez. 2020 wurde mittels Pressemitteilung aufgerufen, dass sich Interessierte bis Feb. 2021 melden können. Die Gebäudethermografien bei den (nur) 2 Interessierten erfolgten individuell noch in der "kalten" Jahreszeit. Der Klimaschutzmanager prüft und organisiert, sofern sinnvoll, ergänzende Thermografie-Angeboten (z.B. in Kooperation mit der VZ-Energieberatung und weiteren externen Akteuren) - u.a. wird für den Nutzen von Thermografien i.R. des 1. Klimatages der Stadtwerke Voerde am 29.10.2021 geworben. 2022: 7 Anfragen i. Rahmen [illegible]	
15.7	Infoblatt "Energieberatung in Voerde"	In jeder Heizperiode organisiert die Stadt eine Aktion zur Gebäudethermografie. Diese beinhaltet neben der Thermografie selbst das Angebot, den Ergebnisbericht gegen einen Aufpreis im Gebäude zu besprechen.	Erstellung des Infoblattes	begonnen; Hinweis: Relevante Betriebe, Büros etc. wurden recherchiert und das Interesse an der Aufnahme im Flyer wurde abgefragt. Die Resonanz ist aktuell noch verbesserungswürdig, weshalb (noch) von einer Veröffentlichung abgesehen wird.; Neustart der Maßnahme (inkl. erneuter Ansprache der Anbieter von Energieberatungen) angestrebt; Realisierung in Zusammenarbeit mit Multiplikatoren, dem AK Sanierung und/ oder im Rahmen des KfW-Quartierskonzepts Friedrichsfeld-Ost/Heidesiedlung bzw. dem daran potenziell anschließenden Sanierungsmanagement denkbar	
15.8	Mieterberatung	Die Stadt führt in Kooperation mit den Wohnungsbaugesellschaften ein Angebot zur Energieberatung für Mieter ein. Zielgruppe sind insbesondere Bezieher von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII.	Durchführung einer Beratungsaktion pro Jahr	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	x
15.9	Schulung von Betreuern	Die Stadt führt in Kooperation mit Sozialverbänden Schulungen von Pflegekräften, Betreuern und Sozialarbeitern zum energiesparenden Verhalten durch.	Durchführung einer Schulung pro Jahr	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	x
15.10	Klimawette Voerde	Der Klimaschutzmanager führt in Kooperation mit der Volkshochschule (VHS) eine Aktion „Klimawette Voerde“ durch.	Einrichtung einer Gruppe zur Klimawette Voerde	begonnen; Hinweis: Abstimmungsgespräche mit der VHS wurden getätigt, jedoch bestehen hier aktuell keine Synergien. Die Umsetzung einer "Klimawette" steht aus. Seit 2020 wurde der ausgelobte "Westenergie (ehem. innogy) Klimaschutzpreis" durch den Klimaschutzmanager koordiniert. Pro Jahr konnten insgesamt 2.500 Euro Preisgelder an nachahmenswerte Projekte vergeben werden. Die Aktion wird jährlich fortgeführt.	
15.11	Fortbildung für Bürgerinnen und Bürger	In Zusammenarbeit von Klimaschutzmanager und Volkshochschule (VHS) oder anderen Bildungsträgern sollte ein entsprechendes Fortbildungsprogramm durchgeführt werden.	Durchführung von 3-4 Veranstaltungen pro Jahr	begonnen; Hinweis: Kooperation mit der VHS, um die Zielgruppe(n) zu erreichen; 1 Veranstaltung in 2019, 7 durchgeführte und 4 abgesagte Veranstaltungen in 2020 (Corona-bedingt oder keine Anmeldungen), mind. 7 Veranstaltungen für 2021 gemeldet, mind. 4 Veranstaltungen für 2022 gemeldet	x
15.12	Einbindung von Multiplikatoren	Aktionen sollten möglichst in Kooperation mit Multiplikatoren durchgeführt werden. Einmal jährlich sollte zu einem Gesprächskreis bezüglich klimarelevanter Themen und Aktionen eingeladen werden.	Es werden Multiplikatoren in Aktionen eingebunden.	begonnen; Hinweis: Multiplikatoren werden jeweils themenbezogen eingebunden (z.B. Einheitsbuddeln, STADTRADELN, Vorträge/ Veranstaltungen). In 2020/2021 fand der jährlich angestrebte Gesprächskreis aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt. Die Gründung des Klimaforums wird diese Maßnahme perspektivisch unterstützen. Erste Erfolge wurden zudem im Rahmen des aus dem Klimaforum heraus gegründeten "AK Sanierung" erzielt.	x

Tabellarischer Controlling-Bericht:
Umsetzungsstand der im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) der Stadt Voerde (Ndrrh.) beschriebenen Maßnahmen

Stand: Dez. 2022 / Mai 2023

Hinweis(e):

- Das IKSK der Stadt Voerde inkl. Maßnahmenplan steht auf der städtischen Internetseite unter folgendem Link zur Online-Einsichtnahme und/ oder zum Download bereit: www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/.

- Die Hervorhebung in der Spalte "Aktueller Sachstand" zeigt an, welche Maßnahmen nicht zur Bearbeitung innerhalb des Erstvorhabens (Bewilligungszeitraum: Okt. 2019 bis Mitte Apr. 2023) vorgesehen wurden.

- Maßnahmen, die im Arbeitsplan des beantragten „Anschlussvorh. Klimaschutzman.“ vorgelegt wurden, sind in Spalte „KSM2“ mit einem „X“ markiert. Maßnahmen des bewilligten Arbeitsplans sind mit einem „XX“ markiert.

Nr.	Inhalt	Beschreibung (laut IKSK)	Erfolgsindikator (laut IKSK)	Aktueller Sachstand	KSM2
15.13	Einbindung von Schülerinnen und Schülern in Aktionen	Die Schulen werden in die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes einbezogen. Mit Schülern werden regelmäßig Aktionen innerhalb der Stadt durchgeführt.	Durchführung einer Aktion pro Jahr	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt; Hinweis: Schüler*innen zum Teil bereits durch Eigeninitiative der Schulen/ Lehrer*innen (AGs, RhineCleanUp etc.) sowie das jährliche STADTRADELN eingebunden	
15.14	Einbindung von Notaren, Steuerberatern und Banken	Die örtlichen Banken führen in Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzmanager Fortbildungen für ihre Kundenberater durch in Bezug auf Gebäudesanierung, erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Der Klimaschutzmanager organisiert entsprechende Fortbildungen für Notare und Steuerberater.	Durchführung einer Fortbildung pro Jahr	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt	**x**
15.15	Pressearbeit	Der Klimaschutzmanager betreibt eine aktive Pressearbeit.	Mindestens einmal monatlich erscheinen Veröffentlichungen	begonnen; Hinweis: ~~3~~ 4 Veröffentlichungen in 2019, 13 Mitteilungen in 2020 und mindestens 14 Veröffentlichungen in 2021 sowie mindestens 12 Veröffentlichungen in 2022; Zudem wird die städtische Internetseite regelmäßig aktualisiert und über laufende Projekte, Aktionen und Veranstaltungen zusätzlich zu Pressemitteilungen auch anderweitig informiert (Plakate, Flyer, Broschüren, Mails, Social Media)	**xx**
15.16	Ansprache von Kindern und Jugendlichen	Aktionen sollen möglichst in Kooperation mit Multiplikatoren durchgeführt werden.	Zwei Aktionen pro Jahr	noch nicht i.R. des geförderten Klimaschutzmanagements begonnen/ zurückgestellt; Hinweis: Durchführung von bereits geplanten Aktionen war in den Vorjahren z.T. Corona-bedingt nicht möglich (z.B. Handysammelaktion, Klima-Frühstück, Ernte-Dank-Gottesdienst).	**xx**

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.04.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	24.05.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	vorberatend
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Lebensmittelmarkt Rahmstraße" und Bebauungsplan Nr. 142 "Lebensmittelmarkt Rahmstraße",
hier: Beschluss zur Offenlage

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) hebt den Beschluss zur Aufstellung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ vom 23.06.2020 (Drucksache 16/1166 DS) auf.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) fasst erneut den Beschluss zur Aufstellung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/562 DS dargestellten Geltungsbereich.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) hebt den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ vom 23.06.2020 (Drucksache 16/1166 DS) auf.
4. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) fasst erneut den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Anlage 2 der Drucksache 17/562 DS dargestellten Geltungsbereich.
5. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) folgt den in der Anlage 3 der Drucksache 17/562 DS dargestellten Vorschlägen zur Behandlung der im bisherigen Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen.
6. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ sowie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ einschließlich der Entwürfe der Begründungen und der Umweltberichte als gesonderte Teile der Begründungen sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist, öffentlich auszulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für Gutachten und die Erstellung der Bauleitpläne werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt und übernimmt der Investor.

Gleiches gilt für die Kosten für die Baumaßnahmen sowie für den Grunderwerb.

Die Kosten für das Anpflanzen und für die langfristige Pflege und Erhaltung der neu anzupflanzenden Bäume entlang der Rahmstraße in den Teilbereichen B1 und B2 des Bebauungsplanes Nr. 142 trägt gleichfalls der Investor. Näheres wird ebenfalls in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Sonstige Kosten, abgesehen von Personalkosten, entstehen der Stadt Voerde (Ndrrh.) nicht.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv (X) ja, negativ ( ) keine	
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	( ) ja* (X) nein* * Erläuterung siehe Begründung	
Begründung:	Durch die Bauleitplanung kommt es für den Teilbereich A (Bereich des Bauvorhabens) zur Umwandlung von derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche in Bauland. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 142 sieht eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 vor. Insgesamt dürfen durch Festsetzung einer GRZ 2 z.B. durch Nebenanlagen und Stellplätze 80 % der Fläche versiegelt werden. Dies führt zu einer negativen Veränderung des Mikroklimas. Die Temperatur wird sich dort erhöhen und die Luftfeuchtigkeit wird sich verringern. Das Gebäude des Lebensmittelmarktes selbst wird nur eingeschossig errichtet, so dass es kein wesentliches Hindernis für den Frischluftaustausch darstellen wird. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere das Anpflanzen zahlreicher Bäume auf der geplanten Stellplatzanlage), durch eine Begrünung des Daches des Hauptbaukörpers und durch das Anpflanzen einer Baumreihe jeweils entlang der Nord- und der Südseite der Rahmstraße wird den negativen Auswirkungen entgegengewirkt. Zudem sind auf dem Dach Photovoltaik-Anlagen zulässig. Auf dem Teilbereich B der FNP-Änderung (Fläche südlich der Straße Am Industriepark) ist nicht mit negativen Auswirkungen für das Klima zu rechnen, da er unverändert erhalten und gesichert werden soll.	

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung am 23.06.2020 fasste der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh) die Beschlüsse zur Aufstellung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ und des Bebauungsplanes Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ (Drucksache 16/1166 DS). In derselben Sitzung wurde der Planungs- und Umweltausschuss mit der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beauftragt.

Mit Schreiben vom 01.10.2021 wurde die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW durchgeführt. Am 09.12.2021 teilte dazu der Regionalverband Ruhr (RVR) mit, dass eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung u.a. erst dann in Aussicht gestellt werden könne, wenn die Stadt Voerde (Ndrrh.) im Rahmen der Landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW in geeigneter Weise einen Nachweis darüber erbringe, dass die Durchführung eines Flächentausches sichergestellt sei. Die Stadt Voerde (Ndrrh.) weise eine Überdeckung mit Gewerbeflächen auf. Es bestehe daher eine Rücknahmepflicht. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung könne daher nur in Aussicht gestellt werden, wenn eine Rücknahme von bereits im Flächennutzungsplan dargestellten und noch nicht in Anspruch genommenen gewerblichen Bauflächen in gleicher Größenordnung erfolge.

Daraufhin wurde die Fläche des im Flächennutzungsplan dargestellten Biotops gemäß § 62 BNatSchG südlich der Straße „Am Industriepark“ westlich der B8 und dessen unmittelbarer Umgebung mit in die Planung aufgenommen mit der Zielsetzung, sie von „Gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Wald“ umzuwandeln. Der Bereich besteht vor Ort aus einem Trockenrasenbiotop und aus Wald. Der Regionalverband Ruhr wurde darüber informiert. Mit Schreiben vom 19.05.2022 teilte

Seite 253 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

er dann mit, dass hinsichtlich dieses Flächentausches keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestünden.

Am 02.05.2022 wurde zusammen mit dieser Tauschfläche „Am Industriepark“, der in der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes als Teilbereich B bezeichnet wird, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in öffentlicher Veranstaltung durchgeführt. Darüber hinaus wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Einsichtnahme und Erörterung der ausgelegten Planunterlagen bis zum 20.05.2022 gegeben.

Im weiteren Verfahren wurde der Teilbereich B um einen weiteren Waldstreifen geringfügig nach Osten in Richtung B8 erweitert, die Gesamtfläche als „Fläche für Wald“ dargestellt und mit der Darstellung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie teilweise eines „Biotopes gemäß § 62 BNatSchG“ überlagert. Letzteres ist dort bereits vorhanden.

Auf Grund der Aufnahme der Tauschfläche südlich der Straße „Am Industriepark“ in das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der sich daraus ergebenden Änderung des Geltungsbereiches soll nun der Beschluss über die Aufstellung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 23.06.2020 (Drucksache 16/1166 DS) aufgehoben und mit dem erweiterten Geltungsbereich neu gefasst werden.

Der Geltungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes wird damit in zwei Teilbereiche gegliedert. Der etwa 0,6 ha große Teilbereich A umfasst einen Teil des Flurstücks 878 (Gemarkung Möllen, Flur 3). Innerhalb des Bereichs ist die Umsetzung des Bauvorhabens geplant.

Im Zuge der Erarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ ergab sich die Notwendigkeit, einen Fußweg zwischen dem Knotenpunkt Dinslakener Straße / Rahmstraße und der Zu- und Ausfahrt des Lebensmittelmarktes entlang der Rahmstraße vorzusehen. Die entsprechende Fläche wird als Fläche mit Gehrecht zu Gunsten der Besucher des Lebensmittelmarktes im Bebauungsplan festgesetzt. Aus diesem Grund wird der Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 142 in seinem südlichen Verlauf geringfügig geändert. Zudem werden die Flächen für die Baumreihen entlang der Nord- und Südseite der Rahmstraße mit in den Bebauungsplan aufgenommen (Teilbereiche B1 und B2). Daher muss der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 142 vom 23.06.2020 (Drucksache 17/1166 DS) aufgehoben und ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Weil im wirksamen Flächennutzungsplan der Teilbereich A als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, ergibt sich die Erforderlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Zudem liegt der Teilbereich A der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Landschaftsplans Dinslaken / Voerde. Dieser hat in seiner Entwicklungskarte das Ziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. zukünftigen planerischen Zielsetzungen. Eine förmliche Änderung ist vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung (Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Wesel) nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Ein solcher Widerspruch liegt bisher nicht vor.

Entsprechend der derzeitigen Nutzung ist der Teilbereich A der FNP-Änderung im noch gültigen Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen. Dieser wird überlagert durch die Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ sowie der Darstellung eines „Regionalen Grünzuges“. Im aktuellen Entwurf des Regionalplans Ruhr (Planungsstand der 3. Offenlage) ist die Darstellung des „Allgemeinen Siedlungsbereichs“ über

Seite 254 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

die Rahmstraße in Richtung Norden erweitert worden. Unter Berücksichtigung der maßstabsbezogenen Unschärfe des Regionalplans Ruhr wird der Geltungsbereich der Bauleitpläne nunmehr überwiegend innerhalb des „Allgemeinen Siedlungsbereichs“ liegen, so dass eine bauliche Entwicklung innerhalb dieses Kreuzungsbereichs zukünftig regionalplanerisch möglich sein wird.

Im Hinblick auf die Nutzung der Fläche durch einen Lebensmittelmarkt ist Folgendes festzustellen: Das Stadtteilzentrum Möllen mit Nahversorgungsfunktion erstreckt sich im nördlichen sowie südlichen Kreuzungsbereich der Dinslakener Straße und der Straße „Auf dem Bünder“ und nimmt trotz des geringen Einzelhandels- und Dienstleistungsangebots eine wichtige Kommunikations- und Identifikationsfunktion für die Bewohner des Stadtteils ein. Entsprechend dem Einzelhandelskonzept der Stadt Voerde (EHK) wird Möllen nicht als zentraler Versorgungsbereich eingestuft, da die Versorgungsfunktion nicht über das unmittelbare Wohnumfeld hinausgeht. Weitere ehemalige Nahversorgungszentren in Möllen (Königsberger Straße) weisen keinen Einzelhandelsbesatz mehr auf. Zudem besteht bei einigen Betrieben ein Modernisierungs- und Erweiterungsbedarf, um eine zeitgemäße sowie hinreichende Angebotstiefe zu ermöglichen.

Ziel der Bauleitplanung ist daher die Stärkung und Entwicklung der Nahversorgungsfunktion im Voerder Stadtteil Möllen.

Gemäß dem Einzelhandelskonzept der Stadt Voerde (Ndrrh.) haben die Stadtteilzentren für die Nahversorgung (Möllen) den Zweck, die wohnortnahe Grundversorgung der im Einzugsbereich lebenden Bevölkerung sicherzustellen. Daher soll auch die Ansiedlung von zentrenrelevanten Sortimenten unterhalb der Großflächigkeit zur Gebietsversorgung in diesen ermöglicht werden. Betriebe, die zwar nicht großflächig sind, aber deren Versorgungsgrad über den Stadtteil des Stadtteilzentrums hinausreicht, sollen dort möglichst nicht angesiedelt werden, da ansonsten die Tragfähigkeit in den zentralen Versorgungsbereichen der Stadtteilzentren nicht mehr gegeben sein könnte.

In der perspektivischen Darstellung Möllens wird ein Ausbau der Versorgungsfunktion des Stadtteilzentrums im Sinne eines zentralen Versorgungsbereichs als Zielsetzung formuliert. Die Neuansiedlung eines zusätzlichen ergänzenden Nahversorgungsbetriebes (Lebensmittelhandwerk, Blumengeschäft etc.) sollte angestrebt werden. Dies kann zu einer entsprechenden räumlichen Erweiterung des Stadtteilzentrums führen. Gemäß Einzelhandelskonzept besteht jedoch für das Stadtteilzentrum Möllen nur ein beschränkter Verkaufsflächenspielraum, der fast ausschließlich über Bestandserweiterungen sowie die Ansiedlung eines oder mehrerer zusätzlicher kleinerer Betriebe zur Stärkung des Zentrums gedeckt werden kann.

Als räumliche Entwicklungsoptionen wurden darin Potenzialflächen westlich des ehemaligen Lebensmittelmarktes auf der Straße „Auf dem Bünder“ festgelegt. Diese Flächen sind durch die bestehende Wohnnutzung vorgeprägt. Eine Aktivierung dieser Flächen ist nur in enger Abstimmung mit den Eigentümern möglich, um durch Zusammenlegung adäquate Flächengrößen für die Neuansiedlung eines neuen Marktes mit erforderlichem Stellplatznachweis zu erhalten. Ein unmittelbares Aktivierungspotential dieser Flächen besteht somit nur bedingt.

Die im Rahmen der Bauleitplanverfahren erarbeitete Auswirkungsanalyse für die geplante Neuansiedlung des Lebensmittelmarktes an der Rahmstraße kommt zu folgenden Ergebnissen bezüglich des vorgesehenen Standortes:

- Der Vorhabenstandort befindet sich in einem nahversorgungsstrukturell unterversorgten Gebiet und ist fußläufig gut für die angrenzenden Siedlungsbereiche von Möllen erreichbar.
- Dem Planvorhaben kommt eine hohe Bedeutung für die Sicherung der wohnortnahen Versorgung im aktuell nicht versorgten Stadtteil Möllen sowie den weiteren Siedlungsbereich nordwestlich zu. Das Vorhaben ist angemessen dimensioniert.
- Das Planvorhaben verfügt über ein nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren). Der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente liegt bei unter 10 % und spricht somit für einen wohnortnahen Bezug.

Seite 255 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- Das Planvorhaben ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Art, Umfang und Lage als funktions- und bedarfsgerecht und auf die örtliche Gliederung und Größe der Gemeinde und ihrer Ortsteile ausgerichtet zu bewerten. Durch das Planvorhaben wird das Nahversorgungsangebot der Stadt Voerde (Ndrrh.) weiter qualifiziert und eine bestehende Versorgungslücke nach Wegfall des EDEKA-Marktes in Möllen geschlossen.
- Städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche und die integrierte Nahversorgung in Voerde (Ndrrh.) oder Umlandgemeinden sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können, außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Auswirkungen sind dabei insbesondere schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich des Betriebes, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt. Auswirkungen sind in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1.200 qm überschreitet. Diese Regel gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bereits bei weniger als 1.200 qm Geschossfläche vorliegen. Gemäß der Auswirkungsanalyse für die geplante Neuansiedlung des Lebensmittelmarktes wurde festgestellt, dass mit derartigen Auswirkungen nicht zu rechnen sei, insbesondere da das Planvorhaben eine wesentliche Bedeutung für die wohnortnahe Versorgung, insbesondere für Möllen, einnehme. Die Verwirklichung des Planvorhabens bei Festsetzung eines Gewerbegebietes im Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ ist insoweit möglich.

Die Planung sieht einen modernen Lebensmittelmarkt einschließlich einer ergänzenden Nutzung durch einen gastronomischen Betrieb mit den dazugehörigen Stellplätzen und sonstigen baulichen Anlagen (Anlieferung, Unterstand Einkaufswagen, Zufahrt und notwendige Erschließungsanlagen) vor. Über eine festgesetzte Fläche für ein Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit wird der Knotenpunkt Dinslakener Straße / Rahmstraße mit dem Ein- und Ausfahrtsbereich des Marktes verbunden. Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzung ist nach derzeitigem Stand die Realisierung eines Cafés im Eingangsbereich des Marktes beabsichtigt. Der Lebensmittelmarkt soll mit einer geplanten Verkaufsfläche von knapp unter 800m² die Schwelle zur Großflächigkeit nicht überschreiten. Der Baukörper soll im westlichen Plangebiet platziert werden, wodurch eine bauliche Raumkante im geschlossenen Kreuzungsbereich entsteht. Die Stellplätze sollen östlich an das Hauptgebäude anschließen. Die Zufahrt ist ausschließlich über die Rahmstraße geplant. Über eine Begrünung der Stellplatzfläche sowie durch eine Bepflanzung der Ränder der Stellplatzanlage ist ein geeigneter Übergang zum landwirtschaftlich genutzten Außenbereich zu schaffen. Das Dach des Hauptbaukörpers soll extensiv begrünt werden, wobei darüber liegende Photovoltaik-Anlagen zulässig sein sollen. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll auf diesem vor Ort versickert werden. Entlang der Rahmstraße soll nördlich und südliche jeweils eine Baumreihe hergestellt werden.

Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ beinhaltet in den Teilbereichen A und B folgende Darstellungen:

- Gewerbliche Baufläche,
- Fläche für Wald,
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie
- Biotop nach § 62 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Der Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ hat folgende wesentlichen Planinhalte:

- Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, u.a. Festlegung der Sortimentslisten,
- eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5,
- eine GRZ 2 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO von 0,8,
- die maximale Zahl der Vollgeschosse von 1,

Seite 256 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- die Begrenzung der Gebäudehöhe,
- die überbaubaren Grundstücksflächen,
- ein Gehrecht,
- das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Hecken auf der Stellplatzfläche und Bäumen entlang der Rahmstraße,
- die Dachbegrünung des Hauptbaukörpers,
- gestalterische Regelungen gemäß der Landesbauordnung (BauO) NRW,
- die Flächen für Stellplätze sowie
- Hinweise zum Denkmalschutz, zu Kampfmitteln, zu Maßnahmen zum Artenschutz und zur Versickerung des Niederschlagswassers (Verpflichtung zur Versickerung).

Die Baumaßnahme ruft einen ökologischen Eingriff in Natur und Landschaft hervor. Dieser wird zum einen durch Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück selbst wie das Anpflanzen von Bäumen auf der Stellplatzanlage, dem Anpflanzen von Sträuchern an deren Rand und der Begrünung des Daches des Lebensmittelmarktes ausgeglichen. Darüber hinaus wird jeweils eine Baumreihe entlang der Nord- und Südseite der Rahmstraße als Ausgleichsmaßnahme angepflanzt. Hierdurch wird Lebensraum miteinander verknüpft und die Rahmstraße zudem städtebaulich aufgewertet. Die Maßnahmen ergeben in der erarbeiteten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung rein rechnerisch einen 100%igen Ausgleich.

Die Bauleitplanung macht den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (Drucksache 17/562 DS) erforderlich, in dem insbesondere die Übernahme der Kosten durch den Investor, die Herstellung der Baumreihen entlang der Nord- und Südseite der Rahmstraße durch und auf Kosten des Investors und die Herrichtung einer Wegeverbindung südlich des geplanten Baukörpers zwischen dem Knotenpunkt Dinslakener Straße / Rahmstraße und der Ein- und Ausfahrt des Lebensmittelmarktes geregelt werden (Drucksache 17/568 DS).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Bürger/Innenanhörung am 02.05.2022 durchgeführt. Bis einschließlich 20.05.2023 hatte die Öffentlichkeit darüber hinaus Gelegenheit, die Planunterlagen im Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Klima- und Umweltschutz) der Stadt Voerde (Ndrrh.) und im Internet einzusehen und Anregungen dazu vorzutragen. In der Veranstaltung wurden Anregungen vorgetragen, die im Folgenden kurz dargestellt werden sollen:

1. Die Ein- und Ausfahrt sei zu nah am Kreuzungsbereich. Sie solle verschoben werden. Es sei ein Rückstau zu erwarten. Bei einer Verschiebung des Marktes nach Osten könne ein Zugang zur Dinslakener Straße und damit nach Möllen geschaffen werden. Schwerlastverkehr werde die Situation noch verschärfen. Die verkehrliche Situation ist in einem Verkehrsgutachten untersucht worden. Es wurde nachgewiesen, dass der Abstand der Ausfahrt ausreiche. Das geplante Cafe läge ungünstig, da es durch Autoabgase belastet werde. Bei einem Zugang von der Dinslakener Straße könne auch das Cafe dort und damit abseits der Stellplatzanlage angeordnet werden. Auf Grund der Länge des Marktes wird eine Trennung von Stellplatzanlage und Haupteingang kritisch beurteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Dinslakener Straße der Schwerlastverkehr erhebliche Probleme beim Linksabbiegen habe. Der Kreuzungsbereich Dinslakener Straße / Rahmstraße liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die Anregung ist daher nicht Gegenstand des Verfahrens. Es wird die Aufnahme des Knotenpunktes in das Verkehrsentwicklungskonzept angeregt. Dies ist nicht Gegenstand des Planverfahrens.

2. Das Stadtteilzentrum von Möllen läge an einem anderen Standort. Der Standort liegt in der Nähe des Ortszentrums. Der Standort decke die Nahversorgung nicht, da er nicht fußläufig erreichbar sei. Der Standort sei daher nur für einen Teil der Möllener Bevölkerung erreichbar. Der Altstandort bietet kein ausreichendes Flächenpotenzial für den Markt. Ein alternativer Standort ist erfolglos diskutiert worden. Der Standort kann eine Initialzündung für weitere Investitionen in Möllen sein. Der Markt werde wohl die Hälfte seines Umsatzes aus dem Durchgangsverkehr generieren. Der Standort berücksichtige nicht die Bedarfe für Möllen.

Seite 257 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Insgesamt kann der Bevölkerung nicht vorgeschrieben werden, wo sie einkaufen wird. Der Markt trägt zweifelslos zur Nahversorgung der Bevölkerung von Möllen bei. Ein alternativer, günstiger gelegener Standort ist nicht vorhanden.

3. Aus Gründen des Klimaschutzes sei der Standort ungeeignet. Die Fläche ist lediglich landwirtschaftlich genutzt und sie wird zur freien Landschaft hin eingegrünt. Der Klimaschutz wird darüber hinaus bei der Bauleitplanung vollumfänglich berücksichtigt und dort in die Abwägung eingestellt.

Schriftliche Stellungnahmen im Nachgang zu der öffentlichen Veranstaltung wurden aus der Öffentlichkeit nicht vorgetragen.

Mit Schreiben vom 02.02.2023 wurde bis einschließlich 09.03.2023 die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Dabei wurden Stellungnahmen abgegeben, die hier im Folgenden zusammenfassend dargestellt werden sollen:

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist mit Schreiben vom 03.03.2023 auf Bergwerksrechte und deren Eigentümer im Bereich des Plangebietes hin. Die Eigentümer wurden beteiligt.

2. Die Bezirksregierung Düsseldorf bringt mit Schreiben vom 06.03.2023 Anregungen vor. Es sei in der Teilfläche B ein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen, das nicht zerstört oder beeinträchtigt werden dürfe. Das Biotop wird durch eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan weiterhin geschützt. Nach Prüfung der Belange des Themenschwerpunktes „land-use-planning“ (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) wird im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 142 angeregt, dass die Zulässigkeit von Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, innerhalb des Plangebietes grundsätzlich auszuschließen seien. Der Anregung wird gefolgt. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in Risikogebieten des Rheines lägen, die bei einem extremen Hochwasser überschwemmt werden könnten. Die Risikogebiete seien nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen, der Belang Hochwasserschutz sei in die Abwägung einzustellen. Auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasser und sich daraus ergebende Ziele und Grundsätze werde hingewiesen. Auch seien die Starkregenkarten zu berücksichtigen. Den Anregungen wird gefolgt. Es wird eine entsprechende nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen. Die Aspekte zum Hochwasser und zum Starkregen werden berücksichtigt.

3. Die Deutsche Bahn AG macht mit Schreiben vom 08.02.2023 darauf aufmerksam, dass die Dinslakener Straße und die Rahmstraße bei Teil A wichtige Bestandteile des planfestgestellten Baustraßenkonzeptes seien. Verkehrsbeeinträchtigungen beim Bau des Marktes seien mit der Deutschen Bahn AG im Vorfeld abzustimmen. Die weitere Planung der DB Netz AG sei zu berücksichtigen und dürfe nicht erschwert werden. Den Anregungen wird gefolgt.

4. Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist mit Schreiben vom 09.02.2023 auf ihre Leitungen hin. Kosten für mögliche Verlegungen trage der Veranlasser. Der Anregung wird gefolgt.

5. Der Geologische Dienst NRW führt mit Schreiben vom 01.03.2023 aus, dass die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen seien. Ein Baugrundgutachten liegt inzwischen vor. Die Baugrundeigenschaften wurden untersucht.

6. Der Kreis Wesel trägt mit Schreiben vom 07.03.2023, eingegangen am 05.04.2023 zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 142 und mit Schreiben vom 27.03.2023, eingegangen am 05.04.2023 zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie mit Mail vom 05.04.2023 folgende Anregungen vor:

Seite 258 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Untere Naturschutzbehörde:
Aus der Sicht der Landschaftsplanung müsse die ortsrandeinbindende Eingrünung gegenüber der derzeitigen Planung stärker ausgeprägt werden. Der Ortsrand wird durch das Anpflanzen von Sträuchern und Hecken bepflanzt und eingegrünt. In den Bebauungsplan wurde eine Regelung aufgenommen, die eine dichtere Mindestbepflanzung festsetzt. Eine gleichzeitige Nutzung der „Pflanzgebotsflächen“ als Rigole erscheine nicht / nur schwer umsetzbar, wenn gleichzeitig damit eine hinreichend wirksame Eingrünung umgesetzt werden solle. Die Pflanzgebotsfläche dient vor allem der Eingrünung. Für sie gelten entsprechende Pflanzfestsetzungen. Die Stellplatzfläche soll über Rigolen entwässert werden. Deren Verortung soll flexibel sein. Daher sollen sie auch in der Pflanzfläche möglich sein. Aus Sicht der Eingriffsregelung seien formale Fehler bei der Bilanzierung Eingriff/Ausgleich auszuräumen und Flächengrößen bzw. –anteile zu konkretisieren. Der Anregung wird gefolgt. Unstimmigkeiten sind ausgeräumt worden. Es werde auf die Entwicklungsziele und sonstigen Inhalte des Landschaftsplanes und auf die Verpflichtung zu einem vollständigen Ausgleich hingewiesen. Die Inhalte des Landschaftsplanes werden berücksichtigt. Es erfolgt ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe, zum einen auf dem Baugrundstück, zum anderen durch das Anpflanzen einer Baumreihe entlang der Nord- und Südseite der Rahmstraße. Es gebe im Hinblick auf die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Unstimmigkeiten zwischen dem Umweltbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Unstimmigkeiten sind ausgeräumt worden. Es werde nicht dargelegt, wie das Kompensationsdefizit ausgeglichen werden solle. Der Bebauungsplan wurde ergänzt. Der Ausgleich erfolgt durch Maßnahmen auf dem Baugrundstück sowie durch das Anpflanzen von Baumreihen entlang der Rahmstraße. Sofern sich im Verlauf der Bauausführung Hinweise auf Vorkommen von geschützten Arten ergäben, habe der Bauherr alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung greife zu kurz. Der Änderungsbereich B könne nur im Zusammenwirken mit den ihn umgebenden naturnahen Strukturen geschützt, gepflegt und entwickelt werden, wie es in einem MSPE-Bereich erforderlich sei. Aus Sicht der Regional- und der Landschaftsplanung sei es notwendig, den vom zukünftigen regionalen Grünzug erfassten Raum im Flächennutzungsplan in Gänze als Freiraum darzustellen und die überlagerten GI / Ge-Darstellungen zwischen der B 8 und der Bahnlinie Oberhausen - Emmerich zurückzunehmen. Die Durchlässigkeit des Gewerbegebietes Grenzstraße sei für wildlebende Tiere nach vielen entsprechenden Änderungen/Projekten nahezu unterbunden. Der noch verbliebene, wichtige Rest des Biotopvernetzungskorridors solle daher eindeutig gesichert werden und dann auch entwickelt werden. Erst wenn der Flächennutzungsplan bzw. die Gewerbeflächendarstellung revidiert sei, könne sich die Landschaftsplanung gestaltend mit diesem für den Biotopverbund unersetzlichen Korridor der freien Landschaft auseinandersetzen. Die geplante Darstellung setzt in Teilen die Inhalte des sich in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Ruhr um, der hier „Regionaler Grünzug“ festlegt. Eine weitere Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt für diesen Bereich bei dessen Neuaufstellung.

Es werde auf die Erforderlichkeit von Solaranlagen über Stellplatzanlagen gemäß § 8 Abs. 2 BauO NRW hingewiesen. Solle die Vorschrift durchgreifen, müsse für Kompensation an anderer Stelle die Voraussetzung geschaffen werden. Inwieweit im Baugenehmigungsverfahren Solarmodule möglich sind, bleibt im Bebauungsplan offen. Ziel des Bebauungsplanes ist jedoch eine intensive Begrünung der Stellplatzanlage. Die Bäume auf dieser Anlage stellen zusammen mit den Baumreihen entlang der Rahmstraße und der vorhandenen Reihe entlang der Dinslakener Straße ein wichtiges ökologisches und städtebauliches Element des Bebauungsplanes dar.

Untere Wasserbehörde:
Die Überplanung der wassertechnischen Anlagen mit auf Dauer angelegten Gehölzpflanzungen werde kritisch gesehen. Die Randbereiche sollen vor Allem der Eingrünung dienen. Die Stellplatzanlage soll über Rigolen entwässert werden. Diese sollen jedoch flexibel verortet

Seite 259 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

werden. Auch eine Unterbringung innerhalb von Grünanlagen soll nicht ausgeschlossen sein. Würden wasserrechtliche Benutzungstatbestände ausgeübt, so seien für diese vor der Ausübung der Benutzung wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 WHG schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeiten zur Niederschlagswasserversickerung bedürften angesichts des geringen Flurabstandes einer differenzierten Betrachtung, insbesondere hinsichtlich der Gefahr von Schadstoffeinträgen. Die ortsnahe Versickerung setze voraus, dass der Untergrund frei von Belastungen sowie versickerungsfähig sei. Die Mächtigkeit des Sickerraums, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW), müsse grundsätzlich mindestens 1 m betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten. Der Abstand von Versickerungsanlagen zu Grundstücksgrenzen müsse mindestens 2,0 m betragen. Bei Starkregenereignissen sei auf Teilbereichen des Standortes von einer möglichen Überflutungsgefährdung auszugehen. Man rege an, in den textlichen Regelungen auf diesen Zustand hinzuweisen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie zu dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor. Mit der geplanten Nutzung als Standort eines Lebensmittelmarktes ist die Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen nicht zu vermuten.

Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde:
Die o. g. Fläche sei im Altlastenkataster des Kreises Wesel nicht erfasst. Laut Karte der schutzwürdigen Böden zeichneten sich die betroffenen Böden nicht durch eine besondere Schutzwürdigkeit aus. Es handele sich um Ackerböden mit Ackerzahlen zwischen 44 und 50. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des Bodenschutzes müsse die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß beschränkt und die Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen soweit wie möglich vermieden werden. Den Anregungen wird gefolgt. Um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren, sei aus Sicht des Bodenschutzes statt der geplanten Parkplatzfläche ein Parkhaus sinnvoll. Ein Parkhaus ist nicht vorgesehen. Auf Grund der Größe der Maßnahme sei für den gesamten Bereich eine fachgutachterliche bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen. Diese Art des baubegleitenden Bodenschutzes solle durch ein aufzustellendes Bodenschutzkonzept und die bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung dem Schutz des Bodens dienen. Die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) wird veranlasst.

Durch den B-Plan 142 erfolge eine Neuversiegelung und somit eine Verringerung der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden. Auch diese Neuversiegelung bzw. deren Wirkung auf den Naturhaushalt sei im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB zu kompensieren. Als Kompensationsmaßnahme böten sich eine Entsiegelung von bisher baulich beanspruchten Flächen an. Eine Entsiegelung von bisher versiegeltem Boden ist in Voerde nur in sehr geringem Umfang möglich. Entsprechende Flächen stehen nicht zur Verfügung. Andere Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs in den Boden gibt es nicht.

Untere Immissionsschutzbehörde:
Es werde auf Unstimmigkeiten zwischen den angesetzten Verkehrszahlen in Schalltechnischen Gutachten und im Verkehrsgutachten hingewiesen. Es werde gebeten, die Kundenzahlen zu begründen, abzugleichen und wenn notwendig, die Berechnungen bzw. Betrachtungen anzupassen. Die Angleichung der Kundenzahlen ist erfolgt.

7. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW bringt mit Schreiben vom 22.02.2023 Anregungen vor. Die Rahmstraße sei eine Landesstraße und nicht für die Erschließung von Grundstücken bestimmt. Die Erschließung solle über die Dinslakener Straße (K 17) erfolgen. Aus verkehrstechnischer Sicht wirkt sich eine alternative Erschließung über die stärker verkehrlich frequentierte Dinslakener Straße negativ auf die Erschließungs- und Verkehrsqualität des geplanten Nahversorgungsstandortes aus. Auch soll eine Raumkante im Kreuzungsbereich

Seite 260 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Dinslakener Straße / Rahmstraße durch den Markt entstehen. Sofern eine Erschließung über die Dinslakener Straße nicht möglich sei, sei ein Rückstau zum Knotenpunkt auszuschließen. Es sei daher ein Linksabbieger auf der Rahmstraße zum Markt hin vorzusehen. Im Ergebnis der Wirkungsanalyse können die neu induzierten Verkehre des Standortes leistungsfähig trotz der temporär auftretenden spürbaren Wartezeiten und zeitlich begrenzten Rückstauerscheinungen aufgrund der bestehenden Grundbelastung bzw. infolge der prognostizierten Verkehrsbelastung im Bereich des angrenzenden Knotenpunktes Dinslakener Straße / Rahmstraße abgewickelt werden. Die temporären Rückstaubildungen führen in allen betrachteten Belastungsfällen zu keiner nachweislichen Überstauung der Rahmstraße hinaus. Zudem weist der verfügbare Rückstaubereich am Knotenpunkt noch Leistungsreserven auch bei Auftreten des Lieferverkehrs des Nahversorgungsstandortes auf. Die Leichtigkeit des Verkehrs ist somit sichergestellt. Zudem weist der verfügbare Rückstaubereich am Knotenpunkt noch Leistungsreserven auch bei Auftreten des Lieferverkehres des Nahversorgungsstandortes auf. Die Leichtigkeit des Verkehrs ist damit sichergestellt. Ein Ausbau des Zu-/ Ausfahrtsbereiches des Nahversorgungsstandortes mittels eines Linksabbiegestreifens im Zuge der Rahmstraße ist nicht erforderlich. Die sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke seien nachzuweisen. Dem wird gefolgt. Eine Gehwegeverbindung zum Markt sei herzustellen. Dies erfolgt auf der privaten Fläche des Lebensmittelmarktes.

8. Der Landesbetrieb Wald und Holz bringt mit Schreiben vom 21.02.2023 Anregungen vor. Bei der Teilfläche B der FNP-Änderung handele es sich um Wald i.S.d. Gesetzes. Die geplante Darstellung als Wald werde begrüßt. Die dargestellte MSPE-Fläche sei jedoch größer als das dargestellte Biotop. Der biotopkartierte Bereich dürfe nicht durch Kahlschlag vergrößert werden, da es sich dann um eine Waldumwandlung handele. Es ist nicht geplant, das Biotop auf Kosten von vorhandenem Wald zu vergrößern. Es werde angeregt, zu prüfen, ob der östlich an die Teilfläche B im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche angrenzende Bereich nicht auch als Wald dargestellt werden könne. Eine Änderung der Nutzung auf dieser Fläche soll nicht im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes geschehen, sondern ggf. im Zuge von dessen Neuaufstellung erfolgen.

9. Der Lippeverband trägt mit Schreiben vom 08.03.2023 Anregungen vor. Mit Schreiben vom 30.03.2023 zieht er die Stellungnahme zurück und bittet um Beachtung der im weiteren Schreiben vorgetragenen Hinweise, sofern sie auf die örtlichen Gegebenheiten zuträfen. Er weist auf die Risikogefahrenkarten des Landes NRW hin. Das Gebiet könne durch Extremhochwasser überflutet werden. Das Gebiet habe den Charakter eines Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG. Für dieses gelte § 78b Abs. 1 Satz 2 WHG. Es wird eine nachrichtliche Übernahme bezüglich des Risikogebietes in den Bebauungsplan aufgenommen. Es werde auf die Erforderlichkeit des Schutzes von Leben und Gesundheit und auf die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung hingewiesen. Vorbeugende Maßnahmen zum Hochwasserschutz seien angeraten. Es werde darauf hingewiesen, dass das in der Hochwassergefahrenkarte abgebildete Szenario „Extrem-Hochwasser“ nicht dem höchstmöglichen Wasserstand entspreche und sich ggf. höhere Wasserstände ergeben könnten. Bei einer Hochwassersituation können Menschen und ggf. auch Waren im Vorab in Sicherheit gebracht werden. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Maßnahmen wie Dachbegrünung und Versickerung werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

10. Die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH regt mit Schreiben vom 15.02.2023 an, die Bergschadensabteilung der RAG Aktiengesellschaft zu beteiligen, ob Auswirkungen durch Bergsenkungen auf das Baufeld zu erwarten seien. Die RAG wurde beteiligt.

11. Die Westnetz GmbH trägt durch Mail vom 06.03.2023 vor, dass angrenzend an den Planbereich Versorgungsleitungen verliefen, die für die öffentliche Stromversorgung erforderlich seien und nicht gefährdet werden dürften. Vor der Inangriffnahme etwaiger Tiefbaumaßnahmen müsse über das online-Portal https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft eingeholt werden. Ein Hausanschluss für den Lebensmittelmarkt sei frühzeitig bei der zuständigen

Seite 261 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Fachabteilung zu beantragen. Die Anregungen werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

12. Der Fachdienst 6.2 „Bauordnung, Denkmalschutz“ als Untere Denkmalbehörde der Stadt Voerde (Ndrrh.) weist durch Mail vom 08.03.2023 auf das eingetragene Baudenkmal Rahmstraße 199 (ehemalige Schule Rahmstraße) hin. Der Umgebungsschutz sei zu beachten. Das Gebäude liegt in einer Entfernung, die eine Beeinträchtigung des Baudenkmals durch das Vorhaben nicht erwarten lässt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege wurde beteiligt und hat sich bezüglich des Baudenkmals nicht geäußert.

13. Der Fachdienst 5.1 „Allgemeine Ordnung, Feuerwehr, Verkehr“ der Stadt Voerde (Ndrrh.) weist mit Schreiben vom 23.02.2023 auf Kampfhandlungen während des 2. Weltkrieges im Bereiche des Plangebietes hin. Es solle ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden. Der Anregung wird gefolgt.

14. Der Fachdienst 2 „Jugend“ der Stadt Voerde (Ndrrh.) weist mit Schreiben vom 09.03.2023 darauf hin, dass die Grünphasen für Fußgänger und Radfahrer im Kreuzungsbereich zwischen Dinslakener Straße und Rahmstraße sehr kurz seien. Es wird eine Verlängerung der Grünphasen angeregt. Dies kann nicht zum Gegenstand des Bebauungsplanes gemacht werden. Ein Kreisverkehr sei zu prüfen. Ein Kreisverkehr wurde geprüft, ist aber nicht vorgesehen. Es wird die Prüfung erbeten, inwieweit ein Fuß- und Radweg auf der Nordseite der Rahmstraße hergerichtet werden könnte. Auf der Fläche des Lebensmittelmarktes wird ein privater Fußweg zwischen dem Knotenpunkt und der Ein- und Ausfahrt des Marktes vorgesehen und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Um die Aufenthaltsqualität im Bereich des Cafes zu erhöhen, solle das Herrichten eines kleinen Spielbereiches dort geprüft werden. Derzeit ist dort keine Spielfläche vorgesehen. Möglicherweise kann er zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtet werden.

Alle Stellungnahmen, die während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu den beiden Bauleitplanverfahren vorgetragen wurden, werden detailliert in Anlage 3 der Drucksache 17/562 DS dargestellt. Dort ist auch aufgeführt, wie sie im Rahmen der Abwägung behandelt werden.

Die umweltbezogenen Stellungnahmen, die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit öffentlich auszulegen sind, werden als Anlagen der Drucksache 17/562 DS beigefügt.

Aus Datenschutzgründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch die Vergabe von Nummern beigefügt sein.

Die gesamten Stellungnahmen aus den beiden Bauleitplanverfahren können vor bzw. während der Sitzungen durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o.g. Mitglieder, die Stellungnahmen im Rathaus Voerde (Ndrrh.) beim Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) einzusehen.

Haarmann

Anlage(n):
(1) Geltungsbereich, 76-FNP-Änderung
(2) Geltungsbereich, Bebauungsplan Nr-142
(3) Abwägung der Stellungnahmen
(4) Entwurf Bebauungsplan

Seite 262 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

(5) Begründung Bebauungsplan
(6) Umweltbericht, Bebauungsplan Nr. 142
(7) Entwurf 76-FNP-Änderung
(8) Begründung FNP
(9) Umweltbericht, 76. Änderung des FNP
(10)Artenschutzprüfung
(11)Auswirkungsanalyse Einzelhandel
(12)Baugrunduntersuchung
(13)Entwässerungsgutachten
(14)Landschaftspfegerischer Begleitplan
(15)LBP, Karte 1
(16)LBP, Karte 2
(17)Schalltechnische Untersuchung
(18)Verkehrliche Untersuchung
(19)ergänzende Stellungnahme Verkehrsgutachter
(20)Stellungnahme, Kreis Wesel 1
(21)Stellungnahme, Kreis Wesel 2
(22)Stellungnahme, Kreis Wesel 3
(23)Stellungnahme, Bezirksregierung Düsseldorf
(24)Stellungnahme, Geologischer Dienst
(25)Stellungnahme, Landesbetrieb Wald und Holz 1
(26)Stellungnahme, Landesbetrieb Wald und Holz 2
(27)Stellungnahme, Lippeverband
(28)Stellungnahme, FD Bauordnung, Denkmalschutz

Seite 263 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

76. Änderung des Flächennutzungsplans "Lebensmittelmarkt Rahmstraße"

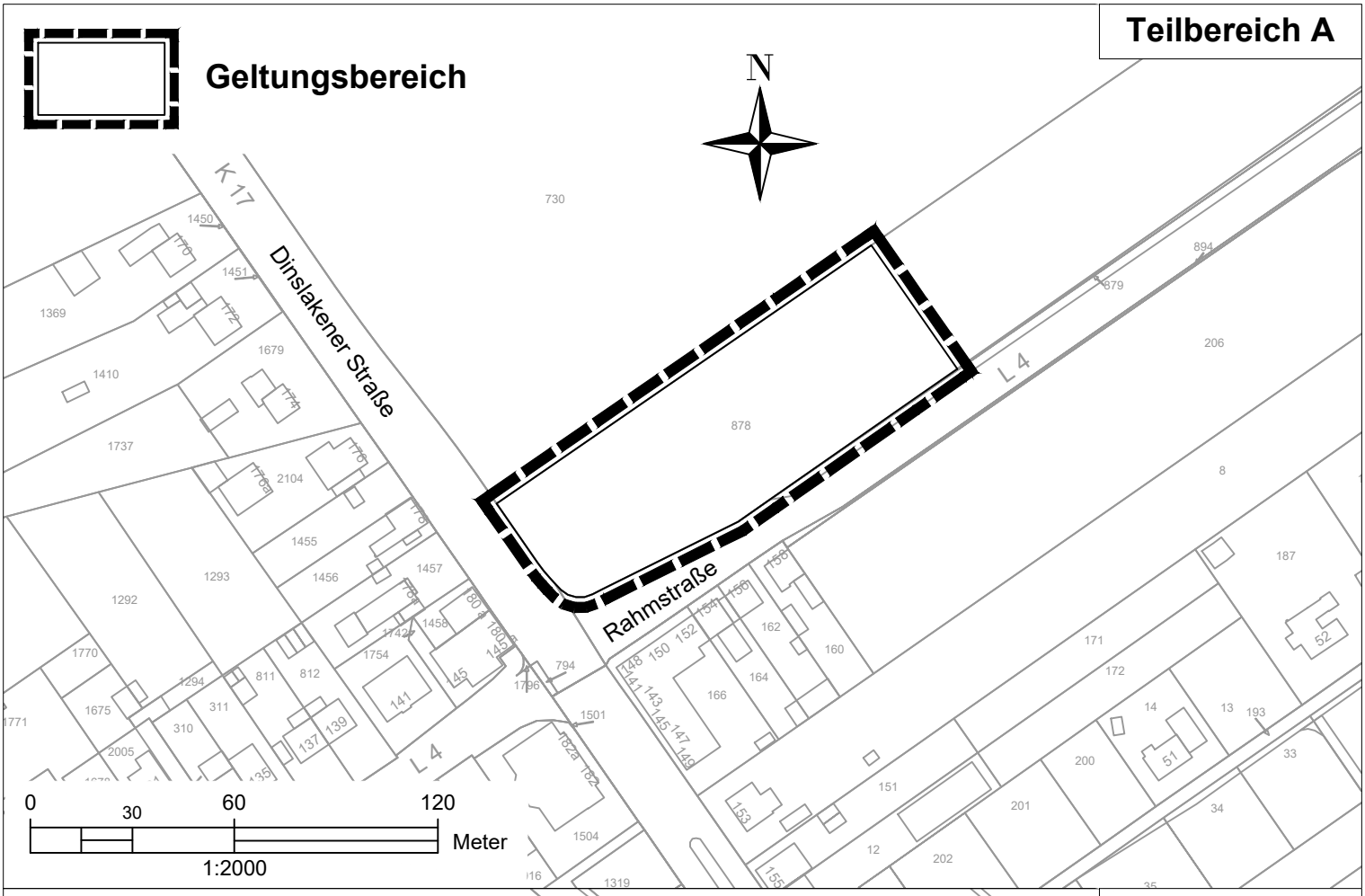

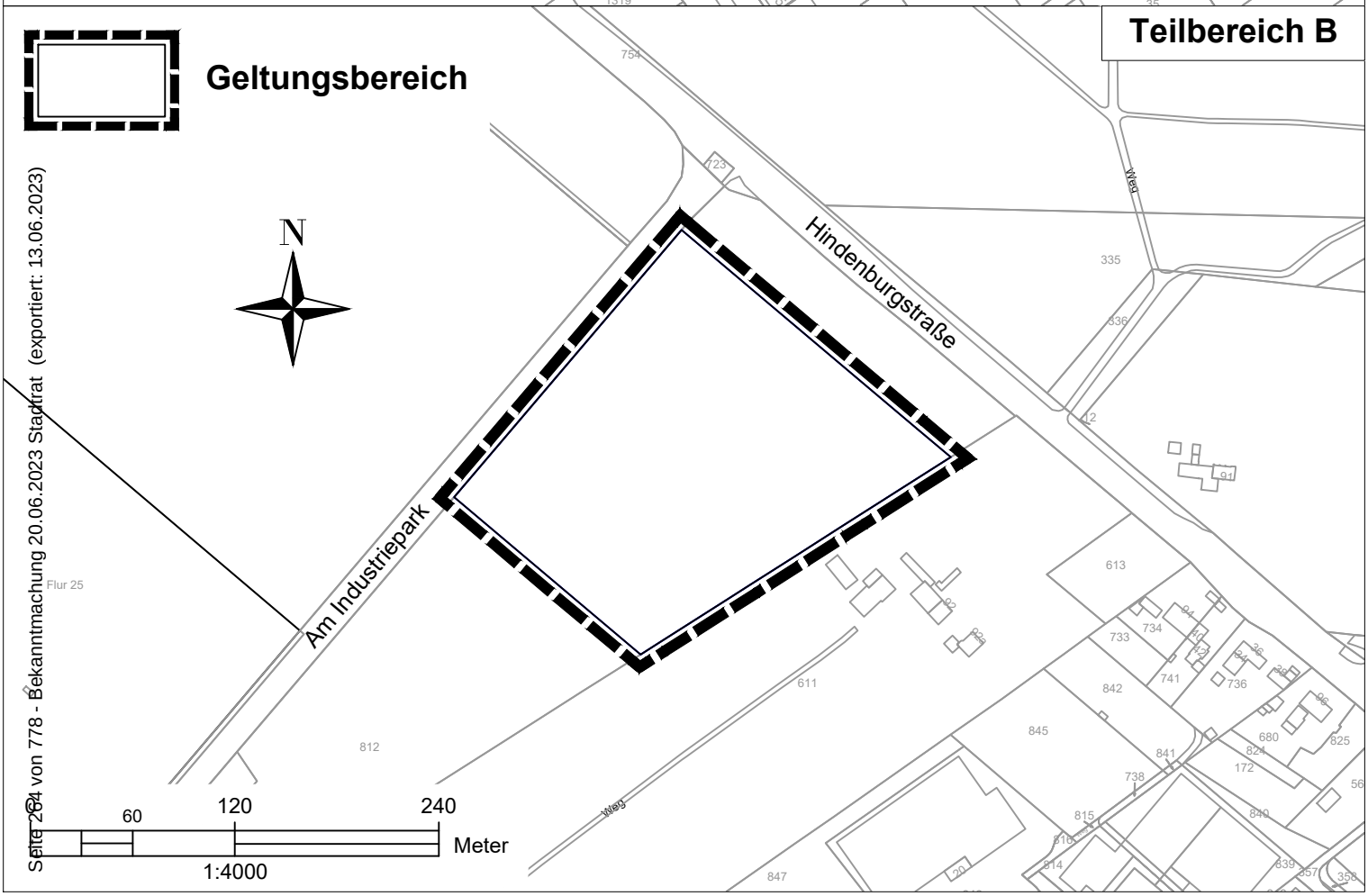

Bebauungsplan Nr. 142 "Lebensmittelmarkt Rahmstraße"

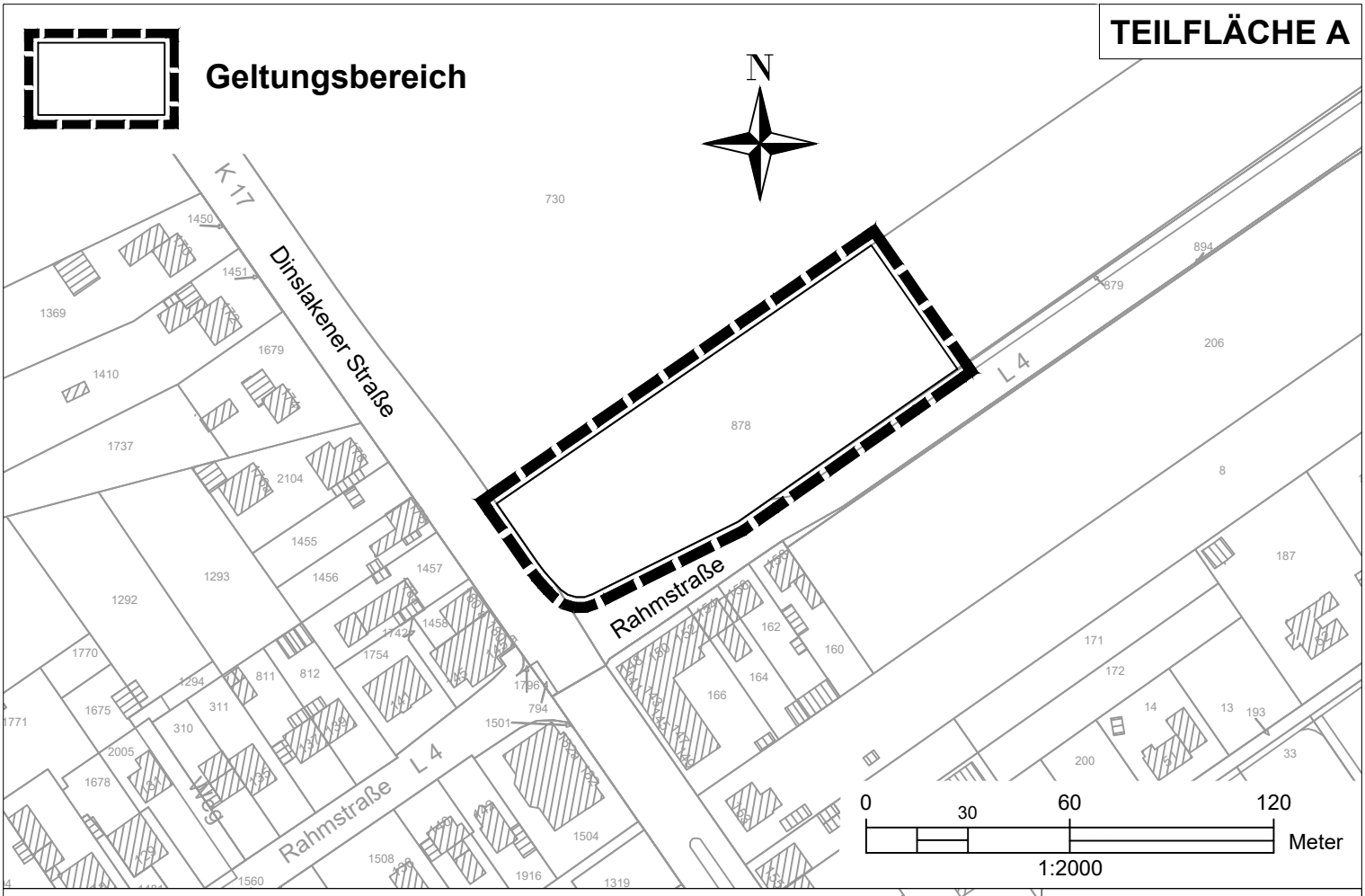

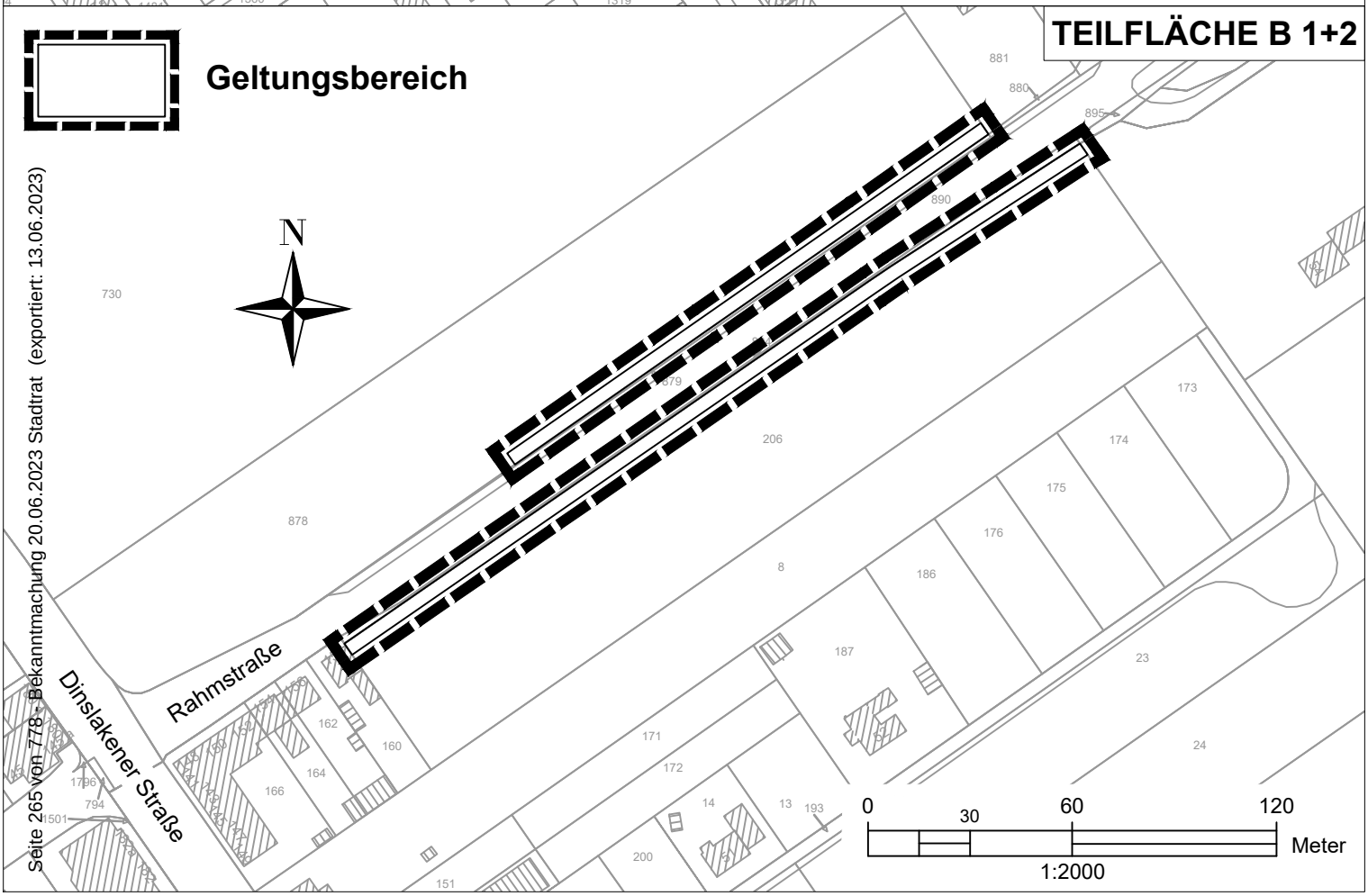

Seite 265 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Abwägung der Stellungnahmen zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ und zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“

Stellungnahmen im Rahmen der

1. Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB — vom 02.02.2023 bis einschließlich 09.03.2023
2. frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB — vom 02.02.2023 bis einschließlich 09.03.2023
3. frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB — am 02.05.2022
4. 2. Stufe der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB — vom 00.00.2000
5. Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB — vom 00.00.2000 (00.00.2000 bis 00.00.2000)

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	1	2	3	4	5	Eingang Stellung-nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Aus der Öffentlichkeits-beteiligung							Es wird bemängelt, dass die Ein-und Ausfahrt viel zu nah am Kreuzungsbereich Dinslakener Straße / Rahmstraße platziert wurde, da entlang der Rahmstraße durch Aufstauung während einer Rotschaltung ein Rückstau entstünde. Die Zu- und Ausfahrt müsse an das östliche Ende des Plangebiets verlegt werden, um die Ein- und Ausfahrt zur Stellplatzanlage zu verbessern. Weiterhin liegt das Café ungünstig, da die Besucher unmittelbar den Abgasen des Kundenverkehrs ausgesetzt seien.	Frühzeitig im Verfahren wurde eine gutachterliche Betrachtung der verkehrlichen Belange durchgeführt (Neubau eines Nahversorgungsstandortes im Bereich der Rahmstraße in Voerde-Möllen (äußere Verkehrserschliessung) - Verkehrstechnische Untersuchung – Endbericht 1. Fortschreibung; STADT+VERKEHR Ingenieurbüro Terfort, Niederlassung NRW Krefeld, Krefeld, den 21.10.2022). Sowohl im Bestand als auch unter Berücksichtigung des Vorhabens können die Verkehre verträglich abgewickelt werden. Die Zufahrt wurde möglichst nah am Markt platziert, um den Freiraum zu schützen und keine zusätzlichen Verkehre im östlichen Bereich des Plangebiets zu schaffen.

								Es wird gefragt, für welche Zielgruppe der Lebensmittelmarkt gebaut wird.	Im Stadtteil Möllen besteht die Notwendigkeit einen Lebensmittelmarkt zur Sicherung der Nahversorgung in Möllen zu realisieren, um ein Angebot vor Ort zu schaffen. Zwischenlösungen, wie eine Wiederbelebung des Marktplatzes durch 3 Marktstände, sind als Übergangslösung zukünftig als zusätzliches Angebot zu sehen. Das angegliederte Café kann als neuer Treffpunkt für die Möllener Bevölkerung dienen.
								Aus Sicht des Klimaschutzes wird der Standort im Kreuzungsbereich Dinslakener Straße / Rahmstraße als ungeeignet eingestuft. Es werden 5.700m² Freifläche entnommen, die durch eine in einem Biotop liegende Fläche ausgeglichen werden solle, auf der sowieso keine bauliche Entwicklung möglich gewesen wäre.	Es wird geklärt, dass durch das mit dem Verfahren verbundene Flächentauschverfahren das dortige Biotop (Teilfläche B Am Industriepark) gesichert wäre. Ein Ausgleich des Eingriffs ist vor Ort durch Schaffung einer alleeartigen Bepflanzung entlang der Rahmstraße geplant. Es handelt sich um einen Standort, der in der Nähe zum jetzigen Stadtteilzentrum läge. Der derzeit landwirtschaftlich genutzte Freiraum dient der baulichen Arrondierung der Siedlungsflächen im Übergang zur Landschaft und erhält eine Eingrünung zum Freiraum. Aus diesem Grund ist eine Bebauung gemäß Bebauungsplan vertretbar.
								Es wurde ausgeführt, dass die Schwerlastverkehre, von der Dinslakener Straße kommend, enorme Schwierigkeiten beim Abbiegen auf die Rahmstraße hätten. Ein entsprechender Antrag zur Beseitigung dieser problematischen Verkehrssituation sei bei der Stadt bereits gestellt worden. Eine zusätzliche Ampel für den Abbiegeverkehr sowie eine neue Markierung mit Haltelinie auf der Rahmstraße	In dem vorliegenden Verkehrsgutachtens für den Nahversorgungsstandort (vgl. 1. Fortschreibung vom 21.10.2022) wurde von STADT+VERKEHR der Kreuzungspunkt Dinslakener Straße / Rahmstraße auf seine Leistungsfähigkeit untersucht. Im Ergebnis der Wirkungsanalyse können die neu induzierten Verkehre des Standortes leistungsfähig trotz der tem-

								könne das Problem möglicherweise beheben. Dieses Anliegen solle im Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden. Zum Thema Verkehr wurde ergänzt, dass der Bereich B8 / Rahmstraße / Dinslakener Straße als Mautausweichstrecke genutzt würde. Straßen.NRW sei bereits kontaktiert. Die Straße weise trotz Instandsetzung wieder erste Mängel auf. Der Knotenpunkt solle in das Verkehrsentwicklungskonzept aufgenommen werden.	porär auftretenden spürbaren Wartezeiten und zeitlich begrenzten Rückstauerscheinungen aufgrund der bestehenden Grundbelastung bzw. infolge der prognostizierten Verkehrsbelastung im Bereich des angrenzenden Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße abgewickelt werden. Die temporären Rückstaubildungen führen in allen betrachteten Belastungsfällen zu keiner nachweislichen Überstauung der Rahmstraße über den geplanten Zu- und Ausfahrtsbereich des Nahversorgungsstandortes hinaus. Der Zu- und Abfluss der standortbezogenen Ziel- und Quellverkehren ist hierbei sichergestellt. Zudem weist der verfügbare Rückstaubereich am Knotenpunkt noch Leistungsreserven auch bei Auftreten des Lieferverkehrs des Nahversorgungsstandortes auf. Die Leichtigkeit des Verkehrs ist somit sichergestellt. Ein Ausbau des Zu-/-Ausfahrtsbereiches des Nahversorgungsstandortes mittels Anlage eines Linksabbiegestreifens im Zuge der Rahmstraße ist nicht erforderlich. Da die Dinslakener Straße als Kreisstraße gewidmet ist liegt die Verantwortung nicht bei der Stadt Voerde. Da die Instandsetzung erst kürzlich abgeschlossen wurde, ist in absehbarer Zeit nicht mit einer erneuten Instandsetzung zu rechnen. Abschließend ist zu bedenken, dass der Kreuzungsbereich nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist.

								Es wird bemängelt, dass dieser Standort die Nahversorgung nicht decke, da er nicht für jeden fußläufig zu erreichen sei und somit auch hier das Auto für den Einkauf genutzt werden müsse. Die Bahnhofstraße biete bereits zahlreiche Lebensmittelmärkte an, die mit dem PKW aufgesucht werden können. Hier werde jedoch eine ortsnahe und für die Bewohner Möllens fußläufige Lösung im Ortskern gesucht. Weiterhin wurde erläutert, dass es sich bei dem Standort vermutlich um eine Kompromisslösung handle, der keine adäquate Alternative gegenübersteht. Sollte dieser Standort nicht umgesetzt werden, wird es in Möllen voraussichtlich langfristig keine Nahversorgung mehr geben. Abschließend wird angeregt auf der versiegelten Stellplatzanlage neue Bäume zu pflanzen.	Mit der Umsetzung der Planung durch einen Investor, die DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG, wird eine Stützung und Stärkung der zentralen Funktion des Stadtteilzentrums Möllen und insbesondere die Verbesserung der Nahversorgung erwartet, da ein adäquater Supermarkt derzeit im direkten Umfeld nicht vorhanden ist. Südlich des Plangebietes befand sich im Kreuzungsbereich der Dinslakener Straße mit der Straße „Auf dem Bünder“ ein EDEKA-Markt, der mit einer Verkaufsfläche von ca. 500 m² nicht den heutigen Nahversorgungsansprüchen genügt. Ungeachtet dessen, dass sich der Standort des geschlossenen EDEKA-Marktes nicht für die Neuerrichtung eines zeitgemäßen Lebensmittelmarktes eignet, befinden sich innerhalb des Stadtteilzentrums ansonsten keine Flächenreserven für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in der beabsichtigten Größe und Qualität. Daher wurde der Standort nordöstlich des Kreuzungsbereichs Dinslakener Straße / Rahmstraße favorisiert. Ein alternativer Caféstandort ist auch in anderen Arbeitskreisen erfolglos diskutiert worden. Ein neuer Nahversorger könne eine Initialzündung für weitere Investitionen in dem Stadtteil sein und Möllen städtebaulich entwickeln. Der Bebauungsplan sieht entsprechende Eingrünungsmaßnahmen als textliche Festsetzungen vor. Dabei soll durch die festgesetzten Pflanzflächen der Einzelhandelsstandort auch an Stellen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und vor

									allem zur freien Landschaft, an denen Baumpflanzungen nicht möglich sind, zusätzlich mit Grün gegliedert und belebt werden. Auf der Stellplatzfläche werden zur Beschattung und Eingrünung 23 neue Bäume gepflanzt.
								Es wird die Frage gestellt, ob auch eine Frischfleischtheke im Markt geplant sei.	In dem Lebensmittelmarkt wird es keine Bedientheke geben. Es werden jedoch verpackte Fleisch- und Wurstwaren angeboten.
								Es wurde ausgeführt, dass die Geschäfte an der Dinslakener Straße fast die Hälfte der Umsätze aus dem Durchgangsverkehr generieren. Ähnliches wird dann vermutlich auch für den Lebensmittelmarkt an der Rahmstraße gelten. Der Markt verfolge somit nur wirtschaftliche Interessen und berücksichtige nicht die Bedarfe für Möllen. Es gehe um „Schnelles Einkaufen“.	Die Frequentierung des Marktes hängt von dem Kundenverhalten ab.
								Es wurde angeregt, dass die PV-Anlagen so positioniert werden könnten, dass diese auch Schattenflächen erzeugen. Zudem regte er an, dass der Markt auch weiter östlich angelegt werden könne und so der Haupteingang/Zugang zum Cafè von der Dinslakener Straße zu betreten sei. Dementsprechend hätte der Markt als auch das Café eine Ausrichtung nach Möllen und der Dinslakener Straße, so dass eine Belastung von PKWs der aus- und einfahrenden Kunden vermieden werden könne.	Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebäude eine Länge von etwa 30m aufweise und eine Trennung von Eingang und Parkplätzen bislang als kritisch betrachtet werde.

Anlage 3 zur Drucksache 17/562 DS
Abwägung der Stellungnahmen zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ sowie Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“

01	Amprion GmbH		x				09.2.2023	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung wurden die sonstigen Träger technischer Infrastruktur angeschrieben.
	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 65 Rechtsangelegenheiten		x				06.3.2023	zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld XIX“ im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH in Duisburg, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg zu 62,5% Anteilen sowie die Familienstiftung Kaszony in Vaduz/Liechtenstein, vertreten durch die SEDES Treuhand Anstalt, Städle 36 in 9490 Vaduz/Liechtenstein zu 4,6875% Anteilen und CIT Batthyány Verwaltungs GmbH, Pöseldorfer Weg 32a in 20148 Hamburg zu 4,6875% Anteilen sowie TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen. Ferner liegt der Planbereich über dem bereits erloschenen, auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

								Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die TRATON SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen. Außerdem liegt das o. g. Vorhaben über dem Bewilligungsfeld „Walsum-Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH, in Essen. Einwirkungsrelevanter Bergbau ist hier nicht verzeichnet. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diese in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer sind im Rahmen der Beteiligung angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden. Bedenken wurden nicht geäußert.

								und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.	
	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 53.01.44-BLP-WES-VOE-25-26/2023		x				06.3.2023	Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des **Luftverkehrs (Dez. 26)** ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken. Hinsichtlich der Belange der **ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)** ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht des Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken und Anregungen. Hinsichtlich der Belange der **Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)** ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale

								LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Hinsichtlich des **Natur- und Landschaftsschutzes (Dez. 51)** ergeht folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich zu berücksichtigender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der mit der Planung verbundenen Konflikte (z. B. Artenschutz, Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz) ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig. Ich weise darauf hin, dass gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatschG, §42 LNatSchG) von der Planung betroffen sind (Teilfläche B). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Hinsichtlich der Belange des **Immissionsschutzes, land-Use Planning (Dez. 53.1)** ergeht folgende Stellungnahme: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll das Plangebiet – mit Bezug auf den	Untere Denkmalbehörde sind im Rahmen der gegenständlichen Beteiligung angeschrieben worden. Stellungnahmen hierzu liegen nicht vor. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde ist beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Mit der im Rahmen der durchzuführenden Flächennutzungsplanänderung verbundene Umwandlung gewerblicher Bauflächen in Flächen für Wald, z. T. überlagert mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden auf bauleitplanerischer Ebene bereits die Möglichkeiten zur Durchführung beeinträchtigender Handlungen im Bereich des Biotops unterbunden.

								Teilbereich A der FNP-Änderung - entsprechend der vorgesehenen Nutzung als „Gewerbegebiet“ im Bebauungsplan festgesetzt werden. Im FNP besteht diesbezüglich das Erfordernis den Bereich A von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ darzustellen. Weiter beinhaltet die 76. FNP-Änderung die Änderung der Darstellung im Teilbereich B von „Gewerbliche Baufläche“ in „Flächen für den Wald“ im Rahmen des Flächentauschverfahrens. <u>76. Änderung des Flächennutzungsplans „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“</u> Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1B Themenschwerpunkt „land-use planning“ (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-IIIRichtlinie) bestehen gegen die vorgestellte FNP-Änderungen keine Bedenken. <u>Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“</u> Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso–III–Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

								Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird. Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz”). Die Umsetzung des Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht erfolgt im BImSchG. In § 3 BImSchG in den Absätzen 5c und 5d werden entsprechend die Begrifflichkeiten „angemessener Sicherheitsabstand“ und „benachbarte Schutzobjekte“ erläutert.	

								(5c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln. (5d) Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete. Mit der gegenständlichen Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts geschaffen werden. Mit der entsprechend vorgesehenen GE-Gebiets-Festsetzung eröffnet sich grundsätzlich aber auch die planungsrechtliche Möglichkeit Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme benachbarter	

								Schutzobjekte innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen. Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Sicherheitsabstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb dieser angemessenen Abstände keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. Schutzobjekte in dem betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar. https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html (siehe dort: KAS-18 - Ergänzende Literatur, Gutachten_Bauleitplanung.pdf) Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissi-	Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 142 Rahmstraße ist nicht die Ansiedlung von Betriebsbereichen, für die im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände gegenüber von Schutzobjekten vorgehalten werden müssen, beabsichtigt. Empfehlungen des Gutachtens „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sofern erforderlich berücksichtigt.

								onsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil: „…Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es - mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“ Von daher wird auch im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Sicherheitsabstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offengehalten werden	Die Möglichkeit zur Zulassung eines betriebsbereiches im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit Prüfung und Berücksichtigung angemessener Schutzabstände soll auf bauleitplanerischer Ebene ausgeschlossen werden. Daher soll im Bebauungsplan eine entsprechende Regelung aufgenommen werden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

								wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren. Durch die in den Planunterlagen aufgezeigte Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts empfiehlt sich eine weitere Planungsvariante. Diese sieht vor, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen. Hierdurch wird eine Seveso-Relevanz im Hinblick auf benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb des Planbereichs als auch außerhalb des Bebauungsplans vermieden. Hinsichtlich der Belange des **Gewässerschutzes** (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Stellungnahme hinsichtlich ÜSG/HWRM: Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rhein, die bei einem extremen Hochwasser überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im	Der Ausführung wird gefolgt. In den Bebauungplan wird eine entsprechende textliche Festsetzung nach § 1 Abs. 9 BauNVO aufgenommen: „Ausgeschlossen sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs sind.“ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sowohl in den Unterlagen zur 76. Flächennutzungsplanänderung als auch in die Unterlagen zum Bebauungsplan werden die Risikogebiete im Sinne des § 78 WHG nachrichtlich übernommen.

								Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen. Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I.1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 sowie den Grundsatz II.1.1 hin.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

								Der aktuelle Planentwurf setzt sich noch nicht mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz auseinander. Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/) veröffentlicht. Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind zu prüfen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.	In der Fassung zur öffentlichen Auslegung der Unterlagen zur 76. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan erfolgt eine Berücksichtigung und Abwägung der Belange des Hochwasserschutzes im Sinne der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV). Die Informationen zu Starkregenereignissen und damit verbundenen Überschwemmungen sind in den Unterlagen (Umweltbericht) aufgenommen und beurteilt worden. Für die Planung wurde eine Entwässerungsplanung erarbeitet. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen: Überflutungsnachweis Aufgrund der Randbedingungen wurde ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 durchgeführt. Vorgesehen ist, das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser und das in den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser in den Mulden und Rigolen zurückzuhalten. Berechnungen Die geplanten Sickeranlagen wurden nach DWA A 138 dimensioniert.

								Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: - Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) - Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) Mail, die im Nachgang am 09.03.2023 eingegangen ist. zu der bereits von mir am 06.03.2023 zugesandte, anliegende Gesamtstellungnahme zu dem o. g. Verfahren wird auf folgendes hinzuweisen: • Die Stellungnahme zu „Hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes (Dez. 51) „bezieht *sich nur auf den Flächennutzungsplan - auf „76.Änderung des Flächennutzungsplan Lebensmittelmarkt Rahmstraße“.* • Der o. g. Bauleitplan ist davon nicht berührt.	Aufgrund des derzeitigen Projektstandes sind diese Berechnungen als vorläufig anzusehen und werden sich in den weiteren Planungsphasen ggf. geringfügig ändern. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Stadt Voerde Amt 32 -Kampfmittelbeseitigung-		x					Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.10.2020: Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden	Die Ausführungen zu möglichen Kampfmitteln werden in den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung ergänzt. Eine Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme, bei Durchführung der vorbereitenden Arbeiten.

								Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	Ein Hinweis ist bereits in die Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen worden.
	Bezirksregierung Köln Topografische Informationserhebung Abteilung 7 Geobasis.NRW								
	Biologische Station im Kreis Wesel								
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf		x				08.2.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben								

	CIT Batthyány Verwaltungs GmbH								
	Deichverband Mehrum Deichgräf I. Hülser								
	DeltaPort GmbH & Co.KG		x				21.2.2023	Herzlichen Dank für Ihre E-Mail vom 07.02.2023. Bei den geplanten Änderungen werden Belange von DeltaPort nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	DB Bahn BVR Busverkehr Rheinland GmbH Düsseldorf								
	DB Services Immobilien, Köln Niederlassung Köln - Liegenschaftsmanagement-		x				08.2.2023	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen: • Es liegen keine direkten Überschneidungen mit der Planung des 3-gleisigen Ausbaus der Strecke Emmerich-Oberhausen vor, sodass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn berücksichtigt wird, dass die Dinslakener- und Rahmstraße bei Teil A (Supermarkt) wichtige Bestandteile des planfestgestellten Baustraßenkonzeptes sind. Verkehrsbeeinträchtigungen beim Bau des Supermarktes sind im Vorfeld mit unserem Projekt abzustimmen. Entsprechende Ansprechpartnerin ist Frau Noreen Ludwig (Noreen.Ludwig@deutschebahn.com)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Planungen und Vorbereitungen zum Bau des Lebensmittelmarktes werden mit der DB Services Immobilien, Köln abgestimmt.

								• Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass auch die weitere Planung der DB Netz AG zu berücksichtigen ist und nicht erschwert oder behindert werden darf. Des Weiteren entstehen durch den Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplan keine erweiterten Anforderungen gegen die DB Netz AG in Bezug auf Immissionsschutz. Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden die DB Netz AG und DB Services Immobilien, Köln beteiligt. Die Zustellung einer Stellungnahme in Papierform ist nicht erforderlich.
	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West		X				09.2.2023	**Stellungnahme Änderung B-Plan:** Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei den genannten Leitungen handelt es sich um Hausanschlussleitungen. Diese können erforderlichenfalls in die neue öffentliche Verkehrsfläche verlegt werden. Weitere Details zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationslinien werden im Zuge der nachfolgenden Erschließungs- bzw. Baugenehmigungsplanung berücksichtigt.

								Hinweis: Bitte nutzen sie zukünftig folgendes Postfach: t_nl_west_pti_13_betrieb@telekom.de Das alte Postfach wird abgeschaltet! Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Im Planbereich sind Änderungen an den Verkehrswegen vorgesehen, die vorhandene Telekommunikationslinien beeinträchtigen. Diese Änderung an den Verkehrswegen erfolgt ursächlich nicht aus straßenbaulastspezifischen Gründen, sondern aus Gründen einer Maßnahme zu Gunsten von Investoren. Für diese Änderung bestehen für die Telekommunikationslinien der Telekom „Lebensmittelmarkt Rahmstr.“ keine Folgepflicht aus § 130 TKG, so dass die Telekom die Anpassung bzw. die Verlegung der TK-Linien nicht auf eigene Kosten durchzuführen hat. Wir beantragen, die Planungen sind so zu verändern, dass die betroffenen TK-Linien der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Verlegung der Leitungen ist nicht beabsichtigt.

			x				09.2.2023	können, alternativ dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen. **Stellungnahme Änderung FNP:** Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Hinweis: Bitte nutzen sie zukünftig folgendes Postfach: t_nl_west_pti_13_betrieb@telekom.de Das alte Postfach wird abgeschaltet! Im Teilbereich B werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitte wir uns erneut beteiligen. Im Planbereich Teil A befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei den genannten Leitungen handelt es sich um Hausanschlussleitungen. Diese können erforderlichenfalls in die neue öffentliche Verkehrsfläche verlegt werden. Weitere Details zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationslinien werden im Zuge der nachfolgenden Erschließungs- bzw. Baugenehmigungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans.

								Belange der Telekom- z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen (siehe Anlage). Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Eine Erweiterung der Verkehrswege ist nicht beabsichtigt. Daher ist auch die Erweiterung mit Ausnahme des Anschlusses des Lebensmittelmarktes an die Telekommunikationsinfrastruktur nicht erforderlich.
	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung Bayreuth								
	Familienstiftung Kaszony c/o Sedes Treuhand Anstalt								
	Eisenbahn-Bundesamt, Essen								
	Ericsson Services GmbH		x				07.2.2023	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

								berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf. **Mail vom 24.04.2023** Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Die Deutsche Telekom ist im Rahmen des Verfahrens ebenfalls an der Planung beteiligt worden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

								Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	
	Emschergenossenschaft / Lippeverband, Essen		x				08.3.2023	Gegen die o. g. Verfahren der Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken, vorausgesetzt, die folgenden Hinweise werden berücksichtigt. **Hinweise** Das geplante Bebauungsgebiet liegt ganz oder partiell innerhalb des Ausuferungsbereiches eines seltenen (Extrem-) Hochwassers gemäß den Hochwassergefahrenkarten der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie. Für die Erstellung der Hochwassergefahrenkarten ist das Land NRW zuständig. Einzusehen sind diese u. a. auf: https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406 Das beplante Gebiet kann bei einem Extrem-Hochwasser überflutet werden. Da die Landesregierung von der gesetzlichen Möglichkeit, die Fläche als Überschwemmungsgebiet festzusetzen oder vorläufig zu sichern, bislang keinen Gebrauch gemacht hat, trägt das Gebiet nach § 78b WHG den rechtlichen Status eines sog. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Für diese Gebiete gilt laut § 78b Abs. 1 Satz 2 WHG Folgendes: 1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt nicht in einem ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Gemäß den Angaben in den Hochwasserrisikokarten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW wird das Plangebiet bei Hochwässern mit häufiger und mittlerer Wiederkehrwahrscheinlichkeit nicht erreicht. Bei einem sogenannten Extremhochwasser wird das Plangebiet - genauso wie fast alle benachbarten Flächen des Siedlungsbestandes - überflutet.

								von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend; 2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. Wir empfehlen, den geplanten Bebauungsplan nicht festzusetzen, um kein weiteres Schadenspotential zu schaffen und Retentionsvolumina im Bereich der HQextrem-Überflutungsflächen zu erhalten. Sollte der vorgenannten Empfehlung nicht gefolgt werden, müssen rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, die den verlorenen Retentionsraum kompensieren. Die Be-	Eine Verschlechterung der Situation für die Ober- und Unterlieger ist mit der Umsetzung der Maßnahme nicht verbunden.

								bauung von HQextrem Überflutungsflächen darf keine Verschlechterung der Oberlieger oder Unterlieger zur Folge haben.	Der Verlust von Retentionsraum durch die Planung ist gering. Durch die geplante Versickerung des in den geplanten befestigten Flächen niedergehenden Niederschlagswasser wird dieses weitestgehend im lokalen Wasserhaushalt gehalten.
								Objekte der kritischen Infrastruktur und andere sensible Einrichtungen (z. B. Altenheime, Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen) dürfen in dem vorgenannten Gebiet nicht angesiedelt werden.	Eine Ansiedlung von Objekten der kritischen Infrastruktur oder andere sensible Einrichtungen ist nicht beabsichtigt.
								Vorbeugende Maßnahmen zum Objekt- / Hochwasserschutz sind angeraten. Klimaresilientes Bauen (Regenwassernutzung, Versickerung, Dach-/ Fassadenbegrünung, Baumrigolen, Photovoltaik, Einsatz von Wärmetauschern etc.) ist angeraten. Wir verweisen im Weiteren auf den § 44 LWG NRW.	Der Bebauungsplan sieht entsprechende Maßnahmen vor. Zu nennen sind vor allem eine Dachbegrünung und die Versickerung des Niederschlagswassers über eine Rigolenversickerung.
								Vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse vom Juli 2021 weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das in der Hochwassergefahrenkarte abgebildete Szenario des Extrem-Hochwassers nicht dem höchstmöglichen Hochwasser entspricht und sich ggfs. höhere Wasserspiegel bzw. größere Überflutungsbereiche als dargestellt einstellen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch Hochwasser des Rheines werden keine Menschen im Bereich des Plangebietes gefährdet werden, da es rechtzeitig geräumt werden könnte. Auch hochwertige Waren können rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden. Weitere vorbeugende Maßnahmen in Ergänzung der rückhaltenden Maßnahmen, wie Dachbegrünung, Rigolenversickerung sind für das Projekt nicht vorgesehen.

									Die Dachbegrünung wird darüberhinaus kombiniert mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung. Als weitere Maßnahmen sind die Wärmerückgewinnung aus der Lüftungsanlage und die Nutzung der Gewerbekälte aus den Kühlmöbeln für die ganzjährige Beheizung sowie der Verzicht auf klimaschädliche Kältemittel.
	Lippeverband Postfach 10 24 41 45024 Essen						30.3.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme vom 08.03.2023 ziehen wir hiermit zurück. Gegen die o. g. Verfahren der Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir bitten um Beachtung folgender allgemeiner Hinweise, sofern sie auf die örtlichen Gegebenheiten zutreffen. **Allgemeine Hinweise zu seltenen Hochwassern (HQextrem)** Das geplante Bebauungsgebiet liegt ganz oder partiell innerhalb des Ausuferungsbereiches eines seltenen (Extrem-) Hochwassers gemäß den Hochwassergefahrenkarten der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie. Für die Erstellung der Hochwassergefahrenkarten ist das Land NRW zuständig. Einzusehen sind diese u. a. auf: https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406 Das beplante Gebiet kann bei einem Extrem-Hochwasser überflutet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit sie auf die örtlichen Gegebenheiten zutreffen in der Planung berücksichtigt. s. Stellungnahmen der Verwaltung zu der Stellungnahme des Lippeverbandes vom 08.03.2023

								Da die Landesregierung von der gesetzlichen Möglichkeit, die Fläche als Überschwemmungsgebiet festzusetzen oder vorläufig zu sichern, bislang keinen Gebrauch gemacht hat, trägt das Gebiet nach § 78b WHG den rechtlichen Status eines sog. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Für diese Gebiete gilt laut § 78b Abs. 1 Satz 2 WHG Folgendes: 1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend; 2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.	

								Wir empfehlen, den geplanten Bebauungsplan nicht festzusetzen, um kein weiteres Schadenspotential zu schaffen und Retentionsvolumina im Bereich der HQextrem-Überflutungsflächen zu erhalten. Sollte der vorgenannten Empfehlung nicht gefolgt werden, müssen rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, die den verlorenen Retentionsraum kompensieren. Die Bebauung von HQextremÜberflutungsflächen darf keine Verschlechterung der Oberlieger oder Unterlieger zur Folge haben. Objekte der kritischen Infrastruktur und andere sensible Einrichtungen (z. B. Altenheime, Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen) dürfen in dem vorgenannten Gebiet nicht angesiedelt werden. Vorbeugende Maßnahmen zum Objekt- / Hochwasserschutz sind angeraten. Klimaresilientes Bauen (Regenwassernutzung, Versickerung, Dach- / Fassadenbegrünung, Baumrigolen, Photovoltaik, Einsatz von Wärmetauschern etc.) ist angeraten. Wir verweisen im Weiteren auf den § 44 LWG NRW. Vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse vom Juli 2021 weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das in der Hochwassergefahrenkarte abgebildete Szenario des Extrem-Hochwassers nicht dem höchstmöglichen Hochwasser entspricht und sich ggfs. höhere Wasserspiegel bzw. größere Überflutungsbereiche als dargestellt einstellen können.	

	Ev. Kirche G’hamm								
	Ev. Kirche Spellen								
	Fernwärme Ndrrh.								
	Finanzamt Dinslaken								
	Gelsenwasser Energienetze GmbH Betriebsdirektion Niederrhein Hünxe								
	Geologischer Dienst		x				01.3.2023	Zu o.g. Planverfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgenden Hinweis zum Baugrund: Den mir vorliegenden Unterlagen zufolge stehen im tieferen Untergrund auslaugungs- und quellfähige Gesteine an. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Im Plangebiet liegt nach Angaben in der Bodenkarte 1: 50.000 natürlicherweise Gley, also ein durch Grundwasser geprägter Bodentyp vor. Das zum Vorhaben erstellte Baugrundgutachten (GFP, 2022) bestätigt einen weitgehend naturnahen Bodenaufbau aus überwiegend schwach schluffigen und schwach kiesigen Fein- und Mittelsanden bis in eine Tiefe von mindestens 5 m. Dabei treten die Feinkornanteile (Schluff) vorwiegend in den oberen Bodenzonen auf. In dem vorliegenden Baugrundgutachten erfolgte in Bezug auf die Baugrundeigenschaften eine Bewertung der angetroffenen Bodensituation und Herleitung geeigneter Maßnahmen zur Realisierung des Bauvorhabens (Gründungsempfehlungen, Beurteilung der potenziell anfallenden Aushubmaterialien, Durchführung von Erdarbeiten, Beurteilung der Versickerungsverhältnisse).
	Gemeinde Hünxe								

	Handelsverband NRW Ndrh e. V. Moers		x				09.3.2023	Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 7. Februar 2023 und teilen mit, dass wir zum vorstehenden Planvorhaben -76. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Planes 142-keine Bedenken haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Handwerkskammer, Düsseldorf		x				10.2.2023	Mit Ihrem Schreiben vom 02.02.2023 baten Sie uns um Stellungnahme zu den oben genannten Bauleitplanungen. Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Belange des Handwerks durch die vorliegenden Planungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht betroffen sehen. Bedenken oder Anregungen bringen wir dementsprechend nicht vor. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Iqony Fernwärme GmbH		x				22.2.2023	Im Stadtgebiet Voerde haben wir keine Fernwärme von Iqony Fernwärme GmbH (ehemals STEAG Fernwärme GmbH).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Iqony-Technischer Service GmbH		x				17.2.2023	Iqony Energiekabel Fehlanzeige in dem in Ihrer Anfrage genannten Bereich befinden sich <u>keine</u> Energiekabel der Iqony Technischer Service GmbH Fernwärmeleitungen und -kabel müssen bei der STEAG Fernwärme separat angefragt werden!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die ehemals STEAG-Fernwärme GmbH, jetzt Iqony Fernwärme GmbH wurde im Rahmen der Beteiligung angeschrieben (s. vorhergehende Stellungnahme) .
	Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth								

	Katholische Kirchengemeinde St. Peter								
	Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Voerde								
	Kreis Wesel Fachgruppe 60-1								
	Kreisbauernschaft e.V.Wesel								
	Kreishandwerkerschaft Hauptgeschäftsstelle Wesel								
	Kreis Wesel Der Landrat Postf. 101160 46471 Wesel						27.3.2023	Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten des Kreises Wesel keine grundsätzlichen Bedenken. Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege nehme ich wie folgt Stellung: **Landschaftsplanung:** Der Bauleitplanbereich Teil A liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde. Der o.a. Bauleitplanbereich hat gemäß Landschaftsplan das Entwicklungsziel „Erhaltung“ E08 „Offenlandbereiche zwischen Voerde und Möllen“. Die Planung steht diesen in Ziffer 1.3.2. genannten Zielen nicht grundsätzlich entgegen, da der Bauleitplanbereich heute wenig strukturiert ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen des Landschaftsplans sind in den Unterlagen zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennnutzungsplans dokumentiert.

								Zudem liegt der Planbereich im Maßnahmenraum M12 „Niederterrasse zwischen Voerde und Dinslaken“ in der Maßnahmengruppe „Strukturreiche Offenlandbereiche“. Dort werden gem. Ziffer 5.3.2 folgende zielführende Maßnahmen genannt: „Entwicklungsmaßnahmen: • Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha): ○ Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen ○ Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen ○ Anlage von Streuobstwiesen ○ Anlage von Feldrainen und Krautsäumen • Umwandlung von Acker in Grünland insbesondere in Gewässernähe Optimierungsmaßnahmen: • Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen insbesondere in Gewässernähe“ Die Anlage von Biotopstrukturen muss im Zuge der Planung berücksichtigt werden. Eine Eingrünung hin zur Landschaft und damit zum Landschaftsplanbereich (nicht unweit nördlich des Planraums gelegen ist ebenfalls das Landschaftsschutzgebiet „Möllen und Wohnungswald“), z.B. in Form von freiwachsenden Hecken, wird von Seiten der Landschaftsplanung erwartet. Besonders unterstreicht dies auch die Biotopverbundachse mit regionaler Bedeutung, die	Der Bebauungsplan sieht entsprechende Eingrünungsmaßnahmen als textliche Festsetzungen vor. Dabei soll durch die festgesetzten Pflanzflächen der Einzelhandelsstandort auch an Stellen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und vor allem zur freien Landschaft, an denen Baumpflanzungen nicht möglich sind, zusätzlich mit Grün gegliedert und belebt werden. Auf diese Weise soll der Einzelhandelsstandort insbesondere attraktiv gestaltet und die Aufheizung abgemildert werden; durch die Bepflanzung soll kühle und feuchtere Luft entstehen (Verdunstungskälte).

								nördlich an das Plangebiet anschließt. Eine in Naturnähe und Durchgängigkeit hinreichende Anpflanzung kann die von der Planung ausgehenden Störungen des Biotopverbundes kompensieren. Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen die Änderung im Teilbereich A keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgt. Der Teilbereich B liegt ebenfalls im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde. Jedoch konnten dort mit Rücksicht auf den Flächennutzungsplan der Stadt Voerde und den GEP 99 (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) lediglich Entwicklungsziele zur temporären Erhaltung dargestellt werden. Der Regionalplanentwurf des RVR, der nun aber zu berücksichtigen ist, stellt das Teilgebiet der Änderung inmitten eines Regionalen Grünzugs (Zugleich BSLE und Wald) dar. Der Planentwurf folgt damit der tatsächlich hohen Bedeutung für die Erholung und insbesondere den Biotopverbund. In den Anlagen zum Regionalplanentwurf ist dies dokumentiert. Die jetzt beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung greift in diesem Raum zu kurz. Der Änderungsbereich B kann nur im Zusammenwirken mit den ihn umge-	Der Stellungnahme wird gefolgt. In den Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung aufgenommen worden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Situation ist in den Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend dargestellt. Die Teilfläche B zur 76. Flächennutzungsplanänderung ist im Entwurf des Regionalplans 2021 bereits als Grünflä-

								benden naturnahen Strukturen geschützt, gepflegt und entwickelt werden, wie es in einem MSPE-Bereich erforderlich ist. Aus Sicht der Regional- und der Landschaftsplanung ist es notwendig, den vom zukünftigen regionalen Grünzug erfassten Raum im Flächennutzungsplan in Gänze als Freiraum darzustellen und die überlagerten GI/Ge Darstellungen zwischen Bundesstraße 8 und der Bahnlinie Oberhausen-Emmerich zurückzunehmen. Eingriffsregelung: Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan noch Bedenken. Es wird nicht schlüssig dargelegt, wie bzw. wo das Kompensationsdefizit in Höhe von mindestens 6.055 ökologischen Werteinheiten (gem. LANUV 2008), das sich aus der Planung auf der Teilfläche A ergibt, ausgeglichen werden soll. Auch geht der Plan davon aus, dass die Begrünung des großen Parkplatzes mit Bäumen zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft wesentlich beitragen kann. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 8 Abs. 2 LBauO NRW hin: *(2) Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, welcher einem Nicht-Wohngebäude dient, mit mehr als 35 Stellplätzen für*	che, überlagert durch die Darstellung eines „Regionalen Grünzuges“ beschrieben. Damit folgt die Änderung der Teilfläche B als ein Baustein der planerischen Darstellung eines zusammenhängenden regionalen Grünzuges. In den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes wurde die Ermittlung des Eingriffes dargelegt und Maßnahmen zum Ausgleich abgestimmt. Die Maßnahmen sollen ortsnah, u. a. durch eine alleeartige Bepflanzung der Rahmstraße am Ortseingang von Möllen umgesetzt werden. Die hierfür benötigten Flächen sind als Teilfläche B in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen und mit entsprechenden Festsetzungen zur Bepflanzung belgt worden. Hierdurch kann der Ausgleich zu der Realisierung des Lebensmittelmarktes nachgewiesen werden. Inwieweit im Baugenehmigungsverfahren Solarmodule möglich sind, bleibt im Bebauungsplan offen. Ziel des Bebau-

								Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. Die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung steht der Erfüllung nach Satz 1 gleich. Satz 1 und 2 gelten nicht für Parkplätze, *1. die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind, oder* *2. sofern die Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.* Insofern muss sich die Planbegründung auch mit dieser Anforderung auseinandersetzen. Sollte die o. aufgeführte Vorschrift durchgreifen, müsste für Kompensation an anderer Stelle die Voraussetzung geschaffen werden. Eine genaue Angabe bzgl. der Verortung und der Ausgestaltung der Kompensation ist erforderlich. Eine vorherige Abstimmung hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel wird angeregt.	ungsplanes ist jedoch eine intensive Begrünung der Stellplatzanlage. Die Bäume auf dieser Anlage stellen zusammen mit den Baumreihen entlang der Rahmstraße und der vorhandenen Reihe entlang der Dinslakener Straße ein wichtiges ökologisches und städtebauliches Element des Bebauungsplanes dar. Mit der zusätzlichen Installation von Solarmodulen auf der Dachfläche des Marktes wird dem Gedanken der Schaffung von solarem Strom Rechnung getragen. Die Kompensation der Maßnahme soll durch eine alleeartige beidseitig der Rahmstraße begleitende Bepflanzung vorgenommen werden. Beginnend innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch Festsetzung von sieben zu pflanzenden Einzelbäumen soll die Baumreihe in östlicher Richtung auf einem ca. vier Meter breiten Streifen bis zum Grundstück Rahmstraße 199 (ehemalige Schule) auf einer Länge von ca. 165 m fortgesetzt werden. Auf der südlichen Seite der Rahmstraße soll der Pflanzstreifen östlich des Grundstückes Rahmstraße Haus-Nr. 158 beginnen und bis zum Grundstück Haus-Nr. 58 (Janusz-Korczak-Schule) über eine Länge von ca. 250 m verlaufen. Bei Baumabständen von ca. 12 m würden ca. 33 Bäumen gepflanzt. Die anrechenbare Wertsteigerung hängt von der Breite der aus der ackerbaulichen Nutzung genommenen Streifen ab. Bei einer Breite der Pflanzstreifen von 4,0 m, die dem Ziel eines möglichst geringen

									Aufwandes beim Kronenrückschnitt folgt, ist eine vollständige Kompensation möglich. Der Ausgangswert beträgt 2 Punkte (Acker), der Zielwert 6 Punkte (Baumreihe mit mindestens 90 % naturraumtypischen Baumarten). Eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden des Kreises Wesel hat hierzu stattgefunden. Der Bebauungsplan sieht entsprechende Eingrünungsmaßnahmen als textliche Festsetzungen vor. Dabei soll durch die festgesetzten Pflanzflächen der Einzelhandelsstandort auch an Stellen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und vor allem zur freien Landschaft, an denen Baumpflanzungen nicht möglich sind, zusätzlich mit Grün gegliedert und belebt werden.
								Auch die Eingrünung des Bauvorhabens ist durch die Darlegungen in den vorliegenden Planunterlagen nicht ausreichend gesichert. Es wird eine 2-reihige Formschnitthecke aus heimischen Sträuchern oder eine gruppenweise Pflanzung von heimischen, freiwachsenden Sträuchern zu jeweils min. fünf Pflanzen entlang der nördlichen und östlichen Plangrenze empfohlen. In jedem Fall ist eine durchgängige Anpflanzung zu gewährleisten. Gem. dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag soll die Entwässerung über ein Mulden-Rigolen-System in den Randlagen der Stellplatzanlage realisiert werden. Eine durchgängige Bepflanzung der Fläche bei gleichzeitiger Nutzung zur Entwässerung erscheint nicht umsetzbar.	Die randlichen Streifen werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken festgesetzt und dienen vorrangig der Eingrünung des Plangebietes. Die Stellplatzfläche soll über eine Rigolenversickerung entwässert werden. Um die Möglichkeiten für ein Rigolensystem hinsichtlich der Größe und Lage flexibel zu halten ist festgesetzt, dass die Realisierung einer Rigole auch innerhalb der Anpflanzflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zulässig sind. Eine Ausweitung des Änderungsbereichs A soll nicht vorgenommen werden, da

								Um ausreichend Raum (MSPE) für eine landschaftsbildgerechte Eingrünung des Ortsrandes vorzugeben, ist die Erweiterung des Änderungsbereiches A nach Osten und Norden zu erwägen. **Artenschutzrecht:** Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen die Änderung der Flächennutzungsplanung keine Bedenken.	davon ausgegangen wird, dass innerhalb des festgesetzten Pflanzstreifens am nördlichen und östlichen Plangebietsrand eine ausreichend große Fläche für eine landschaftsbildgerechte Eingrünung zur Verfügung steht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Kreis Wesel Der Landrat Postf. 101160 46471 Wesel						7.3.2023	Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen auf der Grundlage der bisher vorliegenden Informationen und Planentwürfe noch Bedenken. **Untere Naturschutzbehörde** In der derzeitigen Planfassung bestehen gegen die Aufstellung des o.a. Bauleitplans Bedenken. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die folgenden Punkte in der weiteren Planung beachtet und umgesetzt werden. Aus Sicht der Landschaftsplanung muss die ortsrandeinbindende Eingrünung gegenüber der derzeitigen Planung stärker ausgeprägt werden. Eine gleichzeitige	Der Bebauungsplan sieht entsprechende Eingrünungsmaßnahmen als textliche Festsetzungen für im Bebauungsplan

								Nutzung der „Pflanzgebotsflächen“ als Rigole erscheint nicht / nur schwer umsetzbar, wenn gleichzeitig damit eine hinreichend wirksame Eingrünung umgesetzt werden soll. Aus Sicht der Eingriffsregelung sind formale Fehler bei der Bilanzierung Eingriff/Ausgleich auszuräumen, Flächengrößen bzw. –anteile zu konkretisieren sowie die ortsrandeinbindende Begrünung hinsichtlich ihrer Funktion als Kompensation zu hinterfragen. Zuständiger Sachbearbeiter bei der unteren Naturschutzbehörde ist Herr Burkel. Ich schlage vor, dass die nachfolgend konkretisierten Kritikpunkte auf dieser Ebene besprochen werden. Landschaftsplanung: Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum	festgesetzte Flächen an den Randbereichen des Plangebietes vor. Dabei soll durch die festgesetzten Pflanzflächen der Einzelhandelsstandort auch an Stellen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und vor allem zur freien Landschaft, an denen Baumpflanzungen nicht möglich sind, zusätzlich mit Grün gegliedert und belebt werden. Innerhalb dieser Flächen ist die Realisierung einer Rigole zulässig. Mit Ausnahme der Festsetzung von Einzelbäumen innerhalb der Pflanzgebotsfläche am südlichen Plangebietsrand ist aus Gründen der planerischen Zurückhaltung eine weitere Bepflanzung nicht geregelt. Der Grundstückseigentümer sollte aber dazu bewegt werden, nur so viele Sträucher zu pflanzen, dass diese in diesem Abschnitt keinen zusammenhängenden Gehölzbestand bilden. Die Bilanzierung ist für die Unterlagen der öffentlichen Auslegung erneut geprüft und die Flächengrößen bzw. -anteile aktualisiert worden.

								Dinslaken / Voerde. Es ist das Entwicklungsziel „Erhaltung“ E08 „Offenlandbereiche zwischen Voerde und Möllen“ zu beachten. Dort werden gem. Ziffer 1.3.2 des Landschaftsplans folgende Teilziele ausgeführt: Der Entwicklungsraum ist in seiner derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur zu erhalten und im Hinblick auf seine biotopvernetzende Funktion und Erholungsfunktion zu optimieren. • Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Waldflächen, Feldgehölze, Hecken, Feldraine, Obstwiesen und Einzelbäume) sind insbesondere als Lebensraum für den Steinkauz zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen. • Die Funktion der Gewässer für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist durch eine ausreichende Wasserführung sowie einen naturnahen Aus- bzw. Rückbau zu verbessern. • Die Parklandschaft um Haus Voerde ist zu erhalten und zu entwickeln.“ Die Planung steht diesen Zielen nicht entgegen, da der Bauleitplanbereich bereits wenig strukturiert ist. Zudem liegt der Planbereich im Maßnahmenraum M12 „Niederterrasse zwischen Voerde und Dinslaken“ in der Maßnahmengruppe „Strukturreiche Offenlandbereiche“. Dort werden gem. Ziffer 5.3.2 folgende Maßnahmen genannt:	Die Festlegungen des Landschaftsplans sind in den Unterlagen zum Bebauungsplan dokumentiert. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

								„Entwicklungsmaßnahmen: • Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha): o Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen o Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen o Anlage von Streuobstwiesen o Anlage von Feldrainen und Krautsäumen • Umwandlung von Acker in Grünland insbesondere in Gewässernähe Optimierungsmaßnahmen: • Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen insbesondere in Gewässernähe“ Die Anlage von Biotopstrukturen kann im Zuge der Planung berücksichtigt werden. Eine Eingrünung hin zur freien Landschaft und damit zum Landschaftsplanbereich (nicht unweit nördlich des Planraums gelegen ist das Landschaftsschutzgebiet „Möllen und Wohnungswald“), z. B. in Form von freiwachsenden Hecken, wird von Seiten der Landschaftsplanung erwartet. Die Notwendigkeit einer solchen Festsetzung wird auch durch eine Biotopverbundachse mit regionaler Bedeutung, die nördlich an das Plangebiet anschließt, untermauert. Durch entsprechende Maßnahmen kann deren Bedeutung gestützt werden.	Der Bebauungsplan sieht entsprechende Eingrünungsmaßnahmen als textliche Festsetzungen vor. Dabei soll durch die festgesetzten Pflanzflächen der Einzelhandelsstandort auch an Stellen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und vor allem zur freien Landschaft, an denen Baumpflanzungen nicht möglich sind, zusätzlich mit Grün gegliedert und belebt werden. Auf diese Weise soll der Einzelhandelsstandort insbesondere attraktiv gestaltet und die Aufheizung abgemildert werden; durch die Bepflanzung soll kühle und feuchtere Luft entstehen (Verdunstungskälte). Mit Ausnahme der Festsetzung von Einzelbäumen innerhalb der Pflanzgebotsfläche am südlichen Plangebietsrand ist aus Gründen der planerischen Zurückhaltung eine weitere Bepflanzung nicht geregelt. Der Grundstückseigentümer sollte aber dazu bewegt werden, nur so viele Sträucher zu pflanzen, dass diese keinen zusammenhängenden Gehölzbestand bilden.

								Die im Entwurf geplanten „Pflanzgebotsflächen“ werden dieser Funktion nicht gerecht, da diese in der geplanten Form (alle 60qm ein mittelgroßer Strauch), sehr lückenhaft sind. Zudem sollen die bepflanzten Flächen als Versickerungsbereiche, z.B. in Form von Rigolen, Verwendung finden. Eine gleichzeitige Eingrünung hin zur Landschaft und die Funktion als Sickerfläche wird aus fachtechnischer Warte kritisch gesehen. Die Planung soll in dieser Hinsicht zeichnerisch sowie textlich geändert werden. Die Untere Naturschutzbehörde wird dazu gerne Detailhinweise geben. Der Regionalplan schließt wesentliche Teile des Plangebietes in den „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ ein. Auch um dieser planerischen Rahmensetzung gerecht zu werden, wird eine Ausbildung der Pflanzgebotsflächen als dichte, freiwachsende Hecke angeregt. Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens die Pflanzgebotsflächen so umgeplant werden, dass möglichst zeitnah eine wirksame ortsrandeinbindende Eingrünung erreicht wird. Eingriffsregelung: Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan Bedenken.	Für die Unterlagen der öffentlichen Auslegung sind die Pflanzabstände (alle 40qm ein mittelgroßer Stauch) dichter geworden, so dass ein dichterer Bewuchs entstehen kann. Die hierfür vorgesehene Fläche ist im Bebauungsplanentwurf als Anpflanzfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Mit der Formulierung der zugehörigen textlichen Festsetzung wird die Realisierung einer Rigole innerhalb der Anpflanzfläche als zulässig erklärt, damit eine höhere Variabilität bei der Dimensionierung und Lage einer entsprechenden Rigolenversickerungsanlage besteht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt. In den Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung aufgenommen worden.

								Es wird nicht dargelegt, wie das Kompensationsdefizit in Höhe von 6.055 ökologischen Werteinheiten (gem. LANUV 2008), das sich aus der Planung auf der Teilfläche A ergibt, ausgeglichen werden soll. Eine genaue Angabe bzgl. der Verortung und der Ausgestaltung der Kompensation ist zwingend erforderlich, zudem ist im Bebauungsplan eine konkrete Festsetzung der MSPE-Fläche notwendig. Eine vorherige Abstimmung hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel wird angeregt. Ich weise darauf hin, dass ich keine Gründe erkennen kann, die einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ausschließen. Auf die	Die Kompensation der Maßnahme soll durch eine alleeartige beidseitig der Rahmstraße begleitende Bepflanzung vorgenommen werden. Beginnend innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch Festsetzung von sieben zu pflanzenden Einzelbäumen soll die Baumreihe in östlicher Richtung auf einem ca. vier Meter breiten Streifen bis zum Grundstück Rahmstraße 199 (ehemalige Schule) auf einer Länge von ca. 165 m fortgesetzt werden. Auf der südlichen Seite der Rahmstraße soll der Pflanzstreifen östlich des Grundstückes Rahmstraße Haus-Nr. 158 beginnen und bis zum Grundstück Haus-Nr. 58 (Janusz-Korczak-Schule) über eine Länge von ca. 250 m verlaufen. Bei Baumabständen von ca. 12 m würden ca. 33 Bäumen gepflanzt. Die anrechenbare Wertsteigerung hängt von der Breite der aus der ackerbaulichen Nutzung genommenen Streifen ab. Bei einer Breite der Pflanzstreifen von 4,0 m, die dem Ziel eines möglichst geringen Aufwandes beim Kronenrückschnitt folgt, ist eine vollständige Kompensation möglich. Der Ausgangswert beträgt 2 Punkte (Acker), der Zielwert 6 Punkte (Baumreihe mit mindestens 90 % naturraumtypischen Baumarten). Mit der beabsichtigten Ausgleichsmaßnahme kann ein vollständiger Ausgleich ortsnah erzielt werden.

								Gefahr eines Abwägungsmangels bei unvollständigem Ausgleich weise ich hin. Gegen die Änderung des FNP bezogen auf Teilfläche B bestehen keine Bedenken. Es wird eine uneinheitliche Ermittlungsgrundlage genannt. Im Umweltbericht (S. 14) wird das Bewertungsverfahren nach LANUV für die Eingriffsregelung aus 2008 benannt, währenddessen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag auf den Seiten 27/28 gem. der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW des LANUV von 2008 bilanziert wird. Dabei weise ich darauf hin, dass die aktuelle Fassung des Bewertungsverfahrens nach LANUV für die Eingriffsregelung mittlerweile nicht mehr Stand 2008, sondern 2021 hat. Es ist klarzustellen, entsprechend welcher Bewertungsgrundlage die Eingriffsbilanzierung durchgeführt wurde. Auch sind die Biotoptypenkürzel der jeweils angesprochenen Biotoptypen aufzuführen. Die Bilanzierung des Umweltberichtes S. 15 deckt sich nicht mit der dargestellten Nutzung S. 47 des Vorentwurfs der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 142 - Lebensmittelmarkt Rahmstraße. Die Bilanzierung weist einen Grünanteil von 20% aus, während die Darstellung der Nutzung einen Wert von 8,9% benennt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Unstimmigkeiten zur Verfahrenswahl, zur Eingriffsbilanzierung, etc. wurden in den Unterlagen für die öffentliche Auslegung beseitigt und aktualisiert.

								Auch ist die Tabelle bzgl. der Nutzung auf Seite 47 des Vorentwurfs der Begründung zum Bebauungsplan rechnerisch nicht nachvollziehbar. Des Weiteren erscheint die GRZ von 0,8 bei einem ausgewiesenen Flächenanteil für Anpflanzungen von lediglich 8,9 % überschritten. Die Eingrünung des Bauvorhabens ist durch die Darlegungen in den vorliegenden Planunterlagen nicht ausreichend gegeben. Es wird eine 2-reihige Formschnitthecke aus heimischen Sträuchern oder eine gruppenweise Pflanzung von heimischen, freiwachsenden Sträuchern zu jeweils min. fünf Pflanzen empfohlen. In jedem Fall ist jedoch eine durchgängige Anpflanzung zu gewährleisten. Sollte dies umgesetzt werden, kann in der Kompensationsbilanzierung ein abweichender Biotoptyp mit einer anderen Bewertung gewählt werden. Gem. dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag soll die Entwässerung über ein Mulden-Rigolen-System in den Randlagen der Stellplatzanlage realisiert werden. Eine durchgängige Bepflanzung der Fläche, bei gleichzeitiger Nutzung zur Entwässerung erscheint nicht umsetzbar.	Der Sachverhalt konnte mit dem Kreis Wesel geklärt. Darstellungen müssen nicht geändet werden. In den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans ist die GRZ auf 0,6 herabgestuft worden. Die randlichen Streifen werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken festgesetzt und dienen vorrangig der Eingrünung des Plangebietes. Die Stellplatzfläche soll über eine Rigolenversickerung entwässert werden. Um die Möglichkeiten für ein Rigolensystem hinsichtlich der Größe und Lage flexibel zu halten ist festgesetzt, dass die Realisierung einer Rigole auch innerhalb der Anpflanzflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zulässig sind.

								Im Rahmen der Kompensationsbilanzierung werden 23 Einzelbäume berücksichtigt. In der Karte des B-Planes werden diese allerdings ohne Festsetzungsrelevanz dargestellt und sind somit nicht ausreichend gesichert, um als Kompensation anerkannt zu werden.	Bei den 23 Bäumen sind im Wesentlichen die Bäume auf der Stellplatzfläche gemeint. Gemäß textlicher Festsetzung ist die Pflanzung der Bäume planungsrechtlich festgesetzt. Die Bäume sind zur Verdeutlichung der Verteilung auf der Stellplatzfläche dargestellt. Diese Verortung hat jedoch keine Festsetzungsrelevanz. Lediglich die als Einzelbaum festgesetzten 7 Bäume innerhalb des südlichen Anpflanzstreifens werden mit ihren Standorten planungsrechtlich fixiert.
								Hinweise: • Das Bewertungsverfahren nach LANUV für die Eingriffsregelung entstammt in der aktuellen Fassung dem Jahr 2021.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
								• In den textlichen Ausführungen und Gutachten sowie in der Bilanzierung werden 23 Einzelbäume benannt, im Vorentwurf des Bebauungsplanes sind grafisch 24 Einzelbäume dargestellt.	Die 23 Bäume beziehen sich auf die Pflanzmaßnahme im Bereich der Stellplatzanlage.
								Artenschutzrecht:	
								Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
								Hinweise zum Artenschutz: Der Bauherr darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

								geschützten Arten gelten (z.B.: für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Sofern sich im Verlauf der Bauausführung Hinweise auf Vorkommen von geschützten Arten ergeben, hat der Bauherr alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann u.U. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, wenn eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen dazu findet man im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. **Untere Wasserbehörde** Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

								Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, gibt es Überlegungen, anfallendes Niederschlagswasser über Mulden und Rigolen zu versickern. Wie schon aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde dargelegt, ist die Überplanung dieser wassertechnischen Anlagen mit auf Dauer angelegten Gehölzpflanzungen kritisch. Dieser widersprüchliche Teil der Planung muss geklärt werden. Ich rege an, für die spätere Planfassung folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: Werden wasserrechtliche Benutzungstatbestände ausgeübt, so sind für diese vor Ausübung der Benutzung, wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen. Benutzungen im Sinne des § 9 WHG können sein: - Einbau von Recycling-Material - Einleiten von Niederschlagswasser in Grundwasser / Oberflächengewässer - Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und / oder temporär) - Nutzung von Erdwärme Die Möglichkeiten zur Niederschlagswasserversickerung bedürfen angesichts des geringen Flurabstandes einer differenzierten Betrachtung insbesondere	Die randlichen Streifen werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken festgesetzt und dienen vorrangig der Eingrünung des Plangebietes. Die Stellplatzfläche soll über eine Rigolenversickerung entwässert werden. Um die Möglichkeiten für ein Rigolensystem hinsichtlich der Größe und Lage flexibel zu halten ist festgesetzt, dass die Realisierung einer Rigole auch innerhalb der Anpflanzflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zulässig sind. Der Anregung wird gefolgt. In den Bebauungsplan ist ein Hinweis zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis aufgenommen worden.

								hinsichtlich der Gefahr von Schadstoffeinträgen. Die ortsnahe Versickerung setzt voraus, dass der Untergrund frei von Belastungen sowie versickerungsfähig ist. Dezentrale Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA A 138 zu bemessen und zu betreiben. Die Mächtigkeit des Sickerraums, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW), muss grundsätzlich mindestens 1 m betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingte Beeinträchtigungen vor. Mit der geplanten Nutzung als Standort eines Lebensmittelmarktes ist die Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen nicht zu vermuten. Das von den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist gem. DWA A 102-2 Anhang A in die Flächengruppe V2, Belastungskategorie II, mäßig belastet, einzuordnen. Das Wasser der Flächen gelangt über „auf Lücke“ gesetzte Bordsteine in die geplante Oberbodenmulde, wird durch die Passage des Oberbodens gereinigt, läuft von dort aus in die Rigole und wird im Untergrund versickert. Da die Einleitemenge seitens der Stadt Voerde auf 5,0 l/sec begrenzt wurde und vor Erteilung einer Zustimmung ein Negativnachweis zur Verbringung auf dem Grundstück erforderlich ist, wurde eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser geprüft. Hier wurde von folgenden Randbedingungen ausgegangen:

								Der Abstand von Versickerungsanlagen zu Grundstücksgrenzen muss gemäß den Bedingungen des Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt Raumordnung und Landwirtschaft IVB 5 – 673 / 2-290 10 VB 6 – 031 002 0901 – v. 18.05.1998: Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a, aF, des Landeswassergesetzes, mindestens 2,0 m betragen. Darüber hinaus wird die Begrünung der Dachflächen begrüßt, um eine Reduzie-	Die geplante Geländehöhe liegt bei ca. 26,3-25,7 m+NHN. - Grundwasser steht gem. den vorliegenden Angaben des LANUV bei etwa 23,5 bis 23,7 m+NHN an. - Die Durchlässigkeitsbeiwerte des anstehenden Bodens wurden gem. des vorliegenden Bodengutachtens zwischen K_f vorh. = 1,4 x 10^{-6} m/sec und 4,2 x 10^{-6} m/sec ermittelt. Gem. der geltenden DWA A 138 ist eine Versickerung in Böden mit Kf > 10^{-6} m/sec zulässig, dies gilt voraussichtlich auch für die zu erwartende Neuauflage der DWA A 138. Weiter ist der erforderliche Abstand von der Unterkante der Sickeranlage bis zum Grundwasser von 1,0m, ausgehend von einer Muldensohle bei 30cm Tiefe von etwa 26,0 m+NHN und einer unterliegenden Rigole von 1,0m Höhe mit etwa 25,0 m+NHN gegeben. Die Rahmenbedingungen zur Verlegung und dem Bau von Versickerungsanlagen werden im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

								rung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention und Verdunstung des Niederschlagswassers zu erzielen und damit das Risiko für ein Versagen technischer Entwässerungssysteme bei Starkregenereignissen zu mindern. Bei Starkregenereignissen ist auf Teilbereichen des Standortes von einer möglichen Überflutungsgefährdung auszugehen (siehe Starkregengefahrenhinweis NRW). Ich rege an, in den textlichen Regelungen auf diesen Zustand hinzuweisen. **Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde** Die o. g. Fläche ist im Altlastenkataster des Kreises Wesel nicht erfasst. Laut Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW 3. Auflage 2016 zeichnen sich die im o.g. Planbereich betroffenen Böden nicht durch eine besondere Schutzwürdigkeit aus. Es handelt sich hier um Ackerböden mit Ackerzahlen zwischen 44 und 50. Aus Sicht des Bodenschutzes muss die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß beschränkt und die Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen soweit wie möglich vermieden werden. Um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren wäre aus Sicht des Bodenschutzes statt der geplanten Parkplatzfläche ein Parkhaus sinnvoll. Hinweise zum weiteren Verfahren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Spezielle Maßnahmen zum Schutz des Bodens wie zum Beispiel eine mehrgeschossige Bauweise oder die Errichtung eines Parkhauses sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Die geplante Versickerung von Niederschlagswasser dient aber mittelbar auch dem Schutzgut Boden.

								Durch die planerisch vorbereitete Baumaßnahme kommt es zu einer flächenhaften Inanspruchnahme von Böden. Es werden ca. 5000 m² Ackerboden und 285 m² Saumfläche in Anspruch genommen. 830 m² der gesamten Fläche sollen als Pflanzgebotsflächen ausgewiesen werden. Auf Grund der Größe der Maßnahme ist für den gesamten Bereich eine fachgutachterliche bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen. Diese Art des baubegleitenden Bodenschutzes soll durch ein aufzustellendes Bodenschutzkonzept und die bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung dem Schutz des Bodens dienen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die rechtlich verankerten bodenschutzrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ bestehen keine Bedenken, wenn die Stadt Voerde als zuständige Bauaufsicht in der Baugenehmigung ein Bodenschutzkonzept vorgibt, aus dem z.B. hervorgeht, wo der Oberboden gelagert, wo sich die BE-Fläche befindet, wo Lagerplätze eingerichtet werden und welche Flächen nicht befahren werden dürfen (Tabu-Flächen). Dies bedeutet, dass Freiflächen, welche nicht in den Bauprozess eingeplant sind und keine baulichen Zwecke erfüllen, sondern weiterhin natürlichen Funktionen dienen, dauerhaft und standfest abzusperren sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Maßnahmen, wie eine bodenkundliche Baubegleitung werden veranlasst. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

								Die sich aus dem Bodenschutzkonzept ergebenen Maßnahmen müssen zum Schutz des Bodens während der Baumaßnahmen vollständig umgesetzt werden. Um dies sicherzustellen ist eine BBB nötig. In dem Zusammenhang sei auf die DIN 19639 hingewiesen. Diese Norm gibt Handlungsanleitungen zum baubegleitenden Bodenschutz und trägt dazu bei, den Verlust der gesetzlich geschützten, natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahme zu mindern. Durch den B-Plan 142 erfolgt eine Neuversiegelung und somit eine Verringerung der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden. Auch diese Neuversiegelung bzw. deren Wirkung auf den Naturhaushalt ist im Zusammenhang der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB zu kompensieren. Als Kompensationsmaßnahme bietet sich eine Entsiegelung von bisher baulich beanspruchten Flächen an. **Immissionsschutzbehörde** Das Plangebiet umfasst das Flurstuck 878 Flur 3 Gemarkung Möllen. Geplant ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes als Hauptbetrieb, einschließlich einer ergänzenden autarken Nutzung durch einen gastronomischen Betrieb mit den zugehörigen Stellplätzen und sonstigen baulichen Anlagen (Anlieferung, Unterstand Einkaufswagen, Zufahrt und notwendige Erschließungsanlagen).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Entsiegelung von bisher versiegeltem Boden ist in Voerde nur in sehr geringem Umfang möglich. Entsprechende Flächen stehen nicht zur Verfügung. Andere Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs in den Boden gibt es nicht. Der Belang wird daher in die Abwägung eingestellt. Eine andere Alternative als den Belang abzuwägen existiert nicht.

								Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzung, ist die Realisierung eines Cafés im Eingangsbereich des Marktes beabsichtigt. In den Antragsunterlagen liegt der Entwurf der Schalltechnischen Untersuchung; Bericht Nr.: ACB 0422-409443 - 1154 Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ in Voerde, Errichtung eines kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandels“ der Firma ACCON Köln GmbH vom 06.10.2022 vor. Dort wird auf Seite 14 mitgeteilt, dass von ca. 700 Kunden täglich für den Lebensmittelladen und das Café auszugehen ist. Der dort vorgebrachte Wert wird als pessimaler Ansatz gewählt und geht davon aus, dass jeder dieser Kunden eine Anfahrt mit dem Auto hat. Im Gegensatz wird von 825 Kunden täglich auf Seite 21 für den Lebensmittelmarktladen und das Café in der vorliegenden Verkehrstechnischen Untersuchung STADT+VERKEHR des Ingenieurbüros Terfort vom 21.10.2022 ausgegangen. Diese beiden Zahlen sind nicht deckungsgleich und die Grundlage der Angaben werden in den jeweiligen Schriftstücken nicht weiter erläutert bzw. mit Quellen belegt. In der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung wird auf der Seite 19 am	Eine Angleichung der Kundenzahlen ist in den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung erfolgt. Für die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans ist das Lärmgutachten überarbeitet und angepasst worden. Die Gutachten sind Bestandteil der Unterlagen, die öffentlich ausgelegt werden.

								Immissionspunkt IP 1 der zulässige Immissionspegel von 55 db(A) mit 55 db(A) in der Tabelle 4.2.1 gerade noch eingehalten. Es wird gebeten, die Kundenzahlen zu begründen, abzugleichen und wenn notwendig, die Berechnungen bzw. Betrachtungen anzupassen. Unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Informationen/Unterlagen bestehen Bedenken und es wird um Nachreichung und erneute Vorlage gebeten.	
	Kriminalkommissariat Kriminalprävention/ Opferschutz								
	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Breitenbachstr. 90 41065 Mönchengladbach		x				22.2.2023	Der geplante Lebensmittelmarkt liegt an der Landesstraße 4, im Abschnitt 10, im Übergang zwischen festgesetzter Ortsdurchfahrt und freier Strecke. Die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen Landesstraße sind zu berücksichtigen. ***Allgemeine Forderungen Landesstraßen*** *1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.*	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In die Begründung zum Bebauungsplan wurde eine entsprechende Textpassage aufgenommen. Die geltenden Anbaubeschränkungen entlang der Rahmstraße wurden berücksichtigt.

								2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) *a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.* *b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.* *c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.*	Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses durch den Neubau des Lebensmittelmarktes ist nicht gegeben. Durch die geplanten Beleuchtungsanlagen eines Pylons und einer Werbetafel im Bereich der Stellplatzanlage wird der Verkehr auf der Rahmstraße durch Blendung oder in sonstiger Weise nicht beeinträchtigt. Bewegliche (laufende) Lichtwerbung sowie Lichtwerbung, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird (Blinkreklame) ist durch eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan ausgeschlossen. Die Unterlagen zu vorliegendem Bebauungsplan sind im Rahmen der Beteiligung dem Landesbetrieb Straßen NRW zur Verfügung gestellt worden. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Baugenehmigung erfolgt eine erneute Beteiligung des Straßenbaulastträgers. Die geplanten Anlagen der Außenwerbung werden mit dem Landesbetrieb Straßen NRW im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgestimmt.

								3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. *4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.* *5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.* *6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.* *7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.* *8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs*	Mit der Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplans und im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme ist eine Realisierung von Sicht- und Lärmschutzwällen nicht erforderlich und beabsichtigt. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 142 soll an die Rahmstraße angebunden werden. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird die Zu- und Abfahrt von der geplanten Stellplatzanlage in Höhe des gegenüberliegenden Grundstückes Rahmstraße Haus Nr. 158 ermöglicht. Mit der Errichtung des Lebensmittelmarkts ist eine Einzäunung des Betriebsgeländes verbunden. Durch die Planung des Lebensmittelmarktes erfolgt kein Eingriff in die bestehenden Entwässerungsanlagen für die Landesstraße. Eine Kreuzung der Landesstraße durch Versorgungsanlagen ist im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme nicht vorgesehen. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Baugenehmigung erfolgt eine erneute Beteiligung des Straßenbaulastträgers.

								auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. *9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.* Die K 17 (Voerder Straße) ist als baurechtliche OD gekennzeichnet. Bevorzugt ist eine Erschließung hierrüber vorzusehen, da die L4 außerhalb der OD nicht für die Erschließung bestimmt ist, sondern dem durchgehenden Verkehr dient (StrWG NRW). Hinsichtlich der derzeitigen Planung bestehen daher Bedenken. Sofern eine Erschließung zur K17 nicht möglich ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen für eine Zustimmung zur Erschließung zur L4:	Maßnahmen zum Immissionsschutz sind mit durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht erforderlich. Aufgrund der Planung eines Lebensmittelmarktes mit den zugehörigen sonstigen baulichen Nebenanlagen entspricht die Stellung des Baukörpers im Kreuzungsbereich den Planungsvorgaben des Betreibers. Unterstützt wird diese Entscheidung aus städtebaulichen Gründen wodurch der Kreuzungspunkt der Rahmstraße und Dinslakener Straße durch die vorgesehene Stellung des Gebäudes eine bauliche Fassung des Kreuzungsbereichs erhält. Für die Siedlungsentwicklung erfolgt mit der Stellung des Baukörpers eine bauliche Arrondierung des Siedlungsrandes. Die östlich anschließende begrünte Stellplatzanlage stellt hierbei den Übergang zum angrenzenden Freiraum dar. Aus verkehrstechnischer Sicht wirkt sich eine alternative Erschließung über die stärker verkehrlich frequentierte Dinslakener Straße negativ auf die Erschließungs- und Verkehrsqualität des geplanten Nahversorgungsstandortes aus. Die Anbindung des Standortes an die Dinslakener Straße kann bei dieser Variante nur im unmittelbaren aufgeweite-

								Ein Rückstau zum Knotenpunkt L4 / K17 ist auszuschließen. Vor diesem Hintergrund und zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist ein Linksabbieger auf der L4 herzustellen.	ten nördlichen Zulaufsbereich des Knotenpunkten Dinslakener Straße/Rahmstraße mit separat geführtem Linksabbiegestreifen und kombiniertem Geradeaus- und Rechtsabbiegestreifen erfolgen. Bei auftretenden Rückstauerscheinungen im Zuge der Dinslakener Straße an dem Knotenpunkt in der verkehrsstarken Zeit kann davon ausgegangen werden, daß die linksabbiegenden Verkehrsströme in Richtung des Standortes bzw. aus Richtung des Standortes nicht leistungsfähig abgewickelt werden bzw. den Verkehrsfluss im Zuge des Linksabbiegestreifens im Bereich der Dinslakener Straße in Richtung der Rahmstraße behindern. Zur Vermeidung von Verkehrskonflikten ist die Erschließung des Standortes auf „Rechts-rein und Rechts-raus“ folglich zu beschränken. Eine ausreichende Erschließung des Nahversorgungsstandortes im motorisierten Verkehr ist angesichts der eingeschränkten Verkehrsbeziehungen nicht gesichert. Aus diesen Gründen ist eine andere bauliche Organisation des zur Verfügung stehenden Grundstückes nicht möglich und daher nur eine Anbindung an die Rahmtraße denkbar. Im Rahmen der Erstellung des Verkehrsgutachtens für den Nahversorgungsstandort (vgl. 1. Fortschreibung vom 21.10.2022) wurde von STADT+VERKEHR die erforderliche Verkehrsqualität für die geplante Anbindung an die Rahmstraße erbracht. Im Ergebnis der Wirkungsanalyse können

								Die Aufstelllänge muss hierbei mindestens der Länge eines Lastzuges entsprechen (20 m). Die Umsetzung des Ausbaus ist vor den Bauarbeiten auf dem Gebiet fertigzustellen. Kostenträger ist die Stadt gemäß Verursacherprinzip. Die zusätzlichen Unterhaltungskosten für die entstehende Anlagen, welche später in die Baulast des Landesbetrieb Straßenbau übergehen, sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb Straßenbau abzulösen. Dies ist auch gegenüber dem Vorhabenträger klar zu kommunizieren sofern die Kosten an diesen übertragen werden. Über die baulichen Maßnahmen ist vor Baubeginn eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb abzuschließen. Die sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke sind nachzuweisen und von Hindernissen ab einer Höhe von 80 cm freizuhal-	die neu induzierten Verkehre des Standortes leistungsfähig trotz der temporär auftretenden spürbaren Wartezeiten und zeitlich begrenzten Rückstauerscheinungen aufgrund der bestehenden Grundbelastung bzw. infolge der prognostizierten Verkehrsbelastung im Bereich des angrenzenden Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße abgewickelt werden. Die temporären Rückstaubildungen führen in allen betrachteten Belastungsfällen zu keiner nachweislichen Überstauung der Rahmstraße über den geplanten Zu- und Ausfahrtsbereich des Nahversorgungsstandortes hinaus. Der Zu- und Abfluss der standortbezogenen Ziel- und Quellverkehren ist hierbei sichergestellt. Zudem weist der verfügbare Rückstaubereich am Knotenpunkt noch Leistungsreserven auch bei Auftreten des Lieferverkehrs des Nahversorgungsstandortes auf. Die Leichtigkeit des Verkehrs ist somit sichergestellt. Ein Ausbau des Zu-/-Ausfahrtsbereiches des Nahversorgungsstandortes mittels Anlage eines Linksabbiegestreifens im Zuge der Rahmstraße ist nicht erforderlich. Regelungen zu herstellungs- und Unterhaltungskosten fallen daher ebenfalls nicht an. Ein Nachweis der sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke wird durch die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung erbracht. Die Sicherheitsdreiecke sind in die Planzeichnung zum Bebauungsplan der öffentlichen Auslegung aufgenommen worden.

								ten. Eine Gehwegverbindung zum Verbrauchermarkt ist herzustellen, Unterhaltung u. Winterdienst liegt in der Zuständigkeit der Stadt Voerde. Die Entwässerung der Landesstraße ist zu gewährleisten. Sollten hierzu Maßnahmen aufgrund der neuen Flächennutzung erforderlichen werden, gehen diese nach Verursacherprinzip zu Lasten der Stadt. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit der Straßenbauverwaltung und den Wasserbehörden abzustimmen. Ich weise außerdem darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Weiterhin ist eine Gehwegverbindung zum Verbrauchermarkt ergänzend geplant und in der Planzeichnung berücksichtigt. Aufgrund der geplanten Flächennutzung sind keine Maßnahmen im Bereich der Landesstraße erforderlich. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel								

	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ndrrh.		x				14.2.2023 21.2.2023	B-Plan 142 Gegen das Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken. Teilfläche A – Rahmstraße: Gegen das Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken. Teilfläche B -— Am Industriepark: Bei der Teilfläche B handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes. Diese soll zukünftig im Flächennutzungsplan als Wald ausgewiesen werden. Dies wird aus forstbehördlicher Sicht begrüßt. Gegen die überlagernde Ausweisung als Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft (Trockenrasenfläche) bestehen keine grundsätzlichen forstbehördlichen Bedenken. Allerdings ist die Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft größer ausgewiesen, als die in der Biotopkartierung erfassten Flächen (BT-4306-0251-2011 und 0252-2011). Bei den zusätzlichen Flächen handelt es sich um bestockte Waldbereiche. Ich weise daher darauf hin, dass der biotopkartierte Bereich (Silikattrockenrasen bzw. Heidefläche) nicht durch Kahlschlag bestockter Waldbereiche aktiv vergrößert werden darf, da eine solche Maßnahme ggf. eine Waldumwandlung im Sinne des § 39 Landesforstgesetz darstellt und daher der vorherigen Genehmigung, jedenfalls aber der vorherigen Abstimmung mit der Forstbehörde bedarf. Ich verweise auch auf die diesbezüglich in der Vergangenheit mit dem NABU und der Stadt Voerde geführten Gespräche. Nordöstlich Teilfläche B- Am Industriepark.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

								Nordöstlich Teilfläche B- Am Industriepark Ich bitte zu prüfen, ob auch der im anliegenden Kartenausschnitt grün gekennzeichnete Bereich im Flächennutzungsplan zukünftig als Wald dargestellt werden kann. Es handelt sich um die nordöstliche Fortsetzung der zur Ausweisung beabsichtigten Waldfläche.	
	Landesbüro Naturschutzverbände, Oberhausen								
	Landeseisenbahnverwaltung NRW								
	Landeseisenbahnverwaltung Essen								
	Landschaftsverband Rheinland - Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement								
	Landwirtschaftskammer NRW								
	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland								
	MAN GHH Immobilien GmbH		x				09.2.2023	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.02.2023. Namens der TRATON SE teilen wir Ihnen mit, dass das Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes “Gute Hoffnung“ liegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

								Das Bergrecht an dem Eisenstein-distriktfeld ist 1990 erloschen. Wir waren bis zum Erlöschen des Bergrechtes dessen Rechtsinhaber. Nach Sichtung der hier vorhandenen Unterlagen hat sich herausgestellt, dass im Bereich des Gebietes Eisenstein nur an der Erdoberfläche ergraben wurde; ein untertägiger Bergbau erfolgte nicht. Einwirkungen aus der Eisensteinförderung auf das Gebiet sind somit auszuschließen.	
	Mingas-Power GmbH Oberhausen								
	Ministerium für Verkehr des Landes NRW Landeseisenbahnverwaltung Essen								
	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Lagerstättenmanagement Duisburg		x				06.3.2023	Mit Schreiben vom 02.02.2023 haben Sie uns Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Planverfahren gegeben. Unsere Stellungnahme gilt gleichermaßen für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Netto-Lebensmittelmarktes im Kreuzungsbereich Dinslakener Straße / Rahmstraße geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Bauflächen“ (G) und im Bebauungsplan ein entsprechendes Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

								Der geplante Neubau des Netto-Marktes dient insbesondere der Sicherung der Nahversorgungssituation im Stadtteil Möllen, nachdem der dort bislang ansässige Edeka-Lebensmittelmarkt geschlossen wurde. Die Verkaufsfläche soll 793 m² betragen. Aufgrund der Unterschreitung des Schwellenwertes zur Großflächigkeit erübrigt sich der Nachweis gemäß den Vorgaben des § 11 Abs. 3 BauNVO, ob vom Betrieb negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Unabhängig hiervon sind durch das Vorhaben unseres Erachtens ohnehin nur unwesentliche Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und die Nahversorgung oder bestehende zentrale Versorgungsbereiche zu befürchten. Da es im Stadtteil Möllen derzeit keinen weiteren Lebensmittelanbieter gibt und im näheren Einzugsbereich des Standortes zwischen 2.570 und 4.530 Einwohner gemäß unserer eigenen Ermittlung der Einwohnerzahl (www.einwohner.nrw.de) leben, besteht aus unserer Sicht ein ausreichend hohes Kaufkraftpotential für einen Lebensmittelmarkt der geplanten Größenordnung. Die Ergebnisse der im Zusammenhang mit der Bauleitplanung erstellten Auswirkungsanalyse des Büros Stadt + Handel sind aus unserer Sicht plausibel. Auf Basis eigener Ermittlungen kommen wir zu ähnlichen Flächenproduktivitäten und Umsatzerwartungen.	

								Aus Sicht der IHK bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung bzw. den Bau eines Netto-Lebensmittelmarktes.	
	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG Geschäftsbereich ÖPNV								
	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij NL		x				21.2.2023	Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A I zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern. An Hand Ihrer o.g. Meldung haben wir festgestellt, dass unsere Ölfernleitungen von Ihrem Vorhaben/Bereich nicht betroffen sind. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir Sie um erneute Beteiligung. Weiterhin • empfehlen wir bei der Planung von Wohnhäusern, Hochhäusern oder Gebäude in denen sich Menschen aufhalten, immer ein Abstand zur Fernleitung von mindestens 25 Meter, falls möglich noch mehr anzuhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich des Bebauungsplans werden keine Wohngebiete oder sonstige Gebiete geplant, in denen das Wohnen generell zulässig ist.

								• versuchen wir Sie für Anfragen zur Leitungsauskunft oder behördliche Planungen (wie Bebauungspläne, Flächennutzungspläne usw.) nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft zu nutzen!	Die Möglichkeit der Nutzung der BIL-Leitungsauskunft wird zur Kenntnis genommen.
	Ortsbauernschaft Voerde Herrn Heckes								
	PLE doc GmbH		x				10.2.2023	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

								erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. **Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.** **Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht beabsichtigt Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, durch die verwaltete Versorgungseinrichtungen betroffen sind. Eine Ausdehnung des Projektbereichs ist nicht beabsichtigt.
	PVG GmbH Resources Services und Managemant								
	RAG Montan Immobilien GmbH und RAG in Essen								
	Regionalverband Ruhr Referat Freiraumentwicklung und Landschaftsbau								
	Regionalverband Ruhr Staatliche Regionalplanung								
	Regionalverband Ruhr								

Anlage 3 zur Drucksache 17/562 DS
Abwägung der Stellungnahmen zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ sowie Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“
Seite 71

	Wasserbau,Land-schaftsschutz, Abgra-bungen, Einzelhandel, Aufschüttungen								
	Regionalverkehr Niederrhein GmbH Regiocenter Wesel								
	Rhein-Main-Rohrlei-tungs GmbH, Köln								
	Rheinischer Landwirt-schaftsverband e.V.– Kreisbauernschaft -, Wesel								
	Rheinisches Amt für Denkmalpflege								
	Stadt Dinslaken								
	Stadt Duisburg								
	Stadt Rheinberg								
	Stadt Wesel								
	Stadtwerke Dinslaken GmbH								
	Stadtwerke Voerde GmbH								
	Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH								
	STEAG GmbH								
	TBG Bergwerkseigen-tum UG c/o TBG Europe N.V								
	Thyssen Vermögens-verwaltung GmbH, Du-isburg		x				15.2.2023	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und können Ihnen folgendes mitteilen. Das o. a. Bauvorhaben befindet sich im Bereich von Bergbauberechtsamen auf	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

								Steinkohle und außerhalb der Berechtssamen auf Steinsalz und Gas. Wir empfehlen Ihnen, bei der Bergschadensabteilung der RAG Aktiengesellschaft nachzufragen, ob Auswirkungen durch Bergsenkungen auf das Baufeld zu erwarten sind. Insoweit wünschen wir Ihnen ein erfolgreiches Bauvorhaben, das nicht durch Bergbaueinwirkungen beeinträchtigt wird.	Die RAG-Aktiengesellschaft ist im Rahmen der vorliegenden Trägerbeteiligung angeschrieben worden. Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung wurden nicht geäußert.
	Thyssengas GmbH		x				24.2.2023	Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Tyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Vodafone NRW GmbH								
	Verband Wohneigentum Ruhr-Niederrhein E.V. Kreisverband Wesel z.Hd. Herrn U. Kortmann								
	Verwaltungsamt im ev. Kirchenkreis Dinslaken								
	Wasserwerke Dinslaken Wassergewinnung								

	Wasserwerke Dinslaken Anlagen/Netze/Gas u.Wasser								
	Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich								
	Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein								
	Westnetz GmbH	x					06.3.2023	Wir arbeiten als Netzbetreiber • im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG, • sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung an den o. g. Verfahren. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen. Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der Eigentümerinnen. Angrenzend an den Geltungsbereich verlaufen jedoch Versorgungsleitungen der Eigentümerinnen, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt werden und daher durch die Umsetzung der o. g. Verfahren nicht gefährdet werden dürfen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Gefährdung vorhandener Versorgungsleitungen ist nicht gegeben.

								Vor Inangriffnahme etwaige Tiefbauarbeiten muss grundsätzlich über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft eingeholt werden, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können. Um unsere Versorgungsaufgabe wahrnehmen zu können ist ggfls. ein Netzausbau notwendig, dies lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen und richtet sich nach der benötigten Leistung vor Ort. Ein entsprechender Hausanschluss für den Lebensmittelmarkt mit separatem Café ist frühzeitig bei der zuständigen Fachabteilung zu beantragen. Die entsprechenden Anträge finden Sie unter: https://service.westnetz.de/netzanschluss/zustaendigkeitspruefung/zustaendigkeitspruefung Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken gegen die Umsetzung des o.g. Verfahrens.	Die notwendigen Schritte werden vor Beginn der Baumaßnahme durch den Bauherrn veranlasst. Die notwendigen Schritte zur Versorgung der geplanten Nutzung werden vor Beginn der Baumaßnahme durch den Bauherrn veranlasst. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM								
	Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden Dekanat Dinslaken/Wesel								

	Stabstelle Wirtschaftsförderung u, Liegenschaften								
	Fachdienst 2.1 Bildung, Jugend, Sport und Kultur						09.3.2023	Das Vorhaben als solches greift in keine, im Bebauungsplan festgesetzten und ausgewiesenen, öffentlichen Spielflächen ein und verursacht keinen Bedarf an Spielfläche. Drei Hinweise möchten wir unabhängig davon geben: 1. Der Lebensmittelmarkt ist weitestgehend von der umliegenden Wohnbebauung durch die Straßen Rahmstraße und Dinslakener Straße getrennt. Die Überquerung der Straßen wird in Höhe der Kreuzung Dinslakener Straße/Rahmstraße durch eine Ampelanlage gesteuert. Derzeit ist die Schaltung der Ampelanlage für den PKW und Fußgänger- sowie Radfahrerverkehr unterschiedlich geschaltet. Die „Grünphase“ für Fußgänger und Radfahrer ist deutlich kürzer als für PKWs. Eine Gleichschaltung oder Verlängerung der „Grünphase“ für Fußgänger und Radfahrer wäre wünschenswert. Da davon auszugehen ist, dass der Markt zukünftig vermehrt zu Fuß oder mit dem Fahrrad aufgesucht werden wird. Je nach Auslastung der Straßen, insbesondere der Rahmstraße auf der Höhe des neuen Lebensmittelmarktes, wäre ggf. zu prüfen, ob anstelle der Ampelanlage die Einrichtung eines Kreisverkehrs sinnvoll ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der Notwendigkeit der Optimierung des LSA-Programmstruktur am KP Dinslakener Strra0e/Rahmstraße hinsichtlich der Optimierung der Freigabezeit für Fußgänger (Schülerverkehr) steht vordergründig nicht im Kontakt mit dem geplanten Nahversorgungsstandort.

								2. Bisher gibt es auf der Rahmstraße, in Richtung Janusz-Korczak-Schule, nur einen Fuß- und Radweg auf der Seite der Schule. Im Zuge des Neubaus des Lebensmittelmarktes wäre ggf. zu prüfen, ob ein zweiter Fuß- und Radweg auf der Seite des Lebensmittelmarktes sinnvoll wäre. 3. Bei dem geplanten Café mit Außenbereich wäreb zu überlegen, ob ein kleiner Spielbereich (Spielplatz) für Kinder eingeplant/eingerichtet werden könnte, um die Aufenthaltsqualität zu erhöhen.	Auf der Grundlage der uns vorliegenden Aussenanlagen- und Erschließungsplanung ist eine direkte fußläufige Anbindung des Nahversorgungsstandortes an das bestehende Geh- und Radwegnetz geplant. Ein Kreuzen der Zu- und Ausfahrt des Standortes wird hierbei unterbunden. Die Berücksichtigung eines Spielbereichs ist anlässlich des Planvorhabens nicht beabsichtigt. Ob sich eine Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt einrichten lässt, kann unter Berücksichtigung der künftigen Nutzungsabläufe geprüft werden.
	Fachdienst 2.2 Soziales								
	Fachdienst 2.3 Jugend								
	Fachdienst 2.4 Sozialraumplanung								
	Fachdienst 5.1 Gewerbe, Verkehr u, Feuerwehr								
	Fachdienst 5.2 Ordnungsangelegenheiten								
	Fachbereich 6.1 Umlegung .								

	Fachdienst 6.2 Bauordnung Denkmal-schutz						8.3.2023	Auf dem Grundstück der Gemarkung Möllen, Flur 3, Flurstück 878 befindet sich kein in die Denkmalliste der Stadt Voerde eingetragenes Bau- oder Boden-denkmal. Auf dem angrenzenden Flur-stück 881 (Rahmstraße 199) befindet sich das eingetragene Baudenkmal "ehemalige Schule Rahmstraße". Inso-weit ist ggf. § 9 Abs. 2 DSchG NRW (Umgebungsschutz) zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung des Umgebungs-schutzes gem. § 9 Abs. 2 DSchG NRW ist aufgrund der Planung nicht anzuneh-men.
	Fachdienst 7.1								
	Fachdienst 7.2								
	Fachdienst 7.3.								
	Fachbereich 8								

Stadt Voerde (Niederrhein)

Bebauungsplan Nr. 142 "Lebensmittelmarkt Rahmstraße"

ENTWURF

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
vom 21.11.2017 (BGBl. I.S. 3786)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Maßstab 1: 500

Gemarkung, Flur, Flurstück

Stand der Plangrundlage: .....

..... Ausfertigung

Stand: 09.05.2023

Seite 343 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Planzeichnung des Bebauungsplanes
Teilfläche A (unmaßstäblich)

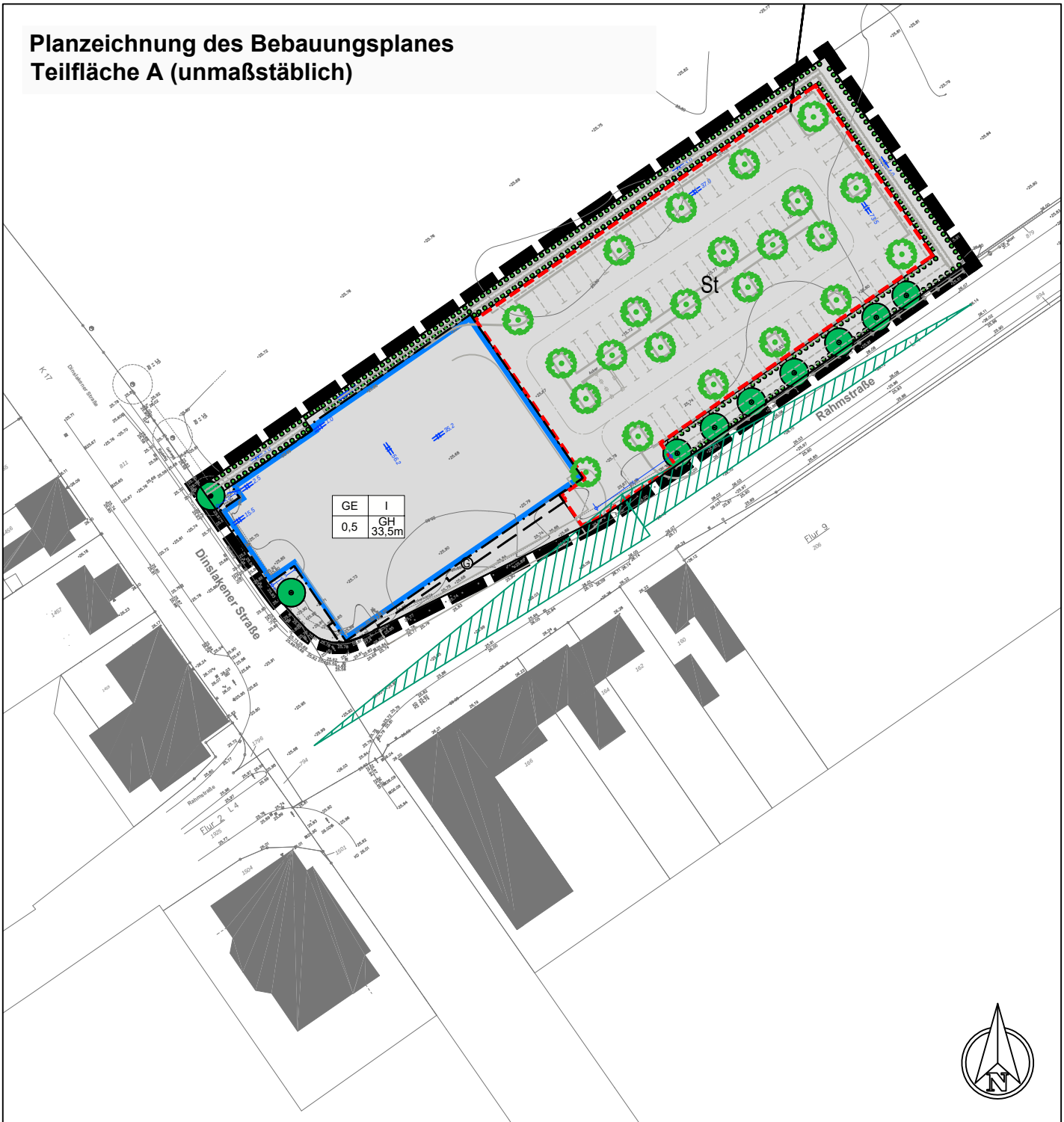

Planzeichnung des Bebauungsplanes
Teilfläche B 1+2 (unmaßstäblich)

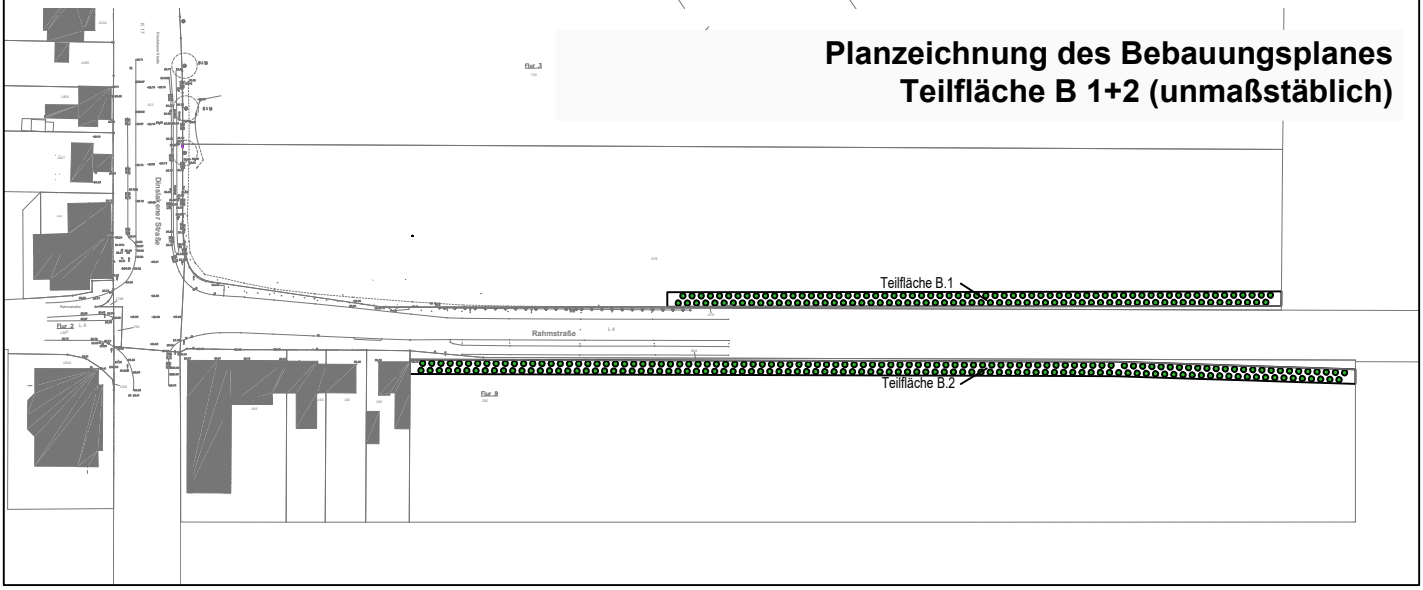

Seite 344 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS

1.1 Plangrenze gem. § 9 Abs. 7 BauGB

2. **NUTZUNGSART**

2.1 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

GE

2.1.1 In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 4 BauNVO und § 8 Abs. 2 BauNVO)

2.1.2 In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde zulässig.
Sonstige zentren- und nicht zentrenrelevante Randsortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde* sind auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.

Zentrenrelevante Sortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde:
Sonstige zentrenrelevante Sortimente:

- Bastel- und Geschenkartikel
- Bekleidung aller Art inkl. Wäsche/Miederwaren/Bademoden
- Bücher
- Nähmaschinen
- Computer, Kommunikationselektronik
- Elektrokleingeräte
- Fahrräder und Zubehör
- Foto, Video
- Gardinen und Zubehör
- Glas, Porzellan, Keramik
- Haus-, Heimtextilien, Stoffe
- Haushaltswaren/ Bestecke
- Hörgeräte
- Tonträger
- Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen
- Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle
- Kosmetika- und Parfümerieartikel
- Leder- und Kürscherwaren
- Musikalienhandel
- Optik
- Sanitätswaren
- Uhren/Schmuck
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Schuhe und Zubehör
- Spielwaren
- Sportartikel einschl. Sportgeräte
- Waffen, Jagdbedarf

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Arzneimittel
- (Schnitt-)Blumen
- Drogeriewaren
- Nahrungs- und Genussmittel inkl. Tabakwaren
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Zeitungen / Zeitschriften
- Zooartikel - Tiernahrung und Zubehör

Nicht zentrenrelevante Sortimente

- Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör
- Bauelemente, Baustoffe
- Beleuchtungskörper, Lampen
- Beschläge, Eisenwaren
- Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
- Boote, Bootszubehör
- Büromaschinen (ohne Computer)
- Elektrogroßgeräte
- Farben und Lacke
- motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör
- Fliesen
- Gartenbedarf, Gartenhäuser, -geräte
- Installationsmaterial
- Küchen (inkl. Einbaugeräte)
- Kinderwagen / -sitze
- Matratzen
- Möbel (inkl. Büromöbel)
- Pflanzen und -gefäße
- Rolläden und Markisen
- Werkzeuge
- Zooartikel - Tiermöbel und Lebendtiere

* Stadt Voerde, Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalplanung, Dortmund Februar 2017

2.2 Ausschluss von Nutzungen

2.2.1 In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind die nach § 8 Abs. 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen von Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

2.2.2 In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind die nach § 8 Abs. 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

2.2.3 In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebene sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen sowie Wettannahmestellen unzulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

2.2.4 In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs sind ausgeschlossen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

2. DICHTE DES BAUGEBIETS

3.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

3.2 Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 und 20 BauNVO)

3. BAUHÖHEN, BAUWEISE UND BAUGRENZEN

4.1 Höhe baulicher Anlagen in Meter über NHN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

4.2 Als Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wird die Höhe über dem Meeresspiegel NHN (Normalhöhennull) festgesetzt. Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO gilt als oberster Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen über NHN die Gebäudehöhe, bzw. der oberste Dachabschluss einschließlich Attika. (Die festgesetzte Gebäudehöhe von 33,5 m über NHN ermöglicht eine absolute Gebäudehöhe von maximal 7,0 m.)

4.3 Die festgesetzte maximale Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen darf durch erforderliche technische Einrichtungen und Photovoltaikanlagen um bis zu 2,0 m überschritten werden.

4.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

5.1 Bäume und sonstige Bepflanzungen auf der Stellplatzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB)

Auf der Fläche für Stellplätze sind insgesamt 23 standortgerechte, mindestens mittelkronige Laubbäume, in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm anzupflanzen; für jeden Baumstandort ist eine Baumscheibe in einer Größe von mindestens 6,0 m² herzustellen und ein durchwurzelbares Volumen von mind. 12,0 m³ bereitzuhalten. Offene Baumscheiben sind so einzufassen, dass ein Überfahren oder Beparken ausgeschlossen ist. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Bäume sind entsprechend nachzupflanzen. In Betracht kommen: Carpinus betulus (Hainbuche); Acer platanoides (Spitzahorn); Acer pseudoplatanus (Bergahorn); Prunus avium (Vogelkirsche); Sorbus aria (Mehlbeere); Acer campestre 'Elsrijk' (Feldahorn); Tilia cordata (Winterlinde). Andere Arten sind in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Stadt Voerde möglich.

5.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Seite 346 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

5.2.1 Die Pflanzgebotsfläche am nördlichen, östlichen und südlichen Rand der Teilfläche A ist dauerhaft zu begrünen. An der nördlichen und östlichen Grenze der Teilfläche A ist eine zweireihige Schnitthecke aus heimischen und standortgerechten Arten (Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, mindestens Höhe 60 - 100 cm) mit einer Endhöhe von mindestens 2 m anzupflanzen. Auf der Südseite von Teilfläche A ist je angefangene 60 m² Pflanzfläche ein standortgerechter, mindestens mittelgroßer Laubstrauch anzupflanzen; die Sträucher sind über die Pflanzfläche verteilt zu pflanzen.
Zusätzlich sind innerhalb der Pflanzfläche längs der Rahmstraße 7 mindestens mittelkronige Laubbäume in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm anzupflanzen. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, ausfallende Bäume und Sträucher sind entsprechend nachzupflanzen. In den Pflanzgebotsflächen sind Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser und die dazu erforderlichen Zuwegungen zulässig.

5.2.2 Innerhalb der festgesetzten Gewerbefläche ist ein Spitzahorn (Acer platanoides) in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm anzupflanzen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, bei Ausfall ist der Baum entsprechend nachzupflanzen.
Für jeden Baumstandort ist eine Baumscheibe in einer Größe von mind. 6 m² herzustellen und ein durchwurzelbares Volumen von mindestens 12 m³ bereitzuhalten. Offene Baumscheiben sind so einzufassen, dass ein Überfahren oder Beparken ausgeschlossen ist.

5.2.3 Die Pflanzgebotsfläche in Teilfläche B1 und B2 sind dauerhaft zu begrünen. Dabei sind innerhalb der Pflanzfläche längs der Rahmstraße 33 großkronige Laubbäume,wie Spitzahorn, Bergahorn oder Linde in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm anzupflanzen. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, ausfallende Bäume und Sträucher sind entsprechend nachzupflanzen.
Für jeden Baumstandort ist eine Baumscheibe in einer Größe von mind. 6 m² herzustellen und ein durchwurzelbares Volumen von mindestens 12 m³ bereitzuhalten. Offene Baumscheiben sind so einzufassen, dass ein Überfahren oder Beparken ausgeschlossen ist.

5.3 Dachbegrünung der Hauptbaukörper

In dem Gewerbegebiet sind Dachflächen der Hauptbaukörper zu mindestens 80 % zu begrünen. Die Mindeststärke der Vegetationstragschicht beträgt 10 cm. Das Dachbegrünungssubstrat muss der jeweils bei Eingang des Bauantrags als Richtlinie eingeführten Fassung der „FLL-Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünung“ entsprechen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen sind über der Dachbegrünung zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.4 Anpflanzen von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.5 Erhalt von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

6. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN AUF GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

Für Werbeanlagen gelten die folgenden Regelungen:
- Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes ist an der Stätte der Leistung die Errichtung eines Pylons mit einer maximalen Abmessung der Gesamthöhe von 5,0 m und einer Breite 3,0 m zulässig. Weiterhin sind eine Werbetafel mit einer Abmessung von 4,0 m Breite und einer Höhe von 3,0 m sowie eine Werbeanlage als Hinweis für den Betrieb der Elektroladestationen zulässig.
- Bewegliche (laufende) Lichtwerbung sowie Lichtwerbung, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird (Blinkreklame), ist unzulässig.
- Die Oberkante von Werbeanlagen darf die Oberkante Attika der baulichen Anlage nicht überragen.
- Weitere Werbeanlagen sind unzulässig.

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit einem Gehrecht zugunsten der Kunden des Lebensmittelmarktes zu belastende Fläche
(§ 9 Abs. Nr. 21 BauGB)

Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Seite 347 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Nachrichtliche Übernahme

Hochwasser (§ 9 Abs. 6a BauGB)
Gemäß den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Planbereich bei Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen des Rheins im Falle von extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) von Überschwemmungen betroffen. Weitere Informationen können den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de entnommen werden.

Hinweise

Vorbemerkung:
Einsichtnahme von Unterlagen
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften), Gutachten und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt - und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses, Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein), eingesehen werden.

1. Denkmalschutz / Archäologische Bodenfunde
Gemäß § 15 DSchG NRW (Denkmalschutzgesetz) wird auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Baufirmen auf ihre Anzeigepflicht bei der Untere Denkmalbehörde oder beim LVR hingewiesen werden.

2. Kampfmittel
Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.
Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf.

3. Maßnahmen zum Artenschutz
Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel der planungsrelevanten Arten und der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.
Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten. Das Plangebiet ist nach seiner Räumung während der Brutzeit mit Flatterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.
Für die Gestaltung der zu begrünenden Flächen sind bei nicht gehölzbestandenen Teilflächen möglichst arten- und blütenreiche Wiesen (mit sog. Regio-Saatgut) und bei gehölzbestandenen Flächen vorzugsweise einheimische und für den Standort geeignete Arten zu wählen.
Zudem ist hinsichtlich der Beleuchtung der künftigen Betriebsflächen (v. a. der Fläche für Stellplätze) auf eine fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung zu achten. Dabei ist es von Bedeutung, Belichtungszeiten und die flächige Nutzung von Licht auf ein Minimum zu reduzieren, um den anthropogenen Einfluss auf die Biodiversität zu verringern.

4. Versickerung von Niederschlagswasser
Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist über geeignete Anlagen (z. B. Rigolen oder Mulden) auf seiner Fläche in den Untergrund zu versickern.

5. Wasserrechtliche Erlaubnis
Werden wasserrechtliche Benutzungstatbestände ausgeübt, so sind für diese vor Ausübung der Benutzung, wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen.
Benutzungen im Sinne des § 9 WHG können sein:
- Einbau von Recycling-Material
- Einleiten von Niederschlagswasser in Grundwasser / Oberflächengewässer
- Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und / oder temporär)
- Nutzung von Erdwärme

6. Maßnahmen gegen die Auswirkungen von Starkregen
Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie Eingänge, Gebäudezufahrten u.ä. höher als das Straßenniveau des Bau- grundstücks anzuordnen bzw. anderweitige Maßnahmen gegen Überflutungen zu treffen. Gemäß DIN 1986 Teil 100 ist im Zuge der Bauantragsverfahren ggf. ein Überflutungsnachweis zu führen.
Die Anordnung einer ggf. erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück erfolgen.
Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.

7. Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
Entlang der Rahmstraße (L 410) sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. §§ 25+28 StrWG NRW zu beachten.

8. Bergbau
Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld XIX“. Ferner liegt der Planbereich über dem bereits erloschenen, auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“ und über dem Bewilligungsfeld „Walsum-Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Einwirkungsrelevanter Bergbau ist in den Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg nicht verzeichnet.

Flur 3
730
Flur 9
206
Rahmstraße
Dinslakener Straße
St
GE
0,5
I
GH
33,5m
4.0
73.5
3.0
37.0
35.2
56.0
1.0
2.5
15.5
Gehweg
Radweg
L 4

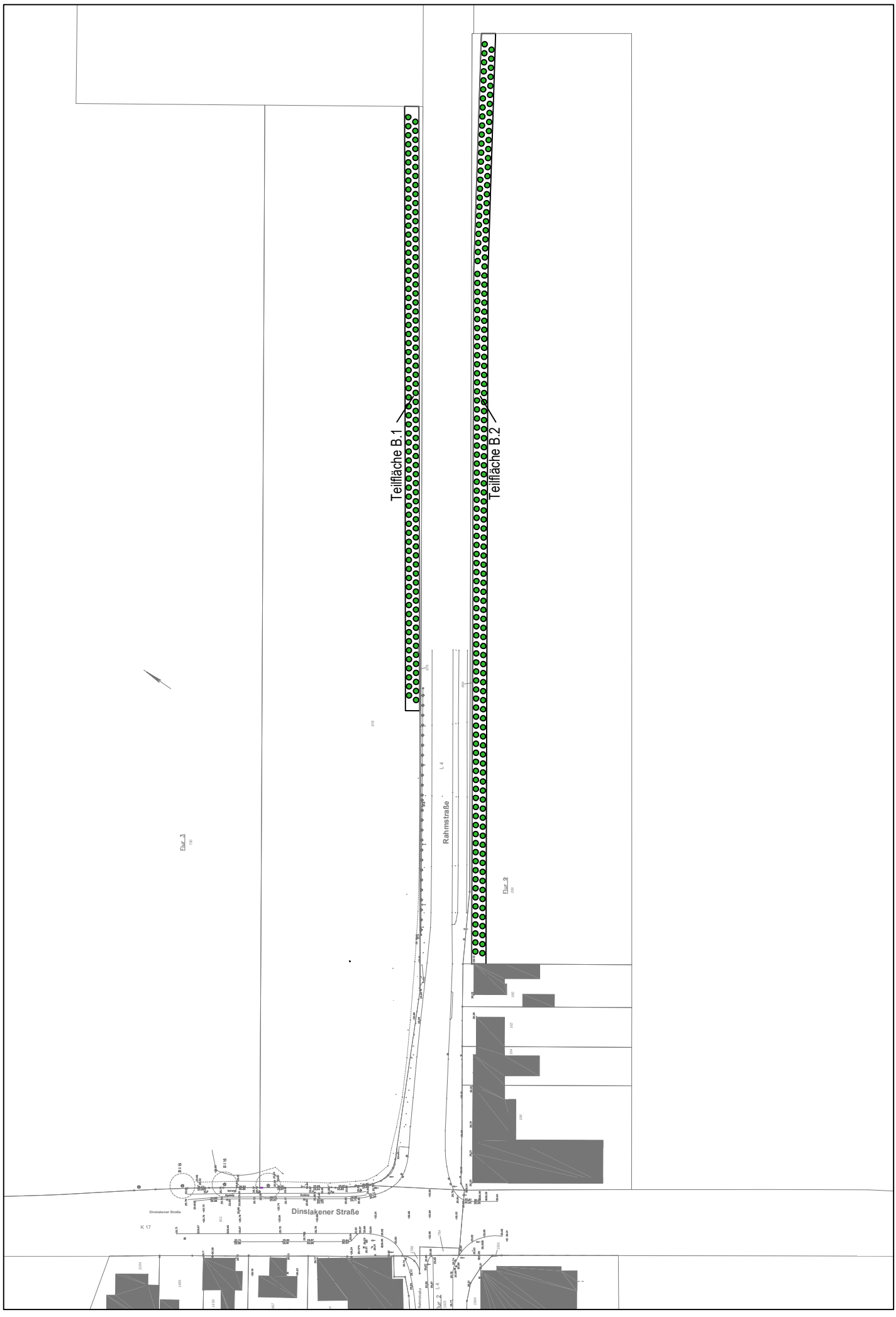
Teilfläche B.1
Teilfläche B.2
Rahmstraße
L 4
Flur 3
Flur 9
Dinslakener Straße
K 17

Bebauungsplan Nr. 142
-Lebensmittelmarkt Rahmstraße-

Teil 1: Entwurf der Begründung
Stand: Öffentliche Auslegung, 09.05.2023

Inhaltsübersicht

1.	**Planungsgrundlagen**		**3**
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes		3
1.2	Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)		6
2.	**Städtebauliche Rahmenbedingungen**		**8**
2.1	Regionalplanung		8
2.2	Flächennutzungsplan (FNP)		11
2.3	Bestehende Bebauungspläne		12
2.4	Landschaftsplan		12
2.5	Sonstige geltende Satzungen und Verordnungen		13
2.6	Verträglichkeitsuntersuchung		13
2.7	Verkehrsuntersuchung		14
2.8	Immissionen		15
2.8.1	Schallimmissionen		15
2.8.2	Seveso-III-Richtlinie		16
2.8.3	Hochwasser		17
3.	**Räumliche und strukturelle Ausgangssituation**		**17**
3.1	Stadträumliche Einbindung		17
3.2	Ver- und Entsorgung		17
3.3	Bodenschutz		18
3.4	Denkmalschutz		19
3.5	Kampfmittel		19
3.6	Bergbau		19
3.7	Eigentumsverhältnisse		19
4.	**Städtebauliche Planung**		**20**
4.1	Grundzüge der städtebaulichen Planung		20
4.1.1	Projekt		20
4.1.2	Verkehrliche Erschließung / Stellplatzanlage		21
4.1.3	Grün- und Freiraumkonzept		21
4.1.4	Artenschutz		22
4.1.5	Ver- und Entsorgung		24

Seite 352 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

4.1.6 Energie- und Klimaschutz 26
4.1.7 Auswirkungen auf die Umwelt 27
5. Planungsrechtliche Umsetzung 27
5.1 Planungsinstrumente 27
5.2 Festsetzungen 27
6. Städtebauliche Daten 42
7. Grundlagen und Quellen 43
7.1. Rechtsgrundlagen 43
7.2. Gutachten und sonstige Quellen 43

Seite 353 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Planungsanlass

Zur Stärkung und Entwicklung der Nahversorgungsfunktion im Voerder Stadtteil Möllen soll der Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ aufgestellt werden.

Es ist vorgesehen, in direkter Nachbarschaft, unmittelbar angrenzend an den im Einzelhandelskonzept[1] der Stadt Voerde definierten zentralen Versorgungsbereich „Stadtteilzentrum Möllen“ einen modernen Lebensmittelmarkt mit separatem Café zu errichten. Mit der Umsetzung der Planung durch einen Investor, die DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG, wird eine Stützung und Stärkung der zentralen Funktion des Stadtteilzentrums Möllen und insbesondere die Verbesserung der Nahversorgung erwartet, da ein adäquater Supermarkt derzeit im direkten Umfeld nicht vorhanden ist. Südlich des Plangebietes befand sich im Kreuzungsbereich der Dinslakener Straße mit der Straße „Auf dem Bünder“ ein EDEKA-Markt, der mit einer Verkaufsfläche von ca. 500 m² nicht den heutigen Nahversorgungsansprüchen genügt. Ungeachtet dessen, dass sich der Standort des geschlossenen EDEKA-Marktes nicht für die Neuerrichtung eines zeitgemäßen Lebensmittelmarktes eignet, befinden sich innerhalb des Stadtteilzentrums ansonsten keine Flächenreserven für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in der beabsichtigten Größe und Qualität. Daher wurde der Standort nordöstlich des Kreuzungsbereichs Dinslakener Straße / Rahmstraße favorisiert.

Die planerische Entwicklung erfolgt auf Flächen, die derzeit im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. In Abstimmung mit der Regionalplanung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) sollen diese im Zuge der Aufstellung des Regionalplans Ruhr als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und in einem parallel durchzuführenden Änderungsverfahren des FNPs berücksichtigt werden.

Für die vorgesehene Fläche der Einzelhandelseinrichtung besteht kein Planungsrecht im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) (rechtsverbindlicher Bebauungsplan). Daher ist zur Umsetzung der Planung für die Entwicklung eines Lebensmittelmarktes neben der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (s. Kapitel Nr. 2.2 Flächennutzungsplan).

Am 23.06.2020 wurde der Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Voerde zum Bebauungsplan Nr. 142 „Rahmstraße“ gefasst. Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 22.04.2022 im Amtsblatt Nr. 13 der Stadt Voerde.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 02.05 – 20.05.2022. Innerhalb dieser Zeit bestand für die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Im Zeitraum vom 02.02 2023 bis 09.03.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.02.2023 kontaktiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Als nächster Schritt soll durch den Rat der Stadt Voerde der Beschluss betreffend die öffentliche Auslegung dieses Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden. Parallel erfolgt die 2. Beteiligung der Behörden und Träger sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;

Der weitere Verfahrensablauf des Bebauungsplans Nr. 142 stellt sich wie folgt dar:

- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans im Amtsblatt der Stadt Voerde;
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage;

[1] Stadt Voerde Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Dr. Donata Acocella Stadt- und Regionalentwicklung Lörrach / Dortmund, 03.02.2017

Seite 354 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- Entscheidung des Rates über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
- Inkrafttreten des Bebauungsplans durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Voerde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt Voerde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB die 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 142 beschlossen.

In der gleichen Sitzung wurde zudem die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für die Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Diese Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom 02.05.2022 bis einschließlich 20.05.2022 für die beiden Verfahren Aufstellung Bebauungsplan Nr. 142 und 76. Änderung des Flächennutzungsplans. In dieser Zeit konnte sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen unterrichten und sich zur Planung äußern. Zudem wurde die Planung am 02.05.2022 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt und diskutiert.

Parallel erfolgte die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Ihnen wurde zu der Planung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Als folgender förmlicher Verfahrensschritt ist die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen.

Nach Durchführung der vorgenannten Beteiligungen soll der Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen durch den Rat der Stadt Voerde und der Satzungsbeschluss erfolgen. Mit dessen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Voerde tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus diesem entwickelt ist.

1. Planungsgrundlagen

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ befindet sich im Voerder Stadtteil Möllen, östlich der Dinslakener Straße und nördlich der Rahmstraße.

Seite 355 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Abb. 1: Übersichtskarte (o. Maßstab)

Das Plangebiet setzt sich aus einem Teil A mit der städtebaulichen Maßnahme und einem Teil B, der die Fläche der Kompensation abgrenzt, zusammen. Die Teilfläche A umfasst eine Fläche von ca. 0,57 ha und umfasst in der Gemarkung Möllen, Flur 3, Teile des Flurstücks 878 umfasst. Die Teilfläche B erstreckt sich in östlicher Richtung beidseitig entlang der Rahmstraße als ca. 4,0 m breite Streifen, die als Kompensationsflächen zur Pflanzung von Einzelbäumen vorgesehen sind. Auf der nördlichen Seite verläuft die Teilfläche B 1 östlich angrenzend an die Teilfläche A, an der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 878 bis zum Flurstück 881. Die Teilfläche B 1 hat eine Größe von knapp 680 m². Die Teilfläche B 2 liegt südlich der Rahmstraße an der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 206 in der Flur 9. Im Westen wird die Fläche durch das Grundstück Haus Nr. 158, im Osten durch das Grundstück der Janusz-Korczak-Schule (Flurstück Nr. 207) begrenzt. Die Teilfläche B 2 hat eine Größe von ca. 1.045 m².

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans (BPL) hat eine somit eine Gesamtgröße von ca. 0,75 ha.

Der räumliche Geltungsbereich ist gemäß der Darstellung „Abb. 2 Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Teilfläche A“ und „Abb. 3 Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Teilfläche B“ definiert.

Seite 356 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Abb. 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Teilfläche A

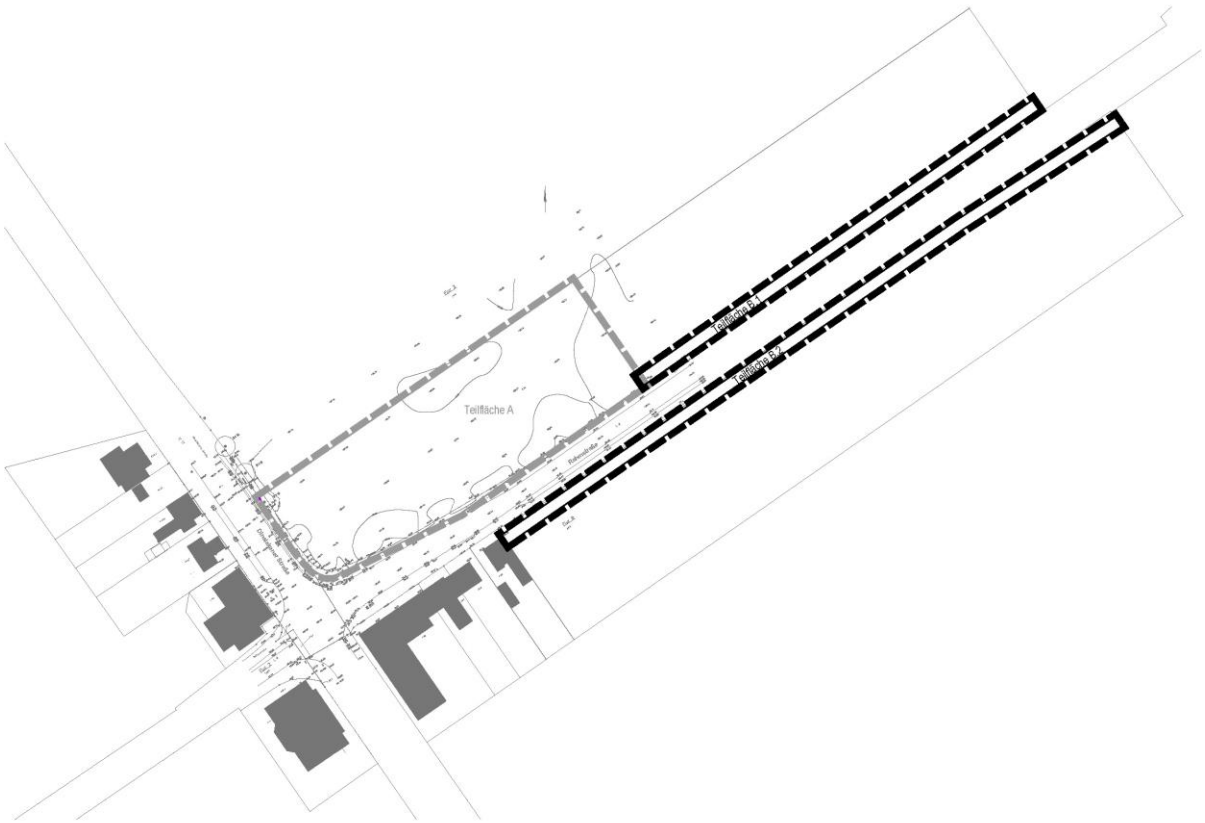

Abb. 3: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Teilfläche B

Seite 357 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im Baugesetzbuch, die bei der Bauleitplanung beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel mit der Maßgabe des Schutzes von Boden und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.

Abwägungsdirektive 1:

Es soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es soll zukünftig, so der Gesetzgeber, zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Freifläche durch bauliche Nutzungen kommen.

Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Durch den Bebauungsplan Nr. 142 wird Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen. Da der Lebensmittelmarkt im baulichen Außenbereich verwirklicht werden soll und alternativ eine Innenentwicklung im Stadtteil Möllen nicht möglich ist, ist eine Nutzung von Außenbereichsflächen, angrenzend an den Innenbereich (Südlich und westlich der Rahm-bzw. Dinslakener Straße) nicht zu vermeiden. Die Umwandlung eines Teils einer landwirtschaftlichen Fläche in „gewerbliche Fläche“ umfasst ca. 0,57 ha. Auf Grund der gegebenen Standortkriterien ist eine entsprechende Flächenausweisung an dieser Stelle im Hinblick auf die Versorgungsfunktion des Stadtteils zudem als sinnvoll anzusehen.

Durch eine intensive bauliche Nutzung der benötigten Außenbereichsfläche wird sparsam mit Grund und Boden und damit mit Fläche umgegangen. Dabei liegt die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,5 im Toleranzbereich deutlich unter dem Orientierungswert gem. § 17 BauNVO für ein GE-Gebiet, zeigt dafür aber hinsichtlich der Gesamtnutzung (Grundflächenzahl inklusive Stellplätze, Fahrbahnen, Nebenanlagen u. ä.) des zur Verfügung stehenden Grundstücks eine relativ hohe Ausnutzung auf. Dabei müssen die Nebenflächen versiegelt werden, da sie von Kunden mit Pkws und befahren und vom Anlieferverkehr intensiv genutzt werden. Der Einbau von Rasengittersteinen oder Ökopflaster ist auch aus diesem Grund daher nicht möglich. Damit wird auch im Hinblick auf die Intensität der Inanspruchnahme stark in den Boden eingegriffen. Durch die hohe Nutzungsdichte handelt es sich daher um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Ein schonenderer Umgang mit Grund und Boden ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich. Durch den Verzicht auf eine Unterkellerung wird der Eingriff in den Boden selbst jedoch verringert.

Die äußere Erschließung ist in Form der Rahmstraße bereits vorhanden, so dass die Flächen leicht, und ohne viel Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden können. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Varianten im Hinblick auf die Umsetzung der Planung auf anderen Flächen sind nicht umsetzbar.

Abwägungsdirektive 2:

Landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen gemäß § 1a Abs. 2 BauGB nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Der Grundsatz ist dabei in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich“ nimmt Bezug auf § 201 BauGB, Wald auf das Bundeswaldgesetz sowie die Waldgesetze der Länder. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Es besteht eine

Seite 358 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). In diesem Zusammenhang ist die tatsächlich ausgeübte Nutzung zu betrachten. Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfungen geht es darum, die städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zu Grunde liegenden Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden.

Die Verfügbarkeit geeigneter landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung und den Fortbestand landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Dies gilt für in den Betrieben für Eigentumsflächen wie für Pachtflächen. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen. Hierbei ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben, und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Es ist unvermeidbar, dass bei der Maßnahme zur Realisierung des Lebensmittelmarktes „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Fläche“ umgewandelt wird. Eine Innenentwicklung anstatt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Außenbereich, um die Planungsziele zu erreichen, ist nicht möglich, da keine geeigneten Flächen im Siedlungszusammenhang zur Verfügung stehen (s. Planungsanlass).

Die Nutzung von Außenbereichsflächen, die bisher als Gewerbeflächen vorgesehen sind, alternativ für die Verwirklichung der Rettungswache ist darüber hinaus nicht zielführend, da in einem solchen Fall auf neue gewerbliche Flächen verzichtet werden müsste, diese jedoch für die Stadtentwicklung in Voerde (Ndrh.) dringend benötigt werden, da eine große Knappheit diesbezüglich besteht.

Grundsätzlich gibt es im Stadtgebiet verstreut eine Anzahl einzelner Baulücken, die jedoch fast durchweg in privatem Besitz stehen und zum Teil aus spekulativen Gründen, zum Teil zur späteren Versorgung von Kindern oder sonstiger Interessensgruppen vorgehalten werden und daher für die Planung eines Lebensmittelmarktes nicht mobilisiert werden können und in ihren Eigenschaften nicht geeignet sind.

Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ ist zudem vertretbar, da sich die Flächen im Eigentum des Investors befinden, so dass lediglich Pachtverhältnisse im Hinblick auf die derzeitige Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft aufzulösen sind.

Die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft erfolgt maßvoll, d.h. es wird eine Fläche von ca. 0,57 ha in gewerbliche Fläche umgewandelt. Es besteht ein Bedarf an der Umnutzung dieser Fläche, der anders als durch einen Rückgriff auf derzeit landwirtschaftliche Flächen nicht gedeckt werden kann.

Wechselwirkungen durch die Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche in „Gewerbliche Fläche“ bestehen im Hinblick auf die Versiegelung von Boden und damit einer Beseitigung der oberen Bodenschichten durch eine Bebauung, ein Eingriff in den Wasserhaushalt, wenn auch ein großer Teil des auf der Fläche anfallenden Niederschlagswassers versickert werden soll, ein Eingriff in das Kleinklima durch eine Versiegelung von Fläche und damit die Erhöhung der Temperatur und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung neuer Gebäude im durch offene Landschaft geprägten Freiraum. Durch eine einfriedende Gehölzentwicklung erfolgt eine Einbindung in das Ortsbild.

Seite 359 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

2. Städtebauliche Rahmenbedingungen

2.1 Regionalplanung

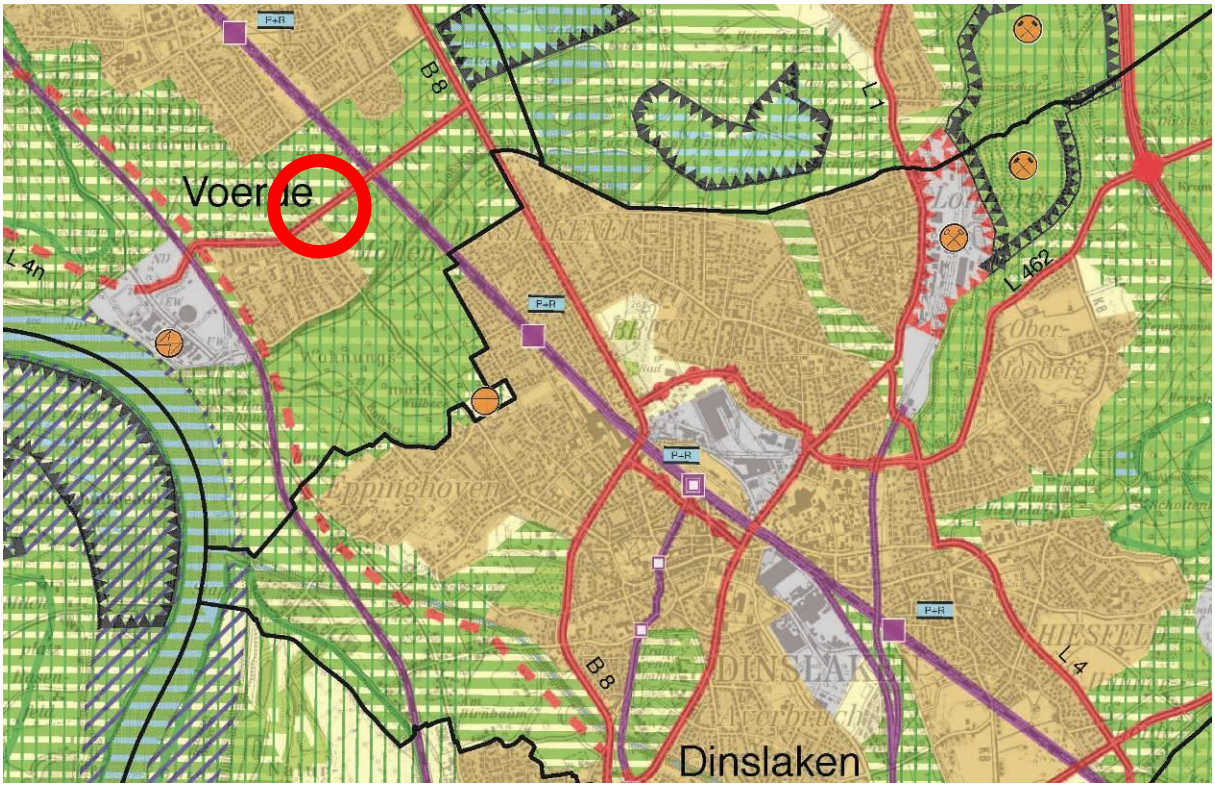

Abb.4: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Regionalplan (GEP´99)

Entsprechend der derzeitigen Nutzung ist der Planungsraum im Gebietsentwicklungsplan (GEP) vom 15.12.1999 als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) ausgewiesen. Dieser wird überlagert durch die Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) sowie der Darstellung eines „Regionalen Grünzuges“.

Im Entwurf des Regionalplans (RP) Ruhr (Stand 2018) liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb eines AFAB, der mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug überlagert ist. Die Festlegung als BSLE ist hier deutlich zurückgenommen.

Seite 360 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

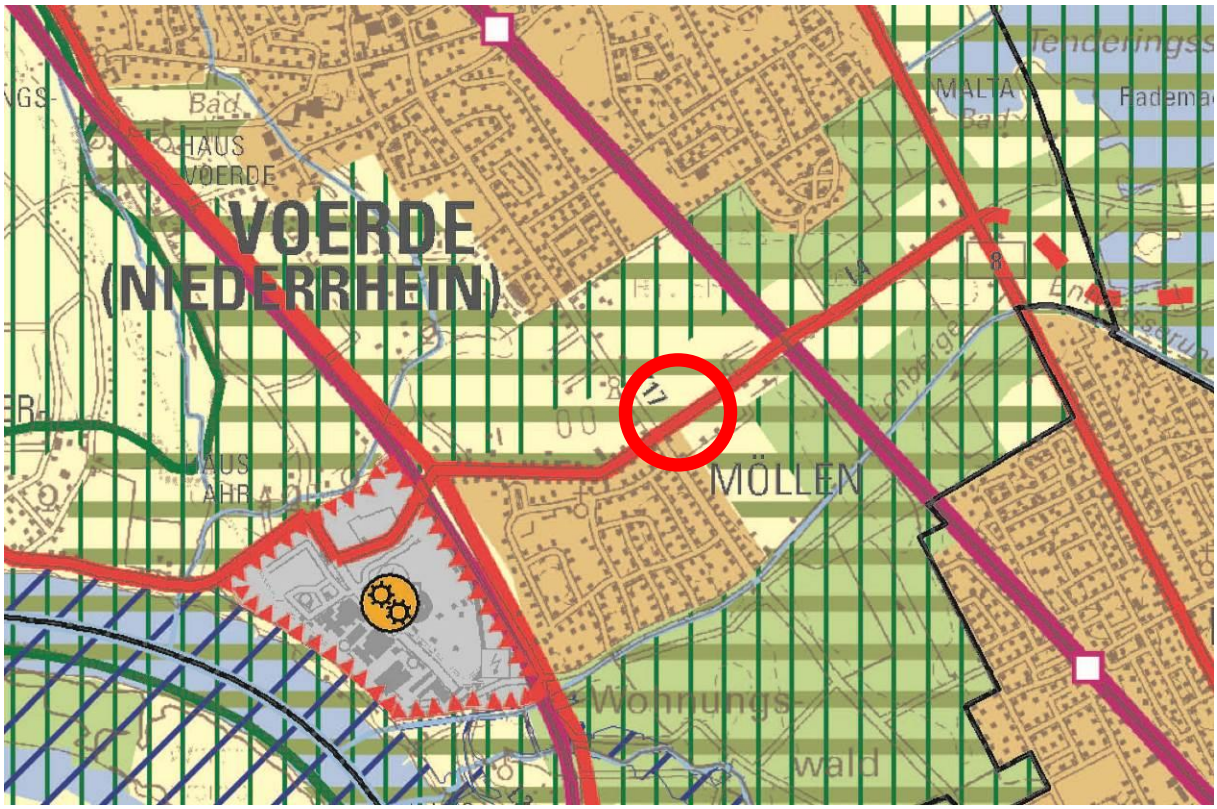

Abb. 5: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand 2018)

Mittlerweile liegt der Verbandsversammlung ein überarbeiteter Entwurf des Regionalplans Ruhr (Juli 2021) zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf hat im Rahmen einer zweiten Beteiligung[2] gemäß § 9 Abs. 3 ROG im Frühjahr 2022 ausgelegen.

[2] vgl. https://www.rvr.ruhr/service/presse/uebersicht-regionalplan-ruhr/

Seite 361 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

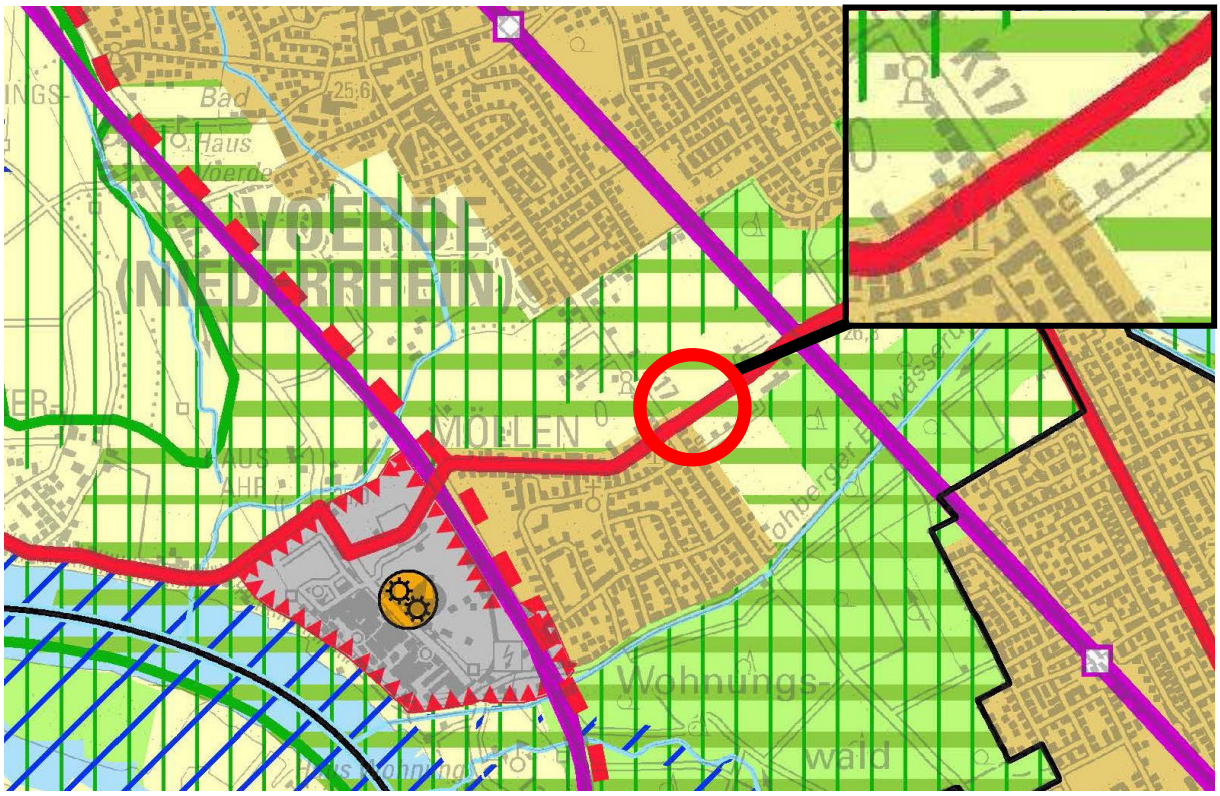

Abb. 6: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand 2021)

Im aktuellen Entwurf des RP Ruhr (Stand 2021) ist der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) über die Rahmstraße in Richtung Norden erweitert worden. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der maßstabsbezogenen Unschärfe des Regionalplans liegt der Geltungsbereich der Bauleitplanung künftig überwiegend innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten ASB. Ein Konflikt mit den Freiraumfunktionen ist künftig ebenfalls nicht mehr gegeben.

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht auszurichten. Die Stadt Voerde weist gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr 2020 eine Überdeckung mit Gewerbeflächen von 62 ha auf. Damit ist primär die geplante Siedlungsentwicklung nicht bedarfsgerecht. Vor dem Hintergrund des Ziels 6.1-1 LEP NRW wird sekundär auf eine Rücknahmepflicht solcher Flächenüberhänge reagiert. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird durch eine Rücknahme von bereits im Flächennutzungsplan dargestellten und noch nicht in Anspruch genommenen gewerblichen Bauflächen in gleicher Größenordnung erreicht (s. Begründung zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“).

Der Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr stellt mit Stand 2021 den Planbereich daher überwiegend als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar.

Mit dem Entwurf des Regionalplans Ruhr (2021) wird im Kapitel 1 – Siedlungsentwicklung u. a. die Stärkung der zentralen Orte (Ziel 1.1-1) und die Weiterentwicklung der Ober- und Mittelzentren (Grundsatz 1.1-2) postuliert. Im Zuge der Siedlungsentwicklung soll die Daseinsvorsorge gesichert und damit auch Einrichtungen der Grundversorgung aufrechterhalten und weiterentwickelt werden (Grundsatz 1.1-4). Die Siedlungsbereiche sollen in diesem Zusammenhang kompakt und flächensparend entwickelt werden (Grundsatz 1.1-5). Diesen vorliegenden Ziel- und Grundsatzfestlegungen trägt die Bebauungsplanung Nr. 142 „Rahmstraße“ Rechnung.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 142 verfolgten Hauptplanungsziele und die in ihm vorgesehenen Festsetzungen entsprechen somit auch dem Entwurf des Regionalplans Ruhr (2021).

Seite 362 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Voerde ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 142 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

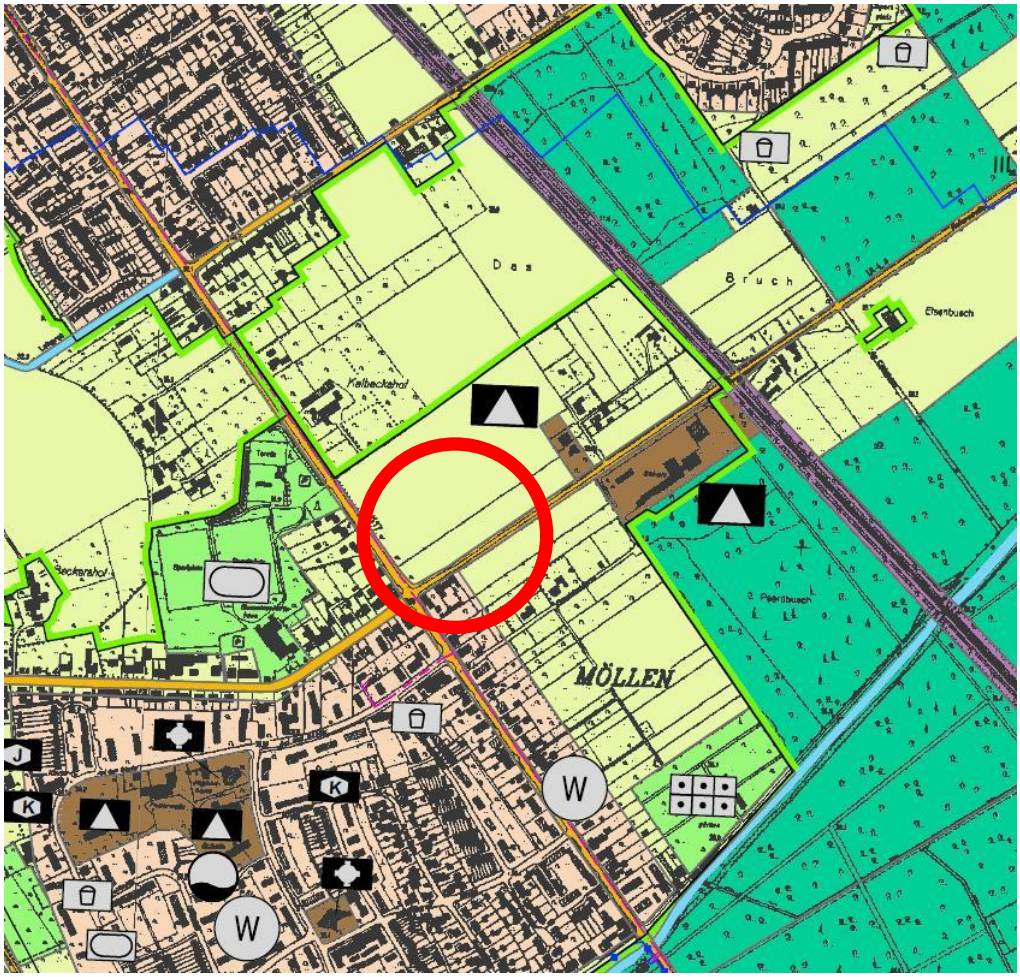

Abb. 7: Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (o. Maßstab)

Die Durchführung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt als 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ im Parallelverfahren mit der Zielsetzung der Darstellung einer gewerblichen Baufläche.

Seite 363 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

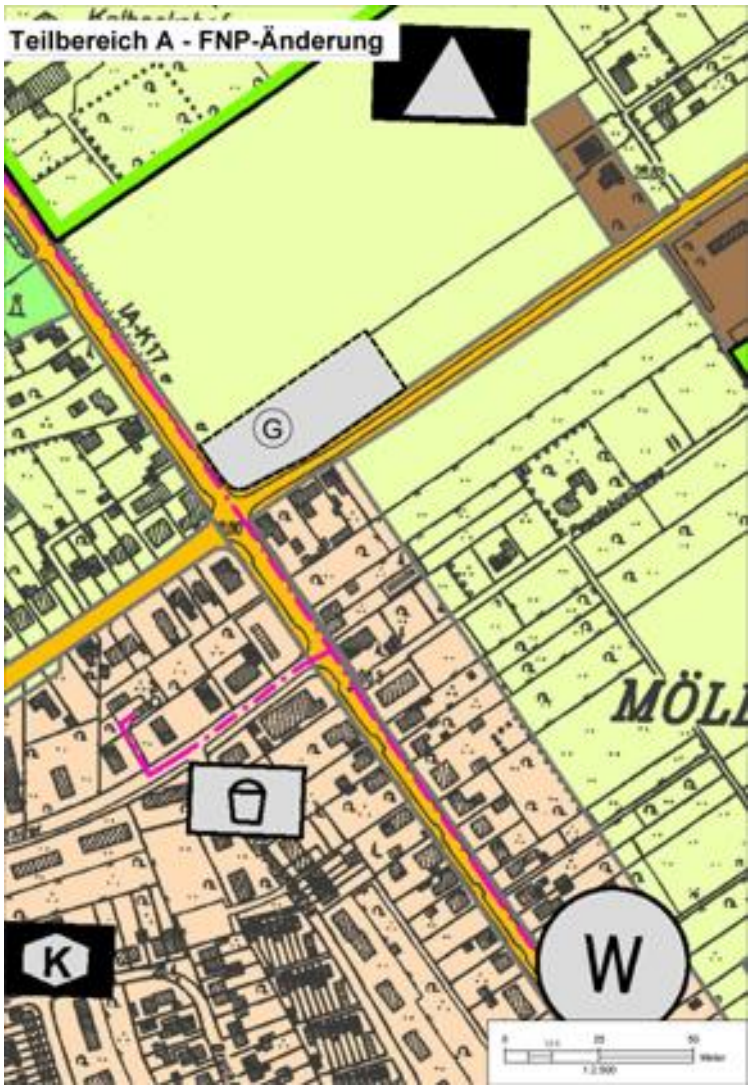

Abb. 8: beabsichtigte 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde (o. Maßstab)

2.3 Bestehende Bebauungspläne

An das Plangebiet grenzen direkt keine rechtskräftigen Bebauungspläne an. Westlich der Dinslakener Straße besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 74, der die Freizeitanlage Möllen planungsrechtlich regelt.

2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen der Maßnahmen- und Entwicklungsräume des Landschaftsplans Dinslaken/Voerde.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind jedoch keine schutzbedürftigen Landschaftsteile betroffen.

In der **Festsetzungskarte Teil 1** des Landschaftsplans Dinslaken/Voerde, Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft verzeichnet.

In der **Festsetzungskarte Teil 2** Maßnahmenräume/Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans die Darstellung „strukturreiche Offenlandbereiche“ festgelegt.

Seite 364 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

In der **Ereigniskarte** ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans einer Fläche zur „Erhaltung“ zugeordnet. Es ist die Erhaltung einer mit naturnahem Lebensraum oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft beabsichtigt.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans wird der Geltungsbereich aus den Darstellungen des Landschaftsplans entnommen.

2.5 Sonstige geltende Satzungen und Verordnungen

Für das Plangebiet sind keine weiteren geltenden Satzungen und Verordnungen zu berücksichtigen.

2.6 Verträglichkeitsuntersuchung

Im Verfahren wurden die Auswirkungen des geplanten Lebensmittelmarktes gutachterlich in Hinblick auf die Verträglichkeit im Stadtteil und die Einzelhandelssituation in Voerde untersucht[3]. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

„In Voerde ist die Neuansiedlung eines NETTO Marken-Discounts an der Rahmstraße (Ecke Dinslakener Straße) mit 793 m² Gesamtverkaufsfläche (GVKF) projektiert. Zudem ist im gleichen Gebäude ein Café mit einer Fläche von 62 m² vorgesehen, das über einen separaten Eingang verfügt. In der Folge sind der Netto-Markt und das Café bei Realisierung des Planvorhabens nicht als Funktionseinheit aufzufassen. Gemäß der projektierten GVKF von 793 m² handelt es sich um ein nicht großflächiges Vorhaben, wenngleich die BGF von 1.200 m² überschritten wird[4]. Es wird somit die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgelöst.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Voerde ist der Bereich des Vorhabenstandorts aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren soll das Plangebiet entsprechend der vorgesehenen Nutzung als gewerbliche Baufläche bzw. Gewerbegebiet dargestellt bzw. festgesetzt werden (Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“). Als Grundlage für das weitere Planverfahren werden im vorliegenden Gutachten folgende Punkte untersucht und bewertet.

Eine Zulässigkeit des Planvorhabens wäre zu argumentieren, wenn Hinweise dafür vorliegen, dass eine städtebaulich atypische Situation (= Nachweis der Nahversorgung) gegeben ist und mehr als nur unwesentliche Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO (Satz 4) für das Planvorhaben nicht vorliegen (sog. Atypik).

Bewertung einer möglicherweise vorliegenden städtebaulichen Atypik gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO (Fokus Satz 4)

Die Ergebnisse der Verträglichkeitsbewertung verdeutlichen, dass für das Vorhaben eine atypische Fallgestaltung vorliegt:

- Der Vorhabenstandort befindet sich in einem nahversorgungsstrukturell unterversorgten Gebiet und ist fußläufig gut für die angrenzenden Siedlungsbereiche (insb. Möllen) erreichbar.
- Dem Planvorhaben kommt perspektivisch eine hohe Bedeutung für die Sicherung der wohnstandortnahen Versorgung im aktuell nicht versorgten Stadtteil Möllen sowie den weiteren Siedlungsbereichen im Nordwesten zu. Das Vorhaben ist angesichts seiner rechnerischen Kaufkraftabschöpfung von bis zu 50 % (hier i. S. Worst Case nur 35 %) im wohnortnahen als angemessen dimensioniert zu bewerten.

[3] Auswirkungsanalyse für die geplante Neuansiedlung eines Netto-Marktes in Voerde, Rahmstraße; Büro Stadt+Handel, Dortmund Mai 2022;

[4] Die Bruttogeschossfläche (BGF) wird aufgrund der Dimensionierung von Lager- und Nebenflächen insgesamt über 1.200 m² betragen und somit den Schwellenwert überschreiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der projektierten Verkaufsfläche i. H. v. 793 m² der in der Rechtsprechung angewandte Schwellenwert nicht überschritten wird.

Seite 365 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- Das Planvorhaben verfügt über ein nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren). Der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente liegt bei dem Planvorhaben bei unter 10 % und spricht somit für einen wohnortnahen Bezug.
- Dem Planvorhaben ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Art, Umfang und Lage als funktions- und bedarfsgerecht und auf die örtliche Gliederung und Größe der Gemeinde und ihre Ortsteile ausgerichtet zu bewerten. Durch das Planvorhaben wird das Nahversorgungsangebot der Stadt Voerde weiter qualifiziert und eine bestehende Versorgungslücke nach Wegfall des Edeka-Marktes in Möllen geschlossen.

Die Prüfung belegt letztlich, dass die in § 11 Absatz 3 Satz 4 BauNVO genannten Anhaltspunkte einer atypischen Fallgestaltung vorliegen, insbesondere da das Planvorhaben eine wesentliche Bedeutung für die wohnortnahe Nahversorgung, insb. für den Stadtteil Möllen (nach Schließung des Edeka-Marktes) einnimmt."

Weitere Auswirkungen, wie z. B. schädliche Umwelteinwirkungen oder Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind durch die Planung ebenfalls nicht zu befürchten[5].

„Überprüfung der absatzwirtschaftlichen und städtebaulich negativen Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

- Städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche und die integrierte Nahversorgung in Voerde oder Umlandkommunen sind nicht zu erwarten.

Mit dem Planvorhaben gehen keine städtebaulich negativen Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO einher. Somit kann die Vermutungsregel im vorliegenden Fall widerlegt werden.

Einordnung gemäß kommunalplanerischen Grundlagen

- Der Vorhabenstandort liegt gemäß EHK Voerde 2017[6] außerhalb eines ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereichs, befindet sich jedoch in unmittelbarer Nähe zum Persp. ZVB STZ Möllen.
- Das Planvorhaben versorgt perspektivisch den Stadtteil Möllen und umliegende Siedlungsbereiche, insbesondere im Norden und Westen, mit einem discountierten Lebensmittelangebot.
- Städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten (perspektivischer) zentraler Versorgungsbereiche und die integrierte Nahversorgung in Voerde sind nicht zu erwarten.

Das Planvorhaben ist konform zu den Vorgaben des EHK Voerde 2017."

2.7 Verkehrsuntersuchung

Hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen der Planung wurde eine gutachterliche Einschätzung vorgenommen[7].

Entsprechend der Schlussfolgerung des Gutachtens sind mit der Planung keine gravierenden Belastungen im vorhandenen Straßenverkehrsnetz und den betroffenen Knotenpunkten zu befürchten. Dies begründet sich folgendermaßen:

[5] vgl. hierzu Begründung Teil 2 Umweltbericht, Kapitel 2.5 und 2.6

[6] EHK Voerde 2017: Einzelhandelskonzept für die Stadt Voerde, Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Dr. Donata Acocella Stadt- und Regionalentwicklung Lörrach / Dortmund, 03.02.2017

[7] Neubau eines Nahversorgungsstandortes im Bereich der Rahmstraße in Voerde-Möllen (äußere Verkehrserschliessung) - Verkehrstechnische Untersuchung – Endbericht 1. Fortschreibung; STADT+VERKEHR Ingenieurbüro Terfort, Niederlassung NRW Krefeld, Krefeld, den 08.05.2023

Seite 366 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

„Auf der Grundlage der Ergebnisse der Wirkungsanalyse kann unter Ansatz der betrachteten Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenarien bezogen auf den geplanten Neubau des Nahversorgungsstandortes eine gesicherte Verkehrsqualität im Zuge der Rahmstraße und des angrenzenden Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße nachgewiesen werden. Die neu induzierten Verkehre des Standortes können leistungsfähig auch an dem benachbarten Knotenpunkt Dinslakener Straße/Rahmstraße trotz temporär auftretender spürbarer Wartezeiten und zeitlich begrenzter Rückstauerscheinungen abgewickelt werden. Die temporären Rückstaubildungen führen in allen betrachteten Belastungsfällen zu keiner nachweislichen Überstauung der Rahmstraße über den geplanten Zu- und Ausfahrtsbereich des Nahversorgungsstandortes hinaus. Der Zu- und Abfluss der standortbezogenen Ziel- und Quellverkehren ist hierbei sichergestellt. Zudem weist der verfügbare Rückstaubereich am Knotenpunkt noch Leistungsreserven auch bei Auftreten des Lieferverkehrs des Nahversorgungsstandortes auf. Die Leichtigkeit des Verkehrs ist somit sichergestellt. Ein Ausbau des Zu-/-Ausfahrtsbereiches des Nahversorgungsstandortes mittels Anlage eines Linksabbiegestreifens im Zuge der Rahmstraße ist nicht erforderlich.“

Für den Standort ist unter verkehrlichen Gesichtspunkten eine alternative Anbindungsmöglichkeit von der Dinslakener Straße geprüft worden.

Aus verkehrstechnischer Sicht wirkt sich diese alternative Erschließung über die stärker verkehrlich frequentierte Dinslakener Straße negativ auf die Erschließungs- und Verkehrsqualität des geplanten Nahversorgungsstandortes aus. Die Anbindung des Standortes an die Dinslakener Straße kann bei dieser Variante nur im unmittelbaren aufgeweiteten nördlichen Zulaufsbereich des Knotenpunkten Dinslakener Straße/Rahmstraße mit separat geführtem Linksabbiegestreifen und kombiniertem Geradeaus- und Rechtsabbiegestreifen erfolgen. Bei auftretenden Rückstauerscheinungen im Zuge der Dinslakener Straße an dem Knotenpunkt in der verkehrsstarken Zeit kann davon ausgegangen werden, dass die linksabbiegenden Verkehrsströme in Richtung des Standortes bzw. aus Richtung des Standortes nicht leistungsfähig abgewickelt werden bzw. den Verkehrsfluss im Zuge des Linksabbiegestreifens im Bereich der Dinslakener Straße in Richtung der Rahmstraße behindern. Zur Vermeidung von Verkehrskonflikten wäre die Erschließung des Standortes auf „Rechts-rein und Rechtsraus“ folglich zu beschränken. Eine ausreichende Erschließung des Nahversorgungsstandortes im motorisierten Verkehr ist daher angesichts der eingeschränkten Verkehrsbeziehungen nicht gesichert.

Daher ist nur eine Anbindung über die Rahmtraße realisierbar.

2.8 Immissionen

2.8.1 Schallimmissionen

Unter anderem auf Basis des vorliegenden Verkehrsgutachtens wurden die schalltechnischen Auswirkungen der Planung frühzeitig untersucht[8].

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den geplanten Betrieb eines Nahversorgermarktes sowie eines Cafés mit Außengastronomie ermittelt und gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt, um den Nachweis zu führen, dass das Emissionsverhalten des geplanten kleinflächigen Lebensmittelmarktes und Cafés dem eines nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebes entspricht. Der Bebauungsplan sieht für die Planung eine Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) vor.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe der möglichen gewerblichen Nutzungen zu den umliegenden, bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen können gewerbliche Geräuschimmissionen nicht ausge-

[8] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ in Voerde, Errichtung eines kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandel; Accon Köln, Köln 05.05.2023

Seite 367 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

schlossen werden. Im Bebauungsplan ist daher für das geplante Gewerbegebiet die Festsetzung vorgesehen, dass nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe angesiedelt werden dürfen.

Um den Nachweis zu führen, dass es sich bei dem geplanten kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandel um eine nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzung handelt, wurden die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen ermittelt und gemäß der TA Lärm beurteilt.

Im Ergebnis der Beurteilung des Lebensmittelmarktes als eine nicht störende gewerbliche Nutzung bleibt festzuhalten, dass hinsichtlich der geplanten Nutzung an allen geprüften Immissionsorten die zugrunde gelegten Richtwerte unterschritten werden. An den Immissionsorten, an denen aus Sicht der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) durch bestehende Gewerbebetriebe (Tankstelle, Physiotherapie, etc.) bereits eine gewerbliche Geräuschvorbelastung vorliegen könnte, wurde der Nachweis geführt, dass die Richtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

2.8.2 Seveso-III-Richtlinie

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso–III–Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz”).

Die Umsetzung des Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht erfolgt im BImSchG. In § 3 BImSchG in den Absätzen 5c und 5d werden entsprechend die Begrifflichkeiten „angemessener Sicherheitsabstand“ und „benachbarte Schutzobjekte“ erläutert.

(5c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt.

Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

(5d) Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Mit der gegenständlichen Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts geschaffen werden. Mit der entsprechend vorgesehenen GE-Gebiets-Festsetzung eröffnet sich grundsätzlich aber auch die planungsrechtliche Möglichkeit Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes,

Seite 368 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

sprich unter der Rücksichtnahme benachbarter Schutzobjekte innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.

Dies kann durch die planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Sicherheitsabstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb dieser angemessenen Abstände keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. Schutzobjekte in dem betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden.

2.8.3 Hochwasser

Das Plangebiet liegt nicht in einem ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Gemäß den Angaben in den Hochwasserrisikokarten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW wird das Plangebiet bei Hochwässern mit häufiger und mittlerer Wiederkehrwahrscheinlichkeit nicht erreicht. Bei einem sogenannten Extremhochwasser wird das Plangebiet - genauso wie fast alle benachbarten Flächen des Siedlungsbestandes - überflutet. Die Starkregengefahrenkarte NRW verzeichnet bei starken und extremen Niederschlägen für das gesamte Plangebiet Überflutungen, die zwischen 0,1 m und 1 m Wasserstandhöhe erreichen können.

Wesentliche Veränderungen an der Struktur von Oberflächengewässern oder am Grundwasserstand sind infolge der Realisierung des Vorhabens nicht absehbar. Es werden keine ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in Anspruch genommen. Bei Extremwetterlagen bestehen keine Gefahren für den Menschen.

Der Bebauungsplan sieht entsprechende Maßnahmen vor. Zu nennen sind vor allem eine Dachbegrünung und die Versickerung des Niederschlagswassers über eine Rigolenversickerung. Weitere vorbeugende Maßnahmen in Ergänzung der rückhaltenden Maßnahmen sind für das Projekt nicht vorgesehen.

3. Räumliche und strukturelle Ausgangssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet wird durch die Dinslakener Straße im Westen und durch die Rahmstraße im Süden begrenzt. An diesen Erschließungsstraßen umfasst das Plangebiet einen Teil des angrenzenden Flurstückes Nr. 878, welches auf einer Länge von ca. 133 m und in der Breite des Flurstücks in Anspruch genommen wird. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Entsprechend der Prägung des Plangebietes werden die östlich und nördlich anschließenden Flächen ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Auf der Westseite der Dinslakener Straße und südlich der Rahmstraße befinden sich straßenbegleitend noch exponierte Siedlungsflächen einer Wohnnutzung. Im weiteren Fortgang dieser Flächen schließen Freiräume mit Agrarflächen an.

Das Plangebiet soll über die Rahmstraße angebunden werden. Über die Dinslakener Straße können in nördlicher Richtung das Zentrum von Voerde und in südlicher Richtung das Stadtzentrum von Dinslaken sowie weitere überregionale Verbindungen erreicht werden.

3.2 Ver- und Entsorgung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Eine Ver- und Entsorgungsinfrastruktur liegt innerhalb des Plangebietes nicht vor.

Seite 369 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Das bestehende Kanalnetz innerhalb der Dinslakener Straße hält einen Mischkanal zur Entsorgung der anfallenden Abwässer vor. In der Rahmstraße befindet sich auf der südlichen Seite ebenfalls ein Mischwasserkanal, der entsprechend der Länge der angrenzenden Wohnbebauung die Entwässerung sicherstellt.

3.3 Bodenschutz

Gemäß der geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen wird der Untergrund abgesehen von anthropogenen Veränderungen wie Auffüllungen oder Abgrabungen durch quartäre Hochflutablagerungen aus schwach schluffigen, teils schluffigen Fein- und Mittelsanden gebildet. Die Hochflutsande werden von Sanden und Kiesen der Niederterrasse unterlagert.

Die gesamte Baufläche ist unversiegelt und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Zur genaueren Bodenanalytik wurde ein Baugrundgutachten[9] in Auftrag gegeben. In den ausgewerteten Bodenproben wurde in allen Aufschlussstellen eine ca. 0,5 m-0,7 m dicke Oberbodenschicht vorwiegend aus stark sandigen, teils schwach kiesigen, schwach humosen bis humosen Schluffen erbohrt. Unterhalb des Oberbodens wurden in allen Aufschlüssen Hochflutablagerungen bis in eine Tiefe von 5 m unter GOK aufgeschlossen. Die Hochflutablagerungen setzen sich überwiegend aus teils schwach schluffigen, schwach kiesigen Fein- und Mittelsanden zusammen. Dabei treten die festgestellten Feinkornanteile vorwiegend in den oberen Bodenzonen auf.

Zur Beurteilung der Sickerkapazität des Baugrundes wurden innerhalb der für eine Versickerung in Betracht kommenden sandigen Böden zwei Versickerungsversuche durchgeführt. Die ermittelten Durchlässigkeitsbeiwerte liegen zwischen $k \approx 4{,}2 \bullet 10^{-6}$ und $1{,}4 \bullet 10^{-6}$ m/s.

Während der Bohrarbeiten am 07.03.2022 wurde Grundwasser ab einer Tiefe von ca. 2 m unterhalb der Geländeoberfläche angetroffen. Dies entspricht in etwa einer Höhenkote von ca. 23,9 m ü. NHN. Eine Anfrage beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ergab einen Grundwasserstand von 23,21 m NHN2016 am 08. Oktober 2021 an der nächstgelegenen Messstelle Nr. 040200863. Am 19. April 2022 wurde ein Stand von 22,81 m NHN2016 gemessen.

In der hydrogeologischen Karte von Nordrhein-Westfalen ist ein Grundwassergleichenplan konstruiert worden. Aus den dargestellten Grundwassergleichen ist der Grundwasserstand und die Fließrichtung des Grundwassers abzuleiten. Demnach befindet sich im Bereich des Bauvorhabens ein Grundwasserstand etwa in Höhe der Kote zwischen 23 und 24 m ü. NHN mit einer Hauptfließrichtung nach Westen zum Rhein. Somit ergibt sich ein Flurabstand von ca. 2-3 m in Bezug auf die Geländeoberfläche.

Aufgrund der Nähe zum Rhein ist anzunehmen, dass der Grundwasserstand durch die Rheinwasserhochstände beeinflusst wird. Daher wird sicherheitshalber ein Zuschlag auf den höchstgemessenen Grundwasserstand gegeben, sodass von einem möglichen Grundwasserstand von etwa 25 m ü. NHN auszugehen ist.

Der Oberboden weist lediglich für Arsen und TOC leicht erhöhte Werte auf, so dass der Oberboden der Klasse Z 1 der LAGA zugeordnet werden kann. In der untersuchten Mischprobe MP 2 aus dem vorwiegend sandigen Material unterhalb des Oberbodens wurden leicht erhöhte Gehalte an Arsen von 28,2 mg/kg über dem Zuordnungswert Z 0* von 15 mg/kg festgestellt. Demnach ist das Material der Mischprobe MP 2 in die Einbauklasse 1 (Zuordnungswert Z 1) der LAGA M20 „Boden“ (2004) einzustufen.

[9] Neubau eines Nahversorgungsfachmarkes mit Café, Rahmstraße in Voerde-Möllen, Baugrundbeurteilung / Gründungsberatung Versickerungsuntersuchung Abfallwirtschaftliche Untersuchung des zu erwartenden Aushubmaterials (LAGA M20) und chemische Untersuchung gemäß BBodSchV; Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH, Duisburg April 2022

Seite 370 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Durch den gegeständlichen Bebauungsplan erfolgt eine Neuversiegelung und somit eine Verringerung der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden. Eine Entsiegelung sonstiger bisher baulich beanspruchter Flächen zum Ausgleich des Bodenverlustes ist nicht möglich.

3.4 Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen könnten Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Voerde unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW).

Bisher und zum derzeitigen Planungsstand bestehen keine Hinweise, dass Belange des Denkmalschutzes durch die Bauleitplanung Nr. 142 berührt sind. Zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes ist ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

3.5 Kampfmittel

Im Jahr 2020 wurde an die Bezirksregierung Düsseldorf eine Anfrage zur Kampfmittelsituation im Plangebiet gerichtet. In der Auswertung der Luftbilder liefern dies für die Jahre 1939 – 1945, ergänzt durch Auswertung weitere Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Daher wird für das weitere Verfahren empfohlen, die zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel und des konkreten Verdachts zu überprüfen.

Weitere Aussagen der sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange liegen noch nicht vor und werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.6 Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld XIX“ im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH in Duisburg sowie die Familienstiftung Kaszony in Vaduz/Liechtenstein, vertreten durch die SEDES Treuhand Anstalt und CIT Batthyány Verwaltungs GmbH in Hamburg und TBG Bergwerkseigentum UG.

Ferner liegt der Planbereich über dem bereits erloschenen, auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die TRATON SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Oberhausen.

Außerdem liegt das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld „Walsum-Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH, in Essen.

Einwirkungsrelevanter Bergbau ist in den Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg nicht verzeichnet.

3.7 Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Plangebietes (Teilfläche A und B) ist durch den Investor der Planung gebunden.

Seite 371 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

4. Städtebauliche Planung

Abb. 9: städtebauliches Konzept (o. Maßstab)

4.1 Grundzüge der städtebaulichen Planung

4.1.1 Projekt

Auf der ca. 0,57 ha großen Teilfläche A, nördlich der Rahmstraße und östlich der Dinslakener Straße ist direkt am Kreuzungsbereich beider Straßen die Errichtung eines Lebensmittelmarktes als Hauptbetrieb einschließlich einer ergänzenden autarken Nutzung durch einen gastronomischen Betrieb mit den zugehörigen Stellplätzen und sonstigen baulichen Anlagen (Anlieferung, Unterstand Einkaufswagen, Zufahrt und notwendige Erschließungsanlagen) geplant. Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzung ist die Realisierung eines Cafés im Eingangsbereich des Marktes beabsichtigt. Der Baukörper ist im westlichen Teil des Plangebietes zum Kreuzungsbereich der Dinslakener Straße mit der Rahmstraße orientiert. Mit der Platzierung des Gebäudes an dieser Stelle erfolgt die Realisierung einer baulichen Raumkante zur Fassung des Kreuzungsbereichs. An das Gebäude schließt östlich die Stellplatzanlage des Marktes an.

Der Lebensmittelmarkt soll mit der geplanten Verkaufsfläche von 793 m² unterhalb der Großflächigkeit gem. § 11 Abs. 3 BauNVO bleiben. Mit der Kleinflächigkeit kann daher von einem Nachweis, ob der Betrieb negative Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Voerde sowie der benachbarten Städte und Gemeinden und auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung hat, abgesehen werden. Die Geschossfläche des Lebensmittelmarkt liegt bei ca. 1.232,5 m². Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzung ist ein Café mit Außengastronomie geplant. Das Café hat eine Nutzfläche von ca. 61,9 m² zzgl. Nebenraum, Kunden-WC und Aus-

Seite 372 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

sengastronomie (Gesamtgeschossfläche von ca. 133,8 m² [10]. Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff Café auf eine Gastronomie- und nicht auf eine Einzelhandelsnutzung hinweist. Der prospektive Umsatzschwerpunkt liegt auf einem Vor-Ort-Verzehr von (kleinen) Speisen und Getränken.

Der Baukörper ist eingeschossig geplant und entspricht dem typischen Aussehen vergleichbarer Lebensmittelmärkte. Die Anlieferung erfolgt ausgehend von der Zufahrt an der Rahmstraße über die entstehende Stellplatzfläche. Die Anlieferung des Marktes ist auf der nördlichen Längsseite des Gebäudes vorgesehen. Von der Anlieferung aus können die im hinteren Gebäudebereich angeordneten Lagerflächen und sonstigen Nebenräume erreicht werden. Die Anlieferung liegt damit abgewandt von den an den Kreuzungsbereich angrenzenden Wohnsiedlungsflächen, westlich der Dinslakener Straße und südlich der Rahmstraße. Beeinträchtigende Belastungen für die vorhandene Wohnbebauung durch Entladungsvorgänge im Bereich der Anlieferung wurden frühzeitig im Verfahren untersucht und gutachterlich bewertet[11] (vgl. Kapitel 2.8). In dem Gutachten sind weiterhin die Auswirkungen der Stellplatzanlage beurteilt, die in Abstimmung der Gesamtplanung möglichst weit entfernt von der Wohnbebauung platziert wurde.

4.1.2 Verkehrliche Erschließung / Stellplatzanlage

Die Erschließung des Supermarktes soll über die südlich angrenzende, in West-Ost-Richtung verlaufende Rahmstraße erfolgen. Weitere Zu- und Abfahrten sind zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung nicht vorgesehen. Insgesamt sieht die Planung die Errichtung von 73 Stellplätzen auf dem Grundstückvor. Zusätzlich sind direkt südlich des Eingangsbereichs 6 Fahrradabstellplätze vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der hohen Grundstücksversiegelung durch den Baukörper und der Parkplatzfläche sowie zur optisch ansprechenden Gestaltung sollen in den Randbereichen des Grundstückes Maßnahmen zur Grüngestaltung umgesetzt werden. Die Parkplatzfläche und die rückwärtigen Grundstücksseiten sollen durch Eingrünung und Pflanzung einzelner Bäume und Gehölzgruppen gestaltet werden.

4.1.3 Grün- und Freiraumkonzept

Unter Berücksichtigung der höheren Grundstücksversiegelung in einem Gewerbegebiet durch den Baukörper und der Parkplatzfläche sowie zur optisch ansprechenden Gestaltung sollen u. a.in den Randbereichen des Grundstücks Maßnahmen zur Grüngestaltung umgesetzt werden. So soll auf der Parkplatzfläche die Pflanzung von 23 Bäumen vorgenommen werden, die dauerhaft zu erhalten und bei Entfall zu ersetzen sind. Hierdurch kann neben gestalterischen Aspekten eine Maßnahme der Hitzevorsorge realisiert werden.

Die Anzahl der Bäume übersteigt hierbei das übliche Maß eines Faktors zur Bestimmung der Pflanzung von Bäumen je angenommene Stellplätze. Die Anpflanzung von 23 Bäumen auf der Stellplatzfläche schafft eine intensive Begrünung in einem Verhältnis von knapp 1 Baum / 3 Stellplätze. Das gängige Verhältnis liegt bei ca. 1 Baum / 5 Stellplätze. Mit diesem hohen Anteil an Gehölzpflanzungen und den damit verbundenen, kompensatorischen Wirkfaktoren (Beschattung, Vermeidung von Erhitzung) werden weitere klimaunterstützende Maßnahmen auf der Stellplatzanlage (Photovoltaikanlage) nicht erforderlich. Anstelle der Forderung zur Installation von Solarmodulen auf der Stellplatzfläche als Überdachung oder einer gleichwertigen Pflichterfüllung durch solarthermische Anlagen mit der damit verbundenen Beschattung ist es alternativ auch zu rechtfertigen, dass eine wirksame Verschattung durch geeignete, großwüchsige Bäume, die zugleich als CO_2-Speicher dienen, möglich ist.

[10] vgl. hierzu Kapitel 2.6 Verträglichkeitsuntersuchung

[11] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ in Voerde, Errichtung eines kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandel; Accon Köln, Köln 05.05.2023

Seite 373 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Mit der Pflanzung von 23 Bäumen wird diesem Aspekt in der vorliegenden Planung Rechnung getragen. Mit der zusätzlichen Installation von Solarmodulen auf der Dachfläche des Marktes wird dem Gedanken der Schaffung von solarem Strom Rechnung getragen.

Im Rahmen der Baugenehmigungsplanung erfolgt eine erneute Prüfung zur Notwendigkeit einer Photovoltaikanlage im Bereich der Stellplatzfläche, bzw. der Kompensation dieser durch geeignete anderweitige Maßnahmen (Baumpflanzung, Nutzung der Sonnenenergie durch Maßnahmen am Gebäude, etc.).

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes soll als weitere Maßnahme zur Hitzevorsorge eine Teilbegrünung der Dachfläche des Marktes umgesetzt werden, da aufgrund des mit der Neubebauung verbundenen Versiegelungsgrades das Plangebiet mit der Realisierung der baulichen Anlagen im Grundsatz zu einer zunehmenden Hitzebelastung beiträgt. Zur Minderung der durch die geplante Bebauung verursachten Versiegelung wird neben der genannten Pflanzmaßnahmen auf der Stellplatzanlage eine extensive Teilbegrünung des Flachdachs (80 %) festgesetzt. Diese wird mit einer Photovoltaikanlage kombiniert.

Begrünte Dächer wirken sich positiv auf das thermische und energetische Potenzial eines Gebäudes aus. Das Blattwerk, Luftpolster und die Transpiration der Dachschicht vermindern das Aufheizen der Dachfläche im Sommer. Ein weiterer positiver Effekt ergibt sich daraus, dass ca. 70 bis 100 % des Niederschlagswassers in der Vegetationsschicht aufgefangen und durch Verdunstung wieder an die Stadtluft abgegeben werden. Daher ist das Flachdach des Lebensmittelmarktes extensiv zu begrünen. Begrünte Dachflächen bilden stadtökologisch wirksame Vegetationsflächen, die Ersatzlebensräume und Teillebensräume für standortangepasste Tiere wie Insekten bieten. In Verbindung mit Biotopstrukturen in der Umgebung tragen sie zu einer Vernetzung von Lebensräumen bei. Zudem leisten Dachbegrünungen einen Beitrag zur dezentralen Rückhaltung und verzögerten Ableitung des Oberflächenwassers und so zur Entlastung der innerstädtischen Kanalisation. Sie wirken stabilisierend auf das Kleinklima, da sich Dachflächen weniger aufheizen, binden Staub und fördern die Wasserverdunstung. Effektive Dachbegrünungen sind somit wichtige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

Schließlich soll eine attraktive Grüneinfassung entlang der Rahmstraße und vor allem im Übergang zum Freiraum (östliche und nördliche Plangebietsgrenze) erfolgen, daher wird hier eine Schnitthecke und ein Gehölzstreifen (Abgrenzung zur Rahmstraße) mit einer Breite von 3,0 bzw. 4,0 m aus heimischen, standortgerechten Arten gepflanzt.

Die vorgenannten Maßnahmen gewährleisten eine gute Grünausstattung des Plangebietes und tragen zu einem attraktiven Standort des Lebensmittelmarktes bei und fördern gesunde und qualitativ hochwertige zeitgemäße Arbeitsbedingungen.

Mit diesen Maßnahmen kann durch die Planung ein positiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Im Zuge der Umsetzung der Planung soll der Ortseingang von Möllen von der Rahmstraße kommend gestaltet und durch Ausbildung einer Allee betont werden. Daher werden beidseitig der Rahmstraße Baumpflanzungen vorgenommen, die durch die Teilfläche B planungsrechtlich gesichert werden. Die Baumpflanzungen stellen gleichzeitig einen Teil der notwendigen Kompensationsmaßnahmen für die Planung des Lebensmittelmarktes in direkter Nähe zur Eingriffsfläche dar.

4.1.4 Artenschutz

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Bauleitplanverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 BNatSchG i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans gilt es zu überprüfen, ob es durch die Planung ggf. zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Zu den in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Verboten gehören u. a. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten ge-

Seite 374 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

schützter Tierarten sowie die Entnahme aus der Natur, die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Die Verbote gelten sinngemäß auch für wildwachsende Pflanzen der geschützten Arten und deren Standorte. Falls durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beachten.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde die Möglichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geprüft und in einem Artenschutzfachbeitrag[12] entsprechende Maßnahmen artenschutzrechtlicher Art formuliert.

Die einzelnen untersuchten Wirkungsfaktoren wurden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

Für die im FIS verzeichneten Amphibienarten gibt es auf der Vorhabenfläche keine geeigneten Laichhabitate. Auch legt die Umgebungsnutzung keine Bedeutung als Landlebensraum für diese Arten nahe.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen. Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

Von der Planung sind für Vögel keine Bäume unmittelbar betroffen, auch wurden keine Höhlenbäume in unmittelbarer Umgebung festgestellt.

Es wurden keine Horstbäume angetroffen. Das einzige festgestellte Großnest findet sich ca. 100 m vom Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt. Für Tag- und (betreffende) Nachtgreife ist keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten.

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die verzeichneten Waldarten offenkundig nicht vorliegen, ist bei diesen Arten eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vor-haben mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen. Gleiches gilt generell für alle Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden, auch Kleinstgewässer (in Fahrspuren oder sonstigen kleinen Geländevertiefungen) fehlen. Die nächsten Gewässer weisen eine Distanz von mehr als einem halben Kilometer auf.

Das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld ist auch nicht für Arten der Halboffenlandschaft geeignet, da die offene Feldflur nahezu keine Strukturen aufweist. An den in einer Distanz von deutlich über 150 - 400 m erkennbaren halboffenen Strukturen (Obstwiesen an Hoflagen) hat das Plangebiet allenfalls einen untergeordneten randlichen Anteil.

Aufgrund des hohen Störungsgrades (Straßen, Siedlungsnutzungen etc.) und der gering strukturierten Habitatstruktur ist die Vorhabenfläche für Offenlandarten nicht geeignet.

Das Vorkommen von planungsrelevanten oder auf der Regionalen Roten Liste stehenden Bodenbrütern der Säume (z. B. Baumpieper) oder generell Arten, die in Gehölzen von Säumen zum Offenland brüten (z. B. Bluthänfling) ist auszuschließen, weil das Plangebiet von Straßen und Fuß- und Radwegen umgeben ist, die stark frequentiert werden und aktuell keine Gehölzsäume vorhanden sind.

Eine erhebliche Betroffenheit ist in Hinblick auf die (sonstigen) gelisteten Arten aus-zuschließen, da für diese die sonstigen Lebensraumvoraussetzungen nicht vorliegen oder ihre Fluchtdistanzen deutlich unterschritten werden. Hinsichtlich der Betroffenheit nicht planungsrelevanter Vogelarten wird auf die Ausführungen zu den Sonstigen Arten verwiesen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen. Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen. Auf die Hinweise zu nicht planungsrelevanten Arten wird verwiesen.

[12] Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung, Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ in Voerde-Möllen; umweltbüro essen, Essen, November 2022

Seite 375 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;

Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

2. wenn *essentielle* Jagdhabitate beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitate unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);

Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitate für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen stellen im räumlichen Kon-text häufig anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

Vom Vorhaben sind keine Bäume unmittelbar betroffen, auch wurden keine Höhlenbäume in unmittelbarer Umgebung festgestellt. Es werden auch keine Gebäude dem Vorhaben weichen müssen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG aus-zuschließen. Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

Es werden weder Gebäude noch Gehölze entfallen. Entsprechend ist auch in Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber europäisch oder national geschützten Vogelarten (v. a. den kulturfolgenden Arten) mit der Umsetzung der Planung kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden.

Vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität auf der Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist eine erhebliche Beeinträchtigung aller im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Arten auszuschließen. Auch hinsichtlich Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten sind Verbotstatbestände auszuschließen.

4.1.5 Ver- und Entsorgung

Im Verfahren wurde ein ganzheitliches Entwässerungskonzept[13] mit Nachweis des Überflutungsschutzes erstellt. Ein genereller Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird seitens der Stadt Voerde für das Plangebiet nicht ausgesprochen.

Die in der vorliegenden Baugrunduntersuchung ermittelten Durchlässigkeitswerte weisen die untersuchte Bodenart als ausreichend sickerfähig aus. Ggf. sind im Bereich der geplanten Versickerungsanlage unterhalb der Versickerungssohle Bodenaustauschmaßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach DWA-A 138 notwendig. Bei der Planung einer Sickeranlage ist darauf zu achten, dass die Sohle der Versickerungsanlage einen Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand von 1,0 m aufweisen muss. Im weiteren Verfahren erfolgt hierzu eine Abstimmung mit den Fachbehörden der Stadt Voerde.

Sollte im Zuge einer veränderten Ausgangslage bei der Entwässerungsplanung ein Notüberlauf für die geplante Versickerungsanlage erforderlich werden, wäre dies im Rahmen einer beschränkten Einleitmenge bis maximal 5l/s machbar.

Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser kann in die öffentlichen Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

[13] Neubau eines Nahversorgerfachmarktes mit Café, Entwässerungskonzept, Ingenieurbüro Ennenkamp-Wahlscheid, Lohmar, August 2022

Seite 376 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Niederschlagswasser allgemein

Da die Einleitmenge seitens der Stadt Voerde auf 5,0 l/sec begrenzt wurde und vor Erteilung einer Zustimmung ein Negativnachweis zur Verbringung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erforderlich ist, wurde eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser geprüft. Hier wurde von folgenden Randbedingungen ausgegangen:

- Die geplante Geländehöhe liegt bei ca. 26,3-25,7 m +NHN.
- Grundwasser steht gem. den vorliegenden Angaben des LANUV[14] bei etwa 23,5 bis 23,7 m +NHN an.
- Die Durchlässigkeitsbeiwerte des anstehenden Bodens wurden gem. des vorliegenden Bodengutachtens zwischen K_f vorh. = 1,4 x 10^{-6} m/sec und 4,2 x 10^{-6} m/sec ermittelt.

Gemäß der geltenden DWA A 138[15] ist eine Versickerung in Böden mit $K_f > 10^{-6}$ m/sec zulässig, dies gilt voraussichtlich auch für die zu erwartende Neuauflage der DWA A 138. Weiterhin ist der erforderliche Abstand von der Unterkante der Sickeranlage bis zum Grundwasser von 1,0 m, ausgehend von einer Muldensohle bei 30 cm Tiefe von etwa 26,0 m +NHN und einer unterliegenden Rigole von 1,0 m Höhe mit etwa 25,0 m +NHN gegeben.

Niederschlagswasser Verkehrsflächen (Stellplatzanlage)

Das von den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist gem. DWA A 102-2 Anhang A[16] in die Flächengruppe V2, Belastungsgruppe II[17], mäßig belastet einzuordnen. Grundlage ist das vorliegende Verkehrsgutachten das ein DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung) von 950 für den motorisierten Individualverkehr ausweist. Maßgebend für die geplante Reinigungsform bei ei einer Versickerung in das Grundwasser ist das Arbeitsblatt DWA A 138.

Unter Wahrung der umweltrelevanten Belange ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen in eine Oberbodenmulde ($k_f > 10^{-5}$, 20cm dick, abgemagert) einzuleiten. Das Wasser der Flächen (befestigte Flächen Stellplatzanlage) gelangt über „auf Lücke“ gesetzte Bordsteine in die geplante Oberbodenmulde, wird durch die Passage des Oberbodens gereinigt, läuft von dort aus in die Rigole und wird in den Untergrund versickert.

Die geplante Rigole umschließt die Stellplatzanlage dreiseitig an der Süd-, Ost- und Nordseite. Die Mulde weist eine Gesamtbreite von 2,0 m auf und ist unter der Sohle mit einer0,5 m dicken Kiespackung unterbaut.

---

[14] LANUV: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

[15] Arbeitsblatt DWA-A 138 -1 - Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau, Betrieb - Entwurf November 2020; DWA: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

[16] Anhang A: Zuordnung von Belastungskategorien für Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen nach Flächentyp und Flächennutzung.

[17] Flächengruppe V2:

- Hof- und Verkehrsflächen außerhalb von Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten mit mäßigem Kfz-Verkehr (DTV 300 bis 15.000), z. B. Wohn- und Erschließungsstraßen mit Park- und Stellplätzen, zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen, Zufahrten zu Sammelgaragen

− Park- und Stellplätze mit mäßiger Frequentierung (z. B. Besucherparkplätze bei Betrieben und Ämtern)

− Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr (DTV ≤ 2.000), mit Ausnahme der unter SV und SVW fallenden.

Belastungskategorie II:

Mäßig belastetes Niederschlagswasser, grundsätzlich geeignete technische Behandlung erforderlich.

Seite 377 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Niederschlagswasser Dachflächen

Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist gem. DWA A 102-2 Anhang A grundsätzlich in die Flächengruppe D, Belastungsgruppe I[18], einzuordnen. Eine Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers ist somit nicht erforderlich, zumal über das Gründach bereits eine Vorreinigung erfolgen wird. Das Wasser der Dachflächen wird über die Fallrohre unmittelbar einer Rigole zugeführt und in den Untergrund versickert.

Ergänzende Informationen

Da das Bodengutachten lediglich punktuelle Aufschlüsse ergibt, ist vorgesehen, die Rigolen untereinander zu verbinden um eine Verteilung des anfallenden Niederschlagswasser im Gesamtsystem sicherzustellen.

Weiter besteht die Möglichkeit, einen Überlauf des Entwässerungssystems mit Anschluss an den Kanal nachzurüsten. In diesem kann eine Drossel eingebaut werden, die hinsichtlich der Vorgaben der Stadt Voerde in Bezug auf den zulässigen Drosselabfluss auszulegen ist.

Überflutungsnachweis

Aufgrund der Randbedingungen ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen. Vorgesehen ist das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser und das in den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser in den Mulden und Rigolen zurückzuhalten.

Berechnungen

Die Sickeranlagen wurden nach DWA A 138 dimensioniert, ein Überflutungsnachweis wurde nach DIN 1986-100 geführt. Aufgrund des derzeitigen Projektstandes sind diese Berechnungen als vorläufig anzusehen und werden sich in den weiteren Planungsphasen bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans ggf. geringfügig ändern.

4.1.6 Energie- und Klimaschutz

Durch ein zeitgemäßes Energiekonzept zur Beheizung und Kühlung des geplanten Neubaus des Lebensmitteldiscounters wird die Verwendung fossiler Brennstoffe vermieden.

Weiterhin werden zur Errichtung des Marktes nachhaltige Baumaterialien verwendet. Weitere Aspekte bei der Umsetzung des Vorhabens sind eine effiziente Wärmedämmung, der Einsatz von LED-Beleuchtung, die Wärmerückgewinnung aus der Lüftungsanlage, die Nutzung der Gewerbekälte aus den Kühlmöbeln für die ganzjährige Beheizung und der Verzicht auf klimaschädliche Kältemittel. Die Zuschaltung einer Gasbrennwerttherme geschieht, sofern der Bedarf überhaupt noch besteht, lediglich im Zuge extremer langanhaltender Kälteabschnitte.

Des Weiteren ist eine Regenwasserversickerung sowie eine partielle Begrünung der Dachfläche beabsichtigt. Diese wird kombiniert mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung.

[18] Flächengruppe D: Alle Dachflächen ≤ 50 m² und Dachflächen > 50 m² mit Ausnahme der unter Flächengruppe SD1 oder SD2 Fallenden.

Belastungskategorie I:

Gering belastetes Niederschlagswasser, Einleitung grundsätzlich ohne Behandlung möglich.

Seite 378 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

4.1.7 Auswirkungen auf die Umwelt

Der Begriff Umwelt beschreibt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hierzu gehören z.B. auch die Auswirkungen des Klimawandels (vermehrte Hitzetage und Starkregenereignisse). Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Die Möglichkeiten und die Folgen solcher Eingriffe sind bei jeder Planänderung grundsätzlich zu überprüfen.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es unter anderem darum, Auswirkungen auf Menschen und Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB). Durch die Planung werden die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Mensch (in Bezug auf Lärm ggf. Erschütterungen bzw. Gefahren und Erholung) berührt. Durch die Prüfung der einzelnen Schutzgüter wird die tatsächliche Beeinträchtigung ermittelt.

Da es sich um ein sog. Regelverfahren handelt, wurde für das Planverfahren eine Umweltprüfung mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind dem Umweltbericht zu entnehmen, der eigenständiger Teil dieser Begründung ist.

5. Planungsrechtliche Umsetzung

5.1 Planungsinstrumente

Um die genannten Hauptziele der Planung rechtlich verbindlich umzusetzen, müssen geeignete Planungsinstrumente zur Anwendung kommen. Die Festsetzungsmöglichkeiten des vorliegenden Bebauungsplans sind ausreichend, um die genannten Planungsziele umzusetzen.

5.2 Festsetzungen

In der folgenden Tabelle sind alle einzelnen Inhalte des Bebauungsplans mit der jeweiligen dazugehörigen Begründung dargestellt:

	Planinhalt	Begründung
	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereiches	
1.1	Plangrenze	Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,57 ha

Seite 379 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

	(§ 9 Abs. 7 BauGB) 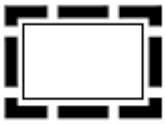	und umfasst in der Gemarkung Möllen, Flur 3, Teile des Flurstücks 878.
2.	Nutzungsart	
2.1	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) 	
2.1.1	In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 4 BauNVO und § 8 Abs. 2 BauNVO)	Für das Plangebiet soll die Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet für das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe und Anlagen definiert werden.
2.1.2	In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde zulässig. Sonstige zentren- und nicht zentrenrelevante Randsortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde* sind auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig. Zentrenrelevante Sortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde: Sonstige zentrenrelevante Sortimente: Bastel- und Geschenkartikel Kosmetika- und Parfümerieartikel Bekleidung aller Art inkl. Wäsche/Miederwaren/Bademoden Leder- und Kürscherwaren Bücher Nähmaschinen Computer, Kommunikationselektronik Musikalienhandel Elektrokleingeräte Optik Fahrräder und Zubehör Sanitätswaren Foto, Video Uhren/Schmuck Gardinen und Zubehör Unterhaltungselektronik und Zubehör	In dem geplanten Gewerbegebiet sind unter anderem Einzelhandelsbetriebe, wie der geplante Lebensmittelmarkt als Hauptbetrieb mit einer Verkaufsfläche bis 799 m² allgemein zulässig. Des Weiteren ist der geplante Gastronomiebetrieb (Café) ebenfalls in dem festzusetzenden Gewerbegebiet als autarke Nutzung allgemein zulässig. Die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes auf dieser Fläche entspricht der Zielsetzung der Stärkung des nahversorgungsrelevanten Einzelhandels. Mit der Beschränkung auf die projektierte maximale Verkaufsfläche von 799 m2 kann sichergestellt werden, dass negative Auswirkungen der Planung auf die Versorgungsstrukturen in der Stadt Voerde und darüber hinaus nicht erfolgen werden.

Seite 380 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

	Glas, Porzellan, Keramik Schuhe und Zubehör Haus-, Heimtextilien, Stoffe· Spielwaren Haushaltswaren/ Bestecke Sportartikel einschl. Sportgeräte Hörgeräte Tonträger Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen Waffen, Jagdbedarf Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle Nahversorgungsrelevante Sortimente: Arzneimittel (Schnitt-)Blumen Drogeriewaren Nahrungs- und Genussmittel inkl. Tabakwaren Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf Reformwaren Zeitungen / Zeitschriften Zooartikel - Tiernahrung und Zubehör Nicht zentrenrelevante Sortimente Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör Gartenbedarf, Gartenhäuser, -geräte Bauelemente, Baustoffe Installationsmaterial Beleuchtungskörper, Lampen, Küchen (inkl. Einbaugeräte) Beschläge, Eisenwaren Kinderwagen / -sitze Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten Matratzen Boote, Bootszubehör Möbel (inkl. Büromöbel) Büromaschinen (ohne Computer) Pflanzen und -gefäße Elektrogroßgeräte Rolläden und Markisen Farben und Lacke Werkzeuge motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör Zooartikel - Tiermöbel und Lebendtiere Fliesen	

Seite 381 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

	* Stadt Voerde, Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalplanung, Dortmund Februar 2017	
2.2	Ausschluss von Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)	
2.2.1	In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind die nach § 8 Abs. 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen von Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)	In dem geplanten Gewerbegebiet sind die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO „Tankstellen“ und „Anlagen für sportliche Zwecke" nicht zulässig. Hierdurch wird eine an diesem Standort unerwünschte städtebauliche Entwicklung in direkter Nachbarschaft zu dem Stadtteilzentrum „Möllen“ unterbunden und es kann zusätzlicher Verkehr auf den angrenzenden Straßen vermieden werden.
2.2.2	In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind die nach § 8 Abs. 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)	Des Weiteren sind die zulässigen Ausnahmen „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten und Prostitutionsbetriebe“ in dem geplanten Gewerbegebiet generell nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
2.2.3	In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebene sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen sowie Wettannahmestellen unzulässig.	Durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten und Prostitutionsbetriebe können für das Gewerbegebiet unerwünschte Trading-Down Effekte durch Verdrängungsprozesse oder Verzerrungen des Boden-/ Mietpreisgefüges auftreten. Zudem kann es bei der Ansiedlung zu Problemen bei der städtebaulichen Integration solcher Stätten zu Störungen des Ortsbildes kommen. Mit der generellen Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten und Prostitutionsbetrieben wird dem Schutzanspruch der Bewohner der benachbarten Wohngebiete Rechnung getragen. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen kann zudem zusätzlicher Verkehr innerhalb des Plangebietes und den angrenzenden Straßen vermieden werden.
2.2.4	In dem festgesetzten Gewerbegebiet	Mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes

Seite 382 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

	sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs sind ausgeschlossen.	und der geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts soll die Zulässigkeit von Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich ausgeschlossen werden. Hierdurch wird eine Seveso-Relevanz im Hinblick auf benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb des Planbereichs als auch außerhalb des Bebauungsplans vermieden.
3.	Dichte des Baugebiets	
3.1	Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO) **GRZ 0,5**	Für das geplante Gewerbegebiet wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,5 beschränkt. Damit wird der Orientierungswert des § 17 BauNVO für Gewerbegebiete unterschritten. Das Maß der baulichen Nutzung liegt damit im Rahmen der nach BauNVO für Gewerbegebiete üblichen Ausnutzungsziffern. Mit dieser Ausnutzungsmöglichkeit der Grundstücke fügt sich das Plangebiet in die Prägung der umgebenden Siedlungsstruktur ein. Im Übergang zur freien Landschaft wird mit einer GRZ von 0,5 eine zurückhaltende Dichte des Gewerbegebietes festgesetzt.
3.2	Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.	Mit den im Rahmen des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen kann einerseits die Hochbauplanung auf dem Grundstück umgesetzt werden, anderseits verbleibt ein unversiegelter Grundstücksanteil in einer Größenordnung von mindestens 20 %, der zudem durch die Rand- und Stellplatzbegrünung qualitativ aufgewertet wird, so dass insgesamt eine ausreichende Eingrünung der Grundstücksfläche gewährleistet ist.
3.3	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO) **I**	Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der Objektplanung des Lebensmittelmarktes in dem Gewerbegebiet auf I Vollgeschoss begrenzt. Das Umfeld des Vorhabengebietes zeichnet sich durch eher kleinteilige Gebäudestrukturen aus. Die für das Vorhaben vorgesehene grundsätzliche Eingeschossigkeit fügt sich in Verbindung mit der festgesetzten Gebäudehöhe im

Seite 383 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

		Wesentlichen in die städtebaulichen Strukturen des näheren Umfeldes der Bebauungsplanung Nr. 142 ein.
4.	Bauhöhen und Baugrenzen	
4.1	Höhe baulicher Anlagen in Meter über NHN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO) GH 33,50 m	Durch die Festsetzung der zulässigen Vollgeschosse alleine kann noch nicht sichergestellt werden, dass die bauliche Höhenentwicklung an die Umgebungsbebauung angepasst umgesetzt wird, da gerade im gewerblichen Bereich unterschiedliche Ansprüche an die benötigten Raumhöhen gestellt werden. Für das Gewerbegebiet wird daher gemäß § 18 BauNVO ergänzend die maximale Höhe baulicher Anlagen als oberster Dachabschluss einschließlich Attika (gemessen als Maximalwert in Metern über Normalhöhennull - NHN) definiert.
4.2	Als Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wird die Höhe über dem Meeresspiegel NHN (Normalhöhennull) festgesetzt. Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO gilt als oberster Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen über NHN die Gebäudehöhe, bzw. der oberste Dachabschluss einschließlich Attika. (Die festgesetzte Gebäudehöhe von 33,5 m über NHN ermöglicht eine absolute Gebäudehöhe von maximal 7,0 m.)	Bei der Festsetzung der maximalen Höhe des Gebäudes ist ein Toleranzbereich von ca. 0,5 m in der konstruktiven Ausgestaltung des Gebäudes im Rahmen der weiteren Konkretisierung des Planvorhabens bis zu einem erforderlichen Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Der angenommene untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist zur Festlegung der absoluten Höhe der Gebäude die bisher vorgesehene Erdgeschossfußbodenhöhe von 72,5 m über NHN, die ca. der heutigen gemittelten Geländehöhe von knapp ca. 26,50 m entspricht. Mit der Festlegung der genannten Höhen wird das eingeschossige Gebäude eine absolute Höhe von maximal 7,0 m aufweisen.
4.3	Die vorgenannten Gebäudehöhen dürfen durch Geländer und sonstige Absturzsicherungen, Fahrstuhlanlagen und technische Aufbauten um bis zu 2,0 m überschritten werden.	Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen darf gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO durch Glasdächer, erforderliche technische Einrichtungen und Photovoltaikanlagen um bis zu 2,0 m überschritten werden. Die getroffene Festsetzung zur maximalen Höhenausbildung der Hochbauplanung stellt unter Berücksichtigung der Trauf- und Firsthöhen des umgebenden Gebäudebestandes eine städtebaulich tragfähige Lösung dar. Einerseits wird den wirtschaftlichen Ansprüchen an die Gebäudetypologie und interne Ausnutzung Rechnung getragen, andererseits wird in städtebaulich verträglicher Weise gesichert, dass eine erdrückende Wirkung des geplanten Vorhabens auf die umgebende, eher kleinteilige

Seite 384 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

		Baustruktur vermieden wird.
4.4	Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) 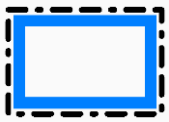	Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt und gewährleistet innerhalb des eng begrenzten Plangebietes die Realisierung des Lebensmittelmarktes, einschließlich geringfügiger, positioneller Spielräume. Die überbaubare Grundstücksfläche sichert die Verortung des Marktes im südwestlichen Bereich des Vorhabengebiets unter Berücksichtigung eines größtmöglichen Abstands zu der vorhandenen Wohnbebauung. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass Verschattungen durch das Filialgebäude für die vorhandene Wohnbebauung im Umfeld weitestgehend vermieden werden. Mögliche Lärmbelastungen, u. a. aufgrund des Parkplatz- und Anlieferungsverkehrs werden durch das Filialgebäude selbst oder durch betriebsorganisatorische und aktive Lärmschutzmaßnahmen gemindert.
5.	Grünplanerische Festsetzungen	
5.1	Bäume und sonstige Bepflanzungen auf der Stellplatzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB) Auf der Pkw-Stellplatzanlage sind insgesamt 23 standortgerechte, mindestens mittelkronige Laubbäume, in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm alternierend anzupflanzen; für jeden Baumstandort ist eine Baumscheibe in einer Größe von mind. 6 m² herzustellen und ein durchwurzelbares Volumen von mindestens 12 m³ bereitzuhalten. Offene Baumscheiben sind so einzufassen, dass ein Überfahren oder Beparken ausgeschlossen ist. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Bäume sind entsprechend nachzupflanzen. In Betracht kommende Baumarten sind zum Beispiel Carpinus betulus (Hainbuche); Acer platanoides (Spitzahorn); Acer pseudoplatanus (Bergahorn); Prunus avium (Vogelkirsche); Sorbus aria (Mehlbeere); Acer campestre 'Elsrijk' (Feldahorn); Tilia cordata (Winterlinde). Andere Arten sind in Abstimmung mit den zuständi-	Die Anpflanzung soll die private Pkw-Stellplatzanlage mit Grün gliedern, beleben und eine gestalterische Einbindung in das Umfeld gewährleisten. Auf diese Weise soll die Anlage insbesondere attraktiv gestaltet und die Pkw-Stellplatzanlage soweit wie möglich beschattet werden, so dass die versiegelte Fläche sich nicht so stark aufheizt; außerdem soll durch die Bäume kühle und feuchtere Luft entstehen (Verdunstungskälte). Es wird empfohlen, für alle Arten Sorten mit nachgewiesener Eignung für städtische bzw. Straßenräume zu verwenden (vgl. https://strassenbaumliste.galk.de/).

Seite 385 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

	gen Stellen der Stadt Voerde möglich.	
5.2 5.2.1	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) 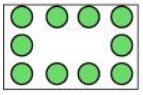 Die Pflanzgebotsfläche am nördlichen, östlichen und südlichen Rand der Teilfläche A ist dauerhaft zu begrünen. An der nördlichen und östlichen Grenze der Teilfläche A ist eine zweireihige Schnitthecke aus heimischen und standortgerechten Arten (Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, mindestens Höhe 60 - 100 cm) mit einer Endhöhe von mindestens 2 m anzupflanzen. Auf der Südseite von Teilfläche A ist je angefangene 60 m² Pflanzfläche ein standortgerechter, mindestens mittelgroßer Laubstrauch anzupflanzen; die Sträucher sind über die Pflanzfläche verteilt zu pflanzen. Zusätzlich sind innerhalb der Pflanzfläche längs der Rahmstraße 7 mindestens mittelkronige Laubbäume in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm anzupflanzen. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, ausfallende Bäume und Sträucher sind entsprechend nachzupflanzen. In den Pflanzgebotsflächen sind Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser und die dazu erforderlichen Zuwegungen zulässig.	Die Pflanzflächen haben die Aufgabe, den Einzelhandelsstandort auch an Stellen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und vor allem zur freien Landschaft, an denen Baumpflanzungen nicht möglich sind, zusätzlich mit Grün zu gliedern und zu beleben. Auf diese Weise soll der Einzelhandelsstandort insbesondere attraktiv gestaltet und die Aufheizung abgemildert werden; durch die Bepflanzung soll kühle und feuchtere Luft entstehen (Verdunstungskälte).
5.2.2	Innerhalb der festgesetzten Gewerbefläche ist ein Spitzahorn (Acer platanoides) in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm anzupflanzen. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, bei Ausfall ist der Baum entsprechend nachzupflanzen. Für jeden Baumstandort ist eine Baumscheibe in einer Größe von mind. 6 m² herzustellen und ein durchwurzelbares Volumen von mindestens 12 m³ bereit-	Das Pflanzgebot hat die Aufgabe, die vorhandene Baumreihe bis an die Kreuzung zu verlängern.

Seite 386 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

	zuhalten. Offene Baumscheiben sind so einzufassen, dass ein Überfahren oder Beparken ausgeschlossen ist.	
5.2.3	Die Pflanzgebotsfläche in Teilfläche B1 und B2 sind dauerhaft zu begrünen. Dabei sind innerhalb der Pflanzfläche läng der Rahmstraße 33 mindestens mittelkronige Laubbäume in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm anzupflanzen. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, ausfallende Bäume und Sträucher sind entsprechend nachzupflanzen. Für jeden Baumstandort ist eine Baumscheibe in einer Größe von mind. 6 m² herzustellen und ein durchwurzelbares Volumen von mindestens 12 m³ bereitzuhalten. Offene Baumscheiben sind so einzufassen, dass ein Überfahren oder Beparken ausgeschlossen ist.	Das Pflanzgebot dient der gestalterischen Einbindung der Straße in Ergänzung zur bestehenden Baumreihe an der Dinslakener Straße.
5.3	Dachbegrünung der Hauptbaukörper (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind Dachflächen der Hauptbaukörper zu mindestens 80 % zu begrünen. Die Mindeststärke der Vegetationstragschicht beträgt 10 cm. Das Dachbegrünungssubstrat muss der jeweils bei Eingang des Bauantrags als Richtlinie eingeführten Fassung der „FLL-Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünung“ entsprechen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen sind über der Dachbegrünung zulässig.	Begrünte Dächer wirken sich positiv auf das thermische und energetische Potenzial eines Gebäudes aus. Zudem bilden sie stadtökologisch wirksame Vegetationsflächen, die Ersatzlebensräume und Teillebensräume für standortangepasste Tiere wie Insekten bieten. In Verbindung mit Biotopstrukturen in der Umgebung tragen sie zu einer Vernetzung von Lebensräumen bei. Weiterhin leisten Dachbegrünungen einen Beitrag zur dezentralen Rückhaltung und verzögerten Ableitung des Oberflächenwassers und so zur Entlastung der innerstädtischen Kanalisation. Sie wirken stabilisierend auf das Kleinklima, da sich Dachflächen weniger aufheizen, binden Staub und fördern die Wasserverdunstung. Effektive Dachbegrünungen sind innerstädtisch wichtige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Das Flachdach des Marktes ist daher partiell mindestens extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 8 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Davon ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen (Photovoltaikanlagen) oder für erforderliche haustechnische Einrichtungen genutzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m.

Seite 387 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

		§ 89 Abs. 1 BauO NRW 2018).
5.4	Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) 	Entlang der Rahmstraße ist im Bereich der südlichen Pflanzgebotsfläche die Pflanzung von sieben Einzelbäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt. Die Baumpflanzungen erfolgen vor dem Hintergrund der Eingrünung der Stellplatzanlage gegenüber der Rahmstraße und als Teil zur Ausbildung einer Allee am Siedlungseingang zu Möllen. Mit Baumpflanzungen auf der südlichen Seite der Rahmstraße soll die Ausbildung einer Allee komplettiert werden. Des Weiteren wird ein Einzelbaum im Kreuzungsbereich der Dinslakener Straße und Rahmstraße festgesetzt, der den Abschluss der Baumreihe an der Dinslakener Straße darstellt.
5.5	Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) 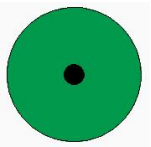	An der nordwestlichen Plangebietsgrenze ist ein Einzelbaum (Ahorn) als erhaltenswert einzustufen und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zum Erhalt festgesetzt.
6.	Sonstige Planzeichen	
	Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entsprechend festgesetzten Flächen zulässig. **St** Stellplätze	Die Anlage von Stellplätzen (Pkw und Fahrrad) für den Lebensmittelmarkt soll auf die überbaubaren Grundstücksflächen und speziell für diesen Nutzungszweck festgesetzten Flächen beschränkt werden. Dies ist vor dem Hintergrund der angestrebten Verdichtung und Ausbildung einer kompakten Stellplatzanlage im Plangebiet sinnvoll, so dass die Grundstücksrandbereiche weitestgehend nicht für die Anlage von Stellplätzen herangezogen werden und eine Eingrünung erfahren können. Um zu verhindern, dass Stellplätze in nicht dafür vorgesehenen Grundstücksteilen errichtet werden (z. B. Gartenflächen) wird gem. § 12 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze nur innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entsprechend festgesetzten Flächen zulässig sind.

Seite 388 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

	Mit einem Gehrecht zugunsten der Kunden des Lebensmittelmarktes zu belastende Fläche (§ 9 Abs. Nr. 21 BauGB) 	Zur fußläufigen Erreichbarkeit des Marktes ist im Bebauungsplan ein Gehrecht zugunsten der Kunden des Marktes entlang der Südseite des Gebäudes vom Kreuzungsbereich der Dinslakener Straße / Rahmstraße vorgesehen. Weitergehende Regelungen hierzu enthält der abzuschließende städtebauliche Vertrag.
	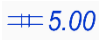 Parallelbemaßung Linearbemaßung	
II.	Gestalterische Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)	
	Für Werbeanlagen gelten die folgenden Regelungen: Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes ist an der Stätte der Leistung die Errichtung eines Pylons mit einer maximalen Abmessung der Gesamthöhe von 5,0 m und einer Breite 3,0 m zulässig. Weiterhin sind eine Werbetafel mit einer Abmessung von 4,0 m Breite und einer Höhe von 3,0 m sowie eine Werbeanlage als Hinweis für den Betrieb der Elektroladestationen zulässig. Bewegliche (laufende) Lichtwerbung sowie Lichtwerbung, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird (Blinkreklame) ist unzulässig. Die Oberkante von Werbeanlagen darf die Oberkante Attika des Gebäudes nicht überragen.	Als gestalterische Festsetzung nach § 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW wird festgesetzt, dass im Bereich des Gewerbegebietes nur ein freistehender Werbepylon in der angegebenen Höhe und Breite und eine Werbetafel in der benannten Abmessung zulässig sind. Zur Vermeidung erheblicher optischer Beeinträchtigungen sind bewegliche (laufende) Lichtwerbung, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird (Blinkreklame) sowie Werbeanlagen oberhalb der Attika von Gebäuden unzulässig.
	Sonstige Darstellungen	
1.	Konzeptplanung	

Seite 389 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

	(ohne Festsetzungsrelevanz)	
2.	Baumpflanzungen (Vorschlag Standort)	Durch die Plandarstellung der Pflanzung weiterer Bäume auf der Stellplatzanlage wird die Absicht bekundet, die Stellplatzanlage mit Grün zu gliedern und somit die Aufheizung der befestigten Fläche zu reduzieren. Die Baumstandorte sind als Darstellung in der Planzeichnung vorgeschlagen.
3.	Sichtdreiecke Einfahrt Rahmstraße 	
III.	Bestandsdarstellungen	
2.	Bestandsgebäude 	
3.	Flurnummer Flur: 17	
4.	Flurstücksnummer 319	
5.	Flurgrenze 	
6.	Flurstücksgrenze 	
	Nachrichtliche Übernahmen	
	Hochwasser (§ 9 Abs. 6a BauGB) Gemäß den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Planbereich bei Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen des Rheins im Falle von extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) von Überschwemmungen betroffen. Weitere Informationen können den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de entnommen werden.	

Seite 390 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

V.	Hinweise Vorbemerkung: Einsichtnahme von Unterlagen Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften), Gutachten und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt - und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses, Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein), eingesehen werden.	
1.	Denkmalschutz / Archäologische Bodenfunde Gemäß § 15 DSchG NRW (Denkmalschutzgesetz) wird auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Baufirmen auf ihre Anzeigepflicht bei der Untere Denkmalbehörde oder beim LVR hingewiesen werden.	Die §§ 15-17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) NRW regeln das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern. Diesbezüglich besteht eine Verpflichtung des Bauherrn. Aus diesem Grund wird auf die Verpflichtung hingewiesen.
2.	Kampfmittel Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Es	Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen im Bereich des Plangebietes. Es wird daher ein Hinweis auf erforderliche Kampfmittelüberprüfungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Seite 391 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

	wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Planbereich sowie des konkreten Verdachtes. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.	
3.	Maßnahmen zum Artenschutz Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel der planungsrelevanten Arten und der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten. Das Plangebiet ist nach seiner Räumung während der Brutzeit mit Flatterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten. Für die Gestaltung der Grünflächen sind bei nicht gehölzbestandenen Teilflächen möglichst arten- und blütenreiche Wiesen (mit sog. Regio-Saatgut) und bei gehölzbestandenen Flächen vorzugsweise einheimische und für den Standort geeignete Arten zu wählen. Zudem ist hinsichtlich der Beleuchtung der künftigen Betriebsflächen (v. a. des Parkplatzes auf eine fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung zu achten. Dabei ist es von Bedeutung,	Diese Artenschutzhinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen, um brütende Vögel und andere, besonders geschützte Tiere (Fledermäuse) zu schützen. Die Maßnahmen sollen gewährleisten, dass Gelege und Jungvögel nicht ge- bzw. zerstört werden.

Seite 392 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

	Belichtungszeiten und die flächige Nutzung von Licht auf ein Minimum zu reduzieren, um den anthropogenen Einfluss auf die Biodiversität zu verringern.	
4.	Versickerung von Niederschlagswasser Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist über geeignete Anlagen (z. B. Rigolen oder Mulden) auf den jeweiligen Grundstücken in den Untergrund zu versickern.	Entsprechend der abgestimmten Entwässerungskonzeption soll das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Mit diesem Gebot der Versickerung wird § 44 Landeswassergesetz NRW Rechnung getragen.
5.	Wasserrechtliche Erlaubnis Werden wasserrechtliche Benutzungstatbestände ausgeübt, so sind für diese vor Ausübung der Benutzung, wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen. Benutzungen im Sinne des § 9 WHG können sein: - Einbau von Recycling-Material - Einleiten von Niederschlagswasser in Grundwasser / Oberflächengewässer - Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und / oder temporär) - Nutzung von Erdwärme	
6.	Maßnahmen gegen die Auswirkungen von Starkregen Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie Eingänge, Gebäudezufahrten u.ä. höher als das Straßenniveau des Baugrundstücks anzuordnen bzw. anderweitige Maßnahmen gegen Überflutungen zu treffen. Gemäß DIN 1986 Teil 100 ist im Zuge der Bauantragsverfahren ggf. ein Überflutungsnachweis zu führen. Die Anordnung einer ggf. erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Gegebenhei-	

Seite 393 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

	ten auf dem Grundstück erfolgen. Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.	
7.	Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) Entlang der Rahmstraße (L 410) sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. §§ 25+28 StrWG NRW zu beachten.	
8.	Bergbau Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld XIX“. Ferner liegt der Planbereich über dem bereits erloschenen, auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“ und über dem Bewilligungsfeld „Walsum-Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Einwirkungsrelevanter Bergbau ist in den Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg nicht verzeichnet.	

6. Städtebauliche Daten

Nutzung	Größe	Anteil am Gewerbegebiet	Anteil gesamt
Teilfläche A, Gewerbegebiet	ca. 5.741 qm		100,0 %
- davon überbaubare Grundstücksfläche	ca. 1.900 qm	33,0 %	
davon Fläche f. Nebenanlagen	ca. 2.824 qm	49,1 %	
- davon Anpflanzfläche	ca. 790 qm	13,7 %	
Teilfläche B			100 %
Teilfläche B1, Anpflanzfläche	679 m²		100 %

Seite 394 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Teilfläche B2, Anpflanzfläche	1.045 m²		100 %

7. Grundlagen und Quellen

7.1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtgrundlagen liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94)

7.2. Gutachten und sonstige Quellen

Folgende Gutachten liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

- Stadt Voerde Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Dr. Donata Acocella Stadt- und Regionalentwicklung Lörrach / Dortmund, 03.02.2017
- Auswirkungsanalyse für die geplante Neuansiedlung eines Netto-Marktes in Voerde, Rahmstraße; Büro Stadt+Handel, Dortmund Mai 2022;
- Neubau eines Nahversorgungsstandortes im Bereich der Rahmstraße in Voerde-Möllen (äußere Verkehrserschliessung) - Verkehrstechnische Untersuchung – Endbericht 1. Fortschreibung; STADT+VERKEHR Ingenieurbüro Terfort, Niederlassung NRW Krefeld, Krefeld, den 08.05.2023
- 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan 142 "Lebensmittelmarkt Rahmstraße": Frühzeitige Trägerbeteiligung gem. §§ 4 (1) u. 2 (2) BauGB - Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Regionalniederlassung Niederrhein vom 22.02.2023 Fachtechnische Stellungnahme; STADT+VERKEHR Ingenieurbüro Terfort, Niederlassung NRW Krefeld, Krefeld 25.04.2023
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ in Voerde, Errichtung eines kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandel; Accon Köln, Köln 05.05.2023
- Neubau eines Nahversorgerfachmarktes mit Café, Entwässerungskonzept, Ingenieurbüro Ennenkamp-Wahlscheid, Lohmar, August 2022
- Neubau eines Nahversorgungsfachmarkes mit Café, Rahmstraße in Voerde-Möllen, Baugrundbeurteilung / Gründungsberatung Versickerungsuntersuchung Abfallwirtschaftliche Untersuchung des zu erwartenden Aushubmaterials (LAGA M20) und chemische Untersuchung gemäß BBodSchV; Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH, Duisburg April 2022
- Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung, Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ in Voerde-Möllen; umweltbüro essen, Essen, November 2022

Seite 395 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ der Stadt Voerde; umweltbüro essen, Essen, Mai 2023
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)

Essen, den 09.05.2023

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
Hallostraße 30
45141 Essen
mail@ash-planung.de
Telefon: 02 01 / 560 513 9-0
Telefax: 02 01 / 560 513 9-5
www.ash-planung.de
cm

Seite 396 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Bebauungsplan Nr. 142

-Lebensmittelmarkt Rahmstraße-

Teil 2: Umweltbericht

Stand: Öffentliche Auslegung, 08.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes 2

1.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes 2

1.1.2 Angaben zum Standort, zu Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben 2

1.2 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne 3

1.2.1 Fachgesetzliche Vorgaben 3

1.2.2 Angaben in Fachplänen und örtlichen Zielkonzepten 5

1.3 Methodik der Bewertung 6

2 Umweltauswirkungen 6

2.1 Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt 6

2.1.1 Bestand 6

2.1.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen 7

2.1.3 Bewertung 7

2.2 Fläche und Boden 8

2.2.1 Bestand 8

2.2.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen 8

2.2.3 Bewertung 8

2.3 Wasser 8

2.3.1 Bestand 8

2.3.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen 9

2.3.3 Bewertung 9

2.4 Luft und Klima 9

2.4.1 Bestand 9

2.4.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen 10

2.4.3 Bewertung 10

2.5 Landschaft und Ortsbild 10

2.5.1 Bestand 10

Seite 397 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

2.5.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen 11
2.5.3 Bewertung 11
2.6 Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt **11**
2.6.1 Bestand und Prognose der Auswirkungen 11
2.6.2 Vorgesehene Maßnahmen 12
2.6.3 Bewertung 12
2.7 Kultur und Sachgüter **13**
2.7.1 Bestand 13
2.7.2 Bewertung 13
2.8 Sonstige Belange des Umweltschutzes **13**
2.8.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 13
2.8.2 Erneuerbare Energien und effiziente Nutzung von Energie 13
2.8.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe 13
2.8.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete 14

3 Wechselwirkungen **14**

4 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung **14**

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung sowie zum Ausgleich **14**
5.1 Vermeidung und Minderung **14**
5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation nach Numerischer Bewertung von Biotoptypen **15**
5.3 Kompensationsmaßnahmen Fehler! Textmarke nicht definiert.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten **15**
6.1 Untersuchung von unterschiedlichen Standorten für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung **15**
6.2 Untersuchung von unterschiedlichen Nutzungen am beabsichtigten Standort **15**
6.3 Planungsalternativen am beabsichtigten Standort **16**

7 Zusätzliche Angaben **16**
7.1 Methodik der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen **16**
7.2 Maßnahmen der Überwachung **16**
7.3 Zusammenfassung **16**
7.4 Quellen **17**

Seite 398 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

1.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ wird für eine Fläche östlich der Dinslakener Straße und nördlich der Rahmstraße aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Lebensmittelmarktes zu schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,57 ha und ist derzeit ackerbaulich genutzt. Es gliedert sich in die Teilflächen A, B1 und B2. Letztere dienen ausschließlich der Festsetzung einer als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme vorgesehenen Alleepflanzung. Die östlich und nördlich anschließenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, westlich und südlich der Vorhabenfläche grenzen Siedlungsflächen mit gemischter Nutzung (Wohnen mit hohen gewerblichen Anteilen) an.
Der städtebauliche Entwurf sieht für Teilfläche A ein eingeschossiges Gebäude für einen Lebensmittelmarkt mit integriertem Café und einem Parkplatz vor. Die verkehrliche Anbindung erfolgt von der Rahmstraße aus. Die Anlieferzone mit Rampe ist im Norden des Marktes angeordnet. Der geplante Parkplatz liegt auf der von der angrenzenden Bestandsbebauung abgewandten Seite des geplanten Einzelhandelsgebäudes. Die Entwässerung erfolgt über eine Trennkanalisation. Niederschlagswasser wird in den Freiflächen des Plangebietes zur Versickerung gebracht.

Eine Festsetzung als Sondergebiet ist wegen der begrenzten Verkaufsfläche nicht erforderlich. Daher ist eine Festsetzung als Gewerbefläche vorgesehen, die es ermöglicht, zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls eine andere gewerbliche Nutzung als Einzelhandel zu realisieren.

1.1.2 Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zum Bedarf an Grund und Boden

Im Kreuzungsbereich Rahmstraße / Dinslakener Straße soll ein moderner Lebensmittelmarkt mit Café errichtet werden. Der Baukörper ist im westlichen Teil des Plangebietes zum Kreuzungsbereich orientiert. Mit der Platzierung des Gebäudes an dieser Stelle erfolgt die Realisierung einer baulichen Raumkante zur Fassung des Kreuzungsbereichs. An das Gebäude schließt östlich die Stellplatzanlage des Marktes an.
Die Eingrünung der Stellplatzanlage folgt dem Leitbild einer landschaftsgerechten Einbindung in Richtung der freien Landschaft und einer Ausstattung mit Bäumen in versetzter Stellung die eine weitgehende Beschattung der Stellplatzanlage gewährleistet.
Auf dem Gebäude (Hauptdach) soll eine extensive Dachbegrünung verbunden mit der Anordnung von Photovoltaikmodulen erfolgen. Die Regenentwässerung wird mittels eines Mulden-Rigolen-Systems erfolgen. Die Mulden und Rigolen werden im Wesentlichen in den Randlagen der Stellplatzanlage errichtet.

Entsprechend den vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan errechnen sich folgende Flächengrößen von Biotoptypen im Bestand und von Nutzungstypen im Zielzustand:

- Durch die geplanten Baumaßnahmen werden ca. 0,7 ha Acker und ca. 320 m² Saumflächen in Anspruch genommen.
- Im Zielzustand wird in Teilfläche A Bruttobauland in einer Größe von 0,6 ha entstehen. Pflanzgebotsflächen werden darin einen Umfang von 830 m² haben. Es ist die Anpflanzung unter anderem 24 neuen Einzelbäume in Teilfläche A vorgesehen.
- Der Kompensation dienen weitere Pflanzgebotsflächen in den Teilflächen B1 und B2 in einem Umfang von ca. 0,2 ha auf denen Baumreihen angepflanzt werden.

Seite 399 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

1.2 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

1.2.1 Fachgesetzliche Vorgaben

Baugesetzbuch

Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sichern und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als zu berücksichtigende Belange genannt, sowie in § 1 a BauGB der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden vorgegeben.
In die Abwägung einzustellen sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt), die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung („Schutzgut Mensch“) insgesamt, die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.
Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern; die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts; die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.
Für das Planverfahren von besonderer Bedeutung sind die Bodenschutzklausel (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) und die Umwidmungssperrklausel für landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen sowie die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG.
Das BauGB ist somit medienübergreifend und querschnittsorientiert ausgerichtet, Konkretisierungen der eher allgemein formulierten Ziele finden sich in den jeweiligen Fachgesetzen zu den Schutzgütern.

Immissionsschutzrecht

Ziele des Immissionsschutzes ergeben sich aus dem rahmensetzenden Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und einer Reihe von Regelwerken, deren Anwendungsbereiche und Verbindlichkeitsgrade für die Bauleitplanung unterschiedlich sind. Ziele des BImSchG sind der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Das wichtigste lärmtechnische Regelwerk für die Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau“. Sie dient der planerischen Abschätzung von Verkehrs- und Gewerbeimmissionen. In ihrem Beiblatt 1 enthält sie schalltechnische Orientierungswerte, deren Einhaltung oder Unterschreitung „wünschenswert“ ist. Überschreitungen sind abwägend zu rechtfertigen. Die DIN legt Orientierungswerte, differenziert nach Nutzungen sowie Tag- und Nachtzeit, fest.
Die Beurteilung der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellungen der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Seite 400 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Für die Bauleitplanung kommt im Bereich der Luftschadstoffe der 39. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) eine besondere Bedeutung zu, da diese Grenzwerte für die Belastung mit Schadstoffen wie Feinstaub und Stickstoffdioxid festgelegt, die bei der Bewertung der Erheblichkeit von Auswirkungen einer Planung ebenso heranzuziehen sind, wie bei der Bewertung der auf ein Vorhaben einwirkenden Belastungen.

Naturschutzrecht

Das BNatSchG und das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NW) legen als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind. Besonders hervorgehoben wird, dass dies im besiedelten und unbesiedelten Bereich sowie in Verantwortung für zukünftige Generationen zu erfolgen hat. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und soweit dies nicht möglich ist, durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.
In das BNatSchG integriert sind die Vorgaben des europäischen Naturschutzrechtes, insbesondere der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Der Umgang mit deren Regelungen ist in methodischen Handreichungen und Empfehlungen niedergelegt. Ziel der Richtlinie ist der Schutz, die Pflege sowie Wiederherstellung einer sowohl in Vielfalt wie Flächengröße ausreichenden Anzahl von Lebensräumen für die Erhaltung aller Vogelarten. Für einige Vogelarten sollten besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um den Fortbestand dieser Arten in ihrem jeweiligen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Zu beachten sind neben den Standvögeln auch die Zugvogelarten.
Mit der sog. kleinen Novelle des BNatSchG von Dezember 2007 sind die rechtlichen Anforderungen zur Beachtung des europäischen und nationalen Artenschutzes konkretisiert worden. Generell unterliegen die „besonders geschützten Arten“ und die „streng geschützten Arten“ dem besonderen Schutzregime des § 44 BNatSchG. Die aus den beiden im BNatSchG näher definierten Gruppen relevanter Tier- und Pflanzenarten sind in Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung „planungsrelevante Arten“ zusammengefasst worden, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzten und zu töten. Auch dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich, dass es verboten ist, diese Arten zu ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt. Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben wurde durch § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Spielraum eingeführt, der es erlaubt, bei der Zulassung nunmehr eine auf die Aufrechterhaltung ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang abzielende Prüfung vorzunehmen. Demzufolge wird dann nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind allerdings im Unterschied zu Ausgleichsmaßnahmen gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung artspezifisch festzulegen. Zudem müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits vollständig funktionsfähig sein.

Wasserrecht

Das Landeswassergesetz wurde zur Ausfüllung der rahmenrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlassen. Beide Gesetze haben unter anderem die Aufgabe, den Wasserhaushalt als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die öffentliche Wasserversorgung und die Gesundheit der Bevölkerung zu ordnen. Geregelt werden insbesondere der Schutz und die Entwicklung von Oberflächengewässern und Grundwasser, zum Beispiel mit einem Verschlechterungsverbot, sowie die Abwasserbeseitigung.
Gemäß § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer

Seite 401 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In § 44 LWG NW ist präzisierend festgelegt, dass nur das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des WHG zu beseitigen ist.

Bodenschutzrecht

Der Bodenschutz ist auf Bundesebene als Querschnittsmaterie in anderen Gesetzen (u.a. BauGB, s.o.) geregelt. Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist der Zweck und Ziel des Gesetzes, *„nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“*
Ergänzend bestimmt das BBodSchG, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und erforderlichenfalls wiederherzustellen sind. Im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelungen steht der Aspekt der Gefahrenabwehr. Ergänzend zum BBodSchG wurde insbesondere hinsichtlich Verfahrensregelungen das Landesbodenschutzgesetz erlassen.
Die Bundesbodenschutzverordnung regelt die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, altlastverdächtigen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten wie auch die Anforderungen zum Beispiel an die Probennahme und Analytik, die Gefahrenabwehr und den Inhalt von Sanierungsplänen. Für eine Reihe von Schadstoffen enthält sie Prüf-, Maßnahmen- und Vorsorgewerte.

Denkmalschutzrecht

Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere werden dazu die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden frühzeitig eingeschaltet. Die Behörden sind aufgefordert, daran mitzuwirken, dass die Denkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

1.2.2 Angaben in Fachplänen und örtlichen Zielkonzepten

Im Entwurf des Regionalplans (RP) Ruhr (Stand 2018) liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), der mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug überlagert ist. Die Festlegung als BSLE ist hier gegenüber der gleichlautenden Darstellung im Gebietsentwicklungsplans (GEP ´99) deutlich zurückgenommen. Mittlerweile liegt der Verbandsversammlung ein überarbeiteter Entwurf des Regionalplans Ruhr (Juli 2021) zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf hat im Rahmen einer zweiten Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG im Frühjahr 2022 ausgelegen.

Im aktuellen Entwurf des RP Ruhr (Stand 2021) ist der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) über die Rahmstraße in Richtung Norden erweitert worden. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der maßstabsbezogenen Unschärfe des Regionalplans liegt der Geltungsbereich der Bauleitplanung künftig überwiegend innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten ASB. Ein Konflikt mit den Freiraumfunktionen ist künftig ebenfalls nicht mehr gegeben.

Im Flächennutzungsplan (FNP) ist die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf der für die Einzelhandelseinrichtung vorgesehenen Fläche besteht kein Planungsrecht im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB). Daher ist zur Umsetzung der Planung für die Entwicklung eines Lebensmittelmarktes neben der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Seite 402 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Das Plangebiet liegt zwar im Geltungsbereich des Landschaftsplanes von Dinslaken/Voerde, dieser trifft aber keine Schutzfestsetzungen. Die Festsetzungskarte Teil 1 verzeichnet das Plangebiet als Teil des Maßnahmenraumes 12 „Niederterrasse zwischen Voerde und Dinslaken“ mit der Maßnahmengruppe für „strukturreiche Offenlandbereiche“. Demzufolge ist als Entwicklungsmaßnahmen neben der Umwandlung von Acker in Grünland insbesondere die Anlage von Biotopstrukturen vorgesehen. Dazu zählen die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen, die Anlage von Streuobstwiesen und von Feldrainen und Krautsäumen. Insbesondere in Gewässernähe soll demzufolge als Optimierungsmaßnahme eine am Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen erfolgen.

Das Plangebiet und sein weiteres Umfeld sind nicht im Biotopkataster des Landes NRW verzeichnet. Geschütze Biotope nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG sind im Plangebiet oder näheren Umgebung nicht vorhanden. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von ausgewiesenen Biotopverbundflächen.

Pläne des Wasser-, Immissionsschutz- oder Abfallrechts, die zum Planungsraum spezifische Aussagen machen, die einen planerischen Handlungsbedarf begründen, liegen nicht vor.

1.3 Methodik der Bewertung

Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen eines Vorhabens kann nicht ausschließlich auf die Einhaltung der Grenzwerte einschlägiger Regelwerke und Gesetze abstellen, weil dadurch die Grenze zwischen erheblichen Umweltauswirkungen und schädlichen Umwelteinwirkungen entfallen würde und insbesondere die Aspekte Vorsorge und Entwicklung/Förderung von Leistungen des Umwelthaushaltes gegebenenfalls zu wenig Beachtung erfahren. Erheblich ist eine nachteilige Umweltauswirkung also nicht erst dann, wenn diese so gewichtig ist, dass sie nach Einschätzung der Behörden zu einer Versagung der Zulassung führen können.
Für die meisten Schutzgüter gibt es aber prinzipiell keine naturwissenschaftlich zwingenden „Grenzwerte“, teilweise können sich Bewertungen schon innerhalb der Betrachtungen für ein einzelnes Schutzgut unterscheiden (eine Maßnahme also sowohl positive wie negative Folgen etwa im Artenschutz haben). Soweit also keine einschlägigen Regelwerke (solche liegen v.a. im Immissionsschutz und im Bodenschutz vor) herangezogen werden können, wird die Bewertung durch Interpretation der gesetzlich definierten Ziele in verbal-argumentativer Form nach Maßgabe und in Auslegung der Ziele und Vorgaben der geltenden Fachgesetze und untergesetzlicher Regelwerke erfolgen.
Kriterien für die Bestimmung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen sind dabei u.a. ihre Merkmale insbesondere in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit, den kumulativen Charakter sowie der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen.

2 Umweltauswirkungen

2.1 Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.1.1 Bestand

Es handelt sich um eine nahezu vollständig ackerbaulich genutzte Fläche. Lediglich schmale Randbereiche stellen sich als Acker- bzw. Wegsaum dar. Innerhalb des Plangebiets stockt ein Straßenbaum (südliches Ende einer Baumreihe längs der Dinslaker Straße). Die Teilflächen 2.1 und 2.2 sind ackerbaulich genutzt. Ihnen bis zu den angrenzenden Verkehrsflächen vorgelagert sind grasige Wegesäume mit Breiten zwischen ca. 1,5 und 2,5 m, die zum Flurstück der Rahmstraße gehören.

Seite 403 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Eine Beurteilung der Lebensraumfunktion ergibt für die Biotoptypen des Plangebietes eine geringe biologische Wertigkeit. Die Ersetzbarkeit bei Eingriffen ist als gut zu beurteilen. Im Plangebiet ist nur eine geringe Strukturvielfalt vorhanden. Unter Biotopverbundgesichtspunkten kommt dem Plangebiet keine besondere Bedeutung in dem Sinne zu, dass konkrete Wanderungsbewegungen zu erkennen oder zu erwarten sind.
Insbesondere für die störungsempfindlichen unter den planungsrelevanten Arten ist aufgrund der geringen Flächengröße, der angrenzenden Nutzungen und der Habitatstruktur kein geeigneter Lebensraum vorhanden.

2.1.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen

Für die geplanten Baumaßnahmen in Teilfläche A werden ca. 0,54 ha Ackerland und ca. 285 m² straßenbegleitende Säume in Anspruch genommen. Diese Biotoptypen sind unter Berücksichtigung der Struktur des konkreten Umfeldes als solche von geringem ökologischem Wert einzustufen. Für die Entwicklung zweier Baumreihen werden weitere 1.725 m² in Anspruch genommen (Teilflächen B1 und B2).

Zum Bebauungsplan liegt eine Artenschutzprüfung vor (umweltbüro essen, 2022), die zu folgendem Ergebnis kommt: „*Vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung aller im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Arten auszuschließen. Auch hinsichtlich Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten sind Verbotstatbestände auszuschließen.*“

Spezielle Maßnahmen zum Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität sind mit Ausnahme der externen Kompensationsmaßnahmen nicht vorgesehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung enthält aber ergänzende Hinweise zu Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse und Vögel, zur Schaffung möglichst arten- und blütenreiche Wiesen und zur fledermaus- bzw. insektenfreundlichen Beleuchtung, die dem Bauherrn zur Beachtung im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren empfohlen werden.

Die Festsetzung zur Dachbegrünung dient aber mittelbar auch den Belangen des Schutzgutes.

2.1.3 Bewertung

Das Vorhaben hat in Folge des Verlustes von derzeit mäßig gestörten aber strukturarmen Lebensräumen keine erheblichen negativen Auswirkungen. Sekundäreffekte wie die durch Bodenveränderung, Ableitung von Regenwasser oder stadtklimatische Effekte veränderten Standortbedingungen sind gegenüber der reinen Flächeninanspruchnahme nachrangig. Als nicht erheblich negativ sind auch die Auswirkungen auf die Biotopverbundfunktion zu beurteilen, da das Plangebiet diesbezüglich keine *besonderen* Leistungen erbringt.
Das Plangebiet wird im Bereich der Teilfläche A im Sinne einer optimalen (und somit auch flächensparenden) Ausnutzung nahezu vollständig verändert. In den nicht für die gewerbliche Entwicklung direkt in Anspruch genommenen Flächen kann daher keine wesentliche ökologische Aufwertung erfolgen. Die plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen gewährleisten jedoch einen vollständigen rechnerischen Ausgleich.

Zusammenfassend lässt die Analyse der biotischen Rahmenbedingungen somit keine Aspekte erkennen, die prinzipiell gegen eine Realisierung des Vorhabens sprechen. **Die Inanspruchnahme ist verbunden mit den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen in den Teilflächen B1 und B2 als umweltverträglich zu beurteilen.**

Seite 404 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

2.2 Fläche und Boden

2.2.1 Bestand

Im Plangebiet liegt nach Angaben in der Bodenkarte 1: 50.000 natürlicherweise Gley, also ein durch Grundwasser geprägter Bodentyp vor. Das zum Vorhaben erstellte Baugrundgutachten (GFP, 2022) bestätigt einen weitgehend naturnahen Bodenaufbau aus überwiegend schwach schluffigen und schwach kiesigen Fein- und Mittelsanden bis in eine Tiefe von mindestens 5 m. Dabei treten die Feinkornanteile (Schluff) vorwiegend in den oberen Bodenzonen auf.

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingte Beeinträchtigungen vor. Bodenmischproben im Bereich von Teilfläche A belegen allerdings erhöhte Gehalte an Arsen und organischem Kohlenstoff, weshalb die Oberböden im Falle einer externen Entsorgung dem LAGA-Zuordnungswert Z1 entsprechen. Zusammenfassend führt der Gutachter aus: „*Das bedeutet, dass der Oberboden vor Ort wiederverwertet, jedoch nicht an anderer Stelle zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wiedereingebaut werden kann.*“

Gemäß Bewertung des Geologischen Dienstes NRW und bei Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzungen stehen in der geplanten Gewerbefläche keine besonders schutzwürdigen Böden nach § 1 Abs. 1 LBodSchG an, was auch dem örtlichen Eindruck bzw. der tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche entspricht.

Eine gezielte Versickerung von auf befestigten Flächen niedergehendem Niederschlagswasser ist nach gutachterlicher Einschätzung möglich.

2.2.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen

Durch die Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen erfolgt eine Versiegelung des Untergrundes, durch die alle Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren gehen. Auf den nicht überbauten Flächen ist zudem durch Umlagerungen (Auftrag und Abtrag v. a. für den Bau von Anlagen für die Regenentwässerung) eine massive und flächendeckende Veränderung des Bodenaufbaus zu erwarten.
Im Bereich der Teilflächen B1 und B2 wird der Bodenaufbau nicht verändert, sondern durch ein Pflanzgebot tendenziell die Intensität der Inanspruchnahme verringert.
Spezielle Maßnahmen zum Schutz des Bodens wie zum Beispiel eine mehrgeschossige Bauweise sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Die geplante Versickerung von Niederschlagswasser dient aber mittelbar auch dem Schutzgut Boden.

2.2.3 Bewertung

Es ist im Plangebiet nur die Inanspruchnahme von bislang allenfalls minimal überformten Böden für die bauliche Entwicklung vorgesehen.

Da im Plangebiet eine flächensparende Ausnutzung mit hoher Verdichtung vorgesehen ist und keine Böden mit besonderer Leistungsfähigkeit für die einschlägigen Bodenfunktionen betroffen ist, lässt die Analyse der bodenkundlichen Rahmenbedingungen erkennen, dass **die Inanspruchnahme hinsichtlich des Schutzgutes als umweltverträglich zu beurteilen ist.**

2.3 Wasser

2.3.1 Bestand

Grundwasser wurde bei Bohrarbeiten im März 2022 ab einer Tiefe von 2 m unter Geländeoberkante angetroffen, aufgrund der Beeinflussung durch den Rhein ist nach gutachterlicher Einschätzung jedoch von einem möglichen Höchststand bei

Seite 405 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

etwa 25 m ü NHN auszugehen (GFP, 2022), was einem Flurabstand von 0,7 dm entspricht.
Das Plangebiet liegt nicht in einem ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Gemäß den Angaben in den Hochwasserrisikokarten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW wird das Plangebiet bei Hochwässern mit häufiger und mittlerer Wiederkehrwahrscheinlichkeit nicht erreicht. Bei einem sogenannten Extremhochwasser wird das Plangebiet - genauso wie fast alle benachbarten Flächen des Siedlungsbestandes - überflutet.
Die Starkregengefahrenkarte NRW verzeichnet bei starken und extremen Niederschlägen für das gesamte Plangebiet Überflutungen, die zwischen 0,1 m und 1 m Wasserstandhöhe erreichen können.

Eine Ausweisung als Trinkwasserschutzgebiet liegt nicht vor. Über eine Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser liegen keine Informationen vor.

Da es sich um eine erstmals bebaute Fläche handelt, kommt der § 44 LWG zur Anwendung, der den Vorrang einer örtlichen Regenwasserbeseitigung (v.a. Versickerung und ortsnahe Einleitung in ein Gewässer) regelt.

2.3.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen

Durch die geplante Bebauung ist eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten, die jedoch aufgrund der geringen Ausdehnung des Baugebietes und der geplanten Versickerung keine Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasserdargebot haben wird.
Die Gefahr von größeren vorhabenbedingten Schadstoffeinträgen besteht nicht. Es sind weder erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot noch Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope (insbesondere Quellen) zu erwarten.
Erhebliche Auswirkungen auf Gewässer, die durch Einleitungen von Regenwasser oder durch Abschläge aus dem Mischsystem hervorgerufen werden können, sind durch das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten.
Durch die geplante Versickerung des in den geplanten befestigten Flächen niedergehenden Niederschlagswasser wird dieses weitestgehend im lokalen Wasserhaushalt gehalten.

Die Festsetzung zur Dachbegrünung dient durch die Kappung von Abflussspitzen und die Schaffung von Retentionsvolumina auch dem Schutzgut Wasser.

2.3.3 Bewertung

Da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist als das Plangebiet, keine Quellen oder andere vom Grundwasser abhängige wertvolle Biotope betroffen sind und zudem das Regenwasser ortsnah versickert wird, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsfunktion im Plangebiet zu erwarten. Zudem verbleibt das Niederschlagswasser im Wesentlichen im örtlichen Wasserkreislauf.

Die Belange des Schutzgutes Wasser steht der angestrebten städtebaulichen Nutzung somit nicht grundsätzlich entgegen und **die Inanspruchnahme ist verbunden mit der geplanten Regenwasserversickerung als umweltverträglich zu beurteilen.**

2.4 Luft und Klima

2.4.1 Bestand

Eine differenzierte Klimaanalyse liegt für den Planungsraum nicht vor. Für das Plangebiet lässt sich aus der Klimakarte des RVR der Klimatoptyp „Freilandklima“ entnehmen. Im Süden schließt der Klimatoptyp „Stadtrandklima“ an, in allen anderen Richtungen schließt an das Gebiet „Freilandklima“ an.

Seite 406 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Somit ist im Umfeld des Untersuchungsgebietes kein spezieller Bedarf an klimatisch-lufthygienischem Ausgleich zu erkennen.

Aktuelle Daten zur Beurteilung der Immissionssituation im Planungsraum liegen nicht vor. Als Emissionsquellen sind lediglich die Verkehrsstraßen vor allem aber die gewerblichen Emittenten zu nennen. Es sind angesichts der geländeklimatischen Situation (gute Durchlüftung) im Plangebiet keine planungserheblichen Einflüsse erkennbar. Eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten gem. der 39. BImschV ist im Bestand auszuschließen.

2.4.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen

Durch die Bebauung wird eine Verschiebung der siedlungsklimatischen Charakteristika dergestalt erfolgen, dass sich im gesamten Geltungsbereich der Klimatoptyp "Stadtrandklima“ einstellen wird. Negative klimatische oder lufthygienische Auswirkungen auf benachbarte Flächen sind nicht zu befürchten.

Im Plangebiet ist eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation durch die mit einer Neubebauung in aller Regel einhergehenden Luftschadstoffemissionen (durch Verkehr, Gewerbe und Hausbrand) aber auch durch die Veränderung der Austauschverhältnisse zu erwarten. Die Gefahr von bedenklichen Schadstoffanreicherungen besteht aber nicht und es ist absehbar, dass die tatsächlich zu erwartenden Belastungen deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV liegen.
Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist für das Vorhaben nicht zu erkennen.

Als Maßnahmen mit Relevanz für die stadtklimatischen Belange sind Festsetzungen zur Dachbegrünung und zur Begrünung von Stellplätzen vorgesehen. Die Begrünung der Stellplatzanlage ist mit 23 Bäumen als intensiv zu beurteilen und wird zu einer weitgehenden Beschattung führen. Um dies zu erreichen wird auf die Festsetzung einer die Stellplätze überdachenden Photovoltaikanlage verzichtet, die sich in diesem Landschaftsraum zudem als ein noch stärker in den Landschaftsraum schiebendes urbanes Element darstellen würde.

2.4.3 Bewertung

Das Vorhaben führt insbesondere in Folge der geplanten Versiegelungen zu deutlichen Veränderungen der geländeklimatischen Verhältnisse bei der Temperaturausgleichsfunktion, weniger hingegen bei Luftregenerations- und Luftleitungsfunktion. Diese Veränderungen bleiben aber auf das Plangebiet beschränkt. Aus diesem Grund und weil der Fläche kein spezielles lufthygienisch-klimatisches Ausgleichspotential für belastete Flächen im näheren Umfeld zukommt, ist von nicht erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima auszugehen.
Negative Veränderungen werden auch durch die mit der Bebauung einhergehenden Luftschadstoffemissionen (durch Verkehr, Gewerbe und Hausbrand) verursacht. Diese sind jedoch angesichts der weitgehend offenen Anströmungsverhältnisse auf dem am Siedlungsrand gelegenen Plangebiet ebenfalls als nicht erheblich negativ zu bewerten.
Die Analyse der klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse lässt keine Aspekte erkennen, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. **Die Inanspruchnahme ist - verbunden mit der geplanten Dachbegrünung und den weiteren Pflanzmaßnahmen - als umweltverträglich zu beurteilen.**

2.5 Landschaft und Ortsbild

2.5.1 Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die landschaftlich mit einer Baumreihe an der Dinslakener Straße eingebundene Siedlungsrandlage und die offenen landwirtschaftlichen Nutzungen nördlich und östlich sowie Siedlungsnutzungen westlich und südlich des Plangebietes bestimmt.

Seite 407 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Anklänge an eine typische Kulturlandschaft sind nicht erkennbar. Eine besondere Naturnähe, Eigenart oder Vielfalt, die gegebenenfalls eine separate Bewertung des Vorhabens in Hinblick auf mögliche Kompensationserfordernisse landschaftsästhetischer Art erfordern würde, ist nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist nicht für die Erholungsnutzung erschlossen. Städtebaulich oder architektonisch besonders bemerkenswerte Gebäude gibt es nicht.

2.5.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen

Das Ortsbild wird sich durch die geplante Bebauung vollkommen verändern und ein neues Orts- und Landschaftsbild entstehen. Die Veränderungen werden wegen der Lage der vorgesehenen Bauflächen nach Norden und Osten bis in mittlere Entfernungen sichtbar sein.
Von dem Vorhaben sind keine ausgewiesenen Erholungsflächen direkt betroffen.

Als Maßnahmen mit Relevanz für das Landschaftsbild sind Festsetzungen zur Dachbegrünung und zur Begrünung von Stellplätzen sowie zur randlichen Eingrünung der offenen Stellplatzanlage vorgesehen. Auf eine Überdachung der Stellplatzanlage mit einer Photovoltaik-Anlage wird aus Gründen des Landschaftsbildschutzes wie auch der Klimaanpassung verzichtet, die im Plangebiet durch eine Überstellung der Stellplatzanlage mit 23 Bäumen sowie einer ergänzenden Baumreihe längs der Rahmstraße realisiert werden soll. Diese Baumreihe wird durch die in den Teilflächen B1 und B2 festgesetzten Baumreihen ergänzt und führt zur Ausbildung einer zweireihigen Allee östlich der Dinslakener Straße.

2.5.3 Bewertung

Durch die Realisierung der Ziele des Bebauungsplanes wird der Ortsrand in den Freiraum vorgeschoben und ein neuer Ortsrand geschaffen. Die geplante Bebauung kann durch die festgesetzten Pflanzgebote in Teilfläche A als landschaftsgerecht eingebunden bewertet werden, der Verzicht auf eine Überdachung der Stellplatzanlage mit Photovoltaikelementen gewährleistet, dass sich die baulichen Elemente in Hinblick auf die landschaftsästhetisch negative Wirkung im Wesentlichen auf den Baukörper im westlichen Plangebiet beschränken. Positiv ist die landschaftsästhetische Wirkung der Baumreihen in den Teilflächen B1 und B2, die auch den unmittelbare angrenzenden Landschaftsraum aufwerten.
Die Analyse zum Schutzgut Landschaft lässt somit keine erheblichen Restriktionen für die angestrebte städtebauliche Nachnutzung erkennen. **Die Inanspruchnahme ist - verbunden mit der geplanten Dachbegrünung und den weiteren Pflanzmaßnahmen - als umweltverträglich zu beurteilen.**

2.6 Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

2.6.1 Bestand und Prognose der Auswirkungen

A Teilaspekt Lärm

Hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen der Planung wurde eine gutachterliche Ersteinschätzung vorgenommen, die zu dem Ergebnis kommt, dass mit der Planung keine gravierenden Belastungen im vorhandenen Straßenverkehrsnetz und den betroffenen Knotenpunkten zu befürchten sind. Zusammenfassend kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis: „*Auf der Grundlage der Ergebnisse der Wirkungsanalyse kann unter Ansatz der betrachteten Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenarien bezogen auf den geplanten Neubau des Nahversorgungsstandortes eine gesicherte Verkehrs-qualität im Zuge der Rahmstraße und des angrenzenden Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße nachgewiesen werden. Die neu induzierten Verkehre des Standortes können leistungsfähig auch an dem benachbarten Knotenpunkt Dinslakener Straße/Rahmstraße trotz temporär auftretender spürbarer Wartezeiten und zeitlich begrenzter Rückstauerscheinungen abgewickelt werden*.“

Seite 408 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

In der zum Bebauungsplan erstellten schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den geplanten Betrieb eines Nahversorgermarktes sowie eines Cafes mit Außengastronomie ermittelt und gemäß TA-Lärm beurteilt, um den Nachweis zu führen, dass das Emissionsverhalten des geplanten kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandels und des Cafes mit Außengastronomie dem eines nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebes entspricht.
Die durchgeführten Ausbreitungsberechnungen haben ergeben, dass an allen betrachteten, maßgeblichen Immissionsorten die zugrunde gelegten Richtwerte eingehalten werden. An den Immissionsorten, an denen aus Sicht der TA-Lärm durch bestehende Gewerbebetriebe {Tankstelle, Physiotherapie, etc.) bereits eine gewerbliche Geräuschvorbelastung vorliegen könnte, wurde der Nachweis geführt, dass die Richtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Gemäß der Prüfung nach TA-Lärm trägt die vom Vorhaben ausgehende Zusatzbelastung an diesen Immissionsorten nicht relevant zur Geräuschsituation bei. Dabei wurden Einkaufswagen mit Körben aus Kunststoff berücksichtigt, um Richtwertüberschreitungen im Umfeld zu vermeiden.
Unzulässige Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten sind demzufolge auch durch kurzzeitige Geräuschspitzen nicht zu erwarten, wobei berücksichtigt wurde, dass es aufgrund der geplanten Anordnung von Ladesäulen für Elektroautos auch im nächtlichen Beurteilungszeitraum zu Geräuschen durch das Schließen von Türen kommen kann.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Umfeld
Auf der Grundlage der vorstehenden Ergebnisse ist die vorgesehene Betriebserweiterung aus verkehrstechnischer Sicht im Untersuchungsgebiet leistungsfähig abzuwickeln.

B Teilaspekt Freiraumversorgung

Das Plangebiet liegt am Rande der Siedungsflächen von Voerde und ist von ausgedehnten, meist landwirtschaftlich genutzten und der Naherholung zugänglichen Freiräumen umgeben.
Mit der Realisierung des Vorhabens werden die für die Naherholung nur mittelbar (als Kulisse) genutzten Flächen zwar verkleinert, die für die Naherholung bedeutsamen Wegebeziehungen bleiben jedoch erhalten. Eine weitergehende Analyse kann daher unterbleiben.

2.6.2 Vorgesehene Maßnahmen

A Teilaspekt Lärm

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes nähert sich die gewerbliche Bebauung den umliegenden Siedlungsflächen an, die sowohl Wohnnutzungen wie auch gewerbliche Nutzungen umfassen.
Durch das vorliegende Lärmschutzgutachten ist nachgewiesen, dass bei Beachtung der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen keine nachteiligen Auswirkungen in Umfeld zu erwarten sind und gesunde Wohnverhältnisse im Umfeld dauerhaft sichergestellt sind. Spezieller Festsetzungen bedarf es auf dieser Grundlage nicht.

B Teilaspekt Freiraumversorgung

Es sind keine Maßnahmen zur Freiraumversorgung geplant oder angesichts der Nutzung erforderlich.

2.6.3 Bewertung

Mit dem Vorhaben ist nutzungsbedingt eine Zunahme der Lärm- und Luftschadstoffemissionen im Plangebiet wie auch in seinem Umfeld verbunden.
Den zum Schutzgut Mensch in unterschiedlichen Gesetzen und untergesetzlichen Regelungen formulierten Zielen wird entsprochen, die Ansprüche an gesunde Wohnverhältnisse sind sichergestellt.

Seite 409 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Baubedingt, also zeitlich begrenzt, sind Schadstoffe, vor allem aber Lärmbelastungen durch den Baustellenverkehr absehbar.

Die Analyse der auf das Schutzgut Mensch bezogenen Aspekte lässt keine Gesichtspunkte erkennen, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. **Die Inanspruchnahme ist als umweltverträglich zu beurteilen.**

2.7 Kultur und Sachgüter

2.7.1 Bestand

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Bodendenkmale.

2.7.2 Bewertung

Die Analyse zu Kultur- und Sachgütern lässt keine Restriktionen für die angestrebte städtebauliche Nachnutzung erkennen.

2.8 Sonstige Belange des Umweltschutzes

2.8.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Mit Realisierung der Planung werden bau- und nutzungsbedingt Abfälle und Abwässer anfallen. Diese entsprechen in Menge und Zusammensetzung den bei einer Gewerbebebauung üblicherweise zu erwartenden. Es ist vorauszusetzen, dass mit diesen entsprechend der rechtlichen Anforderungen und der kommunalen Satzungen zur Entwässerung und zur Abfallentsorgung sachgerecht umgegangen wird. Insbesondere ist vorauszusetzen, dass bei der Verbringung von Bodenaushub die erforderlichen Verwertungsnachweise erbracht werden.
Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern allgemein ist im Plangebiet durch Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Regelwerke und örtlichen Satzungen sichergestellt. Besonderer städtebaulicher Regelungen im Bebauungsplan bedarf es nicht. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, die einer Regelung im Rahmen der Bauleitplanung bedürfen.

2.8.2 Erneuerbare Energien und effiziente Nutzung von Energie

Es werden keine Festsetzungen getroffen, die den Einsatz erneuerbarer Energien oder eine besonders effiziente Nutzung von Energie verbindlich vorschreiben. Der Vorhabenträger setzt aber aus eigenem Interesse Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie in Märkten der geplanten Art um.
Auf dem Dach werden Photovoltaikanlagen installiert.

2.8.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Über die zur Umsetzung der generellen Planungsziele eingesetzten Baumaterialien und Bauverfahren liegen noch keine Erkenntnisse vor. In den nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren werden alle Vorkehrungen getroffen, die zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Umwelt erforderlich sind. Eine den einschlägigen Gesetzen, Regelwerken und örtlichen Satzungen entsprechende Vorgehensweise ist auf diesem Wege sichergestellt. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, die einer Regelung im Rahmen der Bauleitplanung bedürfen.
Die Klärung der Nachhaltigkeit generell gesetzlich zulässiger Baumaterialien und Bauverfahren ist in der Regel nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Da im Plangebiet keine besonderen Anforderungen an die Bauweise verfolgt werden (z.B. in Hinblick auf eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Bauweise), wird dieser Aspekt an dieser Stelle nicht vertieft dargestellt.

Seite 410 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

2.8.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im näheren Umfeld sind keine weiteren Planungen bekannt, bei denen eine Einbeziehung kumulierender artenschutzrechtlicher Wirkungen im Rahmen der Umweltprüfung erforderlich ist.

3 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind die Wirkungsbeziehungen innerhalb und zwischen den Schutzgütern respektive zwischen den verschiedenen Teilen des Naturhaushaltes (Boden, Klima, Luft, biotische Ausstattung) wie auch zwischen diesen und den menschlichen Nutzungsansprüchen (beispielsweise Naherholung, landwirtschaftliche Nutzung). Sie sind vielfältiger Art und durch ein enges Netz an Wechselwirkungen gekennzeichnet. Selbst innerhalb eines Schutzgutes kann es zu Auswirkungen kommen, die einander entgegengesetzt zu bewerten sind. So wird die Wiedervernässung einer Fläche durch Herstellung eines geringeren Grundwasserflurabstandes mittels Abgrabung möglicherweise positiv auf das Biotopentwicklungspotential aber negativ auf die Ertragsfunktion des Bodens wirken. Die Wiederbewaldung einer Offenlandfläche führt zwar über die Sukzession zu einem naturräumlich typischen Biotoptyp, kann aber für den Artenschutz auch negative Folgen zeigen, da viele der in Deutschland gefährdeten Arten auf magere und oftmals schütter bewachsenen Offenlandflächen angewiesen sind.
Die Wechselwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung indirekt durch die beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und beurteilt. Als Wechselwirkung ist zum Beispiel die - bezogen auf den gesamten Grundwasserleiter - geringfügige Veränderung der Grundwasserneubildung und des Grundwasserdargebotes durch die Versiegelung (Schutzgut Boden) und die damit ebenfalls einhergehende Veränderung der geländeklimatischen Verhältnisse zu nennen. Mit darüberhinausgehenden und für die Bewertung entscheidenden Wechselwirkungen ist nicht zu rechnen.

4 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle einer Nichtdurchführung des B-Planes wird der aktuelle Umweltzustand bestehen bleiben. Änderungen sind – möglicherweise mit Ausnahme kleinster Randflächen – nicht zu erwarten. Insbesondere ist eine städtebauliche Entwicklung ausgeschlossen, da die Flächen vollständig als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen sind.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung sowie zum Ausgleich

5.1 Vermeidung und Minderung

Der Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen dienen insbesondere die Festsetzungen zur maximal zulässigen Ausnutzung der Baugrundstücke und zur maximal zulässigen Gebäudehöhe, insofern sie durch Ausnutzung der bauordnungsrechtlich zulässigen Nutzungsdichte eine flächensparende Bauweise verbunden mit einem angemessenen Anteil an unversiegelten Flächen sicherstellen.
Die Festsetzungen zur Dachbegrünung dienen insbesondere der Verringerung negativer Umweltauswirkungen auf das Geländeklima und das Ortsbild. Die Aufnahme der Teilflächen B1 und B2 in den Geltungsbereich gewährleisten einen vollständigen rechnerischen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Bebauungsplangebietes.

Seite 411 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation nach Numerischer Bewertung von Biotoptypen

Für die Ermittlung des für eine Vollkompensation notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen wird das Verfahren gemäß „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (LANUV NRW, 2008) zugrunde gelegt.

Zur Bewertung des Zustandes des Plangebietes gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Annahmen getroffen:

- Für den Ausgangszustand wie den Zielzustand werden die methodischen Vorgaben verwendet. Die Pflanzgebotsflächen in Teilfläche A werden als Ziergrün bilanziert, da wesentliche Teile auch der Niederschlagswasserversickerung dienen und es sich bei den Gehölzen gemäß Festsetzung im Wesentlichen um Schnitthecken handelt.
- Der Umfang der Dachbegrünung wird mit einem 80-prozentigen Anteil der ca. 1.240 m² großen Dachfläche des Hauptbaukörpers (= 990 m²) ohne das geplante Café in Ansatz gebracht.

Auf dieser Grundlage errechnet sich gemäß den Angaben in der nachfolgenden Tabelle ein Kompensationsplus von 1.458 Punkten, die im Sinne eines Ökokontos anderen Eingriffsvorhaben zugeordnet werden sollen..

Biotoptyp (vorher)	Größe (m²)	Biotopwert	Wert vorher (Punkte)	Nutzung/Biotoptyp (nachher)	Größe (m²)	Grundwert (Punkte)	Wert nachher (Punkte)	Kompensationsbedarf/ anrechenbare Kompensationsleistung
Acker	7.150	2	14.300	Sondergebiet (GRZ 0,8) *darin versiegelte Fläche (80 %)*	4.570	0,5	2.298	
Ackersaum	320	3	960	*darin Ziergrün (20 %)*	1.140	2	2.300	
				Extensive Dachbegrünung (80 % der projektierten Dachflächen = 990 m²)		0,5	495	
				24 Einzelbäume (25 m² je Baum = 600 m²)		5	3.000	
				Baumreihe mit naturraumtypischen Baumarten	1.725	5	8.625	
	7.470		**15.260**		**1.725**		**16.718**	**+1.458**

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

6.1 Untersuchung von unterschiedlichen Standorten für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung

Eine Untersuchung alternativer Standorte im Stadtgebiet war nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung (vgl. Teil 1 Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 142, Kapitel Planungsanlass).

6.2 Untersuchung von unterschiedlichen Nutzungen am beabsichtigten Standort

Für den Geltungsbereich des B-Planes waren andere Nutzungen nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung, da die beabsichtigte gewerbliche Erweiterung ausdrückliches und einziges Ziel der Bauleitplanung ist.

Seite 412 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

6.3 Planungsalternativen am beabsichtigten Standort

Der Bebauungsplan hat im Laufe des Verfahrens nur kleinere Änderungen im Detail erfahren. Hervorzuheben sind diesbezüglich die Festlegungen zur Begrünung der Stellplatzanlage und zur Regenwasserversickerung.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Methodik der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen

Der Umweltprüfung liegen die unter Kapitel 7.4 verzeichneten Gutachten zugrunde, die jeweils auf Grundlage aktueller fachlicher Anforderungen erstellt und durch die jeweils zuständigen Fachämter geprüft wurden. Es wurden dazu die neuesten jeweils verfügbaren Datengrundlagen verwendet bzw. dort, wo die Datengrundlagen nicht hinreichend waren, ergänzende Erhebungen vorgenommen.
Unter Zugrundelegung der Aussagen in den verzeichneten Gutachten ergaben sich keine Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Bewertung der im Rahmen der Planung zu behandelnden Fragestellungen.

7.2 Maßnahmen der Überwachung

Auf der Grundlage des § 4c BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die infolge der Durchführung des Vorhabens unvorhergesehen eintreten könnten, zu überwachen. Die Überwachung soll die Gemeinde in die Lage versetzen, Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Dieses so genannte Monitoring umfasst die Beobachtung, Überwachung und Kontrolle der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt.
Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Überprüfung des Vollzugs der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen vorgesehen. Weitergehende Monitoring-Maßnahmen erscheinen nicht erforderlich.
Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 3 BauGB die Fachbehörden (z.B. Abteilung 5 der Bezirksregierung, vormals Staatliches Umweltamt) nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens im Rahmen ihrer bestehenden Überwachungssysteme in der Verpflichtung, die Gemeinde zu unterrichten, ob nach ihren Erkenntnissen bei der Realisierung des Bauleitplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

7.3 Zusammenfassung

Vorgesehen ist die Errichtung eines Gewerbegebietes mit den erforderlichen Erschließungsflächen sowie Flächen für die Rückhaltung und ortsnahe Versickerung von Regenwasser auf einer Fläche von ca. 0,6 ha.
Die Beurteilung der landschaftsökologischen Situation, der erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens und der möglichen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt lassen erkennen, dass das Vorhaben negative Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter hervorrufen wird. Aufgrund der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und der konkreten Auswahl an Kompensationsmaßnahmen werden die negativen Auswirkungen in angemessenem Umfang vermieden und vermindert bzw. kompensiert. Die Umweltbelange stehen dem Vorhaben dementsprechend nicht prinzipiell entgegenstehen.
Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind folgende Aspekte:

1. Es sind im Bereich der geplanten Baumaßnahmen ausschließlich Böden betroffen, die lediglich eine durchschnittliche Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt (Ertragsleistung, Regelungsfunktion im Stoff- und Wasserhaushalt) aufweisen und daher und keines besonderen Schutzes bedürfen.

Seite 413 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

2. Wesentliche Veränderungen an der Struktur von Oberflächengewässern oder am Grundwasserstand sind infolge der Realisierung des Vorhabens nicht absehbar. Es werden keine ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in Anspruch genommen.
3. Die Gefahr der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe besteht nicht.
4. Es ist zwar eine deutliche Veränderung der geländeklimatischen Bedingungen im Plangebiet absehbar, diese beschränkt sich aber auf das Plangebiet. Die Fläche erbringt keine spezifischen lufthygienisch-klimatischen Ausgleichsfunktionen für belastetet Flächen in ihrem Umfeld.
5. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärmbelastungen in den angrenzenden Wohnbauflächen ist gewährleistet.
6. Es sind ausschließlich Flächen mit Biotoptypen geringer Qualität und guter Wiederherstellbarkeit betroffen. An der Struktur und Störungsintensität im Umfeld des Plangebietes werden sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Planung ist insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Beachtung einschlägiger Schutzmaßnahmen ausgeschlossen.
7. Es werden keine für die Erholung zentralen Flächen in Anspruch genommen. Vorhandene Wegebeziehungen am Rande des Plangebiets bleiben erhalten.
8. Eine Betroffenheit von Sach- oder Kulturgütern ist auszuschließen.

Es handelt es sich um einen - bezogen auf die Standortpotenziale - ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft.

Bei dauerhaftem Verzicht auf die Umsetzung des Bebauungsplanes würden voraussichtlich die vorhandenen Nutzungen bestehen bleiben, da die Flächen des Plangebietes fast vollständig nach § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen sind.

7.4 Quellen

Im Rahmen der Planerstellung wurden die umweltbezogenen Auswirkungen der Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes geprüft. Grundlage der Ermittlungen sind unter anderem folgende zum Bebauungsplan erstellten Gutachten:

Accon (2023): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ in Voerde, Errichtung eines kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandel. Gutachten mit Stand vom 05.05.2023. Köln.

GFP (Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH) (2022): Neubau eines Nahversorgungsmarktes mit Café, Rahmstraße in Voerde-Möllen – Baugrundbeurteilung /Gründungsberatung Versickerungsuntersuchung Abfallwirtschaftliche Untersuchung des zu erwartenden Aushubmaterials (LAGA M20) und chemische Untersuchung gemäß BBodSchV. Gutachten mit Stand vom 12.04.2022. Duisburg.

STADT+VERKEHR Ingenieurbüro Terfort (2023): Neubau eines Nahversorgungsstandortes im Bereich der Rahmstraße in Voerde-Möllen (äußere Verkehrserschließung) - Verkehrstechnische Untersuchung – Endbericht (1. Fortschreibung – Korrekturfassung); Gutachten mit Stand vom 08.05.2023. Krefeld.

Umweltbüro Essen (2022): Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG - Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ In Voerde Möllen. Gutachten mit Stand November 2022. Essen.

Umweltbüro Essen (2023): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ der Stadt Voerde. Gutachten mit Stand Mai 2023. Essen.

Außerdem wurden Angaben in den öffentlich zugänglichen Informationssystemen der Stadt Voerde bzw. des Kreises Wesel sowie verschiedener anderer Dienstanbieter (insbesondere des Landes NRW) ausgewertet. Dazu gehören insbesondere:

Seite 414 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- https://www.geoportal.nrw/fachportale
- https://www.elwasweb.nrw.de
- https://www.uvo.nrw.de
- https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/
- http://www.gd.nrw.de

Seite 415 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Stadt Voerde (Niederrhein)

76. Änderung des Flächennutzungsplans "Lebensmittelmarkt Rahmstraße"

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, (BGBl. I S. 3634)
2. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, (BGBl. I S. 2542)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
4. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017, (BGBl. I S. 3786)
5. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018, (GV.NRW 2018 S. 421)

in den z.Z gültigen Fassungen

Teilbereich A:
Gemarkung Möllen, Flur 3, Flurstück 878

Teilbereich B:
Gemarkung Spellen, Flur 25, Flurstück 812

Maßstab: 1:2.500

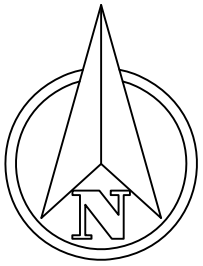

Stand der Plangrundlage: .... Ausfertigung

Seite 416 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Übersichtsplan

Teilbereich A - ursprüngliche Fassung

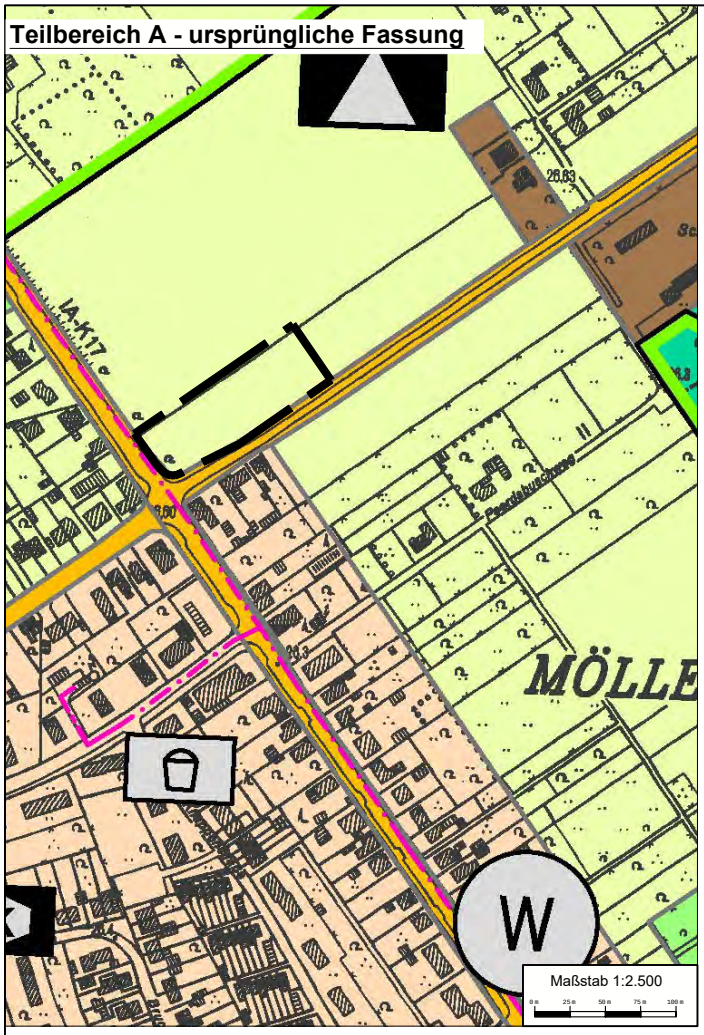

Teilbereich A - FNP-Änderung

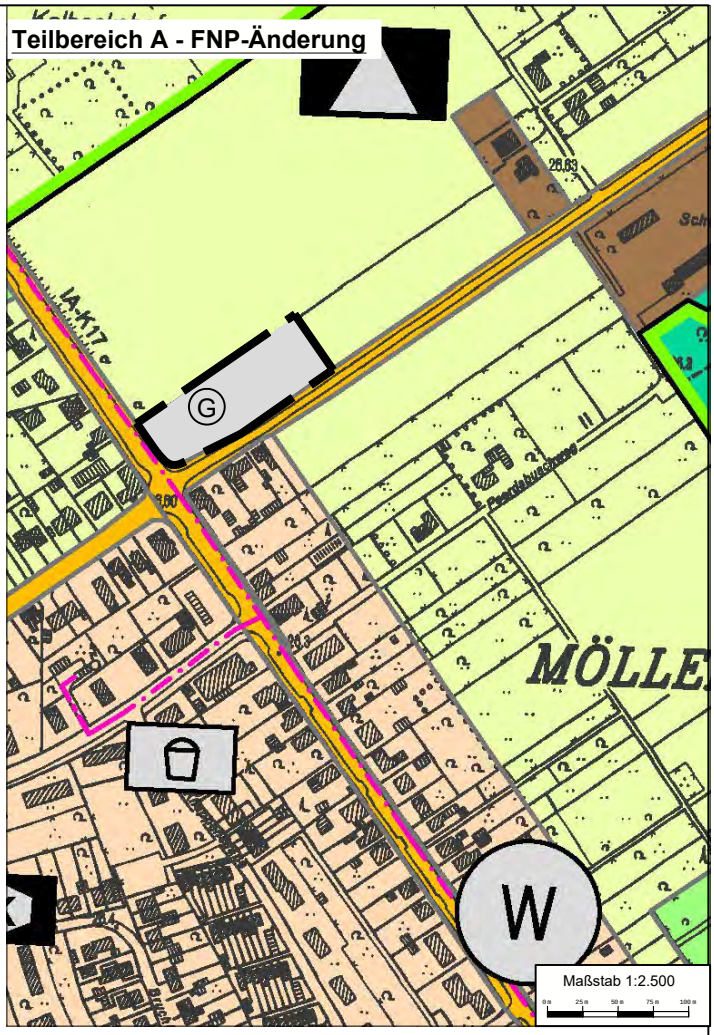

Teilbereich B - ursprüngliche Fassung

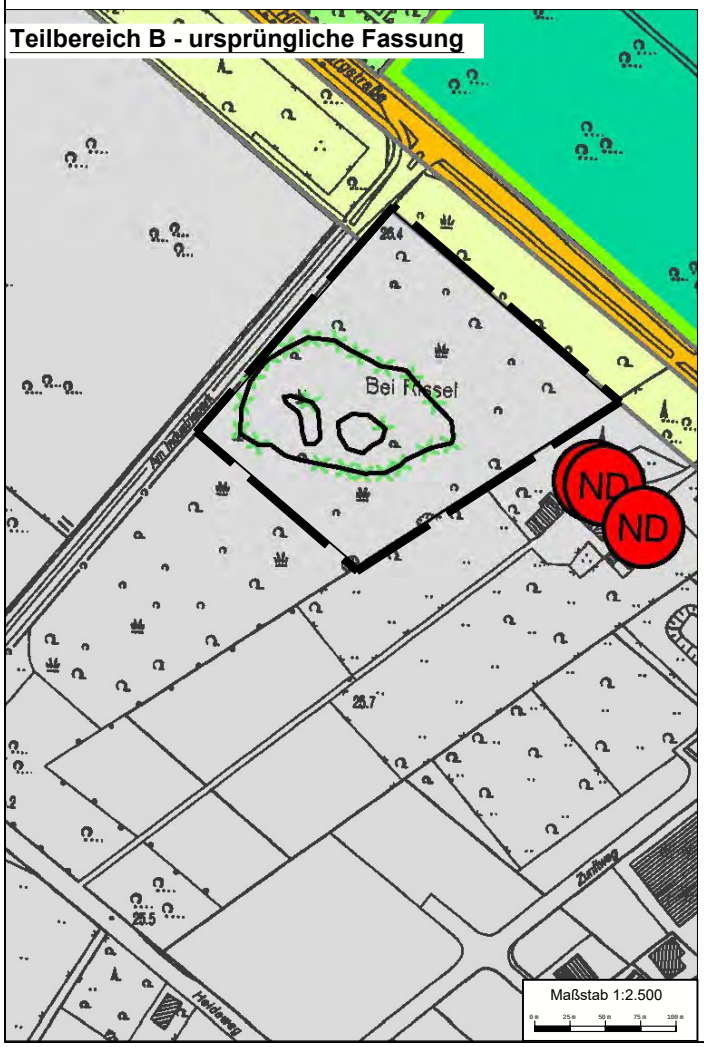

Teilbereich B - FNP-Änderung

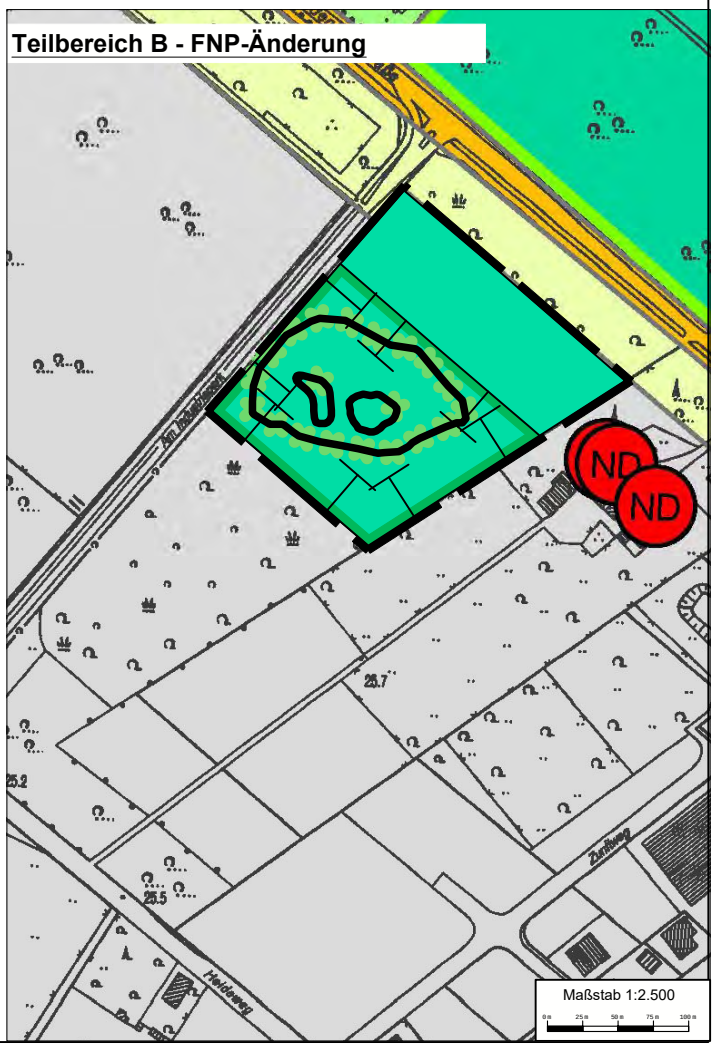

Planzeichenerklärung

Darstellungen gemäß BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-8 BauNVO)

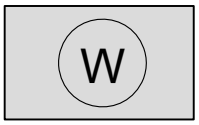

Wohnbaufläche

gemischte Baufläche

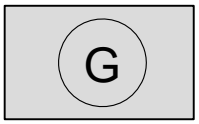

Gewerbliche Baufläche

Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)

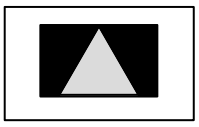

Schule

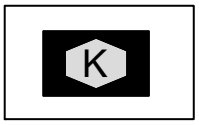

Kindergarten

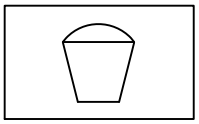

Grünfläche Zweckbestimmung:
Kinderspielplatz

Verkehrsflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Verkehrsflächen

Seite 419 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9a und b BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)

Geltungsbereiche der Änderungen der Teilbereiche A+B

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

Fernwärme-Hauptleitungsnetz

Landschaftsschutzgebiet

ND

Naturdenkmal

Biotop nach § 62 BNatSchG

76. Änderung des Flächennutzungsplans -Lebensmittelmarkt Rahmstraße- für den Teilbereich A, -Rahmstraße- und den Teilbereich B, -Am Industriepark-

Teil 1 Entwurf der Begründung

Stand: Öffentliche Auslegung, 09.05.2023

Inhaltsübersicht

1.	**Planungsgrundlagen**	**2**
1.1	**Lage und Abgrenzung des Änderungsbereich**	**2**
1.2	**Planungsanlass**	**5**
2.	**Planungsrechtliche Situation**	**8**
2.1	**Regionalplanung**	**8**
2.2	**Flächennutzungsplan (FNP)**	**12**
2.3	**Bestehende Bebauungspläne**	**13**
2.4	**Landschaftsplan**	**14**
2.5	**Sonstige geltende Satzungen und Verordnungen**	**15**
2.6	**Verträglichkeitsuntersuchung**	**15**
2.7	**Verkehrsuntersuchung**	**17**
2.8	**Schallimmissionen**	**18**
3.	**Räumliche und strukturelle Ausgangssituation**	**20**
3.1	**Stadträumliche Einbindung**	**20**
3.2	**Eigentumsverhältnisse**	**20**
4.	**Städtebauliche Planung**	**21**
4.1	**Teilfläche A, Grundzüge der städtebaulichen Planung**	**21**
4.1.1	**Projekt Neubau eines Lebensmittelmarktes**	**21**
4.1.2	**Verkehrliche Erschließung / Stellplatzanlage**	**22**
4.1.3	**Grün- und Freiraumkonzept**	**23**
4.1.4	**Artenschutz**	**23**
4.1.5	**Ver- und Entsorgung**	**26**

Seite 421 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

4.1.6 Umwelt- und Klimaschutz 29

4.2 Teilfläche B, Grundzüge der Planung 29

5. Planungsrechtliche Umsetzung 30

5.1 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung 30

6. Flächenbilanz 31

7. Grundlagen und Quellen 32

7.1. Rechtsgrundlagen 32

7.2. Gutachten und sonstige Quellen 32

Seite 422 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

1. Planungsgrundlagen

1.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ ist in zwei Teilflächen A + B räumlich unterschiedlich abgegrenzt.

Der Änderungsbereich der **Teilfläche A -Rahmstraße-** befindet sich im Voerder Stadtteil Möllen, östlich der Dinslakener Straße und nördlich der Rahmstraße. Dieser Teil umfasst die Flächen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“[1].

Der Änderungsbereich der **Teilfläche B -Am Industriepark-** liegt im Voerder Stadtteil Holthausen am nördlichen Randgebiet der Stadt Voerde, im Kreuzungsbereich südlich der Straße Am Industriepark und westlich der Hindenburgstraße[2].

[1] [2]vgl. Abb. 1 Übersichtskarte 76. Flächennutzungsplanänderung, Abgrenzung Teilfläche A + B.

Seite 423 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Abb. 1: Übersichtskarte 76. Flächennutzungsplanänderung, Abgrenzung Teilflächen A + B (o. Maßstab), © Stadt Voerde

Seite 424 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Die **Teilfläche A**, die im Wesentlichen identisch mit dem Geltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplans (BPL) Nr. 142 ist, hat eine Größe von ca. 0,57 ha und umfasst in der Gemarkung Möllen, Flur 3, Teile des Flurstücks 878.

Die genaue Abgrenzung ist der Darstellung „Abb. 2 Abgrenzung des Änderungsbereich Teilfläche A (gleichzeitig Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 142)“ zu entnehmen.

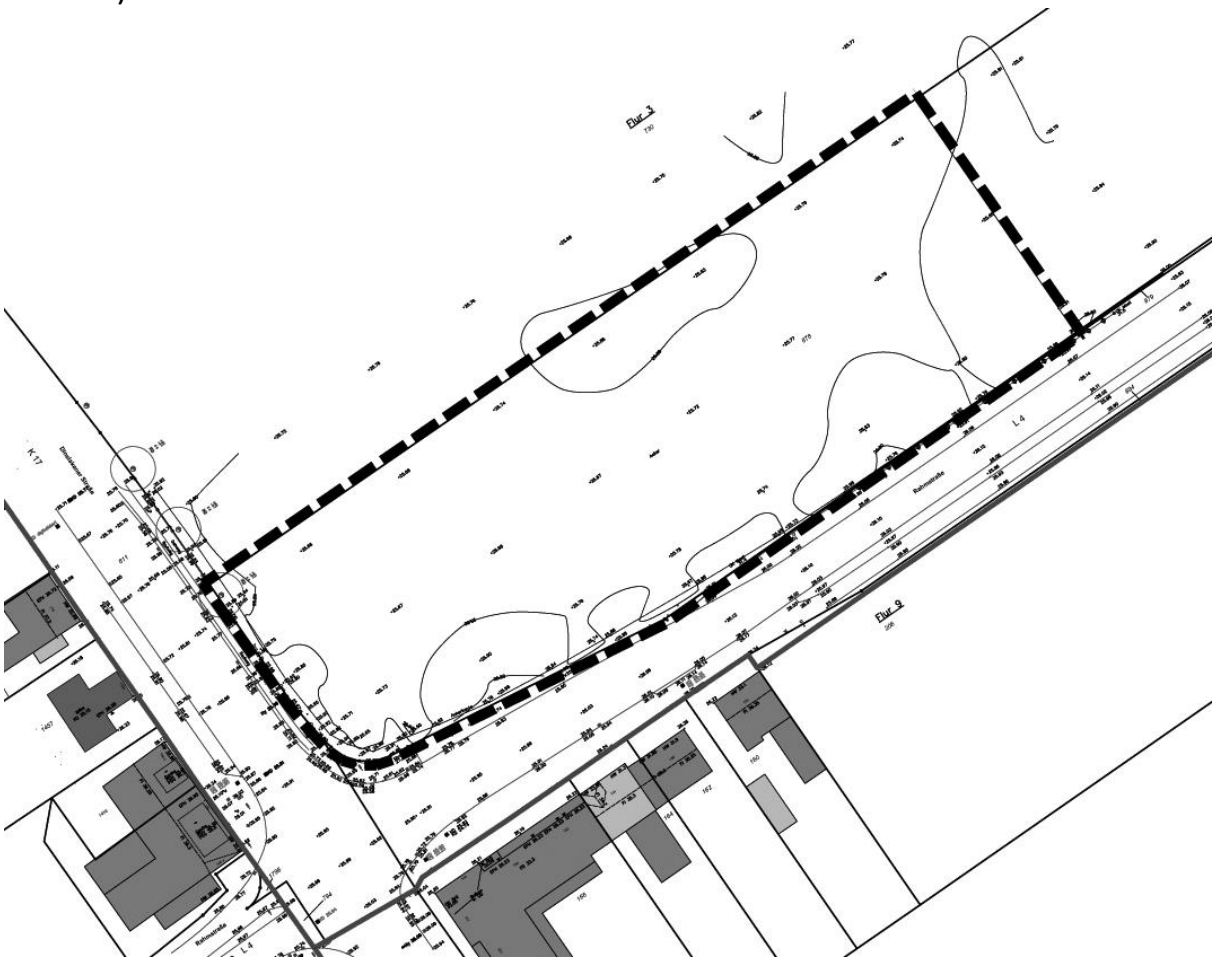

Abb. 2: Abgrenzung des Änderungsbereich Teilfläche A, o. Maßstab; © eigene Darstellung

Die **Teilfläche B** an der Straße „Am Industriepark“ gelegen hat eine Größe von ca. 2,2 ha und umfasst in der Gemarkung Holthausen, Flur 25, Teile des Flurstücks 812.

Die genaue Abgrenzung ist der Darstellung „Abb. 3 Abgrenzung des Änderungsbereichs Teilfläche B“ zu entnehmen.

Seite 425 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

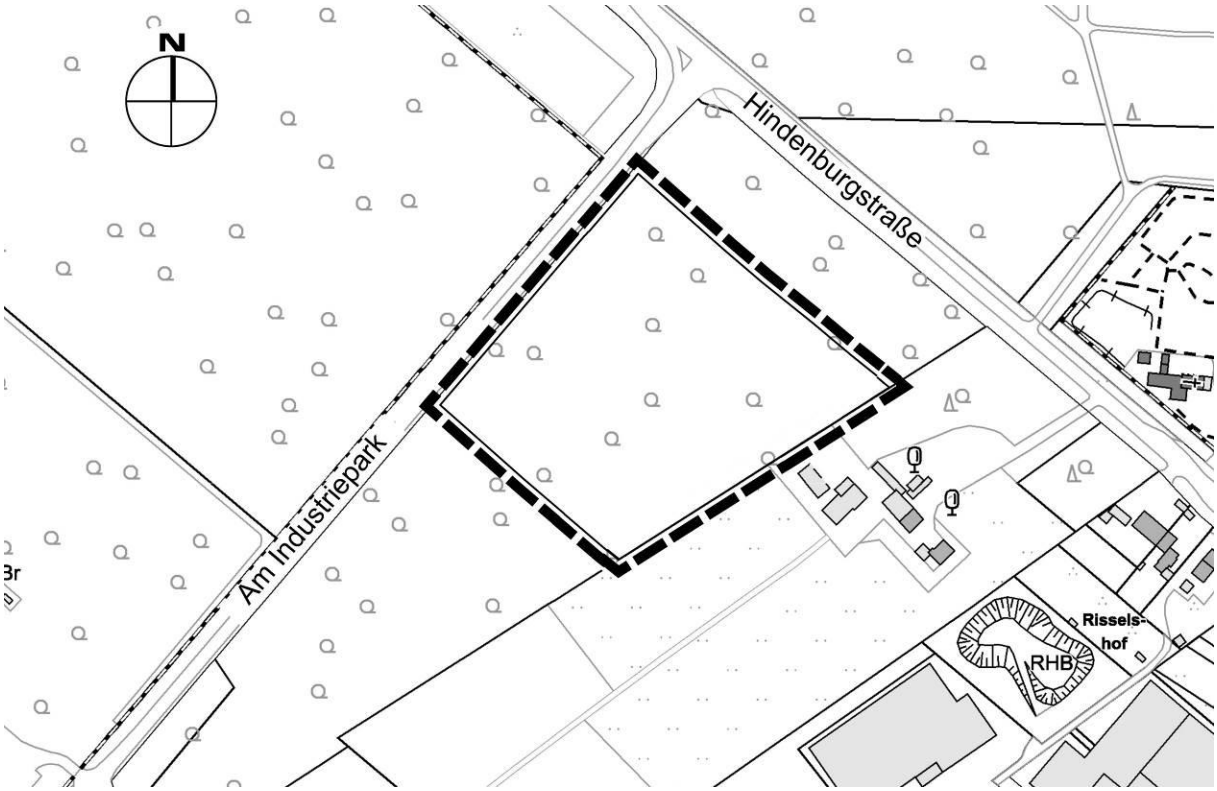

Abb. 3: Abgrenzung des Änderungsbereich Teilfläche B, o. Maßstab © Stadt Voerde

1.2 Planungsanlass

Zur Stärkung und Entwicklung der Nahversorgungsfunktion im Voerder Stadtteil Möllen soll der Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ aufgestellt werden. Dieser sieht die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen auf derzeit landwirtschaftlich gewidmeten Flächen vor. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Voerde wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 142 entsprechend der heutigen Nutzung durch Darstellung landwirtschaftlicher Flächen betätigt.

In Abstimmung mit der Regionalplanung dessen Neuaufstellung des Regionalplans sowie der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) sollen diese Flächen im Zuge der Aufstellung des Regionalplans Ruhr als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und in dem vorliegenden parallel durchzuführenden Änderungsverfahren des FNPs (Gewerbefläche) berücksichtigt werden.

Zur Realisierung der Planung ist daher in dem vorliegenden Verfahren die 76. Änderung des Flächennutzungsplans notwendig mit der Zielsetzung, für die Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 142 gewerbliche Bauflächen darzustellen.

Seite 426 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr 2020[3] [4] besteht mit der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 142 eine Überdeckung an Gewerbeflächen. Daher wurde in das 76. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde zur Kompensation des Angebotes gewerblicher Bauflächen die Teilfläche B aufgenommen. Mit der Einbeziehung dieser Teilfläche soll eine bestehende gewerbliche Baufläche (im Bereich der Straße Am Industriepark) in eine Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft umgewandelt werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans ist es vorgesehen durch den parallel aufzustellenden Bebauungsplan, unmittelbar angrenzend, in direkter Nachbarschaft an dem im Einzelhandelskonzept[5] der Stadt Voerde definierten zentralen Versorgungsbereich „Stadtteilzentrum Möllen“ einen modernen Lebensmittelmarkt mit Café zu errichten.

Mit der Umsetzung der Planung wird eine Stützung und Stärkung der zentralen Funktion des Stadtteilzentrums Möllen und insbesondere die Verbesserung der Nahversorgung erwartet, da ein adäquater Lebensmittelmarkt derzeit im direkten Umfeld nicht vorhanden ist. Südlich des Plangebietes befand sich bis kürzlich im Kreuzungsbereich der Dinslakener Straße mit der Straße „Auf dem Bünder“ ein EDEKA-Markt, der mit einer Verkaufsfläche von ca. 500 m² nicht den heutigen Nahversorgungsansprüchen genügte. Innerhalb des Stadtteilzentrums befinden sich für die Ansiedlung eines neuen Lebensmittelmarktes ansonsten keine Flächenreserven in der beabsichtigten Größe und Qualität. Daher wurde der Standort nordöstlich des Kreuzungsbereichs Dinslakener Straße / Rahmstraße favorisiert und mit der Fortschreibung des Regionalplans abgestimmt.

Die im Parallelverfahren durchzuführende Aufstellung des Bebauungsplans ist notwendig, da auf der für die Einzelhandelseinrichtung vorgesehenen Fläche kein Planungsrecht im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) (rechtsverbindlicher Bebauungsplan) besteht.

Verfahren

Am 23.06.2020 wurde der Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Voerde zum Bebauungsplan Nr. 142 „Rahmstraße“ gefasst. Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 22.04.2022 im Amtsblatt Nr. 13 der Stadt Voerde.

[3] Ruhr FIS Siedlungsflächenbedarfsberechnung 2017 Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenkontingente; Regionalverband Ruhr Bereich Planung, Essen, August 2016.
[4] SFM Ruhr 2020 Siedlungsflächenmonitoring Ruhr Erhebung der Siedlungsflächenreserven und Inanspruchnahmen; Regionalverband Ruhr Bereich Planung, Essen, März 2021.
[5] Stadt Voerde Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Dr. Donata Acocella Stadt- und Regionalentwicklung Lörrach / Dortmund, 03.02.2017

Seite 427 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Im Jahr 2021 wurde im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) eine landesplanerische Abstimmung mit dem Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) durchgeführt. Eine Einschätzung wurde mit Schreiben vom 09.12.2021 durch den RVR abgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 02.05 – 20.05.2022. Innerhalb dieser Zeit bestand für die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Im Zeitraum vom 02.02 2023 bis 09.03.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.02.2023 kontaktiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Als nächster Schritt soll durch den Rat der Stadt Voerde der Beschluss betreffend die öffentliche Auslegung dieses Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden. Parallel erfolgt die 2. Beteiligung der Behörden und Träger sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;

Der weitere Verfahrensablauf des Bebauungsplans Nr. 142 stellt sich wie folgt dar:

- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans im Amtsblatt der Stadt Voerde;
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage;
- Entscheidung des Rates über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
- Inkrafttreten des Bebauungsplans durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Voerde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Seite 428 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

2. Planungsrechtliche Situation

2.1 Regionalplanung

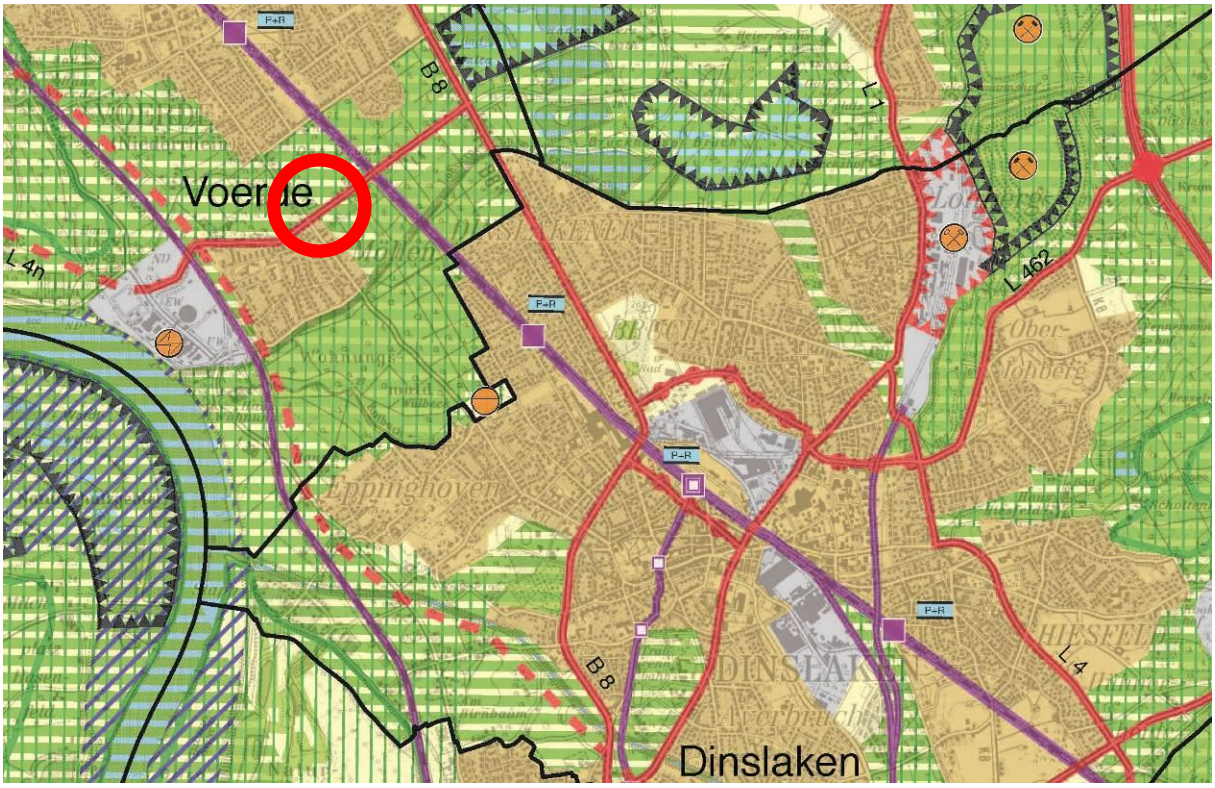

Abb.3: Ausschnitt, Teilfläche A aus dem rechtswirksamen Gebietsentwicklungsplans (GEP´99)

Entsprechend der derzeitigen Nutzung ist der Änderungsbereich der Teilfläche A im Gebietsentwicklungsplan (GEP) vom 15.12.1999 als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen. Dieser wird überlagert durch die Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie der Darstellung eines „Regionalen Grünzuges“.

Im Entwurf des Regionalplans (RP) Ruhr (Stand 2018) liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb eines AFAB, der mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug überlagert ist. Die Festlegung als BSLE ist hier deutlich zurückgenommen.

Seite 429 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

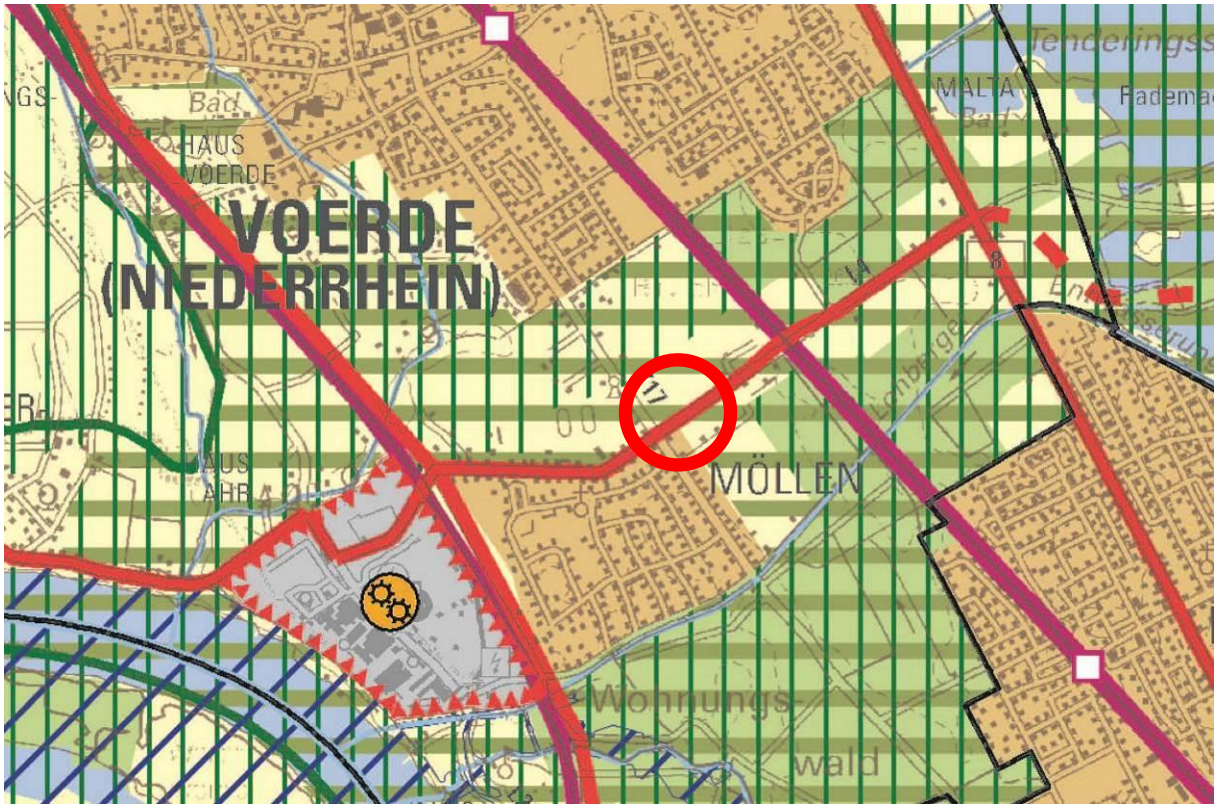

Abb. 4: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand 2018)

Mittlerweile liegt der Verbandsversammlung ein überarbeiteter Entwurf des Regionalplans Ruhr (2021) zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf hat im Rahmen einer zweiten Beteiligung[6] gemäß § 9 Abs. 3 ROG im Frühjahr 2022 ausgelegen.

[6] vgl. https://www.rvr.ruhr/service/presse/uebersicht-regionalplan-ruhr/

Seite 430 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

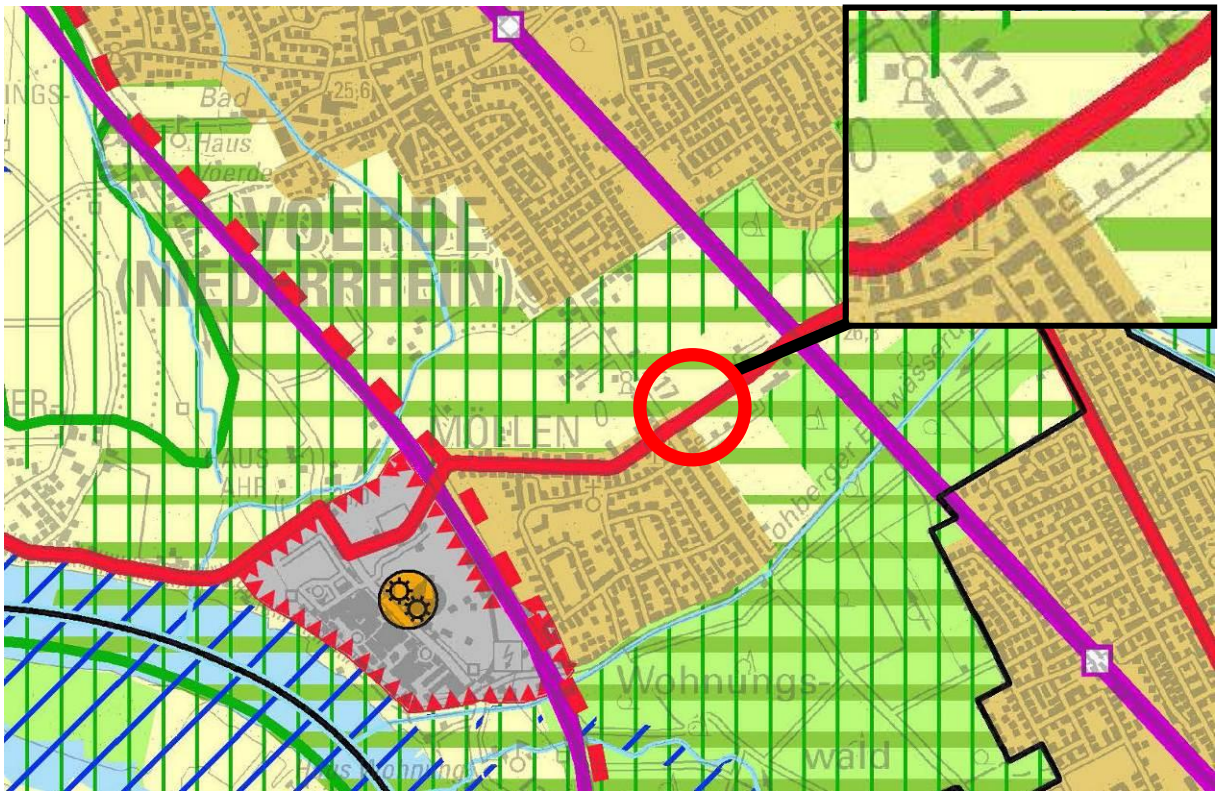

Abb. 5: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand 2021)

Im aktuellen Entwurf des RP Ruhr (Stand 2021) ist der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) über die Rahmstraße in Richtung Norden erweitert worden. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der maßstabsbezogenen Unschärfe des Regionalplans liegt der Geltungsbereich der Bauleitplanung künftig überwiegend innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten ASB. Ein Konflikt mit den Freiraumfunktionen ist künftig ebenfalls nicht mehr gegeben.

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht auszurichten. Die Stadt Voerde weist gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr 2020 eine Überdeckung mit Gewerbeflächen von 62 ha auf. Damit ist primär die geplante Siedlungsentwicklung nicht bedarfsgerecht. Vor dem Hintergrund des Ziels 6.1-1 LEP NRW wird sekundär auf eine Rücknahmepflicht solcher Flächenüberhänge reagiert. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird durch eine Rücknahme von bereits im Flächennutzungsplan dargestellten und noch nicht in Anspruch genommenen gewerblichen Bauflächen in gleicher Größenordnung erreicht (s. Begründung zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“).

Der Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr stellt mit Stand 2021 den Planbereich daher überwiegend als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar.

Seite 431 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Mit dem Entwurf des Regionalplans Ruhr (2021) wird im Kapitel 1 – Siedlungsentwicklung u. a. die Stärkung der zentralen Orte (Ziel 1.1-1) und die Weiterentwicklung der Ober- und Mittelzentren (Grundsatz 1.1-2) postuliert. Im Zuge der Siedlungsentwicklung soll die Daseinsvorsorge gesichert und damit auch Einrichtungen der Grundversorgung aufrechterhalten und weiterentwickelt werden (Grundsatz 1.1-4). Die Siedlungsbereiche sollen in diesem Zusammenhang kompakt und flächensparend entwickelt werden (Grundsatz 1.1-5). Diesen vorliegenden Ziel- und Grundsatzfestlegungen trägt die Bebauungsplanung Nr. 142 „Rahmstraße“ Rechnung.

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplans verfolgten Hauptplanungsziele und die in ihm vorgesehene Darstellung einer gewerblichen Baufläche entsprechen somit auch dem Entwurf des Regionalplans Ruhr (2021).

Die Teilfläche B wird im Gebietsentwicklungsplan (GEP) vom 15.12.1999 als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ ausgewiesen.

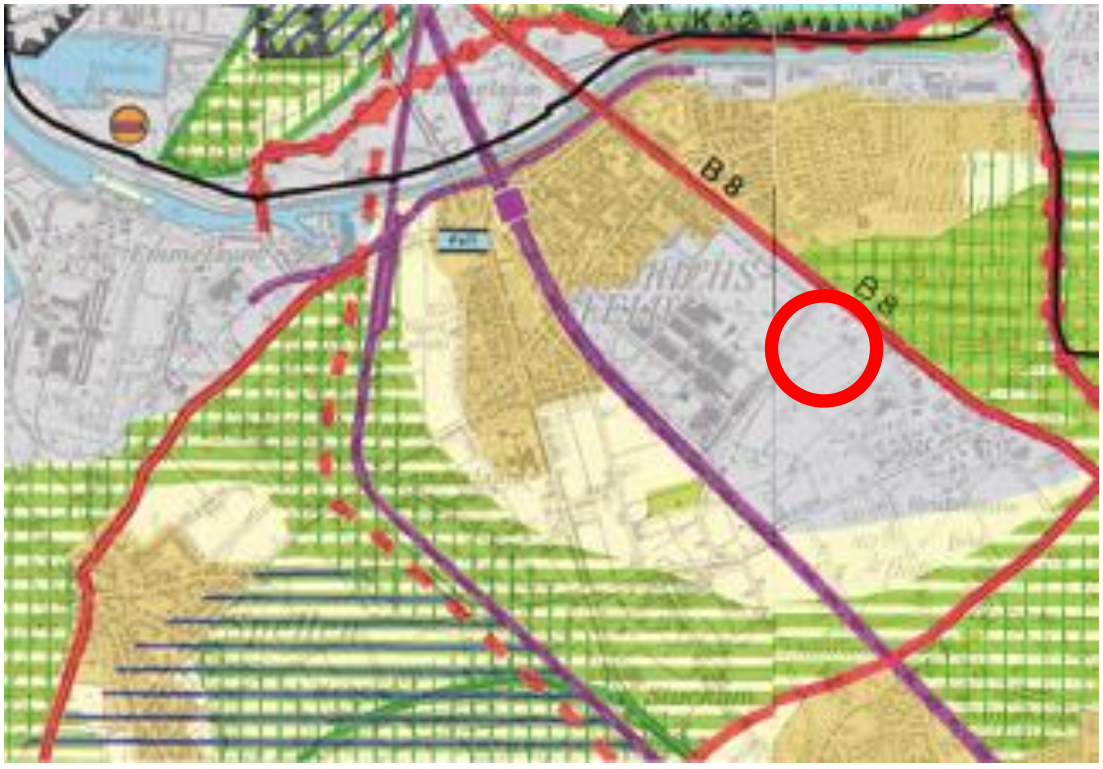

Abb.6: Ausschnitt, Teilfläche B aus dem rechtswirksamen Regionalplan (GEP´99)

Die Teilfläche B ist im Entwurf des Regionalplans 2021 bereits als Grünfläche, überlagert durch die Darstellung eines „Regionalen Grünzuges“ beschrieben. Damit folgt die Änderung der Teilfläche B als ein Baustein der planerischen Darstellung eines zusammenhängenden regionalen Grünzuges.

Seite 432 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

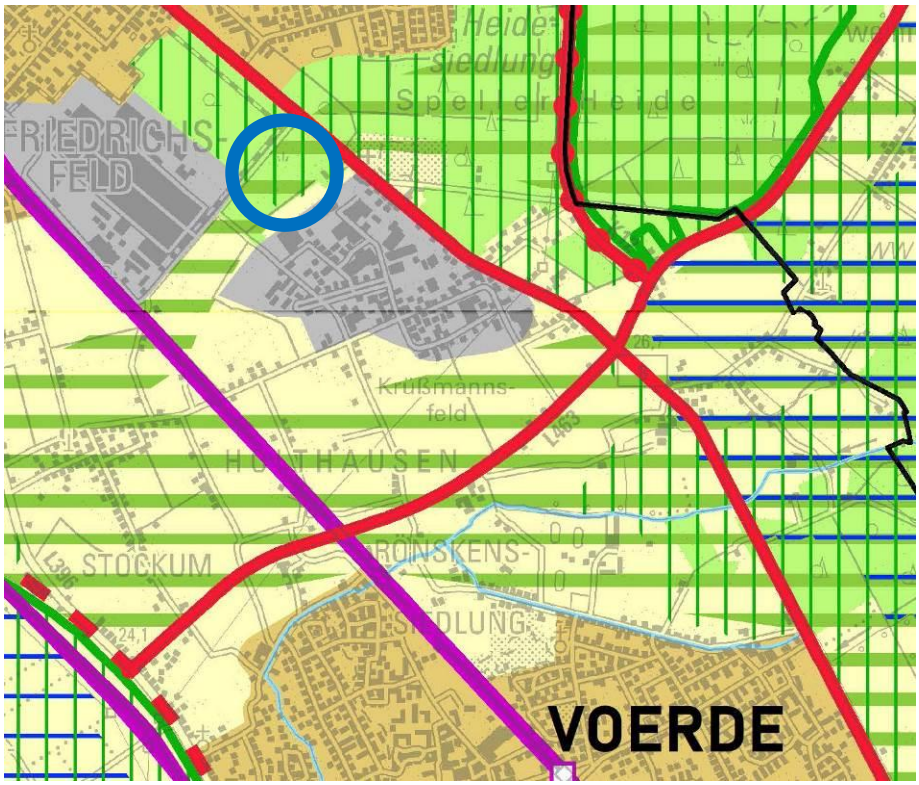

Abb. 7: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr, Teilfläche B (Stand 2021)

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Voerde ist der Änderungsbereich der Teilfläche A als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Teilfläche B ist als gewerbliche Baufläche dargestellt und mit der Darstellung eines Biotops gemäß § 62 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) überlagert.

Seite 433 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

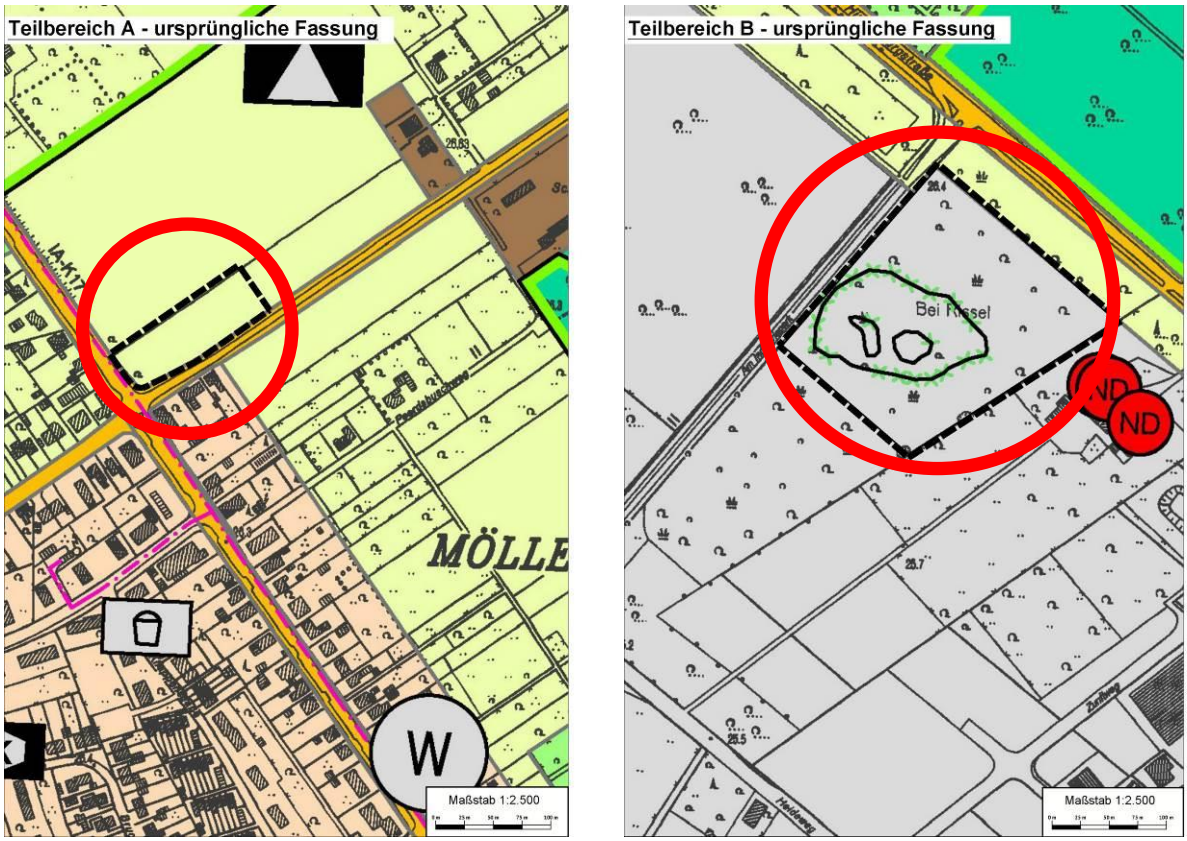

Abb. 8: Flächennutzungsplan der Stadt Voerde Teilfläche A + B mit Darstellung des Änderungsbereichs (o. Maßstab)

Die Durchführung der notwendigen Flächennutzungsplanänderung erfolgt als 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142 mit der Zielsetzung der Darstellung einer gewerblichen Baufläche für die Teilfläche A und einer kompensatorischen Darstellung als Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft für die Teilfläche B.[7]

2.3 Bestehende Bebauungspläne

Für die **Teilflächen** der Flächennutzungsplanänderung existieren für die Änderungsbereiche an sich keine Bebauungspläne. Direkt angrenzend sind für beide Teilflächen ebenfalls keine rechtskräftigen Bebauungspläne vorhanden.

Für die **Teilfläche A** besteht westlich der Dinslakener Straße der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 74, der die Freizeitanlage Möllen planungsrechtlich regelt.

Für den Änderungsbereich der **Teilfläche B** bestehen umliegend rechtskräftige Bebauungspläne, die überwiegend Industrie- und Gewerbegebiete festsetzen.

[7] vgl. Kapitel 4 Städtebauliche Planung

Seite 434 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Die Änderungen des Flächennutzungsplanes erfordern somit keine Änderung vorliegender Bauleitpläne.

2.4 Landschaftsplan

Teilfläche A

Die Teilfläche A befindet sich innerhalb der Grenzen der Maßnahmen- und Entwicklungsräume des Landschaftsplans Dinslaken/Voerde. Für die Teilfläche A sind jedoch keine schutzbedürftigen Landschaftsteile betroffen.

In der **Festsetzungskarte Teil 1** des Landschaftsplans Dinslaken/Voerde, Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft verzeichnet.

In der **Festsetzungskarte Teil 2** Maßnahmenräume/Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ist innerhalb des Änderungsbereichs der Teilfläche A die Darstellung „strukturreiche Offenlandbereiche“ festgelegt.

In der **Ereigniskarte** ist der Änderungsbereich „Teilfläche A“ einer Fläche zur „Erhaltung“ zugeordnet. Es ist die Erhaltung einer mit naturnahem Lebensraum oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft beabsichtigt.

Nach Inkrafttreten des parallel aufzustellenden Bebauungsplans wird der Geltungsbereich aus den Darstellungen des Landschaftsplans entnommen.

Teilfläche B

Die Teilfläche B liegt nicht innerhalb der Grenzen der Maßnahmen- und Entwicklungsräume des Landschaftsplans Dinslaken/Voerde.

In der **Festsetzungskarte Teil 1** des Landschaftsplans Dinslaken/Voerde, Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und in der **Festsetzungskarte Teil 2**, Maßnahmenräume/Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ist innerhalb des Änderungsbereichs ein geschütztes Biotop gem. § 62 BNatSchG dargestellt.

In der **Ereigniskarte** ist der Änderungsbereich Teil einer Fläche zur „temporären Erhaltung“ der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Verfahren.

Seite 435 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

2.5 Sonstige geltende Satzungen und Verordnungen

Für den Änderungsbereich sind keine weiteren geltenden Satzungen und Verordnungen zu berücksichtigen.

2.6 Verträglichkeitsuntersuchung

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wurden die Auswirkungen des geplanten Lebensmittelmarktes gutachterlich in Hinblick auf die Verträglichkeit im Stadtteil und die Einzelhandelssituation in Voerde untersucht[8]. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

„In Voerde ist die Neuansiedlung eines NETTO Marken-Discounts an der Rahmstraße (Ecke Dinslakener Straße) mit 793 m² Gesamtverkaufsfläche (GVKF) projektiert. Zudem ist im gleichen Gebäude ein Café mit einer Fläche von 62 m² vorgesehen, das über einen separaten Eingang verfügt. In der Folge sind der Netto-Markt und das Café bei Realisierung des Planvorhabens nicht als Funktionseinheit aufzufassen. Gemäß der projektierten GVKF von 793 m² handelt es sich um ein nicht großflächiges Vorhaben, wenngleich die BGF von 1.200 m² überschritten wird[9]. Es wird somit die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgelöst.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Voerde ist der Bereich des Vorhabenstandorts aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren soll das Plangebiet entsprechend der vorgesehenen Nutzung als gewerbliche Baufläche bzw. Gewerbegebiet dargestellt bzw. festgesetzt werden (Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“). Als Grundlage für das weitere Planverfahren werden im vorliegenden Gutachten folgende Punkte untersucht und bewertet.

Eine Zulässigkeit des Planvorhabens wäre zu argumentieren, wenn Hinweise dafür vorliegen, dass eine städtebaulich atypische Situation (= Nachweis der Nahversorgung) gegeben ist und mehr als nur unwesentliche Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO (Satz 4) für das Planvorhaben nicht vorliegen (sog. Atypik).

[8] Auswirkungsanalyse für die geplante Neuansiedlung eines Netto-Marktes in Voerde, Rahmstraße; Büro Stadt+Handel, Dortmund Mai 2022;

[9] Die Bruttogeschossfläche (BGF) wird aufgrund der Dimensionierung von Lager- und Nebenflächen insgesamt über 1.200 m² betragen und somit den Schwellenwert überschreiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der projektierten Verkaufsfläche i. H. v. 793 m² der in der Rechtsprechung angewandte Schwellenwert nicht überschritten wird.

Seite 436 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Bewertung einer möglicherweise vorliegenden städtebaulichen Atypik gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO (Fokus Satz 4)

Die Ergebnisse der Verträglichkeitsbewertung verdeutlichen, dass für das Vorhaben eine atypische Fallgestaltung vorliegt:

- *Der Vorhabenstandort befindet sich in einem nahversorgungsstrukturell unterversorgten Gebiet und ist fußläufig gut für die angrenzenden Siedlungsbereiche (insb. Möllen) erreichbar.*

- *Dem Planvorhaben kommt perspektivisch eine hohe Bedeutung für die Sicherung der wohnstandortnahen Versorgung im aktuell nicht versorgten Stadtteil Möllen sowie den weiteren Siedlungsbereichen im Nordwesten zu. Das Vorhaben ist angesichts seiner rechnerischen Kaufkraftabschöpfung von bis zu 50 % (hier i. S. Worst Case nur 35 %) im wohnortnahen als angemessen dimensioniert zu bewerten.*

- *Das Planvorhaben verfügt über ein nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren). Der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente liegt bei dem Planvorhaben bei unter 10 % und spricht somit für einen wohnortnahen Bezug.*

- *Dem Planvorhaben ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Art, Umfang und Lage als funktions- und bedarfsgerecht und auf die örtliche Gliederung und Größe der Gemeinde und ihre Ortsteile ausgerichtet zu bewerten. Durch das Planvorhaben wird das Nahversorgungsangebot der Stadt Voerde weiter qualifiziert und eine bestehende Versorgungslücke nach Wegfall des Edeka-Marktes in Möllen geschlossen.*

Die Prüfung belegt letztlich, dass die in § 11 Absatz 3 Satz 4 BauNVO genannten Anhaltspunkte einer atypischen Fallgestaltung vorliegen, insbesondere da das Planvorhaben eine wesentliche Bedeutung für die wohnortnahe Nahversorgung, insb. für den Stadtteil Möllen (nach Schließung des Edeka-Marktes) einnimmt.“

Weitere Auswirkungen, wie z. B. schädliche Umwelteinwirkungen oder Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind durch die Planung ebenfalls nicht zu befürchten[10].

[10] vgl. hierzu Begründung Teil 2 Umweltbericht, Kapitel 2.5 und 2.6

Seite 437 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

„Überprüfung der absatzwirtschaftlichen und städtebaulich negativen Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

- *Städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche und die integrierte Nahversorgung in Voerde oder Umlandkommunen sind nicht zu erwarten.*

Mit dem Planvorhaben gehen keine städtebaulich negativen Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO einher. Somit kann die Vermutungsregel im vorliegenden Fall widerlegt werden.

Einordnung gemäß kommunalplanerischen Grundlagen

- *Der Vorhabenstandort liegt gemäß EHK Voerde 2017[11] außerhalb eines ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereichs, befindet sich jedoch in unmittelbarer Nähe zum Persp. ZVB STZ Möllen.*

- *Das Planvorhaben versorgt perspektivisch den Stadtteil Möllen und umliegende Siedlungsbereiche, insbesondere im Norden und Westen, mit einem discountierten Lebensmittelangebot.*

- *Städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten (perspektivischer) zentraler Versorgungsbereiche und die integrierte Nahversorgung in Voerde sind nicht zu erwarten.*

Das Planvorhaben ist konform zu den Vorgaben des EHK Voerde 2017.“

2.7 Verkehrsuntersuchung

Hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen der Planung wurde eine gutachterliche Ersteinschätzung vorgenommen[12].
Entsprechend der Schlussfolgerung des Gutachtens sind mit der Planung keine gravierenden Belastungen im vorhandenen Straßenverkehrsnetz und den betroffenen Knotenpunkten zu befürchten. Dies begründet sich folgendermaßen:

[11] EHK Voerde 2017: Einzelhandelskonzept für die Stadt Voerde, Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Dr. Donata Acocella Stadt- und Regionalentwicklung Lörrach / Dortmund, 03.02.2017
[12] Neubau eines Nahversorgungsstandortes im Bereich der Rahmstraße in Voerde-Möllen (äußere Verkehrserschliessung) - Verkehrstechnische Untersuchung – Endbericht 1. Fortschreibung; STADT+VERKEHR Ingenieurbüro Terfort, Niederlassung NRW Krefeld, Krefeld, den 08.05.2023

Seite 438 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

„Auf der Grundlage der Ergebnisse der Wirkungsanalyse kann unter Ansatz der betrachteten Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenarien bezogen auf den geplanten Neubau des Nahversorgungsstandortes eine gesicherte Verkehrsqualität im Zuge der Rahmstraße und des angrenzenden Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße nachgewiesen werden. Die neu induzierten Verkehre des Standortes können leistungsfähig auch an dem benachbarten Knotenpunkt Dinslakener Straße/Rahmstraße trotz temporär auftretender spürbarer Wartezeiten und zeitlich begrenzter Rückstauerscheinungen abgewickelt werden."

2.8 Schallimmissionen

Unter anderem auf Basis des vorliegenden Verkehrsgutachtens wurden die schalltechnischen Auswirkungen der Planung frühzeitig untersucht[13].

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den geplanten Betrieb eines Nahversorgermarktes sowie eines Cafés mit Außengastronomie ermittelt und gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt, um den Nachweis zu führen, dass das Emissionsverhalten des geplanten kleinflächigen Lebensmittelmarktes und Cafés dem eines nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebes entspricht. Der Bebauungsplan sieht für die Planung eine Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) vor.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe der möglichen gewerblichen Nutzungen zu den umliegenden, bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen können gewerbliche Geräuschimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan ist daher für das geplante Gewerbegebiet die Festsetzung vorgesehen, dass nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe angesiedelt werden dürfen.

Um den Nachweis zu führen, dass es sich bei dem geplanten kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandel um eine nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzung handelt, wurden die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen ermittelt und gemäß der TA Lärm beurteilt.

Im Ergebnis der Beurteilung des Lebensmittelmarktes als eine nicht störende gewerbliche Nutzung bleibt festzuhalten, dass hinsichtlich der geplanten Nutzung an allen geprüften Immissionsorten die zugrunde gelegten Richtwerte unterschritten werden. An den Immissionsorten, an denen aus Sicht der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) durch bestehende Gewerbebetriebe (Tankstelle, Physiotherapie, etc.) bereits eine gewerbliche Ge-

[13] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße" in Voerde, Errichtung eines kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandel; Accon Köln, Köln 05.05.2023

Seite 439 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

räuschvorbelastung vorliegen könnte, wurde der Nachweis geführt, dass die Richtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Seite 440 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

3. Räumliche und strukturelle Ausgangssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Der Bereich der **Teilfläche A** wird durch die Dinslakener Straße im Westen und durch die Rahmstraße im Süden begrenzt. Entlang dieser Erschließungsstraßen umfasst der Änderungsbereich einen Teil des angrenzenden Flurstückes Nr. 878, welches auf einer Länge von ca. 134 m und in der Breite des Flurstücks in Anspruch genommen wird.

Entsprechend der Prägung des Änderungsbereichs werden die östlich und nördlich anschließenden Flächen ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Auf der Westseite der Dinslakener Straße und südlich der Rahmstraße befinden sich straßenbegleitend noch exponierte Siedlungsflächen einer Wohnnutzung. Im weiteren Fortgang dieser Flächen schließen Freiräume mit Agrarflächen an.

Die **Teilfläche B** ist zwar als gewerbliche Baufläche im bestehenden Flächennutzungsplan dargestellt, real stellt sich diese Fläche jedoch als Silikat-Trockenrasenfläche dar, die von Wald in Form von Einzelbäumen und kleinen Gehölzgruppen umfasst ist. Westlich dieser Fläche schließen teils dicht baumbestandene Gehölzflächen an. Auf der Nordseite der Straße „Am Industriepark“ zieht sich diese Nutzung fort. Im Süden schließen überwiegend landwirtschaftliche Flächen an.

Weitere Aussagen zur Bestandssituation der Ver- und Entsorgung, zum Bodenschutz, zum Denkmalschutz, zur Situation möglicher Kampfmittel und zum Bergbau können der Begründung bzw. dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ entnommen werden.

3.2 Eigentumsverhältnisse

Die Teilfläche A ist durch den Investor der Planung gebunden.

Seite 441 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

4. Städtebauliche Planung

Abb. 9: städtebauliches Konzept (o. Maßstab)

4.1 Teilfläche A, Grundzüge der städtebaulichen Planung

4.1.1 Projekt Neubau eines Lebensmittelmarktes

Auf der ca. 0,57 ha großen Teilfläche A des Bebauungsplans Nr.142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“[14], nördlich der Rahmstraße und östlich der Dinslakener Straße ist direkt am Kreuzungsbereich beider Straßen die Errichtung eines Lebensmittelmarktes als Hauptbetrieb einschließlich einer ergänzenden autarken Nutzung durch einen gastronomischen Betrieb mit den zugehörigen Stellplätzen und sonstigen baulichen Anlagen (Anlieferung, Unterstand Einkaufswagen, Zufahrt und notwendige Erschließungsanlagen) geplant. Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzung ist die Realisierung eines Cafés im Eingangsbereich des Marktes beabsichtigt. Der Baukörper ist im westlichen Teil des Plangebietes zum Kreuzungsbereich der Dinslakener Straße mit der Rahmstraße orientiert. Mit der Platzierung des Gebäudes an dieser Stelle erfolgt die Realisierung einer

[14] Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ setzt sich aus einem Teil A mit der städtebaulichen Maßnahme und einem Teil B, der die Fläche der Kompensation abgrenzt, zusammen. Die Teilfläche B erstreckt sich in östlicher Richtung beidseitig entlang der Rahmstraße als ca. 4,0 m breite Streifen, die als Kompensationsflächen zur Pflanzung von Einzelbäumen vorgesehen sind.

Seite 442 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

baulichen Raumkante zur Fassung des Kreuzungsbereichs. An das Gebäude schließt östlich die Stellplatzanlage des Marktes an.

Der Lebensmittelmarkt soll mit der geplanten Verkaufsfläche von 793 m² unterhalb der Großflächigkeit gem. § 11 Abs. 3 BauNVO bleiben. Mit der Kleinflächigkeit kann daher von einem Nachweis, ob der Betrieb negative Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Voerde sowie der benachbarten Städte und Gemeinden und auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung hat, abgesehen werden. Die Geschossfläche des Lebensmittelmarkt liegt bei ca. 1.232,5 m². Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzung ist ein Café mit Außengastronomie geplant. Das Café hat eine Nutzfläche von ca. 61,9 m² zzgl. Nebenraum, Kunden-WC und Aussengastronomie (Gesamtgeschossfläche von ca. 133,8 m² 15. Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff Café auf eine Gastronomie- und nicht auf eine Einzelhandelsnutzung hinweist. Der prospektive Umsatzschwerpunkt liegt auf einem Vor-Ort-Verzehr von (kleinen) Speisen und Getränken.

Der Baukörper ist eingeschossig geplant und entspricht dem typischen Aussehen vergleichbarer Lebensmittelmärkte. Die Anlieferung erfolgt ausgehend von der Zufahrt an der Rahmstraße über die entstehende Stellplatzfläche. Die Anlieferung des Marktes ist auf der nördlichen Längsseite des Gebäudes vorgesehen. Von der Anlieferung aus können die im hinteren Gebäudebereich angeordneten Lagerflächen und sonstigen Nebenräume erreicht werden. Die Anlieferung liegt damit abgewandt von den an den Kreuzungsbereich angrenzenden Wohnsiedlungsflächen, westlich der Dinslakener Straße und südlich der Rahmstraße. Beeinträchtigende Belastungen für die vorhandene Wohnbebauung durch Entladungsvorgänge im Bereich der Anlieferung wurden frühzeitig im Verfahren untersucht und gutachterlich bewertet16 (vgl. Kapitel 2.8). In dem Gutachten sind weiterhin die Auswirkungen der Stellplatzanlage beurteilt, die in Abstimmung der Gesamtplanung möglichst weit entfernt von der Wohnbebauung platziert wurde.

4.1.2 Verkehrliche Erschließung / Stellplatzanlage

Die Erschließung des Supermarktes soll über die südlich angrenzende, in West-Ost-Richtung verlaufende Rahmstraße erfolgen. Weitere Zu- und Abfahrten sind zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung nicht vorgesehen. Insgesamt sieht die Planung die Errichtung von 73 Stellplätzen auf dem Grundstück-

[15] vgl. hierzu Kapitel 2.6 Verträglichkeitsuntersuchung
[16] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ in Voerde, Errichtung eines kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandel; Accon Köln, Köln 05.05.2023

Seite 443 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

vor. Zusätzlich sind direkt südlich des Eingangsbereichs 6 Fahrradabstellplätze vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der hohen Grundstücksversiegelung durch den Baukörper und die Parkplatzfläche sowie zur optisch ansprechenden Gestaltung sollen in den Randbereichen des Grundstückes Maßnahmen zur Grüngestaltung umgesetzt werden. Auch die Parkplatzfläche und die rückwärtigen Grundstücksseiten sollen durch die Pflanzung einzelner Bäume und Gehölzgruppen gegliedert werden.

4.1.3 Grün- und Freiraumkonzept

Unter Berücksichtigung der hohen Grundstücksversiegelung durch den Baukörper und der Parkplatzfläche sowie zur optisch ansprechenden Gestaltung sollen in den Randbereichen des Grundstückes Maßnahmen zur Grüngestaltung umgesetzt werden. Auch die Parkplatzfläche und die rückwärtigen Grundstücksseiten sollen durch die Pflanzung einzelner Bäume und Gehölzgruppen gegliedert werden.

Im Zuge der Umsetzung der Planung soll der Ortseingang von Möllen von der Rahmstraße kommend gestaltet und durch Ausbildung einer Allee betont werden. Daher werden beidseitig der Rahmstraße Baumpflanzungen vorgenommen, die durch die Teilfläche B des Bebauungsplans Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ planungsrechtlich gesichert werden. Die Baumpflanzungen stellen gleichzeitig einen Teil der notwendigen Kompensationsmaßnahmen für die Planung des Lebensmittelmarktes in direkter Nähe zur Eingriffsfläche dar.

Des Weiteren ist eine extensive Teilbegrünung der Dachfläche des Lebensmittelmarktes beabsichtigt.

Mit diesen Maßnahmen kann ein positiver Klimabeitrag der Planung geleistet werden.

4.1.4 Artenschutz

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Bauleitplanverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 BNatSchG i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans gilt es zu überprüfen, ob es durch die Planung ggf. zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Zu den in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Verbo-

Seite 444 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

ten gehören u. a. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten geschützter Tierarten sowie die Entnahme aus der Natur, die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Die Verbote gelten sinngemäß auch für wildwachsende Pflanzen der geschützten Arten und deren Standorte. Falls durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beachten.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde die Möglichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geprüft und in einem Artenschutzfachbeitrag[17] entsprechende Maßnahmen artenschutzrechtlicher Art formuliert.

Die einzelnen untersuchten Wirkungsfaktoren wurden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

Für die im FIS verzeichneten Amphibienarten gibt es auf der Vorhabenfläche keine geeigneten Laichhabitate. Auch legt die Umgebungsnutzung keine Bedeutung als Landlebensraum für diese Arten nahe.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen. Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

Von der Planung sind für Vögel keine Bäume unmittelbar betroffen, auch wurden keine Höhlenbäume in unmittelbarer Umgebung festgestellt.

Es wurden keine Horstbäume angetroffen. Das einzige festgestellte Großnest findet sich ca. 100 m vom Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt. Für Tag- und (betreffende) Nachtgreife ist keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten.

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die verzeichneten Waldarten offenkundig nicht vorliegen, ist bei diesen Arten eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vor-haben mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen. Gleiches gilt generell für alle Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden, auch Kleinstgewässer (in Fahrspuren

[17] Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung, Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ in Voerde-Möllen; umweltbüro essen, Essen, November 2022

Seite 445 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

oder sonstigen kleinen Geländevertiefungen) fehlen. Die nächsten Gewässer weisen eine Distanz von mehr als einem halben Kilometer auf.

Das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld ist auch nicht für Arten der Halboffenlandschaft geeignet, da die offene Feldflur nahezu keine Strukturen aufweist. An den in einer Distanz von deutlich über 150 - 400 m erkennbaren halboffenen Strukturen (Obstwiesen an Hoflagen) hat das Plangebiet allenfalls einen untergeordneten randlichen Anteil.

Aufgrund des hohen Störungsgrades (Straßen, Siedlungsnutzungen etc.) und der gering strukturierten Habitatstruktur ist die Vorhabenfläche für Offenlandarten nicht geeignet.

Das Vorkommen von planungsrelevanten oder auf der Regionalen Roten Liste stehenden Bodenbrütern der Säume (z. B. Baumpieper) oder generell Arten, die in Gehölzen von Säumen zum Offenland brüten (z. B. Bluthänfling) ist auszuschließen, weil das Plangebiet von Straßen und Fuß- und Radwegen umgeben ist, die stark frequentiert werden und aktuell keine Gehölzsäume vorhanden sind.

Eine erhebliche Betroffenheit ist in Hinblick auf die (sonstigen) gelisteten Arten aus-zuschließen, da für diese die sonstigen Lebensraumvoraussetzungen nicht vorliegen oder ihre Fluchtdistanzen deutlich unterschritten werden. Hinsichtlich der Betroffenheit nicht planungsrelevanter Vogelarten wird auf die Ausführungen zu den Sonstigen Arten verwiesen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen. Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen. Auf die Hinweise zu nicht planungsrelevanten Arten wird verwiesen.

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
   Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.
2. wenn *essentielle* Jagdhabitate beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitate unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);

Seite 446 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitate für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen stellen im räumlichen Kon-text häufig anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)
   Vom Vorhaben sind keine Bäume unmittelbar betroffen, auch wurden keine Höhlenbäume in unmittelbarer Umgebung festgestellt. Es werden auch keine Gebäude dem Vorhaben weichen müssen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen. Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

Es werden weder Gebäude noch Gehölze entfallen. Entsprechend ist auch in Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber europäisch oder national geschützten Vogelarten (v. a. den kulturfolgenden Arten) mit der Umsetzung der Planung kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden.

Vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität auf der Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist eine erhebliche Beeinträchtigung aller im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Arten auszuschließen. Auch hinsichtlich Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten sind Verbotstatbestände auszuschließen.

4.1.5 Ver- und Entsorgung

Im Verfahren wurde für die Planung im Änderungsbereich der Teilfläche A ein ganzheitliches Entwässerungskonzept[18] mit Nachweis des Überflutungsschutzes erstellt. Ein genereller Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird seitens der Stadt Voerde für das Plangebiet nicht ausgesprochen.

Die in der vorliegenden Baugrunduntersuchung ermittelten Durchlässigkeitswerte weisen die untersuchte Bodenart als ausreichend sickerfähig aus. Sollte im Zuge einer veränderten Ausgangslage bei der Entwässerungsplanung ein Notüberlauf für eine geplante Versickerungsanlage erforderlich werden, wäre dies im Rahmen einer beschränkten Einleitmenge bis maximal 5l/s machbar.

[18] Neubau eines Nahversorgerfachmarktes mit Café, Entwässerungskonzept, Ingenieurbüro Ennenkamp-Wahlscheid, Lohmar, August 2022

Seite 447 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser kann in die öffentlichen Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Niederschlagswasser allgemein

Da die Einleitmenge seitens der Stadt Voerde auf 5,0 l/sec begrenzt wurde und vor Erteilung einer Zustimmung ein Negativnachweis zur Verbringung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erforderlich ist, wurde eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser geprüft. Hier wurde von folgenden Randbedingungen ausgegangen:

- Die geplante Geländehöhe liegt bei ca. 26,3-25,7 m +NHN.
- Grundwasser steht gem. den vorliegenden Angaben des LANUV[19] bei etwa 23,5 bis 23,7 m +NHN an.
- Die Durchlässigkeitsbeiwerte des anstehenden Bodens wurden gem. des vorliegenden Bodengutachtens zwischen K_f vorh. = 1,4 x 10^{-6} m/sec und 4,2 x 10^{-6} m/sec ermittelt.

Niederschlagswasser Verkehrsflächen (Stellplatzanlage)

Das von den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist gem. DWA A 102-2 Anhang A[20] in die Flächengruppe V2, Belastungsgruppe II[21], mäßig belastet einzuordnen. Grundlage ist das vorliegende Verkehrsgutachten das ein DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung) von 950 für den motorisierten Individualverkehr ausweist. Maßgebend für die geplante Reinigungsform bei ei einer Versickerung in das Grundwasser ist das Arbeitsblatt DWA A 138.

19 LANUV: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

[20] Anhang A: Zuordnung von Belastungskategorien für Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen nach Flächentyp und Flächennutzung.

[21] Flächengruppe V2:
- Hof- und Verkehrsflächen außerhalb von Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten mit mäßigem Kfz-Verkehr (DTV 300 bis 15.000), z. B. Wohn- und Erschließungsstraßen mit Park- und Stellplätzen, zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen, Zufahrten zu Sammelgaragen
- Park- und Stellplätze mit mäßiger Frequentierung (z. B. Besucherparkplätze bei Betrieben und Ämtern)
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr (DTV ≤ 2.000), mit Ausnahme der unter SV und SVW fallenden.

Belastungskategorie II:
Mäßig belastetes Niederschlagswasser, grundsätzlich geeignete technische Behandlung erforderlich.

Seite 448 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Unter Wahrung der umweltrelevanten Belange ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen in eine Oberbodenmulde (k_f >10^{-5}, 20cm dick, abgemagert) einzuleiten. Das Wasser der Flächen (befestigte Flächen Stellplatzanlage) gelangt über „auf Lücke“ gesetzte Bordsteine in die geplante Oberbodenmulde, wird durch die Passage des Oberbodens gereinigt, läuft von dort aus in die Rigole und wird in den Untergrund versickert.

Die geplante Rigole umschließt die Stellplatzanlage dreiseitig an der Süd-, Ost- und Nordseite. Die Mulde weist eine Gesamtbreite von 2,0 m auf und ist unter der Sohle mit einer0,5 m dicken Kiespackung unterbaut.

Niederschlagswasser Dachflächen

Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist gem. DWA A 102-2 Anhang A grundsätzlich in die Flächengruppe D, Belastungsgruppe I[22], einzuordnen. Eine Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers ist somit nicht erforderlich, zumal über das Gründach bereits eine Vorreinigung erfolgen wird. Das Wasser der Dachflächen wird über die Fallrohre unmittelbar einer Rigole zugeführt und in den Untergrund versickert.

Ergänzende Informationen

Da das Bodengutachten lediglich punktuelle Aufschlüsse ergibt, ist vorgesehen, die Rigolen untereinander zu verbinden um eine Verteilung des anfallenden Niederschlagswasser im Gesamtsystem sicherzustellen.

Weiter besteht die Möglichkeit, einen Überlauf des Entwässerungssystems mit Anschluss an den Kanal nachzurüsten. In diesem kann eine Drossel eingebaut werden, die hinsichtlich der Vorgaben der Stadt Voerde in Bezug auf den zulässigen Drosselabfluss auszulegen ist.

Überflutungsnachweis

[22] Flächengruppe D: *Alle Dachflächen ≤ 50 m² und Dachflächen > 50 m² mit Ausnahme der unter Flächengruppe SD1 oder SD2 Fallenden.*
Belastungskategorie I:
Gering belastetes Niederschlagswasser, Einleitung grundsätzlich ohne Behandlung möglich.

Seite 449 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Aufgrund der Randbedingungen ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen. Vorgesehen ist das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser und das in den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser in den Mulden und Rigolen zurückzuhalten.

Berechnungen

Die Sickeranlagen wurden nach DWA A 138 dimensioniert, ein Überflutungsnachweis wurde nach DIN 1986-100 geführt. Aufgrund des derzeitigen Projektstandes sind diese Berechnungen als vorläufig anzusehen und werden sich in den weiteren Planungsphasen bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans ggf. geringfügig ändern.

4.1.6 Umwelt- und Klimaschutz

Durch ein zeitgemäßes Energiekonzept zur Beheizung und Kühlung des geplanten Neubaus des Lebensmitteldiscounters wird die Verwendung fossiler Brennstoffe vermieden.
Weiterhin werden zur Errichtung des Marktes nachhaltige Baumaterialien verwendet. Weitere Aspekte bei der Umsetzung des Vorhabens sind eine effiziente Wärmedämmung, der Einsatz von LED-Beleuchtung, die Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen und Kühlmöbeln und der Verzicht auf klimaschädliche Kältemittel. Des Weiteren ist eine Regenwasserversickerung und -nutzung sowie eine partielle Begrünung der Dachfläche durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung vorgesehen.

4.2 Teilfläche B, Grundzüge der Planung

Die Teilfläche B südlich der Straße „Am Industriepark“ dient der Kompensation einer Überdeckung an Gewerbeflächen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142 und der notwendigen 76. Änderung des Flächennutzungsplans entsteht.

Daher soll die derzeit im geltenden Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche in eine Waldfläche umgewandelt und teils durch eine Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft für den Bereich der Trockenrasenfläche überlagert werden.

Seite 450 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

5. Planungsrechtliche Umsetzung

5.1 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Teilfläche A und B, Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Die Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) soll an die Zielsetzung der beabsichtigten Planung angepasst werden, so dass für die **Teilfläche A** die Darstellung einer gewerblichen Baufläche vorgesehen ist. Die bisherige Darstellung von landwirtschaftlicher Fläche soll zugunsten der o. g. Darstellung geändert werden.

Gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr 2020[23] [24] besteht mit der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen, ergänzt um die **Teilfläche A** eine Überdeckung an Gewerbeflächen. Daher wurde in das 76. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde die **Teilfläche B** aufgenommen.

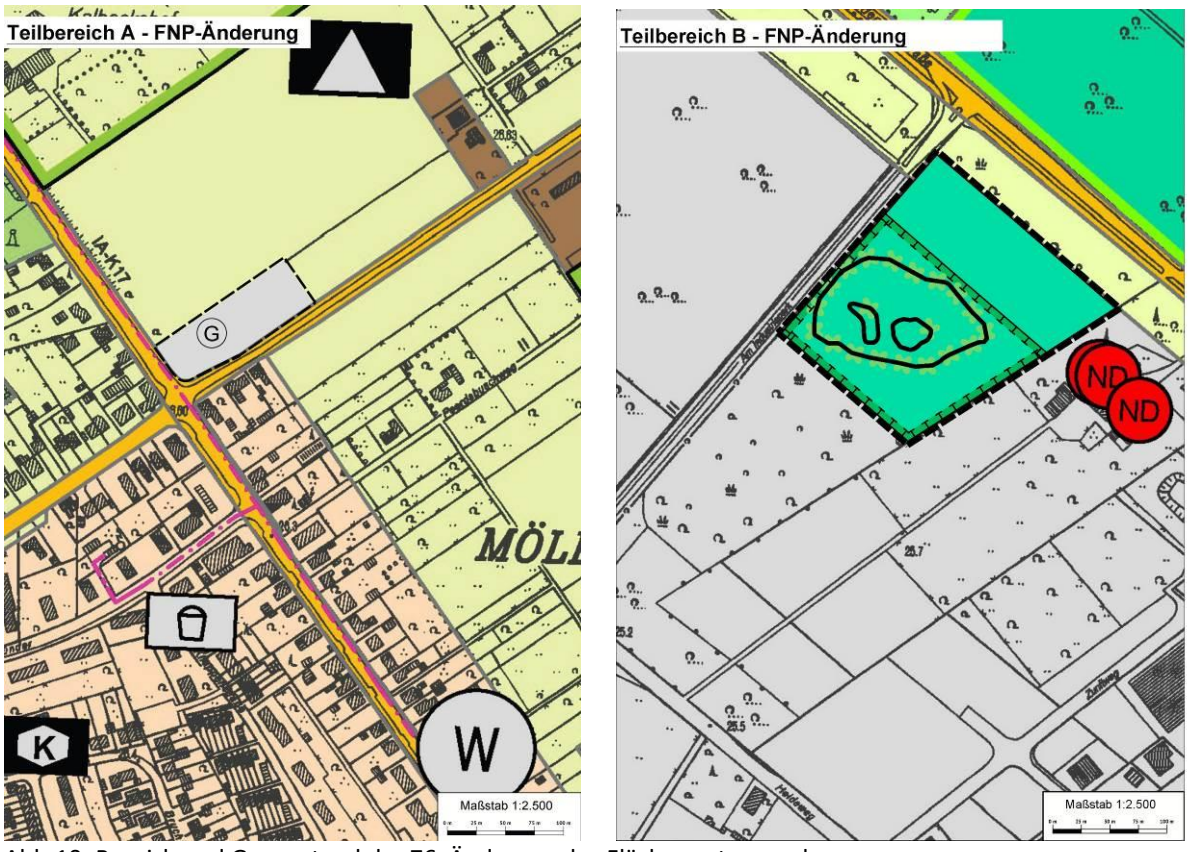

Abb.10: Bereich und Gegenstand der 76. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilfläche A + B (nicht maßstäblich)

[23] Ruhr FIS Siedlungsflächenbedarfsberechnung 2017 Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenkontingente; Regionalverband Ruhr Bereich Planung, Essen, August 2016.
[24] SFM Ruhr 2020 Siedlungsflächenmonitoring Ruhr Erhebung der Siedlungsflächenreserven und Inanspruchnahmen; Regionalverband Ruhr Bereich Planung, Essen, März 2021.

Seite 451 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Mit der Einbeziehung der **Teilfläche B** soll wegen der geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes an der Dinslakener Straße als Kompensation eine bestehende gewerbliche Baufläche (im Bereich der Straße „Am Industriepark“) in eine Waldfläche umgewandelt werden. Die Fläche wird für die Trockenrasenfläche zum Teil durch eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft überlagert. Die Darstellung des Biotops gem. § 62 BNatSchG wird plangrafisch bestätigt.

Die geplanten Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung entsprechen den Planungszielen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 241 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgte im Zuge der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erarbeitung eines Umweltberichtes. Der Umweltbericht ist als Teil des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans gefertigt worden und liegt als eigenständiges Dokument Teil B der Begründung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bei.

6. Flächenbilanz

Gebiet der Änderung Teilfläche A	5.741 m²
Gebiet der Änderung Teilfläche B	ca. 35.700 m²

Seite 452 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

7. Grundlagen und Quellen

7.1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtgrundlagen liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

- Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94)

7.2. Gutachten und sonstige Quellen

Folgende Gutachten liegen dem gegenständlichen Verfahren zugrunde:

- Stadt Voerde Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Dr. Donata Acocella Stadt- und Regionalentwicklung Lörrach / Dortmund, 03.02.2017

- Auswirkungsanalyse für die geplante Neuansiedlung eines Netto-Marktes in Voerde, Rahmstraße; Büro Stadt+Handel, Dortmund Mai 2022;

- Neubau eines Nahversorgungsstandortes im Bereich der Rahmstraße in Voerde-Möllen (äußere Verkehrserschliessung) - Verkehrstechnische Untersuchung – Endbericht 1. Fortschreibung; STADT+VERKEHR Ingenieurbüro Terfort, Niederlassung NRW Krefeld, Krefeld, den 08.05.2023

- 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan 142 "Lebensmittelmarkt Rahmstraße": Frühzeitige Trägerbeteiligung gem. §§ 4 (1) u. 2 (2) BauGB - Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Regionalniederlassung Niederrhein vom 22.02.2023 Fachtechnische Stellungnahme; STADT+VERKEHR Ingenieurbüro Terfort, Niederlassung NRW Krefeld, Krefeld 25.04.2023

Seite 453 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ in Voerde, Errichtung eines kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandel; Accon Köln, Köln 05.05.2023

- Neubau eines Nahversorgerfachmarktes mit Café, Entwässerungskonzept, Ingenieurbüro Ennenkamp-Wahlscheid, Lohmar, August 2022

- Neubau eines Nahversorgungsfachmarkes mit Café, Rahmstraße in Voerde-Möllen, Baugrundbeurteilung / Gründungsberatung Versickerungsuntersuchung Abfallwirtschaftliche Untersuchung des zu erwartenden Aushubmaterials (LAGA M20) und chemische Untersuchung gemäß BBodSchV; Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH, Duisburg April 2022

- Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung, Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ in Voerde-Möllen; umweltbüro essen, Essen, November 2022

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ der Stadt Voerde; umweltbüro essen, Essen, Mai 2023

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)

Essen, den 09.05.2023

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
Hallostraße 30 Telefon: 02 01 / 560 513 9-0
45141 Essen Telefax: 02 01 / 560 513 9-5
mail@ash-planung.de www.ash-planung.de

cm

Seite 454 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

76. Änderung des Flächennutzungsplans

-Lebensmittelmarkt Rahmstraße-
für den Teilbereich A -Rahmstraße-
und den Teilbereich B -Am Industriepark-

Teil 2 Umweltbericht

Stand: Öffentliche Auslegung, 08.05.2023

Gliederung

1	Kurzbeschreibung der Planung	2
2	Darstellung der in Fachgesetzen und Verordnungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
3	Darstellung der in Fachplänen und Konzepten festgelegten Ziele des Umweltschutzes	3
4	Beschreibung des Umweltzustandes	4
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	5
6	Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten	7
7	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	7
8	Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung	8
9	Maßnahmen zur Überwachung	8
10	Zusammenfassung des Umweltberichtes	8

1 Kurzbeschreibung der Planung

Die Stadt Voerde stellt den Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ für eine Fläche östlich der Dinslakener Straße und nördlich der Rahmstraße auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Lebensmittelmarktes zu schaffen. Den Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellt der Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der B-Plan kann somit nicht aus dem geltende FNP entwickelt werden, der daher mit der 76. Änderung an die aktuellen städtebaulichen Ziele angepasst werden soll.
Der räumliche Geltungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ umfasst zwei Teilflächen:

1. Teilfläche A befindet sich im Stadtteil Möllen, östlich der Dinslakener Straße und nördlich der Rahmstraße und umfasst die Flächen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 142. Die Teilfläche hat eine Größe von ca. 0,57 ha und ist landwirtschaftlich genutzt.
2. Teilfläche B liegt im Stadtteil Holthausen am nördlichen Randgebiet der Stadt Voerde, im Kreuzungsbereich südlich der Straße Am Industriepark und westlich der Hindenburgstraße. Die Teilfläche hat eine Größe von ca. 2,2 ha. Die Teilfläche wird in die Änderung aufgenommen, da in Voerde eine deutliche Überdeckung an Flächen mit der Ausweisung „gewerbliche Baufläche“ besteht. Mit der Änderung in Teilbereich B soll die vorhabenspezifische Kompensation des Angebotes gewerblicher Bauflächen gewährleistet werden. Im gültigen Flächennutzungsplan ist Teilfläche B als gewerbliche Baufläche dargestellt, die mit der Darstellung eines Biotops gemäß § 62 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) überlagert ist.

Geplant ist nunmehr eine Darstellung von gewerblicher Baufläche in Teilfläche A und von Wald mit einer teilweisen Überlagerung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in Teilfläche B.

Im aktuellen Entwurf des Regionalplan (Stand 2021) ist der Teilbereich A der 76. Änderung des FNP als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), der Teilbereich B wird abweichend von der Darstellung im FNP bereits als Waldbereich mit den Funktionen „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“ dargestellt.

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Verordnungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sichern und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als zu berücksichtigende Belange genannt, sowie in § 1 a BauGB der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden vorgegeben. In diesem Zusammenhang ist auch die Inanspruchnahme von Waldflächen nach § 1a Abs.2 BauGB zu beurteilen.

Immissionsschutz
Ziele des Immissionsschutzes ergeben sich aus dem rahmensetzenden Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und einer Reihe von Regelwerken, deren Anwendungsbereiche und Verbindlichkeitsgrade für die Bauleitplanung unterschiedlich sind.

Naturschutzrecht
Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein Westfalen (LNatSchG NRW) legen als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Seite 456 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

fest, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind. Besonders hervorgehoben wird, dass dies im besiedelten und unbesiedelten Bereich sowie in Verantwortung für zukünftige Generationen zu erfolgen hat. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und soweit dies nicht möglich ist, durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Wasserrecht
Das Landeswassergesetz wurde zur Ausfüllung der rahmenrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlassen. Beide Gesetze haben unter anderem die Aufgabe, den Wasserhaushalt als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die öffentliche Wasserversorgung und die Gesundheit der Bevölkerung zu ordnen. Geregelt werden insbesondere der Schutz und die Entwicklung von Oberflächengewässern und Grundwasser, zum Beispiel mit einem Verschlechterungsverbot, sowie die Abwasserbeseitigung.

Bodenschutzrecht
Der Bodenschutz ist auf Bundesebene als Querschnittsmaterie in anderen Gesetzen (u.a. BauGB, s.o.) geregelt. Ergänzend bestimmt das Bundesbodenschutzgesetz, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und erforderlichenfalls wiederherzustellen sind. Im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelungen steht der Aspekt der Gefahrenabwehr. Ergänzend zum BBodSchG wurde insbesondere hinsichtlich Verfahrensregelungen das Landesbodenschutzgesetz erlassen. In Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen (v.a. Altlasten und Veränderungen aufgrund von Erosion) macht die Bundesbodenschutzverordnung Vorgaben unter anderem zur Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, zu deren Sanierung und zur Vorsorge.

3 Darstellung der in Fachplänen und Konzepten festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Teilfläche A liegt zwar im Geltungsbereich des **Landschaftsplanes** Dinslaken/Voerde des Kreises Wesel, dieser trifft aber keine Schutzfestsetzungen. Die Festsetzungskarte Teil 1 verzeichnet den Änderungsbereich als Teil des Maßnahmenraumes 12 „Niederterrasse zwischen Voerde und Dinslaken“ mit der Maßnahmengruppe für „strukturreiche Offenlandbereiche“. Demzufolge ist als Entwicklungsmaßnahmen neben der Umwandlung von Acker in Grünland insbesondere die Anlage von Biotopstrukturen vorgesehen. Dazu zählen die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen, die Anlage von Streuobstwiesen und von Feldrainen und Krautsäumen. Insbesondere in Gewässernähe soll demzufolge als Optimierungsmaßnahme eine am Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen erfolgen.
Teilfläche B ist in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes mit der Darstellung „Temporäre Erhaltung“ verzeichnet. die Festsetzungskarte 1 verzeichnet ein Biotop nach § 62 BNatSchG, die Festsetzungskarte 2 verzeichnet für dieses Biotop ortsgebundene Maßnahmen mit der Kennung B1. Dabei handelt es sich um die Maßnahme „V. Pflege von Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen“- Beschrieben wird diese Maßnahme folgendermaßen: „Die Heideflächen sind extensiv, vorrangig mit Schafen, zu beweiden. Aufkommender Gehölzbewuchs ist in einem mehrjährigen Turnus zu beseitigen. Soweit keine geeigneten Weidetiere zur Verfügung stehen oder unerwünschte, die Heide gefährdende Vegetation aufkommt (z.B. Adlerfarn), können die Heideflächen alternativ gemäht werden. Die Mahd der Heide soll außerhalb der Vegetationszeit erfolgen (kein Schlegelmäher). Die gemähte Fläche sollte nicht mehr als 0,5 ha bzw. 1/4 der Gesamtfläche betragen. Das Mähgut ist 2-3 Tage auf der Fläche zu belassen und anschließend abzuräumen.“

Pläne des **Wasser-, Immissionsschutz- oder Abfallrechts**, die zum Planungsraum spezifische Aussagen machen, die einen planerischen Handlungsbedarf begründen, liegen nicht vor.

Seite 457 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

4 Beschreibung des Umweltzustandes

Teilbereich A
Es handelt sich um eine nahezu vollständig ackerbaulich genutzte Fläche. Lediglich schmale Randbereiche stellen sich als Acker- bzw. Wegsaum dar.
Eine Beurteilung der Lebensraumfunktion ergibt für die Biotoptypen des Änderungsbereiches eine geringe biologische Wertigkeit. Die Ersetzbarkeit bei Eingriffen ist als gut zu beurteilen. Im Änderungsbereich ist nur eine geringe Strukturvielfalt vorhanden. Unter Biotopverbundgesichtspunkten kommt dem Änderungsbereich keine besondere Bedeutung in dem Sinne zu, dass konkrete Wanderungsbewegungen zu erkennen oder zu erwarten sind.
Insbesondere für die störungsempfindlichen unter den planungsrelevanten Arten ist aufgrund der geringen Flächengröße, der angrenzenden Nutzungen und der Habitatstruktur kein geeigneter Lebensraum vorhanden. Die zum Bebauungsplan erstellte artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zusammenfassende zu folgender Beurteilung: *„Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung aller **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Arten auszuschließen**. Auch hinsichtlich **Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten** sind Verbotstatbestände auszuschließen.“*

Als vor allem in Hinblick auf den **Immissionsschutz** sensible Nutzungen sind die Wohnbereiche westlich der Dinslaker Straße zu nennen. Diese sind bereits derzeit durch den Verkehrslärm auf der Straße einer gewissen Vorbelastung ausgesetzt.

Bodenkundlich herrscht im Änderungsbereich natürlicherweise Gley, also ein durch Grundwasser geprägter Bodentyp vor. Das zum Bebauungsplan erstellte Baugrundgutachten bestätigt einen weitgehend naturnahen Bodenaufbau aus überwiegend schwach schluffigen und schwach kiesigen Fein- und Mittelsanden bis in eine Tiefe von mindestens 5 m. Für den Änderungsbereich liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingte Beeinträchtigungen vor. Bodenmischproben belegen allerdings erhöhte Gehalte an Arsen und organischem Kohlenstoff, weshalb die Oberböden im Falle einer externen Entsorgung dem LAGA-Zuordnungswert Z1 entsprechen. Zusammenfassend führt der Gutachter aus: „*Das bedeutet, dass der Oberboden vor Ort wiederverwertet, jedoch nicht an anderer Stelle zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wiedereingebaut werden kann.*“
Gemäß Bewertung des Geologischen Dienstes NRW und bei Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzungen stehen in der geplanten Gewerbefläche keine besonders schutzwürdigen Böden nach § 1 Abs. 1 LBodSchG an, was auch dem örtlichen Eindruck bzw. der tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche entspricht.

Oberflächengewässer gibt es im Änderungsbereich nicht, **Grundwasser** wurde bei Bohrarbeiten im März 2022 ab einer Tiefe von 2 m unter Geländeoberkante angetroffen, aufgrund der Beeinflussung durch den Rhein ist nach gutachterlicher Einschätzung jedoch von einem möglichen Höchststand bei etwa 25 m ü NHN auszugehen (GFP, 2022), was einem Flurabstand von 0,7 dm entspricht.
Der Änderungsbereich liegt nicht in einem ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Gemäß den Angaben in den Hochwasserrisikokarten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW wird der Änderungsbereich bei Hochwässern mit häufiger und mittlerer Wiederkehrwahrscheinlichkeit nicht erreicht. Bei einem sogenannten Extremhochwasser wird der Änderungsbereich - genauso wie fast alle benachbarten Flächen des Siedlungsbestandes - überflutet.
Die Starkregengefahrenkarte NRW verzeichnet bei starken und extremen Niederschlägen für den Änderungsbereich Überflutungen, die zwischen 0,1 m und 0,5 m Wasserstandhöhe erreichen können.
Eine Ausweisung als Trinkwasserschutzgebiet liegt nicht vor. Über eine Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser liegen keine Informationen vor.

Seite 458 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Lufthygienisch-klimatisch lässt sich aus der Klimakarte des RVR der Klimatoptyp „Freilandklima“ entnehmen. Im Süden schließt der Klimatoptyp „Stadtrandklima“ an, in allen anderen Richtungen schließt an den Änderungsbereich „Freilandklima“ an. Die Lage am Rande großräumiger Freiflächen, das Fehlen gewerblich/industrielle Emittenten im direkten Umfeld und die eher lockere Bebauung in den Wohnbauflächen lassen erwarten, dass es in den im Umfeld des Änderungsbereiches bestehenden Wohngebieten keinen ausgeprägten Bedarf an klimatisch-lufthygienischem Ausgleich gibt und die Schadstoffbelastung der regionalen Hintergrundbelastung entspricht.
Aktuelle Daten zur Beurteilung der Immissionssituation im Planungsraum liegen nicht vor. Als Emissionsquellen sind lediglich die Verkehrsstraßen vor allem aber die gewerblichen Emittenten zu nennen. Es sind angesichts der geländeklimatischen Situation (gute Durchlüftung) im Änderungsbereich keine planungserheblichen Einflüsse erkennbar. Eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten gem. der 39. BImschV ist im Bestand auszuschließen.

Das **Orts- und Landschaftsbild** wird durch die landschaftlich mit einer Baumreihe an der Dinslakener Straße eingebundene Siedlungsrandlage und die offenen landwirtschaftlichen Nutzungen nördlich und östlich sowie Siedlungsnutzungen westlich und südlich des Änderungsbereiches bestimmt. Anklänge an eine typische Kulturlandschaft sind nicht erkennbar. Eine besondere Naturnähe, Eigenart oder Vielfalt, die gegebenenfalls eine separate Bewertung des Vorhabens in Hinblick auf mögliche Kompensationserfordernisse landschaftsästhetischer Art erfordern würde, ist nicht vorhanden.
Der Änderungsbereich ist nicht für die Erholungsnutzung erschlossen. Städtebaulich oder architektonisch besonders bemerkenswerte Gebäude gibt es nicht.

Es liegen keine Hinweise auf **Sach- und Kulturgüter** die einer besonderen Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung bedürften vor.

Teilbereich B
Teilbereich B ist im Norden durch Wald und im mittleren und südlichen Teil durch einen Silikattrockenrasen eingenommen, der ein gemäß § 30 BNatSchG geschützter Biotoptyp ist. Die Pflege des Trockenrasens wurde bereits als Teil des plangebietsexternen Ausgleiches zum Bebauungsplan Nr. 114 „ehemalige Werkfläche Babcock“ verbindlich geregelt. Der sich an den Trockenrasen nördlich anschließende Waldbereich weist erhebliche Anteile von stehendem und liegendem Totholz auf, sodass auch dort von einer erhöhten bioökologischen Bedeutung auszugehen ist.
Bodenkundlich ist die Fläche durch Podsol-Braunerde, einem Boden aus schwach schluffigem Sand und sehr geringer landwirtschaftlicher Ertragsleistung charakterisiert. Die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 verzeichnet keine besondere Schutzwürdigkeit nach § 1 Abs. 1 LBodSchG.
Oberflächengewässer gibt es nicht, das Grundwasser steht in einem Flurabstand von über 2 m an und hat daher keine prägende Wirkung an der Oberfläche. Klimatisch ist von Wald bzw. Freilandklima auszugehen.
Der Änderungsbereich ist nicht für die Naherholung erschlossen, und hat als Teil eines großen Waldbereiches auch keine herausgehobene Bedeutung für das Landschaftsbild. Es liegen keine Hinweise auf sonstige Kultur- und Sachgüter vor, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen wären.
Da die Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung in Teilbereich B lediglich die Sicherung des ökologisch hochwertigen Bestandes sowie eines angemessenen Randstreifens vorgesehen ist, bedarf es keiner näheren Darlegung des Umweltzustandes.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die FNP-Änderung in Teilbereich A dient im Wesentlichen der Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Ansiedlung einer gewerblichen Nutzung mit geringer Störungsintensität. In Teilbereich B dient die Änderung lediglich der Bestandssicherung.

Seite 459 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Veränderungen des Umweltzustandes sind in diesem Teilbereich daher generell auszuschließen.

Schutzgüter und Wechselwirkungen	Kurzerläuterung
1. Schutzgut Mensch	Mit der Umsetzung des durch die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan in Teilbereich A vorbereiten gewerblichen Bauvorhabens ist eine Zunahme des Verkehrs auf den vorhandenen Straßen verbunden. Durch das zum Bebauungsplan erstellte Lärmschutzgutachten wurde nachgewiesen, dass bei Beachtung der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen keine nachteiligen Auswirkungen in Umfeld zu erwarten sind und gesunde Wohnverhältnisse im Umfeld dauerhaft sichergestellt sind. Das Eintreten nicht verträglicher Immissionsbelastungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Mit der Realisierung des Vorhabens werden sich die für die Naherholung mittelbar bedeutsamen Flächen nicht wesentlich verkleinern. Für die Naherholung bedeutsamen Wegebeziehungen sind nicht betroffen. Veränderungen hinsichtlich des Schutzgutes sind in Teilbereich B gemessen am aktuellen Bestand auszuschließen und im Vergleich zum geltenden Planungsrecht ausschließlich positiv.
2. Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft	Durch die geplanten Baumaßnahmen in Teilbereich werden etwa 0,6 ha Ackerland für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen. Die betroffenen Biotoptypen sind unter Berücksichtigung der Struktur des konkreten Umfeldes als solche von geringem ökologischem Wert einzustufen. Es ist somit erkennbar, dass die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft generell ausgleichbar sind. Eine detaillierte Beurteilung und die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der diesbezüglich hinreichend flächenscharfen Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Gefahr des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist gemäß der zum Bebauungsplanverfahren für Teilfläche A erstellten Artenschutzvorprüfung mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die geplante, in den heutigen Freiraum vorschiebende Bebauung deutlich verändern. Diese Veränderungen werden wegen der exponierten Lage der vorgesehenen Bauflächen bis in mittlere Entfernungen sichtbar werden. Aus diesem Grunde sind Flächen für die Ortsrandbegrünung und Freihaltebereiche zur inneren Gliederung der Gewerbeflächen vorgesehen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden. Veränderungen hinsichtlich der Schutzgüter sind in Teilbereich B gemessen am aktuellen Bestand auszuschließen und im Vergleich zum geltenden Planungsrecht ausschließlich positiv.
3. Schutzgut Boden und Fläche	Durch die geplante Änderung des FNP werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, Freiflächen für eine bauliche Nutzung in Anspruch zu nehmen, was teilweise zu Versiegelungen, also dem völligen Verlust von natürlichen Bodenfunktionen führt. Es ist von einer nahezu flächendeckenden Veränderung des Bodenaufbaus in der künftigen Gewerbefläche in Teilbereich A auszugehen. Es sind aber keine Böden betroffen, die einen besonderen Schutzbedarf nach § 1 Abs. 1 LBodSchG aufweisen. Veränderungen hinsichtlich des Schutzgutes sind in Teilbereich B gemessen am aktuellen Bestand auszuschließen und im Vergleich zum geltenden Planungsrecht ausschließlich positiv.
4. Schutzgut Wasser	Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der Änderung der Darstellung im FNP bzw. der späteren Realisierung der städtebaulichen Zielsetzung in Teilbereich A nicht verbunden, da die Regenwasserbeseitigung durch Versickerung vor Ort erfolgen soll. Vom Grundwasser abhängige flächige Biotoptypen sind auch im

Seite 460 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Schutzgüter und Wechselwirkungen	Kurzerläuterung
	näheren Umfeld des Änderungsbereiches nicht bekannt, Auswirkungen auf solche daher auch nicht zu erwarten. Veränderungen hinsichtlich des Schutzgutes sind in Teilbereich B gemessen am aktuellen Bestand auszuschließen und im Vergleich zum geltenden Planungsrecht ausschließlich positiv.
5. Schutzgut Klima-/ Lufthygiene	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Änderungsbereich aufgrund seiner Lage und Struktur keine flächenspezifischen klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsleistungen (z.B. als Luftleitbahn) für benachbarte Siedlungsflächen erbringt und zudem die angrenzenden Siedlungsflächen auch keinen speziellen Ausgleichsbedarf aufweisen. Die nutzungsbedingten Emissionen sind im Rahmen der Bauleitplanung als geringfügig zu betrachten und geben keinen Anlass zu veränderten Darstellungen. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist für das Vorhaben nicht zu erkennen.
6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	In den Änderungsbereichen oder ihrem unmittelbaren Umfeld sind keine Sach- oder Kulturgüter vorhanden, die einer speziellen Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung bedürfen.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Auf der Ebene des FNP relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die nicht schon bei den einzelnen Schutzgütern erfasst sind, sind nicht zu erkennen.
Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben im näheren Umfeld	„Kumulierend wirksame“ Vorhaben sind im Umfeld nicht bekannt.

6 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Der Auswahl möglicher Flächen für die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen ging keine gesamtstädtische Flächenbewertung voraus, da diese aufgrund des raumbezogenen Bedarfes an Einzelhandelsfläche nicht naheliegt und alternative Flächen für eine kleinflächigen Einzelhandel im räumlichen Umfeld nicht vorhanden sind.

Vorhabenvarianten innerhalb des Teilbereiches A wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt und sind nicht Gegenstand der Betrachtung auf der Maßstabsebene des FNP. Vorhabenvarianten in Teilbereich B sind nicht erforderlich, da die Änderung ausschließlich der Sicherung der bereits ökologisch hochwertigen Standortausprägung (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG) dient.

7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der geplanten Änderung des FNP würden sich in Hinblick auf die Schutzgüter in Teilbereich A voraussichtlich keine erheblichen Veränderungen der Umwelt ergeben, da der wirksame FNP keine bauliche Entwicklungen erlaubt und ohne eine Änderung des Flächennutzungsplanes auch kein Bebauungsplan Rechtskraft erlangen kann. Für Teilbereich B gilt, dass eine gewerbliche Entwicklung angesichts des hohen ökologischen Wertes trotz der Ausweisung als Gewerbefläche im geltenden FNP nicht zu erwarten ist, da die Umweltbelange im Rahmen der Abwägung kaum zu überwinden wären und die Fläche zudem im GEP bereits als Waldbereich und Regionaler Grünzug dargestellt.

Seite 461 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

8 Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Im Rahmen der Planerstellung wurden die umweltbezogenen Auswirkungen der Ziele und Festsetzungen geprüft. Grundlage der Ermittlungen sind insbesondere folgende zum Bebauungsplan erstellten Gutachten:

Accon (2022): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ in Voerde, Errichtung eines kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandel. Gutachten mit Stand vom 29.04.2022. Köln.

GFP (Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH) (2022): Neubau eines Nahversorgungsmarktes mit Café, Rahmstraße in Voerde-Möllen – Baugrundbeurteilung /Gründungsberatung Versickerungsuntersuchung Abfallwirtschaftliche Untersuchung des zu erwartenden Aushubmaterials (LAGA M20) und chemische Untersuchung gemäß BBodSchV. Gutachten mit Stand vom 12.04.2022. Duisburg.

STADT+VERKEHR Ingenieurbüro Terfort (2022): Neubau eines Nahversorgungsstandortes im Bereich der Rahmstraße in Voerde-Möllen (äußere Verkehrserschließung) - Verkehrstechnische Untersuchung – Endbericht; Gutachten mit Stand Oktober.2022.

Umweltbüro Essen (2022a): Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG - Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ In Voerde Möllen. Gutachten mit Stand November 2022. Essen.

Umweltbüro Essen (2022b): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ der Stadt Voerde. Gutachten mit Stand von Mai 2023. Essen.

Außerdem wurden Angaben in den öffentlich zugänglichen Informationssystemen der Stadt Voerde bzw. des Kreises Wesel sowie verschiedener anderer Dienstanbieter (insbesondere des Landes NRW) ausgewertet. Dazu gehören insbesondere:

- https://www.geoportal.nrw/fachportale
- https://www.elwasweb.nrw.de
- https://www.uvo.nrw.de
- https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/
- http://www.gd.nrw.de

Schwierigkeiten bei der Ermittlung traten nicht auf.

9 Maßnahmen zur Überwachung

Die Gemeinden haben nach §4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, soweit sich diese auf Grund der Durchführung des Bauleitplanes nach dem Ergebnis der Umweltprüfung ergeben. Ebenso sind die Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern nach ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.
Monitoring-Maßnahmen auf der Maßstabsebene des FNP sind nicht vorgesehen, zu einem möglicherweise erforderlichen Monitoring auf der Maßstabsebene der verbindlichen Bauleitplanung sind noch Regelungen zu treffen.

10 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Durch die geplante Änderung der Darstellung im FNP (Teilbereich A) und die sich daran anschließenden Festsetzungen der Bebauungsplan Nr. 142 Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ werden erhebliche Veränderungen im Naturhaushalt, insbesondere bezogen auf

Seite 462 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden und Landschaftsbild vorbereitet. Die Veränderungen bei den Schutzgütern Wasser, Klima/Luft und Mensch sowie Kultur- und Sachgüter werden hingegen als nicht erheblich beurteilt.
Die geplante Änderung der Darstellung im FNP für Teilbereich B wird keine Veränderungen hervorrufen und im Vergleich zur derzeit geltenden Darstellung als gewerbliche Bauflächen aus Sicht der Umweltbelange positiv sein.

Seite 463 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Gutachterliche Einschätzung
zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes
gem. § 44 BNatSchG
Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“

In Voerde Möllen

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Im Stadtteil Möllen in Voerde soll auf einer ackerbaulich genutzten Fläche ein Lebensmittelmarkt gebaut werden. Das knapp 0,57 ha große Plangebiet liegt im Nordosten der Kreuzung Dinslakener Straße/Rahmstraße. Im Norden und Osten der Fläche grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich und westlich des Plangebietes befinden sich Siedlungsflächen mit freistehenden Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern, teilweise gemischt mit gewerblichen Nutzungen (Abbildung 1 und 2).

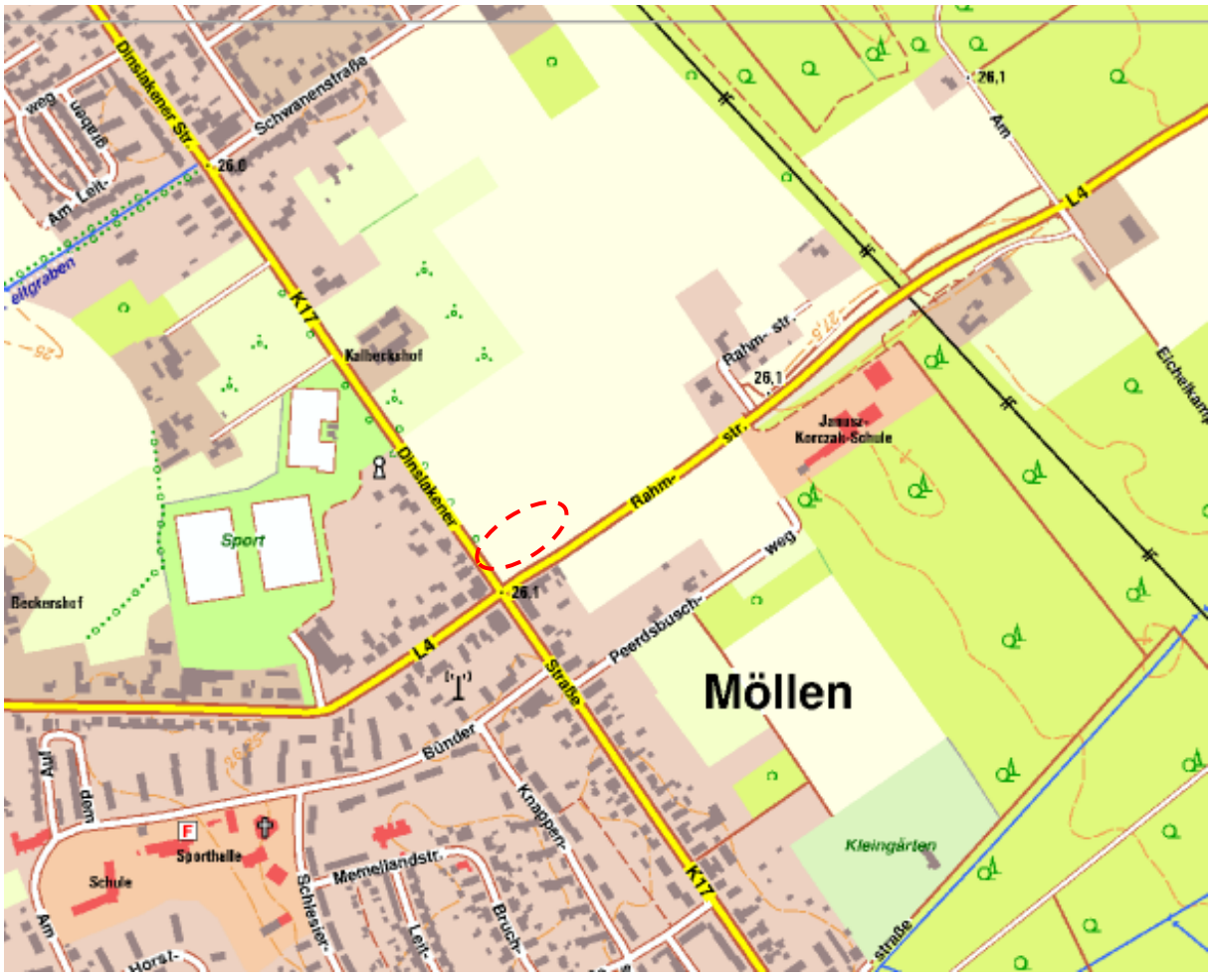

Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Land NRW (2022))

umweltbüro essen
Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • email: info@umweltbuero-essen.de

Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche (© RVR, 2021, dl-de/by-2-0; verändert)

Das Planungsrecht für die Wohnbebauung soll durch den Bebauungsplan Nr.142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ geschaffen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist über eine artenschutzrechtliche Prüfung zu untersuchen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst. Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt.

Der städtebauliche Vorentwurf (Abbildung 3) sieht für das Plangebiet einen einstöckigen Lebensmittelmarkt mit integriertem Café und anliegendem Parkplatz vor. Die geplante Zufahrt im südlichen Bereich, bindet das Plangebiet an die Rahmstraße an. Die Anlieferung soll über diese Zufahrt zur Anlieferzone im Norden des Marktes erfolgen. Der geplante Parkplatz liegt abgewandt von den betreffenden Siedlungsflächen. Es werden weit überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche in Anspruch genommen.

Seite 465 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

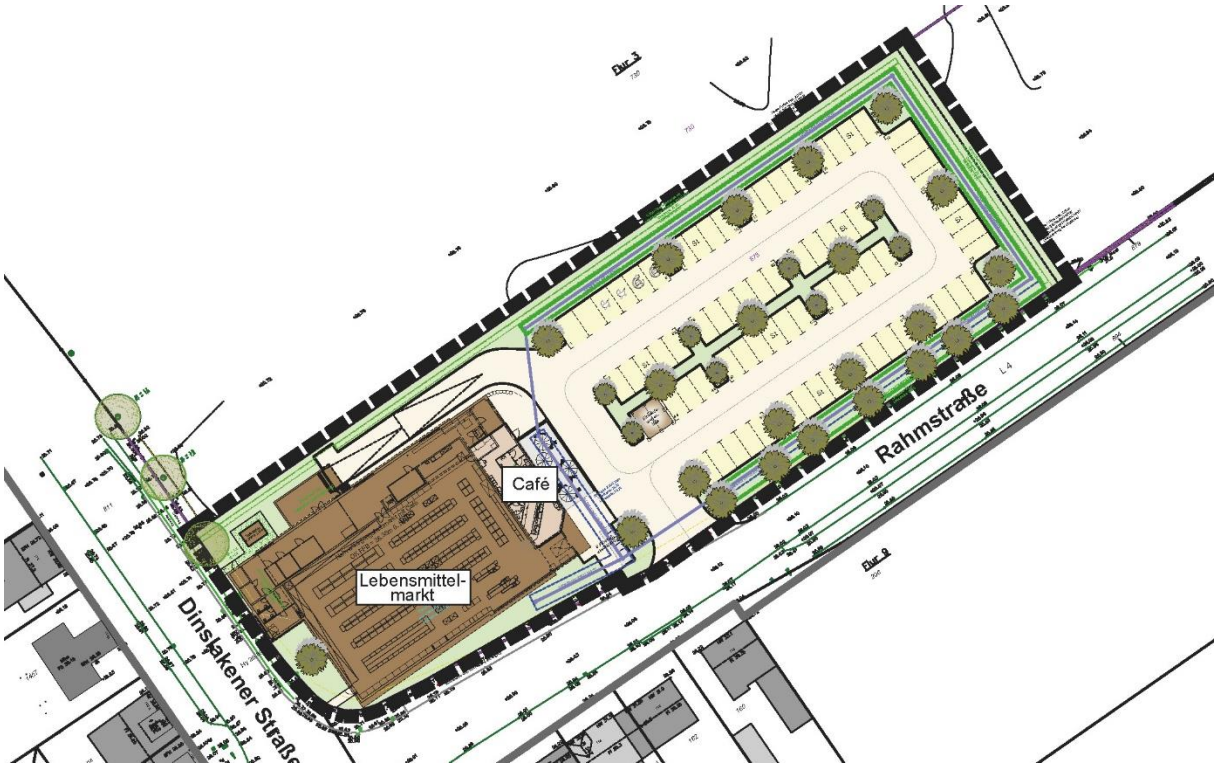

Abbildung 3: Städtebaulicher Vorentwurf mit Stand vom 14.11.2022

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 77 Tierarten (s. Tabelle 1), die potentiell auftreten könnten: Es handelt sich um 69 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife), fünf Fledermausarten und drei Amphibienarten. Für 23 Vogelarten sind keine Brutvorkommen, sondern lediglich Rast/Wintervorkommen nachgewiesen.

Tabelle 1: Mögliche planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4406 (1. Quadrant)

Art Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Seite 466 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Art			
Wissensch. Name	**Deutscher Name**	**Status** (im MTB; gem. Angaben LANUV)	**Erhaltungszustand in NRW (ATL)**
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anas penelope	Pfeifente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anas querquedula	Knäkente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anser albifrons	Blässgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anser fabalis	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Aythya ferina	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Branta leucopsis	Weißwangengans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bucephala clangula	Schellente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Cygnus bewickii	Zwergschwan	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Cygnus cygnus	Singschwan	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Emberiza calandra	Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Haliaeetus albicilla	Seeadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Larus canus	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Limosa limosa	Uferschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mergellus albellus	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Seite 467 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Art Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Platalea leucorodia	Löffler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tadorna tadorna	Brandgans	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Tringa nebularia	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tringa totanus	Rotschenkel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Amphibien			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	un-bek.
Triturus cristatus	Kammmolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt
- = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd
Internetabfrage vom 21.06.2022

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **11.02.2021** untersucht. Sie ist fast vollständig ackerbaulich genutzt und nur in Abgrenzung zu den Straßen im Süden und Westen befindet sich ein Straßenrandstreifen. Im Norden und Osten der Fläche grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.
Flächen mit einem höheren Strukturreichtum finden sich in Distanzen von 140 bis über 400 m nördlich und nordöstlich (Obstwiesen an Hoflagen).
Parallel der Dinslakener Straße findet sich eine Baumreihe. Die nachfolgende Fotodokumentation verdeutlicht die örtlichen Verhältnisse.

Seite 468 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Foto 1: Blick von südwestlicher Plangebietsecke in Richtung Nordosten mit …

Foto 2: … gegenüber liegendem Acker und anliegendem Fußweg

Foto 3: Blick auf das Plangebiet aus südwestlicher Richtung über die Rahmstraße …

Foto 4: … das restliche Plangebiet

Foto 5: Blick von der Kreuzung Rahmstraße/Dinslakener Straße auf den westlichen Teil des Plangebiets und…

Foto 6: … vom Südrand des Gebietes in Richtung Dinslakener Straße mit Straßenrandstreifen und Oberleitungspfosten

Seite 469 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Foto 7: Die Bahnschiene befindet sich etwa 450 m vom Plangebiet entfernt in Richtung Nordosten

Foto 8: Blick aus Südwesten in Richtung Osten auf die Rahmstraße

Foto 9 & 10 : Acker auf der südlichen Seite der Rahmstraße, dem Plangebiet gegenüber

Foto 11: Großnest ca. 100 m südlich des Plangebiets

Foto 12: Blick über den Acker südlich des Plangebiets in Richtung Dinslakener Straße und dem Baum mit Großnest (mittig)

Seite 470 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Fotos 13 & 14: Blick vom südlichen Rand des Plangebiets in Richtung Dinslakener Straße

Foto 15: Der Straßenrandstreifen und die Kreuzung Rahmstraße/Dinslakener Straße

Foto 16: Beginn des Fußweges an der Dinslakener Straße

Foto 17: Straßenrandstreifen Dinslakener Straße und anliegender Fuß-/Radweg

Foto 18: Blick auf das Plangebiet von der Kreuzung Rahmstraße/Dinslakener Straße in Richtung Rahmstraße…

Seite 471 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Foto 19: … und von der Dinslakener Straße in Richtung Kreuzung

Foto 20: Gehölzbestand im westlichen Teil und nördlich des Plangebiets

Foto 21: Blick vom Nordwest-Ende des Plangebiets in Richtung Süden mit Gehölzbestand, Straßenrandstreifen und Fuß-/Radweg

Wirkfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.
Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.
Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
   Maßstab: Individuum
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
   Maßstab: Individuum / lokale Population

Seite 472 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht,- Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
   Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.
   Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, vermieden werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.
   Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:
   - Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
   - rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

   Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.
2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um *„essentielle Habitatelemente“* handelt.
   Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (5) BNatSchG).
3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.
   Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Amphibien

Die **Kreuzkröte** nutzt als Laichgewässer sonnenexponierte, temporäre Kleingewässer und besiedelt als Pionierart des offenen Auenlandes heute vorwiegend Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen.

Seite 473 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Der **Kleine Wasserfrosch** kommt in Feuchtlebensräumen (Bruchwälder, Moore, feuchte Heiden etc.) vor und bevorzugt als Laichgewässer kleine, nährstoffarme aber vegetationsreiche Gewässer, die stark sonnenexponiert und fischfrei sein müssen. Seltener werden auch größere Still- und Fließgewässer besiedelt. Als Landlebensräume werden auch gewässerferne Strukturen (feuchte Wälder und Grünländer) genutzt.
Der **Kammmolch** kommt traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen sowie an offenen Auegewässern vor, besiedelt aber auch Sekundärlebensräume wie Kies-, Sand- und Tonabgrabungen, Flussauen sowie Steinbrüche. Die Laichgewässer sind gering beschattet und weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf.

Für diese im FIS verzeichneten Amphibienarten gibt es auf der Vorhabenfläche keine geeigneten Laichhabitate. Auch legt die Umgebungsnutzung keine Bedeutung als Landlebensraum für diese Arten nahe.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

B Vögel

Vom Vorhaben sind keine Bäume unmittelbar betroffen, auch wurden keine **Höhlenbäume** in unmittelbarer Umgebung festgestellt.
Es wurden keine **Horstbäume** angetroffen. Das einzige festgestellte Großnest findet sich ca. 100 m von der Vorhabenfläche entfernt. Für Tag- und (betreffende) Nachtgreife ist keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten.

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die verzeichneten **Waldarten** offenkundig nicht vorliegen, ist bei diesen Arten eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen. Gleiches gilt generell für alle Arten, die auf **fließende oder stehende Gewässer** angewiesen sind. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden, auch Kleinstgewässer (in Fahrspuren oder sonstigen kleinen Geländevertiefungen) fehlen. Die nächsten Gewässer weisen eine Distanz von mehr als einem halben Kilometer auf.

Das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld ist auch nicht für **Arten der Halboffenlandschaft** geeignet, da die offene Feldflur nahezu keine Strukturen aufweist. An den in einer Distanz von deutlich über 150 - 400 m erkennbaren halboffenen Strukturen (Obstwiesen an Hoflagen) hat das Plangebiet allenfalls einen untergeordneten randlichen Anteil.

Aufgrund des hohen Störungsgrades (Straßen, Siedlungsnutzungen etc.) und der gering strukturierten Habitatstruktur ist die Vorhabenfläche für **Offenlandarten** nicht geeignet, wie beispielhaft anhand der drei nachfolgenden Arten mit vergleichsweise geringen Anforderungen an die Lebensraumausstattung deutlich wird.

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die Fluchtdistanz des Kiebitzes liegt bei 30 - 100 m je nach örtlichen Verhältnissen. Intensiv genutzt Siedlungsräume werden gemieden. In Einzelfällen sind

Seite 474 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Vorkommen auch bei weniger als 30 m Distanz zu Störquellen nachgewiesen, soweit diese Flächen nicht betreten werden können und eine deutliche Sichtabschirmung besteht.
Die **Feldlerche** besiedelt strukturiertes Ackerland und extensiv genutztes Grünland und brütet in kurzer, lückiger Vegetation auf der Fläche. Es handelt sich um eine in NRW in einem *unzureichenden Erhaltungszustand* befindliche Art mit Tendenz zur weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Vor allem bei der Wahl des Nistplatzes hält die Feldlerche einen großen Abstand zu vertikalen Strukturen wie Baumreihen und kleine Feldgehölze (120 m Abstand) und flächigen Gehölzbeständen (> 3 ha) (Abstand 160 m) ein (vgl. LANUV, 2012). Die Fluchtdistanz liegt in geschützten Räumen bei 20 m, die vor allem in der Brutzeit zwischen April und August von großer Bedeutung ist. Außerhalb der Brutzeit ist die Art weniger ortsgebunden und störempfindlich. In unmittelbarer Siedlungsnähe ist die Feldlerche nicht anzutreffen.
Das **Rebhuhn** besiedelt offene und meist kleinteilig strukturierte Landschaftsräume mit einem Wechsel aus Acker- und Grünlandflächen sowie Brachen. Die wesentliche Habitatbestandteile sind dabei die Saumstrukturen (Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege), in denen das Rebhuhn seine Nahrung finden. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Tiere sind tag- und dämmerungsaktiv und ernähren sich überwiegend pflanzlich (Samen und Früchten von Ackerwildkräutern, Getreidekörnern, grünen Pflanzenteilen und Grasspitzen), in der Brutzeit teilweise auch tierisch (v. a. Insekten). Die Fluchtdistanz von 100 m lässt ein Vorkommen in gestörten siedlungsnahen Räumen nicht zu.

Das Vorkommen von planungsrelevanten oder auf der Regionalen Roten Liste stehenden **Bodenbrütern der Säume** (z. B. Baumpieper) oder generell Arten, die in **Gehölzen von Säumen zum Offenland** brüten (z. B. Bluthänfling) ist auszuschließen, weil das Plangebiet von Straßen und Fuß- und Radwegen umgeben ist, die stark frequentiert werden und aktuell keine Gehölzsäume vorhanden sind.

Eine erhebliche Betroffenheit ist in Hinblick auf die (sonstigen) gelisteten Arten auszuschließen, da für diese die sonstigen Lebensraumvoraussetzungen nicht vorliegen oder ihre Fluchtdistanzen deutlich unterschritten werden. Dies gilt insbesondere für die zahlreichen Rastvögel und Wintergäste, deren Ruhestätten in den Rheinauen zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Betroffenheit nicht planungsrelevanter Vogelarten wird auf das Unterkapitel *D Sonstige Arten* verwiesen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.
Auf die Hinweise zu nicht planungsrelevanten Arten (*D Sonstige Arten*) wird verwiesen.

C Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitate beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitate unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);

Seite 475 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.
zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitate für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen stellen im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.
zu 3.: Vom Vorhaben sind keine Bäume unmittelbar betroffen, auch wurden keine Höhlenbäume in unmittelbarer Umgebung festgestellt. Es werden auch keine Gebäude dem Vorhaben weichen müssen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

D Sonstige Arten

Es werden weder Gebäude noch Gehölze entfallen. Entsprechend ist auch in Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber **europäisch oder national geschützten Vogelarten** (v. a. den kulturfolgenden Arten) mit der Umsetzung des Vorhabens kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung aller **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Arten auszuschließen**.

Auch hinsichtlich **Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten** sind Verbotstatbestände auszuschließen.

Hinweise:
*Aus gutachterlicher Sicht und aus allgemeinen Gründen des Artenschutzes wäre es wünschenswert, bei dem Gebäude **Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse und Vögel** (z. B. Haussperling) vorzusehen[1]. Dies ist jedoch nicht verpflichtend aus gesetzlichen Vorgaben abzuleiten.*
Gleiches gilt für die Gestaltung der Grünflächen, bei denen für nicht gehölzbestandene Teilbereiche möglichst arten- und blütenreiche Wiesen (mit sog. Regio-Saatgut) und bei gehölzbestandenen Flächen vorzugsweise einheimische und für den Standort geeignete Arten gewählt werden sollten.
*Zudem ist hinsichtlich der Beleuchtung der künftigen Betriebsflächen (v. a. des Parkplatzes auf eine **fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung** zu achten. Dabei ist es von Bedeutung, Belichtungszeiten und die flächige Nutzung von Licht auf ein Minimum zu reduzieren, um den anthropogenen Einfluss auf die Biodiversität zu verringern[2]. Für (weitergehende) Fragen zur Umsetzung im konkreten Bauvorhaben*

[1] *Informationen sind z. B. unter https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/ bzw. https://mauerseglerschutz.wordpress.com/ersatznistplatze/ersatznistplaetze-mit-nistkaesten/ sowie https://mauerseglerschutz.wordpress.com/quartiere-fur-fledermause-2/ zu finden.*
[2] *Eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit Lösungsansätzen und weiterführenden Links können z. B. dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung“ des Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2020) entnommen werden.*

Seite 476 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

können Ansprechpartner wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde und fachkundige Büros kontaktiert werden.

Essen, 28. November 2022

A. Heinrichs

Anna Heinrichs

Seite 477 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Gut-achten

05/2022

Auswirkungsanalyse für die geplante Neuansiedlung eines Netto-Marktes in Voerde, Rahmstraße

STADT+HANDEL

Neue Wege. Klare Pläne.

Seite 478 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Impressum

AUFTRAGNEHMER
Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner GmbH
info@stadt-handel.de
www.stadt-handel.de
Amtsgericht Dortmund
Handelsregisternummer HRB 33826
Hauptsitz Dortmund

Standort Dortmund
Hörder Hafenstraße 11
44263 Dortmund
Fon +49 231 86 26 890
Fax +49 231 86 26 891

Standort Hamburg
Tibarg 21
22459 Hamburg
Fon +49 40 53 30 96 46
Fax +49 40 53 30 96 47

Standort Karlsruhe
Beiertheimer Allee 22
76137 Karlsruhe
Fon +49 721 14 51 22 62
Fax +49 721 14 51 22 63

Standort Leipzig
Markt 9
04109 Leipzig
Fon +49 341 92 72 39 42
Fax +49 341 92 72 39 43

AUFTRAGGEBER
DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG
Kölnstraße 89
52351 Düren

VERFASSER
Dipl.-Ing. Marc Föhrer
M. Sc. Mathias Tetzlaff
M. Sc. Matthias Gerke

Dortmund, 24. Mai 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Personenbezeichnungen verzichtet. Die gewählte männliche Form schließt stets auch andere Geschlechter mit ein.

Die Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner GmbH bedient sich für Zuarbeiten und insbesondere empirische Dienstleistungen wie Erhebungen, Befragungen und Zählungen bei der Stadt + Handel Dienstleistungen GbR (Gesellschafter: Ralf M. Beckmann und Marc Föhrer, Hörder Hafenstraße 11, 44263 Dortmund) als Nachunternehmer. Mitarbeiter der Stadt + Handel Dienstleistungen GbR sind im Impressum durch den Zusatz „(GbR)" kenntlich gemacht.

Seite 479 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Inhaltsverzeichnis

	KAPITEL	SEITE
1	**Ausgangssituation und Zielsetzung**	**1**
2	**Methodik**	**3**
3	**Standortbeschreibung**	**9**
3.1	Makrostandort	9
3.2	Mikrostandort	11
4	**Markt- und Standortanalyse**	**13**
4.1	Einzugsgebiet und Ableitung des Untersuchungsraumes	13
4.2	Angebotsanalyse	16
4.3	Nachfrageanalyse	17
4.4	Städtebaulich-funktionale Analyse der zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum	19
4.5	Bewertung der angebots- und nachfrageseitigen Strukturen	24
5	**Vorhabendaten**	**26**
5.1	Sortimente und Verkaufsflächen	26
5.2	Umsatzprognose für das Planvorhaben	27
6	**Einordnung und Bewertung des Planvorhabens gemäß § 11 Abs. 3 (Fokus Satz 4 BauNVO)**	**29**
6.1	Einordnung in die kommunalplanerischen Rahmenvorgaben (EHK Voerde 2017)	30
6.2	Gliederung und Größe der Gemeinde und ihrer Stadtteile	31
6.3	Sicherung der verbrauchernahen Versorgung (Nahversorgungsbedeutung)	32
6.4	Zwischenfazit	34
6.5	Absatzwirtschaftliche Auswirkungen	35
6.6	Städtebauliche Einordnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen	36
7	**Zusammenfassung der Ergebnisse**	**41**
	Anhang	**I**

Seite 480 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In Voerde ist die Neuansiedlung eines NETTO Marken-Discounts an der Rahmstraße (Ecke Dinslakener Straße) mit 793 m² Gesamtverkaufsfläche (GVKF) projektiert. Zudem ist im gleichen Gebäude ein Café mit einer Fläche von 62 m² vorgesehen, das über einen separaten Eingang verfügt. In der Folge sind der Netto-Markt und das Café bei Realisierung des Planvorhabens nicht als Funktionseinheit aufzufassen. Gemäß der projektierten GVKF von 793 m² handelt es sich um ein nicht großflächiges Vorhaben, wenngleich die BGF von 1.200 m² überschritten wird[1]. Es wird somit die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgelöst.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Voerde ist der Bereich des Vorhabenstandorts aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren soll das Plangebiet entsprechend der vorgesehenen Nutzung als gewerbliche Baufläche bzw. Gewerbegebiet dargestellt bzw. festgesetzt werden (Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße").

Zum 31.01.2022 hat der einzige Lebensmittelmarkt (Edeka) im Stadtteil Voerde-Möllen geschlossen. Die Räumlichkeiten bieten keine Möglichkeit für eine marktgängige Nachnutzung.

Es ist demnach gutachterlich zu überprüfen, ob hinreichend Hinweise dafür vorliegen, dass die gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO vermuteten Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Hier sind insbesondere betriebliche und städtebauliche Besonderheiten wie die Lage, die Einwohnerzahl im Standortumfeld und die Sortimentsstruktur des Vorhabens zu beachten (vgl. auch Inhalte der AG Strukturwandel). Gemäß Empfehlung der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO", aufgegriffen durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, können mehr als nur unwesentliche Negativauswirkungen bei großflächigen Lebensmittelbetrieben aber dann fehlen, wenn der Non-Food-Anteil am Sortiment weniger als 10 % der Verkaufsfläche beträgt und der Standort verbrauchernah und hinsichtlich des induzierten Verkehrsaufkommens „verträglich" sowie städtebaulich integriert ist. Dies greift auch der Leitfaden zum Umgang mit § 11 Abs. 3 BauNVO in Bezug auf Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels, beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 28. September 2017, auf.

Eine Zulässigkeit des Planvorhabens wäre daher zu argumentieren, wenn Hinweise dafür vorliegen, dass mehr als nur unwesentliche Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO (Satz 4) für das Planvorhaben nicht vorliegen (sog. Atypik).

Als Grundlage für das angestrebte Genehmigungsverfahren werden im vorliegenden Gutachten folgende Punkte untersucht und bewertet:

[1] Die Bruttogeschossfläche (BGF) wird aufgrund der Dimensionierung von Lager- und Nebenflächen insgesamt über 1.200 m² betragen und somit den Schwellenwert überschreiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der projektierten Verkaufsfläche i. H. v. 793 m² der in der Rechtsprechung angewandte Schwellenwert nicht überschritten wird.

Seite 481 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

1. Schritt: Prüfung städtebaulicher und/oder betrieblicher Besonderheiten des Planvorhabens

- Gliederung und Größe der Gemeinde und ihrer Ortsteile,
- Sicherung der verbrauchernahen Versorgung,
- Betriebliche Besonderheiten (bei klassischen Lebensmittelmärkten i. d. R. nicht gegeben).

2. Schritt: Absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungen (nur bei vorliegender atypischer Fallgestaltung)

- Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklungsmöglichkeiten der Versorgung der zentralen Versorgungsbereiche und/oder die integrierte Nahversorgung im Untersuchungsraum

Ergänzend erfolgt eine Einordnung des Planvorhabens gemäß kommunalplanerischer Grundlagen im Hinblick auf die Zielsetzungen des EHK Voerde 2017.

Seite 482 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

2 Methodik

Im Folgenden wird die dem Gutachten zu Grunde liegende Methodik dargestellt.

Angebotsanalyse

Es werden angesichts der vorliegenden Planungskonzeption sowie der städtebaulichen Ausgangslage die Sortimente Nahrungs- und Genussmittel (= nahversorgungsrelevant gem. Voerder Sortimentsliste; vgl. EHK Voerde 2017, S. 16) für untersuchungsrelevant eingeschätzt.

Für die Erstellung dieses Verträglichkeitsgutachtens hat Stadt + Handel die Daten im Untersuchungsraum im April 2022 erhoben. Die Erhebung erfolgte durch eine Standortbegehung und sortimentsgenaue Verkaufsflächenerfassung (differenziert nach innen- und außenliegender Verkaufsfläche) der im Sinne der Untersuchungsfragen relevanten Betriebe bzw. Sortimente im Untersuchungsraum (s. u.) wie folgt:

- **Innerhalb zentraler Versorgungsbereiche**: Erfassung des kompletten Bestands im untersuchungsrelevanten Sortiment im Haupt- und Randsortiment;
- **Außerhalb zentraler Versorgungsbereiche**: Erfassung strukturprägender Angebotsstandorte im untersuchungsrelevanten Hauptsortiment (mind. 300 m² VKF)[2].

Die aktuelle Rechtsprechung zur Verkaufsflächendefinition des Bundesverwaltungsgerichtes (u. a. BVerwG 4 C 14.04 und BVerwG 4 C 1.16) vom November 2005 bzw. 2016 findet im Rahmen der Bestandsüberprüfung Anwendung.

Die Analyse des Einzelhandelsbestandes dient in erster Linie der methodischen Grundlage zur Sortimentsbetrachtung und den absatzwirtschaftlichen Berechnungen.

Umsatzschätzung (Bestandsumsatz/Umsatzprognose)

Zur Beurteilung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Planvorhabens wird eine Umsatzschätzung der untersuchungsrelevanten Betriebe und Sortimente im Untersuchungsraum durchgeführt[3]. Basis für die Umsatzschätzung der untersuchungsrelevanten Einzelhandelsstrukturen sowie für die Umsatzprognose des in Rede stehenden Planvorhabens bilden:

- Branchen- und betriebsübliche Leistungskennziffern (u. a. EHI handelsdaten aktuell, Retail Real Estate Report Germany der Hahn-Gruppe),

---

[2] Nach fachlichem Dafürhalten kann, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Gegebenheiten, diesen Einzelhandelsbetrieben (außerhalb zentraler Versorgungsbereiche) eine nennenswerte Relevanz für die Versorgung der Bevölkerung attestiert werden. Neben der Struktur der örtlichen Bestandsbetriebe findet insbesondere auch die Dimensionierung des Planvorhabens hierbei Berücksichtigung. Im vorliegenden Gutachten werden diese Betriebe, in Bezug auf die Untersuchungsfragestellung, als strukturprägende Wettbewerber bezeichnet. Konzessionäre des untersuchungsrelevanten Hauptsortiments wurden, sofern diese eine Funktionseinheit mit dem **strukturprägenden Betrieb bilden, mit in die Berechnung mitaufgenommen**.

[3] Alle Angaben zu Kaufkraft, Flächenproduktivitäten und Umsatz in Euro sind Bruttowerte.

Seite 483 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- Kennwerte aus Unternehmensveröffentlichungen,
- laufende Auswertung von Fachliteratur,
- Kennwerte aus Einzelhandelsgutachten aus dem Untersuchungsraum.

Nachfrageanalyse

Die Datenbasis der Nachfrageseite basiert auf sortimentsspezifischen, postleitzahlbezogenen IfH-Kaufkraftkennziffern aus dem Jahr 2021 (Eigene Berechnungen) für den Untersuchungsraum sowie auf Einwohnerzahlen auf straßenabschnittsebene seitens der GfK 2021 und des Landesbetriebs IT. NRW 2022.

Städtebauliche Analyse

Als Grundlage wurden die Abgrenzungen und Analysen der zentralen Versorgungsbereiche der kommunalen Einzelhandelskonzepte herangezogen. Die Innenstädte, städtische Nebenzentren sowie Nahversorgungszentren sind städtebaurechtlich und landesplanerisch ein Schutzgut im Sinne des BauGB, der BauNVO und des LEP NRW 2019.

Hierauf basierend können Auswirkungen auf die Entwicklung der ausgewiesenen (perspektivischen) zentralen Versorgungsbereiche durch das Planvorhaben ermittelt und dargestellt werden.

Prüfung städtebaulicher Besonderheiten des Planvorhabens

Gemäß der Fachkommission Städtebau 2017, aufgegriffen durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, sind mehr als nur unwesentliche Negativauswirkungen bei großflächigen Lebensmittelbetrieben nicht zu erwarten, wenn die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich durch die Kaufkraftbindung des Planvorhabens nicht gefährdet wird. Eine städtebauliche Atypik liegt vor, wenn der Flächenanteil nicht mehr als 10 % nicht nahversorgungsrelevante Sortimente beträgt, der Vorhabenstandort städtebaulich integriert ist und das Planvorhaben selbst der verbrauchernahen Versorgung dient. Eine betriebliche Atypik ist bei Lebensmittelmärkten i. d. R. nicht begründbar[4]. Erst wenn eine atypische Fallgestaltung vorliegt, sind die Auswirkungen im Einzelfall zu betrachten.

Zu prüfen ist folglich, ob gemäß § 11 Absatz 3 Satz 4 BauNVO Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Negativauswirkungen entgegen der Vermutungsregelung hinsichtlich:

Städtebaulicher Besonderheiten:

- der Gliederung und Größe der Gemeinde und ihrer Ortsteile,
- der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und
- des Warenangebotes des Betriebes (bei klassischen Lebensmittelmärkten i. d. R. nicht gegeben, daher hier nicht untersuchungsrelevant).

nicht zu befürchten sind.

[4] Vgl. VGH Baden-Württemberg, 12.07.2006, 3 S 1726/05.

Seite 484 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Durch ein Urteil des OVG NRW aus dem Jahre 2013[5] wurde die Vorgehensweise zur Prüfung einer möglicherweise vorliegenden Atypik nochmals deutlich umrissen:

Abbildung 1: Vorgehen Widerlegung der Regelvermutung nach § 11 Abs. 3 BauNVO

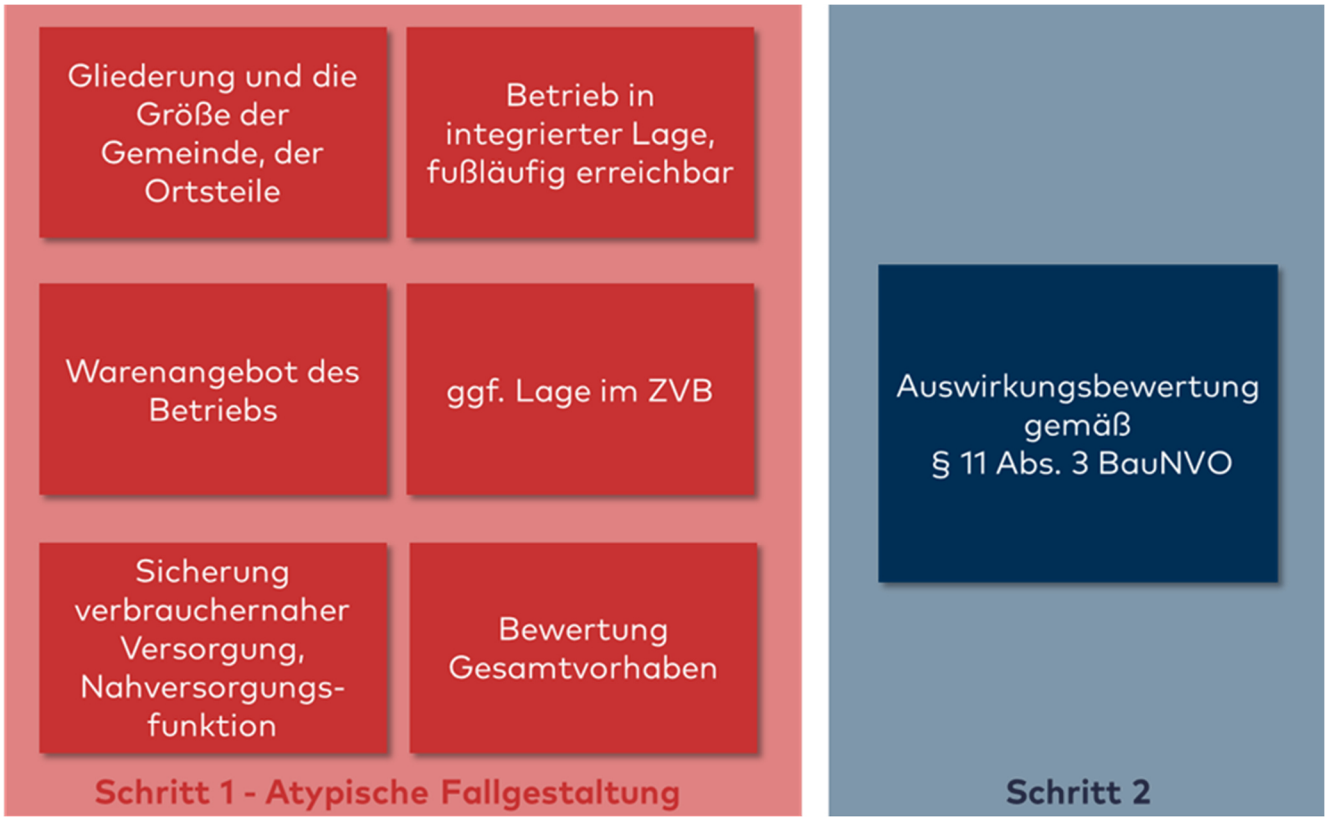

Quelle: Stadt + Handel auf Basis OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 2. Dezember 2013 · Az. 2 A 1510/12.

Die Vorstellungen des Verordnungsgebers des § 11 Absatz 3 BauNVO bezogen sich auf nicht integrierte, autokundenorientierte Standorte, die für die Wohnbevölkerung fußläufig schlecht oder nur mit dem Auto erreichbar sind und zudem die vorhandenen oder geplanten städtebaulich eingebundenen Einzelhandelsstandorte gefährden, darunter insb. die zentralen Versorgungsbereiche[6].

Der Zusatz § 11 Absatz 3 Satz 4 BauNVO zielt hingegen auf solche großflächige Einzelhandelsbetriebe ab, die nicht dem klassischen Bild des Einzelhandelsgroßbetriebes entsprechen, das dem § 11 Abs. 3 Satz 1-3 BauNVO zugrunde liegt. Hierzu gehören insbesondere großflächige Lebensmittelmärkte an integrierten Standorten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass keine gravierend städtebaulich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Einen wesentlichen Indikator stellt die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung auch bei mehr als 1.200 m² Geschossfläche dar[7].

[5] So insb. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 2. Dezember 2013 · Az. 2 A 1510/12.

[6] Vgl. dazu u.a. Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB und BauNVO, Rdn. 80 und 81 zu § 11 BauNVO, sowie Urteil des BVerwG vom 3.2.1984 – 4 C 54.80.

[7] Vgl. dazu Janning (2014), S. 7.

Seite 485 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Absatzwirtschaftliche Auswirkungen

Die Ermittlung der durch das Planvorhaben potenziell ausgelösten Umsatzumverteilungen ist ein wichtiger Analyseschritt der Auswirkungsanalyse. Aus diesem wird erkennbar, von welchen Einzelhandelsstandorten und somit letztlich aus welchen Kommunen und wiederum aus welchen städtebaulichen Lagen eine Umsatzumverteilung in welcher Größenordnung zu erwarten sein wird. Damit steht ein absatzwirtschaftliches Untersuchungsergebnis fest, das Rückschlüsse auf die daraus resultierenden Auswirkungen zulässt.

Die Berechnung der Umsatzumverteilung erfolgt basierend auf einem Gravitationsmodell. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist ein sogenannter realitätsnaher Worst Case Fall[8] in die Untersuchung einzustellen.

Eingangswerte für die Umsatzumverteilungsberechnung sind neben den Daten des Planvorhabens, die ermittelten Verkaufsflächen, die Flächenproduktivitäten gemäß Unternehmensveröffentlichungen und Branchenfachliteratur sowie die daraus resultierenden Umsatzsummen. Berücksichtigung finden innerhalb der Umsatzumverteilungsberechnung folgende Parameter:

- die Gesamtattraktivität der erfassten Standorte unter Einbeziehung der Entfernung zum Vorhabenstandort,
- Agglomerationswirkungen in den bestehenden Zentren,
- Verkaufsflächenausstattung der untersuchten Betriebe,
- großräumige und siedlungsstrukturelle verkehrliche Anbindung der untersuchten Betriebe,
- Wettbewerbsrelevanz der Anbieter und Angebotsstandorte zum Planvorhaben.

Auf dieser Grundlage werden sodann Umsatzumverteilungen im Worst Case ermittelt.

Die Anwendung einer fixen Umsatzumverteilungsgröße, wie etwa die in der Rechtsprechung wiederholt angeführte 10 %-Größenordnung, ist allerdings sowohl fachlich als auch gemäß der aktuellen Rechtsprechung allein nicht zielführend. Bei kleinräumiger Betrachtungsweise innerhalb der Siedlungs- und Zentrenstruktur kann die Schwelle möglicher negativer städtebaulicher Auswirkungen je nach städtebaulicher Ausgangslage bereits bei deutlich weniger als 10 % liegen (vgl. VG Arnsberg 4 K 572/04; OVG Berlin-Brandenburg 3 D 7/03.NE). Gleichzeitig können bei Umsatzumverteilungen von über 10 % im Einzelfall negative Auswirkungen fehlen. Die 10 %-Größenordnung ist insofern als „Faustformel" zu verstehen, die sowohl unter- als auch überschritten werden kann und im Einzelfall gleichwohl aufgrund der konkreten Umstände keine schädlichen bzw. nicht unwesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

---

[8] Aus fachgutachterlicher Sicht ist es weder notwendig noch von der Rechtsprechung gefordert, alle Eckdaten möglichst nachteilig für das Vorhaben einzustellen. Dies wird im Übrigen auch nicht in der Grundsatzentscheidung des OVG NRW (Preussen-Park-Entscheidung, vgl. OVG NRW, Urteil vom 07. Dezember 2000, 7A D 60/99.NE) gefordert. Vielmehr ist eine realistische Worst Case-Betrachtung und Bewertung von Vorhaben gefordert, die„*...die realistischerweise zu erwartenden Entwicklungen in den Blick nimmt".* Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 2013, 4 CN 6.11.

Seite 486 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Städtebauliche Auswirkungen des Planvorhabens

Die zu erwartenden Umsatzumverteilungen werden für die (perspektivischen) zentralen Versorgungsbereiche und sonstigen Standortbereiche im Untersuchungsraum dargestellt und mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme des Städtebaus verknüpft und bewertet. Dadurch werden die Auswirkungen anhand vorhabenspezifischer Kenngrößen ebenso ablesbar wie anhand absatzwirtschaftlicher Varianten im Sinne eines realitätsnahen städtebaulichen Worst Case.

Dynamische Wirkungsanalyse

Da es sich bei dem Planvorhaben um ein Bauvorhaben in Form einer Neuansiedlung handelt, wird der Markteintrittszeitpunkt des Netto-Marktes mit gewisser zeitlicher Verzögerung stattfinden. Mit einer Marktreife des realisierten Planvorhabens ist in frühestens dreieinhalb Jahren zu rechnen (Ende 2025). Aufgrund dieses Zeitrahmens sind Veränderungen im Nachfragevolumen bis zur vollständigen Marktwirksamkeit zu berücksichtigen. Diesbezüglich relevante Faktoren sind insbesondere die Bevölkerungszahl im Einzugsbereich und die Kaufkraftentwicklung pro Einwohner im relevanten Sortimentsbereich (hier: Entwicklung der Kaufkraft für den stationären Einzelhandel auf Basis der Entwicklungsdynamik in der Branche und der Entwicklung der Onlineanteile). In diesem Zusammenhang wird auf eine umfassende Studie des BBSR/HDE aus dem Jahr 2017 zurückgegriffen, welche auf verschiedenen Studien sowie Experteninterviews fußt. Die Prognosewerte der Studie basieren u.a. auf IfH-Kaufkraftzahlen, welche auch seitens Stadt + Handel Verwendung finden, womit aus fachlicher Sicht eine inhaltliche Konsistenz gegeben ist.

In den kommenden drei Jahren (bis zur vollkommenen Marktreife des Planvorhabens) ist gemäß der kleinräumigen Prognose des Statistischen Landesamtes IT.NRW eine leicht negative Entwicklung der Bevölkerung im Untersuchungsraum zu erwarten (s. Kapitel 3.1).

Für den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel wird seitens der Studie des BBSR/HDE 2017 eine positive jährliche Umsatzentwicklung des stationären Handels bis Ende 2025 prognostiziert (+ 3,2 %). Das heißt, es wird ein überdurchschnittliches Wachstum der Branche im Vergleich zur Entwicklung der Onlineanteile prognostiziert (s. Kapitel 4.3). Im Zuge der mit COVID-19 verbundenen Effekte ist für den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel aus fachlicher Sicht folgendes festzuhalten:

- kurzfristiger deutlicher Umsatzanstieg im stationären Einzelhandel sowie auch online (vgl. handelsdaten 2020; Lebensmittelzeitung Ausgabe 22; 05/2020);
- weiterhin geringes Marktvolumen des Onlinehandels am Gesamtmarkt (vgl. HDE Standortmonitor 2021) und logistische Herausforderungen (Kühlkette, Mindestbestellwert);
- tendenziell höheres Ausgabevolumen im Lebensmitteleinzelhandel (u. a. aufgrund der Einschränkungen in der Außer-Haus-Gastronomie) (vgl. Lebensmittelzeitung Ausgabe 22 05/2020);

Seite 487 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- Abfederung der kostenseitigen Effekte durch staatliches Eingreifen (Verschuldung).

Positive pandemiebedingte Effekte auf die Kaufkraft im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel sind in den für die vorliegende Analyse zugrunde gelegten Kaufkraftdaten bereits teilweise berücksichtigt (IfH 2021). Inwieweit die positive Entwicklung der Kaufkraft im Bereich Nahrungs- und Genussmittel der letzten Jahre angesichts der stark positiven (kurzfristigen) Auswirkungen durch die COVID-19 Pandemie weiterhin anhält, ist derzeit noch nicht abschließend abzusehen. Angesichts dessen wird im Sinne des Worst Case-Ansatzes auf eine Berücksichtigung der positiven Kaufkraftentwicklung verzichtet und lediglich die Einwohnerprognose für Voerde und den weiteren Untersuchungsraum zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prognose werden die für das Planvorhaben relevanten konkreten und bis zum erwarteten Markteintritt des Planvorhabens realisierten Einzelhandelsvorhaben berücksichtigt[9]. Dabei sind die konkret, planungsrechtlich abgesicherten weiteren Einzelhandelsvorhaben ebenso in die Prognose einzubeziehen, wie absehbare Schließungen von vorhabenrelevanten Einzelhandelsbetrieben im Einzugsgebiet. Eine entsprechende Darstellung erfolgt in Kapitel 4.2.

[9] Huma-Urteil vom 01.12.2015 - AZ 10 D 91/13.NE.

Seite 488 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

3 Standortbeschreibung

3.1 MAKROSTANDORT

Die Stadt Voerde mit 36.047 Einwohnern[10] befindet sich am unteren Niederrhein, am nordwestlichen Rand des Ruhrgebiets im Westen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Voerde gehört zum Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf. Nach derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2019 ist Voerde nach dem System zentraler Orte als Mittelzentrum ausgewiesen.

Voerde ist in einer überwiegend ländlich geprägten Umgebung verortet. Im Westen wird das Ausdehnung von Voerde durch den Rhein begrenzt. An die Stadt grenzen im Südwesten bzw. Südosten die beiden Mittelzentren Rheinberg bzw. Dinslaken an. Im Norden schließt das Mittelzentrum Wesel an Voerde an und im Osten das Grundzentrum Hünxe.

Die verkehrliche Erreichbarkeit erfolgt insbesondere über die im Osten des Stadtgebietes in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bundesstraße 8, die im Norden eine Verbindung in das Mittelzentrum Wesel gewährleistet. Im Süden bietet die B 8 Anschluss an das Mittelzentrum Dinslaken und mündet in Duisburg in die Bundesautobahn 59. Eine Anbindung an andere Orte im Umland ist durch diverse Kreisstraßen gewährleistet. Die Möglichkeit zur Rheinquerung über eine Brücke bietet sich in Wesel bzw. in Duisburg.

Eine Anbindung an den ÖPNV erfolgt über das Busliniennetz der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe (NIAG) sowie den Anschluss an das Nahverkehrsnetz der Deutschen Bahn (Linien RE5, RE19, RE49). Dieser erfolgt über den Bahnhof Voerde und Voerde Friedrichsfeld.

Zur Stadt Voerde gehören neben der Kernstadt die zehn Stadtteile Emmelsum, Friedrichsfeld, Götterswickerhamm, Holthausen, Löhnen, Mehrum, Möllen, Ork, Spellen und Stockum. Der Vorhabenstandort ist am nördlichen Rand des Stadtteils Möllen, südlich der Kernstadt verortet.

[10] Quelle: IT.NRW (Stand: 31.12.2020).

Seite 489 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Abbildung 2: Lage in der Region

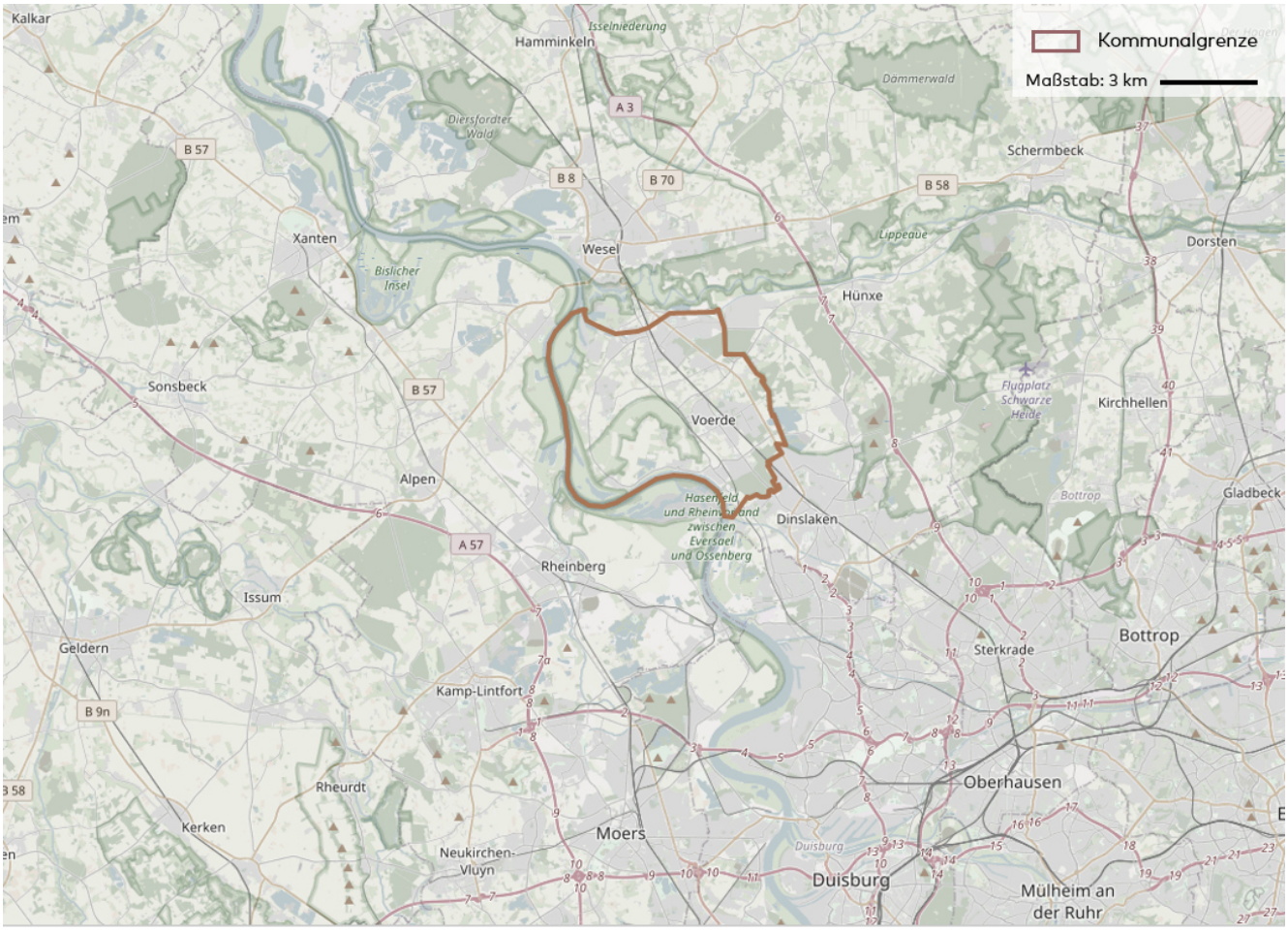

Quelle: Eigene Darstellung; Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.

Bevölkerungsprognose

Nach den kleinräumigen Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamtes IT.NRW wird für die Stadt Voerde bis Ende 2025 eine leicht negative Bevölkerungsentwicklung von rd. - 1,1 % prognostiziert. Für die Stadt Dinslaken, die ebenso im Untersuchungsraum liegt, wird ein Bevölkerungsrückgang im rd. - 0,8% prognostiziert. Insgesamt wird für den gesamten Untersuchungsraum eine leicht negative Bevölkerungsentwicklung von rd. - 0,9 % prognostiziert[11].

[11] Nach Einwohneranteilen gewichteter Wert.

Seite 490 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabelle 1: Bevölkerung im Untersuchungsraum nach Kommunen (inkl. Prognose 2025)

Kommune	Bevölkerung (Stand 31.12.2020)	Bevölkerung (Prognose 2025)	Bevölkerungsentwicklung in %
Voerde*	19.306	19.100	- 1,1
Dinslaken*	25.066	24.862	- 0,8
GESAMT	**44.372**	**43.962**	**- 0,9**

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis GfK (2022) und IT.NRW 2022; * Teilbereiche im Untersuchungsraum.

3.2 MIKROSTANDORT

In Voerde ist die Neuansiedlung eines Netto-Marktes an der Rahmstraße geplant. Vorgesehen ist eine Verkaufsfläche von 793 m².

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Voerde ist der Bereich des Vorhabenstandorts aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren soll das Plangebiet entsprechend der vorgesehenen Nutzung als gewerbliche Baufläche bzw. Gewerbegebiet dargestellt bzw. festgesetzt werden. Die den Standort umgebende, städtebauliche Struktur ist heterogen geprägt. Im Westen und Süden schließt aufgelockerte Wohnbebauung an den Vorhabenstandort an. Jenseits der Kreuzung Rahmstraße / Dinslakener Straße befindet sich der Persp. ZVB Stadtteilzentrum Möllen mit gewerblichen Nutzungen. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an Standort des Planvorhabens an. Der Standort ist auch für den weiter westlich gelegenen Stadtteil Götterswickerhamm der nächstgelegene Nahversorger.

Der Vorhabenstandort weist somit einen räumlich-funktionalen Bezug zur direkt angrenzenden Wohnbebauung auf und weist folglich Merkmale einer integrierten Lage auf.

Seite 491 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Abbildung 3: Mikrostandort des Planvorhabens

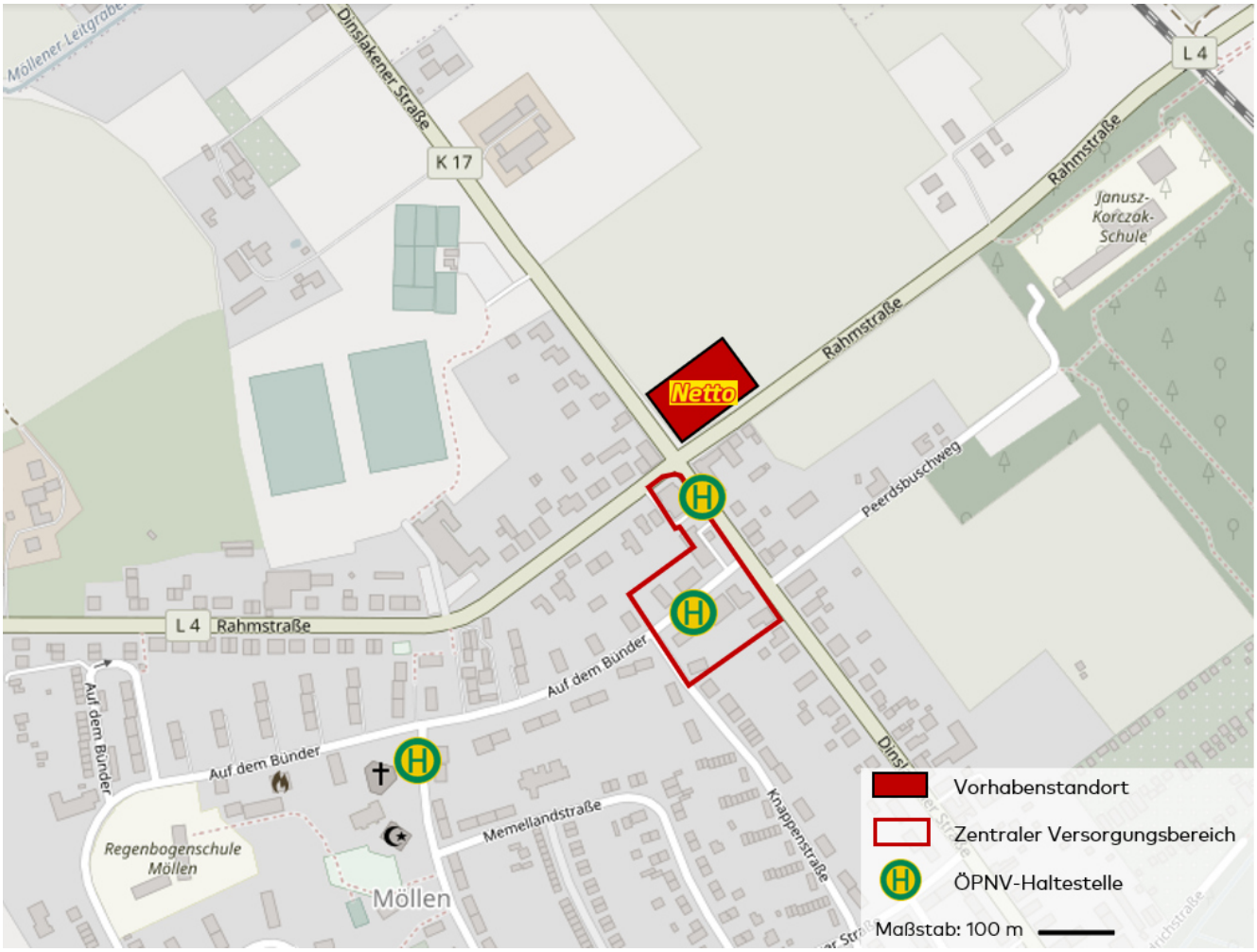

Quelle: Darstellung: Stadt + Handel; Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.

Die verkehrliche Erreichbarkeit mittels MIV ist insbesondere über die Hauptverkehrszüge Rahmstraße (L 4) und Dinslakener Straße (K 17), die unmittelbar am Vorhabenstandort verlaufen, gegeben. Die umliegenden Siedlungsbereiche sind über diese beiden Straßenzüge an den geplanten Netto-Markt angebunden. Die Zufahrt zum Markt ist über die Rahmstraße gegeben. Der Vorhabenstandort verfügt perspektivisch über betriebseigene Parkplätze. Die Erreichbarkeit mittels MIV ist folglich als sehr gut zu bewerten.

Der Anschluss an das Netz des ÖPNV erfolgt über die unmittelbar am Standort gelegene Bushaltestelle „Auf dem Bünder" rd. 100 m Entfernung südlich des Vorhabenstandortes. Hier verkehren Busse der Linien 25 und 918, die eine Anbindung an die Voerder Innenstadt sowie nach Dinslaken und Oberhausen bieten. Die Erreichbarkeit mittels ÖPNV ist daher als gut zu bezeichnen.

Der nächstgelegene (perspektivische) zentrale Versorgungsbereich ist der Persp. ZVB STZ Möllen in rd. 50 m Entfernung (nächstgelegener Randbereich des ZVB) südlich des Vorhabenstandortes. Die nächstgelegenen strukturprägenden Wettbewerber (Penny und Edeka Center) befinden sich nördlich des geplanten Netto-Marktes im ZVB Innenstadtzentrum Voerde.

Seite 492 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

4 Markt- und Standortanalyse

In diesem Analyseschritt werden die für das Planvorhaben relevanten räumlichen Strukturen das Einzugsgebiet sowie Angebots- und Nachfragekennziffern aufbereitet, dargestellt und mit Blick auf das Planvorhaben bewertet. Es erfolgt außerdem eine Kurzbeschreibung der zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass gemäß EHK Voerde 2017 das Stadtteilzentrum Möllen sowie der Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße als perspektivische zentrale Versorgungsbereiche ausgewiesen sind.

4.1 EINZUGSGEBIET UND ABLEITUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES

Einzugsgebiet

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Einzugsgebiete nicht als statische Gebilde anzusehen sind, sondern vielmehr als modellhafte Abbildung eines Teilraumes, aus dem potenziell der wesentliche Kundenanteil des betrachteten Vorhabens stammt. Mögliche diffuse Zuflüsse von außerhalb liegen in der Natur der Sache. Das Einzugsgebiet endet deshalb nicht an den dargestellten Grenzen. Aus den über das abgegrenzte Einzugsgebiet hinausgehenden Bereichen ist mit gewissen Streuumsätzen zu rechnen.

Bei der Abgrenzung des perspektivischen Einzugsgebiets haben ergänzend zur Angebots- und Nachfragesituation insbesondere folgende Punkte Berücksichtigung gefunden:

- die zu erwartende Attraktivität und Anziehungskraft des Planvorhabens (u. a. Branche, Betreiber, Größe, Standorteigenschaften);
- die projektrelevante Wettbewerbssituation, wie z. B. die Entfernung und Attraktivität der relevanten Wettbewerber im engeren und weiteren Standortumfeld;
- die verkehrlichen, topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten im Untersuchungsraum;
- die sich durch Raum-Zeit-Distanzen ergebenden Einkaufsorientierungen der Wohnbevölkerung.

Das **Kerneinzugsgebiet** umfasst unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation, des siedlungsräumlichen Umfeldes und der städtebaulich limitierenden Faktoren im Wesentlichen den Stadtteil Möllen sowie Teile der nördlich angrenzenden Wohnsiedlungsbereiche der Voerder Innenstadt. Das Kerneinzugsgebiet orientiert sich im vorliegenden Fall an einer fußläufigen Entfernung von rd. 1.000 m zum Vorhabenstandort. Angesicht der weiteren Angebotsstrukturen nördlich des Vorhabenstandortes ist eine Ausweitung des Kerneinzugsgebietes in diese Richtung nicht gegeben. In südlicher Richtung wird das Kerneinzugsgebiet durch den Siedlungsrand, der sich am Wohnungswald ausbildet, eingegrenzt, in östlicher und westlicher Richtung bilden Gleisanlagen bzw. fehlende siedlungsstrukturelle Zusammenhänge eine Barriere. Im Kerneinzugsgebiet ist mit der höchsten Marktdurchdringung des Planvorhabens zu rechnen.

Seite 493 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Das **erweiterte Einzugsgebiet** umfasst darüber hinaus die weiter nördlich und westlich verorteten Siedlungsbereiche der Stadtteile Götterswickerhamm, Löhnen sowie Voerde-Mitte. Aus diesen Siedlungsbereichen besteht eine gute Anbindung an den Vorhabenstandort. Im Norden wird das Einzugsgebiet durch die Steinstraße und im Osten durch die Bahngleise begrenzt. Eine weitere Ausdehnung nach Norden ist aufgrund der Wettbewerbsstrukturen im ZVB Innenstadtzentrum Voerden nicht gegeben. In westlicher Richtung reicht das erweiterte Einzugsgebiet bis an die Siedlungsränder der Stadtteile Götterswickerhamm und Löhnen. Eine Ausdehnung darüber hinaus ist aufgrund zunehmender Raum-Zeit-Distanzen nicht gegeben. Das Planvorhaben stellt insbesondere für die Siedlungsbereiche nordwestlich im erweiterten Einzugsgebiet einen der nächstgelegenen attraktiven Standorte mit einem Lebensmittelmarkt dar. Aufgrund der größeren Raum-Zeit-Distanz ist hier jedoch mit einer leicht geringeren Marktdurchdringung als im Kerneinzugsgebiet zu rechnen.

Abbildung 4: Einzugsgebiet des Planvorhabens

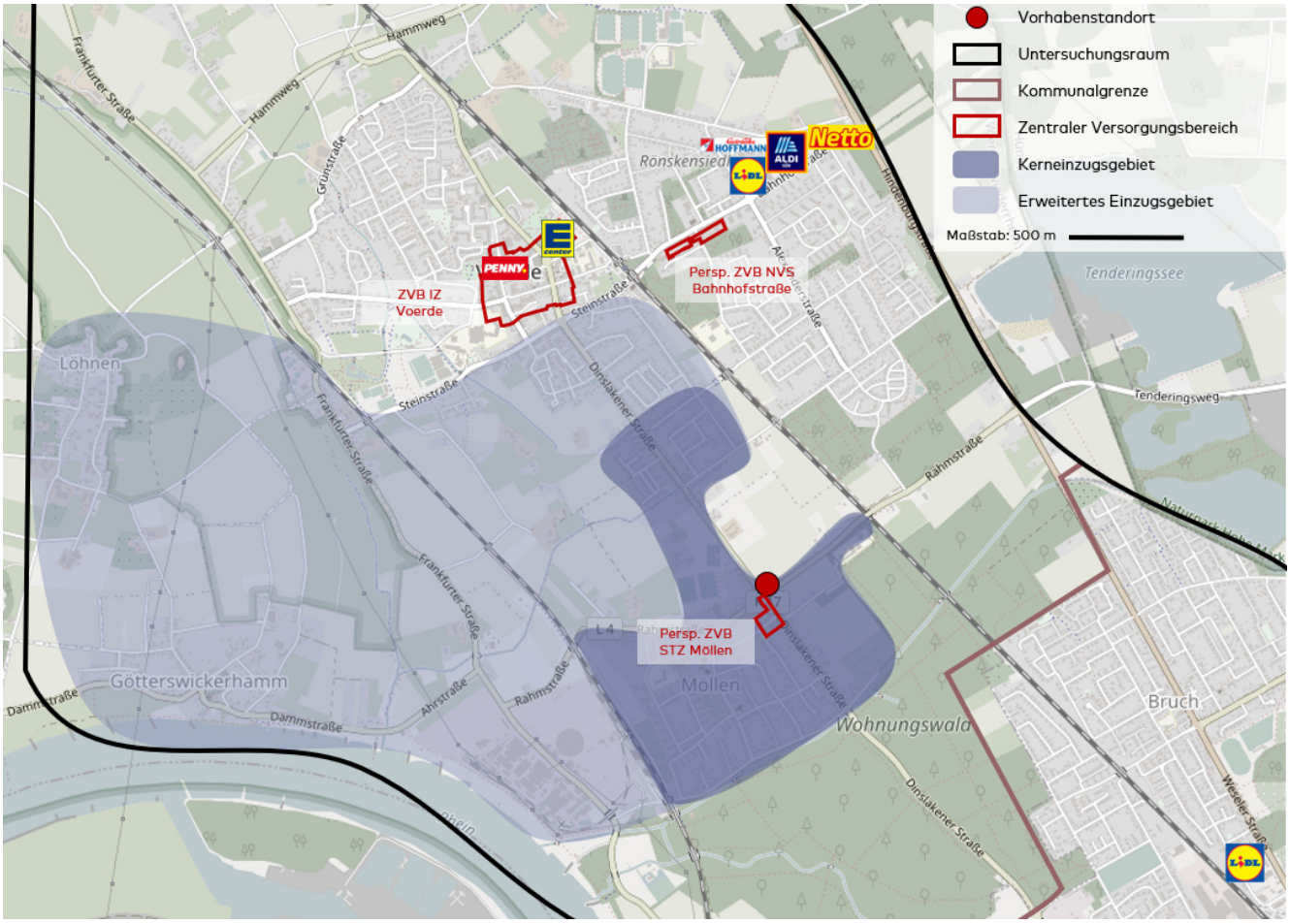

Quelle: Darstellung: Stadt + Handel; Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL; Erhebung: Stadt + Handel 04/2022; ZVB-Abgrenzung: EHK Voerde 2017.

Ableitung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum orientiert sich zunächst am oben abgeleiteten Einzugsgebiet des Netto-Marktes, wird allerdings weiter gefasst als das Einzugsgebiet. Dies stellt sicher, dass auch die Überschneidungen von Einzugsgebieten weiterer Angebotsstandorte (insbesondere der systemgleichen Wettbewerber) mit dem

Seite 494 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Einzugsgebiet des Planvorhabens hinsichtlich ihrer absatzwirtschaftlichen Bedeutung berücksichtigt werden. Durch die Überschneidung der Einzugsgebiete ergeben sich für die Angebotsstandorte konsequenterweise Auswirkungen, welche in der Analyse der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen berücksichtigt werden müssen.

Der Untersuchungsraum umfasst Teilbereiche der Stadt Voerde sowie Teilbereiche der südlich angrenzenden Stadt Dinslaken. Im Norden umschließt der Untersuchungsraum die Innenstadt von Voerde und den Stadtteil Holthausen. Aus diesen Siedlungsbereichen besteht insbesondere über die K 17 bzw. die L 463 eine gute Verkehrsanbindung an den Vorhabenstandort. Im Westen umfasst der Untersuchungsraum die Stadtteile Götterswickerhamm und Löhnen, welche über die L 4 über eine direkte Anbindung an den Vorhabenstandort verfügen. Im Süden zählen Teilbereiche der nördlichen Dinslakener Stadtteile Eppinghoven, Hagenviertel und Bruch zum Untersuchungsraum. Eine über diese Bereiche hinausgehende Ausdehnung des Untersuchungsraumes ist angesichts der zunehmenden Raum-Zeit-Distanzen im Hinblick auf die projektierte Verkaufsflächendimensionierung nicht gegeben.

Abbildung 5 stellt den Untersuchungsraum und die Wettbewerbsstandorte des Netto-Marktes dar.

Abbildung 5: Untersuchungsraum

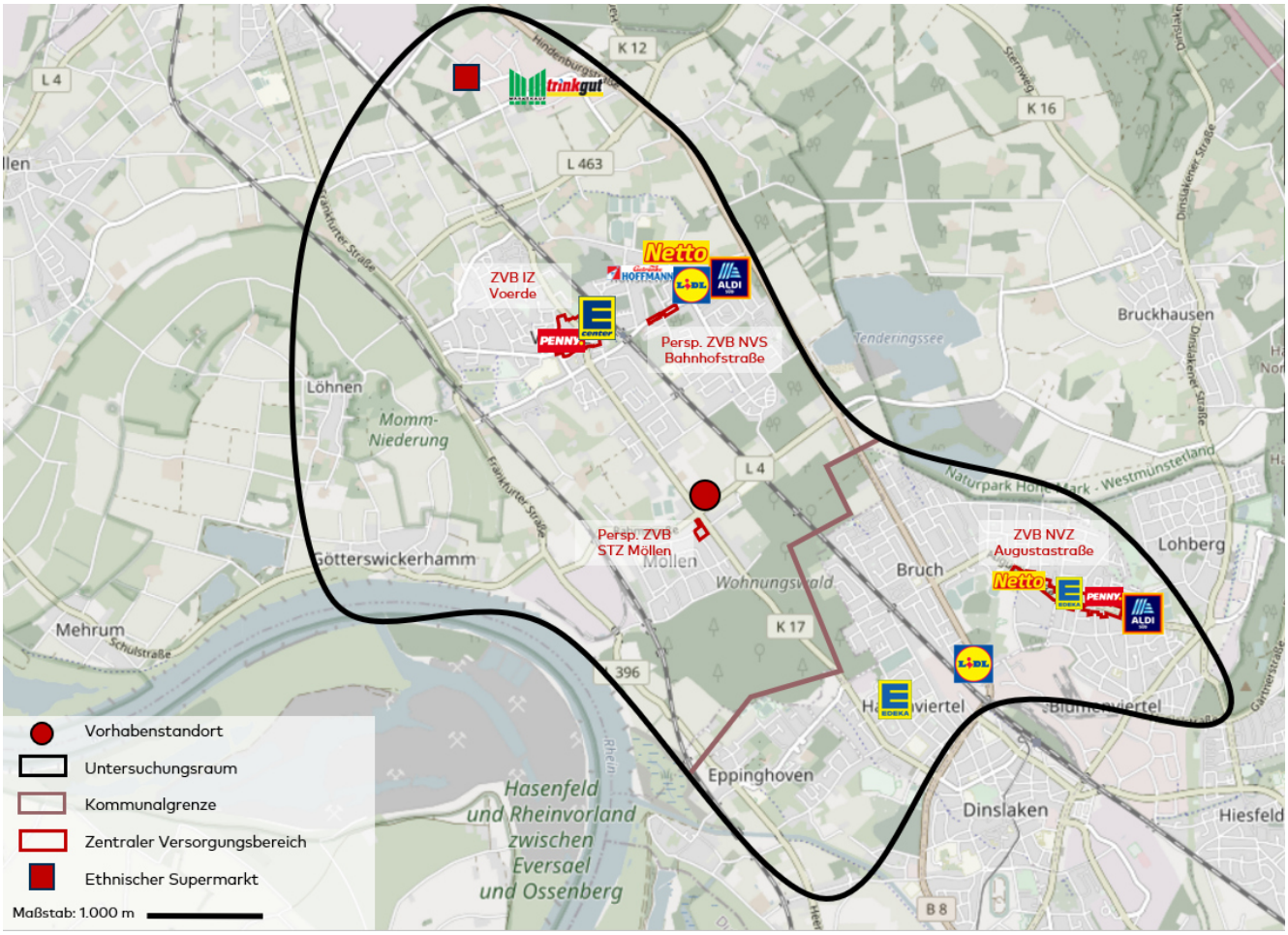

Quelle: Darstellung: Stadt + Handel; Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL; Erhebung: Stadt + Handel 04/2022; ZVB-Abgrenzung: EHK Voerde 2017, EHZK Dinslaken 2018.

Seite 495 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Insgesamt befinden sich vier (perspektivische) zentrale Versorgungsbereiche, davon drei in Voerde (Persp. ZVB STZ Möllen, ZVB IZ Voerde, Persp. ZVB NVS Bahnhofstraße) sowie einer in Dinslaken (ZVB NVZ Augustastraße) im Untersuchungsraum.

Mobilitätsaspekte - insbesondere unter Berücksichtigung der verkehrsgünstigen Lage des Vorhabenstandorts - und Zufallseinkäufe führen zu einer leicht über den Untersuchungsraum hinausgehenden Streuung der Umsatzherkunft. Dieser „Streuumsatz" wird im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel mit 10 % für die Berechnungen angenommen.

4.2 ANGEBOTSANALYSE

Angebotsrelevante Annahmen

Wie in Kapitel 2 geschildert, werden im Sinne einer dynamischen Wirkungsanalyse absehbare Veränderungen am relevanten Bestand im Rahmen dieser Untersuchung berücksichtigt. Dies betrifft konkrete, planungsrechtlich abgesicherte weitere Einzelhandelsvorhaben sowie absehbare Schließungen von vorhabenrelevanten Einzelhandelsbetrieben im dargestellten Untersuchungsraum. Diesbezüglich sind Stadt + Handel zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Verträglichkeitsanalyse keine relevanten Marktveränderungen bekannt.

Relevante Angebotsstrukturen im Untersuchungsraum

Im Untersuchungsraum sind acht Lebensmitteldiscounter angesiedelt. Die Anbieter weisen Gesamtverkaufsflächen zwischen rd. 700 und rd. 1100 m² und durchschnittlich rd. 900 m² VKF auf. Des Weiteren sind zwei Lebensmittelsupermärkte mit einer durchschnittlichen Gesamtverkaufsfläche von rd. 800 m² im Untersuchungsraum verortet.

Mit Marktkauf und E-Center sind zwei großzügig dimensionierter Verbrauchermärkte mit Gesamtverkaufsflächen von über 2.500 m² im Untersuchungsraum verortet, welche ein vollumfängliches vollsortimentiertes Angebot offerieren.

Das Angebot im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel wird durch drei Getränkemärkte (stand alone) arrondiert.

Insgesamt befinden sich sieben der 15 strukturprägenden Anbieter innerhalb von (perspektivischen) zentralen Versorgungsbereichen.

Die Verkaufsflächenausstattung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel ist im Untersuchungsraum aktuell als leicht unterdurchschnittlich einzustufen (rd. 0,36 m² VKF NuG/EW)[12]. Die unterdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung ist insbesondere auf den Zuschnitt des Untersuchungsraums und die geringe Anzahl und Verkaufsflächendimensionierung der Supermärkte sowie auf das Fehlen eines SB-Warenhauses zurückzuführen. Im Bereich der Discounter wird eine nahezu durchschnittliche Verkaufsflächenausstattung erreicht.

[12] Bundesdeutscher Durchschnitt: 0,41 m² VKF NuG/EW, Quelle: Eigene Berechnung auf Basis EHI 2021; Verkaufsflächen strukturprägender (VKF > 300 m², inkl. Nonfood-Flächen).

Seite 496 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Die Analyse des Einzelhandelsbestands im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel ergab – unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 beschriebenen Erhebungsmethodik – folgende Werte für Verkaufsflächen und Umsätze:

Tabelle 2: Verkaufsfläche und Umsatz im Untersuchungsraum (bezogen auf untersuchungsrelevante Angebotsstrukturen; siehe Kapitel Methodik)

Kommune	Lagedetail	Nahrungs- und Genussmittel	
		VKF in m²	Umsatz in Mio. Euro
Voerde*	Persp. ZVB STZ Möllen	< 100	0,2
	ZVB IZ Voerde	3.200	18,7
	Persp. ZVB NVS Bahnhofstraße	100	0,5
	sonstige Lagen	6.000	33,0
Dinslaken*	NVZ Augustastraße	3.500	19,5
	sonstige Lagen	1.500	11,6
GESAMT**		**14.200**	**83,5**

Quelle: VKF: Erhebung Stadt + Handel 04/2022; Umsatzschätzung: Berechnung Stadt + Handel auf Basis EHI 2021 und Hahn Gruppe 2021/2022; VKF auf 100 m², Umsätze auf 0,1 Mio. Euro gerundet; aus datenschutzrechtlichen Gründen werden einzelbetriebliche Verkaufsflächen und Umsätze in Spannweiten dargestellt; * Teilbereich der Kommune (siehe Untersuchungsraum, Kapitel 4.2); ** Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt möglich.

Die Angebotssituation im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel verteilt sich im Bereich der strukturprägenden Betriebe zum Großteil auf die sonstigen Lagen in Voerde außerhalb der (perspektivischen) zentralen Versorgungsbereiche und dort auf Kopplungsstandorte an der Bahnhofstraße und an der Grenzstraße.

4.3 NACHFRAGEANALYSE

Für die Bewertung des Planvorhabens hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Bestandsstrukturen im Untersuchungsraum sind neben der Kenntnis der angebotsseitigen Rahmenbedingungen auch die monetären Gegebenheiten auf der Nachfrageseite von Bedeutung. Anhand der ansässigen Bevölkerung und der einzelhandelsrelevanten Kaufkraftdaten im Untersuchungsraum lässt sich das in einem Gebiet vorhandene einzelhandelsrelevante, sortimentsgruppenbezogene Kaufkraftpotenzial ermitteln.

In der Stadt Voerde sowie im Untersuchungsraum wird eine leicht unterdurchschnittliche Kaufkraftkennziffer von rd. 97,2 bzw. 99,6 erreicht (IfH Köln 2021).

Die nachfolgende Tabelle stellt die einzelhandelsrelevante Kaufkraft in den untersuchungsrelevanten Sortimentsbereichen im Untersuchungsraum dar.

Seite 497 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabelle 3: Einzelhandelsrelevante Kaufkraft in den untersuchungsrelevanten Sortimentsbereichen

Kommune	Einwohner (Stand: 31.12.2020)	Kaufkraft Nahrungs- und Genussmittel in Mio. Euro
Voerde*	19.306	49,9
Dinslaken*	25.066	67,6
GESAMT**	**44.372**	**117,5**

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis: Kaufkraft: IfH Köln 2021; Einwohnerzahlen: IT.NRW 2022; Kaufkraftwerte auf 0,1 Mio. Euro gerundet; * Teilbereiche im Untersuchungsraum; ** Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt möglich.

Die Zentralität[13] im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel beträgt in Voerde aktuell rd. 115 und im gesamten Untersuchungsraum rd. 81 %. Dies verdeutlicht, dass in Voerde mehr als die vorhandene Kaufkraft durch die bestehenden Strukturen gebunden werden kann. Im Untersuchungsraum bestehen hingegen Kaufkraftabflüsse.

Die hohe Zentralität im Untersuchungsraum begründet sich insbesondere aufgrund des Zuschnitts des Untersuchungsraumes (s. Kapitel 4.1). So befinden sich insbesondere in Voerde zwei großflächig dimensionierte Verbrauchermärkte, welche eine über die Nahversorgung hinausgehende Versorgungsfunktion und damit verbundene großräumige Einzugsgebiete aufweisen, welche deutliche Kaufkraftzuflüsse von außerhalb des Untersuchungsraumes bedingen.

Berücksichtigung der Entwicklung des Nachfragepotenzials (s. Kapitel 2)

Unter Berücksichtigung eines Genehmigungs- und Bauzeitraums von etwa zwei Jahren, sowie einer Zeitspanne von einem weiteren Jahr bis zum Eintritt der vollständigen Marktwirksamkeit des Planvorhabens wird die Nachfragesituation im Folgenden für Ende 2025 abgebildet. Folgende Einflussfaktoren sind für die Entwicklung der Nachfragesituation von Relevanz:

- Bevölkerungsentwicklung im Untersuchungsraum bis Ende 2025;
- Entwicklungsdynamik der Branche Nahrungs- und Genussmittel;
- Entwicklung des Onlineanteils.

Wie bereits in Kapitel 3.1 dargestellt, ist in der Stadt Voerde mit einer leicht negativen Bevölkerungsentwicklung von + rd. - 1,1 % bis Ende 2025 zu rechnen[14]. Im gesamten Untersuchungsraum wird ebenfalls eine leicht negative Prognose von rd. - 0,9 % erreicht.

Aus der Studie des BBSR/HDE 2017 lässt sich bis Ende 2025 eine Entwicklung der Kaufkraft für den stationären Einzelhandel im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel von + rd. 3,2 % ableiten.

[13] Die Einzelhandelszentralität (im Folgenden: Zentralität) ermittelt sich anhand der Relation aus dem Einzelhandelsumsatz einer Kommune oder sonstigen Gebietseinheit zur vor Ort vorhandenen einzelhandelsrelevanten Kaufkraft (Umsatz-Kaufkraft-Relation). Bei einem Wert von über 100 % sind im Saldo Kaufkraftzuflüsse, bei einem Wert unter 100 % dagegen im Saldo Kaufkraftabflüsse anzunehmen.

[14] Berechnungen Stadt + Handel auf Basis kleinräumiger Bevölkerungsvorausberechnungen Landesbetrieb IT.NRW (2022) (Stichtage 31.12.2020 und 31.12.2025).

Seite 498 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Wie in Kapitel 2 beschreiben, werden die positiven Kaufkraftprognosen in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel angesichts der noch ungewissen Folgen der COVID-19-Pandemie i. S. e. Worst Case-Ansatzes nicht berücksichtigt. In Summe ergibt sich somit für den Untersuchungsraum eine durchschnittliche Entwicklung der Nachfrage im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel um rd. - 0,9 % bzw. rd. - 1,1 Mio. Euro auf rd. 116,4 Mio. Euro.

In der folgenden absatzwirtschaftlichen Betrachtung (s. Kapitel 6.5) findet diese Kaufkraftentwicklung Berücksichtigung.

4.4 STÄDTEBAULICH-FUNKTIONALE ANALYSE DER ZENTRALEN VERSORGUNGSBEREICHE IM UNTERSUCHUNGSRAUM

Grundlage für die Bewertung der städtebaulichen Auswirkungen, welche aus dem Planvorhaben resultieren, bilden städtebaulich-funktionale Analysen der möglicherweise durch die ausgelösten Umsatzumverteilungen betroffenen (perspektivischen) zentralen Versorgungsbereiche. In diesem Kapitel werden die im Untersuchungsraum gelegenen (perspektivischen) zentralen Versorgungsbereiche dargestellt. Die Analyse und Würdigung der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen des Planvorhabens erfolgt für alle Bestandsstrukturen sowie alle (perspektivischen) zentralen Versorgungsbereiche des in Kapitel 4.1 dargestellten Untersuchungsraumes.

Für die städtebaulichen Analysen der im Untersuchungsraum gelegenen (perspektivischen) zentralen Versorgungsbereiche wurde auf das EHK Voerde 2017, das EHZK Dinslaken 2018 sowie auf eigene Vor-Ort-Analysen zurückgegriffen. Nachfolgend wird die städtebauliche Analyse mit den wesentlichen Inhalten dargestellt.

Seite 499 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabelle 4: Steckbrief perspektivischer ZVB STZ Möllen

Lage	
Verortung	Stadtteil Möllen
Distanz zum Vorhaben	0,1 km Fahrdistanz
Einbindung in das Umfeld	Sehr wohnintegrierte Lage mit signifikantem Bezug zur Wohnbebauung
Einzelhandelsstruktur	
Angebotsstruktur	Das Stadtteilzentrum hat ein sehr dünnes Einzelhandelsangebot. Das STZ besitzt im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel keinen strukturprägenden Anbieter. Das Einzelhandelsangebot besteht aus einer Apotheke, einer Pizzeria, einer Tankstelle und Dienstleistungsangebote.
relevante Magnetbetriebe	-
Verkehrliche Anbindung	
MIV & ÖPNV	Der perspektivische ZVB Stadtteilzentrum Möllen ist mit dem motorisierten Individualverkehr hauptsächlich über die K 17 (hier: Dinslakener Straße) und zwei kleinerer Nebenstraßen erreichbar. Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über den Bushaltepunkt „Auf dem Bünder".
Städtebauliche Struktur	
Struktur & Erscheinungsbild	Einzelhandels- und Dienstleistungsbesatz befindet sich an der Kreuzung Dinslakener Straße/Auf dem Bünder. Durch die Dinslakener Straße ist das Zentrum an die Innenstadt sowie an umliegende Orte angebunden und liegt daher sehr verkehrsgünstig. Das STZ nimmt eine wichtige Funktion zur Kommunikation und Identifikation ein. Die Aufenthaltsqualität im Zentrum ist durch fehlende Platzstrukturen und Sitzgelegenheiten beeinträchtigt.
Versorgungsfunktion	
Einschätzung der Versorgungsfunktion	Keine besondere Versorgungsfunktion für den Stadtteil Möllen.
Abgrenzung des ZVB *(Veränderungen im dargestellten Einzelhandelsbesatz möglich)*	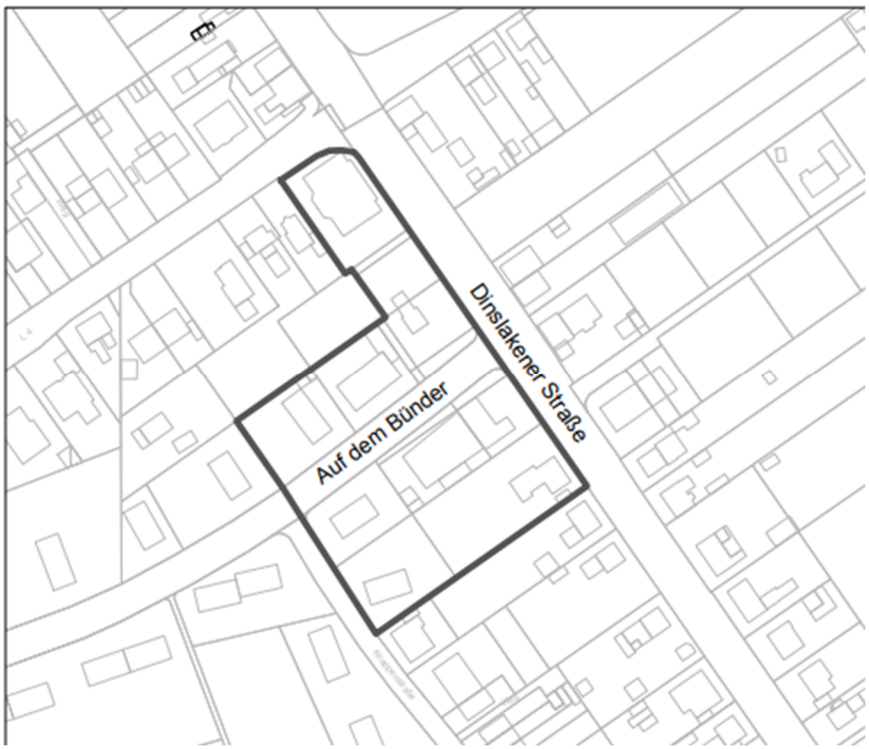

Quelle: Eigene Darstellung nach EHK Voerde 2017, S. 61-64; Bewertung Ampelsystem: grün = günstige Ausgangslage; gelb = mäßige Ausgangslage; rot = eher ungünstige Ausgangslage.

Seite 500 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabelle 5: Steckbrief ZVB IZ Voerde

Lage	
Verortung	Ortskern der Stadt Voerde
Distanz zum Vorhaben	2 km Fahrdistanz
Einbindung in das Umfeld	Wohnintegrierte Lage mit signifikantem Bezug zur Wohnbebauung
Einzelhandelsstruktur	○ ○ ●
Angebotsstruktur	Die Angebotsstruktur im Hauptzentrum umfasst Angebote aus allen Bedarfsbereich. Eine kleine Konzentration ist im Bereich Bekleidung vorhanden. Der Bereich Nahrungs- und Genussmittel ist durch einen Discounter sowie einen Verbrauchermarkt sehr gut vertreten. Ergänzt wird das Einzelhandelsangebot durch vielfältige Gastronomie- und Dienstleistungsangebote.
relevante Magnetbetriebe	E-Center, Penny
Verkehrliche Anbindung	○ ○ ●
MIV & ÖPNV	Der zentrale Versorgungsbereich ist mit dem motorisierten Individualverkehr über die K 17 (hier: Dinslakener Straße) sowie mehrere Nebenstraßen erreichbar. Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über den Bushaltepunkt „Rathausplatz" oder über den Bahnhof Voerde, welcher sich ein Stück außerhalb des perspektivischen ZVBs befindet. Über den Bahnhof ist Voerde auch an den überregionalen ÖPNV angebunden.
Städtebauliche Struktur	○ ● ●
Struktur & Erscheinungsbild	Dichtester Einzelhandelsbesatz an der Bahnhofstraße/Im Osterfeld sowie der Friedrichsfelder Straße. Strukturen sind eher kleinteilig und werden teilweise durch Wohnnutzung unterbrochen. Größere Betriebe sind abgesehen vom E-Center nicht zu verzeichnen. Wohnstrukturen v.a. im südlichen Bereich des ZVB im nördlichen Bereich vermehrt Einzelhandelsbesatz. Der Wochenmarkt dient als Frequenzbringer und steigert die Aufenthaltsqualität, welche sonst eher weniger gegeben ist.
Versorgungsfunktion	
Einschätzung der Versorgungsfunktion	Versorgungsfunktion für Einwohner der Gemeinde Voerde und eventuell darüber hinaus. Diese wird angesichts des vorhandenen Verbrauchermarkts sowie der weiteren Fachmärkte erfüllt.
Abgrenzung des ZVB *(Veränderungen im dargestellten Einzelhandelsbesatz möglich)*	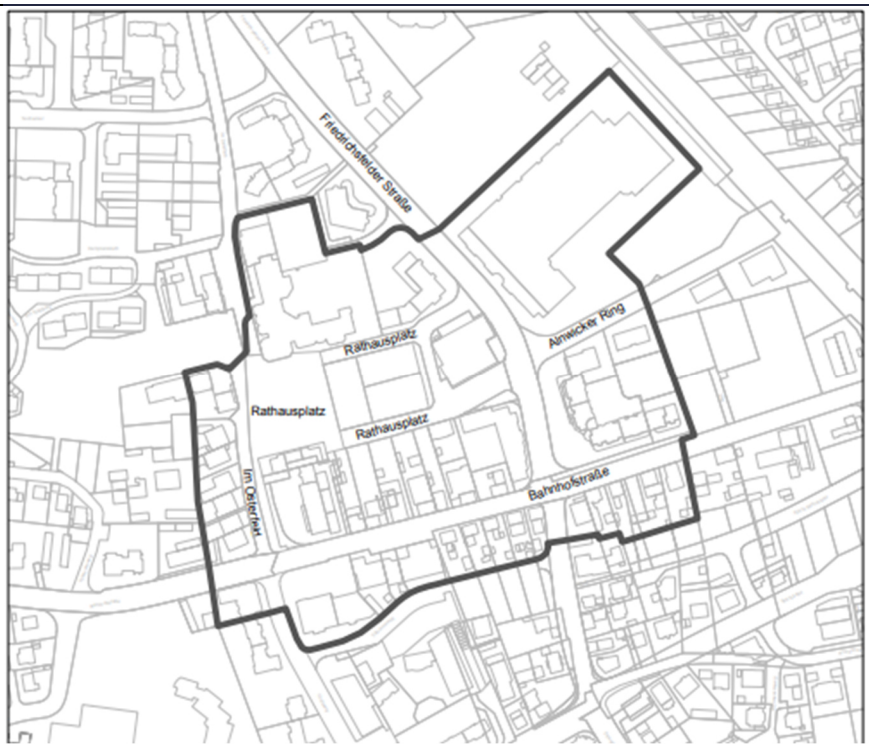

Quelle: Eigene Darstellung nach EHK Voerde 2017, S. 45-53; Bewertung Ampelsystem: grün = günstige Ausgangslage; gelb = mäßige Ausgangslage; rot = eher ungünstige Ausgangslage.

Seite 501 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabelle 3: Steckbrief perspektivischer ZVB NVS Bahnhofstraße

Lage	
Verortung	Nahversorgungsstandort der Stadt Voerde
Distanz zum Vorhaben	2,3 km Fahrdistanz
Einbindung in das Umfeld	Sehr wohnintegrierte Lage mit signifikantem Bezug zur Wohnbebauung
Einzelhandelsstruktur	🔴⚪⚪
Angebotsstruktur	Der perspektivische zentrale Versorgungsbereich ist geprägt durch mehrere Gastronomiebetriebe sowie vereinzelt Einzelhandels- und Dienstleistungsangebote. Der Bereich Nahrungs- und Genussmittel wird lediglich durch einen Bäcker abgebildet.
relevante Magnetbetriebe	-
Verkehrliche Anbindung	⚪🟡⚪
MIV & ÖPNV	Das Nahversorgungszentrum ist mit dem motorisierten Individualverkehr über die Bahnhofstraße erreichbar. Großräumig ist der persp. ZVB über die Bahnhofstraße an die B 8 (hier: Hindenburgstraße) angebunden. Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über den Bushaltepunkt „Katholische Kirche". In der Nähe des perspektivischen ZVB befindet sich der Bahnhof Voerde, welche den Ort überregional mit dem ÖPNV verbindet.
Städtebauliche Struktur	⚪🟡⚪
Struktur & Erscheinungsbild	Der persp. ZVB erstreckt sich auf einer linearen Strecke von ca. 280 Metern. Auf dieser Strecke umfasst er die an der Straße gelegenen Betriebe. Bis auf einen Bekleidungsmarkt verfügt das NVZ über keinen relevanten Magnetbetrieb im Einzelhandel. Die angesiedelten Gastronomiebetriebe könnten ebenfalls als Frequenzbringer dienen. Es gibt keine besondere Aufenthaltsqualität durch fehlende Platzsituationen und fehlende Sitzgelegenheiten.
Versorgungsfunktion	
Einschätzung der Versorgungsfunktion	Keine besondere Versorgungsfunktion für die umliegende Bevölkerung. Diese wird angesichts fehlender Märkte nicht erfüllt.
Abgrenzung des ZVB *(Veränderungen im dargestellten Einzelhandelsbesatz möglich)*	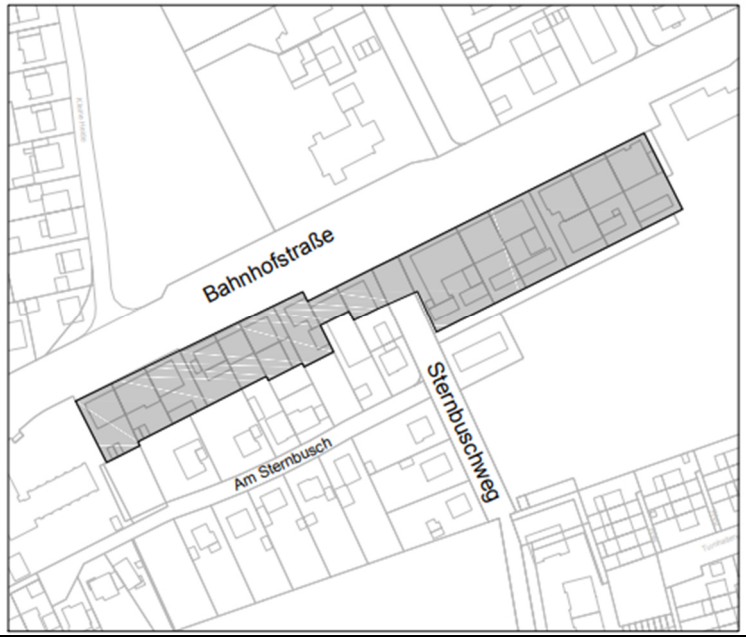

Quelle: Eigene Darstellung nach EHK Voerde 2017, S. 69-72; Bewertung Ampelsystem: grün = günstige Ausgangslage; gelb = mäßige Ausgangslage; rot = eher ungünstige Ausgangslage.

Seite 502 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabelle 4: Steckbrief ZVB NVZ Augustastraße

Lage	
Verortung	Nahversorgungsbereich der Stadt Dinslaken
Distanz zum Vorhaben	4,3 km Fahrdistanz
Einbindung in das Umfeld	Sehr wohnintegrierte Lage mit signifikantem Bezug zur Wohnbebauung
Einzelhandelsstruktur	○ ○ ●
Angebotsstruktur	Die Angebotsstruktur im Hauptzentrum ist vorwiegend geprägt durch Angebote aus dem kurzfristigen Bedarfsbereich. Insbesondere der Bereich Nahrungs- und Genussmittel ist stark vertreten durch drei Discounter sowie einen Vollsortimenter. Um die Märkte sind kleinteilige Angebotsstrukturen zu finden. Ergänzt wird das Einzelhandelsangebot durch Gastronomie- und Dienstleistungsangebote.
relevante Magnetbetriebe	ALDI Süd, Netto, Penny, Edeka
Verkehrliche Anbindung	○ ○ ●
MIV & ÖPNV	Der zentrale Versorgungsbereich ist mit dem motorisierten Individualverkehr über die Augustastraße sowie mehrere Nebenstraßen erreichbar. Großräumig ist das ZVB über die B 8 (hier: Weseler Straße) und L 1 (hier: Hünxer Straße) erreichbar. Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über die Bushaltepunkte „Baßfeldstraße", „Katharinenstraße", „Wörthstraße", „Klarastraße" und „Industriestraße".
Städtebauliche Struktur	○ ● ○
Struktur & Erscheinungsbild	Der Einzelhandelsbesatz erstreckt sich entlang der Augustastraße zwischen Finkenstraße im Osten und Marthastraße im Westen. Im Osten befinden sich neben der Einzelhandelsstrukturen auch viele der vorhandenen gastronomischen Betriebe. Richtung Westen bis Katharinenstraße ist Einzelhandel verortet und weiter westlich befinden sich hauptsächlich Wohnstrukturen. Die Aufenthaltsqualität ist aufgrund der funktionalen Gestaltung und fehlender städtebaulichen Qualität gering.
Versorgungsfunktion	
Einschätzung der Versorgungsfunktion	Versorgungsfunktion für die umliegende Bevölkerung und teilweise darüber hinaus. Diese wird angesichts des umfassenden Angebots an Nahversorgung sowie weiterer Fachgeschäfte erfüllt.
Abgrenzung des ZVB *(Veränderungen im dargestellten Einzelhandelsbesatz möglich)*	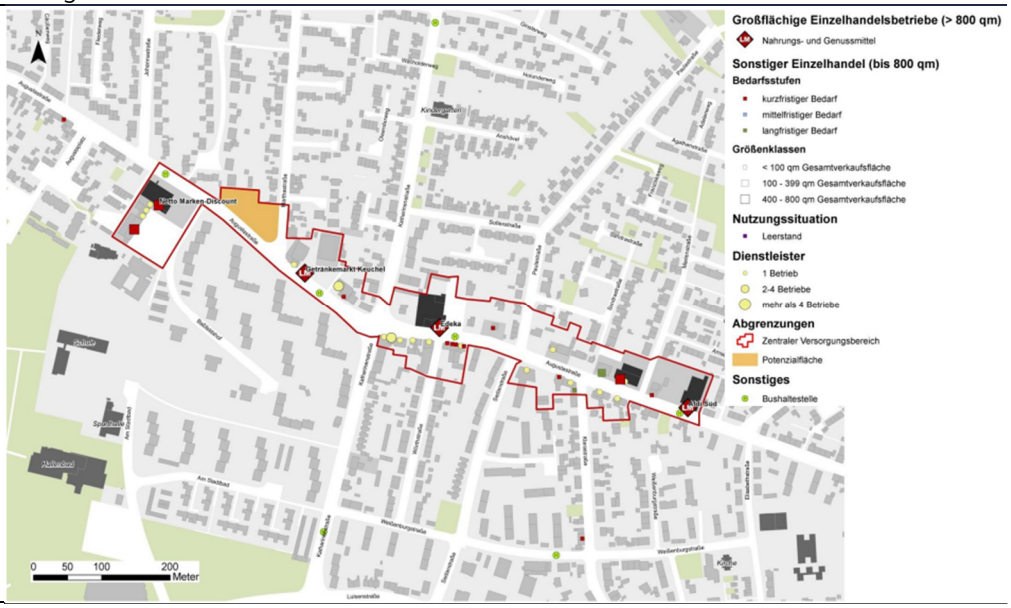

Quelle: Eigene Darstellung nach EHK Dinslaken 2018, S. 60-64; Bewertung Ampelsystem: grün = günstige Ausgangslage; gelb = mäßige Ausgangslage; rot = eher ungünstige Ausgangslage.

Seite 503 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

4.5 BEWERTUNG DER ANGEBOTS- UND NACHFRAGESEITIGEN STRUKTUREN

Im Hinblick auf die im Anschluss folgende Bewertung des Planvorhabens hinsichtlich der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen sind folgende räumliche, quantitative und qualitative Rahmenbedingungen von besonderer Bedeutung:

- Aus **nahversorgungsstruktureller bzw. räumlicher Sicht** ist die Ausstattung mit nahversorgungsrelevanten Angeboten im hergeleiteten Untersuchungsraum, mit Ausnahme des Stadtteils Möllen, als nahezu flächendeckend zu bewerten (s. Kapitel 4.1). Jedoch bestehen auch Siedlungsbereiche, die aufgrund ihrer siedlungsräumlich dispersen Lage über keine fußläufigen Nahversorgungsmöglichkeit verfügen.
- Angesichts der Schließung des einzigen Lebensmittelsupermarktes zum 31.01.2022, dient der Vorhabenstandort absehbar einer Verbesserung der Versorgungssituation für den Stadtteil Möllen.
- Der Vorhabenstandort befindet sich aktuell in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, in direkter räumlicher Nähe zur Wohnbebauung in Möllen, die entsprechend der vorgesehenen Nutzung perspektivisch zu einer gewerblichen Baufläche im FNP werden soll. Der Standort weist eine sehr gute MIV-Anbindung auf und ist über die Bushaltestelle „Auf dem Bünder" an das ÖPNV-Netz angeschlossen (s. Kapitel 3.1).
- Das Planvorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe des Persp. ZVB STZ Möllen, wodurch Kopplungsvorteile am Standort entstehen.
- Die **quantitative Verkaufsflächenausstattung** im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel im Untersuchungsraum ist aktuell als leicht unterdurchschnittlich einzustufen (rd. 0,36 m² VKF NuG/EW). Dies ist insbesondere auf den Zuschnitt des Untersuchungsraums und die geringe Anzahl und Verkaufsflächendimensionierung der Supermärkte sowie auf das Fehlen eines SB-Warenhauses zurückzuführen. Im Bereich der Discounter wird eine nahezu durchschnittliche Verkaufsflächenausstattung erreicht.
- Die Zentralität im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel beträgt in Voerde 115 % und im Untersuchungsraum rd. 81 %. Das bedeutet, dass im Voerde mehr als die zur Verfügung stehende Kaufkraft von den Bestandsstrukturen gebunden werden kann. Im gesamten Untersuchungsgebiet bestehen jedoch Kaufkraftabflüsse.
- In der Stadt Voerde sowie im Untersuchungsraum wird eine leicht unterdurchschnittliche Kaufkraftkennziffer von rd. 97,2 bzw. 99,6 erreicht (IfH Köln 2021).
- Bis zum Prognosehorizont (Ende 2025) ist für den Untersuchungsraum ein durchschnittlicher Rückgang der Nachfrage im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel um rd. 0,9 % bzw. rd. 1,1 Mio. Euro auf rd. 116,4 Mio. Euro zu erwarten (s. Kapitel 4.3). Demnach ist perspektivisch von einer leicht geringeren Nachfragebasis auszugehen. Diese negative Prognose wirkt sich auf das Planvorhaben sowie auf die Bestandsstrukturen gleichermaßen aus.

Seite 504 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- Die **qualitative Angebotssituation** stellt sich heterogen dar. So sind einige moderne und marktgängige Märkte mit adäquaten Verkaufsflächendimensionierungen im Untersuchungsraum vertreten. Insbesondere die Lebensmittelsupermärkte weisen unterdurchschnittliche Verkaufsflächen auf. Die Discounter im Untersuchungsraum weisen sowohl unter- als auch überdurchschnittliche Verkaufsflächendimensionierungen auf.
- Im Hinblick auf **mögliche Auswirkungen** ist relevant: sieben der 15 genannten strukturprägenden Wettbewerber befinden sich innerhalb eines (perspektivischen) zentralen Versorgungsbereiches. Es ist anzunehmen, dass vorhabenbedingte Umsatzumverteilungen sich insbesondere für die in räumlicher Nähe befindlichen Lebensmittelanbieter (insb. systemähnliche Lebensmitteldiscounter) im Untersuchungsraum ergeben werden.

Seite 505 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

5 Vorhabendaten

In diesem Kapitel erfolgt, unter Berücksichtigung der verschiedenen Einflussgrößen, die Herleitung einer Umsatzprognose für das Planvorhaben.

5.1 SORTIMENTE UND VERKAUFSFLÄCHEN

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um einen nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment. Der Anteil der innenstadtrelevanten Sortimente liegt bei Lebensmitteldiscountern in der Regel bei max. 10 %, dies ist auch vorliegend der Fall. Der Sortimentsschwerpunkt des Planvorhabens liegt im Bereich Nahrungs- und Genussmittel.

Das Flächenprogramm des Planvorhabens stellt sich nach Sortimenten untergliedert wie folgt dar.

Tabelle 6: Sortimente und Verkaufsflächen des Planvorhabens

Sortimente	VKF-Anteil in %	VKF Planung in m²
Netto		
Nahrungs- und Genussmittel	80	635
Drogeriewaren	10	79
sonstige Sortimente (überwiegend Aktionswaren)	10	79
Café-Bereich[15]	-	-
GESAMT	**100**	**793**

Quelle: Verkaufsfläche: Angaben des Vorhabenträgers; Verkaufsflächenaufteilung: vergleichbare Planvorhaben nach Erhebungen von Stadt + Handel 2008 - 2022.

Für das Planvorhaben ergibt sich demnach eine Gesamtverkaufsfläche von 793 m². Die Verkaufsfläche für den Sortimentsbereich **Nahrungs- und Genussmittel** wird mit 635 m² projektiert.

Im Sortiment Drogeriewaren wird eine Verkaufsfläche von 79 m² erreicht. Die sonstigen Sortimente werden ebenfalls auf 79 m² Verkaufsfläche angeboten. Bei den sonstigen Sortimenten handelt es sich um Artikel aus mehreren unterschiedlichen Sortimentsbereichen. Pro Sortiment wird somit eine relativ geringe Verkaufsfläche erreicht.

Waren aus dem Sortiment Drogeriewaren sowie den sonstigen Sortimenten stellen üblicherweise „klassische" Mitnahmeartikel dar und werden i. d. R. im Zuge eines regulären Versorgungseinkaufs nachgefragt. Insofern werden die sonstigen Sortimente sowie das Sortiment Drogeriewaren im weiteren Verlauf der Analyse

[15] Gemäß Rechtsprechung zur Verkaufsflächendefinition des Bundesverwaltungsgerichtes (u. a. BVerwG Urteil vom 09.11.2016 - 4 C 1.16 und VG Ansbach Urteil vom 25.06.2013 - AN 9 K 11.02368) zählen lediglich die Thekenbereiche, nicht aber Cafés oder Imbisse (Gastronomie), Dienstleistungsbereiche usw. die in Einzelhandelsbetrieben integriert sind zur Verkaufsfläche.

Seite 506 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

nicht tiefergehend betrachtet. Dies gilt insb. auch aufgrund des jeweils geringen Umsatzanteils (s. folgendes Kapitel) der genannten Sortimente.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der Anteil der zentrenrelevanten Sortimente des Planvorhabens nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche beträgt.

5.2 UMSATZPROGNOSE FÜR DAS PLANVORHABEN

Durch die Auswertung fachwissenschaftlicher Grundlagen sowie unter Beachtung der standortspezifischen Rahmenbedingungen und des Mikrostandortes wird die zu erwartende Flächenproduktivität des projektierten Netto-Marktes abgeleitet.

Die durchschnittliche Flächenproduktivität[16] des Betreibers Netto beträgt rd. 4.570 Euro/m² VKF pro Jahr bei einer durchschnittlichen Gesamtverkaufsfläche von rd. 802 m².

Bei der Ableitung einer im Worst Case-Szenario zu erwartenden Flächenproduktivität des in Rede stehenden Vorhabens gilt es folgende Faktoren zu berücksichtigen:

Angebots- und nachfrageseitige Faktoren

- Im Stadtteil Möllen gibt es aktuell keinen strukturprägenden Lebensmittelanbieter. Das Angebot wird im Wesentlichen durch die umliegenden Lebensmittelmärkte in Voerde-Mitte und Dinslaken offeriert.
- Das in Rede stehende Vorhaben ist perspektivisch auf die Versorgung der Bevölkerung im Stadtteil Möllen sowie in den angrenzenden Siedlungsbereichen ausgerichtet.
- Die Verkaufsflächenausstattung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel ist im Untersuchungsraum mit rd. 0,36 m² VKF NuG/EW[17] aktuell als leicht unterdurchschnittlich zu bewerten.
- Die Stadt Voerde und der Untersuchungsraum weisen ein leicht unterdurchschnittliches einzelhandelsrelevantes Kaufkraftniveau auf (rd. 97,2 bzw. 99,6 vgl. IfH 2021).

Im unmittelbaren Einzugsgebiet des projektierten Vorhabens ist ein nahezu durchschnittliches Kaufkraftniveau festzustellen, sodass insgesamt kein nennenswerter Effekt auf die Flächenproduktivität des Planvorhabens im Vergleich zum Durchschnittswert des Betreibers anzunehmen ist.

[16] Quelle: Hahn Retail Estate Report 2021/2022.

[17] Bundesdeutscher Durchschnitt: 0,41 m² VKF NuG/EW, Quelle: Eigene Berechnung auf Basis EHI 2021: Verkaufsflächen strukturprägender (VKF > 400 m², inkl. Nonfood-Flächen).

Seite 507 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Mikrostandort und Planvorhaben

- Der Standort weist eine sehr gute MIV-Anbindung auf.
- Der Standort weist eine gute ÖPNV-Anbindung auf.
- Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe des Persp. ZVB Stadtteilzentrum Möllen.
- Der projektierte Netto-Markt verfügt mit rd. 793 m² GVKF über eine leicht unterdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung.

Eine gute MIV-Anbindung entspricht grundsätzlichen Standortanforderungen von Lebensmittelmärkten, somit induziert die Lagegunst für den Standort aus fachgutachterlicher Sicht keine nennenswerten Argumente für ein Abweichen der Flächenproduktivität im Vergleich zum Durchschnittswert des Betreibers. Angesichts der nahezu durchschnittlichen Dimensionierung ist von keinem Effekt auf die Flächenproduktivität auszugehen.	

In der Zusammenführung der Argumente ist davon auszugehen, dass der **Netto-Markt** eine für den Betreiber durchschnittliche Flächenproduktivität erreichen wird. Im Sinne eines realitätsnahen Worst Case-Ansatzes wird eine maximale Flächenproduktivität von **4.600 Euro/m² VKF** für die Berechnungen zugrunde gelegt.

Dies entspricht einem prognostizierten Umsatz i. H. v. rd. 3,6 Mio. Euro p. a.. Auf das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel entfallen dabei rd. 2,9 Mio. Euro und die Sortimente Drogerie und Sonstiges jeweils rd. 0,4 Mio. Euro.

Seite 508 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

6 Einordnung und Bewertung des Planvorhabens gemäß § 11 Abs. 3 (Fokus Satz 4 BauNVO)

Das Planvorhaben überschreitet mit einer Gesamtverkaufsfläche von 793 m² nicht die Grenze der Großflächigkeit gem. § 11 Abs. 3 BauNVO, wenngleich diese Schwelle hinsichtlich der Bruttogeschossfläche überschritten wird. Die BauNVO geht daher grundsätzlich von mehr als nur unwesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 11 Absatz 3 Satz 2 BauNVO aus („Vermutungsregelung").

Gemäß Leitfaden zum Umgang mit § 11 Abs. 3 BauNVO in Bezug auf Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels, beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 28. September 2017, können mehr als nur unwesentliche Negativauswirkungen bei großflächigen Lebensmittelbetrieben aber dann fehlen, wenn der Non-Food-Anteil am Sortiment weniger als 10 % der Verkaufsfläche beträgt und der Standort verbrauchernah und hinsichtlich des induzierten Verkehrsaufkommens „verträglich" sowie städtebaulich integriert ist:

> *„Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Lebensmitteleinzelhandels für die Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung sind von großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben in größeren Gemeinden und Ortsteilen auch oberhalb der Regelvermutungsgrenze von 1.200 m² Geschossfläche aufgrund einer Einzelfallprüfung dann nicht zwingend negative Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung und den Verkehr anzunehmen, wenn*
>
> > *- der Flächenanteil für nicht nahversorgungsrelevante Sortimente weniger als 10 v. H. der Verkaufsfläche beträgt und*
> >
> > *- der Standort verbrauchernah, hinsichtlich des induzierten Verkehrsaufkommens „verträglich" sowie städtebaulich integriert ist"* (vgl. Leitfaden zum Umgang mit § 11 Abs. 3 BauNVO in Bezug auf Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels (2017), S.9).

Die Vorstellungen des Verordnungsgebers des § 11 Absatz 3 BauNVO bezogen sich auf nicht integrierte, autokundenorientierte Standorte, die für die Wohnbevölkerung fußläufig schlecht oder nur mit dem Auto erreichbar sind und zudem die vorhandenen oder geplanten städtebaulich eingebundenen Einzelhandelsstandorte gefährden, darunter insbesondere die zentralen Versorgungsbereiche.[18] Der Zusatz § 11 Absatz 3 Satz 4 BauNVO zielt hingegen auf großflächige Lebensmittelmärkte an integrierten Standorten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass keine gravierend städtebaulich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Einen wesentlichen Indikator stellt die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung auch bei mehr als 1.200 m² Geschossfläche dar.[19]

---

[18] Vgl. dazu u.a. Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB und BauNVO, RdNr. 80 und 81 zu § 11 BauNVO, sowie Urteil des BVerwG vom 3.2.1984 - 4 C 54.80.

[19] Vgl. dazu Janning (2014), S. 7.

Seite 509 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Ergänzend zur Bewertung der atypischen Fragestellung wird nachfolgend zudem folgende Frage beantwortet:

- Wie ordnet sich das Planvorhaben in die Ziele und Grundsätze des EHK Voerde 2017 ein?

6.1 EINORDNUNG IN DIE KOMMUNALPLANERISCHEN RAHMENVORGABEN (EHK VOERDE 2017)

Nachfolgend werden die für das Planvorhaben relevanten Ziele und Grundsätze des EHK Voerde 2017 dargestellt und das Planvorhaben hinsichtlich der Ziele und Grundsätze bewertet.

Die für das Planvorhaben relevanten übergeordneten Ziele und Grundsätze sowie ein dazugehöriges Einzelhandelsentwicklungsmodell für zukünftige Einzelhandelsansiedlungen und -erweiterungen stellen sich wie folgt dar:

Ziel 3: Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels-/ Funktionsvielfalt der Stadtteilzentren und Nahversorgungsstandorte:

„Angesichts der dispersen Siedlungsstruktur der Stadt Voerde kommen den Stadtteilzentren und Nahversorgungsstandorten wichtige Nahversorgungs- und Identifikationsfunktionen zu. Daher gilt es diese in Zukunft insbesondere zu erhalten, zu stärken und keine Ansiedlungen/ Entwicklungen zuzulassen, die zu einer Schwächung dieser Zentren beitragen könnte." (vgl. EHK Voerde 2017, S. 86).

Ziel 4: Erhaltung und Stärkung der kurzen Wege („Stadt der kurzen Wege"):

„Kompakte zentrale Versorgungsbereiche mit kurzen Wegen sind wichtige Voraussetzungen für Dichte und Frequenz und damit unabdingbar für die Entwicklung und das Entstehen lebendiger Räume. Weiterhin ist eine Stadt der kurzen Wege für weniger mobile Bevölkerungsgruppen von wesentlicher Bedeutung, insbesondere angesichts des demographischen Wandels." (vgl. EHK Voerde 2017, S. 87).

Ziel 5: Erhaltung und Stärkung der Nahversorgungsfunktion:

„Die Verkürzung der Wege dient auch einer flächendeckenden Versorgung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs (Nahversorgung), insbesondere im Bereich Nahrungs-/ Genussmittel: Es soll eine wohnungsnahe Versorgung ermöglicht werden." (vgl. EHK Voerde 2017, S. 87).

Diesbezüglich ist festzuhalten:

- Der Vorhabenstandort liegt gemäß EHK Voerde 2017 aktuell außerhalb des ausgewiesenen Persp. ZVB Stadtteilzentrums Möllen. Eine Erweiterung dieses Bereichs ist möglich (vgl. EHK Voerde 2017, S. 128).
- Aufgrund der Schließung des einzigen Lebensmittelmarktes zum 31.01.2022 ist die Nahversorgungsfunktion im Stadtteil Möllen nicht sichergestellt.

Das in Rede stehende Vorhaben stimmt mit den genannten Zielen überein, da der Vorhabenstandort die Nahversorgung im Stadtteil Möllen erhalten und stärken

Seite 510 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

würde. Die Bewertung der zu erwartenden vorhabenbezogenen absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen auf bestehende (perspektivische) zentrale Versorgungsbereiche werden in Kapitel 6.2 und 6.3 dargelegt.

Nahversorgungsbedeutung des Planvorhabens

„Im Stadtteilzentrum Möllen konnte eine sehr geringe Verkaufsflächenausstattung festgestellt werden. Ziel sollte deshalb ein Ausbau der Versorgungsfunktion des Statdteilzentrums im Sinne eines zentralen Versorgungsbereichs sein. Eine Erweiterung (standortgerechte Dimensionierung) des bestehenden Lebensmittelmarktes und/ oder die Neuansiedlung eines zusätzlichen ergänzenden Nahversorgungsbetriebes (Lebensmittelhandwerk, Blumengeschäft etc.) sollten angestrebt werden. Die entsprechende räumliche Erweiterung des Stadtteilzentrums ist daher gegebenenfalls nötig." (vgl. EHK Voerde, S. 127).

Diesbezüglich ist festzuhalten:

- Der projektierte Netto-Markt würde die durch die Schließung des einzigen Lebensmittelmarktes entstandene Versorgungslücke im Stadtteil Möllen schließen und eine wichtige Versorgungsfunktion erfüllen. Dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der Entfernung des nächsten Lebensmittelanbieters, welcher keine fußläufige Erreichbarkeit aufweist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Planvorhaben insbesondere zur qualitativen und quantitativen Sicherung der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung im Stadtteil Möllen beiträgt. Insgesamt ist das Planvorhaben demnach als vollumfänglich kongruent zu den Zielen und Grundsätzen des EHK Voerde 2017 zu bewerten.

6.2 GLIEDERUNG UND GRÖßE DER GEMEINDE UND IHRER STADTTEILE

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Voerde ist der Bereich des Vorhabenstandorts aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren soll das Plangebiet entsprechend der vorgesehenen Nutzung als gewerbliche Baufläche bzw. Gewerbegebiet dargestellt bzw. festgesetzt werden. Die den Standort umgebende, städtebauliche Struktur ist heterogen geprägt. Im Westen und Süden schließt aufgelockerte Wohnbebauung an den Vorhabenstandort an. Jenseits der Kreuzung Rahmstraße / Dinslakener Straße befindet sich der Persp. ZVB Stadtteilzentrum Möllen mit gewerblichen Nutzungen. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an Standort des Planvorhabens an. Der Standort ist auch für den weiter westlich gelegenen Stadtteil Götterswickerhamm der nächstgelegene Nahversorger.

Der Anschluss an das Netz des ÖPNV erfolgt über die unmittelbar am Standort gelegene Bushaltestelle „Auf dem Bünder" rd. 100 m Entfernung südlich des Vorhabenstandortes. Hier verkehren Busse der Linien 25 und 918, die eine Anbindung an die Voerder Innenstadt sowie nach Dinslaken und Oberhausen bieten. Die Erreichbarkeit mittels ÖPNV ist daher als gut zu bezeichnen.

Der nächstgelegene (perspektivische) zentrale Versorgungsbereich ist der Persp. ZVB STZ Möllen in rd. 50 m Entfernung (nächstgelegener Randbereich des ZVB) südlich des Vorhabenstandortes.

Seite 511 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Im Kerneinzugsgebiet des Planvorhabens NETTO befindet sich kein strukturprägender Wettbewerber (s. Kapitel 4.1), sodass der Markt für den Stadtteil Möllen perspektivisch den einzigen strukturprägenden Anbieter darstellt. Dieser Bereich ist nach Marktaufgabe des Edeka-Marktes unterversorgt. Bei einer Vorhabenrealisierung kann somit eine bestehende Versorgungslücke für die unmittelbar umliegende Bevölkerung geschlossen werden (Stadtteil Möllen sowie unterversorgte Siedlungsbereiche im Nordwesten).

> Der Vorhabenstandort steht in räumlichem Bezug zu wesentlichen Siedlungsbereichen des Stadtteils Möllen sowie zu den ebenso unterversorgten Siedlungsstrukturen unmittelbar nordwestlich des Standortes und verfügt über eine ortsübliche Anbindung an den ÖPNV. Dem Planvorhaben kommt perspektivisch eine hohe Bedeutung für die Gewährleistung der wohnungs- und verbrauchernahen Versorgung zu.

6.3 SICHERUNG DER VERBRAUCHERNAHEN VERSORGUNG (NAHVERSORGUNGSBEDEUTUNG)

Im Folgenden wird geprüft, inwieweit der geplante NETTO zu einer Sicherung der verbrauchernahen Versorgung beiträgt und demnach unter Nahversorgungsgesichtspunkten wesentliche Grundvoraussetzungen einer integrierten und verträglichen Nahversorgungsentwicklung erfüllt (gewisse Mantelbevölkerung im situativen Nahbereich). Hierfür wird der situative Nahbereich des Planvorhabens abgegrenzt und die vorhabenbezogene Kaufkraftabschöpfung in diesem Bereich ermittelt.

Es ist nunmehr nachzuweisen, dass die projektierte Dimensionierung der Verkaufsfläche des Planvorhabens auf die Sicherung der verbrauchernahen Nahversorgung ausgelegt ist.

In der Fachdiskussion findet zur Prüfung der Nahversorgungsfunktion i. d. R. ein Bezug auf das Bevölkerungspotenzial in einer fußläufigen Distanz von rd. 1.000 m um den in Rede stehenden Standort statt. Diese fußläufige Distanz entspricht in etwa einer Gehzeit von rd. 10 Minuten. Die Fachkommission Städtebau definiert im Leitfaden zum Umgang mit § 11 Abs. 3 BauNVO in Bezug auf Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels von September 2017 im ländlichen Raum eine Entfernung von bis zu 2.500 m als den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden, angemessenen Nahbereich. Dabei ist der Nahbereich aufgrund unterschiedlicher siedlungsstruktureller und zentralörtlicher Gegebenheiten in Abhängigkeit von der Einwohnerdichte zu definieren. Ebenso kann die Analyse und Bewertung darüber hinaus auf Basis einer standortbezogenen Abgrenzung erfolgen, um u. a. auch bestehende Versorgungslücken und die perspektivische Versorgungsfunktion des NETTO für Teile dieser Bereiche abzubilden. Es wird für die folgende Prüfung der Nahversorgungsfunktion des in Rede stehenden Marktes ein, an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angepasster Nahbereich zugrunde gelegt. Der Nahbereich ist im Einzelfall unter Berücksichtigung siedlungsräumlicher, städtebaulicher, wettbewerblicher und naturräumlicher Gegebenheiten/Besonderheiten situativ anzupassen.

Unter Hinzunahme des Einzelhandelserlasses Nordrhein-Westfalen 2021 ist ein entsprechend ausgedehnter Nahbereich zulässig: *„Bei der Bestimmung des „woh-*

Seite 512 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

nortnahen" Bereichs wird in der Regel die fußläufige Erreichbarkeit des Nahversorgungsstandortes ausschlaggebend sein. Dabei wird es in verdichteten, städtischen Räumen um einen ca. 700 m bis 1.000 m fußläufigen Radius handeln, der aber je nach den konkreten räumlichen Gegebenheiten (insbesondere durch Siedlungsstrukturen, die Erreichbarkeit von Verkehrswegen und Barrierewirkungen) weiter gefasst werden kann. So kann bspw. gerade im ländlichen Raum auch eine für die Ortslage bzw. den Bezugsraum relevante regionalplanerische ASB-Festlegung mit deutlich längeren Fußwegen oder unter angemessener Berücksichtigung der Nutzung von Fahrrädern den „wohnortnahen" Bereich bestimmen. Im Hinblick auf die Fahrradnutzung kann eine Fahrzeit von bis zu 10 Minuten für einen Einkaufsweg als angemessen angesehen werden. Unter Berücksichtigung einer „normalen" Fahrradgeschwindigkeit beim Transport des Einkaufs entspricht dies derzeit regelmäßig einer Entfernung zum Nahversorgungsstandort von etwa 2 bis 2,5 km. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kaufkraftbindung in diesem Teil des „wohnortnahen" Bereichs unter der des fußläufigen Bereichs liegen dürfte, weil das Fahrrad im tatsächlichen Einkaufsverhalten nach derzeitigen Erkenntnissen gerade im ländlichen Raum bisher nur eine untergeordnete Rolle spielt." (EZH-Erlass 2021, S. 35).

Auch gemäß Urteil vom 25.01.2010 (OVG NRW – 7 D 97/09.NE) *„ist nicht zu beanstanden, dass von einem relativ weiten Einzugsbereich, der den gesamten Ortsteil [...] und sogar den Ortsteil [...] umfasst, ausgegangen sowie bezogen auf den Ortsteil [...] eine verhältnismäßig hohe Kaufkraftabschöpfung von 40 bis 60 v.H. und bezogen auf den Ortsteil [...] eine Kaufkraftbindung von etwa 20 v.H. prognostiziert wird."*

Der so abgegrenzte situative Nahbereich des Planvorhabens entspricht dem in Kapitel 4.1 abgeleiteten Kerneinzugsgebiet (= **wohnortnaher Bereich**). Im situativ hergeleiteten Nahbereich des Vorhabenstandortes leben somit etwa 14.202 Einwohner (Prognose 2025)[20]. In diesem Bereich ist ein Kaufkraftpotenzial im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel i. H. v. rd. 10,8 Mio. Euro (Prognose 2025) gegeben.

Üblicherweise liegt bei einer rechnerischen Kaufkraftabschöpfung von mehr als 35 - 50 % aus dem Nahbereich ein Anhaltswert dafür vor, dass die Versorgungsfunktion eines Vorhabens über die ihm zugeordnete Nahversorgung hinausgeht. Diese Spannweite ist als erster Anhaltswert zu verstehen und in den Kontext der siedlungsräumlichen und wettbewerblichen Ausgangslage einzuordnen.

Aus fachlicher Sicht ist für den **wohnortnahen Bereich** mit seinen perspektivisch (Prognose 2025) etwa 4.168 Einwohnern eine Kaufkraftabschöpfung von bis zu 50 % als angemessen zu bewerten. Dieser Bereich verfügt derzeit über keine eigene Nahversorgung und über eine fußläufig sehr gute Anbindung an den Vorhabenstandort. Im Sinne eines Worst Case-Ansatzes wird auf eine Abschöpfungsquote von 35 % abgestellt.

[20] Eigene Berechnungen auf Basis IT.NRW 2021.

Seite 513 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

In der nachfolgenden Tabelle wird die im situativen Nahbereich vorhandene einzelhandelsrelevante Kaufkraft im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel (Prognose 2025) dem sortimentsspezifischen Umsatz des Planvorhabens gegenübergestellt (s. Kapitel 5.2).

Tabelle 7: Kaufkraftabschöpfung im Hauptsortiment (Nahrungs- und Genussmittel) im situativen Nahbereich (Prognose 2025)

Parameter (Prognose 2025)	Situativer Nahbereich (wohnortnaher Bereich)
Einwohner	4.168
Kaufkraft (NuG) in Mio. Euro	10,8
Angemessene KK-Abschöpfung	35 %
Abzuschöpfende KK in Mio. Euro	3,8
Flächenproduktivität des Planvorhabens (NuG) in Euro/m² VKF (Worst Case)	4.600
Abgeleitete VKF NuG (80 % der GVKF) (Worst Case) in m²	~ 820
Angemessene VKF-Dimensionierung des Planvorhabens in m²	**~ 1.030**

Quelle: Eigene Berechnung; Kaufkraft: IfH 2021; Umsatzprognose: s. Kapitel 5.2; Einwohner: Eigene Berechnung auf Basis GfK 2021 und IT.NRW (2021); Werte gerundet.

Die obenstehende Tabelle zeigt auf, dass dem Planvorhaben bis zu einer GVKF von 1.030 m² eine überwiegende Ausrichtung auf die Nahversorgung aufweist. Dies deutet auf eine angemessene Dimensionierung des Planvorhabens hin (s. Tabelle 7). Das Vorhaben kann also den wesentlichen Anteil seiner Umsätze aus seinem Nahbereich generieren und ist aufgrund dessen nicht auf erhebliche Umsatzzuflüsse von außerhalb dieses Bereichs angewiesen.

Das mit einer Gesamtverkaufsfläche von 793 m² projektierte Planvorhaben dient somit in angemessener Weise der Gewährleistung der Nahversorgung.

Aufgrund

- der Versorgungsfunktion des Planvorhabens für die Bevölkerung im vorstehend aufgezeigten Nahbereich,
- der städtebaulich integrierten Lage des Marktes,
- der guten Erreichbarkeit (fußläufig, MIV, ÖPNV) und
- der Stellung als einziger strukturprägender Lebensmittelmarkt im Kerneinzugsgebiet,

ist dem Planvorhaben, mit einer Gesamtverkaufsfläche von 793 m² ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung sowie eine überwiegende Ausrichtung auf die wohnortnahe Versorgung zu attestieren.

6.4 ZWISCHENFAZIT

Aus fachgutachterlicher Sicht liegt eine vom Regelfall abweichende, atypische Fallgestaltung (städtebauliche Atypik) vor, da

Seite 514 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- **es sich um ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment handelt, bei dem der Anteil der nicht nahversorgungsrelevanten Sortimente bei unter 10 % liegt;**
- **sich der Vorhabenstandort in städtebaulich integrierter Lage befindet und das Planvorhaben nach Wegfall des ehem. Edeka-Marktes als perspektivisch einziger Lebensmittelanbieter in Möllen eine wichtige Versorgungsfunktion für diesen wahrnimmt;**
- **das Planvorhaben nachweislich die verbrauchernahe Versorgung sichert und eine angemessene Dimensionierung hinsichtlich der Ausrichtung auf die Nahversorgung aufweist (s. Tabelle 7).**

Es folgt im 2. Schritt die Überprüfung, ob mit dem Planvorhaben negative Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO verbunden sind.

6.5 ABSATZWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

Die Umsatzumverteilungen in dem untersuchungsrelevanten Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel liefern eine wichtige Grundlage für die weitergehende städtebaulich-funktionale Bewertung des Planvorhabens.

Unter Berücksichtigung der negativen Entwicklung des sortimentsspezifischen Kaufkraftvolumens (s. Kapitel 4.3) werden die zu erwartenden Umsatzumverteilungen des Planvorhabens im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel insgesamt leicht verstärkt. Die Darstellung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen sowie die städtebauliche Würdigung erfolgt aufgrund der Aufgaben- und Zielstellung dieses Gutachtens für den Prognosehorizont 2025.

Mobilitätsaspekte und Zufallseinkäufe führen aufgrund der guten Einsehbarkeit und der guten Verkehrsanbindung des Vorhabenstandortes zu einer leicht über den Untersuchungsraum hinausgehenden Streuung der Umsatzherkunft. Dieser „Streuumsatz" wird im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel mit 10 % für die Berechnungen angenommen. Demnach werden im Sinne des Worst Case-Ansatzes 90 % des Vorhabenumsatzes umverteilungsrelevant für die Betriebe im Untersuchungsraum (Voerde und Dinslaken).

Die Umsatzumverteilungen, welche aus dem Planvorhaben resultieren, stellen sich in dem untersuchungsrelevanten Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel wie folgt dar:

Seite 515 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabelle 8: Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel (Worst Case)

Kommune	Lagedetail	Prognose 2025		
		Perspektivische Umsätze	max. Umsatzumverteilung	
		in Mio. Euro		in %
Voerde*	Persp. ZVB STZ Möllen	0,2	**	**
	ZVB IZ Voerde	18,5	1,0	5
	Persp. ZVB NVS Bahnhofstraße	0,5	**	**
	sonstige Lagen	32,7	1,2	4
Dinslaken*	NVZ Augustastraße	19,3	0,1	1
	sonstige Lagen	11,5	0,3	3
Für die Bestandsstrukturen im Untersuchungsraum umverteilungsneutraler Vorhabenumsatz (‚Streuumsatz') i. H. v. 10 % des Vorhabenumsatzes		0,3		
GESAMT* (Worst Case)**		**82,7**	**2,6**	**-**

Quelle: Verkaufsfläche: Erhebung Stadt + Handel 04/2022; Umsatzschätzung/-prognose: Berechnung Stadt + Handel auf Basis EHI 2021 und Hahn Gruppe 2021/2022 sowie ständige Auswertung von Fachliteratur; Verkaufsflächen auf 100 m² gerundet, Umsätze auf 0,1 Mio. Euro gerundet; * Teilbereiche im Untersuchungsraum (s. Kapitel 4.1); ** empirisch nicht mehr valide darstellbar; *** Differenzen zur Gesamt-/Zwischensumme rundungsbedingt möglich.

Von dem Planvorhaben resultiert eine Umsatzumverteilung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel von max. rd. 2,6 Mio. Euro, davon 90 % zu Lasten von Wettbewerbern im Untersuchungsraum.

6.6 STÄDTEBAULICHE EINORDNUNG DER ABSATZWIRTSCHAFTLICHEN AUSWIRKUNGEN

Aufbauend auf den absatzwirtschaftlichen Ergebnissen aus der Umsatzumverteilungsberechnung erfolgt deren städtebauliche Einordnung. Die städtebaulichen Konsequenzen für die (perspektivischen) zentralen Versorgungsbereiche und die relevanten sonstigen Lagen (mit entsprechend vorhandenen Angebotsstrukturen) im Untersuchungsraum werden für den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel im Folgenden aufgezeigt.

Stadt Voerde

Auswirkungen auf den Persp. ZVB STZ Möllen

Vom Planvorhaben gehen angesichts der Angebotsstrukturen im Persp. ZVB STZ Möllen, die nur in einem geringen Wettbewerb mit dem Planvorhaben stehen, Umsatzumverteilungen in empirisch nicht mehr nachweisbarer Höhe auf den Persp. ZVB STZ Möllen aus. Angesichts dessen sind keine vorhabenbedingten Marktschließungen/-umstrukturierungen zu erwarten.

> Städtebaulich negative Auswirkungen auf den **Persp. ZVB STZ Möllen** in seinem heutigen Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Seite 516 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Auswirkungen auf den ZVB IZ Voerde

Im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel werden Umsatzumverteilungen i. H. v. max. 1,0 Mio. Euro bzw. 5 % auf die Bestandsstrukturen im ZVB IZ Voerde induziert.

- Die Umsatzumverteilungen tangieren insbesondere die im Zentrum verorteten strukturprägenden Lebensmittelmärkte E-Center und Penny.
- Der ZVB weist angesichts der räumlichen Fahrdistanz von rd. 2,0 km keine nennenswerte Überschneidung des Kerneinzugsgebietes mit dem Planvorhaben auf.

Negative Auswirkungen wie Marktaufgaben/-umstrukturierungen sind nicht zu erwarten:

- Die strukturprägenden Märkte profitieren aufgrund ihrer Lage im ZVB IZ Voerde und ihrer räumlichen Nähe zu verschiedenen Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten von Kopplungsvorteilen am Standort. Darüber hinaus verfügen beide Märkte sowohl über eine gute MIV- als auch ÖPNV-Anbindung, wodurch diese für eine nennenswerte Mantelbevölkerung erreichbar sind.
- Der Penny-Markt am Kopplungsstandort ist bereits am Markt etabliert und verfügt über eine überdurchschnittliche Verkaufsflächendimensionierung und ist folglich als marktgerecht aufgestellt zu betrachten. Zudem weicht das Edeka-Center in seiner Betriebsform als Verbrauchermarkt vom Planvorhaben ab und steht somit nicht in direkter Konkurrenz zum Planvorhaben.
- Die strukturprägenden Anbieter weisen derzeit eine überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit auf und erreichen trotz der durch das Planvorhaben induzierten Umsatzumverteilungen eine weiterhin für die Betreiber marktadäquate Leistungsfähigkeit.
- Angesichts der prozentual und monetär als gering zu bezeichnenden Umsatzverteilungen sind keine vorhabenbedingten Marktschließungen/-umstrukturierungen zu erwarten.

Für die kleinflächigen Angebotsstrukturen, welche im Einzelnen nicht im direkten oder zumindest nur im begrenzten Wettbewerb mit dem angedachten Netto-Markt stehen, sind ebenso keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

> Städtebaulich negative Auswirkungen auf den **ZVB IZ Voerde** in seinem heutigen Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf den Persp. ZVB NVS Bahnhofstraße

Vom Planvorhaben gehen angesichts der relativ hohen räumlichen Entfernung (nahezu keine Überschneidung der Einzugsgebiete) und der Angebotsstrukturen im Persp. ZVB NVS Bahnhofstraße, die nur in einem geringen Wettbewerb mit dem Planvorhaben stehen, Umsatzumverteilungen in empirisch nicht mehr nachweisbarer Höhe auf den Persp. ZVB NVS Bahnhofstraße aus. Angesichts dessen sind keine vorhabenbedingten Marktschließungen/-umstrukturierungen zu erwarten.

Seite 517 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Städtebaulich negative Auswirkungen auf den **Persp. ZVB NVS Bahnhofstraße** in seinem heutigen Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die sonstigen Lagen in Voerde

Im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel werden Umsatzumverteilungen i. H. v. max. 1,2 Mio. Euro bzw. 4 % auf die Bestandsstrukturen in den sonstigen Lagen in Voerde induziert.

- Die Umsatzumverteilungen tangieren insbesondere die in der Bahnhofstraße verorteten strukturprägenden Lebensmittelmärkte ALDI Süd, LIDL und den betriebseigenen Netto-Markt.

Negative Auswirkungen wie Marktaufgaben/-umstrukturierungen sind nicht zu erwarten:

- Die zuvor genannten strukturprägenden Märkte profitieren aufgrund ihrer Lage in der Bahnhofstraße und ihrer räumlichen Nähe zu verschiedenen Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten von Kopplungsvorteilen am Standort. Darüber hinaus verfügen die Märkte sowohl über eine gute MIV- als auch ÖPNV-Anbindung, wodurch diese für eine nennenswerte Mantelbevölkerung erreichbar sind.
- Der ALDI Süd-Markt am Kopplungsstandort verfügt über eine überdurchschnittliche Verkaufsflächendimensionierung und ist folglich als marktgerecht aufgestellt zu betrachten. Alle drei Märkte, welche die höchsten Umsatzumverteilungen erfahren, sind bereits am Markt etabliert.
- Die strukturprägenden Anbieter weisen derzeit eine überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit auf und erreichen trotz der durch das Planvorhaben induzierten Umsatzumverteilungen eine weiterhin für die Betreiber marktadäquate Leistungsfähigkeit.
- Angesichts der prozentual und monetär als gering zu bezeichnenden Umsatzverteilungen (jeweils deutlich unter 10 %) sind keine vorhabenbedingten Marktschließungen/-umstrukturierungen zu erwarten.

Städtebaulich negative Auswirkungen auf die **sonstigen Lagen in Voerde** in ihrem heutigen Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Stadt Dinslaken

Auswirkungen auf das NVZ Augustastraße

Im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel werden Umsatzumverteilungen i. H. v. max. 0,1 Mio. Euro bzw. 1 % auf die Bestandsstrukturen im NVZ Augustastraße induziert.

- Die Umsatzumverteilungen tangieren insbesondere den strukturprägenden Lebensmitteldiscounter ALDI Süd und den betriebseigenen Markt in der Straße Baßfeldshof.

Seite 518 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- Der ZVB weist angesichts der räumlichen Fahrdistanz von rd. 4,3 km keine nennenswerte Überschneidung des Einzugsgebietes mit dem Planvorhaben auf.

Negative Auswirkungen wie Marktaufgaben/-umstrukturierungen sind nicht zu erwarten:

- Die strukturprägenden Märkte profitieren aufgrund ihrer Lage im NVZ Augustastraße und ihrer räumlichen Nähe zu verschiedenen Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten von Kopplungsvorteilen am Standort. Darüber hinaus verfügen beide Märkte sowohl über eine gute MIV- als auch ÖPNV-Anbindung, wodurch diese für eine nennenswerte Mantelbevölkerung erreichbar sind.
- Der Netto-Markt am Kopplungsstandort verfügt über eine überdurchschnittliche Verkaufsflächendimensionierung und ist folglich als marktgerecht aufgestellt zu betrachten. Ebenso wie der ALDI Süd-Markt ist der Netto bereits am Markt etabliert.
- Die strukturprägenden Anbieter weisen derzeit eine überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit auf und erreichen trotz der durch das Planvorhaben induzierten Umsatzumverteilungen eine weiterhin für die Betreiber marktadäquate Leistungsfähigkeit.
- Angesichts der prozentual und monetär als gering zu bezeichnenden Umsatzverteilungen keine vorhabenbedingten Marktschließungen/-umstrukturierungen zu erwarten.

Für die kleinflächigen Angebotsstrukturen, welche im Einzelnen nicht im direkten oder zumindest nur im begrenzten Wettbewerb mit dem angedachten Netto-Markt stehen, sind ebenso keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

> Städtebaulich negative Auswirkungen auf das **NVZ Augustastraße** in seinem heutigen Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die sonstigen Lagen in Dinslaken

Im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel werden Umsatzumverteilungen i. H. v. max. 0,3 Mio. Euro bzw. 3 % auf die Bestandsstrukturen in den sonstigen Lagen in Dinslaken induziert.

- Die Umsatzumverteilungen tangieren insbesondere die im Hagenviertel verorteten strukturprägenden Lebensmittelmärkte Edeka und LIDL.

Negative Auswirkungen wie Marktaufgaben/-umstrukturierungen sind nicht zu erwarten:

- Die strukturprägenden Märkte profitieren aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu verschiedenen Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten von Kopplungsvorteilen am Standort. Darüber hinaus verfügen beide Märkte sowohl über eine gute MIV- als auch ÖPNV-Anbindung, wodurch diese für eine nennenswerte Mantelbevölkerung erreichbar sind.
- Der LIDL-Markt (inkl. Getränkemarkt) am Kopplungsstandort verfügt über eine überdurchschnittliche Verkaufsflächendimensionierung und ist folglich als marktgerecht aufgestellt zu betrachten. Zudem weicht der

Seite 519 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Edeka-Markt in seiner Betriebsform als Lebensmittelvollsortimenter vom Planvorhaben ab und steht somit nicht in direkter Konkurrenz zum Planvorhaben. Beide Märkte sind bereits am Markt etabliert.

- Die strukturprägenden Anbieter weisen derzeit eine überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit auf und erreichen trotz der durch das Planvorhaben induzierten Umsatzumverteilungen eine weiterhin für die Betreiber marktadäquate Leistungsfähigkeit.
- Angesichts der prozentual und monetär als gering zu bezeichnenden Umsatzverteilungen sind keine vorhabenbedingten Marktschließungen/-umstrukturierungen zu erwarten.

Städtebaulich negative Auswirkungen auf den **die sonstigen Lagen in Dinslaken** in ihrem heutigen Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Städtebaulich negative Auswirkungen durch das Planvorhaben auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von (perspektivischen) zentralen Versorgungsbereichen und/oder die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung im Untersuchungsraum sind nicht zu erwarten.

Seite 520 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

7 Zusammenfassung der Ergebnisse

In Voerde ist die Neuansiedlung eines NETTO Marken-Discounts an der Rahmstraße (Ecke Dinslakener Straße) mit 793 m² Gesamtverkaufsfläche (GVKF) projektiert. Zudem ist im gleichen Gebäude ein Café mit einer Fläche von 62 m² vorgesehen, das über einen separaten Eingang verfügt. In der Folge sind der Netto-Markt und das Café bei Realisierung des Planvorhabens nicht als Funktionseinheit aufzufassen. Gemäß der projektierten GVKF von 793 m² handelt es sich um ein nicht großflächiges Vorhaben, wenngleich die BGF von 1.200 m² überschritten wird[21]. Es wird somit die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgelöst.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Voerde ist der Bereich des Vorhabenstandorts aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren soll das Plangebiet entsprechend der vorgesehenen Nutzung als gewerbliche Baufläche bzw. Gewerbegebiet dargestellt bzw. festgesetzt werden (Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße"). Als Grundlage für das weitere Planverfahren werden im vorliegenden Gutachten folgende Punkte untersucht und bewertet.

Eine Zulässigkeit des Planvorhabens wäre zu argumentieren, wenn Hinweise dafür vorliegen, dass eine städtebaulich atypische Situation (= Nachweis der Nahversorgung) gegeben ist und mehr als nur unwesentliche Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO (Satz 4) für das Planvorhaben nicht vorliegen (sog. Atypik).

1. Schritt: Bewertung einer möglicherweise vorliegenden städtebaulichen Atypik gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO (Fokus Satz 4)

Die Ergebnisse der Verträglichkeitsbewertung verdeutlichen, dass für das vorliegenden Vorhaben eine atypische Fallgestaltung vorliegt:

- Der Vorhabenstandort befindet sich in einem nahversorgungsstrukturell unterversorgten Gebiet und ist fußläufig gut für die angrenzenden Siedlungsbereiche (insb. Möllen) erreichbar.
- Dem **Planvorhaben kommt perspektivisch eine hohe Bedeutung für die Sicherung der wohnstandortnahen Versorgung** im aktuell nicht versorgten Stadtteil Möllen sowie den weiteren Siedlungsbereichen im Nordwesten zu**.** Das Vorhaben ist angesichts seiner rechnerischen Kaufkraftabschöpfung von bis zu 50 % (hier i. S. Worst Case nur 35 %) im wohnortnahen als **angemessen dimensioniert** zu bewerten (s. Kapitel 6.3).

[21] Die Bruttogeschossfläche (BGF) wird aufgrund der Dimensionierung von Lager- und Nebenflächen insgesamt über 1.200 m² betragen und somit den Schwellenwert überschreiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der projektierten Verkaufsfläche i. H. v. 793 m² der in der Rechtsprechung angewandte Schwellenwert nicht überschritten wird.

Seite 521 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- **Das Planvorhaben verfügt über ein nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment** (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren). Der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente liegt bei dem Planvorhaben bei unter 10 % und spricht somit für einen wohnortnahen Bezug (s. Kapitel 5.1).
- Dem Planvorhaben ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Art, Umfang und Lage als **funktions- und bedarfsgerecht** und auf die **örtliche Gliederung und Größe der Gemeinde und ihre Ortsteile ausgerichtet zu bewerten**. Durch das Planvorhaben wird das **Nahversorgungsangebot der Stadt Voerde weiter qualifiziert** und eine bestehende Versorgungslücke nach Wegfall des Edeka-Marktes in Möllen geschlossen.

> **Die Prüfung belegt letztlich, dass die in § 11 Absatz 3 Satz 4 BauNVO genannten Anhaltspunkte einer atypischen Fallgestaltung vorliegen, insbesondere da das Planvorhaben eine wesentliche Bedeutung für die wohnortnahe Nahversorgung, insb. für den Stadtteil Möllen (nach Schließung des Edeka-Marktes) einnimmt.**

2. Schritt: Überprüfung der absatzwirtschaftlichen und städtebaulich negativen Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

- **Städtebaulich negative Auswirkungen** auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche und die integrierte Nahversorgung in Voerde oder Umlandkommunen sind **nicht zu erwarten** (s. Kapitel 6.5 und 6.6).

Mit dem Planvorhaben gehen keine städtebaulich negativen Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO einher. Somit kann die Vermutungsregel im vorliegenden Fall widerlegt werden

Einordnung gemäß kommunalplanerischer Grundlagen

- Der Vorhabenstandort liegt gemäß EHK Voerde 2017 außerhalb eines ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereichs, befindet sich jedoch in unmittelbarer Nähe zum Persp. ZVB STZ Möllen.
- Das Planvorhaben versorgt perspektivisch den Stadtteil Möllen und umliegende Siedlungsbereiche, insbesondere im Norden und Westen, mit einem discountierten Lebensmittelangebot.
- Städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten (perspektivischer) zentraler Versorgungsbereiche und die integrierte Nahversorgung in Voerde sind nicht zu erwarten (s. Kapitel 6.5 und 6.6).

> Das Planvorhaben ist konform zu den Vorgaben des EHK Voerde 2017.

Seite 522 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Anhang

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorgehen Widerlegung der Regelvermutung nach § 11 Abs. 3 BauNVO 5

Abbildung 2: Lage in der Region 10

Abbildung 3: Mikrostandort des Planvorhabens 12

Abbildung 4: Einzugsgebiet des Planvorhabens 14

Abbildung 5: Untersuchungsraum 15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bevölkerung im Untersuchungsraum nach Kommunen (inkl. Prognose 2025) 11

Tabelle 2: Verkaufsfläche und Umsatz im Untersuchungsraum (bezogen auf untersuchungsrelevante Angebotsstrukturen; siehe Kapitel Methodik) 17

Tabelle 3: Einzelhandelsrelevante Kaufkraft in den untersuchungsrelevanten Sortimentsbereichen 18

Tabelle 4: Steckbrief perspektivischer ZVB STZ Möllen 20

Tabelle 5: Steckbrief ZVB IZ Voerde 21

Tabelle 6: Sortimente und Verkaufsflächen des Planvorhabens 26

Tabelle 7: Kaufkraftabschöpfung im Hauptsortiment (Nahrungs- und Genussmittel) im situativen Nahbereich (Prognose 2025) 34

Tabelle 8: Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel (Worst Case) 36

Seite 523 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Literatur- und Quellenverzeichnis

LITERATUR UND HANDELSFACHDATEN

BBSR/HDE (2017): Online-Handel – Mögliche räumliche Auswirkungen auf Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren, Bonn.

EHI (2021): EHI handelsdaten aktuell 2021, Köln.

Hahn Gruppe (2021): Hahn Retail Estate Report 2021/2022, Bergisch Gladbach.

IfH RETAIL CONSULTANTS GmbH (2021): Einzelhandelsrelevante Kaufkraft 2021, Köln.

SONSTIGE QUELLEN

Dr. Donato Acocella (2017): Stadt Voerde. Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Lörrach/ Dortmund.

Junker + Kruse Stadtplanung (2018): Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Dinslaken, Dortmund.

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (2022): Bevölkerungsstand und –vorausberechnung (Stichtag 31.12.2020).

Seite 524 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGF	Bruttogeschossfläche
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EW	Einwohner
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GVKF	Gesamtverkaufsfläche
i. d. R.	in der Regel
inkl.	Inklusive
i. H. v.	in Höhe von
i. S.	im Sinne
IZ	Innenstadtzentrum
L	Landesstraße
m	Meter
m²	Quadratmeter
max.	maximal
Mio.	Millionen
NuG	Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel
NVZ	Nahversorgungszentrum
NZ	Nebenzentrum
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
OZ	Ortszentrum
p. a.	per annum
rd.	rund
S.	Seite
s.	siehe
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
u. a.	unter anderem
v. a.	vor allem
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
v. H.	von Hundert
VKF	Verkaufsfläche
ZVB	zentraler Versorgungsbereich
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Seite 525 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

KONTAKT
Stadt + Handel Beckmann und
Föhrer Stadtplaner GmbH
info@stadt-handel.de
www.stadt-handel.de
Amtsgericht Dortmund
Handelsregisternummer HRB 33826
Hauptsitz Dortmund

Standort Dortmund
Hörder Hafenstraße 11
44263 Dortmund
Fon +49 231 86 26 890
Fax +49 231 86 26 891

Standort Hamburg
Tibarg 21
22459 Hamburg
Fon +49 40 53 30 96 46
Fax +49 40 53 30 96 47

Standort Karlsruhe
Beiertheimer Allee 22
76137 Karlsruhe
Fon +49 721 14 51 22 62
Fax +49 721 14 51 22 63

Standort Leipzig
Markt 9
04109 Leipzig
Fon +49 341 92 72 39 42
Fax +49 341 92 72 39 43

Seite 526 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

GFP GmbH· Keetmanstraße 39 · 47058 Duisburg

DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG
Kölnstraße 89
52351 Düren

Ingenieurbüro für Geotechnik
und Umweltplanung GmbH

Beratende Ingenieure der
Ingenieurkammer Bau NRW

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Youssef Farghaly[1)]
Dipl.-Geogr. Judith Flieger[2)]
Dr. Peter Gehlen
Dipl.-Ing. Olaf Trautner[1)]
Dipl.-Ing. Thomas Grundhoff

[1)] Staatlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau
[2)] Öbuv Sachverständige Bodenschutz/Altlasten

Neue Telefonnummer ab sofort:
0203/289 625-0

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Projektnummer	Datum
gg/ct		200622	12.04.2022

Projekt: **Neubau eines Nahversorgungsfachmarkes mit Café, Rahmstraße in Voerde-Möllen**

1. Bericht: Baugrundbeurteilung / Gründungsberatung
Versickerungsuntersuchung
Abfallwirtschaftliche Untersuchung des zu erwartenden Aushubmaterials (LAGA M20) und chemische Untersuchung gemäß BBodSchV

Bauherr: **DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG**

Planer: **Büro Velde, Architektur**

Bearbeiter: B. Eng. Gottfried Gettmann / B.A. Carmen Tober
Seitenzahl: 23
Zahl der Anlagen: 4
Verteiler: DI Projekt Voerde GmbH, Herrn Elsen (2x, vorab per E-Mail)
Büro Velde, Herrn Luckei (per E-Mail)

Seite 527 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Inhaltsverzeichnis

1.0 Vorgang/Aufgabenstellung 4
2.0 Einleitung 4
2.1 Baugrundstück 4
2.2 Bauvorhaben 5
3.0 Baugrund 5
3.1 Umfang der Felduntersuchungen 5
3.2 Bodenaufbau 6
3.3 Wasserverhältnisse 8
4.0 Angaben zur Statik/Gründung 9
4.1 Bodenkenngrößen 9
4.2 Gründungsangaben 10
4.3 Erdbeben 13
5.0 Abfallwirtschaftliche Untersuchung 13
5.1 Untersuchungsergebnisse der abfallwirtschaftlichen Untersuchungen 14
5.1.1 Oberboden 14
5.1.2 Gewachsener Boden 16
5.2 Ergebnisse der Untersuchungen gemäß BBodSchV 17
5.3 Zusammenfassende Darstellung/Empfehlung 18
6.0 Hinweise zur Ausschreibung/Bauausführung 19
6.1 Homogenbereiche nach DIN 18300 19
6.2 Erdarbeiten 20
6.3 Trockenhaltung der Baukonstruktion 21
7.0 Versickerungsuntersuchung 21

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Lageplan mit Eintragung der Aufschlusspunkte
Anlage 2 Ergebnisse der Felduntersuchungen (Bohrprofile, Rammdiagramme)
Anlage 3 Prüfbericht der Eurofins Umwelt West GmbH
Anlage 4 Messprotokolle der Versickerungsversuche V1 und V2

Seite 528 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Verzeichnis der verwendeten Unterlagen

[1] Architekturbüro Michael Velde: DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG, Neubau eines Nahversorgungsfachmarktes mit Café in 46562 Voerde-Möllen, Rahmstraße, Grundstücksplan, Plannummer 1.3, Maßstab 1:200, erstellt am 17.11.2020, erhalten am 02.02.2022 per E-Mail im PDF- und DWG-Format

[2] Vermessungsbüro Dipl.-Ing. A. Kluß: Bestandsplan, Aktenzeichen 20 L757 LP, Maßstab 1:200, erstellt am 17.04.2020, erhalten am 02.02.2022 per E-Mail im PDF- und DWG-Format

[3] NABau: DIN EN ISO 22475-1, Geotechnische Erkundung und Untersuchung, Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen, Teil 1, Januar 2007

[4] NABau: DIN EN ISO 22476-2, Geotechnische Erkundung und Untersuchung, Felduntersuchungen, Teil 2: Rammsondierungen, März 2012

[5] Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen: Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen, Blatt 4406 Dinslaken, Maßstab 1:25 000, Krefeld, 1995

[6] NABau: DIN 18196, Erd- und Grundbau - Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke, Mai 2011

[7] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Erd- und Grundbau: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017

[8] Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen: Hydrologische Karte von Nordrhein-Westfalen, 4406 Dinslaken, Maßstab 1:25 000, Essen 1976

[9] Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS), www.elwasweb.nrw.de

[10] NABau: DIN 1054, Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau, Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1, April 2021

[11] VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C: DIN 18300, Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)-Erdarbeiten, September 2015

Seite 529 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

1.0 Vorgang/Aufgabenstellung

Die DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG (DIG) beabsichtigt den Neubau eines Nahversorgungsfachmarktes mit Café in der Rahmstraße in Voerde-Möllen errichten zu lassen. Die Planung erfolgt über das Architekturbüro Velde (Velde) aus Euskirchen.

Im Vorfeld der Baumaßnahme sollen durch eine Baugrunduntersuchung die Untergrund- und Wasserverhältnisse erkundet und Angaben zu den Gründungsmöglichkeiten des Neubaus sowie zu der Möglichkeit einer Versickerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers gemacht werden.

Zusätzlich soll anhand der Bodenproben die Eignung des Oberbodens im Sinne der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die geplante Nutzung bewertet werden. Ebenfalls sind erste Hinweise zur Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) des zu erwartenden Aushubmaterials zu geben.

Die GFP Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH (GFP) wurde auf der Grundlage des Angebotes vom 23.11.2021 durch Velde im Namen und für Rechnung der DIG mit Schreiben vom 31.01.2022 beauftragt, die angebotenen Felduntersuchungen auszuführen und die Ergebnisse in einem geotechnischen Bericht auszuwerten.

2.0 Einleitung

2.1 Baugrundstück

Das insgesamt ca. 6400 m² große zu bebauende Eckgrundstück liegt im Kreuzungsbereich zwischen der Dinslakener Straße und der Rahmstraße im südlichsten Ortsteil Möllen der Stadt Voerde.

Die ungefähre Lage des Mittelpunktes des Baugrundstückes wird in Bezug auf das UTM-Koordinatensystem (ETRS 89) durch den Koordinatenpunkt 32340560 E / 5717 406 N beschrieben.

Aktuell wird die zu bebauende Fläche landwirtschaftlich genutzt, sodass keine Grenzbebauung vorhanden ist.

Die Geländeoberfläche des Grundstückes ist nahezu eben und liegt auf einer Höhe von ca. 25,7 m ü. NHN.

Seite 530 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

2.2 Bauvorhaben

Auf der in Kap. 2.1 beschriebenen Grundstücksfläche soll der Neubau eines Nahversorgungsfachmarktes mit integriertem Café und die angrenzenden Fahr- und Abstellflächen erbaut werden.

Der Neubau soll gemäß [1] nahezu auf einem rechteckigen Grundriss mit den Abmessungen von ca. 30 m • 50 m errichtet werden. Der westliche Teil des geplanten Gebäudes erhält einen Gebäudevorsprung. Auf der nördlichen Seite des Bauwerks soll die Be- und Entladestelle für LKW errichtet werden, die über eine Laderampe erreicht werden kann.

Derzeit liegen GFP keine genauen Planunterlagen vor. Es wird davon ausgegangen, dass das Bauwerk eingeschossig, nicht unterkellert hergestellt werden soll. Darüber hinaus wird angenommen, dass das Gebäude in etwa an das Höhenniveau der Rahmstraße angepasst wird. Demnach wird die Fertigfußbodenhöhe vermutlich auf einer Höhe von ca. 25,7 m ü. NHN liegen. Daraus lässt sich unter Berücksichtigung einer frostsicheren Einbindetiefe von t ≥ 0,8 m eine Gründung in Höhe der Kote ca. 24,9 m ü. NHN schätzen.

Aufgrund der erkundeten Untergrund- und Wasserverhältnisse ist sowohl eine Gründung über eine elastisch gebettete Bodenplatte als auch über Streifenfundamente möglich.

Das Bauvorhaben ist vorläufig in die Geotechnische Kategorie GK 1 gemäß EC 7/DIN 1054 einzustufen.

3.0 Baugrund

3.1 Umfang der Felduntersuchungen

Zur Erkundung des Baugrundaufbaus und der Bodenarten wurden am 07.03.2022 im Bereich der zu untersuchenden Fläche insgesamt fünf Kleinrammbohrungen (KRB 1-5) gemäß DIN EN ISO 22475-1, Tabelle 2, Zeile 9 [3], mit Entnahmerohren der Ø 60/40 mm durchgeführt. Hierbei wurden die KRB 1-4 im Bereich des geplanten Baukörpers bis zur Bohrendteufe von 5 m unter GOK niedergebracht, wohingegen die KRB 5 auftragsgemäß weiter östlich zur Durchführung eines zusätzlichen Versickerungsversuches bis in eine Tiefe von 1 m unter GOK durchgeführt wurde.

Während der Bohrarbeiten wurden insgesamt 27 gestörte Bodenproben entnommen, bodenmechanisch beurteilt und archiviert. Abgesehen von den ausgewählten Bodenproben für die chemischen Untersuchungen werden die übrigen Proben vertragsgemäß 6 Monate als

Seite 531 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Rückstellproben eingelagert und anschließend fachgerecht entsorgt, sofern der Auftraggeber keine längerfristige Einlagerung beauftragt.

Zur Bestimmung der Lagerungsdichte/Konsistenz der erbohrten Bodenarten wurden parallel zu den Kleinrammbohrungen Rammsondierungen mit der schweren Rammsonde (DPM 1-4) nach DIN EN ISO 22476-2 [4] bis in eine Tiefe von 5 m niedergebracht.

Im Zuge der Rammsondierungen mit der schweren Rammsonde wird eine Sondierspitze mit einem Spitzenquerschnitt von 15 cm² mit definierter Rammenergie (Masse des Fallgewichtes 50 kg, Fallhöhe 50 cm) in den Boden eingetrieben. Das Ergebnis von Rammsondierungen ist das Maß für den Eindringwiderstand. Er wird in Form der Zahl N_{10} angegeben, der erforderlichen Zahl der Schläge je 10 cm Eindringung in den Untergrund.

Zur Feststellung der Sickerleistung des Baugrundes wurden in den Bohrlöchern der KRB 1 und KRB 5 die Versickerungsversuche V1 und V2 durchgeführt.

Die Aufschlusspunkte wurden mit Hilfe eines GPS-Vermessungsgeräts in ihrer Lage und Höhe eingemessen.

Die Lage der Aufschlusspunkte ist im Lageplan der ***Anlage 1*** eingetragen.

Die Aufschlussergebnisse sind in Form von Bohrprofilen und Rammdiagrammen in der ***Anlage 2*** dargestellt.

Des Weiteren wurden zur Prüfung, ob der vor Ort vorhandene Oberboden im Sinne der BBodSchV für einen Wiedereinbau geeignet ist, zwei räumlich differenzierte Oberflächenmischproben (OMP 1 und 2) mit Hilfe eines Pürckhauer-Bohrstocks gewonnen. Die untersuchten Bereiche sind ebenfalls im Lageplan der ***Anlage 1*** dargestellt.

3.2 Bodenaufbau

Gemäß der geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen [5] wird der Untergrund abgesehen von anthropogenen Veränderungen wie Auffüllungen oder Abgrabungen durch quartäre Hochflutablagerungen aus schwach schluffigen, teils schluffigen Fein- und Mittelsanden gebildet. Die Hochflutsande werden von Sanden und Kiesen der Niederterrasse unterlagert.

Aufgrund der Ergebnisse der Felduntersuchungen, die einen stichprobenartigen Charakter besitzen, ist ab GOK mit folgendem Bodenaufbau zu rechnen:

Seite 532 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Oberboden

Die gesamte Baufläche ist unversiegelt und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Daher wurde in allen Aufschlussstellen eine ca. 0,5 m-0,7 m dicke Oberbodenschicht vorwiegend aus stark sandigen, teils schwach kiesigen, schwach humosen bis humosen Schluffen erbohrt. Die Dicke der Oberbodenschicht resultiert vermutlich aus den Pflugarbeiten.

Hochflutablagerungen

Unterhalb des Oberbodens wurden in allen Aufschlüssen Hochflutablagerungen bis in eine Tiefe von 5 m unter GOK aufgeschlossen.

Die Hochflutablagerungen setzen sich überwiegend aus teils schwach schluffigen, schwach kiesigen Fein- und Mittelsanden zusammen. Dabei treten die festgestellten Feinkornanteile vorwiegend in den oberen Bodenzonen auf.

Im Bereich der KRB 1 und 5 wurden unterhalb des Oberbodens eine etwa 0,2 m/0,4 m geringmächtige Schicht aus feinsandigen, schwach tonigen Schluffen festgestellt.

Aufgrund der Bodenansprache und auf Erfahrung beruhend handelt es sich bei den schluffigen Böden um sehr gering bis kaum wasserdurchlässige Böden, die gemäß DIN 18196 [6] die in die Bodengruppen SU*, UL, UM einzustufen sind. Hierbei handelt sich in Anlehnung an die ZTV E-StB 17 [7] um ein frostempfindliches Material, das in die Frostempfindlichkeitsklasse F3 einzustufen ist.

Dagegen sind die Ablagerungen aus teils schwach schluffigen Fein- und Mittelsanden nach einer ersten geotechnischen Einschätzung gemäß DIN 18196 den Bodengruppen SW, SE, SI und SU zuzuordnen. Hinsichtlich der Frostempfindlichkeit kann das Bodenmaterial in Abhängigkeit der Schluffanteile den Frostempfindlichkeitsklassen F1 bzw. F2 (gering bis mittel bzw. nicht frostempfindlich) zugeordnet werden. Ergeben sich im Zuge der Bauausführung Zweifel im Hinblick auf die Klassifikation der Forstempfindlichkeitsklassen, werden bodenmechanische Laborversuche zur Klärung empfohlen.

Zur Beurteilung der Sickerkapazität des Baugrundes wurden innerhalb der für eine Versickerung in Betracht kommenden sandigen Böden zwei Versickerungsversuche durchgeführt. Die ermittelten Durchlässigkeitsbeiwerte liegen zwischen $k \approx 4{,}2 \bullet 10^{-6}$ und $1{,}4 \bullet 10^{-6}$ m/s (s. hierzu Kap. 7).

Seite 533 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Nach den Ergebnissen der Rammsondierungen besitzen die körnigen Böden oberhalb des Grundwasserspiegels bei Eindringwiderständen in einer Größenordnung von $N_{10} \approx$ 3-7 eine mitteldichte Lagerung bzw. die bindigen Böden eine steife Konsistenz. Bei dem Schluff bzw. schluffigen Böden handelt sich um wasser- und strukturempfindliche Bodenarten, die bei Wasserzutritt und gleichzeitiger dynamischer Belastung dazu neigen ihre Konsistenz zu ändern. Sie können z. B. durch das Begehen, Befahren von Baustellenfahrzeugen oder Anschachten von einer steifen in eine weiche bis breiige bzw. sogar flüssige Konsistenz übergehen.

Die unterhalb des Grundwasserspiegels ab einer Tiefe von ca. 2 m unter GOK festgestellten Eindringwiderstände liegen ebenfalls in einer Größenordnung von $N_{10} \approx$ 3-7. Demnach deuten die Schlagzahlen trotz Grundwassereinflusses auf eine mitteldichte Lagerung hin.

Im Bereich der DPM 1 wurden ab einer Tiefe von 2 m vergleichsweise niedrige Eindringwiderstände von $N_{10} \approx$ 0-1 ermittelt. Hier sind die z. T. schwach kiesigen Fein- bis Mittelsande locker gelagert.

3.3 Wasserverhältnisse

Während der Bohrarbeiten am 07.03.2022 wurde Grundwasser ab einer Tiefe von 2 m unterhalb der Geländeoberfläche angetroffen. Dies entspricht in etwa einer Höhenkote von 23,9 m ü. NHN.

In der hydrogeologischen Karte von Nordrhein-Westfalen [8] ist ein Grundwassergleichenplan konstruiert worden. Aus den dargestellten Grundwassergleichen ist der Grundwasserstand und die Fließrichtung des Grundwassers abzuleiten. Demnach befindet sich im Bereich des Bauvorhabens ein Grundwasserstand etwa in Höhe der Kote zwischen 23 und 24 m ü. NHN mit einer Hauptfließrichtung nach Westen zum Rhein. Somit ergibt sich ein Flurabstand von ca. 2-3 m in Bezug auf die Geländeoberfläche.

Zudem können dem Informationssystem (ELWAS) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen [9] Daten über Grundwasserstände von Grundwassermessstellen in der Nähe des Bauvorhabens entnommen werden. Demnach wird der im Rahmen der Baugrunderkundung festgestellte Grundwasserstand auf einer Höhe von ca. 23,9 m ü. NHN von den in der Grundwassermessstelle mit der Bezeichnung „MOELLEN 173“ in einem Zeitraum von 1978 bis 2021 gemessenen Grundwasserstände zwischen ca. 22,7 und 24,3 m ü. NHN bestätigt.

Seite 534 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Aufgrund der Nähe zum Rhein ist anzunehmen, dass der Grundwasserstand durch die Rheinwasserhochstände beeinflusst wird. Daher wird sicherheitshalber ein Zuschlag auf den höchstgemessenen Grundwasserstand gegeben, sodass von einem möglichen Grundwasserstand von etwa 25 m ü. NHN auszugehen ist.

Demzufolge können die Gründungssohlen zeitweise bei Rheinwasserhochstand geringfügig unterhalb des Grundwasserspiegels liegen.

Da Rheinhochwasserereignisse i. d. R. von Oktober bis April auftreten, können die Erdarbeiten in den üblichen, hochwasserfreien Monaten ohne den Einfluss von Grundwasser durchgeführt werden.

4.0 Angaben zur Statik/Gründung

4.1 Bodenkenngrößen

Die Bodenkenngrößen beruhen auf den Ergebnissen der Felduntersuchungen und auf Erfahrungen von Bauvorhaben mit vergleichbaren Baugrundverhältnissen.

Demnach handelt es sich bei den in der Tabelle 1 angegebenen Bodenkenngrößen um charakteristischen Werte (Indes k) gemäß DIN 1054 [10] und somit um „vorsichtige Schätzwerte der Mittelwerte“. Sie werden teilweise in Bandbreiten angegeben.

Tabelle 1: Bodenkenngrößen

Bodenart	**Hochflutablagerung** Schluff, feinsandig, schwach tonig	**Hochflutsande** Fein- und Mittelsand, teils schwach schluffig, schwach kiesig
Feuchtwichte γ [kN/m³]	19-20	18-19
Wichte unter Wasser γ' [kN/m³]	10-11	9-11
Reibungswinkel φ_k' [°]	27,5	32,5
Kohäsion c_k' [kN/m²]	0-5	0
Steifemodul bei Erstbelastung $E_{s,k}$ [MN/m²]	8-12	15-25
Durchlässigkeitsbeiwert k [m/s] [1]	nicht bestimmt	$4{,}2 \bullet 10^{-6}$ bis $1{,}4 \bullet 10^{-6}$

[1] Der Durchlässigkeitsbeiwert k wurde durch Versickerungsversuche (Open-End-Test) ermittelt (s. Kap. 7).

Seite 535 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

4.2 Gründungsangaben

Gründung über Streifenfundamente

Wie bereits in Kap. 2.2 beschrieben, ist eine konventionelle Gründung sowohl über Streifenfundamente als auch über eine gebettete Bodenplatte möglich.

Als Bezugshöhe zur Abschätzung der Gründungshöhe wird die Oberkante des Fertigfußbodens etwa auf dem Höhenniveau der Rahmstraße entsprechend ca. 25,8 m ü. NHN angenommen.

Unter Berücksichtigung einer frostsicheren Tiefe von t ≥ 0,8 m liegt die Gründungssohle der Streifenfundamente auf einer Höhe von ca. GrS = 25 m ü. NHN oder tiefer.

Wird die zuvor genannte Höhe in die Profile der Anlage 2 projiziert, ist zu erkennen, dass die Gründungssohle der Streifenfundamente vorwiegend innerhalb der schwach schluffigen, schwach kiesigen Fein- und Mittelsanden liegen.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Herstellung der Fundamentsohlen teilweise bindige Böden angetroffen werden. Hierbei ist zur Erhaltung eines einheitlichen Trag-/ und Setzungsverhaltens das geplante Gebäude innerhalb der teils schwach schluffigen, schwach kiesigen Fein- und Mittelsande zu gründen. Die Fundamente sind dann in den davon betroffenen Bereichen z. B. mit Magerbeton tiefer zu führen.

Sollten im Zuge der Herstellung der Gründungssohlen weiche oder aufgeweichte Bereiche festgestellt werden, so sind diese ebenfalls vollständig zu entfernen und durch Magerbeton zu ersetzen.

Grundlegend ist darauf zu achten, dass vor Beginn der Herstellung der Fundamente bzw. vor dem Einbau des Magerbetons die Sohlflächen sorgfältig verdichtet werden.

Da das geplante Bauvorhaben der Geotechnischen Kategorie **GK 1** gemäß EC 7/DIN 1054:2010-12 zuzuordnen ist, sind die Bedingungen für den einfachen Fall gemäß DIN 1054:2010-12, A.6.10.1 A(1) zur Bemessung und zum Entwurf aufgrund anerkannter Tabellenwerte erfüllt. Die Bemessungswerte der Sohldruckbeanspruchung $\sigma_{E,d}$ und die Bemessungswerte des Sohlwiderstandes $\sigma_{R,d}$ dürfen einander gegenübergestellt werden.

Sofern die Fundamentsohlen in den mitteldicht gelagerten Fein- und Mittelsanden und die zuvor beschrieben Randbedingungen erfüllt sind bzw. die Vorgaben eingehalten werden, können zur Bemessung der Streifenfundamente in Abhängigkeit einer Fundamentbreite b von 0,5 m

Seite 536 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

bis 1,5 m bei einer Fundamenteinbindetiefe von t ≥ 1,0 m die Bemessungswerte des Sohlwiderstandes entsprechend der nachfolgenden Tabelle 2 angesetzt werden.

Die nachfolgenden Bemessungswerte sind aufgrund des geringen Abstandes zwischen der Gründungssohle und des zeitweise anstehenden Grundwasserspiegels um 40 % abgemindert.

Tabelle 2: Bemessungswerte des Sohlwiderstands $s_{R,d}$ für die Fundamente

Fundamentbreite b bzw. b‘ [m]	**Bemessungswerte $s_{R,d}$ des Sohlwiderstands [kN/m²]**
0,5	230
1,0	310
1,5	400
ACHTUNG – die angegeben Werte sind Bemessungswerte des Sohlwiderstandes, keine aufnehmbaren Sohldrücke nach DIN 1054:2005-01 und zulässigen Bodenpressungen nach DIN 1054:1976-11.	

Zwischenwerte können geradlinig eingeschaltet werden. In Abhängigkeit von der Bemessungssituation und den entsprechenden Teilsicherheitsbeiwerten sind die Bemessungswerte der Einwirkungen den Bemessungswerten des Sohlwiderstandes gegenüberzustellen.

Zur Ermittlung des Sohlwiderstandes bei ausmittiger Lage der resultierenden Beanspruchungen in der Fundamentsohlfläche darf nur derjenige Teil A' der Sohlfläche angesetzt werden, für den die Resultierende der Einwirkungen im Schwerpunkt steht (Ersatzfläche gemäß DIN 1054:2010-12, A.6.10.1 A(3)).

Aufgrund der Baugrundeigenschaften werden die Setzungen größtenteils als Sofortsetzungen und teils als Zeitsetzungen eintreten. Es wird geschätzt, dass nach Rohbaufertigstellung ca. 80 % der Setzungen eingetreten sein werden. Die Restsetzungen werden im Laufe eines halben Jahres abklingen. Die Gesamtsetzungen werden unter Annahme von charakteristischen Einwirkungen eines eingeschossigen Bauwerks mit s ≤ 1 cm geschätzt.

Unterhalb der geplanten Bodenplatten ist der Oberboden vollständig zu entfernen und die Vorgaben des Kap. 6.2 einzuhalten.

Seite 537 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Gründung über eine gebettete Bodenplatte

Alternativ zur konventionellen Gründung über Streifenfundamente kann eine Gründung über eine elastisch gebettete Bodenplatte erfolgen.

Die Gründungsebene liegt unter der Annahme eines ca. 0,15 m dicken Fußbodenaufbaus, einer ca. 0,25 dicken Fundamentplatte und einer ca. 0,1 dicken Perimeterdämmung etwa in Höhe der Kote 25,3 m ü. NHN.

Wird die zuvor genannte Höhe in die Profile der Anlage 2 projiziert, ist zu erkennen, dass die UK Bodenplatte innerhalb der Oberbodendeckschicht befinden würde. Diese eignet sich nicht als Gründungshorizont. Daher ist der Oberboden im Bereich der geplanten Bodenplatte komplett abzuschieben und durch ein mindestens 0,3 m dickes Tragpolster aus einem stetig abgestuften und verdichtungsfähigen Material wie z. B. Natursteinschotter der Körnung 0/45 mm oder sandiger Kies mit der Körnung 0/32 mm mit einem Feinkornanteil (d ≤ 0,063 mm) im eingebauten Zustand von weniger als 7 M-% zu ersetzen.

Nach den Aufschlussergebnissen sind schwach schluffige Fein- und Mittelsande der Bodengruppe SU und der Frostempfindlichkeitsklasse F2 in den oberen Bodenzonen und somit unterhalb der Bodenplatte zu erwarten. Daher ist das Tragschichtpolster umlaufend in einer Breite von etwa 1,0 m bis in eine Tiefe von 0,8 m bezogen auf das angrenzende Gelände anzuvouten, um der Frostsicherheit im Bereich der Bodenplatte Rechnung zu tragen. Das Tragpolster muss kapillarbrechende Eigenschaften aufweisen.

Alternativ zu der vorgenannten Verstärkung des Tragschichtpolsters kann die Bodenplatte vor Frostschäden durch eine umlaufende Frostschürze bis in eine frostsichere Tiefe von t ≥ 0,8 m unter künftiger Geländeoberfläche geschützt werden.

Die Vorgaben zur Herstellung des Tragpolsters sind dem Kap. 6.2 einzuhalten.

Für eine erste Vorbemessung wird innerhalb der Fein- und Mittelsanden der Ansatz eines einheitlichen Bettungsmoduls von **$k_s \approx 7{,}5$ MN/m³** vorgeschlagen.

Im weiteren Planungsverlauf schließt ein iterativer Plattenbemessungsprozess für jeden Berechnungsschritt mit Angabe des bemessungsrelevanten Sohldrucks unter Nennung der Einwirkungsteile aus Eigengewicht und Verkehrslast unter Mitwirkung von Tragwerksplaner und Baugrundsachverständigem an. Da es sich systembedingt bei dem Bettungsmodul nicht um eine Materialkonstante, sondern um eine nichtlineare, spannungs- und verformungsabhängige

Seite 538 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Ersatzsteifigkeitsgröße für den Baugrund handelt, ist für eine optimierte Plattendurchbildung i. d. R. ein solcher Bemessungsprozess durchzuführen.

4.3 Erdbeben

Die geografische Koordinate des Bauvorhabens befindet sich in Bezug auf die Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen für Nordrhein-Westfalen nach DIN 4149: 2005-04 außerhalb der Erdbebenzone 0 und damit in keinem Gebiet der geologischen Untergrundklasse.

Demnach sind gemäß DIN EN 1998-1/NA:2011-01 keine zusätzlichen Bemessungsanforderungen an das Bauwerk und Bauteile gegeben.

5.0 Abfallwirtschaftliche Untersuchung

Zur abfalltechnischen Beurteilung der potenziell anfallenden Aushubmaterialien wurden aus den im Rahmen der Felduntersuchung entnommenen Proben (siehe hierzu Kapitel 3.1) zwei charakteristische Mischproben sowie eine Oberflächenmischprobe mit den Bezeichnungen MP 1, MP 2 und OMP 1+2 zusammengestellt und der Eurofins Umwelt West GmbH zur chemischen Analyse übergeben.

Die Auswahl der Proben für die abfalltechnische Beurteilung erfolgte entsprechend der Materialzusammensetzung. In der Mischprobe MP 1 sowie der Oberflächenmischprobe OMP 1+2 wurde der Oberboden erfasst. Die Mischprobe MP 2 beinhaltet die unterhalb des Oberbodens folgenden i.d.R. braunen bis grauen schluffigen Fein- bis Mittelsande. Die Analytik der untersuchten Mischproben MP 1 und MP 2 erfolgte im Hinblick auf die Parameter der LAGA Mitteilung 20 (LAGA M20) (2004): „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Reststoffen/ Abfällen Technische Regeln“, Böden (Z 0-Z 2) gemäß Tab. II.1.2-2 bis II.1.2-5.

I.d.R. werden Oberböden im Vorfeld von Bauvorhaben abgeschoben, um später vor Ort oder an anderer Stelle wieder eingesetzt werden zu können. Um zu überprüfen, ob die vor Ort vorhandenen Oberböden im Sinne der BBodSchV für die geplante Nutzung als Industrie- und Gewerbeflächen geeignet sind, wurde die OMP 1+2 gemäß BBodSchV in der Fraktion <2 mm auf Schwermetalle und PAK n. EPA analysiert.

Seite 539 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

In der nachfolgenden Tabelle 3 sind die ausgewählten Mischproben, ihre Zusammensetzungen sowie der Untersuchungsumfang dargestellt.

Tabelle 3: Ausgewählte Mischproben für die chemische Analytik

Probe	Zusammensetzung/Tiefe	Material	Untersuchungsumfang
MP 1	KRB 1: 0,0-0,6 m / KRB 2: 0,0-0,5 m / KRB 3: 0,0-0,7 m / KRB 4: 0,0-0,5 m / KRB 5: 0,0-0,5 m	Oberboden: Schluff, feinsandig, schwach tonig, schwach kiesig, schwach Wurzeln, humos, dunkelbraun	LAGA M20 „Boden“ (2004)
MP 2	KRB 1: 0,8-1,0 m / KRB 2: 0,5-1,0 m / KRB 3: 0,7-1,0 m / KRB 4: 0,5-1,0 m	Gewachsener Boden: Fein- bis Mittelsand, schwach schluffig, schwach kiesig, braun/grau	
OMP 1+2	0,0-0,6 m	Oberflächenmischprobe: Feinsand, schluffig, schwach kiesig, schwach Wurzeln, schwach humos, braun	Metalle gemäß AbfKlärV + Arsen, PAK n. EPA (Fraktion <2 mm)

Der entsprechende Prüfbericht der Eurofins Umwelt West GmbH ist dem Bericht in der ***Anlage 4*** beigefügt.

5.1 Untersuchungsergebnisse der abfallwirtschaftlichen Untersuchungen

5.1.1 Oberboden

In den nachfolgenden Tabellen 4 und 5 sind die Analysenergebnisse der Mischprobe MP 1 den Zuordnungswerten der LAGA M20 „Boden“ (2004) gegenübergestellt. Die für die Einstufung relevanten Schadstoffgehalte sind **fett** dargestellt.

Hierbei ist anzumerken, dass die LAGA M20 strenggenommen nicht für Oberböden gilt und daher nur bedingt für die Mischprobe anwendbar ist. Für Oberböden findet in der Regel die BBodSchV Anwendung, jedoch wird in der Praxis die LAGA M20 im Falle einer Entsorgung des Oberbodens häufig zur Beurteilung herangezogen. Daher erfolgt nachfolgend eine entsprechende Bewertung des Oberbodens anhand der OMP 1+2.

Seite 540 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabelle 4: Schadstoffgehalte der MP 1 (Feststoff) im Vergleich zu den Zuordnungswerten der LAGA Boden (2004)

Parameter		**MP 1**	**Z 0 (Lehm/ Schluff)**	**Z 0***	**Z 1**	**Z 2**
EOX	mg/kg	<1	1	1[1]	3[1]	10
KW $_{C10-C22}$	mg/kg	<40	100	200(400)[8]	300(600)[8]	1.000(2.000)[8]
BTEX	mg/kg	n.b.	1	1	1	1
LHKW	mg/kg	n.b.	1	1	1	1
PAK n. EPA	mg/kg	2,05	3	3	3 (9)[2]	30
Benzo(a)pyren	mg/kg	0,19	0,3	0,6	0,9	3
PCB_6	mg/kg	n.b.	0,05	0,1	0,15	0,5
Arsen	mg/kg	**15,4**	15	15[3]	45	150
Blei	mg/kg	44	70	140	210	700
Cadmium	mg/kg	0,7	1	1[4]	3	10
Chrom (ges.)	mg/kg	28	60	120	180	600
Kupfer	mg/kg	14	40	80	120	400
Nickel	mg/kg	15	50	100	150	500
Quecksilber	mg/kg	0,08	0,5	1	1,5	5
Thallium	mg/kg	<0,2	0,7	0,7[5]	2,1	7
Zink	mg/kg	99	150	300	450	1.500
Cyanide (ges.)	mg/kg	<0,5	3[6]	3[6]	3	10
TOC	%	**1,3**	0,5 (1,0)[7]	0,5 (1,0)[7]	1,5	5

n.b.: nicht berechenbar, da zur Summenbildung nur Werte oberhalb der Bestimmungsgrenze verwendet werden
[1] bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen
[2] Bodenmaterial mit Zuordnungswerten > 3 mg/kg und ≤ 9 mg/kg darf nur in Gebieten mit hydrologisch günstigen Deckschichten eingebaut werden
[3] der 15 mg/kg Wert gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 20 mg/kg
[4] der 1 mg/kg Wert gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg
[5] der 0,7 mg/kg Wert gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,0 mg/kg
[6] Z1-Grenzwert für Cyanid (ges.) – für Z 0 ist kein Grenzwert hinterlegt
[7] bei einem C:N-Verhältnis >25 beträgt der Zuordnungswert 1 Masse-%
[8] die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C10 – C22. Der Gesamtgehalt bestimmt nach E DIN EN 14039 (C10 – C40), darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten

Tabelle 5: Schadstoffgehalte der MP 1 (Eluat) im Vergleich zu den Zuordnungswerten der LAGA Boden (2004)

Parameter		**MP 1**	**Z 0/ 0***	**Z 1.1**	**Z 1.2**	**Z 2**
pH-Wert		7,3	6,5-9,5	6,5-9,5	6-12	5,5-12
el. Leitf.	µS/cm	46	250	250	1.500	2.000
Chlorid	mg/l	<1	30	30	50	100
Sulfat	mg/l	<1	20	20	50	200
Cyanid (ges.)	µg/l	<5	5	5	10	20
Phenolindex	µg/l	<10	20	20	40	100
Arsen	µg/l	2	14	14	20	60
Blei	µg/l	5	40	40	80	200
Cadmium	µg/l	<0,3	1,5	1,5	3	6
Chrom (ges.)	µg/l	1	12,5	12,5	25	60
Kupfer	µg/l	7	20	20	60	100
Nickel	µg/l	<1	15	20	20	70
Quecksilber	µg/l	<0,2	<0,5	<0,5	1	2
Zink	µg/l	10	150	150	200	600

Seite 541 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Entscheidend für die Einstufung des in der Mischprobe MP 1 erfassten Oberbodens gemäß LAGA M20 „Boden“ (2004) sind bei ansonsten unauffälligen Schadstoffgehalten die erhöhten Gehalte an Arsen von 15,4 mg/kg sowie an organischem Kohlenstoff (TOC) von 1,3 Ma.-%. Die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA (2004) von 15 mg/kg für Arsen bzw. 0,5 Ma.-% für TOC werden überschritten, die Zuordnungswerte Z 1 von 45 mg/kg bzw. 1,5 Ma.-% werden eingehalten. Die Oberböden sind im Falle einer externen Entsorgung als Z 1-Material einzustufen.

5.1.2 Gewachsener Boden

In den nachfolgenden Tabellen 6 und 7 sind die Analysenergebnisse der Mischprobe MP 2 den Zuordnungswerten der LAGA M 20 „Boden“ (2004) gegenübergestellt. Die für die Einstufung relevanten Schadstoffgehalte sind ebenfalls **fett** dargestellt.

Tabelle 6: Schadstoffgehalte der MP 2 (Feststoff) im Vergleich zu den Zuordnungswerten der LAGA Boden (LAGA 2004)

Parameter		**MP 2**	**Z 0 (Sand)**	**Z 0***	**Z 1**	**Z 2**
EOX	mg/kg	<1	1	1[1]	3[1]	10
KW $_{C10-C22}$	mg/kg	<40	100	200(400)[8]	300(600)[8]	1.000(2.000)[8]
BTEX	mg/kg	n.b.	1	1	1	1
LHKW	mg/kg	n.b.	1	1	1	1
PAK n. EPA	mg/kg	n.b.	3	3	3 (9)[2]	30
Benzo(a)pyren	mg/kg	<0,05	0,3	0,6	0,9	3
PCB_6	mg/kg	n.b.	0,05	0,1	0,15	0,5
Arsen	mg/kg	**28,2**	10	15[3]	45	150
Blei	mg/kg	7	40	140	210	700
Cadmium	mg/kg	<0,2	0,4	1[4]	3	10
Chrom (ges.)	mg/kg	11	30	120	180	600
Kupfer	mg/kg	5	20	80	120	400
Nickel	mg/kg	10	15	100	150	500
Quecksilber	mg/kg	<0,07	0,1	1	1,5	5
Thallium	mg/kg	<0,2	0,4	0,7[5]	2,1	7
Zink	mg/kg	17	60	300	450	1.500
Cyanide (ges.)	mg/kg	<0,5	3[6]	3[6]	3	10
TOC	%	0,2	0,5 (1,0)[7]	0,5 (1,0)[7]	1,5	5

n.b.: nicht berechenbar, da zur Summenbildung nur Werte oberhalb der Bestimmungsgrenze verwendet werden

[1] bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen

[2] Bodenmaterial mit Zuordnungswerten > 3 mg/kg und ≤ 9 mg/kg darf nur in Gebieten mit hydrologisch günstigen Deckschichten eingebaut werden

[3] der 15 mg/kg Wert gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 20 mg/kg

[4] der 1 mg/kg Wert gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg

[5] der 0,7 mg/kg Wert gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,0 mg/kg

[6] Z1-Grenzwert für Cyanid (ges.) – für Z 0 ist kein Grenzwert hinterlegt

[7] bei einem C:N-Verhältnis >25 beträgt der Zuordnungswert 1 Masse-%

[8] die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C10 – C22. Der Gesamtgehalt bestimmt nach E DIN EN 14039 (C10 – C40), darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten

Seite 542 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabelle 7: Schadstoffgehalte der MP 2 (Eluat) im Vergleich zu den Zuordnungswerten der LAGA Boden (2004)

Parameter		**MP 2**	**Z 0/ 0***	**Z 1.1**	**Z 1.2**	**Z 2**
pH-Wert		7,9	6,5-9,5	6,5-9,5	6-12	5,5-12
el. Leitf.	µS/cm	13	250	250	1.500	2.000
Chlorid	mg/l	<1	30	30	50	100
Sulfat	mg/l	1,4	20	20	50	200
Cyanid (ges.)	µg/l	<5	5	5	10	20
Phenolindex	µg/l	<10	20	20	40	100
Arsen	µg/l	<1	14	14	20	60
Blei	µg/l	1	40	40	80	200
Cadmium	µg/l	<0,3	1,5	1,5	3	6
Chrom (ges.)	µg/l	<1	12,5	12,5	25	60
Kupfer	µg/l	<5	20	20	60	100
Nickel	µg/l	<1	15	20	20	70
Quecksilber	µg/l	<0,2	<0,5	<0,5	1	2
Zink	µg/l	<10	150	150	200	600

In der untersuchten Mischprobe MP 2 aus dem vorwiegend sandigen Material unterhalb des Oberbodens wurden leicht erhöhte Gehalte an Arsen von 28,2 mg/kg über dem Zuordnungswert Z 0* von 15 mg/kg festgestellt. Demnach ist das Material der Mischprobe MP 2 in die Einbauklasse 1 (Zuordnungswert Z 1) der LAGA M20 „Boden“ (2004) einzustufen.

5.2 Ergebnisse der Untersuchungen gemäß BBodSchV

In der Tabelle 8 werden die Gehalte an Metallen gemäß AbfKlärV+Arsen und polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK n. EPA) inkl. der Einzelsubstanz Benzo(a)pyren den Prüfwerten der BBodSchV für das Nutzungsszenario „Industrie- und Gewerbeflächen“ gegenübergestellt. Die Tabellen enthalten zur Orientierung ebenfalls die unbelasteten Verhältnisse repräsentierenden Vorsorgewerte der BBodSchV für die hier relevante Bodenart „Sand“.

Die chemischen Untersuchungen in den Oberflächenmischproben erlauben eine Bewertung im Hinblick auf den Direktkontakt. Gemäß vorliegenden Informationen sind offene Freiflächen in größeren Umfang vor Ort nicht, sondern lediglich als Pflanzfläche für Abstandsgrün zu erwarten.

Seite 543 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabelle 8: Schadstoffgehalte der OMP 1+2 im Vergleich zu Prüf- und Vorsorgewerten gemäß BBodSchV [mg/kg]

	Arsen	Blei	Cadmium	Chrom (ges.)	Kupfer	Nickel	Quecksilber	Zink	PAK n. EPA	Benzo (a) pyren
OMP 1+2 (0,0-0,6 m)	13,1	38	0,5	30	12	16	<0,07	89	0,31	<0,05
Prüfwerte Industrie- und Gewerbegebiete	140	2.000	60	1.000	-	900	80	-	-	12
Vorsorgewerte f. d. Bodenart Sand	-	40	0,4	30	20	15	0,1	60	3**	0,3**

*= In Haus- und Kleingärten, die sowohl als Aufenthaltsbereiche für Kinder als auch für den Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden (Wohngärten), ist für Cadmium der Wert von 2,0 mg/kg TM als Prüfwert anzuwenden
**Vorsorgewert bei Humusgehalt <8%
n.b.: nicht berechenbar, da zur Summenbildung nur Werte oberhalb der Bestimmungsgrenze verwendet werden

In der untersuchten Oberflächenmischprobe OMP 1+2 wurden überwiegend unauffällige Gehalte an Schwermetallen und PAK n. EPA in der Größenordnung der unbelasteten Verhältnisse repräsentierenden Vorsorgewerte der BBodSchV für die Bodenart Sand festgestellt. Lediglich die Parameter Cadmium, Nickel und Zink zeigen mit 0,5 mg/kg, 16 mg/kg und 89 mg/kg z.T. geringfügige Überschreitungen der Vorsorgewerte für Sand. Die Prüfwerte der BBodSchV für die zukünftige Nutzungsart als Industrie- und Gewerbegebiet werden in der untersuchten Probe eingehalten.

5.3 Zusammenfassende Darstellung/Empfehlung

Das Aushubmaterial ist nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz entsprechend seiner Eignung in den Stoffkreislauf zurückzuführen und nach Möglichkeit wiederzuverwenden. Auf der Basis der stichprobenhaft durchgeführten Untersuchungen sind die auf dem Baugrundstück potentiell anfallenden Materialien nur zum Teil für eine Wiederverwertung im offenen Einbau entsprechend dem Zuordnungswert Z 1 geeignet.

Die Oberflächenmischprobe OMP 1+2 hält die Prüfwerte für die geplante Nutzung als Industrie- und Gewerbegebiet ein, überschreitet jedoch in den Parametern Cadmium, Nickel und Zink die Vorsorgewerte für die Bodenart Sand. Das bedeutet, dass der Oberboden vor Ort wiederverwertet, jedoch nicht an anderer Stelle zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wiedereingebaut werden kann.

Seite 544 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

6.0 Hinweise zur Ausschreibung/Bauausführung

6.1 Homogenbereiche nach DIN 18300

Gemäß der VOB, Teil C, DIN 18300 [11] sind für die im Zuge der Baugrunderkundung aufgeschlossenen Böden die Homogenbereiche zu erstellen.

Die Eigenschaften in der folgenden Tabelle 9 werden aus Erfahrung abgeschätzt und beruhen auf den Ergebnissen der Felduntersuchungen und der chemischen Untersuchungen.

Die Homogenbereiche stellen einen Vorschlag dar, der unabhängig von dem geplanten Arbeitsablauf, den Bauverfahren und den eingesetzten Geräten erarbeitet wurde. Daher berücksichtigen sie nur bodenmechanische Aspekte. Im Zuge der Ausschreibung sind die Homogenbereiche vom Planer unter Berücksichtigung dieser Aspekte ggf. anzupassen.

Tabelle 9: Eigenschaften / Kennwerte der Homogenbereiche für Erdarbeiten gemäß DIN 18300 [11]

Nr.	Kennwert/Eigenschaft	Homogenbereiche		
-		1	2	3
-	Bezeichnung	Schluff, feinsandig, schwach kiesig bzw. Sand, stark schluffig, schwach kiesig, humos	Schluff, feinsandig, schwach tonig	Fein- und Mittelsand, teils schwach schluffig bis schluffig, schwach kiesig
-	ca. bis Tiefe u. GOK	0,5 m / 0,7 m	0,8 m / 0,9 m	5,0 m
2a, 2b	Anteil Steine, Blöcke	0 %	0 %	0 %
2c	Anteil große Blöcke	0 %	0 %	0 %
9	Konsistenz	weich	steif	-[1]
11	Plastizität	gering	mittel	-[1]
14	Lagerungsdichte I_D	-[1]	-[1]	0,25-0,45
20	Bodengruppe DIN 18196	OH	SU*, UL, UM	SU, SE
21	Ortsübliche Bezeichnung	Oberboden	Hochflutablagerungen	Hochflutsande
22	Umwelttechnische Eigenschaften	Z 1 LAGA Boden (2004)	Z 1 LAGA Boden (2004)	/

[1] Die Eigenschaften bindiger Böden werden hauptsächlich durch ihre Konsistenz und Plastizität, die nicht bindigen Böden durch ihre Lagerungsdichte bestimmt. Die jeweils nichtzutreffenden Eigenschaften sind durch Auslassungsstriche gekennzeichnet worden.

Seite 545 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

6.2 Erdarbeiten

Zu Beginn der Baumaßnahme ist der humose Boden inklusive der Vegetationsdecke im Bereich der geplanten Bebauung vollständig abzuschieben und bis zum Wiedereinbau separat in fachgerechten Mieten zwischenzulagern.

Im Anschluss erfolgt der Abtrag der Böden bis zu den geplanten Gründungstiefen. Beim Aushub fallen überwiegend schwach schluffige, schwach kiesige Fein- und Mittelsande an, die sich aufgrund ihrer bautechnischen Eigenschaften für den Wiedereinbau unter später bebauten Flächen eignen, sofern die Feinkornanteile von 15 M.-% nicht überschritten werden. Die Eignung ist ggf. anhand von bodenmechanischen Laborversuchen zu verifizieren.

Bereichsweise (KRB 1 und 5) fallen auch bindige Böden beim Aushub an. Sie sind von den sandigen Böden getrennt aufzunehmen und zu lagern. Bei den bindigen Böden handelt es sich um frost- und strukturempfindliche Böden. Daher sollten sie ausschließlich zur Geländemodellierung außerhalb des Baufeldes verwendet werden.

Die Aushubarbeiten sind rückschreitend z. B. mit einem Tieflöffelbagger und glatter Schneide durchzuführen. Gleichzeitig ist im Zuge des Bodenabtrags der Befahrungs- und Rangieraufwand so gering wie möglich zu halten, um unnötige Störungen des Untergrundes zu vermeiden.

Werden an der Oberfläche des Erdplanums weiche oder aufgeweichte Böden angetroffen, müssen sie vollständig entfernt und gegen ein körniges und verdichtungsfähiges Material ausgetauscht werden. Dafür kann das für den Einbau einer kapillarbrechenden Tragschicht vorgesehene Material oder die an anderer Stelle anfallenden Aushubmaterialien (schwach schluffige, schwach kiesige Fein- und Mittelsande) verwendet werden.

Nach Fertigstellung des Erdplanums ist die Fläche vor dem Einbau der Polsterschicht sorgfältig zu verdichten. Das für das Tragpolster vorgesehene Material ist vor Kopf einzubauen.

Das Tragpolster sollte im eingebauten Zustand einen Verdichtungsgrad von $D_{PR} \geq 100\%$ erreichen. Für den Nachweis sind abschließend auf der Oberkante der Polsterschicht stichprobenhaft Plattendruckversuche mit der statischen Lastplatte nach DIN 18134 durchzuführen.

Seite 546 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

6.3 Trockenhaltung der Baukonstruktion

Aufgrund des wenig wasserdurchlässigen Baugrundes mit Durchlässigkeitsbeiwerten von $k \leq 10^{-4}$ m/s (s. Kap. 7) ist die Baukonstruktion gegen mäßig drückendes Wasser der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E gemäß DIN 18533-1:2017-07 abzudichten.

Sollte der Wandsockel des Neubaus oberhalb des Außengeländes liegen, so ist eine Abdichtung gegen Spritz- und Kapillarwasser der Wassereinwirkungsklasse W4-E in und unter erdberühren Wänden gemäß DIN 18533 erforderlich.

Grundsätzlich sollte das Außengelände ein vom Gebäude wegweisendes Gefälle erhalten.

7.0 Versickerungsuntersuchung

Die Zielsetzung der Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes ist es, das Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in den natürlichen Wasserkreislauf einzuleiten, solange die örtlichen und hydrogeologischen Bedingungen eine entsprechende Niederschlagswasserbeseitigung auf Dauer ermöglichen.

Zur Einschätzung der Sickerkapazität des Untergrundes wurden zwei Versickerungsversuche durchgeführt. Hierzu wurden die Bohrlöcher der KRB 1 und KRB 5 zur Durchführung der Versickerungsversuche V1 und V2 jeweils in einer Tiefe von ca. 1,0 m unter GOK genutzt. Die Versickerungen erfolgten innerhalb der schwach schluffigen, schwach kiesigen Fein- und Mittelsande.

Die Bohrlöcher wurden zur Versuchsdurchführung mit geschlossenen, an den Sohlen offenen PVC-Rohren mit einem Durchmesser von DN 35 mm ausgebaut, um Versickerungsversuche an den Bohrlochsohlen durchzuführen. Die Rohre wurden bis zu einer Messmarke in 2,0 m über die Bohrlochsohlen mit Wasser gefüllt. Durch anschließende kontinuierliche Wasserzugabe wurde der Wasserspiegel im Messrohr konstant gehalten, so dass es sich um einen Versickerungsversuch mit konstanter Druckhöhe handelt. Die Auswertung erfolgt nach dem Verfahren „Open-End-Test”. Die Messprotokolle sind als ***Anlage* 3** beigefügt.

Nach den Ergebnissen der Versickerungsversuche V1 und V2 wurden für die untersuchte Bodenart Durchlässigkeitsbeiwerte von $k \approx 4{,}2 \bullet 10^{-6}$ bis $1{,}4 \bullet 10^{-6}$ m/s ermittelt.

Die zuvor genannten Durchlässigkeitsbeiwerte liegen gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 138 an der untersten Grenze des entwässerungstechnisch relevanten Versickerungsbereiches.

Seite 547 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Diese Werte weisen die untersuchte Bodenart als ausreichend sickerfähig aus.

Grundlegend wird empfohlen, die im Zuge der Baugrunderkundung ermittelten Durchlässigkeitsbeiwerte für die untersuchten Bodenarten im Bereich der geplanten Versickerungsanlage durch einen Schluckversuch im Baggerschurf zu verifizieren.

Ggf. sind im Bereich der geplanten Versickerungsanlage unterhalb der Versickerungssohle Bodenaustauschmaßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach DWA-A 138 notwendig.

Bei der Planung einer Sickeranlage ist darauf zu achten, dass die Sohle der Versickerungsanlage einen Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand von 1 m aufweisen muss. Dessen Betrag ist bei der entsprechenden Behörde zu erfragen.

- Gettmann - - Tober -

Seite 548 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

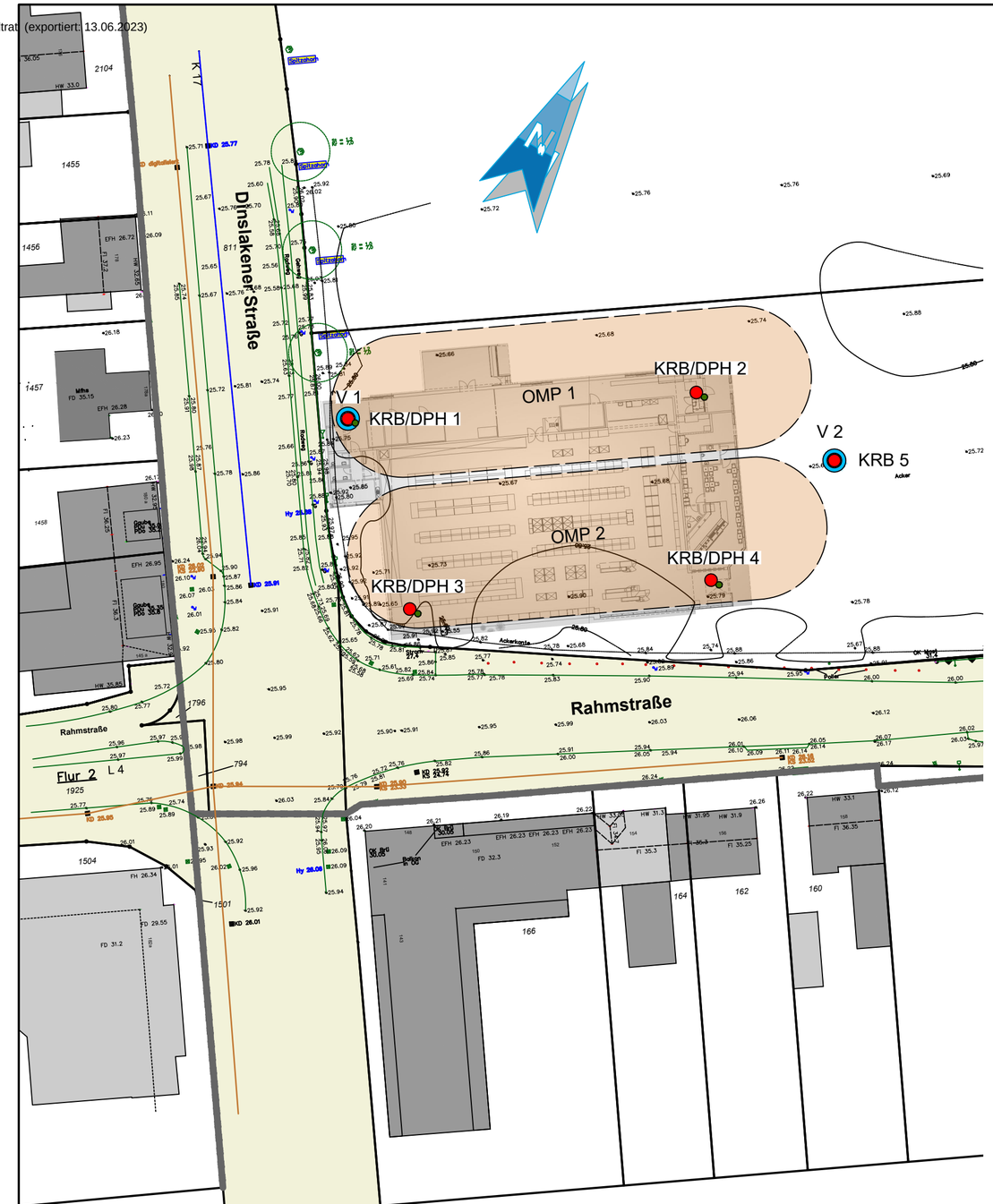

Legende :

- Kleinrammbohrung KRB (DIN EN ISO 22475-1, Tabelle 2, Zeile 9)
- Rammsondierung DPH (DIN EN ISO 22476-2, Dynamic Probing Heavy, A = 15 cm², 50 kg, 50 cm Fallhöhe)
- Versickerungsversuch V
- Oberflächenmischprobe OMP

Einmessung nach Lage und Höhe mittels GPS

Ingenieurbüro GFP • Keetmanstraße 39 • 47058 Duisburg • (0203) 28 96 25-0

GFP
Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH

Auftraggeber:

DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG

Projekt:

Neubau eines Nahversorgungsfachmarktes mit Café, Rahmstraße in Voerde-Möllen

Bezeichnung: Lageplan Lage der Aufschlusspunkte			Projekt-Nr.: 200622 Datum: April 2022	
Maßstab: 1 : 500	Layout:		Anlage-Nr.: 1	Bericht: 01
Zeichner: S. Merten	Dateipfad: I:\01_Projekte\2022\200622_DI_neubau_nahversorgungsfachmarkt_rahmstraße_voerde_möllen\13_CAD\Be01\200622_Be01_Anlage1_2022-03-07.dwg			
Bearbeiter: Dipl.- Ing. O. Trautner B.Eng. G. Gettmann	Bemerkungen: Plangrundlage: Bestandsplan, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Andreas Kluß, 17.04.2020 Grundstückplan, Architekturbüro Dipl -Ing (FH) Dirk Bey, 17.11.2020			

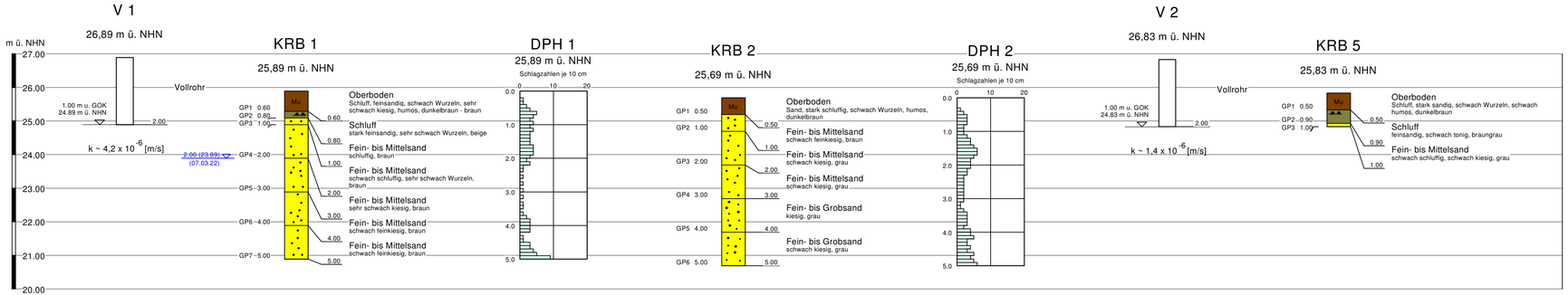

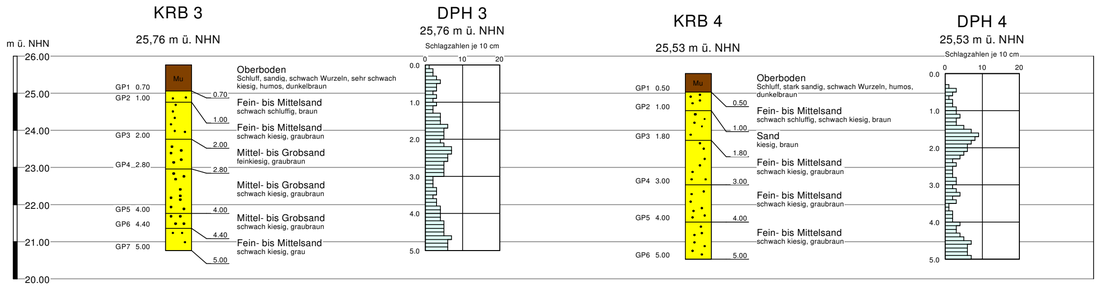

Legende:

2.00 (23.89) ▽ (07.03.22) Grundwasser angetroffen

KRB = Kleinrammbohrung (DIN EN ISO 22475-1, Tabelle 2, Zeile 9)

GP = Gestörte Probe
Tiefenangabe (von Schichtanfang) bis ...

DPH = Rammsondierung (DIN EN ISO 22476-2),
(Dynamic Probing Heavy, A = 15 cm², 50 kg, 50 cm Fallhöhe)

V = Versickerungsversuch

k = Durchlässigkeitsbeiwert in m/s

Einmessung nach Lage und Höhe mittels GPS

Ingenieurbüro GFP · Keetmanstraße 39 · 47058 Duisburg · (0203) 289625-0

Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH

Auftraggeber:

DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG

Projekt:

Neubau eines Nahversorgungsfachmarktes mit Café,
Rahmstraße in Voerde-Möllen

Bezeichnung:	Bohrprofile KRB 1 - KRB 5 Rammdiagramme DPH 1 - DPH 4 Versickerungsversuch V 1 - V 2	Projekt-Nr:	200622
		Datum:	April 2022
Maßstab:	1 : 100 (M. d. H.)	Layout:	Anlage-Nr.: 2 / Bericht: 01
Zeichner:	S. Merten	Datei:	I:\01_Projekte\2022\200622_DI_neubau_nahversorgungsfachmarkt_rahmstraße_voerde_möllen\13_CAD\Be 01 Be 01\200622_Be 01_Anlage 2_2022-03-09.bop
Bearbeiter:	Dipl.- Ing. O. Trautner B.Eng. G. Gettmann	Bemerkungen:	

GGU - STRATIG

Eurofins Umwelt West GmbH (Wesseling) - Vorgebirgsstrasse 20 - 50389 Wesseling

GFP Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH
Keetmanstraße 39
47058 Duisburg
Deutschland

Prüfbericht

Prüfberichtsnummer	**AR-777-2022-003177-01**
Ihre Auftragsreferenz	**Neubau Nahversorgungsfachmarkte, Voerde (200622)**
Bestellbeschreibung	**-**
Auftragsnummer	**777-2022-003177**
Anzahl Proben	**3**
Probenart	**Boden**
Probenahmezeitraum	**07.03.2022**
Probeneingang	**11.03.2022**
Prüfzeitraum	**14.03.2022 - 08.04.2022**

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür keine Gewähr übernommen. Dieser Prüfbericht darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der EUROFINS UMWELT.

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx einsehen.

Das beauftragte Prüflaboratorium ist durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Die Akkreditierung gilt nur für den in der Urkundenanlage (D-PL-14078-01-00) aufgeführten Umfang.

Dr. Francesco Falvo
Prüfleitung
+49 2236 897 201

Digital signiert, 08.04.2022
Francesco Falvo

Seite 551 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14078-01-00

			Probenreferenz		OMP 1+2	MP 1	MP 2
			Probenahmedatum		07.03.2022	07.03.2022	07.03.2022
Parametername	**Akkr.**	**Methode**	**BG**	**Einheit**	**777-2022-00009970**	**777-2022-00009971**	**777-2022-00009972**
Probenvorbereitung Feststoffe							
Probenmenge inkl. Verpackung	L8	DIN 19747: 2009-07		kg	-	1,1	1,0
Fremdstoffe (Art)	L8	DIN 19747: 2009-07			-	keine	keine
Fremdstoffe (Menge)	L8	DIN 19747: 2009-07		g	-	0,0	0,0
Siebrückstand > 10mm	L8	DIN 19747: 2009-07			-	Nein	Nein
Fraktion < 2 mm	L8	DIN 19747: 2009-07	0,1	%	97,0	-	-
Fraktion > 2 mm	L8	DIN 19747: 2009-07	0,1	%	3,0	-	-
Königswasseraufschluss	L8	DIN EN 13657: 2003-01			X	X	X
Physikalisch-chemische Kenngrößen aus der Originalsubstanz							
Trockenmasse	L8	DIN EN 14346: 2007-03	0,1	Ma.-%	88,8	86,5	88,2
pH in CaCl2	L8	DIN ISO 10390: 2005-12			-	7,0	7,5
Anionen aus der Originalsubstanz							
Cyanide, gesamt	L8	DIN ISO 17380: 2013-10	0,5	mg / kg TS	-	< 0,5	< 0,5
Elemente aus dem Königswasseraufschluss nach DIN EN 13657: 2003-01							
Arsen (As)	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,8	mg / kg TS	-	15,4	28,2
Blei (Pb)	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	2,0	mg / kg TS	-	44	7
Cadmium (Cd)	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,2	mg / kg TS	-	0,7	< 0,2
Chrom (Cr)	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	1,0	mg / kg TS	-	28	11
Kupfer (Cu)	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	1,0	mg / kg TS	-	14	5
Nickel (Ni)	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	1,0	mg / kg TS	-	15	10
Quecksilber (Hg)	L8	DIN EN ISO 12846 (E12): 2012-08	0,07	mg / kg TS	-	0,08	< 0,07
Thallium (Tl)	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,2	mg / kg TS	-	< 0,2	< 0,2
Zink (Zn)	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	1,0	mg / kg TS	-	99	17
Elemente aus Königswasseraufschluss nach DIN ISO 11466: 1997-06 (Fraktion <2mm)							
Arsen (As)	L8	DIN EN ISO 17294-2: (AN,L8:2005-02; FG,F5:2017-01)	0,8	mg / kg TS	13,1	-	-
Blei (Pb)	L8	DIN EN ISO 17294-2: (AN,L8:2005-02; FG,F5:2017-01)	2,0	mg / kg TS	38	-	-
Cadmium (Cd)	L8	DIN EN ISO 17294-2: (AN,L8:2005-02; FG,F5:2017-01)	0,2	mg / kg TS	0,5	-	-
Chrom (Cr)	L8	DIN EN ISO 17294-2: (AN,L8:2005-02; FG,F5:2017-01)	1,0	mg / kg TS	30	-	-
Kupfer (Cu)	L8	DIN EN ISO 17294-2: (AN,L8:2005-02; FG,F5:2017-01)	1,0	mg / kg TS	12	-	-
Nickel (Ni)	L8	DIN EN ISO 17294-2: (AN,L8:2005-02; FG,F5:2017-01)	1,0	mg / kg TS	16	-	-

Seite 552 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

			Probenreferenz		OMP 1+2	MP 1	MP 2
			Probenahmedatum		07.03.2022	07.03.2022	07.03.2022
Parametername	**Akkr.**	**Methode**	**BG**	**Einheit**	**777-2022-00009970**	**777-2022-00009971**	**777-2022-00009972**
Elemente aus Königswasseraufschluss nach DIN ISO 11466: 1997-06 (Fraktion <2mm)							
Quecksilber (Hg)	L8	DIN EN ISO 12846 (E12): 2012-08	0,07	mg / kg TS	< 0,07	-	-
Zink (Zn)	L8	DIN EN ISO 17294-2: (AN,L8:2005-02; FG,F5:2017-01)	1,0	mg / kg TS	89	-	-
Organische Summenparameter aus der Originalsubstanz							
TOC	L8	DIN EN 15936: 2012-11 (AN,L8: Ver.A; FG,F5: Ver.B)	0,1	Ma.-% TS	-	1,3	0,2
EOX	L8	DIN 38414-17 (S17): 2017-01	1,0	mg / kg TS	-	< 1,0	< 1,0
Kohlenwasserstoffe C10-C22	L8	LAGA KW/04: 2019-09	40,0	mg / kg TS	-	< 40	< 40
Kohlenwasserstoffe C10-C40	L8	LAGA KW/04: 2019-09	40,0	mg / kg TS	-	< 40	< 40
BTEX und aromatische Kohlenwasserstoffe aus der Originalsubstanz							
Benzol	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
Toluol	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
Ethylbenzol	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
m-/-p-Xylol	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
o-Xylol	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
Summe BTEX	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07		mg / kg TS	-	(n.b.)[1)]	(n.b.)[1)]
LHKW aus der Originalsubstanz							
Dichlormethan	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
trans-1,2-Dichlorethen	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
cis-1,2-Dichlorethen	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
Chloroform (Trichlormethan)	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
1,1,1-Trichlorethan	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
Tetrachlormethan	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
Trichlorethen	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
Tetrachlorethen	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
1,1-Dichlorethen	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
1,2-Dichlorethan	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
Summe LHKW (10 Parameter)	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07		mg / kg TS	-	(n.b.)[1)]	(n.b.)[1)]
PAK aus der Originalsubstanz							
Naphthalin	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
Acenaphthylen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05

Seite 553 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

			Probenreferenz		OMP 1+2	MP 1	MP 2
			Probenahmedatum		07.03.2022	07.03.2022	07.03.2022
Parametername	**Akkr.**	**Methode**	**BG**	**Einheit**	**777-2022-00009970**	**777-2022-00009971**	**777-2022-00009972**
PAK aus der Originalsubstanz							
Acenaphthen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
Fluoren	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
Phenanthren	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	-	0,10	< 0,05
Anthracen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
Fluoranthen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	-	0,39	< 0,05
Pyren	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	-	0,28	< 0,05
Benzo[a]anthracen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	-	0,19	< 0,05
Chrysen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	-	0,17	< 0,05
Benzo[b]fluoranthen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	-	0,33	< 0,05
Benzo[k]fluoranthen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	-	0,11	< 0,05
Benzo[a]pyren	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	-	0,19	< 0,05
Indeno[1,2,3-cd]pyren	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	-	0,14	< 0,05
Dibenzo[a,h]anthracen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	-	< 0,05	< 0,05
Benzo[ghi]perylen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	-	0,15	< 0,05
Summe 16 EPA-PAK exkl. BG	L8	DIN ISO 18287: 2006-05		mg / kg TS	-	2,05	(n.b.) [1)]
Summe 15 PAK ohne Naphthalin exkl. BG	L8	DIN ISO 18287: 2006-05		mg / kg TS	-	2,05	(n.b.) [1)]
PAK aus der Originalsubstanz (Fraktion < 2 mm)							
Naphthalin	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	< 0,05	-	-
Acenaphthylen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	< 0,05	-	-
Acenaphthen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	< 0,05	-	-
Fluoren	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	< 0,05	-	-
Phenanthren	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	< 0,05	-	-
Anthracen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	< 0,05	-	-
Fluoranthen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	0,09	-	-
Pyren	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	0,07	-	-
Benzo[a]anthracen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	0,06	-	-
Chrysen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	< 0,05	-	-
Benzo[b]fluoranthen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	0,09	-	-
Benzo[k]fluoranthen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	< 0,05	-	-

Seite 554 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

			Probenreferenz		OMP 1+2	MP 1	MP 2
			Probenahmedatum		07.03.2022	07.03.2022	07.03.2022
Parametername	**Akkr.**	**Methode**	**BG**	**Einheit**	**777-2022-00009970**	**777-2022-00009971**	**777-2022-00009972**
PAK aus der Originalsubstanz (Fraktion < 2 mm)							
Benzo[a]pyren	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	< 0,05	-	-
Indeno[1,2,3-cd]pyren	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	< 0,05	-	-
Dibenzo[a,h]anthracen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	< 0,05	-	-
Benzo[ghi]perylen	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,05	mg / kg TS	< 0,05	-	-
Summe 16 EPA-PAK exkl. BG	L8	DIN ISO 18287: 2006-05		mg / kg TS	0,31	-	-
Summe 15 PAK ohne Naphthalin exkl. BG	L8	DIN ISO 18287: 2006-05		mg / kg TS	0,31	-	-
PCB aus der Originalsubstanz							
PCB 28	L8	DIN EN 15308: 2016-12	0,01	mg / kg TS	-	< 0,01	< 0,01
PCB 52	L8	DIN EN 15308: 2016-12	0,01	mg / kg TS	-	< 0,01	< 0,01
PCB 101	L8	DIN EN 15308: 2016-12	0,01	mg / kg TS	-	< 0,01	< 0,01
PCB 153	L8	DIN EN 15308: 2016-12	0,01	mg / kg TS	-	< 0,01	< 0,01
PCB 138	L8	DIN EN 15308: 2016-12	0,01	mg / kg TS	-	< 0,01	< 0,01
PCB 180	L8	DIN EN 15308: 2016-12	0,01	mg / kg TS	-	< 0,01	< 0,01
Summe 6 DIN-PCB exkl. BG	L8	DIN EN 15308: 2016-12		mg / kg TS	-	(n.b.)[1)]	(n.b.)[1)]
PCB 118	L8	DIN EN 15308: 2016-12	0,01	mg / kg TS	-	< 0,01	< 0,01
Summe PCB (7)	L8	DIN EN 15308: 2016-12		mg / kg TS	-	(n.b.)[1)]	(n.b.)[1)]
Phys.-chem. Kenngrößen aus dem 10:1-Schütteleluat nach DIN EN 12457-4: 2003-01							
pH-Wert	L8	DIN EN ISO 10523 (C5): 2012-04			-	7,3	7,9
Temperatur pH-Wert	L8	DIN 38404-4 (C4): 1976-12		°C	-	20,7	21,1
Leitfähigkeit bei 25°C	L8	DIN EN 27888 (C8): 1993-11	5,0	µS / cm	-	46	13
Anionen aus dem 10:1-Schütteleluat nach DIN EN 12457-4: 2003-01							
Chlorid (Cl)	L8	DIN EN ISO 10304-1 (D20): 2009-07	1,0	mg / l	-	< 1,0	< 1,0
Sulfat (SO4)	L8	DIN EN ISO 10304-1 (D20): 2009-07	1,0	mg / l	-	< 1,0	1,4
Cyanide, gesamt	L8	DIN EN ISO 14403-2: 2012-10	0,005	mg / l	-	< 0,005	< 0,005
Elemente aus dem 10:1-Schütteleluat nach DIN EN 12457-4: 2003-01							
Arsen (As)	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,001	mg / l	-	0,002	< 0,001
Blei (Pb)	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,001	mg / l	-	0,005	0,001
Cadmium (Cd)	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,0003	mg / l	-	< 0,0003	< 0,0003
Chrom (Cr)	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,001	mg / l	-	0,001	< 0,001

Seite 555 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (experimentell: 13.06.2023)

			Probenreferenz		OMP 1+2	MP 1	MP 2
			Probenahmedatum		07.03.2022	07.03.2022	07.03.2022
Parametername	**Akkr.**	**Methode**	**BG**	**Einheit**	**777-2022-00009970**	**777-2022-00009971**	**777-2022-00009972**
Elemente aus dem 10:1-Schütteleluat nach DIN EN 12457-4: 2003-01							
Kupfer (Cu)	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,005	mg / l	-	0,007	< 0,005
Nickel (Ni)	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,001	mg / l	-	< 0,001	< 0,001
Quecksilber (Hg)	L8	DIN EN ISO 12846 (E12): 2012-08	0,0002	mg / l	-	< 0,0002	< 0,0002
Thallium (Tl)	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,0002	mg / l	-	< 0,0002	< 0,0002
Zink (Zn)	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,01	mg / l	-	0,01	< 0,01
Org. Summenparameter aus dem 10:1-Schütteleluat nach DIN EN 12457-4: 2003-01							
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	L8	DIN EN ISO 14402 (H37): 1999-12	0,01	mg / l	-	< 0,01	< 0,01

Weitere Erläuterungen

Nr.	Probennummer	Probenart	Probenreferenz	Probenbeschreibung	Eingangsdatum
1	777-2022-00009970	Boden	OMP 1+2		11.03.2022
2	777-2022-00009971	Boden	MP 1		11.03.2022
3	777-2022-00009972	Boden	MP 2		11.03.2022

Akkreditierung

Akkr.-Code	Erläuterung
L8	DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS D-PL-14078-01-00

Laborkürzelerklärung

BG - Bestimmungsgrenze

Akkr. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

Alle nicht besonders gekennzeichneten Analysenparameter wurden in der Eurofins Umwelt West GmbH (Wesseling) durchgeführt. Die mit L8 gekennzeichneten Parameter sind nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 (DAkkS, D-PL-14078-01-00) akkreditiert.

Kommentare und Bewertungen

zu Ergebnissen:

1) nicht berechenbar

Seite 556 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Open-End-Test

Neubau eines Nahversorgungsfachmarktes (Pr.Nr.: 200622)				Datum:	07.03.2022
Auftraggeber: DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG					**Anlage 4.1**
Standort:	Rahmstraße / Dinslakener Straße in Voerde-Möllen				
Bodenart:	Fein- und Mittelsand, schwach schluffig, schwach kiesig				
Flächennutzung:	Acker				
Sonstige Beobachtungen:					
Versuchs-Nr.:	V1	Messtiefe:	1,00	Beginn:	10:00 Uhr
				Ende:	10:18 Uhr

Gerätekonstanten

Radius des Messrohres:	r=	0,0175	m
Druckhöhe im Rohr	H=	2,00	m

Messprotokoll und Auswertung

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Mess-dauer	Q*	k = Q/(dt*5,5*r*H)
		dt		
		sec	L	m/s
1	2	3	4	5
1	10:00:00	180	0,140	4,04E-06
2	10:03:00	180	0,160	4,62E-06
3	10:06:00	180	0,140	4,04E-06
4	10:09:00	180	0,150	4,33E-06
5	10:12:00	180	0,150	4,33E-06
6	10:15:00	180	0,140	4,04E-06
7	10:18:00			
8	10:18:00			

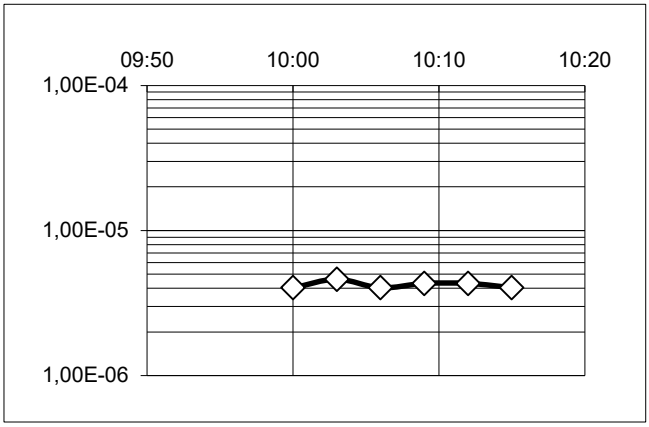

Bemerkung:

Gewählter Durchlässigkeitsbeiwert:

k = 4,2E-06 m/s

Seite 557 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Open-End-Test

Neubau eines Nahversorgungsfachmarktes (Pr.Nr.: 200622)				Datum:	07.03.2022
Auftraggeber: DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG					**Anlage 4.2**
Standort:	Rahmstraße / Dinslakener Straße in Voerde-Möllen				
Bodenart:	Fein- und Mittelsand, schwach schluffig, schwach kiesig				
Flächennutzung:	Acker				
Sonstige Beobachtungen:					
Versuchs-Nr.:	V2	Messtiefe:	1,00	Beginn:	10:00 Uhr
				Ende:	10:18 Uhr

Gerätekonstanten

Radius des Messrohres:	r=	0,0175	m
Druckhöhe im Rohr	H=	2,00	m

Messprotokoll und Auswertung

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Mess-dauer	Q*	k = Q/(dt*5,5*r*H)
		dt		
		sec	L	m/s
1	2	3	4	5
1	10:00:00	180	0,050	1,44E-06
2	10:03:00	180	0,055	1,59E-06
3	10:06:00	180	0,050	1,44E-06
4	10:09:00	180	0,050	1,44E-06
5	10:12:00	180	0,050	1,44E-06
6	10:15:00	180	0,040	1,15E-06
7	10:18:00			
8	10:18:00			

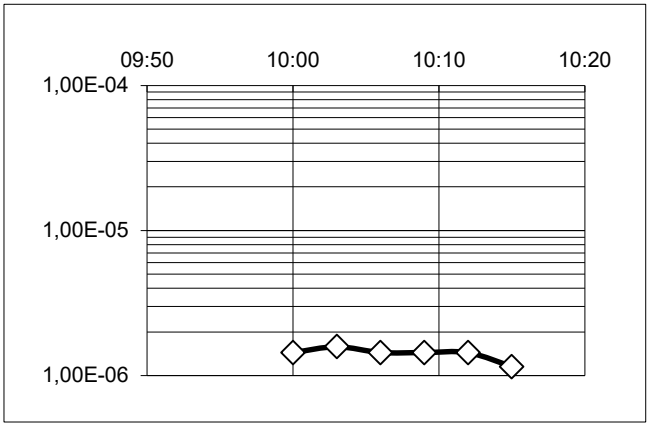

Bemerkung:

Gewählter Durchlässigkeitsbeiwert:

k = 1,4E-06 m/s

Seite 558 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG,
Nahversorgungsfachmarkt Voerde-Möllen, Rahmstraße

Zu entwässernde Flächen	Material	Flächengröße in m²	Sickeranlage nach DWA A 138		Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100		Entwässerungs-verfahren
			Abflussbeiwert C_M	Abflusswirksame Fläche A_E in m²	Abflussbeiwert C_S	Abflusswirksame Fläche A_E in m²	
Dachfläche, Markt	Extensiv begrünt, unter 10cm	1.350	0,3	405	0,5	675	Kiesrigole
Hof- und Parkplatzflächen	Betonsteinpflaster	1.145	0,7	802	0,9	1.031	Oberbodenmulde mit Kiesrigole
Fahrflächen u. Einfassungen	Asphalt u. Beton	1.665	0,9	1.498	1,0	1.665	
Grünflächen	Grünfläche	1.535	0,1	--	0,2	307	Flächenversickerung
Summe der Flächen		5.695		--	1,0	3.678	

Versiegelungsgrad: (1.350 + 1.145 + 1.665) / 5.695 = 73% / Üflnw. für a=100

Mittlerer Abflussbeiwert Pflaster und Asphalt 96 %

Mittlerer Abflussbeiwert Pflaster, Asphalt, Grünflächen: 69 %

Dimensionierung und Nachweis Sickeranlagen nach DWA A138:

Entwässerungsanlage	Rigolenabmessungen L/B/H in m	Speicherkoeffizient	Speichervolumen m³	Muldenabmessungen L/B/T in m	Muldenvolumen
Mulden-Rigolen-System Außenfläche	162,0 / 2,0 / 0,5	Kies, 33% mit Rohr DN 200	Vorh. 56,7 Erf. 58,0	162,0 / 1,7 / 0,3	Vorh. 72,9 Erf. 51,2
Kiesrigole Dachflächen	36,0 / 2,5 / 0,5	Kies, 33 % mit Rohr DN 200	Vorh. 15,3 Erf. 15,1	--	--

Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 über Teilflächen

Bauteil	Erf. Volumen m³	Rückhalteort	Vorh. Volumen m³	Nachweis
Dach, extensiv begrünt	17,1	Dach 2cm Einstauen, Notüberläufe 2cm hoch setzen	1.350m² x 2,0cm= 27	erfüllt
Verkehrsflächen	26,1	Rückhaltung in Mulden, Restvolumen rund 21,7m³ zzgl. 1,5m² Mehrbreite: 59,5m x 1,5m x 30cm = 26,8m³	48,5	erfüllt
Grünflächen	22,3			

Aufgestellt: Lohmar, im August 2022

Ingenieurbüro **Ennenbach**

Dimensionierung einer Rigole oder Rohr-Rigole nach ATV- DVWK-A 138

Nahversorgungsfachmarkt Voerde-Möllen, Rahmstraße

Auftraggeber:

DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG
Kölnstraße 89, 52351 Düren

Rigolenversickerung:

Bereich "Dachfläche"

Eingabedaten:

$$L = (A_u * 10^{-7} * r_{D(n)} * D * 60) / (b_R * h * s_{RR} + (b_R + h/2) * D * 60 * k_f/2 * f_Z)$$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m^2	405
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (ATV-DVWK-A 138)	Ψ_m	1	1,00
undurchlässige Fläche	A_u	m^2	405
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone	k_f	m/s	2,0E-06
Höhe der Rigole	h	m	0,5
Breite der Rigole	b_R	m	2,5
Speicherkoeffizient des Füllmaterials der Rigole	s_R	1	0,33
Außendurchmesser des Rohres in der Rigole	d_a	mm	240
Innendurchmesser des Rohres in der Rigole	d_i	mm	200
gewählte Anzahl der Rohre in der Rigole	a	1	1
Gesamtspeicherkoeffizient	s_{RR}	1	0,34
Wasseraustrittsfläche des Rohres	$A_{Austritt}$	cm^2/m	0
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	0,2
Zuschlagfaktor	f_Z	1	1,2

Bemerkungen:

Bemessung für ein 5-jährliches Ereignis
mit einem mittleren Abflussbeiwert CM

Dimensionierung einer Rigole oder Rohr-Rigole nach ATV- DVWK-A 138

Nahversorgungsfachmarkt Voerde-Möllen, Rahmstraße

Auftraggeber:

DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG
Kölnstraße 89, 52351 Düren

Rigolenversickerung:

Bereich "Dachfläche"

örtliche Regendaten:

D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]
60	72,2
90	51,9
120	41,0
180	29,4
240	23,3
360	16,8
540	12,0
720	9,5

Berechnung:

L [m]
28,9
30,8
32,0
33,5
34,5
35,5
35,5
35,1

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	360
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	l/(s*ha)	16,8
erforderliche Rigolenlänge	**L**	**m**	**35,5**
erforderliches Aushubvolumen Rigole	**$V_{R,Aushub}$**	**m^3**	**44**
maßgebender Wasserzufluss	**Q_{zu}**	**l/s**	**8**
vorhandene Wasseraustrittsleistung	**$Q_{Austritt}$**	**l/s**	**0**

ATV-A138.XLS © itwh 01/2002 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH
Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, Fax: 0511-97193-77

Seite 562 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Dimensionierung einer Rigole oder Rohr-Rigole nach ATV- DVWK-A 138

Nahversorgungsfachmarkt Voerde-Möllen, Rahmstraße

Auftraggeber:

DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG
Kölnstraße 89, 52351 Düren

Rigolenversickerung:

Bereich "Dachfläche"

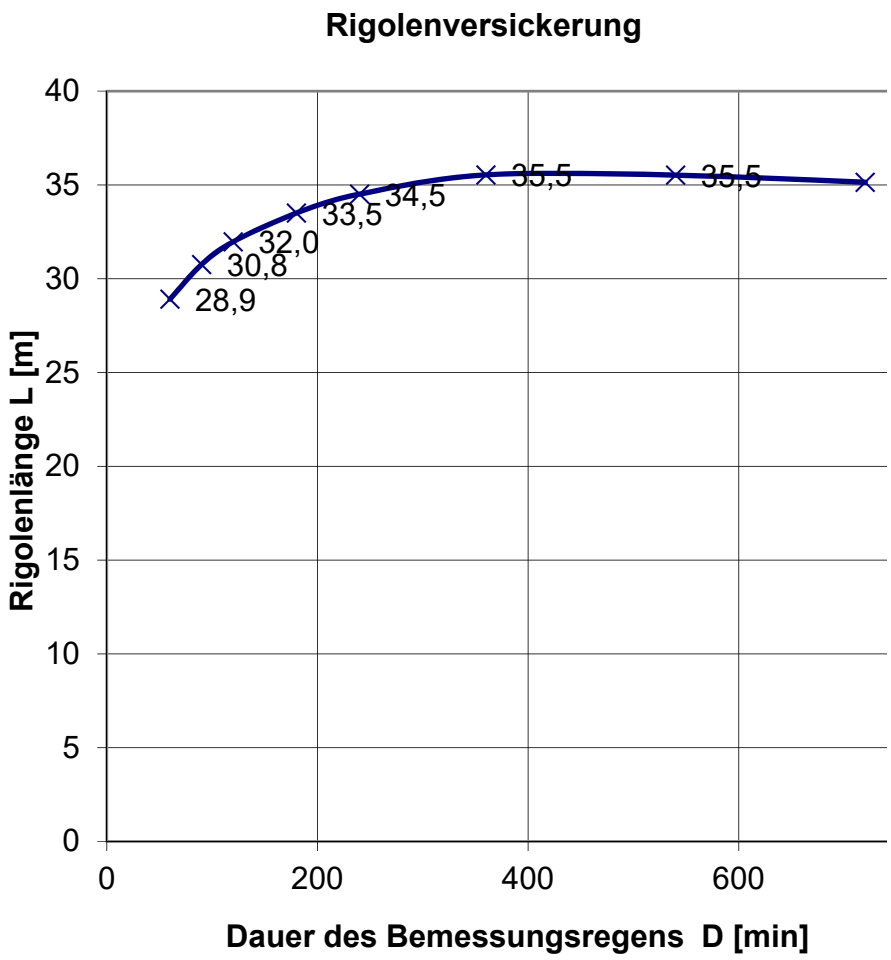

ATV-A138.XLS © itwh 01/2002 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie Gm
Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, Fax: 0511-97193-77

Seite 563 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

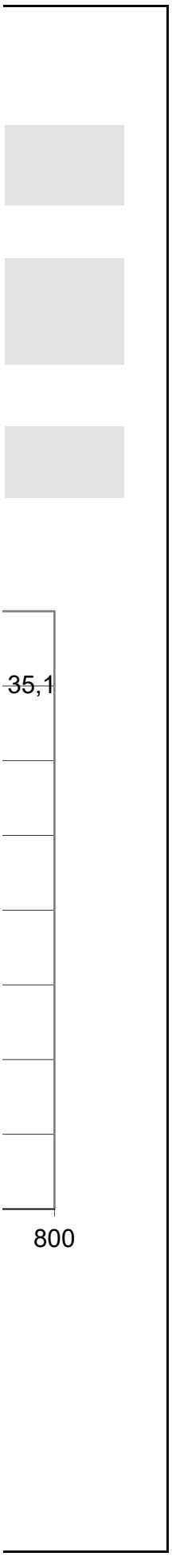

bH

Dimensionierung eines Mulden-Rigolen-Elementes ohne Drosselabfluss nach ATV- DVWK-A 138

Nahversorgungsfachmarkt Voerde-Möllen, Rahmstraße

Auftraggeber:

DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG
Kölnstraße 89, 52351 Düren

Mulden-Rigolen-Element:

Bereich "Außenflächen"

Eingabedaten: $V_M = [(A_u+A_{S,M}) * 10^{-7} * r_{D(n)} - A_S * k_f / 2] * D * 60 * f_{Z,M}$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m^2	2.300
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (ATV-DVWK-A 138)	Ψ_m	1	1,00
undurchlässige Fläche	A_u	m^2	2.300
gewählte Versickerungsfläche der Mulde	$A_{s,M}$	m^2	275
gewählte Muldenbreite	b_M	m	1,7
Durchlässigkeitsbeiwert des Muldenbettes	$k_{f,M}$	m/s	5,0E-05
Bemessungshäufigkeit Mulde	n_M	1/Jahr	0,2
Zuschlagfaktor Mulde	$f_{Z,M}$	1	1,2

$L_R = [(A_u+A_{S,M})*10^{-7} * r_{D(n)} - V_M / (D*60*f_{Z,R})] / [(b_R * h * s_{RR})/(D*60*f_{Z,R})+(b_R+h/2)*k_f/2]$

gewählte Breite der Rigole	b_R	m	2,0
gewählte Höhe der Rigole	h	m	0,5
Speicherkoeffizient des Füllmaterials der Rigole	s_R	1	0,33
Außendurchmesser des Rohres in der Rigole	d_a	mm	240
Innendurchmesser des Rohres in der Rigole	d_i	mm	200
Gesamtspeicherkoeffizient	s_{RR}	1	0,35
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone	k_f	m/s	2,0E-06
Bemessungshäufigkeit Rigole	n_R	1/Jahr	0,2
Zuschlagfaktor Rigole	$f_{Z,R}$	1	1,2

Bemerkungen:

Bemessung für ein 5-jährliches Ereignis
mit einem mittleren Abflussbeiwert CM

ATV-A138.XLS © itwh 01/2002 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH
Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, Fax: 0511-97193-77

Dimensionierung eines Mulden-Rigolen-Elementes ohne Drosselabfluss nach ATV- DVWK-A 138

Nahversorgungsfachmarkt Voerde-Möllen, Rahmstraße

Auftraggeber:

DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG
Kölnstraße 89, 52351 Düren

Mulden-Rigolen-Element:

Bereich "Außenflächen"

Regendaten Muldenberechnung:

D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]
20	148,3
30	115,6
45	88,1
60	72,2
90	51,9
120	41,0

Berechnung Muldenvolumen:

V_M [m^3]
45,1
49,4
51,2
50,6
42,1
31,8

Regendaten Rigolenberechnung:

D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]
180	29,4
240	23,3
360	16,8
540	12,0
720	9,5
1080	6,9
1440	5,4

Berechnung Rigolenlänge:

L_R [m]
123,7
134,9
149,2
157,5
162,0
165,6
159,3

Ergebnisse:

erforderliches Mulden-Speichervolumen	**V_M**	**m^3**	**51,2**
erforderliche Länge der Rigole	**L_R**	**m**	**165,6**
Rigolen-Speichervolumen	**V_R**	**m^3**	**58,0**
Rigolenaushub	**$V_{R,Aushub}$**	**m^3**	**165,6**
Einstauhöhe in der Mulde	**z_M**	**m**	**0,18**
vorhandene Muldenfläche	**$A_{S,M}$**	**m^2**	**282**
Entleerungszeit der Mulde	**t_E**	**h**	**2,0**

Die vorhandene Muldenfläche ist größer als die für die Berechnung gewählte.

ATV-A138.XLS © itwh 01/2002 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH
Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, Fax: 0511-97193-77

Dimensionierung eines Mulden-Rigolen-Elementes ohne Drosselabfluss nach ATV- DVWK-A 138

Nahversorgungsfachmarkt Voerde-Möllen, Rahmstraße

Auftraggeber:

DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG
Kölnstraße 89, 52351 Düren

Mulden-Rigolen-Element:

Bereich "Außenflächen"

Mulde

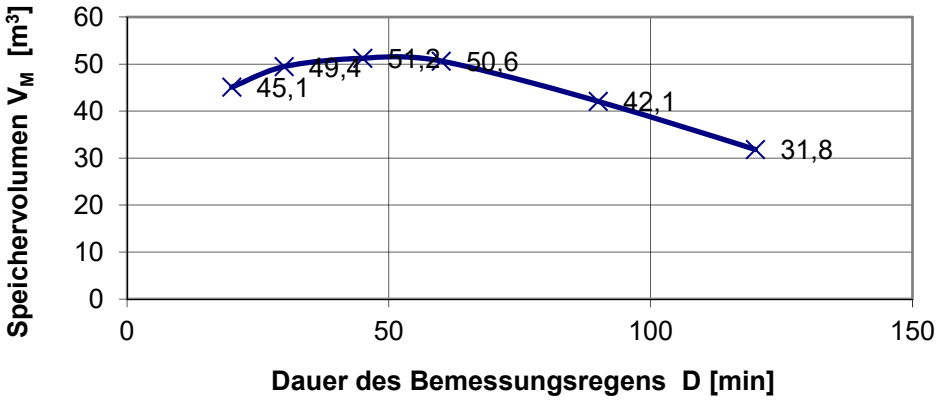

Rigole

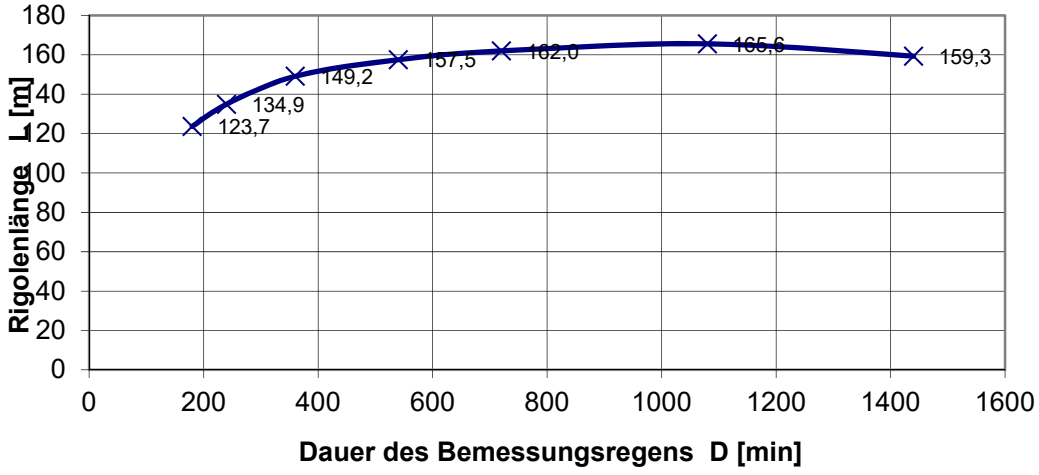

Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100
Nachweis mit Gleichung 20

Projekt:

Nahversorgungsfachmarkt Voerde-Möllen, Rahmstraße

Auftraggeber:

DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG
Kölnstraße 89, 52351 Düren

Eingabe:

$$V_{Rück} = [r_{(D,30)} * (A_{ges}) - (r_{(D,2)} * A_{Dach} * C_{s,Dach} + r_{(D,2)} * A_{FaG} * C_{s,FaG})] * D * 60 * 10^{-7}$$

gesamte befestigte Fläche des Grundstücks	A_{ges}	m^2	4.185
gesamte Gebäudedachfläche	A_{Dach}	m^2	1.375
Abflussbeiwert der Dachflächen	$C_{s,Dach}$	-	0,50
gesamte befestigte Fläche außerhalb von Gebäuden	A_{FaG}	m^2	
Abflussbeiwert der Flächen außerhalb von Gebäuden	$C_{s,FaG}$	-	
maßgebende Regendauer außerhalb von Gebäuden	D	min	5
maßgebende Regenspende für D und T = 2 Jahre	$r_{(D,2)}$	l/(s*ha)	230,0
maßgebende Regenspende für D und T = 30 Jahre	$r_{(D,30)}$	l/(s*ha)	530,0

Ergebnisse:

zurückzuhaltende Regenwassermenge	**$V_{Rück}$**	**m^3**	**17,1**
Abschätzung der Einstauhöhe auf ebener Fläche	**h**	**m**	

Bemerkungen:

Teilflächenbetrachtung:

Überflutungnsnachweis "Dachfläche"
Jährlichkeit a=100

Berechnungsprogramm GRUNDSTÜCK.XLS 1.3.3 © 2017 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH
Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, Fax: 0511-97193-77
Lizenznummer: DIN-0635-1064

Seite 568 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100
Nachweis mit Gleichung 20

Projekt:

Nahversorgungsfachmarkt Voerde-Möllen, Rahmstraße

Auftraggeber:

DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG
Kölnstraße 89, 52351 Düren

Eingabe:

$$V_{Rück} = [r_{(D,30)} * (A_{ges}) - (r_{(D,2)} * A_{Dach} * C_{s,Dach} + r_{(D,2)} * A_{FaG} * C_{s,FaG})] * D * 60 * 10^{-7}$$

gesamte befestigte Fläche des Grundstücks	A_{ges}	m^2	4.185
gesamte Gebäudedachfläche	A_{Dach}	m^2	
Abflussbeiwert der Dachflächen	$C_{s,Dach}$	-	
gesamte befestigte Fläche außerhalb von Gebäuden	A_{FaG}	m^2	1.535
Abflussbeiwert der Flächen außerhalb von Gebäuden	$C_{s,FaG}$	-	0,20
maßgebende Regendauer außerhalb von Gebäuden	D	min	5
maßgebende Regenspende für D und T = 2 Jahre	$r_{(D,2)}$	l/(s*ha)	230,0
maßgebende Regenspende für D und T = 30 Jahre	$r_{(D,30)}$	l/(s*ha)	530,0

Ergebnisse:

zurückzuhaltende Regenwassermenge	**$V_{Rück}$**	**m^3**	**22,3**
Abschätzung der Einstauhöhe auf ebener Fläche	**h**	**m**	**0,01**

Bemerkungen:

Teilflächenbetrachtung:

Überflutungnsnachweis "Grünfläche"
Jährlichkeit a=100

Berechnungsprogramm GRUNDSTÜCK.XLS 1.3.3 © 2017 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH
Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, Fax: 0511-97193-77

Lizenznummer: DIN-0635-1064

Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100
Nachweis mit Gleichung 20

Projekt:

Nahversorgungsfachmarkt Voerde-Möllen, Rahmstraße

Auftraggeber:

DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG
Kölnstraße 89, 52351 Düren

Eingabe:

$$V_{Rück} = [r_{(D,30)} * (A_{ges}) - (r_{(D,2)} * A_{Dach} * C_{s,Dach} + r_{(D,2)} * A_{FaG} * C_{s,FaG})] * D * 60 * 10^{-7}$$

gesamte befestigte Fläche des Grundstücks	A_{ges}	m^2	4.185
gesamte Gebäudedachfläche	A_{Dach}	m^2	
Abflussbeiwert der Dachflächen	$C_{s,Dach}$	-	
gesamte befestigte Fläche außerhalb von Gebäuden	A_{FaG}	m^2	2.810
Abflussbeiwert der Flächen außerhalb von Gebäuden	$C_{s,FaG}$	-	0,96
maßgebende Regendauer außerhalb von Gebäuden	D	min	5
maßgebende Regenspende für D und T = 2 Jahre	$r_{(D,2)}$	l/(s*ha)	230,0
maßgebende Regenspende für D und T = 30 Jahre	$r_{(D,30)}$	l/(s*ha)	530,0

Ergebnisse:

zurückzuhaltende Regenwassermenge	**$V_{Rück}$**	**m^3**	**26,1**
Abschätzung der Einstauhöhe auf ebener Fläche	**h**	**m**	**0,01**

Bemerkungen:

Teilflächenbetrachtung:

Überflutungnsnachweis "Verkehrsfläche"
Jährlichkeit a=100

Berechnungsprogramm GRUNDSTÜCK.XLS 1.3.3 © 2017 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH
Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, Fax: 0511-97193-77

Lizenznummer: DIN-0635-1064

Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100
Nachweis mit Gleichung 20

Projekt:

Nahversorgungsfachmarkt Voerde-Möllen, Rahmstraße

Auftraggeber:

DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG
Kölnstraße 89, 52351 Düren

Eingabe:

$$V_{Rück} = [r_{(D,30)} * (A_{ges}) - (r_{(D,2)} * A_{Dach} * C_{s,Dach} + r_{(D,2)} * A_{FaG} * C_{s,FaG})] * D * 60 * 10^{-7}$$

gesamte befestigte Fläche des Grundstücks	A_{ges}	m^2	5.695
gesamte Gebäudedachfläche	A_{Dach}	m^2	1.375
Abflussbeiwert der Dachflächen	$C_{s,Dach}$	-	0,50
gesamte befestigte Fläche außerhalb von Gebäuden	A_{FaG}	m^2	4.345
Abflussbeiwert der Flächen außerhalb von Gebäuden	$C_{s,FaG}$	-	0,69
maßgebende Regendauer außerhalb von Gebäuden	D	min	5
maßgebende Regenspende für D und T = 2 Jahre	$r_{(D,2)}$	l/(s*ha)	230,0
maßgebende Regenspende für D und T = 30 Jahre	$r_{(D,30)}$	l/(s*ha)	530,0

Ergebnisse:

zurückzuhaltende Regenwassermenge	**$V_{Rück}$**	**m^3**	**65,5**
Abschätzung der Einstauhöhe auf ebener Fläche	**h**	**m**	**0,02**

Bemerkungen:

Gesamtbetrachtung:

Überflutungnsnachweis "Gesamtfläche"
Jährlichkeit a=100

Berechnungsprogramm GRUNDSTÜCK.XLS 1.3.3 © 2017 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH
Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, Fax: 0511-97193-77

Lizenznummer: DIN-0635-1064

Seite 571 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

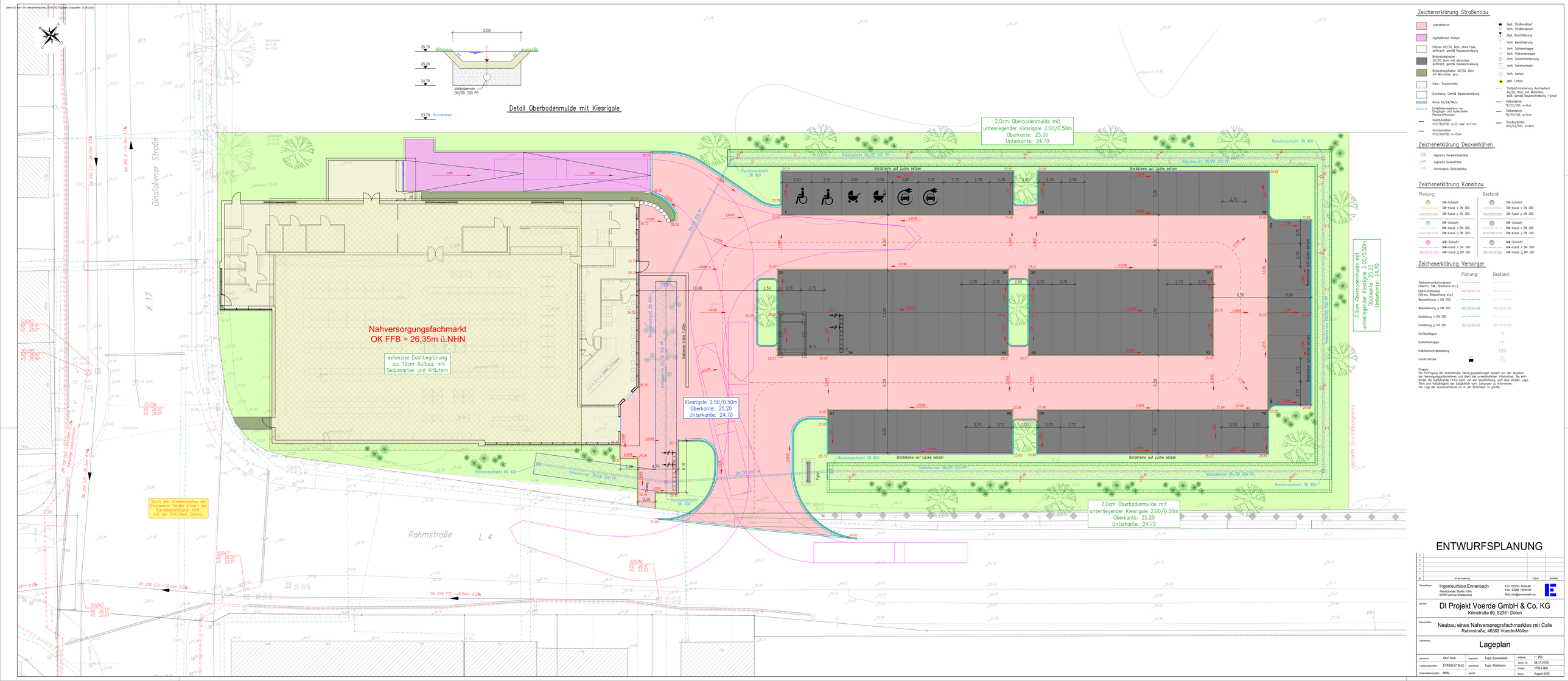

Zeichenerklärung Straßenbau

- Asphaltbeton
- Asphaltbeton Rampe
- Platten 60/30, 8cm, ohne Fase, anthrazit, gemäß Baubeschreibung
- Betonsteinpflaster 20/20, 8cm, mit Microfase, anthrazit, gemäß Baubeschreibung
- Betonsteinpflaster 20/20, 8cm, mit Microfase, grau
- Kies- Trauftreifen
- Grünfläche, Gemäß Baubeschreibung
- Rinne 16/24/14cm
- Entwässerungsrinne vor Eingängen und Sonderfarben
- Fensteröffnungen
- Hochbordstein H15/30/100, a=12 oder a=11cm
- Hochbordstein H15/30/100, a=15cm
- Gepl. Straßenablauf
- Vorh. Straßenablauf
- Gepl. Beschrädrung
- Vorh. Beschrädrung
- Vorh. Schieberkappe
- Vorh. Hydrantenkappe
- Vorh. Schachtabdeckung
- Vorh. Schaltschrank
- Vorh. Lampe
- gepl. Lampe
- Stellplatzmarkierung durchgehend 20/20, 8cm, mit Microfase, weiß, gemäß Baubeschreibung +Detail
- Tiefbordstein TB/25/100, a=0cm
- Tiefbordstein TB/25/100, a=5cm
- Rundbordstein R15/22/100, a=4cm

Zeichenerklärung Deckenhöhen

- Geplante Deckenhöhenlinie
- Geplante Deckenhöhe
- Vorhandene Geländehöhe

Zeichenerklärung Kanalbau

Planung:	Bestand:
SW-Schacht	SW-Schacht
SW-Kanal < DN 300	SW-Kanal < DN 300
SW-Kanal ≥ DN 300	SW-Kanal ≥ DN 300
RW-Schacht	RW-Schacht
RW-Kanal < DN 300	RW-Kanal < DN 300
RW-Kanal ≥ DN 300	RW-Kanal ≥ DN 300
MW-Schacht	MW-Schacht
MW-Kanal < DN 300	MW-Kanal < DN 300
MW-Kanal ≥ DN 300	MW-Kanal ≥ DN 300

Zeichenerklärung Versorger

	Planung:	Bestand:
Telekommunikationskabel (Telefon, LWL, Breitband etc.) Elektrizitätskabel (Strom, Beleuchtung etc.)		
Wasserleitung < DN 250		
Wasserleitung ≥ DN 250		
Gasleitung < DN 250		
Gasleitung ≥ DN 250		
Schieberkappe		
Hydrantenkappe		
Kabelschachtabdeckung		
Schaltschrank		

Hinweis:
Die Eintragung der bestehenden Versorgungsleitungen basiert auf den Angaben der Versorgungsunternehmen und dient der unverbindlichen Information. Sie entbindet die ausführende Firma nicht von der Verpflichtung, sich über Anzahl, Lage, Tiefe und Vollständigkeit der tatsächlich vorh. Leitungen zu informieren. Die Lage der Hausanschlüsse ist in der Örtlichkeit zu prüfen.

ENTWURFSPLANUNG

Nr.	Art der Änderung	Datum	Gezeichnet
1			
2			
3			
4			
5			

Planverfasser:
Ingenieurbüro Ennenbach
Wahlscheider Straße 109A
52767 Lohmar-Wahlscheid
Fon: 02206 | 9049-80
Fax: 02206 | 9049-81
Mail: info@ennenbach.eu

Bauherr:
DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG
Kölnstraße 89, 52351 Düren

Bauvorhaben:
Neubau eines Nahversoregrsfachmarktes mit Cafe
Rahmstraße, 46562 Voerde-Möllen

Darstellung:
Lageplan

gemessen:	Orvl Klub	bearbeitet:	Tups / Ennenbach	Maßstab:	1 : 250
Lagekoordinatensystem:	ETRS89-UTM-32	gezeichnet:	Tups / Hartmann	Zeichn.-Nr.	08.37-01/00
Höhenkoordinatensystem:	NHN	geprüft:		Format:	1700 x 800
				Datum:	August 2022

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 142
„Lebensmittelmarkt Rahmstraße“
der Stadt Voerde

Auftraggeber:

DI Projekt Voerde
GmbH & Co.KG
Kölnstr. 89
52351 Düren

Auftragnehmer:

umweltbüro essen
Bolle und Partner GbR

Seite 573 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Seite 574 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Auftraggeber:
DI Projekt Voerde GmbH & Co.KG
Kölnstr. 89
52351 Düren

Bearbeitung:
Andreas Bolle
Anna Heinrichs

Essen, im Mai 2023

umweltbüro essen

Rellinghauser Straße 334f • 45 136 Essen
fon 0201/860 61- 0
e-mail: info@umweltbuero-essen.de
www.umweltbuero-essen.de

Gliederung

1 Einleitung 5

2 Grundlagen 6

2.1 Lage im Raum, derzeitige Nutzung, Siedlungsstruktur und Topographie 6
2.2 Planungsrechtliche Vorgaben und örtliche Zielkonzepte 7
2.3 Boden 10
2.4 Grund- und Oberflächenwasser 12
2.5 Klima und Lufthygiene 14
2.6 Flora, Fauna, Habitate 16
2.7 Orts- und Landschaftsbild sowie Erholungspotential 22

3 Planvorhaben und Konfliktanalyse 23

3.1 Vorhabensbeschreibung 23
3.2 Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen 24

4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 28

4.1 Methodik der Biotopbeurteilung und Kompensationsberechnung 28
4.2 Berechnung des Kompensationsbedarfes im Plangebiet 28

5 Literatur 29

Abbildungen

Abbildung 1: Lageplan (© Land NRW, 2023) 5
Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche mit Abgrenzungen, Bildflugdatum: 17.07.2022 (Land NRW 2023) 6
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr mit Stand vom 25.04.2018 (© RVR, 2022, dl-de/by-2-0) 7
Abbildung 4: Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (Auszug) 8
Abbildung 5: Landschaftsplan (Auszug aus der Festsetzungskarte Teil 2; © Kreis Wesel) 8
Abbildung 6: Landschaftsplan (Auszug aus der Festsetzungskarte 1; © Kreis Wesel) 9
Abbildung 7: Biotopverbundfläche (©Land NRW 2022, Download 26.02.2022) 9
Abbildung 8: Bodentypen (©GD NRW, dl-de/by-2-0 + © Land NRW, 2022) 11
Abbildung 9: Hochwassergefährdung („Extremhochwasser“) (© Land NRW, 2022) 13
Abbildung 10: Starkregengefahrenkarte – Wasserstände (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021) 14
Abbildung 11: Klimatoptypen (RVR, 2022, dl-de/by-2-0) 15
Abbildung 12: Biotopstruktur im Plangebiet (Hintergrund: © Land NRW 2023) 18
Abbildung 13: Städtebauliches Konzept (Stand: 04.05.2023) 24

Seite 575 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabellen

Tabelle 1: Eingriffsbilanzierung Plangebiet 29

Karten

Karte 1 Bestand
Karte 2 Planung

Seite 576 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

1 Einleitung

Für eine an der Ecke Rahmstraße / Dinslakener Straße in Voerde gelegene Fläche wird der Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Lebensmittelmarktes zu schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,75 ha (Abbildung 1) und teilen sich in eine Teilfläche A und die Teilflächen B1 und B2. Letztere dienen ausschließlich der Festsetzung einer als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme vorgesehenen Alleepflanzung.
Eine Festsetzung als Sondergebiet ist wegen der begrenzten Verkaufsfläche nicht erforderlich. Daher ist eine Festsetzung als Gewerbefläche vorgesehen, die es ermöglicht, zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls eine andere gewerbliche Nutzung als Einzelhandel zu realisieren.

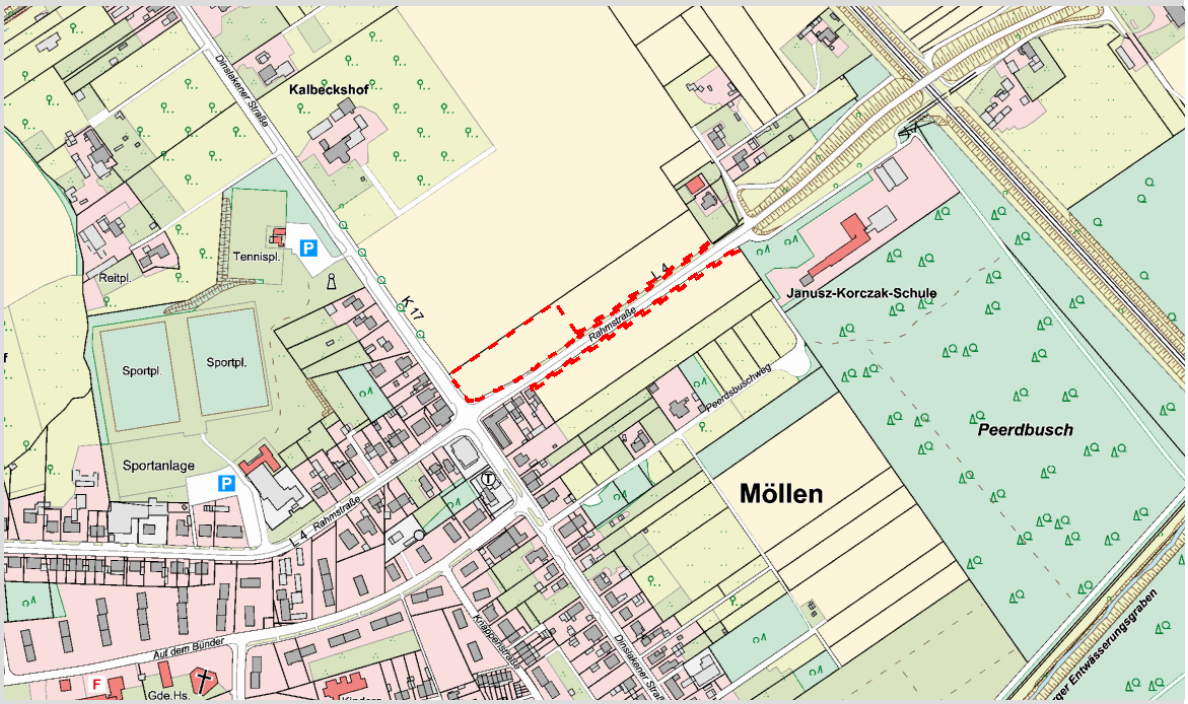

Abbildung 1: Lageplan (© Land NRW, 2023)

Der städtebauliche Entwurf (Abbildung 13) sieht für Teilfläche A ein eingeschossiges Gebäude für einen Lebensmittelmarkt mit integriertem Café und einem Parkplatz vor. Die verkehrliche Anbindung erfolgt von der Rahmstraße aus. Die Anlieferzone mit Rampe ist im Norden des Marktes angeordnet. Der geplante Parkplatz liegt auf der von der angrenzenden Bestandsbebauung abgewandten Seite des geplanten Einzelhandelsgebäudes. Für das Vorhaben wird weit überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche, untergeordnet auch Ackersaum in Anspruch genommen.
Die Teilflächen B1 und B2 dienen der Festsetzung zweier Baumreihen längs der Rahmstraße (Entwicklung zur Allee) und betreffen einen jeweils vier Meter breite Ackerstreifen.

Seite 577 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

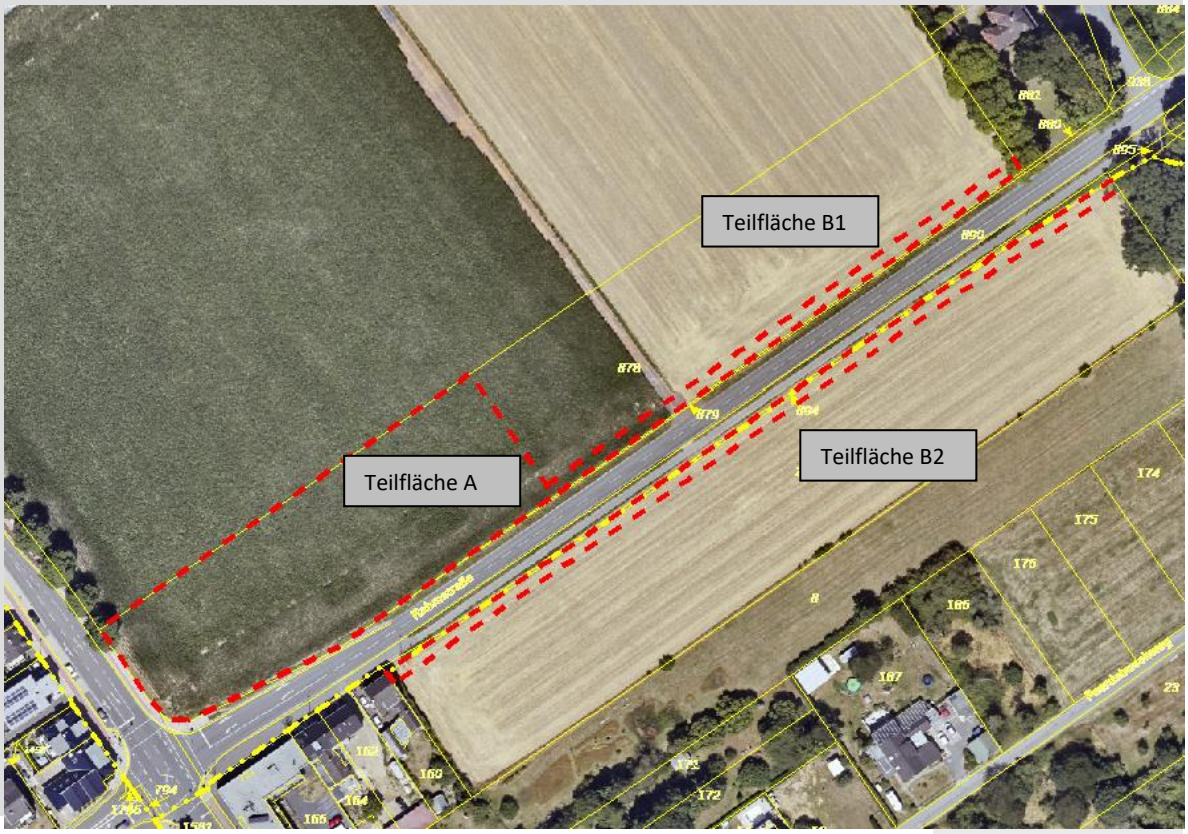

Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche mit Abgrenzungen, Bildflugdatum: 17.07.2022 (Land NRW 2023)

2 Grundlagen

2.1 Lage im Raum, derzeitige Nutzung, Siedlungsstruktur und Topographie

Das Plangebiet befindet sich im Voerder Stadtteil Möllen, östlich der Dinslakener Straße und nördlich der Rahmstraße und wird derzeit ackerbaulich genutzt (vgl. Abbildung 3). Die östlich und nördlich anschließenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, westlich und südlich der Vorhabenfläche grenzen Siedlungsflächen mit gemischter Nutzung (Wohnen mit hohem gewerblichem Anteil) an.
In einer Entfernung von ca. 600 m südlich des Plangebietes liegt der Lohberger Leitgraben, ca. 550 m nördlich der Möllener Leitgraben.

Seite 578 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

2.2 Planungsrechtliche Vorgaben und örtliche Zielkonzepte

Der **Regionalplan** stellt für das Plangebiet „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar. Überlagert wird dies durch die Darstellungen „Regionaler Grünzug“ und „Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (Abbildung 3).

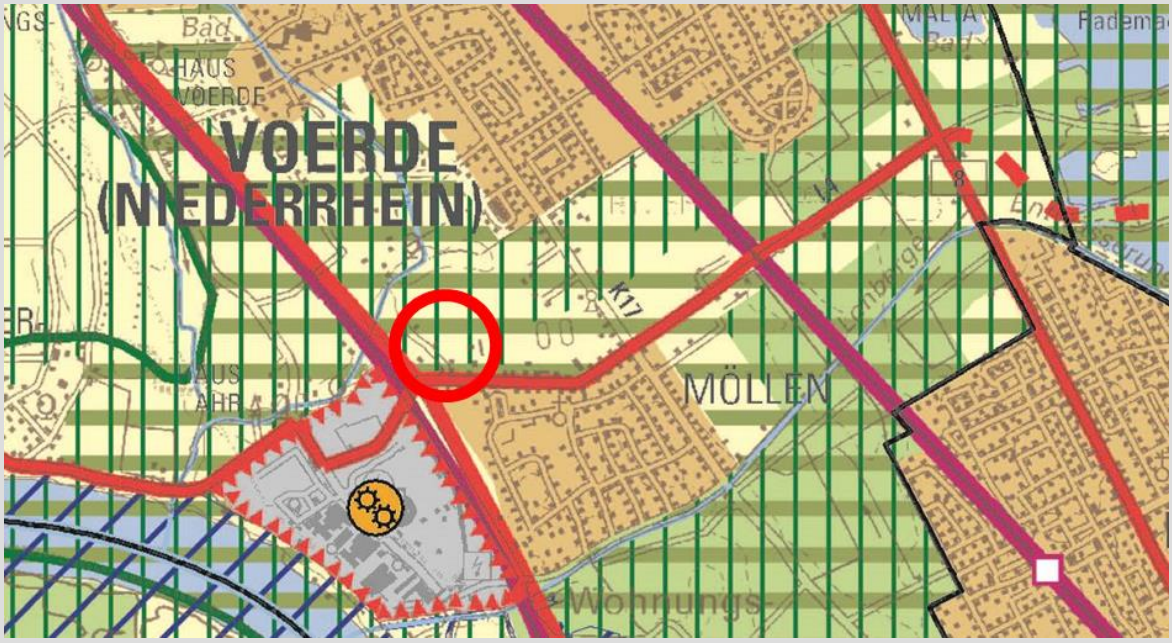

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr mit Stand vom 25.04.2018 (© RVR, 2022, dl-de/by-2-0)

Im **Flächennutzungsplan** (FNP) ist die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (vgl. Abbildung 4). Auf der für die Einzelhandelseinrichtung vorgesehenen Fläche besteht kein Planungsrecht im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB). Daher ist zur Umsetzung der Planung für die Entwicklung eines Lebensmittelmarktes neben der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Das Plangebiet liegt zwar im Geltungsbereich des **Landschaftsplanes** von Dinslaken/Voerde, dieser trifft aber keine Schutzfestsetzungen.
Die Festsetzungskarte Teil 1 (vgl. Abbildung 5Abbildung 6) verzeichnet das Plangebiet als Teil des Maßnahmenraumes 12 „Niederterrasse zwischen Voerde und Dinslaken“ mit der Maßnahmengruppe für „strukturreiche Offenlandbereiche“. Demzufolge ist als Entwicklungsmaßnahmen neben der Umwandlung von Acker in Grünland insbesondere die Anlage von Biotopstrukturen vorgesehen. Dazu zählen die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen, die Anlage von Streuobstwiesen und von Feldrainen und Krautsäumen. Insbesondere in Gewässernähe soll demzufolge als Optimierungsmaßnahme eine am Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen erfolgen.

Seite 579 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

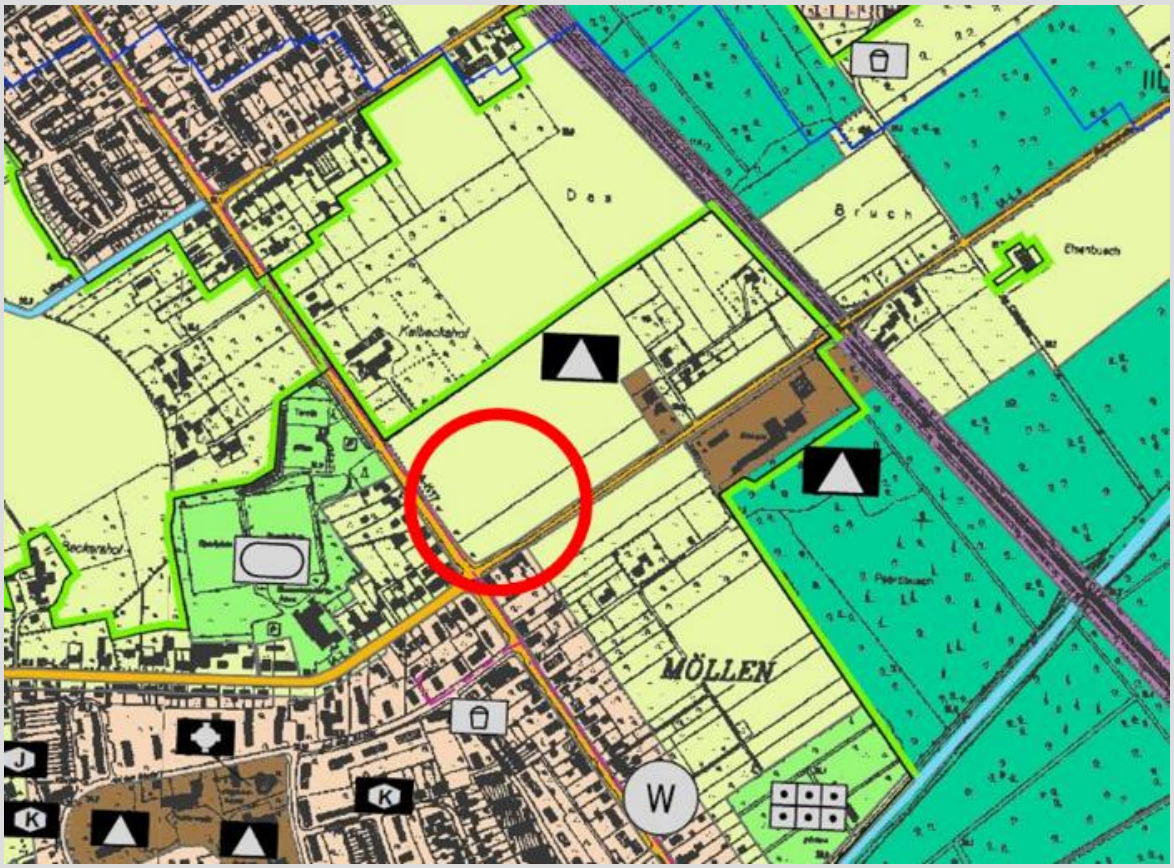

Abbildung 4: Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (Auszug)

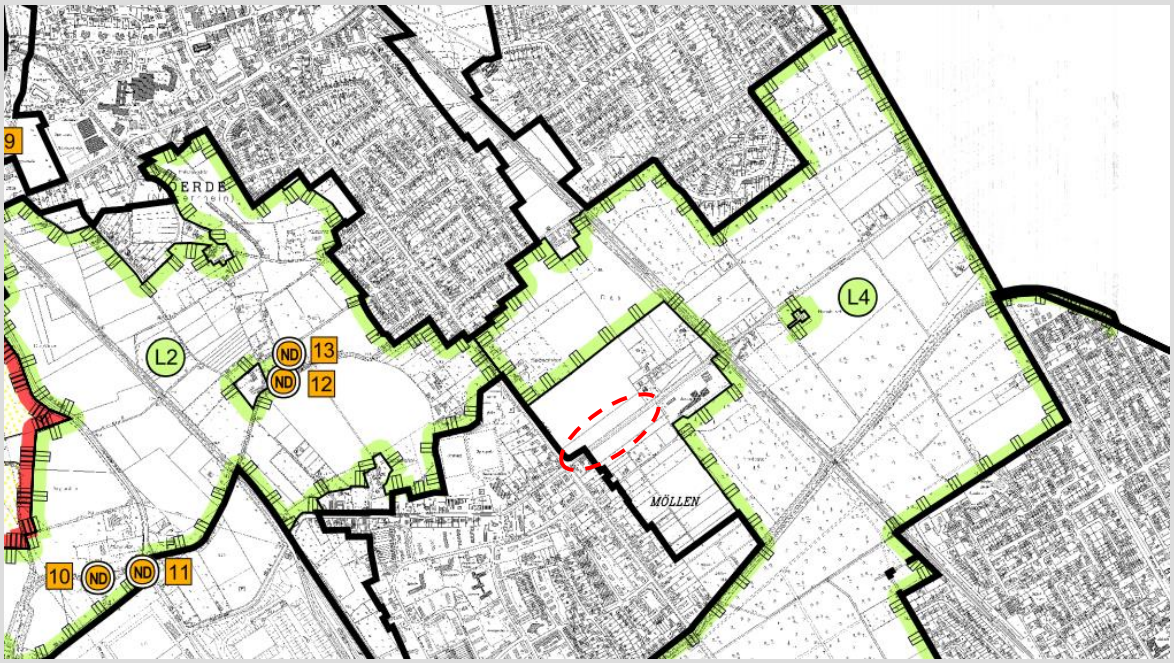

Abbildung 5: Landschaftsplan (Auszug aus der Festsetzungskarte Teil 2; © Kreis Wesel)

Seite 580 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

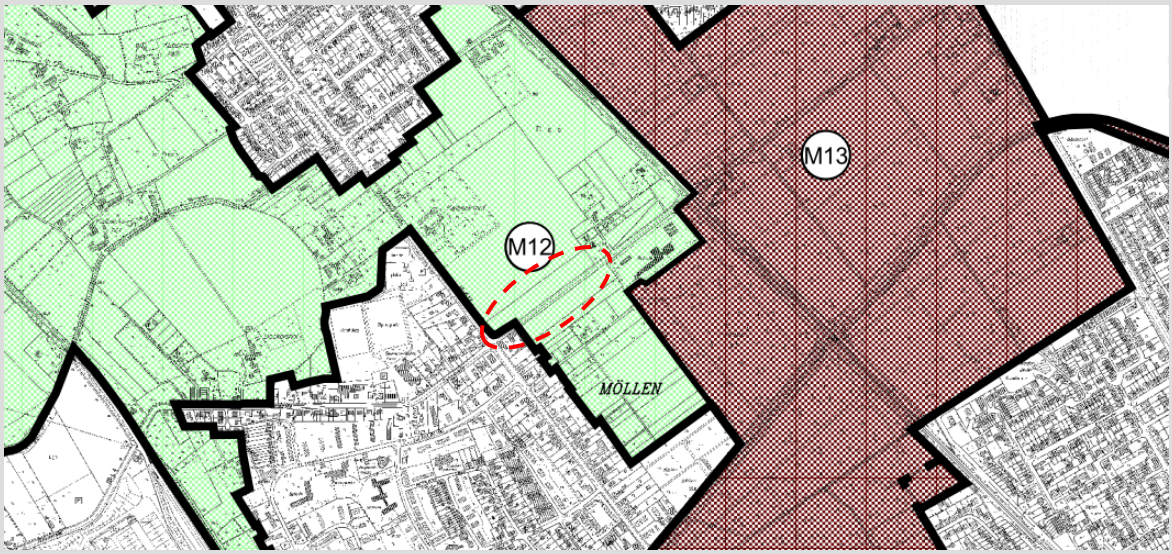

Abbildung 6: Landschaftsplan (Auszug aus der Festsetzungskarte 1; © Kreis Wesel)

Das Plangebiet und sein weiteres Umfeld sind nicht im **Biotopkataster** des Landes NRW verzeichnet. Geschütze Biotope nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG sind im Plangebiet oder näheren Umgebung nicht vorhanden. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von ausgewiesenen Biotopverbundflächen (vgl. Abbildung 7).

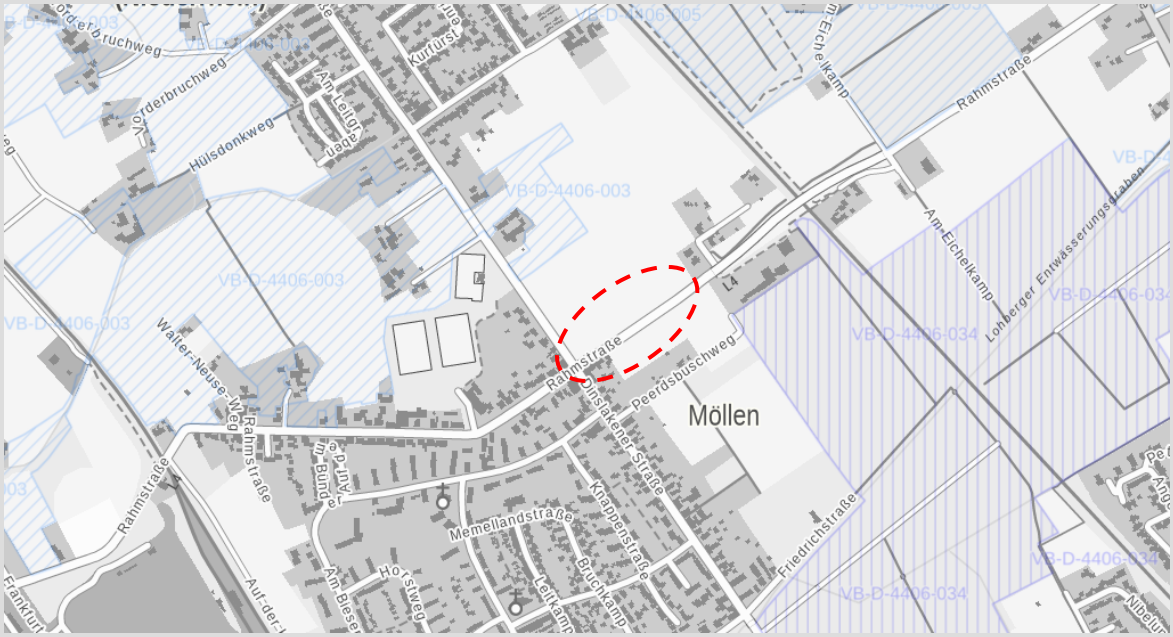

Abbildung 7: Biotopverbundfläche (©Land NRW 2022, Download 26.02.2022)

Seite 581 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

2.3 Boden

Beurteilungsgrundlagen

Dem Boden kommt sowohl wegen seiner zentralen Stellung im Naturhaushalt wie auch als Grundlage vielfältiger Nutzungen durch den Menschen eine wichtige Rolle bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit von flächenbeanspruchenden Vorhaben zu.
Die im Rahmen landschaftspflegerischer Planungen zu berücksichtigenden Funktionen und Potentiale gibt Schema 1 wieder.

Boden

- **Lebensraumfunktion**
- **Regel-Speicher-Pufferfunktion**
- **biotisches Ertragspotential**

Schema 1: Bodenfunktionen und -potentiale

Regel-, Speicher- und Pufferfunktion

Böden haben vielfältige regulierende Funktionen für den Material- und Energieumsatz im Naturhaushalt. Durch Niederschläge, über die Luft und durch Flächennutzung kommt es zu Schadstoffeinträgen in den Boden. Physikalische, chemische und biologische Prozesse können die Filterung, Bindung und Umwandlung sowohl von außen eingetragener wie auch natürlich im Boden vorhandener Substanzen bewirken. Aus dem Boden können Substanzen ins Grundwasser weitergeleitet, in die Luft freigesetzt oder in Biomasse (z. B. in die Vegetation) eingelagert und weiträumig verfrachtet werden.

Diese Vorgänge sind über Regelkreise sowohl untereinander als auch mit anderen - z. B. klimatischen oder geologischen - Faktoren verknüpft, so dass für die Landschaftsplanung eine Beschränkung auf die wichtigsten Aspekte erfolgen muss.
Dies sind in der Regel:

- bestehende Schadstoffbelastungen des Bodens
- Schutz der Gewässer (Grund- u. Oberflächenwasser) vor Schadstoffeinträgen
- Möglichkeit dezentraler Niederschlagswasserversickerung.

Lebensraumfunktion

Böden stellen den Lebensraum einer potentiell reichhaltigen Flora und Fauna dar. Sie sind mitentscheidend dafür, welche natürliche Vegetation und damit auch welche Tierwelt sich in einem Gebiet ausgebildet hat oder sich nach Ende menschlicher Eingriffe potentiell einstellen würde. Für das Kriterium Lebensraumfunktion sind daher sowohl die tatsächliche aktuelle Bedeutung zu berücksichtigen als auch ihre potentielle - auf den natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten beruhende - Bedeutung für die Ausbildung einer mehr oder weniger schützenswerten Tier- und Pflanzenwelt. Als besonders hoch zu bewerten für die Existenz vieler seltener Tier- und Pflanzenarten sind generell solche Böden, die "extreme" Eigenschaften (sehr trocken, sehr feucht, nährstoffarm) aufweisen. Wegen der geringen Flächengröße erfolgen entsprechende Aussagen im Kapitel 2.7.
An dieser Stelle entscheidende Beurteilungskriterien sind die Naturnähe der Böden sowie die Intensität der vorgenommenen Eingriffe und - damit verbunden - die Möglichkeit, naturnahe Verhältnisse wiederherzustellen.

Biotisches Ertragspotential

Das biotische Ertragspotential - also die landwirtschaftliche Nutzungseignung einer Fläche - hängt von einer Vielzahl natürlicher Faktoren sowie von Art und Intensität der Bewirtschaftung ab.

Zur Beurteilung wird im Weiteren auf die Boden- und die Grünlandgrundzahl zurückgegriffen, die als integrierende Messgrößen verschiedene Einzelfaktoren berücksichtigten. Diese Zahlen machen Angaben zur landwirtschaftlichen Nutzungseignung unter Außerachtlassung der tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung (also z. B. der Bewirtschaftungsintensität).

Die natürliche Nutzungseignung einer Fläche für die landwirtschaftliche Produktion kann durch Schadstoffbelastungen des Bodens in Frage gestellt werden. Zur Beurteilung liegt eine Vielzahl von Grenz- und Richtwerten vor, auf deren Darstellung an dieser Stelle verzichtet wird, da eine nennenswerte Schadstoffbelastung im Entwicklungsgebiet nicht bekannt ist.

Seite 582 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Zustand im Untersuchungsgebiet

Im Plangebiet liegt nach Angaben in der Bodenkarte 1: 50.000 *natürlicherweise* Gley, also ein durch Grundwasser geprägter Bodentyp vor (Abbildung 8). Das zum Vorhaben erstellte Baugrundgutachten (GFP, 2022) bestätigt einen weitgehend naturnahen Bodenaufbau aus überwiegend schwach schluffigen und schwach kiesigen Fein- und Mittelsanden bis in eine Tiefe von mindestens 5 m. Dabei treten die Feinkornanteile (Schluff) vorwiegend in den oberen Bodenzonen auf.

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingte Beeinträchtigungen vor. Bodenmischproben im Bereich des geplanten Gewerbegebietes belegen allerdings erhöhte Gehalte an Arsen und organischem Kohlenstoff, weshalb die Oberböden im Falle einer externen Entsorgung dem LAGA-Zuordnungswert Z1 entsprechen. Zusammenfassend führt der Gutachter aus: *„Das bedeutet, dass der Oberboden vor Ort wiederverwertet, jedoch nicht an anderer Stelle zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wiedereingebaut werden kann.“*

Gemäß Bewertung des Geologischen Dienstes NRW (GD) und bei Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzungen stehen in der geplanten Gewerbefläche **keine besonders schutzwürdigen Böden nach § 1 Abs. 1 LBodSchG** an, was auch dem örtlichen Eindruck bzw. der tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche entspricht.

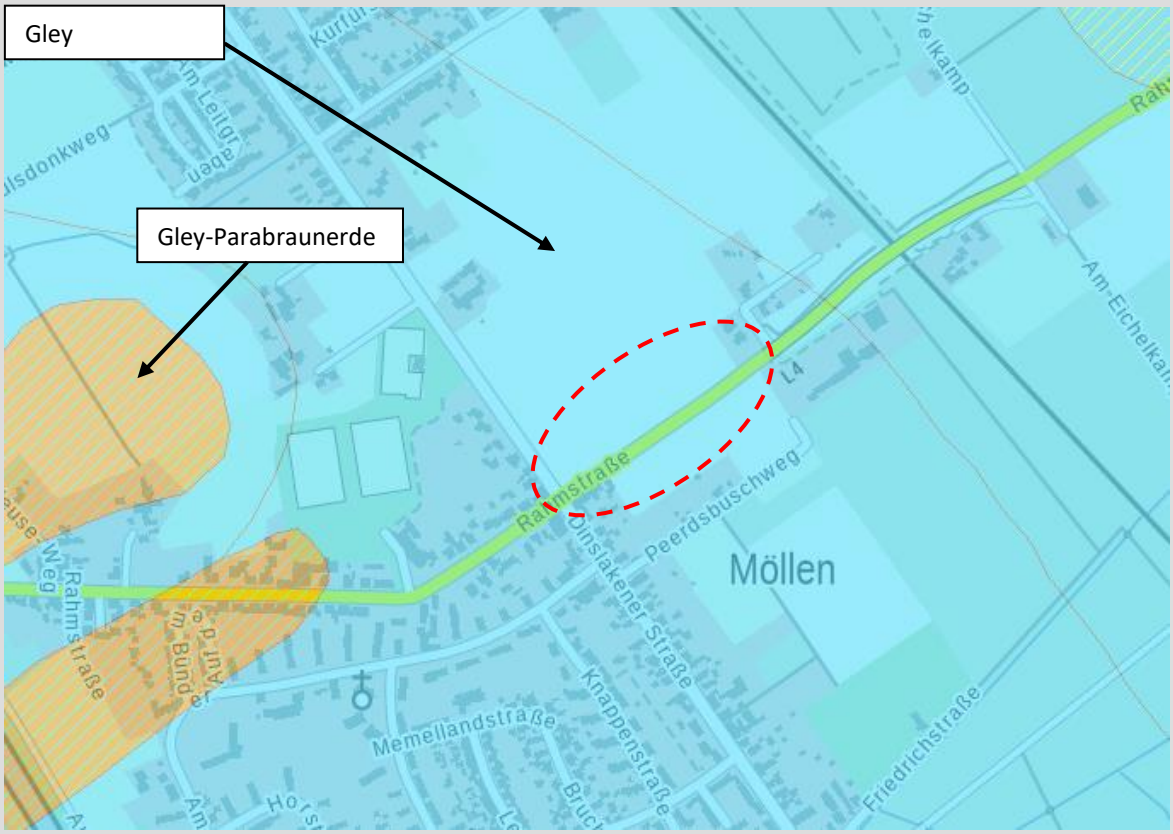

Abbildung 8: Bodentypen (©GD NRW, dl-de/by-2-0 + © Land NRW, 2022)

Seite 583 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Hinweise für die weitere Planung:

- Die Analyse der Bodenverhältnisse lässt keine Aspekte erkennen, die die geplante Nutzung prinzipiell in Frage stellen.

2.4 Grund- und Oberflächenwasser

Beurteilungsgrundlagen

Wasser

- Grundwasserschutzfunktion
- Grundwasserneubildungsfunktion
- Wasserdargebotspotential

Schema 2: Wasserfunktionen und -potentiale

Die im Rahmen der Planung zu untersuchenden Funktionen und Potentiale von Gewässern gibt Schema 2 wieder.

Die Grundwasserschutzfunktion weist einen engen Zusammenhang zum Umweltmedium Boden, die Grundwasserneubildungsfunktion einen engen Zusammenhang zu Boden und Klima auf. In beiden Fällen ist daher nicht von Funktionen des Wassers zu sprechen, sondern von Funktionen einer Fläche, auf die verschiedene Medien Einfluss ausüben.

Grundwasserschutzfunktion

Der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen hängt von vielen Einzelfaktoren ab:

- Bodenverhältnisse (Filter-, Speicher-, Puffervermögen, Wasserdurchlässigkeit; Schadstoffbelastungen)
- Grundwasserflurabstand
- sonstige geologische Verhältnisse (u. a. hydraulische Durchlässigkeit)

Ausgewiesene und geplante Wasserschutzzonen geben vor allem dann wertvolle Hinweise auf mögliche Konflikte, wenn ansonsten nur unzureichende Grundlagen für die Beurteilung der Grundwasserschutzfunktion vorliegen.

Grundwasserneubildungsfunktion

Angesichts der normalerweise geringen Ausdehnung geplanter Baugebiete (in Relation zur Größe des gesamten Gebietes, welches zur Mächtigkeit des Grundwassers beiträgt), sind messbare Auswirkungen auf den Grundwasserstand auch bei einer vollständigen Flächenversiegelung in der Regel nicht zu erwarten. Da jedoch die Vielzahl „kleiner Flächenversiegelungen“ in ihrer Summe negative Auswirkungen haben kann, ist im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung eine Abschätzung vorzunehmen, inwieweit durch entsprechende Maßnahmen (u. a. Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung) die Grundwasserneubildung erhalten werden kann. Veränderungen in der Grundwasserneubildung, die zum Beispiel durch eine Veränderung des Bewuchses hervorgerufen werden, sind nicht Gegenstand des LBP.

Wasserdargebotspotential (Grund- und Oberflächenwasser)

Unter Wasserdargebotspotential ist die Menge und Qualität des wirtschaftlich nutzbaren Grundwassers zu verstehen. Zur Beurteilung ist zu berücksichtigen, ob tatsächlich eine wirtschaftliche Nutzung erfolgt bzw. geplant ist.
Da auf Menge und Qualität keine bzw. unwesentliche Einflüsse zu erwarten sind, wird eine Beurteilung dieses Potentials für die vorliegende Fragestellung nicht für notwendig gehalten.

Zustand im Untersuchungsgebiet

Grundwasser wurde bei Bohrarbeiten im März 2022 ab einer Tiefe von 2 m unter Geländeoberkante angetroffen. Aufgrund der Beeinflussung durch den Rhein ist nach gutachterlicher Einschätzung jedoch von einem möglichen Höchststand bei etwa 25 m ü NHN auszugehen (GFP, 2022), was einem Flurabstand von 0,7 dm entspricht.

Seite 584 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Das Plangebiet liegt nicht in einem ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten **Überschwemmungsgebiet**. Gemäß den Angaben in den **Hochwasserrisikokarten** des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW wird das Plangebiet bei Hochwässern mit häufiger und mittlerer Wiederkehrwahrscheinlichkeit nicht erreicht. Bei einem sogenannten Extremhochwasser wird das Plangebiet – genauso wie fast alle benachbarten Flächen des Siedlungsbestandes – überflutet (vgl. Abbildung 9).

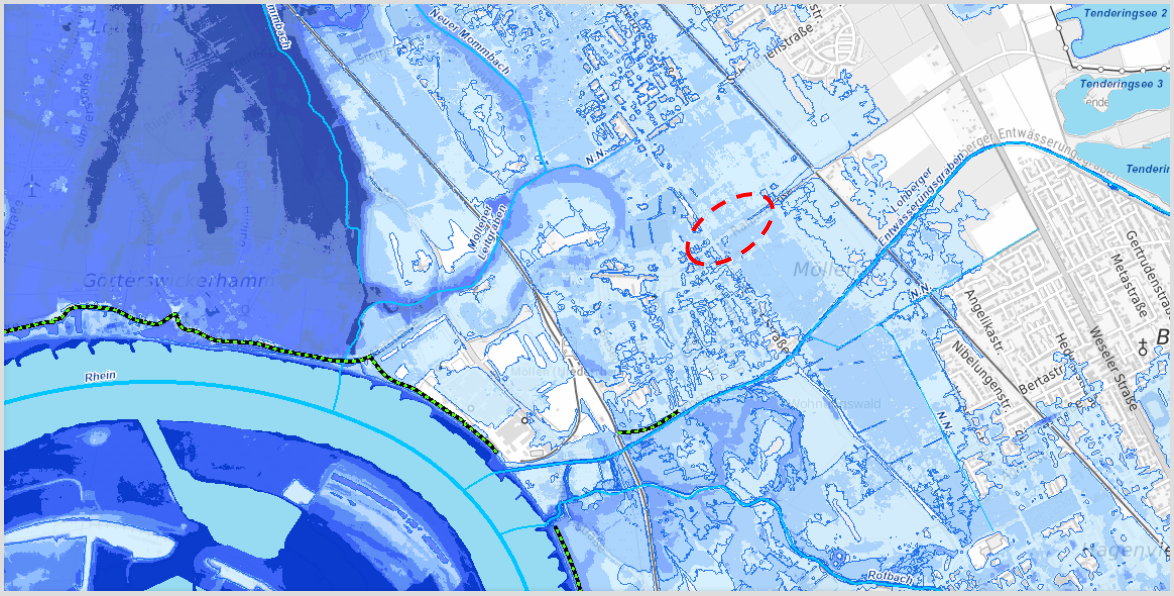

Abbildung 9: Hochwassergefährdung („Extremhochwasser“) (© Land NRW, 2022)

Die **Starkregengefahrenkarte NRW** verzeichnet bei starken und extremen Niederschlägen für das gesamte Plangebiet Überflutungen, die zwischen 0,1 m und 1,0 m Wasserstandshöhe erreichen können (vgl. Abbildung 10).
Eine Ausweisung als **Trinkwasserschutzgebiet** liegt nicht vor. Über eine Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser liegen keine Informationen vor.
Da es sich um eine erstmals bebaute Fläche handelt, kommt der **§ 44 LWG** zur Anwendung, der den Vorrang einer örtlichen Regenwasserbeseitigung (v.a. Versickerung und ortsnahe Einleitung in ein Gewässer) regelt.

Beurteilung
Für das **Grundwasserdargebotspotential** (also die wirtschaftliche Nutzbarkeit) hat das Untersuchungsgebiet keine planungserhebliche Bedeutung, da eine Grundwassernutzung nicht bekannt ist.
Die **Grundwasserschutzfunktion**, die eine Fläche durch die Filterleistung des Bodens haben kann, ist aufgrund des geringen Flurabstandes als gering einzuschätzen.
Die **Grundwasserneubildung** ist aktuell aufgrund der ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung nicht beeinträchtigt.

Hinweise für die weitere Planung:

- Die Analyse des Wasserhaushaltes lässt keine Aspekte erkennen, die grundsätzlich gegen das Vorhaben sprechen.
- Die Möglichkeiten zur Niederschlagswasserversickerung bedürfen angesichts des geringen Flurabstandes einer differenzierten Betrachtung insbesondere hinsichtlich der Gefahr von Schadstoffeinträgen.

Seite 585 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

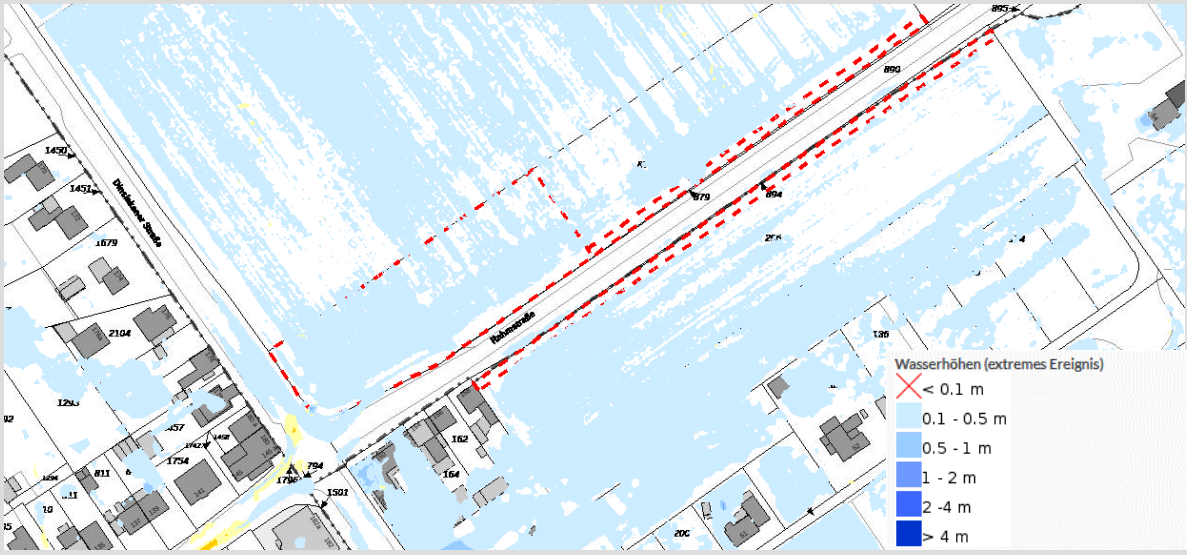

Abbildung 10: Starkregengefahrenkarte – Wasserstände (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021)

2.5 Klima und Lufthygiene

Beurteilungsgrundlagen

Für die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Plan- und Untersuchungsgebietes hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Leistungen werden die klimatischen Kriterien und die aktuelle Luftbelastung mit Schadstoffen (Schema 3) getrennt betrachtet.

Ausgleichspotential

Die Beurteilung einer Fläche hinsichtlich ihres klimatischen Ausgleichspotentials ist daran festzumachen, ob sie klimatische Funktionen (s.u.) hat, die sich in solchen Gebieten auswirken, die als belastet anzusehen sind und somit einer Entlastung bedürfen. Als klimatisch belastet sind in der Regel Stadt-, Innenstadt sowie Gewerbe- und Industriegebietsklimata anzusehen (vgl. Stock et al., 1986). Nur in diesen Fällen ist eine Beurteilung des klimatischen Ausgleichspotentials notwendig.
Falls die durch ein Entwicklungsgebiet potentiell beeinflussten Flächen über ein ausgeglichenes Klima und lufthygienisch unbedenkliche Verhältnisse verfügen, kann in der Regel auf eine detaillierte Prüfung der lufthygienisch-klimatischen Funktionen verzichtet werden.

Luftregenerationsfunktion

Die Fähigkeit einer Fläche, zur Luftregeneration beizutragen (der Frischluftentstehung zu dienen), besteht in erster Linie in der Ausfilterung von Schadstoffen und der Erhöhung der Luftfeuchtigkeit durch die Vegetation, weniger in der oftmals vermuteten Produktion von Sauerstoff. Hinzu kommt der Temperaturausgleich durch die Produktion von kühlerer Luft. Der entscheidende Faktor für eine diesbezügliche Leistungsfähigkeit ist die Flächengröße. In der Regel ist erst ab 50 ha von einer Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Luftregeneration zu sprechen.

Temperaturausgleichsfunktion

Besiedelte Gebiete weisen in der Regel eine gegenüber dem Umland deutlich höhere Temperatur sowie eine geringere relative Luftfeuchtigkeit auf. Da diese stadtklimatischen Effekte unter anderem auch negative gesundheitliche Auswirkungen haben können, ist ein Temperaturausgleich durch die Zuführung kühlerer Luft in belastete Gebiete von hoher

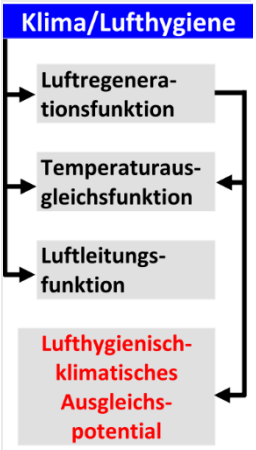

Schema 3: Klimafunktionen und -potentiale

Seite 586 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

stadtökologischer Bedeutung. Entscheidendes Kriterium für die Bildung von Kaltluft ist die Dichte und Art des Bewuchses einer Fläche.

Luftleitungsfunktion

Die äußere Gestalt und Lage einer Fläche (topografische Verhältnisse, Bewuchs, Art und Größe sowie Ausrichtung von Baukörpern) ist entscheidend dafür, inwieweit sie selbst als auch weitere Flächen in ihrem Lee durchlüftet werden, die Fläche also Teil einer Ventilationsbahn ist. Die Funktion der Luftleitung kann bei einer Fläche nicht nur durch ihre Bebauung, sondern auch durch dichten Bewuchs (z. B. Waldgebiete) deutlich beeinträchtigt werden. Die Berücksichtigung einer Luftleitungsfunktion ist vor allem dann von Bedeutung, wenn durch eine Bebauung Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Belastung und bereits schlechter Durchlüftung zu befürchten sind.

Schadpotential

Zur Ermittlung des Schadpotentials von stofflichen Immissionen können sowohl Ermittlungen der Immissionskonzentrationen von Einzelschadstoffen wie auch die Erfassung von Immissionswirkungen an Bioindikatoren beitragen (Schema 4). Liegen entsprechende Untersuchungen nicht vor, ist mittels Hilfskriterien eine theoretische Ableitung der anzunehmenden Immissionsbelastung vorzunehmen.

Zustand im Untersuchungsgebiet und Beurteilung

Eine differenzierte Klimaanalyse liegt für den Planungsraum nicht vor. Für das Plangebiet lässt sich aus der Klimakarte des RVR der Klimatoptyp „Freilandklima“ entnehmen. Im Süden schließt der Klimatoptyp „Stadtrandklima“ an, in allen anderen Richtungen schließt an das Gebiet „Freilandklima“ an.
Somit ist im Umfeld des Untersuchungsgebietes **kein spezieller Bedarf an klimatisch-lufthygienischem Ausgleich** zu erkennen.

Abbildung 11: Klimatoptypen (RVR, 2022, dl-de/by-2-0)

Aktuelle Daten zur Beurteilung der **Immissionssituation** im Planungsraum liegen nicht vor. Als *Emissionsquellen* sind die Verkehrsstraßen zu nennen. Hinweise auf planungserhebliche Schadstoffbelastungen liegen nicht vor.
Es sind jedoch angesichts der geländeklimatischen Situation (gute Durchlüftung) im Plangebiet keine planungserheblichen Einflüsse erkennbar.

Seite 587 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Hinweise für die weitere Planung:

- Die Analyse der klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse lässt keine Aspekte erkennen, die gegen eine Realisierung des Vorhabens sprechen.

2.6 Flora, Fauna, Habitate

Beurteilungsgrundlagen

Für eine Beschreibung und Beurteilung des Zustandes und der Leistungsfähigkeit einer Fläche für die Belange der belebten Umwelt (Flora und Fauna, Habitate) sind die im Schema 5 aufgeführten Potentiale und Funktionen zu berücksichtigen.

Lebensraumfunktion

Mit der Lebensraumfunktion einer Fläche ist ihre Eignung gemeint, die Rahmenbedingungen für das Vorkommen von Tieren und Pflanzen zu bieten. Dabei kann sich die Lebensraumfunktion gegebenenfalls auch auf die Eignung als saisonal oder "nutzungsbedingt" begrenzter Aufenthaltsraum (Winterquartier, Brutrevier, Nahrungshabitat) beschränken.

Für die durch die Planung direkt betroffene Fläche und ihre unmittelbaren Randbereiche wird eine möglichst detaillierte Beurteilung anhand der Kriterien Seltenheit und Gefährdung, Naturnähe, Vielfalt, Flächengröße und Ersetzbarkeit vorgenommen.

Seltenheit und Gefährdung von Biotopen
Die Beurteilung von **Gefährdung** und **Seltenheit** von Biotoptypen erfolgt in erster Linie auf Basis der "Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen von Nordrhein-Westfalen" sowie der einschlägigen Biotopbewertungsverfahren. dabei ist zu beachten, dass Flächen innerhalb von besiedelten Gebieten einen höheren ökologischen Stellenwert besitzen als in der freien Landschaft.
Für die Beurteilung der Seltenheit und Gefährdung einzelner Tier- und Pflanzenarten werden die einschlägigen "Roten Listen" zugrunde gelegt.

Naturnähe
Für die Beurteilung des Kriteriums Naturnähe werden die Teilkriterien:

- Natürlichkeit (Anteile von Elementen der potentiellen natürlichen Vegetation, bzw. kulturbetonter oder künstlicher Strukturen)
  und
- Maturität (Reife der Biotopstrukturen, also ihr Entwicklungszustand innerhalb der natürlichen Sukzessionsabläufe

herangezogen. Darüber hinaus erlaubt die Klassifizierung der Siedlungsdichte eine Beurteilung der Intensität anthropogener Einflüsse und die damit einhergehende Minderung der Naturnähe.

Vielfalt
Das Kriterium Vielfalt umfasst neben der Artenvielfalt vor allem den Reichtum einer Fläche an unterschiedlichen Biotopstrukturen. Eine vielfältige Lebensraumausstattung zieht oftmals auch eine hohe Vielfalt der auftretenden Tierarten nach sich.

Als Teilkriterien sind zu betrachten:

- Vegetationsschichtung (= vertikale Vegetationsstruktur)
- horizontale Vegetationsstruktur und Grenzliniendichte
- sonstige Strukturmerkmale (Totholz, Steine etc.).

Flächengröße
Die Größe einer unzerteilten Fläche ist als wertsteigerndes Merkmal bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Mit zunehmender Größe steigt nämlich nicht nur die Leistungsfähigkeit der Fläche, einer artenreichen Lebensgemeinschaft Lebensraum zu bieten, sondern nimmt gleichzeitig auch der Flächenanteil, auf den die Umgebungsnutzung negativ einwirkt (Störungszone), ab.
Eine allgemeine Angabe der vor allem für Tiergemeinschaften notwendigen minimalen Biotopgröße ist nicht möglich. Aufgrund von Untersuchungen zum Minimumareal einiger Tiergruppen wird ab

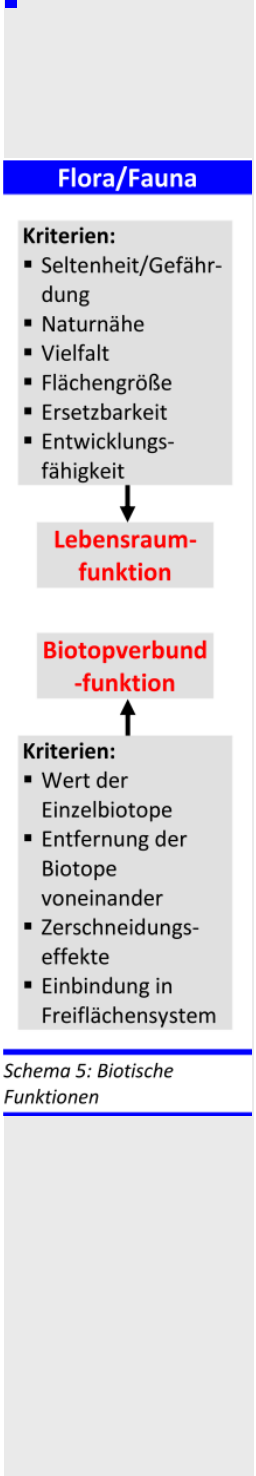

Schema 5: Biotische Funktionen

Seite 588 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

einer Freiflächengröße von 5 ha ein erhöhter Biotopwert angenommen.
Im besiedelten Bereich ist die Bebauung größerer Freiflächen in der Regel mit einem nicht ersetzbaren Verlust an Lebensraum verbunden, da vergleichbar große Flächen nicht mehr existieren (vgl. räumliche Ersetzbarkeit).

Ersetzbarkeit
Die Ersetzbarkeit von Biotopen ist sowohl unter zeitlichen (Wiederherstellbarkeit) wie räumlichen Aspekten zu betrachten.

Die Wiederherstellbarkeit ist ein wichtiges Kriterium bei der Beurteilung, ob ein Eingriff gemäß Landschaftsgesetz ausgleichbar ist oder nicht. Da Alter weder herstellbar ist, noch der Alterungsprozess verkürzt werden kann, müssen alte Biotope als nicht ersetzbar beurteilt werden. Zur Abgrenzung wird ein Zeitraum von 30 Jahren gewählt, da dies der äußerste noch überschaubare Planungshorizont ist.
Bei Biotopen mit Entstehungszeiträumen unterhalb von 30 Jahren wird eine größtmögliche Differenzierung angestrebt, wohingegen bei Entstehungszeiträumen über 150 Jahre auf eine weitere Differenzierung verzichtet wird (vgl. Tab. A6). Damit wird dem raschen Wandel der Agrarlandschaft und der Siedlungsgebiete Rechnung getragen, in denen auch solche Biotope zunehmend seltener werden, die unter bioökologischen Gesichtspunkten als jung zu bezeichnen sind. Gleichzeitig werden ältere Biotope *generell* als hochgradig schutzwürdig beurteilt.
Unter räumlichen Gesichtspunkten kann auch bei "jungen" Biotopen die Ersetzbarkeit dann eingeschränkt sein, wenn sie an bestimmte Randbedingungen geknüpft sind, die ihrerseits selten sind. Das können beispielsweise besonders nährstoffarme oder feuchte Bodenverhältnisse, große Flächen oder aber besondere klimatische Verhältnisse sein.

Entwicklungsfähigkeit
Während für die Beurteilung des Kriteriums "Ersetzbarkeit" primär danach gefragt wird, ob sich das durch ein Vorhaben beeinträchtigte Biotop an *anderer* Stelle wieder in gleicher oder - unter Naturschutzgesichtspunkten - besserer Ausprägung entwickeln kann, soll unter "Entwicklungsfähigkeit" die theoretische Eignung des *Entwicklungsgebietes* verstanden werden, bei veränderten Nutzungsansprüchen wieder Standort schutzwürdiger Biotope zu werden. Zu unterscheiden ist nach Schlüpmann und Kerkhoff (1992) die Entwicklungsfähigkeit zu *naturnahen* Lebensräumen (z. B. entwässerte Wiese zu naturnaher Feuchtwiese oder Ackerfläche zum Standort der potentiellen natürlichen Vegetation) und die Entwicklung zu *naturschutzwürdigen* Primär- und Sekundärlebensräumen (z. B. aufgelassene Abgrabungsflächen). In beiden Fällen erfolgt eine **integrative Beurteilung verschiedener Faktoren**. Neben der Nachhaltigkeit bereits vorgenommener Eingriffe in den Boden und der Seltenheit der natürlichen Standorteigenschaften sind insbesondere die Störintensität von benachbarten Nutzungen und die Flächengröße von Bedeutung. Die Skalierungen in der Tabelle A8 und Tabelle A9 sollen die Einstufung der einzelnen Flächen erleichtern. Die Zuordnung zu Wertstufen ist erforderlichenfalls jedoch zusätzlich verbal zu begründen. Eine Beurteilung dieser Flächenfunktionen erfolgt nur **für flächig ausgebildete Biotope mit einer Größe von mindestens 5 ha**. Bei kleineren oder schmalen linear ausgebildeten Biotopen sind die Nachbarnutzungen sehr stark wertbestimmend, so dass eine schematisierte Beurteilung ausscheidet.

Biotopverbundfunktion

Einer Fläche kann – unabhängig von ihrer Lebensraumfunktion – eine Bedeutung für den Naturschutz zukommen, wenn sie Tieren ermöglicht, von einem (Teil-) Lebensraum zu einem anderen zu gelangen und so dem Mobilitätsbedürfnis zum Zwecke der Nahrungssuche, der Vermehrung oder der Retention bzw. der (Wieder-) Verbreitung von Arten dient. Um diesen Zweck erfüllen zu können, müssen die Flächen zwar ein Mindestmaß an Lebensmöglichkeiten bieten, jedoch nicht die gleiche Qualität haben wie Dauerlebensräume. Die Funktionsweise von Biotopverbundflächen kann als **Korridor**, der zwei Flächen direkt verbindet oder aber als **Trittsteinbiotop** gesehen werden, das ein Jahreszeitlich aber auch räumlich begrenztes Zwischenglied zwischen Hauptbiotopen darstellt (z. B. in Form eines Rastplatzes zwischen Sommer- und Winterquartier oder als räumlich und in seiner Ausstattung begrenzter Lebensraum von Populationen, die sich von hier aus weiterverbreiten).

Seite 589 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Zustand im Entwicklungsgebiet

A Biotopstruktur

Die Abgrenzung der Biotoptypen in Karte 1 wurde auf Basis der Vermessungsunterlagen, der ABK 1: 5.000, den aktuellsten verfügbaren Luftbildern und auf Grundlage einer Begehung im Februar 2022 vorgenommen.

Es handelt sich um eine nahezu vollständig ackerbaulich genutzte Fläche. Lediglich schmale Randbereiche stellen sich als Acker- bzw. Wegesaum dar. Innerhalb des Plangebiets stockt ein Straßenbaum (südliches Ende einer Baumreihe längs der Dinslakener Straße).

Die Teilflächen 2.1 und 2.2 sind ackerbaulich genutzt. Ihnen bis zu den angrenzenden Verkehrsflächen vorgelagert sind grasige Wegesäume mit Breiten zwischen ca. 1,5 und 2,5 m, die zum Flurstück der Rahmstraße gehören.

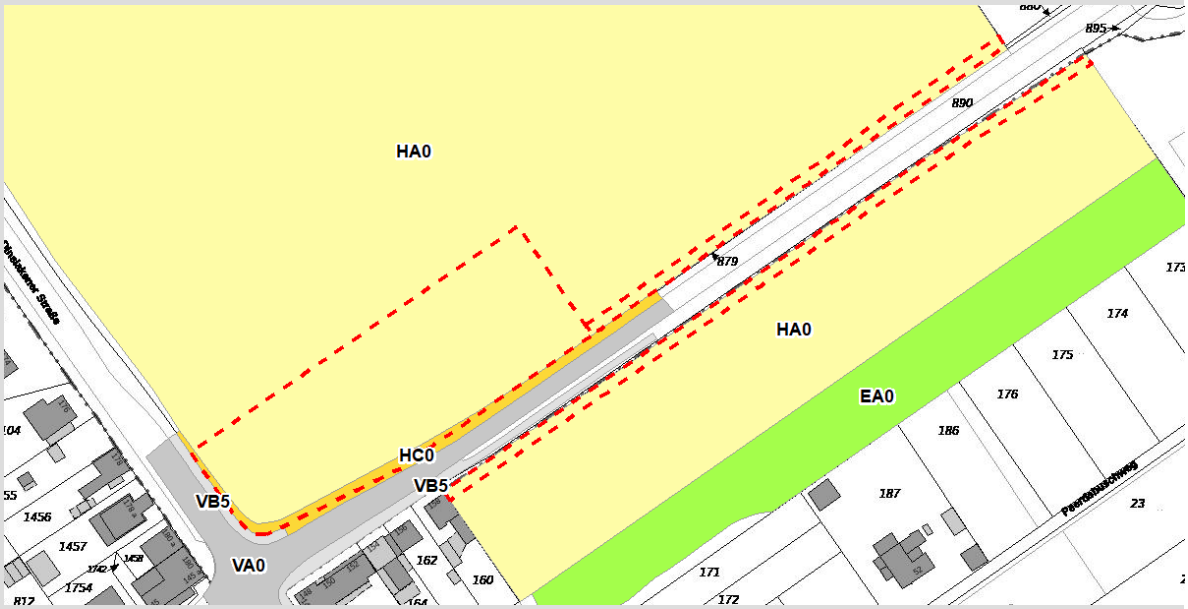

Abbildung 12: Biotopstruktur im Plangebiet (Hintergrund: © Land NRW 2023)

Foto 1: Blick auf das Plangebiet (Teilbereich A) von der Rahmstraße im Osten: Ackerfläche

Foto 2: dito

Seite 590 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Foto 3: Wohnbebauung südlich des Plangebietes bzw. auf der anderen Seite der Rahmstraße

Foto 4: Blick entlang der Rahmstraße gen Osten

Fotos 5 + 6: Ackerfläche östlich der Wohnbebauung bzw. gegenüber des Plangebietes Teilbereich A (hier gleichzeitig Teilfläche B2)

Foto 7: Kreuzungsbereich Dinslakener Straße / Rahmstraße mit südlicher Ecke der Teilfläche A (Ackerrand)

Foto 8: dito mit Blick gen Nordwesten

Seite 591 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Foto 9: Blick entlang Dinslakener Str. gen Nordwesten mit Fuß- und Radweg neben dem Plangebiet und …

Foto 10: … Baumreihe

Foto 11: Blick gen Süden: Baum stockt in Plangebiet und bleibt erhalten

Foto 12: Blick auf aktuellen Siedlungsrand südlich der Rahmstraße bzw. des Plangebietes

Foto 13: Blick vom Fuß- und Rad gen Osten

Foto 14: Hoffläche 300 m von der Kreuzung entfernt (links des erkennbaren Straßensaumes Teilfläche B1)

Seite 592 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Foto 15: Blick von der Kreuzung auf 600 m entfernte Bahnlinie

Foto 16: Ackerfläche teilweise mit feuchten Bereichen

Eine Beurteilung der **Lebensraumfunktion** ergibt für die **Biotoptypen** des Plangebietes eine **geringe biologische Wertigkeit.** Die **Ersetzbarkeit** bei Eingriffen ist als gut zu beurteilen. Im Plangebiet ist nur eine geringe **Strukturvielfalt** vorhanden. Unter **Biotopverbundgesichtspunkten** kommt dem Plangebiet keine besondere Bedeutung in dem Sinne zu, dass *konkrete* Wanderungsbewegungen zu erkennen oder zu erwarten sind.
Insbesondere für die störungsempfindlichen unter den planungsrelevanten Arten ist aufgrund der geringen Flächengröße, der angrenzenden Nutzungen und der Habitatstruktur kein geeigneter Lebensraum vorhanden.

Eine Bewertung des **Naturnähe-** und **Naturschutzpotentials** ist aufgrund der geringen Flächengröße nicht sinnvoll.

B Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG

Zum Bebauungsplan liegt eine Artenschutzprüfung (umweltbüro essen, 2022) vor, die zu folgendem Ergebnis kommt: *„Vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung aller im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Arten auszuschließen. Auch hinsichtlich Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten sind Verbotstatbestände auszuschließen.*

*Aus gutachterlicher Sicht und aus allgemeinen Gründen des Artenschutzes wäre es wünschenswert, bei dem Gebäude **Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse und Vögel** (z. B. Haussperling) vorzusehen[1]. Dies ist jedoch nicht verpflichtend aus gesetzlichen Vorgaben abzuleiten.*
Gleiches gilt für die Gestaltung der Grünflächen, bei denen für nicht gehölzbestandene Teilbereiche möglichst arten- und blütenreiche Wiesen (mit sog. Regio-Saatgut) und bei gehölzbestandenen Flächen vorzugsweise einheimische und für den Standort geeignete Arten gewählt werden sollten.
*Zudem ist hinsichtlich der Beleuchtung der künftigen Betriebsflächen (v. a. des Parkplatzes auf eine **fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung** zu achten. Dabei*

[1] *Informationen sind z. B. unter https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/ bzw. https://mauerseglerschutz.wordpress.com/ersatznistplatze/ersatznistplaetze-mit-nistkaesten/ sowie https://mauerseglerschutz.wordpress.com/quartiere-fur-fledermause-2/ zu finden.*

Seite 593 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

ist es von Bedeutung, Belichtungszeiten und die flächige Nutzung von Licht auf ein Minimum zu reduzieren, um den anthropogenen Einfluss auf die Biodiversität zu verringern[2]. Für (weitergehende) Fragen zur Umsetzung im konkreten Bauvorhaben können Ansprechpartner wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde und fachkundige Büros kontaktiert werden.“

Hinweise für die Planung:

- Die Analyse der biotischen Ausstattung lässt erkennen, dass eine Inanspruchnahme für den Neubau eines Lebensmittelmarktes uneingeschränkt möglich ist.

2.7 Orts- und Landschaftsbild sowie Erholungspotential

Beurteilungsgrundlagen

Zur Beurteilung des Landschafts- bzw. Ortsbildes sowie für die Bewertung von Eingriffen ist üblicherweise ein stark formalisiertes Verfahren zu wählen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die gutachterliche Stellungnahme lediglich die subjektive Meinung des Beurteilenden darstellt. Beispiele solcher Aggregationsverfahren mit festen Skalierungen für komplexere Beurteilungssituationen wurden zum Beispiel für Windkraftanlagen und andere mastenartige Bauten entwickelt. Vollständig lässt sich das subjektive Empfinden jedoch auch bei solchen Verfahren nicht ausschließen.

Für die Zielsetzung des Fachbeitrages kann auf solch differenzierte Verfahren verzichtet und verbal-argumentativ geurteilt werden, ohne die Nachvollziehbarkeit unzulässig einzuschränken. Der Beurteilung des Landschaftsbildes werden die Kriterien Vielfalt, Natürlichkeit und Eigenart zugrunde gelegt. Beim Ortsbild wird der Begriff der Natürlichkeit durch den der Homogenität ersetzt (vgl. Schema 6). Schemel et al. (1990) erläutern die Begriffe Vielfalt und Eigenart wie folgt:

Vielfalt: "Kleingliedrigkeit verschiedener Vegetationsflächen (Felder, Wiesen, Wald)"

Eigenart: "deutliche 'historische' Spuren (vorindustrielle, gepflegte Kulturlandschaft, "gewachsene" Ortsteile) oder Anklänge an 'Naturlandschaft' (Wildheit)"

Natürlichkeit meint besonders das Unterordnen und Einfügen technischer Elemente unter die "Ganzheit" der visuellen Wirkung eines Landschaftsausschnittes.

Für die projektbezogene Beurteilung des aktuellen Zustandes und der durch das Vorhaben potentiell hervorgerufenen Veränderungen sind ggf. **Wirkungsbereiche** abzugrenzen. Zu unterscheiden sind:

- Nahbereich (bis 200 m)
- Mittelzone (200 bis 1500 m)
- Fernzone (über 1500 m)

Erholungspotential

Für eine projektbezogene Beurteilung des Erholungspotentiales ist sowohl der derzeitige Zustand zu ermitteln, als auch die Eignung der Fläche, erholungsrelevante Defizite an anderer Stelle (z.B. Spielplatzbedarf) zu beheben, zu berücksichtigen. Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ.

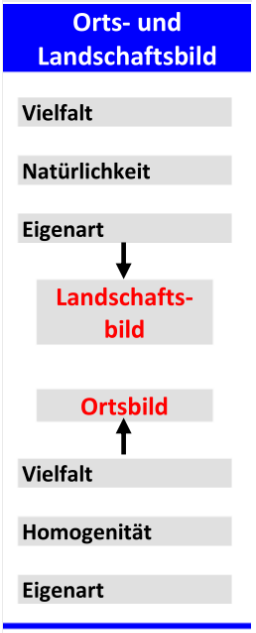

Schema 6: Beurteilung von Orts- und Landschaftsbild

[2] *Eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit Lösungsansätzen und weiterführenden Links können z. B. dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung“ des Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2020) entnommen werden.*

Seite 594 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Zustand im Untersuchungsgebiet/Beurteilung

Das **Orts- und Landschaftsbild** wird durch die landschaftlich mit einer Baumreihe an der Dinslakener Straße eingebundene Siedlungsrandlage und die offenen landwirtschaftlichen Nutzungen nördlich und östlich sowie Siedlungsnutzungen westlich und südlich des Plangebietes bestimmt.
Anklänge an eine typische Kulturlandschaft sind nicht erkennbar. Eine besondere Naturnähe, Eigenart oder Vielfalt, die gegebenenfalls eine separate Bewertung des Vorhabens in Hinblick auf mögliche Kompensationserfordernisse landschaftsästhetischer Art erfordern würde, ist nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist nicht für die **Erholungsnutzung** erschlossen.

Hinweise für die Planung:

- Die Analyse lässt keine Aspekte erkennen, die prinzipiell gegen eine Realisierung des Vorhabens sprechen.

3 Planvorhaben und Konfliktanalyse

3.1 Vorhabensbeschreibung

An den im Einzelhandelskonzept der Stadt Voerde definierten, zentralen Versorgungsbereich „Stadtteilzentrum Möllen“ soll ein moderner Lebensmittelmarkt mit Café errichtet werden. Der Baukörper ist im westlichen Teil des Plangebietes zum Kreuzungsbereich orientiert. Mit der Platzierung des Gebäudes an dieser Stelle erfolgt die Realisierung einer baulichen Raumkante zur Fassung des Kreuzungsbereichs. An das Gebäude schließt östlich die Stellplatzanlage des Marktes an.
Die Eingrünung der Stellplatzanlage folgt dem Leitbild einer landschaftsgerechten Einbindung in Richtung der freien Landschaft und einer Ausstattung mit Bäumen in versetzter Stellung die eine weitgehende Beschattung der Stellplatzanlage gewährleistet.
Auf dem Gebäude (Hauptdach) soll eine extensive Dachbegrünung verbunden mit der Anordnung von Photovoltaikmodulen erfolgen. Die Regenentwässerung wird mittels eines Mulden-Rigolen-Systems erfolgen. Die Mulden und Rigolen werden im Wesentlichen in den Randlagen der Stellplatzanlage errichtet. Die GRZ liegt bei 0,5, textlich festgesetzt wird jedoch eine Überschreitung bis zu einem Gesamtversiegelungsgrad von 80 %.

Vorgesehen ist, die naturschutzrechtliche Kompensation für die Eingriffe bei Umsetzung des B-Planes Nr. 142 eingriffsnah vorzunehmen, den Eingriff in landwirtschaftliche Flächen zu minimieren und gleichzeitig einen möglichst großen städtebaulichen Nutzen zu generieren. Dazu soll die Rahmstraße zu einer Allee ausgebaut werden. Zu diesem Zweck wurden die Teilflächen B1 und B2 in den Geltungsbereich aufgenommen. Die Länge der Baumreihe nördlich der Straße beträgt 165 m und südlich der Straße 250 m. Bei Baumabständen von ca. 12 m werden ca. 34 Bäumen gepflanzt. In Anspruch genommen werden derzeit ackerbaulich genutzte Flächen. Den Pflanzstreifen für die Bäume in einer Breite von 4 m sind bis zur Straßenfläche im Norden

Seite 595 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

bzw. zu einem Fußweg im Süden der Straße noch 1,5 bis 2 m breite Bankette vorgelagert, die nicht Gegenstand der Bauleitplanung sind. Der Bebauungsplan setzt in den Teilflächen B1 und B2 Pflanzgebote nach § 9 (a) Nr. 25 BauGB fest. Auf die Festsetzung einer konkreten Baumart wird verzichtet, um Möglichkeiten zur Wahl klimaresilienter Baumarten zu belassen. Aufgrund der bereits bestehenden Reihe mit Spitzahorn längs der Dinslakener Straße bietet sich aber diese Art an.

Abbildung 13: Städtebauliches Konzept (Stand: 04.05.2023)

3.2 Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen

Die Realisierung des Planvorhabens ist mit zwei in ihren Auswirkungen zu differenzierenden Eingriffskomplexen (EK) verbunden:

EK1: **Gebäude und Verkehrsflächen**
EK2: **Ziergrün und Baumreihe**

Mit den geplanten Eingriffen sind folgende **Auswirkungen auf Naturhaushalt und Ortsbild** verbunden, die sich in baubedingt (bb), anlagebedingt (ab) und nutzungsbedingt (nb) sowie in unterschiedliche Eingriffsintensitäten differenzieren lassen[3].

[3] Abkürzungen: - = keine Auswirkungen; 0 = unerhebliche Auswirkungen bzw. positive und negative Wirkungen heben sich auf; 1 = geringe negative Auswirkungen; 2 = starke negative Auswirkungen

Seite 596 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Boden: Durch die Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen erfolgt eine Versiegelung des Untergrundes, durch die alle Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren gehen. Auf den nicht überbauten Flächen ist zudem durch Umlagerungen (Auftrag und Abtrag v. a. für den Bau von Anlagen für die Regenentwässerung) eine massive und flächendeckende Veränderung des Bodenaufbaus zu erwarten. Im Bereich der Teilflächen B1 und B2 wird der Bodenaufbau nicht verändert, sondern durch ein Pflanzgebot tendenziell die Intensität der Inanspruchnahme verringert.

	EK1	EK2
bb	2	0
ab	2	0
nb	2	0

Wasser: Durch die geplante Bebauung ist eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten, die jedoch aufgrund der geringen Ausdehnung des Baugebietes und der geplanten Versickerung keine Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasserdargebot haben wird.

Die Gefahr von größeren vorhabenbedingten Schadstoffeinträgen besteht nicht. Es sind weder erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot noch Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope (insbesondere Quellen) zu erwarten.

Durch die geplante Versickerung des in den geplanten befestigten Flächen niedergehenden Niederschlagswasser wird dieses weitestgehend im lokalen Wasserhaushalt gehalten.

	EK1	EK2
bb	1	1
ab	2	1
nb	2	1

Klima/Lufthygiene: Durch die Bebauung wird eine Verschiebung der siedlungsklimatischen Charakteristika dergestalt erfolgen, dass sich im gesamten Geltungsbereich der Klimatoptyp „Stadtrandklima“ einstellen wird. Negative klimatische oder lufthygienische Auswirkungen auf benachbarte Flächen sind nicht zu befürchten.

Im Plangebiet ist eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation durch die mit einer Neubebauung in aller Regel einhergehenden Luftschadstoffemissionen (durch Verkehr, Gewerbe und Hausbrand) aber auch durch die Veränderung der Austauschverhältnisse zu erwarten. Die Gefahr von bedenklichen Schadstoffanreicherungen besteht aber nicht und es ist absehbar, dass die tatsächlich zu erwartenden Belastungen deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV liegen.

Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist für das Vorhaben nicht zu erkennen. Die einschlägigen Regelungen zur Starkregenvorsorge sind im Rahmen der Entwässerungsplanung auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu treffen.

	EK1	EK2
bb	1	0
ab	1	0
nb	1	0

Vegetation/Fauna: Für die geplanten Baumaßnahmen einschließlich der geplanten Baumreihen an der Straße werden ca. 0,72 ha Ackerfläche und Wegrain in geringem Umfang (ca. 320 m²) in Anspruch genommen. Diese Biotoptypen sind unter Berücksichtigung der Struktur des konkreten Umfeldes als solche von geringem ökologischem Wert einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass die gesamte aktuelle Biotopstruktur mit Ausnahme eines Straßenbaumes ersetzt wird.

	EK1	EK2
bb	2	1
ab	2	1
nb	2	1

Seite 597 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Minderungsmaßnahmen in der Baudurchführung

MM1: Schutz von Gehölzen (im Allgemeinen)

Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind die Gehölzbestände im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme gemäß RAS-LG4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sowie DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) vor Schädigungen zu schützen.

MM2: Wurzelschutz

Soweit Wurzeln bei Schachtarbeiten freigelegt werden, sind Schutzvorkehrungen gegen Austrocknung und Frost zu treffen. Ausschachtung und Verfüllung sollten in der Regel innerhalb eines Arbeitstages erfolgen. Soweit die Abtrennung von Wurzeln unvermeidlich ist, sind diese mit glattem Schnitt zu führen und mit Wundverschlussmittel zu behandeln.

MM3: Stammschutz

Während der Bauphase sind alle Bäume in einem Abstand von unter 3 m zu Flächen zu geplanten Gebäuden oder Stellplatzanlagen bzw. Stützmauern gegen mechanische Schädigung abzupolstern. Der Stammschutz ist zum Beispiel durch eine Bretterverschalung, die nicht auf die Wurzelansätze aufsetzen darf, zu realisieren. Zwischen Verschalung und Stamm ist eine Polsterung zum Beispiel aus Drainrohr zu legen.

	EK1	EK2
bb	1	1
ab	2	1
nb	2	1

Orts- und Landschaftsbild/Erholung: Das Ortsbild wird sich durch die geplante Bebauung verändern. Die geplante Bebauung wird aber weitgehend der in der unmittelbaren Umgebung bereits vorhandenen entsprechen und kann durch die zu schaffenden Gehölzbestände als landschaftsgerecht eingebunden bewertet werden. Um die landschaftsästhetische Wirksamkeit der geplanten Bebauung so gering wie möglich zu halten, wird die Stellplatzanlage intensiv mit Baumstandorten gegliedert und auf die Errichtung einer Überdachung mit einer PV-Anlage verzichtet.
Von dem Vorhaben sind keine ausgewiesenen Erholungsflächen direkt betroffen.

Es werden folgende textliche Festsetzungen empfohlen:

Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Stellplatzbegrünung

Auf der Pkw-Stellplatzanlage sind insgesamt 23 standortgerechte, mindestens mittelkronige Laubbäume, in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm alternierend anzupflanzen; für jeden Baumstandort ist eine Baumscheibe in einer Größe von mind. 6 m^2 herzustellen und ein durchwurzelbares Volumen von mindestens 12 m^3 bereitzuhalten. Offene Baumscheiben sind so einzufassen, dass ein Überfahren oder Beparken ausgeschlossen ist. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Bäume sind entsprechend nachzupflanzen. In Betracht kommende Baumarten sind zum Beispiel *Carpinus betulus* (Hainbuche); *Acer platanoides* (Spitzahorn); *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn); *Prunus avium* (Vogelkirsche); *Sorbus aria* (Mehlbeere); *Acer campestre 'Elsrijk'* (Feldahorn); *Tilia cordata* (Winterlinde). Andere Arten sind in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Stadt Voerde möglich.
Begründung:

Seite 598 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Das Pflanzgebot soll eine gestalterische Einbindung der Stellplätze sicherstellen und gleichzeitig durch die beschattende Wirkung die sommerliche Aufheizung der Stellplatzflächen vermindern.

Randliche Eingrünung des Gewerbegebietes

Die Pflanzgebotsfläche am nördlichen, östlichen und südlichen Rand der Teilfläche A ist dauerhaft zu begrünen. An der nördlichen und östlichen Grenze der Teilfläche A ist eine zweireihige Schnitthecke aus heimischen und standortgerechten Arten (Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, mindestens Höhe 60 - 100 cm) mit einer Endhöhe von mindestens 2 m anzupflanzen. Auf der Südseite von Teilfläche ist je angefangene 60 m² Pflanzfläche ein standortgerechter, mindestens mittelgroßer Laubstrauch anzupflanzen; die Sträucher sind über die Pflanzfläche verteilt zu pflanzen. Zusätzlich sind innerhalb der Pflanzfläche läng der Rahmstraße 7 mindestens großkronige Laubbäume in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm anzupflanzen. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, ausfallende Bäume und Sträucher sind entsprechend nachzupflanzen. In den Pflanzgebotsflächen sind Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser und die dazu erforderlichen Zuwegungen zulässig.

Begründung:

Die Pflanzflächen haben die Aufgabe, den Einzelhandelsstandort längs der öffentlichen Verkehrsflächen vor allem aber zur freien Landschaft gestalterisch einzubinden.

Anpflanzung eines Einzelbaumes in Verlängerung der Baumreihe östlich der Dinslaker Straße

Innerhalb der festgesetzten Gewerbefläche ist nahe des Kreuzungsbereiches Dinslaker Straße / Rahmstraße ein Spitzahorn (Acer platanoides) in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm anzupflanzen. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, bei Ausfall ist der Baum entsprechend nachzupflanzen.

Begründung:

Das Pflanzgebot hat die Aufgabe, die vorhandene Baumreihe bis an die Kreuzung zu verlängern.

Entwicklung einer Allee parallel der Rahmstraße

Die Pflanzgebotsfläche in Teilfläche B1 und B2 sind dauerhaft zu begrünen. Dabei sind innerhalb der Pflanzfläche längs der Rahmstraße 33 mindestens großkronige Laubbäume in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm anzupflanzen. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, ausfallende Bäume sind entsprechend nachzupflanzen.

Begründung:

Das Pflanzgebot dient der gestalterischen Einbindung der Straße in Ergänzung zur bestehenden Baumreihe an der Dinslakener Straße.

Dachbegrünung

In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind Dachflächen der Hauptbaukörper zu mindestens 80 % zu begrünen. Die Mindeststärke der Vegetationstragschicht beträgt 10 cm. Das Dachbegrünungssubstrat muss der jeweils bei Eingang des Bauantrags als Richtlinie eingeführten Fassung der „FLL-Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünung“ entsprechen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu

Seite 599 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

ersetzen. Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen sind über der Dachbegrünung zulässig.
Begründung:
Die Begrünung der Dächer hat insbesondere die Aufgabe, Regenwasser zu speichern, so dass es verzögert der Regenwasserversickerungsanlage zufließt, dient der landschaftlichen Einbindung des Baugebietes und der Minderung stadtklimatischer Auswirkungen.

4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

4.1 Methodik der Biotopbeurteilung und Kompensationsberechnung

Für die Ermittlung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen wird das Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV von 2008 zugrunde gelegt. Diese Methodik hat zum Ziel, eine größtmögliche Gleichbehandlung von Eingriffen innerhalb des gleichen Landschaftsraumes zu erzielen und somit auch den Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer „gerichtsfesten“ Weise zu ermitteln und zu begründen.

Für die Ermittlung der Größe notwendiger Kompensationsflächen werden folgende Bezugsgrößen ermittelt:

- Bewertung des Ausgangszustandes (Biotopwert) der betroffenen Flächen
- Bewertung des Zielzustandes (Biotopwert) der betroffenen Flächen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes.

Aus der Gegenüberstellung des aktuellen Wertes und des sich zukünftig ergebenden Wertes der Flächen wird in einer Gesamtbilanz das maximale Kompensationserfordernis – unter Berücksichtigung von Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder der Entwicklung weiterer Kompensationsmaßnahmen – errechnet.
Die anrechenbare Wertsteigerung auf den Kompensationsflächen wird analog durch den Vergleich des Ausgangsbiotopwertes mit dem Zielbiotopwert auf der Kompensationsfläche bestimmt.

4.2 Berechnung des Kompensationsbedarfes im Plangebiet

Für den **Ausgangszustand** wie den **Zielzustand** werden die methodischen Vorgaben verwendet. Die Pflanzgebotsflächen in Teilfläche A werden als Ziergrün bilanziert, da wesentliche Teile auch der Niederschlagswasserversickerung dienen und es sich bei den Gehölzen gemäß Festsetzung im Wesentlichen um Schnitthecken handelt.
Der Umfang der Dachbegrünung wird mit einem 80-prozentigen Anteil der ca. 1.240 m² großen Dachfläche des Hauptbaukörpers (= 990 m²) ohne das Café in Ansatz gebracht.

Seite 600 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Die zu erwartenden Eingriffe sind der Karte 2 zu entnehmen. Daraus errechnet sich gemäß den Angaben in Tabelle 1 **ein Kompensationsplus von 3.318 Punkten, die im Sinne eines Ökokontos anderen Eingriffsvorhaben zugeordnet werden sollen.**

Tabelle 1: Eingriffsbilanzierung Plangebiet

Biotoptyp (vorher)*	Größe (m²)	Biotopwert	Wert vorher (Punkte)	Nutzung/Biotoptyp (nachher)*	Größe (m²)	Grundwert (Punkte)	Wert nachher (Punkte)	Kompensationsbedarf/ anrechenbare Kompensationsleistung
Acker (3.1)	7.150	2	14.300	Sondergebiet (GRZ 0,8) *darin versiegelte Fläche (80 %) (Code 1.2)*	4.595	0,5	2.298	
Ackersaum (2.4)	320	3	960	*darin Ziergrün (20 %) (Code 4.3)*	1.150	2	2.300	
				Extensive Dachbegrünung (80 % der projektierten Dachflächen = 990 m²) (Code 4.1)	0	0,5	495	
				24 Einzelbäume (25 m² je Baum = 600 m²) (Code 7.4)	0	5	3.000	
				Baumreihe mit naturraumtypischen Baumarten (Code 7.4)	1.725	5	8.625	
	7.470		**15.260**		**7.470**		**16.718**	**+1.458**
								** Angaben zum Code vgl. Bewertungsverfahren*

5 Literatur

GFP (Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH) (2022): Neubau eines Nahversorgungsmarktes mit Café, Rahmstraße in Voerde-Möllen – Baugrundbeurteilung /Gründungsberatung Versickerungsuntersuchung Abfallwirtschaftliche Untersuchung des zu erwartenden Aushubmaterials (LAGA M20) und chemische Untersuchung gemäß BBodSchV. Gutachten mit Stand vom 12.04.2022. Duisburg.

Schemel, H.-J.; Langer, H.; Albert, G.; Baumann, J. (1990): Handbuch zur Umweltbewertung. Konzept und Arbeitshilfe für die kommunale Umweltplanung und Umweltverträglichkeitsprüfung. In: Dortmunder Beiträge zur Umweltplanung. Hrsg. Stadt Dortmund - Umweltamt. Dortmund.

Schlüpmann, M. & Kerkhoff, C. (1992): Landschaftspflegerische Begleitplanung. Dortmunder Vertrieb für Bau und Planungsliteratur. Dortmund.

Umweltbüro Essen (2022): Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG - Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ Gutachten mit Stand von 08.09.2022. Essen.

Seite 601 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

B-Plan Nr. 142 "Lebensmittelmarkt Rahmstraße" in Voerde

Bestand

- Acker (HA0)
- Rain, Straßenrand (HC0)
- Verkehrsstraße (VA0)
- Fuß- und Radweg, wasserungebundener Belag (VB0)
- Fettwiese (EA0)

Sonstiges

- Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Einzelbaum

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 142 in Voerde

ah/lf/abo

Maßstab 1 : 1.500

Stand 08.05.2023

Karte 1

Auftraggeber:

DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG
Kölnstr. 89
52351 Düren

Bestand

Bearbeitung:

umweltbüro essen
Rellinghauser Str. 334f 45136 Essen
fon 0201/860 61-0

B-Plan Nr. 142 "Lebensmittelmarkt Rahmstraße" in Voerde

Teilbereich A

Teilbereich B1

Teilbereich B2

GE

Rahmstraße

Peerdsbuschweg

Nutzungsstruktur

- Gewerbefläche (GE) mit GRZ = 0,5 und Überschreitung bis 80 % und extensiver Dachbegrünung (vgl. B-Plan)
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Anlagen zur Entwässerung (Mulden und Rigolen) und erforderliche Zuwegungen sind zulässig; (Pflanzqualität etc. vgl. B-Plan)
- Stellplatzfläche mit 23 Baumstandorten (Art, Pflanzqualität etc. vgl. B-Plan)
- Baugrenze
- Einzelbaum (Erhalt über Festsetzung)
- Baumreihe

Sonstiges

- Geltungsbereich des Bebauungsplans

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 142 in Voerde

ah/lf/abo

Maßstab: 1:750

Stand: 08.05.2023

Karte 2

Auftraggeber:
DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG
Kölnstr. 89
52351 Düren

Planung

Bearbeitung:
umweltbüro essen
Rellinghauser Str. 334f 45136 Essen
fon 0201/860 61-0

ACCON ENVIRONMENTAL CONSULTANTS

ENTWURF

ACCON-Bericht-Nr.:	**ACB 0422 - 409443 - 1154**
Titel:	**Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ in Voerde, Errichtung eines kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandel**
Verfasser:	**B. Sc. Klaus Wunder**
Berichtsumfang:	**30 Seiten**
Datum:	**05.05.2023**

ACCON Köln GmbH
Rolshover Straße 45
51105 Köln
Tel.: +49 (0)221 80 19 17 – 0
Fax.: +49 (0)221 80 19 17 - 17

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Norbert Sökeland
Dipl.-Ing. Jan Meuleman
Aljoscha Weigand

Handelsregister
Amtsgericht Köln
HRB 29247
UID DE190157608

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
SWIFT(BIC): COLSDE33
IBAN: DE73 3705 0198 0001 3021 99

Seite 604 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Titel:	Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ in Voerde, Errichtung eines kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandel
Auftraggeber:	DI Projekt Voerde GmbH & Co.KG Kölnstraße 89 52351 Düren
Auftrag vom:	31.01.2022
Berichtsnummer:	ACB 0422 - 409443 – 1154_2
Datum:	05.05.2023
Projektleiter:	B. Sc. Klaus Wunder

Zusammenfassung:

Im Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ wird festgesetzt, dass nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe angesiedelt werden dürfen.

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den geplanten Betrieb eines Nahversorgermarktes sowie eines Cafés mit Außengastronomie ermittelt und gemäß der TA Lärm beurteilt, um den Nachweis zu führen, dass das Emissionsverhalten des geplanten kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandels und Cafés dem eines nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebes entspricht.

Die richtlinienkonform durchgeführten Ausbreitungsberechnungen haben ergeben, dass an allen betrachteten, maßgeblichen Immissionsorten die zugrunde gelegten Richtwerte eingehalten werden. An den Immissionsorten, an denen aus Sicht der TA Lärm durch bestehende Gewerbebetriebe (Tankstelle, Physiotherapie, etc.) bereits eine gewerbliche Geräuschvorbelastung vorliegen könnte, wurde der Nachweis geführt, dass die Richtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Gemäß der Prüfung im Regelfall nach 3.2.1 TA Lärm trägt die vom Vorhaben ausgehende Zusatzbelastung an diesen Immissionsorten nicht relevant zur Geräuschsituation bei.

Zur Einhaltung der dokumentierten Werte ist es erforderlich, dass für die Einkaufswagen Körbe aus Kunststoff berücksichtigt werden.

Ferner ergeben die Ausbreitungsberechnungen das unzulässige Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten durch kurzzeitige Geräuschspitzen nicht zu erwarten sind. Bei den Berechnungen der Geräuschspitzen wurde berücksichtigt, dass es aufgrund von Ladesäulen für Elektroautos auch im Beurteilungszeitraum nachts zu Geräuschen durch das Schließen von Türen kommen kann.

Hiermit ist der Nachweis geführt, dass es sich bei dem Lebensmittelmarkt um eine nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzung handelt.

Die Vervielfältigung, Konvertierung, Weitergabe oder Veröffentlichung dieses Berichts - insbesondere die Publikation im Internet - bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die ACCON Köln GmbH.

Seite 605 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Inhaltsverzeichnis

1	**Aufgabenstellung**	**4**
2	**Grundlagen der Beurteilung**	**5**
2.1	Vorschriften, Normen, Richtlinien, Literatur	5
2.2	Planungsunterlagen	6
2.3	Richtwerte gemäß TA Lärm	6
3	**Ermittlung der Geräuschemissionen**	**9**
3.1	Vorgehensweise	9
3.2	Geräuschemissionen durch die gewerblichen Nutzungen	9
3.2.1	Geräuschemissionen des Nahversorgungsmarktes	10
3.2.2	Geräuschemissionen des Cafés	13
3.2.3	Geräuschemissionen des Kundenparkplatzes	14
3.2.4	Geräuschemissionen der haustechnischen Anlagen des Nahversorgers	16
3.2.5	Lage und Bezeichnung der Schallemissionsquellen	17
4	**Berechnung der Geräuschimmissionen**	**18**
4.1	Allgemeines	18
4.2	Berechnungsergebnisse der Gewerbelärmsituation	18
5	**Qualität der Ergebnisse**	**21**
6	**Zusammenfassung**	**22**
Anhang		**23**

Seite 606 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

1 Aufgabenstellung

Das Architekturbüro Velde plant den Neubau eines Lebensmitteleinzelhandels sowie eines Cafés mit Außengastronomie im Auftrag der DI Projekt Voerde GmbH & Co.KG. Um das erforderliche Planrecht schaffen zu können, soll der Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 0,57 ha und umfasst in der Gemarkung Möllen, Flur 3 Teile des Flurstücks 878. Westlich und südlich angrenzend befindet sich Wohnbebauung, nördlich und östlich grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Bebauungsplan sieht eine Festsetzung des Plangebiets als Gewerbegebiet (GE) vor.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe der möglichen gewerblichen Nutzungen zu den umliegenden, bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen können gewerbliche Geräuschimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan ist die Festsetzung vorgesehen, dass nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe angesiedelt werden dürfen.

Um den Nachweis zu führen, dass es sich bei dem geplanten kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandel um eine nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzung handelt, werden die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen ermittelt und gemäß der TA Lärm beurteilt.

Die ACCON Köln GmbH wurde von der DI Projekt Voerde GmbH & Co.KG beauftragt, eine entsprechende Untersuchung durchzuführen.

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung dokumentiert die hierzu durchgeführten Berechnungen und Beurteilungen.

Seite 607 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

2 Grundlagen der Beurteilung

2.1 Vorschriften, Normen, Richtlinien, Literatur

Für die Berechnungen und Beurteilungen wurden benutzt:

[1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

[2] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 GMBl. 1998 S. 503, Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

[3] Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr IA3 016.21-2 zur DIN 18005 (am 01.01.2003 als Erlass des MSWKS bestätigt)

[4] Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung NRW (VV TB NRW), Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - 614 - 408 (15. Juli 2021)

[5] DIN ISO 9613-2, „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999

[6] Parkplatzlärmstudie Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, 6. überarb. Aufl. 2007, Bayerisches Landesamt für Umwelt

[7] Technischer Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen, Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Heft 192, 1995

[8] Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 3, 2005, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

[9] Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und –verwertung sowie Kläranlagen, Lärmschutz in Hessen, Heft 1, 2002, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

[10] Heroldt, Brun, Kunz, Schallpegelanalyse von Be- und Entladevorgängen mit Palettenhubwagen und beladener Palette bei Lkw in Logistikzentren, Zeitschrift Immissionsschutz, Ausgabe 2017-2

Weiterhin wurden die folgenden Daten aus dem Geodatenserver NRW genutzt:

[11] Digitales Geländemodell (DGM1), Digitales Gebäudemodell (LOD1)
Datenlizenz Deutschland – Zero
(https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

[12] Amtliche Basiskarte (ABK), Digitale Orthophotos (DOP)
Datenlizenz Deutschland – Zero
(https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Seite 608 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

2.2 Planungsunterlagen

[13] Lagepläne und Ansichten des Bauvorhabens (Architekturbüro Velde)

[14] Angaben zu den Anlieferungs- und Pkw-Bewegungen am Standort auf der Grundlage eines Vergleichsprojektes in Abstimmung mit dem Auftraggeber

[15] Verkehrstechnische Untersuchung des STADT+VERKEHR Ingenieurbüro Terfort

[16] Beschreibung der Art der geplanten Nutzungen des Nahversorgers

[17] Grundstücksplan vom Architekturbüro Velde

[18] Flächennutzungsplan Stadt Voerde

2.3 Richtwerte gemäß TA Lärm

Die Geräuschimmissionen gewerblicher Nutzungen sind gemäß der TA Lärm [2] zu beurteilen. Gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Voerde sind südlich des Plangebietes Bereiche als Wohngebiet (W) festgesetzt. Auch westlich grenzt das Plangebiet an Wohnbebauung. Laut der Gemeinde Voerde ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes geplant. Da zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung die Gebietsausweisung noch nicht in rechtsgültigen Bebauungsplänen festgelegt wurde, werden die angrenzenden Wohngebiete in dieser Untersuchung als Allgemeines Wohngebiet berücksichtigt, da dies der derzeit vorliegenden Nutzung entspricht. Die Gebiete östlich und nördlich des Plangebietes sind als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

In Allgemeinem Wohngebiet (WA) sind die nachfolgenden Richtwerte einzuhalten.

tags	55 dB(A) und
nachts	40 dB(A)

Der Beurteilungszeitraum „tags“ dauert von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und beträgt 16 Stunden. In der Nachtzeit ist die ungünstigste volle Stunde zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr zu beurteilen. Gemäß TA Lärm Nummer 6.1 gilt der Richtwert als überschritten, wenn während der Tageszeit ein einzelnes kurzzeitiges Geräuschereignis den Richtwert um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreitet. Somit liegt in einem WA-Gebiet z.B. eine Richtwertüberschreitung aufgrund der Spitzenpegel dann vor, wenn einzelne Vorgänge kurzzeitige Immissionspegel tags von mehr als 85 dB(A) und nachts von mehr als 60 dB(A) verursachen.

Seite 609 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabelle 2.3.1 Lage und Richtwerte der Immissionspunkte gemäß TA Lärm

Immission-spunkt	Lage / Bezeichnung	Höhe rel. in m	Richtwert in dB(A)		Zielwerte in dB(A)	
			tags	nachts	tags	nachts
IP 1	Rahmstraße 158	5,0	55	40	55	40
IP 2	Rahmstraße 156	5,0	55	40	55	40
IP 3	Rahmstraße 154	5,0	55	40	55	40
IP 4	Dinslakener Straße 176	5,0	55	40	49	34
IP 5	Dinslakener Straße 178	8,0	55	40	49	34
IP 6	Dinslakener Straße 178a	8,0	55	40	49	34

Im Wohngebiet südwestlich der Dinslakener Straße ist vereinzelt Gewerbe angesiedelt (Haarmoden, Änderungsschneiderei, Physiotherapie, im Süden eine Tankstelle). Daher dürfen die Richtwerte an den Immissionspunkten an der Dinslakener Straße gemäß TA Lärm durch das Vorhaben nicht ausgeschöpft werden. Gemäß der Prüfung im Regelfall nach Nummer 3.2.1 der TA Lärm werden als Zielwerte um 6 dB(A) verminderte Richtwerte berücksichtigt. Für die südöstlich gelegenen Immissionsorte IP 1 bis IP 3 liegt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Geräuschvorbelastung vor, da gewerbliche Nutzungen bereits durch deutlich näher heranreichende Wohnnutzungen beschränkt werden.

Seite 610 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Abb. 2.3.1 Lageplan mit Kennzeichnung der Immissionspunkte

Seite 611 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

3 Ermittlung der Geräuschemissionen

3.1 Vorgehensweise

Es wird ein dreidimensionales, digitales Berechnungsmodell des relevanten Untersuchungsbereiches erstellt. In dieses Modell werden die für die Immissionssituation relevanten Schallquellen unter Berücksichtigung ihrer akustischen Eigenschaften und Lage mit ihren Schallleistungspegeln nachgebildet.

Die Erfassung der Geräuschemissionen der einzelnen Schallquellen ist hierbei je nach Art der Schallquelle unterschiedlich. Das verwendete Berechnungsprogramm unterscheidet folgende Schallquellentypen:

- Punktquellen
- Linienquellen sowie
- senkrechte und waagerechte Flächenquellen

Die Darstellung der Schallquellen entsprechend dieser Typen hängt von den Emissions- und Immissionsbedingungen jeder Schallquelle unter Berücksichtigung der im Abschnitt 2.2 genannten Normen und Richtlinien ab.

3.2 Geräuschemissionen durch die gewerblichen Nutzungen

Am Standort Voerde nördlich der Rahmstraße sollen ein Nahversorger mit zugehörigem Café mit Außengastronomie errichtet werden.

Durch diese gewerblichen Nutzungen sind Geräuschimmissionen an den bestehenden Wohngebäuden im Umfeld des Plangrundstückes zu erwarten. Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen und Betriebsmodalitäten werden die Emissionsparameter der einzelnen Betriebsteile getrennt erläutert und hergeleitet.

Die geplante Gebäudeanordnung kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden. Eine Darstellung des Berechnungsmodells sowie der betrachteten Schallemissionsquellen erfolgt am Ende dieses Kapitels.

Seite 612 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

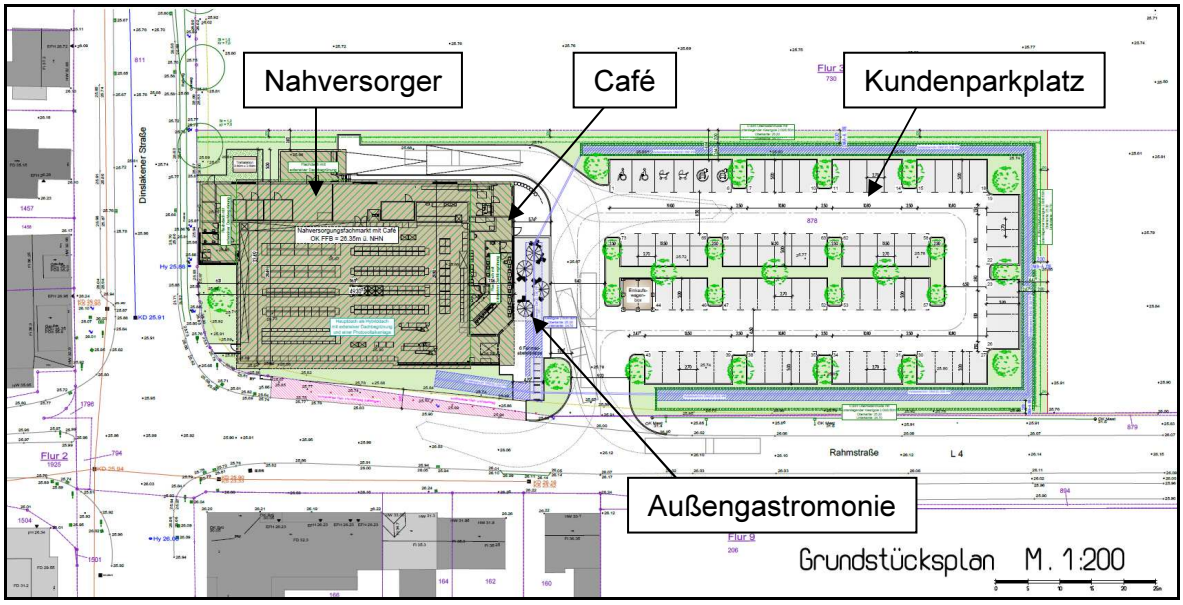

Abb. 3.2.1 Auszug aus dem Erschließungsplan mit Kennzeichnung der Nutzungen [13]

3.2.1 Geräuschemissionen des Nahversorgungsmarktes

Gemäß den übermittelten Planunterlagen soll der Nahversorgungsmarkt über eine Verkaufsfläche kleiner als 800 m² verfügen. Der Eingang des Marktes soll über die südöstliche Gebäudeecke erfolgen. Das Grundstück soll über eine südliche Zufahrt mit Anbindung an die Rahmstraße erschlossen werden. Die Anlieferzone ist nördlich des Marktes geplant. Die Betriebszeiten des Marktes sind von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr geplant, die Öffnungszeiten von 6.30 Uhr bis 21.30 Uhr.

Gemäß den zur Verfügung gestellten Angaben, erfolgen bis zu drei Warenanlieferungen pro Tag mit Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht im Beurteilungszeitraum tags. Zudem erfolgt täglich eine Anlieferung mit einem Lkw < 7,5 t zul. Gesamtgewicht und mit einem Fahrzeug der Sprinterklasse. Es ergeben sich damit insgesamt fünf Fahrbewegungen im Bereich der Anlieferzone. Insgesamt werden täglich 46 Paletten mit Ware angeliefert. Zwei der insgesamt fünf Anlieferungen erfolgen dabei mit Lkw mit bordeigenem Kühlaggregat. Die Kühlaggregate werden sowohl auf der Fahrstrecke berücksichtigt als auch bei der Entladung. Dabei wird pro Lkw von einer Laufzeit des Aggregats von 15 Minuten während der Entladung ausgegangen.

In den Berechnungen werden die Geräusche durch die Lkw-Fahrstrecken, die Paletten-

Seite 613 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

entladungen sowie die Rangiergeräusche mit Rückfahrwarner berücksichtigt. Es wird dabei davon ausgegangen, dass lediglich Lkw mit einem Gesamtgewicht von über 7,5 t mit einem Rückfahrwarner ausgestattet sind.

Tabelle 3.2.1.1 Emissionsparameter der Anlieferung Nahversorger

Vorgang	Anz. / T_B	N /h	10 lg(N) dB	Anteil p	10 lg(p) + d_{Rz} dB	d_{Rzges} dB	L_w' o. Rz. | m. Rz. dB(A)/m	
Lkw-Fahrstrecke ≥ 7,5 t	v	10	km/h	L_{W0}	103,0		$L_{W0}'_{,1h}$	63,0
gesamter Tag (T_B=16h)	3	0,19	-7,3	100,0 %	0,0	0,0	55,7	60,5
außerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	1	0,06	-12,0	33,3 %	-4,8	0,0	51,0	51,0
innerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	2	0,13	-9,0	66,7 %	4,2	6,0	54,0	60,0
lauteste Nachtstunde	0	0,00						
Lkw-Fahrstrecke < 7,5 t	v	10	km/h	L_{W0}	100,0		$L_{W0}'_{,1h}$	60,0
gesamter Tag (T_B=16h)	1	0,06	-12,0	100,0 %	0,0	0,0	48,0	54,0
außerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	0	0,00		0,0 %		0,0		
innerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	1	0,06	-12,0	100,0 %	6,0	6,0	48,0	54,0
lauteste Nachtstunde	0	0,00						
Sprinter-Fahrstrecke	v	10	km/h	L_{W0}	100,0		$L_{W0}'_{,1h}$	60,0
gesamter Tag (T_B=16h)	1	0,06	-12,0	100,0 %	0,0	0,0	48,0	54,0
außerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	0	0,00		0,0 %		0,0		
innerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	1	0,06	-12,0	100,0 %	6,0	6,0	48,0	54,0
lauteste Nachtstunde	0	0,00						
Schallleistungspegel Kühlaggregat	v	10	km/h	L_{W0}	97,0		$L_{W0}'_{,1h}$	57,0
gesamter Tag (T_B=16h)	2	0,13	-9,0	100,0 %	0,0	0,0	48,0	51,9
außerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	1	0,06	-12,0	50,0 %	-3,0	0,0	45,0	45,0
innerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	1	0,06	-12,0	50,0 %	3,0	6,0	45,0	51,0
lauteste Nachtstunde	0	0,00						

Tabelle 3.2.1.2 Emissionsparameter Palettenverladung

Vorgang	Anz. / T_B	N /h	10 lg(N) dB	Anteil p	10 lg(p) + d_{Rz} dB	d_{Rzges} dB	L_w o. Rz. | m. Rz. dB(A)	
Palettenentladevorgänge Außenüberladerampe (Typ 1)							$L_{W0,1h}$	82,0
gesamter Tag (T_B=16h)	46	2,88	4,6	100,0 %	0,0	0,0	86,6	89,4
außerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	32	2,00	3,0	69,6 %	-1,6	0,0	85,0	85,0
innerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	14	0,88	-0,6	30,4 %	0,8	6,0	81,4	87,4
lauteste Nachtstunde	0	0,00						

Seite 614 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabelle 3.2.1.3 Emissionsparameter Rollgeräusche Wagenboden

Vorgang	Anz. / T_B	N /h	10 lg(N) dB	Anteil p	10 lg(p) + d_{Rz} dB	d_{Rzges} dB	L_w o. Rz. | m. Rz. dB(A)	
Rollgeräusche Wagenboden (2 Vorgänge pro Palette)							$L_{W0,1h}$	78,0
gesamter Tag (T_B=16h)	46	2,88	4,6	100,0 %	0,0	0,0	82,6	85,4
außerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	32	2,00	3,0	69,6 %	-1,6	0,0	81,0	81,0
innerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	14	0,88	-0,6	30,4 %	0,8	6,0	77,4	83,4
lauteste Nachtstunde	0	0,00						

Tabelle 3.2.1.4 Emissionsparameter Rangieren und Rückfahrwarner

Vorgang	Anz. / T_B	N /h	10 lg(N) dB	Anteil p	10 lg(p) + d_{Rz} dB	d_{Rzges} dB	L_w o. Rz. | m. Rz. dB(A)	
Rangiervorgänge (Dauer ca. 3 min)							$L_{W0,1h}$	87,0
gesamter Tag (T_B=16h)	4	0,25	-6,0	100,0 %	0,0	0,0	81,0	86,1
außerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	1	0,06	-12,0	25,0 %	-6,0	0,0	74,9	74,9
innerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	3	0,19	-7,3	75,0 %	4,8	6,0	79,7	85,7
lauteste Nachtstunde	0	0,00						
Rückfahrwarner (Dauer ca. 30 s)					Lw	108	$L_{W0,1h}$	87,2
gesamter Tag (T_B=16h)	3	0,19	-7,3	100,0 %	0,0	0,0	79,9	84,7
außerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	1	0,06	-12,0	33,3 %	-4,8	0,0	75,2	75,2
innerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	2	0,13	-9,0	66,7 %	4,2	6,0	78,2	84,2
lauteste Nachtstunde	0	0,00						
Rangiervorgänge und Rückfahrwarner resultierender Schallleistungspegel $L_{WA,gesamt}$							83,5	88,5

Tabelle 3.2.1.5 Emissionsparameter Kühlaggregate

Vorgang	Anz. / T_B	N /h	10 lg(N) dB	Anteil p	10 lg(p) + d_{Rz} dB	d_{Rzges} dB	L_w o. Rz. | m. Rz. dB(A)	
Kühlaggregat ("Thermo-King" aus Parkplatzlärmstudie beim Betrieb)							$L_{W0,1h}$	97,0
gesamter Tag (T_B=16h)	0,5	0,03	-15,1	100,0 %	0,0	0,0	81,9	85,9
außerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	0,25	0,02	-18,1	50,0 %	-3,0	0,0	78,9	78,9
innerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	0,25	0,02	-18,1	50,0 %	3,0	6,0	78,9	84,9
lauteste Nachtstunde	0	0,00						

$L_{w\,0}$: mittlerer Schallleistungspegel des Fahrzeugs
$L_{w\,0}'_{,1h}$: Schallleistungspegel für einen Vorgang pro Stunde
N: Anzahl der Vorgänge
p: Anteil der Vorgänge innerhalb bzw. außerhalb Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit
d_{Rz}: Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit von 6 dB(A)
d_{Rzges}: Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit bezogen auf den gesamten Tag
L_w': längenbezogener Schallleistungspegel

Seite 615 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

3.2.2 Geräuschemissionen des Cafés

Das Café soll sowohl an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 06.30 Uhr bis maximal 21.30 Uhr als auch an Sonntagen zwischen 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden. In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung sind somit zwei unterschiedliche Nutzungen zu unterscheiden. Es wird der Betrieb des Cafés unter der Woche an Werktagen sowie der alleinige Betrieb des Cafés an Sonntagen betrachtet. Aus schalltechnischer Sicht sind die Geräusche jedoch an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen identisch, sodass in Summe, unter Einbeziehung der Geräusche durch den Betrieb des Marktes an Werktagen und der kürzeren Betriebszeiten des Cafés an Sonn- und Feiertagen, unter der Woche die höchsten Geräuschimmissionen zu erwarten sind.

Die Anlieferung des Cafés erfolgt mit zwei Lieferfahrzeugen (Lkw < 7,5t), dabei findet ein Liefervorgang innerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit statt. Die Fahrzeuge fahren über die südliche Zufahrt auf das Betriebsgelände und fahren unmittelbar vor den nördlichen Eingang des Cafés. Dort erfolgt die Entladung der Waren. Dabei werden insgesamt acht Rollcontainer verladen. Diese Anlieferungen finden dabei auch an Sonntagen statt. Die Geräusche werden im Berechnungsmodell als eine horizontale Flächenquelle im Bereich vor dem Café sowie einer Linienquelle für die Fahrstrecke der Lieferfahrzeuge abgebildet.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Emissionsparameter der Anlieferungen sowie der Fahrstrecke dargestellt.

Tabelle 3.2.2.1 Emissionsparameter der Entladevorgänge des Cafés

Vorgang	Anz. / T_B	N /h	10 lg(N) dB	Anteil p	10 lg(p) + d_{Rz} dB	d_{Rzges} dB	L_w o. Rz. | m. Rz. dB(A)	
Entladen Café Rollwagen							$L_{W0,1h}$	67,0
gesamter Tag (T_B=16h)	8	0,50	-3,0	100,0 %	0,0	0,0	64,0	68,0
außerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	4	0,25	-6,0	50,0 %	-3,0	0,0	61,0	61,0
innerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	4	0,25	-6,0	50,0 %	3,0	6,0	61,0	67,0
lauteste Nachtstunde	0	0,00						

Seite 616 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabelle 3.2.2.2 Emissionsparameter der Anlieferung Café

Vorgang	Anz. / T_B	N /h	10 lg(N) dB	Anteil p	10 lg(p) + d_{Rz} dB	d_{Rzges} dB	L_w' o. Rz. | m. Rz. dB(A)/m	
Lkw-Fahrstrecke < 7,5 t	v	10	km/h	L_{W0}	100,0		$L_{W0}'_{,1h}$	60,0
gesamter Tag (T_B=16h)	2	0,13	-9,0	100,0 %	0,0	0,0	51,0	54,9
außerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	1	0,06	-12,0	50,0 %	-3,0	0,0	48,0	48,0
innerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	1	0,06	-12,0	50,0 %	3,0	6,0	48,0	54,0
lauteste Nachtstunde	0	0,00						

Östlich vor dem Gebäude ist ein Bereich für die Außengastronomie des Cafés geplant. Hier sind Sitzgelegenheiten für 30 Kunden geplant. Die Berechnung der Geräuschemissionen der Kommunikationsgeräusche der Kunden erfolgt gemäß der VDI 3770. Bei 30 Kunden werden 50% der anwesenden Personen sprechend (sprechen gehoben L_{WA} = 70 dB(A)) und einem Impulszuschlag für gelegentliche lautere Rufe berücksichtigt. Daraus ergibt sich ein Schallleistungspegel von L_{WA} = 86 dB(A) für die Außengastronomiefläche.

3.2.3 Geräuschemissionen des Kundenparkplatzes

Den Kunden des Marktes sowie des Cafés stehen insgesamt 78 Stellplätze zur Verfügung. Gemäß dem Verkehrsgutachten [15] des STADT+VERKEHR Ingenieurbüros Terfort sind täglich 688 Kunden des Verbrauchermarkts und des Cafés zu erwarten. Im Modalsplit werden 65 % der Wege von Beschäftigten und Kunden im motorisierten Individualverkehr erwartet, so dass sich bei einem Pkw-Besetzungsgrad von 1 insgesamt 938 Pkw-Bewegungen ergeben, bei denen 50 Pkw-Bewegungen des Beschäftigtenverkehrs mit berücksichtigt sind.

Von diesen Pkw-Bewegungen werden gemäß der Tagesganglinie weniger als 50 Fahrten innerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit erwartet. Für eine sichere Prognoseberechnung werden im Weiteren 100 Fahrten und auch Bewegungen auf dem Parkplatz in diesem Teilbeurteilungszeitraum berücksichtigt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Emissionsparameter des Kundenparkplatzes dargestellt.

Seite 617 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabelle 3.2.3.1 Emissionsparameter des Kundenparkplatzes

ID / Bezeichnung:		Kundenparkplatz					
Berechnungsverfahren		zusammengefasstes Verfahren Parkplatzlärmstudie, 6. Auflage					
Art des Parkplatzes		EKZ lärmgem. Einkaufswagen Verbrauchermarkt					
Art der Fahrbahnoberfläche		Asphalt					
Bezugsgröße B		Zuschlag für die Parkplatzart			K_{PA}	3,0 dB(A)	
799	m² Netto-Verkaufsfläche	Zuschlag für Impulshaltigkeit			K_I	4,0 dB(A)	
		Zuschlag für Fahrbahnoberfl.			K_{StrO}	0,0 dB(A)	
Anzahl Stellplätze:	78	**f** (Stpl. pro Bezgröße):	0,07		K_D	4,2 dB(A)	
Bewegungen		**N**		**L_{Wi}**		**L_W**	
tags gesamt	938 /d	0,07 /h		91,9 dB(A)		**93,1 dB(A)**	
tags außerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	838 /d	0,07 /h		91,4 dB(A)			
tags innerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	100 /d	0,01 /h		88,1 dB(A)			
ung. Nachtstunde							

Durch die Öffnungszeiten des Cafés an Sonntagen sind auch Pkw-Bewegungen sonntags zu erwarten. Eine detaillierte Angabe, mit wie vielen Kunden sonntags am Standort zu rechnen ist, liegt derzeit nicht vor. Jedoch ist sicher davon auszugehen, dass das Kundenaufkommen an Werktagen in Verbindung mit dem Nahversorger deutlich höher liegt, als das Kundenaufkommen allein durch das Café an Sonn- und Feiertagen, sodass auf eine zusätzliche Beurteilung der Geräuschsituation an Sonn- und Feiertagen aus schalltechnischer Sicht verzichtet werden kann.

Neben den Geräuschen durch die Pkw-Bewegungen, sind ebenfalls die Geräusche durch die Ein- und Ausstapelvorgänge der Einkaufwagen zu berücksichtigen. Für die insgesamt 550 Kunden des Verbrauchermarktes wird davon ausgegangen, dass jeder Kunde einen Einkaufswagen benutzt, so dass insgesamt 1100 Bewegungen in der Einkaufswagenbox zu berücksichtigen sind. Zur Minderung der Geräuschemission beim Einstellen und Herausholen der Einkaufswagen werden die Einkaufswagen mit Kunststoffkörben berücksichtigt. In der nachfolgenden Tabelle sind die Emissionsparameter der Einkaufswagenbox dargestellt.

Tabelle 3.2.3.2 Emissionsparameter der Einkaufswagenbox

Vorgang	Anz. / T_B	N /h	10 lg(N)	Anteil p	10 lg(p) + d_{Rz}	d_{Rzges}	L_w o. Rz. | m. Rz.	
			dB		dB	dB	dB(A)	
Einstellbereich Einkaufswagen mit Kunststoffkörben							$L_{W0,1h}$	66,0
gesamter Tag (T_B=16h)	1100	68,75	18,4	100,0 %			84,4	85,4
außerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	1000	62,50	18,0	90,9 %			84,0	
innerh. d. Tagesz. m.e. Empf.	100	6,25	8,0	9,1 %			80,0	
lauteste Nachtstunde								

Seite 618 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

3.2.4 Geräuschemissionen der haustechnischen Anlagen des Nahversorgers

In jedem Nahversorgungsmarkt ist für die Lüftung und Klimatisierung der Verkaufsflächen sowie den Betrieb der Kühlvorrichtungen der Betrieb von raumlufttechnischen Anlagen erforderlich. Die Daten für die technischen Anlagen wurden uns vom Architekturbüro Velde zur Verfügung gestellt. Es werden eine Wärmepumpe (Daikin Mini Chiller luftgekühlte Wärmepumpe) für das Café, eine Lüftungsanlage (biddle Typ HR2500) und ein Verflüssiger (Güntner S-GCHC-32-13.NO) berücksichtigt. Außerdem werden vier Wärmepumpen (Daikin ALTHERMA 3R) zwischen der Anlieferung und der Trafostation berücksichtigt. Die Wärmepumpen werden während des Beurteilungszeitraumes nachts im LowNoise Modus berücksichtigt. Es wird von einem kontinuierlichen Betrieb des Verflüssigers und der Wärmepumpen sowohl im Beurteilungszeitraum tags als auch nachts ausgegangen. Bei der Lüftungsanlage wird davon ausgegangen, dass diese ca. 30 Minuten vor der Öffnungszeit in Betrieb genommen wird und zum Ende der Betriebszeit eine Abschaltung erfolgt. In der folgenden Tabelle werden die Emissionsparameter der technischen Anlagen dargestellt.

Tabelle 3.2.4.1 Emissionsparameter der haustechnischen Anlagen

Quelle	Lage	Höhe	Schallleistungspegel L_{WA}	
			tags	nachts
Verflüssiger	Nordfassade, westlich der Lieferzone	2,5 m	64 dB(A)	64 dB(A)
Wärmepumpe (Café)	Nordfassade, Ecke Ostfassade	2,2 m	66 dB(A)	66 dB(A)
Zuluft Lüftung	Nordfassade, Ecke Ostfassade	2,2 m	76,6 dB(A)	-
Abluft Lüftung	Nordfassade, im min. 15 m Abstand zur Zuluft	2,2 m	85,5 dB(A)	-
Wärmepumpen	Zwischen der Anlieferung und der Trafostation	1 m	73 dB(A)	62 dB(A)

Seite 619 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

3.2.5 Lage und Bezeichnung der Schallemissionsquellen

In der nachfolgenden Abbildung ist ein Auszug aus dem Berechnungsmodell dargestellt, in dem die berücksichtigten Schallemissionsquellen gekennzeichnet und bezeichnet sind.

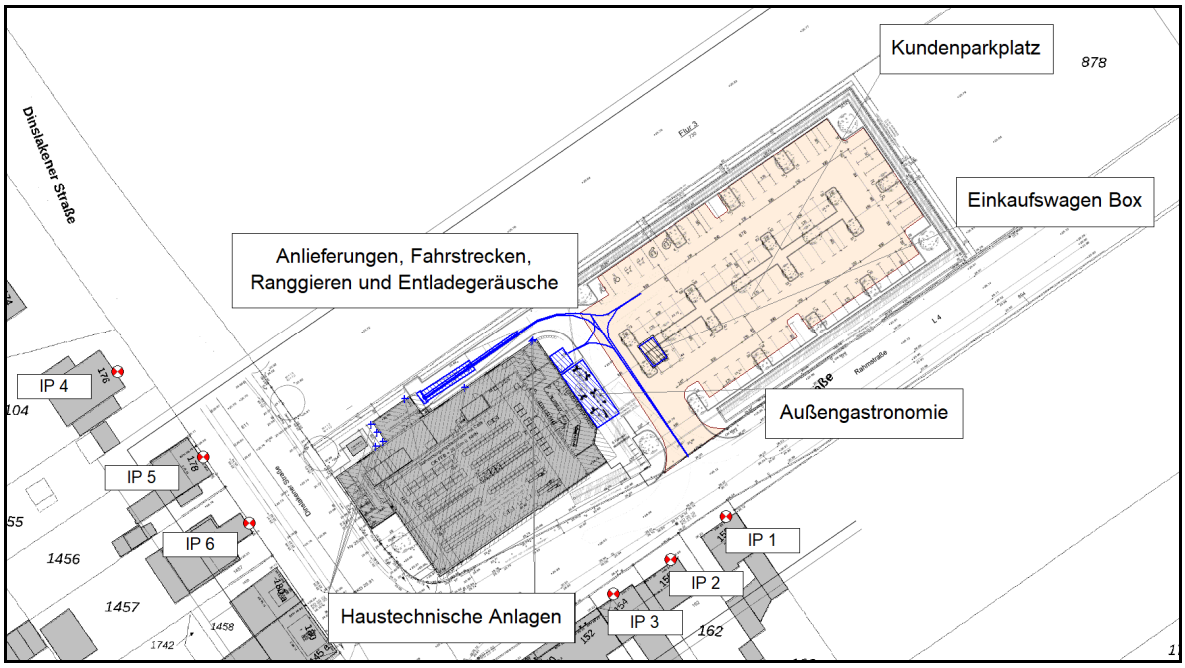

Abb.3.2.5.1 Auszug aus dem digitalen Berechnungsmodell mit Kennzeichnung der Schallemissionsquellen

Seite 620 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

4 Berechnung der Geräuschimmissionen

4.1 Allgemeines

Zur Berechnung der Schallimmissionen wurde das EDV-Programm „CadnaA“, Version 2021 MR 2 eingesetzt. Es berücksichtigt die einschlägigen Regelwerke. Die Digitalisierung des Untersuchungsgebietes (digitales Geländemodell) und der angrenzenden Bebauung erfolgte weitgehend auf der Basis der vorliegenden Pläne und dem Import der Datensätze aus dem Geodatenserver NRW. Reflexionen an Gebäuden wurden berücksichtigt, wobei in der Regel ein Reflexionsverlust von -1dB angenommen wird. Lediglich die Reflexionen an der Fassade, für die der Mittelungspegel bestimmt wird, bleiben unberücksichtigt (Richtlinienkonformität). Die Ausbreitungsberechnungen wurden streng richtlinienkonform nach der TA Lärm durchgeführt.

4.2 Berechnungsergebnisse der Gewerbelärmsituation

In der nachfolgenden Tabelle sind die Berechnungsergebnisse für die Gewerbegeräuschsituation für die jeweiligen Immissionsorte aufgeführt. Es wurden die Liefermodalitäten, die haustechnischen Anlagen sowie der Kundenparkplatz mit der Einkaufswagenbox berücksichtigt. Zudem werden die Geräusche durch den Betrieb der Außengastronomie des Cafés dargestellt.

Wie den Berechnungsergebnissen in den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen ist, werden sowohl im Beurteilungszeitraum tags als auch nachts die zulässigen Zielwerte eingehalten bzw. unterschritten. Somit sind durch die zusätzlichen gewerblichen Geräuschimmissionen in Summe keine unzulässigen Geräuschimmissionen an den betrachteten, maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten.

Seite 621 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabelle 4.2.1 Immissionspegel im Beurteilungszeitraum tags

Bezeichnung	Beurteilungspegel in dB(A) am					
	IP 1	**IP 2**	**IP 3**	**IP 4**	**IP 5**	**IP 6**
Nahversorger	42,6	39,5	37,4	43,1	44,1	41,2
Café	41,8	40,1	35,3	22,3	23,2	21,8
Parkplatz	51,5	49,9	47,9	40,0	39,5	36,2
Gesamt (Summe)	**52**	**51**	**49**	**45**	**45**	**42**
Zielwerte	**55**	**55**	**55**	**49**	**49**	**49**

Tabelle 4.2.2 Immissionspegel im Beurteilungszeitraum nachts

Bezeichnung	Beurteilungspegel in dB(A) am					
	IP 1	**IP 2**	**IP 3**	**IP 4**	**IP 5**	**IP 6**
Nahversorger*	10,1	8,8	8,1	22,2	26,4	25,4
Café	-	-	-	-	-	-
Parkplatz	-	-	-	-	-	-
Gesamt (Summe)	**10**	**9**	**8**	**22**	**26**	**25**
Zielwerte	**40**	**40**	**40**	**34**	**34**	**34**

* nur Geräusche durch die Haustechnik

Grundsätzlich sind nach Nummer 6.1 TA Lärm [2] auch Einzelereignisse zu beurteilen. Dabei dürfen kurzzeitige Geräuschspitzen den Tagesrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) und den Nachtrichtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die höchsten Einzelereignisse sind durch das Entlüftungsgeräusch der Lkw-Betriebsbremse im Bereich der Anlieferungszone und im Bereich der Zufahrt sowie durch das Schließen von Autotüren oder Kofferraumklappen auf den Parkplatzbereichen zu erwarten. Für den Marktstandort ist bei der Spitzenpegelbetrachtung ausschließlich der Beurteilungszeitraum tags zu berücksichtigen. Auf dem Kundenparkplatz sollen jedoch auch zwei Ladesäulen für Elektrofahrzeuge realisiert werden. Da keine Schranke für den Parkplatz geplant ist, um die Nutzung zeitlich zu regulieren, kann eine Nutzung im Beurteilungszeitraum nachts nicht ausgeschlossen werden. Daher werden für diesen Zeitraum die Geräuschemissionen durch das Schließen von Autotüren berücksichtigt.

In der Studie [7] wird für das Entlüftungsgeräusch ein maximaler Schallleistungspegel von L_{Wmax} = 108 dB(A) genannt. Für das Schließen der Autotüren wird gemäß Parkplatzlärmstudie [6] ein Schallleistungspegel L_{Wmax} = 97,5 dB(A) berücksichtigt. Da die Ladesäulen der Elektrofahrzeuge im Norden des Parkplatzes realisiert werden sollen, werden an den Immissionspunkten unterschiedliche Beurteilungspegel für die Geräuschemissionen des Schließens der Autotüren tags und nachts berücksichtigt. In der nachfolgenden Tabelle sind die sich ergebenden maximalen Beurteilungspegel unter Berücksichtigung der Geräusche dargestellt.

Tabelle 4.2.3 Maximale Spitzenpegel durch die Lkw-Geräusche

Bezeichnung	Beurteilungspegel in dB(A) am					
	IP 1	IP 2	IP 3	IP 4	IP 5	IP 6
Spitzenpegel Lkw-Betriebsbremse	71	67	63	56	57	53
Spitzenpegel Schließen Autotür tags	53	49	46	36	37	37
Spitzenpegel Schließen Autotür nachts	43	42	40	34	35	36
zul. Spitzenpegel tags gem. TA Lärm	**85**	**85**	**85**	**85**	**85**	**85**
zul. Spitzenpegel nachts gem. TA Lärm	**60**	**60**	**60**	**60**	**60**	**60**

Wie den Berechnungsergebnissen zu entnehmen ist, werden an allen maßgeblichen, nächstgelegenen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts unterschritten. Unzulässige Geräuschimmissionen durch kurzzeitige Geräuschspitzen sind somit nicht zu erwarten.

Seite 623 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

5 Qualität der Ergebnisse

Die den Berechnungen zugrunde gelegten Ansätze der Schallemissionen sind Maximalansätze zur sicheren Seite. Sie beruhen überwiegend auf Messergebnissen aus Reihenuntersuchungen bzw. Literaturangaben.

Alle Berechnungen erfolgten richtlinienkonform unter Verwendung eines dreidimensionalen Modells des gesamten Standortes und der Umgebung. Abschirmungen, Teilabschirmungen und Reflexionen können nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht exakter berücksichtigt werden. Alle Pläne wurden maßstäblich eingebunden. Die Höhen und die Lage der einzelnen Lärmquellen wurden während der Eingabe ständig durch die Modellansicht oder ein Drahtmodell kontrolliert. Fehler in Form von falschen Quellen- oder Immissionspunktlagen sind damit auszuschließen.

Die Berechnungen wurden ohne eine meteorologische Korrektur C_{met} durchgeführt.

Seite 624 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

6 Zusammenfassung

Im Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ wird festgesetzt, dass nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe angesiedelt werden dürfen.

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den geplanten Betrieb eines Nahversorgermarktes sowie eines Cafés mit Außengastronomie ermittelt und gemäß der TA Lärm beurteilt, um den Nachweis zu führen, dass das Emissionsverhalten des geplanten kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandels und Cafés dem eines nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebes entspricht.

Die richtlinienkonform durchgeführten Ausbreitungsberechnungen haben ergeben, dass an allen betrachteten, maßgeblichen Immissionsorten die zugrunde gelegten Richtwerte unterschritten werden. An den Immissionsorten, an denen aus Sicht der TA Lärm durch bestehende Gewerbebetriebe (Tankstelle, Physiotherapie, etc.) bereits eine gewerbliche Geräuschvorbelastung vorliegen könnte, wurde der Nachweis geführt, dass die Richtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Gemäß der Prüfung im Regelfall nach 3.2.1 TA Lärm trägt die vom Vorhaben ausgehende Zusatzbelastung an diesen Immissionsorten nicht relevant zur Geräuschsituation bei.

Zur Einhaltung der dokumentierten Werte ist es erforderlich, dass die Einkaufswagen mit Kunststoffkörben ausgestattet sind.

Ferner ergeben die Ausbreitungsberechnungen das unzulässige Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten durch kurzzeitige Geräuschspitzen nicht zu erwarten sind. Bei den Berechnungen der Geräuschspitzen wurde berücksichtigt, dass es aufgrund von Ladesäulen für Elektrofahrzeugen auch im Beurteilungszeitraum nachts zu Geräuschen durch das Schließen von Türen kommen kann.

Hiermit ist der Nachweis geführt, dass es sich bei dem Lebensmittelmarkt um eine nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzung handelt.

Köln, den 05.05.2023
ACCON Köln GmbH

Der Sachverständige

B. Sc. Klaus Wunder

Seite 625 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Anhang

A 1 Bestimmung des Schallleistungspegels von außenliegenden Quellen

Die Schallleistung außenliegender Quellen wird in der Regel nach DIN 45635 „Geräuschmessung an Maschinen – Hüllflächenverfahren“ bzw. der DIN EN ISO 3744 nach der Beziehung

$$L_w = L_m + 10 \cdot \lg (S/S_o)$$

mit

L_w = Schallleistungspegel der Quelle
L_m = Messflächenschalldruckpegel
S = Hüllfläche (Messfläche) in m²
S_o = Bezugsfläche ≙1 m²

bestimmt. Alle Pegel sind A-bewertet.

Hierbei erfolgt die Messung des mittleren Messflächenschalldruckpegels durch ein automatisch integrierendes Messgerät auf einer Hüllfläche um die Quelle. Im vorliegenden Fall werden die Schallleistungspegel gemäß den herangezogenen Studien direkt bestimmt.

Schallquellen werden allgemein als Punktquellen betrachtet. Quellen mit einer größeren Ausdehnung werden entweder als Linienquellen oder als Flächenquellen nachgebildet. Entsprechend dem Abstandskriterium der DIN ISO 9613-2 erfolgt die Zerlegung in ausreichend kleine Teilschallquellen, die wiederum als Punktschallquellen betrachtet werden, zur Laufzeit des Rechenprogramms.

Der Schallleistungspegel kann entweder als Gesamtschallleistungspegel einer Schallquelle angegeben werden oder bei Linienschallquellen als längenbezogener Schallleistungspegel L_w' in dB(A)/m bzw. bei Flächenschallquellen als flächenbezogener Schallleistungspegel L_w'' in dB(A)/m². Der Zusammenhang zwischen Gesamtschallleistungspegel und längenbezogenem Schallleistungspegel bzw. flächenbezogenem Schallleistungspegel lautet:

$$L_w = L_w' + 10 \cdot \lg (l/1m)$$
$$L_w = L_w'' + 10 \cdot \lg (S/1m^2)$$

Seite 626 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

A 2 Bestimmung der Emissionspegel des Fahrzeugverkehrs

Geräuschemissionen von Verkehrsbewegungen auf Freiflächen werden berechnet, indem in der Regel der Schallleistungspegel einzelner Fahrstrecken bestimmt wird. Der Schallleistungspegel einer Fahrstrecke ist abhängig von der Länge der Fahrstrecke, der Anzahl der Fahrzeugbewegungen, der Art der Fahrzeuge und der Geschwindigkeit und berechnet sich aus der Beziehung:

$$L_w = L_{wo} + D_{lt} \text{ [dB(A)]}$$

mit

L_{wo} = Schallleistungspegel einer Fahrzeuggattung unter den herrschenden Bedingungen,
D_{lt} = Zeitkorrektur für den betrachteten Beurteilungszeitraum.

Bei der Fahrt über die Fahrstrecken wird von einer max. Geschwindigkeit von 10 km/h ausgegangen. Unter diesen Bedingungen werden im Mittel folgende Schallleistungspegel emittiert:

Lkw > 7,5 t: L_{wo} = 103 dB(A)

Lkw < 7,5 t: L_{wo} = 100 dB(A)

Die Zeitkorrektur D_{lt} für den jeweiligen Beurteilungszeitraum ergibt sich durch folgende Beziehung:

$$D_{lt} = 10 \cdot \lg (N \cdot t / T)$$

mit

N = Anzahl der Fahrbewegungen
t = Dauer Fahrzeit in s
T = Beurteilungszeit bzw. Bezugszeit in s

Wird der Schallleistungspegel auf die Länge l = 1 m bezogen, so ergibt sich der längenbezogene Schallleistungspegel L_w'.

Seite 627 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

A 3 Bestimmung des Schallleistungspegels von nicht öffentlichen Parkplätzen

Für die Berechnungen der von den Pkw-Parkplätzen ausgehenden Geräuschemissionen wird das in der Parkplatzlärmstudie [6] dargestellte Verfahren benutzt.

Dieses Verfahren basiert auf der Berechnung von Schallleistungspegeln in Abhängigkeit der Bewegungen pro Bezugsgröße und Beurteilungszeit sowie der Anzahl der Stellplätze. Bezugsgrößen sind je nach zu untersuchendem Parkplatz, z. B. Anzahl der Stellplätze auf einem P+R-Parkplatz, die Netto-Verkaufsfläche bei Einkaufsmärkten, die Netto-Gastraumfläche bei Gaststätten- und Restaurant-Parkplätzen oder die Bettenzahl bei Hotelparkplätzen. Werden die Emissionen auf den gesamten Parkplatz bezogen, so ergibt sich folglich der Gesamtschallleistungspegel L_W des Parkplatzes. Werden hingegen die Emissionen auf Flächenelemente von 1 m² bezogen, so ergibt sich der flächenbezogene Schallleistungspegel L_w''. Der flächenbezogene Schallleistungspegel für Parkplätze wird beim so genannten zusammengefassten Berechnungsverfahren nach der folgenden Beziehung berechnet.

$$L_W'' = L_{Wo} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{StrO} + 10 \cdot \lg (B \cdot N) - 10 \cdot \lg (S / S_o) \text{ [dB(A)]}$$

mit

L_{Wo}	63 dB(A), Ausgangsschallleistungspegel für eine Bewegung/h auf einem Park+Ride-Parkplatz
K_{PA}:	Zuschlag für die Parkplatzart
K_I:	Zuschlag für die Impulshaltigkeit
K_D:	Schallanteil, der von den durchfahrenden Kfz verursacht wird
K_{StrO}	Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen
B:	Bezugsgröße (Anzahl der Stellplätze, Netto-Verkaufsfläche in m², Netto-Gastraumfläche in m² oder Anzahl der Betten).
N:	Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Einheit der Bezugsgröße und Stunde)
S:	Gesamtfläche des Parkplatzes (m²)
S_o:	1 m²

Beim so genannten getrennten Verfahren entfallen die Zuschlag K_D und K_{StrO}. Stattdessen werden die Emissionen auf den Fahrwegen getrennt nach den Richtlinien RLS-90 berechnet. Die durchschnittlichen Bewegungshäufigkeiten pro Stunde (N) ergeben sich aus den angegebenen Fahrzeugzahlen. Die sich daraus ergebenden Schallleistungspegel sind in der entsprechenden Tabelle im Textteil aufgeführt.

Seite 628 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

A 4 Tabellen

Schallleistungspegel der Quellen

Tabelle A 4.1 Schallleistungspegel der Punktquellen

Bezeichnung	Lw / Li		Korrektur		Ko	Lw	
	Typ	Wert	Tag	Nacht		Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)
Kühlaggregate Lkw	Lw	85,9	0,0	-	0,0	85,9	-
Wärmepumpe (Café)	Lw	66,0	0,0	0,0	0,0	66,0	66,0
Abluft Lüftung	Lw	85,5	0,0	-	0,0	85,5	-
Zuluft Lüftung	Lw	76,6	0,0	-	0,0	76,6	-
Verflüssiger	Lw	64,0	0,0	0,0	0,0	64,0	64,0
Wärmepumpe 1	Lw	73,0	0,0	-11,0	0,0	73,0	62,0
Wärmepumpe 2	Lw	73,0	0,0	-11,0	0,0	73,0	62,0
Wärmepumpe 3	Lw	73,0	0,0	-11,0	0,0	73,0	62,0
Wärmepumpe 4	Lw	73,0	0,0	-11,0	0,0	73,0	62,0

Tabelle A 4.4 Schallleistungspegel der Linienquellen

Bezeichnung	Lw / Li		Korrektur		Schalldämmung		Ko	Lw		Lw'	
	Typ	Wert	Tag	Nacht	R	Länge		Tag	Nacht	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Anlieferung Nahversorger	Lw'	62,5	0,0	-	-	164,9	0,0	84,7	-	62,5	-
Anlieferung Café	Lw'	54,0	0,0	-	-	82,0	0,0	73,1	-	54,0	-

Tabelle A 4.5 Schallleistungspegel der Flächenquellen (horizontal)

Bezeichnung	Lw / Li		Korrektur		Ko	Lw		Lw''	
	Typ	Wert	Tag	Nacht		Tag	Nacht	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Rollgeräusche Wagenboden	Lw	85,4	0,0	-	0,0	85,4	-	71,3	-
Rangieren und Rückfahrwarner (Anlieferung)	Lw	88,5	0,0	-	0,0	88,5	-	76,5	-
Palettenverladungen	Lw	89,4	0,0	-	0,0	89,4	-	85,1	-
Außengastronomie	Lw	86,0	0,0	-	0,0	86,0	-	67,7	-
Entladen Café Rollwagen	Lw	68,0	0,0	-	0,0	68,0	-	57,1	-
Einkaufswagen Box	Lw	85,4	0,0	-	0,0	85,4	-	71,9	-

A 5 Ausbreitungsberechnungen

Die Berechnungen der vorliegenden Gutachterlichen Stellungnahme erfolgten mit dem Programmsystem CadnaA der Firma DataKustik. Mit diesem Rechenprogramm werden die Berechnungen streng richtlinienkonform anhand eines dreidimensionalen Computermodells durchgeführt. Die erforderliche Zerlegung in einzelne punktförmige Teilschallquellen in Abhängigkeit der Abstandsverhältnisse erfolgt zur Laufzeit automatisch. Aus diesem Grund entstehen sehr große Datenmengen, deren vollständige Dokumentation den Umfang dieses Berichtes so erhöhen würde, so dass auf eine Wiedergabe verzichtet wird.

Mit dem Kompaktprotokoll wird pro Zeile für je eine Quelle - auch ausgedehnte Quellen wie Flächen- und Linienquellen - ein auf die ganze Quelle bezogener Wert für das effektiv wirksame Abschirmmaß ausgegeben. Jede Quelle wird mit und ohne Schirm(e) gerechnet und das effektiv wirksame Abschirmmaß als Differenz Abar,eff angegeben. Ist als Frequenz (Freq) *500* angegeben erfolgten die Berechnungen mit einer Mittenfrequenz von 500 Hz, bei Angabe *spektr.* erfolgten die Berechnungen spektral.

LwT	Schallleistungspegel tags
LwN	Schallleistungspegel nachts
LrT	anteiliger Immissionspegel tags
LrN	anteiliger Immissionspegel nachts
Refl.	Immissionspegelanteil durch Reflexionen
Abar,eff	effektiv wirksames Abschirmmaß

Seite 631 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabelle A 5.1 Immissionspegel am IP 1

Immissionspunkt: IP 1							
Quelle	Freq	LwT	LwN	LrT	LrN	Refl	Abar,eff
Kundenparkplatz	500	93,1		50,2		0,0	0,0
Kühlagregate Lkw	500	85,9		30,1		1,0	11,4
Wärmepumpe (Café)	500	66,0	66,0	8,6	8,6	0,1	11,2
Abluft Lüftung	500	85,5		21,6		0,4	18,9
Zuluft Lüftung	500	76,6		17,9		0,1	12,7
Verflüssiger	500	64,0	64,0	-1,2	-1,2	0,8	19,4
Wärmepumpe 1	500	73,0	62,0	8,3	-2,7	2,8	21,1
Wärmepumpe 2	500	73,0	62,0	8,8	-2,2	3,3	21,2
Wärmepumpe 3	500	73,0	62,0	6,4	-4,6	1,0	21,4
Wärmepumpe 4	500	73,0	62,0	7,1	-3,9	1,6	21,4
Anlieferung Lkw	500	84,7		42,0		0,0	0,5
Anlieferung Café	500	73,1		32,8		0,0	0,0
Rollgeräusche Wagenboden	500	85,4		22,4		0,9	16,6
Rangieren und Rückfahrwarner (Anlieferung)	500	88,5		26,0		0,8	16,4
Palettenverladungen	500	89,4		27,3		2,1	16,2
Außengastronomie	500	86,0		41,2		1,0	0,0
Entladen Café Rollwagen	500	68,0		17,8		2,4	0,0
Einkaufswagen Box	500	85,4		45,8		0,0	0,0

Tabelle A 5.2 Immissionspegel am IP 2

Immissionspunkt: IP 2							
Quelle	Freq	LwT	LwN	LrT	LrN	Refl	Abar,eff
Kundenparkplatz	500	93,1		48,4		0,0	0,0
Kühlagregate Lkw	500	85,9		30,5		1,0	11,8
Wärmepumpe (Café)	500	66,0	66,0	5,9	5,9	0,2	15,6
Abluft Lüftung	500	85,5		21,6		0,5	19,8
Zuluft Lüftung	500	76,6		15,4		0,2	16,7
Verflüssiger	500	64,0	64,0	-0,4	-0,4	0,8	19,5
Wärmepumpe 1	500	73,0	62,0	10,0	-1	3,4	20,9
Wärmepumpe 2	500	73,0	62,0	9,7	-1,3	3,0	21,0
Wärmepumpe 3	500	73,0	62,0	8,6	-2,4	2,3	21,5
Wärmepumpe 4	500	73,0	62,0	8,0	-3	1,5	21,6
Anlieferung Lkw	500	84,7		38,2		0,0	1,4
Anlieferung Café	500	73,1		28,7		0,0	0,0
Rollgeräusche Wagenboden	500	85,4		22,4		0,9	17,7
Rangieren und Rückfahrwarner (Anlieferung)	500	88,5		25,7		0,9	17,8
Palettenverladungen	500	89,4		25,9		0,5	17,2
Außengastronomie	500	86,0		39,7		0,0	0,2
Entladen Café Rollwagen	500	68,0		14,8		0,0	0,7
Einkaufswagen Box	500	85,4		44,3		0,0	0,0

Tabelle A 5.3 Immissionspegel am IP 3

Immissionspunkt: IP 3							
Quelle	Freq	LwT	LwN	LrT	LrN	Refl	Abar,eff
Kundenparkplatz	500	93,1		46,7		0,0	0,0
Kühlagregate Lkw	500	85,9		30,8		1,1	11,9
Wärmepumpe (Café)	500	66,0	66,0	3,0	3	0,0	18,5
Abluft Lüftung	500	85,5		22,1		0,6	19,9
Zuluft Lüftung	500	76,6		13,4		0,0	18,7
Verflüssiger	500	64,0	64,0	0,2	0,2	0,8	19,8
Wärmepumpe 1	500	73,0	62,0	11,0	0	3,1	20,4
Wärmepumpe 2	500	73,0	62,0	10,7	-0,3	2,6	20,5
Wärmepumpe 3	500	73,0	62,0	9,6	-1,4	2,2	21,6
Wärmepumpe 4	500	73,0	62,0	9,0	-2	1,5	21,6
Anlieferung Lkw	500	84,7		34,9		0,0	2,8
Anlieferung Café	500	73,1		24,4		0,0	0,2
Rollgeräusche Wagenboden	500	85,4		22,8		1,0	18,0
Rangieren und Rückfahrwarner (Anlieferung)	500	88,5		25,9		1,0	18,0
Palettenverladungen	500	89,4		26,4		0,6	17,7
Außengastronomie	500	86,0		34,9		0,4	5,6
Entladen Café Rollwagen	500	68,0		7,1		0,0	10,9
Einkaufswagen Box	500	85,4		41,8		0,0	0,0

Seite 632 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tabelle A 5.4 Immissionspegel am IP 4

Immissionspunkt: IP 4							
Quelle	Freq	LwT	LwN	LrT	LrN	Refl	Abar,eff
Kundenparkplatz	500	93,1		39,8		0,1	0,9
Kühlagregate Lkw	500	85,9		40,0		2,3	0,0
Wärmepumpe (Café)	500	66,0	66,0	15,1	15,1	0,0	0,0
Abluft Lüftung	500	85,5		36,3		0,0	0,0
Zuluft Lüftung	500	76,6		25,7		0,0	0,0
Verflüssiger	500	64,0	64,0	17,0	17	0,0	0,0
Wärmepumpe 1	500	73,0	62,0	24,0	13	2,3	0,0
Wärmepumpe 2	500	73,0	62,0	25,1	14,1	3,7	0,0
Wärmepumpe 3	500	73,0	62,0	23,5	12,5	7,3	5,8
Wärmepumpe 4	500	73,0	62,0	24,2	13,2	3,1	0,0
Anlieferung Lkw	500	84,7		26,8		1,6	0,7
Anlieferung Café	500	73,1		12,1		1,9	3,5
Rollgeräusche Wagenboden	500	85,4		29,6		1,0	0,0
Rangieren und Rückfahrwarner (Anlieferung)	500	88,5		32,9		2,2	0,1
Palettenverladungen	500	89,4		31,9		0,0	2,0
Außengastronomie	500	86,0		21,9		2,4	14,6
Entladen Café Rollwagen	500	68,0		0,9		0,0	14,1
Einkaufswagen Box	500	85,4		27,4		2,4	7,0

Tabelle A 5.5 Immissionspegel am IP 5

Immissionspunkt: IP 5							
Quelle	Freq	LwT	LwN	LrT	LrN	Refl	Abar,eff
Kundenparkplatz	500	93,1		39,3		0,1	2,8
Kühlagregate Lkw	500	85,9		40,6		1,0	0,0
Wärmepumpe (Café)	500	66,0	66,0	16,7	16,7	0,0	0,0
Abluft Lüftung	500	85,5		34,5		0,0	4,4
Zuluft Lüftung	500	76,6		27,3		0,0	0,0
Verflüssiger	500	64,0	64,0	19,8	19,8	0,0	0,0
Wärmepumpe 1	500	73,0	62,0	29,9	18,9	3,4	0,0
Wärmepumpe 2	500	73,0	62,0	30,6	19,6	4,4	0,0
Wärmepumpe 3	500	73,0	62,0	29,1	18,1	7,9	6,2
Wärmepumpe 4	500	73,0	62,0	28,5	17,5	5,6	3,9
Anlieferung Lkw	500	84,7		29,2		1,5	1,1
Anlieferung Café	500	73,1		13,6		1,9	5,6
Rollgeräusche Wagenboden	500	85,4		31,6		0,9	1,4
Rangieren und Rückfahrwarner (Anlieferung)	500	88,5		35,3		1,6	0,4
Palettenverladungen	500	89,4		32,0		0,0	7,4
Außengastronomie	500	86,0		22,7		1,4	16,9
Entladen Café Rollwagen	500	68,0		2,0		0,0	15,5
Einkaufswagen Box	500	85,4		25,8		0,0	7,3

Tabelle A 5.6 Immissionspegel am IP 6

Immissionspunkt: IP 6							
Quelle	Freq	LwT	LwN	LrT	LrN	Refl	Abar,eff
Kundenparkplatz	500	93,1		35,8		0,1	6,8
Kühlagregate Lkw	500	85,9		35,2		0,0	5,5
Wärmepumpe (Café)	500	66,0	66,0	13,4	13,4	0,0	4,3
Abluft Lüftung	500	85,5		32,2		0,0	7,6
Zuluft Lüftung	500	76,6		24,0		0,0	4,3
Verflüssiger	500	64,0	64,0	15,8	15,8	0,0	5,2
Wärmepumpe 1	500	73,0	62,0	29,9	18,9	2,4	0,0
Wärmepumpe 2	500	73,0	62,0	28,1	17,1	4,0	4,3
Wärmepumpe 3	500	73,0	62,0	30,1	19,1	1,9	0,0
Wärmepumpe 4	500	73,0	62,0	29,9	18,9	2,4	0,0
Anlieferung Lkw	500	84,7		27,3		0,4	3,1
Anlieferung Café	500	73,1		13,2		1,7	7,4
Rollgeräusche Wagenboden	500	85,4		28,5		0,0	8,9
Rangieren und Rückfahrwarner (Anlieferung)	500	88,5		32,9		0,0	3,9
Palettenverladungen	500	89,4		30,2		0,0	14,0
Außengastronomie	500	86,0		21,1		0,0	18,3
Entladen Café Rollwagen	500	68,0		1,1		0,0	17,7
Einkaufswagen Box	500	85,4		25,8		0,0	7,7

Seite 633 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

STADT+VERKEHR

NEUBAU EINES NAHVERSORGUNGSSTANDORTES IM BEREICH DER RAHMSTRASSE IN VOERDE-MÖLLEN

(ÄUSSERE VERKEHRSERSCHLIESSUNG)

- Verkehrstechnische Untersuchung -

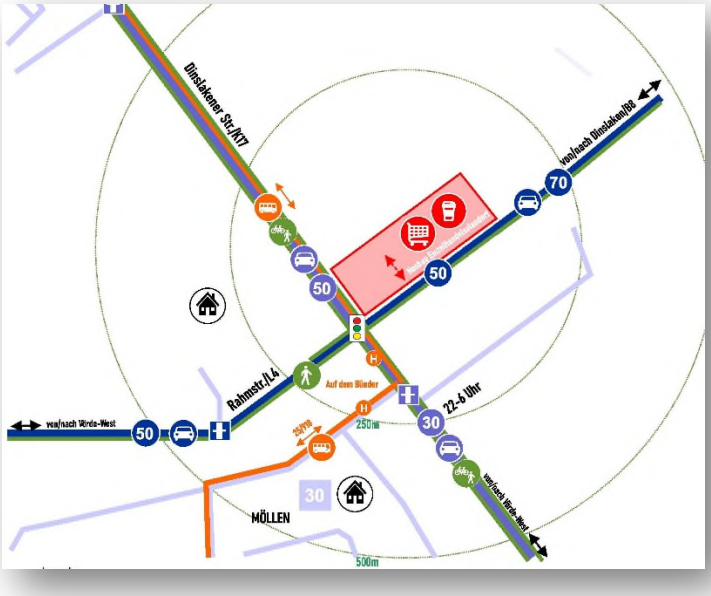

Endbericht (1. Fortschreibung: Korrekturfassung)

im Auftrag der

Real estate. Real joy. DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG

Krefeld, den 08.05.2023

Seite 634 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

NEUBAU EINES NAHVERSORGUNGSSTANDORTES IM BEREICH DER RAHMSTRASSE IN VOERDE-MÖLLEN (ÄUSSERE VERKEHRSERSCHLIESSUNG)

Verkehrstechnische Untersuchung

Endbericht (1. Fortschreibung: Korrekturfassung)

Auftraggeber:

DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG
Kölner Str. 89

52352 Düren

Auftragnehmer:

STADT+VERKEHR
Ingenieurbüro Terfort
Niederlassung NRW
Am Brustert 26

47839 Krefeld

Fon 02151 . 971 87 50
Fax 02151 . 971 87 50
Funk 0172 . 236 23 80
www.stadtundverkehr.com
terfort@stadtundverkehr.de

Krefeld, den 08.05.2023

Seite 635 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

INHALTSVERZEICHNIS

1	**Einleitung**	**1**
1.1	Aufgabenstellung und Zielsetzung	1
1.2	Aufbau und Untersuchungsmethodik	2
2.	**Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben**	**4**
2.1	Vorhabenbeschreibung	4
2.2	Kennziffern zur Nutzungsstruktur	5
2.2.1	Verkehrsanalyse	5
2.2.3	Verkehrsprognose	5
3	**Aktuelles Verkehrsangebot und –struktur**	**6**
3.1	Verkehrsangebot	6
3.2	Verkehrsstruktur	9
3.2.1	Rahmstraße/geplante Zu- und Ausfahrt des Nahversorgungsstandortes	9
3.2.2	Knotenpunkt Dinslakener Straße/Rahmstraße	10
4.	**Ermittlung der vorhabenbezogenen Verkehrsnachfrage**	**14**
4.1	Verkehrserzeugung	14
4.2	Verkehrsverteilung	18
4.3	Verkehrsumlegung	18
4.3.1	Rahmstraße/Zu- und Ausfahrt des Nahversorgungsstandortes	19
4.3.1.1	Prognose-Ohnefall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 2.0)	19
4.3.1.2	Analyse-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 3.0)	19
4.3.1.3	Prognose-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 4.0)	20
4.3.2	Dinslakener Straße/Rahmstraße	20
4.3.2.1	Prognose-Ohnefall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 2.0)	20
4.3.2.2	Analyse-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 3.0)	20
4.3.2.3	Prognose-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 4.0)	20
5.	**Wirkungsanalyse**	**27**
5.1	Rahmstraße/Zu- und Ausfahrt des Nahversorgungsstandortes	29
5.2.1	Analyse-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 3.0)	29
5.2.2	Prognose-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 4.0)	29

Seite 636 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

5.3 Dinslakener Straße/Rahmstraße 31
5.3.1 Analyse-Ohnefall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 1.0) 31
5.3.2 Prognose-Ohnefall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 2.0) 32
5.3.3 Analyse-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 3.0) 35
5.3.4 Prognose-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 4.0) 35
6. Fazit 38

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

DTV:	durchschnitt tägliche Verkehrsbelastung
DTVw	durchschnittlich werktägliche Verkehrsbelastung
FSP:	Frühspitzenstunde
Kfz:	Kraftfahrzeug
Lkw:	Lastkraftwagen
MIV:	Motorisierter Individualverkehr
NSP:	Nachmittagsspitzenstunde
ÖPNV:	Öffentlicher Personennahverkehr
Sec.:	Sekunde(n)
Std.	Stunde(n)

Seite 637 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Untersuchungsgebiet: Übersichtskarte 1
Abb. 2: Untersuchungsgebiet: Übersichtslageplan 1
Abb. 3: Untersuchungsmethodik 3
Abb. 4: Neubau Nahversorgungsstandort mit Café im Bereich im Zuge der Rahmstr.: Entwurfsplanung 4
Abb. 5: Bestandsaufnahme und -analyse: Verkehrsangebot 7
Abb. 6: Rahmstr. (nördliche Straßenseite) in Höhe gepl. Nahversorgungsstandort in östlicher Blickrichtung 8
Abb. 7: Rahmstr. (nördliche Straßenseite) in Höhe gepl. Nahversorgungsstandort in westlicher Blickrichtung 8
Abb. 8: Knotenpunkt Dinslakener Str./Rahmstr. südöstlich der Rahmstr. in nördlicher Blickrichtung 8
Abb. 9: Rahmstr. in Höhe Knotenpunkt Dinslakener Str./Rahmstr. in westlicher Blickrichtung 8
Abb. 10: Strecken- und Knotenpunktbelastung: Analyse-Ohnefall (Frühspitzenstunde) 12
Abb. 11: Strecken- und Knotenpunktbelastung: Analyse-Ohnefall (Nachmittagsspitzenstunde) 13
Abb. 12: Strecken- und Knotenpunktbelastung: Prognose-Ohnefall (Frühspitzenstunde) 21
Abb. 13: Strecken- und Knotenpunktbelastung: Prognose-Ohnefall (Nachmittagsspitzenstunde) 22
Abb. 14: Strecken- und Knotenpunktbelastung: Analyse-Mitfall (Frühspitzenstunde) 23
Abb. 15: Strecken- und Knotenpunktbelastung: Analyse-Mitfall (Nachmittagsspitzenstunde) 24
Abb. 16: Strecken- und Knotenpunktbelastung: Prognose-Mitfall (Frühspitzenstunde) 25
Abb. 17: Strecken- und Knotenpunktbelastung: Prognose-Mitfall (Nachmittagsspitzenstunde) 26

Seite 638 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Durchschnittlich tägliche Streckenverkehrsbelastung nach Stundengruppen in Kfz/Std. im Zuge der Rahmstr. (östlich der Dinslakener Str.) 11

Tab. 2: Durchschnittlich tägliche Verkehrsbelastung nach Stundengruppen in Kfz/Std. im Bereich des Knotenpunktes Dinslakener Str./Rahmstr. 11

Tab. 3: Ermittlung der nutzungsspezifischen Verkehrserzeugung und -aufteilung: Kennziffern zur Nutzungs- und Verkehrsstruktur 15

Tab. 4: Aufteilung des Gesamtverkehrsaufkommens des Nahversorgungsstandortes nach Verkehrsarten in % 16

Tab. 5: Durchschnittlich tägliches Gesamtverkehrsaufkommen (Ziel-/Quellverkehr) in Wege/Fahrten/24 Std. differenziert nach Verkehrsarten und -zwecken: Nahversorgungsstandort 16

Tab. 6: Tagesganglinie im Ziel- und Quellverkehrsaufkommen differenziert nach Stundenintervallen und Verkehrszwecken im Kfz-/Lkw-Verkehr 17

Tab. 7: Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes nach HBS: Vorfahrtsgeregelter Knotenpunkt 27

Tab. 8: Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes nach HBS: Signalisierter Knotenpunkt 28

Tab. 9: Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Rahmstraße/Zu- und Ausfahrt des Nahversorgungsstandortes (FSP und NSP): Analyse-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und –erzeugungsszenario 3.0) 30

Tab. 10: Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Rahmstraße/Zu- und Ausfahrt des Nahversorgungsstandortes (FSP und NSP): Prognose-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und –erzeugungsszenario 4.0) 31

Tab. 11: Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Dinslakener Str./Rahmstr. (FSP und NSP): Analyse-Ohnefall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 1.0) 33

Tab. 12: Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Dinslakener Str./Rahmstr. (FSP und NSP): Prognose-Ohnefall (Verkehrsbelastungs- und –erzeugungsszenario 2.0) 34

Tab. 13: Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Dinslakener Str./Rahmstr. (FSP und NSP): Analyse-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und –erzeugungsszenario 3.0) 36

Tab. 14: Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Dinslakener Str./Rahmstr. (FSP und NSP): Prognose-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und –erzeugungsszenario 4.0) 37

Seite 639 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Errichtung Nahversorgungsstandort Voerde (Möllen) geplant.

Zur Verbesserung des Einzelhandelsangebotes in Voerde (Ortsteil Möllen) plant die DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG die Errichtung eines Nahversorgungsstandortes mit Café nordöstlich des Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße, vgl. Abb. 1 und 2.

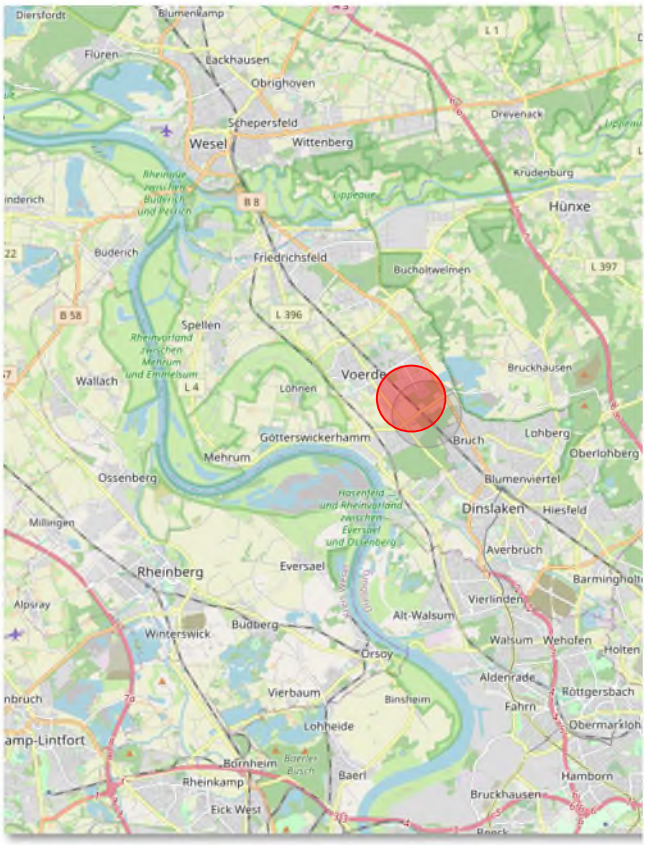

Abb. 1: Untersuchungsgebiet: Übersichtskarte
Quelle: www.openstreetmap.de

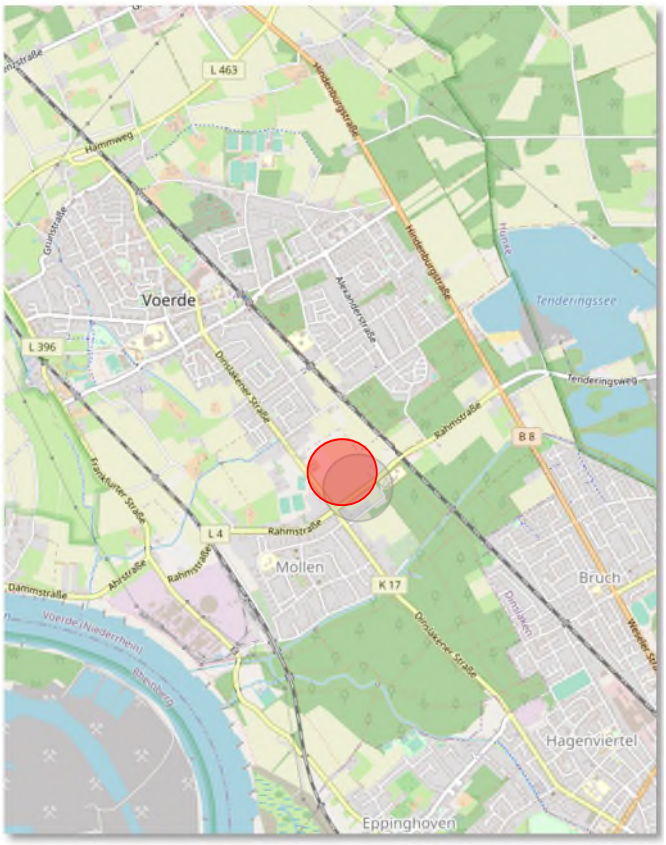

Abb. 2: Untersuchungsgebiet: Übersichtslageplan
Quelle: www.openstreetmap

Prüfung der Verkehrsqualität

Die zukünftige Standortentwicklung erfordert die Sicherstellung der Erschließung des geplanten Nahversorgungsstandortes mit leistungsfähiger Anbindung an das angrenzende Straßen- und Wegenetz sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsqualität im Bereich der Rahmstraße und des benachbarten Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße.

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der verkehrstechnischen Untersuchung, basierend auf der Ermittlung der zukünftigen vorhabenbezogenen Verkehrsnachfrage, die Verkehrsqualität im äußeren Erschließungsbereich des Standortes zu bestimmen und zu bewerten.

Seite 640 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Betrachtung der folgenden Knotenpunkte:

- Einmündung/Knotenpunkt Rahmstraße/geplante Zu- und Ausfahrt des Nahversorgungsstandortes und
- Knotenpunkt Dinslakener Straße/Rahmstraße.

Nachweis der gesicherten Erschließung

Die Ergebnisse der verkehrstechnischen Untersuchung bilden den Nachweis für die gesicherte Erschließung des geplanten Nahversorgungsstandortes im Vorfeld der Durchführung nachgeordneter Fachplanungen.

1.2 Aufbau und Untersuchungsmethodik

Der Erarbeitung der verkehrstechnischen Untersuchung für den geplanten Nahversorgungsstandort wird die folgende Methodik zugrunde gelegt, vgl. Abb. 3.

In einem ersten Arbeitsschritt werden im Rahmen der Bestandsaufnahme und –analyse die wesentlichen Planungsgrundlagen erfasst. Im Mittelpunkt steht die qualitative und quantitative Erfassung der vorhandenen verkehrs- und nutzungsrelevanten Planungsgrundlagen (Bebauungs- und Erschließungskonzept, Daten zur Verkehrsstruktur u.a.m.).

Bestandsaufnahme und -analyse

In der Bearbeitungsphase der Bestandsaufnahme und –analyse erfolgt die qualitative und quantitative Erfassung des bestehenden Verkehrsangebotes und der Verkehrsstruktur. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht:

- Die Erfassung des bestehenden Verkehrsangebotes differenziert nach Verkehrsarten im Zuge der geplanten Einmündung und des angrenzenden Knotenpunktes.
- Die Ermittlung der bestehenden und zukünftigen Streckenverkehrsbelastung im äußeren Erschließungsbereich.
- Die Ableitung der maßgebenden Bemessungsverkehrsstärke.
- Die Ermittlung des standortspezifischen Verkehrsaufkommens des geplanten Nahversorgungsstandortes.

Seite 641 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Abb. 3: Untersuchungsmethodik
Quelle: Stadt+Verkehr

Verkehrsprognose

In der nachfolgenden Bearbeitungsphase erfolgt im Rahmen der Verkehrsprognose die Ermittlung des zukünftigen streckenbezogenen und vorhabenbedingten Verkehrsaufkommens (standortbezogene Verkehrsnachfrage) auf der Grundlage der Bestimmung der Verkehrszeugung sowie der Aufteilung, Verteilung und Umlegung des straßengebundenen Verkehrs.

Wirkungsanalyse

Auf der Grundlage von verschiedenen Szenarien zur Verkehrsbelastung- und -erzeugung wird im Rahmen der Wirkungsanalyse die Verkehrsqualität im Bereich der betrachteten Einmündung und des angrenzenden Knotenpunktes variantenhaft geprüft.

Seite 642 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

In Abhängigkeit der Ergebnisse der Wirkungsanalyse werden abschließend Empfehlungen zur Optimierung der Erschließungsqualität im Untersuchungsraum geliefert.

Maßnahmenempfehlungen

2. Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben

2.1 Vorhabenbeschreibung

Die Errichtung des geplanten Nahversorgungsstandortes ist auf einem unbebauten Grundstück nordöstlich des Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße in Vörde (Ortsteil Möllen) geplant.

Auf der Grundlage der vorliegenden Entwurfsunterlagen (Stand: 06.09.2023), erarbeitet von Architekt M. Velde, lassen sich die nachfolgenden verkehrsspezifischen Vorgaben für den Neubau und die Erschließung des geplanten Nahversorgungsstandortes definieren, vgl. Abb. 4:

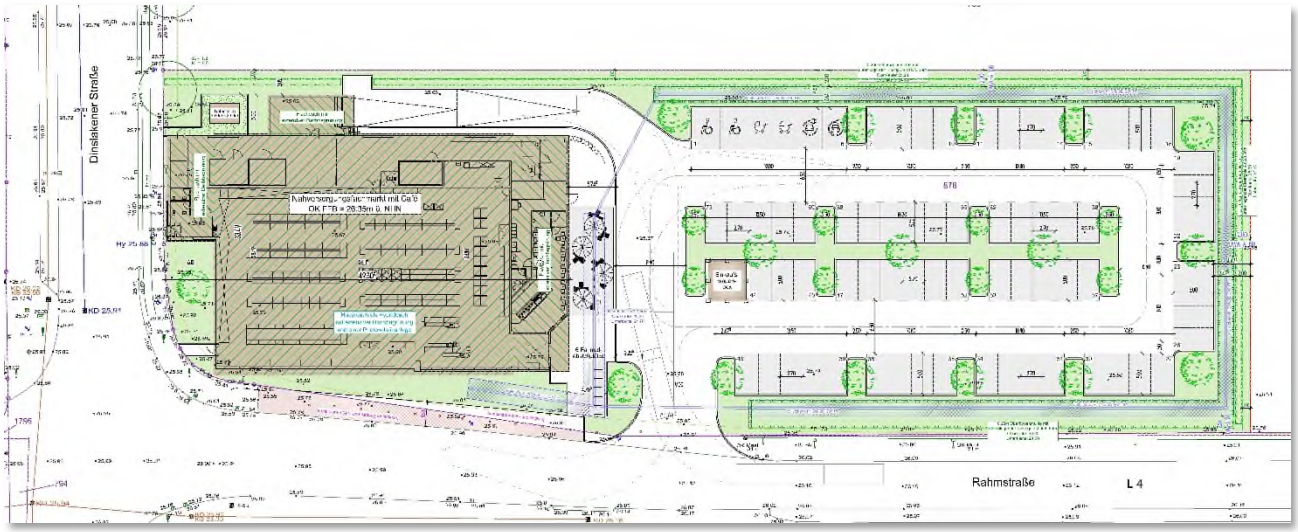

Abb. 4: Neubau Nahversorgungsstandort mit Café im Bereich im Zuge der Rahmstr.: Entwurfsplanung

Quelle: Architekt M. Velde

- Errichtung eines Nahversorgungsmarktes mit integriertem Café mit einer Verkaufsfläche von 1.196 m².
- Anbindung des Standortes an das äußere Straßennetz im Zuge einer gemeinsamen einstreifigen Zu- und Ausfahrt, ca. 70 m östlich von dem Knotenpunkt Dinslakener Straße/Rahmstraße entfernt.
- Sicherstellung der Nachfrage im ruhenden motorisierten Verkehr mittels Anlage von 78 Stellplätzen für Kunden und Beschäftigte.

78 Kfz-Stellplätze geplant

Seite 643 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- Anlage eines kombinierten Geh- und Radweges nördlich der Rahmstraße zwischen dem benachbarten Knotenpunkt und der Zu-/Ausfahrt des geplanten Nahversorgungsstandortes zur sicheren Führung des nicht motorisierten Verkehrs.

Ausbau Geh- und Radweganbindung geplant

2.2 Kennziffern zur Nutzungsstruktur

Kennziffer zur Nutzungsstruktur des Nahversorgungsstandortes

Auf der Basis der von der DI Projekt Voerde GmbH & Co. KG mitgeteilten Angaben zur zukünftigen Nutzungsstruktur des geplanten Nahversorgungsstandortes lassen sich der Ermittlung der zukünftigen standortbezogenen Verkehrsnachfrage u.a. die folgenden Kennwerte zugrunde legen, vgl. auch Kap. 4:

- Ladenöffnungszeit: 07.00 – 21.00 Uhr.
- Anzahl Arbeitsschichten pro Tag: 3 Schichten (Verbrauchermarkt) und 3 Schichten (Café).
- Beschäftigtenanzahl: Maximal 3 Mitarbeiter/Schicht.
- Schichtbeginn: 6.30 – 7.00 Uhr.
- Schichtende: 21.00 – 21.30 Uhr.
- Kundenanzahl: 550 Personen/Tag (Diskountermarkt) und 275 Personen/Tag (Café).
- Anzahl der Fahrten im Lieferverkehr: max. 4 Fahrten/Tag (Diskountermarkt) und 2 Fahrten/Tag (Café).

2.2.1 Verkehrsanalyse

Verkehrszählung

Die Ermittlung der bestehenden Verkehrsbelastung im Untersuchungsbereich erfolgt auf der Grundlage der von STADT+VERKEHR am Donnerstag, dem 10.02.2022, im Bereich des Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße von STADT+VERKEHR durchgeführten 24 Std.-Verkehrszählung[1].

2.2.3 Verkehrsprognose

Vor dem Hintergrund nicht vorliegender Daten zur zukünftigen Entwicklung des straßengebundenen Verkehrs in Voerde wird gemäß der bundesweiten Verflechtungsprognose 2030 der zukünftigen Entwicklung der streckenbezogenen Verkehrsbelastung in dem Untersuchungsbereich ein Steigerungsfaktor von 1,52 % bezogen auf den Prognosehorizont 2030 zugrunde gelegt.

[1] Abweichend von dem Freitag und Samstag als Spitzenverkaufstag eines Nahversorgungsmarktes wird für die Erfassung der bestehenden Verkehrsbelastung anstelle des für das städtische Straßennetz maßgeblichen Dienstages als Erfassungstag der Donnerstag als kundenstärkere Tag gewählt.

Seite 644 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

3 Aktuelles Verkehrsangebot und –struktur

3.1 Verkehrsangebot

Rahmstraße: Bestandteil des Hauptstraßennetzes

Zur Sicherstellung der leistungsfähigen Erschließung wird der geplante Nahversorgungsstandort entsprechend der vorliegenden Bebauungs- und Gestaltungsplanung im Zuge einer Grundstückszu- und -ausfahrt an die Rahmstraße östlich des Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße an das städtische Hauptstraßennetz angebunden, vgl. Abb. 5.

Die Rahmstraße dient innerhalb des Hauptstraßennetzes der Stadt Voerde der Erschließung der vorhandenen Wohnquartiere westlich der Dinslakener Straße und verbindet als Landesstraße 4 die Dinslakener Straße (Kreisstraße 17) mit der östlich verlaufenden Bundesstraße 8.

Der Verkehr im Bereich des westlich des geplanten Nahversorgungsstandortes bestehenden Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße wird mittels Einsatzes einer verkehrsabhängig gesteuerten Lichtsignalanlage regelt.

In Höhe der geplanten Zu- und Ausfahrt des Nahversorgungsstandortes weist die Rahmstraße den folgenden Straßenraumquerschnitt mit einer Gesamtbreite von 13,60 m auf, vgl. Abb. 6-9:

- Südliche Straßenraumhälfte:
  - Kombinierter Geh- und Radweg mit 3,20 m Breite und
  - 1 Fahrstreifen mit 3,50 m Breite.
- Nördliche Straßenraumhälfte:
  - 1 Fahrstreifen mit 3,50 m Breite, aufgeweitet für die getrennte Führung der linksabbiegenden und der gemeinsam geführten geradeaus- sowie rechtsabbiegenden Verkehrsströme im Zulaufsbereich am Knotenpunkt sowie
  - Unbefestigter Seitenstreifen mit 3,60 m Breite.

Seite 645 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Abb. 5: Bestandsaufnahme und -analyse: Verkehrsangebot
Quelle: Stadt+Verkehr

Seite 646 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Abb. 6: Rahmstr. (nördliche Straßenseite) in Höhe gepl. Nahversorgungsstandort in östlicher Blickrichtung
Quelle: Stadt+Verkehr

Abb. 7: Rahmstr. (nördliche Straßenseite) in Höhe gepl. Nahversorgungsstandort in westlicher Blickrichtung
Quelle: Stadt+Verkehr

Abb. 8: Knotenpunkt Dinslakener Str./Rahmstr. südöstlich der Rahmstr. in nördlicher Blickrichtung
Quelle: Stadt+Verkehr

Abb. 9: Rahmstr. in Höhe Knotenpunkt Dinslakener Str./Rahmstr. in westlicher Blickrichtung
Quelle: Stadt+Verkehr

Seite 647 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

ÖPNV-Haltestellen in einer Entfernung von ca. 250 m

Die Erschließung des geplanten Nahversorgungsstandortes im öffentlichen Personennahverkehr erfolgt im Bereich Dinslakener Str. im Zuge der folgenden Haltepunkte und Linien in einer fußläufigen Entfernung von 250 m:

- Bushaltestelle ´Dinslakener Str./Auf dem Bünder´:
  - Buslinie 25 ´Voerde Bülowstr./Klosterkamp nach Dinslaken Sperberweg/Liebigstraße´
  - Buslinie 918 ´ Voerde Rathausplatz nach Oberhausen Holten Bhf.´
- Bushaltestelle ´Auf dem Bünder´:
  - Buslinie 25 ´ Dinslaken Sperberweg/Liebigstraße nach Voerde Bülowstr./Klosterkamp´
- - Buslinie 918 ´ Oberhausen Holten Bhf. nach Voerde Rathausplatz´

Zur Sicherstellung der Erschließung des Standortes im Rad- und Fußgängerstehen im unmittelbaren Einzugsbereich u.a. getrennte Geh- und Radwege im Zuge der Dinslakener Str. zur Verfügung, vgl. Abb. 8. Die Querung der Fußgänger und Radfahrer im Bereich des Knotenpunktes Dinslakener Str./Rahmstraße erfolgt signaltechnisch geregelt mittels Anforderung.

3.2 Verkehrsstruktur

Die Ermittlung der bestehenden Verkehrsstruktur im Untersuchungsbereich erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Verkehrsanalysedaten.

Bezogen auf den betrachteten Streckenabschnitt der Rahmstraße in Höhe des geplanten Nahversorgungsstandortes und den angrenzenden Knotenpunkt Dinslakener Straße/Rahmstraße lassen sich die nachfolgenden Ergebnisse hinsichtlich der bestehenden Verkehrsbelastung ableiten. Im Abgleich mit der zeitlichen Verteilung des neu induzierten Verkehrs des Nahverkehrsstandortes (vgl. Kapitel 4) wird die Betrachtung der bestehenden und zukünftigen Spitzenstundenbelastungen im Untersuchungsbereich ohne die Zusatzverkehre des Marktes (Analyse- und Prognose-Ohnefall) auf die Stundengruppen 11.00 -12.00 und 16.00 – 17.00 Uhr bezogen.

3.2.1 Rahmstraße/geplante Zu- und Ausfahrt des Nahversorgungsstandortes

Max. 1.630 Kfz/24 Std. im Querschnitt

Mit einer Gesamtstreckenverkehrsbelastung von 4.560 Kfz /24 Std. fällt mit 1.264 Kfz/Std. die maßgebende Frühspitzenstundenbelastung in den Zeitraum 7.00 – 8.00 Uhr. Die maßgebende Nachmittagsspitzenstundenbelastung tritt in dem Zeitraum 16.00 – 17.00 Uhr mit 1.630 auf, vgl. Tab. 1.

Max. 214 Kfz/Std. in der Spitzenstunde.

In der maßgebenden Frühspitzenstunde (11.00 - 12.00 Uhr) dominieren die durchgehenden Verkehrsströme aus Richtung Westen in Richtung Osten mit 170 Kfz/Std. und 154 Kfz/Std. aus der Gegenrichtung. In der maßgebenden

Seite 648 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Nachmittagsspitzenstunde (16.00 – 17.00 Uhr) tritt eine Umkehrung der Lastrichtungen mit Dominanz der Verkehrsströme aus Richtung Osten in Richtung Westen mit 214 Kfz/Std. gegenüber 204 Kfz/Std. in der Gegenrichtung ein, vgl. Abb. 10 und 11.

3.2.2 Knotenpunkt Dinslakener Straße/Rahmstraße

Gesamtverkehrsbelastung von 17.780 Kfz/24 Std.

Die tägliche Gesamtverkehrsbelastung (DTV) im Bereich des Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße beträgt 17.780 Kfz/24 Std.

Maßgebende Nachmittagsspitzenstunde von 1.742 Kfz/Std. (16.00-17.00 Uhr)

Mit einer Gesamtknotenpunktbelastung von 1.175 Kfz/Std. fällt die maßgebende Frühspitzenstundenbelastung in den Zeitraum 7.00 – 8.00 Uhr. Die maßgebende Nachmittagsspitzenstundenbelastung tritt in dem Zeitraum 16.00 – 17.00 Uhr mit 1.742 Kfz/Std. auf, vgl. Tab. 2.

Dominierende Verkehre im Zuge der Dinslakener Straße

In der maßgebenden Frühspitzenstunde (11.00 - 12.00 Uhr) dominieren die durchgehenden Verkehrsströme aus Richtung Norden und Süden im Zuge der Dinslakener Straße mit 398 Kfz/Std. (33,9 %) und 341 Kfz/Std. (29,0 %). Bei den abbiegenden Verkehrsströmen tritt die höchste Verkehrsbelastung bei den links- und rechtsabbiegenden Verkehrsströmen im Bereich der Rahmstraße mit insgesamt 95 Kfz/Std. (9 %) auf., vgl. Abb. 10.

In der maßgebenden Nachmittagsspitzenstunde (16.00 – 17.00 Uhr) dominieren weiterhin die durchgehenden Verkehrsströme aus Richtung Norden und Süden im Zuge der Dinslakener Straße mit 591 Kfz/Std. (34,0 %) und 507 Kfz/Std. (29,1 %). Bei den abbiegenden Verkehrsströmen tritt die höchste Verkehrsbelastung bei den links- und rechtsabbiegenden Verkehrsströmen im Bereich der Rahmstraße mit 141 (8,1 %) Kfz/Std. auf, vgl. Abb. 11.

Seite 649 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

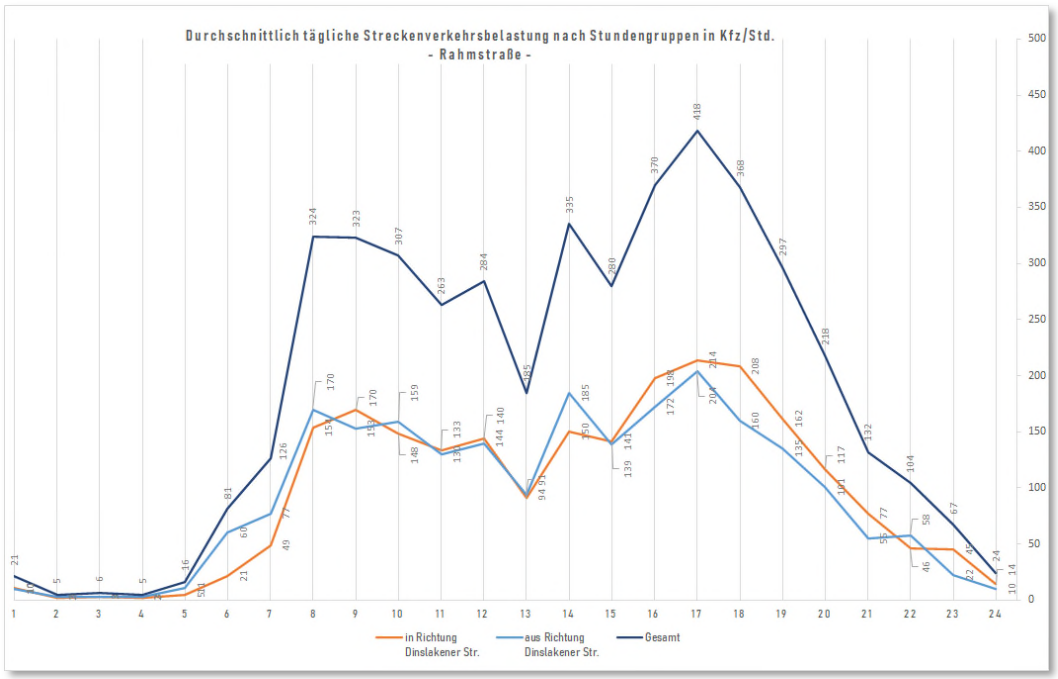

Tab. 1: Durchschnittlich tägliche Streckenverkehrsbelastung nach Stundengruppen in Kfz/Std. im Zuge der Rahmstr. (östlich der Dinslakener Str.)
Quelle: STADT+VERKEHR

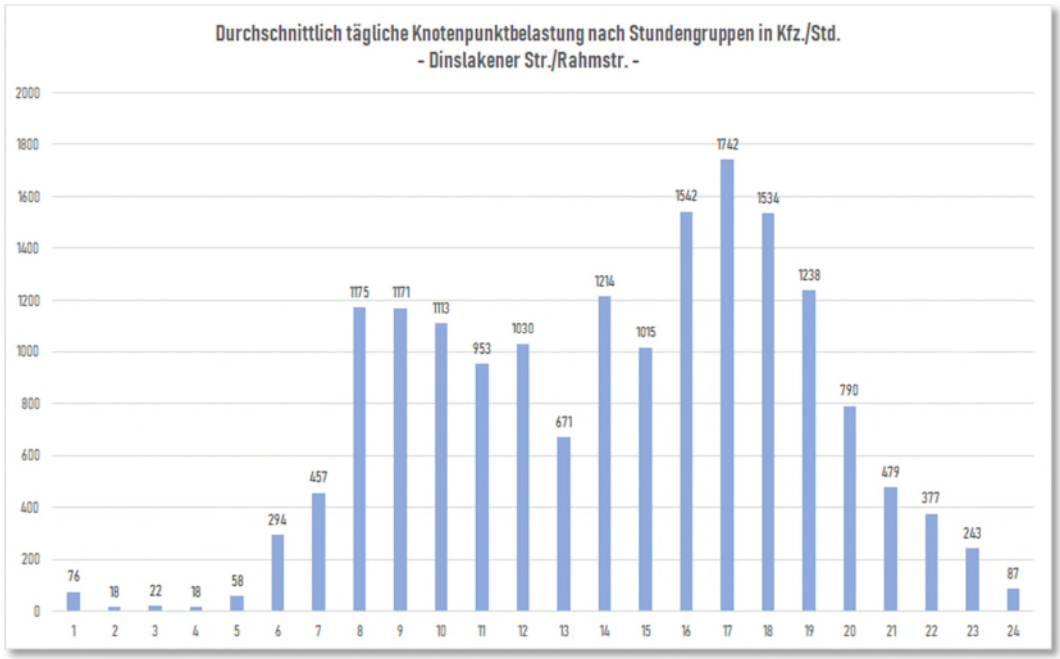

Tab. 2: Durchschnittlich tägliche Verkehrsbelastung nach Stundengruppen in Kfz/Std. im Bereich des Knotenpunktes Dinslakener Str./Rahmstr.
Quelle: STADT+VERKEHR

Seite 650 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

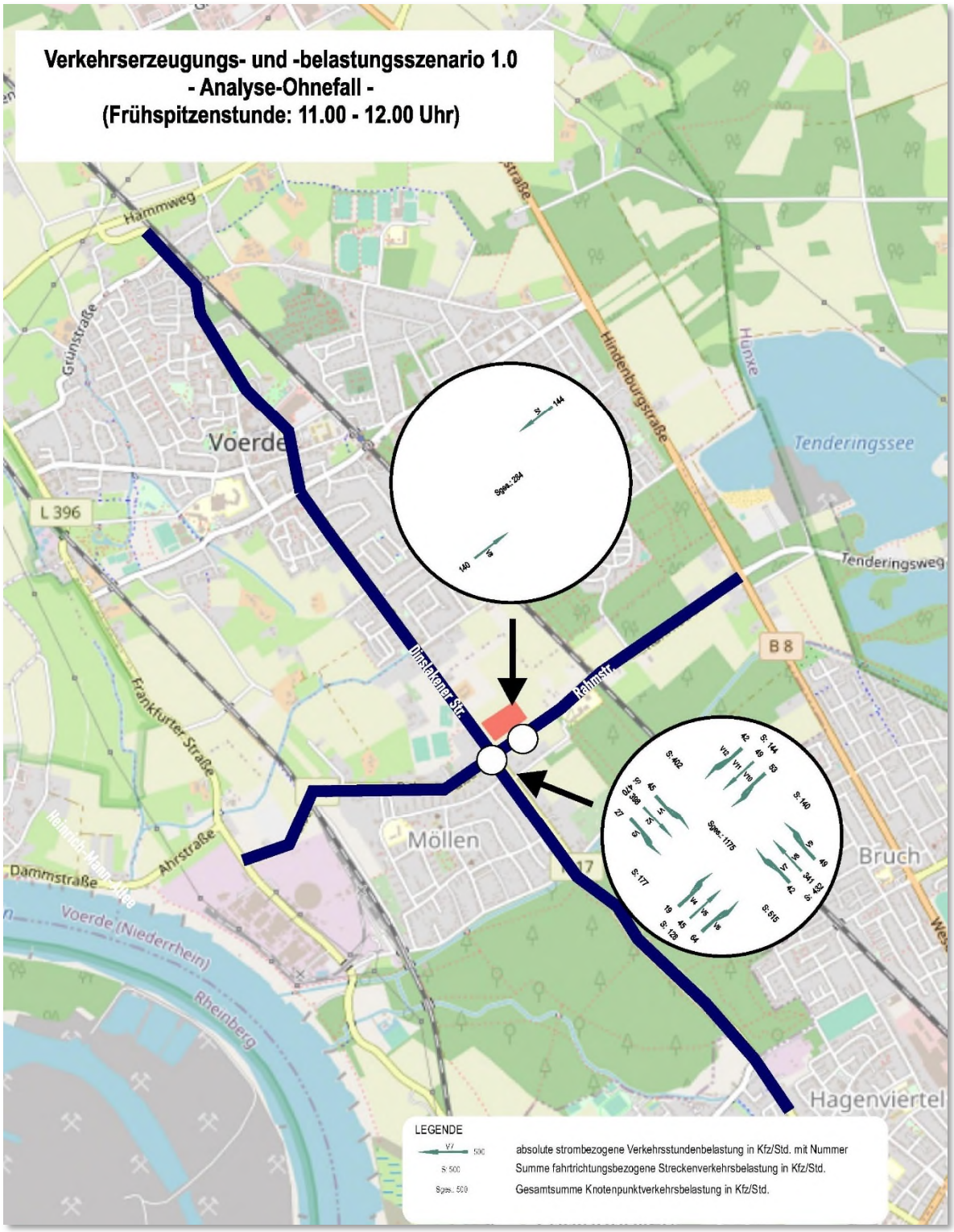

Abb. 10: Strecken- und Knotenpunktbelastung: Analyse-Ohnefall (Frühspitzenstunde)
Quelle: Stadt+Verkehr

Seite 651 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

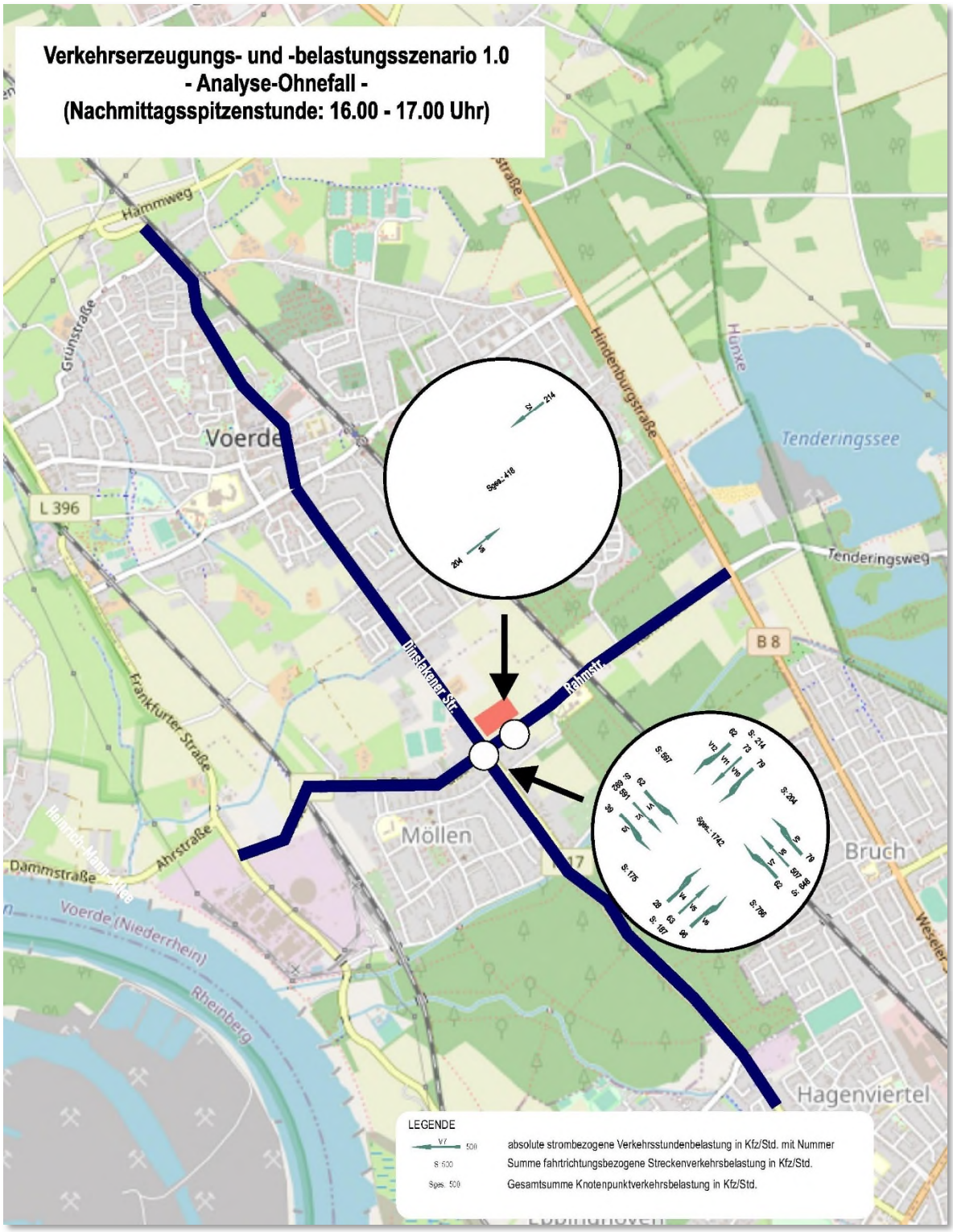

Abb. 11: Strecken- und Knotenpunktbelastung: Analyse-Ohnefall (Nachmittagsspitzenstunde)
Quelle: Stadt+Verkehr

Seite 652 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

4. Ermittlung der vorhabenbezogenen Verkehrsnachfrage

4.1 Verkehrserzeugung

Ermittlung des neu induzierten Verkehrs des geplanten Nahversorgungsstandortes

Die Ermittlung der zukünftigen vorhabenbezogenen Verkehrsnachfrage (neu induzierter Verkehr) im Untersuchungsgebiet erfolgt auf der Grundlage der Bestimmung des zukünftigen Ziel- und Quellverkehrsaufkommens (Verkehrserzeugung) bezogen auf den geplanten Nahversorgungsstandort.

Der Bestimmung des zukünftigen standortspezifischen Ziel- und Quellverkehrsaufkommens liegt die folgende Methodik zugrunde, vgl. Tab. 3 und 4:

- Bestimmung der Intensität der Funktionen ´Einzelhandel´ (Flächen-; Kunden- und Beschäftigtenstruktur).
- Ermittlung der Verkehrsstruktur differenziert nach Beschäftigten-, Kunden- und Lieferverkehr.
- Ermittlung der Parameter zur Verkehrserzeugung (Wege-/Fahrtenhäufigkeit u.a.m.) und zur Verkehrsaufteilung (Modal-Split).
- Bestimmung der täglichen Verteilung des Ziel- und Quellverkehrsaufkommens differenziert nach Stundengruppen und Verkehrszwecken.

Neu induzierter Verkehr in Höhe von ca. 1.460 Wege/Fahrten und 950 Kfz-Fahrten/24 Std.

In der Gesamtbilanz wird unter Ansatz der vorstehend genannten Variablen zur Verkehrserzeugung ein zusätzliches zukünftiges Ziel- und Quellverkehrsaufkommen (neu induzierter Verkehr) von 1.458 Wege und Fahrten pro 24 Std. ermittelt, vgl. Tab. 5. Auf den motorisierten Individual- und Wirtschaftsverkehr (Kunden, Beschäftigte und Lieferfahrzeuge) entfallen hierbei 950 Fahrten/24 Std. Bei der Bestimmung der Verkehrsnachfrage des geplanten Nahversorgungsmarktes mit integrierten Cafés wird von einem Verbundeffekt von 50 % ausgegangen, da ein Teil der Kunden des Cafés gleichseitig als Kunden des Marktes auftreten und somit keinen zusätzlichen Verkehr am Standort generieren.

Hinsichtlich des zeitlichen Auftretens des standortbezogenen Verkehrsaufkommens in der Früh- und Nachmittagsspitzenstunde lassen sich bezogen auf den straßengebundenen Kfz-Verkehr die nachfolgenden Ergebnisse ableiten. [2]

Neu induzierter Verkehr bis zu 104 Fahrten im Kfz-Verkehr

Bei dem Zielverkehr des motorisierten Individual- und Wirtschaftsverkehrs fällt die Frühspitzenstunde in den Zeitraum 07.00 – 08.00 Uhr mit 48 Kfz/Std. und die Nachmittagsspitzenstunde zwischen 17.00 – 18.00 Uhr mit 56 Kfz/Std., vgl.

2 Zur Bestimmung der durchschnittlichen zeitlichen Verteilung des Ziel- und Quellverkehrsaufkommens des Standortes werden repräsentative Tagesganglinien für Nahversorgungsstandorte in vergleichbarer örtlicher Lage in Ansatz gebracht.

Seite 653 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tab. 6. Bei dem Quellverkehr beträgt das Verkehrsaufkommen in der Frühspitzenstunde (11.00 – 12.00 Uhr) 39 Kfz/Std. und das Aufkommen in der Nachmittagsspitzenstunde (16.00 – 17.00 Uhr) 48 Kfz/Std. Im Abgleich mit der Spitzenverkehrsbelastungen der durchgehenden Strecke der Rahmstraße und des benachbarten Knotenpunktes werden in der Wirkungsanalyse die Teilbelastungen der Stundengruppen 11.00 -12.00 in der Frühspitze und 16.00 – 17.00 Uhr in der Nachmittagsstundengruppe zugrunde gelegt.

Ermittlung der nutzungsspezifischen Verkehrserzeugung und -aufteilung – Kennziffern zur Nutzungs- und Verkehrsstruktur – (Neubau Nahversorgungsstandort mit Cafe)			
Lfd.-Nr.	**Kennziffern zur Nutzungs- und Verkehrsstruktur**	**Nahversorgungs-markt**	**Cafe**
	Nutzungsstruktur		
1.	Flächenstruktur		
1.1	Bruttonutzfläche in m²	1090	106
2.	Beschäftigtenstruktur		
2.1	Anzahl Arbeitsschichten pro Tag	3	2
2.2	Arbeitszeit (ohne Schichtbezug)	6.30-21.30 Uhr	6.30-21.30 Uhr
2.3	Anzahl Beschäftigte pro Tag		
2.4	pro Schicht	3	3
2.5	Mitarbeiter pro Tag	9	6
3.	Kundenstruktur		
3.1	Öffnungszeiten	7.00-21.00 Uhr	7.00-21.00 Uhr
3.2	Anzahl Kunden (Werktags)	550	275
	davon Anzahl Kunden im Verbund (siehe Pkt. 4.2)	688	
	Verkehrsstruktur		
4.	**Beschäftigten- und Kundenverkehr**		
4.1	Beschäftigtenverkehr: Anzahl Wege/Fahrten pro Tag	2	
4.2	Kundenverkehr: Anzahl Wege/Fahrten pro Tag	2	
4.3	Modalsplit [2]		
	MIV in %	65	
	ÖPNV in %	6	
	Fußgängerverkehr in %	20	
	Radverkehr in %	9	
4.4	Pkw-Besetzungsgrad	1	1
4.5	Verbundeffekt		0,5
5.	**Wirtschaftsverkehr**		
5.1	Lieferzeiten	6.30 und 16:00	06.00-7.00 Uhr
5.2	Anzahl Lkw-Fahrten pro 24 Std. (durchschnittlich)	**4**	**2**

Bemerkungen:
1) Kennziffern zur Nutzungsstruktur gemäß Planungs- und Nutzungskonzept (Stand: 19.11.2020), Velde Architekten
2) Kennziffern zur Verkehrsstruktur gemäß Mobilität in Deutschland MiD2017

Tab. 3: Ermittlung der nutzungsspezifischen Verkehrserzeugung und -aufteilung: Kennziffern zur Nutzungs- und Verkehrsstruktur
Quelle: STADT+VERKEHR

Seite 654 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

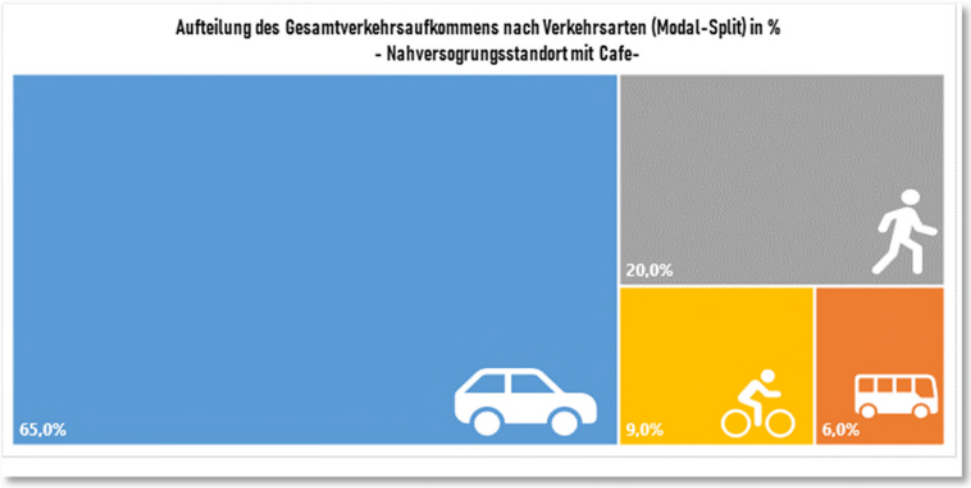

Tab. 4: Aufteilung des Gesamtverkehrsaufkommens des Nahversorgungs-standortes nach Verkehrsarten in %
Quelle: STADT+VERKEHR/Mobilität in Deutschland MiD2017

Durchschnittlich tägliches Gesamtverkehrsaufkommen (Ziel-/Quellverkehr) in Wege/Fahrten/24 Std. differenziert Verkehrsarten und -zwecken - Nahversorgungsstandort mit Cafe -

Lfd.-Nr.	Verkehrsarten	Verkehrsaufteilung in %	Verkehrszwecke			Gesamtverkehrsaufkommen
			Kundenverkehr	Beschäftigtenverkehr	Wirtschaftsverkehr	
1	MIV/MWV	65,0%	894	50	6	950
2	ÖPNV	6,0%	82	4		86
3	Fuß	20,0%	276	16		292
4	Rad	9,0%	124	6		130
Gesamt		100%	**1376**	**76**	**6**	**1458**

Tab. 5: Durchschnittlich tägliches Gesamtverkehrsaufkommen (Ziel-/Quell-verkehr) in Wege/Fahrten/24 Std. differenziert nach Verkehrsarten und -zwecken: Nahversorgungsstandort
Quelle: STADT+VERKEHR

Seite 655 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Tagesganglinie im Ziel- und Quellverkehrsaufkommen
differenziert nach Stundenintervallen und Verkehrszwecken im Kfz-/Lkw-Verkehr
- Nahversorgungsstandort mit Cafe -

Stundengruppe		Zielverkehr							Quellverkehr							Gesamtverkehr
		Kundenverkehr		Beschäftigtenverkehr		Wirtschaftsverkehr		Summe	Kundenverkehr		Beschäftigtenverkehr		Wirtschaftsverkehr		Summe	
		%	Pkw	%	Pkw	%	Lkw	Kfz	%	Pkw	%	Pkw	%	Lkw	Kfz	Kfz
0.00-1.00	Frühspitzenstunde	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	0
1.00-2.00		0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	0
2.00-3.00		0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	0
3.00-4.00		0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	0
4.00-5.00		0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	0
5.00-6.00		0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	0
6.00-7.00		0,0	0	33,3	8	0,0	2	10	0,0	0	0,0	0	0,0	2	2	12
07.00-8.00		3,60	16	0,0	0	3,6	0	16	3,60	16	0,0	0	3,6	0	16	32
8.00-9.00		4,70	21	0,0	0	4,7	0	21	4,70	21	0,0	0	4,7	0	21	42
9.00-10.00		5,90	26	0,0	0	5,9	0	26	5,90	26	0,0	0	5,9	0	26	53
10.00-11.00		7,80	35	0,0	0	7,8	0	35	7,80	35	0,0	0	7,8	0	35	70
11.00-12.00		8,80	39	33,3	8	8,8	0	48	8,80	39	0,0	0	8,8	0	39	87
12.00-13.00	Nachspitzenstunde	8,60	38	0,0	0	8,6	0	38	8,60	38	33,3	8	8,6	0	47	85
13.00-14.00		7,70	34	0,0	0	7,7	0	34	7,70	34	0,0	0	7,7	0	34	69
14.00-15.00		7,70	34	0,0	0	7,7	0	34	7,70	34	0,0	0	7,7	0	34	69
15.00-16.00		9,40	42	0,0	0	9,4	0	42	9,40	42	0,0	0	9,4	0	42	84
16.00-17.00		9,50	42	0,0	0	9,5	1	43	9,50	42	0,0	0	9,5	1	44	87
17.00-18.00		10,70	48	33,3	8	10,7	0	56	10,70	48	0,0	0	10,7	0	48	104
18.00-19.00		7,70	34	0,0	0	7,7	0	34	7,70	34	33,3	8	7,7	0	43	77
19.00-20.00		5,00	22	0,0	0	5,0	0	22	5,00	22	0,0	0	5,0	0	22	45
20.00-21.00		2,90	13	0,0	0	2,9	0	13	2,90	13	0,0	0	2,9	0	13	26
21.00-22.00		0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	33,3	8	0,0	0	8	8
Summe		100	447	100	25	100	3	475	100	447	100	25	100	3	475	950
Kfz/Lkw 6-22			447	100	25	100	3	475		447	100	25	100	3	475	951
relativ				99,4%			0,6%				99,3%			0,6%		100,0%
Kfz/Lkw 22-6			0	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0
relativ				0,0%			0,0%				0,0%			0,0%		0,0%

Bemerkungen:
Spitzenstunden Durchgehende Strecke
Spitzenstunden Standort
Maßgebende Spitzenstunde Strecke inkl. Standort

Tab. 6: Tagesganglinie im Ziel- und Quellverkehrsaufkommen differenziert nach Stundenintervallen und Verkehrszwecken im Kfz-/Lkw-Verkehr
Quelle: Stadt+Verkehr

Seite 656 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

4.2 Verkehrsverteilung

Annahmen zur räumlichen Verteilung des Kfz-Verkehrs

Ausgehend von der richtungsbezogenen Aufteilung des bestehenden straßengebundenen Verkehrs im Bereich des Knotenpunktes Rahmstraße/Zu- und Ausfahrt des Nahversorgungsstandortes werden hinsichtlich der räumlichen Verteilung des zukünftigen Aufkommens im straßengebundenen motorisierten des geplanten Nahversorgungsstandortes die nachfolgenden Annahmen zugrunde gelegt.

Zielverkehr

- 90 % der Fahrten in der Frühspitzenstunde und 90 % der Fahrten in der Nachmittagsspitzenstunde kommen aus Richtung Westen im Zuge der Rahmstraße in Fahrtrichtung des Standortes.
- 10 % der Fahrten in der Frühspitzenstunde und 10 % der Fahrten in der Nachmittagsspitzenstunde kommen aus Richtung Osten im Zuge der Rahmstraße in Fahrtrichtung des Standortes.

Quellverkehr

- 90 % der Fahrten in der Frühspitzenstunde und 90 % der Fahrten in der Nachmittagsspitzenstunde führen in Richtung Westen im Zuge der Rahmstraße aus Fahrtrichtung des Standortes.
- 10 % der Fahrten in der Frühspitzenstunde und 10 % der Fahrten in der Nachmittagsspitzenstunde führen in Richtung Osten im Zuge der Rahmstraße aus Fahrtrichtung des Standortes.

4.3 Verkehrsumlegung

Zur Ermittlung der zukünftigen Verkehrsbelastung im Untersuchungsbereich werden im Rahmen der Verkehrsumlegung die folgenden Kennwerte herangezogen:

- die Ergebnisse der Verkehrsanalyse im Bereich der Rahmstraße und des angrenzenden Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße.
- das zukünftige standortbezogene Ziel- und Quellverkehrsaufkommen des geplanten Nahversorgungsstandortes und die Annahmen zur zukünftigen räumlichen Verkehrsverteilung.

Betrachtung von Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenarien

Der Bestimmung der zukünftigen Verkehrsnachfrage in dem Untersuchungsbereich werden die folgenden Verkehrsbelastungs- und –erzeugungsszenarien zugrunde gelegt:

Seite 657 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

- **Analyse-Ohnefall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 1.0)**
  - Bestehende strecken- und knotenpunktbezogene Verkehrsbelastung ohne die neu induzierten Verkehre des Standortes.
- **Prognose-Ohnefall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 2.0)**
  - Zukünftige strecken- und knotenpunktbezogene Verkehrsbelastung ohne die neu induzierten Verkehre des Standortes.
- **Analyse-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 3.0)**
  - Bestehende strecken- und knotenpunktbezogene Verkehrsbelastung gemäß Analyse-Ohnefall.
  - Zukünftiges Ziel- und Quellverkehrsaufkommen des geplanten Nahversorgungsstandortes.
- **Prognose-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 4.0)**
  - Zukünftige strecken- und knotenpunktbezogene Verkehrsbelastung gemäß Prognose-Ohnefall.
  - Zukünftiges Ziel- und Quellverkehrsaufkommen des geplanten Nahversorgungsstandortes.

Im Abgleich mit der unter Pkt. 3.2 dargestellten bestehenden Verkehrsstruktur (Analyse-Ohnefall) lassen sich bezogen auf die verschiedenen Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenarien die nachfolgenden Ergebnisse hinsichtlich der Veränderung der Verkehrsbelastung im Bereich der Rahmstraße und des Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße ableiten.

4.3.1 Rahmstraße/Zu- und Ausfahrt des Nahversorgungsstandortes

4.3.1.1 Prognose-Ohnefall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 2.0)

Anstieg der Querschnittsverkehrsbelastung auf 288 Kfz/Std. im FSP und 424 Kfz/Std. im NSP

Auf der Grundlage der getroffenen Annahmen zur prognostizierten Entwicklung des straßengebundenen Verkehrs in Voerde steigt die Verkehrsbelastung im Zuge der Rahmstraße im Prognose-Ohnefall um 1,52 % auf 288 Kfz/Std. in der Frühspitzenstunde und 424 Kfz/Std. in der Nachmittagsspitzenstunde im Querschnitt an, vgl. Abb. 12 und 13.

4.3.1.2Analyse-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 3.0)

Anstieg der Gesamtverkehrsbelastung auf 371 Kfz/Std. im FSP und 501 Kfz/Std. im NSP

Bei unveränderter Verkehrsbelastung im Zuge der durchgehenden Strecke der Rahmstraße tritt infolge des neu induzierten Verkehrs des Nahversorgungsstandortes (Analyse-Mitfall) eine Erhöhung der Gesamtverkehrsbelastung in dem zukünftigen Einmündungsbereich der Rahmstraße/Zu- und Ausfahrt des Marktes um 30,6 % von 284 auf 371 Kfz/Std. in der Frühspitzenstunde und um 20,8 % von 418 auf 501 Kfz/Std. in der Nachmittagsspitzenstunde ein, vgl. Abb. 14 - 15.

Seite 658 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Hinsichtlich der Einzelstrombelastung dominieren die Verkehre in/aus Fahrtrichtung der Dinslakener Straße mit 364 Kfz/Std. in der Frühspitzenstunde und 498 Kfz/Std. in der Nachmittagsspitzenstunde.

4.3.1.3 Prognose-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 4.0)

Bei Ansatz der allgemeinen prognostizierten Veränderung der Verkehrsbelastung der Rahmstraße in Kombination mit dem neu induzierten Verkehr des Nahversorgungsstandortes (Prognose-Mitfall) erhöht sich die Verkehrsbelastung in dem zukünftigen Einmündungsbereich der Rahmstraße/Zu- und Ausfahrt des Marktes geringfügig auf 375 Kfz/Std. in der Frühspitzenstunde und auf 511 Kfz/Std. in der Nachmittagsspitzenstunde ein, vgl. Abb. 16 - 17.

Anstieg der Gesamtverkehrsbelastung auf 375 Kfz/Std. im FSP und 511 Kfz/Std. im NSP

4.3.2 Dinslakener Straße/Rahmstraße

4.3.2.1 Prognose-Ohnefall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 2.0)

Auf der Grundlage der getroffenen Annahmen zur prognostizierten Entwicklung des straßengebundenen Verkehrs in Voerde steigt die Verkehrsbelastung im Bereich des Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße im Prognose-Ohnefall um 1,3 % auf 1.190 Kfz/Std. in der Frühspitzenstunde und 1.764 Kfz/Std. in der Nachmittagsspitzenstunde an, vgl. Abb. 12 und 13.

Anstieg der Knotenpunktverkehrsbelastung auf 1.190 Kfz/Std. im FSP und 1.764 Kfz/Std. im NSP

4.3.2.2 Analyse-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 3.0)

Bei unveränderter Verkehrsbelastung im Zuge der durchgehenden Strecke der Rahmstraße tritt infolge des neu induzierten Verkehrs des Nahversorgungsstandortes (Analyse-Mitfall) eine Erhöhung der Gesamtverkehrsbelastung in dem Knotenpunkt Dinslakener Straße/Rahmstraße um 6,8 % von 1.175 auf 1.255 Kfz/Std. in der Frühspitzenstunde und um 4,6 von 1.742 auf 1.822 Kfz/Std. in der Nachmittagsspitzenstunde ein, vgl. Abb. 14 - 15.

Anstieg der Gesamtverkehrsbelastung auf 1.255 Kfz/Std. im FSP und 1.822 Kfz/Std. im NSP

Hinsichtlich der Einzelstrombelastung dominieren die Verkehre im Zuge der Dinslakener Straße aus Richtung Norden mit 398 Kfz/Std. in der Frühspitzenstunde und 591 Kfz/Std. in der Nachmittagsspitzenstunde, gefolgt von der Gegenrichtung.

4.3.2.3 Prognose-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 4.0)

Bei Ansatz der allgemeinen prognostizierten Veränderung der Verkehrsbelastung im Bereich des Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße in Kombination mit dem neu induzierten Verkehr des Nahversorgungsstandortes (Prognose-Mitfall) erhöht sich die Verkehrsbelastung in dem zukünftigen Einmündungsbereich der Rahmstraße/Zu- und Ausfahrt des Marktes geringfügig auf 1.270 Kfz/Std. in der Frühspitzenstunde und auf 1.844 Kfz/Std. in der Nachmittagsspitzenstunde ein, vgl. Abb. 16 - 17.

Anstieg der Gesamtverkehrsbelastung auf 1.270 Kfz/Std. im FSP und 1.844 Kfz/Std. im NSP

Seite 659 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

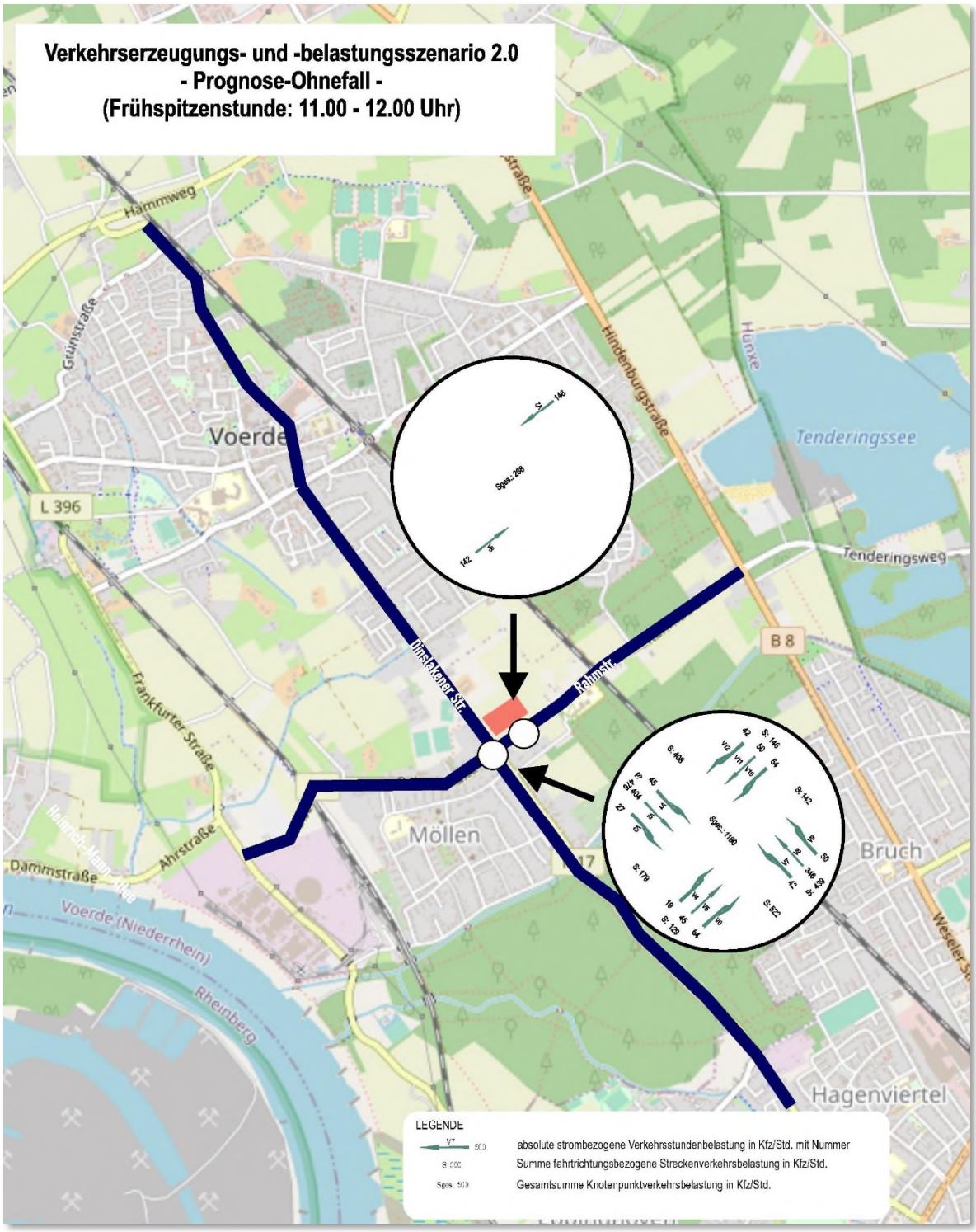

Abb. 12: Strecken- und Knotenpunktbelastung: Prognose-Ohnefall (Frühspitzenstunde)
Quelle: Stadt+Verkehr

Seite 660 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

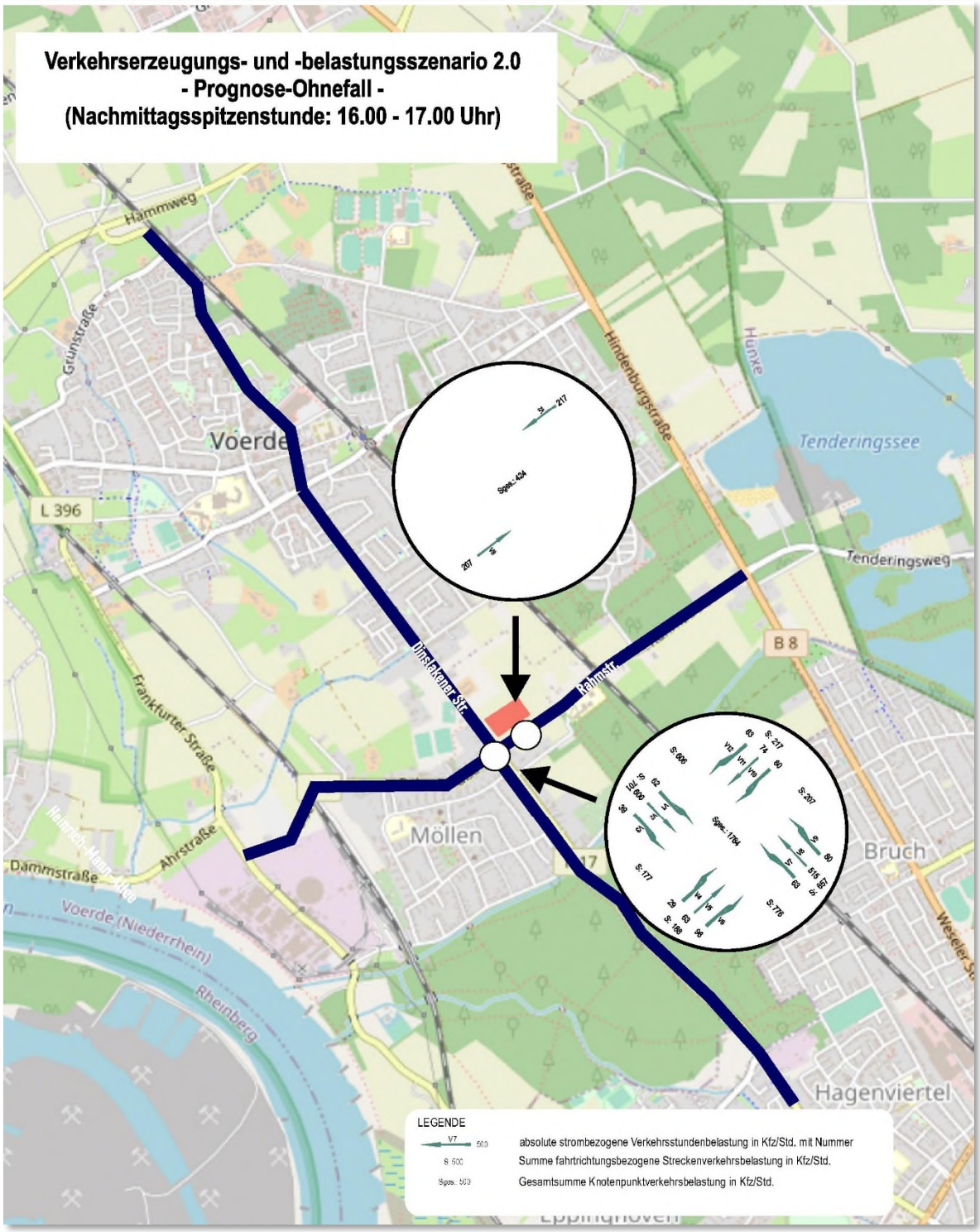

Abb. 13: Strecken- und Knotenpunktbelastung: Prognose-Ohnefall (Nachmittagsspitzenstunde)
Quelle: Stadt+Verkehr

Seite 661 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

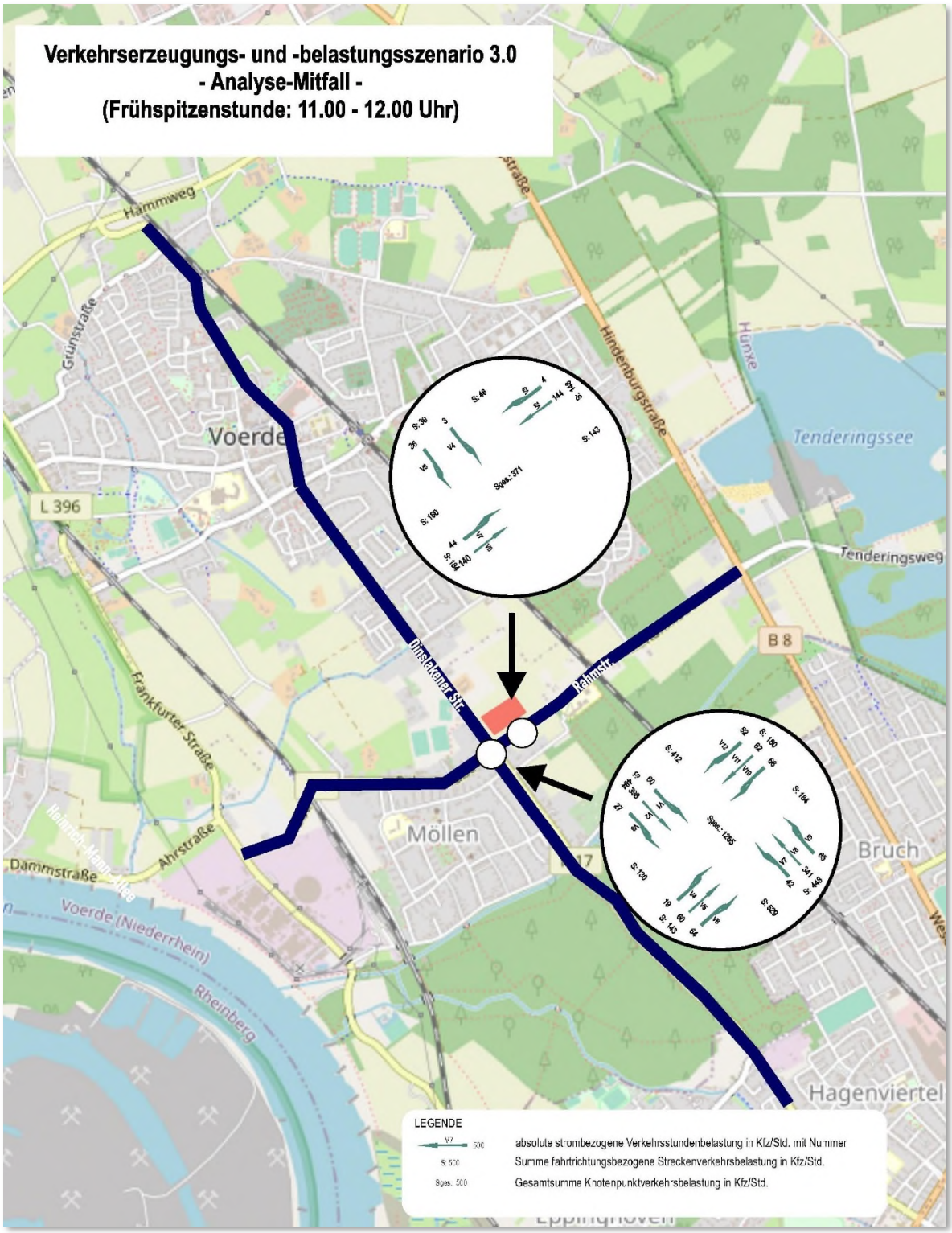

Abb. 14: Strecken- und Knotenpunktbelastung: Analyse-Mitfall (Frühspitzenstunde)
Quelle: Stadt+Verkehr

Seite 662 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

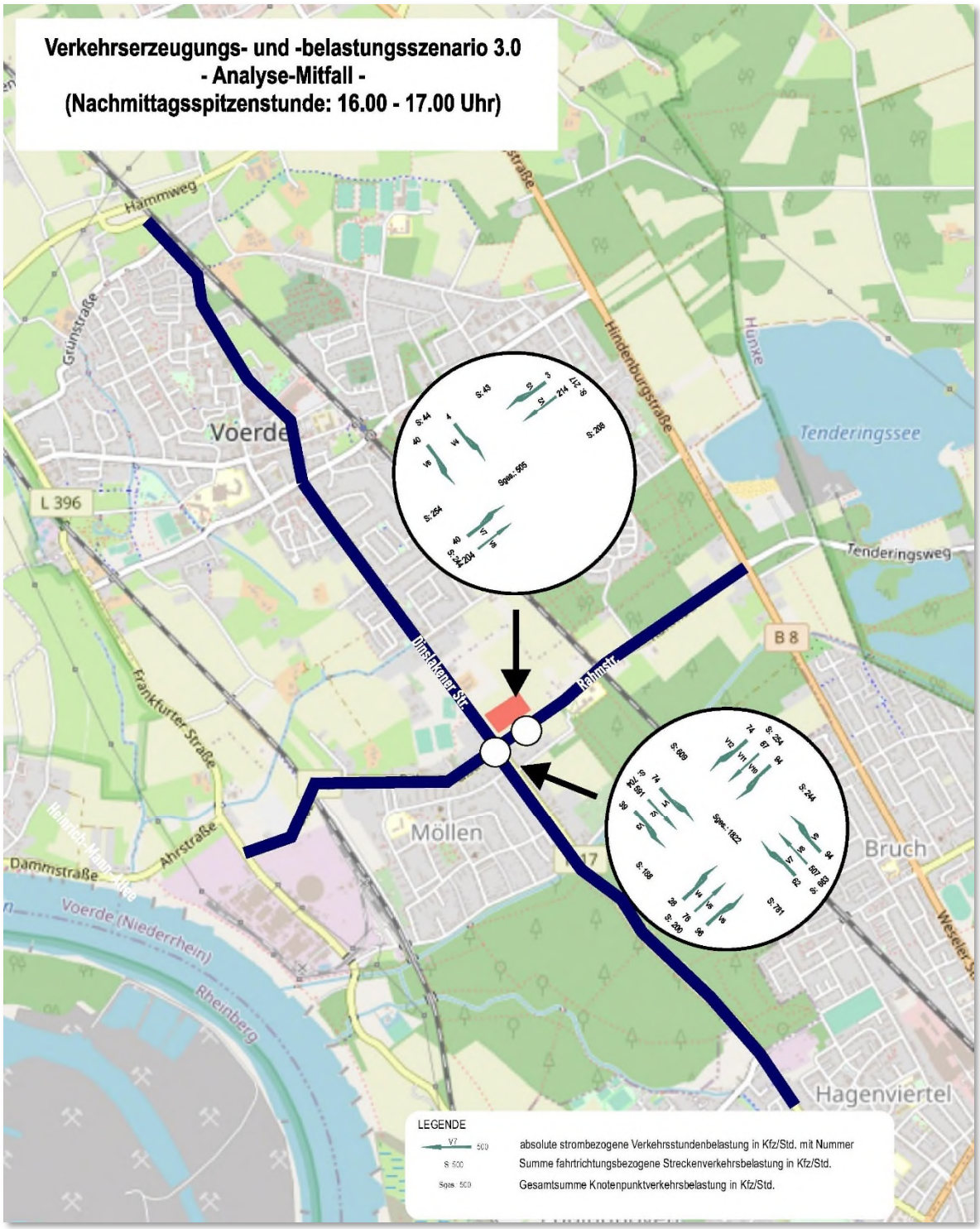

Abb. 15: Strecken- und Knotenpunktbelastung: Analyse-Mitfall (Nachmittags-spitzenstunde)
Quelle: Stadt+Verkehr

Seite 663 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

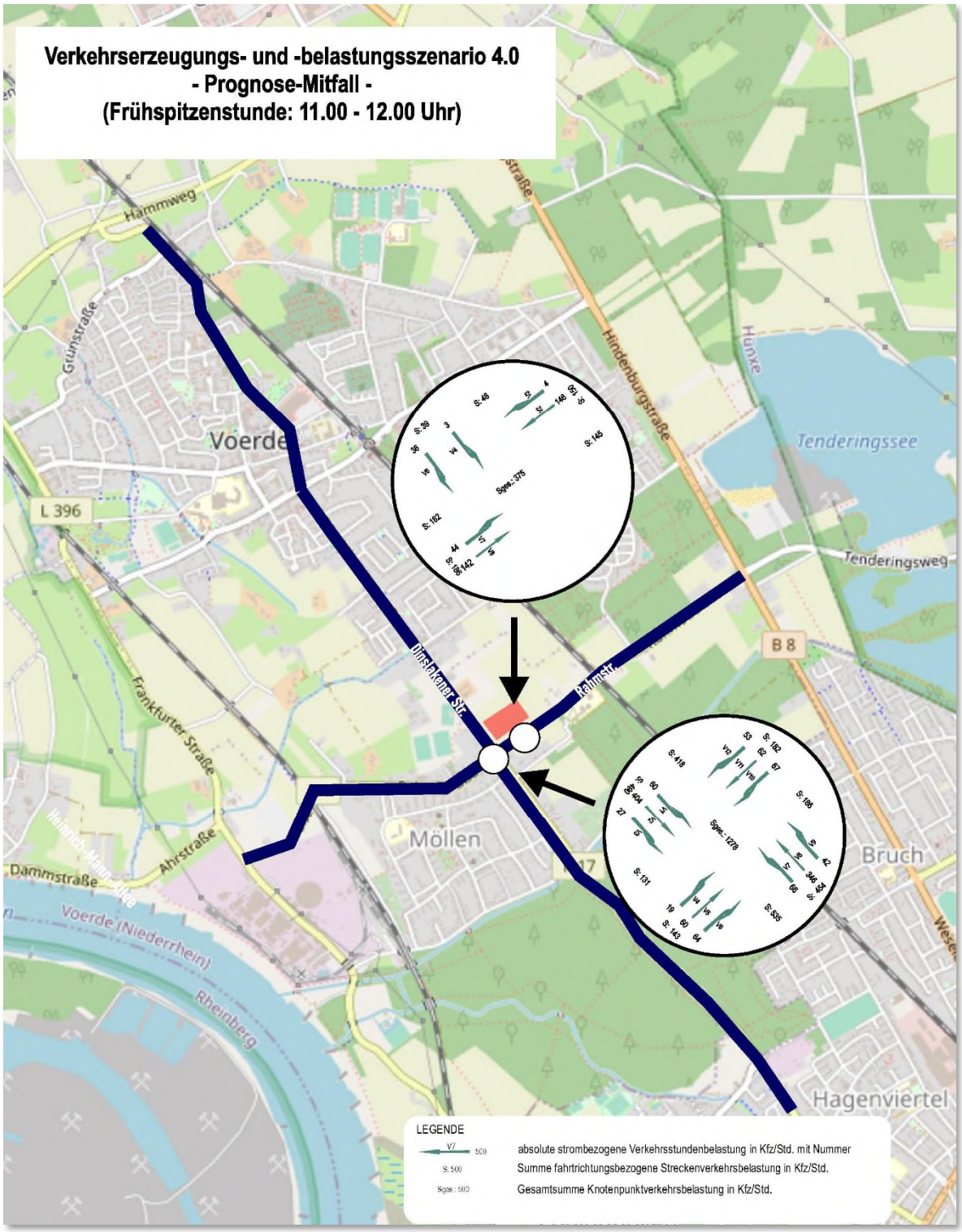

Abb. 16: Strecken- und Knotenpunktbelastung: Prognose-Mitfall (Frühspitzenstunde)
Quelle: Stadt+Verkehr

Seite 664 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

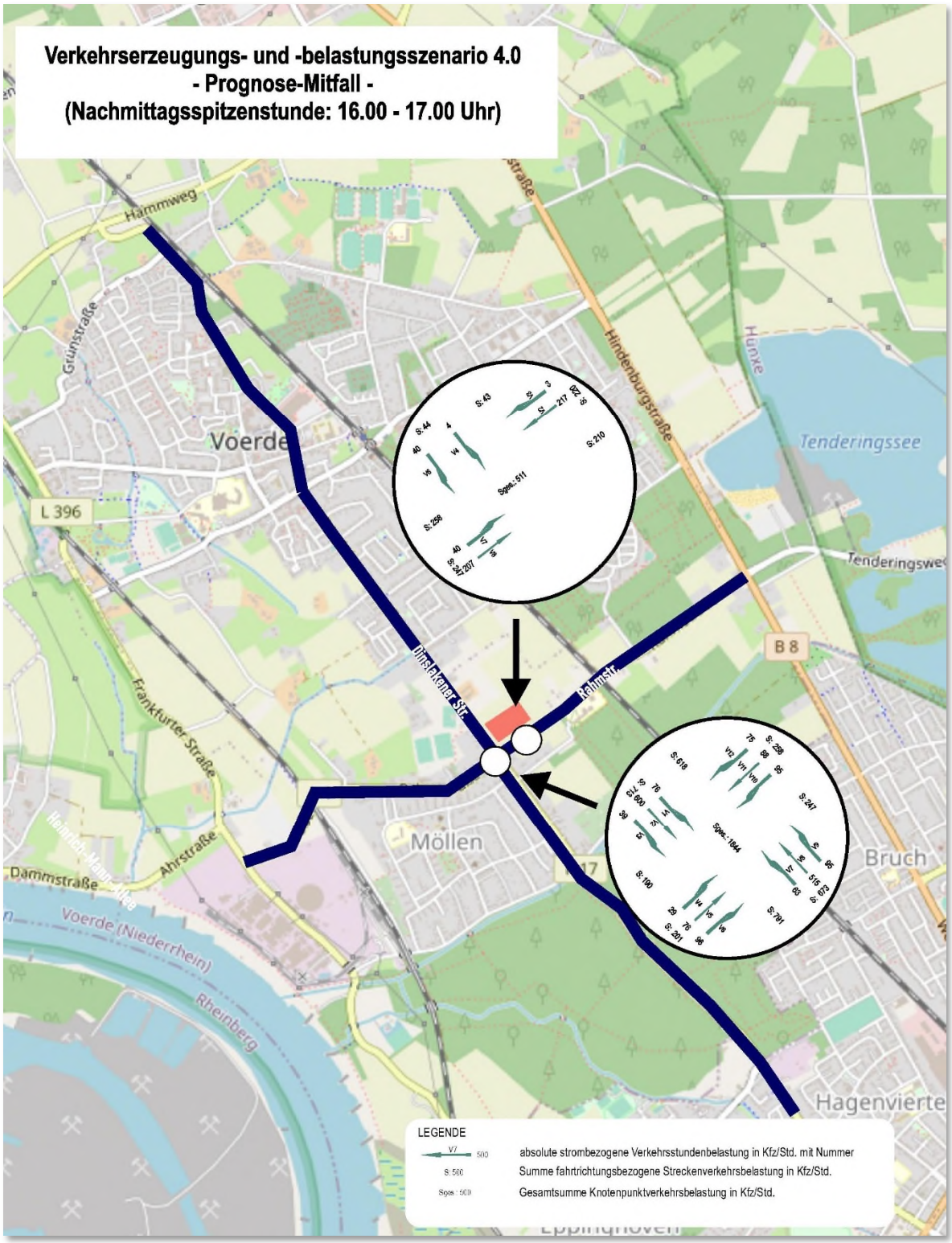

Abb. 17: Strecken- und Knotenpunktbelastung: Prognose-Mitfall (Nachmittagsspitzenstunde)
Quelle: Stadt+Verkehr

Seite 665 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

5. Wirkungsanalyse

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der vorfahrtsregelten Knotenpunkte im Untersuchungsbereich wird die bestehende und zukünftige Qualität des Verkehrsablaufs unter Ansatz des normierten Berechnungsverfahrens nach dem ´HBS Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen 2015´ ermittelt. Die Ergebnisse der Verkehrsanalyse und –prognose bilden die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Leistungsfähigkeit differenziert nach den verschiedenen Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenarien im straßengebundenen Verkehr.

Bei den vorfahrtsgeregelten Knotenpunkten werden als wesentliches Kriterium zur Beschreibung der Qualität des Verkehrsablaufes die mittleren Wartezeiten der Kraftfahrzeugströme bestimmt. Die Länge der Rückstaubildung in den untergeordneten Zufahrten wird als ergänzendes Kriterium für die Beurteilung des Verkehrsablaufes herangezogen. Mittlere Wartezeiten von ≤ 10 - < 45 Sec. repräsentieren eine hohe bis ausreichende Verkehrsqualität (Qualitätsstufe A – D), vgl. Tab. 7.

Qualitätsstufen	Mittlere Wartezeite in sec.	Beschreibung des Verkehrsablaufes
A	≤ 10	Höchste Verkehrsqualität. Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann nahezu ungehindert den Knotenpunkt passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.
B	≤ 20	Hohe Verkehrsqualität. Die Fahrmöglichkeiten der wartepflichtigen Kraftfahrzeugströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.
C	≤ 30	Mittlere Verkehrsqualität. Die Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.
D	≤ 45	Ausreichende Verkehrsqualität. Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen muss Haltevorgänge, verbunden mit deutlichen Zeitverlusten, hinnehmen. Für einzelne Verkehrsteilnehmer können die Wartezeiten hohe Werte annehmen. Auch wenn sich vorübergehend ein merklicher Stau in einem Nebenstrom ergeben hat, bildet sich dieser wieder zurück. Der Verkehrszustand ist noch stabil.
E	> 45	Unzureichende Verkehrsqualität. Es bilden sich Staus, die sich bei der vorhandenen Belastung nicht mehr abbauen. Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an. Geringfügige Verschlechterungen der Einflussgrößen können zum Verkehrszusammenbruch (d. h. ständig zunehmende Staulänge) führen. Die Kapazität wird erreicht.
F	Sättigungsgrad überschritten	Überschrittende Verkehrsqualität. Die Anzahl der Verkehrsteilnehmer, die in einem Verkehrsstrom dem Knotenpunkt je Zeiteinheit zufließen, ist über eine Stunde größer als die Kapazität für diesen Verkehrsstrom. Es bilden sich lange, ständig wachsende Schlangen mit besonders hohen Wartezeiten. Diese Situation löst sich erst nach einer deutlichen Abnahme der Verkehrsstärken im zufließenden Verkehr wieder auf. Der Knotenpunkt ist überlastet.

Tab. 7: Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes nach HBS: Vorfahrtsgeregelter Knotenpunkt
Quelle: Stadt+Verkehr nach HBS 2015

Seite 666 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Bei Überschreitung der mittleren Wartezeiten von ca. > 45 Sec. (Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes: E) ist eine ausreichende Leistungsfähigkeit im Bereich des Knotenpunktes nicht mehr gewährleistet; der Verkehrsablauf wird instabil und die Kapazitätsgrenze wird erreicht. Die Leistungskapazität wird bei einem Sättigungsgrad von < 1 überschritten (Qualitätsstufe F).

Bei den signalisierten Knotenpunkten wird ebenfalls als wesentliches Kriterium zur Beschreibung der Qualität des Verkehrsablaufes die mittleren Wartezeiten der Kraftfahrzeugströme und ergänzend der Auslastungsgrad herangezogen. Bei Überschreitung einer mittleren Wartezeit von 70 sec (Qualitätsstufen E-F) und eines Auslastungsgrades von 92 % ist eine ausreichende Leistungsfähigkeit mit starken Stauerscheinungen am Ende der Freigabezeit nicht mehr gegeben, vgl. Tab. 8.

Qualitätsstufen	Mittlere Wartezeite in sec.	Beschreibung des Verkehrsablaufes
A	≤ 20	Höchste Verkehrsqualität. Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann nahezu ungehindert den Knotenpunkt passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.
B	≤ 35	Hohe Verkehrsqualität. Alle während der Sperrzeit ankommenden Verkehrsteilnehmer können in der nachfolgenden Freigabezeit weiterfahren -oder gehen. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.
C	≤ 50	Mittlere Verkehrsqualität. Nahezu alle während der Sperrzeit ankommenden Verkehrsteilnehmer können in der nachfolgenden Freigabezeit weiterfahren oder -gehen. Die Wartezeiten sind spürbar. Beim Kfz-Verkehr tritt im Mittel nur geringer Stau auf am Ende der Freigabezeit auf.
D	≤ 70	Ausreichende Verkehrsqualität. Im Kfz-Verkehr ist ständiger Reststau vorhanden. Die Wartezeiten für alle Verkehrsteilnehmer sind beträchtlich. Der Verkehrszustand ist noch stabil.
E	≤ 100	Unzureichende Verkehrsqualität. Im Kfz-Verkehr bilden sich anwachsender Stau. Die Wartezeiten sind sehr hoch. Die Kapazität wird erreicht.
F	> 100	Überschrittende Verkehrsqualität. Die Nachfrage übersteigt die Kapazität. Die Fahrzeuge müssen bis zur Abfertigung mehrmals vorrücken. Der Stau wächst stetig an und die Wartezeiten sind extrem hoch. Der Knotenpunkt ist überlastet.

Tab. 8: Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes nach HBS: Signalisierter Knotenpunkt
Quelle: Stadt+Verkehr nach HBS 2015

Differenziert nach den verschiedenen Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenarien lassen sich die nachfolgenden Qualitätsmerkmale im Verkehrsablauf der betrachteten Knotenpunkte bestimmen.

Seite 667 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

5.1 Rahmstraße/Zu- und Ausfahrt des Nahversorgungsstandortes

5.2.1 Analyse-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 3.0)

Höchstes Maß Verkehrsqualität (Qualitätsstufe A)

Bei Ansatz des neu induzierten Verkehrs des geplanten Nahversorgungsstandortes im Analyse-Mitfall repräsentieren mittlere Wartezeiten von bis zu 4,3 und 4,8 Sec. bezogen auf die Mischverkehrsströme in der Frühspitzen- und Nachmittagsspitzenstunde im Bereich des Knotenpunktes Rahmstraße/Zu- und Ausfahrt des Nahversorgungsstandortes ein höchstes Maß an Verkehrsqualität (Qualitätsstufe A), vgl. Tab. 9.

Diese Qualitätsstufe repräsentiert einen Zustand im Verkehrsablauf bei dem die Verkehrsteilnehmer den Knotenpunkt ungehindert und mit geringen Wartezeiten passieren können.

5.2.2 Prognose-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 4.0)

Höchstes Maß an Verkehrsqualität (Qualitätsstufe A)

Im Prognose-Mitfall steigen im Bereich des Knotenpunktes Rahmstraße/Zu- und Ausfahrt des Nahversorgungsstandortes in der Frühspitzenstunde die mittleren Wartezeiten geringfügig auf 5,7 Sec. (Qualitätsstufe A) an. Trotz des Anstieges der Verkehrsbelastung kann weiterhin das höchste Maß an Verkehrsqualität nachgewiesen werden, vgl. Tab. 10.

Seite 668 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Verkehrsqualität im Zuge des KP Rahmstr./Zu- und Ausfahrt Nahversorgungsstandort
- Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 3.0: Analyse-Mitfall -

Einzelverkehrsströme	Verkehrsqualität	Frühspitzenstunde							Nachmittagsspitzenstunde						
		Verkehrsstärke [Kfz]	Wartezeit [sec.]	Qualitätsstufe	Auslastungsgrad [%]	Fahrstreifenlänge [m]	Rückstaulänge [m]	Überstauungsbereich [m]	Verkehrsstärke [Kfz]	Wartezeit [sec.]	Qualitätsstufe	Auslastungsgrad [%]	Fahrstreifenlänge [m]	Rückstaulänge [m]	Überstauungsbereich [m]
Einzelströme															
Verkehrsstrom 2		144	0,0	A	9%				214	0,0	A	13%			
Verkehrsstrom 3		4	0,0	A	0%				3	0,0	A	0%			
Verkehrsstrom 4		3	5,8	A	0%				4	7,0	A	0%			
Verkehrsstrom 6		36	4,1	A	4%				40	4,5	A	5%			
Verkehrsstrom 7		44	3,8	A	5%				40	4,1	A	4%			
Verkehrsstrom 8		140	0,0	A	9%				204	0,0	A	13%			
Mischströme															
Verkehrsstrom 2+3		148	0,0	A	9%	1400	7	-1393	217	0,0	A	13%	1400	7	-1393
Verkehrsstrom 4+6		39	4,3	A	5%	12	7	-5	44	4,8	A	6%	12	7	-5
Verkehrsstrom 7+8		184	2,5	A	11%	70	7	-63	244	2,6	A	15%	70	7	-63

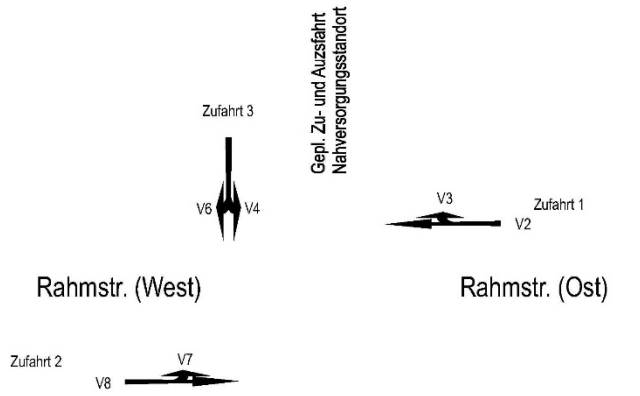

Tab. 9: Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Rahmstraße/Zu- und Ausfahrt des Nahversorgungsstandortes (FSP und NSP): Analyse-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und –erzeugungsszenario 3.0)
Quelle: Stadt+Verkehr

Seite 669 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Verkehrsqualität im Zuge des KP Rahmstr./Zu- und Ausfahrt Nahversorgungsstandort
- Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 4.0: Prognose-Mitfall -

Einzelverkehrsströme	Verkehrsqualität	Frühspitzenstunde							Nachmittagsspitzenstunde						
		Verkehrsstärke [Kfz]	Wartezeit [sec.]	Qualitätsstufe	Auslastungsgrad [%]	Fahrstreifenlänge [m]	Rückstaulänge [m]	Überstauungsbereich [m]	Verkehrsstärke [Kfz]	Wartezeit [sec.]	Qualitätsstufe	Auslastungsgrad [%]	Fahrstreifenlänge [m]	Rückstaulänge [m]	Überstauungsbereich [m]
Einzelströme															
Verkehrsstrom 2		146	0,0	A	9%				217	0,0	A	13%			
Verkehrsstrom 3		4	0,0	A	0%				3	0,0	A	0%			
Verkehrsstrom 4		54	6,4	A	9%				4	7,0	A	0%			
Verkehrsstrom 6		67	4,3	A	7%				40	4,5	A	5%			
Verkehrsstrom 7		44	3,8	A	5%				40	4,1	A	4%			
Verkehrsstrom 8		142	0,0	A	9%				207	0,0	A	13%			
Mischströme															
Verkehrsstrom 2+3		150	0,0	A	9%	1400	7	-1393	220	0,0	A	14%	1400	7	-1393
Verkehrsstrom 4+6		121	5,7	A	16%	12	7	-5	44	4,8	A	6%	12	7	-5
Verkehrsstrom 7+8		186	2,5	A	11%	70	7	-63	247	2,6	A	15%	70	7	-63

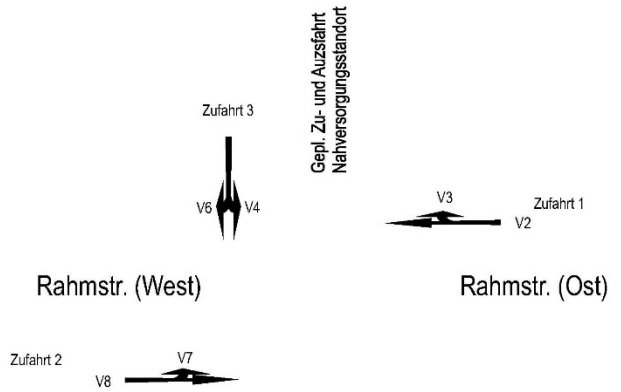

Tab. 10: Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Rahmstraße/Zu- und Ausfahrt des Nahversorgungsstandortes (FSP und NSP): Prognose-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und – erzeugungsszenario 4.0)
Quelle: Stadt+Verkehr

5.3 Dinslakener Straße/Rahmstraße

5.3.1 Analyse-Ohnefall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 1.0)

Im Analyse-Ohnefall ohne Ansatz des neu induzierten Verkehrs des geplanten Nahversorgungsstandortes repräsentieren Wartezeiten von bis zu 37,4 und 41,3 Sec. bezogen auf die einzelnen Verkehrsströme in der Frühspitzen- und Nachmittagsspitzenstunde im Bereich des Knotenpunktes Dinslakener

Seite 670 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Straße/ Rahmstraße ein mittleres Maß an Verkehrsqualität (Qualitätsstufe C), vgl. Tab. 11.

Die Qualitätsstufe C steht stellvertretend für einen Zustand im Verkehrsablauf mit spürbaren Wartezeiten bezogen auf die einzelnen Verkehrsströme mit geringen Rückstauerscheinungen. [3]

Hohes bis mittleres Maß an Verkehrsqualität (Qualitätsstufe B und C)

Bei einer Gesamtbetrachtung kann ein hohes bis mittleres Maß an Verkehrsqualität (Qualitätsstufe B und C) mit mittleren Wartezeiten von bis zu 38,1 Sec. und einem Auslastungsgrad von 73 % in der Nachmittagsspitzenstunde nachgewiesen werden.

5.3.2 Prognose-Ohnefall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 2.0)

Hohes bis mittleres Maß an Verkehrsqualität (Qualitätsstufe B und C)

Im Prognose-Ohnefall steigen im Bereich des Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße in der Früh- und Nachmittagsspitzenstunde bezogen auf die einzelnen Verkehrsströme die Wartezeiten auf 37,5 und 42,9 Sec. an. Trotz des Anstieges der Verkehrsbelastung kann weiterhin ein mittleres Maß an Verkehrsqualität nachgewiesen werden (Qualitätsstufe C), vgl. Tab. 12.

Bei einer Gesamtbetrachtung kann ein hohes bis mittleres Maß an Verkehrsqualität (Qualitätsstufe B und C) mit mittleren Wartezeiten von bis zu 40,8 Sec. und einem Auslastungsgrad von 74 % in der Nachmittagsspitzenstunde sichergestellt werden.

[3] In Abweichung der ermittelten mittleren Wartezeiten können im Ergebnis der im Rahmen der Verkehrsanalyse vorort durchgeführten Verkehrsbeobachtungen u.a. zeitlich begrenzte Rückstaubildungen von bis zu 3-5 Fahrzeugen im Zuge der Rahmstraße am Knotenpunkt festgestellt werden.

Seite 671 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Verkehrsqualität im Zuge des KP Dinslakener Str./Rahmstr.
- Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 1.0: Analyse-Ohnefall -

Zufahrt	Fahrtrichtung	Signalgruppe	Frühspitzenstunde: Verkehrsstärke [Fz]	Freigabezeit [sec]	Wartezeit [sec.]	Qualitätsstufe	Auslastungsgrad [%]	Fahrstreifenlänge [m]	Rückstaulänge [m]	Überstauungsbereich [m]	Nachmittagsspitzenstunde: Verkehrsstärke [Fz]	Freigabezeit [sec]	Wartezeit [sec.]	Qualitätsstufe	Auslastungsgrad [%]	Fahrstreifenlänge [m]	Rückstaulänge [m]	Überstauungsbereich [m]
Umlaufzeit 90 sec. und Zwischenzeit: 20 sec.																		
Z 1	L	K1	45	35	17,2	A	6%	40	15	-25	62	35	17,3	A	8%	40	30	-10
Z 1	G+R	K1	425	35	22,0	B	61%	600	70	-530	630	35	39,9	C	90%	600	40	-560
Z 2	L+G	K2	64	10	36,7	C	29%	225	25	-200	91	10	37,3	C	41%	225	45	-180
Z 2	R	K2	64	10	36,9	C	32%	45	25	-20	96	10	37,6	C	48%	45	45	0
Z 3	L	K3	42	33	17,2	A	5%	45	15	-30	62	33	18,6	A	8%	45	40	-5
Z 3	G+R	K3	390	33	21,5	B	58%	90	65	-25	586	33	41,3	C	89%	90	45	-45
Z 4	L	K4	53	12	36,5	C	24%	70	20	-50	79	12	35,2	C	30%	70	35	-35
Z 4	G+R	K4	91	12	37,4	C	46%	1400	30	-1370	135	12	36,5	C	56%	1400	35	-1365
Gewichteter Mittelwert					24,9	B	49%				Gewichteter Mittelwert		38,1	C	73%			

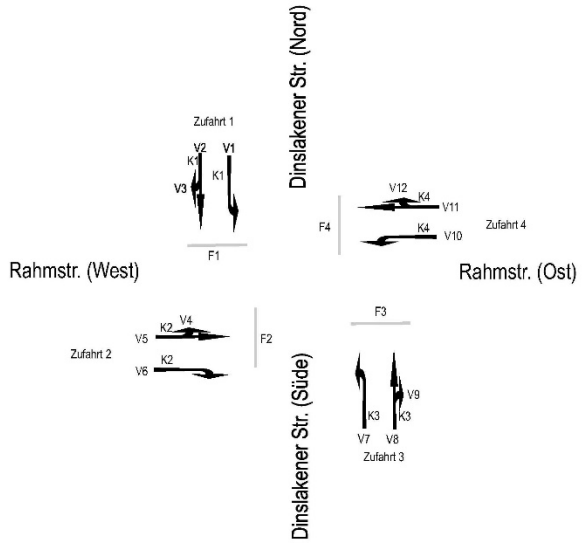

Tab. 11: Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Dinslakener Str./Rahmstr. (FSP und NSP): Analyse-Ohnefall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 1.0)

Quelle: Stadt+Verkehr

Seite 672 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Verkehrsqualität im Zuge des KP Dinslakener Str./Rahmstr.
- Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 2.0: Prognose-Ohnefall -

Zufahrt	Fahrtrichtung	Signalgruppe	Frühspitzenstunde: Verkehrsstärke [Fz]	Freigabezeit [sec]	Wartezeit [sec.]	Qualitätsstufe	Auslastungsgrad [%]	Fahrstreifenlänge [m]	Rückstaulänge [m]	Überstauungsbereich [m]	Nachmittagsspitzenstunde: Verkehrsstärke [Fz]	Freigabezeit [sec]	Wartezeit [sec.]	Qualitätsstufe	Auslastungsgrad [%]	Fahrstreifenlänge [m]	Rückstaulänge [m]	Überstauungsbereich [m]
Umlaufzeit 90 sec. und Zwischenzeit: 20 sec.																		
Z 1	L	K1	45	35	17,2	A	6%	40	15	-25	62	35	17,3	A	8%	40	20	-20
Z 1	G+R	K1	431	35	22,1	B	61%	600	70	-530	639	35	46,0	C	91%	600	120	-480
Z 2	L+G	K2	64	10	36,7	C	29%	225	25	-200	92	10	37,3	C	41%	225	30	-195
Z 2	R	K2	64	10	36,9	C	32%	45	25	-20	96	10	37,6	C	48%	45	30	-15
Z 3	L	K3	42	33	17,2	A	5%	45	15	-30	63	33	18,6	A	9%	45	20	-25
Z 3	G+R	K3	396	33	21,5	B	58%	90	65	-25	595	33	42,9	C	90%	90	115	25
Z 4	L	K4	54	12	36,5	C	24%	70	20	-50	80	12	35,2	C	30%	70	25	-45
Z 4	G+R	K4	92	12	37,5	C	46%	1400	30	-1370	137	12	36,6	C	57%	1400	40	-1360
Gewichteter Mittelwert			25,0			B	50%				Gewichteter Mittelwert		40,8	C	74%			

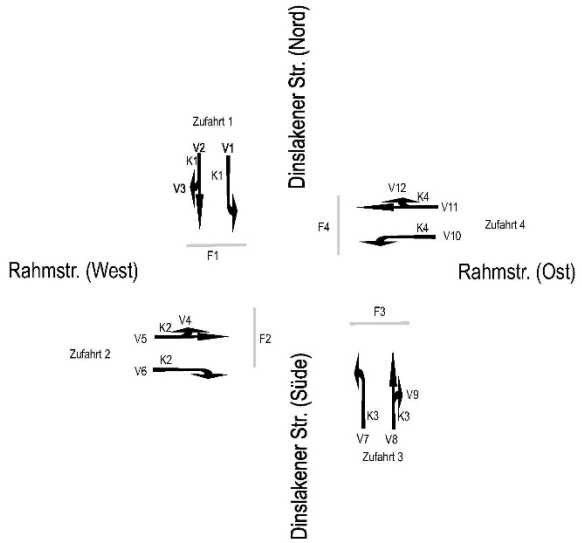

Tab. 12: Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Dinslakener Str./Rahmstr. (FSP und NSP): Prognose-Ohnefall (Verkehrsbelastungs- und –erzeugungsszenario 2.0)

Quelle: Stadt+Verkehr

Seite 673 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

5.3.3 Analyse-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 3.0)

Hohes bis mittleres Maß an Verkehrsqualität (Qualitätsstufe B und C)

Bei Ansatz des neu induzierten Verkehrs des geplanten Nahversorgungsstandortes im Analyse-Mitfall steigen im Bereich des Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße bezogen auf die einzelnen Verkehrsströme in der Früh- und Nachmittagsspitzenstunde die Wartezeiten auf 38 und 47,2 Sec. an. Trotz des Anstieges der Verkehrsbelastung kann ein mittleres Maß an Verkehrsqualität nachgewiesen werden (Qualitätsstufe C), vgl. Tab. 13.

Die Qualitätsstufe C repräsentiert einen Zustand in dem Verkehrsablauf mit spürbaren Wartezeiten bezogen auf die einzelnen Verkehrsströme mit geringen Rückstauerscheinungen. Temporäre, aber abbaubare Rückschauerscheinungen mit Überstauung des Einmündungsbereiches der Straße Auf dem Bünder können in der Nachmittagsspitzenstunde im Zuge der Dinslakener Straße in nördlicher Fahrtrichtung auftreten. Ein Überstauung des Einmündungsbereiches Rahmstraße/geplante Zu- und Ausfahrt des Nahversorgungsstandortes findet nicht statt.

Bei einer Gesamtbetrachtung kann ein hohes bis mittleres Maß an Verkehrsqualität (Qualitätsstufe B und C) mit mittleren Wartezeiten von bis zu 44,3 Sec. und einem Auslastungsgrad von 75 % in der Nachmittagsspitzenstunde sichergestellt werden.

5.3.4 Prognose-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 4.0)

Ausreichendes Maß an Verkehrsqualität (Qualitätsstufe D) bei Einzelverkehrsströmen

Im Prognose-Mitfall steigen im Bereich des Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße bezogen auf die einzelnen Verkehrsströme in der Früh- und Nachmittagsspitzenstunde die Wartezeiten auf 37,5 und 53,7 Sec. an. Trotz des Anstieges der Verkehrsbelastung kann ein ausreichendes Maß an Verkehrsqualität nachgewiesen werden (Qualitätsstufe D), vgl. Tab. 14.

Die Qualitätsstufe D repräsentiert einen stabilen Zustand in dem Verkehrsablauf mit hohen Wartezeiten bezogen auf die einzelnen Verkehrsströme. Temporäre, aber abbaubare Rückschauerscheinungen mit Überstauung des Einmündungsbereiches der Straße Auf dem Bünder können in der Nachmittagsspitzenstunde im Zuge der Dinslakener Straße in nördlicher Fahrtrichtung auftreten. Ein Überstauung des Einmündungsbereiches Rahmstraße/geplante Zu- und Ausfahrt des Nahversorgungsstandortes findet nicht statt[4].

Bei einer Gesamtbetrachtung kann ein hohes bis mittleres Maß an Verkehrsqualität (Qualitätsstufe B und C) mit mittleren Wartezeiten von bis zu 44,8 Sec.

[4] Der verfügbare Rückstaubereich von 70 m zwischen dem Knotenpunkt Dinslakener Str./Rahmstraße und der Zu- und Ausfahrt des geplanten Nettostandortes ist nur zu ca. 65 % ausgelastet. 1-2 Fahrzeuge pro Umlauf sind entsprechende Quellverkehre

Seite 674 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

und einem Auslastungsgrad von 76 % in der Nachmittagsspitzenstunde sichergestellt werden.

Verkehrsqualität im Zuge des KP Dinslakener Str./Rahmstr.
- Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 3.0: Analyse-Mitfall -

Zufahrt	Fahrtrichtung	Signalgruppe	Frühspitzenstunde: Verkehrsstärke [Fz]	Freigabezeit [sec]	Wartezeit [sec.]	Qualitätsstufe	Auslastungsgrad [%]	Fahrstreifenlänge [m]	Rückstaulänge [m]	Überstauungsbereich [m]	Nachmittagsspitzenstunde: Verkehrsstärke [Fz]	Freigabezeit [sec]	Wartezeit [sec.]	Qualitätsstufe	Auslastungsgrad [%]	Fahrstreifenlänge [m]	Rückstaulänge [m]	Überstauungsbereich [m]
Umlaufzeit 90 sec. und Zwischenzeit: 20 sec.																		
Z 1	L	K1	60	35	17,3	A	8%	40	20	-20	74	35	17,3	A	10%	40	20	-20
Z 1	G+R	K1	425	35	22,0	B	61%	600	70	-530	630	35	39,9	C	90%	600	115	-485
Z 2	L+G	K2	79	10	37,0	C	36%	225	25	-200	104	10	37,5	C	47%	225	30	-195
Z 2	R	K2	64	10	36,9	C	32%	45	25	-20	96	10	37,6	C	48%	45	30	-15
Z 3	L	K3	42	33	17,2	A	5%	45	15	-30	62	33	18,6	A	8%	45	20	-25
Z 3	G+R	K3	406	33	21,7	B	58%	90	65	-25	601	33	47,2	C	91%	90	120	30
Z 4	L	K4	66	12	36,8	C	30%	70	25	-45	94	12	35,5	C	35%	70	30	-40
Z 4	G+R	K4	114	12	38,0	C	57%	1400	35	-1365	161	12	41,5	C	67%	1400	45	-1355
Gewichteter Mittelwert					25,4	B	50%				Gewichteter Mittelwert		44,3	C	75%			

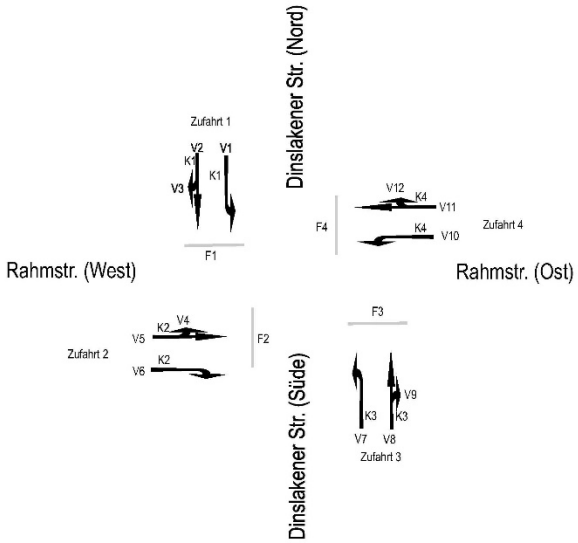

Tab. 13: Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Dinslakener Str./Rahmstr. (FSP und NSP): Analyse-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und –erzeugungsszenario 3.0)
Quelle: Stadt+Verkehr

Seite 675 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Verkehrsqualität im Zuge des KP Dinslakener Str./Rahmstr.
– Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenario 4.0: Prognose-Mitfall –

Zufahrt	Fahrtrichtung	Signalgruppe	Frühspitzenstunde: Verkehrsstärke [Fz]	Freigabezeit [sec]	Wartezeit [sec.]	Qualitätsstufe	Auslastungsgrad [%]	Fahrstreifenlänge [m]	Rückstaulänge [m]	Überstauungsbereich [m]	Nachmittagsspitzenstunde: Verkehrsstärke [Fz]	Freigabezeit [sec]	Wartezeit [sec.]	Qualitätsstufe	Auslastungsgrad [%]	Fahrstreifenlänge [m]	Rückstaulänge [m]	Überstauungsbereich [m]
Umlaufzeit 90 sec. und Zwischenzeit: 20 sec.																		
Z 1	L	K1	60	35	17,3	A	8%	40	20	-20	74	35	17,3	A	10%	40	20	-20
Z 1	G+R	K1	431	35	22,1	B	62%	600	70	-530	639	35	46,0	C	92%	600	120	-480
Z 2	L+G	K2	64	10	36,7	C	29%	225	25	-200	105	10	37,5	C	47%	225	35	-190
Z 2	R	K2	64	10	36,9	C	32%	45	25	-20	96	10	37,6	C	48%	45	30	-15
Z 3	L	K3	42	33	17,2	A	5%	45	15	-30	63	33	18,6	A	9%	45	20	-25
Z 3	G+R	K3	396	33	21,5	B	57%	90	65	-25	610	33	53,7	D	92%	90	130	40
Z 4	L	K4	54	12	36,5	C	24%	70	20	-50	95	12	35,5	C	36%	70	30	-40
Z 4	G+R	K4	92	12	37,5	C	46%	1400	30	-1370	161	12	43,3	C	68%	1400	45	-1355
Gewichteter Mittelwert					25,5	B	50%				Gewichteter Mittelwert		44,8	C	76%			

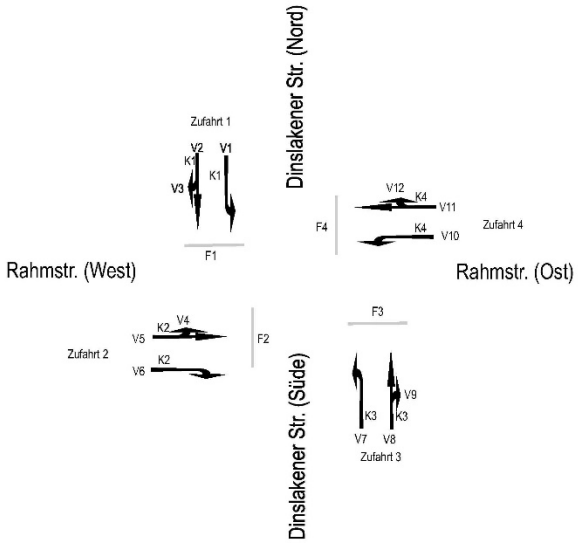

Tab. 14: Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Dinslakener Str./Rahmstr. (FSP und NSP): Prognose-Mitfall (Verkehrsbelastungs- und –erzeugungsszenario 4.0)
Quelle: Stadt+Verkehr

Seite 676 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

6. Fazit

Verkehrsqualität ist gesichert

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Wirkungsanalyse kann unter Ansatz der betrachteten Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenarien bezogen auf den geplanten Neubau des Nahversorgungsstandortes eine gesicherte Verkehrsqualität im Zuge der Rahmstraße und des angrenzenden Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße nachgewiesen werden.

Keine nachweisliche Überstauung der Rahmstraße

Die neu induzierten Verkehre des Standortes können leistungsfähig trotz der temporär auftretenden spürbaren Wartezeiten und zeitlich begrenzten Rückstauerscheinungen aufgrund der bestehenden Grundbelastung bzw. infolge der prognostizierten Verkehrsbelastung im Bereich des angrenzenden Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße abgewickelt werden. Die temporären Rückstaubildungen führen in allen betrachteten Belastungsfällen zu keiner nachweislichen Überstauung der Rahmstraße über den geplanten Zu- und Ausfahrtsbereich des Nahversorgungsstandortes hinaus. Der Zu- und Abfluss der standortbezogenen Ziel- und Quellverkehren ist hierbei sichergestellt. Zudem weist der verfügbare Rückstaubereich am Knotenpunkt noch Leistungsreserven auch bei Auftreten des Lieferverkehrs des Nahversorgungsstandortes auf, vgl. Pkt. 5.3. Die Leichtigkeit des Verkehrs ist somit sichergestellt.

Krefeld, den 08.05.2023

STADT+VERKEHR

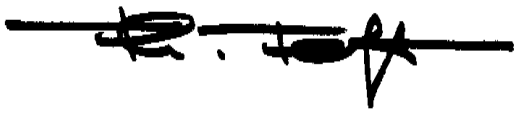

(Terfort)

Seite 677 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister
Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz
Rathausplatz 20

46562 Voerde

Ingenieurbüro Terfort
Niederlassung NRW
Am Brustert 26
47839 Krefeld
Fon 02151 . 971 87 50
Fax 02151 . 971 87 50
Funk 0172 . 236 23 80
www www.stadtundverkehr.com
email terfort@stadtundverkehr.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht	Datei	Mein Zeichen (Durchwahl)	Datum
	bf25042023_StrassenNrw_Stellun	TER	25.04.2023

76. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan 142 "Lebensmittelmarkt Rahmstraße": Frühzeitige Trägerbeteiligung gem. §§ 4 (1) u. 2 (2) BauGB - Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Regionalniederlassung Niederrhein vom 22.02.2023
Fachtechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Durchführung der frühzeitigen Trägerbeteiligung zur 76. Änderung des o.g. B-Planes teilen wir Ihnen hinsichtlich der durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW schriftlich am 22.03.2023 mitgeteilten Anregungen und Bedenken die nachfolgende fachtechnische Stellungnahme mit.

Auf der Grundlage der vorliegenden Erschließungsplanung für den Neubau des geplanten Lebensmittelmarktes ist die Anbindung des Standortes im Zuge einer Grundstückzu- und -ausfahrt im Bereich der Rahmstraße (L4), ca. 70 m östlich von dem Knotenpunkt Dinslakener Straße (K17)/Rahmstraße (L4) entfernt, geplant.

Zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist zur Vermeidung der Rückstaubildung an dem benachbarten Knotenpunkt entsprechend der Anforderung des Landesbetriebes vom 22.02.2023 die Anlage eines Linksabbiege-

Deutsche Bank
IBAN DE02120700240494214000
BIC DEUTDEDB160
Finanzamt Krefeld
Steuer-Nr. 117/5379/2236

Seite 678 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

streifens im Zuge der Rahmstraße in Richtung des geplanten Nahversorgungsstandortes auszubilden. Alternativ ist der Standort über die Dinslakener Straße[1] (K17) zu erschließen.

Im Rahmen der Erstellung des Verkehrsgutachtens für den Nahversorgungsstandort (vgl. 1. Fortschreibung vom 21.10.2022) wurde von STADT+VERKEHR die erforderliche Verkehrsqualität für die geplante Anbindung an die Rahmstraße erbracht. Im Ergebnis der Wirkungsanalyse können die neu induzierten Verkehre des Standortes leistungsfähig trotz der temporär auftretenden spürbaren Wartezeiten und zeitlich begrenzten Rückstauerscheinungen aufgrund der bestehenden Grundbelastung bzw. infolge der prognostizierten Verkehrsbelastung im Bereich des angrenzenden Knotenpunktes Dinslakener Straße/Rahmstraße abgewickelt werden. Die temporären Rückstaubildungen führen in allen betrachteten Belastungsfällen zu keiner nachweislichen Überstauung der Rahmstraße über den geplanten Zu- und Ausfahrtsbereich des Nahversorgungsstandortes hinaus. Der Zu- und Abfluss der standortbezogenen Ziel- und Quellverkehren ist hierbei sichergestellt. Zudem weist der verfügbare Rückstaubereich am Knotenpunkt noch Leistungsreserven auch bei Auftreten des Lieferverkehrs des Nahversorgungsstandortes auf. Die Leichtigkeit des Verkehrs ist somit sichergestellt. Ein Ausbau des Zu-/-Ausfahrtsbereiches des Nahversorgungsstandortes mittels Anlage eines Linksabbiegestreifens im Zuge der Rahmstraße ist nicht erforderlich.

Eine alternative Erschließung über die stärker verkehrlich frequentierte Dinslakener Straße wirkt sich negativ auf die Erschließungs- und Verkehrsqualität des geplanten Nahversorgungsstandortes aus. Die Anbindung des Standortes an die Dinslakener Straße kann bei dieser Variante nur im unmittelbaren aufgeweiteten nördlichen Zulaufsbereich des Knotenpunkten Dinslakener Straße/ Rahmstraße mit separat geführtem Linksabbiegestreifen und kombiniertem Geradeaus- und Rechtsabbiegestreifen erfolgen. Bei auftretenden Rückstauerscheinungen im Zuge der Dinslakener Straße an dem Knotenpunkt in der verkehrsstarken Zeit kann davon ausgegangen werden, daß die linksabbiegenden Verkehrsströme in Richtung des Standortes bzw. aus Richtung des Standortes nicht leistungsfähig abgewickelt werden bzw. den Verkehrsfluss im Zuge des Linksabbiegestreifens im Bereich der Dinslakener Straße in Richtung der Rahmstraße behindern. Zur Vermeidung von Verkehrskonflikten ist die Erschließung des Standortes auf ´Rechts-rein und Rechts-raus´ folglich zu beschränken. Eine ausreichende Erschließung des Nahversorgungsstandortes im motorisierten Verkehr ist angesichts der eingeschränkten Verkehrsbeziehungen nicht gesichert.

[1] In der Stellungnahme des Landesbetriebes wird fälschlicherweise die Straßenbezeichnung ´Voerder Straße´ anstelle von ´Dinslakener Straße´ verwendet.

Seite 679 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Mit freundlichen Grüßen

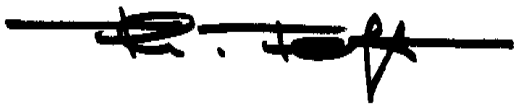

(Terfort)

Seite 680 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

601/20028/23; 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Voerde;
Beteiligung gem. § 4 (1) [redacted] 05.04.2023 11:28
[redacted]

1 Attachment

PLA Stellungnahme Planung.docx

Sehr geehrter Herr [redacted]

anliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Kreises Wesel im Flächennutzungsplanverfahren. Die Verzögerung bitte ich zu entschuldigen. Leider gelingt es mir nicht in jedem Fall die aus der Vergangenheit herrührenden Rückstände aufzufangen.
Da wir uns derzeit ja im Verfahren nach §4 Abs. 1 BauGB befinden, hoffe ich, dass Sie die inwendungen zum Bebauungsplan,aber auch zur Änderung des Flächennutzungsplans noch aufnehmen können. Ich will gerne zum Austausch über die Belange meiner Fachstellen beitragen. Für Rücksprachen stehe ich Ihnen zur Verfügung und will ggf. die jeweiligen Ansprechpersonen meiner Fachstellen vermitteln.

Der Planbereich B ist in der Vergangenheit beginnend mit der ersten Fassung des Landschaftsplans mehrfach Gegenstand von Diskussionen zwischen der Landschaftsplanungsbehörde resp. der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Voerde gewesen. Ich würde es - zumal die Durchlässigkeit des Gewerbegebietes Grenzstraße für wildlebende Tiere nach vielen entsprechenden Änderungen/Projekten jetzt nahezu unterbunden ist - sehr begrüßen, wenn der seitdem noch verblebene, wichtige Rest des Biotopvernetzungskorridors jetzt eindeutig gesichert wird und dann auch entwickelt werden darf. Erst wenn der Flächnnutzungsplan bzw. die Gewerbeflächendarstellung revidiert ist, kann sich die Landschaftsplanung gestaltend mit diesem für den Biotopverbund unersetzlichen Korridor der freien Landschaft auseinandersetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Seite 681 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

[redacted]

Kreis Wesel
Der Landrat

Hausanschrift:
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Stadt Voerde
Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Rathausplatz 20
46562 Voerde

Dienststelle:	63-1-1 Kreisplanung
Anschrift:	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Auskunft erteilt:	
E-Mail:	
Telefon:	(0281) 207
Telefax:	(0281) 207 –
Zimmer:	605
Ihr Schreiben:	
Mein Zeichen:	
Datum:	07.03.2023
Öffnungszeiten:	Mo. bis Do. 8:30 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Fr. 8:30 bis 12:30

Aufstellung des Bebauungsplanes 142 "Lebensmittelmarkt Rahmstraße" der Stadt Voerde
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrter Herr ,

gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen auf der Grundlage der bisher vorliegenden Informationen und Planentwürfe noch Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

In der derzeitigen Planfassung bestehen gegen die Aufstellung des o.a. Bauleitplans Bedenken.

Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die folgenden Punkte in der weiteren Planung beachtet und umgesetzt werden.

Aus Sicht der Landschaftsplanung muss die ortsrandeinbindende Eingrünung gegenüber der derzeitigen Planung stärker ausgeprägt werden. Eine gleichzeitige Nutzung der „Pflanzgebotsflächen“ als Rigole erscheint nicht / nur schwer umsetzbar, wenn gleichzeitig damit eine hinreichend wirksame Eingrünung umgesetzt werden soll.

Aus Sicht der Eingriffsregelung sind formale Fehler bei der Bilanzierung Eingriff/Ausgleich auszuräumen, Flächengrößen bzw. –anteile zu konkretisieren sowie die ortsrandeinbindende Begrünung hinsichtlich ihrer Funktion als Kompensation zu hinterfragen. Zuständiger Sachbearbeiter bei der unteren Naturschutzbehörde ist Herr Burkel. Ich schlage vor, dass die nachfolgend konkretisierten Kritikpunkte auf dieser Ebene besprochen werden.

Landschaftsplanung:

Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde. Es ist das Entwicklungsziel „Erhaltung“ E08 „Offenlandbereiche zwischen Voerde und Möllen“ zu beachten.

Dort werden gem. Ziffer 1.3.2 des Landschaftsplans folgende Teilziele ausgeführt:

Der Entwicklungsraum ist in seiner derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur zu erhalten und im Hinblick auf seine biotopvernetzende Funktion und Erholungsfunktion zu optimieren.

- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Waldflächen, Feldgehölze, Hecken, Feldraine, Obstwiesen und Einzelbäume) sind insbesondere als Lebensraum für den Steinkauz zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.
- Die Funktion der Gewässer für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist durch eine ausreichende Wasserführung sowie einen naturnahen Aus- bzw. Rückbau zu verbessern.
- Die Parklandschaft um Haus Voerde ist zu erhalten und zu entwickeln.“

Die Planung steht diesen Zielen nicht entgegen, da der Bauleitplanbereich bereits wenig strukturiert ist.

Zudem liegt der Planbereich im Maßnahmenraum M12 „Niederterrasse zwischen Voerde und Dinslaken“ in der Maßnahmengruppe „Strukturreiche Offenlandbereiche“.

Dort werden gem. Ziffer 5.3.2 folgende Maßnahmen genannt:

„Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
    - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
    - Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen
    - Anlage von Streuobstwiesen
    - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland insbesondere in Gewässernähe

Seite 683 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen insbesondere in Gewässernähe“

Die Anlage von Biotopstrukturen kann im Zuge der Planung berücksichtigt werden. Eine Eingrünung hin zur freien Landschaft und damit zum Landschaftsplanbereich (nicht unweit nördlich des Planraums gelegen ist das Landschaftsschutzgebiet „Möllen und Wohnungswald“), z. B. in Form von freiwachsenden Hecken, wird von Seiten der Landschaftsplanung erwartet. Die Notwendigkeit einer solchen Festsetzung wird auch durch eine Biotopverbundachse mit regionaler Bedeutung, die nördlich an das Plangebiet anschließt, untermauert. Durch entsprechende Maßnahmen kann deren Bedeutung gestützt werden.

Die im Entwurf geplanten „Pflanzgebotsflächen“ werden dieser Funktion nicht gerecht, da diese in der geplanten Form (alle 60qm ein mittelgroßer Strauch), sehr lückenhaft sind. Zudem sollen die bepflanzten Flächen als Versickerungsbereiche, z.B. in Form von Rigolen, Verwendung finden. Eine gleichzeitige Eingrünung hin zur Landschaft und die Funktion als Sickerfläche wird aus fachtechnischer Warte kritisch gesehen. Die Planung soll in dieser Hinsicht zeichnerisch sowie textlich geändert werden. Die Untere Naturschutzbehörde wird dazu gerne Detailhinweise geben.

Der Regionalplan schließt wesentliche Teile des Plangebietes in den „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ ein. Auch um dieser planerischen Rahmensetzung gerecht zu werden, wird eine Ausbildung der Pflanzgebotsflächen als dichte, freiwachsende Hecke angeregt.

Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens die Pflanzgebotsflächen so umgeplant werden, dass möglichst zeitnah eine wirksame ortsrandeinbindende Eingrünung erreicht wird.

<u>Eingriffsregelung:</u>

Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan Bedenken.

Es wird nicht dargelegt, wie das Kompensationsdefizit in Höhe von 6.055 ökologischen Werteinheiten (gem. LANUV 2008), das sich aus der Planung auf der Teilfläche A ergibt, ausgeglichen werden soll. Eine genaue Angabe bzgl. der Verortung und der Ausgestaltung der Kompensation ist zwingend erforderlich, zudem ist im Bebauungs-

Seite 684 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

plan eine konkrete Festsetzung der MSPE-Fläche notwendig. Eine vorherige Abstimmung hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel wird angeregt.

Ich weise darauf hin, dass ich keine Gründe erkennen kann, die einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ausschließen. Auf die Gefahr eines Abwägungsmangels bei unvollständigem Ausgleich weise ich hin.

Gegen die Änderung des FNP bezogen auf Teilfläche B bestehen keine Bedenken.

Es wird eine uneinheitliche Ermittlungsgrundlage genannt. Im Umweltbericht (S. 14) wird das Bewertungsverfahren nach LANUV für die Eingriffsregelung aus 2008 benannt, währenddessen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag auf den Seiten 27/28 gem. der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in
NRW des LANUV von 2008 bilanziert wird. Dabei weise ich darauf hin, dass die aktuelle Fassung des Bewertungsverfahrens nach LANUV für die Eingriffsregelung mittlerweile nicht mehr Stand 2008, sondern 2021 hat.
Es ist klarzustellen, entsprechend welcher Bewertungsgrundlage die Eingriffsbilanzierung durchgeführt wurde. Auch sind die Biotoptypenkürzel der jeweils angesprochenen Biotoptypen aufzuführen.

Die Bilanzierung des Umweltberichtes S. 15 deckt sich nicht mit der dargestellten Nutzung S. 47 des Vorentwurfs der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 142 -Lebensmittelmarkt Rahmstraße. Die Bilanzierung weist einen Grünanteil von 20% aus, während die Darstellung der Nutzung einen Wert von 8,9% benennt.
Auch ist die Tabelle bzgl. der Nutzung auf Seite 47 des Vorentwurfs der Begründung zum Bebauungsplan rechnerisch nicht nachvollziehbar.
Des Weiteren erscheint die GRZ von 0,8 bei einem ausgewiesenen Flächenanteil für Anpflanzungen von lediglich 8,9 % überschritten.

Die Eingrünung des Bauvorhabens ist durch die Darlegungen in den vorliegenden Planunterlagen nicht ausreichend gegeben. Es wird eine 2-reihige Formschnitthecke aus heimischen Sträuchern oder eine gruppenweise Pflanzung von heimischen, freiwachsenden Sträuchern zu jeweils min. fünf Pflanzen empfohlen. In jedem Fall ist jedoch eine durchgängige Anpflanzung zu gewährleisten. Sollte dies umgesetzt werden, kann in der Kompensationsbilanzierung ein abweichender Biotoptyp mit einer anderen Bewertung gewählt werden.
Gem. dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag soll die Entwässerung über ein Mulden-Rigolen-System in den Randlagen der Stellplatzanlage realisiert werden. Eine durchgängige Bepflanzung der Fläche bei gleichzeitigen Nutzung zur Entwässerung erscheint nicht umsetzbar.

Seite 685 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Im Rahmen der Kompensationsbilanzierung werden 23 Einzelbäume berücksichtigt. In der Karte des B-Planes werden diese allerdings ohne Festsetzungsrelevanz dargestellt und sind somit nicht ausreichend gesichert, um als Kompensation anerkannt zu werden.

Hinweise:

- Das Bewertungsverfahren nach LANUV für die Eingriffsregelung entstammt in der aktuellen Fassung dem Jahr 2021.

- In den textlichen Ausführungen und Gutachten sowie in der Bilanzierung werden 23 Einzelbäume benannt, im Vorentwurf des Bebauungsplanes sind grafisch 24 Einzelbäume dargestellt.

Artenschutzrecht:

Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.

Hinweise zum Artenschutz:
Der Bauherr darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B.: für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.
Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
Sofern sich im Verlauf der Bauausführung Hinweise auf Vorkommen von geschützten Arten ergeben, hat der Bauherr alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann u.U. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, wenn eine unzumutbare Belastung vorliegt.
Weitere Informationen dazu findet man im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

Untere Wasserbehörde

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Seite 686 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, gibt es Überlegungen, anfallendes Niederschlagswasser über Mulden und Rigolen zu versickern. Wie schon aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde dargelegt, ist die Überplanung dieser wassertechnischen Anlagen mit auf Dauer angelegten Gehölzpflanzungen kritisch. Dieser widersprüchliche Teil der Planung muss geklärt werden.

Ich rege an, für die spätere Planfassung folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Werden wasserrechtliche Benutzungstatbestände ausgeübt, so sind für diese vor Ausübung der Benutzung, wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen.

Benutzungen im Sinne des § 9 WHG können sein:

- Einbau von Recycling-Material
- Einleiten von Niederschlagswasser in Grundwasser / Oberflächengewässer
- Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und / oder temporär)
- Nutzung von Erdwärme

Die Möglichkeiten zur Niederschlagswasserversickerung bedürfen angesichts des geringen Flurabstandes einer differenzierten Betrachtung insbesondere hinsichtlich der Gefahr von Schadstoffeinträgen.

Die ortsnahe Versickerung setzt voraus, dass der Untergrund frei von Belastungen sowie versickerungsfähig ist. Dezentrale Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA A 138 zu bemessen und zu betreiben. Die Mächtigkeit des Sickerraums, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW), muss grundsätzlich mindestens 1 m betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.

Der Abstand von Versickerungsanlagen zu Grundstücksgrenzen muss gemäß den Bedingungen des Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt Raumordnung und Landwirtschaft IVB 5 – 673 / 2-290 10 VB 6 – 031 002 0901 – v. 18.05.1998: Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a, aF, des Landeswassergesetzes, mindestens 2,0 m betragen.

Darüber hinaus wird die Begrünung der Dachflächen begrüßt, um eine Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention und Verdunstung des Niederschlagswassers zu erzielen und damit das Risiko für ein Versagen technischer Entwässerungssysteme bei Starkregenereignissen zu mindern.

Bei Starkregenereignissen ist auf Teilbereichen des Standortes von einer möglichen Überflutungsgefährdung auszugehen (siehe Starkregengefahrenhinweis NRW). Ich rege an, in den textlichen Regelungen auf diesen Zustand hinzuweisen.

Seite 687 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde

Die o. g. Fläche ist im Altlastenkataster des Kreises Wesel nicht erfasst. Laut Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW 3. Auflage 2016 zeichnen sich die im o.g. Planbereich betroffenen Böden nicht durch eine besondere Schutzwürdigkeit aus. Es handelt sich hier um Ackerböden mit Ackerzahlen zwischen 44 und 50.

Aus Sicht des Bodenschutzes muss die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß beschränkt und die Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen soweit wie möglich vermieden werden. Um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren wäre aus Sicht des Bodenschutzes statt der geplanten Parkplatzfläche ein Parkhaus sinnvoll.

Hinweise zum weiteren Verfahren
Durch die planerisch vorbereitete Baumaßnahme kommt es zu einer flächenhaften Inanspruchnahme von Böden. Es werden ca. 5000 m² Ackerboden und 285 m² Saumfläche in Anspruch genommen. 830 m² der gesamten Fläche sollen als Pflanzgebotsflächen ausgewiesen werden. Auf Grund der Größe der Maßnahme ist für den gesamten Bereich eine fachgutachterliche bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen. Diese Art des baubegleitenden Bodenschutzes soll durch ein aufzustellendes Bodenschutzkonzept und die bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung dem Schutz des Bodens dienen.
Nur so kann gewährleistet werden, dass die rechtlich verankerten bodenschutzrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ bestehen keine Bedenken, wenn die Stadt Voerde als zuständige Bauaufsicht in der Baugenehmigung ein Bodenschutzkonzept vorgibt, aus dem z.B. hervorgeht, wo der Oberboden gelagert, wo sich die BE-Fläche befindet, wo Lagerplätze eingerichtet werden und welche Flächen nicht befahren werden dürfen (Tabu-Flächen). Dies bedeutet, dass Freiflächen, welche nicht in den Bauprozess eingeplant sind und keine baulichen Zwecke erfüllen, sondern weiterhin natürlichen Funktionen dienen, dauerhaft und standfest abzusperren sind.

Die sich aus dem Bodenschutzkonzept ergebenen Maßnahmen müssen zum Schutz des Bodens während der Baumaßnahmen vollständig umgesetzt werden. Um dies sicherzustellen ist eine BBB nötig.
In dem Zusammenhang sei auf die DIN 19639 hingewiesen. Diese Norm gibt Handlungsanleitungen zum baubegleitenden Bodenschutz und trägt dazu bei, den Verlust der gesetzlich geschützten, natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahme zu mindern.
Durch den B-Plan 142 erfolgt eine Neuversiegelung und somit eine Verringerung der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden. Auch diese Neuversiegelung bzw. deren Wirkung auf den Naturhaushalt ist im Zusammenhang der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB zu kompensieren. Als Kompensationsmaßnahme bietet sich eine Entsiegelung von bisher baulich beanspruchten Flächen an.

Immissionsschutzbehörde

Seite 688 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Das Plangebiet umfasst das Flurstuck 878 Flur 3 Gemarkung Möllen. Geplant ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes als Hauptbetrieb, einschließlich einer ergänzenden autarken Nutzung durch einen gastronomischen Betrieb mit den zugehörigen Stellplätzen und sonstigen baulichen Anlagen (Anlieferung, Unterstand Einkaufswagen, Zufahrt und notwendige Erschließungsanlagen).

Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzung, ist die Realisierung eines Cafés im Eingangsbereich des Marktes beabsichtigt.

In den Antragsunterlagen liegt der Entwurf der Schalltechnischen Untersuchung; Bericht Nr.: ACB 0422-409443 - 1154 *Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ in Voerde, Errichtung eines kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandels“ der Firma ACCON Köln GmbH vom 06.10.2022* vor.

Dort wird auf Seite 14 mitgeteilt, dass von ca. 700 Kunden täglich für den Lebensmittelladen und das Café auszugehen ist. Der dort vorgebrachte Wert wird als pessimaler Ansatz gewählt und geht davon aus, dass jeder dieser Kunden eine Anfahrt mit dem Auto hat.

Im Gegensatz wird von 825 Kunden täglich auf Seite 21 für den Lebensmittelmarktladen und das Café in der vorliegenden *Verkehrstechnischen Untersuchung STADT+VERKEHR des Ingenieurbüros Terfort vom 21.10.2022* ausgegangen.

Diese beiden Zahlen sind nicht deckungsgleich und die Grundlage der Angaben werden in den jeweiligen Schriftstücken nicht weiter erläutert bzw. mit Quellen belegt.

In der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung wird auf der Seite 19 am Immissionspunkt **IP 1** der zulässige Immissionspegel von 55 db(A) mit 55 db(A) in der Tabelle 4.2.1 gerade noch eingehalten.

Es wird gebeten, die Kundenzahlen zu begründen, abzugleichen und wenn notwendig, die Berechnungen bzw. Betrachtungen anzupassen.

Unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Informationen/Unterlagen bestehen Bedenken und es wird um Nachreichung und erneute Vorlage gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Seite 689 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Kreis Wesel
Der Landrat

Hausanschrift:
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Stadt Voerde
Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Rathausplatz 20
46562 Voerde

Dienststelle: 63-1-1 Kreisplanung
Anschrift: Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel
Auskunft erteilt:
E-Mail:
Telefon: (0281) 207
Telefax: (0281) 207 –
Zimmer:
Ihr Schreiben:
Mein Zeichen:
Datum: 27.03.2023
Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 8:30 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00, Fr. 8:30 bis 12:30

76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Voerde; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr ,

gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten des Kreises Wesel keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege nehme ich wie folgt Stellung:

Landschaftsplanung:

Der Bauleitplanbereich Teil A liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.

Der o.a. Bauleitplanbereich hat gemäß Landschaftsplan das Entwicklungsziel „Erhaltung“ E08 „Offenlandbereiche zwischen Voerde und Möllen“.

Die Planung steht diesen in Ziffer 1.3.2. genannten Zielen nicht grundsätzlich entgegen, da der Bauleitplanbereich heute wenig strukturiert ist.

Zudem liegt der Planbereich im Maßnahmenraum M12 „Niederterrasse zwischen Voerde und Dinslaken“ in der Maßnahmengruppe „Strukturreiche Offenlandbereiche“.

Seite 690 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Dort werden gem. Ziffer 5.3.2 folgende zielführende Maßnahmen genannt:

„Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen
  - Anlage von Streuobstwiesen
  - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen insbesondere in Gewässernähe“

Die Anlage von Biotopstrukturen muss im Zuge der Planung berücksichtigt werden. Eine Eingrünung hin zur Landschaft und damit zum Landschaftsplanbereich (nicht unweit nördlich des Planraums gelegen ist ebenfalls das Landschaftsschutzgebiet „Möllen und Wohnungswald“), z.B. in Form von freiwachsenden Hecken, wird von Seiten der Landschaftsplanung erwartet. Besonders unterstreicht dies auch die Biotopverbundachse mit regionaler Bedeutung, die nördlich an das Plangebiet anschließt. Eine in Naturnähe und Durchgängigkeit hinreichende Anpflanzung kann die von der Planung ausgehenden Störungen des Biotopverbundes kompensieren.

Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen die Änderung im Teilbereich A keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgt.

Der Teilbereich B liegt ebenfalls im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde. Jedoch konnten dort mit Rücksicht auf den Flächennutzungsplan der Stadt Voerde und den GEP 99 (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) lediglich Entwicklungsziele zur temporären Erhaltung dargestellt werden. Der Regionalplanentwurf des RVR, der nun aber zu berücksichtigen ist, stellt das Teilgebiet der Änderung inmitten eines Regionalen Grünzugs (Zugleich BSLE und Wald) dar.

Seite 691 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Der Planentwurf folgt damit der tatsächlich hohen Bedeutung für die Erholung und insbesondere den Biotopverbund. In den Anlagen zum Regionalplanentwurf ist dies dokumentiert.

Teilbereich 2 „Rechtsrheinische Niederterrasse Voerde-Hünxe“

3. Erholungsfunktion / Biotopverbundfunktion

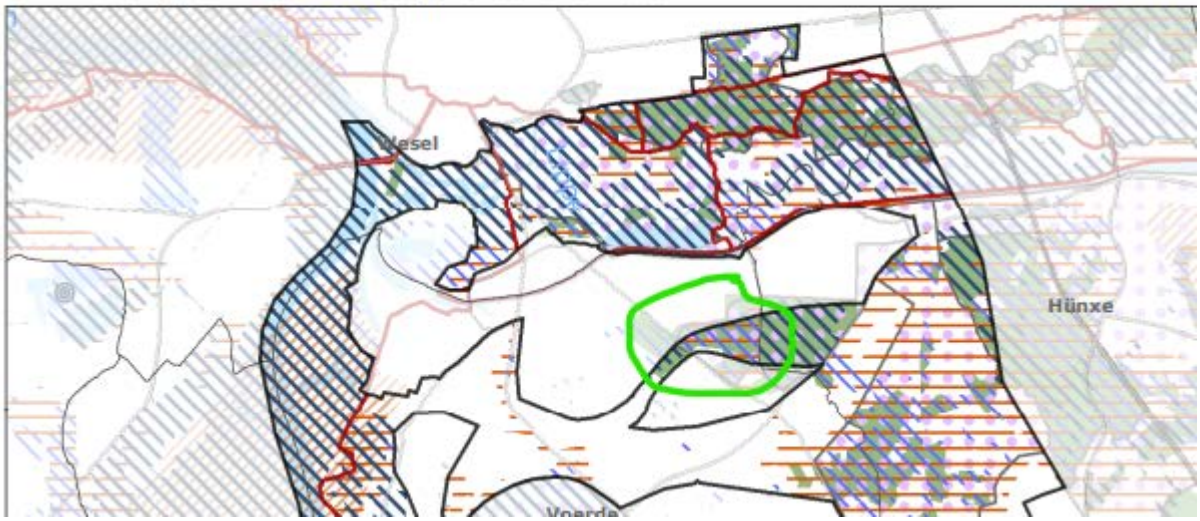

https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/02_Themen/Regionalplanung_Entwicklung/Regionalplan_Ruhr/Dritte_Beteiligung/2023_TeilE_Anhang_1-4.pdf

Die jetzt beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung greift in diesem Raum zu kurz. Der Änderungsbereich B kann nur im Zusammenwirken mit den ihn umgebenden naturnahen Strukturen geschützt, gepflegt und entwickelt werden, wie es in einem MSPE-Bereich erforderlich ist. Aus Sicht der Regional- und der Landschaftsplanung ist es notwendig, den vom zukünftigen regionalen Grünzug erfassten Raum im Flächennutzungsplan in Gänze als Freiraum darzustellen und die überlagerten GI/Ge Darstellungen zwischen Bundesstraße 8 und der Bahnlinie Oberhausen-Emmerich zurückzunehmen.

Eingriffsregelung:

Seite 692 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan noch Bedenken.
Es wird nicht schlüssig dargelegt, wie bzw. wo das Kompensationsdefizit in Höhe von mindestens 6.055 ökologischen Werteinheiten (gem. LANUV 2008), das sich aus der Planung auf der Teilfläche A ergibt, ausgeglichen werden soll. Auch geht der Plan davon aus, dass die Begrünung des großen Parkplatzes mit Bäumen zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft wesentlich beitragen kann. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 8 Abs. 2 LBauO NRW hin:

> *(2) Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, welcher einem Nicht-Wohngebäude dient, mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. Die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung steht der Erfüllung nach Satz 1 gleich. Satz 1 und 2 gelten nicht für Parkplätze,*
> *1. die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind, oder*
> *2. sofern die Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.*

Insofern muss sich die Planbegründung auch mit dieser Anforderung auseinandersetzen. Sollte die o. aufgeführte Vorschrift durchgreifen, müsste für Kompensation an anderer Stelle die Voraussetzung geschaffen werden. Eine genaue Angabe bzgl. der Verortung und der Ausgestaltung der Kompensation ist erforderlich. Eine vorherige Abstimmung hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel wird angeregt.

Auch die Eingrünung des Bauvorhabens ist durch die Darlegungen in den vorliegenden Planunterlagen nicht ausreichend gesichert. Es wird eine 2-reihige Formschnitthecke aus heimischen Sträuchern oder eine gruppenweise Pflanzung von heimischen, freiwachsenden Sträuchern zu jeweils min. fünf Pflanzen entlang der nördlichen und östlichen Plangrenze empfohlen. In jedem Fall ist eine durchgängige Anpflanzung zu gewährleisten.
Gem. dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag soll die Entwässerung über ein Mulden-Rigolen-System in den Randlagen der Stellplatzanlage realisiert werden. Eine durchgängige Bepflanzung der Fläche bei gleichzeitigen Nutzung zur Entwässerung erscheint nicht umsetzbar.
Um ausreichend Raum (MSPE) für eine landschaftsbildgerechte Eingrünung des Ortsrandes vorzugeben, ist die Erweiterung des Änderungsbereiches A nach Osten und Norden zu erwägen.

Seite 693 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Artenschutzrecht:

Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen die Änderung der Flächennutzungsplanung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Seite 694 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Voerde
Der Bürgermeister
6.1 – Stadtentwicklung,
Umweltschutz und Klimaschutz
Rathausplatz 20
46562 Voerde
[redacted]

Aktenzeichen:
[redacted]
bei Antwort bitte angeben

[redacted]

76. Änderung des FNP und B-Plan 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail vom 07.02.2023 mit Schreiben vom 02.02.2023, Az: Gu/Ke

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:
Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:
Aus Sicht des Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Seite 695 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich zu berücksichtigender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der mit der Planung verbundenen Konflikte (z. B. Artenschutz, Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz) ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig. Ich weise darauf hin, dass gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatschG, §42 LNatSchG) von der Planung betroffen sind (Teilfläche B). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, land-Use Planning (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll das Plangebiet – mit Bezug auf den Teilbereich A der FNP-Änderung - entsprechend der vorgesehenen Nutzung als „Gewerbegebiet“ im Bebauungsplan festgesetzt werden. Im FNP besteht diesbezüglich das Erfordernis den Bereich A von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ darzustellen. Weiter beinhaltet die 76. FNP-Änderung die Änderung der Darstellung im Teilbereich B von „Gewerbliche Baufläche“ in „Flächen für den Wald“ im Rahmen des Flächentauschverfahrens.

<u>76. Änderung des Flächennutzungsplans „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“</u>

Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1B Themenschwerpunkt „land-use planning“ (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) bestehen gegen die vorgestellte FNP-Änderungen keine Bedenken.

Seite 696 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso–III–Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz”).

Die Umsetzung des Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht erfolgt im BImSchG. In § 3 BImSchG in den Absätzen 5c und 5d werden entsprechend die Begrifflichkeiten „angemessener Sicherheitsabstand“ und „benachbarte Schutzobjekte“ erläutert.

(5c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Seite 697 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

(5d) Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Mit der gegenständlichen Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts geschaffen werden. Mit der entsprechend vorgesehenen GE-Gebiets-Festsetzung eröffnet sich grundsätzlich aber auch die planungsrechtliche Möglichkeit Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme benachbarter Schutzobjekte innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.

Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Sicherheitsabstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb dieser angemessenen Abstände keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. Schutzobjekte in dem betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html

(siehe dort: KAS-18 - Ergänzende Literatur ⇨ Gutachten_Bauleitplanung.pdf)

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil:

> „…Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis

> in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es - mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“

Von daher wird auch im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Sicherheitsabstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offengehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.

Durch die in den Planunterlagen aufgezeigte Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts empfiehlt sich eine weitere Planungsvariante. Diese sieht vor, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen. Hierdurch wird eine Seveso-Relevanz im Hinblick auf benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb des Planbereichs als auch außerhalb des Bebauungsplans vermieden.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Stellungnahme hinsichtlich ÜSG/HWRM:
Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rhein, die bei einem extremen Hochwasser überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen.

Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I.1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 sowie den Grundsatz II.1.1 hin.
Der aktuelle Planentwurf setzt sich noch nicht mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz auseinander.

Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/) veröffentlicht. Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind zu prüfen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)

Ansprechpartner:

- [redacted]

Hinweis:
Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.
Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.
Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.
Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag
[redacted]

Seite 701 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Seite 778 Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.20

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADEDD

Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister
Stadtentwicklung, Umwe t- und Klimaschutz
Postfach 10 11 52
46549 Voerde

[redacted] [redacted]

Da um: . März 2023

Gesch.-Z.: 31.130/723/2023

76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ und Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffent icher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 02.02.2023; Ihr Zeichen Gu/Ke

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgenden Hinweis zum **Baugrund**

Den mir vorliegenden Unterlagen zufolge stehen im tieferen Untergrund auslaugungs- und quellfähige Gesteine an. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Der Bürgermeister
Stadt Voerde
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Stadt
Voerde (Niederrhein)
22. Feb. 2023
I, III, 6.1

Kopie an 6.1. Rüm.

Aktenzeichen
[redacted]
bei Antwort bitte angeben

[redacted]

[redacted]

[redacted]

76. Änderung des Flächennutzungsplans
„Lebensmittelmarkt Rahmstraße“
Ihr Schreiben vom 02.02.2023; Ihr Zeichen: Gu/Ke

Sehr geehrte Damen und Herren,

Teilfläche A – Rahmstraße
Gegen das Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Teilfläche B – Am Industriepark
Bei der Teilfläche B handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes. Diese soll zukünftig im Flächennutzungsplan als Wald ausgewiesen werden. Dies wird aus forstbehördlicher Sicht begrüßt. Gegen die überlagernde Ausweisung als Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft (Trockenrasenfläche) bestehen keine grundsätzlichen forstbehördlichen Bedenken.

Allerdings ist die Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft größer ausgewiesen, als die in der Biotopkartierung erfassten Flächen (BT-4306-0251-2011 und 0252-2011). Bei den zusätzlichen Flächen handelt es sich um bestockte Waldbereiche. Ich weise daher darauf hin, dass der biotopkartierte Bereich (Silikattrockenrasen bzw. Heidefläche) nicht durch Kahlschlag bestockter Waldbereiche aktiv vergrößert werden darf, da eine solche Maßnahme ggf. eine Waldumwandlung im Sinne des § 39 Landesforstgesetz darstellt und daher der vorherigen Genehmigung, jedenfalls aber der vorherigen Abstimmung mit der Forstbehörde bedarf. Ich verweise auch auf die diesbezüglich in der Vergangenheit mit dem NABU und der Stadt Voerde geführten Gespräche.

Nordöstlich Teilfläche B – Am Industriepark

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Seite 703 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Ich bitte zu prüfen, ob auch der im anliegenden Kartenausschnitt grün gekennzeichnete Bereich im Flächennutzungsplan zukünftig als Wald dargestellt werden kann. Es handelt sich um die nordöstliche Fortsetzung der zur Ausweisung beabsichtigten Waldfläche.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Seite 704 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Abb. 3: Abgrenzung des Änderungsbereich Teilfläche B, o. Maßstab © Stadt Voerde

Seite 705 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Der Bürgermeister
Stadt Voerde
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Stadt
Voerde (Niederrhein)
15. Feb. 2023
6.12

14.02.2023

Aktenzeichen
[redacted]
bei Antwort bitte angeben
[redacted]

[redacted]

Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“

Ihr Schreiben vom 02.02.2023; Ihr Zeichen: Gu/Ke

MENSCH WALD!

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Seite 706 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Lippeverband – Postfach 10 24 41 – 45024 Essen

Stadt Voerde (Niederrhein)
Postfach 10 11 52
46549 Voerde

EGLV

76. Änderung des Flächennutzungsplans „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ und Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 08.03.2023 ziehen wir hiermit zurück.

Gegen die o. g. Verfahren der Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Wir bitten um Beachtung folgender allgemeiner Hinweise, sofern sie auf die örtlichen Gegebenheiten zutreffen.

Allgemeine Hinweise zu seltenen Hochwassern (HQ_{extrem})

Das geplante Bebauungsgebiet liegt ganz oder partiell innerhalb des Auseferungsbereiches eines seltenen (Extrem-) Hochwassers gemäß den Hochwassergefahrenkarten der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie. Für die Erstellung der Hochwassergefahrenkarten ist das Land NRW zuständig. Einzusehen sind diese u. a. auf: https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406

Das beplante Gebiet kann bei einem Extrem-Hochwasser überflutet werden.

Da die Landesregierung von der gesetzlichen Möglichkeit, die Fläche als Überschwemmungsgebiet festzusetzen oder vorläufig zu sichern, bislang keinen Gebrauch gemacht hat, trägt das Gebiet nach § 78b WHG den rechtlichen Status eines sog. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Für diese Gebiete gilt laut § 78b Abs. 1 Satz 2 WHG Folgendes:

Lippeverband

Datum 30.03.2023
Ihr Zeichen: Gu/Ke
Unser Zeichen: [redacted]
Ansprechpartner/in
[redacted]

Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0)201 104 - 0
F +49 (0)201 104 - 22 77

[redacted]

Vorsitzender des
Verbandsrates
Bodo Klimpel

Vorstand
Prof. Dr. Uli Paetzel
(Vorsitzender)
Dr. Frank Obenaus
Dr. Dorothea Voss

eglv.de

Seite 707 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend;

2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Wir empfehlen, den geplanten Bebauungsplan nicht festzusetzen, um kein weiteres Schadenspotential zu schaffen und Retentionsvolumina im Bereich der HQextrem-Überflutungsflächen zu erhalten.

Sollte der vorgenannten Empfehlung nicht gefolgt werden, müssen rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, die den verlorenen Retentionsraum kompensieren. Die Bebauung von HQextrem-Überflutungsflächen darf keine Verschlechterung der Oberlieger oder Unterlieger zur Folge haben.

Objekte der kritischen Infrastruktur und andere sensible Einrichtungen (z. B. Altenheime, Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen) dürfen in dem vorgenannten Gebiet nicht angesiedelt werden.

Vorbeugende Maßnahmen zum Objekt- / Hochwasserschutz sind angeraten. Klimaresilientes Bauen (Regenwassernutzung, Versickerung, Dach- / Fassadenbegrünung, Baumrigolen, Photovoltaik, Einsatz von Wärmetauschern etc.) ist angeraten. Wir verweisen im Weiteren auf den § 44 LWG NRW.

Vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse vom Juli 2021 weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das in der Hochwassergefahrenkarte abgebildete Szenario des Extrem-Hochwassers nicht dem höchstmöglichen Hochwasser entspricht und sich ggfs. höhere Wasserspiegel bzw. größere Überflutungsbereiche als dargestellt einstellen können.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

i. A.

[redacted]

Seite 708 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Antwort: Frühzeitige Trägerbeteiligung gem. §§ 4 (1) u. 2 (2) BauGB zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan 142 "Lebensmittelmarkt Rahmstraße" Bauordnung

[redacted]

Hall [redacted]

auf dem Grundstück der Gemarkung Möllen, Flur 3, Flurstück 878 befindet sich kein in die Denkmalliste der Stadt Voerde eingetragenes Bau- oder Bodendenkmal. Auf dem angrenzenden Flurstück 881 (Rahmstraße 199) befindet sich das eingetragene Baudenkmal "ehemalige Schule Rahmstraße". Insoweit ist ggf. § 9 Abs. 2 DSchG NRW (Umgebungsschutz) zu beachten.

[redacted]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

[redacted]

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister
FD 6.2 Bauordnung, Denkmalschutz
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Zimmer: 23 ******
Telefon: +49-(0)2855/80-4 *********
Telefax: +49-(0)2855/80-458
E-Mail: mailto:bauordnung@voerde.de
Internet: http://www.voerde.de/

[redacted]---07.02.2023 09:42:43---Sehr geehrte Damen und Herren, der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 23.06.2020

[redacted]

Datum: 07.02.2023 09:42
Betreff: Frühzeitige Trägerbeteiligung gem. §§ 4 (1) u. 2 (2) BauGB zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan 142 "Lebensmittelmarkt Rahmstraße"

Seite 709 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die Aufstellungsbeschlüsse für die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem B-Plan Nr. 142 "Lebensmittelmarkt Rahmstraße" gefasst. Das Ziel dieser Bauleitplanung ist die Stärkung und Entwicklung der Nahversorgungsfunktion im Voerder Stadtteil "Möllen". Hierzu soll die Fläche im Kreuzungsbereich Dinslakener Straße / Rahmstraße für einen Lebensmittelmarkt bauleitplanerisch gesichert werden. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem anliegenden Beteiligungsschreiben:
[Anhang "Trägerbeteiligungsschreiben gem. §§ 4(1) 2(2) BauGB_Trägerbeteiligung 02.02.2023.pdf" gelöscht von [redacted]

Um Ihre Belange möglichst frühzeitig in Erfahrung zu bringen, wird nun die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
Die zur o. g. Planung gehörigen Unterlagen sind einsehbar unter Eingabe folgender Daten:

Benutzername: BeteiligungBPlan142_76FNP
Kennwort: A4A5mm%sjw7d

Ich bitte um Stellungnahme bis einschließlich 09.03.2023. Sollten Sie sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht geäußert haben, gehe ich davon aus, dass Sie mit der vorliegenden Planung einverstanden sind bzw. keine Anregungen vorzubringen haben. Falls noch andere Stellen in Ihrem Hause zu beteiligen sind, bitte ich Sie, diese zu informieren. Ich weise ferner darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung v. g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

[redacted]

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister
-Fachdienst 6.1- Stadtentwicklung,
Umwelt- und Klimaschutz
Rathausplatz 20
46562 Voerde

[redacted]

Seite 710 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

[redacted]

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 10.05.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	24.05.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	vorberatend
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Bebauungsplan Nr. 47 "Götterswickerhamm"/ 4. Änderung "Hofverlagerung"
Hier: Erweiterung des Geltungsbereichs

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 und § 2 BauGB für die in der Anlage 1 zur Drucksache Nr. 17/594 dargestellten Bereiche eine Erweiterung des Geltungsbereichs des mit Drucksache Nr. 16/1028 seit 08.10.2019 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 47 „Götterswickerhamm“/4. Änderung „Hofverlagerung“.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv (X) ja, negativ ( ) keine	
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	(X) ja* ( ) nein* * Erläuterung siehe Begründung	
Begründung:	Es findet ein geringer Eingriff in einen Teilbereich einer bestehenden Grünstruktur statt, der über Baum- und Gehölzpflanzungen sowie langfristige Sicherung der verbleibenden, unbebauten Bereiche der Grünfläche ausgeglichen wird.	

Sachdarstellung:

Am 08.10.2019 hat der Rat der Stadt Voerde mit Drucksache Nr. 16/1028 die Aufstellung der 4. Änderung „Hofverlagerung“ zum Bebauungsplan Nr. 47 „Götterswickerhamm“ für ein Hofgrundstück am Unteren Hilding beschlossen. Der hier bestehende landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb möchte seinen Standort aus Platzmangel und Gründen einer besseren Bewirtschaftung an den nördlicher liegenden Wardenweg verlagern. Die Einwilligungen der Landwirtschaftskammer und vom Kreis Wesel zur Verlagerung des Hofes an den neuen Standort liegen vor, ein Bauantrag wurde noch nicht gestellt.
Der Eigentümer möchte auf den Flächen der aufzugebenen Hofstelle sowohl eine neue Wohnbebauung als auch den seit Jahren auf dem Hof betriebenen Pflegedienst und eine soziale Einrichtung planen. Inzwischen ist eine soziale Einrichtung, wie z.B. betreutes Wohnen, statt eines zunächst angedachten Hospizes vorgesehen.

Mit dem Eigentümer wurde ein städtebaulicher Vertrag für die extern zu erstellende Bauleitplanung und die Erschließungsplanung abgeschlossen. Für diesen städtebaulichen Vertrag wurde der Untere Hilding sicherheitshalber als Erweiterungsbereich mit einbezogen, um z.B. Abwasserhebepumpen auch ggf. in der Straßenfläche des Unteren Hilding planen zu können.

In Abstimmung mit dem Hofeigentümer wurde im März 2022 das Planungsbüro bms Stadtplanung GbR aus Mühlheim a.d.R. (Herr Matjeka) beauftragt. Im fortgeschrittenen Planungsprozess ergaben sich zwei weitere Bauwünsche für das dem Hofgrundstück westlich benachbarte Weideland mit Obstbäumen. Dieses ist im hier geltenden Bebauungsplan Nr. 47, wie auch das Hofgrundstück, als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Auf festgesetzter Landwirtschaftsfläche dürfen keine zusätzlichen Grünfestsetzungen, z.B. zur Erhaltung von Bäumen, getroffen werden.

Über eine Erweiterung des im Oktober 2019 beschlossenen Geltungsbereichs könnten zwei weitere Baumöglichkeiten, zurückliegend zum Oberen Hilding geschaffen werden und gleichzeitig der das Ortsbild prägende Grünbereich größtenteils als zu erhaltende und zu ergänzende Obstwiese, langfristig gesichert werden. So ist eine behutsame bauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der für Götterswickerhamm geltenden städtebaulichen Leitbilder möglich (z.B. Dorfbild und dörfliche Atmosphäre erhalten, Erhalt, Wiederherstellung und Ergänzung von Pflanzstrukturen, behutsame Eigenentwicklung durch Innenentwicklung mit aufgelockertem Charakter und Grünvernetzung). Für die Zufahrten der auf der Grünfläche zurückliegend geplanten zwei Baugrundstücke wird eine bereits bestehende, randliche Wegenutzung auf der Grünfläche und eine vorhandene Zufahrt zum Oberer Hilding 24 b aufgegriffen. Somit ist die Erschließung im Planbereich gesichert.

Über Ergänzungen der Obstbaumpflanzungen und ein Zufahrtsverbot entlang des Oberen Hilding wird die bisher als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzte Obstwiese aufgewertet und als solche festgesetzt und erhalten. So können weitere bauliche Inanspruchnahmen oder andere Nutzungen dieser den Ortseingangsbereich prägenden Grünfläche ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 2 „Bebauungskonzept“ zur Drucksache Nr. 17/594).

Für das Planverfahren wurde eine Vermessung und im Januar 2023 eine Artenschutzprüfung durch ein Landschaftsbüro durchgeführt, die große Teile der dem Hof benachbarten Grünfläche zum Oberen Hilding bereits mit betrachten. Derzeit werden Gutachten erstellt, um die Verträglichkeit der Planung mit dem benachbarten Autohaus, die Verträglichkeit der Parkplatznutzung Pflegedienst und Betreutes Wohnen und die Belastbarkeit des Unteren Hilding zu belegen.

Wenn die ausstehenden Gutachten vorliegen und eine Entscheidung des Stadtrates über die hier erläuterten Erweiterungswünsche für den Bebauungsplanentwurf getroffen ist, können für die externe Planung des Planbereichs der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 47 eine Bürgeranhörung und anschließend eine Trägerbeteiligung als nächste Verfahrensschritte durchgeführt werden.

Die potentiellen Erweiterungsflächen sind in der Anlage 1 dargestellt. In der Anlage 2 zur Drucksache Nr. 17/594 ist der dazu vom Planungsbüro bms geplante, städtebauliche Entwurf beigefügt.

Haarmann

Anlage(n):
(1) Anlage 1 zur DS 17/954 Erweiterung Geltungsbereich
(2) Anlage 2 zur DS 17/954 städtebaul. Entwurf

Seite 712 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Anlage 1 zur Drucksache Nr. XY "Erweiterung Geltungsbereich" B-Plan Nr. 47 - 4. Änderung

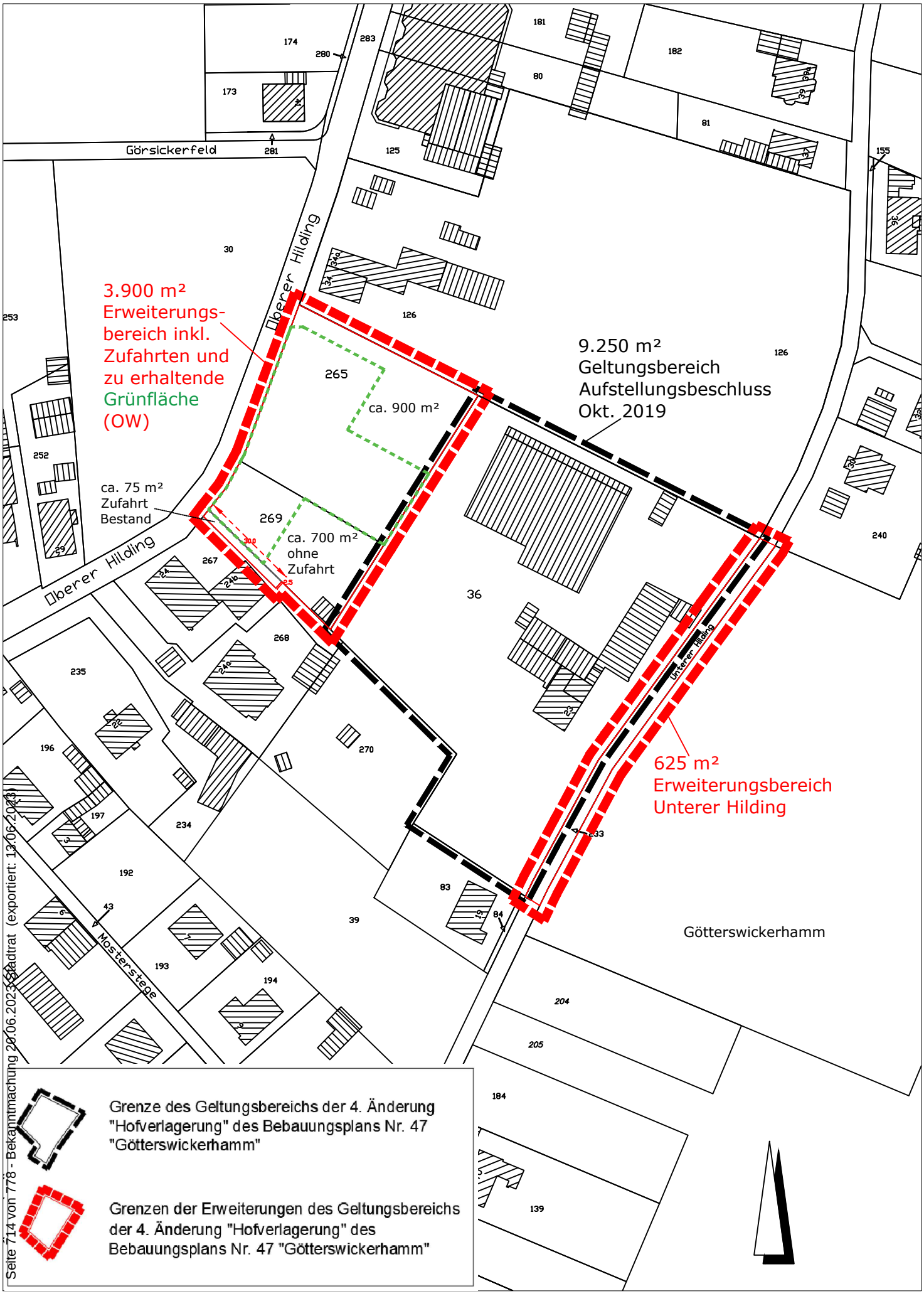

Seite 714 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Bebauungsplan Nr. 47
"Götterswickerhamm"
- 4. Änderung "Hofverlagerung"

Städtebaulicher Entwurf 8

M. 1:500

bms Stadtplanung
Stand: 05.05.2023

Städtebauliche Vorgaben:

Dörfliche Struktur Götterswickerhamm bewahren:
- Bebauung mit Hofcharakter / Hofstruktur

- Ergänzende Einzelgebäude

- Großzügige Grundstücke mit einer baulichen Dichte unterhalb einer "üblichen" Grundflächenzahl von GRZ 0,4 / 0,6

- Hecken und Obstbaumwiesen als Landschaftselemente aufnehmen und entwickeln

- Grünvernetzungen schaffen und verbessern

Anforderungen an die Bebauung:

- Einzelhaus Wiesengrundstück: 10x12 m, 120 m² Grundfläche 1 Vollgeschoss plus Dachgeschoss (I), 3 m tiefe Terrasse, 2 Stellplätze (St) als Carport oder 2 Garagen (Ga),

- Einzelhaus: 10x14 m, 140 m², I, 2 Ga

- Doppelhaushälfte: 8x14 m, 112 m², I, 1 Ga,

- Mehrfamilienhaus: 16x16 m, 256 m², II, 8 St, als seniorengerechtes Wohnen: 8 Wohneinheiten für 1-2 Personen á 60 m² Wohnfläche

- Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung: 15x26 m, 390 m², II, 10 St

- Tagespflege: L-Förmig 20x23,5 m, 370 m², II, 14 St, 2 St für Bringtaxi (Tagespflege im EG, Verwaltung im OG)

- im Bereich der neuen Hofbebauung: 1 Besucherstellplatz je Wohnung, Stellplätze inkl. Besucher für betreutes Wohnen und Tagespflege auf eigener Stellplatzanlage

Flurstück 265: Heute Obstweide und unbefestigte Pkw-Abstellfläche.

Planung: Obstweide und

Entwicklung eines Wohnbaugrundstücks.

Thema "Obstwiese"

Flurstück 269: Heute private Gärten.

Planung: Obstweide / Fläche zur Grünvernetzung und

Entwicklung eines Wohnbaugrundstücks.

Flurstück 36: Heute landwirtschaftliche Hofstelle.

Planung: Baugrundstücke und

Grünvernetzung

Thema "Hof"

Thema "Grünvernetzung"

Thema "Grünvernetzung"

Tagespflege Pflegedienst

Bring-Taxis

20 Stpl

3 Stpl

4 Stpl

betreutes Wohnen Menschen mit Behinderung

Hof

Bestand

3 Stpl

5 Stpl

Seniorenwohnen MFH

Unterer Hellweg

Mosterstege

Gemeindehaus

Flur 2

Flur 3

Thema "Hof"

Thema "Obstwiese"

Thema "Grünvernetzung"

Landwirtschaftliche Anbaufläche

vorhandene bzw. zu entwickelnde Obstwiese / Obstweide

geplantes Bauland

Gebäude, Wohnen und Dienstleistung

Garage

Stellplatz

Erschließungsflächen (Straße, Zufahrten)

Hecken (zu erhalten und zu entwickeln)

Baum (Bestand), voraussichtlich zu erhalten
Hinweis: die Standorte wurden zum Teil lediglich aus dem Luftbild übertragen

Baum (Bestand), voraussichtlich nicht zu erhalten

Baum (Planung), möglicher Standort

Anlage 2 zur DS 17/594

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/585 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 08.05.2023

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	01.06.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	vorberatend
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Verlegung des Pumpwerks Alter Hammweg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das PSP 7.100465 „Verlegung Druckrohrleitung und Pumpwerk Alter Hammweg“ in Höhe von 260.000 €. Die Mehraufwendungen sind durch die vertraglichen Erstattungsansprüche gegenüber der Deutsche Bahn AG gedeckt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	**53 - Ver- und Entsorgung**						
Maßnahme:	**7.100465 - Verlegung Druckrohrleitung und Pumpwerk Alter Hammweg**						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2023	2024	2025	2026	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	660.889 €	400.889 €	260.000 €				
Auszahlungen	660.889 €	400.889 €	260.000 €				
städt. Eigenanteil	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	400.889 €	400.889 €					
Auszahlungen	400.889 €	400.889 €					
städt. Eigenanteil	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	260.000 €	0 €	260.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	260.000 €	0 €	-260.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil **+Verbesserung / -Verschlechterung**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	x	Betrag:	Deckung: s. DS-Text				

Folgekosten						
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:			
Folgeerträge						
Folgeaufwendungen						
Zinsaufwand						
Abschreibungen ./. Auflösung SoPo						
Summe Folgeaufwand	**0 €**	**0 €**		einmalig		jährlich
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt				ja		nein
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich		Betrag:	Deckung:			

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv	( ) ja, negativ	(X) keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	( ) ja*	( ) nein*	* Erläuterung siehe Begründung
Begründung:			

Seite 717 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Sachdarstellung:

Der jetzige Standort des SW-Pumpwerkes “Alter Hammweg“ befindet sich in der geplanten BE-TUWE-Ausbautrasse und muss daher an einen neuen Standort außerhalb dieser Trasse verlegt werden. Dafür ist der komplette Neubau der SW-Pumpstation, die Neuverlegung der bahnquerenden SW-Abwasserdruckrohrleitung sowie die Neuherstellung der Zulaufkanäle zur neuen Pumpstation erforderlich.

Die Kosten der gesamten Maßnahme trägt die DB AG, die Zahlungs- und Abwicklungsmodalitäten werden über die bestehende Leitungsänderungsvereinbarung aus dem Jahre 2019 geregelt. Für die von der Stadt vorfinanzierten Ausgaben ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Erstattung seitens der DB vorzunehmen.

Da im Bereich des alten BÜ‘s Alter Hammweg gleichzeitig auch eine Wasserleitung (Gelsenwasser) und eine Stromleitung (Westnetz) bahnquerend zu verlegen sind, ist eine gemeinsame Verlegung und Ausführung zusammen mit der Abwasserleitung vorteilhaft und vorgesehen.

Die DB hatte die Beteiligten gebeten, die Umbauarbeiten in jeweiliger eigener Verantwortung durchzuführen. Die Maßnahme wird von Gelsenwasser beschränkt ausgeschrieben, die Stadt Voerde wird gemäß des vorliegenden Kostenteilungsschlüssels (Anlage 1) an den Kosten beteiligt. Die Planung und Bauleitung der Gemeinschaftsmaßnahme übernimmt das Ingenieurbüro Fischer Teamplan GmbH aus Solingen.

Geplant ist, ein gemeinschaftliches Stahlbetonschutzrohr DN 700 in Microtunneling-Verfahren unterhalb der DB Trasse zu verlegen. In dieses werden die jeweiligen Medienrohre - mit eigenen Schutzrohren ummantelt – eingezogen:

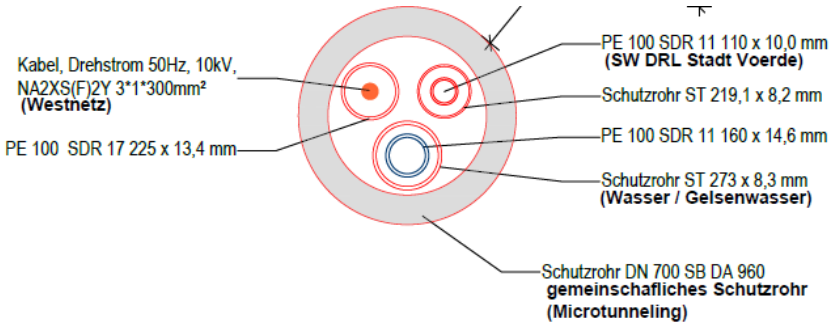

Gemäß der aktuell eingereichten Ausführungsplanung und der zugehörigen Kostenberechnung werden die Baukosten voraussichtlich ca. 630.000 € brutto betragen. Auf die Abwasserleitungsverlegung entfällt ein Anteil von ca. 400.000 €. Für die technische Ausrüstung der SW-Pumpstation sind aktuell 150.000 € brutto und für die Ing.-Kosten 80.000 € brutto zu veranschlagen (Tragwerksplanung, Ing.-Bauwerke, technische Ausrüstung).

Gegenüber der ersten Kostenschätzung von 370.000 €, die der Haushaltsplanung zugrunde gelegt wurde, zeigt sich mit Erstellung der Ausführungsplanung ein erheblich erweiterter Planungsumfang, der von der DB getragen wird. Nach derzeitigem Planungsstand sind überplanmäßig ca. 260.000 € zusätzlich zur Abwicklung der Maßnahme bereitzustellen. Sämtliche Ausbaukosten und Mehraufwendungen sind durch Erstattungen der DB gedeckt.

Seite 718 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Haarmann

Anlage(n):
(1) - Anlage 1 Baukostenzusammenstellung DRL+ PS Alter Hammweg
(2) - Anlage 2 Lageplan Leitungsverlegemaßnahme Alter Hammweg
(3) - Anlage 3 Längsschnitt Baumaßnahme BÜ Alter Hammweg
(4) - Anlage 4 Bauwerksplan SW PW Alter Hammweg

Seite 719 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Anlage 1 zu DS 17/585
Baukostenzusammenstellung

Bepreistes LV / Neubau DRL und PS "Alter Hammweg":

Pos.	Bezeichnung	Summe	Stadt	GWN	Westnetz
1	**Übergeordnete Leistungen Rohrvortrieb Alter Hammweg**				
1.1	Baustelleneinrichtung	47.600,00 €			
1.2	Vorbereitende Arbeiten	9.015,00 €			
1.3	Wasserhaltungsarbeiten	2.250,00 €			
1.4	Erd- und Verbauarbeiten	67.240,00 €			
1.5	Rohrvortriebsarbeiten	102.540,00 €			
1.6	Rohreinzug	10.500,00 €			
1.7	Oberflächenwiederherstellung	47.320,00 €			
		286.465,00 €	**95.488,33 €**	**95.488,33 €**	**95.488,33 €**
2	**Rohrvortrieb Alter Hammweg, Schmutzwasser (Stadt Voerde)**				
2.1	Baustelleneinrichtung	19.096,00 €			
2.2	Vorbereitende Arbeiten	8.520,00 €			
2.3	Wasserhaltungsarbeiten	9.370,00 €			
2.4	Erd- und Verbauarbeiten	61.935,00 €			
2.5	Rohrbauarbeiten	21.545,00 €			
2.6	Kanalbau / Schachtbauwerke	93.528,00 €			
2.7	Rückbau	12.555,00 €			
		226.549,00 €	**226.549,00 €**	**- €**	**- €**
3	**Rohrvortrieb Alter Hammweg, Wasserleitung (Gelsenwasser)**				
3.1	Baustelleneinrichtung	16.000,00 €			
3.2	Vorbereitende Arbeiten / Rückbauarbeiten	2.350,00 €			
3.3	Erd- und Verbauarbeiten	9.800,00 €			
3.4	Rohrbauarbeiten	15.590,00 €			
		43.740,00 €	**- €**	**43.740,00 €**	**- €**
4	**Rohrvortrieb Alter Hammweg, Mittelspannung (Westnetz)**				
4.1	Baustelleneinrichtung	1.800,00 €			
4.2	Erd- und Verbauarbeiten	3.870,00 €			
		5.670,00 €	**- €**	**- €**	**5.670,00 €**
	Ges.Netto	**562.424,00 €**	**322.037,33 €**	**139.228,33 €**	**101.158,33 €**
	19 % MwSt	106.860,56 €	61.187,09 €	26.453,38 €	19.220,08 €
	Ges.Brutto	**669.284,56 €**	**383.224,43 €**	**165.681,72 €**	**120.378,42 €**

BK gerundet / städtischer Anteil	**400.000,00 €**
Technische Ausrüstung SW PW	**150.000,00 €**
Planungskosten 2023	**80.000,00 €**
	630.000,00 €
HH-Mittel verfügbar	**-370.000,00 €**
ÜPL bereitzustellen	**260.000,00 €**

DS 17/585 - Anlage 2 "Lageplan Leitungsverlegemaßnahme Alter Hammweg"

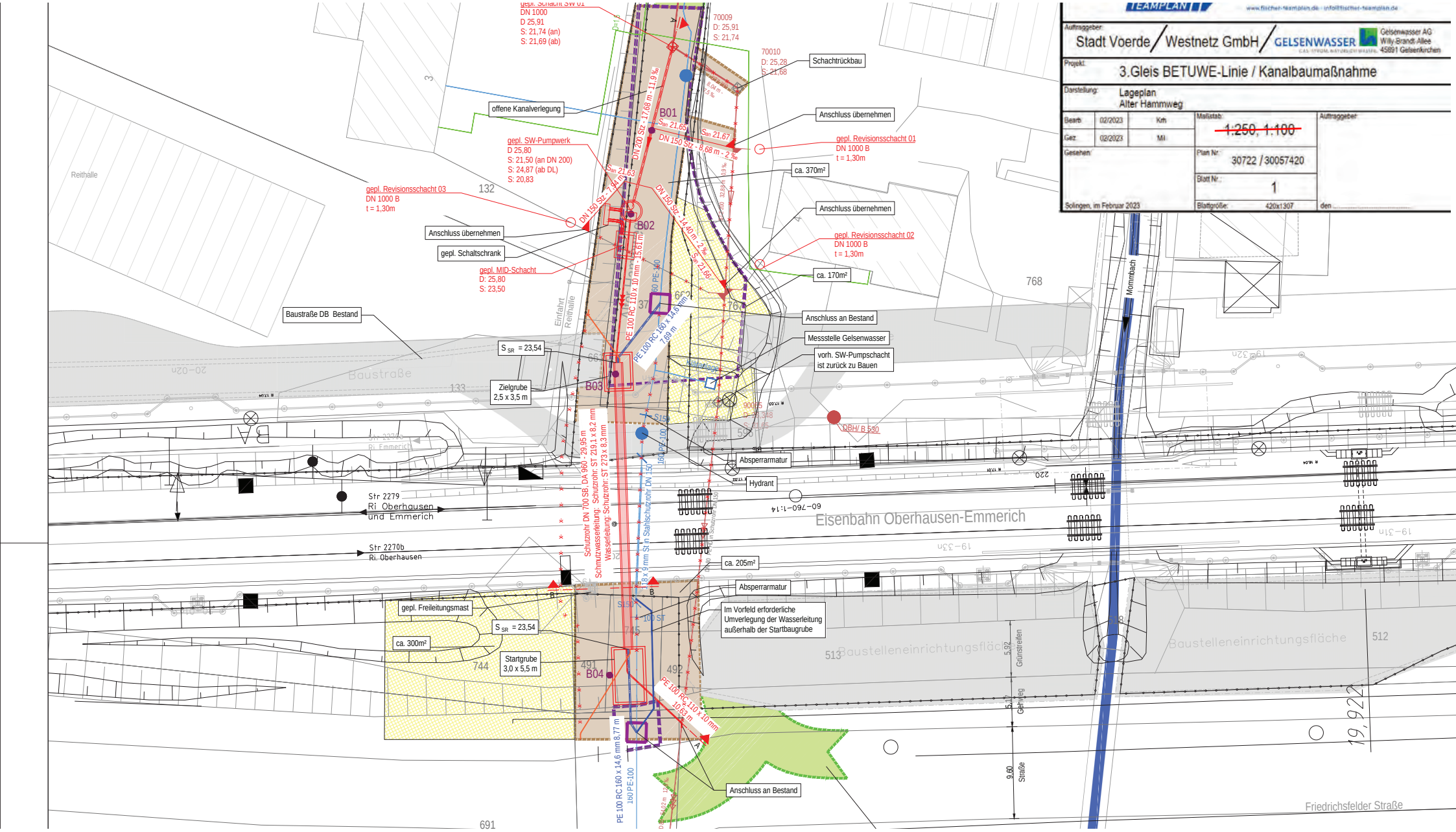

DS 17/585 - Anlage 3 "Längsschnitt DRL /Wasser / Strom" (BÜ "Alter Hammweg")

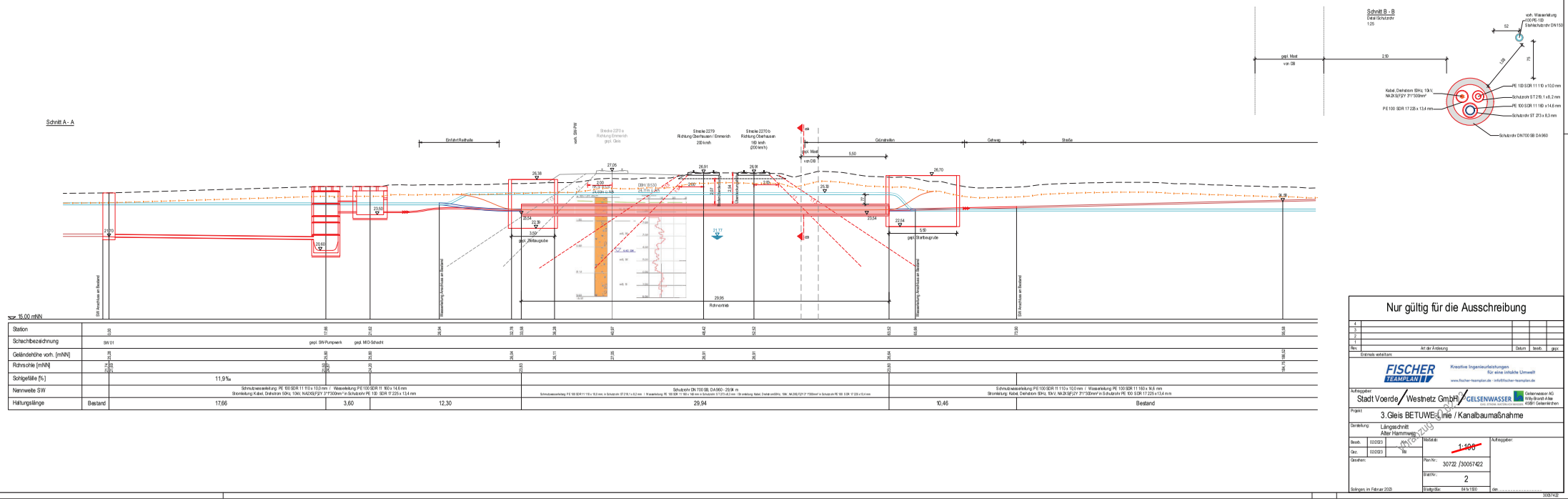

Nur gültig für die Ausschreibung

Rev.	Art der Änderung	Datum	bearb.	gepr.
4				
3				
2				
1				

Erstmals verfasst am:

FISCHER TEAMPLAN — Kreative Ingenieurleistungen für eine intakte Umwelt — www.fischer-teamplan.de · info@fischer-teamplan.de

Auftraggeber: Stadt Voerde / Westnetz GmbH / GELSENWASSER — Gelsenwasser AG, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen

Projekt: 3.Gleis BETUWE-Linie / Kanalbaumaßnahme

Darstellung: Längsschnitt Alter Hammweg

Bearb. 02.02.23 — Ge. 02.02.23 — Ve.

Maßstab: ~~1:100~~ 1:100

Auftraggeber:

Gezeichnet:

Plan Nr.: 30722 /30057422

Blatt Nr.: 2

Blattgröße: 84 x 1189 din

Wuppertal, im Februar 2023

ANFERTIGUNG NACH

30057422

DS 17/585 - Anlage 4 "Bauwerksplan SW PW Alter Hammweg"

Grundriss

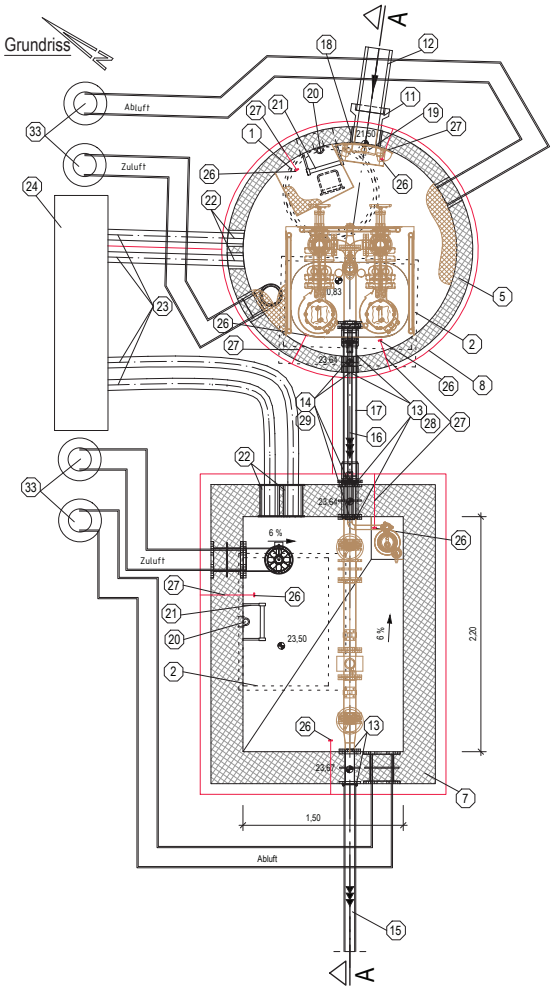

Schnitt A-A

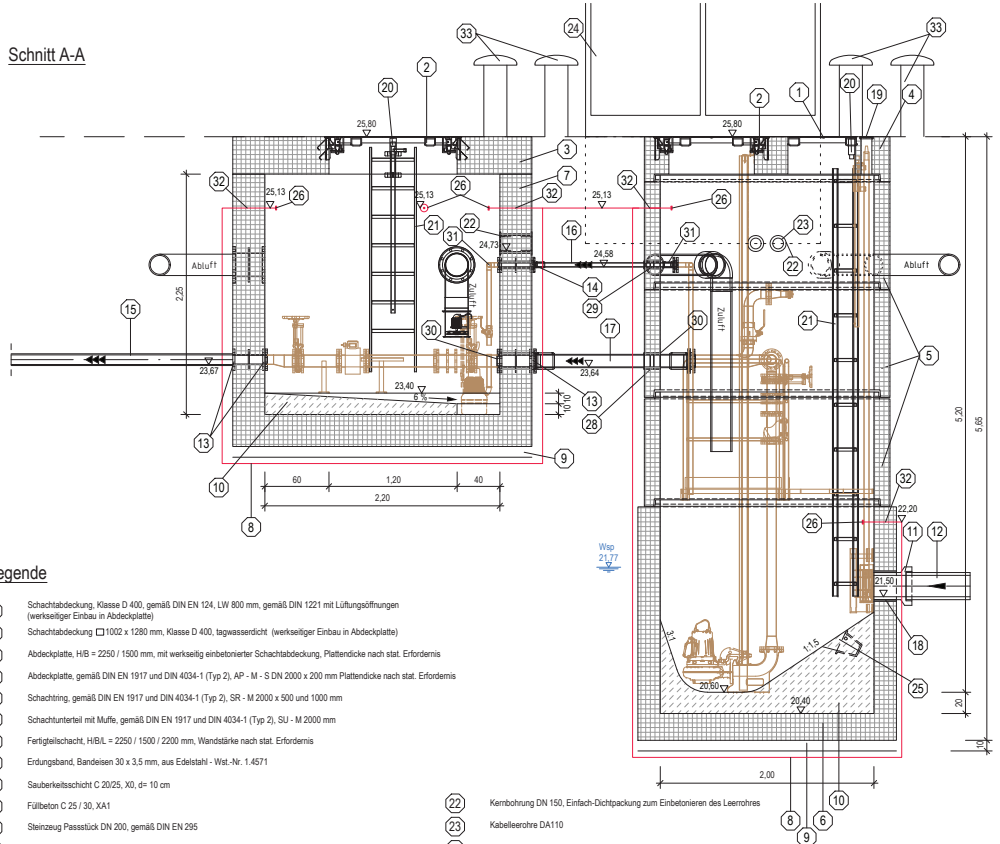

Legende

1. Schachtabdeckung, Klasse D 400, gemäß DIN EN 124, LW 800 mm, gemäß DIN 1221 mit Lüftungsöffnungen (werkseitiger Einbau in Abdeckplatte)
2. Schachtabdeckung □1002 x 1280 mm, Klasse D 400, tagwasserdicht (werkseitiger Einbau in Abdeckplatte)
3. Abdeckplatte, H/B = 2250 / 1500 mm, mit werkseitig einbetonierter Schachtabdeckung, Plattendicke nach stat. Erfordernis
4. Abdeckplatte, gemäß DIN EN 1917 und DIN 4034-1 (Typ 2), AP - M - S DN 2000 x 200 mm Plattendicke nach stat. Erfordernis
5. Schachtring, gemäß DIN EN 1917 und DIN 4034-1 (Typ 2), SR - M 2000 x 500 und 1000 mm
6. Schachtunterteil mit Muffe, gemäß DIN EN 1917 und DIN 4034-1 (Typ 2), SU - M 2000 mm
7. Fertigteilschacht, H/B/L = 2250 / 1500 / 2200 mm, Wandstärke nach stat. Erfordernis
8. Erdungsband, Bandeisen 30 x 3,5 mm, aus Edelstahl - Wst.-Nr. 1.4571
9. Sauberkeitsschicht C 20/25, X0, d= 10 cm
10. Füllbeton C 25 / 30, XA1
11. Steinzeug Passstück DN 200, gemäß DIN EN 295
12. Steinzeug Rohrleitung DN 200, gemäß DIN EN 295
13. FF-Wanddurchführung DN 100 einbetoniert
14. FF-Wanddurchführung DN 32 einbetoniert
15. Druckleitung PE 100 RC 110 x 10 mm
16. Druckrohrleitung PE 100 DA 40 x 2,4 mm SDR 17
17. Druckrohrleitung PE 100 DA 125 x 11,4 mm SDR 11
18. Schachtflutter
19. Schachtabdeckung, Klasse D 400, gemäß DIN EN 124, Rahmen und Deckel aus Gusseisen
20. Einholm-Einstieghilfe zur Montage an Schachtwand, versenkbar, bestehend aus Führungshülse 50 x 50 mm und Haltestange mit Griff, einschließlich Befestigungsmaterial - alle Teile aus Edelstahl - Wst.-Nr. 1.4571
21. Schachteisleiter aus Edelstahl, Holme als Rechteckprofil, Breite 300 mm, Sprossenabstand 280 mm, einschließlich Wandhalterungen, aus Edelstahl - Wst.-Nr. 1.4571
22. Kernbohrung DN 150, Einfach-Dichtpackung zum Einbetonieren des Leerrohres
23. Kabelleerohre DA110
24. Sockel für Freiluftschaltschrank, 2,20 x 0,50 m
25. Steigkasten Edelstahl-Wst-Nr. 1.4571, Handgriff, gemäß DIN 19555,Typ 1402 A, korrosionsbeständig und rutschfest
26. Erdungspunkt (innen). Wst-Nr. 1.4571
27. Druckwasserdichte Wanddurchführung
28. Ringraumdichtung, Di = 167,8 mm, 177,8 x 5
29. Ringraumdichtung, Di = 83,1 mm, 88,9 x 2,9
30. PE Elektroschweissmuffe/Vorschweissbund gem. DIN EN 1092-1, mit Losflansch DN 100 (Lochbild Stahl)
31. PE Elektroschweissmuffe/Vorschweissbund gem. DIN EN 1092-1, mit Losflansch DN 32 (Lochbild Stahl)
32. Wanddurchführung für Erdungsband
33. Be- & Entlüftungsleitungen PE 100 DA 200 x 11,9 mm inkl. Lüftungshaube

Aussparungs- und Montagepläne der Einbaufirmen sind bei der Bauausführung zu beachten. Sämtliche Maße sind Fertigmaße, sie sind vom Unternehmer auf der Baustelle zu prüfen.

Nur gültig für die Ausschreibung

Rev.	Art der Änderung	Datum	bearb.	gepr.
4				
3				
2				
1				

Erstmals verteilt am:

FISCHER TEAMPLAN — Kreative Ingenieurleistungen für eine intakte Umwelt
www.fischer-teamplan.de · info@fischer-teamplan.de

Auftraggeber: Stadt Voerde / Westnetz GmbH / GELSENWASSER AG, Willy-Brandt-Allee 45891 Gelsenkirchen

Projekt: 3.Gleis BETUWE-Linie / Kanalbaumaßnahme

Darstellung: Pumpenschacht Alter Hammweg

Bearb.	02/2023	Krh	Maßstab: 1:25	Auftraggeber:
Gez.	02/2023	Mil		
Gesehen:			Plan Nr.: 30722 / 30057421	
			Blatt Nr.: 3	
Solingen, im Februar 2023			Blattgröße: 420x841	den .....

30057421

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 16.05.2023

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	01.06.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	vorberatend
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2024-2029

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt das fortgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Voerde für den Zeitraum 2024 - 2029.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahmen werden im Zuge der noch anstehenden Haushaltsberatungen angemeldet. Die in der Maßnahmentabelle dargestellten Kosten werden über die Abwassergebühren refinanziert.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv	( ) ja, negativ	(X) keine

Sachdarstellung:

1. Veranlassung

Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 46 Landeswassergesetz (LWG) haben die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst auch die Aufstellung und Fortschreibung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK). Mit dem ABK legen die Gemeinden der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf) regelmäßig den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung, die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen vor.

Seit der Novellierung des LWG im Jahr 2016 ist als Bestandteil des ABK auch ein Niederschlagswasserkonzept (NBK) vorzulegen. Dies ist mit der 5. Fortführung des ABK erstmalig aufgestellt worden und wird nun fortgeschrieben.

Nach dem Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 11.07.2017 (DS 586) wurde die 5. Fortschreibung des ABK‘s der Bezirksregierung vorgelegt. Mit Schreiben vom 09.10.2017 hat diese dem ABK zugestimmt und verfügt, dass bis zum 30.06.2023 die nächste Fortschreibung vorzulegen sei. Die hiermit vorgelegte 6. Fortschreibung bildet den verbindlichen Maßnahmenplan und die zeitliche Abfolge der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Zeitraum 2024 bis 2029.

Entsprechend den in § 47 LWG geregelten gesetzlichen Rahmenbedingungen hat das beauftragte Ingenieurbüro PFI Planungsgemeinschaft, 30165 Hannover, das Konzept gemäß der „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten“ erstellt. Das Konzept enthält

- eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung,
- eine Aufstellung der geplanten Maßnahmen einschließlich deren zeitlicher Abfolge und Kosten,
- Aussagen zur vorhandenen und geplanten Niederschlagswasserbeseitigung und
- Aussagen zur geplanten Kanal- und Fremdwassersanierung.

Die geplanten Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzepts sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Bewertung der Niederschlagswasserbeseitigung sowie Erfordernisse zur Behandlung können der Anlage 2 entnommen werden. Eine tabellarische Übersicht aller Maßnahmen findet sich in Anlage 3. Die Grundstücke, welche dauerhaft über Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben entwässern, werden in Anlage 4 aufgelistet.

2. Maßnahmen in der Misch- und Schmutzwasserkanalisation

Im ablaufenden ABK-Zeitraum wurden neben baulichen Sanierungen in Möllen (Schlesierstraße) hauptsächlich Maßnahmen Dritter wie die Planung und Schaffung der Leitungsfreiheit für den Bau des 3. Gleises (Deutsche Bahn), der B58n (Landesbetrieb Straßenbau) sowie die Erneuerung der SW-Druckrohrleitung in der Dinslakener Straße (Erneuerung der Kreisstraße) betreut.

Um der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, ein dichtes Abwassernetz zu betreiben, wurde die Sanierung der Schmutzwasserkanalisation mit Fokus auf die Fremdwasserreduktion fortgeführt und abgeschlossen. So konnte im zurückliegenden Zeitraum der Fremdwasseranteil im Ortsteil Voerde so weit reduziert werden, dass in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden zum 31.12.2020 die Fristensatzung zur Zustands- und Funktionsprüfung in dem im Jahr 2010 beschlossenen Fremdwassersanierungsgebiet aufgehoben werden konnte.

Schwerpunkt der künftigen Sanierungsmaßnahmen ist nun der bauliche Erhalt und die Substanzsicherung bzw. der Werterhalt. Hierfür sind für die nächsten 6 Jahre 1,2 Mio. € im investiven und 870 TEUR im konsumtiven Bereich vorgesehen. Außerdem sind 1,17 Mio. € für die Sanierung, Erneuerung und den Neubau von Grundstückshausanschlussleitungen eingeplant.

Zur Errichtung neuer Kanäle sind zwischen den Jahren 2024 und 2029 in Friedrichsfeld und Spellen rd. 1 Mio. €, für den Bau der Netzersatzanlage am Standort Kasselweg 850 TEUR und zur Fortführung der Bauwerkssanierung, Anlagenmodernisierung und Unterhaltung der Mischwasserbehandlung Kasselweg weitere 330 TEUR vorgesehen.

Die Zahl der Kleinkläranlagen (KKA) und abflusslosen Gruben hat sich im ablaufenden 6-Jahres-Zeitraum durch zusätzliche Bebauung auf insgesamt 115 Anlagen erhöht. Es konnten drei Grundstücke an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Zukünftig können unter wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen noch 10 weitere Grundstücke angeschlossen werden. Wie in Anlage 4 dargestellt, werden schließlich 92 Grundstücke dauerhaft über KKA und 13 Grundstücke dauerhaft über abflusslose Gruben entwässert.

3. Maßnahmen in der Regenwasserkanalisation

In den vergangenen 6 Jahren wurden in der Gartenstraße und dem Föhrenweg neue Regenwasserkanäle, sowie in der Schlesierstraße der vorhandene RW-Kanal erneuert. Bereits in diesem Jahr begonnen wurden 3 Neubaumaßnahmen in Friedrichsfeld sowie eine hydraulische Sanierung in der Heidestraße.

Das Regenwasserkanalnetz soll im Zeitraum 2024 bis 2029 durch 24 Maßnahmen erweitert sowie teilweise erneuert werden, für die 8,2 Mio. € einzuplanen sind.

In Friedrichsfeld sind bei fünf Neubaumaßnahmen insgesamt rd. 2 Mio. €, in Spellen bei weiteren fünf Neubaumaßnahmen 2,7 Mio. € vorgesehen. Im Ortsteil Voerde sollen bei vier Neubaumaßnahmen 875 TEUR, bei zwei hydraulischen mit zusammen 400 TEUR und einer baulichen Sanierungs-

Seite 725 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

maßnahme 150 TEUR eingesetzt werden. In Möllen werden überwiegend vorhandene Regenwasserkanäle erneuert, wofür bei sechs Maßnahmen insgesamt 1,7 Mio. € vorgesehen werden. Hinzu kommt noch eine hydraulische Sanierung im Bruchkamp, für die 395 TEUR veranschlagt werden sollen. In Löhnen ist mit dem Bau einer Versickerungsanlage im Krummackerweg eine Neubaumaßnahme im Rahmen der Starkregenvorsorge vorgesehen, für die 50 TEUR angesetzt werden.

4. Maßnahmen für die Niederschlagswasserbehandlung

Nach der erstmaligen Aufstellung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzepts (NBK) wurden im laufenden Zeitraum von 2018 bis 2023 in der Dinslakener Straße im Zuge des Kreisstraßenneubaus und mit der Herstellung des Beckenüberlaufs am RKB Zunftweg zwei Maßnahmen umgesetzt.

Wegen der zusätzlichen Untersuchungen bei der Erneuerung der Bahnhofstraße mussten auch die dezentralen Behandlungsmaßnahmen für die Einleitungsstellen E11 „Bahnhofstraße-West“, E12 „Bahnhofstraße-Ost“, E13 „Am Mommbach“ und E14 „Allee“ zurückgestellt werden. In diesem Jahr wurde für die zentrale Behandlungsanlage E5 „Friedhofstraße“ sowie für die dezentrale Behandlung E6 „Rühlskath“ mit der Planung begonnen.

In den nächsten sechs Jahren sollen zwei zentrale Behandlungsanlagen an den Einleitungsstellen E15 „Steinstraße“ und E16 „Schwanenstraße“ und drei dezentrale im Einzugsgebiet der Einleitungsstellen E1 „Bahnhofstraße/B8“, E2 „Ringstraße“ und E20 „Frankfurter Straße“ gebaut werden. Hierfür werden 1,68 Mio. € veranschlagt.

5. Maßnahmen Dritter

Neben städtischen Maßnahmen werden im ABK auch Maßnahmen dargestellt, die von Dritten durchgeführt werden, aber Auswirkungen auf das städtische Abwassernetz haben.

In diesem ABK-Zeitraum konnte die Modernisierung der KA Voerde (Maßnahmenträger Lippeverband) als auch die Verlängerung des Schutzrohrs der städtischen Druckrohrleitung für den Neubau der B58n (Maßnahmenträger Landesbetrieb Straßenbau) und für das 3. Gleis der Betuwe-Linie (Maßnahmenträger Deutschen Bahn) abgeschlossen werden.

Die übrigen Maßnahmen Dritter befinden sich in der Umsetzung. Für die fünf Maßnahmen werden in der Maßnahmentabelle insgesamt 2,4 Mio. € aufgeführt, wobei die Stadt Voerde auf der Grundlage der einzelnen Kostenvereinbarungen einen Eigenanteil von rd. 1 Mio. TEUR trägt. Bei den Maßnahmen 2.2.08 „Verlegung DRL + SW-PW Alter Hammweg“ und 2.2.10 „Umlegung RW-Kanal Steinstraße (Bhf Voerde)“ werden die Kosten vollständig von der Deutschen Bahn getragen, weswegen in der Maßnahmentabelle hier keine Kosten genannt werden.

6. Auswirkungen auf den Haushalt

Die Gesamtausgaben für die Abwasserbeseitigung geben unter Berücksichtigung der vom Land verbindlich vorgegebenen Darstellungsweise die bisher im Investitionsplan für die Jahre 2023 bis 2026 angemeldeten Haushaltsmittel wieder. Es wurden allerdings als Anpassung an die allgemeine Kostensteigerung bei allen Maßnahmen Inflationszuschläge hinzugerechnet. Alle Maßnahmen können als Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigung entweder über Beiträge oder Abwassergebühren refinanziert werden.

Die Maßnahmenplanung wird im Zuge der noch anstehenden Haushaltsberatungen nach Dringlichkeit priorisiert.

Haarmann

Seite 726 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Anlage(n):
(1) Lageplan Maßnahmenplanung des Abwasserbeseitigungskonzepts
(2) Lageplan Niederschlagswasserbeseitigungskonzept
(3) Maßnahmenliste
(4) Grundstücke mit Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben

Seite 727 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Maßnahme 1.1.19 ist nicht dargestellt (Stadtgebiet Wesel)

Wesel

Hafen

Emmelsum

Fa. Voordal

Friedrichsfeld

Spellen

Stockum

Ork

Löhnen

Götterswickerhamm

Mehrum

Voerde (Niederrhein)

Möllen

Hünxe

Dinslaken

Ehemaliges Steag-Kraftwerk

Rhein

Issel

Lippe

Bollrayastraße

Mühlenstraße

Neuer Mommbach

Kobach

Ellinger Entwässerungsgraben

N

W

O

S

Legende:

Kanal
vorhanden

- DN 300 — MW-Kanal
- DN 300 — RW-Kanal
- DN 300 — SW-Kanal
- MW-Druckleitung
- SW-Druckleitung

Bauwerke
vorhanden / geplant

- Niederschlagswasserbehandlung
  - RÜB Regenüberlaufbecken
  - RKB Regenklärbecken
  - SK Stauraumkanal
  - RBF Retentionsbodenfilter
- Regenrückhaltung
  - RRB Regenrückhaltebecken
  - RRK Regenrückhaltekanal
- Pumpwerk
- Überlaufschwellen
  - RÜ Regenüberlauf
  - TB Trennbauwerk
- Kleinkläranlage
- abflusslose Grube
- Versickerungsanlage
- Kläranlage
- E1 — vorh. Einleitstelle (Vorfluter)
- V1 — vorh. Einleitstelle (Versickerung)
- K1 — vorh. Einleitstelle (anderer Betreiber)
- Übergabestellen
- Übernahmestellen
- 1.5.01 — Maßnahmennummer
- geplanter Kanal

Kanal-Einzugsgebiete

- Prognosefläche Vorfluter
- Prognosefläche Versickerung
- Mischsystem
- Trennsystem
- Schmutzsystem
- Teileinzugsgebiet Schmutz- / Mischsystem
- privates Entwässerungsnetz

Gewässer und Sondergrenzen

- Stadtgrenze
- Wasserschutzzone I
- Wasserschutzzone II
- Wasserschutzzone IIIa
- Wasserschutzzone IIIb
- Gewässer Flächen
- Gewässer
- Naturschutzgebiet

Stadt Voerde

Fortschreibung des GEP und des ABK

Sechste Fortschreibung des Abwasserbeseitungskonzepts

Übersichtslageplan

Projekt Nr.:	Maßstab:	Datum:	Blatt Nr.:
612-001	1:10.000	15.05.2023	K1
bearbeitet: Gerke/Salehfard	gezeichnet: Kuhlmann	geprüft:	

PFI Planungsgemeinschaft GmbH & Co. KG
Geschäftsführer und Beratende Ingenieure:
Prof. Dr.-Ing. Johannes Müller-Schaper
Dipl.-Ing. (FH) Henning Nölle
Dipl.-Ing. Jan Weber

Karl-Imhoff-Weg 4
30165 Hannover
Tel. (0511) 3 58 51-0
Fax (0511) 3 58 51-43
info@PFI.de
www.PFI.de

Maßnahme 1.1.19 ist nicht dargestellt (Stadtgebiet Wesel)

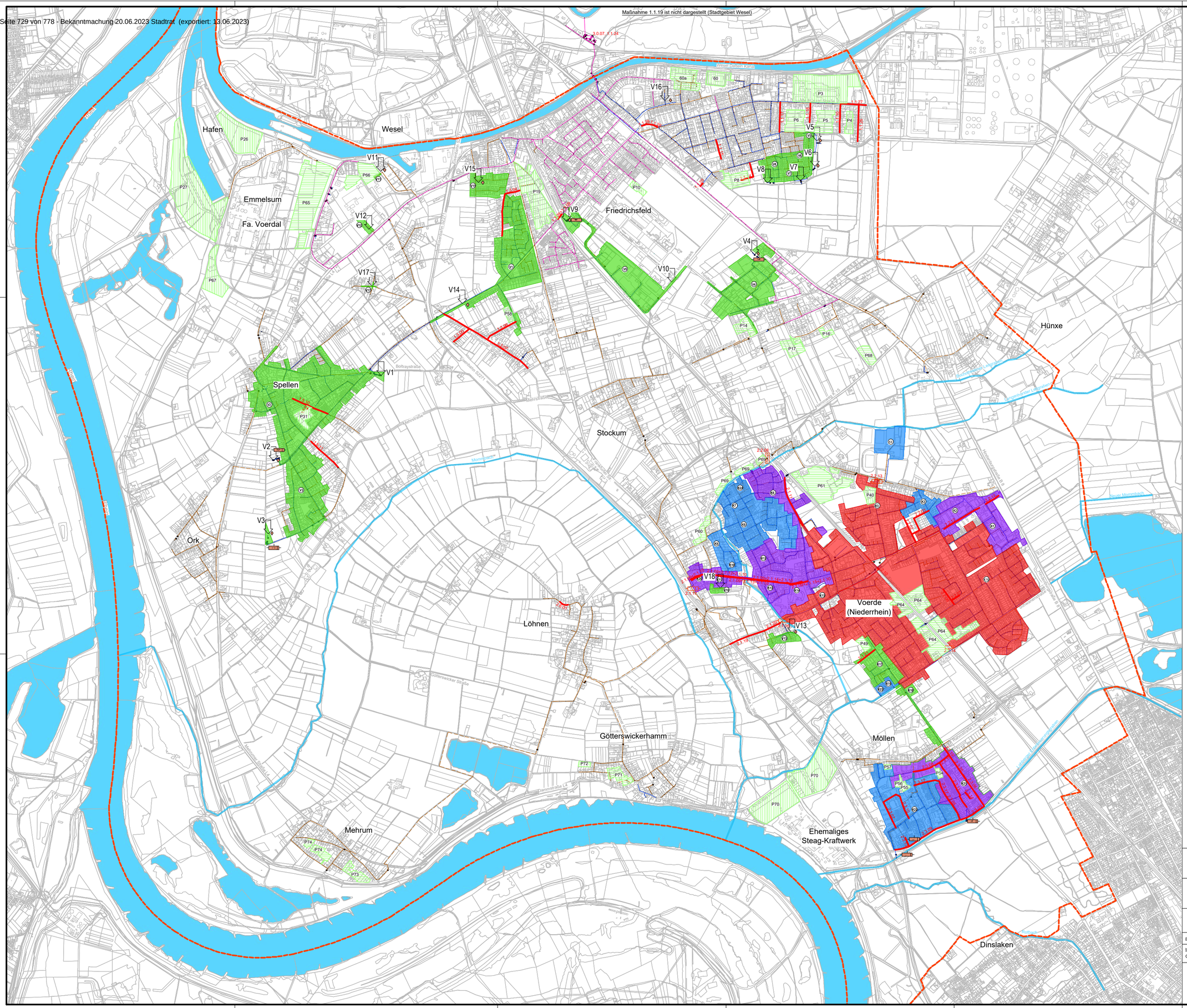

N
W O
S

Legende:

Kanal
vorhanden

- DN 300 — MW-Kanal
- DN 300 — RW-Kanal
- DN 300 — SW-Kanal
- SW-Druckleitung

Bauwerke
vorhanden

- RKB — vorh. Regenklärbecken
- SF — vorh. Sandfang
- RÜB — vorh. Regnüberlaufbecken
- vorh. Versickerungsanlage
- gepl. Regenklärbecken
- gepl. dezentrale Regenwasserbehandlung

Einzugsgebiete

- Maßnahme geplant, zentral
- Maßnahme geplant, dezentral
- Behandlung vorh., daher keine Maßnahme erforderlich
- keine Maßnahme geplant
- Prognosefläche, RW-Versickerung
- Prognosefläche, RW-Einleitung in Vorfluter
- K1 — Flächennummer der kanalisierten Fläche
- V1 — Flächennummer der Fläche zur Versickerung

Gewässer und Sondergrenzen

- Gewässer
- Gewässer Flächen
- Stadtgrenze

Stadt Voerde

Fortschreibung des GEP und des ABK

Niederschlagswasserbeseitigungskonzept 2018-2023

Übersichtslageplan

Projekt Nr.: 612-001	Maßstab: 1:10.000	Datum: 15.05.2023	Blatt Nr.:
bearbeitet: Gerke/Salehfard	gezeichnet: Kuhlmann	geprüft:	K 2

PFI Planungsgemeinschaft GmbH & Co. KG
Geschäftsführer und Beratende Ingenieure:
Prof. Dr.-Ing. Johannes Müller-Schaper
Dipl.-Ing. (FH) Henning Nölle
Dipl.-Ing. Jan Weber

Karl-Imhoff-Weg 4
30165 Hannover
Tel. (0511) 3 58 51-0
Fax (0511) 3 58 51-43
info@PFI.de
www.PFI.de

Maßnahmenliste

Ordnungs-nummer	Maßnahmen-träger	Bezeichnung	Erweiterung/ Neubaun	Hydraulische Sanierung	Bauliche Sanierung	Fremdwasser-sanierung	Mischwasser-behandlung	Niederschlagswasser-behandlung	Baubeginn	2024 (T€)	2025 (T€)	2026 (T€)	2027 (T€)	2028 (T€)	2029 (T€)	Kosten Planungs-zeitraum	2030-2035 (T€)	Gesamt-kosten (T€)
1.1.10	Stadt Voerde	RW-Kanal Buchenweg	X						2026		20	190				210	0	210
1.1.14	Stadt Voerde	SW-Kanal und RW-Beseitigung südl. Heidestraße	X						2024	845						845	0	845
1.1.15	Stadt Voerde	RW-Kanal An der Schule	X						2023	0	0	0	0	0	0	0	0	205
1.1.17	Stadt Voerde	RW-Kanal Grenzweg	X						2023	90						90	0	265
1.1.18	Stadt Voerde	RW-Kanal Birkenweg	X						2023	125						125	0	295
1.1.19	DB/ Straßen.NRW	Ausbau Druckrohrleitung Kasselweg / Am Lippeglacis			X				2019	1400						1400	0	1400
1.1.20	Stadt Voerde	Verbindung RW-Kanal Heidestraße		X					2022	0	0	0	0	0	0	0	0	50
1.1.22	Stadt Voerde	Sanierung der techn. Ausrüstung in den Schachtbauwerken DL Kasselweg			X				2021	0	0	0	0	0	0	0	0	175
1.1.24	Stadt Voerde	Netzersatzanlage Kasselweg	X						2024	850						850	0	850
1.1.26	Stadt Voerde	RW-Kanal Ginsterweg	X						2027			30	300			330	0	330
1.1.27	Stadt Voerde	RW-Kanal Alte Hünxer Straße (Ost)	X						2024	215						215	0	215
1.1.28	Stadt Voerde	Umlegung RW-Kanal Alte Hünxer Straße (West)			X				2023							0	0	680
1.1.29	Stadt Voerde	Umlegung SW-Kanal Alte Hünxer Straße			X				2023							0	0	235
1.3.04	Stadt Voerde	RW-Kanal An der Landwehr	X						2027				468			468	0	468
1.3.05	Stadt Voerde	RW-Kanal Ziegelkamp	X						2028					310		310	0	310
1.3.06	Stadt Voerde	RW-Kanal Posaunenstraße	X						2023	650						650	0	1108
1.3.07	Stadt Voerde	RW-Kanal Holthausener Straße	X						2026	30	560	970				1560	0	1560
1.3.08	DB	MW-Kanal BÜ Spellener Straße	X						2025		515					515	0	515
1.3.09	DB	RW-Entwässerung BÜ Spellener Straße	X						2025		505					505	0	505
1.5.04	Stadt Voerde	SW+RW-Kanal Nuykensbusch	X						2027				410			410	0	410
1.5.10	Stadt Voerde	RW-Kanal Hahnenstraße	X						2027				190			190	0	190
1.5.11	Stadt Voerde	RW-Kanal Schweizer Straße (südlicher Abschnitt)	X						2028					230		230	0	230
1.8.07	Stadt Voerde	Herstellung BÜ am RKB Zunftweg						X	2023							0	0	300
2.1.09	Stadt Voerde	RW-Kanal Bahnhofstraße			X				2023							0	0	900
2.1.10	Stadt Voerde	SW-Kanal Bahnhofstraße			X				2023							0	0	200
2.1.11	Stadt Voerde	Dezentrale Niederschlagswasserbehandlung E6 - Rühlskath						X	2023							0	0	36
2.1.12	Stadt Voerde	Dezentrale Niederschlagswasserbehandlung E11 - Bahnhofstraße West						X	2023							0	0	35
2.1.13	Stadt Voerde	Dezentrale Niederschlagswasserbehandlung E12 - Bahnhofstraße Ost						X	2023							0	0	20
2.1.14	Stadt Voerde	Dezentrale Niederschlagswasserbehandlung E13 - Am Mommbach						X	2023							0	0	10
2.1.15	Stadt Voerde	Dezentrale Niederschlagswasserbehandlung E14 - Allee						X	2023							0	0	35
2.1.16	Stadt Voerde	Zentrale Niederschlagswasserbehandlung E15 - Steinstraße						X	2029						700	700	0	700
2.1.17	Stadt Voerde	Dezentrale Niederschlagswasserbehandlung E20 - Frankfurter Straße						X	2024	25						25	0	25
2.1.19	Stadt Voerde	RW-Beseitigung Steinstraße (West)	X						2027			15	150			165	0	165
2.1.20	Stadt Voerde	Umbau Einleitungsbauwerk E15			X				2029						150	150	0	150
2.1.21	Stadt Voerde	RW-Kanal Vorderbruchweg	X						2028					250		250	0	250
2.2.02	Stadt Voerde	RW-Kanal Akazienweg	X						2028					190		190	0	190
2.2.03	Stadt Voerde	RW-Kanal Im Waldwinkel	X						2028					270		270	0	270
2.2.06	Stadt Voerde	RW-Kanal Jahnstraße		X					2028					215		215	0	215
2.2.07	Stadt Voerde	RW-Kanal Friesenring		X					2028					185		185	0	185
2.2.08	DB	Verlegung DRL + SW-PW Alter Hammweg	X						2022	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.2.10	DB	Umlegung RW-Kanal Steinstraße (Bhf Voerde)	X						2022	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.2.11	Stadt Voerde	Dezentrale Niederschlagswasserbehandlung E1 - Bahnhofstraße/B8						X	2025		30					30	0	30
2.2.12	Stadt Voerde	Dezentrale Niederschlagswasserbehandlung E2 - Ringstraße						X	2025		55					55	0	55
2.2.13	Stadt Voerde	Zentrale Niederschlagswasserbehandlung E5 - Friedhofstraße						X	2023	0	0	0	0	0	0	0	0	277

Maßnahmenliste

Ordnungs-nummer	Maßnahmen-träger	Bezeichnung	Erweiterung/ Neubaun	Hydraulische Sanierung	Bauliche Sanierung	Fremdwasser-sanierung	Mischwasser-behandlung	Niederschlagswasser-behandlung	Baubeginn	2024 (T€)	2025 (T€)	2026 (T€)	2027 (T€)	2028 (T€)	2029 (T€)	Kosten Planungs-zeitraum	2030-2035 (T€)	Gesamt-kosten (T€)
2.2.14	Stadt Voerde	Zentrale Niederschlagswasserbehandlung E16 - Schwanenstraße						X	2025		870					870	0	870
2.3.05	Stadt Voerde	RW-Kanal Bruchkamp		X					2026			395				395	0	395
2.3.06	Stadt Voerde	Netzschluss RW-Kanal Dinslakener Straße		X					2030							0	27	27
2.3.07	Stadt Voerde	RW-Kanal Am Biesen, 2. BA (Horstweg bis Kampshof)			X				2032							0	490	490
2.3.08	Stadt Voerde	RW-Kanal Auf dem Bünder			X				2024	440						440	0	440
2.3.09	Stadt Voerde	RW-Kanal Friedrichstraße		X					2031							0	1420	1420
2.3.10	Stadt Voerde	RW-Kanal Horstweg			X				2027				280			280	0	280
2.3.11	Stadt Voerde	RW-Kanal Knappenstraße			X				2030							0	420	420
2.3.12	Stadt Voerde	RW-Kanal Memellandstraße			X				2028					165		165	0	165
2.3.13	Stadt Voerde	RW-Kanal Saarstraße			X				2035							0	95	95
2.3.14	Stadt Voerde	RW-Kanal Tilsiter Straße			X				2035							0	75	75
2.3.17	Stadt Voerde	SW-Kanal Bruchkamp			X				2026			275				275	0	275
2.3.18	Stadt Voerde	SW-Kanal Auf dem Bünder			X				2024	365						365	0	365
2.3.19	Stadt Voerde	SW-DRL Auf dem Bünder			X				2024	180						180	0	180
2.3.20	Stadt Voerde	Dezentrale Niederschlagswasserbehandlung E21 - Bruchkamp						X	2031							0	105	105
2.6.01	Stadt Voerde	NW-Beseitigung Krumackerweg						X	2024	50						50	0	50
3.0.01	Stadt Voerde	Kanaluntersuchung + Auswertung gem. SüwVO Abw (Hltg., Schächte+GAL)			X				2024	60	65	70	70	70	70	405	420	825
3.0.02	Stadt Voerde	Kanalsanierung (partielle Reparaturen)			X				2024	130	140	140	150	150	160	870	960	1830
3.0.03	Stadt Voerde	Kanalsanierung (Renovierung + Erneuerung)			X				2024	190	190	200	200	210	210	1200	1.260	2460
3.0.04	Stadt Voerde	Sanierung GAL			X				2024	60	60	65	65	70	70	390	480	870
3.0.05	Stadt Voerde	Neubau Grundstückshausanschlüsse (GAL)	X						2024	120	120	130	130	140	140	780	960	1740
3.0.06	Stadt Voerde	Ergänzungen Pumpwerke			X				2024	150	150	150	150	150	150	900	900	1800
3.0.07	Stadt Voerde	Ergänzung Regenüberlaufbecken Kasselweg					X		2024	45	50	55	60	60	60	330	240	570
									Summen:	6020	3330	2685	2623	2665	1710	19033	7852	30846

Grundstücke mit Kleinkläranlagen

Am Eichelkamp 12	Hindenburgstr. 226
Am Eichelkamp 17	Hindenburgstr. 238
Am Schied 10	Hindenburgstr. 239
Am Schied 11	Hindenburgstr. 240
Am Schied 15	Hindenburgstr. 241
Am Schied 18	Hindenburgstr. 245
Am Schied 23	Hindenburgstr. 251
Am Schied 25	Hindenburgstr. 252
Am Schied 27	Hindenburgstr. 270
Am Schied 5	Im Hörsken 60
Am Schied 6	Im Hörsken 62+62a
Am Schied 7	Im Hörsken 66+68
Am Schied 9	Im Hörsken 69
Auf dem Prickenberg 7	Im Hörsken 70
Auf der Gest 30	Im Hörsken 72
Auf der Gest 29 + 31	Im Hörsken 74
Auf der Gest 35	Im Hörsken 76
Boltraystr. 283	Kolkstr. 39
Boltraystr. 283a	Kolkstr. 41
Boltraystr. 284	Kolkstr. 44
Boltraystr. 288	Kolkstr. 43 + 45
Boltraystr. 289	Kolkstr. 48
Ellenbogenstr. 17	Kolkstr. 50
Ellenbogenstr. 9	Kolkstr. 52
Frankfurter Str. 250	Laboratoriumstr. 98a
Frankfurter Str. 251	Laboratoriumstr. 98b
Frankfurter Str. 270	Mehrstr. 87
Frankfurter Str. 410	Mittelstr. 79
Frankfurter Str. 412	Rahmstraße 237
Frankfurter Str. 413	Rahmstraße 240
Frankfurter Str. 415	Rahmstraße 277
Frankfurter Str. 419	Rahmstraße 279
Frankfurter Str. 421	Rahmstraße 283
Frankfurter Str. 433	Rahmstraße 287
Frankfurter Str. 434	Rahmstraße 300
Hahnenberg 4	Rahmstraße 307
Hahnenberg 5	Risselweg 1
Hahnenberg 7	Stegerweg 19
Hahnenberg 7a	Walter-Neuse-Weg 16b
Hahnenberg 8	Walter-Neuse-Weg 16c
Hammweg 48	Weseler Str. 50
Hammweg 51	Weseler Str. 51
Hammweg 55	Weseler Str. 57
Heinrichstr. 136	Weseler Str. 63
Hindenburgstr. 170	Weseler Str. 67
Hindenburgstr. 197	Wißlak 147

Summe: 92 Anlagen

Grundstücke mit abflusslosen Gruben

Ahrstr. 1
Deichkuhlenweg 2
Emmelsumer Str. 241
Frankfurter Str. 411
Hans-Richter-Str. 22
Heideweg 25
Hindenburgstr. 230
Hindenburgstr. 244
In der Abtsmiers 1
Lübdingstr. 13
Mehrstr. 88
Rahmstraße 11
Schleusenstraße 11

Summe: 13 Anlagen

Seite 732 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/595 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.05.2023

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	01.06.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	vorberatend
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Verlegung der Druckrohrleitung Kasselweg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das PSP 7.100468 „Ausbau Druckrohrleitung Kasselweg / Am Lippeglacis“ in Höhe von 720.000 €. Die Mehraufwendungen sind durch die vertraglichen Erstattungsansprüche gegenüber der Deutsche Bahn AG gedeckt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	**53 - Ver- und Entsorgung**						
Maßnahme:	**7.100468 - Ausbau Druckrohrleitung Kasselweg / Am Lippeglacis**						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2023	2024	2025	2026	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	1.291.000 €		1.291.000 €				
Auszahlungen	1.570.000 €	50.000 €	1.520.000 €				
städt. Eigenanteil	279.000 €	50.000 €	229.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	225.000 €	12.500 €	212.500 €				
Auszahlungen	900.000 €	50.000 €	850.000 €				
städt. Eigenanteil	675.000 €	37.500 €	637.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	1.066.000 €	-12.500 €	1.078.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	670.000 €	0 €	-670.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil **+Verbesserung / -Verschlechterung**	**+396.000 €**	**-12.500 €**	**#########**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	x	Betrag:	Deckung: siehe DS-Text				

Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge		11.858 €	Deckung durch Kanalbenutzungsgebühren				
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand		8.370 €					
Abschreibungen ./. Auflösung SoPo		3.488 €					
Summe Folgeaufwand	**0 €**	**-1 €**		einmalig		jährlich	x
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt				ja	x	nein	
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich		Betrag:	Deckung:				

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv ( ) ja, negativ (X) keine

Seite 734 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Sachdarstellung:
Der Stadtrat hatte am 28.03.2023 der mit der Deutschen Bahn abzuschließenden Leitungsveränderungsvereinbarung für die Verlegung der städtischen Abwasserdruckrohrleitung (DRL) „Kasselweg“ im Zuge des 3-gleisigen Ausbaus im Planfeststellungsabschnitt 2.2 zugestimmt (DS 17/545).

Die Vereinbarung (Anlage 1 der DS 17/545) sieht eine Kostenaufteilung im Verhältnis der Leitungsaufnahme auf bahneigenen Flächen (99,5 m) und den übrigen Drittgrundstücken (460,50 m) von der insgesamt notwendigen Neuverlegung der DRL von 560 m vor. Dies entspricht einem Anteil von 17,77 % für die Stadt und 82,23 % für die DB AG. Der Kostenteilungsschlüssel ist in der Leitungsänderungsvereinbarung (LÄV) aufgenommen und festgesetzt.

Während bei der letzten Beschlussfassung lediglich eine grobe Kostenschätzung aus 2021 zugrunde gelegt werden konnte, hat das beauftragte Ingenieurbüro mittlerweile eine detaillierte Entwurfsplanung erstellt. Sie wird z.Zt. mit der DB AG und den Genehmigungsbehörden sowie mit den Eigentümern der tangierten Grundstücke abgestimmt.

Gemäß der aktuellen Kostenberechnung werden die Baukosten voraussichtlich 1.350.000 € brutto betragen und somit weit oberhalb der zuvor mit 760.000 € bezifferten Kostenschätzung liegen. Die gestiegenen Baukosten sind zum einen auf Preissteigerungen im Kanal- und Straßenbau zurückzuführen (Baupreisindex von rund 35 % = 266.000 € gegenüber den Baupreisen aus 2021), zum anderen sind zusätzliche bzw. geänderte Leistungen zur Einrichtung der Baustraße sowie zur Leitungsverlegung auszuschreiben.
Nach aktuellen Vorgaben der DB ist die alte AZ-DRL DN 700 im Bereich der Straßenfläche des Kasselweges komplett zurückzubauen. Über eine Länge von ca. 200 m ist der Kanalgraben ca. 2,5 m tief herzustellen, zu verbauen und die AZ-Leitung zu entfernen (+120.000,- €). Ursprünglich sollte hier die alte Leitung nur verdämmt werden. Wegen des erforderlichen Rückbaus der DRL muss zudem auch im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage eine Baustraße errichtet werden (+ 65.000,- €). Die erforderlichen Baustelleneinrichtungs- und Bauflächen haben sich vergrößert. Auch die Anzahl der Armaturen sowie der Umfang der Um- / Neubau von Schachtbauwerken haben sich vergrößert.

Aufgrund des gestiegenen Ausbaubedarfs sind insgesamt ca. 720.000 € Finanzmittel überplanmäßig für die Finanzierung der Bau- und Planungskosten bereitzustellen. Der städtische Anteil am den Gesamtkosten beträgt 17,77 % die der DB AG 82,23 %. Dies entspricht einem städtischen Eigenanteil von ca. 279.000 €

Die Leitungsänderungsvereinbarung (s. DS 17/545) ist auf die neuen Baukosten anzupassen.

Mittelbedarf	**gesamt**	**Anteil DB**	**Anteil Stadt**
		82,23%	**17,77%**
Ing.-Kosten	170.000,00		
BK	1.400.000,00		
Summe	**1.570.000,00**	1.291.011,00	278.989,00
noch frei verfügbar / HH-Plan 2023 :	850.000,00		
Mehrmittelbedarf (ÜPL):	**720.000,00**	**616.725,00**	**133.275,00**

Haarmann

Anlage(n):
(1) Anlage 1 Kanallageplan

Seite 735 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

(2) Anlage 2 Baustraßenlageplan
(3) Anlage 3 Kanallängsschnitt DRL
(4) Anlage 4 Regelquerschnitt Baustraße + Kanalgraben

Seite 736 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

DS 17/595 - Anlage 1 "Kanallageplan DRL Kasselweg"

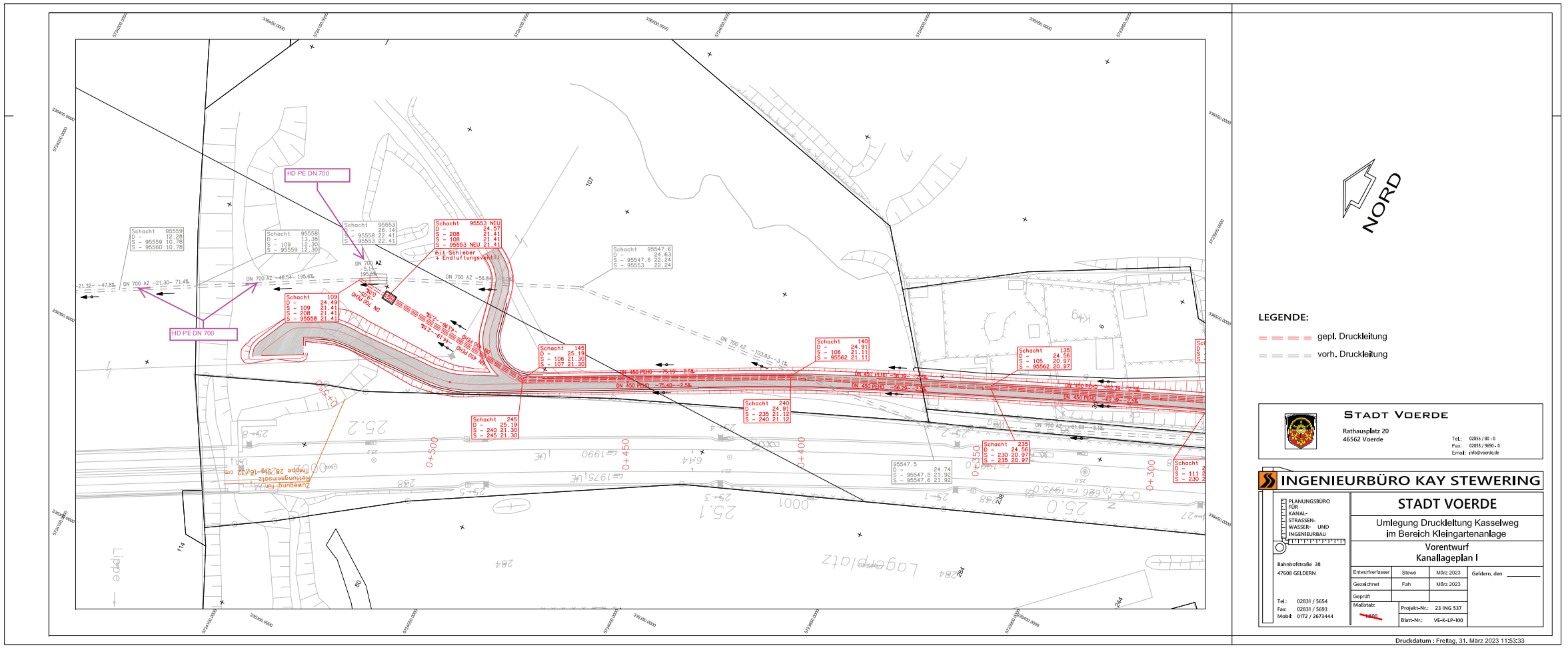

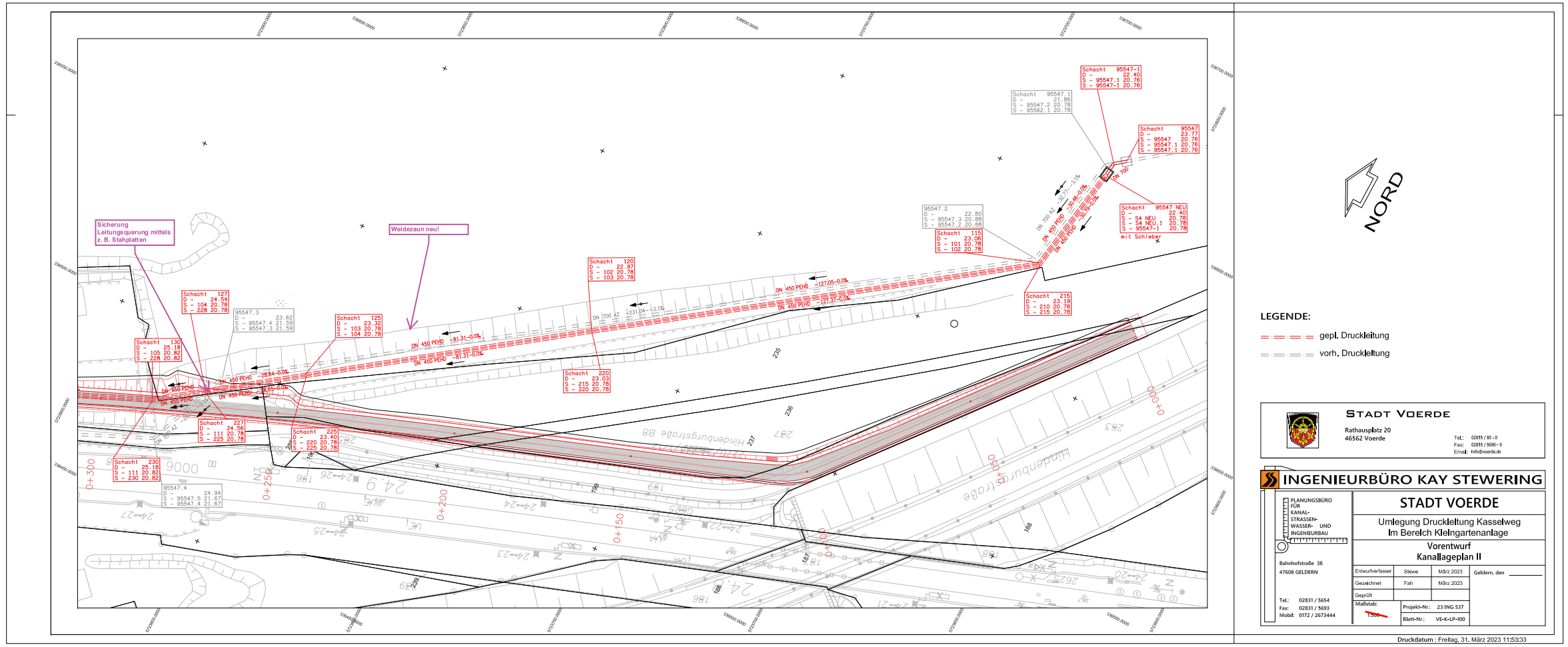

DS 17/595 - Anlage 2 "Lageplan Baustraße"

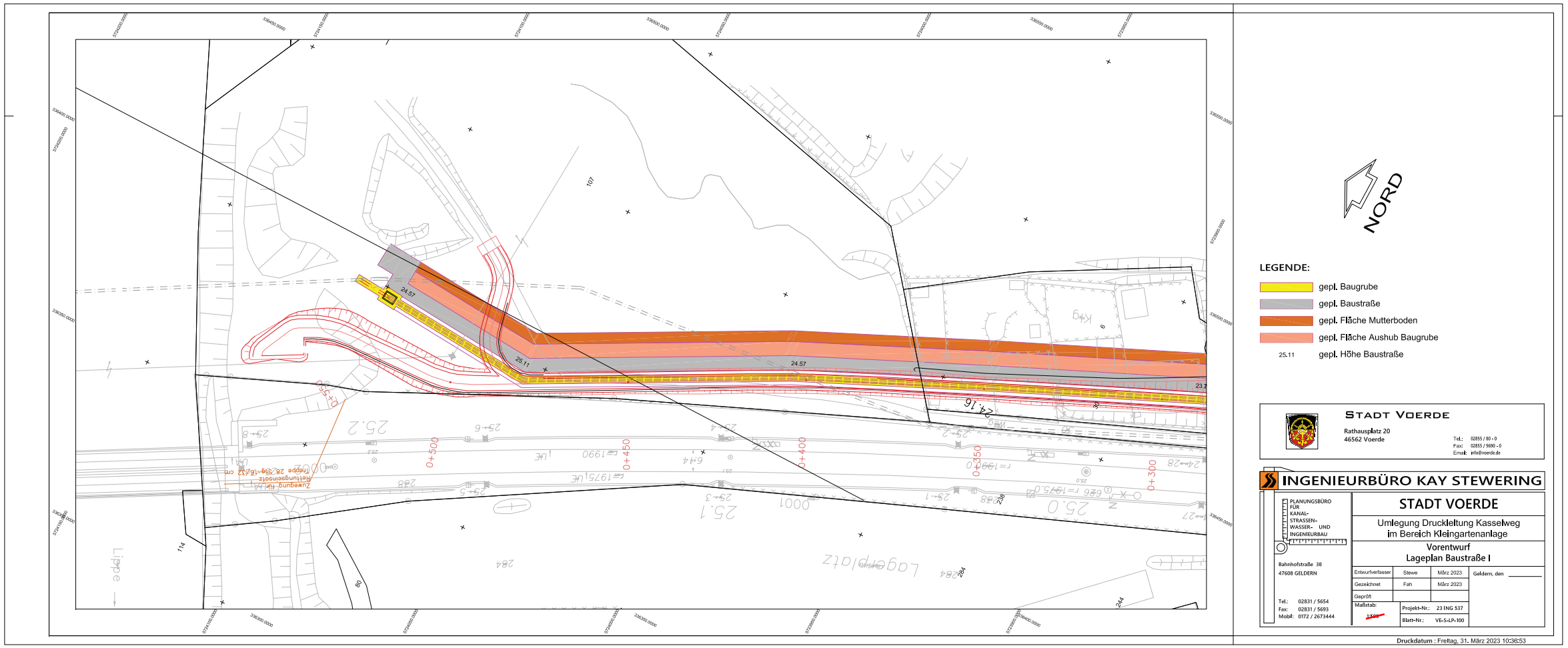

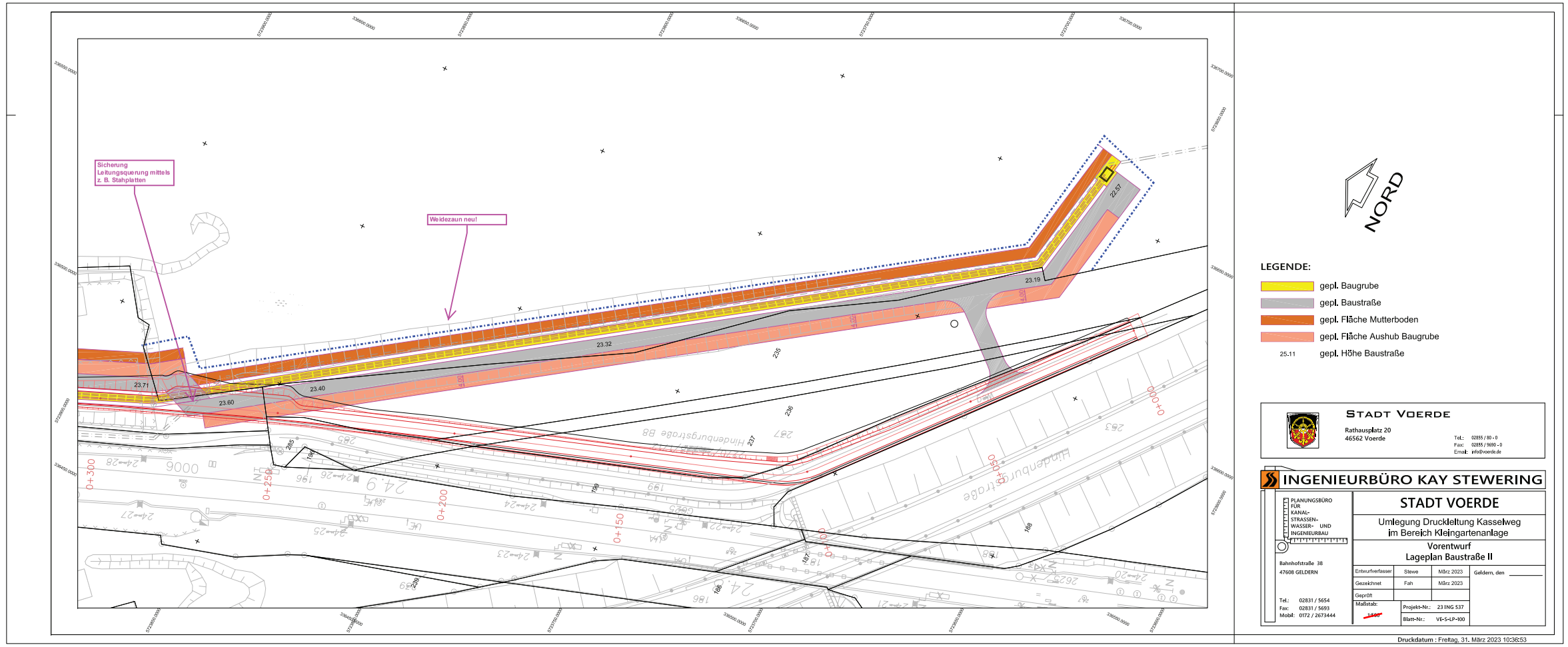

DS 17/595 - Anlage 3 "Kanallängsschnitt DRL"

Druckrohrleitung

Legende
vorh. Geländehöhe
gepl. Baustraße
Gelände nach Umbaumaßnahme DB

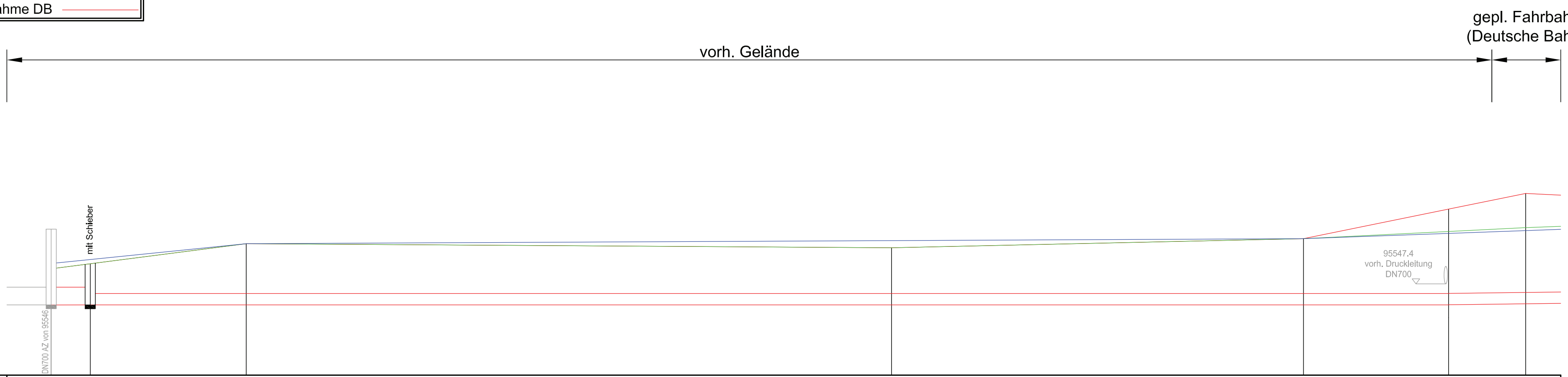

Schacht - Punktnummer		95547	95547 NEU	215	220	225	227	230
Schacht - Punktabstand	m		7.71	30.79	127.37	81.31	28.65	15.22
Sohlgefälle	‰		-2.5		0.0			-2.5
Gesamtlänge	m				538.37			
Querschnitt/Material	mm		DN700		2x DN450 HDPE 100 SDR 17,6			
Deckel - Geländehöhe	m	23.77	22.40	23.19	23.03	23.40	24.56	25.18
Kanaltiefe	m	3.01	1.62	2.42	2.26	2.62	3.79	4.36
Kanalsohlenhöhe	m	20.76	20.78	20.78	20.78	20.78	20.78	20.82
Stationierung	m	0.00	7.71	38.50	165.87	247.18	275.83	291.05

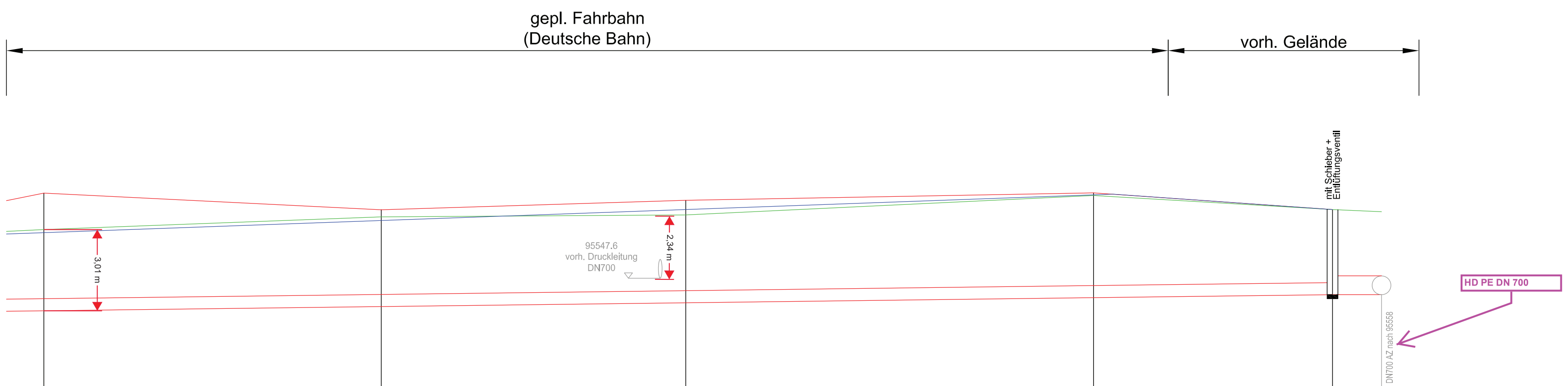

Schacht - Punktnummer		230	235	240	245	250	109 Rohr
Schacht - Punktabstand	m		62.39	56.29	75.40	44.19	9.05
Sohlgefälle	‰			-2.5			0.00
Gesamtlänge	m			538.37			
Querschnitt/Material	mm			2x DN450 HDPE 100 SDR 17,6			DN700
Deckel - Geländehöhe	m	25.18	24.56	24.91	25.19	24.57	24.49
Kanaltiefe	m	4.36	3.59	3.80	3.89	3.15	3.08
Kanalsohlenhöhe	m	20.82	20.97	21.12	21.30	21.41	21.41
Stationierung	m	291.05	353.44	409.73	485.13	529.32	538.37

STADT VOERDE
Rathausplatz 20
46562 Voerde
Tel.: 02855 / 80 - 0
Fax: 02855 / 9690 - 0
Email: info@voerde.de

INGENIEURBÜRO KAY STEWERING
PLANUNGSBÜRO FÜR KANAL- STRASSEN- WASSER- UND INGENIEURBAU
Bahnhofstraße 38
47608 GELDERN
Tel.: 02831 / 5654
Fax: 02831 / 5693
Mobil: 0172 / 2673444

STADT VOERDE

Umlegung Druckleitung Kasselweg
im Bereich Kleingartenanlage

Vorentwurf
Kanallängsschnitte

Entwurfverfasser	Stewe	März 2023	Geldern, den
Gezeichnet	NH	März 2023	
Geprüft			
Maßstab: ~~1:100 / 1:500~~	Projekt-Nr.:	23 ING 537	
	Blatt-Nr.:	VE-K-LS-100	

Druckdatum : Freitag, 31. März 2023 10:45:02

DS 17/595 - Anlage 4 "Regelquerschnitt Baustraße+Kanalgraben"

Regelquerschnitt Lageplan I

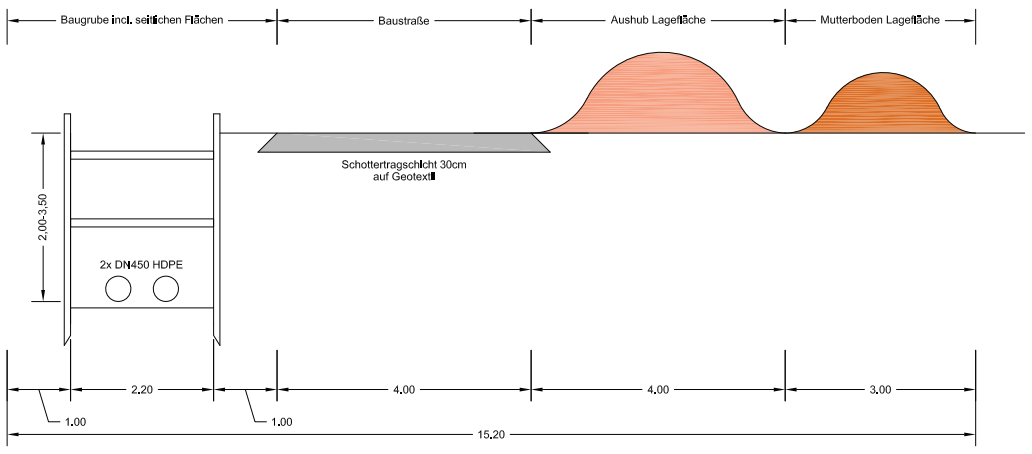

Regelquerschnitt Lageplan II

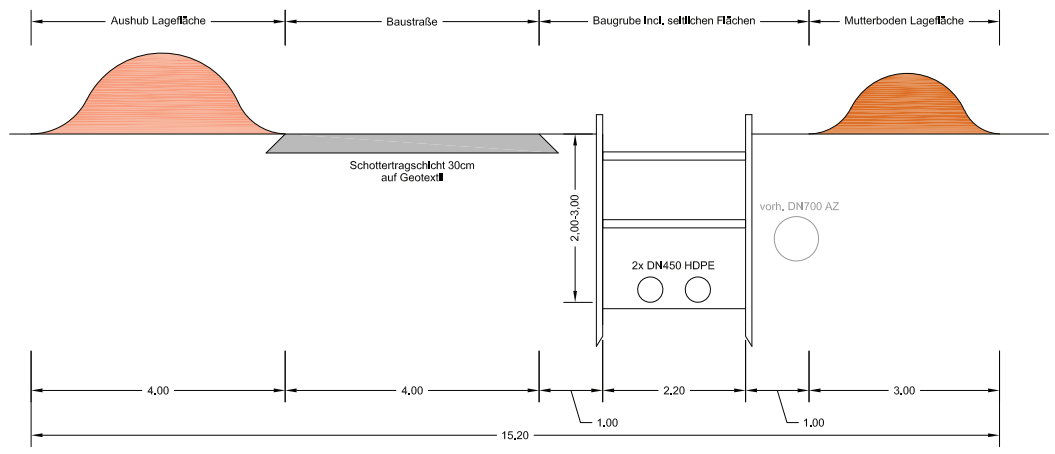

STADT VOERDE
Rathausplatz 20
46562 Voerde
Tel.: 02855 / 80 - 0
Fax: 02855 / 9690 - 0
Email: info@voerde.de

INGENIEURBÜRO KAY STEWERING
PLANUNGSBÜRO FÜR KANAL- STRASSEN- WASSER- UND INGENIEURBAU
Bahnhofstraße 38
47608 GELDERN
Tel.: 02831 / 5654
Fax: 02831 / 5693
Mobil: 0172 / 2673444

STADT VOERDE

Umlegung Druckleitung Kasselweg
im Bereich Kleingartenanlage

Vorentwurf
Regelquerschnitte I+II Baustraße

Entwurfverfasser	Stewe	März 2023	Geldern, den
Gezeichnet	Fah	März 2023	
Geprüft			
Maßstab: 1:50	Projekt-Nr.: 23 ING 537		
	Blatt-Nr.: VE-S-RQ-100		

Druckdatum : Freitag, 31. März 2023 10:39:22

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/474 DS 1. Ergänzung

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.06.2023

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	vorberatend
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Bereitstellung weiterer außerplanmäßiger Mittel für die Erneuerung der Straße An der Schule

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das PSP 7.100587.700.003 „Ausbau Straße An der Schule“ in einer Höhe von 80.000,00 €. Als Deckung dient das PSP 7.100571.700.003 „Ausbau Kreisverkehr Bahnhofstr./Alexanderstr.“.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	**54 - Verkehrsflächen und -anlagen**						
Maßnahme:	**7.100587 - Ausbau Straße An der Schule**						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2022	2023	2024	2025	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	195.000 €	0 €	0 €	195.000 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	562.000 €	2.000 €	480.000 €	80.000 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil	367.000 €	2.000 €	480.000 €	-115.000 €	0 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	195.000 €	0 €	68.250 €	126.750 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	302.000 €	2.000 €	300.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil	107.000 €	2.000 €	231.750 €	-126.750 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	0 €	0 €	-68.250 €	68.250 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	260.000 €	0 €	-180.000 €	-80.000 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / -Verschlechterung	**-260.000 €**	**0 €**	**-248.250 €**	**-11.750 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	x	Betrag:	Deckung: siehe Drucksache				

Folgekosten			
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:
Folgeerträge			
Folgeaufwendungen			
Zinsaufwand		11.010 €	
Abschreibungen ./. Auflösung SoPo		7.340 €	
Summe Folgeaufwand	**0 €**	**18.350 €**	einmalig [ ] jährlich [x]
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja [x] nein [ ]
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	x	Betrag:	Deckung: s. Text

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv ( ) ja, negativ (X) keine

Sachdarstellung:

Der Bau- und Betriebsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 24.11.2022 den von der Ingenieurgesellschaft Kottowski erstellten Planungsentwurf zur Straßenerneuerung und Neuherstellung der Regenwasserkanalisation in der Straße „An der Schule“ beschlossen (DS 17/474).

Seite 742 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Im Planungsprozess wurden auch die während des Ortstermins am 24.08.2022 und in der Anliegerversammlung am 19.10.2022 von den Anliegern vorgetragenen Anregungen aufgenommen.

Es wurde zur Entlastung des Parkdrucks auf der Straße „An der Schule“ vorgeschlagen, eine Hol- und Bringzone an der Heidestraße einzurichten und einen neuen Schotterparkplatz mit 30 Parkplätzen auf der Grünfläche vor der Schule anzulegen. Für diese nachträgliche Ergänzung der Planung mussten überplanmäßige Mittel bereitgestellt werden (DS 17/474). Die Kanal- und Straßenbaumaßnahme sollte im Frühjahr 2023 ausgeschrieben werden.

Das Planungsbüro Kottowski hatte jetzt auftragsgemäß Ende Mai 2023 das Leistungsverzeichnis für die Veröffentlichung der Ausschreibung vorgelegt. In der Kostenermittlung auf Grundlage der vom Planungsbüro bepreisten Leistungsverzeichnisse ergab sich beim Straßenbau eine ca. 10-% ige Steigerung gegenüber der Kostenberechnung in der Leistungsphase 3. Es wurde ein zusätzliches Kabelleerrohr eingeplant und es mussten zusätzliche Entsorgungskosten und verschiedene ergänzende Planungsanpassungen berücksichtigt werden.

Der geplante Schotterparkplatz erfordert eine Geländeerhöhung, um den Anschluss der Wege an die Schule und die Kita zu ermöglichen. Der Parkplatz wird mit Wasserleitbordsteinen eingefasst.

Hieraus ergab sich ein Mehrbedarf von 58.000 € für den Straßenbau „An der Schule“ und 22.000 € für den Parkplatz.

Für die Veröffentlichung der Ausschreibung wären insgesamt 80.000 € außerplanmäßig bereitzustellen.

Da insbesondere der Bau des zusätzlichen Parkplatzes als Ersatz für die auf dem Schulhof wegfallenden Parkplätze (Aufstellung der Schulcontainer) keinen zeitlichen Aufschub zulässt, wird um außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Veröffentlichung der Ausschreibung zur Vergabe der Bauarbeiten gebeten.

Haarmann

Seite 743 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.04.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	25.05.2023	vorberatend
Schulausschuss	31.05.2023	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	01.06.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	vorberatend
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Priorisierung und Festlegung der Abfolge der umzusetzenden Investitionsmaßnahmen (Hoch- und Tiefbau)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde nimmt die in der Anlage zu dieser Drucksache dokumentierte Priorisierung der Projektausführung im Hoch- und Tiefbau sowie die weiteren Prämissen hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten der Bau- und Sanierungsmaßnahmen zur Kenntnis und beschließt, dass diese Reihenfolge Grundlage der Investitionsplanung im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs 2024 / 2025 und der eingeschlossenen Finanzplanungsjahre sein soll.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

s. Sachdarstellung

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv	( ) ja, negativ	(X) keine

Sachdarstellung:

Mit der Drucksache 17/556 hat die Verwaltung über die notwendigen und bereits avisierten Maßnahmen im Hoch- und Tiefbau und den daraus resultierenden Personalbedarf berichtet und der Rat der Stadt Voerde mit Drucksache 17/555 eine entsprechende Ausweitung des Stellenplanes beschlossen. Ungeachtet dessen wird, selbst bei zeitnaher Besetzung dieser neu eingerichteten Planstellen, eine gleichzeitige Bearbeitung der teilweise bereits jetzt im Rückstau aufgelaufenen Projekte nicht möglich sein.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Bewertungsmatrix zur Darstellung der Dringlichkeit der jeweiligen Maßnahmen entwickelt, um die notwendige Priorisierung auf einer möglichst objektiven, transparenten Methodik zu begründen.

Diese Priorisierung ist die Basis für die weitere Investitionsplanung. Im Rahmen der Haushaltsplanung werden dann weitere Einflussfaktoren berücksichtigt, die mit der jeweiligen Projektdurchführung zusammenhängen (Kosten, Durchlaufzeiten, Wechselwirkungen mit anderen Projekten). Unter

Einbeziehung der vorhandenen Abwicklungskapazitäten wird abschließend der optimierte Investitionsplan erstellt.

Bei der vorliegenden Bedarfs- bzw. Dringlichkeitsermittlung werden folgende Kriterien betrachtet:

1. Besteht eine **rechtliche Verpflichtung**, das jeweilige Projekt umzusetzen?
   a. Gesetzliche Anforderungen
   b. Bestehender Ratsbeschluss
   c. Vertragliche Verpflichtung

2. Welcher **Zeitraum** steht absehbar **zur Erfüllung** der Aufgabe / Umsetzung des Projektes zur Verfügung?

3. Welche **Dringlichkeit ergibt sich aus individuellen Gesichtspunkten** (Beurteilung durch Produktverantwortlichen)?

4. Ist die **Vereinnahmung von Fördermitteln** möglich?

Die einzelnen Kriterien werden unterschiedlich bewertet:

Bewertungsmatrizen

bestehende Verpflichtung (gesetzlich / sonstige)	
Auswahl	Punkte
Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	10
Gesetzl.	10
nein	0

Erfüllung bis spätestens	
Auswahl	Punkte
Ende 2024	10
Ende 2025	8
Ende 2026	6
Ende 2027	4
Ende 2028	2

Dringlichkeit (produktverantwortlicher FB)	
Auswahl	Punkte
Zwischen	10
und	1
Maximal zu vergebende Gesamtpunktzahl je FB vorgegeben.	

Förderung möglich/ Förderanteil	
Auswahl	Punkte
> 50%	5
< 50%	3
< 25%	2
Nein	0

Auch die von jedem Fachbereich zur Darstellung der individuellen Dringlichkeit zu vergebenden Punkte sind limitiert, damit nicht alle Projekte mit voller Punktzahl bewertet werden können und zwangsläufig eine Abstufung erfolgen muss.

Aufgrund der teilweise sehr unterschiedlichen Ausprägungen und Charakteristika der Maßnahmen muss klar sein, dass ein starres, universell angewandtes Bewertungsmodell nur zu einem indikativen Ergebnis führen kann. Um ein möglichst vollständiges, belastbares Bild als Entscheidungsgrundlage bereitstellen zu können, sind in der vollständigen Bewertungstabelle auch weitere, nicht zwingend empirisch messbare Faktoren dargestellt:

So ist die Erfassung spezifischer Erläuterungen zur Begründung der Punktvergabe und die detaillierte Darstellung weiterer, nicht durch die vorgenannten Kriterien abgedeckte, Aspekte der jeweiligen Projekte gefordert.

Außerdem sind denkbare Alternativen zur planmäßigen Umsetzung zu benennen, beispielsweise der zeitweilige Weiterbetrieb von Interimslösungen. Auch die Möglichkeit der Umsetzung von Projekten im Rahmen von Generalunternehmer- oder Investorenmodellen soll zukünftig intensiv geprüft und bei organisatorisch und wirtschaftlich darstellbaren Bedingungen genutzt werden. Dadurch kann der Bedarf an durch die Stadt bereitzustellenden (Personal-) Ressourcen deutlich reduziert bzw. gegebenenfalls eine größere Anzahl an Maßnahmen realisiert werden.

Aus der Punktevergabe ergibt sich für den Bereich der **Hochbauprojekte** folgende Reihenfolge

Rang Prio	**Projekt**	**Punkte gesamt.**
1	Garage Feuerwehr Spellen	33
2	Kita Am GV: Erweiterung/Umbau	32

Seite 745 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

2	Neubau Kita Grünstraße	32
2	Neubau Otto-Willmann-Schule	32
5	Astrid-Lindgren-Schule: Erweiterung	30
6	Erweiterung GS Friedrichsfeld (OGS)	29
6	Erweiterung Kita Chr. Morgenstern (5. Gruppe)	29
8	Mobiles Familienbüro	28
8	Neubau Kita Voerde Mitte-Ost	28
8	Rückbau / Ersatz Containerdorf Schwanstr.	28
11	Betriebsgebäude Kanalunterhaltung	27
11	Dachsanierung / Erweiterung EKS (OGS)	27
13	FW Voerde: Neubau/Anbau/Umbau	25
14	Bauliche Maßnahmen Kindertageseinrichtungen	24
14	Erweiterung GS Regenbogenschule (OGS)	24
14	Waldfriedhof: Neubau Aussegnungs-halle und Betriebsgebäude	24
17	Erneuerung Wasseraufbe-reitung Hallenbad	20
18	Baul. Maßnahmen Asylstandorte	18
19	Interim-Schule während Bauzeit EKS	17
20	Alleebad Voerde	10
20	DGH G'hamm: Sanierung	10
20	Sanierung Denkmal "Alte Schule"	10
20	Sanierung Rathaus	10

Die Details der Punkteverteilung sowie die darüberhinausgehenden Informationen und Anmerkungen können der Anlage (1) zu dieser Drucksache entnommen werden.

Aus der Punktevergabe ergibt sich für den Bereich der **Tiefbauprojekte** folgende Reihenfolge

Rang Prio	**Projektbezeichnung**	**Punkte gesamt** **(mittlere Bewertung)**
1	**An der Schule**	30
1	**Ausbau Bahnhofstraße**	30
3	**Alte Hünxer Straße**	29
4	**Ausbau Birkenweg**	28
5	**Ausbau Grenzweg**	26
6	**Ausbau RW Grundstückshausanschlüsse**	25
6	**Ausbau SW Grundstückshausanschlüsse**	25
6	**Stichweg Handwerkerstraße**	25
6	**SW-Kanalsanierungen Inliner**	25
6	**SW-Kanalsanierungen offene Bauweise**	25
11	**Ausbau Friedhofstraße**	24,5
11	**Ausbau Rönskenstraße**	24,5
13	**Stichstraße Gewerbestraße**	22
14	**Ausbau Posaunenstraße**	21,5
15	**Regenklärbecken Zunftweg**	21
16	**Druckrohrleitung Kasselweg**	20
16	**Rathausplatz Ost**	20
16	**Verlegung DRL und Pumpwerk Alter Hammweg**	20

Seite 746 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

19	**Ausbau Bahnunterführung Spellener Straße**	19
19	**Ausbau Druckrohrleitung Pumpwerk Bahnhofstraße**	19
21	**Ausbau Schwanenstraße**	18
22	**Ausbau Radweg Mehrstraße**	17
22	**Investive Straßensanierung**	17
24	**Umgestaltung von Bushaltestellen**	16
25	**Ausbau Am Steg**	15
25	**Ausbau Auf dem Bünder**	15
25	**Ausbau Auf dem Hövel**	15
25	**Ergänzung der SW-Pumpwerke**	15
25	**Umbau Kreisverkehr Bahnhofstraße / Alexanderstraße**	15
30	**Städtebaulichen Anpassungsmaßn.G'Hamm**	14
31	**Ausbau Ziegelkamp**	13
32	**Ausbau Holthausener Straße**	11
32	**Regulierung Vorflut in Mehrum, Ausbau Mommbach**	11
34	**Ausbau Steinstraße**	10
35	**Ausbau Buchenweg**	8,5
36	**P+R - Anlage Bahnhofstraße**	4
37	**Ausbau Wohnbeb. Heidestraße**	3,5

Die Details der Punkteverteilung sowie die darüberhinausgehenden Informationen und Anmerkungen können der Anlage (2) zu dieser Drucksache entnommen werden.

Basierend auf der nun festzulegenden Bearbeitungsreihenfolge werden die einzelnen Maßnahmen gemäß dem in DS 17/556 beschriebenen Bemessungsverfahren mit einem zu erwartenden Personalbedarf belegt und im Umfang der insgesamt vorgehaltenen Gesamtpersonalkapazitäten auf dem Zeitstrahl, zunächst bis einschließlich zum Jahr 2028 eingeplant.

Der so generierte Investitionsplan soll dann zunächst in der Sitzung des Arbeitskreises Haushaltsteuerung und –konsolidierung am 31.08.2023 vorgestellt und anschließend in den Haushaltsplanentwurf 2024 / 2025, mit der Möglichkeit zur abschließenden Beratung, eingearbeitet werden.

Haarmann

Anlage(n):
(1) Projektliste_Priorisierung_Hochbau
(2) Projektliste_Priorisierung_Tiefbau

Seite 747 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Projektplan - Priorisierung 2024 - 2028

Projekte Hochbau

Rang Prio	Projekt	Punkte gesamt.
1	Garage Feuerwehr Spellen	33
2	Kita Am GV: Erweiterung/Umbau	32
2	Neubau Kita Grünstraße	32
2	Neubau Otto-Willmann-Schule	32
5	Astrid-Lindgren-Schule: Erweiterung	30
6	Erweiterung GS Friedrichsfeld (OGS)	29
6	Erweiterung Kita Chr. Morgenstern (5. Gruppe)	29
8	Mobiles Familienbüro	28
8	Neubau Kita Voerde Mitte-Ost	28
8	Rückbau / Ersatz Containerdorf Schwanstr.	28
11	Betriebsgebäude Kanalunterhaltung	27
11	Dachsanierung / Erweiterung EKS (OGS)	27
13	FW Voerde: Neubau/Anbau/Umbau	25
14	Bauliche Maßnahmen Kindertageseinrichtungen	24
14	Erweiterung GS Regenbogenschule (OGS)	24
14	Waldfriedhof: Neubau Aussegnungs-halle und Betriebsgebäude	24
17	Erneuerung Wasseraufbe-reitung Hallenbad	20
18	Baul. Maßnahmen Asylstandorte	18
19	Interim-Schule während Bauzeit EKS	17
20	Alleebad Voerde	10
20	DGH G'hamm: Sanierung	10
20	Sanierung Denkmal "Alte Schule"	10
20	Sanierung Rathaus	10
Gesamtergebnis		**547**

Projektplan - Priorisierung 2024 - 2028

Projekte Hochbau

Projekt	bestehende Verpflichtung (gesetzlich / sonstige)	Beschreibung der gesetzlichen Verpflichtung / rechtlichen Grundlage	Punkte	Erfüllung bis spätestens	Punkte	Produktverantwortlicher Fachbereich	Dringlichkeit (Produktverantwortlicher FB)	Begründung Produktverantwortlicher	Alternative möglich / sinnvoll? (z.B. externe Umsetzung, Nutzung von Übergangsfristen, etc.)	Förderung möglich / Förderanteil	Punkte	Punkte gesamt	Rang Prio	Umsetzung durch GU denkbar	Anmerkung
Garage Feuerwehr Spellen	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Projekt befindet sich bereits in der Umsetzung. Fördermittel wurden beantragt und bewilligt (Zuwendungsbescheid vom 13.06.2022 liegt vor). Die entsprechenden finanziellen Mittel (Eigenanteil) sind im Haushalt 2023 abgebildet. Der Bauantrag für diese Maßnahme wurde durch den FB 7 gestellt.	10	Dez. 23	10	**FB 5**	8	Aufgrund der Entwicklung des nördlichen Stadtgebietes und der Erweiterung des Hafengebietes sind im Rahmen der Gefahrenabwehr zusätzliche Komponenten für den Schadensfall vorzuhalten. Diesbezüglich wurde im Jahr 2021 ein Logistikfahrzeug für die Feuerwehr angeschafft. Um eine Lagerung bzw. einen Bedarfsgerechten Zugriff der verschiednen Logistikkomponenten aus einsatztaktischer Sicht zu gewährleisten, ist eine Lagerung der Gerätschaften und Materialien im zust. Einsatzgebiet unabdingbar.	keine	> 50%	5	33	1		
Neubau Kita Grünstraße	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung (§ 24 SGB VIII); Stadtratsbeschlüsse zur Errichtung dieser Kita vom 02.04.2019 und 08.10.2019, 12/2024 derzeitiges Ende der Bauinvestitionsförderung, Erbbaurechtsvertrag mit Heimfallregelung Ende 2024	10	Dez. 24	10	**FB 2**	7	Betrieb am Interimsstandort in Friedrichsfeld (erhöhte Fahrzeit) seit 01.04.2020;Betrieb insgesamt nur vorübergehend ausgerichtet, hohe Abnutzungserscheinung der langjährig genutzten Containerstruktur; Feuchtigkeit in den Containerstrukturen; Eine Inbetriebnahme ist schon seit dem 01.08.2021 vorgesehen. Investitionsförderung gem. der aktuell gültigen Richtlinien bei Durchführung bis maximal Dezember 2024 möglich, erhebliche Mietkosten der Interimsstruktur	Finanziell vertretbar könnte sich das Umlenken auf ein Investorenmodell durch den Träger darstellen. Verbunden wäre das mit Mietkostenzuschüssen durch die Stadt von ca. 100.000€ pro Jahr. Eine Bauerstellung wäre so bis 11/2024 möglcih. Die zweite Alternative wäre den Betrieb im Interim so lang wie möglich Aufrecht zu erhalten. Abgesehen von Versprechen gegenüber Eltern und Träger wird an dem Standort bereits 4. Gruppen betrieben. Der Rechtsanspruch wäre soweit an der Stelle erfüllt. Es ist mit erheblichen Beschwerden in der Elternschaft und Vertrauensverlust in der Zusammenarbeit mit dem Träger zu rechnen.	> 50%	5	32	2	X	
Kita Am GV: Erweiterung/Umbau	Gesetzl.	Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung (§ 24 SGB VIII); fehlende Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII von Kitajahr 2016/17 bis 2020/21 und seit 01.08.2022; Frist des LVR zum Vorlegen einer konkreten Umsetzungsplanung zur Erreichung eines angemessenen Raumkonzeptes bis 31.07.2023, ansonsten gibt es keine Betriebserlaubnis	10	Sep. 23	10	**FB 2**	7	Provisorische 3. Gruppe seit U3-Ausbau ohne ausreichendes Raumprogramm, daher ursprünglich befristete Betriebserlaubnis bis 2016, aktuell keine; Erteilung einer neuen BE durch den LVR nur unter der Vor. möglich, dass die Kita erweitert wird (für 3-gruppigen Erhalt oder direkt um ein bis zwei weitere Gruppen), wenn eine konkrete Maßnahmenplanung bis 31.07.2023 vorgelegt wird;Investitionsförderung gem. der aktuell gültigen Richtlinien bei Durchführung bis maximal Dezember 2024 möglich	für die Zeit der Baumaßnahmen könnte die Containerstruktur der CJD-Kita Spellen genutzt werden, ggf. könnte, sobald diese nach Spellen umziehen konnte; Alternativ Stünde der Verlust von 20 Kita - Plätze zu verkraften, was an anderer Stelle Kompensationsmaßnahmen bedeuten würde. Hier wäre ggf. die Kombination der Alternativ Christian Morgenstern und Kita GV zu überlegen. Heißt 2 gruppiger Weiterbetrieb Interimkita Spellen. Rückführung Kita am Gymnasium auf 2 gruppigen Betrieb bis Raum programm umgesetzt wurde. Nachteil sind die zwischenzeitlichen hohen Mietkosten.	> 50%	5	32	2	X	
Neubau Otto-Willmann-Schule	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Ratsbeschluss aus 2012 - Verlagerung der OWS zum Schulzentrum Süd Ebenfalls gesetzl. Verpflichtung bzgl. OGS-Anspruch	10	Aug. 24	10	**FB 8**	10	Aufgrund ansteigender Schülerzahlen wird im Stadtteil "Voerde Mitte" laut der aktuellen Schulentwicklungsplanung ein weiterer "Zug" benötigt, der am neuen Standort der OWS realisiert werden soll	Für den Bereich der OGS am jetzigen Standort Container-Stellung möglich, allerdings kein Platz für die Einführung eines weiteren Klassenzuges	< 25%	2	32	2	X	Ergänzung BB nach Rücksprache mit Fr. Nißen. Förderung denkbar (energetische Gebäudesanierung, Gute Schule etc.), Abriss Realschule ist vorzuziehen
Mobiles Familienbüro	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Vorsehung Spielfläche im Spielflächenebedarfsplan 07.12.2022 , Ratsbeschluss 21.06.2022: die Präventionskette der Stadt Voerde durch die Errichtung eines mobilen Familienbüros im Ortsteil Voerde-Mitte unter Einbeziehung externer Fördermöglichkeiten auszubauen. Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung des Stadtrates vom 28.03.2023,	10	Dez. 25	8	**FB 2**	5	Einrichtung der Spielfläche ist grundsätzlich vorzunehmen. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist an das päd. Konzept des Familenbüros gebunden. Antraggstellung zur Sicherung der Mittel aus dem Fördertopf kurzfristig nötig. HzE Bericht 2022 sieht den Bedarf präventiver nierderschwelliger Beratungsangebot mit dem Schwerpunkt im GS und Kitaalter - auch zur Vorbeugung kostenintensiverer Hilfemaßnahme im HzE Bereich	Die notwendigen Planungsleistung zur Antragsstellung sind kurzfristig zu erbringen. Da die Mittelverwendung einer gewissen Frist unterliegt, kann ggf. mit der baulichen Umsetzung ein Stück abgewartet werden.	> 50%	5	28	8		noch kein Baurecht!
Erweiterung Kita Chr. Morgenstern (5. Gruppe)	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung (§ 24 SGB VIII); Stadtratsbeschluss zur Prüfung der Erweiterung dieser Kita (auf 5 oder 6 Gruppen) vom 05.04.2022, 12/2024 derzeitiges Ende der Bauinvestitionsförderung	10	Dez. 24	10	**FB 2**	4	Platzmangel im Innenstadtbereich; hinzu kommt das Neubaugebiet auf der Freifläche neben der Kita; Investitionsförderung gem. der aktuell gültigen Richtlinien bei Durchführung bis maximal Dezember 2024 möglich	Weiterführung der Interimskita Spellen nach deren Umzug in den fertiggestellten endgültigen Standort. Nachteil wäre evtl. der Verlust der möglichen Bauinvestförderung, der nicht sozialräumlichen Verortung der Plätze in der Kindertageseinrichtung über Jahre und die erheblichen Mietkosten von ca.150.000	> 50%	5	29	6	X	
Erweiterung GS Friedrichsfeld (OGS)	Gesetzl.	Einführung Rechtsanspruch auf Ganztags-betreuung ab dem Schuljahr 2026/2027	10	Aug. 24	10	**FB 8**	9	Aufgrund ansteigender Schülerzahlen im Stadtteil Friedrichsfeld, musste bereits zum Schuljahr 2023/2024 eine 4. Eingangsklasse gebildet werden. Tendenz geht zu gleichbleibenden Anmeldezahlen. Erweiterung notwendig Auch hier Umseztung Rechtsanspruch OGS	Da bereits zum kommenden Schuljahr zwei Container gestellt werden, kein Platz für weitere Container	Auswahl	0	29	6	X	Tatsächlicher langfristiger Raumbedarf noch festzustellen
Neubau Kita Voerde Mitte-Ost	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung (§ 24 SGB VIII); Stadtratsbeschluss zur Errichtung dieser Kita vom 05.04.2022, 12/2024 derzeitiges Ende einer möglichen Bauinvestitionsförderung	10	Dez. 24	10	**FB 2**	3	Betrieb am Interimsstandort Tennensportplatz Gesamtschule erst seit März 2023; Betrieb nur vorübergehend ausgerichtet, kein ausreichendes Raumprogramm für dauerhaften Betrieb; Investitionsförderung gem. aktuell gültigen Richtlinien bei Durchführung bis maximal Dezember 2024 möglich	Bilanziell vertretbar könnte das umlenken auf ein Investorenmodell druch den Träger darstellen. Verbunden wäre das mit einem dauerhaften Mietkostenzuschüssen durch die Stadt von ca. 100.000€ pro Jahr. Eine weitere Alternative könnte sein, dass Interimsmodell auf einen mittelfristigen Betrieb von 5 Jahren einzustellen. Dies würde die Erweiterung um einen Gemeinschaftsraum bedingen. Nachteil dieses Modelles sind die erheblichen Mietkosten von dann voraussichtlich 200.000€ pro Jahr	> 50%	5	28	8	X	Standortfrage noch offen!, Investorenmodell bzw. Errichtung durch Vivawest (Grundstückseigentümer) zu prüfen
Rückbau / Ersatz Containerdorf Schwanstr.	Gesetzl.	Ratsbeschluss vom 29.06.2021 sieht einen Rückbau bis zum 31.08.2024 verbindlich vor. Auch die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen lassen hier keine weitere Verlängerung zu.	10	Aug. 24	10	**FB 2**	8	Fristverlängerung ist baurechtlich nicht möglich. Anderweitige Plätze sind nicht verfügbar. Weiterhin steigende Bedarfe zur Unterbringung von Flüchtlingen gegeben	Zu einem möglichen Ersatzbau, könnte die Umsetzung der Container auf ein anderes Grundstück eine Alternative darstellen. Umfangreiche Anmietung von Wohnraum ggf. anzudenken. Bei derzeitiger Lage am Wohnungsmarkt wenig realistisch. Eine weitere Alternative ist der Erwerb eines geeigneten Gebäudes/n für die Unterbringung von bis zu 70 Flüchtlingen.	Auswahl	0	28	8		

Projektplan - Priorisierung 2024 - 2028

Projekte Hochbau

Projekt	bestehende Verpflichtung (gesetzlich / sonstige)	Beschreibung der gesetzlichen Verpflichtung / rechtlichen Grundlage	Punkte	Erfüllung bis spätestens	Punkte	Produktverantwortlicher Fachbereich	Dringlichkeit (Produktverantwortlicher FB)	Begründung Produktverantwortlicher	Alternative möglich / sinnvoll? (z.B. externe Umsetzung, Nutzung von Übergangsfristen, etc.)	Förderung möglich / Förderanteil	Punkte	Punkte gesamt	Rang Prio	Umsetzung durch GU denkbar	Anmerkung
Dachsanierung / Erweiterung EKS (OGS)	Gesetzl.	Einführung Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027	10	Aug. 24	10	**FB 8**	7	Steigende Anmeldezahlen im Bereich der OGS, konkret muss hier eine neue Mensa gebaut und im Betstand einzelne Räume umgebaut werden Dazu ist eine Dachsanierung dringend von nöten!	Containerstellung für die Aufnahme von zusätzlichen OGS-Teilnehmern möglich	Auswahl	0	27	11		
Betriebsgebäude Kanalunterhaltung	Gesetzl.	Aufgrund der Sicherheitsüberprüfungen und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen die vorhandenen Betriebsunterkünfte nicht mehr den gesetzlichen und arbeitschutzrechtlichen Vorgaben!	10	Dez. 24	10	**FB 7**	7	Eine Erneuerung ist gemäß DS 17 - 442 beschlossen!	Es ist keine Alternative möglich, das Neubauvorhaben wird nicht im Abwasserbeseitigungskonzept aufgenommen!	Auswahl	0	27	11		
FW Voerde: Neubau/Anbau/Umbau	Gesetzl.	§ 3 BHKG Abs. 1 Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr DIN 14092 "Feuerwehrhäuser" DGUV Information 205-008 "Sicherheit im Feuerwehrhaus"	10	Dez. 25	8	**FB 5**	7	Nach Fertigstellung des Gebäudes im Jahr 1995 hat sich die Mitgliederzahl fast verdoppelt. Mangel an Räumlichkeiten und Lagerkapazität wurden bereits in der 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes (2018) aufgeführt. Ebenso entsprechen die Werkstätten nich dem derzeitigen Standard. Des Weiteren können die vorgeschriebenen Hygienestandards (Schwarz/Weiß Trennung) nicht eingehalten werden.	keine	Auswahl	0	25	13	X	
Bauliche Maßnahmen Kindertageseinrichtungen	Gesetzl.	Die gesetzlichen Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen bedingen eine perspektivisch inklusiven Umbau von Einrichtungen sowie Klimatisierungsanforderungen in heißen Sommern, um den Betrieb zu gewährleisten	10	Aug. 26	6	**FB 2**	3	Die Heilpädagogischen Gruppen sollen sich zum Kitajahr 2026/27 auflösen. Die Kinder sind inklusiv in den Regeleinrichtungen aufznehmen. Hierauf haben sich die Kitas auch baulich einzustellen. Daneben ist bei einem derzeitig noch allgemeinen guten Zustand der Einrichtung Sanierungstaus in den Einrichtungen zu verhindern und geeigente Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Derzeitiges Ende des Fördermittelzeitraumes 12/2024. Die letzten heißen Sommer machen auch einen Klimatisierungsbedarf zur Aufrechterhaltung des Betriebes	keine (eine Fördermöglichkeit ist derzeit nur bis 12/24 möglich. Bei Kostenrelevanz wäre eine Erfüllungsperspektive bis 12/2023 zu formulieren.	> 50%	5	24	14		
Erweiterung GS Regenbogenschule (OGS)	Gesetzl.	Einführung Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027	10	Aug. 25	8	**FB 8**	6	Aufgrund steigender Schülerzahlen im Stadtteil Möllen sowie steigender Anmeldezahlen im OGS Bereich ist aus ein Ausbau (vor allem neue Mensa) auch hier dringend notwendig	Containerstellung für die Aufnahme von zusätzlichen OGS-Teilnehmern möglich Allerdings müssten hierfür jetzige, gut ausgestattete OGS-Räume zu Klassenräumen umgewidmet werden	Auswahl	0	24	14	X	
Waldfriedhof: Neubau Aussegnungs-halle und Betriebsgebäude	Gesetzl.	Der Zustand der vorhandenen Sozialräume entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen! Auftrag aus DS 17 - 369	10	Dez. 25	8	**FB 7**	6	Eine Erneuerung ist gemäß DS 17 - 369 beschlossen!	Provisorischer Unterstand befindet sich in der Aufstellung	Auswahl	0	24	14		
Erneuerung Wasseraufbe-reitung Hallenbad	nein		0	Jun. 23	10	**FB 8**	10	Auf Grund der fortlaufenden Erkenntnisse zur Beprobung der Filtrate des HB ergibt sich die Notwendigkeit die Wasseraufbereitung zu erneuern, sonst droht Schließung durch Kreis	keine Alternative	Auswahl	0	20	17		
Baul. Maßnahmen Asylstandorte	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Ratsbeschluss vom 29.06.2021 (DS 17/178)	10	laufend	0	**FB 2**	3	Schlechte bauliche und hygienische Zustände. Einer weiteren Verschlechterung ist entgegenzuwirken. Feuchteschäden wirken ggf. substanzverletzend	Alternativen sind schwierig aufzuzeigen. Die Frage der Anmietung von Wohnung wird bereits intensiv betrieben. Alternativ könnte zur Instandsetzung der Erwerb einer Bestandsimmobilie stehen. Die Förderung der Instandsetzung ist nur bis 12/2023 möglich	> 50%	5	18	18		
Interim-Schule während Bauzeit EKS	nein	Einführung Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027	0	Aug. 24	10	**FB 8**	7	s. Dachsanierung EKS	Hier müsste ein Standort für Containerstellungen gefunden werden, um übergangsweise Klassen unterbringen zu können, bis Sanierung abgeschlossen	Auswahl	0	17	19		

Projektplan - Priorisierung 2024 - 2028

Projekte Hochbau

Projekt	bestehende Verpflichtung (gesetzlich / sonstige)	Beschreibung der gesetzlichen Verpflichtung / rechtlichen Grundlage	Punkte	Erfüllung bis spätestens	Punkte	Produktverantwortlicher Fachbereich	Dringlichkeit (Produktverantwortlicher FB)	Begründung Produktverantwortlicher	Alternative möglich / sinnvoll? (z.B. externe Umsetzung, Nutzung von Übergangsfristen, etc.)	Förderung möglich / Förderanteil	Punkte	Punkte gesamt	Rang Prio	Umsetzung durch GU denkbar	Anmerkung
DGH G'hamm: Sanierung	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Derzeit keine Kenntnis des Fachbereiches bzgl. Umsetzungsstand Ratsbeschluss nicht bekannt	10	Auswahl	0	**FB 8**	Auswahl	FD 7.3 ?		Auswahl	0	10	20		
Sanierung Denkmal "Alte Schule"	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Derzeit keine Kenntnis des Fachbereiches bzgl. Umsetzungsstand Ratsbeschluss nicht bekannt	10	Auswahl	0	**FB 8**	Auswahl			Auswahl	0	10	20		
Astrid-Lindgren-Schule: Erweiterung	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Bereits in der Umsetzung, Fortsetzung erforderlich	10	Jul. 24	10	**FB 8**	10	Bereits in der Umsetzung, weitere Bearbeitung und Fertigstellung vorrangig		Auswahl	0	30	5		
Sanierung Rathaus	nein		0	Auswahl	0	**FB 1**	10	Sanierungsstau: Energetische und Infrastrukturelle Standards nicht mehr zeitgemäß, Brandschutz mangelhaft,etc.		Auswahl	0	10	20		
Alleebad Voerde	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Derzeit keine Finanzierungsmöglichkeiten, daher erstmal "außen vor", Ratsbeschluss umfasst Planungsleistung bis zur Fördermittelbeantragung	10	Auswahl	0	**FB 8**	Auswahl			Auswahl	0	10	20		

Projektplan - Priorisierung 2024 - 2028

Projekte Tiefbau - FD 7.1

Rang Prio	Projektbezeichnung	Punkte gesamt (mittlere Bewertung)
1	An der Schule	30
1	Ausbau Bahnhofstraße	30
3	Alte Hünxer Straße	29
4	Ausbau Birkenweg	28
5	Ausbau Grenzweg	26
6	Ausbau RW Grundstückshausanschlüsse	25
6	Ausbau SW Grundstückshausanschlüsse	25
6	Stichweg Handwerkerstraße	25
6	SW-Kanalsanierungen Inliner	25
6	SW-Kanalsanierungen offene Bauweise	25
11	Ausbau Friedhofstraße	24,5
11	Ausbau Rönskenstraße	24,5
13	Stichstraße Gewerbestraße	22
14	Ausbau Posaunenstraße	21,5
15	Regenklärbecken Zunftweg	21
16	Druckrohrleitung Kasselweg	20
16	Rathausplatz Ost	20
16	Verlegung DRL und Pumpwerk Alter Hammweg	20
19	Ausbau Bahnunterführung Spellener Straße	19
19	Ausbau Druckrohrleitung Pumpwerk Bahnhofstraße	19
21	Ausbau Schwanenstraße	18
22	Ausbau Radweg Mehrstraße	17
22	Investive Straßensanierung	17
24	Umgestaltung von Bushaltestellen	16
25	Ausbau Am Steg	15
25	Ausbau Auf dem Bünder	15
25	Ausbau Auf dem Hövel	15
25	Ergänzung der SW-Pumpwerke	15
25	Umbau Kreisverkehr Bahnhofstraße / Alexanderstraße	15
30	Städtebaulichen Anpassungsmaßn.G'Hamm	14
31	Ausbau Ziegelkamp	13
32	Ausbau Holthausener Straße	11
32	Regulierung Vorflut in Mehrum, Ausbau Mommbach	11
34	Ausbau Steinstraße	10
35	Ausbau Buchenweg	8,5
36	P+R - Anlage Bahnhofstraße	4
37	Ausbau Wohnbeb. Heidestraße	3,5

Projektplan - Priorisierung 2024 - 2028

Projekte Tiefbau - FD 7.1

Projektbezeichnung	Teilprojekt	bestehende Ver-pflichtung (gesetzlich / sonstige)	Beschreibung der gesetzlichen Verpflichtung / rechtlichen Grundlage	Punkte	Erfüllung bis spätestens	Punkte	Produkt-verant-wortlicher Fach-bereich	Dringlich-keit (Produkt-verant-wortlicher FB)	Begründung Produktverantwortlicher	Alternative möglich / sinnvoll? (z.B. externe Umsetzung, Nutzung von Übergangsfristen, etc.)	Förderung möglich / Förderanteil	Punkte	Punkte gesamt	Punkte gesamt (mittlere Bewertung)	Rang Prio
Alte Hünxer Straße	Ausbau Straße Alte Hünxer Straße	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	ja Verschleiß in der Hauptverkehrsachse nicht mehr über Unterhaltungsmaßnahmen kompensierbar! Ausbau erforderlich! Bewilligungsbescheid liegt vor!	10	Jun. 26	6	FD 7.1	10		Aufgrund Verkehrssicherung kein Aufschub, keine Alternative möglich	< 50%	3	29	29	3
	Ausbau Straße Bahnhofstraße 1. BA	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Verschleiß in der Hauptverkehrsachse nicht mehr über Unterhaltungsmaßnahmen kompensierbar! Ausbau erforderlich! Rad/Gehweg marode, nicht mehr über Unterhaltung zu reparieren!	10	Dez. 25	8	FD 7.1	10		Aufgrund Gewässerschutz kein Aufschub möglich, da parallel mit RW-Kanal ausbau durchzuführen	< 25%	2	30		
	Ausbau RW-Kanal Bahnhofstraße	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Regenwasserbehandlung	10	Dez. 25	8	FD 7.1	10		Aufgrund Gewässerschutz kein Aufschub möglich, da parallel mit RW-Kanal ausbau durchzuführen	< 25%	2	30		
	Ausbau SW-Kanal Bahnhofstraße	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Sanierung parallel zum Straßenausbau	10	Dez. 25	8	FD 7.1	10		Aufgrund Gewässerschutz kein Aufschub möglich, da parallel mit RW-Kanal ausbau durchzuführen	< 25%	2	30		
Ausbau Bahnhofstraße														30,0	1
	Ausbau Straße Rönskenstraße	Gesetzl.	Verkehrssicherung, Schulweg	10	Jun. 26	6	FD 7.1	7		Straßenbeschaffenheit unzureichend!	Auswahl	0	23		
	Ausbau RW-Kanal Rönskenstraße	Gesetzl.	Gewässerausbau erforderlich, Fördermöglichkeit nach WRRL	10	Jun. 26	6	FD 7.1	7		Wassergesetzliche Vorgaben zu beachten!	< 50%	3	26		
Ausbau Rönskenstraße														24,5	11
Ausbau Auf dem Bünder	Straßenausbau Auf dem Bünder	nein	Erhalt Straßenvermögen, Umsetzung des Straßenbauprogramms Möllen	0	Dez. 24	10	FD 7.1	5	Umsetzung mit Kanalbau	Separate Verlegung der DRL SW!	Auswahl	0	15		
Ausbau Auf dem Bünder	RW-Kanal Auf dem Bünder	nein	Erneuerung des Kanals aufgrund alterbedingten Verschleißes	0	Dez. 24	10	FD 7.1	5	ABK-Maßnahme		Auswahl	0	15		
Ausbau Auf dem Bünder														15,0	25
Ausbau Friedhofstraße	Ausbau Straße Friedhofstraße	nein	Erneuerung der Straße aufgrund altersbedingten Verschleißes	0	Dez. 24	10	FD 7.1	7			Auswahl	0	17		
Ausbau Friedhofstraße	Ausbau RW-Behandlung Friedhofstraße	Gesetzl.	Wassergesetzlich geforderte Regenwasserbehandlung Gewässerausbau erforderlich, Fördermöglichkeit nach WRRL	10	Dez. 23	10	FD 7.1	7			> 50%	5	32		
Ausbau Friedhofstraße														24,5	11
Rathausplatz Ost	Rathausplatz Ost	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Förderbescheid zum Ausbau liegt vor!	10	Auswahl	0	FD 7.1	5			> 50%	5	20	20	16

Projektplan - Priorisierung 2024 - 2028

Projekte Tiefbau - FD 7.1

Projektbezeichnung	Teilprojekt	bestehende Ver-pflichtung (gesetzlich / sonstige)	Beschreibung der gesetzlichen Verpflichtung / rechtlichen Grundlage	Punkte	Erfüllung bis spätestens	Punkte	Produkt-verant-wortlicher Fach-bereich	Dringlich-keit (Produkt-verant-wortlicher FB)	Begründung Produktverantwortlicher	Alternative möglich / sinnvoll? (z.B. externe Umsetzung, Nutzung von Übergangsfristen, etc.)	Förderung möglich / Förderanteil	Punkte	Punkte gesamt	Punkte gesamt (mittlere Bewertung)	Rang Prio
Ausbau Wohnbeb. Heidestraße	Ausbau Straße Wohnbebauung Heidestraße	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Bearbeitung in Abhängigkeit vom B-planverfahren Erschließung als Voraussetzung für Bebauung!	10	Auswahl	0	FD 7.1	1			Auswahl	0	11		
Ausbau Wohnbeb. Heidestraße	Lärmschutz Wohnbeb. Heidestraße	nein	wie zuvor!	0	Auswahl	0	FD 7.1	1			Auswahl	0	1		
Ausbau Wohnbeb. Heidestraße	Ausbau RW-Kanal Wohnbeb. Heidestraße	nein	wie zuvor!	0	Auswahl	0	FD 7.1	1			Auswahl	0	1		
Ausbau Wohnbeb. Heidestraße	Ausbau SW-Kanal Wohnbeb. Heidestraße	nein	wie zuvor!	0	Auswahl	0	FD 7.1	1			Auswahl	0	1		
Ausbau Wohnbeb. Heidestraße														3,5	37
Umgestaltung von Bushaltestellen	Umgestaltung von Bushaltestellen - Bauabschnitt 4	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Förderanträge sind gestellt!	10	Auswahl	0	FD 7.1	1			> 50%	5	16	16	24
Städtebaulichen Anpassungsmaßn.G'Hamm	Städtebaulichen Anpassungsmaßn.G'Hamm	Gesetzl.	ja Bautechnisch begründete Folgepflicht beim HW-Schutz Mehrum 3	10	Auswahl	0	FD 7.1	1			< 50%	3	14	14	30
Ausbau Grenzweg	Ausbau Straße Grenzweg	Gesetzl.	ja Bautechnisch begründete Folgepflicht beim Regenwasserkanalbau	10	Jun. 25	8	FD 7.1	8			Auswahl	0	26		
Ausbau Grenzweg	Ausbau RW-Kanal Grenzweg	Gesetzl.	ja Trennerlass, NBK Baubeginn ursprl. 2020	10	Jun. 25	8	FD 7.1	8			Auswahl	0	26		
Ausbau Grenzweg														26,0	5
Ausbau Birkenweg	Ausbau Straße Birkenweg	Gesetzl.	ja bautechnisch/wirtschaftliche "Folgepflicht"	10	Dez. 24	10	FD 7.1	8	ja Bautechnisch begründete Folgepflicht beim Regenwasserkanalbau		Auswahl	0	28		
Ausbau Birkenweg	Ausbau RW-Kanal Birkenweg	Gesetzl.	ja bautechnisch/wirtschaftliche "Folgepflicht"	10	Dez. 24	10	FD 7.1	8	NBK Baubeginn ursprl. 2020		Auswahl	0	28		
Ausbau Birkenweg														28,0	4
Regenklärbecken Zunftweg	Ausbau Regenklärbecken Zunftweg	Gesetzl.	ja § 57 Abs. 2 LWG, Sanierungsverfügung UWB	10	Apr. 23	10	FD 7.1	1			Auswahl	0	21	21	15
Stichweg Handwerkerstraße	Ausbau Straße Stichweg Handwerkerstraße	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Verpflichtung zum Endausbau aus E-vertrag	10	Jun. 24	10	FD 7.1	5			Auswahl	0	25	25	6
Stichstraße Gewerbestraße	Ausbau Stichstraße Gewerbestraße	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Verpflichtung zum Endausbau aus E-vertrag	10	Jan. 25	8	FD 7.1	4			Auswahl	0	22	22	13

Projektplan - Priorisierung 2024 - 2028

Projekte Tiefbau - FD 7.1

Projektbezeichnung	Teilprojekt	bestehende Ver-pflichtung (gesetzlich / sonstige)	Beschreibung der gesetzlichen Verpflichtung / rechtlichen Grundlage	Punkte	Erfüllung bis spätestens	Punkte	Produkt-verant-wortlicher Fach-bereich	Dringlich-keit (Produkt-verant-wortlicher FB)	Begründung Produktverantwortlicher	Alternative möglich / sinnvoll? (z.B. externe Umsetzung, Nutzung von Übergangsfristen, etc.)	Förderung möglich / Förderanteil	Punkte	Punkte gesamt	Punkte gesamt (mittlere Bewertung)	Rang Prio
Ausbau Am Steg	**Ausbau Straße Am Steg**	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Verkehrssicherung, Freizeitwert	10	Auswahl	0	**FD 7.1**	5			Auswahl	0	15	15	25
Ausbau Auf dem Hövel	**Ausbau Straße Auf dem Hövel**	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Verkehrssicherung, Freizeitwert	10	Auswahl	0	**FD 7.1**	5			Auswahl	0	15	15	25
An der Schule	**Ausbau RW-Kanal An der Schule**	Gesetzl.	Wasserrecht, Schulweg	10	Dez. 23	10	**FD 7.1**	10	NBK-Maßnahme		Auswahl	0	30	30	1
Druckrohrleitung Kasselweg	**Ausbau Druckrohrleitung Kasselweg / Am Lippeglacis**	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Ausbau 3. Gleis	10	Auswahl	0	**FD 7.1**	10	Betuwe		Auswahl	0	20	20	16
P+R - Anlage Bahnhofstraße	**Ausbau P + R Anlage Bahnhofstraße**	nein	Grunderwerbsklärung steht aus!	0	Auswahl	0	**FD 7.1**	1			< 50%	3	4	4	36
Ausbau Holthausener Straße	**Ausbau Straße Holthausener Straße**	Gesetzl.	ja Verkehrsicherungspflicht, da keine geregelte Straßenentwässerung	10	Auswahl	0	**FD 7.1**	1			Auswahl	0	11		
Ausbau Holthausener Straße	**Ausbau RW-Kanal Holthausener Straße**	Gesetzl.	ja Verkehrsicherungspflicht, da keine geregelte Straßenentwässerung	10	Auswahl	0	**FD 7.1**	1			Auswahl	0	11		
Ausbau Holthausener Straße														11,0	32
Ausbau Posaunenstraße	**Ausbau Straße Posaunenstraße**	Gesetzl.	ja Verkehrsicherungspflicht, da keine geregelte Straßenentwässerung	10	Dez. 24	10	**FD 7.1**	1	ja Bautechnisch begründete Folgepflicht beim Regenwasserkanalbau		Auswahl	0	21		
Ausbau Posaunenstraße	**Ausbau RW-Kanal Posaunenstraße**	Gesetzl.	ja Bau RSB Voraussetzung für RWK in Posaunenstr Holth. Str und Ziegelkamp	10	Dez. 23	10	**FD 7.1**	2	2023 Bau RSB, 2024 Bau RW-Kanal in Posaunenstr		Auswahl	0	22		
Ausbau Posaunenstraße														21,5	14
Ausbau Ziegelkamp	**Ausbau Straße Ziegelkamp**	Gesetzl.	ja Verkehrsicherungspflicht, da keine geregelte Straßenentwässerung	10	Dez. 28	2	**FD 7.1**	1			Auswahl	0	13		
Ausbau Ziegelkamp	**Ausbau RW-Kanal Ziegelkamp**	Gesetzl.	ja Verkehrsicherungspflicht, da keine geregelte Straßenentwässerung	10	Dez. 28	2	**FD 7.1**	1			Auswahl	0	13		
Ausbau Ziegelkamp														13,0	31
Ausbau Buchenweg	**Ausbau Straße Buchenweg**	nein	ja Nach Verlegung WL+GL Straße nur prov. wiederhergestellt	0	Dez. 26	6	**FD 7.1**	3			Auswahl	0	9		
Ausbau Buchenweg	**Ausbau RW-Kanal Buchenweg**	nein	ja Verkehrsicherungspflicht, da keine geregelte Straßenentwässerung	0	Dez. 26	6	**FD 7.1**	2	NBK-Maßnahme		Auswahl	0	8		

Projektplan - Priorisierung 2024 - 2028

Projekte Tiefbau - FD 7.1

Projektbezeichnung	Teilprojekt	bestehende Ver-pflichtung (gesetzlich / sonstige)	Beschreibung der gesetzlichen Verpflichtung / rechtlichen Grundlage	Punkte	Erfüllung bis spätestens	Punkte	Produkt-verant-wortlicher Fach-bereich	Dringlich-keit (Produkt-verant-wortlicher FB)	Begründung Produktverantwortlicher	Alternative möglich / sinnvoll? (z.B. externe Umsetzung, Nutzung von Übergangsfristen, etc.)	Förderung möglich / Förderanteil	Punkte	Punkte gesamt	Punkte gesamt (mittlere Bewertung)	Rang Prio
Ausbau Buchenweg														8,5	35
Umbau Kreisverkehr Bahnhofstraße / Alexanderstraße	Umbau Kreisverkehr Bahnhofstraße / Alexanderstraße	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	nein Aus Verkehrssicherungsgründen rel. Kurzfristig!	10	Auswahl	0	FD 7.1	5			Auswahl	0	15	15	25
Investive Straßensanierung	Investive Straßensanierung	Gesetzl.	ja Verkehrsicherungspflicht	10	Auswahl	0	FD 7.1	7			Auswahl	0	17	17	22
Ausbau Bahnunterführung Spellener Straße	Ausbau Bahnunterführung Spellener Straße	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	ja Folgepflicht DB-Maßnahme hoher wirtschaftlicher Druck bei Baustillstand DB	10	Auswahl	0	FD 7.1	9	Betuwe		Auswahl	0	19	19	19
Verlegung DRL und Pumpwerk Alter Hammweg	Verlegung DRL und Pumpwerk Alter Hammweg	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	ja Folgepflicht DB-Maßnahme hoher wirtschaftlicher Druck bei Baustillstand DB	10	Auswahl	0	FD 7.1	10	Betuwe		Auswahl	0	20	20	16
Ausbau Druckrohrleitung Pumpwerk Bahnhofstraße	Ausbau Druckrohrleitung Pumpwerk Bahnhofstraße	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	ja Folgepflicht DB-Maßnahme hoher wirtschaftlicher Druck bei Baustillstand DB	10	Auswahl	0	FD 7.1	9	Betuwe		Auswahl	0	19	19	19
Ausbau Steinstraße	Ausbau RW-Kanal Steinstraße	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	ja Folgepflicht DB-Maßnahme hoher wirtschaftlicher Druck bei Baustillstand DB	10	Auswahl	0	FD 7.1	9	Betuwe		Auswahl	0	19		
Ausbau Steinstraße	Ausbau Straße Steinstraße	nein		0	Dez. 27	4	FD 7.1	1	Ausführung zusammen mit Kanalbau		Auswahl	0	5		
Ausbau Steinstraße	Ausb. RW-K. Steinstr. (Frankfurter Straße)	nein	Mit RW-Behandlung ausführen	0	Dez. 27	4	FD 7.1	2	Ausführung 2027		Auswahl	0	6		
Ausbau Steinstraße														10,0	34
Ausbau Schwanenstraße	Verlegung RW-Kanal Schwanenstraße	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	ja Folgepflicht DB-Maßnahme hoher wirtschaftlicher Druck bei Baustillstand DB	10	Auswahl	0	FD 7.1	8	Betuwe		Auswahl	0	18	18	21
Regulierung Vorflut in Mehrum, Ausbau Mommbach	Regulierung Vorflut in Mehrum, Ausbau Mommbach	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Vertragliche Verpflichtung zum Ausbau Lippeverband	10	Auswahl	0	FD 7.1	1			Auswahl	0	11	11	32
SW-Kanalsanierungen Inliner	SW-Kanalsanierungen Inliner	Gesetzl.	ja SüwVO Abw NRW	10	Dez. 23	10	FD 7.1	5			Auswahl	0	25	25	6
SW-Kanalsanierungen offene Bauweise	SW-Kanalsanierungen offene Bauweise	Gesetzl.	ja SüwVO Abw NRW	10	Dez. 23	10	FD 7.1	5			Auswahl	0	25	25	6
Ausbau SW Grundstückshausanschlüsse	Ausbau SW Grundstückshausanschlüsse	Gesetzl.	ja SüwVO Abw NRW	10	Dez. 23	10	FD 7.1	5			Auswahl	0	25	25	6

Projektplan - Priorisierung 2024 - 2028

Projekte Tiefbau - FD 7.1

Projektbezeichnung	Teilprojekt	bestehende Ver-pflichtung (gesetzlich / sonstige)	Beschreibung der gesetzlichen Verpflichtung / rechtlichen Grundlage	Punkte	Erfüllung bis spätestens	Punkte	Produkt-verant-wortlicher Fach-bereich	Dringlich-keit (Produkt-verant-wortlicher FB)	Begründung Produktverantwortlicher	Alternative möglich / sinnvoll? (z.B. externe Umsetzung, Nutzung von Übergangsfristen, etc.)	Förderung möglich / Förderanteil	Punkte	Punkte gesamt	Punkte gesamt (mittlere Bewertung)	Rang Prio
Ausbau RW Grundstückshausanschlüsse	**Ausbau RW Grundstückshausanschlüsse**	Gesetzl.	ja SüwVO Abw NRW	10	Dez. 23	10	**FD 7.1**	5			Auswahl	0	25	25	6
Ergänzung der SW-Pumpwerke	**Ergänzung der SW-Pumpwerke**	Gesetzl.	ja SüwVO Abw NRW	10	laufend	0	**FD 7.1**	5			Auswahl	0	15	15	25
Ausbau Radweg Mehrstraße	**Ausbau Radweg Mehrstraße (westl. der Wirtschaftsbahn)**	Ratsbeschluss / Vertrag, etc.	Förderantrag bis 30.06.23 stellen!	10	Auswahl	0	**FD 7.1**	5	Wichtige Radverkehrsverbindung, Schulwegsicherung		< 25%	2	17	17	22

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 24.04.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	06.06.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	vorberatend
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Voerde (Niederrhein)

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Voerde (Niederrhein) befürwortet und unterstützt die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für das Stadtgebiet über die Förderung der Kommunalrichtlinie, die seitens der Verwaltung proaktiv beantragt wurde.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Haushaltsmittel für die potenziell geförderte kommunale Wärmeplanung für das Haushaltsjahr 2024 vorzusehen.
3. Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz fordert die Verwaltung zudem auf, den Sachverhalt im Falle der Ablehnung des Förderantrags bzw. bei Inkrafttreten einer landesrechtlichen Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans erneut zur Beratung vorzulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Aktuell wird die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung als strategische Klimaschutzmaßnahme über Förderschwerpunkt 4.1.11 der Kommunalrichtlinie, einem Förderinstrument des Bundes, gefördert. Antragsberechtigt sind Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse aus Bundesländern, in denen noch keine landesrechtliche Verpflichtung zur Erstellung eines Wärmeplans vorliegt.
Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %. Unter Berücksichtigung der letztgenannten Quote und vorhandener Richtpreisangebote wird derzeit mit folgenden Haushaltsansätzen für 2024 kalkuliert: 150.000 € (Ausgaben, konsumtiv), 135.000 € (Einnahmen/Förderung, konsumtiv), verbleibender Eigenanteil für die Stadt Voerde: 15.000 €.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	(X) ja, positiv	( ) ja, negativ ( ) keine
Begründung:	Die Antragstellung selbst hat in der Regel keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Klimaschutz. Im vorliegenden Fall soll jedoch mit der „Kommunalen Wärmeplanung“ ein Projekt initiiert werden, welches eine abgestimmte Grundlage für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung schaffen soll. Die drastische Reduzierung des Wärmebedarfs von Gebäuden und die Dekarbonisierung des Wärmesektors können maßgeblich zur Erreichung von Klimaschutzzielen (Kommune, NRW, Bund) beitragen. Mit der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung und dem vorgelagerten Beschluss zur Antragstellung etc. sind perspektivisch positive Wirkungen auf den Klimaschutz verbunden. Weitere Begründung: siehe Sachdarstellung.	

Sachdarstellung:

Laut Mitteilung Nr. 101/2023 des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 08.02.2023 soll auf Bundesebene noch in diesem Jahr ein Rahmengesetz zur kommunalen Wärmeplanung auf den Weg gebracht werden, mit dem der Bund die Länder verpflichtet, eine Wärmeplanung auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hatte bereits am 28.07.2022 ein Diskussionspapier zu dieser Thematik veröffentlicht: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/diskussionspapier-waermeplanung.pdf.

Auch der NRW-Koalitionsvertrag deutet bereits an, dass die kommunale Wärmeplanung für Kommunen in Nordrhein-Westfalen – ähnlich wie es bereits zum Beispiel in Baden-Württemberg oder Niedersachsen der Fall ist – verpflichtend werden soll. Diskutiert wird beispielsweise ein Schwellenwert von 20.000 Einwohnern, ab der eine solche Planung in NRW zur Pflicht werden könnte. In NRW sieht der Koalitionsvertrag für das Jahr 2023 die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens vor. Der Zeitraum für das Inkrafttreten der landesrechtlichen Verpflichtung ist allerdings noch offen.

Der Praxisleitfaden des AGFW e. V. (Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.) und des DVGW e. V. (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) definiert das Instrument der kommunalen Wärmeplanung wie folgt:

> **Die kWP ist ein informelles Planungsinstrument der Kommune zur langfristigen Gestaltung der Wärmeversorgung.**
>
> ***Informativ:*** *Als Planungsinstrument erfasst es dabei auf kommunaler Ebene den Ist-Zustand, die Potenziale und gibt perspektivisch Maßnahmen zur langfristigen Gestaltung und Entwicklung der Wärmeversorgung in der Gemeinde vor. Dabei sind die technischen, baulich-infrastrukturellen, sozialen, rechtlichen und weitere Aspekte, die lokal anzutreffen sind, zu berücksichtigen. Eine kommunale Wärmeplanung sollte dabei stets den realistischen Transformationspfad beschreiben und sich an den lokalen Gegebenheiten orientieren. Dieser ist durch die gemeindlichen Gremien zu beschließen.*
>
> *Ziel ist, die im Klimaschutzgesetz (KSG) verankerten Vorgaben zur Erreichung der Klimaneutralität zu erfüllen. Näheres regeln die Bundes- bzw. Landesgesetzgebungen zur kommunalen Wärmeplanung.*
>
> *AGFW/DVGW (2023): Praxisleitfaden Kommunale Wärmeplanung. www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/leitfaden-kommunale-waermeplanung-dvgw-agfw.pdf.*

Eine kommunale Wärmeplanung umfasst in der Regel vier Elemente: Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Aufstellung Zielszenario und Wärmewendestrategie.

die Kommunalrichtlinie geförderten Die kommunalen Wärmeplanung besteht in der Regel aus einer Bestandsanalyse, welche die Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeversorgungsinfrastruktur berücksichtigt und eine Energie- und Treibhausgas-Bilanz des Ist-Zustands beinhaltet. Anschließend erfolgt eine sog. Potenzialanalyse zu Energieeinsparpotenzialen. Anhand der Analysen werden Szenarien für den künftigen Wärmebedarf entwickelt wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung aussehen soll. Auf Basis dieser Zielszenarien wird eine sog. Wärmewendenstrategie mit Maßnahmenkatalog, Prioritäten und einem Zeitplan erstellt. Zusätzlich werden für zwei bis drei prioritäre Fokusgebiete räumlich verortete Umsetzungspläne erarbeitet.

Die kommunale Wärmeplanung ist als stetiger Prozess zu sehen, der nicht mit einem einmaligen Konzept abgeschlossen ist und voraussichtlich in einem noch nicht definierten Turnus fortzuschreiben sein wird. Der Prozess bedarf einer fortwährenden Abstimmung der kommunalen Akteure der Wärme- und Stadtplanung. Der kommunale Wärmeplan ist schätzungsweise eines der bedeutendsten strategischen Instrumente für eine nachhaltige klimaschutzorientierte Stadtentwicklung und die zukunftsfähige Wärmeversorgung. Denn die kommunale Bauleitplanung erhält hierdurch unter anderem wichtige Erkenntnisse über zu sichernde Flächenbedarfe auch für die zukünftige Wärmeversorgung.

In der Kommunalrichtlinie wurde vom BMWK Ende 2022 eine Initial-Förderung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne implementiert. Zuwendungsfähig ist dabei der Einsatz fachkundiger Dienstleister zur Erstellung kommunaler Wärmeplanung (Planerstellung) sowie zur Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung. Ebenso zuwendungsfähig ist die begleitende Öffentlichkeits-

Seite 759 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

arbeit. Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %.

Die Verwaltung verfolgt die Entwicklungen zu diesem Thema aufmerksam und bereitet derzeit einen entsprechenden Förderantrag vor, um diesen proaktiv und noch vor der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz (AUK) am 06.06.2023 beim Projektträger einzureichen. Mit Fassung des oben genannten Beschlussvorschlags befürwortet und unterstützt der AUK dieses Vorgehen zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für das Stadtgebiet über die Förderung der Kommunalrichtlinie. Die Verwaltung wird in diesem Kontext beauftragt, entsprechende Haushaltsmittel – 150.000 € (Ausgaben, konsumtiv), 135.000 € (Einnahmen/Förderung, konsumtiv), verbleibender Eigenanteil für die Stadt Voerde: 15.000 € – für die geförderte kommunale Wärmeplanung für das Haushaltsjahr 2024 vorzusehen.

Die Verwaltung weist an dieser Stelle darauf hin, dass gesetzlich verpflichtend durchzuführende Maßnahmen von der Förderung ausgeschlossen sind. Zudem ist noch nicht klar, welche Anforderungen perspektivisch an die verpflichtenden Wärmepläne von NRW-Kommunen gestellt werden. Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags bzw. bei Inkrafttreten einer landesrechtlichen Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans wird die Verwaltung aufgefordert, den Sachverhalt erneut zur Beratung vorzulegen.

Haarmann

Seite 760 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/278 DS 1. Ergänzung

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.04.2023

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	31.05.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	vorberatend
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Fortsetzung der Schulsozialarbeit
hier: Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW

Beschlussvorschlag:

Zur Fortführung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Landesprogramms „Förderung von Schulsozialarbeit“ an Schulen wird im Haushaltsjahr 2023 (anteiliger Förderzeitraum vom 01.08.2023 – 31.12.2023) neben den Fördermitteln des Landes NRW i.H.v. 20.968,46 € ein kommunaler Eigenanteil i.H.v. 30.058,55 € und im Haushaltsjahr 2024 (anteiliger Förderzeitraum vom 01.01.2024 – 31.07.2024) neben den Fördermitteln des Landes NRW i.H.v. 29.355,85 € ein kommunaler Eigenanteil i.H.v. 42.081,97 € bereitgestellt. Die Verteilung der Mittel auf die Schulen und Träger erfolgt auf Grundlage des bisher angewandten Verteilungsschlüssels. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge mit den bisher mit der Durchführung beauftragten freien Trägern bis zum 31.07.2024 zu verlängern.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	20.969 €	29.356 €	
Aufwendungen	51.028 €	71.438 €	
Haushaltsbelastung	**30.059 €**	**42.082 €**	einmalig [x] jährlich [ ]
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja [x] nein [ ]
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich [ ]		Betrag:	Deckung:

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv ( ) ja, negativ (X) keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 31.03.2023 (siehe Anlage 1) hat der Kreis Wesel mitgeteilt, dass die „Soziale Arbeit an Schulen“ (Landesförderung) im Schuljahr 2023/2024 (Förderzeitraum 01.08.2023 bis 31.07.2024) weiterhin unterstützt wird. Auf Basis der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW vom 22.09.2021 soll die in der Drucksache 17/278 beschriebene Praxis zur Verteilung der Fördermittel in den Kommunen des Kreises Wesel fortgeführt werden.

Auf den Kreis Wesel entfallen nach der Berechnung über den Schulsozialindex Fördermittel in Höhe von 948.725,65 €, so dass beim gleichgebliebenen Eigenanteil von 20 % eine Gesamtsumme von 1.185.907,06 € zur Verteilung auf die Kommunen des Kreises Wesel zur Verfügung steht. Bedingt dadurch, dass nunmehr auch die Gemeinde Schermbeck erstmals an der Förderung teilnimmt, reduzieren sich die anteiligen Fördermittel für die übrigen Kommunen im Vergleich zum vorhergehenden Förderzeitraum. Für Voerde resultiert daraus, dass sich die bisherige Fördersumme von 51.810,82 € (siehe Drucksache 17/278) auf nunmehr 50.324,31 € verringert.

Unter der Prämisse, dass der in der Drucksache 17/278 dargelegte Stellenumfang an den Voerder Grundschulen sowie weiterführenden Schulen von insgesamt 1,75 Vollzeitstellen beibehalten wird und für die Finanzierung dieser Vollzeitstellen weiter 122.464,83 € vorgesehen werden, ist eine Erhöhung des bisherigen Eigenanteils von 70.654,01 € um 1.486,51 € auf nunmehr 72.140,52 € erforderlich. Da der Förderzeitraum jahresübergreifend ist, bedeutet dies gegenüber dem vorhergehenden Förderzeitraum eine Mehrbelastung des Haushaltes 2023 in Höhe von 619,38 € (1.486,51 € : 12 Monate x 5 Monate) sowie für den Haushalt 2024 in Höhe von 867,13 € (1.486,51 € : 12 Monate x 7 Monate).

Die Verwaltung empfiehlt, neben der Förderung, den kommunalen Eigenanteil in Höhe von 72.140,52 € im Rahmen des Förderprogramms bereitzustellen, um so die unveränderte Fortsetzung der Schulsozialarbeit an den Voerder Schulen zu ermöglichen. Die Weiterleitung der Mittel an die bisher mit der Durchführung beauftragten freien Träger könnte dadurch weiterhin nahezu unverändert auf Grundlage des bisher vom Schulausschuss beschlossenen Verteilungsschlüssels erfolgen.

Vor dem Hintergrund der gut etablierten Schulsozialarbeit und deren Beitrag zur Sicherstellung des Zugangs aller Kinder und Jugendlichen zu Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben schlägt die Verwaltung die Fortführung der Maßnahme vor.

Haarmann

Anlage(n):
(1) Anlage 1, Mitteilung Kreis Wesel - Förderung Schulsozialarbeit
(2) Verteilung Schulsozialarbeit Schuljahr 2023-2024

Seite 762 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Kreis Wesel
Der Landrat

Hausanschrift:
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Stadt Voerde
FB 8
z. Hd. Herrn Bolz
Rathausplatz 20
46562 Voerde

per E-Mail

Dienststelle:	40-2-2 (Schulträgeraufgaben Förderschulsystem und Schülerfahrtkosten)
Anschrift:	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Auskunft erteilt:	Frau Tenhumberg
E-Mail:	maike.tenhumberg@kreis-wesel.de
Telefon:	0281 207-3202
Telefax:	0281 207-673202
Zimmer:	202
Ihr Schreiben:	
Mein Zeichen:	40.12.10/00002-004.021
Datum:	31.03.2023

Förderung der Sozialen Arbeit an Schulen für den Förderzeitraum 01.08.2023 bis 31.07.2024

hier: Antragstellung

Sehr geehrter Herr Bolz,

die „Soziale Arbeit an Schulen" (Landesförderung) wird für das Schuljahr 2023/2024 weiterhin finanziell unterstützt. Hierzu stellt die Landesregierung Mittel in Höhe von 57,7 Mio. € pro Jahr zur Verfügung.

Die mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021 erlassene Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen hat die Ausrichtung der Schulsozialarbeit deutlich verändert und besteht fort.

Seite 763 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie können für den Durchführungszeitraum, der sich am Schuljahr orientiert, bis zum 30. April des jeweiligen Jahres, in dem die Durchführung beginnt, unter Verwendung des Musters der Anlage 2 gestellt werden. Anliegend übersende ich Ihnen daher die Antragsunterlagen.

Antragsteller und Zuwendungsempfänger gegenüber der Bezirksregierung ist wie in den Vorjahren der Kreis Wesel. Das heißt von hier aus werden alle Anträge der Kommunen in einem Antrag zusammengefasst und als solcher der Bezirksregierung vorgelegt. Von dort aus werden die Anträge geprüft und bewilligt.

Aufgrund der hier noch notwendigen Vorarbeiten möchte ich Sie bitten, die ausgefüllten Antragsunterlagen mit sämtlichen notwendigen Anlagen vollständig bis spätestens

zum 18.04.2023

bei mir einzureichen.

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stehen nach Abzug der Mittel für die Förderung der sozialen Arbeit an den kreiseigenen Förderschulen 806.416,80 € zur Verfügung.

Der Anteil der auf die jeweiligen Kommunen entfallenden Fördermittel ist unter anderem abhängig von der Gesamtzahl der beantragten Stellenbesetzungsmonate. Es sind monatliche Kosten in Höhe von 5.800,00 € je Stelle vorgesehen. Die Bewilligung der Landesförderung erfolgt unter dem Vorbehalt eines zu erbringenden Eigenanteils von mindestens 20 %. Die maximale Fördersumme je bewilligtem Stellenbesetzungsmonat beträgt somit 4.640,00 € (80 %).

Seite 764 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Unter Berücksichtigung des Schulsozialindexes ergibt sich für den Zeitraum 01.08.2023 bis 31.07.2024 folgende Verteilung der Fördermittel:

Kommune	**Fördersumme Land**	**Zuwendungsfähige Gesamtsumme (20% Eigenbeteiligung)**
Alpen	14.450,59 €	18.063,24 €
Dinslaken	129.590,32 €	161.987,89 €
Hamminkeln	30.929,91 €	38.662,39 €
Hünxe*		
Kamp-Lintfort	85.481,43 €	106.851,79 €
Moers	239.821,09 €	299.776,36 €
Neukirchen-Vluyn	52.538,32 €	65.672,90 €
Rheinberg	26.167,79 €	32.709,74 €
Schermbeck**	13.878,03 €	17.347,54 €
Sonsbeck	3.218,75 €	4.023,43 €
Voerde	50.324,31 €	62.905,39 €
Wesel	124.337,83 €	155.422,28 €
Xanten	35.678,43 €	44.598,04 €
Kreis Wesel	142.308,85 €	177.886,06 €
gesamt	948.725,65 €	1.185.907,06 €

* Die Gemeinde Hünxe hat erklärt, dass sie weiterhin nicht an der Förderung der Sozialen Arbeit an Schulen teilnehmen wird. Die auf die Gemeinde Hünxe anfallenden Fördermittel in Höhe von 13.990,94 € werden auf die kreisangehörigen Kommunen anteilig umgelegt.

** Die Gemeinde Schermbeck nimmt erstmals an der Förderung teil. Die ihr zustehenden Fördermittel reduzieren anteilig die Förderung der übrigen Kommunen im Abgleich zum letzten Durchführungszeitraum.

Seite 765 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Sofern die tatsächliche Stellenbesetzung in den einzelnen kreisangehörigen Kommunen oder beim Kreis Wesel im Bewilligungszeitraum im Einzelfall dazu führt, dass die jeweilige Kommune oder der Kreis Wesel die errechneten Zuwendungen nicht in voller Höhe abrufen kann, aufgrund der insgesamt kreisweit erreichten Stellenbesetzungsmonate aber dennoch die vollen Landesmittel fließen, wird die Mittelverteilung im Nachhinein angepasst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Maas
(Vorstand)

Seite 766 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

70.000,00 €

Förderung der Schulsozialarbeit
Fortsetzung Status Quo (Stellenanteile)

Schule	Stellenanteile und Finanzmittel	
	Anteil	Schuljahr 2023/2024
Regenbogenschule	11%	0,20
		14.000,00 €
Otto-Willmann-Schule	17%	0,30
		21.000,00 €
Astrid Lindgren-Schule	11%	0,20
		14.000,00 €
Erich Kästner-Schule	17%	0,30
		21.000,00 €
GS Friedrichsfeld	17%	0,30
		21.000,00 €
Grundschulen gesamt	**74%**	**1,30**
		91.000,00 €
Gymnasium		
Comenius-Gesamtschule	26%	0,45
		31.464,83 €
Gesamt	**100%**	**1,75**
		122.464,83 €
Diakonie	37%	0,65
		45.464,83 €
Kinderschutzbund	29%	0,50
		35.000,00 €
Caritas	34%	0,60
		42.000,00 €

Landesmittel p.a.	**50.324,31 €**
Eigenanteil p.a.	**72.140,52 €**

STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 17/616 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 13.06.2023

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Einführung des 29-Euro-Deutschlandtickets im Schülerverkehr
hier: Auswirkungen auf den Schulträger

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde befürwortet die Einführung des Deutschlandtickets im Schülerverkehr unter den im Sachverhalt dargestellten Finanzierungsmodalitäten und stimmt dem Abschluss der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung zum bestehenden Vertrag vom 01.06.2012 für das Schuljahr 2023/24 zu.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	(X) ja, positiv	( ) ja, negativ	(X) keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	( ) ja*	( ) nein*	
	* Erläuterung siehe Begründung		
Begründung:	Die Nutzung bereits eingerichteter Buslinien im ÖPNV und dessen Nutzung anstelle anderer Kraftfahrtzeuge hat positive Auswirkungen auf das Klima.		

Sachdarstellung:

Zum 01.05.2023 wurde das Deutschlandticket zum Preis von derzeit 49 € bundesweit eingeführt. Parallel dazu haben Beratungen zur Einführung des Deutschlandtickets im Schülerverkehr stattgefunden, um im Rahmen der Verkehrsoffensive auch Schülerinnen und Schüler (SuS) dauerhaft an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu binden.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) des Landes NRW hat hierzu eine „Arbeitsgruppe Tarife“ einberufen, der Vertreter des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB), Vertreter des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD), Vertreter von Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbänden sowie die kommunalen Spitzenverbände angehören.

Das hier erarbeitete Modell geht ebenso wie das im VRR umgesetzte SchokoTicket-Modell von einer Solidarfinanzierung der Tickets für alle Schülergruppen aus.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Tarife wurden in einem gemeinsamen Runderlass der o.g. Ministerien vom 02. Juni 2023 dargelegt. Dieser Runderlass ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügt.

Am 12.06.2023 wurde die Stadt Voerde gemeinsam mit anderen Schulträgern in einer Videokonferenz vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) über das Deutschlandticket im Schülerverkehr informiert. Ebenso hat eine weitere Infoveranstaltung des örtlichen Verkehrsunternehmens (NIAG) am 16.06.2023 stattgefunden.

Mit Schreiben vom 13.06.2023 beantragte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Einführung des Deutschlandtickets für den Schülerverkehr für das Schuljahr 2023/2024. Da dieser TOP durch die Verwaltung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.06. für die Ratssitzung am 20.06.2023 bereits angekündigt wurde, wird dieser Antrag als „Antrag zur Sache“ als **Anlage 2** beigefügt.

Die Stadt Voerde muss als Schulträger über die mögliche Teilnahme an nachfolgend erläutertem **Solidarmodell bis zum 20.06.2023** entscheiden:

Den SuS kann ab dem Schuljahr 2023/24 (01.08.2023) ein landesweites Deutschlandticket zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist zwischen freifahrtberechtigten SuS (Anspruchsberechtigte nach Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) zahlen lediglich einen Eigenanteil für private Nutzung) und sog. Selbstzahlern zu unterscheiden.

- Freifahrtberechtigte erhalten ein Deutschlandticket und können den ÖPNV über das für das SchokoTicket gültige VRR-Gebiet hinaus bundesweit nutzen.
- Selbstzahler können ein Deutschlandticket zu einem ermäßigten Preis von 29 € erwerben (aktuell kostet ein SchokoTicket für Selbstzahler 39,40 €).

<u>Finanzierung des bisherigen Schokotickets in der Stadt Voerde (Solidarfinanzierung)</u>

- Aktuell zahlt die Stadt Voerde 62 € für ein SchokoTicket für freifahrtberechtigte SuS für 11 Schulmonate (durch einen vollständigen Ferienmonat werden nur 11 Monate berechnet) (682 € pro Jahr und SuS. Das ergibt derzeit bei 453 freifahrtberechtigten SuS einen Jahresbetrag i. H. v. rd. 309.000 €)
- Eigenanteile der Freifahrtberechtigten für private Nutzung des SchokoTickets werden durch die NIAG eingezogen (14 € bzw. Ermäßigung für Geschwisterkinde lt. SchfkVO)
- Zuschuss des Landes

⇨ Für Selbstzahler kostet das SchokoTicket 39,40 € pro Monat

<u>Finanzierung des Deutschlandtickets in der Stadt Voerde (Solidarfinanzierung) im Schuljahr 2023/2024 (Übergangslösung)</u>

- Grundsätzlich kostet ein Deutschlandticket pro Jahr 588 € (49 € x 12 Monate)
- Die Stadt Voerde zahlt weiterhin 682 € pro Jahr für freifahrtberechtigte SuS (rd. 309.000 € Jahresbetrag)
- Der „Überschuss“ von 94 € wird in einen überregionalen Fonds, der durch den VRR verwaltet wird, zur Finanzierung der vergünstigten Selbstzahlertickets eingezahlt
- Daneben werden Eigenanteile von den freifahrtberechtigten SuS wie bisher erhoben und ebenfalls in den Fonds eingezahlt
- Zuschuss des Landes

⇨ Für Selbstzahler ist das Deutschlandticket für 29 € pro Monat erhältlich. Finanziert werden soll der reduzierte Ticketpreis für Selbstzahler aus dem o.g. Fonds, der bei Bedarf für das Schuljahr 2023/2024 mit weiteren Mitteln des Landes ergänzt wird.

Seite 769 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Die Kosten im Schuljahr 2023/2024 für das bisher im Haushaltsplan eingepreiste Schokoticket werden durch die Einführung des Deutschlandtickets nicht überschritten, sie bleiben unverändert. Vor dem Hintergrund, dass bei gleichbleibendem Aufwand für den Schulträger und günstigeren Konditionen für die Selbstzahlenden den Voerder Schülerinnen und Schülern ein Ticket zur Verfügung gestellt werden kann, das anders als bisher bundesweit nutzbar ist, befürwortet die Verwaltung die Einführung des vergünstigten Deutschlandtickets im Schülerverkehr.

Das landesweite Modell soll eine Übergangslösung für das Schuljahr 2023/2024 sein und nach entsprechender Evaluation für das Schuljahr 2024/2025 weiterentwickelt werden.

Die in der **Anlage 3** beigefügte Ergänzungsvereinbarung wurde vom VRR am 07. Juni 2023 allen Schulträgern im VRR-Bereich zugestellt. Sie wurde allgemein für alle Schulträger und möglichst auch für Folgejahre anwendbar formuliert und steht unter der auflösenden Bedingung des Fortbestehens des Deutschlandtickets sowie einer auskömmlichen Finanzierung. Diese Ergänzungsvereinbarung wird zum bereits bestehenden Vertrag vom 01.06.2012, welcher zwischen der Stadt Voerde als Schulträger, der NIAG (Niederrheinische Verkehrsbetriebe), der VGN (Verkehrsgemeinschaft Niederrhein) sowie der VRR-AöR (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Aör), geschlossen.

Sollte sich die Stadt Voerde gegen die Einführung des Deutschlandtickets im Schülerverkehr entscheiden oder sollte sie nicht bis zum 20.06.2023 einen Ratsbeschluss für das Deutschlandticket fassen, bleibt es bei den bisherigen Regelungen zum SchokoTicket.

Haarmann

Anlage(n):
(1) Anlage 1 - Runderlass
(2) Anlage 2 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
(3) Anlage 3 - Änderungsvereinbarung NIAG

Seite 770 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Hinweise zum Deutschlandticket
für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
vom 02. Juni 2023

1 Allgemeines

Die dauerhafte Bindung der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Personennahverkehr ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Das Deutschlandticket bietet allen Nutzerinnen und Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs deutschlandweite Mobilität zu einem günstigen Preis. Auch Schülerinnen und Schüler sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für Schule und Freizeit als Anspruchsberechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem vergünstigten Preis von 29 Euro erwerben können. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur weiteren Verbesserung der Mobilität der Schülerinnen und Schüler, die damit schon frühzeitig die Vorteile des öffentlichen Nahverkehrs kennenlernen. Die Entscheidung über die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler obliegt den Schulträgern. Die folgenden Hinweise beziehen sich auf das Schuljahr 2023/2024.

2 Finanzielle Grundlagen

Die Absenkung der Ticketpreise auf 49 Euro wird von Bund und Ländern finanziert. Die Rabattierung der Tickets für Selbstzahlende erfolgt durch die bislang im System befindlichen Mittel. Die finanzielle Absicherung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler erfolgt aus

a) den Ausgleichsleistungen nach § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), die weiterhin zur Finanzierung der Ausgangspreise der bisherigen reduzierten Tickets des Ausbildungsverkehres verwendet werden,

b) den bisherigen Aufwendungen der öffentlichen Schulträger und Ersatzschulträger für die Fahrkostenerstattung nach § 97 Absatz 1 SchulG i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO),

c) den von den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern gem. § 97 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO erhobenen Eigenanteilen und

d) zusätzlichen Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen, falls die Mittel nach lit. a) bis lit. c) nicht für die Finanzierung aller Selbstzahlertickets ausreichen.

3 Modell Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler

Teilnehmende Schulträger geben an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler Deutschlandtickets aus, wobei sie einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil festsetzen können (§ 2 Abs. 3 SchfkVO). Die bisherigen, den Betrag von 49 Euro / Monat und Ticket übersteigenden Gelder werden über die Unternehmen an die Verkehrsverbünde bzw. Tariforganisationen abgeführt. Aus

Seite 771 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

diesen Mitteln wird auf Ebene der Verkehrsverbünde bzw. der Tariforganisationen ein Deutschlandticket für Selbstzahlende zum Preis von 29 Euro ausgegeben. Beziehen können dieses Ticket ausschließlich Schülerinnen und Schüler an Schulen von am Modell teilnehmenden Schulträgern. Sollten die auf Ebene des Verkehrsverbundes bzw. der jeweiligen Tariforganisation nach Nr. 2 lit. a) bis lit. c) vorhandenen Mittel für die Umsetzung des Modells nicht ausreichen, gleicht das Land Nordrhein-Westfalen gem. Nr. 2 lit. d) die entstehende Differenz aus.

Schulträger, die bislang weniger als 588 Euro pro Jahr (= 49 Euro pro Monat) für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zahlen, können am Modell teilnehmen, wenn sie die Differenz zum Preis von 49 Euro pro Monat aus eigenen Mitteln zuzahlen. Für Ersatzschulträger können bei einem Wechsel zum Deutschlandticketmodell nur die bisherigen Aufwendungen refinanziert werden.

Für die Umsetzung des Modells ist die Änderung bestehender vertraglicher Strukturen zwischen Schulträgern und Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden oder Tarifgemeinschaften erforderlich. Wo noch keine vertraglichen Strukturen bestehen, ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages notwendig.

4 Hinweise

Zur Erleichterung der örtlichen Entscheidungsfindung sowie der Rechtssicherheit der beteiligten Schulträger, Verkehrsunternehmen sowie der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften werden folgende Hinweise gegeben. Im Rahmen der Erarbeitung wurden die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbünde angehört.

Schülerfahrkosten nach § 97 SchulG

4.1 Die Entscheidung über die Abnahme des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler trifft der Schulträger gemäß § 3 SchfkVO. Es besteht auch die Möglichkeit, die Abnahme auf Schülerinnen und Schüler bestimmter Schulformen (z.B. nur weiterführende Schulen) zu begrenzen. Die Teilnahme an dem skizzierten Modell beruht auf einer selbstverantwortlichen Entscheidung der jeweiligen Schulträger, es besteht insbesondere keine rechtliche Verpflichtung, bestehende „Solidarmodelle“ im Bereich der Schülertickets aufzugeben.

Bei der Einführung des Deutschlandtickets bezieht der Schulträger die bisher nach Maßgabe des § 97 SchulG und der SchfkVO für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgebrachten Mittel in die Finanzierung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler ein, d.h.

- für öffentliche Schulen werden die nach der SchfkVO errechneten Beträge von den kommunalen Schulträgern, für staatliche Schulen vom Land erbracht,
- soweit Ersatzschulen sich beteiligen, werden den Schulträgern die Beträge nach § 106 Absatz 6 SchulG durch das Land refinanziert. Dabei sind die Einschränkungen des § 17 Absatz 1 SchfkVO durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 17. Dezember 1998 zu berücksichtigen (Beschränkung auf den zum Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule notwendigen Betrag).

Daher ist es erforderlich, bei Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler durch eine ergänzende vertragliche Regelung sicherzustellen, dass der Schulträger zukünftig

Seite 772 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beträge dem Verkehrsunternehmen zur Finanzierung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stellt, die für die Anspruchsberechtigten nach den bisher gültigen vertraglichen Regelungen hätten bereitgestellt werden müssen. Dies schließt die Erhebung und Weiterleitung von Eigenanteilen ein. Bei Ersatzschulen ist die Refinanzierung der nach diesen Grundsätzen vereinbarten vertraglichen Leistungen durch das Land sichergestellt.

4.2 Entscheidet sich der Schulträger gemäß § 12 Absatz 3 SchfkVO für die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler an einer Schule, ist seine Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten im Sinne des § 13 SchfkVO als erfüllt anzusehen. Die Ausnahmeregelungen des § 14 (Schülerspezialverkehr) und § 15 SchfkVO (Beförderung mit Privatfahrzeugen) bleiben unberührt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem örtlichen Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbund/der Verkehrsgemeinschaft, die die Abnahme und Weitergabe der Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler durch ihn an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler beinhaltet.

4.3 Für Ersatzschulträger, die bislang weniger als 49 Euro pro Monat und Ticket für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zahlen, ist eine Refinanzierung der aus dem Umstieg auf das Deutschlandticket entstehenden Mehrkosten durch das Land Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen.

4.4 Die Verwendung der bisherigen Zahlungen der Schulträger für die Schülerfahrkostenübernahme sowie der nach § 97 Absatz 3 SchulG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 SchfkVO erhobenen Eigenanteile zur Finanzierung des Deutschlandticketmodells ist im Schuljahr 2023/2024 in ihrer Höhe Bestandteil der bisherigen kommunalen Haushalte und stellt insoweit keine hinzutretende Haushaltsbelastung dar. Ein zu beachtendes Haushaltssicherungskonzept nach § 76 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen steht der Teilnahme einer Kommune an diesem Programm im Schuljahr 2023/2024 für sich genommen nicht entgegen, wobei die Kommune auch im Weiteren dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Teilnahme an diesem Programm nicht beeinträchtigt werden.

Der Schulträger kann die Eigenanteile selbst einziehen; er kann dies im Wege der Verwaltungshilfe von einem Dritten (z.B. Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbund oder -gemeinschaft) durchführen lassen. Diese Eigenanteile sind als Fahrgeld an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung sowie die Erhebung des Eigenanteils gemäß § 97 Absatz 3 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO sind vom Schulträger festzustellen und dem Dritten mitzuteilen, sofern dieser die Eigenanteile für den Schulträger einzieht.

Seite 773 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Rat der Stadt Voerde

Ingrid Hassmann
Fraktionsgeschäftsführerin

Rathausplatz 20
46562 Voerde
fraktion@gruene-voerde.de

Stadt Voerde
Herrn Bürgermeister Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde
Per E-Mail: fraktionsantraege@voerde.de

Voerde, 13.06.2023

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit besonderer Dringlichkeit

Einführung des vergünstigten Deutschlandtickets für alle Schülerinnen und Schüler in Voerde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt hiermit folgenden Antrag mit besonderer Dringlichkeit:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde begrüßt, dass die Ausgabe eines vergünstigten Deutschlandtickets an Schülerinnen und Schüler einen wichtigen Zugang zu klimafreundlicher Mobilität schaffen kann und ihnen ermöglicht, selbstständig mit dem ÖPNV unterwegs zu sein. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Erlasses der Landesregierung vom 02. Juni 2023, die Einführung eines Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler im Stadtgebiet zum kommenden Schuljahr 2023/2024 umzusetzen.

Begründung der Dringlichkeit:

Um das Ticket zum Schuljahresbeginn 2023/2024 einzuführen, ist eine Beschlussfassung vor der Sommerpause erforderlich. Damit liegen die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 S. 5 GO NRW vor.

Gabriele Rohr
Fraktionssprecherin
g.rohr@gruene-voerde.de

Ingrid Hassmann
Stellv. Fraktionssprecherin, Fraktionsgeschäftsführerin
i.hassmann@gruene-voerde.de

Seite 774 von 778 - Bekanntmachung 20.06.2023 Stadtrat (exportiert: 13.06.2023)

Begründung:

Durch die Ausgabe des vergünstigten Deutschlandtickets an Schülerinnen und Schüler soll möglichst vielen Kindern und Jugendlichen ein kostengünstiger Zugang zum ÖPNV mit bundesweiter Nutzung ermöglicht werden. Dabei erhalten die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler das Deutschlandticket über den Schulträger. Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten haben, sollen ein vergünstigtes Deutschlandticket für 29 Euro pro Monat erwerben können. Nun hat der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02. Juni 2023, hierfür die rechtliche Grundlage geschaffen.

Dazu müssen Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen bzw. dem Verkehrsverbund einen Vertrag abschließen bzw. den bestehenden Vertrag entsprechend ändern, in dem sie sich verpflichten, die bisherigen Zahlungen weiter zu leisten und auch die Eigenanteile weiter zu erheben und an das Verkehrsunternehmen bzw. den Verkehrsverbund weiterzuleiten, sofern sie dies bisher getan haben.

Durch die Ausgabe des Deutschlandtickets über den reinen Schulweg hinaus werden die Schülerinnen und Schüler frühzeitig an den umwelt- und flächenschonenden ÖPNV herangeführt. Auch bei Schulveranstaltungen, Klassenfahrten und Ausflügen, aber auch in der Freizeit oder im Urlaub mit der Familie bringt das Ticket große Vorteile.

Insgesamt bringt das neue Schülerticket damit erhebliche Vorteile, ohne dass zusätzliche finanzielle Belastungen für den kommunalen Haushalt oder Familien entstehen. Damit es noch zum neuen Schuljahr eingeführt werden kann, soll die Schulverwaltung zügig die entsprechenden Verträge mit dem Verkehrsunternehmen NIAG schließen bzw. ändern.

Mit freundlichen Grüßen

I. Hassmann

Ingrid Hassmann
Fraktionsgeschäftsführerin

Gabriele Rohr
Fraktionssprecherin
g.rohr@gruene-voerde.de

Ingrid Hassmann
Stellv. Fraktionssprecherin, Fraktionsgeschäftsführerin
i.hassmann@gruene-voerde.de

Ergänzungsvereinbarung

zwischen

Stadt Voerde
FB 8
Rathausplatz 20
46562 Voerde

-nachstehend Schulträger genannt –

und der

Niederrheinischen Verkehrsbetriebe AG
NIAG
Rheinberger Str. 95a
47441 Moers

- nachstehend VU genannt -

sowie der
Verkehrsverbund Rhein Ruhr AöR,
Augustastraße 1
45879 Gelsenkirchen

- nachfolgend VRR genannt –

und der
Verkehrsgemeinschaft Niederrhein VGN,
Homberger Straße 113
47441 Moers

- nachfolgend VGN genannt –

Präambel

Mit Datum vom 11.06.2012 haben die oben genannten Parteien einen Vertrag über die Einführung und Umsetzung eines Schülerticktes geschlossen. Durch diesen Vertrag wurde Schüler*innen das sog. Schülerticket angeboten und gleichzeitig die Finanzierung und Abwicklung des Ticket-Angebotes vereinbart.

Zum 01.05.2023 wurde das Deutschlandticket zum Preis von derzeit 49 Euro eingeführt. Auch Schüler*innen sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für den Schulweg nach der Schülerfahrkostenverordnung Freifahrtberechtigte durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem vergünstigten Preis erwerben können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien in Ergänzung des Vertrages vom 11.06.2012 Folgendes:

§ 1

(1) Der Schulträger nimmt an dem Modell Deutschlandticket für Schüler (je nach Schulform) teil, mit der Maßgabe, dass

a) der Betrag gemäß § 2 des Vertrages vom 11.06.2012, sofern dieser derzeit über 588 Euro liegt, unverändert weiterhin gezahlt wird bzw.

b) der Betrag gemäß § 2 des Vertrages vom 11.06.2012, sofern dieser unter 588 Euro liegt, auf derzeit 588 Euro aus eigenen Mitteln des Schulträgers aufgestockt wird.

Der Betrag von derzeit 588 Euro setzt sich zusammen aus dem monatlichen Preis für das Deutschlandticket für Jedermann von derzeit 49 Euro (12 Monate x 49 Euro). Der Betrag unterliegt einer Dynamisierung.

(2) Die Beträge gemäß Abs. 1 zahlt der Schulträger an das VU. Die Zahlungsflüsse gemäß der §§ 5 und 6 des Vertrages vom 11.06.2012 bleiben unberührt.

(3) Das VU zahlt die den Betrag von derzeit 588 Euro überschreitenden Schulträgerzahlungen sowie die Eigenanteile der anspruchsberechtigten Schüler in einen gemeinschaftlichen Fond auf Verbundebene (Zentrale Verrechnungskonto der VRR AöR bei der Commerzbank AG, IBAN DE17 3604 0039 0114 0805 00, BIC COBADEFFXXX) ein. Dieser Fond wird verwendet zur Reduzierung des Deutschlandtickets für selbstzahlende Schüler von am Deutschlandticket Schule teilnehmenden Schulträgern (je nach Schulform). Reichen die Beträge aus dem Fond nicht aus, erfolgt eine Finanzierung der verbleibenden Differenz auf Basis des Erlasses vom 2. Juni 2023.

(4) Der Fond wird beim VRR geführt und treuhänderisch über das in Abs. 3 genannte Konto verwaltet. Nicht benötigte Beträge werden im Verhältnis der Einzahlungen an die einzahlenden VU erstattet. Der VRR wird als Verwalter des Fonds bestellt. Sie darf namens und im Auftrag aller in den Fond einzahlenden VU Zahlungsansprüche geltend machen. Der VRR wird die ordnungsgemäße Verwendung der in den Fond eingezahlten Beträge vom jeweils bestellten Wirtschaftsprüfer des VRR testieren lassen.

§ 2

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Erlasses vom 2. Juni 2023.

§ 3

(1) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Ergänzungsvereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung des Fortbestehen des Deutschlandtickets sowie einer auskömmlichen Finanzierung des Deutschlandtickets Schule.

(2) Alle sonstigen Vereinbarungen im Vertrag vom 11.06.2012 bleiben durch die vorstehenden Ergänzungen unberührt und behalten uneingeschränkt ihre Wirkung.

Gelsenkirchen, den ……

Schulträger	VU
_____	_____
_____	_____

VRR

VGN